Digitized by Google

L. L. Ausgeschieden

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

STANFORD UNIV.
JUN 1976
LIBRARY

N°2.

Jahrgang 1825.

Potsdam, 1825.
Zu haben bei dem Königl. Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.
(Preis 15 Silbergroschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

JS 7
G3P6
1825

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1825 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K, die des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums durch die Buchstaben P C, die des Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P P neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen und Salzsachen.		
Feb. 8	26	Bestimmungen über die Weinversteuerung . . .	8	38
15	31	Bestimmungen den Salzverkauf betreffend . . .	9	42
		B. Chausseesachen.		
Jan. 29	18	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Tiefensee bis Neustadt-Eberswalde geschieht vom 1. März 1825 ab in Trampe .	6	26
Feb. 15	27	Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Chausseegeld-Erhebung .	8	39
		C. Gewerbsteuer.		
Feb. 11	30	Bestimmung über die Gewerbsteuer vom Fleischverkauf . .	9	42
		D. Stempel.		
Dez. 17	3	Verlängerter Termin zum Absatz und Gebrauch des ältern Stempelpapiers bis zum Schlusse des Jahres 1825 . . .	1	3
Jan. 19	16	Stempel-Distribution in Zechlin	5	23
20	7 K.	Bestimmungen wegen Einreichung der Erbschafts-Stempel-Tabellen .	4	21
Feb. 21	12 K.	Bestimmungen wegen des Stempels zu Vollmachten . .	11	61
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Dez. 23	6	Bestimmungen wegen Wiederherstellung der durch Sturm verursachten Schäden an den Kirchen Königlichen Patronats . .	2	7
Jan. 6	8	Bestimmungen wegen Ablösung der kleinen Domanial-Renten .	3	13
19	12	Bestimmungen über die Formen und Maaße der Mauersteine .	4	19
Feb. 18	28	Fernere Bestimmung wegen Ablösung kleiner Domanial-Renten .	8	39
		III. Justizsachen.		
Dez. 16	5 K.	Bestimmungen in Betreff der Urlaubsgesuche der Justizeffektanten .	3	14 — 16
20	1 K.	Modifikation des § 156 der Kriminal-Ordnung in Beziehung auf die Obduktion der Leichname der Selbstmörder. . .	1	3
„ 23	2 K.	Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen .	2	8
Jan. 6	4 K.	Aufforderung zur Einsendung der Hypothekentabellen pro 1824 .	2	9
31	8 K.	Verordnung in Beziehung auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens	9	44

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Feb. 10	10 K.	Bestimmungen in Betreff des Militair-Gerichtsstandes in Kriminal- und Injuriensachen	10	52
28	14 K.	Bestimmung wegen Erhebung von Kassen-Quoten bei den Untergerichten	12	66
Mrz. 8	1 P. C.	Bestimmungen in Vormundschaftssachen	12	66
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Jan. 3	3 K.	Aufforderung zur Anzeige über die abgehaltenen Revisionen der Salarienkassen	2	9
7	4	Die Emittirung der neuen Kassen-Anweisungen und Beschreibung der Apoints derselben zu 5 Thl. und 1 Thl. betreffend	2	5
13	6 K.	Aufforderung an die Untergerichte zur Beobachtung der Vorschriften im Betreff der Zahlungen in Kassenanweisungen	4	21
15	7	Bekanntmachung der präkludirten Staats-Schuldschein-Prämien der sechsten Ziehung	3	11 — 13
15	13	Die Zwangszahlungen in Kassenanweisungen betreffend	4	20
19	14	Wegen der Zwangsverpflichtung zur Einzahlung von Kassenanweisungen bei den Domainengefällen	4	20
24	15	Einlösung der bei der 8ten Staats-Schuldschein-Prämienziehung gezogenen Prämien betreffend	5	23
25	9	Aufforderung zum Umtausche der Tresor- und Thalerscheine ꝛc. gegen die neuen Kassenanweisungen	4	17
Feb. 6	17	Bekanntmachung in Beziehung auf die Liquidations-Angelegenheit des ehemaligen Herzogthums Warschau	6	25
17	9 K.	Aufforderung zur Einreichung der Salarienkassen-Rechnungen pro 1824	9	44
21	11 K.	Bestimmung der Fristen zu den Notaten-Beantwortungen über die Salarienkassen-Rechnungen	11	58
22	32	Bestimmungen wegen Einreichung der Jahresrechnungen	9	43
26	38	Die Zahlung der Domainen- und Forstgefälle in Kassenanweisungen betreffend	10	51
Mrz. 11	41	Hinweisung auf das Verzeichniß der im 2ten halbjährigen Verloosungs-Termine, am 1. März d. J. gezogenen, im Monat Juli d. J. baar auszuzahlenden Staats-Schuldscheine	11	55
18	48	Bekanntmachung in Betreff der Hypotheken-Schatz-Obligationen und Kassenbillets des ehemaligen Herzogthums Warschau	12	63
19	49	Liste der bis Ende Dezember 1824 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere	12	65
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Dez. 15	2	Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der zu Sternberg in der Neumark abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude	1	2
Jan. 20	2 Co.	Anordnungen in Betreff des jüdischen Schulwesens	6	29
Feb. 11	3 Co.	Aufforderung zur Berichtserstattung über die vorgefallenen Judentaufen pro 1824	9	44

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Feb. 22	36	Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der Kirche zu Clemmen im Pyritzer Kreise.	10	50
23	37	Bekanntmachung wegen Herausgabe der Jahrbücher des Preußischen Volks-Schulwesens	10	51
27	40	Den Ankauf des Monochords und Choralbuchs von Krausnick für Schulen betreffend.	10	52
		VI. Militair-Angelegenheiten.		
Feb. 17	25	Bekanntmachung wegen der den Provinzial-Ständen in der Mark Brandenburg und der Niederlausitz überlassenen Roggen- und Haferlieferung zur Militair-Verpflegung	8	35 — 38
18	22	Bestimmungen wegen Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	8	33
18	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen Ertheilung des Heirathskonsenses und der Dispensation vom dreimaligen Aufgebote an beurlaubte Rekruten	10	49
Mrz. 11	44	Die Dienstleistung der Mannschaften auf den Schiffen Prinzessinn Luise und Mentor soll als eine militairische betrachtet und angerechnet werden	11	56
		VII. Polizeisachen.		
—	10	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Bezirk pro Dezember 1824	4	18 u. 19
Jan. 18	11	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Dezember 1824	4	18
25	1 P. P.	Bestimmungen über das Verhalten beim Verkaufe des Viehes auf den Berliner Viehmärkten	6	30
Feb. 6	19	Bestimmungen über die Zulässigkeit enger Schornsteinröhren bei Rohr-, Stroh- und Schindeldächern	6	26
6	2 P. P.	Erinnerung an das Verbot des Fahrens mit Schlitten ohne Deichseln und Geläute	6	30
7	20	Im diesseitigen Regierungsbezirk bedürfen die Glaser zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen in der Umgegend ihres Wohnorts, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.	7	31
13	21	Bestimmungen über die Aufnahme der Polizeigefangenen.	7	32
—	23	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Bezirk pro Januar 1825	8	34 u. 35
16	24	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Januar 1825	8	34
28	39	Verfahren bei Annahme der Gendarmen	10	52
Mrz. 11	46	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Februar 1825	11	57
—	47	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Bezirk pro Februar 1825	11	58 u. 59
		A. Medizinal-Polizei.		
Feb. 12	34	Belobigung mehrerer Apotheken-Besitzer im hiesigen Regierungs-Departement.	9	45

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Feb. 17	33	Bestimmungen über die Zuziehung der sogenannten Wickelfrauen nach den Entbindungen	9	43
Mrz. 6	42	Bekanntmachung in Beziehung auf die Wirksamkeit und den Gebrauch der guten und schlechten Chinarinde	11	55
6	43	Bestimmungen über die Servirzeit der Apothekergehülfen	11	56
12	3P.P.	Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1825 auf der Thierarzneischule in Berlin gehalten werden	12	67
		B. Zensur-Angelegenheiten.		
Jan. 31	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, daß und wohin jeder Verleger zwei Exemplare seiner Verlagsartikel einzusenden hat	6	25
Mrz. 11	50	Zensur-Bestimmung im Betreff des Gebrauchs der deutschen Geschichte von Kohlrausch in den Schulen	12	66
		VIII. Allgemeine Regierungssachen.		
Dez. 29	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Heydebreck wegen seiner erfolgten Pensionirung	1	1
Jan. 1	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen Uebernahme der Geschäfte des Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg	1	2
Feb. 7	29	Bestimmungen im Betreff der Versicherungssumme der Zivil-Wittwen-Pensionen	9	41
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
Dez. 22	—	Belobigung des Bürgermeisters Soltmann, Grenzaufsehers Carvin und Leinwebergesellen Lange über ihr rühmliches Benehmen bei einer zu Freienstein stattgefundenen Feuersbrunst	2	10
28	—	Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts, daß der Leopold von Eck seines Adels für verlustig erklärt worden	2	10
29	1	Aufforderung zur Unterstützung für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rhein-Niederungen im Regierungsbezirk Düsseldorf	1	2
Jan. 2	5	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1825 von den Königl. Landbeschälern zu bedeckenden Stuten	2	6 und 7
6	1 Co.	Empfehlung des Schulatlas vom General-Major von Rühle-Lilienstern	6	27
Feb. 21	—	Bedingungen, unter denen Stuten durch Hauptbeschäler auf dem Friedrich Wilhelms-Gestüt im Jahre 1825 bedeckt werden können	10	54
25	—	Nachricht über die Anzahl der während der Beschälzeit im Jahre 1824 durch Königl. Landbeschäler bedeckten Stuten	12	68
28	13 K.	Bestimmungen im Betreff der im Zivildienste auf Kündigung anzustellenden Invaliden	11	64
Mrz. 4	35	Wittwenkassengelder-Zahlungen im April 1825 betreffend	10	49
11	45	Betrag des Aufgeldes von den in Kourant zu entrichtenden Wittwenkassen-Beiträgen	11	57

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1826 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums durch die Buchstaben P. C., die des Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P. P. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Juni 24	124	Wie es, statt der allgemeinen Deklaration und Revision an der Grenze in Absicht des mittelbaren und unmittelbaren Durchgangsguts in Kolis gemischten Inhalts, künftig gehalten werden soll	28	165
Juli 28	142	Bestimmung über das Anbringen von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten	32	183
		B. Gewerbsteuer.		
Sept. 11	13 P. P.	Wegen Nachsuchung der Gewerbsscheine zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen	38	214
		C. Stempel.		
Juni 21	114	Dem in Berlin errichteten Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder ist die Stempelfreiheit bewilligt	26	153
26	119	Stempelpflichtigkeit der Quittungen über die für die ständischen Getreidelieferungen zu leistenden Zahlungen	27	159
Sept. 16	175	Stempelpflichtigkeit der Ablieferungsatteste bei Lieferungskontrakten und den Bauabnahme-Attesten	39	216
		D. Andere Abgaben.		
Juni 23	118	Königl. Gestütpferde und Gespanne sind von allen Kommunikations-Abgaben befreiet	27	158
Sept. 1	156	Bestimmung im Betreff der Ausführung des Lohnfuhrabgabe-Gesetzes	36	201
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Aug. 22	157	Aufforderung an die Forstoffizianten zur vollständigen Ausstellung der Lehrbriefe für die Jägerlehrlinge	36	202
Sept. 12	169	Anweisung an die Domainen- und Rentämter wegen Anfertigung der statistischen Uebersichten pro 1825	38	212
		III. Justizsachen.		
Juni 13	29 K.	Bestimmungen über den Fortgenuß von Gnadengehältern und Wartegeldern im Zivil versorgter Invaliden	26	154
13	31 K.	Bestimmungen in Anstellungs-Angelegenheiten	27	160
16	30 K.	Die Kassenquote von dem Prozeßstempel findet nicht Statt	26	155
Juli 25	32 K.	Die Tantieme der Salarienkassen-Rendanten betreffend	32	185
28	33 K.	Bestimmungen wegen der Etats-Abschriften für die Ober-Rechnungs-Kammer	32	186

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 28	34 K.	Bezeichnung der portofreien Rubrik in Salarienkassen-Rechnungs-Angelegenheiten	36	204
Spt. 5	36 K.	Bestimmungen in Betreff der Arbeiten in den Gerichts-Kanzleien	38	212
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Juni 30	121	Wegen der Gehaltsabzüge der Beamten zum Pensionsfonds	27	159
Juli 12	133	Anzeige der im Jahre 1823 eingelösten Staatsschulden-Dokumente	29	173
15	132	Präkludirte Staatsschuldschein-Prämien der 7. Ziehung	29	174
20	137	Präklusivtermin zum Umtausch der Tresor- und Thalerscheine ꝛc. gegen Kassenanweisungen	30	177
21	138	Einlösung der bei der 9. Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung gezogenen Prämien von 20 Thlr.	30	178
28	141	Erinnerung an den festgesetzten Präklusivtermin für die Zirkulation der alten Scheidemünze	31	182
29	143	Bekanntmachung, daß sämmtliche silberne alte Landes-Scheidemünze außer Umlauf gesetzt wird	32	183
Aug. 4	146	Liquidations-Verfahren in Absicht der vor dem Jahre 1807 gemachten Anleihen auf Gewehrgelder	33	187
9	147	Bestimmung über die Einrichtung der Pensions-Quittungen	33	188
20	152	Fernerweite Bestimmungen im Betreff der Abzüge von den Gehältern der Staatsbeamten zum Pensionsfonds	35	200
21	148	Ausscheidung neuer Zinsbögen zu den Kammer-Kredit-Kassenscheinen	34	193
24	151	Emittirung und Beschreibung der Kassenanweisungen zu 50 Thlr.	35	199
24	154	Erinnerung an die Bekanntmachung wegen der vor dem Jahre 1807 auf	35	200
	166	die Gewehrgelder aufgenommenen Anleihen	37	209
25	35 K.	Entrichtung von Kassenanweisungen bei Zahlungen an Gerichts-Salarienkassen	37	209
30	2P.C.	Zwangszahlung in Kassenanweisungen an die Salarienkasse des Kurm. Pupillen-Kollegiums	38	213
Spt. 3	161	Abermalige Erinnerung an den eintretenden Präklusivtermin für die Zirkulation der alten Scheidemünze	36	204
6	164	Aufforderung, das Schuldenwesen des ehemaligen Freistaats von Danzig betreffend	37	207
12	167	Ausgelooseete und baar auszuzahlende Staatsschuldscheine betreffend	38	211
12	37 K.	Termin zur Einsendung der Salarienkassen-Rechnungen	38	213
12	38 K.	Bestimmungen im Betreff des Salarienkassen-Rechnungswesens	39	218
13	168	Präklusivtermin zur Annahme der Kurmärkischen Obligationen und Zinscoupons nach dem Nennwerth auf Kriegs- ꝛc. Steuer-Reste aus den Jahren 18[illegible]	38	212
26	174	Einwechselung neuer Scheidemünze	39	216
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Juni 2	5Co.	Bestimmungen in Beziehung auf die Prüfungen pro immatriculatione	27	160
16	6Co.	Betrag des Schulgeldes im Joachimsthalschen, Friedrich-Wilhelms- und französischen Gymnasium zu Berlin	27	162
16	7Co.	Erlaubniß zum Besuch der Universität Jena	29	176

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Std. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 28	117	Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Mai d. J. wegen Einführung der neuen Agende	27	158
28	125	Bestimmungen über die Feier der großen Festtage	28	166
28	126	Allgemeine evangelische Kirchenkollekte zur Unterstützung der Waldenser	28	166
Juli 9	136	Aufforderung zur pünktlichen Berichtigung der ausgeschriebenen Kirchen- und Hauskollekten	29	176
		VI. Militair-Angelegenheiten.		
Juni 24	116	Die diesjährige militairisch-topographische Landesvermessung betreffend	26	154
Aug. 26	155	Bestimmung über die Militair-Dienstverpflichtung der Söhne von Militairs und Militairbeamten, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird	36	201
		VII. Polizeisachen.		
Apr. 23	11 P. P.	Reglement für die Fuhrleute, welche Personen gegen Bezahlung vor den Thoren Berlins nach den benachbarten Orten fahren und von dort zurückbringen	34	196
Juni 26	120	Anordnung wegen der Taxen der Gastwirthe	27	159
28	127	Städtegeld auf den Wochenmärkten in Berlin	28	167
—	134	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Bezirk pro Juni 1825	29	174 u. 175
Juli 14	135	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Juni 1825	29	176
—	149	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Bezirk pro Juli 1825	34	194 u. 195
Aug. 15	150	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Juli 1825	34	194
22	153	Erinnerung an das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien	35	200
22	158	Erinnerung an die Bestimmungen über die Transporte von Vagabonden	36	202
Sept. 20	172	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro August 1825	39	215
—	173	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Bezirk pro August 1825	39	216 u. 217
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
Juli 30	144	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben für Prediger	32	184
30	145	Dergleichen für Landschullehrer	32	185
		B. Medizinal-Polizei.		
Juni 24	115	Den diesjährigen Unterricht der Hebammen-Schülerinnen in Berlin betreffend	26	153
30	122	Reglement über das Verfahren bei Entstehung der ansteckenden Klauenseuche unter den Schaafheerden	28	163
Juli 1	129	Gebühren für gerichtlich-medizinische Geschäfte	28	168
2	130	Aufforderung zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung	28	168
3	131	Signatur der Arzneien in den Apotheken	28	169
Aug. 12	8 Co.	Bestimmung wegen Zulassung zu den Prüfungen behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde	37	210
30	160	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Vorwerk Lancke	36	203
30	161	Dergleichen in der Stadt Bernau	36	203
Sept. 5	165	Vorsichtsmaßregeln beim Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte	37	209

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Std. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Spt. 9	15P.P.	Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin im Winter 18$\frac{2}{3}$ gehalten werden	39	219
12	170	Ausgebrochene Rindviehseuche in Meyenburg	38	212
		C. Zensur-Angelegenheiten.		
Juli 25	—	Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten von Bassewitz wegen der Zensur aller Namens der Universitäten herausgegebenen Programme ꝛc.	31	181
Aug. 6	—	Bekanntmachung desselben, die Zensur neuer Auflagen von Schriften betreffend	37	205
		VIII. Allgemeine Regierungssachen.		
Juni 29	128	Bestimmungen wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Amts- und Gerichtsdiener	28	167
30	123	Bestimmungen wegen des Fortgenusses von Gnadengehältern und Wartegeldern im Zivil versorgter Invaliden	28	163
Juli 24	139	Veränderungen in der Rendantur der Zauch-Belziger Kreiskasse und der Forstinspektionskasse zu Potsdam	30	178
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 2	—	Uebersicht von der Verwaltung und dem Zustande des Zivil-Waisenhauses in Potsdam im Jahre 1824. (Beilage zum 26. Stück des Amtsblatts)	—	—
11	—	Bekanntmachung der General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen wegen Gebrauchs der portofreien Rubrik: „Landeskulturſachen“	28	169
13	—	Termin zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Brandenburgschen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königskrone	26	156
28	—	Bekanntmachung der General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen wegen abgesonderter Ansetzung der Portoauslagen in den Kostenrechnungen	30	178
30	—	Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten von Bassewitz wegen Ernennung des Regierungs-Direktors Keßler zu Frankfurt a. d. Oder zum Vize-Präsidenten und Direktor des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg	27	157
Juli 1	—	Benennung eines neuen Vorwerks bei Lunow	30	180
2	—	Bekanntmachung der General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen in Ablösungs-Angelegenheiten der Dienste und andern Leistungen von Eigenthumsgütern	30	179
30	140	Bekanntmachung im Betreff des dem William Cockerill ertheilten Patents	31	182
Aug. 4	152	Beschreibung und Empfehlung des Hierochords	36	202
23	—	Benennung eines neu angelegten Etablissements des Lehnschulzen Lamprecht zu Klein-Mutz	36	204
Spt. 8	163	Wittwenkassengelder-Zahlungen im October 1825 betreffend	37	206
9	12P.P.	Diesjähriger Herbstjahrmarkts-Termin in Berlin	38	214
	14P.P.		39	218
16	171	Portopflichtigkeit der Korrespondenzen in Privat-Angelegenheiten der Kabetten	39	218

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1825 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K, die des Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P. P. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Okt. 11	188	Regulativ vom 31. August 1825 über die Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückgehenden Manufaktur- und Fabrikwaaren .	43	237—244
29	197	Bestimmungen über die Rekursgesuche gegen Straf-Resolute in Steuer-Kontraventionssachen	45	253
Nov. 12	201	Veränderungen bei den Haupt-Aemtern der indirekten Steuerpartie .	46	257
26	208	Bekanntmachung über die mit den Fahrposten ein- oder ausgehenden Waaren	47	261—270
		B. Gewerbesteuer- und Gewerbe-Angelegenheiten.		
Sep. 17	17 P.P.	Die Gewerbe-Anmeldungsscheine oder die letzte Gewerbsteuer-Quittung müssen die Gewerbtreibenden beim Besuch auswärtiger Jahrmärkte bei sich führen	40	226
30	178	Bestimmungen über die Anwendung des § 2 des Regulativs vom 28. April 1824	40	225
Okt. 5	180	Den Gewerbebetrieb im Umherziehen der Böttcher und Faßbinder betr.	41	229
20	193	Vollständige Anfertigung der Gewerbsteuer-Rollen betr. . . .	44	248
		C. Stempel.		
Nov. 22	214	Stempelpflichtigkeit der Bau-Entrepriße-Kontrakte . . .	49	278
		D. Andere Abgaben.		
Nov. 5	200	Bestimmungen in Betreff der Lohnfuhrabgabe	46	257
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Sep. 30	179	Bescheinigungen über die neu angeschafften Inventarienstücke bei den Domainen- und Rentämtern und bei den Forstbehörden sind erforderlich	41	228
Okt. 18	190	Tantiemen von allem in den Königl. Forsten zum Verkaufe kommenden Holze	43	246
		III. Justizsachen.		
Okt. 10	39K.	Berichtigung eines Schreibfehlers in der, die Stempelsteuer betreffenden Bekanntmachung vom 17. April 1823	43	246
13	40K.	Erläuternde Bestimmung in Beziehung auf den Erbschaftsstempel .	44	250
24	42K.	Gerichtsbarkeit über das Gesinde der Eximirten in den Bezirken von Belzig, Dahme und Jüterbogk	45	254
Nov. 3	43K.	Einsendung der General- Zivil- und Kriminal-Prozeß-Tabellen .	45	255
3	44K.	Löschung der aufgehobenen Mahlzwangspflichtigkeit in den Hypotheken-Büchern	47	271

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 8	45K.	Bestimmungen wegen der Buchführung der Exekutoren und Gerichtsboten über eingezogene Gebühren	52	297
19	46K.	Bestimmung wegen Prüfung und Niederschlagung der Salarienkassen-Reste	52	299
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Sep. 24	177	Termin zur Einsendung der Rechnungen pro 1825	40	224
Okt. 11	182	Funfzehnte Verloosung der Zentral-Steuer-Obligationen	42	232
11	183	Achte Verloosung der Kammer-Kredit-Kassenscheine	42	233
11	184	Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine	42	233—235
22	189	Zahlung von Zinsen auf Kurmärkische Obligationen	43	245
28	192	Ausreichung der Zinskoupons von Domainen-Pfandbriefen Series II Nr. 1 — 8	44	247
30	196	Zahlungen in Scheidemünze dürfen nur zum Betrage unter ½ Thaler bei den Kassen angenommen werden	44	249
Nov. 7	204	Die Abzüge zum Pensionsfonds betr.	46	260
23	212	Einreichung der Jahresabschlüsse der Domainen- und Rentämter und der Forstinspektionskassen	48	275
26	210	Realisation der Zinskoupons Serie I Nr. 8 zu Neumärkischen Interims-Scheinen	48	273
30	213	Bekanntmachung wegen der Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine	49	277
Dec. 9	220	Zinsenzahlung von alten landschaftlichen Obligationen	50	285
13	225	Fernere Bestimmungen über die Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds	56	292
14	223	Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen	51	289—291
14	224	Die letzte Ziehung der Staatsschuldscheine-Prämien betr.	51	291
23	232	Abschläge über die Bestände an neuer Scheidemünze sind nicht mehr einzureichen	52	297
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Okt. 13	9Co.	Empfehlung der „Naturgeschichte des Mineralreichs“ von Karl Cäsar Ritter von Leonhard	44	251
Nov. 2	199	Wegen der Einrichtung der Duplikate der Kirchenbücher	45	254
24	10 Co.	Die Aufnahme von Scholaren ins Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin betr.	49	282
Dec. 13	—	Empfehlung der „Anleitung zu Denk- und Sprachübungen“ von Graßmann	51	294
		VI. Militair-Angelegenheiten.		
Nov. 23	211	Verfahren bei Urlaubs- und Entlassungsgesuchen aus dem Militairdienste	48	275
29	221	Die Dienstleistung der Mannschaft auf dem Schiffe Christian soll als eine militairische angerechnet werden	50	286
		VII. Polizeisachen.		
Okt. —	185	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Bezirk pro September 1825	42	234u. 235

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 12	186	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Septemb. 1825	42	234—236
27	195	Einreichung der statistischen Tabellen pro 1825	44	249
Nov. 2	198	Die Anzeigen von den Zwillings- und Drillings-Geburten betr.	45	254
8	205	Den Hausirhandel mit Eisenwaaren betr.	46	260
—	202	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Bezirk pro Oktober 1825	46	258 u. 259
11	203	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Oktober 1825	46	258 u. 269
11	206	Zeitige Einsendung der Martini-Marktpreis-Nachweisungen	46	260
12	207	Bekanntmachung über den Zustand des Landarmenwesens im hiesigen Regierungs-Departement in den Jahren 1823 und 1824 (Beilage zum 47sten Stück des Amtsblatts.)	—	—
15	19P.P.	Bekanntmachungen wegen der Breite der Ladung auf Frachtwagen	50	287
25	216	Mittel zur Tilgung des Hausschwammes	49	280
Dez. 11	—	Sperrung des Finow- und Werbelliner Kanals für die Schiffahrt vom 1. Januar bis 1. April 1826	51	294
16	20P.P.	Instruktion für die vereideten Kornmesser in Berlin	52	299
—	226	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Bezirk pro November 1825	51	292 u. 293
17	227	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Novemb. 1825	51	294
18	230	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungs-Departement pro 1825	52	296
19	229	Aufforderung zur zeitigen Einsendung der monatlichen Getreide- und Fouragepreis-Nachweisungen	52	296
23	231	Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens pro 1825, wonach die Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist	52	296
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
Okt. 14	187	Uebersicht in Land-Feuer-Sozietätssachen pro 1824	42	236
24	—	Bekanntmachung wegen des neuen Reglements für die Kurmärkische Land-Feuer-Sozietät (Das Reglement selbst befindet sich in der Beilage zum 48sten Stück.)	48	275
		B. Medizinal-Angelegenheiten.		
Sep. 16	16P.P.	Bestimmungen über das Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte	40	225
30	176	Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals	40	224—224
Okt. 21	194	Veränderungen des Medizinal-Personals sollen den Kreisphysikern angezeigt werden	44	248
Nov. 15	209	Bestimmungen zur Erläuterung und Vervollständigung der Taxe für die Medizinal-Personen	47	274
22	—	Bekanntmachung der für die Schutzpocken-Impfung ausgetheilten Prämien für das Jahr 1824	49	282
Dez. 1	218	Die Viehseuche in der Stadt Mepenburg betr.	49	281
2	—	Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg wegen der, behufs der pharmazeutischen Prüfungen, einzurichtenden pharmakologischen Sammlung	52	300

Digitized by Google

Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
222	Ausgebrochene Lungenseuche in Germendorf	50	287
228	Veränderungen der Arznei-Taxe pro 182⅔	52	295
	C. Paßwesen.		
181	Ertheilung der erforderlichen Erlaubnißscheine zu Reisen nach Frankreich an Preußische Handwerksgesellen betr.	41	229
	VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
191	Bestimmungen in Betreff der portofreien Geldsendungen	43	246
217	Bekanntmachung wegen des jetzigen Preußischen Schiffahrts-Aufsehers in Hamburg	49	281
219	Generalpächter des Amts Walterödorf ist jetzt der ehemalige Rittergutspächter Kretschmer	49	281
215	Vorschriften über das Verfahren, welches bei Erstattung der Berichte über Pensionsgesuche zu beobachten ist	49	279
	IX. Vermischte Angelegenheiten.		
3P.P.	Diesjähriger Herbstjahrmarkt in Berlin	41	229
—	Dem neuen Vorwerk des v. Treskow bei Friedrichsfelde ist die Benennung: „Carlshorst" beigelegt worden	40	226
—	Bekanntmachung der General-Kommission in Postangelegenheiten	44	251
—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, wegen Ausführung der Kreisordnung der Kur- und Neumark vom 17. August 1825	41	227
—	Belobigung der Ehefrau des Schmidts Conrad zu Schmolde	41	230
—	Bestimmungen der General-Kommission wegen abgeänderter Form der Kostenrechnungen	47	272
—	Verlegung des Wohnorts des Bauinspektors Schüler von Wittstock nach Prizwalk	41	230
—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, die Verhandlungen des im Jahre 1824 gehaltenen ersten Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betr.	42	231
—	Dem Rosenowschen Gehöfte bei Gühlen-Glienecke ist der Name: „Neu-Glienecke" beigelegt	44	252
—	Etablissements-Benennungen	45	256
1 K.	Aufforderung zur Einsendung der Beiträge zur Woldermannschen Stiftung	45	254
—	Belobigung der Gemeine zu Hönow	48	276
—	Belobigung des Kämmerers Baumann zu Wittstock	49	282
—	Bekanntmachung wegen des, unter dem Namen: schwedischer Kaffee, bekannten Kaffeesurrogats	49	283
—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, wegen Ernennung des Geh. Regierungs-Raths Weil zum Vize-Präsidenten und Direktor des Konsistorii und Medizinal-Kollegii der Provinz Brandenburg	50	285
—	Belobigung der Floßführer Schwarz und Krause aus Breslau	52	300

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 7. Januar 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das verjährige 25ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 905. Der Brückgeld-Tarif für den Gebrauch der Landgraben-Brücke bei Wriezen. Vom 11. Dezember 1824.

Nr. 906. Der Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Ueberseßen über den Strom bei Prerow auf dem Darß bezahlt wird. Vom 12. Dezember 1824.

Nr. 907. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Dezember 1824, die Ergänzung des Abschnitts I. der 3ten Abtheilung der Erhebungsrolle vom 19. November 1824, über die Durchgangs-Abgaben von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben durchgeführt werden, betreffend.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. v. M. mich, den Unterzeichneten, vom 1. Januar k. J. ab, in Gnaden in den von mir allerunterthänigst erbetenen Ruhestand zu versetzen, und hiernächst durch die Kabinetsordre vom 3. d. M. den Herrn Chef-Präsidenten von Bassewitz zu Potsdam an meiner Statt zum Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg zu ernennen.

Indem ich diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich alle betheiligte Behörden und Personen, in denjenigen Angelegenheiten, welche bisher an mich, als Ober-Präsidenten, oder als Präsidenten des Konsistoriums der Provinz Brandenburg zu richten waren, vom 1. Januar k. J. ab, sich gefälligst nicht ferner an mich, sondern an meinen vorgenannten Herrn Nachfolger wenden zu wollen.

Berlin, den 29. Dezember 1824.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Heydebreck.

Digitized by Google

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg Herrn von Heydebreck Exzellenz vom 29. Dezember v. J., ersuche ich alle Behörden und Personen, welche sich an mich, als nunmehrigen Ober-Präsidenten, oder als Präsidenten des Konsistoriums der Provinz Brandenburg zu wenden haben mögten, hierdurch ergebenst, die diesfälligen Mittheilungen nicht nach Potsdam, sondern bis auf weitere Benachrichtigung an mich hierher nach Berlin, alle übrige in meiner Eigenschaft eines Chef-Präsidenten der Königl. Regierung zu Potsdam an mich zu richtenden Schreiben aber nach Potsdam adressiren zu wollen. Berlin, den 1. Januar 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 1. Unterstützung für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rhein-Niederungen im Regierungsbezirk Düsseldorff. 1. c. 659. Dezember.

Potsdam, den 29. Dezember 1824.

Mit Bezug auf die, nach desfallsiger Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii des Innern, durch das heutige Extrablatt bekannt gemachte Bitte des Zentral-Hülfsvereins des Regierungsbezirks Düsseldorff um Unterstützung für die nothleidenden Bewohner der Rheinniederungen in dem gedachten Bezirke, legen wir dem Publikum die große Noth der Verunglückten, welche einer thätigen Unterstützung bedürfen, dringend ans Herz, und fordern die landräthlichen Behörden und die Magistrate in den Städten auf, die Sammlungen zu diesem Zwecke ganz in der Art zu veranlassen, wie Seite 172, 173, 246 und 247, Jahrgang 1816 des Amtsblatts, vorgeschrieben ist, und den Ertrag dieser Sammlungen unfehlbar in der bestimmten Frist an die Kommunal- und Institutenkasse einzusenden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 2. Kirchen- u. Hauskollekte 1. c. 481. Dezember.

Potsdam, den 15. Dezember 1824.

Zum Wiederaufbau der am 30. August d. J. zu Sternberg in der Neumark abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, haben des Königs Majestät eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zu bewilligen geruhet. Mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts, Jahrgang 1816, befindliche Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 werden die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger hingegen, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesendet. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Potsdam, den 17. Dezember 1824. Nr. 3.

Verlängerter Termin zum Absatz und Gebrauch des ältern Stempelpapiers. 2. a. 1000. Dezember.

Da sich ergeben hat, daß noch gegenwärtig nicht unbedeutende Bestände älteren, beziehungsweise zu 4, 8, 12, 16 und 20 gGr. gestempelten Papiers, welches oben in der Mitte des Bogens mit dem Stempel bezeichnet ist, bei den meisten Hauptämtern vorhanden sind, so will das Königl. Finanz-Ministerium den durch die Verfügung vom 20. November v. J. auf den Schluß des jetzt laufenden Jahres bestimmten Termin, bis wohin der Absatz und Gebrauch der oben erwähnten Arten des ältern Stempelpapiers gestattet sein sollte, noch bis zum Schlusse des Jahres 1825 hinaus verlängern, welches hiermit zur Kenntniß und Achtung sämmtlicher untergeordneten Behörden und des Publikums bekannt gemacht wird.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 1. Modifikation des §. 156 der Kriminal-Ordnung.

Sämmtlichen Untergerichten im Bezirke des Kammergerichts wird das auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4ten d. M., die Modifikation des §. 156. der Kriminalordnung betreffend, unterm 8. d. M. an das Kammergericht erlassene Reskript des Justizministerii nachstehend zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht. Berlin, den 20. Dezember 1824. Königl. Preuß. Kammergericht.

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. d. M., welche durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestimmen geruhet:

> daß die, in dem §. 156 der Kriminalordnung vorgeschriebene Obduktion der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich sein soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellet.

Diese Festsetzung veranlaßt den Justizminister, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß ihre bisherige Konkurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt, und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden ist, läßt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt, oder aber durch Umstände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Orts, wo die That begangen ist, durch eine, etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsstimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Digitized by Google

Daß hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden.

Bei dieser Veranlassung will der Chef der Justiz auch einen Irrthum berichtigen, in welchem sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, daß die, durch den §. 156 der Kriminalordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder durch einen Chirurgus vorgenommen werden müsse. Dies verlangt das Gesetz keineswegs, wie die §§. 152, und 153. eben daselbst über allen Zweifel erheben; es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt, und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß, ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Das Königliche Kammergericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern dem gemäß auch die untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8. Dezember 1824.

An das Königliche Kammergericht.

Der Justizminister von Kircheisen.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Heinrich Groschuff ist zum Kammergerichts-Assessor befördert worden.

Die Kandidaten der Rechte Friedrich Adrian von Arnstedt, Konrad Christian Markus Bruhn, Hermann Julius Graf von Egloffstein, August Karl Ferdinand von Kahlden-Normann und Julius von Wrochem sind als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Dem Ober-Grenzkontrolleur Wedell aus Telgte im Regierungsbezirk Münster ist die neu kreirte Steuerinspektor-Stelle zu Wittenberge übertragen, der Ober-Grenz-Kontrolleur Bode vom Haupt-Zollamt Strasburg zum Ober-Steuerkontrolleur in Wriezen, in dessen Stelle der Steuereinnehmer von Porry zu Garz auf der Insel Rügen zum Ober-Grenzkontrolleur, der Haupt-Steueramts-Kontrolleur Millenet zu Neustadt-Eberswalde zum Steuereinnehmer in Strausberg, in dessen Stelle der Steuereinnehmer Teller aus Strausberg zum Haupt-Steueramts-Kontrolleur, und der Hülfs-Grenzaufseher Puhlmann zum Steuerempfänger in Lehnin ernannt, auch der Haupt-Steueramts-Assistent Kaatsch zu Magdeburg in gleicher Qualität bei dem Haupt-Steueramte Potsdam angestellt worden. Der Supernumerarius, Lieutenant Leist ist zum reitenden Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamt Wittstock, der invalide Unteroffizier Bohm zum Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamte Gransee, der invalide Unteroffizier Adam Susdorf zum Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamt in Wittstock, und der Invalide Karl Ludwig Reichert gleichfalls zum Grenzaufseher bei dem letztgedachten Haupt-Zollamte ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

1sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bitte um Unterstützung für die nothleidenden Bewohner der Rhein-Niederungen in dem Regierungsbezirke Düsseldorff.

Als die traurigen Nachrichten von den großen Verheerungen am Oberrheine und in den dahin ausmündenden Flußgebieten fast gleichzeitig mit den Fluten hier eintrafen, verbreitete sich mit ihnen der Schrecken vor den Verheerungen, mit welchen sie auch die unteren Niederungen des Rheinlandes bedrohten. Zwar gab ein augenblickliches Fallen des Wassers in der ersten Hälfte des Novembers auf kurze Zeit der Hoffnung Raum, daß die Flut ohne großes Unglück an uns vorübergehen werde; allein nur zu bald wieder stieg der Rhein zu einer Höhe, die er in dieser Jahreszeit früher niemals erreicht hat.

Die Noth, welche hierdurch in der hiesigen Rheingegend sich verbreitete, ließ schon ahnen, von welchem Umfange die Bedrängniß und Gefahr in den niedern eingedämmten Becken des Mörsischen und Clevischen Gebietes sein werde. Leider geben die jetzt eingehenden Nachrichten zu erkennen, daß die Wirklichkeit die früheren Besorgnisse übersteigt.

Eine überschwemmte Fläche von beinahe 5 □Meilen, von mehr als 40,000 Menschen bewohnt, bietet seit länger als drei Wochen ein betrübendes Bild des Elendes und des Jammers dar. Mehrere Städte und Dörfer standen ganz, und stehen zum Theil noch jetzt unter Wasser.

Noch läßt sich zwar die Masse der Beschädigungen an zerstörten Gebäuden, zu Grunde gegangenem Vieh, fortgeschwemmter und verdorbener Frucht, verlornen Wintervorräthen, verheerten Gärten und Saaten nicht übersehen; erst nach dem Zurücktreten des Wassers werden die Behörden darüber zuverläßige Nachrichten mittheilen können.

Doch läßt sich jetzt schon nicht verkennen, daß, wenn die Flut am Oberrhein das Verderben plötzlich und reißend herbeiführte, das Unglück nicht minder groß ist, welches der so lang anhaltende hohe Wasserstand für die niedern Gegenden herbeigeführt hat. Und auch hier blieb die angeschwellte Flut nicht ruhig, denn wiederholte Stürme erhöheten die Schrecknisse. So ließ die Nacht vom 18. auf den 19. dieses Monates in dem Dorfe Warbeyen kein einziges Haus unbeschädigt.

Die Bewohner der Umgegend haben, durch den Anblick des Elendes gerührt, ihr Aeußerstes zur Linderung der Noth gethan. Aber die Größe des Bedürfnisses übersteigt bei weitem die beschränkten Kräfte dieser treuen Nachbarn, und die Mildthätig-

Digitized by Google

keit entfernterer Menschenfreunde muß angesprochen werden, wenn so vielem Unglücke für jetzt und in seinen Folgen einigermaßen begegnet werden soll.

Zu dem Zwecke vereint, die Gaben der Entfernten für die Hülfsbedürftigen zu sammeln, und von der Königl. Regierung in diesem Behufe anerkannt, wenden wir uns an unsere wohlthätig gesinnte Mitbürger und an alle uns Befreundete des Auslandes, mit der herzlichen Bitte um Hülfe zu dem bezeichneten Zwecke.

Nie sind in Zeiten großer Noth die Bewohner des hiesigen Regierungsbezirks fruchtlos um Unterstützung angesprochen werden. Auch jetzt werden sie gewiß ihren wohlthätigen Sinn von Neuem bewähren, wozu ihnen die Ortsbehörden und Lokalvereine mittelst Sammlungen die Gelegenheit darbieten werden.

An die auswärtigen Menschenfreunde richten wir mit nicht minderem Vertrauen die Bitte, daß jeder in seinem Kreise zu demselben Zwecke mitwirken möge. Die Unterzeichneten, im Voraus dankbar, machen es sich zur Pflicht, über die eingehenden Gaben, worüber der Rendant des Vereins vorläufig quittiren wird, und über deren Verwendung öffentlich Rechnung abzulegen. Düsseldorff, den 24. November 1824.

Der Zentral-Hülfsverein des Regierungsbezirks Düsseldorff.

v. Pestel. Graf v. Spee. Ph. Schöller. Solbrig. v. Lasberg.
Klüber. Bracht. Fasbender. Mostert I., Rendant.

Nachdem der Staats-Schuldschein Litt. C. Nr. 59023 über 500 Thlr. Courant seinem angeblichen Eigenthümer, dem Bürgermeister Hertzsch zu Zossen, bereits vor mehreren Jahren abhanden gekommen sein soll, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des so eben genannten Verlierers, alle diejenigen hierdurch öffentlich vorgeladen, welche an diesen Staats-Schuldschein als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben behaupten, sich bis zum Monat Juli 1825, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Saldern auf den 26. August 1825, Vormittags 10 Uhr, im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Kallenbach, Theremin oder Regierungsrath Schaller vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der oben benannte Staats-Schuldschein für mortifizirt erklärt, und statt desselben ein neuer ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 29. November 1824. Königl. Preuß. Kammergericht.

Wegen Holzentwendung ist einer unserer Gerichtseinsassen mit dem Verluste der Nationalkokarde und achtwöchentlicher Zuchthausarbeit bestraft. Dies machen wir zur Warnung hiermit öffentlich bekannt.

Neustadt-Eberswalde den 18. Dezember 1824.

Königl. Justizamt Chorin.

Digitized by Google

Steckbriefe.

Dem hier inhaftirten angeblichen Bedienten August Kohn und dem angeblichen Deserteur des Füsilierbataillons des 31sten Infanterieregimentes Johann Michael Ziegler, welche Personen unten näher beschrieben sind, ist es gelungen, heute früh heimlich aus dem Landarmenhause zu entweichen. Nr. 1.

Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden werden ergebenst ersucht, auf diese Flüchtlinge genau vigiliren, sie im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Strausberg, den 27. Dezember 1824.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Signalement.

Der mit einer grautuchenen kurzen Jacke, einer dergleichen Weste, einem Paar grauleinenen langen Hosen, einem gelbbunten kattunenen Halstuche, einem Paar kurzen wollenen Strümpfen, einem Paar langen Stiefeln, einer blautuchenen Mütze mit Schirm und einem Hemde Nr. 135 bekleidet gewesene, seiner Angabe nach in Hamburg geborne ꝛc. Kohn ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute, oben weit auseinanderstehende Zähne, rundes Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat eine kleine Narbe am linken Oberarm.

Der ꝛc. Ziegler, welcher bei der Entweichung eine grautuchene kurze Jacke, eine dergleichen Weste, ein Paar grauleinene lange Hosen, ein gelbbuntes kattunenes Halstuch, ein Paar kurze wollene Strümpfe, eine grautuchene Mütze mit Schirm, ein Paar Pantoffeln und ein Hemde mit der Nr. 108 getragen, ist angeblich zu Schmierau bei Erfurt geboren, 22 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat braunes Haar, runde bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas breite Nase, wenig aufgeworfenen Mund, braunen, dünnen Bart, gute, gesunde Zähne, spitzes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von schlankem Wuchs. Besondere Kennzeichen sind an ihm nicht bemerkbar.

In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. sind mittelst Eröffnung eines Sekretairs aus der Wohnung des Amtmanns Taucher zu Görlsdorf bei Angermünde, 810 bis 820 Thlr. entwendet worden. Nr. 2.

Der unten signalisirte Kuhhirte Friedrich Hillmann hat sich dieses Diebstahls besonders durch seine Entweichung verdächtig gemacht, und wahrscheinlich seinen Weg in das Meklenburgische genommen. Alle resp. Behörden werden daher ersucht, den Hillmann, wo er sich betreten läßt, zu verhaften, und an uns gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Das entwendete Geld bestand übrigens:

1) in 500 Thlr., nämlich 50 Thlr. 1 Thalerstücke, 120 Thlr. ¼ Stücke, 30 Thlr. $\frac{1}{12}$ Stücke und 300 Thlr. ⅓ Stücke, sämmtlich in einem leinenen Beutel,
2) in 310 bis 320 Thlr., nämlich 100 Thlr. 1 Thalerstücke, 210 bis 220 Thlr. ⅔ Stücke, ebenfalls in einem besonderen leinenen Beutel.

Digitized by Google

Beide Beutel waren nicht signirt, sondern nur mit Bindfaden zugebunden, das Geld selbst war in Tuten gepackt, und das Papier dazu meistentheils von Briefumschlägen, mit der Adresse des Amtmanns Taucher zu Görsdorf genommen. Es werden daher alle diejenigen, welchen von den vorbezeichneten Beuteln oder Geldtuten etwas zu Händen kommen mögte, aufgefordert, davon ungesäumt dem Gerichte Anzeige zu machen. Greifenberg in der Ukermark, den 30. Dezember 1824.

Gräflich v. Redernsche Gerichte über Görsdorf.

Signalement.

Der Kuhhirte Hillmann ist ungefähr 46 Jahr alt, mittler Statur, hat ein blasses abgemagertes Gesicht, hellbraunes Haar, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, langsame und feine Sprache im Ukermärkischen Dialekt, und lächelt gewöhnlich beim Sprechen. Bei seiner Entweichung war er in einem blauen Tuchüberrock, einem bunkattunenen Halstuche, einer grauen manchesternen Weste und dergleichen Hosen, mit Stiefeln und einem runden Hute bekleidet.

Eine goldene Uhrkette ist als verdächtig angehalten worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde zu melden. Potsdam, den 27. Dezember 1824.

Königl. Polizei-Director hiesiger Residenz. Flesche.

Die Gerichtstage zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und anderer Forstvergehen im Königl. Grimnitzer Forstrevier, sind für das Jahr 1825 auf

den neunzehnten Januar, den zehnten März, den siebenten Juli,

den zweiundzwanzigsten September, und den funfzehnten Dezember,

jedesmal Vormittags neun Uhr, zu Amt Grimnitz angesetzt.

Joachimsthal, den 23. Dezember 1824.

Königliches Preußisches Justizamt Grimnitz.

Das hierselbst am Luckenwalder Thore belegene, den Tischler Dubertschen Minorennen zugehörige, auf 605 Thlr. 8 Sgr. gerichtlich gewürdigte Haus, soll Theilungshalber in termino

den 29. Januar 1825

öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur täglich einzusehen. Trebbin, den 12. November 1824.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Das Rittergut Holzseelen in der Westprignitz bei Lenzen soll anderweit auf 7 oder 14 Jahre verpachtet werden.

Pachtlustige werden eingeladen, ihr Gebot in termino den 1. Februar 1825, Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause im Gerichtslokale abzugeben.

Perleberg, den 14. Dezember 1824. Wolff.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 14. Januar 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 908. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Dezember 1824, wegen Ernennung des wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths und General-Handels-Kommissarius Kunth zum Mitgliede des Staatsraths.

Nr. 909. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824, über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen.

Nr. 910. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824, wegen Gleichstellung der zweiradrigen Wagen in den Westphälischen und Rheinischen Provinzen mit den gewöhnlichen Frachtwagen; bezüglich auf den Chaussee-Geld-Tarif vom 16. August 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. Januar 1825. Nr. 4.

In Folge eines Erlasses der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird das Publikum auf die, mit dem diesjährigen 2ten Stücke des diesseitigen Amtsblatts ausgegebene Bekanntmachung der vorgedachten Behörde vom 22. Dezember v. J., wegen Emittirung der in die Stelle der Tresor- und Thalerscheine, so wie der Kassenbillets Litt. A. tretenden Kassenanweisungen und Beschreibung der Apoints der letztern zu 5 Thlr. und 1 Thlr., hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Die neuen Kassenanweisungen betreffend. 2. d. 3. Januar.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 5. Landbeschälung im Jahre 1825.

Den Pferdezüchtern in dem Potsdamer Regierungsbezirk verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Königl. Brandenburger Landgestüt aufgestellt werden sollen, und an welchen Tagen die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abgehalten werden.

Nummer.	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termin zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Amt Sandau	den 6. März	Donnerstag den 20. Jan. früh 8 Uhr
2	Amt Fehrbellin	„ 19. „	Dienstag „ 8. Febr. „ 8 „
3	Amt Liebenwalde	„ 21. „	Donnerstag „ 10. „ „ 8 „
4	Dorf Mittenwalde im Templiner Kreis	„ 10. „	Sonnabend „ 12. „ „ 8 „
5	Dorf Lübbenow } Prenzlauer	„ 11. „	Montag „ 14. „ „ 8 „
6	Amt Brüssow } Kreis	„ 12. „	Mittwoch „ 16. „ „ 8 „
7	Dorf Blumberg a. d. Randow	„ 16. „	Freitag „ 18. „ „ 8 „
8	Dorf Felchow b. Angermünde	„ 16. „	Sonnabend „ 19. „ „ 8 „
9	Dorf Alt Mädewitz bei Wriezen an der Oder	„ 8. „	Montag „ 21. „ „ 8 „
10	Dorf Groß-Barnim bei Wriezen an der Oder	„ 8. „	Dienstag „ 22. „ „ 8 „
11	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse	„ 2. „	Dienstag „ 1. März „ 7 „
12	Dorf Rühstädt bei Wilsnack	„ 25. „	Donnerstag „ 3. „ „ 8 „
13	Dorf Döllen bei Kyritz	„ 11. „	Freitag „ 4. „ „ 8 „
14	Dorf Stavenow b. Perleberg	„ 11. „	Sonnabend „ 5. „ „ 8 „
15	Dorf Laaske bei Pritzwalk	„ 14. „	Montag „ 7. „ „ 8 „
16	Dorf Wulfersdorf } bei Wittstock	„ 10. „	Dienstag „ 8. „ „ 8 „
17	Dorf Papenbruch }	„ 9. „	Mittwoch „ 9. „ „ 8 „
18	Dorf Dransee	„ 10. „	Donnerstag „ 10. „ „ 8 „
19	Amt Blankenburg b. Prenzlau	„ 12. „	Montag „ 14. „ „ 8 „

Wenn gleich die Stationen unter Nr. 1 und 7 nicht unmittelbar zu dem Potsdamer Regierungsbezirk gehören, so können dennoch gute Stuten dahin gebracht werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von 1½ bis 2 Meilen einer jeden Beschäl-Station, fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden bessern Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen, und bemerke ich noch:

Digitized by Google

1) wie die Anzahl und Beschaffenheit der auf jeder Station aufzustellenden Hengste möglichst nach den im Termin gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt wird, und im Falle nicht die erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, auch in der Regel um so weniger die Beschäler erfolgen können, da solche an so vielen andern Orten nachgesucht werden;

2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termin gewählten immer nach, ja jene müssen gewöhnlich gänzlich ab- und zurückgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 10. Dezember 1824.

Der Land-Stallmeister Strubberg.

Potsdam, den 2. Januar 1825.

In Bezug auf diese Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung der Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter wegen Nichtgestellung ihrer Stuten mit der Unwissenheit der Termine entschuldigen wollen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 23. Dezember 1824.

Nr. 6. Sturmschäden an den Kirchen Königlichen Patronats. 1. c. 875. Dezember.

Aller Wahrscheinlichkeit nach werden bei den diesjährigen anhaltenden Stürmen die Kirchendächer, Thürme und andere geistliche Gebäude sehr leiden.

Die Kirchenvorstände Königlichen Patronats werden daher aufgefordert, von den Sturmschäden sofort den Königlichen Domainen- und Rentämtern, zu denen die betroffenen geistlichen Gebäude gehören, Anzeige zu machen.

In Gefolge dieser Anzeigen haben sodann die Königlichen Domainen- und Rentämter, unter Zuziehung sachverständiger zuverlässiger Handwerksmeister, gemeinschaftlich mit den Kirchenvorständen die Schäden zu untersuchen, und die zu deren Abhülfe nöthigen Kosten veranschlagen zu lassen, diese Anschläge aber den betreffenden Herren Departements-Baubedienten zur Festsetzung zuzustellen.

Bei geringern Schäden, bei deren Wiederherstellung es nicht auf höhere Sachkunde der Herren Departements-Baubedienten ankommt, können die Kirchenvorstände, in Uebereinstimmung mit den betreffenden Königlichen Domainen- und Rentämtern, die Wiederherstellung gleich durch die dazu geeigneten Gewerksmeister anordnen, und die deshalbigen Rechnungen hiernächst den betreffenden Herren Bauinspektoren zur Revision und Einreichung hierher zustellen. Die Gewerksmeister sind nur zu verpflichten, sich dieser Revision und der demnächstigen Festsetzung der Rechnungen durch den Herrn Regierungs-Baurath zu unterwerfen.

Bei bedeutenderen Schäden sind die Herren Distrikts-Bauinspektoren zu deren Besichtigung und Veranschlagung durch die Kirchenvorstände zu ersuchen.

Digitized by Google

Die Herren Bauinspektoren haben hiernach sich genau zu achten, und den Requisitionen der Kirchenvorstände ohne Verzug Folge zu leisten, damit durch schnelle Wiederherstellung den größern Schäden gleich vorgebeugt wird. Zur Erreichung dieses Zwecks sind, selbst bei größern Schäden, die Wiederherstellungen geschickten Gewerksmeistern unter obigen Bestimmungen zu übertragen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 2. Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen.

Den Patrimonial-Gerichten in dem diesseitigen Theil des Herzogthums Sachsen wird nachstehendes Reskript des Justiz-Ministerii vom 6. d. M. bekannt gemacht:

Durch den § 24 der Instruktion wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthume Sachsen vom 12. August 1820, ist in Gemäßheit früherer, für die Provinzen jenseits der Elbe ergangenen Bestimmungen festgesetzt worden, daß nach Beendigung des Hypothekenwesens bei den Patrimonial-Gerichten, die Festsetzung der dazu aufgewendeten Kosten bei dem Landes-Justizkollegium, die Vertheilung der festgesetzten Summen auf die einzelnen Interessenten aber bei der Regierung nachgesucht werden solle. Die mit der Ausführung dieser Maaßregel verbundenen Schwierigkeiten haben das Königliche Staats-Ministerium veranlaßt, die Konkurrenz der Regierungen bei der Vertheilung der Hypotheken-Einrichtungskosten wieder auszuschließen, und diese Vertheilung den Justizkollegien zu überlassen. Dem gemäß wird nun auch der § 24 der gedachten Instruktion dahin abgeändert, daß die Kosten der Hypothekeneinrichtung bei den Patrimonial-Gerichten, von dem Königlichen Kammergericht unter die Interessenten zu vertheilen und durch die Gerichte einzuziehen sind. Behufs der Erstattung der geleisteten oder noch zu leistenden Vorschüsse, hat es auch kein Bedenken, von den Interessenten diejenigen Aversionalbeiträge, soweit es nöthig ist, einzuziehen, welche für die unmittelbaren Königlichen Gerichte vorgeschrieben sind. Diese Beiträge müssen bei den Patrimonial-Gerichten besonders berechnet, und letztere müssen wegen der Verwendung der einzezogenen Gelder unter eine genaue Kontrolle gesetzt werden, weshalb von ihnen alljährlich Rechnung zu legen ist.

Sollte sich künftig ein Ueberschuß ergeben, so ist solcher an die Gemeinkasse abzuliefern.

Berlin, den 6. Dezember 1824.

An das Königliche Kammergericht.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

Dieselben werden hiernach angewiesen, binnen 4 Wochen dem Kammergerichte anzuzeigen, wie weit sie mit der Hypothekeneinrichtung vorgeschritten sind, und auf wie

Digitized by Google

doch sich die für solche verwendeten und noch zu verwendenden Kosten belaufen, auch in welcher Art deren Repartition nach den obwaltenden Lokalverhältnissen zu veranlassen sein wird.

Berlin, den 23. Dezember 1824.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 3. Salarien-Kassen-Revision.

Die Königl. Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch an die Befolgung der im Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 8. Januar 1824, wegen der in den Jahresberichten zu erstattenden Anzeige über die allmonatliche und extraordinaire Revision ihrer Salarienkassen nach Vorschrift des Sportelkassen-Reglements §. 198, erinnert.

Berlin, den 3. Januar 1825.

Nr. 4. Einsendung der Hypothekentabellen pro 1824.

Diejenigen Untergerichte, welche sich annoch mit der Einsendung der Nachrichten über die im abgelaufenen Jahre vorgefallenen Veränderungen hinsichtlich der gelöschten und neu eingetragenen Schulden auf ländlichen und städtischen Besitzungen, im Rückstande befinden, werden hierdurch angewiesen, solche spätestens in 14 Tagen bei 5 Thlr. Strafe einzusenden, widrigenfalls die Strafe gegen sie wird festgesetzt und durch Postvorschuß eingezogen werden.

Zugleich wird den Patrimonialgerichten hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß bei der Benennung der resp. Gerichte zugleich der Kreis, in welchem die Ortschaften belegen sind, mit angegeben werden muß.

Berlin, den 6. Januar 1825.

Personalchronik.

Die Verwaltung der, durch den am 5. Januar d. J. erfolgten Tod des Landraths von Pannwitz erledigten Landrathsstelle des Niederbarnimschen Kreises, ist dem Domherrn Otto von Voß auf Buch interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Ludwig Friedrich Eduard Jung ist zum Kammergerichts-Assessor, und der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Johann Friedrich August Schröder zum Kamergerichts-Referendarius ernannt worden.

Der zeitherige Lehrer der Realschule in Berlin, Wilhelm Wetzel, ist als Oberlehrer bei der Köllnischen Lehranstalt daselbst berufen und bestätigt, und der Schulamts-Kandidat Sprengel zum Rektor der Garnisonschule in Berlin bestellt worden.

Die bisherigen Protokollführer August Engel, Seyffert, Franz Gern, Wilke und Wilhelm Pochhammer, sind zu Geschäftsgehülfen der Oekonomiekommissarien im Departement der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und

Digitized by Google

Sachsen, und zwar der Gern und Wilke mit Anweisung ihres Wohnorts in Berlin, und der Pochhammer mit Anweisung seines Wohnorts in Wittstock, ernannt worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Johann Karl Heinrich Büchler und Karl Friedrich Fritsche sind als Feldmesser vereidigt worden.

Dem ehemaligen Husaren Johann Pieplow ist die Botenstelle des Teltow-Storkowschen Kreises übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei dem in der Nacht vom 6. zum 7. Oktober d. J. zu Freienstein stattgefundenen Feuer haben sich

der Bürgermeister Soltmann,
der Grenzaufseher Carvin und
der Leinwebergeselle Wilhelm Lange

rühmlich, sowohl durch ihr augenblickliches Erscheinen, als auch durch die während des Feuers ununterbrochen bewiesenen Anstrengungen ausgezeichnet; weshalb denselben hiermit eine öffentliche Belobigung ertheilt wird.

Potsdam, den 22. Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der aus Altona gebürtige Karl Friedrich Leopold v. Eck, welcher in der letzten Zeit von Kommissionsgeschäften und Anfertigung schriftlicher Aufsätze und Eingaben sich ernährt hat, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Kammergerichts, welche von Seiner Majestät dem Könige bestätigt sind, seines Adels für verlustig erklärt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 28. Dezember 1824. Königl. Preuß. Kammergericht.

Hierbei ein Erstablatt und die chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1824 im Amtsblatt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ingleichen eine Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 22. Dezember 1824, die neuen Preuß. Kassenanweisungen betreffend.

Extra-Blatt

zum

2ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da dem Steuereinnehmer Schmidt zu Prißwalk folgende Staats-Schuld-Scheine, als:

Nr. 13,793 Litt. C über 200 Thlr.
„ 25,496 „ A „ 100 Thlr.
„ 25,496 „ B „ 100 Thlr.

am 1. November 1821 bei dem großen Brande der Stadt Prißwalk, angeblich durch Feuervernichtung oder Entwendung abhanden gekommen sind, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des Verlierers, alle diejenigen, welche an die benannten Staats-Schuldscheine, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bis zum Monat Juli 1825, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Klewitz auf den 25. August 1825, Vormittags 10 Uhr, im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der hier angestellten Justizkommissarien, wozu die Justizkommissarien Friedheim, Theremin und Kallenbach in Vorschlag gebracht werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, die oben benannten Staats-Schuldscheine aber für mortifizirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 16. Dezember 1824. Königl. Preuß. Kammergericht.

Auf dem in der Neumark an der Straße von Frankfurt nach Züllichau belegenen Königl. Eisenhütten-Werke zu Pleishammer, werden Malzdarren aus Eisendrath mit allem Zubehör angefertigt. Das von solchen Malzdarren Gebrauch machende Publikum wird hiervon mit dem Zusatze benachrichtigt, daß das hiesige Haupt-Eisenmagazin Bestellungen darauf annehmen, auch den Bestellern ein kleines Probedarrfeld vorzeigen, und über die Kosten der Malzdarren bei einer gewissen Größe Auskunft geben wird. Es können indessen dergleichen Bestellungen auch bei dem Hüttenamte zu Pleishammer selber gemacht werden. Berlin, den 22. Dezember 1824.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Die nach §. 9. des Edikts vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle zu bestimmenden Termine, sind auf den 15. der Monate Februar, Mai, September und Dezember

Digitized by Google

für das unterzeichnete Justizamt festgesetzt worden. In sofern ein solcher Termin auf einen Sonntag oder Festtag fälle, so ist der nächstfolgende Arbeitstag hierzu bestimmt.

Königs-Wusterhausen, den 27. Dezember 1824.

Königliches Justizamt Teupitz.

Die Gerichtstage zur Instruktion und Aburtelung der im Jahre 1825 in der Königlichen Cöpenicker Forst zur Anzeige kommenden Holzdiebstähle, werden hiermit auf den ersten Montag und den darauf folgenden Dienstag der Monate März, Juni und Oktober festgesetzt.

Dies wird dem Gesetze vom 7. Juni 1821 gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöpenick, den 27. Dezember 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Daß die am 27. Dezember v. J. von hier entwichenen und mittelst Steckbriefs vom selbigen Tage verfolgten Vagabonden Kohn und Ziegler ergriffen und hier wieder eingeliefert worden sind, unterlassen wir nicht, hierdurch bekannt zu machen.

Strausberg, den 4. Januar 1825.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Das Hartmannsche, auf 1493 Thlr. taxirte dienstfreie Bauergut zu Groß-Welle, soll am 5. Februar 1825, in der Gerichtsstube hierselbst, Theilungshalber, meistbietend verkauft werden.

Klehke, den 26. Oktober 1824.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht.

Das Rittergut Holzseelen in der Westprignitz bei Lenzen soll anderweit auf 7 oder 14 Jahre verpachtet werden.

Pachtlustige werden eingeladen, ihr Gebot in termino den 1. Februar 1825, Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause im Gerichtslokale abzugeben.

Perleberg, den 14. Dezember 1824.

Wolff.

Die Mahl- und Oelmühle zu Wolfshagen bei Perleberg, soll am 1. Februar 1825 in der dortigen Gerichtsstube auf 6 Jahre, vom 27. Juni 1825 bis 1831, meistbietend verpachtet werden.

Ich benachrichtige hierdurch alle diejenigen, welche ihr Eigenthum bei der Londoner Phönix-Assekuranz-Sozietät gegen Feuersgefahr versichert zu sehen wünschen, daß ich, als von der Behörde genehmigter Mandatarius gedachter Sozietät, die desfallsigen Aufträge und Anfragen aufs prompteste besorgen werde. Wusterhausen a. d. Dosse, den 6. Januar 1825.

Der Stadt-Direktor Pätch hierselbst.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten dieses Monats, wegen Emittirung der in die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine so wie der Kassen-Billets Litt. A. tretenden Kassen-Anweisungen,

macht die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hierdurch bekannt:

1) daß nach §. IV. der gedachten Verordnung, der Umtausch der eben erwähnten Scheine und Billets gegen Kassen-Anweisungen, so wie die Ausreichung der Letztern gegen baares Geld ohne Aufgeld, für Berlin: bei der Controle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30.) für die Provinzen aber: nach der deshalb von dem Königl. Ministerio der Finanzen erlassenen besondern Bekanntmachung, bei den Regierungs-Haupt-Kassen, vom 3ten Januar 1825 ab erfolgen wird;

2) daß der hierzu erforderliche Bedarf, sowohl der Controle der Staats-Papiere als den

Ueberdies ist noch jede Cassen-Anweisung, neben der laufenden gedruckten Numer, mit der Unterschrift des Beamten versehen, von dem die Eintragung geschehen ist.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck dieser Seite wiederholet, in neun verschiedenen, figurirten Feldern, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werth-Betrag dieses Papier-Geldes betrifft. Es sind diese neun Abtheilungen durch verschiedene kleine Gradirungen so mit einander verbunden, daß das Ganze ein längliches Viereck bildet, welches circa Zwei Zoll Vier Linien hoch, Vier Zoll breit ist, und einschließlich des, einen halben Zoll breiten, Papierrandes circa Drei Zoll Fünf Linien Höhe, und Fünf Zoll Eine Linie Breite hat.

B.

Beschreibung

der Königlich-Preußischen Cassen-Anweisungen à 1 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigen Wasserzeichen versehen, die dem Erstern auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben, in deren Mitte der Königl. Adler, umgeben mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung von Einem Thaler,

erscheint.

In den unbedruckten Rändern wiederholt sich viermal und in vierfacher Schrift der Werth-Betrag „Ein Thaler"; wogegen der übrige Theil des Papiers mit langen und kürzeren, graden und gekrümmten Linien und Punkten ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge und Verzierungen, von kurzen Linien noch besonders wieder durchschnitten erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der auf einem rothen Figuren-Druck stehende schwarze Typendruck dieser Seite, ist im Ganzen dem Typendruck der 5 Rthlr. Cassen-Anweisungen völlig gleich, und nur in so weit von diesem abweichend, als kleinere Buchstaben dazu gebraucht worden sind.

Mit der Unterschrift des Beamten welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede einzelne Cassen-Anweisung versehen.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck der Rück-Seite wiederholet ebenfalls, wie die [illegible] in neun verschiedenen Feldern, den Inhalt der Vor-Seite.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 21. Januar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 15. Januar 1825.

Nr. 7. Präkludirte Staats-Schuldschein-Prämien der sechsten Ziehung. 2. d. 960. Januar.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine vom 7. d. M., wird in Folge einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 10. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Von der am 2. Januar 1824 angefangenen sechsten Ziehung der Prämien auf Staats-Schuldscheine, sind die auf folgende Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien

zu 130 Thlr.

1	3,369	6	7,743	11	37,408	15	65,455	19	206,085	23	222,611
2	5,470	7	14,804	12	41,328	16	66,829	20	206,484	24	260,169
3	6,084	8	33,704	13	50,430	17	123,800	21	214,361	24	282,272
4	6,618	9	34,797	14	50,700	18	145,199	22	214,459	25	291,487
5	7,000	10	34,868								

Digitized by Google

á 18 Thaler.

1	2,721	41	14,810	81	37,129	121	64,057	161	95,122	201	126,555
2	2,730	42	14,812	82	37,697	122	64,061	162	95,127	202	126,724
3	2,782	43	14,817	83	38,765	123	64,062	163	95,130	203	127,218
4	3,078	44	14,818	84	38,782	124	64,463	164	95,523	204	127,465
5	3,438	45	14,821	85	39,217	125	64,546	165	99,347	205	127,619
6	3,651	46	14,972	86	39,395	126	65,371	166	99,348	206	129,322
7	3,682	47	14,985	87	39,438	127	65,454	167	100,536	207	129,393
8	3,976	48	16,501	88	39,512	128	66,389	168	100,816	208	130,463
9	4,115	49	17,185	89	39,549	129	66,828	169	100,895	209	130,465
10	6,672	50	17,409	90	40,863	130	69,052	170	103,662	210	131,344
11	6,727	51	18,379	91	42,415	131	69,053	171	103,768	211	131,974
12	6,986	52	18,488	92	42,443	132	69,958	172	104,207	212	132,090
13	7,025	53	18619	93	42,564	133	70,387	173	104,562	213	134,798
14	7,393	54	18,838	94	42,662	134	70,461	174	106,634	214	141,810
15	8,012	55	18,859	95	42,670	135	72,420	175	106,893	215	141,827
16	8,015	56	20,104	96	42,711	136	73,587	176	108,259	216	142,601
17	8,548	57	20,221	97	42,717	137	74,165	177	108,273	217	142,900
18	8,708	58	20,750	98	43,495	138	74,633	178	108,278	218	144,211
19	8,711	59	21,392	99	44,137	139	77,199	179	108,279	219	144,216
20	9,011	60	21,454	100	44,393	140	77,420	180	110,363	220	146,432
21	10,256	61	21,455	101	44,425	141	79,345	181	110,664	221	146,517
22	10,396	62	21,666	102	46,638	142	79,899	182	110,950	222	146,803
23	10,397	63	22,210	103	46,884	143	80,158	183	110,961	223	152,290
24	10,915	64	22,242	104	50,401	144	80,413	184	111,305	224	155,181
25	10,938	65	22,258	105	50,620	145	80,474	185	111,315	225	155,291
26	11,373	66	22,525	106	51,194	146	80,604	186	111,562	226	155,340
27	11,569	67	24,126	107	51,436	147	81,439	187	114,435	227	156,409
28	11,573	68	24,550	108	51,496	148	81,914	188	115,048	228	160,301
29	11,714	69	25,841	109	51,526	149	81,915	189	115,943	229	162,779
30	12,462	70	25,869	110	51,536	150	82,413	190	122 225	230	170,125
31	12,497	71	26,416	111	51,983	151	82,942	191	122,469	231	170,277
32	12,634	72	26,744	112	52,780	152	83,546	192	123,501	232	175,870
33	12,836	73	32,129	113	53,302	153	84,493	193	123,789	233	176,090
34	12,916	74	33,276	114	53,549	154	85,857	194	124,012	234	176,606
35	13,412	75	33,441	115	54,102	155	86,093	195	124,304	235	182,080
36	13,415	76	34,844	116	54,952	156	86,175	196	124,685	236	182,082
37	13 421	77	34,815	117	55,791	157	86,374	197	124,737	237	184,272
38	13,658	78	34 888	118	56,909	158	86,611	198	126,062	238	184,331
39	13,861	79	36,360	119	62,354	159	92,580	199	126,219	239	184,633
40	14,279	80	36,568	120	62,953	160	93,452	200	126,409	240	187,291

Digitized by Google

Fortsetzung:

241	187,559	255	214,937	269	221,740	283	230,567	297	247,563	311	280,373
242	189,397	256	215,722	270	222,649	284	230,587	298	250,359	312	280,795
243	192,073	257	216,567	271	223,733	285	230,738	299	251,559	313	280,897
244	198,106	258	217,212	272	223,736	286	231,015	300	252,771	314	281,160
245	199,206	259	217,495	273	228,464	287	231,062	301	254,508	315	281,162
246	200,039	260	217,646	274	228,480	288	234,714	302	256,799	316	288,909
247	201,312	261	218,632	275	228,724	289	235,284	303	257,054	317	290,492
248	201,476	262	218,776	276	228,779	290	235,826	304	260,547	318	290,778
249	204,158	263	219,018	277	229,356	291	236,465	305	263,206	319	291,203
250	205,856	264	219,081	278	229,357	292	236,594	306	267,065	320	295,688
251	207,784	265	220,466	279	229,362	293	236,597	307	274,620	321	296,641
252	214,887	266	220,769	280	230,191	294	236,815	308	274,850	322	296,792
253	214,930	267	220,925	281	230,339	295	244,621	309	277,276	323	296,988
254	214,932	268	221,634	282	230,566	296	247,544	310	277,551		

bis zum 2. d. M. bei der Staats-Schuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem Inhalte der Prämienscheine gemäß präkludirt, der Betrag derselben von . . . . . 9,194 Thlr.

aber nach Abzug der dem Prämienfonds zu gewährenden 2,600 Thlr. Staats-Schuldscheine, von den 26 Prämien zu 130 Thlr, zum Kourswerth von 90 $\frac{1}{12}$ Prozent und der Zinsen hiervon vom Jahre 1824 von . . . . . 2,459 „ 5 Sgr.

mit . . . . . 6,734 Thlr. 25 Sgr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden.

Indem solches hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht wird, werden zugleich die Inhaber der von den folgenden Ziehungen zu realisirenden Prämienscheine, mit Bezug auf deren Inhalt und auf die Ziehungslisten, zur pünktlichen Erhebung der Prämien, in den dazu bestimmten Zeiträumen, wiederholt aufgefordert.

Berlin, den 7. Januar 1825.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer, W. C. Benecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 8.

Potsdam, den 6. Januar 1825.

Ablösung der kleinen Domanial-Renten. 2. b. 1037. Dezember.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Vereinfachung der Administration, durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. November v. J. zu bestimmen geruhet:

1) daß alle kleine Domanialrenten bis zum Jahresbetrage von Einem Thaler einschließlich in Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groschen und

Digitized by Google

Pfennige, welche von einzelnen Kontribuenten über volle Thaler an die Domaine zu entrichten sind, zum funfzehnfachen Betrage, oder zu 6⅔ Prozent abgelöset werden können, jedoch, wie sich von selbst verstehet, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bei einzelnen Domainen eine Beschränkung der fiskalischen Disposition durch Verträge oder sonstige Rechtstitel dieser Maaßregel entgegen steht, (als wohin im diesseitigen Regierungsbezirk insbesondere auch sämmtliche Domanialgefälle der Herrschaft Wusterhausen gehören);

2) daß bei der Ablösung der Naturalrenten in allen denjenigen Fällen, wo solche zum funfzehnfachen Betrage geschehen kann, während der nächsten drei Jahre die Naturalien nur zu zwei Drittheilen der Durchschnittspreise der letzten vierzehn Jahre, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten, angeschlagen werden können.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Abgabenpflichtige, welche hierher gehörige Abgaben abzulösen wünschen, auf, sich bei den Aemtern, zu welchen diese Abgaben fließen, zu melden.

Die Herren Beamten werden ihnen sodann das Nähere wegen Berechnung des Ablösungskapitals eröffnen, und nach vorläufiger Regulirung des Geschäfts, deshalb an uns zur Genehmigung berichten.

An sämmtliche Aemter, mit Ausschluß der zur Herrschaft Wusterhausen gehörigen Aemter, auf welche, wie bereits oben bemerkt, diese Bestimmung gar keine Anwendung findet, ergeht in dieser Angelegenheit heute besondere Verfügung, auf welche sie hierdurch verwiesen werden. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 5. Den Urlaub betreffend.

Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Justiz,

zu Reisen, sei es im Dienste oder in eigener Angelegenheit, die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten einzuholen,

durch das Landrecht und die Gerichtsordnung im Allgemeinen vorgeschrieben ist, so fehlt es doch an ausreichenden Bestimmungen und Regeln für die Nachsuchung und Ertheilung derselben, so daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber schon bestehende Festsetzungen in Erinnerung zu bringen, und aus der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Justizminister, wie folgt:

§. 1. Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden, und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 2. In Privat-Angelegenheiten wird die längste Urlaubszeit auf acht Wochen festgesetzt.

Digitized by Google

§. 3. Bei Amtsgeschäften ist die Entfernung zwar an diese Einschränkung nicht gebunden, sie wird vielmehr von dem größern oder geringern Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt, es sind aber dennoch dabei die sonstigen Obliegenheiten des Offizianten zu berücksichtigen, besonders wenn er im Dienste allein gestellt ist, oder wenn seine längere Vertretung Hindernisse findet. In solchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermessen die, für die Abkürzung oder künftige Fortsetzung des Geschäfts zu nehmende Entschließung leicht herbeiführen.

§. 4. Die Vorgesetzten der Behörden müssen darauf halten, daß Mitglieder, welchen auswärtige Aufträge gegeben sind, in der Zeit der Abwesenheit wechseln, damit die Vertretung möglich und bei Kollegien der kollegialische Verband durch die Anwesenden erhalten werde.

§. 5. Richter, welche im Amte allein stehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienstreisen.

§. 6. Die Vorgesetzten der Landeskollegien haben die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 3 Titel 2 §. 39, welche ihnen die Verpflichtung auflegt, sich von dem Orte, wo das Kollegium seinen Sitz hat, ohne Vorwissen und Genehmigung des Chefs der Justiz auf keine längere Zeit, als von einer Sitzung zur andern, zu entfernen, genau zu befolgen, jedoch soll bei Amtsgeschäften die Anzeige über den Zweck der Reise, die mögliche Dauer derselben und die Vertretung im Dienste genügen.

§. 7. Den in §. 5 bezeichneten richterlichen Personen, wird in eigener Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

§. 8. Den Subalternen, den Referendarien und Auskultatoren, den Justizkommissarien, den Notarien und den Advokaten wird, zu Reisen im In- und Auslande von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

§. 9. Die Präsidenten der Obergerichte geben ihn den Mitgliedern derselben, wenn sie die Landesgrenze nicht überschreiten, den Dirigenten der untergeordneten Gerichte und allen übrigen, ihrer Aufsicht zunächst anvertrauten Richtern.

§. 10. Dagegen müssen die Mitglieder der Landeskollegien bei Reisen ins Ausland die Bewilligung des Chefs der Justiz erbitten, und ihren Gesuchen muß ein Zeugniß des Präsidii, welches seiner Seits die Genehmigung und wegen der Stellvertretung die erforderliche Auskunft enthält, beigefügt werden.

§. 11. Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geschäften, auf einen vierzehntägigen Zeitraum beschränkt.

§. 12. Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präsidio des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht, und der Antrag muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegen stehe und für die Stellvertretung gesorgt sei, begründet werden.

§. 13. Vor Ertheilung eines Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amts während der Abwesenheit zu regulliren, und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur über-

Digitized by Google

haupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben, oder der Nutzen, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§. 14. Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

§. 15. Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

§. 16. Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medizinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig und kein einheimisches eben so geschickt dazu sei. (Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 124.)

§. 17. Bei Beurlaubungen außer dem Dienste, auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Offizianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, in sofern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. März 1808.)

§. 18. Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme Statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualifizirte ärztliche Atteste nachgewiesen und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Juli 1810.)

§. 19. Der, welcher die Erlaubniß zur Reise ertheilt, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehaltsabzugs Anordnung zu treffen.

§. 20. Ist die Besoldung für die Zeit der Abwesenheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehaltszahlung gemacht, oder es wird die Erstattung des zuviel Empfangenen auf andere Weise eingeleitet.

§. 21. Wenn Umstände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abwesenheit (§. 2) außer dem Dienste unerläßlich fordern, so soll mit Ausnahme der, vom Staate nicht besoldeten Beamten und der Krankheitsfälle, die Erlaubniß des Justizministers eingeholt werden.

§. 22. Der Tag der Rückkehr wird dem unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt.

§. 23. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung oder ohne erhebliche Ursachen, soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Kr. Recht §. 355 und 356.)

Berlin, den 16. Dezember 1824.

Der Justizminister von Kircheisen.

Benachrichtigung. Das alphabetische Sach- und Namenregister zum Amtsblatt vom Jahre 1824, nebst einem Inhaltsverzeichniß des Extrablatts, kann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Sgr, 9 Pf. in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

3ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der Schmiedegeselle Michael Dumrowsky aus Lötzen im Gumbinner Regierungsbezirk, hat seinen in Marienwerder den 17. Juli 1824 ausgestellten, und zuletzt den 15. Dezember v. J. in Stettin visirten Paß, am 23. Dezember 1824 auf dem Wege von Passow nach Prenzlau verloren. Dies wird zur Verhütung vom Mißbrauch bekannt gemacht.

Signalement.

Der ꝛc. Dumrowsky ist 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, dünnen und braunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur und pockennarbig. Greifenberg, den 8. Januar 1825.

Königl. Landrath des Angermündeschen Kreises. v. Wedell-Parlow.

Johann Gottlieb Krause, Bäckergeselle aus Löwejun, 40 Jahr alt, lutherischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit braunen Haaren, blondem Bart, braunen Augenbraunen, grauen Augen, runder Stirn, langer Nase, ovalem Gesicht und Kinn und gesunder Gesichtsfarbe, hat einen zu Löwejun den 7. April 1824 auf Ein Jahr ausgestellten, hier am 23. Dezember d. J. auf Belzig visirten Paß, bei Baumgartenbrück verloren, weshalb dieser beschriebene Paß für nichtig erklärt wird.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1824. Das Königl. Polizeibüreau.

Dem Töpfergesellen Friedrich Wilhelm Schammel, welcher ¼ Jahr lang auf der hiesigen Ziegelei in Arbeit gestanden hat, ist angeblich sein zu Bittersfelde am 4. April d. J. ausgestellter, am 20. d. M. hierselbst nach Berlin visirter und auf Ein Jahr gültiger Paß in der Gegend von Frankfurt an der Oder verloren gegangen, welcher Paß zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt wird.

Königs-Wusterhausen, den 29. Dezember 1824. Königl. Rentamt.

Signalement.

Der ꝛc. Schammel ist aus Berlin gebürtig, 27 Jahr alt, 5 Fuß groß, evangelischer Religion, hat schwarzes Haar, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, schwärzliche Augen, große Nase, breiten Mund, fehlerhafte Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, bleiche Gesichtsfarbe, breites Gesicht und ist von schwacher Statur. Auch ist derselbe gebrechlich.

Digitized by Google

Unsere frühere Anzeige, wornach am jedesmaligen ersten Markttage hierselbst nur der Vieh- und Pferdemarkt, und am nächstfolgenden Tage der Krammarkt abgehalten wird, ist vom vielen Orten unbeachtet geblieben, und hat zu mehreren Unannehmlichkeiten Veranlassung gegeben.

Wir bringen daher diese Bekanntmachung dem gewerbetreibenden Publiko hiermit noch einmal mit dem Bemerken in Erinnerung, daß zu dem bevorstehenden Markte am Aschermittwoch, als den 16. Februar d. J., der Vieh- und Pferdemarkt, und Tages nachher als den 17. ejusd. der Krammarkt Statt finden wird.

Neustadt-Eberswalde, den 13. Januar 1825. Der Magistrat.

Die Erbauung eines Schulhauses hierselbst, soll im Wege der Ausbietung an den Mindestfordernden erfolgen. Wir haben deshalb einen Termin auf

den 1. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Rathhause hierselbst angesetzt, und laden dazu geeignete Bietungslustige mit dem Bemerken ein, daß wenn die Gebote günstig ausfallen, der Bau massiv, sonst aber von Holz mit Fachwerk ausgeführt werden soll.

Putlitz, den 8. Januar 1825. Der Magistrat.

Ein Königlich Hohes Ministerium des Handels und der Gewerbe hat den Herren Galeotti und J. Schmoll von Paris, durch ein Patent vom 9. Oktober a. c. das für alle Provinzen der Monarchie auf fünf Jahre gültige Recht zu ertheilen geruhet, einzelne ihnen eigenthümliche Theile eines Apparats zur Beleuchtung mit tragbaren Gas-Lampen einrichten und anwenden zu dürfen.

Indem wir als Betheiligte dieses hierdurch, gemäß der gesetzlichen Verordnung vom 14. Oktober 1815, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, der Vorschrift gemäß, daß die Beschreibung der Erfindung bei erwähntem Hohen Ministerio niedergelegt worden.

Berlin, den 18. November 1824. Niedner Gebr. & Komp.

Dem Pharmaceut Wilhelm Pusch und dessen Bruder, dem Bürger und Apotheker Pusch zu Guben, ist von Seiten des Königl. Handelsministeriums unterm 22. September d. J. ein Patent ertheilt worden, mittelst welches denselben auf acht nacheinanderfolgende Jahre und für die ganze Preußische Monarchie das ausschließliche Recht zugesichert ist, nach der ihnen eigenthümlichen Methode Eisen- oder sogenannten Melaene-Vitriol gleich aus dem Schwefelkiese zu bereiten. Dies wird der bestehenden Vorschrift gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Guben, den 15. Dezember 1824. Wilhelm Pusch.

Gemäß höchster Verordnung vom 14. Oktober 1815 machen wir hierdurch bekannt, daß das Königl. Hohe Ministerium des Handels uns unterm 10. Dezember d. J. ein Patent für alle Provinzen des Preußischen Staats gültig und auf fünf Jahre lautend ertheilt hat:

zur Fabrizirung einer Zeichenleinwand, welche mit einem pergamentartigen Ueberzuge nach einer mit den angewandten Ingredienzien in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümliche Methode anerkannt ist. —

Hier-

Hierbei bemerken wir noch, daß diese Leinwand sich durch Veränderung des Wetters weder ausdehnt noch zusammenzieht, ferner Wasser und alle Wasserfarben annimmt, mit Dinte, Bleistift und Tuschen darauf zu zeichnen erlaubt, und daß sie selbst Regen und Waschen ertragen kann, ohne daß das Gezeichnete dadurch litte.

Da sich diese Zeichenleinwand, welche mit der bereits bekannten Pergamentleinwand nicht verwechselt werden darf, durch benannte Eigenschaften, die von der Hochlöblichen technischen Kommission zu Berlin anerkannt sind — so wie auch, daß solche dem auf Leinwand geklebten Papiere bei weitem vorzuziehen ist — besonders für Meßtische, Planzeichnungen behufs der Separationen, Seekarten und andere Arbeiten, welche der Witterung ausgesetzt werden, besonders eignet, so glauben wir sie mit Recht den Herren Geometern und Ingenieurs vorzugsweise empfehlen zu dürfen, und bemerken hierbei noch, daß wir sie in der Breite von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Berliner Elle, selbst auf Verlangen noch breiter fabriziren und die promteste Bedienung versprechen.

Genthin, den 23. Dezember 1824.

August v. Gauvain, Major außer Diensten ꝛc.
Spielhagen, Regierungskondukteur.

Werden zeichnen August v. Gauvain und Komp.

Bei dem von Arnstädtschen Patrimonialgerichte zu Löwenberg bei Grauser, steht zur Lizitation auf das Schuldenhalber subhastirte Büdnerhaus der verehelichten Garnweber Krüger Nr. 27 zu Löwenberg, nebst 2 Gärten, Wiese von 1 Tagewerk, Wöhrde von 2 Scheffel Aussaat und Weiderecht, alles nach Abzug der Lasten abgeschätzt zu 924 Thlr. 22½ Sgr., ein Termin auf den 17. März 1825 in der Gerichtsstube zu Löwenberg an, wozu Kauflustige, welche die Taxe bei dem unterschriebenen Justiziar einsehen können, hierdurch vorgeladen werden.

Cremmen, den 22. Dezember 1824. Ockel.

Der am 5. Februar d. J. anstehende Termin zum Verkauf des Hartmannschen Bauerguts zu Groß-Welle, wird hierdurch aufgehoben.

Wilsnack, den 10. Januar 1825.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht zu Kletzke.

Ich beabsichtige, meine auf der Münchehofer Feldmark an der Schönelcheschen Grenze unweit Dahlwitz an der Chaussee belegene holländische Windmühle, nebst dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern und dem Inventario, aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche die Kauflustigen, sich wegen näherer Auskunft an den Herrn Justiz-Kommissionsrath Troschel zu Berlin in der neuen Kommandantenstraße Nr. 11 zu wenden.

Der Mühlenmeister Winkelmann.

Alldieweil und sintemal zufolge eines Dekrets des Hohen Kanzleigerichts desjenigen Theils von Großbrittanien, England genannt, erlassen bei der Anhörung eines gewissen Prozesses, bei welchem Herr Francis Sapte der Kläger und Herr Moses Huguenin

der Beklagte ist, dem Herrn Wilhelm Wingfield, einem der Kanzellisten des besa
ten Gerichtshofes, aufgetragen wurde, sich danach zu erkundigen und dem Gerichte ein
Anzeige davon zu machen, wer die nächsten Anverwandten des verstorbenen James
Richard, welcher vormals in Berkeley Square in dem Kirchspiele St. Georg, Graf
schaft Middlesex, wohnte und der Testator sei, welche in der Streitsache benann
wäre, — sind oder wären, die zur Zeit seines Todes (des Testators), welcher im Mo
nat September 1806 oder ungefähr um jene Zeit erfolgte, am Leben waren, und
ferner, wer die nächsten Anverwandten des verstorbenen Joseph Richard, Weinhänd
ler, vormals in Potsdam im Königreiche Preußen wohnend, der im Todtenschein
als Bürger und Herr beschrieben sei und gleichfalls in der besagten Streitsache benann
wäre, sind oder wären, welche zur Zeit seines Todes, der im Monat März 1823 oder
ungefähr um jene Zeit Statt fand, noch am Leben waren, und im Falle daß irgend
einer solcher Anverwandten seitdem gestorben sein sollte, wer der persönliche Repräs
sentant oder die Repräsentanten von ihm, von ihr oder von ihnen, so gestorben, sind
oder wären, so haben sich im Verfolg dieses Dekrets also die nächsten Anverwandten
der besagten James Richard und Joseph Richard, welche noch sämmtlich bei dem
Tode der so Erwähnten lebten, vermittelst deren Anwälde, bei dem besagten Kanzel
listen in seinem Büreau, Southampton Buildings Chancery Lane in London
fordersamst zu melden und ihre Verwandschaft darzuthun, und die persönliche Repräs
sentanten, solcher von ihnen, welche seitdem gestorben sind, müssen gleichfalls ihre
Repräsentation justifiziren, und ihre Ansprüche geltend machen, widrigenfalls und im
Nichtnachkommungsfalle dieser Vorladung, sie von den Vortheilen des besagten Dek
krets gänzlich ausgeschlossen werden sollen. London im Dezember 1824.

W. et S. Cotton, Prokurator des Klägers, Basinghall-Straße London
Cha. Herslett, Prokurator des Beklagten, Northumberland-Straß
Strand London.

Unterm heutigen Dato habe ich meine seit 25 Jahren allhier inne gehabte Apotheke
an den Herrn E. L. Richter käuflich übergeben. Indem ich den verehrten Bewohnern
hiesigen Orts und Umgegend für das mir während dieser Zeit verliehene Vertrauen
recht sehr danke, bitte ich zugleich, dasselbe auf meinen Herrn Nachfolger geneigtest zu
übertragen, und empfehle ich mich zugleich bei meinem Abgange von hier ergebenst.

Fehrbellin, den 1. Januar 1825. E. L. Bertrand.

Mit Bezugnahme auf obige Anzeige verfehle ich nicht, den sehr geehrten Bewohnern
hiesigen Orts und Umgegend anzuzeigen, daß ich obenerwähnte Apotheke mit heutigem
Tage für meine Rechnung fortsetzen werde. Dankend dem Wohlwollen, welches mei
nem Vorgänger seit obigem Zeitraume verliehen worden, bitte ich ergebenst, dasselbe
auf mich gütigst übergehen zu lassen, der ich solches in strengster Erfüllung meiner
Obliegenheiten zu würdigen, aus allen meinen Kräften bemüht sein werde.

Fehrbellin, den 1. Januar 1825. E. L. Richter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 28. Januar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 9. Umtausch der Tresor- und Thalerscheine ꝛc. gegen die Kassen-Anweisungen. 2. d. 1706. Januar.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 21. Dezember 1824 §. XIII., Gesetzsammlung Nr. 904, soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die vormals Sächsischen Kassenbillets Litt. A. gegen Kassenanweisungen umzutauschen, ein Präklusivtermin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen.

Es wird daher das Publikum in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J. erinnert, die noch zirkulirenden Tresor- und Thalerscheine, auch vormals Sächsische Kassenbillets Litt. A. gegen Kassenanweisungen

1) in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30,

2) in den Provinzen aber bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen

umzutauschen.

Die letztern schließen ihr Geschäft nach §. IX. der angeführten Allerhöchsten Kabinetsordre mit dem 1. März 1825, weshalb von da abgerechnet die Umwechselung nur noch hier in Berlin erfolgen kann. Es wird zwar der gegenwärtigen ersten Erinnerung noch eine zweite erfolgen, demnächst aber mit der vorgeschriebenen Anberaumung eines Präklusivtermins verfahren werden. Berlin, den 15. Januar 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 25. Januar 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 10. Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen		Der Scheffel Roggen		Der Scheffel Gerste		Der Scheffel Hafer		Der Zentner Heu	
		höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
		Preis.		Preis.		Preis.		Preis.		Preis.	
		rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf
1	Belzig	1 7 6	— 27 6	— 20 —	— 17 6	— 18 9	— 16 3	— 15 —	— 12 6	— 22 6	
2	Brandenburg	1 5 —	1 5 —	— 21 3	— 20 —	— 18 9	— 17 6	— 14 6	— 13 9	— 15 —	
3	Havelberg	1 3 9	1 2 6	— 21 3	— 18 9	— 17 6	— 15 —	— 13 9	— 10 —	— 20 —	
4	Jüterbogk	1 5 —	1 5 —	— 17 6	— 16 3	— 12 6	— 11 3	— 15 —	— 15 —	— 20 —	
5	Luckenwalde	1 7 6	1 3 9	— 20 —	— 17 6	— 15 —	— 13 9	— 13 9	— 12 6	— — —	
6	Potsdam	1 8 10	1 6 4	— 22 6	— 21 3	— 21 4	— 17 6	— 15 3	— 13 9	— 17 6	
7	Prenzlow	— 27 6	— 23 9	— 22 6	— 20 —	— 17 6	— 16 3	— 13 9	— 11 3	— 17 6	
8	Rathenow	1 5 —	1 2 6	— 21 3	— 18 9	— 18 9	— 16 3	— 12 6	— 11 3	— 13 9	
9	Neu-Ruppin	1 10 6	1 — 8	— 20 8	— 19 1	— 17 11	— 15 8	— 13 1	— 11 2	— 23 —	
10	Schwedt	1 1 3	— 27 6	— 21 3	— 18 9	— 18 9	— 16 3	— 12 6	— 11 3	— — —	
11	Spandow	1 10 —	1 6 3	— 21 9	— 21 3	— 20 —	— 19 6	— 15 —	— 13 9	— 21 —	
12	Strausberg	1 10 —	1 5 —	— 21 11	— 21 3	— 18 6	— 17 6	— 16 3	— 16 3	— 20 —	
13	Templin	1 5 —	1 5 —	— 22 6	— 22 6	— 17 6	— 17 6	— 13 9	— 13 9	— 25 —	
14	Treuenbrietzen	— — —	— — —	— 18 11	— 18 8	— 13 9	— 13 9	— 15 —	— 15 —	— — —	
15	Wittstock	1 5 11	1 3 7	— 22 6	— 20 9	— 16 3	— 15 —	— 13 9	— 12 6	— 11 3	
16	Wrietzen an der Oder	1 2 3	— 26 —	— 19 —	— 16 —	— 15 9	— 14 —	— 12 6	— 10 6	— — —	
17	Zehdenick	1 5 —	1 5 —	— 20 —	— 20 —	— 15 —	— 15 —	— 12 6	— 12 6	— 20 —	

Potsdam, den 18. Januar 1825.

Nr. 11. Berliner Getreide- u. Fourages-Preise pro Dez. 1824. i. m 1431. Januar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Dezember 1824 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 8 Sgr. 2 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . — Thaler 21 Sgr. 6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . — Thaler 20 Sgr. 2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . — Thaler 19 Sgr. 6 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 14 Sgr. 10 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . . 1 Thaler 1 Sgr. 2 Pf.,
7) für den Zentner Heu . . . . — Thaler 25 Sgr. — Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 4 Thaler 14 Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Dezember 1824.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Branntwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.
— 17 6	4 5 —	4 — —	1 — —	4 5 —	6 —	8 — —	3 9	2 6	7	6	5 —	3 9	2 6	5 —
— 15 —	3 15 —	3 15 —	1 7 6	3 7 1	9 —	11 5 —	2 10	8	9	5	8	5	4 4	5 9
— 12 6	4 — —	3 15 —	1 3 9	8 9 —	6 —	9 1 1	4 —	2 2	17	6	6	3	5 —	4 2	5 9
— 17 6	4 15 —	4 15 —	— — —	7 6 1	—	10 1 —	5 —	2 6	—	—	—	—	5 —	2 6	7 6
— — —	— — —	— — —	1 7 6	10 — —	9 —	8 — —	5 —	2 2	30	—	15 —	—	— —	—	7 10
— 17 6	4 — —	3 27 6	1 15	4 — 10	8 1	1 1 1	2 5	2 10	11	5	8	9	4 3	5 9	7 5
— 15 —	5 — —	4 — —	1 — 6	— — —	8 1	1 — 1	3 11	2 2	12	6	5	—	7 6	3 9	6 —
— 12 6	3 5 —	3 — —	1 — —	7 6	11 1	1 6	5 3	2 3	13	—	10	6	5 —	4 9	6 —
— 18 —	6 — —	5 — —	1 27 —	8 11	11 —	11 1	5 —	2 6	8	7	6	6	5 —	3 7	6 3
— — —	— — —	— — —	1 — —	8 7	10 1	1 —	3 3	2 2	17	6	10 —	8	6 5 —	5 —	7 —
— 19 —	4 5 —	3 25 —	1 1 —	10 —	8 1	1 5	4 6	2 6	8	6	5	8	5 —	2 9	8 —
— 20 —	4 — —	4 — —	1 27 6	7 6	6 1	1 1	6 5	2 2	15	—	5 —	8	6 4	6 6	8 —
— 15 —	3 20 —	3 20 —	1 5 —	6 3	8 —	11 1	5 3	6	2	9	—	6	3 6	3 6	6 6
— — —	— — —	— — —	— — —	7 6	1 —	1 —	4 3	5 —	2 6	—	—	—	—	—	5 —
— 10 —	3 25 —	3 20 —	1 — —	6 11	1 —	1 5	—	3 7	2	6	6	3	4 8	4 —	3 3	6 4
— — —	— — —	— — —	1 27 —	9 4	9 —	10 1	3 4	3 2	2	6	14 —	9	7 6	3 9	6 6
— 15 —	4 — —	3 — —	1 5 —	6 —	8 1	1 6	2 6	2 2	11	—	7 —	6	5 —	6	3

Die Tonne Weißbier kostete . . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . . 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein — Thaler 4 Sgr. 8 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein — Thaler 2 Sgr. 8 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 19. Januar 1825. Nr. 12.

Maaße der Mauersteine vom 2. Januar. 785.

Der Bekanntmachungen in unserm Amtsblatte vom Jahre 1816 Nr. 294, und vom Jahre 1820 Nr. 243 ungeachtet, werden, dem Vernehmen nach, die Mauersteine in mehreren Ziegeleien des hiesigen Regierungsbezirks fortwährend nach kleinern, als den gesetzlichen Maaßen fabrizirt, und insbesondere soll die am mehrsten gebräuchliche

Digitized by Google

Mittelform, welche 10 Zoll lang, 4½ Zoll breit, 2½ Zoll dick geliefert werden soll, nur 9½ Zoll Länge, 4¼ Zoll Breite und 2¼ Zoll Stärke enthalten.

Die Wichtigkeit der Befolgung der deshalb erlassenen Vorschriften ist bereits in den obigen Bekanntmachungen erörtert. Da aber auch bei der zu kleinen Fabrikation mit der, höhern Orts bestimmten, pro Schachtruthe erforderlichen Quantität Mauersteine nicht ausgereicht werden kann, so helfen sich gewissenlose Entrepreneurs durch das Mauern mit großen Fugen und im schlechten Verband, wodurch das Allerhöchste Interesse bei öffentlichen Bauten gefährdet und das Publikum bevortheilt wird.

Sämmtliche Herren Landräthe, Polizei- und Baubeamte unsers Verwaltungsbezirks werden daher wiederholt gemessenst angewiesen, mit Strenge darauf zu halten, daß von den Ziegeleibesitzern keine andern Mauersteine als nach den gesetzlichen Formen (es sei denn, daß andere Maaße ganz besonders bestellt würden) fabrizirt, und von den Mauermeistern nur diese verarbeitet werden.

In Kontraventionsfällen sind ohne Nachsicht diejenigen Strafen in Anwendung zu bringen, welche das Deklarationspatent des Publikandums vom 5. Juli 1793 d. d. den 16. Juni 1798 (Amtsblatt vom Jahre 1816 Nr. 294) bestimmt; auch ist in jedem solchen Falle uns davon besondere Anzeige zu machen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 15. Januar 1825.

Nr. 13. Zwangszahlungen in Kassenanweisungen. 2. b. 967. Januar.

Mit Bezug auf die Instruktion wegen der neuen Kassenanweisungen vom 27. v. M., Amtsblatt vom vorigen Jahre Stück 53 Nr. 245, werden die dort zu 3. wegen der Zwangszahlungen in denselben aufgenommenen Bestimmungen, in Gemäßheit der Entscheidung des Königl. Hohen Finanzministeriums vom 6. d. M. dahin berichtigt:

daß es auf die wegen des Zwangsantheils ergangenen frühern Verordnungen gar nicht mehr ankommt, und die eingezahlte Summe allein entscheidet, ob dabei ein Theil in Kassenanweisungen berichtigt werden muß, oder nicht, da nicht die einzuzahlende, sondern die eingezahlte Summe die Norm über den Zwangsantheil giebt.

Wer also monatlich 1 Thlr. an Klassen- oder Gewerbe- oder Grundsteuer zu entrichten hat, diese Steuer aber, sei es pränumerando oder postnumerando für 2 Monate auf Einmal mit 2 Th. entrichtet, der muß 1 Thlr. durch eine Kassenanweisung abtragen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 19. Januar 1825.

Nr. 14. Zwangsverpflichtung zur Einzahlung von Kassen-Anweisungen bei den Domainen-Gefällen. 2. b. 1364. Januar.

Sämmtliche Domainen-, Rent- und Pachtämter werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 6 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Dezember v. J. auch bei den Domainengefällen in allen Fällen, wo durch schriftliche Verträge nicht ein anderes bestimmt ist, die Zwangsverpflichtung zur Einzahlung von Kassenanweisungen, oder für jetzt noch von den §. 5 eben dieser Verordnung bemerkten Papieren eingetreten ist. Sollten einige Pachtbeamte, oder andere Zahlungs-Verpflichtete vermeinen, daß von der allgemeinen Regel der ebengedachten Zwangsverpflichtung Hinsichts ihrer eine Aus-

Digitized by Google

nahme durch schriftliche Verträge begründet sei, so muß deshalb für jeden Fall, unter spezieller Bezeichnung der Verträge, zur Genehmigung dieser Ausnahme an uns Bericht erstattet werden. In wiefern bei den von den Pachtbeamten zu erhebenden baaren Gefällen aber eine Abkürzung des Verfahrens wird Statt finden können, darüber wird die Erklärung vorbehalten. Für jetzt müssen sich die Pachtbeamten bereit halten, auf Erfordern darüber einen vollständigen Ausweis geben zu können, daß sie bei der Erhebung überall die angeordnete Zwangsverpflichtung berücksichtigt haben, auch die in dieser Art erhobenen Kassenanweisungen oder sonst hierher gehörigen Papiere vollständig abführen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichtes.

Nr. 6. Beobachtung der Vorschriften im Betreff der Zahlungen in Kassenanweisungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird aufgegeben, sich nach dem Inhalte der in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Dezember 1824 überhaupt, insbesondere aber wegen der darin befohlenen Zwangszahlung in Kassenanweisungen und wegen des Strafagio genau zu achten, auch bei der Rechnungsführung eine besondere Kolonne für die Kassenanweisungen anzulegen, so wie in den Quittungen zu vermerken, ob die Zahlung in Kassen-Anweisungen erfolgt sei, oder das Strafagio berichtigt worden, und wegen gehöriger Verrechnung des Letzteren das Erforderliche in den Kassenbüchern und Rechnungen zu notiren.

Berlin, am 13. Januar 1825.

Nr. 7. Einreichung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Indem sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts angewiesen werden,

mit Ende des Monats März d. J. die Erbschafts-Stempel-Tabellen nebst Todtenlisten für die Zeit vom 1. Mai bis ult. August 1824, inkl. der Nachtragstabellen unerledigter Erbfälle aus früherer Zeit einzureichen, wird ihnen zugleich zur Vereinfachung des Geschäftes überlassen, die vom 1. September bis ult. Dezember 1824 reichenden, in eine Tabelle mit den aus erstgenannter Zeit zu vereinigen, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. Nr. 31. Pag. 171 des Amtsblatts, die getrennten Ehen zu berücksichtigen, hierbei aber die Verordnung vom 6. Dezember pr. Nr. 52 Pag. 289 zu beachten, endlich auch nicht zu verabsäumen, wie von einigen geschehen ist,

daß, wenn nur die Vakatscheine der Prediger einzureichen und auch Ehescheidungsprozesse nicht vorgekommen sind, es nur der desfallsigen Erwähnung im Einsendungsbericht bedarf; sind dagegen Tabellen einzureichen, ist der Befund unter diesen zu vermerken.

Uebrigens sind auch annoch einige Untergerichte aus früherer, als der Eingangs genannten Zeit mit Erbschafts-Stempel-Tabellen im Rückstande; diese nun

Digitized by Google

werden aufgefordert, die restirenden Tabellen ꝛc. bis ult. Dezember 1824 reichend, welche ebenfals zur Geschäftsabkürzung in eine Tabelle zu bringen, bei Vermeidung besonders zu erlassenden Strafverfügungem mit Ende März d. J. hier einzusenden.

Berlin, den 20. Januar 1825.

Personalchronik.

Der zeitherige Direktor des Schullehrer-Seminars zu Neu-Zelle, Friedrich Ludwig Striez, ist zum Direktor des Schullehrer-Seminars zu Potsdam bestellt und bestätigt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren George Wilhelm von Raumer in Berlin und Johann August Bergemann in Wriezen, sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Franz August Theodor Sunicke und Albrecht Karl Leopold von Gröling als Auskultatoren bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt worden.

Der zeitherige Lehrer am Pädagogio zu Halle, Dr. Friedrich Wilhelm Böttticher, ist als außerordentlicher Oberlehrer am Friedrich Wilhelms-Gymnasio in Berlin angestellt, der Schul- und Predigtamts-Kandidat, Dr. Johann Gottlieb Seebicht, zu der Stelle eines ordentlichen Lehrers am Pädagogio zu Züllichau berufen, und der Schulamts-Kandidat Johann Friedrich Schultze als jüngster Kollaborator bei dem Gymnasio zu Königsberg in der Neumark angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Ernst Philipp Kluth, Karl Gütschow und Arnold Hellmuth Dietrich Oldendorp, sind im vierten Quartal 1824 als Feldmesser bei der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die von einem Mitgliede der Königl. märkischen ökonomischen Gesellschaft, auf die Verschönerung und Verbesserung eines in der ehemaligen Mittelmark belegenen Dorfes nach der Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1821 Seite 220 ausgesetzte Prämie von Einhundert Thaler, ist der Gemeinde des Spandauschen Kämmereidorfs Staaken im Osthavelländischen Kreise, welche die festgesetzten Bedingungen größtentheils erfüllt hat, zu Theil geworden.

Potsdam, den 17. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

4ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es sollen anderweitig, wie im Verfolg der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Januar v. J. bekannt gemacht wird, drei bis fünf Parzelen Lüdersdorfsches Forstland, zur Forstinspektion Zehdenick gehörig, zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe oder zur Vererbpachtung gestellt werden.

Die zu veräußernden Parzelen grenzen auf der einen Seite an die Feldmark Lüdersdorf, und auf der andern Seite an die Königliche Lüdersdorfsche Forst.

Die Grundstücke, welche sämmtlich von allen Servituten frei sind, und daher ohne alle Einschränkung zum Korn- und Futterbau benutzt werden können, werden vor der Uebergabe auf Königliche Rechnung abgeholzt, und mit dem 1. Juni d. J., nach erfolgtem Ausgebot und resp. Zuschlag, übergeben.

In dem auf den 24. März d. J., früh 9 Uhr, in dem Kruge zu Lüdersdorf, vor der Forstinspektion und dem Rentamte Zehdenick angesetzten Termine, werden folgende Parzelen zur Lizitation gestellt werden:

Nr. XI.	16 Morgen	22	□R. Gerstland erster Klasse,
	23 Morgen	158	□R. Gerstland zweiter Klasse,
	40 Morgen überhaupt;		
Nr. XII.	39 Morgen	153	□R. Gerstland erster Klasse,
		27	□R. Gerstland zweiter Klasse,
	40 Morgen überhaupt;		
Nr. XIV.	31 Morgen	147	□R. Gerstland erster Klasse,
	8 Morgen	33	□R. Gerstland zweiter Klasse,
	40 Morgen überhaupt.		
Nach Umständen sollen auch noch die Stellen			
Nr. XVI.	22 Morgen	126	□R. Gerstland erster Klasse,
	21 Morgen	84	□R. Gerstland zweiter Klasse,
	44 Morgen	30	□R. überhaupt;
Nr. XVIII.	25 Morgen	68	□R. Gerstland erster Klasse,
	19 Morgen	112	□R. Gerstland zweiter Klasse,
	45 Morgen überhaupt		

zum Ausgebote kommen.

Die Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen, welche das mindeste Kauf- und resp. Erbstandsgeld neben dem feststehenden Kanon und der Grundsteuer für jede Parzele ergeben, können zu jeder Zeit eingesehen werden:

Digitized by Google

1) in dem landräthlichen Büreau zu Wustrau im Ruppinschen Kreise,
2) auf dem Amte Alt-Ruppin,
3) bei dem Forstmeister Bartickow zu Zehdenick,
4) in dem Königlichen Forsthause zu Lübersdorf bei dem Oberförster Ancion,

welcher letztere zugleich den Kauflustigen die Parzelen an Ort und Stelle nachweisen wird. Potsdam, den 13. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der hohen Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam gemäß, soll die Chaussee-Einnahme der Hebungsstelle zu Großen-Kreuz auf der Magdeburger Chaussee, vom 1. April 1825 bis Ende März 1828 auf drei Jahre im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Tag der Ausbietung ist auf

Montag den 7. Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr,

im Posthause zu Großen-Kreuz anberaumt worden, und werden Pachtlustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die zum Grunde liegenden Bedingungen von heute ab, sowohl auf der genannten Hebungsstelle selbst, als auch bei dem unterzeichneten Bauinspektor in Potsdam am Kanal Nr. 10 eingesehen werden können, auch daß der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots eine Kaution von 100 Thlr. sofort deponiren muß. Potsdam, den 20. Januar 1825. Kiesling.

Der Maurergeselle Karl Richter, aus Kuttlau bei Groß-Glogau in Schlesien gebürtig, hat den ihm am 16. November v. J. hier ausgefertigten, und unterm 21. Dezember v. J. zuletzt in Jüterbogk visirten Reisepaß, zwischen hier und Potsdam angeblich verloren. Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs wird gedachter Paß für ungültig erklärt.

Nauen, den 12. Januar 1825. Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Richter ist 20¼ Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, freie Stirn, schwache Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, mittlen Mund, schwachen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von kleiner Statur.

Der Bethke-Trampesche Bauerhof zu Schepow, nebst 1¼ Hufen bereits regulirtem Acker und allem Zubehör, nach der Normaltaxe auf 1847 Th. 4 Sgr. geschätzt, soll Theilungshalber

am 28. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Kruge zu Schapow, unter den daselbst vorzulegenden Bedingungen, öffentlich verkauft werden, wozu wir Bietungslustige hierdurch einladen.

Prenzlau, den 9. Januar 1825.

Gräflich von Schlippenbach-Schönermarksche Gerichte.

Der

Zum öffentlichen Verkaufe des dem Büdner Falkenberg gehörigen, auf 205 Thlr. abgeschätzten Büdner-Etablissements zu Senftenhütte, steht am 16. April d. J., Vormittags 10 Uhr, hierselbst ein Termin an. Neustadt-Eberswalde, den 10. Januar 1825.

Königl. Justizamt Chorin.

Am 15. April d. J. Nachmittags 2 Uhr, soll zu Eichwerder bei Wriezen, das zu 1163 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Reinikesche Erbzinsgut, aus guten Gebäuden und zehn Morgen Bruchland bestehend, an den Meistbietenden verkauft werden.

Wriezen, den 22. Januar 1825. Patrimonialgericht Eichwerder.

Das auf 4198 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzte kanonfreie Erbzinsgut der verehelichten Metcke, Marie gebornen Haller, Nr. 7 zu Jäkelsbruch, wozu eine Scheune und 30 Morgen vorzüglich guten Bruchlandes gehören, soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin auf den 28. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Gerichtsstube zu Jäkelsbruch ansteht.

Wriezen, den 15. Januar 1825. Patrimonialgericht Jäkelsbruch.

Das auf 4870 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzte Ackergut des Martin Böttcher, Nr. 20 zu Eichwerder im Oderbruche, wozu 46 Morgen Erbzins und 6½ Morgen Erbpacht-Land und gute Gebäude gehören, soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin auf den 28. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, in der Gerichtsstube zu Eichwerder ansteht.

Wriezen, den 15. Januar 1825. Patrimonialgericht Eichwerder.

Folgende, in einer Entfernung von ½ Meile von Spandow, 2½ Meile von Berlin und 2 Meilen von Potsdam belegene ländliche Grundstücke, sollen meistbietend verkauft werden:

1) das Haus, die Hofstelle nebst Garten eines Bauerguts, worauf die Krugnahrung betrieben werden kann;
2) das Haus, die Hofstelle und der Garten eines zweiten Bauerguts, der Garten enthält den vorzüglichsten Boden und ist mit vielen jungen tragbaren Obstbäumen bepflanzt;
3) mehrere Ackerwörden, abgeschätzt zu gutem Gerstlande, zur Anlegung von Kolonisten-Etablissements, die eine darunter zum Aufbau einer Mühle besonders geeignet, indem das Haus, die Hofstelle und der Garten ad 2 ganz in derer Nähe und am Ende des Dorfs belegen, einem Müller die beste Gelegenheit zu seinem Unterkommen und mancherlei Benutzungen gewähren;
4) die Grundstücke der Bauergüter ad 1 und 2 mit Einschluß der Wiesen, in circa 900 Morgen bestehend. Der mit 7 bis 8 Winspel Winterung bestellte Acker, zu

welchem auch etwas Holzung gehört, hat durch die Spezialseparation eine unzertrennte Fläche erhalten, und erstreckt sich bis zur Havel, welche zur Verschiffung von Produkten und Anfuhre von Baumaterialien und andern Gegenständen zu Wasser Gelegenheit giebt.

Sämmtliche Grundstücke haben wegen ihrer bequemen Lage, und da Spandow und die Berliner Chaussee nur ½ Meile davon entfernt ist, den außerordentlichen Vorzug, daß die Erzeugnisse derselben, besonders die Milch, ohne Beschwerlichkeit abgesetzt, und mit größerm Vortheil verkauft werden können.

Auf den Grundstücken ad 4, welche dem baulustigen Akquirenten Gelegenheit geben, sich die Wirthschaftsgebäude nach seinen Wünschen einrichten zu können, befindet sich überall Lehm, so daß ein Pisee-Bau mit Nutzen ausgeführt, eine Ziegelei angelegt, und der Aufbau der Wirthschaftsgebäude rasch und ohne bedeutende Kosten bewirkt werden kann.

Mit dem Verkauf dieser Grundstücke beauftragt, habe ich hierzu einen Termin auf

den 24. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meiner Wohnung, breite Straße Nr. 47 angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade.

Die Kaufbedingungen sollen in dem Termine bekannt gemacht, die Grundstücke aber können bis dahin in Augenschein genommen und Kaufliebhabern nachgewiesen werden. Spandow, den 14. Januar 1825.

Der Justiz-Kommissarius Gutike.

Ich beabsichtige, meine auf der Münchehofer Feldmark an der Schönerlinderschen Grenze unweit Dahlwitz an der Chaussee belegene holländische Windmühle, nebst dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern und dem Inventario, aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche die Kauflustigen, sich wegen näherer Auskunft an den Herrn Justiz-Kommissionsrath Troschel zu Berlin in der neuen Kommandantenstraße Nr. 11 zu wenden.

Der Mühlenmeister Winkelmann.

Ich bin gesonnen, mein zu Liebsdorf, Amtsbezirk Dahme, eine Stunde von Dahme am Dahmenfließe belegenes Schulzengut aus freier Hand cum Inventario zu verkaufen. Zu diesem Allodialgute gehören zwei Hufen gutes Land, annehmliche Waldung und Wiesen, welche mehr als den Bedarf der Gutswirthschaft liefern. Das Wohnhaus mit eingebaueten Ställen ist ganz neu und zur Wirthschaft bequem eingerichtet. Die übrigen Gebäude, als ein übersetztes Stall-, ein Thor- und ein Scheunengebäude, sind noch in gutem Zustande.

Kauflustige ersuche ich hierdurch, sich bei mir in meinem Kruge hier zu melden, und den Abschluß des Ackords sich zu versehen.

Petkus bei Dahme, den 16. Januar 1825. Johann George Göße.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 4. Februar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. Januar 1825.

Nr. 15. Einlösung der bei der 8ten Staats-Schuld-Schein-Prämienziehung gezogenen Prämien. 2. b. 1567. Januar.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Juli 1821, Amtsblatt vom Jahre 1821 Stück 31 Nr. 158, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß auch die bei der 8ten Prämienschein-Ziehung gezogenen Prämien von 18 Thlr., sowohl bei hiesiger Regierungs-Hauptkasse, als bei den Hauptsteuer-, Hauptzoll- und Kreiskassen, unter den in obgedachter Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, welche die Hauptsteuer-, Hauptzoll- und Kreiskassen genau zu befolgen haben, vom 15. März bis Ende Juni d. J. erhoben werden können. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 19. Januar 1825.

Nr. 16. Stempel-Distribution 2. a. 524. Januar.

Mit dem Nebenzollamte zu Zechlin ist zur Bequemlichkeit des Publikums vom 1. Januar d. J. ab eine Stempel-Distribution verbunden worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator von Heynitz ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt, und der Kandidat der Rechte Friedrich Wilhelm Bogislav von Bonin als Auskultator bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt worden.

Der durch die Pensionirung des Unterförsters Prösch er erledigte Unterförster-Dienst zu Hohenbindow, Forstinspektion Storkow, ist dessen Sohne, dem invaliden Gardejäger Karl Friedrich Prösch er übertragen worden.

Digitized by Google

Beim Stadtgericht zu Berlin sind durch den Tod der Boten Zokn, Cossang und Kassation des Schultze II. wieder angestellt:

1) der Quartiermeister vom Garde-Dragoner-Regiment Karl Lange,

2) der invalide Trompeter vom 6ten Cürassier-Regiment Ferdinand Brennemann, beide als Kassen-Exekutoren,

3) der invalide Hautboist von der Garde-Artillerie-Brigade Johann Heinrich Bock, als interimistischer Kassen-Exekutor,

4) der bisherige interimistische Kassen-Exekutor Berlach aber definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der ehemalige Apotheker Wienke in Zehdenick hat der dortigen Stadtschule eine Elektrisirmaschine, nebst vollständigem Apparat, und die Hebamme Mehlis zu Jüterbogk der Kirche zu Meinsdorf, Superintendentur Dahme, zwei zinnerne Altarleuchter mit weißen Wachskerzen zum Geschenk gemacht.

Der Bürger und Glasermeister Fischer zu Brandenburg hat der, zur Unterstützung alter Frauen bestimmten Göde'schen Stiftung daselbst, ein Kapital von 1000 Th. geschenkt.

Die in der Krausenstraße Nr. 68 zu Berlin wohnhafte Demoiselle Trautmann hat der dortigen Jerusalems-Kirche zwei weiße Wachs-Altarlichte zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nachdem der Staats-Schuldschein Litt. C. Nr. 59023 über 500 Thlr. Kourant seinem angeblichen Eigenthümer, dem Bürgermeister Herbsch zu Zossen, bereits vor mehreren Jahren abhanden gekommen sein soll, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des so eben genannten Verlierers, alle diejenigen hierdurch öffentlich vorgeladen, welche an diesen Staats-Schuldschein als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben behaupten, sich bis zum Monat Juli 1825, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Saldern auf den 26. August 1825, Vormittags 10 Uhr, im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Kallenbach, Theremin oder Regierungsrath Schaller vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der oben benannte Staats-Schuldschein für mortifizirt erklärt, und statt desselben ein neuer ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 29. November 1824. Königl. Preuß. Kammergericht.

Da dem Steuereinnehmer Schmidt zu Prißwalk folgende Staats-Schuld-Scheine, als:

Nr. 13,793 Litt. C über 200 Thlr.
„ 25,496 „ A „ 100 Thlr.
„ 25,496 „ B „ 100 Thlr.

am 1. November 1821 bei dem großen Brande der Stadt Prißwalk, angeblich durch Feuervernichtung oder Entwendung abhanden gekommen sind, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des Verlierers, alle diejenigen, welche an die benannten Staats-Schuldscheine, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bis zum Monat Juli 1825, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Klewitz auf den 25. August 1825, Vormittags 10 Uhr, im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der hier angestellten Justizkommissarien, wozu die Justizkommissarien Friedheim, Theremin und Kallenbach in Vorschlag gebracht werden, mit Vollmacht und Informa-

Digitized by Google

tion zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, die oben benannten Staats-Schuldscheine aber für mortifizirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 16. Dezember 1824. Königl. Preuß. Kammergericht.

Es soll, der Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam gemäß, die Chausseegeld-Einnahme auf der Hebestelle bei Ruhleben, auf der Chaussee von Charlottenburg nach Spandow, auf die drei Jahre vom 1. Mai 1825 bis Ende April 1828, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Zur Ausbietung ist daher ein Termin auf

Freitag den 18. Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr,

auf der gedachten Hebestelle anberaumt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen, sowohl auf der Hebestelle selbst, als auch bei dem Unterschriebenen, Wallstraße Nr. 14, eingesehen werden können, auch daß der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots eine Kaution von 100 Thlr. sofort im Termin deponiren muß. Berlin, den 26. Januar 1825. Gadow, Regierungskonduktor.

Es sollen, der Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam gemäß, die Chausseegeld-Einnahmen der beiden Hebestellen dies- und jenseits Brandenburg auf der Magdeburger Chaussee, auf die drei Jahre vom 1. Juni 1825 bis Ende Mai 1828 im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Tag der Ausbietung ist auf Mittwoch den 16. Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Gasthause zum goldenen Stern am St. Annen-Thore zu Brandenburg anberaumt worden, und werden Pachtlustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die zum Grunde liegenden Bedingungen von heute ab, sowohl auf den genannten Hebungsstellen selbst, als auch bei dem unterzeichneten Bauinspektor in Potsdam am Kanal Nr. 10 eingesehen werden können, auch daß der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots für jede Hebungsstelle eine Kaution von 100 Thaler, sofort im Termin deponiren muß. Potsdam, den 30. Januar 1825. Kiesling.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Hypothekentabellen von den hierher gehörigen Ortschaften Wiesenburg, Zehferig, Zehserigerhütten, Spring und Hagelberg fertig sind, und werden die Interessenten hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. April 1824 aufgefordert, sothane Tabellen in den beiden Monaten Februar und März d. J. bei uns einzusehen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Schloß-Wiesenburg bei Belzig, den 24. Januar 1825.

Das Adelich von Watzdorfsche Patrimonialgericht.

Digitized by Google

Der unten signalisirte Knabe August Hübner, der angeblich seinen Geburtsort nicht kennt, und früherhin sich an verschiedenen Orten kurze Zeit hindurch als Dienstjunge befand, ist vor einiger in der zum hiesigen Polizeibezirk gehörenden Kolonie Nowaweß eingetroffen, und dort von einem Weber aufgenommen worden. Er giebt vor, vor dem Anfange seines Dienens, seinem als Drehorgelspieler umherziehenden Vater, nebst seiner 9 Jahr alten Schwester, die denselben noch begleiten soll, gefolgt zu sein, hat über den Wohnort seines gedachten Vaters und in mehreren andern Punkten lügenhafte Angaben gemacht, und es sind seine heimathliche Verhältnisse daher bis jetzt unermittelt geblieben. Unter diesen Umständen werden die Angehörigen des Knaben hiermit öffentlich aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Behörde zu melden, und an die Königl. Polizeibehörden ergeht zugleich das dienstliche Ersuchen, mir alles, was Ihnen von diesem Burschen und seinen Verhältnissen bekannt geworden, bald gefälligst mitzutheilen. Potsdam, den 15. Januar 1825.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Signalement.

Der ꝛc. Hübner ist evangelischer Religion, 10 Jahr alt, 3 Fuß 10 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von kleiner Gestalt.

Am 6. d. M. früh um 6 Uhr hat sich der hiesige Einwohner und Maurergeselle Christian Karl Friedrich Ebeling, welcher seit einiger Zeit gemüthskrank ist, aus seiner Wohnung entfernt, und es ist bis jetzt, aller angestellten Nachsuchungen und Nachforschungen ungeachtet, keine Spur von ihm zu entdecken gewesen.

Derselbe ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, von schwächlicher Statur, hat rothbraunes, kurz abgeschnittenes Haar und dergleichen Backenbart, längliches Gesicht mit Sommersprossen, kleine Nase, blasse Gesichtsfarbe; die rechte Backe ist etwas dicker als die linke, und von den obern Zähnen fehlen einige.

Bekleidet war derselbe mit einer langen Unterjacke ohne Ermel von weißem gekiepperten Flanell, einer Oberjacke von hellgrauem Tuch mit übergezogenen Knöpfen, langen dunkelgrauen Beinkleidern, vom Knie an bis unten mit knöchernen Knöpfen besetzt und mit zwei Taschen versehen, neuen langen weißen wollenen Strümpfen, ledernen Pantoffeln von Stiefeln abgeschnitten, einem noch ziemlich neuen Hemde von heden und flächsen Leinwand, welches hinten offen und mit einer Nadel zugesteckt, die Aermel an den Händen mit Knopflöchern versehen und mit Bändern zugebunden gewesen; übrigens ohne Halstuch und ohne Kopfbedeckung.

Alle Obrigkeiten und Ortsbehörden werden dienstlichst ersucht, wenn der Ebeling irgendwo angehalten oder aufgefunden sein sollte, uns davon sogleich gefälligst zu benachrichtigen, und werden die etwanigen Kosten gern erstattet werden.

Neustadt an der Dosse, den 26. Januar 1825. Der Magistrat.

Digitized by Google

Seit Kurzem sind einigen hiesigen Gartenbesitzern mehrere ächte Kirschbäume entwendet worden. Die betheiligten Eigenthümer sichern demjenigen, durch dessen Bemühungen der Dieb ermittelt und die Bäume wieder herbeigeschafft werden, für das Stück 1 Thlr. Belohnung zu. Potsdam, den 24. Januar 1825.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Das den Peterschen Kindern gehörige Holländergut zu Friedrichsbruch von 50 Morgen, dicht an der Dosse belegen, soll von Marien d. J. anderweit auf 3 Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 18. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt ist, und Pachtlustige vorgeladen werden.

Dretz, den 8. Januar 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Das auf 8775 Thlr. abgeschätzte, separirte und kanonfrie Erbzinsgut des Andreas Böttcher Nr. 2 zu Jäckelsbruch, wozu Gebäude und 58 Morgen vorzüglich gutes Bruchland gehören, soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu der letzte Bietungs-Termin auf den 28. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Gerichtsstube zu Jäckelsbruch anstehet. Wrietzen, den 15. Januar 1825.

Patrimonialgericht Jäckelsbruch.

Das zum Nachlaß des zu Hohenbruch verstorbenen Erbsitzers George Christoph Schmidt gehörige Erbzinsgut von 76 großen Morgen, welches nach Abzug des darauf lastenden Altentheils auf 2461 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 14. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem zu verkaufenden Grundstücke selbst angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen und die Taxe täglich Vormittags in unserer Registratur hierselbst eingesehen, etwanige Erinnerungen gegen die Taxe auch bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine angebracht werden können. Spandow, den 20. Januar 1825.

Königl. Preuß Justizamt Vehlefanz.

Das zu Freudenberg, Amts Alt-Landsberg belegene, dem Schiffer Johann Rittmeister und dessen Ehefrau zugehörige, im Hypothekenbuche Pag. 337 verzeichnete erbliche Bauergut, ist auf den Antrag eines Hypothekgläubigers sub hasta, und dessen Werth gerichtlich auf 1062 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. festgestellt.

Der desfallsige peremtorische Bietungstermin ist auf

den 9 Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Amts-Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem Besitzfähige und Kauflustige hierdurch eingeladen werden, ihre Gebote in dem Termine abzugeben, und

Digitized by Google

hat der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, wenn nicht besondere Umstände obwalten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Landsberg, den 23. Januar 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Folgende, in einer Entfernung von ½ Meile von Spandow, 2½ Meile von Berlin und 2 Meilen von Potsdam belegene ländliche Grundstücke, sollen meistbietend verkauft werden:

1) das Haus, die Hofstelle nebst Garten eines Bauerguts, worauf die Krugnahrung betrieben werden kann;
2) das Haus, die Hofstelle und der Garten eines zweiten Bauerguts, der Garten enthält den vorzüglichsten Boden und ist mit vielen jungen tragbaren Obstbäumen bepflanzt;
3) mehrere Ackerwörden, abgeschätzt zu gutem Gerstlande, zur Anlegung von Kolonisten-Etablissements, die eine darunter zum Aufbau einer Mühle besonders geeignet, indem das Haus, die Hofstelle und der Garten ad 2 ganz in deren Nähe und am Ende des Dorfs belegen, einem Müller die beste Gelegenheit zu seinem Unterkommen und mancherlei Nebennutzungen gewähren;
4) die Grundstücke der Bauergüter ad 1 und 2 mit Einschluß der Wiesen, in circa 900 Morgen bestehend. Der mit 7 bis 8 Winspel Winterung bestellte Acker, zu welchem auch etwas Holzung gehört, hat durch die Spezialseparation eine unzertrennte Fläche erhalten, und erstreckt sich bis zur Havel, welche zur Verschiffung von Produkten und Anfuhre von Baumaterialien und andern Gegenständen zu Wasser Gelegenheit giebt.

Sämmtliche Grundstücke haben wegen ihrer bequemen Lage, und da Spandow und die Berliner Chaussee nur ½ Meile davon entfernt ist, den außerordentlichen Vorzug, daß die Erzeugnisse derselben, besonders die Milch, ohne Beschwerlichkeit abgesetzt, und mit größerm Vortheil verkauft werden können.

Auf den Grundstücken ad 4, welche dem baulustigen Akquirenten Gelegenheit geben, sich die Wirthschaftsgebäude nach seinen Wünschen einrichten zu können, befindet sich überall Lehm, so daß ein Pisee-Bau mit Nutzen ausgeführt, eine Ziegelei angelegt, und der Aufbau der Wirthschaftsgebäude rasch und ohne bedeutende Kosten bewirkt werden kann.

Mit dem Verkauf dieser Grundstücke beauftragt, habe ich hierzu einen Termin auf

den 24. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meiner Wohnung, breite Straße Nr. 47 angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade.

Die Kaufbedingungen sollen in dem Termine bekannt gemacht, die Grundstücke aber können bis dahin in Augenschein genommen und Kauflieblabern nachgewiesen werden.

Spandow, den 14. Januar 1825.

Der Justiz-Kommissarius Gutike.

Digitized by Google

Das dem hiesigen Bürger und Brauer Herrn Karl Söldner zugehörige, vormalige Gerickesche, in der besten Gegend der Stadt belegene und in guter Nahrung stehende Brau-, Brenn- und Bürgerhaus, soll mit den dazu gehörigen und im besten Zustande sich befindenden Brau- und Brenngeräthschaften

am 28. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Hause des Unterschriebenen, mit einer dazu gehörigen Scheune, zwei am Pesdamm vor dem Berliner Thore belegenen Gärten und mit voller Einsaat, als 24 Schessel Winter- und 12 Scheffel Sommerkern, Veränderungshalber, aus freier Hand verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind bei dem Unterschriebenen täglich einzusehen, und können, wenn das Gebot annehmlich, die Grundstücke sofort übergeben und die Kontrakte errichtet werden. Lenzen, den 24. Januar 1825.

Der Auktionator Schultze.

Ich beabsichtige, meine auf der Münchehofer Feldmark an der Schöneicheschen Grenze unweit Dahlwitz an der Chaussee belegene holländische Windmühle, nebst dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern und dem Inventario, aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche die Kauflustigen, sich wegen höherer Auskunft an den Herrn Justiz-Kommissionsrath Troschel zu Berlin in der neuen Kommandantenstraße Nr. 11 zu wenden.

Der Mühlenmeister Winkelmann.

Ich bin Willens, meine hieselbst belegene Scharfrichterei nebst Zubehörungen aus freier Hand zu verkaufen, und können sich auswärtig hierauf Reflektirende in portofreien Briefen an mich wenden.

Schwedt an der Oder, den 25. Januar 1825. Wittwe Melchert.

Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich in Folge höherer Genehmigung ein förmliches Kommissionsbüreau etablirt habe. Die Geschäfte desselben bestehen in An- und Verkauf und Verpachtung von städtischen und ländlichen Grundstücken, in Unterbringung von Kapitalien auf sichere Hypotheken ꝛc., so wie auch auf alles, was nur irgend in diese Branche eingreift.

Durch pünktliche und rechtliche Führung meiner Geschäfte werde ich stets das mir bereits zu Theil gewordene Zutrauen zu rechtfertigen und zu erhalten jederzeit bemüht sein. NB. Jeder schriftliche Auftrag wird portofrei erbeten.

Potsdam, den 26. Januar 1825. Rehde, breite Straße Nr. 7.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 11. Februar 1825.

In der, einige nähere Bestimmungen in Betreff der Zensur enthaltenden und in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. v. M. und J. ist unter Nr. 5 festgesetzt worden, daß vom Anfang des jetzt begonnenen Jahres an, jeder Verleger wiederum schuldig sein soll, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die hiesige große Königl. Bibliothek, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, worin der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden.

In Gemäßheit dieser Festsetzung und im Verfolg einer Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. d. M., werden sämmtliche Verleger von Gegenständen, welche der Zensur unterworfen sind, hierdurch angewiesen, von jedem ihrer Verlagsartikel ein Exemplar an die hiesige große Königl. Bibliothek unmittelbar einzusenden, und eins an die hiesige Universität unter Adresse des außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, jetzt Herrn Geheimen Ober-Regierungsraths Beckedorff, welcher mit Vertheilung der Exemplare an die Bibliotheken der verschiedenen, mit der Universität verbundenen Institute und Sammlungen beauftragt ist, abzuliefern. Nöthigen Falles werden die Verleger zur Erfüllung dieser Obliegenheit angehalten werden.

Berlin, den 31. Januar 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 17. Liquidations-Angelegenheit des ehemaligen Herzogthums Warschau. 1. 346. Februar.

Potsdam, den 6. Februar 1825.

Einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Hochwohlgeboren vom 4. d. M. zufolge, wird nachstehende Uebersetzung einer Bekanntmachung der Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei zu Warschau vom 5. v. M., wonach alle Akten und Beläge in Liquidations-Angelegenheiten, welche in den Archiven

der gedachten Kommission befindlich gewesen, an die dortige Zentral-Liquidations-Kommission, zum Zwecke des weitern Verfahrens abgegeben worden sind, auf Veranlassung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Uebersetzung aus Nr. 4 der Warschauer Zeitungen vom 7. Januar 1825.

Die Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei.

Da mit dem letzten Tage des vorigen Monats und Jahres alle Akten und Beweisstücke in Liquidations-Angelegenheiten, welche in den Archiven der Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei befindlich, oder behufs ihrer weitern Beförderung an die Liquidations-Behörde dort durch verschiedene Personen einstweilen niedergelegt gewesen, an die Zentral-Liquidations-Kommission abgegeben worden sind, so bringt die Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei dieses hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der dabei Interesse habenden Personen, daß sich letztere nunmehr mit ihren Anfragen in Absicht auf die Annahme und Notirung ihrer Forderungen an die fremden Mächte, nicht mehr an gedachte Regierungs-Kommission, (welche die diesfälligen Anfragen unbeantwortet lassen würde) sondern an die Zentral-Liquidations-Kommission zu wenden haben. Warschau, den 5. Januar 1825.

Der präsidirende Minister T. Mostowski.
Der General-Sekretair Aug. Karski.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 18. Chausseegelderhebung auf der neu gebauten Chaussee von Tiefensee bis Neustadt-Eberswalde. 2. a. 1192. Januar.

Potsdam, den 29. Januar 1825.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Vollendung der Chaussee von Tiefensee bis Neustadt-Eberswalde, auf der Straße von Berlin über Werneuchen nach Stettin, das tarifmäßige Chausseegeld auf der von Heckelberg nach Trampe verlegten Hebestelle, vom 1. März d. J. ab, erhoben werden wird.

Die Erhebung erfolgt von dem von Neustadt-Eberswalde kommenden Fuhrwerk ꝛc. für die Strecke bis Werneuchen oder Steinbeck

postnumerando für 1½ Meile und
praenumerando für 2 Meilen

zusammen für 3½ Meile,

von dem nach Neustadt-Eberswalde gehenden Fuhrwerke ꝛc.

praenumerando bis Neustadt für 1½ Meile.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 19. Enge Schornsteinröhren bei Rohr-, Stroh- und Schindeldächern. 1. p. 1471. November.

Potsdam, den 6. Februar 1825.

Da die Instruktion zur Anlegung enger Schornsteinröhren vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung von 1823 Seite 43) sich nur auf Gebäude, die mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt sind, bezieht, und die Frage entstanden ist, ob und unter welchen

Digitized by Google

Bedingungen dergleichen enge Schornsteinröhren auch bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern anwendbar und zulässig sind, so ist von den Königlichen Ministerien des Handels und des Innern, mittelst Reskripts vom 17. November v. J., nachträglich festgesetzt worden, daß diese Röhren auch bei Dächern der letzterwähnten Art nach den vorgeschriebenen Dimensionen angebracht werden können, wenn die in dem §. 7 der Instruktion unter dem obersten Dachboden angeordnete Seitenöffnung im Schornsteine wegbleibt, und man darauf hält, daß die vorgeschriebene Reinigung nur von der Forst ab, von außerhalb bewirkt werde.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 1. Empfehlung des Schul-Atlas vom General-Major von Rühle-Lilienstern.

Der Königliche General-Major Herr von Rühle-Lilienstern hat einen „Allgemeinen Schul-Atlas“ herausgegeben, von welchem die erste Hälfte bereits vor uns liegt, die zweite aber zu Ostern d. J. erscheinen wird. Dies vortreffliche Werk ist eigends für den Gebrauch in Schulen berechnet, und besitzt sehr viele und namhafte Vorzüge, wohin unter andern gehört, daß die besten und neuesten Quellen benutzt, daß Ueberladungen von Namen vermieden sind, ferner und insonderheit daß die Erd-Oberfläche mit einer solchen Sorgfalt dargestellt ist, daß sich sofort ein treues Bild der Physiognomie des Landes eindrückt, welches noch lebendiger durch die höchst genaue Angabe der Flußgebiete wird, und daß, so weit als thunlich, ein gleicher Maaßstab beibehalten ist.

Um den Ankauf zu erleichtern, sind folgende mäßige Preise für das Ganze und jede einzelne Karte festgesetzt:

Namen der Karten.	Ladenpreis.	Subskriptionspreis für das einzelne Exemplar bei einer portofreien und mit sicherer Zahlungsanweisung versehenen Bestellung: von 20 und mehr Exempl.	von 10 bis 19 Exemplaren.
Der ganze Atlas von 26 Karten nebst Titelblatt und Uebersicht . .	5 Th. 20 Sgr.	3 Th. 25 Sgr.	4 Th. 7½ Sgr.
1 Europa	10 Sgr.	6 Sgr. 8 Pf.	7 Sgr. 6 Pf.
2 Asien	10 „	6 „ 8 „	7 „ 6 „
3 Afrika	7½ „	5 „ — „	5 „ 8 „
4 Nördliches Amerika . .	7½ „	5 „ — „	5 „ 8 „
5 Südamerika	7½ „	5 „ — „	5 „ 8 „
6 Archipel von Neuholland .	7½ „	5 „ — „	5 „ 8 „
7 Oestliche, westliche Halbkugel und Mercatorsche Projektion . .	7½ „	5 „ — „	5 „ 8 „

Digitized by Google

	Namen der Karten.	Ladenpreis.	Subskriptionspreis für das einzelne Exemplar bei einer portofreien und mit sicherer Zahlungsanweisung versehenen Bestellung: von 20 und mehr Exempl.	von 10 bis 19 Exemplaren.
8	Erdkarte auf einem Blatte	7½ Sgr.	5 Sgr. — Pf.	5 Sgr. 8 Pf.
9	Hemisphäre des stillen Ozeans	10 "	6 " 8 "	7 " 6 "
10	Hemisphäre des atlantischen Ozeans			
11	Länder um den Nordpol	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
12	Freistaat von Nordamerika	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
13	Westindien	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
14	Ostindien	12½ "	7 " 6 "	9 " 5 "
15	Vom Senegal bis zum Bosphorus	25 "	15 " — "	18 " 9 "
16	Vom Bosphorus bis zu den Gangesquellen			
17	Die Pyrenäische Halbinsel	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
18	Die Italische Halbinsel	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
19	Frankreich und die Niederlande	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
20	Die Britannischen Inseln	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
21	Deutscher Bund; Oesterreich, Preußen, Polen	15 "	10 " — "	11 " 3 "
22	Länder an der Ostsee	10 "	6 " 8 "	7 " 6 "
23	Europäisch Rußland	10 "	6 " 8 "	7 " 6 "
24	Europäische Türkei	10 "	6 " 8 "	7 " 6 "
25	Die Schweiz	20 "	13 " 4 "	15 " — "
26	Das Königreich der Niederlande	12½ "	7 " 6 "	9 " 5 "

Sämmtliche Preise sind in Preußischem Kourant à $\frac{1}{30}$stel berechnet, und werden Jedem, der das Werk kennen lernt, sehr mäßig erscheinen, zumal, wenn mehrere Exemplare genommen werden, da denn, wie vorerwähnt, bei dem Ankaufe von 10 bis 19 Exemplaren das einzelne Exemplar auf 4 Th. 7½ Sgr., und bei dem Ankaufe von 20 und mehr Exemplaren gar auf 3 Th. 25 Sgr. sinkt, wogegen ein einzelnes Exemplar 5 Th. 20 Sgr. kostet. Der Verkaufspreis einzelner Karten steht hiermit nach obiger Tabelle in Verhältniß.

Indem wir die Aufmerksamkeit sämmtlicher Direktoren und Rektoren unserer Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und der Bürgerschulen jeder Gattung, auf dieses Werk richten, empfehlen wir ihnen den Gebrauch desselben in den betreffenden Unterrichtsanstalten angelegentlichst, und nicht für die Schulbibliotheken allein, sondern und insonderheit auch zum Gebrauch in den Klassen. Um nun ihren Scholaren die möglichste Vortheile des Ankaufs zu verschaffen, fordern wir genannte Direktoren und Rektoren auf, ihre Schüler mit dem vorgedachten Werke bekannt zu machen, und uns demnächst, unter portofreier Einsendung der Gelder, anzuzeigen, wie viele Exem-

Digitized by Google

plarien, sei es des ganzen Atlasses oder einer einzelnen Karte verlangt werden, worauf wir die Absendung auf die mindest kostspielige Weise veranlassen werden. Uebrigens wünschen wir, daß jede Lehranstalt uns ihren Bedarf binnen hier und Ostern d. J. anzeige. Berlin, den 6. Januar 1825.

Nr. 2. Jüdisches Schulwesen.

Das Königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat in Betreff des jüdischen Schulwesens angeordnet:

1) daß, wie nach Allg. Landrecht Theil II. Titel 12, §. 43 jeder Einwohner, so auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, schuldig sind, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken.
2) daß auch die jüdischen schulfähigen Kinder erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachläßigen Eltern zum Besuch der Schule angehalten werden. Ebendaselbst §. 48.
3) daß die Juden, wo selbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, ihre Kinder in die öffentliche christlichen Schulen zu schicken verpflichtet sind, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religions-Wahrheiten wider Willen beizuwohnen nicht gezwungen werden können. Ebendaselbst §. 11.
4) daß die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungspläne auch der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Lehrbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens ganz in der Art erfolgt, wie dies durch die Konsistorial- und Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 im Allgemeinen regulirt worden ist.
5) besonders, daß auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt wird, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung, vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden ist. Ebendaselbst §. 24.
6) daß die Bestimmung ad 5 sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer in soweit erstrecken müsse, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse Gegenstand der Prüfung sein, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen.
7) und endlich, daß auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen, (ebendaselbst §. 8) und ohne eine, auf den Grund des von der kompetenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses, von der Provinzial-Regierung ertheilte Konzession, nicht befugt sein sollen, Lehrstunden zu geben.

Diese Bestimmungen sollen nach Vorschrift des Hohen Ministeriums der geistlichen und Schulangelegenheiten mit nachhaltigem Ernst und nöthigenfalls durch angemessene Strenge ausgeführt werden. Berlin, den 20. Januar 1825.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 1. Verhalten beim Verkaufe des Viehes auf dem Berliner Viehmarkte.

Zur Vorbeugung der vielen Beschwerden über das Verhalten bei dem Verkaufe des Viehes auf dem hiesigen Viehmarkte, sind folgende Bestimmungen für nöthig erachtet worden:

1) das zum Verkaufe auf dem hiesigen Viehmarkte zu stellende Vieh darf
   a) in den Monaten August, September und Oktober des Morgens nicht vor 5 Uhr,
   b) in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar und März des Morgens nicht vor 6 Uhr, und
   c) in den Monaten April, Mai, Juni und Juli des Morgens nicht vor 4 Uhr dahin aufgetrieben werden.
2) Alles Vieh, welches am Tage vor dem Markte hier eintrifft, kann nur bis Abends 9 Uhr in die Stadt eingelassen, es muß sofort in Ställe oder Höfe untergebracht und von dort aus erst in den ad 1 bestimmten Stunden nach dem Markte getrieben werden.
3) Das Verweilen der Viehheerden auf den Straßen überhaupt, und namentlich in der Umgegend des Viehmarktes wird hiermit ausdrücklich untersagt.

Aus der Bestimmung zu 3 folgt:

4) a) daß das am Morgen eines Markttages in die Stadt eingetriebene Vieh sofort nach dem Viehmarkte getrieben, und wenn daselbst kein Platz mehr sein sollte, nach der Anweisung der Markt-Polizeibeamten aufgestellt werden muß;
   b) daß für die Viehheerden, welche an den Markttagen aus den Ställen und von den Höfen zum Markte getrieben werden, ein gleiches (ad a) zu beachten ist.

Obige Bestimmungen werden hierdurch zur Achtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Uebertreter der einen oder andern Anordnung mit einer Geldstrafe von Zehn Thalern, oder nach Befinden, mit körperlicher Strafe wird belegt werden.

Berlin, den 25. Januar 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nr. 2. Schlittengeläute.

Da bei dem eingetretenen Frost und Schneewetter, zur Verhütung von Unglücksfällen, die genaueste Befolgung der Verordnungen, nach welchen so wenig mit Schlitten ohne Deichseln und Geläute, als überhaupt schnell in den Straßen der Stadt und besonders über die Brücken gefahren und geritten werden darf, höchst nothwendig ist, so werden dieselben mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung mit Fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger anderweiter Strafe geahndet wird, hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 6. Februar 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

6ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es sollen anderweitig, wie im Verfolg der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Januar v. J. bekannt gemacht wird, drei bis fünf Parzelen Lüdersdorffsches Forstland, zur Forstinspektion Zehdenick gehörig, zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe oder zur Vererbpachtung gestellt werden.

Die zu veräußernden Parzelen grenzen auf der einen Seite an die Feldmark Lüdersdorf, und auf der andern Seite an die Königliche Lüdersdorfsche Forst.

Die Grundstücke, welche sämmtlich von allen Servituten frei sind, und daher ohne alle Einschränkung zum Korn- und Futterbau benutzt werden können, werden vor der Uebergabe auf Königliche Rechnung abgeholzt, und mit dem 1. Juni d. J., nach erfolgtem Ausgebot und resp. Zuschlag, übergeben.

In dem auf den 24. März d. J., früh 9 Uhr, in dem Kruge zu Lüdersdorf, vor der Forstinspektion und dem Rentamte Zehdenick angesetzten Termine, werden folgende Parzelen zur Lizitation gestellt werden:

Nr. XI.	16 Morgen	22	□R. Gerstland erster Klasse,
	23 Morgen	158	□R. Gerstland zweiter Klasse,
	40 Morgen überhaupt;		
Nr. XII.	39 Morgen	153	□R. Gerstland erster Klasse,
		27	□R. Gerstland zweiter Klasse,
	40 Morgen überhaupt;		
Nr. XIV.	31 Morgen	147	□R. Gerstland erster Klasse,
	8 Morgen	33	□R. Gerstland zweiter Klasse,
	40 Morgen überhaupt.		

Nach Umständen sollen auch noch die Stellen

Nr. XVI.	22 Morgen	126	□R. Gerstland erster Klasse,
	21 Morgen	84	□R. Gerstland zweiter Klasse,
	44 Morgen	30	□R. überhaupt;
Nr. XVIII.	25 Morgen	68	□R. Gerstland erster Klasse,
	19 Morgen	112	□R. Gerstland zweiter Klasse,
	45 Morgen überhaupt		

zum Ausgebote kommen.

Die Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen, welche das mindeste Kauf- und resp. Erbstandsgeld neben dem feststehenden Kanon und der Grundsteuer für jede Parzele ergeben, können zu jeder Zeit eingesehen werden:

Digitized by Google

1) in dem landräthlichen Büreau zu Wusirau im Ruppinschen Kreise,
2) auf dem Amte Alt-Ruppin,
3) bei dem Forstmeister Bartickow zu Zehdenick,
4) in dem Königlichen Forsthause zu Lüdersdorf bei dem Oberförster Ancken,

welcher letztere zugleich den Kauflustigen die Parzelen an Ort und Stelle nachweisen wird. Potsdam, den 13. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es soll, der Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam gemäß, die Chausseegeld-Einnahme auf der Hebestelle bei Ruhleben, auf der Chaussee von Charlottenburg nach Spandow, auf die drei Jahre vom 1. Mai 1825 bis Ende April 1828, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Zur Ausbietung ist daher ein Termin auf

Freitag den 18. Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr,

auf der gedachten Hebestelle anberaumt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen, sowohl auf der Hebestelle selbst, als auch bei dem Unterschriebenen, Wallstraße Nr. 14, eingesehen werden können, auch daß der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots eine Kaution von 100 Thlr. sofort im Termin deponiren muß. Berlin, den 26. Januar 1825. Gadow, Regierungsfondukteur.

Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 machen wir hiermit bekannt, daß zur Erörterung und Entscheidung der bei uns angezeigten Holzdiebstähle und sämmtlicher Forstfrevel, zu festen Gerichtstagen von jetzt ab bestimmt sind:

der letzte Montag in den Monaten März, Juni, September und Dezember,

und wenn derselbe ein Festtag ist, der nächste Werktag.

Belzig, den 27. Januar 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefe.

Nr. 3. In der Nacht vom 2. zum 3. Februar d. J. gelang es der unten näher signalisirten, auf dem Transport von Berlin nach Wittenberg befindlichen Pferdehändlersfrau Winckel, geb. Hellwig, aus dem hiesigen Gefängnisse zu entspringen. Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden hierdurch ergebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle anzuhalten, und entweder an die Königl. Polizei-Deputation zu Wittenberg, oder an uns abliefern zu lassen.

Belzig, den 3. Februar 1825. Der Magistrat.

Signalement.

Die Dorothee Elisabeth Winckel geb. Helwig ist aus Grimma gebürtig, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, von mittler Größe, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen und Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, spitzes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht

spricht den Sächsischen Dialekt. Besonderes Kennzeichen: dieselbe hat eine Narbe unter der Nase.

Bekleidet war dieselbe mit einem grünen Tuchmantel, rothbuntem Halstuche, rothkarirten Gingham-Schürze, weißen baumwollenen Strümpfen und Halbstiefeln.

Der aus der Landarmen-Anstalt zu Strausberg entlassene, auf dem Transport nach Elbing begriffene Vagabonde Johann Pawlowski, welcher unten näher signalisirt, ist heute früh aus der hiesigen Wache entsprungen. Nr. 4.

Wir ersuchen die resp. Polizeibehörden, auf diesen Flüchtling zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und an das Königl. Polizeidirektorium zu Elbing abliefern zu lassen, auch uns davon zu benachrichtigen.

Müncheberg, den 31. Januar 1825. Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Pawlowski ist aus Elbing gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, breites Kinn, breite Gesichtsbildung und ist von gesunder Gesichtsfarbe. Als besondere Kennzeichen hat derselbe eine Narbe am linken Oberarm, und eine dergleichen am Hinterarm.

Bekleidet war derselbe mit einem alten grauen Frack, langen grautuchenen Beinkleidern, alten Stiefeln und grautuchenen Mütze.

Es ist in der hiesigen Stadtforst, nahe an der nach Berlin führenden Chaussee, ein ledernes Felleisen, in Form eines Tornisters, gefunden worden, in welchem außer mehrern alten Kleidungsstücken, ein Schlächtermesser mit dazu gehörigem, an einem Riemen befestigten Stahl vorhanden. Der unbekannte Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, sich bei uns innerhalb 4 Wochen zu melden, widrigenfalls qu. Felleisen mit seinem Inhalte dem Finder übereignet werden wird.

Müncheberg, den 31. Januar 1825. Der Magistrat.

Bei dem unterzeichneten Justizamte sind nunmehr die Hypothekentabellen von sämmtlichen zur hiesigen Stadt gehörigen Grundstücken angefertigt.

Bis zum 20. April d. J. stehe es den Interessenten frei, behufs der Wahrnehmung ihrer Rechte, dieselben einzusehen. Nach Ablauf dieses Termins können aber keine Erinnerungen mehr dagegen angebracht werden.

Baruth, den 4. Februar 1825. Gräflich Solmsisches Justizamt.

Das den Peterschen Kindern gehörige Holländergut zu Friedrichsbruch von 50 Morgen, dicht an der Dosse belegen, soll von Ostern d. J. anderweitig auf 3 Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf

Digitized by Google

den 18. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube angesetzt ist, und Pachtlustige vorgeladen werden.

Drecht, den 8. Januar 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Das dem Gärtner Johann Gottlieb Krampe zugehörige, vor dem Schwedter Thore beim St. Georgen-Hospital belegene Wohnhaus, nebst großem Küchengarten und zwei Kämpen, taxirt zu 2165 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf, worauf bereits 1575 Thlr. geboten sind, soll in termino

den 8. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Stadtgericht an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten werden.

Prenzlau, den 17. Januar 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das am 15. Juni d. J. pachtlos werdende Stiftsbeerwerk zu Stepenitz soll von da ab auf sechs Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden, und stehe der Termin dazu

auf den 18. März d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in der Gerichtsstube daselbst an, zu welchem Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden. Die Pachtbedingungen können beim dortigen Stiftssekretair Herrn Litzmann, auch bei dem Stiftsvorsteher Herrn Major von Grävenitz zu Frehne täglich eingesehen werden. Wittstock, den 26. Januar 1825.

Das Stiftsgericht zu Marienfließ an der Stepenitz.

Die mit Trinitatis dieses Jahres pachtlos werdende, zum hiesigen Amte gehörige Fischerei auf der Ober-Uecker bei Seehausen, soll im Wege des Meistgebots anderweitig auf 6 Jahre, von Trinitatis 1825 bis dahin 1831, verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

den 5. März d. J, Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Amte angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Pachtbedingungen zu jeder Zeit bei uns einzusehen sind, und daß das bisherige Pachtquantum 430 Thlr. inkl. ⅓ in Golde beträgt.

Der Zuschlag bleibt bis zur eingeholten Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam vorbehalten. Gramzow, den 29. Januar 1825.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Zu Barsikow bei Wusterhausen an der Dosse ist sogleich unter sehr billigen Bedingungen eine Holländerei zu verpachten. Wer dazu geneigt, kann sich bei der Herrschaft daselbst melden.

Ich bin Willens, meine hieselbst belegene Scharfrichterei nebst Zubehörungen aus freier Hand zu verkaufen, und können sich auswärtig hierauf Reflektirende in portofreien Briefen an mich wenden.

Schwedt an der Oder, den 25. Januar 1825. Wittwe Melchert.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 16. Februar 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 911. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Dezember 1824, die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amtssuspension einbehalten worden.

Nr. 912. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Januar 1825, betreffend die Untersuchungen der Postfuhrzettel-Kontraventionen.

Nr. 913. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Januar 1825, das den Polizei-Behörden in den Rheinprovinzen obliegende Verfahren gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. Februar 1825. Nr. 20. Gewerbebetrieb im Umherziehen 2.a.1.p.895. Dezember.

Mit Bezugnahme auf den §. 6 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April vorigen Jahres (Gesetzsammlung für 1824 Seite 125) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem diesseitigen Regierungsbezirke nur das Gewerbe der Glaser als ein solches angesehen werden kann, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend des Wohnorts zu suchen, daher die Glaser hierzu weder für sich, noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß, bedürfen.

Digitized by Google

Diejenigen Glaser, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, haben sich wegen Ertheilung der Legitimations-Bescheinigungen an die Orts-Polizeibehörde ihres Wohnorts zu wenden.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 13. Februar 1825.

Nr. 21. Aufnahme der Polizeigefangenen. v. 28. Dezember.

Wir haben auf den Grund einer Verfügung des Königl. Ministerien des Innern und der Polizei vom 7ten Juli 1815 im Amtsblatt von 1815 Nr. 375 bekannt gemacht, daß die auf dem Lande angehaltenen Vagabonden von den Gutsobrigkeiten und Dorfschulzen an die nächste städtische oder landräthliche Behörde abgeliefert werden sollten, indem dem Mangel an Polizeigefängnissen auf dem Lande dadurch abgeholfen werden könne, daß verdächtige Personen an die Polizeibehörde der nächsten Stadt überwiesen werden. Diese mehrmals und zuletzt in unserer Zirkularverfügung an die Herren Landräthe vom 1. Juli 1823 erneuerte Bestimmung ist jetzt von dem Königl. Hohen Ministerium des Innern und der Polizei dahin deklarirt worden, daß in der Regel jedes Dominium für Anstalten zum Verwahrsam der Polizeigefangenen aus seinem Sprengel selbst sorgen müsse, wozu auch die Gerichtsgefängnisse derselben Obrigkeit mit benutzt werden könnten, und daß ein Dominium, welches nicht im Besitz solcher Anstalten sei, oder sie nicht anlegen wolle, sich wegen Aufnahme seiner Polizeigefangenen mit einer benachbarten Stadt oder einem andern Dominium im Wege des Vertrages assoziiren müsse. Den landräthlichen Behörden bleibt zwar unbenommen, in einzelnen Fällen in einer Stadt einen Polizeigefangenen unterzubringen, welcher eigentlich einer benachbarten ländlichen Obrigkeit angehört; alsdann soll aber die Stadt von dem Dominium, für dessen Rechnung sie den Gefangenen übernommen, eine vollständige Vergütigung der diesfälligen Kosten erhalten. Nach diesen Bestimmungen haben die Kreis- und Orts-Polizeibehörden unsers Bezirks künftig zu verfahren.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Der Kandidat der Rechte Ernst Eduard Ferdinand Mense ist als Auskultator bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten David Eduard Wilhelm Matthäus in Hohenkränich, Eduard Albrecht Wilhelm Jonas, Kollaborator am Gymnasium in Brandenburg, Christian Gottlieb Wilhelm Richter in Meyenburg, Karl Wilhelm Neumann in Berschau und Johann Friedrich Schachert, Schullehrer in Frankfurt an der Oder, und zwar die beiden Letzteren mit dem Prädikate: sehr gut bestanden, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

7ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der Sellergeselle Karl Scherz aus Konitz in Westpreußen gebürtig, 40 Jahr alt, hat angeblich sein in Stuttgard unter dem 20. Januar 1823 erhaltenes Wanderbuch auf dem Wege zwischen hier und Alt-Landsberg verloren.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird daher dieses Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt. Strausberg, den 4. Februar 1825. Der Magistrat.

Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 machen wir hiermit bekannt, daß zur Erörterung und Entscheidung der bei uns angezeigten Holzdiebstähle und sämmtlicher Forstfrevel, zu festen Gerichtstagen von jetzt ab bestimmt sind:

der letzte Montag in den Monaten März, Juni, September und Dezember, und wenn derselbe ein Festtag ist, der nächste Werktag.

Belzig, den 27. Januar 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die nachstehend von Nr. 1 — 37 namentlich aufgeführten Jünglinge aus den Domanialämtern Grabow und Eldena, welche sich bei der Militairauslooſung des Jahres 1821 hierselbst nicht gestellt haben, und deren Vermögen, in soweit es ausgemittelt worden, daher unter Sequester gesetzt ist, werden hierdurch öffentlich geladen, sich annoch binnen einer peremtorischen Frist von 13 Wochen, also spätestens bis zum 18. April d. J. hierselbst zu gestellen, und wegen ihres Ausbleibens sich zu rechtfertigen, widrigenfalls die in dem Rekrutirungsgesetz vom 15. Dezember 1820 §. 13 angedrohten Strafen, die Konfiskation ihres Vermögens und der Verlust ihrer bürgerlichen Rechte im Vaterlande, unfehlbar wider die Ausbleibenden werden zur Anwendung und Vollstreckung gebracht werden. Aemt Grabow und Eldena, den 19. Januar 1825.

Großherzogliche Beamte.

1) Joh. Joch. Jürg. Harr, geboren am 8. Januar 1797 zu Brunow;
2) Franz Ludw. Joch. Schmidt, geb. am 9. September 1796 zu Brunow;
3) Joh. Heinr. Christ. Baars, geb. am 2. Juli 1797 zu Göhren;
4) Joh. Jürg. Wichmann, geb. am 19. Februar 1797 zu Göhren;
5) Joh. Peter Christ. Mundt, geb. am 26. Oktober 1796 zu Straaß;
6) Joh. Heinr. Friedr. Röper, geb. am 7. August 1796 zu Techentin;
7) Joh. Friedr. Schröder, geb. am 4. September 1797 zu Brunow;
8) Joh. Heinr. Ferd. Meyer, geb. am 11. Februar 1798 zu Cremmin;
9) Hans Friedr. Dabelstein, geb. am 17. März 1798 zu Cummer;

Digitized by Google

10) Joh. Christoph Heinr. Schult, geb. am 21. April 1798 zu Gr. Laasch;
11) Joh. Heinr. Friedr. David Thiehlke, geb. am 10. März 1798 zu Prislich;
12) Joh. Karl Friedr. Wiede, geb. am 27. August 1797 zu Wantzlitz, Dom-Antheil;
13) Joh. Joch. Heinr. Evers, geb. am 30. Mai 1799 zu Niendorf;
14) Joh. Karl Wolgast, geb. am 29. März 1799 zu Drefahl;
15) Joh. Heinr. Göve, geb. am 22. Juni 1799 zu Drefahl;
16) Joh. Heinr. Karl Blunck, geb. am 1. Januar 1799 zu Kleinow;
17) Joh. Joch. Jürg. Schult, geb. am 14. Oktober 1798 zu Gr. Laasch;
18) Joh. Joch. Friedr. Richardt, geb. am 4. Dezember 1798 zu Neese;
19) Christian Friedr. Georg Ludw. Hein. Mahnke, geb. am 30. Mai 1799 zu Ludwigslust;
20) Daniel Friedr. Hecht, geb. am 10. März 1800 zu Brunow;
21) Joh. Joch. Thies, geb. am 24. Mai 1800 zu Brunow;
22) Karl Heinr. Theod. Christ. Meißner, geb. am 18. Juli 1800 zu Kleinow;
23) Joh. Joch. Christ. Heinr. Lenth, geb. am 20. Juli 1800 zu Gr. Laasch;
24) Joch. Gottlieb Golde, geb. am 19. August 1799 zu Techentin;
25) Diedr. Christ. Friedr. Bohmgarn, geb. am 20. Dezember 1800 zu Cremmin;
26) Friedr. Ludw. Christ. Bachmannn, geb. am 22. Oktober 1800 zu Gr. Laasch;
27) Joh. Joch. Heinr. Schult, geb am 13. April 1801 zu Gr. Laasch;
28) Hans Joch. Friedr. Riechard, geb. am 8. April 1801 zu Prislich;
29) Joh Heinr. Bold, geb. am 28. September 1800 zu Techentin;
30) Joh Christ. Ludw. Rose, geb. am 8 März 1801 zu Techentin;
31) Joch. Heinr. Brandtmann, geb. am 26. September 1796 zu Conow;
32) Joh. Joch. Jakob Busacker, geb. am 5. August 1796 zu Grebs;
33) Joh. Joch. Fege, geb. am 21. Dezember 1796 zu Grebs;
34) Hans Joch. Brandenburg, geb. am 25. Februar 1797 zu Carenz;
35) Joh Christoph Burchhard Roloff, geb. am 29. Juli 1798 zu Eldena;
36) Christ. Friedr. Erdm. Roggmann, geb. am 12. April 1799 zu Eldena;
37) Joh. Joch. Christian Jahnke, geb. am 3. Oktober 1800 zu Bocopp.

Der vor dem Dammthore gelegene, im städtischen Hypothekenbuche Vol. III. Nr. 130 verzeichnete Gasthof zum goldenen Hirsch, nebst Pertinenzien und Realitäten, namentlich einem im amtlichen Jurisdiktionsbezirk gelegenen Traktus Erbzins- und resp. Erbpachtsacker, so wie einem beweglichen Beilasse, ist mit der gerichtlichen Taxe von 3162 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. im Wege der Exekution von uns sub hastam gestellt worden. Wir haben drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf

den 20sten November d J., 20sten Januar und 22sten März k. J.,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Geschäftslokale präfigirt, und laden Kaufliebhaber zum Erscheinen und zur Abgabe ihres Gebots, mit dem Bemerken ein, daß im letzten Termin der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, geschieht, und spätere Gebote unberücksichtigt bleiben.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Köpnick, den 15ten September 1824. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Oranienburg soll das dem Regierungsassessor Johann Karl Meinert gehörige, Vol. II. No. 56 im Hypothekenbuche aufgeführte Kämmerei-Erbpachtsgut Havelhausen, Schuldenhalber, in den auf den 11ten Februar, 12ten April und 14ten Juni 1825, jedesmal Vormittags 11 Uhr, in gewöhnlicher Gerichtsstelle abgesetzten Terminen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die nach ritterschaftlichen Grundsätzen aufgenommene, nach Abzug sämmtlicher auf dem Gute haftenden Lasten 7304 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. betragende Taxe, ist nebst den Bedingungen täglich in unserm Geschäftszimmer einzusehen.

Oranienburg, den 24sten November 1824. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das im Hypothekenbuche Fol. 197 seq. sub No. 40 verzeichnete, zu Neustadt an der Dosse belegene, den Ackerbürger Stavenowschen Eheleuten gehörige Großbürgergut, welches nach der davon aufgenommenen und täglich in unserer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe zu 1616 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, soll Schuldenhalber in termino

den 4. März 1825, Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Dreetz, den 18. Dezember 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Zum öffentlichen Verkaufe des dem Büdner Falkenberg gehörigen, auf 205 Thlr. abgeschätzten Büdner-Etablissements zu Senftenhütte, steht

am 16. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierselbst ein Termin an. Neustadt-Eberswalde, den 10. Januar 1825.

Königl. Justizamt Chorin.

Der Oderkahn des Schiffers Haase zu Malz, nebst vollständiger Takelage, soll Schuldenhalber meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Die davon aufgenommene Taxe beträgt 379 Thlr. 9 Sgr., und ist ein Bietungs-Termin auf

den 24. März d. J., Vormittags um 9 Uhr,

in der Amtsgerichtsstube hier anberaumt worden, wozu sich Kauflustige einzufinden und den Zuschlag für das Meistgebot, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu erwarten haben.

Der Kahn, welcher bei Malz auf der Havel liegt, kann durch den Schulzen Panther daselbst vorgezeigt, und die Taxe Sonnabends Vormittags hier eingesehen werden.

Oranienburg, den 15. Januar 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Digitized by Google

Das dem Gärtner Johann Gottlieb Krampe zugehörige, vor dem Schwedter Thore beim St. Georgen-Hospital belegene Wohnhaus, nebst großem Küchengarten und zwei Kämpen, taxirt zu 2165 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf, worauf bereits 1675 Thlr. geboten sind, soll in termino

den 8. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Stadtgericht an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten werden.

Prenzlau, den 17. Januar 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Knopfmachers Friedrich Gerhardt gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus in der Grünstraße sub No. 48, eine volle Wache nebst Zubehör, taxirt zu . . . . . 1184 Thlr.
2) die Scheune vor dem Perleberger Thore am Schönhagenschen Wege, taxirt zu . . . . . 240 „
3) der Hausacker von dem Wohnhause sub No. 129, taxirt zu . . . 265 „
4) ein Kosterland Nr. 19, taxirt zu . . . . . 55 „
5) ein dergleichen Nr. 22, taxirt zu . . . . . 57 „
6) ein geschlossener Garten am Klockenberg, taxirt zu . . . . 145 „
7) ein Garten im kleinen Hagen, taxirt zu . . . . . 60 „

sollen Theilungshalber in Termino licitationis

den 16. April 1825,

Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige werden dazu mit der Nachricht hierdurch eingeladen, daß die speziellen Taxen täglich bei uns einzusehen sind.

Prißwalk, den 28. Januar 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Bauer Gottfried Mählis zu Nunsdorf gehörige erbliche Bauergut, nebst Ländereien und Inventario, überhaupt 1591 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber subhastirt werden, und ist dazu ein für allemal ein Termin auf

den 11. April d. J., Vormittags 9. Uhr,

im hiesigen Gerichtshause angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Meistbietende alsbald den Zuschlag zu erwarten hat, wenn keine rechtliche Hindernisse obwalten.

Zossen, den 1. Februar 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Der zu Bandelow im Prenzlauer Kreise der Ukermark belegene, dem Herrn von Holzendorff gehörige, jetzt dem Bauer Giercke verpachtete Bauerhof von $2\frac{1}{2}$ Hufen, soll Veränderungshalber an den Meistbietenden verkauft werden. Bietungslustige werden zur Abgabe ihrer Gebote auf

den 17. März d. J. Vormittags,

hier vor dem Unterzeichneten eingeladen. Prenzlau, den 4. Februar 1825.

Busch, Justitiarius.

Digitized by Google

Es sollen am 17. März d. J., Vormittags 10 Uhr, hierselbst an der alten Oder die zum Nachlasse des Schiffers Wähler gehörenden Oderkähne Nr. 13 und Nr. 2083, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Wriezen, den 8. Februar 1825. Der Assessor Hankwitz.

Den 28. März 1825 soll zu Ketzin das daselbst belegene, im Hypothekenbuche Nr. 10 verzeichnete und 3025 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus, 57 Fuß lang, 23 Fuß tief, 2 Etagen hoch, mit Ziegeldach und mit einer Durchfahrt, in welchem 2 Stuben, 6 Kammern, ein gewölbter Keller, eine Küche und ein geräumiger Kornboden sind, aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft, und der gerichtliche Kaufkontrakt sofort aufgenommen werden, wenn Interessenten das Gebot genehmigen.

Ketzin, den 9. Februar 1825. Die Großbürger daselbst.

Mein Rücktritt in den Justizdienst veranlaßt mich, mein hiesiges Erbpachtgut, welches speziel separirt, größtentheils neu gebauet, und mit Wieswachs 930 Morgen groß ist, zu Marien oder Johannis äußerst billig und gegen ganz geringes Angeld zu verkaufen, oder zu verpachten. Man erfährt persönlich oder auf portofreie Anfragen das Nähere vom Ober-Landesgerichts-Auskultator Gericke zu Soldin in der Neumark.

Es sollen am 28. Februar d. J. auf dem Gute Mürow, ½ Meile von Angermünde, Wierzig Zugochsen, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

von Arnim.

Ich bin entschlossen, meine bei dem Kämmereivorwerk Neukammer bei Nauen belegene, vor zwei Jahren neu erbauete Oelmühle aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige hierdurch ein, sich bei mir allhier einzufinden, die Oelmühle zu besehen, ihr Gebot abzugeben, und wenn solches annehmlich, des Kauf-Zuschlags gewärtig zu sein. Kämmerei-Vorwerk Neukammer bei Nauen, den 15. Februar 1825.

Der Besitzer Maaß allhier.

In den ersten Tagen des kommenden Monats März ziehe ich nach Saarmund. Dieses zeige ich den um Saarmund liegenden Ortschaften von 1 bis 1½ Meile mit dem Bemerken ergebenst an, daß ich die Schutzblattern unentgeldlich einimpfen und revidiren werde. Trebbin, den 12. Februar 1825.

Der praktische Wundarzt Meseberg.

So eben ist folgendes sehr gemeinnütziges Buch erschienen, und bei F. Riegel in Potsdam, so wie in allen Buchhandlungen zu haben:

Aufrichtige und geprüfte Hausmittel zur Bereitung und Verbesserung allgemein nützlicher, zum Theil bisher geheim gehaltener Rezepte u. Erfahrungen, nebst einfachen von einem praktischen Arzte erprobten Mitteln für das schöne Geschlecht, so wie Vorschriften zum Färben, Lakiren und Firniß

sen, Mittel zur Vertilgung der Ratten, Mäuse und Wanzen, auch vielen andern wissenswerthen Gegenständen für die nothwendigsten Bedürfnisse in jeder Haushaltung. 8. brochirt 15 Sgr.

Dies Büchlein, welches 165 auf Erfahrung gegründete Hausmittel und Rezepte enthält, sollte auf keiner Toilette und in keiner Haushaltung fehlen, da es sich vor vielen ähnlichen Schriften durch praktischen Nutzen und durch wirklich erprobte gänzlich unschädliche Mittel für das schöne Geschlecht, so wie für die meisten Bedürfnisse in jeder Haushaltung vortheilhaft auszeichnet.

Es ist erschienen und bei Riegel in Potsdam zu haben:

Handbuch der gerichtlichen Stempelverwaltung,

eine systematische Zusammenstellung aller Gesetze darüber, für Justizbeamte, nebst Tabellen

über die Berechnung der Stempelsätze

von E. O. F. G. Schmidt,

Königl. Preuß. Regierungsrath und. Prov. Stempelfiskal von Pommern.

2te verbesserte und vermehrte Auflage, nebst Anhang, enthaltend mehrere, die Stempelverwaltung bei Finanz- und Polizei-Behörden betreffende deklaratorische Verordnungen. gr. 8. Berlin und Stettin. (1 Thlr. 5 Sgr.)

Nicolaische Buchhandlung in Berlin, Brüderstraße Nr. 13, wie dieselbe Buchhandlung in Stettin.

In der Buch- und Musikalienhandlung von Riegel in Potsdam sind zu haben:

Agraria der Preußischen Monarchie, das ist: Zusammenstellung aller für sämmtliche Königlich Preußischen Lande über Landkultur, gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse ergangenen und gegenwärtig bestehenden, und anderen den Landbewohner und Grundbesitzer zunächst angehenden Gesetze und Verordnungen, von A. Schrader. gr. 8. 1824. 1 Thlr. 10 Sgr.

Zu einer Zeit, wo überall Behörden und Unterthanen mit Ausführung dieser Gesetze eifrig beschäftigt sind, wird unbezweifelt diese eben so vollständige, als zweckmäßig eingerichtete Zusammenstellung sehr erwünscht erscheinen; Beamten und Geschäftsleuten wird durch dieselbe die Anwendung der Gesetze erleichtert, den Grundbesitzern und Landbewohnern selbst aber eine genaue Kenntniß ihrer Rechte und Verhältnisse gegeben.

Eine wenig gebrauchte Branntwein-Blase nach der neuen Art von 158 Quart Inhalt, nebst einem wenig gebrauchtem großen Kühlfasse mit Schlange, und vier Maischtienen, imgleichen ein großer Bottig, sind wegen Mangel an Raum hierselbst billig zu verkaufen. Potsdam, Kaiserstraße Nr. 13.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 25. Februar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 22. Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. I. m. 750. Februar.

Die unterzeichnete Kommission glaubt mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Stück 37.) darauf aufmerksam machen zu müssen, daß sie für den am 1. April d. J. stattfindenden Einstellungstermin am 1. künftigen Monats zusammentreten wird, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, und am 1. April d. J. eintreten wollen (oder aber deren Eltern oder Vormünder) hierdurch auf, ihre desfallsigen, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen begleiteten Anträge spätestens bis zum 10. künftigen Monats, und zwar in ihrem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39., einzugeben. Später eingehende Anträge können erst zum nächstfolgenden Einstellungstermine berücksichtigt werden.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß höherer Bestimmung zufolge, auch diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht bei dem Königl. Garde-Jägerbataillon zu Potsdam zu genügen wünschen mögten, ihre desfallsigen Ansprüche ebenfalls bei uns nachweisen müssen.

Berlin, den 4. Februar 1825.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

* * *

Potsdam, den 18. Februar 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 23. Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den **General**-der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis.						Der Scheffel Roggen höchster Preis.						Der Scheffel Gerste höchster Preis.						Der Scheffel Hafer höchster Preis.						Der Zentner Heu höchster Preis.			
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	7	6	—	27	6	—	20	—	—	17	6	—	18	9	—	16	3	—	15	—	—	12	6	—	22	6
2	Brandenburg	1	8	3	1	5	—	—	21	3	—	20	—	—	17	6	—	17	6	—	14	4	—	10	9	—	15	—
3	Havelberg	1	5	—	1	2	6	—	23	9	—	20	—	—	17	6	—	16	3	—	13	9	—	10	—	—	20	—
4	Jüterbogk	1	5	—	1	3	9	—	18	9	—	18	3	—	16	3	—	15	—	—	13	9	—	12	6	—	20	—
5	Luckenwalde	1	5	—	1	2	6	—	20	—	—	18	9	—	15	—	—	13	9	—	15	—	—	13	9	—	—	—
6	Potsdam	1	10	2	1	8	—	—	22	9	—	21	3	—	21	3	—	18	7	—	16	3	—	13	5	—	17	6
7	Premslow	—	25	—	—	25	—	—	21	3	—	18	9	—	16	3	—	15	—	—	12	6	—	10	—	—	17	6
8	Rathenow	1	5	—	1	5	—	—	22	6	—	20	—	—	18	9	—	17	6	—	12	6	—	12	6	—	13	9
9	Neu-Ruppin	1	8	9	1	4	3	—	22	8	—	20	—	—	18	5	—	16	3	—	14	—	—	12	—	—	23	—
10	Schwedt	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	18	9	—	16	3	—	12	6	—	12	6	—	—	—
11	Spandow	1	7	6	1	7	—	—	22	6	—	21	6	—	20	—	—	19	6	—	15	—	—	14	3	—	18	—
12	Strausberg	1	10	—	1	5	—	—	21	3	—	20	—	—	18	9	—	16	3	—	16	3	—	16	3	—	20	—
13	Templin	1	5	—	1	5	—	—	21	3	—	21	3	—	18	6	—	17	3	—	12	6	—	12	6	—	13	9
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	19	4	—	18	7	—	14	4	—	14	4	—	13	2	—	13	2	—	—	—
15	Wittstock	1	6	3	1	3	9	—	24	3	—	21	11	—	18	—	—	15	9	—	13	9	—	12	6	—	15	—
16	Wriezen an der Oder	1	1	4	—	25	8	—	19	—	—	17	—	—	17	4	—	15	—	—	12	—	—	10	—	—	—	—
17	Zehdenick	1	5	—	1	5	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	20	—

Potsdam, den 16. Februar 1825.

Nr. 24. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Jan. 1825. 1. m. 986. Februar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar 1825 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 9 Sgr. — Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . — Thaler 22 Sgr. 5 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . — Thaler 21 Sgr. 2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . — Thaler 20 Sgr. 2 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 15 Sgr. 9 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . . — Thaler 28 Sgr. 11 Pf.,
7) für den Zentner Heu . . . — Thaler 25 Sgr. — Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 4 Thaler 17 Sgr. 9 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete . . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . . 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,

Digitized by Google

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Januar 1825.

Der Zentner Heu		Das Schock Stroh				Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart				Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		Erbsen.		Erdtoffeln.			Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		
rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	sgr.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	17	6	4	5	—	4	—	—	1	—	—	4	4	—	6	—	9	—	—	3	9	2	6	7	6	5	—	3	5	2	6	5	—
—	15	—	3	15	—	3	15	—	1	7	6	—	7	—	1	1	—	10	—	11	5	—	3	8	8	9	5	8	5	8	4	4	5	9
—	12	6	3	15	—	3	—	—	1	3	9	—	8	9	—	7	—	9	1	1	4	4	2	2	13	9	4	4	4	—	3	7	4	8
—	17	6	3	5	—	2	20	—	1	—	—	—	5	—	1	—	—	10	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	5	—	2	6	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	8	—	—	9	—	8	—	—	5	—	2	2	25	—	15	—	—	—	—	—	6	5
—	17	6	4	13	9	4	—	—	1	15	4	—	10	8	1	—	1	1	1	2	5	—	2	10	9	1	9	1	4	3	4	3	7	9
—	15	—	5	—	—	4	—	—	1	—	10	—	—	—	—	8	1	—	1	—	3	11	2	2	22	6	5	—	7	6	3	9	6	1
—	12	6	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	7	6	—	11	1	—	1	6	5	3	2	3	18	—	10	6	6	—	4	9	6	—
—	18	—	6	—	—	5	—	—	—	29	—	—	8	8	—	10	—	11	1	1	5	—	2	6	8	7	6	5	5	—	3	7	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	—	8	6	—	10	1	—	1	—	3	3	2	2	17	2	10	—	8	6	5	—	5	6
—	14	—	4	—	—	3	25	—	1	—	—	—	10	—	—	8	1	1	1	5	4	6	2	6	8	6	5	8	5	—	2	9	8	—
—	20	—	4	—	—	4	—	—	—	28	9	—	7	6	—	6	1	1	1	6	5	—	1	8	15	—	5	—	8	6	4	6	6	—
—	13	9	3	20	—	3	20	—	1	5	—	—	6	3	—	8	—	11	1	1	5	3	6	2	2	9	6	5	—	3	6	3	6	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	1	3	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	5	—	—
—	13	9	4	7	6	3	28	9	1	—	—	—	8	2	—	10	1	1	5	—	3	7	2	2	6	6	3	4	7	4	—	3	3	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	9	4	—	2	—	10	1	1	3	4	3	2	6	14	—	9	—	7	—	3	6	5	10
—	20	—	4	—	—	4	—	—	1	5	—	—	6	3	—	8	1	—	1	6	2	6	2	2	11	—	7	—	7	—	6	—	6	3

das Quart doppelten Kornbrantwein — Thaler 4 Sgr. 8 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein — Thaler 2 Sgr. 8 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 25. Die den Provinzial-Ständen in der Mark Brandenburg und der Niederlausitz überlassene Roggen- u. Haferlieferung zur Militairverpflegung. 1. m. 648. Februar.

Potsdam, den 17. Februar 1825.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. Januar d. J. den von den Ständen der Mark Brandenburg und der Niederlausitz auf die bei dem vorjährigen Landtage mit Allerhöchster Genehmigung denselben gemachte Proposition wegen Übernahme und Vertheilung von Landlieferungen an Roggen und Hafer zur Militairverpflegung gefaßten Beschluß dahin festzusetzen geruhet:

daß die Provinzialstände, um den produzirenden Unterthanen zu einem vortheilhaften und sichern Absatz ihrer Bodenerzeugnisse eine dauernde Gelegenheit zu verschaffen, den zum Brot- und Fouragebedarf für die in den genannten Pro-

Digitized by Google

vinzen garnisonirenden Truppen während des Friedenszustandes erforderlichen Roggen und Hafer zu 28 Thaler für den Winspel Roggen und zu 16 Thaler für den Winspel Hafer, auf die Jahre 1825 bis einschließlich 1828 an die Militair-Verpflegungsbehörde abzuliefern haben, welche dagegen verpflichtet ist, diesen Verpflegungsbedarf in magazinmäßiger Güte, gegen Entrichtung der zugesicherten Preise abzunehmen.

Dabei sind folgende allgemeine Anordnungen getroffen:

1) Niemand als diesseitige Unterthanen, namentlich die Besitzer ländlicher Grundstücke, mit Einschluß der Pächter von Domainen und Privatgütern, dürfen an der Lieferung Antheil nehmen und sich dazu keiner Lieferanten bedienen. Die Kontrolle über die Kontraventionen gegen diese Bestimmung ist der Provinz überlassen, und muß nach der von den Ständen abgegebenen Erklärung von den Landräthen auf das Wirksamste geführt werden. Es wird aber, wenn das Lieferungsquantum einem Produzenten mangelt, einem andern Produzenten nachgelassen, dieses Quantum zu liefern.

2) Die Landlieferung an Roggen und Hafer erstreckt sich auf den Bedarf
   a) für eigentliche Garnisonen,
   b) für die Landwehrstäbe, nebst den gewöhnlichen 14tägigen Bataillons und Eskadronsübungen,
   c) für die jährlichen Uebungen der in dem Bezirk des Ständeverbandes befindlichen Divisionen oder zusammengezogenen Armeekorps,
   d) auf Märschen;

   dagegen wird bei einzelnen Truppenkommandos auf unbestimmte Dauer, die Landlieferung wegen des ungewissen Bedarfs nicht Statt finden.

3) Es ist festgestellt worden, welche Roggen- und Haferquantitäten nach dem jetzigen Dislokationsstande der Truppen in den Marken und der Lausitz resp. für ein Jahr erforderlich sind, und was darauf nach Abzug derjenigen Bedarfsquantitäten, welche durch bindende Kontrakte zur direkten Ablieferung an das Militair für 1825 bereits gesichert sind, für dieses oben erwähnte Jahr noch beschafft werden muß. Es ist ferner ermittelt, in welcher Art dieses Bedarfsquantum auf die einzelnen Konsumtionspunkte zerfällt. Dieser etatsmäßige Naturalienbedarf-Nachweis kann rücksichtlich der Lokalbeschaffung doch nur zum ungefähren Anhalt dienen, die einzelnen wirklichen Bedarfsangaben können nur gegen Ende jeden Jahres für das zunächst bevorstehende Jahr mit Sicherheit aufgestellt werden, jedoch mit der Ausnahme, daß da, wo Truppen zusammengezogen werden, der Minderbedarf in den zu verlassenden Garnisonen, so wie der Mehrbedarf an den Orten der Zusammenziehung, erst im Monat April angegeben werden kann.

4) Es ist ferner bestimmt, in welchem Maaße zu dem Bedarf für 1825 die einzelnen, zum ständischen Verbande der Provinz Brandenburg gehörenden Landestheile, zu diesen Bedarfs-Quantitäten beitragen sollen, und denselben sind die Magazine zugewiesen, wohin die Einlieferung bewirkt werden muß. Auf den Grund dieses Vertheilungs-Plans hat die unterzeichnete Regierung die von den einzelnen lieferungspflichtigen Kreisen zu beschaffenden Bedarfs-Quantitäten ermittelt, und

Digitized by Google

den landräthlichen Behörden bekannt gemacht, auch denselben zur weitern Ausführung des Lieferungsgeschäfts, welches von ihnen besorgt werden soll, die nöthige Anweisung ertheilt.

5) Es soll versucht werden, die von den einzelnen Kreisen aufzubringenden Lieferungs-Quoten zunächst durch Soumissionen zu beschaffen. Dabei ist nachgegeben, daß, wenn auf diesem Wege die Bedarfsquote in einzelnen Kreisen nicht erreicht wird, dieselben durch die in andern Kreisen über den Betrag der diesen letzteren zugetheilten Quote durch die Soumission angebotenen Quantitäten, übertragen werden können.

In Fällen, wo die Soumissionen die zu liefernde Bedarfsquoten übersteigen und von dem Ueberschusse kein Gebrauch gemacht wird, werden die Landräthe die angebotenen Quantitäten nach der Sozietätsregel spezieller ermäßigen.

6) Was durch Soumissionen nicht aufkommt, müssen die betreffenden Kreise durch Subrepartition decken. Nur auf Produzenten kann, wie sich von selbst versteht, bei der Subrepartition vertheilt werden. Dieselbe wird von dem Kreis-Landrath, unter Zuziehung von 4 Deputirten aus den Rittergutsbesitzern, 2 dergleichen aus den Städten und 2 dergleichen aus dem Bauernstande angelegt. Die Deputirten des 1sten und 2ten Standes werden durch Wahl, die des 3ten Standes durch die Landräthe bestimmt. Zu den Deputirten des Bauernstandes werden zunächst die Landtags-Deputirten, eventualiter aber Bezirkswähler ausersehen.

7) Die Einlieferung erfolgt an diejenigen Magazine, welche von den Landräthen zu dem Ende den einzelnen Lieferern bezeichnet werden.

8) Die von den Ständen ꝛc. gewünschte sofortige Ablieferung des Roggenbedarfs auf 2 Jahre ist zwar, soweit die Aufnahmeräume in den Magazinen dazu vorhanden sind, und nach den muthmaßlichen Bedarf für 1826 auf den verschiedenen Punkten im Allgemeinen zulässig, die Bestimmung darüber aber in den einzelnen Fällen bei dem Landrath einzuholen. Die Bezahlung für den Bedarf des Jahres 1826 kann aber erst in diesem letzterwähnten Jahre geleistet werden.

9) Hinsichtlich der Qualität der abzuliefernden Naturalien wird bemerkt:

der Roggen muß rein und frei von fremden Sämereien sein, und an Gewicht mindestens 80½ Pfund pro Scheffel enthalten; er wird mit 25 Scheffel pro Winspel geliefert.

Der Hafer muß rein, nicht dumpfig, nicht schimmlich, nicht ausgewachsen, nicht mit Rade, Lolch und sonstigen schädlichen Sämereien vermischt sein, und mindestens 45½ Pfund pro Scheffel wiegen. Wenn der Hafer durch Wasser-Transporte ankommt, so werden 26 Scheffel, und wenn er zu Lande ankommt, 25 Scheffel pro Winspel geliefert.

Der Roggen und Hafer soll nicht gesägt, sondern blank Eisen gestrichen und von dem Ablieferer selbst in einen geaichten Scheffel, an den Niemand stoßen darf, eingeschippt, von dem Empfänger aber mit einem Streichholz, welches unten rund sein muß, langsam und ohne zu reißen, das Messen oder Streichen verrichtet werden.

Digitized by Google

10) Ueber Streitigkeiten und Beschwerden wird eine, aus drei achtbaren und sachverständigen Männern für jeden Garnisonpunkt bestellte Kommission auf dem kürzesten Wege schiedsrichterlich entscheiden, und die Gründe der Entscheidung schriftlich aufzeichnen.

Diese Kommission wird aus einem unpartheiischen Militairmitgliede und zwei Zivilmitgliedern, worunter ein Landmann befindlich ist, bestehen. In den Fällen, wo die Militair- und Zivilmitglieder in ihren Ansichten und in ihrem Urtheil über den Beschwerdefall sich nicht vereinigen können, bleibt die endliche Entscheidung dem Königl. Hohen Generalkommando und dem Königl. Hohen Ober-Präsidio vorbehalten.

11) Die Leistung der baaren Geldvergütigung für die Lieferung erfolgt auf den Grund der den Einlieferern von der Abnahmebehörde ertheilten, von erstern den landräthlichen Behörden zuzustellenden Empfangsbescheinigungen und der nach Maaßgabe derselben von den betreffenden Intendanturen festgesetzten Liquidationen.

Während der Dauer der Lieferungsjahre 1825 bis einschließlich 1828 kann eine Erhöhung der festgesetzten Vergütigungspreise, selbst bei eintretendem Steigen der Getreidepreise nicht zugestanden werden.

Die Chaussee- und Schleusengelder müssen von den Lieferungsfuhren nach den vorschriftsmäßigen Tarifen, welche auf deren Ermäßigung für den Transport ländlicher Produkte bereits Rücksicht genommen haben, entrichtet werden. Die bei der von des Königs Majestät angenommenen Erklärung der zum Verbande der Provinz Brandenburg gehörigen Stände betheiligten Getreide bauende Einwohner haben sich hiernach an die betreffenden Landräthe zu wenden, welche auf den Wunsch der Stände mit dieser Angelegenheit ausdrücklich beauftragt sind.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 8. Februar 1825.

Nr. 26. Weinversteuerung. 2. a. 167. Februar.

Den Steuerbehörden und dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß zufolge einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii, fortan der aus den westlichen in die östlichen Provinzen zu versendende Wein zu dem geringern Erhebungssatze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner nur eingelassen werden darf, wenn

1) die Gefäße, worin derselbe transportirt wird, unter unverdächtigem Verschlusse und von gehörig verschlossenen Probeflaschen begleitet, eingehen, auch gegen die Uebereinstimmung der Probe mit dem Inhalte der Gefäße begründeter Zweifel nicht obwaltet, und
2) der Transport der zum Wiedereingange über die Landesgrenzen bestimmten Weinquantitäten durch das Ausland von einem, dem abfertigenden Amte durch Sicherheitsbestellung verpflichteten Fuhrmanne, auf einer Achse ohne Umladung im Auslande, binnen der gegebenen Transportfrist, erfolgt ist.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften über den Waarentransport vom Inlande dahin durch das Ausland, wie solche durch die Verordnung vom 12. Januar 1819 und später festgesetzt worden, sein Bewenden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Potsdam, den 18. Februar 1825. Nr. 27. Chausseegeld-Erhebung. 2. a. 714. Februar.

Dem Vernehmen nach wird seit der Einführung des neuen Chausseegeld-Tarifs vom 15. August v. J., bei einigen Hebungsstellen von dem Landfuhrwerk ein höheres, als das frühere Chausseegeld erhoben, unter dem Anführen, daß das Chausseegeld durch den neuen Tarif erhöht worden sei.

Dies ist aber unrichtig, wie jeder, welcher sich die Mühe giebt, den an jeder Hebestelle angehefteten Tarif anzusehen, sich leicht überzeugen wird. Durch den neuen Tarif sind nämlich nur die Sätze 1 und 2 für die Fracht- und die Personenwagen erhöhet worden, der Satz 3 aber, welcher alles übrige, und mithin auch das Landfuhrwerk trifft, ist unverändert aus dem alten in den neuen Tarif übernommen worden.

Zugleich dient zur Nachricht, daß die Chausseegeld-Pächter nach ihrem Kontrakte verpflichtet sind, jedem, der es verlangt, Quittungen über das erhobene Chausseegeld zu ertheilen, wodurch der Beweis einer geschehenen Ueberhebung leicht zu führen ist.

Berlin, den 7. Februar 1825. Der Minister des Handels.
Graf v. Bülow.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 18. Februar 1825. Nr. 28. Ablösung kleiner Domanial-Renten. 2. b. 110. Februar.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. v. M. (Stück 3. Nr. 8. des Amtsblatts) wonach kleine Domanialrenten bis zum Jahresbetrag von einem Thaler einschließlich in Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groschen und Pfennige, welche von einzelnen Prästantarien über volle Thaler an die Domaine zu entrichten sind, zum funfzehnfachen Betrage oder zu 6⅔ Prozent abgelöset werden können, wird hiermit folgendes näher bestimmt:

1) Unter dem Ausdrucke: „Kleine Domanialrenten bis zum Jahresbetrage von einem Thaler einschließlich in Gelde oder Geldeswerth" ist derjenige Jahresbetrag zu verstehen, welcher von einem und dem nämlichen Objekt an die Domaine erlegt werden muß. Hat daher ein Individuum zwar im Ganzen mehr als einen Thaler jährlich zur Rentei abzuliefern, zum Beispiel

von einem Hause einen Domainenzins von . 26 Sgr.
vom Acker , ... 28 ,
von einer Wiese . . . . . 6 ,
und so weiter,

und ist ein jedes dieser Objekte ein geschlossenes Besitzthum, worüber besondere Erwerbungstitel existiren, so kann ein jedes dieser einzelnen Gefälle, weil keines über einen Thaler beträgt, nach den in vorgedachter Bekanntmachung enthaltenen Grundsätzen abgelöset werden.

2) Ist ein der Domaine zinsbares Grundstück derselben zugleich laudemialpflichtig, so muß der Zensit sich gefallen lassen, daß bei Gelegenheit der von ihm begehrten Ablösung seines Domanialzinses auch das Laudemium in eine fixe Jährlichkeit verwandelt, und diese der bestehenden Jahresrente zugesetzt wird. Beträgt letztere auch

dann noch nicht über einen Thaler, so kann der Zensit diese ganze Rente zu 6⅔ Prozent ablösen. Beträgt sie aber mehr, so findet die Ablösung zu diesem Zinsfuße nur in Ansehung der über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige Statt.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik.

1) Prediger.

Todesfälle. Der Diakonus Lemnitzer zu Wilsnack. Der Oberprediger Dressel zu Charlottenburg, Superintendentur Cölln (Berlin). Der Prediger Eckolt zu Rädigke, Superintendentur Belzig. Der deutsch-reformirte Superintendent und Prediger Eckardt zu Prenzlow. Der Prediger Kreutzmann zu Garlitz, Superintendentur Dom-Brandenburg.

2) Schullehrer.

Der Küster und Schullehrer Alfert zu Behlesanz, Superintendentur Spandow. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Sessenhagen zu Dabergotz, Superintendentur Ruppin. Der Küster und Schullehrer Schröder zu Tarmow, Superintendentur Fehrbellin. Der Schullehrer Colbatz zu Groß-Köris, Superintendentur Königs-Wusterhausen. Der Schullehrer Arendt zu Rapshagen, und der Schullehrer-Emeritus Gröppler zu Hedenbeck, Superintendentur Prizwalk. Der Schullehrer Peter zu Greez, Superintendentur Gramzow. Der französisch-reformirte Küster-Emeritus Dieu, genannt Godde, zu Hammelspring bei Templin. Der Schullehrer Gerchow zu Küstrow. Der Küster und Schullehrer Kamper zu Jasow, und der Küster und Schullehrer Räbel zu Zernickow, Superintendentur Prenzlow. Der Schullehrer-Emeritus Conrad zu Neuhof, Superintendentur Baruth. Der Küster und Schullehrer Fuhrmann zu Grüneberg, und der Schullehrer Andreas zu Grimm, Superintendentur Brüssow. Der interimistische Küster und Schullehrer Menz zu Tarmow, Superintendentur Fehrbellin. Der Küster und Schullehrer Guth zu Fahrenholz, Superintendentur Strasburg. Der Schullehrer-Emeritus Friedrich zu Ihlow, Superintendentur Wriezen. Der Schullehrer Hübner zu Paren, Superintendentur Rathenow.

Vermischte Nachrichten.

Wegen nothwendiger Ausbesserung der Brücke auf dem Steindamm zwischen der Stadt Spandau und dem Gewehrplatz, muß die Passage daselbst vom 28. Februar bis 19. März d. J. für Wagen und Reuter gesperrt bleiben.

Spandau, den 18. Februar 1825.

Königlich Preußische Kommandantur. v. Böhler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 20. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

8ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Für die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire, ist aus der Zeit vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1814, wo die Militairpensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nämlich der sogenannte Reduktionsausfall, verblieben, welcher auf Allerhöchsten Königlichen Befehl jetzt in Staats-Schuldscheinen, nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind, so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben, oder nicht, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb neun Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschaftsberechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne konkurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden; widrigenfalls aber, zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar d. J. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende Oktober d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präklusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reklamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel, wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präklusivtermine, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktionsbetrag, so wie die zahlende Regierungs-Hauptkasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet sein soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stande oder Karakter, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungsbezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns nicht bedarf, da solche von den Königlichen Regierungen, durch deren Hauptkassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert, und genau geprüft werden.

Im Uebrigen können die Königlichen Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungsbezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staats-Schuldscheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andere Regierungsbezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionaires, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungsdepartement wohnen, einen ihrer Miterben oder son-

Digitized by Google

stigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktionsausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben; auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben, von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Kriegs-Ministerium. Departement für die Invaliden.

Verzeichniß

von den Pensionairen, für welche noch der Reduktionsausfall nachzuzahlen ist.

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
1	Gen.-Lnt.	v. Brüsewitz	Chef ein. Drag.-Reg.	34	Oberst	v. Westdorff	Kropf.
2	"	v. Plötz	Chef eines Inf.-Reg.	*35	"	v. Witten	Pirch 3tes Bat.
3	"	v. Seibert	Werbe-Inspektor.	36	"	v. Zschertwitz	Henkel Kürassier.
4	"	v. Thadden	Chef eines Inf.-Reg.	*37	Obr.-Lnt.	v. Blacha	Busch Dragoner.
5	Gen.-Mj.	v. Büberstein	Chef ein. Drag.-Reg.	38	"	v. Boden	König 3tes Bat.
6	"	v. Gettkandt	Chef eines Huf.-Reg.	*39	"	v. Bresemann	Beeren Kürassier.
7	"	v. Hainsky	Herzberg Dragoner.	40	"	v. Holly	Alvensleb. 3tes Bat.
8	"	v. Hessen	Natzmer.	41	"	v. Koschitzky	Grawert.
9	"	v. Hollwede	Herzberg Dragoner.	42	"	v. Milkau	Zenge 3tes Bat.
10	"	v. Kalkstein	Alvensleben.	43	"	v. Plötz	Prittwitz Dragoner.
11	"	v. Klüchzner	4te Inf.-Reg.	44	"	v. Prosch	Chef ein. Füsil.-Bat.
12	"	v. Manstein	Chef eines Inf.-Reg.	45	"	v. Rohrscheid	Helsing Kürassier.
13	"	v. Puttkammer	Owstien Infanterie.	46	"	v. Seydlitz	Holtzendorff Kürass.
14	"	v. Wagenfeld	Chef eines Kür.-Reg.	47	"	v. Sirakowsky	Towarzycz.
15	Oberst	v. Berg	Kunheim.	*48	"	v. Sitzlu	5tes Inf.-Reg.
16	"	v. Biberstein	F. Pleß Husaren.	49	"	v. Somnitz	Tschepe 3tes Bat.
17	"	v. Bomsdorff	Thile 3tes Bat.	50	"	v. Stelnwehr	Auer Dragoner.
18	"	v. Holtzendorff	Leib-Karab.	*51	"	Kachmeister von Sternberg	Henking Dragoner.
19	"	v. Jurgas	Kmdt. in Weichselm.				
20	"	v. Koschenbahr	Renouard 3tes Bat.	52	"	v. Strutterheim	5tes Inf.-Reg.
21	"	v. Koslowsky	Winning.	*53	"	Batich	Ingenieurs.
22	"	v. Legat	F. Hohenl. 3tes Bat.	54	"	v. Winzingerode	Ivernois Füsilier.
23	"	v. Lenz	Kommdt. in Pillau	55	"	v. Zinken	Artillerie.
24	"	v. Linstow	J. Larisch.	56	Major	v. Arnim	Kaufberg 3tes Bat.
25	"	v. Münchow	Kropf 3tes Bat.	57	"	v. Berge	Esebeck Dragoner.
26	"	v. Räse	Treuenfels 3tes Bat.	58	"	v. Blankenburg	Winning.
27	"	v. St. Paul	Thile 3tes Bat.	59	"	v. Bleck	Kalkreuth.
28	"	v. Quoss, Wilh.	Baczko Dragoner.	60	"	v. Bronsart	Chlebowsky 3t. Bat.
29	"	v. Schack	Grevenitz.	61	"	v. Burghagen	Zastrow.
30	"	v. Schlemmer	Kmdt. in Silberberg.	*62	"	v. Calbow	Usedom Husaren.
31	"	v. Skibensky	Katt Dragoner.	63	"	v. Cronsaz	Sanitz.
32	"	v. Strachwitz	3tes Inf.-Regim.	64	"	v. Falkowsky	Rosen Füsil.-Bat.
33	"	v. Uechtritz	Auer Dragoner.	65	"	v. Forcade	Gettkandt Husaren.

Digitized by Google

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
*66	Major	v. Freiwald	Hamberger.
67	,	v. Hahn	Schimonsky 3t. Bat.
*68	,	v. Hellermann	Rudorff Husaren.
69	,	v. Herda	Schimonsky.
70	,	v. Herwarth	Grawert.
*71	,	v. Heyden	Renouard.
72	,	v. Kessel	Kropff.
73	,	v. Kowalsky	3tes Inf.-Reg.
74	,	Künzlin	Alvensleben.
*75	,	v. Lettow	Quitzow Kürassier.
76	,	v. Lieszewsky	Kaufberg.
77	,	v. Malschitzky	Barzko Dragoner.
78	,	v. Murzinowsky	4tes Inf.-Reg.
79	,	v. Ny	Kalkreuth.
80	,	v. Preßmann	Heyking Dragoner.
81	,	v. Prittwitz	N. Schles. Füs.-Bat.
82	,	v. Puttkammer	Rouquette Dragon.
83	,	v. Quednow	Holtzendorff Küraff.
84	,	v. Rapin	Esebeck Dragoner,
85	,	v. Rathenow	Pr. Louis.
86	,	v. Rieben	Hamberger 3t. Bat.
87	,	Rilke	Ingenieurs.
88	,	v. Roggenbuck	Diericke 3tes Bat.
89	,	v. Sabisch	Auer Dragoner.
90	,	v. Schalkowsky	Wedell Infanterie.
91	,	v. Schmude	3t. Inf.-Reg. 3t. Bat.
92	,	v. Schweinitz	Pelchrzim.
93	,	v. Sekrenesky	Bünting Kürassier.
94	,	v. Starzinsky	Rüts
95	,	v. Thadden	Pr. Ferdinand.
96	,	v. Tietzenhöfer	Pr. Heinrich 3t. Bat.
97	,	du Trossel	Bünting Kürassier.
*98	,	v. Uechtritz	Krafft Dragoner.
99	,	v. Unruh	1stes Inf.-Reg.
100	,	v. Voliguad	Pelchrzim.
101	,	v. Wackenitz	Bülow Füsil.-Bat.
102	,	v. Wedell	Tschepe.
103	,	v. Westerström	Owstica 3tes Bat.
104	,	v. Willer	Grewenitz 3tes Bat
105	,	v. Winankow	Puttkammer 3t. Bat.
106	,	v. Wins	Hamberger 3t. Bat.

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
107	Major	v. Zagorsky	F. Pleß Husaren.
108	,	v. Zieten	Hz. v. Braunschweig.
109	Kapitain	v. Barzikowsky	Grewenitz 3tes Bat.
110	,	v. Borne	Möllendorff.
111	,	v. Bruyn	3t. Inf.-Reg. 3t. Bat.
112	,	v. Chmilinsky	Ingenieurs.
*113	,	v. Gottschalk	Malschitzky.
*114	,	v. Haidler	Pr. Louis.
115	,	v. Monsterberg	Auer Dragoner.
*116	,	v. Reck	Treskow 3tes Bat.
117	,	v. Reinbaben	Zastrow Inv.-Komp.
*118	,	v. Rhaden	O. Schles. Füs.-Bat.
*119	,	v. Sacken	Renouard.
120	,	v. Schewen	Borcke.
121	,	v. Treitschker	1stes Inf.-Reg.
122	,	v. Wartenberg	Tschammer.
*123	,	v. Winzingerode	Malschitzky.
124	,	v. Wirtken	Prittwitz Dragoner.
125	Rittmeist.	v. Goddenhow	Usedom Husaren.
*126	,	v. Schill	F. Pleß Husaren.
127	,	v. Schöning	Prittwitz Dragoner.
128	,	Simund	Towarzycz.
129	,	v. Tiedewitz	Prittwitz Husaren.
*130	Lieutenant	v. Tempsky	K zu Hessen.
131	Gn.-Chir.	Lauke	Alt Larisch.
132	Reg.-Chir.	Drömer	Zenge.
*133	,	Morgenstern	Plötz Infanterie.
134	,	Saltzmann	Heising Kürassier.
135	,	Schwartz	Braunschweig Oels.
*136	,	Seeliger	J. Larisch.
137	,	Trenkert	Saniz.
138	,	Werner	Prittwitz Husaren.
		Wittwen	Ist eine geborne
*139	G. F.-M.	v. Knobelsdorff	v. Ramin.
140	Gen.-Lieut.	v. Pomeiske	v. Koschenbahr.
141	,	v. Prittwitz	unbekannt.
142	,	v. Schönfeld	v. Belcastel.
143	Gen.-Mj.	v. Herzberg	v. Häseler.
144	Oberst	v. Bardeleben	v. Thile.

Digitized by Google

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktionsausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern:

Nr. 35, 37, 51, 62, 75, 116, 118, 119, 139 unter 100 Thlr., jedoch über 60 Thlr. Dagegen für

Nr. 39, 48, 53, 66, 68, 71, 98, 113, 114, 123, 126, 130, 133, 136 unter 50 Thlr. und bis 12½ Thlr. herab.

Es sollen anderweitig, wie im Verfolg der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Januar v. J. bekannt gemacht wird, drei bis fünf Parzelen Lüdersdorfsches Forstland, zur Forstinspektion Zehdenick gehörig, zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe oder zur Vererbpachtung gestellt werden.

Die zu veräußernden Parzelen grenzen auf der einen Seite an die Feldmark Lüdersdorf, und auf der andern Seite an die Königliche Lüdersdorfsche Forst.

Die Grundstücke, welche sämmtlich von allen Servituten frei sind, und daher ohne alle Einschränkung zum Korn- und Futterbau benutzt werden können, werden vor der Uebergabe auf Königliche Rechnung abgeholzt, und mit dem 1. Juni d. J., nach erfolgtem Ausgebot und resp. Zuschlag, übergeben.

In dem auf den 24. März d. J., früh 9 Uhr, in dem Kruge zu Lüdersdorf, vor der Forstinspektion und dem Rentamte Zehdenick angesetzten Termine, werden folgende Parzelen zur Lizitation gestellt werden:

Nr. XI.	16 Morgen	22 □R.	Gerstland erster Klasse,
	23 Morgen	158 □R.	Gerstland zweiter Klasse,
	40 Morgen überhaupt;		
Nr. XII.	39 Morgen	153 □R.	Gerstland erster Klasse,
		27 □R.	Gerstland zweiter Klasse,
	40 Morgen überhaupt;		
Nr. XIV.	31 Morgen	147 □R.	Gerstland erster Klasse,
	8 Morgen	33 □R.	Gerstland zweiter Klasse,
	40 Morgen überhaupt.		

Nach Umständen sollen auch noch die Stellen

Nr. XVI.	22 Morgen	126 □R.	Gerstland erster Klasse,
	21 Morgen	84 □R.	Gerstland zweiter Klasse,
	44 Morgen	30 □R.	überhaupt;
Nr. XVIII.	25 Morgen	68 □R.	Gerstland erster Klasse,
	19 Morgen	112 □R.	Gerstland zweiter Klasse,
	45 Morgen überhaupt		

zum Ausgebote kommen.

Die Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen, welche das mindeste Kauf- und resp. Erbstandsgeld neben dem feststehenden Kanon und der Grundsteuer für jede Parzele ergeben, können zu jeder Zeit eingesehen werden:

Digitized by Google

1) in dem landräthlichen Büreau zu Wustrau im Ruppinschen Kreise,
2) auf dem Amte Alt-Ruppin,
3) bei dem Forstmeister Barnickow zu Zehdenick,
4) in dem Königlichen Forsthause zu Lüdersdorf bei dem Oberförster Anton, welcher letztere zugleich den Kaufslustigen die Parzelen an Ort und Stelle nachweisen wird. Potsdam, den 13. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da dem Steuereinnehmer Schmidt zu Prißwalk folgende Staats-Schuld-Scheine, als:

Nr. 13,793 Litt. C über 200 Thlr.
„ 25,496 „ A „ 100 Thlr.
„ 25,496 „ B „ 100 Thlr.

am 1. November 1821 bei dem großen Brande der Stadt Prißwalk, angeblich durch Feuervernichtung oder Entwendung abhanden gekommen sind, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des Verlierers, alle diejenigen, welche an die benannten Staats-Schuldscheine, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bis zum Monat Juli 1825, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Klewitz auf den 25. August 1825, Vormittags 10 Uhr, im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der hier angestellten Justizkommissarien, wozu die Justizkommissarien Friedheim, Theremin und Kallenbach in Vorschlag gebracht werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, die oben benannten Staats-Schuldscheine aber für mortifizirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 16. Dezember 1824. Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbrief.

Nr. 5. Der wegen fehlender Legitimation hierselbst inhaftirt gewesene angebliche Schlächtergeselle Christian Friedrich Krüger, hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, mit seiner angeblichen Ehefrau aus dem hiesigen Gefängniß zu entweichen.

Alle Militair- und Zivilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, diese Personen im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten an mich abliefern zu lassen. Greifenberg in der Ukermark, den 17. Februar 1825.

Königl. Landrath des Angermündeschen Kreises. v. Wedell-Parlow.

Signalement.

Der ꝛc. Krüger ist aus Ressew bei Prenzlau gebürtig, sein Aufenthaltsort war Dernettel bei Preetz in Pohlen, ist evangelischer Religion, 56 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gebogene und starke Nase, kleinen Mund, braunen Bart, rundes Kinn und breites Gesicht. Besondere Kennzeichen: eine Schußwunde im rechten Fuß und an der rech-

Digitized by Google

ten Hand ist ihm der Knöchel gebrochen. Bekleidet war derselbe mit einer braunen Tuchjacke, alten rothen Weste, alten rothbunkkarrirtem Halstuche, gestreiften leinenen Hosen, Schuhen, und alten rundem Hut.

Die ꝛc. Krüger ist 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, breite und aufgestutzte Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, dickes und breites Gesicht, gelbe Gesichtsfarbe und soll dieselbe sich im 3ten Monate der Schwangerschaft befinden.

Bekleidet war dieselbe mit einem schwarzen gekäperten Kamisol, blaugedruckten leinenem Rock, alten Schuhen, alten schwarzseidenem Kopftuche, bunkattunener Mütze und rothe und blauwürflich leinenem Halstuche.

Zufolge höherer Bestimmung sollen am künftigen

acht und zwanzigsten Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr,

im Geschäftslokale des hiesigen Rentamts folgende Getreidesorten, als:

		7	Scheffel	8 Metzen Weitzen,
76	Winspel	8	Scheffel	— Metzen Roggen,
30	Winspel	10	Scheffel	— Metzen Gerste,
7	Winspel	17	Scheffel	— Metzen Weisshafer,
11	Winspel	14	Scheffel	— Metzen Manghafer,
23	Winspel	17	Scheffel	— Metzen Rauchhafer,
—	Winspel	4	Scheffel	6 Metzen Erbsen und
1	Winspel	15	Scheffel	— Metzen Hopfen,

unter den in termino zuvor bekannt zu machenden Bedingungen, öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verkauft werden.

Indem wir Kauflustige hierzu einladen, bemerken wir zugleich, wie die genannten Getreidesorten bis Potsdam, oder auf eine Entfernung von 4 Meilen nach andern Richtungen, von den hiesigen Fuhrendienstpflichtigen verfahren werden können.

Belzig, den 7. Februar 1825. Königliches Rentamt.

Die im Angermündeschen Kreise zu Schmargendorff, ½ Meile von der Stadt Angermünde belegene, auf 4257 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Bockwindmühle, soll mit dem dazu gehörigen Garten und Wirthschaftsgebäuden öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 15. Dezember d. J., 15. Februar und 18. April 1825

zu Amt Chorin angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 30. September 1824.

Königl. Justizamt Chorin.

Das dem Gutspächter Tieck in Muggerkuhl bisher gehörig gewesene, zu Blüthen bei Perleberg belegene, von dem Schmidt Müller in Erbbe für 1345 Thlr. erstandene Schmiedegehöft mit 2 M. 176½ □R. Holzgrund, 40 M. 39 □R. Acker und Wiesen, 4 M. 189 □R. Garten und Wörden, 172½ □R. Kohldämme und Weidefreiheit auf 5 Haupt groß Vieh und 6 Schaafe, gerichtlich abgeschätzt zu 1025

Digitized by Google

Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. Kourant, soll wegen Zahlungsunfähigkeit des ꝛc. Müller auf dessen Gefahr und Kosten anderweitig öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu den dazu auf

den 22. Januar, den 26. Februar und den 26. März 1825

Morgens zehn Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Stavenow angesetzten Terminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen. Die Taxe und nähern Bedingungen können bei dem Justitiarius, Justizdirektor Gutike in Perleberg eingesehen werden.

Perleberg, den 28sten Oktober 1824. Die Gerichte zu Stavenow.

Das zum Nachlaß des zu Hohenbruch verstorbenen Erbsitzers George Christoph Schmidt gehörige Erbzinsgut von 76 großen Morgen, welches nach Abzug des darauf lastenden Altenteils auf 2461 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 14. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem zu verkaufenden Grundstücke selbst angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen und die Taxe täglich Vormittags in unserer Registratur hierselbst eingesehen, etwanige Erinnerungen gegen die Taxe auch bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine angebracht werden können. Spandow, den 20. Januar 1825.

Königl. Preuß Justizamt Vehlefanz.

Das zu Freudenberg, Amts Alt-Landsberg belegene, dem Schiffer Johann Rittmeister und dessen Ehefrau zugehörige, im Hypothekenbuche Pag. 337 verzeichnete erbliche Bauergut, ist auf den Antrag eines Hypothekgläubigers sub hasta, und dessen Werth gerichtlich auf 1062 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. festgestellt.

Der deshfallige peremtorische Bietungstermin ist auf

den 9 Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Amts-Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem Besitzfähige und Kauflustige hierdurch eingeladen werden, ihre Gebote in dem Termine abzugeben, und hat der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, wenn nicht besondere Umstände obwalten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Landsberg, den 23. Januar 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Da der Bauer Christoph Beutel zu Carmzow in der Ukermark seinen, nach dem Hypothekenbuche Blatt. 1, in der Dienstregulirung auf 1944 Thaler geschätzten Bauerhof mit 1½ Hufen Land meistbietend freiwillig zu verkaufen beabsichtigt, so ist nach dessen Antrage der Termin dazu auf den 10. März d. J., Vormittags 11 Uhr, in Carmzow selbst angesetzt, und werden Kauflustige zu demselben hierdurch eingeladen.

Prenzlau, den 30. Januar 1825.

Das Rabesche Patrimonialgericht über Carmzow.

Digitized by Google

Der dem Schiffer Christian Meisner zu Sachsenhausen zugehörige, nebst vollständiger Takelage zu 417 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. taxirte Oderkahn, soll Schuldenhalber meistbietend gegen baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Dazu ist ein Bietungstermin

auf den 21. März d. J., Vormittags um 9 Uhr,

in der Amts-Gerichtsstube hier anberaumt worden, in welchem sich Kauflustige einfinden und den Zuschlag für das Meistgebot, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu erwarten haben.

Der Kahn, welcher bei den hiesigen Wassermühlen auf der Havel liegt, kann durch den Freischulzen Herforth zu Sachsenhausen vorgezeigt, und die Taxe Sonnabends Vormittags bei uns eingesehen werden. Oranienburg, den 14. Februar 1825.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die auf Bartholomäi d. J. pachtlos werdende, dem Königl. Dom in Berlin auf dem Territorio des der hiesigen Stadt sehr nahe gelegenen Dorfes Schönfeld zustehende niedere Jagd, soll

am 10. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten fernerweit auf sechs hintereinanderfolgende Jahre und namentlich von Bartholomäi 1825 bis 1831, dem Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige lade ich daher mit dem Bemerken hierzu ein, daß ich ihnen im Termino die Pachtbedingungen bekannt machen werde.

Beelitz, den 20. Februar 1825.

Vig. Commiss.

Der Kämmerer Mahlitz.

Da die Frau Besitzerin des Guts Lindstädt bei Potsdam Willens ist, auch das dritte bei Bornim belegene Büdnerhaus von zwei Etagen mit allem Zubehör und einer dabei befindlichen Scheune, mit dem unweit davon belegenen Erbpachtslande von 17 Morgen 144 □Ruthen Inhalts, imgleichen einen kleinen Garten von circa 70 □Ruthen in den sogenannten Hecken bei Bornim, aus freier Hand zu verkaufen, so ist hierzu ein Bietungstermin auf Donnerstag den 3. März d. J. an Ort und Stelle angesetzt. Die Verkaufsbedingungen sind auch vorher in Potsdam Lindenstraße Nr. 7 zu erfahren.

Mein Rücktritt in den Justizdienst veranlaßt mich, mein hiesiges Erbpachtgut, welches speziel separirt, größtentheils neu gebauet, und mit Wiesewachs 930 Morgen groß ist, zu Marien oder Johannis äußerst billig und gegen ganz geringes Angeld zu verkaufen, oder zu verpachten. Man erfährt persönlich oder auf portofreie Anfragen das Nähere vom Ober-Landesgerichts-Auskultator Gericke zu Soldin in der Neumark.

Diesjährigen rothen Kleesaamen, ohne Erwärmen und nur durch Dröschen entschält; ferner Erbsen, Wicken und Hafer, ganz vorzüglich zur Saat geeignet, verkauft in beliebigen Quantitäten und zu billigen Preisen der Amtmann Herrmann auf Vorwerk Seelow bei Müncheberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 4. März 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 914. Der Tarif, nach welchem das Pflaster- und Brückengeld in der Stadt Herford erhoben wird. Vom 17. Januar 1825.

Nr. 915. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Februar 1825, wie die Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden bestraft werden soll.

Nr. 916. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Februar 1825, die Wahl der städtischen Landtags-Deputirten im Herzogthum Sachsen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. Februar 1825.

Nr. 29. Versicherungssumme bei Zivile Wittwen-Pensionen, 1. p. 626. Dezember.

Da nach der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministerii vom 12. November a. pr. (Gesetzsammlung von 1824 Stück 22 Nr. 897) die allgemeine Verpflichtung der Zivilbeamten, für ihre Frauen bei der Wittwenkasse eine Pension versichern zu lassen, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. August a. pr. für die Zukunft dahin bestimmt ist, daß diese Versicherung mindestens nach ¼tel des Besoldungs-Betrages, also bei 500 Thlr. Einkommen mit 100 Thlr., bei 2500 Thlr. und darüber mit 500 Thlr. geschehe, so wird dies sämmtlichen Zivilbeamten im Departement der diesseitigen Regierung, welche den Heirathskonsens bei dem Hrn. Chef-Präsidenten derselben, im Gefolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Oktbr. 1800 und der späteren Bestimmungen nachzusuchen verpflichtet sind, hierdurch zur Nachricht und Achtung, und mit der Aufforderung bekannt gemacht, bei Nachsuchung des gedachten Konsenses, außer den bereits vorgeschriebenen Erfordernissen, auch ein Attest ihres Vorgesetzten beizubringen, welches das Einkommen an Gehalt, Emolumenten und Akzidenzien, das sie aus Staatskassen und sonst beziehen, bescheinigt.

Digitized by Google

Dieses Attest muß Hinsichts der nachfolgend aufgeführten Offizianten ꝛc. von den dabei bemerkten vorgesetzten Beamten ausgestellt werden:

a) für die Prediger und ersten Stadtschullehrer (Rektoren) } von den Herren Superintendenten,
b) für die Kreisrendanten, Kreissekretarien, Kreisphysiji, Kreis-Wundärzte, Kreis-Thierärzte } von den Herren Landräthen,
c) für die Forstrendanten, Oberförster, Unterförster } von den Herren Forstinspektoren oder Forstmeistern,
d) für die Rentamts-Aktuarien ꝛc. von den Herren Rentbeamten,
e) für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Rendanten und Kontrolleurs, so wie für die Unter-Steuer-Rendanten, Grenz- und Steuer-Aufseher } von den Herren Ober-Zoll- und Ober-Steuerinspektoren oder Steuerräthen.

Was dagegen die übrigen Beamten, und namentlich die Herren Landräthe, Bau-Inspektoren, Domainen-Beamten ꝛc. betrifft, so genügt bei diesen die pflichtmäßige Selbstangabe ihres Einkommens.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 11. Februar 1825.

Nr. 30. Gewerbesteuer vom Fleischverkauf. 2. a. 253. Februar.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Reskripts vom 25. April 1821 bestimmt, daß Landleute und Stadtbewohner, welche für ihren eigenen Haushalt einschlachten, und etwas von dem Fleische oder die Schinken ꝛc. verkaufen oder zu Markte bringen, deshalb nicht gewerbesteuerpflichtig sind; daß dagegen aber derjenige, welcher Vieh schlachten läßt anders als für den Hausbedarf, und vornehmlich in der Absicht, um das Fleisch zu verkaufen, der Gewerbesteuer unterworfen ist, es mag das Vieh zum Schlachten angekauft, oder selbst erzogen und gemästet sein.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 15. Februar 1825.

Nr. 31. Salzverkauf 2. a. 255. Februar.

Wir finden uns veranlaßt, zur Nachricht für das Publikum und als Aufforderung für die Salzfaktoren zur genauesten Erfüllung ihrer Amtspflichten, die §§ 14, 15, 16 und 17 der von der Königl. General-Salzdirektion den letztern ertheilten Dienstinstruktion, nachstehend auszugsweise zur öffentlichen Kunde zu bringen:

§. 14. Die Salzkäufer, welche Salz zu empfangen, desgleichen die Schiffer und Fuhrleute, welche Salz zum Transporte zu übernehmen haben, ist Faktor verpflichtet, zu jeder Tageszeit, und so lange die Ausgabe des Salzes, ohne Laterne Statt haben kann, prompt und ohne den mindesten Aufenthalt abzufertigen, auch sie bescheiden zu behandeln.

§. 15. Das Salz wird an Jedermann ohne Unterschied gegen gleich baare Bezahlung des festgesetzten Faktoreipreises verkauft, und es darf unter keinerlei Vorwande, und bei Strafe der Kassation, ein Mehreres von dem Käufer nicht erhoben werden.

Der Faktoreipreis des Salzes ist durch einen öffentlichen Aushang im Magazine zur Kenntniß der Käufer zu bringen, und wird der Faktorei ein gedrucktes Schema zum Preistarif zugesendet werden.

Digitized by Google

§. 16. Für das verkaufte Salz ist die Zahlung in allen gangbaren Preußischen Münzsorten anzunehmen, und es hat sich Faktor deshalb nach den darüber vorhandenen und noch ergehenden besondern Verordnungen zu achten.

§. 17. Jeder Käufer ist berechtigt, wenn er Zweifel in die Richtigkeit des auf dem Boden bemerkten Bruttogewichts setzt, sich die Tonne vorwiegen zu lassen, und Faktor ist verpflichtet, seinem diesfälligen Verlangen unweigerlich zu genügen. Beträgt das Mindergewicht, welches sich gegen gedachtes Bruttogewicht ergiebt, nur 1 bis 8 Pfund, so muß der Käufer die Tonne als vollwichtig annehmen, in Gefolge der Ministerialverfügung vom 11. Februar 1820. Fehlt aber ein Mehreres, so muß die Tonne bei Seite gesetzt, und dem Käufer eine andere gegeben werden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 22. Februar 1825. Nr. 32.

Jahres-Rechnungen 2. b. 1024. Februar.

Sämmtlichen Rechnung legenden Behörden, welche die Rechnungen an uns einreichen, wird die bereits bestehende Vorschrift hiermit in Erinnerung gebracht, nach welcher die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres im Laufe des Monats März hier eingereicht sein muß. Jede dieser Behörden, welche am 1. April d. J. die von ihr zu legende Jahresrechnung für 1824 nicht eingereicht hat, wird in Strafe genommen werden, und wird übrigens die frühere Einreichung der Rechnung sehr gern gesehen werden.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 17. Februar 1825. Nr. 33.

Geburtshelfer. 1. p. 559. Februar.

Es sind Fälle vorgekommen, daß sich Geburtshelfer zu den, bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen einer sogenannten Wickelfrau bedient haben. Zur Verhütung der hiervon zu besorgenden Nachtheile ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 17. v. M. bestimmt, daß sich die Geburtshelfer zu den ihnen anvertrauten Entbindungen der betreffenden Hebamme als Gehülfin, nicht aber einer sogenannten Wickelfrau bedienen sollen, und die Zuziehung der letzteren nach der Entbindung vielmehr nur den Hebammen zu gestatten ist. Die Herren Kreisphysici haben über die pünktliche Befolgung dieser Bestimmung zu wachen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 12. Februar 1825. Nr. 34.

Apotheken-Revisionen. 1. p. 731. Februar.

Bei den Revisionen eines Theils der Apotheken unsers Regierungs-Departements im verflossenen Jahre, sind die Apotheken in Angermünde, Beelitz, Biesenthal, Brandenburg, Charlottenburg, Freienwalde, Friesack, Greifenberg, Liebenwalde, Lindow, Neustadt-Eberswalde, Oranienburg, Potsdam, Prenzlow, Rheinsberg, Schwedt, Spandow, Strasburg, Strausberg, Templin, Wriezen, Zehdenick und Zossen in einem lobenswerthen Zustande befunden, und es ist deshalb den Besitzern derselben dieser Beifall zu erkennen gegeben.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 8. Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militairabzeichens.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts wird folgende Allerhöchste Bestimmung:

Im Verfolg Meiner Ordre vom 23. d. M., durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czakots erlaubt habe, auf denselben, außer dem Landwehrkreuze, auch das National-Militairabzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch, daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht blos auf dessen Verlust, sondern allgemein „auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militairabzeichens“ zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakots tragen, nur das National-Militairabzeichen, wie bei den Linienregimentern, abgenommen, und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung respektive den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Dezember 1824.

An die Staatsminister v. Kircheisen und v. Hake. zur Nachricht bekannt gemacht.

Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 31. Januar 1825.

Nr. 9. Einsendung der Salarien-Kassen-Rechnung pro 1824.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts, bei welchen Salarienkassen eingerichtet sind, werden hiermit angewiesen, die Jahresrechnung derselben pro 1824 mit den Belägen, Kalkulatur- und Abnahme-Protokollen, behufs der Vorlegung bei der Königl. Ober-Rechnungskammer, unfehlbar bis zum 15. Juli d. J., bei 5 Th. Strafe, an das Kammergericht einzusenden.

Berlin, den 17. Februar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 3. Judentaufen im Jahre 1824.

Da noch mehrere Herren Superintendenten, französische Prediger und sonstige geistliche Behörden hiesiger Provinz, die durch unsere in den Amtsblättern befindliche Verfügung vom 25. September 1823 angeordnete Berichtserstattung wegen der vorgefallenen Judentaufen für 1824 unterlassen haben, so werden die Säumigen hiermit aufgefordert, die rückständigen Berichte sofort, bei Vermeidung besonderer mit Kosten verbundener Erinnerungen, einzureichen. Berlin, den 11. Februar 1825.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Forstinspektoren Harten zu Königs-Wusterhausen, Roth zu Charlottenburg und Jacquot zu Luckenwalde, den Karakter als Forstmeister beizulegen geruhet.

Digitized by Google

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Ernst Emil Illaire ist zum Kammergerichts-Assessor, und der bisherige Hütten-Bauinspektor Rach zu Freienwalde zum Ober-Hütten-Bauinspektor ernannt worden.

Das Königliche Kammergericht hat den Kammergerichts-Referendarius Brunner beauftragt, die Geschäfte des durch den Tod des Justizraths Schrader erledigten Stadtrichter-Amtes zu Kyritz interimistisch zu verwalten.

Der Stadtsyndikus zu Neu-Ruppin, Samuel Gottfried Stegemann, ist zum Justizkommissarius bei dem Stadtgerichte daselbst, und Notarius im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

Der vormalige Justizkommissarius Karl Friedrich Alexander Schrader ist als Referendarius bei dem diesseitigen Regierungs-Kollegium angestellt, und die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Heinrich Rudolph Körner in Potsdam, Dr. juris Karl Ludwig Caplick und Karl Friedrich Mengel in Berlin sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Der Referendarius des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes in Coblenz, Franz Joseph Wilhelm Lippe, ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

In die Stelle des verstorbenen Polizeikommissarius Reck ist der Artillerie-Lieutenant a. D. von Dydzinski als Polizeikommissarius in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Johann Friedrich Wilhelm Rohr ist als Feldmesser verpflichtet worden.

Der Schulamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Diewitz ist zum Parochial-Schullehrer auf der Friedrichsstadt in Berlin gewählt und bestätigt worden.

Der durch das Ableben des Heegemeisters Wendler erledigte Unterförsterdienst zu Zippelsförde im Alt-Ruppinschen Forstreviere ist dem Unterförster König zu Neuenkrug, im Forstreviere Menz, übertragen worden.

Anstellungen
im Kirchen- und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Juli bis 31. Dezember 1824.

I. Als Prediger sind angestellt:

1) In der lutherischen Superintendentur Belzig.

Der bisherige Prediger und Rektor zu Belzig, Karl Traugott Uhlmann, als Prediger zu Ragösen und Benken. Der bisherige Prediger zu Schwanebeck, August Ferdinand Tischer, als Prediger zu Raben.

2) In der lutherischen Superintendentur Bernau.

Der bisherige Prediger und Rektor zu Havelberg, Karl Friedrich Ballhorn, als Kompastor an der evangelischen Kirche zu Oranienburg.

3) In der lutherischen Superintendentur Dom-Havelberg.

Der Kandidat des Predigtamts, Johann Karl Friedrich Thamm, als Prediger zu Jederitz und Rektor zu Dom-Havelberg.

Digitized by Google

4) In der lutherischen Superintendentur Jüterbogk.

Der bisherige Rektor zu Jüterbogk, Gotthilf August Moritz Rungius, zugleich als Diakonus z. U. L. Frauen- und Mönchenkirche zu Jüterbogk.

5) In der lutherischen Superintendentur Luckenwalde.

Der bisherige Lehrer am Potsdamschen großen Militair-Waisenhause, Friedrich Wilhelm Krusemark, als Prediger zu Schlenzer.

6) In der lutherischen Superintendentur Perleberg.

Der bisherige Prediger zu Blüthen, Johann Ludwig Friedrich Schulze, als Prediger zu Rosenhagen. Der Kandidat des Predigtamts, Johann Gottfried Fischer, als Prediger zu Cumlosen und Wendorf.

7) In der lutherischen Superintendentur Rathenow.

Der Kandidat des Predigtamts, Karl Friedrich Gottlieb Finger, als Prediger zu Görne und Klessen.

8) In der lutherischen Superintendentur Ruppin.

Der Prediger zu Radensleben, Johann Christian Ludwig Meyer, zugleich als Prediger zu Gnewikow.

9) In der lutherischen Superintendentur Wittstock.

Der bisherige Prediger zu Gadow, August Wilhelm Bäthke, als Prediger zu Dossow und Babitz.

10) In der lutherischen Superintendentur Wriezen.

Der bisherige Archidiakonus zu Wriezen, Johann Ludwig König, als Ober-Prediger daselbst.

11) In der lutherischen Superintendentur Zehdenick.

Der bisherige Lehrer am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam, Albert Friedrich Winkler, als Diakonus zu Zehdenick.

12) In der deutsch-reformirten Superintendentur Potsdam.

Der Predigtamts-Kandidat Ernst Ferdinand Beck, als Prediger zu Golmerbruch oder Vierhäuser.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

1) In der Superintendentur Angermünde.

Der bisherige interimistische Schullehrer zu Biesenbrow, Friedrich Wilhelm Kannengießer, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

2) In der Superintendentur Baruth.

Der bisherige Schullehrer zu Kemlitz, Johann Friedrich August Brochwitz, als Küster und Schullehrer zu Paplitz. Der bisherige Schullehrer zu Waltersdorf, Johann Gottfried Beyer, als Küster und Schullehrer zu Kemlitz.

3) In der Superintendentur Belzig.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Lange zu Dippmannsdorf, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

4) In der (Land-) Superintendentur Cölln (Berlin).

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Friedrichshagen, Johann Friedrich August Thomas, als wirklicher Küster und Schullehrer-Adjunkt

daselbst. Der bisherige interimistische Schullehrer zu Spatendorf, Karl Gottlob Döring, als wirklicher Schullehrer daselbst.

5) In der Superintendentur Altstadt Brandenburg.

Der Johann Heinrich Mewes jun. zu Briest, als Küster und Schullehrer-Adjunkt daselbst.

6) In der Superintendentur Neustadt Brandenburg.

Der bisherige interimistische Schullehrer-Adjunkt zu Damelang, Johann Friedrich Beelitz jun., zum wirklichen Schullehrer-Adjunkt daselbst.

7) In der Superintendentur Brüssow.

Der bisherige interimistische Schullehrer zu Ludwigsburg, August Friedrich Wilhelm Schulz, als wirklicher Schullehrer daselbst.

8) In der Superintendentur Dahme.

Der bisherige Schullehrer zu Körba, Johann Gottlob Endemann, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Hohenseefeld.

9) In der Superintendentur Gramzow.

Der bisherige interimistische zweite Lehrer zu Gramzow, Johann Karl Sprockhoff, als wirklicher zweiter Lehrer daselbst.

10) In der Superintendentur Jüterbogk.

Der bisherige Schullehrer zu Kemnitz, Johann Gottlieb Neisse, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Rohrbeck.

11) In der Superintendentur Lenzen.

Der Kandidat des Predigtamts, Gustav Emil Ulrici, als Rektor und erster Lehrer an der Stadtschule zu Lenzen.

12) In der Superintendentur Perleberg.

Der Kandidat des Predigtamts, Johann Heinrich Wilhelm Tewang, als Rektor an der Stadtschule zu Wittenberge. Der bisherige dritte Schullehrer an der Stadtschule zu Wittenberge, Friedrich Werkner, als wirklicher dritter Schullehrer und Küster daselbst.

13) In der Superintendentur Potsdam.

Der Kandidat des Predigtamts, Karl Friedrich Ernst Kümmel, als Lehrer am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam. Der interimistische Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Potsdam, Friedrich Sandmann, als sechster Lehrer, und der interimistische Lehrer Stehmann, als fünfter Lehrer an dieser Schule. Der bisherige interimistische Schullehrer zu Schenkendorf, Karl Freudemann, als wirklicher Schullehrer daselbst.

14) In der Superintendentur Prenzlow.

Der interimistische Küster und Schullehrer zu Kaackstedt, Karl Kumm, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst. Der bisherige Katechet zu Pechlig, Johann Friedrich Collin, als Schullehrer zu Erewitz. Der bisherige interimistische Schullehrer-Adjunkt zu Claushagen, Christian Friedrich Lorenz, als wirklicher Schullehrer-Adjunkt daselbst.

Digitized by Google

3) im Unterforst Damslang, Block II Jagen 20 und 21, = 511 Klafter kieferne Kloben,

4) auf der Ablage bei Namitz — 400 Klafter kieferne Kloben und 52 Klafter kieferne Knüppel,

meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei Erfüllung des Taxwerthes inkl. Nebenkosten, sofort im Termine gegen Einzahlung eines Viertheils des Kaufpreises der Zuschlag ertheilt, und der Herr Oberförster Schmidt zu Rädel vor dem Termine auf Verlangen die Hölzer wird vorzeigen lassen. Potsdam, den 23. Februar 1825. Die Königl. Forstinspektion.

Steckbrief.

Nr. 6. Die wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche Johanne Marie Raun, welche sich auch nach ihrem in Lübben wohnenden Stiefvater André nennt, ist aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen. Sämmtliche Behörden werden dienstergebenst ersucht, diese Person im Betretungsfalle arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Königs-Wusterhausen, den 25. Februar 1825. Königl. Justizamt.

Signalement.

Die Johanne Marie Raun, welche sich auch André nennt, ist 19 Jahre alt, von kleiner Statur, hat blonde Haare, schmales pockennarbiges Gesicht, stumpfe

Wet-

der aus dem Regierungsbezirk Potsdam über

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Karl Schellhorn, Schuhmachergeselle.	Coburg.	41	4	4	braun.	bedeckt.	braun.
2	Johann Andreas Günsch, Maurergeselle.	Wallendorff im Coburgschen.	30	5	2	desgl.	desgl.	desgl.
3	Christ. Riese, Arbeitsmann.	Afforden im Waldeckschen.	35	5	6	blond.	desgl.	desgl.
4	Joh. Beyer, Bäckergeselle.	Zeriopäesce.	32	5	2	braun.	desgl.	desgl.
5	Martin Erdmann Strümpfer, Stellmacher.	Zerbst.	38	5	3	desgl.	desgl.	desgl.
6	Friedrich Reichert, Scharfrichterknecht.	Mecklenburg (ohne Ortsangabe)	50	5	5	desgl.	desgl.	desgl.
7	Gottlieb Hensch, Schuhmacher.	Linderode.	41	5	2	desgl.	desgl.	desgl.
8	Friedrich Schumann, Brennerknecht.	Fürstenberg.	31	5	6	dunkelblond.	breit.	dunkelblond.

Digitized by Google

Nase, graue Augen und einen starken Kropf. Bekleidet war dieselbe mit einem rothkattunenen Ueberrocke, kattunenen Tuche mit schwarzen Fransen, schwarz merino Kamisol, blauen Strümpfen, Schnürstiefeln und einer blaugestreiften Schürze von Gingham.

Der Schriftsetzer-Gehülfe Heinrich Wilhelm Gottfried Jacobs, aus Braunschweig gebürtig, hat angeblich seinen hier am 23. Januar d. J. produzirten Paß d. d. Braunschweig den 22. Dezember 1824, 1 Jahr gültig, auf dem Wege von Bredow bei Nauen nach Berlin verloren.

Zu Vermeidung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, und der Paß qu. zugleich für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 8. Februar 1825.

Der Magistrat.

Zehn Thaler Belohnung.

Am 15. Februar d. J. des Abends zwischen 8 und 9 Uhr ist im Königl. Garten von Sanssouci eine marmorne Statüe gewaltsamer Weise von ihrem Postament herabgestoßen worden. Demjenigen, der zur Habhaftwerdung des Thäters genügende Anzeige machen kann, wird obige Belohnung zugesichert.

Königliches Preußisches Hofmarschall-Amt.

Verzeichniß
der an der Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun.	lang.	gewöhnlich.	spitz.	braunlich.	länglich.	klein.	Coburg.
blau.	breit.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	mittel.	Wallendorf.
braun.	platt.	klein.	desgl.	schwarz.	desgl.	desgl.	über die Grenze.
desgl.	spitz und klein.	groß.	länglich.	blond.	desgl.	hager.	desgl.
grau.	gebogen	klein.	desgl.	braun.	desgl.	mittel.	Zerbst.
1 braunes 1 blaues	stark.	gewöhnlich.	rund.	desgl.	rund.	stark.	Mecklenburg.
braun.	gewöhnlich.	desgl.	desgl.	desgl.	länglich.	mittel.	Linderode.
desgl.	breit.	desgl.	desgl.	blond.	voll.	untersetzt.	Fürstenberg.

Digitized by Google

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
9	Friedrich Luther, Deserteur.	Feldberg bei Strelitz.	42	5	6	schwarzbraun.	bedeckt.	stark u. braun.
10	Johann Turschner, Schuhmachergeselle.	Grätz in Steiermark.	22	—	—	braun.	breit.	braun.
11	Friedrich Adolph Kirchbach, Tuchmachergeselle.	Roßwein in Sachsen.	27	5	4	desgl.	rund.	desgl.
12	Johann August Wahl, Arbeitsmann.	Boltau im Hannöverschen.	33	5	7	hellbraun.	groß u. rund.	desgl.
13	Joh. Friedr. Wilh. Eckel, Schuhmachergeselle,	Tonndorff im Sachsen-Weimarschen.	24	5	—	schwarz.	frei.	schwarz.
14	Charles Lafontaine, auch Dubacago und August Friedrich genannt, Vagabonde.	Lille.	31	5	1	braun.	hoch.	braun.
15	Joachim Friedrich Jakob Lilienström, Vagabonde.	Marlow.	44	5	6	desgl.	bedeckt.	desgl.
16	Martin Fix, Vagabonde.	Choez im Herzogthum Warsch.	17	5	1	schwarzbraun.	frei.	desgl.
17	Hans Friedrich Meyer, Färbergeselle.	Glückstadt im Holsteinschen.	49	5	5	grau.	rund.	desgl.
18	Johann Christoph Mann, Schneidergeselle.	Stolpen in Sachsen.	32	5	2	schwarzbraun.	bedeckt.	desgl.
19	Christian Karl Stärcke, Weißgerbergeselle.	Osten in Hannover.	34	5	6	braun.	desgl.	desgl.
20	Christian Ernst Schmidt, Mauergeselle.	Cröpelin im Mekl enburgischen.	26	5	4	schwarz.	desgl.	schwarz.
21	Niels Jensen, Vagabonde.	Wieborg in Dänemark.	37	5	7	blond.	desgl.	blond.
22	Christian Henning Kardelsen, Mauergeselle.	Breeß im Holsteinschen.	22	5	3	desgl.	desgl.	braun.
23	Friedrich Bächer, Drechslergeselle.	Nauheim bei Hanau.	23	5	2	desgl.	desgl.	desgl.
24	Karl. Gottlieb Hilmen, Webergeselle.	Neustadt in Sachsen.	28	5	—	schwarz.	rund.	schwarz.

Digitized by Google

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	braun.	länglich.	untersetzt.	Neu-Streliz.
braun.	spitz.	desgl.	desgl.	fehlt.	breit.	klein u. schwächl.	Gräz.
blaugrau.	gewöhnlich.	desgl.	lang.	braun.	lang.	mittel.	Roßwein.
braun.	etwas spitz.	desgl.	rund.	desgl.	länglich.	robust.	Boitan.
blau.	gewöhnlich.	desgl.	desgl.	schwarz.	desgl.	desgl.	über die Grenze.
desgl.	lang.	desgl.	desgl.	braun.	desgl.	mittel.	desgl.
desgl.	gewöhnlich.	desgl.	länglich.	desgl.	desgl.	stark.	desgl.
grau.	stumpf.	desgl.	rund.	fehlt.	desgl.	mittel.	desgl.
blau.	stark.	desgl.	desgl.	grau.	desgl.	untersetzt.	Glückstadt.
desgl.	gewöhnlich.	desgl.	breit.	braun.	breit.	mittel.	Stolpen.
braun.	stumpf.	desgl.	rund.	desgl.	länglich.	desgl.	Osten.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	schwarz.	desgl.	desgl.	Cröpelin.
blau.	spitz.	desgl.	desgl.	roth.	desgl.	robust.	über die Grenze.
desgl.	desgl.	klein.	spitz.	wenig.	schmal.	schlank.	desgl.
desgl.	stumpf.	gewöhnlich.	länglich.	blond.	länglich.	untersetzt.	Nauheim.
braun.	breit.	desgl.	rund.	schwarz.	hager.	mittel.	Neustadt.

Digitized by Google

Die nachstehend von Nr. 1 — 37 namentlich aufgeführten Jünglinge aus den Domanialämtern Grabow und Eldena, welche sich bei der Militairaushebung des Jahres 1821 hierselbst nicht gestellt haben, und deren Vermögen, in soweit es ausgemittelt worden, daher unter Sequester gesetzt ist, werden hierdurch öffentlich geladen, sich annoch binnen einer peremtorischen Frist von 13 Wochen, also spätestens bis zum 18. April d. J. hierselbst zu gestellen, und wegen ihres Ausbleibens sich zu rechtfertigen, widrigenfalls die in dem Rekrutirungsgesetz vom 15. Dezember 1820 §. 13 angedrohten Strafen, die Konfiskation ihres Vermögens und der Verlust ihrer bürgerlichen Rechte im Vaterlande, unfehlbar wider die Ausbleibenden werden zur Anwendung und Vollstreckung gebracht werden. Amt Grabow und Eldena, den 19. Januar 1825.

Großherzogliche Beamte.

1) Joh. Joch. Jürg. Hars, geboren am 8. Januar 1797 zu Brunow;
2) Franz Ludw. Joch. Schmidt, geb. am 9. September 1796 zu Brunow;
3) Joh. Heinr. Christ. Baars, geb. am 2. Juli 1797 zu Göhren;
4) Joh. Jürg. Wichmann, geb. am 19. Februar 1797 zu Göhren;
5) Joh. Peter Christ. Mundt, geb. am 20. Oktober 1796 zu Straaß;
6) Joh. Heinr. Friedr. Röper, geb. am 7. August 1796 zu Techentin;
7) Joh. Friedr. Schröder, geb. am 4. September 1797 zu Brunow;
8) Joh. Heinr. Ferd. Meyer, geb. am 11. Februar 1798 zu Cremmin;
9) Hans Friedr. Dabelstein, geb. am 17. März 1798 zu Cummer;
10) Joh. Christoph Heinr. Schult, geb. am 21. April 1798 zu Gr. Laasch;
11) Joh. Heinr. Friedr. David Thiehlke, geb. am 10. März 1798 zu Prislich;
12) Joh. Karl Friedr. Wiede, geb. am 27. August 1797 zu Wantzlitz, Dom. Antheil;
13) Joh. Joch. Heinr. Evers, geb. am 30. Mai 1799 zu Niendorf;
14) Joh. Karl Wolgast, geb. am 29. März 1799 zu Trefahl;
15) Joh. Heinr. Göve, geb. am 22. Juni 1799 zu Trefahl;
16) Joh. Heinr. Karl Blunck, geb. am 1. Januar 1799 zu Kleinow;
17) Joh. Joch. Jürg. Schult, geb. am 14. Oktober 1798 zu Gr. Laasch;
18) Joh. Joch. Friedr. Richardt, geb. am 4. Dezember 1798 zu Reese;
19) Christian Friedr. Georg Ludw. Hein. Mahnke, geb. am 30. Mai 1799 zu Ludwigslust;
20) Daniel Friedr. Hecht, geb. am 10. März 1800 zu Brunow;
21) Joh. Joch. Thies, geb. am 24. Mai 1800 zu Brunow;
22) Karl Heinr. Theod. Christ. Meißner, geb. am 18. Juli 1800 zu Kleinow;
23) Joh. Joch. Christ. Heinr. Lenth, geb. am 20. Juli 1800 zu Gr. Laasch;
24) Joch. Gottlieb Golde, geb. am 19. August 1799 zu Techentin;
25) Dietr. Christ. Friedr. Bohmgarn, geb. am 20. Dezember 1800 zu Cremmin;
26) Friedr. Ludw. Christ. Bachmann, geb. am 22. Oktober 1800 zu Gr. Laasch;
27) Joh. Joch. Heinr. Schult, geb. am 13. April 1801 zu Gr. Laasch;
28) Hans Joch. Friedr. Riechard, geb. am 8. April 1801 zu Prislich;
29) Joh. Heinr. Bold, geb. am 28. September 1800 zu Techentin;
30) Joh. Christ. Ludw. Rose, geb. am 8. März 1801 zu Techentin;

Digitized by Google

31) Joch. Heinr. Brandtmann, geb. am 26. September 1796 zu Conow;
32) Joh. Joch. Jakob Bufacker, geb. am 5. August 1796 zu Grebs;
33) Joh. Joch. Fege, geb. am 21. Dezember 1796 zu Grebs;
34) Hans Joch. Brandenburg, geb am 25. Februar 1797 zu Carenz;
35) Joh Christoph Burchhard Roloff, geb. am 29. Juli 1798 zu Eldena;
36) Christ. Friedr. Erdm. Roggmann, geb. am 12. April 1799 zu Eldena;
37) Joh. Joch. Christian Jahnke, geb. am 3. Oktober 1800 zu Bocopp.

Der Oberkahn des Schiffers Haase zu Malz, nebst vollständiger Takelage, soll Schuldenhalber meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden. Die davon aufgenommene Taxe beträgt 379 Thlr. 9 Sgr., und ist ein Bietungs-Termin auf

den 24. März d. J., Vormittags um 9 Uhr,

in der Amtsgerichtsstube hier anberaumt worden, wozu sich Kauflustige einzufinden und den Zuschlag für das Meistgebot, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu erwarten haben.

Der Kahn, welcher bei Malz auf der Havel liegt, kann durch den Schulzen Pauther daselbst vorgezeigt, und die Taxe Sonnabends Vormittags hier eingesehen werden.

Oranienburg, den 15. Januar 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Das am 15. Juni d. J. pachtlos werdende Stiftsvorwerk zu Stepenitz soll von da ab auf sechs Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden, und steht der Termin dazu

auf den 18. März d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in der Gerichtsstube daselbst an, zu welchem Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden. Die Pachtbedingungen können beim dortigen Stiftssekretair Herrn Lißmann, auch bei dem Stiftsvorsteher Herrn Major von Grävenitz zu Frehne täglich eingesehen werden. Wittstock, den 26. Januar 1825.

Das Stiftsgericht zu Marienfließ an der Stepenitz.

Die bei dem Dorfe Buschow im West-Havelländischen Kreise, 2 Meilen von Nauen, 2½ Meile von Brandenburg und 2 Meilen von Rathenow belegene Bockwindmühle des Mühlenmeisters Frehland, zu welcher ein im Dorfe belegenes Wohnhaus, zwei Gärten, 1 Ackerstück und die Weidegerechtigkeit für zwei und ein halbes Haupt Vieh gehört, und welche mit Einschluß dieser Zubehörungen zusammen auf 1436 Thlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben zu diesem Verkauf einen Termin auf

den 22. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Buschow angesetzt, und laden dazu Kauflustige und Besitzfähige ein.

Digitized by Google

Es wird hierbei bemerkt, daß die Mühle die einzige ist, welche beim Dorfe Buschow steht, und daß die auf derselben ruhenden Lasten und Abgaben, welche hauptsächlich darin bestehen, daß alljährlich an die Gutsherrschaft vier Winspel 5 Scheffel Mengekorn entrichtet werden müssen, von dem oben erwähnten Taxwerthe nicht mit in Abzug gebracht worden sind. Rathenow, den 29. Januar 1825.

Die von Knoblauchschen Gerichte über Buschow.

Es soll in der hiesigen Stadtforst die Borke von Zweihundert Stück Eichen im Wege der öffentlichen Lizitation verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf Dienstag den 22. März c., Vormittags 10 Uhr, hierselbst zu Rathhause angesetzt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufsbedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden. Lychen, den 9. Februar 1825. Der Magistrat.

Es soll das Schulzesche Bauergut zu Fahrland, zu welchem drei Hufen Land, ein Garten, schöne Wiesen und Rohrnutzung gehören, mit oder ohne Inventarium, aus freier Hand unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden, und ist der Bietungs-Termin auf den 12. März d. J., Morgens um 9 Uhr, zu Potsdam in dem Köppenschen Hause, breite Straße Nr. 30 angesetzt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Potsdam, den 1. März 1825.

Ein in der Ukermark an der Meklenburgschen Grenze, 13 Meilen von Berlin und 2 Meilen von Prenzlau belegenes Gut von 495 Magdeburger Morgen Ackerland und Wiesen, wobei ein gutes Wohnhaus, die nöthigen Wirthschaftsgebäude und Familienhäuser, soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige können die näheren Bedingungen bei dem Unterschriebenen allhier in portofreien Briefen erfahren, und den Anschlag nebst Vermessungsregister einsehen.

Prenzlau, den 15. Februar 1825. Hugo, Justizrath.

Ich bin entschlossen, meine bei dem Kämmereivorwerk Neukammer bei Nauen belegene, vor zwei Jahren neu erbauete Oelmühle aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige hierdurch ein, sich bei mir allhier einzufinden, die Oelmühle zu besehen, ihr Gebot abzugeben, und wenn solches annehmlich, des Kauf-Zuschlags gewärtig zu sein. Kämmerei-Vorwerk Neukammer bei Nauen, den 15. Februar 1825.

Der Besitzer Maaß allhier.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 11. März 1825.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Krieges-Ministerii vom 22. v. M. und des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 27. v. M., wird denjenigen Rekruten, welche zwar vereidet, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubt sind, und sich während der Dauer dieses Urlaubs verheirathen wollen, von dem Landwehr-Bataillonskommandeur, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, als ihrem einstweiligen Militairvorgesetzten, sowohl der Heirathskonsens, als auch in den, im Militair-Kirchenreglement vom 28. März 1811 Abschnitt V. §. 31 bemerkten Fällen, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot ertheilt.

Den sämmtlichen Herren Geistlichen aller christlichen Konfessionen, so wie den Einsassen der Provinz, wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Februar 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 35. Wittwenkassengelder-Zahlungen. 1. p. 226, März.

Die General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;
2) die den 1. April 1825 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

Digitized by Google

3) sämmtliche rückständige Pensionen bis 1. April 1814 inkl., wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 5. April, die der Restpensionen mit dem 25., und die der Antrittsgelder mit dem 18. April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nr. 3) ihren Anfang, jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819, nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nr. 3 und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße Nr. 30 wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einen dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1. April d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Duplí, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 1. März 1825.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
Büsching. v. Bredow.

* * *

Potsdam, den 4. März 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. Februar 1825.

Nr. 36. Kirchen- u. Hauskollekte 1. c. 710. Februar.

Zum Wiederaufbau der Kirche und des Thurmes zu Clemmen, Prützer Kreises, ist eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte bewilligt worden. Mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts, Jahrgang 1816, befindliche Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, werden die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger hingegen, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Digitized by Google

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesendet. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 23. Februar 1825. Nr. 37.

Herausgabe der Jahrbücher des Preußischen Volks-Schulwesens. l. c. 618. Februar.

Der Königl. Geheime Ober-Regierungsrath, Herr Dr. Beckedorff zu Berlin, beabsichtigt, vom April d. J. ab, unter dem Titel:

Jahrbücher des Preußischen Volks-Schulwesens,

eine Zeitschrift herauszugeben, welche zum Zwecke hat, eine fortlaufende Chronik des Preußischen Volks-Schulwesens zu liefern, die Grundsätze, nach welchen dasselbe geleitet wird, zu entwickeln, über Gegenstände, die für den Volks-Schullehrer von Interesse sind, Aufsätze einsichtsvoller und sachkundiger Männer aufzunehmen, und eine gedrängte Uebersicht über die Litteratur des Volks-Schulwesens zu liefern.

Um dieses gemeinnützige und beifallswerthe Unternehmen zu befördern, lassen wir jedem der Herren Landräthe, Superintendenten und Schulinspektoren im hiesigen Regierungs-Departement ein Exemplar der gedruckten Ankündigung besonders zugehen, welche über Plan und Einrichtung dieser Zeitschrift das Nähere angiebt. Zugleich fordern wir dieselben hierdurch auf, die Verbreitung dieser Jahrbücher durch Sammlungen von Subskriptionen möglichst zu befördern, und ihre Subskribentenlisten, mit Angabe der Anzahl der bestellten Exemplare, längstens bis zum 1. Mai d. J. an den hiesigen Registraturvorsteher Herrn Bortzel einzusenden, welchen wir für das hiesige Regierungs-Departement, mit den auf Verbreitung dieser Zeitschrift bezüglichen Geschäften beauftragt haben.

Denjenigen Behörden, welche durch Sammlung von Subskribenten das Unternehmen befördern, beabsichtigt Herr rc. Beckedorff, seiner Erklärung gemäß, das zehnte Exemplar von der ganzen, durch ihre Bemühung bestellten Anzahl frei zu geben, und ihnen zu überlassen, ob sie den Vortheil dieser Freiexemplare den einzelnen Sammlern, welche neue Subskribenten zusammengebracht haben, zuwenden, oder über alle zu Gunsten ärmerer Schullehrer oder Schullehrervereine verfügen wollen.

Wir erwarten von den Herren Landräthen, Superintendenten und Schulinspektoren, daß sie der obigen Anweisung und Empfehlung um so bereitwilliger entsprechen werden, je wesentlicher der Nutzen ist, welcher sich für das Volks-Schulwesen in den Königlichen Staaten von der beabsichtigten Zeitschrift des Herrn rc. Beckedorff mit Grunde hoffen läßt. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 26. Februar 1825. Nr. 38.

Zahlung in Kassen-Anweisungen. 2. b. 1340. Februar.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19. v. M. (Amtsblatt für 1825. Stück 4. Nr. 14.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maaßgabe der an uns ergangenen Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 1. d. M., bei Einzahlung der Domainen- und Forstgefälle (einschließlich der Pachtzahlungen der Domainenpächter) kein Zwang zur Berichtigung der einen Hälfte jeder über 2 Thlr. betragenden Summe in Kassenanweisungen, oder in denselben für jetzt gleichgesetzten Papieren stattfindet, wogegen sämmtliche Domainen- und Forstgefälle stets von den betreffenden Kassen in Kassenanweisungen anzunehmen sind, wenn die Debenten solche freiwillig zur Zahlung bringen. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Potsdam, den 28. Februar 1825.

Nr. 39. Annahme der Gendarmen. 1. p. 1047. Februar.

Um die künftige Annahme solcher Gendarmen, die nach ihren physischen Kräften nur kurze Zeit in der Gendarmerie würden dienen können, sicherer als bisher zu verhindern, ist von dem Königl. Staats-Ministerium beschlossen worden, daß die Zivilbehörden bei der Annahme und Bestätigung eines Gendarmen in der Art konkurriren sollen, daß selbige von dem betreffenden Brigadier zur Ausstellung eines Attestes requirirt werden, worin von der Zivilbehörde pflichtmäßig beschleunigt werden muß, ob der Gendarme nach ihrer Ueberzeugung und auf den Grund einer von dem Brigadier veranlaßten ärztlichen Untersuchung nach seinen physischen Kräften im Stande sei, noch eine heraume Zeit im Korps Dienste zu leisten. Dies Attest wird von dem betreffenden Brigadier dem Berichte beigefügt, welchen derselbe über das Betragen des Gendarmen während der sechsmonatlichen Probezeit, an den Chef des Korps in Beziehung auf die Bestätigung desselben zu erstatten hat. Indem wir diese Bestimmung den Polizeibehörden unsers Departements zur Nachachtung bekannt machen, verweisen wir wegen der Stellung der Landräthe in Betreff jener Ausfertigungen auf die, eine ähnliche Attesterthellung betreffende Bekanntmachung vom 19. August 1822, (Amtsblatt 1822 Nr. 172) wonach in allen derartigen Fällen zu verfahren ist.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 27. Februar 1825.

Nr. 40. Empfehlung des Choralbuchs fürs Monochord. 1. c. 886. Februar.

Mit Bezug auf die Empfehlung des Monochords, (s. Amtsblatt 1824. Stück 48. Nr. 214.) und die Anzeige des Herrn Konrektor Krausnick im heutigen Extrablatte, eröffnen wir den Herren Superintendenten und Schulinspektoren, daß wir den Ankauf des Monochords und Choralbuchs aus den Beständen der Schulkassen, auf diesfalsige Anträge gern genehmigen werden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 10. Militair-Jurisdiktion

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von dem, in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juli 1809, die Aufhebung der Militair-Jurisdiktion betreffend, ergangenen Ministerial-Reskripte vom 28. Januar d. J. nachstehendermaßen in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten.

Berlin, den 10. Februar 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juli 1809, wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiktion,

wonach der Militairgerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Jurisdiktion und in Injuriensachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten werden soll, Zweifel entstanden sind, so wird nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn Kriegsminister und dem Königl. General-Auditoriat, dem Königl. Kammergericht eröffnet,

daß außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, folgende Militairpersonen den Militairgerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen beibehalten haben:

1) die Militairärzte, namentlich die General-Staabsärzte,
die Beamten des Medizinalstaabes der Armee,
die General-Divisionsärzte,
die Gouvernements- und Garnison-Staabsärzte,
die Regiments- und Bataillonsärzte,
die Eskadrons- und Kompagnie-Chirurgen,
die Beamten und Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und
die Militair-Eleven der Thierarzneischule;
2) die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister;
3) die Auditeure und die bei den Militairgerichten angestellten Aktuarien;
4) die Militairprediger und die Militairküster;
5) die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oekonomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungsdepots, der Proviant- und Fouragemter, so wie die Garnisonverwaltungs- und Lazarethoffizianten in den Festungen. In den offenen Städten aber haben alle diese obengenannten Beamten den Militairgerichtsstand nicht;
6) die zu den Militairanstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als die Fortifikations-Bauschreiber,
die Materialienschreiber, und die Ober- und Unteraufseher bei den Staats-, Stäben- und Baugefangenen, die Beamten und Wächter der Militair-Strafanstalten,
in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militairgerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militairpersonen sind;
7) die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten;
8) die für das Militair arbeitenden Handwerker, als:
Büchsenmacher,
Büchsenschäfter,
Sattler,
Riemer,
in sofern sie bei einer Truppenabtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen. Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Zivilgerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind, und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militair-Kriminalgerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkt an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist.

Digitized by Google

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Kammergericht in vorkommenden Fällen nicht allein selbst zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte mit der Anweisung zu deren Befolgung zu bringen.

Berlin, den 28. Januar 1825. Der Justizminister v. Kircheisen.

Vermischte Nachrichten.

In Beziehung auf die Bekanntmachung des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg in Nr. 6. des diesjährigen Amtsblatts, den Schulatlas, welchen der Königl. Generalmajor Herr Rühle von Lilienstern herausgiebt, betreffend, machen wir hiermit bekannt, daß der hiesige Regierungssecretair Herr Protzen es übernommen hat, die Bestellungen auf diesen Atlas anzunehmen. Man hat sich daher dieserhalb an denselben, jedoch in portofreien Briefen zu wenden.

Potsdam, den 16. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Auch in diesem Jahre werden wiederum, so wie früher geschehen, gute und gesunde Stuten durch hiesige Hauptbeschäler hierselbst bedeckt, und wird dabei folgendes festgesetzt.

1) Die Bedeckung der Stuten tritt mit dem 5. März ein, und hört den 15. Juli bestimmt auf.
2) Für jede Stute muß das Sprunggeld mit 6 Thlr. Kourant bei dem ersten Sprunge gegen Quittung entrichtet werden.
3) Nur vom 15. Mai bis zum 15. Juli können diese Stuten, jedoch nur solche, welche bedeckt werden sollen, in die Gestütweide aufgenommen werden, und beträgt das festgesetzte Weidegeld für jede 8 Silbergroschen, und wenn solche ein Fohlen hat, 4 Silbergroschen täglich.
4) Bei Abholung der Stuten muß das Weidegeld entrichtet werden, und wird endlich noch ausdrücklich festgesetzt:
   daß schlechterdings keine Aufnahme und Verpflegung eines andern Pferdes und Fohlens, als die vorgenannte zweimonatliche Grasung, in dem hiesigen Gestüte Statt finden kann, und daher eine Verpflegung auf dem Stalle, auf keine Weise geschehen darf.
5) Unter keiner Bedingung dürfen Stuten von Ausländern durch hiesige Hengste bedeckt werden.

Diesem gemäß können die zu bedeckende Stuten ohne weitere Anfrage zu seiner Zeit übersendet, und bei dem Königl. Ober-Roßarzt Herrn Blanck hierselbst angemeldet werden.

Die Zutheilung der appessendsten Hengste für diese Stuten muß in der Regel der Gestütbehörde überlassen bleiben, so wie solche auch für deren Aufnahme in die Weide ꝛc. die nöthige Sorge tragen wird.

Friedrichs-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 21. Februar 1825.

Der Land-Stallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbrief.

Nr. 7. Ein höchst gefährlicher Mensch, August Friedrich Stäger, der sich auch Johann Friedrich Schulze genannt, und mindestens achtzehn Jahren in Gefängnissen und Strafanstalten zugebracht hat, ist gestern Abend aus dem hiesigen Gefängnisse durch Ausbruch entkommen.

Wir ersuchen alle Behörden und Jedermann, auf den Entwichenen aufmerksam zu sein, denselben im Falle der Betretung zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen. Joachimsthal, den 4. März 1825.

Königl. Preuß. Schulamts-Gerichte.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Stäger ist 47 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von starkem Körperbau, hat blaue Augen, schwarze, zum Theil graue Haare, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Warp-Ueberrocke, langen blauen Tuchhosen, einer alten blaugestreiften Pique-Weste mit kleinen weißen erhabenen Metallknöpfen, großgeblümten kattunenem Halstuche, rundem Hute und Stiefeln. Er spricht in einem etwas fremden Dialekt, aber ziemlich sprachrichtig.

Dem Schnittwaaren-Händler Moses Feibel, aus Obrzyko im Großherzogthum Posen gebürtig und daselbst wohnhaft, ist am 16. d. M. sein ihm hier unterm 14. d. M. ertheilter, für sechs Monate gültiger Reisepaß, in Brüssow abhanden gekommen, so wie zugleich auch zwei von dem Magistrat zu Obrzyko für ihn ausgefertigte Gewerbscheine pro 1824 und 1825. Es werden daher sowohl diese Letztern, als auch der vorgedachte Reisepaß, zur Verhütung eines Mißbrauchs mit denselben hierdurch für ungültig erklärt. Prenzlau, den 20. Februar 1825.

Der Magistrat.

Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 machen wir hiermit bekannt, daß zur Erörterung und Entscheidung der bei uns angezeigten Holzdiebstähle und sämmtlicher Forstfrevel, zu festen Gerichtstagen von jetzt ab bestimmt sind:

der letzte Montag in den Monaten März, Juni, September und Dezember, und wenn derselbe ein Festtag ist, der nächste Werktag.

Belzig, den 27. Januar 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch von den unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Gerichts liegenden Grundstücken vollendet ist, und daß von den Interessenten die angefertigten Hypothekentabellen binnen zwei Monaten eingesehen werden können. Diejenigen, welche binnen zwei Monaten gegen die Richtigkeit der Tabellen keine Erinnerungen angezeigt haben, können nach §. 8 der Verordnung vom 16. Juni 1820 dagegen keine Erinnerungen mehr vorbringen.

Dahme, den 15. Februar 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das Hypothekenbuch in Stangenhagen im Jüterbogkschen Kreise ist fertig, wie hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Luckenwalde, den 3. März 1825.

Freiherrlich von Thümensche Gerichte über Stangenhagen.

Mit Uebereinstimmung der Herren Stadtverordneten wollen wir die bis jetzt eingestellt gewesenen Viehmärkte aufs Neue einführen. Da auch von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam wir die hohe Genehmigung hierzu erhalten haben, so machen wir nunmehr hiermit öffentlich bekannt, daß wir diese jährlichen zwei Viehmärkte:

den ersten auf Montag vor Palmarum (den 21. März d. J.), als am Tage vor dem hiesigen Ostermarkt,

den zweiten auf Montag nach Crucis (den 19. September d. J.), als am Tage vor dem Michaelis-Markte,

bestimmt und festgesetzt haben. Sämmtliche Viehhändler und sonstigen Käufer und Verkäufer, die die hiesigen Märkte beziehen wollen, werden von uns ersucht, denenselben bei ihren Handelsgeschäften ihren Zuspruch gefälligst zu vergönnen.

Wir versichern dagegen, daß wir sie bei allen Vorfällen schützen und unterstützen werden. Berlitz, den 3. März 1825. Der Magistrat.

Es soll zufolge höherer Bestimmung die Benutzung des Caputher Ziegelerdeberges bei Glindow, zum Erdegraben meistbietend auf Kauf oder Erbpacht ausgeboten werden. Hierzu ist ein Termin in Glindow in der Wohnung des Herrn Amtmanns Fiedler auf den 28. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, angesetzt worden, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die im Termin vorzulegenden Veräußerungs-Bedingungen bei unterschriebenem Amte in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden können.

Potsdam, den 26sten Februar 1825. Königl. Rentamt hierselbst.

Zum

Digitized by Google

Zum öffentlichen Verkaufe des dem Büdner Falkenberg gehörigen, auf 205 Thlr. abgeschätzten Büdner-Etablissements zu Senftenhütte, steht

am 16. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierselbst ein Termin an. Neustadt-Eberswalde, den 10. Januar 1825.

Königl. Justizamt Chorin.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Knopfmachers Friedrich Gerhardt gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus in der Grünstraße sub No. 48, eine volle Wache nebst Zubehör, taxirt zu . . . . . 1184 Thlr.
2) die Scheune vor dem Perleberger Thore am Schönhagenschen Wege, taxirt zu . . . . . 240 „
3) der Hausacker von dem Wohnhause sub No. 129, taxirt zu . . . 265 „
4) ein Kosterland Nr. 19, taxirt zu . . . . . 55 „
5) ein dergleichen Nr. 22, taxirt zu . . . . . 57 „
6) ein geschlossener Garten am Klockenberg, taxirt zu . . . 145 „
7) ein Garten im kleinen Hagen, taxirt zu . . . . . 60 „

sollen Theilungshalber in Termino licitationis

den 16. April 1825,

Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige werden dazu mit der Nachricht hierdurch eingeladen, daß die speziellen Taxen täglich bei uns einzusehen sind.

Pritzwalk, den 28. Januar 1825 Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll in der hiesigen Stadtforst die Vorke von Zweihundert Stück Eichen im Wege der öffentlichen Lizitation verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf Dienstag den 22. März c., Vormittags 10 Uhr, hierselbst zu Rathhause angesetzt, und laden Kaufliebhaber dazu mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufsbedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden. Lychen, den 9. Februar 1825. Der Magistrat.

Der zum Nachlasse des zu Groß-Gottschow bei Perleberg in der Prignitz verstorbenen Bauers Joachim Schulz gehörige, und auf 2342 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. taxirte, vom Dienste noch nicht abgelöste Vollbauerhof, soll Theilungshalber in Termino

den 30. Juni 1825, Vormittags 11 Uhr,

zu Groß-Gottschow im Hause des Verstorbenen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber laden wir zu diesem Termine mit dem Bemerken ein, daß die Taxe des Grundstücks in unserer Registratur stets eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 10. Februar 1825.

Die Dammschen Gerichte über Groß-Gottschow.

Digitized by Google

Der dem Schiffer Christian Meisner zu Sachsenhausen zugehörige, nebst vollständiger Taxelage zu 417 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. taxirte Oderkahn, soll Schuldenhalber meistbietend gegen baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Dazu ist ein Bietungstermin

auf den 21. März d. J., Vormittags um 9 Uhr,

in der Amts-Gerichtsstube hier anberaumt worden, in welchem sich Kauflustige einzufinden und den Zuschlag für das Meistgebot, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu erwarten haben.

Der Kahn, welcher bei den hiesigen Wassermühlen auf der Havel liegt, kann durch den Freischulzen Herforth zu Sachsenhausen vorgezeigt, und die Taxe Sonnabends Vormittags bei uns eingesehen werden. Oranienburg, den 14. Februar 1825.

Königl. Preuß. Justizamt.

Nachdem über das Vermögen des auf dem Blnkower Vorwerke Dreesch wohnhaften Pächters Wilhelm Prager, per Decretum vom 17. Februar d. J. der Konkurs eröffnet worden, so ist zur anderweitigen Verpachtung des vom Gemeinschuldner bisher bewirthschafteten Vorwerks Dreesch, welches 1 Meile von Prenzlau belegen, und bisher 2800 Thl., inkl. ⅓ in Golde, Pacht gegeben hat, für die drei noch übrigen Pachtjahre, von Trinitatis 1825 bis dahin 1828, ein Lizitations-Termin auf

den 26. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

und zwar in Prenzlau im Hause des Richters, Wilhelmsstraße Nr. 243, angesetzt worden, wozu Bietungslustige mit der Bemerkung hierdurch eingeladen werden, daß die Bedingungen des alten Kontrakts, sowohl bei dem Generalpächter Herrn v. Eickstedt in Binkow, als auch bei dem Justizarius eingesehen werden können.

Prenzlau, den 17. Februar 1825.

Adlich von Arnim-Binkowsche Patrimonialgerichte. Staats.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Schuhmachermeisters Joachim Friedrich Leonhardt gehörigen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus in hiesiger Stadt sub Nr. 124, eine halbe Bürgerstelle, taxirt zu 533 Thlr.
2) ein Kießgarten am Bullenkamp, taxirt zu 19 Thlr.,

sollen Theilungshalber in termino licitationis

den 4. Mai d. J., Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die Taxen täglich bei uns eingesehen werden können. Pritzwalk, den 20. Februar 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Das den Landschulzeschen Geschwistern zugehörige, hierselbst sub Nr. 101 belegene Wohnhaus, nebst Ställen und der Scheune, auf 430 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich gewürdiget, so wie deren auf 850 Thl. gerichtlich abgeschätzten Ackergrundstücke, sollen Theilungshalber in termino peremtorio

den 30. Mai d. J., Morgens 10 Uhr,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur täglich einzusehen.

Trebbin, den 25. Februar 1825.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Die der Kirche zu Wollin bei Prenzlow gehörigen Ländereien, welche bereits speziell separirt sind, aus circa 43 Morgen Ackerland und 26 Morgen Wiesen und Hütung bestehen, und zu Trinitatis d. J. pachtlos werden, sollen auf sechs Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 9. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Wollin anberaumt, und werden Pachtlustige zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen. Die Bedingungen der Pacht können vor dem Termine bei dem Herrn Prediger Maaß in Wollin und im Lokale des unterzeichneten Gerichts zu Prenzlow eingesehen werden.

Prenzlow, den 25. Februar 1825.

Freiherrlich v. Eickstedtsches Gericht über Wollin.

Ein in der Ukermark an der Mecklenburgschen Grenze, 13 Meilen von Berlin und 2 Meilen von Prenzlau belegenes Gut von 495 Magdeburger Morgen Ackerland und Wiesen, wobei ein gutes Wohnhaus, die nöthigen Wirthschaftsgebäude und Familienhäuser, soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige können die näheren Bedingungen bei dem Unterschriebenen allhier in portofreien Briefen erfahren, und den Anschlag nebst Vermessungsregister einsehen.

Prenzlau, den 16. Februar 1825.

Hugo, Justizrath.

Ich bin entschlossen, meine bei dem Kämmereivorwerk Neukammer bei Rauen belegene, vor zwei Jahren neu erbauete Oelmühle aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige hierdurch ein, sich bei mir allhier einzufinden, die Oelmühle zu besehen, ihr Gebot abzugeben, und wenn solches annehmlich, des Kauf-Zuschlags gewärtig zu sein. Kämmerei-Vorwerk Neukammer bei Rauen, den 15. Februar 1825.

Der Besitzer Maaß allhier.

Digitized by Google

Den Herren Superintendenten, Schulinspektoren, Predigern und Lehrern zeige ich ergebenst an, daß der Druck des, zu dem im 48sten Stück des vorjährigen Amtsblatts, Seitens Einer Königl. Hochlöblichen Regierung empfohlenen Monochord, bestimmten Choralbuchs begonnen hat, und daß selbiges mit Ende März d. J. im Verlage

des Herrn Ludwig Oehmigke, Königsstraße Nr. 62 zu Berlin,

bestimmt erscheinen wird, und von dort aus bezogen werden kann.

Das Buch wird außer den 337 Choralmelodieen, auch die Ordre der Allerhöchst verordneten Liturgie 2 und 3 stimmig, eine Abbildung des Monochords und eine gründliche Anweisung, dasselbe beim Gesangunterrichte zweckmäßig zu gebrauchen, enthalten; so daß auch der ganz unmusikalische Lehrer dasselbe, ohne alle anderweitige Anweisung, wird gebrauchen und den Gesangunterricht ertheilen können.

Lenzen, den 17. Februar 1825. Der Kontrektor Krausnick.

Mein Rücktritt in den Justizdienst veranlaßt mich, mein hiesiges Erbpachtgut, welches speziel separirt, größtentheils neu gebauet, und mit Wiesewachs 930 Morgen groß ist, zu Marien oder Johannis äußerst billig und gegen ganz geringes Angeld zu verkaufen, oder zu verpachten. Man erfährt persönlich oder auf portofreie Anfragen das Nähere vom Ober-Landesgerichts-Auskultator Gericke zu Soldin in der Neumark.

Ein völlig separirtes, 4 Meilen von Berlin belegenes Erbpachtsgut, welches gegen 200 Morgen der vorzüglichsten Stromwiesen enthält, soll mit seinen Gebäuden, Aeckern, Gärten und Wiesen, so wie mit seinen Hütungs-, Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeiten, im Monat April d. J. verkauft werden, und wird zu dem Ende von Seiten des Besitzers ein Termin zur Lizitation dieses Erbpachtsgutes im Wege des freiwilligen Verkaufes,

auf den 12. April d. J., Vormittags um 10 Uhr,

auf dem Gute selbst angesetzt, wozu alle Besitzfähigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, wenn das Gebot annehmlich befunden wird, sofort der gerichtliche Kontrakt abgeschlossen werden soll, und daß, auf Verlangen, über die Hälfte des Kaufpreises auf Hypothek stehen bleiben kann.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt in Berlin Herr F. G. Drehmer, Landsberger Straße Nr. 10, in dessen Wohnung die der Lizitation zum Grunde gelegte gerichtliche Taxe nebst den Kaufbedingungen ꝛc. täglich, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, eingesehen werden kann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 18. März 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 41. Ausgelooſete u. baar auszuzahlende Staats-Schuldſcheine. 2. b. 65½. März.

Potsdam, den 11. März 1825.

Dem Publikum wird auf das, in Folge eines Erlasses der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M., mit dem 11ten Stücke des diesseitigen Amtsblatts ausgegebene Verzeichniß der im zweiten halbjährigen Verloosungs-Termine, am 1. März d. J. gezogenen, und im Monate Juli d. J. baar auszuzahlenden Staats-Schuldscheine, hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Nr. 42. Chinarinde. 1. p. 1354. Februar.

Potsdam, den 6. März 1825.

Die jetzt unter dem Namen Cortex chinae flavus vorkommende China-Rinde, ist die erst seit einigen Jahren in den Handel gekommene sogenannte China nova, und ist keineswegs mit China regia oder flava (wie die China regia früher auch genannt wurde) zu verwechseln. Jene China-Rinde ist durchaus unwirksam, und selbst wenn in dem Rezepte der Ausdruck: China flava gebraucht sein sollte, so darf der Apotheker nur die in der Pharmacopoea borussica beschriebene China regia nehmen. Die China nova oder schlechte China flava dagegen darf kein Apotheker führen, vielmehr ist dieselbe, wenn sie demungeachtet in einer Apotheke gefunden werden sollte, sofort zu vernichten.

Dies wird in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Januar d. J., behufs der pünktlichen Befolgung, zur Kenntniß der Herren Physiker, Aerzte und Apotheker gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Potsdam, den 6. März 1825.

Nr. 43. Servizzeit der Apothekergehülfen. 1. p. 1355. Februar.

Durch § 20 des Tit. I der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 ist verordnet worden, daß ein jeder Apothekergehülfe, um zur Prüfung als Apotheker zugelassen zu werden, eine Servizzeit von fünf Jahren nachweisen soll; zugleich ist gestattet worden, hiervon ein oder höchstens zwei Jahre zu erlassen, wenn der Examinand auf einer Universität die Vorlesungen über Chemie, Pharmazie, Botanik ꝛc. gehört hat, und gute Zeugnisse der Lehrer beibringt.

Um nun den hierunter bis jetzt obwaltenden Zweifeln zu begegnen, hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, mittelst Reskripts vom 7. Februar d. J. bestimmt, daß jeder Gehülfe, welcher auf eine solche Begünstigung Anspruch machen will, sich über den fleißigen Besuch der Universitätsvorlesungen über Pharmazie, Pharmakologie, Chemie, Botanik und Physik, und zwar in zwei Semestern, ausweisen muß, indem der Besuch dieser fünf Kollegien im Laufe eines einzigen Halbjahres nicht ausreichend ist.

Nicht minder muß das betreffende Individuum sich dem Universitätsstudio ausschließend widmen, und soll darauf, wenn ein Gehülfe während der Servizzeit zugleich Kollegia hört, keine Rücksicht genommen werden.

Diese Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 44. Militairangelegenheit. 1. m. 519. März.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Chefs der Seehandlung, mittelst einer unterm 17. v. M. an die Ministerien des Innern und des Krieges erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre zu genehmigen geruhet, daß diejenigen Leute, welche die Seehandlung zur Bemannung der im bevorstehenden Frühjahre von Swinemünde aus in See zu schickenden Schiffe Prinzessin Louise und Mentor wählen wird, als für den Allerhöchsten Dienst bestimmt, und ihre Dienstleistung als eine militairische zu betrachten, folglich auf die gesetzliche Dienstpflicht anzurechnen sei, diese Leute aber dabei nicht den Kriegesgesetzen, sondern der Schiffsdisziplin unterworfen bleiben sollen.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, diese Allerhöchste Bestimmung, nach welcher sich die Ersatzbehörden in vorkommenden Fällen zu achten haben, durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. März 1825.

Der Minister des Innern.
von Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 11. März 1825.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. März 1825. Nr. 45.

Zufall von den Witwen-Kassen-Beiträgen. 2. d. 1339. Februar.

Durch die von dem Königlichen Ministerium des Innern unterm 8. Juli 1823 erlassene, im Amtsblatte vom J. 1823 Pag. 198 Nr. 169 bekannt gemachte Verfügung ist bereits festgesetzt, daß die Wittwen-Kassen-Beiträge derjenigen Beamten, welche bei ihrem Gehalte keinen Goldantheil, oder solchen doch nicht in dem zu jenen Zahlungen erforderlichen Betrage beziehen, mit einem Agio von 15 Prozent in Preußischem Kourant abgeführt werden können.

Nachdem nun, in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. August v. J., die bisherigen Goldantheile in den Gehältern der Beamten überall nicht mehr Statt finden, und dieserhalb Anfragen über die künftige Zahlungsart der Beiträge bei der Generaldirektion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt gemacht sind, hat dieselbe uns benachrichtigt, daß es nunmehr jedem Beamten ohne Unterschied frei stehe, seine Zahlung in wirklichem Golde, oder mit dem bisherigen Agio von 15 Prozent in Kourant bis dahin zu entrichten, wo etwa anderweite Bestimmungen getroffen werden möchten.

Die betheiligten Beamten und die von uns ressortirenden Spezialkassen, welche dergleichen Beiträge durch Gehaltsabzüge zu berichtigen haben, werden hiervon in Kenntniß gesetzt, letztere mit der Anweisung, sich hiernach zu achten.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 11. März 1825. Nr. 46.

Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Feb. 1825. 1. u. 7ter März.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Februar 1825 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen . .	1 Thaler	8 Sgr.	11 Pf.
2)	für den Scheffel Roggen . .	— Thaler	22 Sgr.	8 Pf.
3)	für den Scheffel große Gerste .	— Thaler	21 Sgr.	5 Pf.
4)	für den Scheffel kleine Gerste .	— Thaler	20 Sgr.	2 Pf.
5)	für den Scheffel Hafer	— Thaler	15 Sgr.	10 Pf.
6)	für den Scheffel Erbsen . . .	— Thaler	28 Sgr.	6 Pf.
7)	für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.
8)	für das Schock Stroh . . .	4 Thaler	18 Sgr.	2 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete . . .		4 Thaler	— Sgr.	— Pf.
die Tonne Braunbier kostete . . .		3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.
das Quart doppelten Kornbrantwein		— Thaler	4 Sgr.	8 Pf.
das Quart einfachen Kornbrantwein		— Thaler	2 Sgr.	8 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 47.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen		Der Scheffel Roggen		Der Scheffel Gerste		Der Scheffel Hafer		Der Sche- Hen
		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.
		rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf
1	Belzig	1 2 6	— 27 6	— 18 9	— 16 3	— 17 6	— 12 6	— 13 9	— 11 3	— 20 —
2	Brandenburg	1 8 6	1 8 3	— 21 2	— 20 2	— 17 6	— 17 6	— 12 6	— 11 6	— 15 —
3	Havelberg	1 7 6	1 7 6	— 22 6	— 18 9	— 17 6	— 16 3	— 12 6	— 11 3	— 20 —
4	Jüterbogk	1 5 —	1 3 9	— 18 3	— 17 —	— 15 9	— 15 —	— 15 9	— 15 —	— 17 6
5	Luckenwalde	1 5 —	1 2 6	— 20 —	— 18 9	— 15 —	— 13 9	— 15 —	— 13 9	— — —
6	Potsdam	1 9 5	1 6 3	— 21 10	— 20 —	— 19 2	— 17 6	— 15 7	— 13 9	— 17 6
7	Prenzlow	— 29 8	— 25 —	— 21 3	— 18 9	— 18 9	— 13 9	— 13 9	— 10 —	— 17 6
8	Rathenow	1 7 6	1 5 —	— 21 9	— 20 —	— 17 6	— 17 6	— 13 9	— 12 6	— 18 9
9	Neu-Ruppin	1 6 8	1 3 2	— 20 6	— 19 2	— 18 —	— 16 —	— 13 7	— 12 3	— 23 —
10	Schwedt	1 2 6	— 27 6	— 22 6	— 20 —	— 18 9	— 17 6	— 12 6	— 12 6	— — —
11	Spandow	1 7 6	1 6 3	— 21 6	— 21 —	— 19 6	— 18 9	— 14 3	— 12 6	— 19 —
12	Strausberg	1 10 —	1 5 —	— 21 3	— 20 —	— 18 9	— 16 3	— 15 —	— 14 —	— 20 —
13	Templin	1 5 —	1 3 —	— 22 6	— 21 3	— 19 6	— 18 6	— 12 6	— 12 6	— 15 9
14	Treuenbrietzen	— — —	— — —	— 19 3	— 18 7	— 17 6	— 17 6	— 13 9	— 13 9	— — —
15	Wittstock	1 8 —	1 6 1	— 21 9	— 20 6	— 16 5	— 15 2	— 12 6	— 11 3	— 13 11
16	Wrietzen an der Oder	1 3 —	— 26 9	— 21 —	— 19 —	— 18 —	— 16 3	— 13 3	— 11 3	— — —
17	Zehdenick	1 7 6	1 5 —	— 22 6	— 20 —	— 20 —	— 15 —	— 15 —	— 12 6	— 20 —

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Bestimmung der Fristen zur Rotaten-Beantwortung.

Nr. 11. Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts, bei welchen Salarienkassen eingerichtet sind, werden von dem Inhalte nachstehenden Schreibens der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 19. Januar d. J. in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungs-Strafen zu achten. Berlin, den 21. Februar 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nach dem § 48 der Allerhöchsten Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. v. M. und J., welcher die Vorschriften wegen Erledigung und Beantwortung der bei Revision der Rechnungen vorgekommenen Erinnerungen enthält, bleiben noch die Termine zu bestimmen, in welchen die Rotatenbeantwortungen bei uns eingereicht werden müssen.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Februar 1825.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Branntwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— 15 —	4 2 6	3 27 6	— 27 6	— 3 6	— 6	— 9	— 3	9	2 6	7 6	4 —	— 5 —	2 6	5 —
— 15 —	3 15 —	3 15 —	1 7 6	— 7 6	1 1	— 10	— 11	5	2 6	8 9	5 8	5 8	4 4	3 9
— 12 6	3 15 —	3 — —	1 3 9	— 8 9	— 7	— 9	1 1	4 4	2 2	15 —	4 4	3 10	3 3	4 8
— 15 —	4 5 —	3 25 —	1 — —	— 5 —	1 —	— 10	1 —	5 —	2 2	6 —	— —	— 5 —	2 6	6 3
— — —	6 — —	6 — —	1 5 —	— 8 2	— 9	— 8	— 5	2	2 2	25 —	15 —	5 9	5 9	6 5
— 17 6	4 10 —	3 25 —	1 15 4	— 10 8	1 —	1 1	1 2	5 —	2 10	9 1	9 1	5 4	4 3	7 2
— 15 —	5 — —	4 — —	— 26 6	— 5 9	— 8	— 8	1 —	3 11	2 2	22 6	5 —	7 6	3 9	6 1
— 12 6	3 10 —	3 7 6	— — —	— 8 9	1 1	— 11	1 6	5 —	2 3	18 —	10 6	5 —	4 9	6 —
— 13 —	6 — —	5 5 —	— 27 6	— 8 6	— 10	— 11	1 1	5 —	2 6	10 —	6 5	5 —	3 7	5 —
— — —	— — —	— — —	1 — 8	— 8 7	— 10	1 —	1 —	3 3	2 6	17 6	10 —	8 6	5 —	5 —
— 15 —	4 5 —	4 — —	1 2 6	— 10 —	— 8	1 1	1 5	4 6	2 6	8 6	5 8	5 —	2 9	5 —
— 20 —	4 — —	4 — —	— 25 9	— 7 6	— 6	1 1	1 6	5 —	1 8	15 —	5 —	8 6	4 6	6 —
— 13 9	3 20 —	3 20 —	1 5 —	— 7 6	— 8	— 11	1 5	3 6	2 2	10 —	5 —	3 6	3 6	5 9
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 6	1 —	1 3	5 —	2 6	— —	— —	— —	— —	5 —
— 12 6	4 5 —	4 — —	1 3 9	— 7 —	— 10	1 5	— —	3 7	2 6	10 —	4 3	4 3	2 10	5 —
— — —	— — —	— — —	1 2 6	— 10 8	— 9	— 10	1 3	4 3	2 6	14 —	9 —	7 —	3 6	5 —
— 20 —	4 — —	4 — —	1 5 —	— 6 3	— 8	1 —	1 6	2 6	2 2	11 —	7 —	7 —	6 —	6 3

Es sind hierbei die Rotatenbeantwortungen über die Rechnungen, welche vom Jahre 1825 an abzulegen sind, von denen über die Rechnungen aus der Periode bis 1824 inkl. zu unterscheiden. Wegen der Erstern behalten wir uns die nähern Bestimmungen vor.

Anlangend die Erinnerungen über die Rechnungen aus der Periode bis 1824, so wollen wir, damit solche durch die erste Rotatenbeantwortung so vollständig erledigt werden können, daß der Regel nach keine Verhandlung und weitere Beantwortung erforderlich ist, für die erste Rotatenbeantwortung einen Termin von drei Monaten hierdurch dergestalt bestimmen, daß die gewöhnliche Zeit des Postenlaufs von hier nach dem Sitze der Behörde und zurück, dem vom Tage des Abgangs der Verfügung an laufenden Termine noch hinzugerechnet werden wird.

Wir behalten uns jedoch vor, in denjenigen Fällen, wo diese geräumige Frist zur Einreichung der Rotatenbeantwortung nicht erforderlich erachtet wird, in der

Digitized by Google

Verfügung, womit das Revisionsprotokoll von hier abgeht, eine angemessene kürzere Frist, so wie in den ungewöhnlichen Fällen, wo die Erledigung der Erinnerungen einen größeren Zeitaufwand erfordern könnte, einen längern Termin zu bestimmen.

Sind durch die Beantwortung des Revisionsprotokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt, und findet daher nach Maaßgabe der deshalb von uns erfolgenden Verhandlung oder Verfügung eine zweite Beantwortung Statt, ohne daß ein besonderer Termin zu deren Einreichung in der Verfügung von uns bestimmt worden wäre, so ist solche innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Tage des Abgangs der Verfügung ab, und zwar ebenfalls mit Hinzurechnung der gewöhnlichen Zeit des Postenlaufs hin und zurück, bei uns einzureichen. Ueberhaupt müssen jedoch, um die Berichtigung der Rechnungen, der Allerhöchsten Absicht gemäß, gehörig zu fördern, die Notatenbeantwortungen stets so schleunig als es nur geschehen kann, eingesandt, und von den im Allgemeinen, oder den in den besondern Fällen bewilligten geräumigen Fristen, darf nicht ohne Noth Gebrauch gemacht werden. Jedenfalls sind aber diese Fristen pünktlich inne zu halten.

In den seltenen Fällen, wo dies nicht möglich sein sollte, ist vor Ablauf derselben davon Anzeige zu machen, und nach Maaßgabe der anzuzeigenden Behinderungsursachen eine anderweitige bestimmte Frist nachzusuchen.

Die Beachtung dieser Bestimmungen erwarten wir um so mehr, als wir in dem Falle, wo innerhalb des bestimmten Termins weder die Notatenbeantwortung, noch ein gehörig begründetes Fristgesuch hier eingehen sollte, uns genöthigt sehen würden, zu stempelpflichtigen Erinnerungen, so wie bei fernerem Verzuge zu strengern Maaßregeln zu schreiten, wozu wir jedoch nie veranlaßt zu werden wünschen.

Nur in dem Falle, wenn aus dem Revisionsprotokolle, der Verhandlung oder Verfügung hervorgeht, daß sämmtliche offene Erinnerungen nur durch folgende Rechnungen erledigt werden können, darf die Beantwortung nicht eher eingereicht werden, als bis die folgenden Rechnungen gelegt sind, und auf Pag. und No. derselben, wo die Erledigung geschehen ist, in der Notatenbeantwortung hingewiesen werden kann. Geht aber aus dem Revisionsprotokoll, der Verhandlung oder Verfügung nicht selbst hervor, daß die Erledigung sämmtlicher offenen Erinnerungen nur durch folgende Rechnungen bewirkt werden kann, sondern ergiebt sich dies erst bei näherer Erörterung der Sache, so ist zur Vermeidung eines Excitatorii innerhalb der bestimmten Frist davon Anzeige zu machen. Können nicht sämmtliche noch offene Erinnerungen, sondern kann nur ein Theil derselben durch folgende Rechnungen erledigt werden, so darf die Notatenbeantwortung niemals bis zu Ablegung der letztern ausgesetzt werden.

Erfolgt auf die in einzelnen Fällen an uns gelangten Fristgesuche keine Bescheidung, so ist die in Antrag gebrachte Frist als stillschweigend bewilligt anzunehmen, und sie muß dann eben so, als wenn sie ausdrücklich bewilligt worden wäre, eingehalten werden. Potsdam, den 19. Januar 1825.

Ober-Rechnungskammer.

An das Königl. Kammergericht zu Berlin.

Digitized by Google

Nr. 12. Stempel zu Vollmachten

Bei einigen Gerichten ist dem Stempeltarif sub voce Vollmachten, die Deutung gegeben worden, daß Vollmachten, wenn sie gerichtlich oder durch einen Notarius beglaubigt worden, durchgehends nur mit einem Stempel von 15 Sgr. versehen sein dürften, indem die Beglaubigung, als in jenem Stempel mit inbegriffen, stempelfrei geachtet werden müsse. Da jedoch das Gesetz sich über das Gegentheil deutlich ausspricht, wie die mit dem doppelten Stempel versehene gedruckte Formulare zu Vollmachten auch ergeben, so werden sämmtliche Gerichte im Departement des Kammergerichts darauf aufmerksam gemacht, daß zum Beglaubigungsatteste jeder Vollmacht der 15 Sgr.-Stempel besonders adhibirt werden, im Uebertretungsfalle aber Stempelstrafe eintreten muß. Berlin, den 21. Februar 1825.

Nr. 13. Verwarnung der auf Kündigung anzustellenden Invaliden.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Folge der Anweisung des Königl. Justiz-Ministerii vom 7. Februar d. J. nachstehendermaßen von der Verfügung des Königl. Krieges-Ministerii vom 20. Juni v. J. an sämmtliche Regierungen, wegen Verwarnung der auf Kündigung anzustellenden Invaliden, in Kenntniß gesetzt, um sich in vorkommenden Fällen nach deren Inhalte zu achten. Berlin, den 28. Februar 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

• • •

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. April 1820 zu bestimmen geruhet haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Zivildienste Unterbedienungen auf Kündigung übertragen werden, wenn sie später als im Verlaufe der dreimonatlichen Prüfungszeit, als untauglich wieder entlassen werden müssen, zu einer Pension aus Zivilfonds, welche dem Betrage des baaren Invalidenbenefizii gleich kömmt, in Vorschlag zu bringen sind, mithin hiernach von dem Militair-Pensionsetat, gänzlich abgesetzt werden, so ist doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, solche Stellen, nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, vielleicht aus Unkunde oder in der Erwartung eines baldigen anderweitigen bessern Unterkommens, wieder aufgeben, voraussetzend, daß ihnen der Zivil-Versorgungsschein, wie das früher bewilligte Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld wieder zu Theil werden müsse; diese aber durch solche unbedachte Handlung sowohl der Ansprüche auf Pension aus Zivilfonds, wie aus Militairfonds gänzlich verlustig gehen, und so, beim Mangel anderer Erwerbsmittel, nur den Kommunal-Armenfonds zur Last fallen dürfen.

Um diesem Uebelstand nun vorzubeugen, haben des Herrn Krieges-Ministers Exzellenz uns beauftragt, Eine Königl. Hochlöbliche Regierung zu ersuchen,

sämmtliche in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden zu warnen, dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit eine Kündigung freistehe, in sofern etwa der ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu sein scheine, im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Zivil-Versorgungsscheins, noch sonst auf ihr früheres

Digitized by Google

Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld mehr Ansprüche zustehen, sie sich es also unter diesen Umständen selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

Wonach wir denn Einer Königl. Hochlöblichen Regierung überlassen, besonders sämmtliche Unterbehörden gehörig zu instruiren. Berlin, den 20. Juni 1824.

Kriegs-Ministerium. Departement für die Invaliden.

Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht ebenfalls zu verfahren und die Untergerichte durch die Amtsblätter anzuweisen. Berlin, den 7. Februar 1825.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

Personalchronik.

Den Beamten Runde zu Liebenwalde, Schlesinger zu Krausnick, Kayser zu Dahme und Freyer zu Goldbeck, ist der Titel eines Königl. Oberamtmanns, und den Pächtern Liefheid zu Geltow und Lucke zu Bornstädt der Titel eines Königl. Amtmanns ertheilt worden.

Der Justizkommissarius Theremin in Berlin ist zum Notarius publicus im Departement des Königl. Kammergerichts ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Eduard Richter und Anton Franz Herrmann v. Solemacher sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte, Georg Friedrich Fischer, Albrecht v. Hagen und Baron Menu v. Minutoli als Auskultatoren bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Berg- und Torf-Inspektor Steinkopf zu Linum bei Fehrbellin, ist als Sachverständiger zur Abschätzung von Torfmooren, welche bei Separationen und Dienstregulirungen zur Theilung kommen, für den Geschäftsbezirk der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen angestellt, und in dieser Eigenschaft ein für allemal verpflichtet worden.

Der Apotheker Johann Gottfried August Helming in Berlin, ist als Apotheker in einer großen Stadt der Königl. Lande approbirt und vereidigt worden.

Der Unterförster Köhr zu Neu-Glopsow ist in gleicher Eigenschaft nach Neuenkrug im Forstrevier Menz versetzt, und der Unterförster-Dienst zu Neu-Glopsow verläufig dem invaliden Gardejäger Ludwig Brandt auf 6 Monate übertragen worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Franz August Ferdinand Kienitz und Karl Eduard Pflughaupt sind als Feldmesser vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidat. Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg ist der Kandidat und Lehrer am Kadetteninstitute zu Potsdam, Karl August Strowe, mit der nach der Prüfung erhaltenen Zensur „sehr gut bestanden" für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen das Verzeichniß der im 2ten halbjährigen Verloosungstermin gezogenen, im Juli 1825 baar auszuzahlenden Staats-Schuldscheine.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

11ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da dem Steuereinnehmer Schmidt zu Prißwalk folgende Staats-Schuld-Scheine, als:

Nr. 13,793 Litt. C über 200 Thlr.
„ 25,496 „ A „ 100 Thlr.
„ 25,496 „ B „ 100 Thlr.

am 1. November 1821 bei dem großen Brande der Stadt Prißwalk, angeblich durch Feuervernichtung oder Entwendung abhanden gekommen sind, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des Verlierers, alle diejenigen, welche an die benannten Staats-Schuldscheine, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bis zum Monat Juli 1825, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Klewitz auf den 25. August 1825, Vormittags 10 Uhr, im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der hier angestellten Justizkommissarien, wozu die Justizkommissarien Friedheim, Theremin und Kallenbach in Vorschlag gebracht werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, die oben benannten Staats-Schuldscheine aber für mortifizirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 16. Dezember 1824. Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbriefe.

Nr. 8. Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete, von hier gebürtige Tuchmacherlehrling August Friedrich Düring, ist wegen Vagabondirens und mehrerer, theils mit Einbruch verbundener Diebstähle bei uns zur Untersuchung gezogen, und zum Kriminal-Arrest gebracht worden. Inkulpat hat sich aber am 10. d. M. durch die Flucht aus dem Gefängnisse der Untersuchung und Strafe entzogen. Wir ersuchen demnach alle resp. Militair- und Zivilbehörden ganz ergebenst, auf den Entsprungenen sorgfältig vigiliren, und ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Neu-Ruppin, den 11. März 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Düring ist aus Neu-Ruppin gebürtig, 15 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat hellblonde abgeschnittene Haare, flache und bedeckte Stirn, hellblonde

Digitized by Google

und schwache Augenbraunen, blaue und finstere Augen, kleine, etwas aufgestutzte Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, runde und glatte Gesichtsbildung, blasse und aufgedunsene Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, und spricht den hiesigen gewöhnlichen Dialekt, jedoch noch schwach.

Bekleidet war derselbe mit einer alten kurzen blautuchenen Jacke mit blanken Knöpfen, einer weissen, braungepickelten Weste mit einer Reihe überzogenen Knöpfen, einem weißen leinenen Halstuche mit einer schmalen rothen Kante, dunkelgrünen, grobtuchenen Pantalons, wollenen Socken, einnähtigen alten Stiefeln und einer, mit Wachsleinwand überzogenen Mütze mit Schirm.

Nr. 9. Der nachstehend näher signalisirte Handelsmann Philipp Strauß aus Storkow ist dringend verdächtig, seinen vom Königl. Polizei-Direktorio zu Potsdam ausgestellten, demnächst aber zur direkten Rückreise mit seiner Familie nach Storkow beschränkten Paß selbst vernichtet zu haben, um auf einen, durch falsche Angaben und Beibringung eines ohne gehörige Umsicht ausgestellten Attestes über seinen Paßverlust von uns erschlichenen neuen Paß vom 27. Januar d. J., mit seiner Frau und drei Söhnen, vagabondiren zu können.

Höherer Anordnung gemäß soll der ꝛc. Strauß deshalb zur Untersuchung gezogen werden.

Wir ersuchen daher sämmtliche Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie, den ꝛc. Strauß, wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und per Transport an uns ablefern zu lassen, seine etwa noch bei ihm sich befindende Familie aber nach Storkow gefälligst zurückzuweisen.

Neustadt-Eberswalde, den 12. März 1825. Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Strauß ist evangelischer Religion, 54 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, breiten Mund, blonden Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von robuster Statur und hat eine kahle Platte.

In verwichener Nacht sind aus dem Stalle eines Gasthauses allhier die zu einem Strohwagen gehörigen drei, völlig mit gewöhnlichen Arbeitsgeschirren und ledernen Leinen belegten Pferde gestohlen:

1) ein schwarzer Wallach von 11 Jahren, 4 Fuß 5 bis 6 Zoll hoch, ohne Abzeichen,
2) zwei braune Stuten zwischen 12 und 8 Jahren, von gleicher Größe, beide mit weißen Hinterfüßen und kleinen Sternen vor den Köpfen. Das eine der braunen Pferde war wenig heller, als das andere, und eins noch mit einem wenig weißen Vorderfuße bezeichnet.

Es wird geberen, hiervon genaue Kenntniß, und betretenden Falles den Inhaber und die Pferde zur weiteren Anzeige anhero, in Aufsicht zu nehmen.

Charlottenburg, den 9. März. 1825. Königliches Polizeibüreau.

Digitized by Google

Es sind dem hiesigen Kaufmann Herrn Midwitz am 10. März d. J. zwischen 8 bis 10 Uhr des Abends nachstehende Waaren aus seinem Laden gestohlen worden: 1) 2 halbe Stücke schwarzen Manchester; 2) 1 Stück bunten Manchester, brauner Grund mit rothen Vierecken, gelben und blauen Fleckchen; 3) 1 Stück bunten Manchester, etwas breiter; 4) 1 Stück desgl.; 5) 1 Stück desgl., rother Grund, mit kleinen gelben Ringen; 6) 2 halbe Stücke braunen Manchester; 7) 2 Stücke glatten ⅞ breiten Musselin; 8) 2 Stücke ¾ breiten Bock Linon; 9) 2 halbe Stücke ¾ breiten Bock Linon; 10) 2 volle Stücke gestickten Mull mit kleinen gestickten Blümchen; 11) 2 Stücke desgl.; 12) 2 halbe Stücke und mehrere Reste glatter Gaze; 13) 3 halbe Stücke gemuschelter Gaze; 14) ¾ Stück Zitz-Mull; 15) ¾ Stück Strich-Gaze und 6 bis 8 Reste; 16) 2 Stücke ächten Hauben-Tüll; 17) 2 Reste rother streifiger Gaze.

Sämmtliche resp. Behörden werden ganz ergebenst ersucht, wenn sich von diesen Zeugen bei verdächtigen Personen etwas finden sollte, solches dem unterzeichneten Magistrat gefälligst anzuzeigen.

Beelitz, den 11. März 1825. Der Magistrat.

Das zum Nachlaß des zu Hohenbruch verstorbenen Erbsitzers George Christoph Schmidt gehörige Erbzinsgut von 76 großen Morgen, welches nach Abzug des darauf lastenden Altentheils auf 2461 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 14. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem zu verkaufenden Grundstücke selbst angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen und die Taxe täglich Vormittags in unserer Registratur hierselbst eingesehen, etwanige Erinnerungen gegen die Taxe auch bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine angebracht werden können. Spandow, den 20. Januar 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Behlefanz.

Am 25. d. M., Nachmittags 2 Uhr, sollen im Polizei-Dienstlhause 300 Rieß Konzeptpapier meistbietend verkauft werden, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Potsdam, den 15. März 1825.

Im Auftrage des Königl. Polizei-Direktoriums.

Schultze.

Die zu Eraatz bei Fürstenwerder belegene Windmühle und der dazu gehörige Krug nebst Garten und einer Wörde, von zusammen 8 Scheffel Aussaat, soll sofort Veränderungshalber aus freier Hand verkauft werden. Kaufliebhaber können die Grundstücke täglich in Augenschein nehmen.

Digitized by Google

Zur Verpachtung des Bauerhofes des verstorbenen Bauers Berend zu Köritz an den Meistbietenden, haben wir einen Termin auf den 14. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumt, zu welchem wir die Pachtlustigen hiermit einladen. Wusterhausen an der Dosse, den 25. Februar 1825.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.

Das dem hiesigen Bürger und Brauer Herrn Karl Söldner zugehörige, vormalige Gerickesche, in der besten Gegend der Stadt belegene und in guter Nahrung stehende Brau-, Brenn- und Bürgerhaus, soll mit den dazu gehörigen und im besten Zustande sich befindenden Brau- und Brenngeräthschaften

am 28. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Hause des Unterschriebenen, mit einer dazu gehörigen Scheune, zwei am Postdamm vor dem Berliner Thore belegenen Gärten und mit voller Einsaat, als 24 Scheffel Winter- und 12 Scheffel Sommerkorn, Veränderungshalber, aus freier Hand verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind bei dem Unterschriebenen täglich einzusehen, und können, wenn das Gebot annehmlich, die Grundstücke sofort übergeben und die Kontrakte errichtet werden. Lenzen, den 24. Januar 1825.

Der Auktionator Schultze.

Kehlin. Der auf den 28. März 1825 hier angesetzt gewesene Termin zum Verkauf des Hauses wird hiermit aufgehoben. Die Großbürger daselbst.

Nordische Elsen, (alnus incana) von 6 bis 10 Fuß hoch, à 15 Sgr. pro Schock, Rothtannen, von 1 bis 1½ Fuß hoch, à 25 Sgr. pro Schock, Weimouthkiefern, von 1 bis 1½ Fuß hoch, à 1½ Thaler pro Schock, verkauft der Förster Severin auf dem Heinersdorffer Forsthause an der Friedrich-Wilhelmsbrücke zwischen Zehlendorf und Potsdam.

Zur Beantwortung mehrerer Anfragen, die Anzeige: daß auch in diesem Jahre wieder eine Parthie Schaafböcke, sowohl Jährlinge als Zweijährige, von der Elektoral-Schäferei des General-Lieutenants von dem Knesebeck zu Carwe unweit Ruppin zum Verkaufe stehen, und von jetzt an in der Wolle ausgewählt werden können. Nähere Nachricht giebt der Wirthschafts-Inspektor Pabst zu Carwe. Briefe dorthin sind über Fehrbellin zu adressiren.

Auch in diesem Jahre bin ich wiederum mit vorzüglich frischen Sämereien, namentlich mit rothem und weißem Kleesaamen, Franz. Luzern, Engl. und Franz. Rehgras, Esparsette und Rigaer Leinsaamen versorgt, und offerire solche zu den billigsten Preisen. Der Kaufmann Fr. W. Ziekursch in Potsdam.

Digitized by Google

Verzeichniß der, im Zweiten halbjährigen Verlosungs-Termine, am 1. März 1825. gezogenen, und im Juli d. J. baar auszuzahlenden Staats-Schuld-Scheine.

Es sind gezogen worden:

I. Lit. A. à 1000 Rthlr.

Die Loose Litera A. No. — enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.

269. 5726 bis 35.
282. 5877 bis 86.
402. 7258 bis 61. 64 bis 69.
513. 9589 bis 92. 98. 612. 15. 16. 24. 29.
633. 11489 bis 94. 96 bis 99.
941. 15986. 87. 88. 90. 91. 94 bis 97. 20000.
1062. 22643. 45 bis 52. 55.
1535. 31246. 50. 51. 52. 53. 63. 74. 79. 80. 82.
1735. 35423. 27. 29 bis 36.
1971. 42007 bis 16.
2221. 48264. 65. 67 bis 74.
2279. 50299 bis 305. 7. 8. 9.
2433. 51852 bis 61.
2702. 58686. 87. 93. 94. 96. 702. 4. 5. 8. 14.
2807. 63245 bis 54.
3098. 66312 bis 21.
3181. 67143 bis 52.
3304. 70873 bis 82.
3307. 70903 bis 12.
3831. 102493 bis 502.
3946. 103645 bis 54.
4041. 104598 bis 607.
4119. 105389 bis 98.
4313. 107660 bis 69.
4357. 108380 bis 89.
4539. 110458 bis 62. 64 bis 68.
4808. 116267 bis 76.
5024. 120141 bis 50.
5190. 122088 bis 94.
5252. 123605 bis 14.
5728. 128371 bis 80.
5787. 129024 bis 33.
5983. 131001 bis 70.

II. à 500 Rthlr.

Litera B. No. —

88. 5005B. 7A. 10B, 12B. 15B. 16C, 18C, 19B. 23D. 37C. 40B. 41B. 42C. 43A. 45A. 48A. 49B. 50B. 51A. 52C.
120. 8709B. 70D. 78A. 80A. 82C. 84B. 87A. 88B. 95A. 96A. 97A. 98A. 99A. 806B. 7A. 9A. 10A. 12A. 13A. 14C.
217. 10793B. 94A. B. 95A. B. 96A. B. 97B. 98A. B. 99A. B. 800A. B. 1A. B. 2A. B. 3A. B.
287. 13324A. 27A. 29A. 31A. 33A. 34A. 35A. 36A. 37A. 38A. 39A. 40A. 41A. 42A. 43A. 44A. 45A. 46A. 47A. 48A.
294. 13480A. 87A. 88A. 89A. 90A. 91A. 92A. 93A. 94A. 95A. 96A. 97A. 98A. 99A. 500A. 1A. 4A. 5A. 6A. 7A.
306. 13937B. 38A. 39A. 41B. 42E. 49C. 51A. B. 60A. 61C. 67B. 71B. 72D. 77A. B. 78A. B. 80A. 86A. 89A.
646. 39113D. 16A. 17C. 19A. 21D. 22A. B. 23E. 26F. 27E. 29A. 32C. 34C. 39C. 44A. 46A. 51C. 55A. 58A. B.
662. 39969B. 79A. B. 80A. 91B. 92B. 93B. 94B. 96D. 97B. 99B. 40310Q. 11A. 16B. 35A. 36A. 40A. B. 41A. B.
815. 55045A. 47A. 48A. 49B. 59A. 61A. 62A. 63A. 64A. 68A. 69A. 71A. 72A. 73E. 74A. 75B. 76H. 77A. 78C. 79C.
931. 112933A. 34D. 59D. 113007D. 10A. B. 28A. 30C. 46A. 49C. 53D. 59A. 62A. 68E. 79B. 80B. 86D. 94N. 106A. B.

III. à 400 Rthlr.

Die Loose Litera C. No. — enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.

6. 825A. 40A. 66A. 937C. 40C. 46A. C. 59A. 61C. 69C. 70B. 73B. 83A. 86C. 89A. 97B. 1001A. 41C.
114. 28976A. B. 96C. 97A. B. 98A. B. 99A. 29002B. 3B. 5B. 6A. B. 7A. B. 17C. 66A. 68H. 107A. B. 20A. B. 21A. 34A. B.
147. 38594H. 613D. 22B. 45M. 76D. 78D. 79D. 80D. 708C. 27C. 30D. 39A. 75A. 81C. 800A. 4A. F. 5C. 10A. 15B. 16A. B. 17A. 77A. B.
296. 121109A. 12A. 14A. 27C. 30A. 36A. 39A. 521B. 31C. 41A. 42A. B. 43C. 50T. 52G. 60B. 72C. 73B. 75C. 79C. 83C. 86D. 95D. 601C. 7A.

Litera D. No. —

IV. à 300 Rthlr.

16. 2185B. D. 86B. 90B. 96C. 97C. 98D. 206A. 16B. 19C. 24B. 26C. 36A. 39A. 46C. 47C. 48B. 52C. 54A. B. 55C. D. 58B. 57B. 58D. 73D. E. 78C. 80A. 81D. 83D. 84C. 92A.
150. 29143H. 252A. B. C. 53A. B. C. 54A. B. C. 55A. B. C. 56A. B. C. 57A. B. C. 69A. 84A. B. C. 86A. 87A. 93D. 99B. 304A. B. C. 5B. 19E. G.

Litera E. No. —

V. à 200 Rthlr.

230. 41402A. F. 4C. 5A. 6C. E. 7E. 8A. 10C. 11G. 12C. 14D. 15B. E. K. 17A. F. K. 18A. 20A. C. 28C. 30A. 32D. 33N. 35A. D. 37A. 40B. 41B. C. 42A. 45G. 50F. 52B. 53E. 54A. 55E. 56E. 57C. 61A. D. 62D. H. 63E. 65A. C. F. K. 72A.
380. 57954C. 55A bis D. 56A. D. E. J. 58A bis E. 59C. D. E. 60F. K. 61A bis D. 62A. B. E. H. 68A. 69L. 74A. B. 74C. E. 79D. E. 85A. B. 88C. 90O. 92A bis D. 94B. 94C. E. F. 95A. B. C.

Litera F. No. —

VI. à 100 Rthlr.

10. 1682D. 83C. D. 84C. D. 86A. C. 91B. 94C. 95B. 98C. D. 99B. 704C. 10C. D. 14C. E. 15A. 19B. D. 20B. 21C. 25D. 33A. B. 34B. E. G. 36B. 37B. 41D. 42D. 46C. E. 49B. E. 51B. 53A. 68B. D. 69D. 73B. D. 75A. 78D. 82C. 83B. D. 93C. 96C. 812B. C. D. 13C. 18B. 20C. 20E. F. 23C. E. 25C. 26B. D. F. 27A. 29C. 31B. D. 32D. 33B. 37B. D. 38A. B. C. F. 40A. C bis F. 43D. 44B. 46C. 47D. 51A. 52B. D. 55C. 57C. 61E. 63D. 65B. 68D. 70G. 71A bis D.
232. 46573D. G. 74C. 79B. 602D. 4A bis F. 14C. D. 17E. 18A. 19C. D. 64B. D. F. G. 87A bis K. 88A bis K. 89C. E. K. L. 702B. C. 8D. 9A. 16A. C. G. 21F. 23G. 26E. 30D. 31A. 32G. 35B. C. E. 36E. 38D. H. 39D. K. 40C. G. J. 41A. 42A. C. D. E. J. 44F bis J. 49B. 50C. 54A. 59A. K. 63C. 65D. 69D. 74B. 76B. 80D. 94A. 94F. 98B. 800D. F. 1D. 12B. D. 14E. 16E.

Digitized by Google

die Loose Litera F. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	Ferner VI. à 100 Rthlr.
333.	55523B bis K. 25C. 26C. 30U. V. 31R. S.T. 32G bis L. 34B. 35A.C. 36A.B. 38R. 39A.G.J.K.L. 43A bis F.O. 44A. H bis O. 45A bis K. 46A bis G. J. K. 47A bis D. 47H. J.K. 53A bis E. 54K bis N. 55X.Y.Z. 56X.Y.Z. 57X. Y. Z. 61C. 62C. 63F. 65D. 66C.D. E. 68F. 94C.
400.	61818A bis E.H.J.K. 19A bis F.J.K. 20A bis D.F bis K. 21A bis J. 22A. B. C. F.H. J.K. 23A bis K. 24A.C bis K. 25A bis K. 26A bis K. 27A bis K. 28A bis J. 29A.
736.	76912B bis K. 13A. B. D. F. G. J. K. 14B. C. D. G bis K. 15A bis G. J. K. 16A bis K. 17A bis G. J. K. 18A bis K. 19A bis G. J. K. 20A bis F. J. K. 21A. C bis K. 22A. C bis K. 23A bis D.
794.	77707F bis K. 8A. E bis H. K. 9A.C. E. G bis K. 10A bis K. 11A bis K. 12A. B. C. E bis K. 13A bis K. 14A bis K. 15A bis K. 16A bis K. 17A bis K. 18A. B. C.
963.	80047G. H. K. 48A bis K. 49B bis K. 50B bis E. G bis K. 51A bis K. 52A. B. C. E bis J. 53B bis K. 54A bis K. 55A bis K. 56A bis K. 57A bis E. G. H. K. 58A. 58B. E. F. G.
1155.	82768E bis K. 69A bis K. 70A bis K. 71A bis J. 72A bis J. 73A bis K. 74A bis K. 75A bis K. 76A bis D. 76F bis J. 77A bis K. 78A. B. C. E bis J.
1342.	85416C bis K. 17A. B. C. E. F. H. J. K. 18A bis E. G bis K. 19A bis K. 20A bis K. 21A bis K. 22A bis K. 23A bis K. 24A bis K. 25A bis E. G bis K. 26A bis F.
1373.	85794F bis K. 95A bis K. 96A bis K. 97A bis H. K. 98A bis K. 99A bis K. 800A bis K. 1A bis K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis F.
1690.	90114E bis K. 15A bis K. 16A bis K. 17A bis F. J. 18A. B. D bis K. 19A bis K. 20A bis K. 21A bis K. 22A bis J. 23A. C bis K. 24A bis K.
1739.	90936J. 57B bis E. G bis K. 58A bis K. 59A bis K. 60C bis K. 61A bis F. H. J. K. 62A bis G. J. K. 63A bis K. 64B bis K. 65C bis G. J. K. 66A. C bis G. J. K. 67A. B. D. E. H. J. K. 68A bis D.
1847.	92419E bis H. K. 20A bis K. 21A bis H. K. 22B. C. D. 22F bis K. 23A. B. C. E bis H. K. 24A bis K. 25A. B. 25D bis K. 26A bis K. 27A bis K. 28A bis D. F bis K. 29A bis K. 30A. B.
1874.	92733F. H. J. K. 34A bis K. 35A. C bis K. 36A bis D. 36F. H. K. 37B. C. E. F. J. 38A bis D. F. G. H. K. 39A bis E. G. H. J. 40D. E. F. H. K. 41A. B. D bis G. 41K. 42C. E. G. J. K. 43B. C. D. F. G. K. 44A. B. D. 44F bis J. 46J. 49J. 50D. 58G. J. 60A. E. J. 61C. 64J. 65B. D. 66H. 67F. 68A. 69F. 72K. 73B. K.

die Loose Litera F. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
2028.	94992G bis K. 93A bis K. 94A bis K. 97C. K. 99C. E. 9500oH. 1B. C. 2K. 7C. 8C. 10C. J. 11D. 12C. F. 13D. E. F. 14A. H. 16D. 18F. K. 22H. 23D. 24E. 25E. 28B. 29D. K. 30K. 31E. 33H. 34D. 38B. 41B. C. K. 42K. 43D. 46C. 47K. 48H. 49F. 50C. 51F. K. 53C. 54C. F. 55C. G. H. 61E. 63G. 64K. 65E. 66J. 69E. 70B. 71J. 72E. 73A. D. 74C. 75D. 76H. 77H. 78C. 80B. 85A. C. 86B. K. 87C. 88D.
2169.	97337H. J. K. 38A. F bis J. 39C. E bis H. K. 40A. B. 40C. E. G bis K. 41A. C. E. F. G. J. K. 42B. C. D. F. 42H. J. K. 43A. C. E. F. J. 44A. D. E. G. J. K. 45A. 45B. D. F bis K. 46C bis K. 47A bis K. 48A bis D. 48F bis K. 49C bis K. 50A bis J. 51A.
2378.	100226E bis K. 27A bis J. 28A bis J. 29A bis K. 30A bis K. 31A bis F. H. J. K. 32A bis K. 33A bis K. 34A bis K. 35A bis K. 38A. B. D. E. F. H. J.
2499.	113295G bis K. 96A bis K. 97A bis K. 98A bis F. H. 98J. K. 99A bis K. 300A bis K. 1A bis G. K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis H. K. 5A bis K.
Litera H. No.	**VII. à 25 Rthlr.**
125.	61247E. 50C. E. 67B. E. 72C. F. 74A. E. 90B. F. 91C. F. 92B. E. 96C. E. 97B. F. 98C. F. 300C. F. 2A. E. 8C. F. 10B. E. 11B. E. 12B. D. F. J. 13C. F. 14C. F. 16D. F. 20B. G. 22B. F. 27C. E. 30B. E. 33B. F. 35B. F. 36C. F. 37C. F. 38C. F. 39C. F. 40C. F. 44C bis H. 48E. G. 49B. F. 50B. D. 5?C. F. 51H. K. 53C. E. 54E. F. 55A. D. G. N. 56D. H. J. K. 59G. 61C. E. 66B. D. E. F. L. 67A. E. 71C. E. 76F bis L. 77K bis Z. AA. BB. DD. EE. FF. 78A. B. F. J. 84F. L. 85J. M. 89F. H. L. M. 90A. F. 91C bis I. L bis U. 92J. T. U. V. 93E. F. 94H. M. 99G. P. 400E. L. 3C bis L. P. Q. R. 4D. E. F. H. 5F bis Z. 6F. G. H. 6K bis Z. 8A bis L. O. 10C. J. K. L. 13C. F. 20J. M. 26C. F. 29B. 46C. F. 48C. F. 49D. F. 52C. J. 57D. F. 58B. E. 62B. F. 66F. 69C. E. 75C. E. 78C. E. 79H. 79L. 86B. F. 91D. F. 92C. F. 96B. F. 98B. G. 507C. 507F. 8D. F. 11C. F. 19C. 24C. E. F. Q. 25C. D. 25H. M. 26A. E. 28C. F. 33E. G. 38B. F. 41B. F. 62C. F. 71C. F. 600C. E bis L. 8A. B. D. E. F. J. 10C. G. 11C. E. G bis L. 15E. G. 16B. G. K. L. 17B. 17E. H. L. 18B. D. 21D. E. 22B. E. 24C. E. G. K. 32C. D. 33C. E. 50B. K. L. 51C. E. G. J. 52F. K. 53. A. H. L. O. 56D. F. 57C. E. G. K. 66C. F. 68E. 68F. 75B. D. 79C. F. 83D. F. 87E. H. 93B. E. 701C. F. 8A. D. 16F. K. 17D.

Berlin, den 1sten März 1825.

Deputirter der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Beelitz.

Deputirter des Magistrats
Keibel.

Vorstehendes Verzeichniß wird in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 22sten Februar 1825. hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 1sten März 1825.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 25. März 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 18. März 1825.

Nr. 48. Hypotheken-Schatz-Obligationen u. Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau. 1. p. 993. März.

In Folge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Hochwohlgeboren vom 14. d. M., werden nachstehende Uebersetzungen der beiden Bekanntmachungen der Königl Polnischen Zentral-Liquidations-Kommission vom 8. und 23. v. M., wegen Umtausches der auf den Antheil des Königreichs Polen fallenden Hypotheken-Schatz-Obligationen des ehemaligen Herzogthums Warschau und wegen Umtausches der neuen Kassenbillets desselben, einer Bestimmung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. d. M. gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Uebersetzung aus Nr. 28 der diesjährigen Warschauer Zeitungen.

Die Zentral-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen, hat mittelst der zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung vom 6. August v. J, die Privatinteressenten zur Einreichung sämmtlicher Originalbeläge von Forderungen, binnen der mittelst Dekrets des Fürsten Königl. Statthalters vom 25. Mai v. J. bis zum 1. Januar d. J. festgesetzten Präklusivfrist aufgefordert, und dabei bemerkt, daß an Stelle solcher Originalbeläge, und namentlich

1) der Hypotheken-Schatz-Obligationen,
2) der Kassenbillets des ehemaligen Herzogthums Warschau,
3) der in Folge der Bayonner Konvention ausgegebenen Französischen Zehntausend-Franken-Bons und Koupons,
4) der Zertifikats der ehemaligen Zentral-Liquidations-Kommission des Herzogthums Warschau, und endlich
5) der Anerkenntnisse der Militairkommission über rückständigen Polnischen Sold und über andere Kriegsforderungen aus dem ehemaligen Herzogthum Warschau,

neue gedruckte Atteste ausgegeben werden sollen. Da nun der Präklusionstermin bereits abgeflossen ist, und alle obigen Dokumente, in soweit sie annech in Händen von Privaten befindlich sein möchten, ihre Kraft verloren, und jetzt keinen Werth

Digitized by Google

mehr haben, so eilt die Zentral-Liquidations-Kommission, die Privatinteressenten zu benachrichtigen, daß an Stelle der obigen Dokumente jetzt nur noch die von der gedachten Kommission ausgefertigten Atteste Werth haben sollen.

Da nun an Stelle der ersteren Forderungsgattung, nämlich der Hypotheken-Schatz-Obligationen, neue Atteste bereits ausgefertigt sind, so hat die Zentral-Liquidations-Kommission, um Zeitverlust zu vermeiden, und den Privatinteressenten eine Erleichterung zu verschaffen, die den Einwohnern der Stadt Warschau gehörigen Atteste dem Munizipalitätsamte, und die den in der Provinz wohnenden Personen gehörigen Atteste den Wojewodschafts-Kommissionen zugesendet.

An diese Behörden haben sich nunmehr die Interessenten wegen Empfangnahme der obigen Atteste zu wenden, welche ihnen, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen sein wird, ausgehändigt werden sollen.

Anlangend diejenigen Obligationen, mit welchen Kaution bestellt worden, so wird die Zentral-Liquidations-Kommission die an Stelle dieser Obligationen ausgefertigten Atteste derjenigen Behörde zusenden, von welcher die Obligationen eingereicht worden sind.

In gleicher Art soll mit den übrigen vier Forderungsgattungen, nämlich den Kassenbillets, den Französischen Zehntausend-Franken-Bons und Koupons, den Zertifikats der ehemaligen Zentral-Liquidations-Kommission des Herzogthums Warschau und den darunter begriffenen Preußischen Zertifikats, so wie mit den Militairanerkenntnissen über rückständigen Polnischen Sold und über andere Kriegsforderungen verfahren, und an deren Stelle neue Atteste der Zentral-Liquidations-Kommission den Behörden zugesendet werden; hiervon, und zwar wegen einer jeden Gattung von solchen Attesten, sollen indessen die Interessenten durch die öffentlichen Blätter benachrichtigt werden.

Warschau, den 8. Februar 1825.

Der Staatsrath, Präsident Kalinowski.

Der General-Sekretair Starzynski.

Uebersetzung aus Nr. 32 der diesjährigen Warschauer Zeitungen.

Die Zentral-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

Mit Bezugnahme auf ihre unterm 8. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung, worin die Interessenten von der Uebersendung der neuen, an Stelle der bei der Zentral-Liquidations-Kommission vor abgelaufener Präklusivfrist niedergelegten Hypotheken-Schatz-Obligationen des ehemaligen Herzogthums Warschau, ausgefertigten Atteste an die resp. Behörden benachrichtigt worden sind, eile die gedachte Kommission, hiermit bekannt zu machen, daß da nunmehr auch die neuen Atteste wegen der Forderungen aus Kassenbillets des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigt worden sind, solche am heutigen Tage eben so, wie die an Stelle der Hypotheken-Schatz-Obligationen ausgefertigten Atteste, von Seiten der Zentral-Liquidations-Kommission an das hiesige Munizipalitätsamt und zwar in Ansehung der den Einwohnern der Stadt Warschau, und den betreffenden Wojewodschafts-Kommissionen in Ansehung der in der Provinz wohnenden resp. Interessenten, so wie der Regierungs-Kommission des Krieges in Ansehung der Interessenten vom Militair, übersendet worden sind. An diese Behörden haben sich

Digitized by Google

nunmehr die resp. Interessenten zu wenden, und von denselben, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen sein wird, die Aushändigung dieser Atteste zu gewärtigen. Warschau, den 23. Februar 1825.

Der Staatsrath, Präsident Kalinowski.
Der General-Sekretair Szarzynski.

Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere. Nr. 49. Mortifizirte Staatspapiere. 2. b. 1196. März.

Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag Thlr.	Betrag Gr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
I. Staats-Schuldscheine.					
5,509	B	Kour.	200	—	vom 2. Februar 1824.
14,749	E	"	300	—	vom 3. Juni 1824.
33,434	B	"	400	—	vom 12. Juli 1824.
45,463	D	"	200	—	
45,463	E	"	200	—	
45,463	F	"	200	—	
45,463	G	"	100	—	vom 2. Februar 1824.
45,463	H	"	50	—	
45,463	I	"	50	—	
45,463	K	"	25	—	
45,992	H	"	50	—	vom 13. September 1824.
47,855	D	"	50	—	vom 12. August 1824.
II. Zinsscheine.					
1,190 Tabacksakte	B	Kour.	11	—	vom 4. November 1823.
1,520 Seehandl. Oblig.	A 7 Th. 18 gGr.	"	15	12	vom 6. September 1824.
	B 7 " 18 "				
1,521 desgl.	A 37 " 6 "	"	74	12	
	B 37 " 6 "				
16,048 desgl.	A	"	15	11	vom 4. November 1823.
III. Kurmärkische Obligationen.					
2,586 b	B	Gold	100	—	vom 23. August 1821.
2,586 a	D	Kour.	270	—	
14,443	O	"	70	—	vom 1. Juli 1822.
16,279	Q	"	50	—	vom 23. August 1821.
IV. Neumärkische Interimsscheine.					
406	A	Kour.	100	—	vom 15. März 1821.
3,796	A	"	500	—	

Berlin, den 31. Dezember 1824. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Potsdam, den 19. März 1825.

In Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. d. M., wird vorstehende Liste von aufgerufenen und bis Ende Dezember 1824 bei der Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapieren, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. März 1825.

Nr. 50. Zensur. 1. c. 312. März.

Die im vorjährigen Amtsblatte Stück 38 Nr. 167 enthaltene Verfügung vom 3. September 1824, wegen des Gebrauchs der deutschen Geschichte von Kohlrausch in den Schulen, wird dahin näher deklarirt, daß das betreffende Verbot auf die zu erwartende sechste Auflage der beiden ersten Theile dieses Werks und auf die fünfte Auflage des dritten Theils nicht weiter in Anwendung gebracht werden soll.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 14. Erhebung von Kassen-Quoten.

Es ist bemerkt worden, daß Untergerichte, ohne speziell dazu authorisirt zu sein, von den Partheien, welche Prozeßkosten einzuzahlen haben, auch eine Kassenquote erheben. Sämmtliche Untergerichte, die zur Erhebung einer Kassenquote nicht durch besondere Genehmigung des Chefs der Justiz die Erlaubniß dazu erhalten haben, werden daher gewarnt, sich dergleichen zu Schulden kommen zu lassen, oder zu erwarten, daß die Kontravenienten in die gesetzliche Strafe des unerlaubten Sportulirens werden genommen werden. Berlin, den 28. Februar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

Nr. 1. Vormundschafts-Sachen.

Den Untergerichten unsers Departements wird in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 29. Dezember v. J. zur Achtung hierdurch bekannt gemacht:

1) daß künftig die Vormundschafts-Tabellen im Dezember jeden Jahres nur von denjenigen Vormundschaften einzureichen sind, mit welchen eine Vermögens-Verwaltung verbunden ist;
2) daß die Untergerichte mit kollegialischer Verfassung statt der Depositat-Tabellen künftig nur Abschlüsse einzureichen haben, welche den Zustand des Pupillen-Depositorii am Ende des Rechnungsjahres darstellen, ohne Bezeichnung der einzelnen Massen, wogegen die übrigen Untergerichte die Depositaltabellen in der bisherigen Art einsenden;
3) daß in den Berichten, mit welchen diese Tabellen und jene Abschlüsse eingehen, über die geschehene Revision des Pupillen-Depositorii, den Ausfall derselben,

Digitized by Google

die Abnahme der Depositał-Rechnungen, die Erledigung der dagegen gezogenen Erinnerungen, und die Abhaltung der außerordentlichen Depositał-Sitzung bei den formirten Kollegiis, Anzeige zu leisten ist.

Berlin, den 8. März 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 3.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche in diesem Sommersemester vom 25. April an auf der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich von 8 bis 9 Uhr die Uebungen im Krankenstalle leiten, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr am Montag und Dienstag allgemeine Pathologie, am Donnerstag und Freitag allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Mittwoch und Sonnabend die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professer Dr. Reckleben, Privatdozent an der Universität, wird Vormittags von 11 bis 12 Uhr am Mittwoch und Donnerstag über Diätetik, am Freitag und Sonnabend über die Seuchen der Hausthiere, Nachmittags von 1 bis 2 Uhr am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über Physiologie, Freitag und Sonnabend über Osteologie Vorlesungen halten.

3) Herr Ober-Thierarzt Halbach leitet täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens die Uebungen in den Krankenställen der Pferde und größern Hausthiere, und gemeinschaftlich mit dem Herrn Repetitor Hertwig die Uebungen im Operiren. Derselbe hält täglich von 11 bis 12 Uhr Vorträge und Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie, so wie in besondern Stunden über das Exterieur des Pferdes.

4) Herr Dr. Gurlt trägt Vormittags am Montag, Dienstag und Donnerstag von 10 bis 11 Uhr besondere Naturgeschichte, Nachmittags am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Botanik vor, verbindet damit Exkursionen, und hält die Repetitionen über Physiologie.

5) Herr Repetitor Hertwig wird Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag früh von 5 bis 6 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie halten, auch diese, so wie die Arzneimittellehre und die Lehre von den Seuchen der Hausthiere in besondern Stunden repetiren. Derselbe ist außerdem mit der Aufsicht über die Behandlung der kranken Hunde und kleineren Hausthiere beauftragt, und finden in dieser Beziehung täglich von 9 bis 10 Uhr praktische Anweisungen Statt.

6) Herr Apotheker Erdmann, Lehrer an der Königl. Thierarzneischule, wird Freitags und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr über Pharmakologie und Formulare Unterricht ertheilen.

7) Die Uebungen in der Instruktionsschmiede geschehen unter besonderer Leitung täglich von 6 bis 8 Uhr Morgens.

Der Schluß des halbjährigen Unterrichts erfolgt am 24. September.

Berlin, den 12. März 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Das handeltreibende Publikum wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der auf Montag vor Bartholomäi den 22. August d. J. angesetzte Markt in der Stadt Memegk

ein Vieh- und Pferdemarkt,

und daß mit demselben kein Krammarkt verbunden ist.

Potsdam, den 9. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler, sind während der Beschälzeit im Jahre 1824 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1) zu Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse:				
a) durch Landbeschäler		à 1½ Thlr.	530,	
b) durch Hauptbeschäler		à 6 Thlr.	130,	
				660,
2) zu Dölln in der Ostprignitz		à 1½ Thlr.	203,	
3) zu Papenbruch	desgl.	—	175,	
4) zu Schwenkrich	desgl.	—	110,	
5) zu Wulfersdorf	desgl.	—	219,	
6) zu Laaske	desgl.	—	154,	
7) zu Stavenow in der Westprignitz		—	166,	
8) zu Rühstädt	desgl.	—	207,	
9) zu Fehrbellin im Osthavelländischen Kreise		—	118,	
10) zu Mittenwalde im Templiner Kreise		—	112,	
11) zu Liebenwalde im Niederbarnimer Kreise		—	177,	
12) zu Alt-Medewitz im Oberbarnimer Kreise		—	167,	
13) zu Groß-Barnim	desgl.	—	170,	
14) zu Brüssow im Prenzlower Kreise		—	169,	
15) zu Lübbenow	desgl.	—	103,	
16) zu Felchow im Angermünder Kreise		—	145,	
17) zu Blankenburg	desgl.	—	55,	
				3139;
II. Im Magdeburger Regierungsbezirk				1632;
III. Im Stettiner Regierungsbezirk				1134;
IV. Im Stralsunder Regierungsbezirk				699.
			Summa der bedeckten Stuten	6504.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 25. Februar 1825.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

12ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es ist beschlossen worden, die Ahrendsnestsche Schleuse, welche sich in demjenigen Theile des Templiner Kanals befindet, der den Lübbesee mit dem Ober-Fähr-See verbindet, gänzlich eingehen zu lassen, und den bezeichneten Theil des Kanals durch einen Damm zu verschütten.

Es wird diese Absicht hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden diejenigen, welche etwa rücksichtlich des Eingehens der Schleuse und der erwähnten Kanalstrecke, und wegen der dadurch sich ändernden Zu- und Abflüsse, ein Recht zu Ansprüchen und Widersprüchen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen einer Frist von acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Landrath des Templinschen Kreises, von Arnim zu Templin, anzumelden, welcher beauftragt ist, dieselben über ihre Ansprüche zu vernehmen, und der unterzeichneten Behörde die desfalsigen Verhandlungen zum weitern Beschluß einzureichen.

Nach Ablauf der obigen Frist wird mit der Ausführung vorgeschritten werden, ohne weitere Ansprüche abzuwarten.

Potsdam, den 15. März 1825. Königl. Preuß. Regierung.

Das in der Neumark, zwischen den Städten Cüstrin und Neudamm belegene Königl. Eisenhüttenwerk zu Kutzdorff, bedarf in diesem Jahre einer Lieferung von 4 bis 500 Fuder gut ausgeschwälter kiehnener Holzkolen. Wir fordern diejenigen, welche gesonnen und im Stande sind, die Lieferung zu übernehmen, hierdurch auf, ihre Forderungen schriftlich, portofrei, entweder bei uns oder bei dem Hüttenamte zu Kutzdorff abzugeben, und werden wir demnächst dem Mindestfordernden die nähern Bedingungen eröffnen, auch, in sofern wir den Preis billig finden, den Lieferungskontrakt mit ihm abschließen. Dabei dient zur Nachricht, daß ein jedes Fuder Holzkolen zu 112 Berliner Scheffel, ohne Lösche auf dem Werke abgeliefert werden muß. Berlin, den 13. März 1825.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preuß. Provinzen.

Die Chausseegeld-Hebestelle bei Ruhleben, auf der Chaussee von Charlottenburg nach Spandow, soll, dem Befehle der Königl. Hochlöblichen Regierung in Potsdam zufolge, auf die drei Jahre vom 1. Juni 1825 bis Ende Mai 1828, im Wege der Lizitation, an den Meistbietenden verpachtet werden. Zur Ausbietung derselben ist ein anderweitiger Termin auf Mittwoch den 30. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Lokale des Gärtners und Kaffetiers Herrn Muscow zu Char-

Digitized by Google

lottenburg, in der Nähe des Königl. Schlosses an der Chaussee belegen, anberaumt worden, und werden Pachtlustige hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Meistbietende zur Sicherstellung seines Meistgebots die Summe von 100 Thlr. sofort bei Beendigung des Termins deponiren muß.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen können von heute ab sowohl auf der gedachten Hebestelle, als auch bei dem Unterschriebenen, Wallstraße Nr. 14, eingesehen werden. Berlin, den 15. März 1825.

Gadow, Regierungs-Konducteur.

Zufolge hoher Bestimmung soll das Forstdienst-Etablissement zu Karpfenteich, in der Nähe des Berliner Invalidenhauses gelegen, nebst dem dazu gehörigen Garten- und Ackerlande, in dem dazu auf Dienstag den 12. April d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Wohnhause zu Karpfenteich angesetzten Termin, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, meistbietend vererbpachtet oder verkauft werden.

Besitzfähigen Kauflieblabern wird dies mit der Nachricht bekannt gemacht, daß die Gebäudetaxe, der Ertragsanschlag, die Bonitirungsverhandlung, der Situationsplan und die Bedingungen zur Vererbpachtung und zum Verkauf, jederzeit in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Inspektion und im Termine selbst eingesehen werden können.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Meistbietende zur Sicherheit seines Gebots die Summe von 100 Thlr. baar oder in Staats-Schuldscheinen gleich im Termine deponiren muß. Charlottenburg, den 16. März 1825.

Königl. Forst-Inspektion Spandow.

Aus den zu hiesiger Inspektion gehörigen Forstrevieren, soll die von den in diesem Jahre zu plättenden Eichen ausfallende Borke am 5. k. M., Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Forstmeisters, Holzmarktstraße Nr. 1 vor dem Berliner Thore, zur Lizitation gestellt werden, und werden Kauflustige mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß

1) aus dem Potsdamer Reviere . . . . . 15 Stück,
2) aus dem Bornim-Fahrlander Reviere . . . . . 30 Stück,
3) aus dem Cunersdorfer Reviere . . . . . 1 Schock,
4) aus dem Lehniner Reviere . . . . . 2 Schock,
5) aus dem Grünauer Reviere . . . . . 3 Schock,

in Summa 6 Schock 45 Stück

Eichen zum Plätten ausgegeben werden, der Zuschlag aber gleich im Termine erfolgt, wenn die Gebote die Forsttaxe überschreiten oder erreichen.

Potsdam, den 17. März 1825. Königl. Forstinspektion hierselbst.

Auf dem Königl. alten Packhof allhier, lagern circa

650 Eimer

Wein, die am 8. April 1825, früh 10 Uhr, daselbst öffentlich gegen baare Zahlung in Preuß. Kourant, an den Meistbietenden verauktionirt werden sollen.

Die

Die Gebote können so abgegeben werden, daß außer denselben die Steuer zum ausländischen Verbrauch à Zentner mit 8 Thlr., halb in Gold, halb in Kourant, oder aber zum ausländischen Versand, gegen die Durchfuhrabgabe von 15 Sgr. pro Zentner, zur Hebung kommen.

Der Zuschlag wird, sobald die deshalb einzuholende höhere Genehmigung eingekommen, erfolgen, und bleibt bis dahin jeder an sein Gebot gebunden.

Berlin, den 12. März 1825.

Königl. Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.

Der mittelst Steckbriefs vom 11. März d. J. verfolgte Tuchmacherlehrling August Düring ist wieder ergriffen. Neu-Ruppin, den 17. März 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Kupferschmidt-Geselle Heinrich Albert Schneegaß aus Weißenstein im Kaiserlich Russischen Gouvernement Ehstland gebürtig, 32 Jahr alt, hat seinen, am 6. d. M. hierselbst zur Reise nach Magdeburg visirten, auf 6 Monate gültigen Paß, welcher zu Ragnit am 20. Dezember 1824 im Auftrage der Königl. Regierung zu Gumbinnen ausgestellt war, angeblich unweit der hiesigen Residenz verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt. Potsdam, den 8. März 1825.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Der aus Falkenrehde gebürtige, 32 Jahr alte Töpfer-Geselle Friedrich Iden, hat seinen am 1. November v. J. zu Fehrbellin ausgestellten, auf 6 Monate gültigen Reisepaß, welcher am 14. Februar d. J. in Luckenwalde zur Reise nach Berlin visirt worden war, angeblich am 15. v. M. auf dem Wege von Saarmund nach der hiesigen Residenz verloren.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der bezeichnete Paß zugleich für ungültig erklärt. Potsdam, den 4. März 1825.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom diesjährigen Johannismarkte ab, jedesmal bei dem Viehmarkte in Pritzwalk auch ein Schweinemarkt Statt finden wird. Pritzwalck, den 15. März 1825. Der Magistrat.

Das zu Freudenberg, Amts Alt-Landsberg belegene, dem Schiffer Johann Rittmeister und dessen Ehefrau zugehörige, im Hypothekenbuche Pag. 337 verzeichnete erbliche Bauergut, ist auf den Antrag eines Hypothekgläubigers sub hasta, und dessen Werth gerichtlich auf 1062 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. festgestellt.

Der desfallige peremtorische Bietungstermin ist auf

den 9 Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

Digitized by Google

in der hiesigen Amts-Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem Besitzfähige und Kauflustige hierdurch eingeladen werden, ihre Gebote in dem Termine abzugeben, und hat der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, wenn nicht besondere Umstände obwalten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Landsberg, den 23. Januar 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Am 15. April d. J. soll der Mobiliarnachlaß des zu Hohenbruch verstorbenen Erbsitzers George Christoph Schmidt, bestehend aus 3 Pferden, 16 Kühen und einem Bullen, verschiedenem Wirthschafts-, Haus- und Hofgeräth, Leinen, Betten u. s. w, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein Termin in dem, gleichfalls zum Nachlaß gehörigen, nach der bereits erlassenen Bekanntmachung, Tags vorher in öffentlicher Subhastation zu verkaufenden Erbzinsgute angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Spandau, den 16. Februar 1825. Königl. Preuß. Justizamt Vehlefanz.

Die auf hiesigem Stadtfelde belegene ganze Hufe Pachtacker, der Schlächter-Witwe Reinack geb. Dahms, Vol. II. Nr. 3 im Hypothekenbuche verzeichnet, und taxirt zu 650 Thlr., soll Schuldenhalber in Termino

den 18. Mai 1825,

Morgens 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die Taxe täglich bei uns eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 3. März 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zum Nachlasse der zu Haselberg, 1 Meile von Wriezen, verstorbenen Ehefrau des Müllermeister Bork gehörige, daselbst belegene Bockwindmühle, nebst dazu gehörigen Wohn- und Stallgebäuden, Garten und Ackerhof, soll

am 25. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Haselberg meistbietend auf 6 Jahre verpachtet werden, und können die Pachtbedingungen bei dem Justitiario, Justizamtmann Gutike zu Wriezen täglich eingesehen werden.

Am 26. April d. J., Vormittags 9 Uhr, soll im Erbhause der Mobiliarnachlaß der Verstorbenen, bestehend in Haus- und Wirthschaftsgeräthen, einigen Betten, Kleidungsstücken und Vieh, meistbietend verkauft werden.

Wriezen, den 8. März 1825. von Wolffsche Gerichte zu Haselberg.

Das zum Nachlaß des Ackermanns und Gerichtsschöppen Joachim Christian Glaser zu Strodehne belegene Ackergut, an Gebäuden, Grundstücken und Gerechtigkeiten, jedoch ohne Inventarien, soll auf den Antrag seiner Erben, Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu von uns ein Termin auf

Digitized by Google

den 31. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Strodehne auf dem Glaserschen Hofe anberaumt worden, zu welchem Kaufslustige und Besitzfähige hierdurch eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen sind beim Gerichte, und auch auf dem Gute selbst einzusehen, und kann Letzteres bis zum Termin in Augenschein genommen werden.

Rathenow, den 16. März 1825.

Die von der Hagenschen Gerichte über Hohennauen.

Die mittel und kleine Jagd in dem, zur hiesigen Forst gehörigen Revier Mapsee, soll auf anderweite 6 Jahre, und zwar von Bartholomäi 1825 bis dahin 1831,

am 30. April d. J.,

Vormmittags 11 Uhr, hierselbst zu Rathhause an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtliebhaber einladen.

Müncheberg, den 16. März 1825. Der Magistrat.

In Bezug auf meine vorjährige Anzeige mache ich den Herren Gutsbesitzern, Beamten und Landwirthen auf dem platten Lande und in den Städten hiermit bekannt, daß ich im Auftrage der Wohllöblichen Berlinschen Hagel-Assekuranz-Direktion, auch in diesem Jahre Versicherung von Hagelschaden, gegen Erlegung der bekannten billigen Prämie, annehme. Ich empfehle wiederholt, zur nähern Einsicht der bestehenden Ordnung, die Verfassungsurkunde der Gesellschaft pro 1824, welche bei mir für 5 Sgr. in Empfang zu nehmen ist. Ebenfalls sind Blanquets zu den Anmeldungen, zur Erleichterung der schriftlichen Deklaration, zu 1 Sgr. fürs doppelte Exemplar, bei mir zu haben. Wittstock, den 5. März 1825.

Seel. Sam. Gottf. Rudeloff Erben,
als Agent der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Es wird in einer feinen Schäferei von circa 2000 Stück ein tüchtiger Schaafmeister verlangt, der durch glaubwürdige Atteste nachweisen kann, daß er die zu diesem Posten erforderlichen Kenntnisse besitzt, auch soviel Vermögen hat, daß er den ihm zufallenden Antheil der Schäferei anzahlen kann. Nur ein solcher kann sich mündlich oder schriftlich in Frankobriefen bei Unterzeichnetem melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren.

Ebendaselbst kann einem tüchtigen Meier, der gut säen und bauen, und dies durch Atteste erweisen kann, ein Dienst nachgewiesen werden.

Zossen, den 25. Februar 1825. Michelmann,
Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Ein völlig separirtes, 4 Meilen von Berlin belegenes Erbpachtsgut, welches gegen 200 Morgen der vorzüglichsten Stromwiesen enthält, soll mit seinen Gebäuden, Aeckern, Gärten und Wiesen, so wie mit seinen Hütungs-, Jagd- und Fi-

Digitized by Google

scherei-Gerechtigkeiten, im Monat April d. J. verkauft werden, und wird zu dem Ende von Seiten des Besitzers ein Termin zur Lizitation dieses Erbpachtsgutes im Wege des freiwilligen Verkaufes,

auf den 12. April d. J., Vormittags um 10 Uhr,

auf dem Gute selbst angesetzt, wozu alle Besitzfähigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, wenn das Gebot annehmlich befunden wird, sofort der gerichtliche Kontrakt abgeschlossen werden soll, und daß, auf Verlangen, über die Hälfte des Kaufpreises auf Hypothek stehen bleiben kann.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt in Berlin Herr F. G. Dröhmer, Landsberger Straße Nr. 10, in dessen Wohnung die der Lizitation zum Grunde gelegte gerichtliche Taxe nebst den Kaufbedingungen ꝛc. täglich, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, eingesehen werden kann.

Veränderungs halber bin ich gesonnen, meinen ganzen, aus 102 Stücken bestehenden Stamm Schaafe (einjähriges Vieh und veredelte Race) bis zum 24. April d. J. mit der Wolle aus freier Hand zu verkaufen. Es sind

32 Stück tragende Mutterschaafe, 24 Stück Zeitvieh und
22 Stück starke Hammel, 24 Stück Jährlinge.

Das Vieh kann täglich in den Morgen- und Abendstunden in Augenschein genommen werden. Auch sind im Orte einige gute feine Schaafböcke zu haben.

Borgisdorf bei Jüterbogk, den 4. März 1825.

Martin Thümchen, Rhnschulzengutspächter.

Nordische Elsen, (alnus incana) von 6 bis 10 Fuß hoch, à 15 Sgr. pro Schock, Rothtannen, von 1 bis 1½ Fuß hoch, à 25 Sgr. pro Schock, Weymouthkiefern, von 1 bis 1½ Fuß hoch, à 1½ Thaler pro Schock, verkauft der Förster Severin auf dem Helmersdorffer Forsthause an der Friedrich-Wilhelmsbrücke zwischen Zehlendorf und Potsdam.

Nach der Berechnung für meinen Bedarf an Kiefersaamen, bleiben mir auch dieses Jahr von dem unter meiner Aufsicht ausgedarrten Kiefersaamen mehrere Zentner guter reiner Saamen ohne Flügel zum Verkaufe übrig, wovon ich das Pfund für 10 Sgr., und in Quantitäten über 50 Pfund, zu 8 Sgr. 9 Pf. ablassen kann.

Petkuß bei Baruth, den 14. März 1825. F. v. Lochow, Rittergutsbesitzer.

Ich will in meinem Kaltenhauser Revier die Borke von 400 Stück Eichen in einzelnen Partien im Wege der öffentlichen Lizitation verkaufen, und habe dazu einen Termin auf Donnerstag den 31. d. M., Vormittags 9 Uhr, hierselbst angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Petkuß bei Baruth, den 14. März 1825. F. v. Lochow, Rittergutsbesitzer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 1. April 1825.

Zufolge Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten vom 5. d. M., wird das für die Provinz Brandenburg hierselbst zu errichtende Medizinal-Kollegium, vom 1. k. M. ab in Wirksamkeit treten.

Nach der Dienstanweisung vom 23. Oktober 1817 bin ich zwar als Ober-Präsident zugleich Präsident dieses Medizinal-Kollegiums; da ich jedoch meinen gewöhnlichen Wohnsitz zu Potsdam habe, so wird während meiner Nichtanwesenheit hierselbst, der von Sr. Königlichen Majestät zum Vize-Präsidenten des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg ernannte bisherige Regierungs-Direktor Herr Keßler, sich der obern Leitung dieser Behörde, nach Maßgabe meiner speziellen Anordnungen, unterziehen.

Zu Mitgliedern des Medizinal-Kollegiums haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. v. M. zu ernennen geruhet:

a) zu Medizinal-Räthen:

1) den bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio auch fernerhin fungirenden Geheimen Medizinal-Rath, Doktor Herrn Klug; welcher in das Verhältniß eines Regierungs-Medizinal-Raths zu dem Medizinal-Kollegium tritt,
2) den Charitéearzt und Professor, Doktor Herrn Kluge,
3) den Doktor Herrn Klaatsch und
4) den Doktor Herrn Casper;

b) zu Medizinal-Assessoren:

5) den bisher bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio angestellten Medizinal-Assessor Herrn Staberoh, und
6) den Doktor Herrn Commenz.

Das Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg wird das Geschäftslokale des hiesigen Konsistoriums mit benutzen.

Indem ich diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich, die an das Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg zu richtenden Mittheilungen, hierher an mich adressiren lassen zu wollen.

Berlin, den 16. März 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. März 1825.

Nr. 51. Selbstbeschädigungen der Militairpflichtigen. 1. m. 202. März.

Bei den Aushebungen zum Ersatz für das stehende Heer ist öfters der Fall vorgekommen, daß Leute, welche nach der gesetzlichen Reihefolge die Aushebung getroffen haben würde, nicht dazu haben bestimmt werden können, weil sie durch irgend eine Selbstbeschädigung mehr oder weniger dienstunbrauchbar geworden sind, und haben dagegen andere Dienstpflichtige, die sonst die Reihe nicht getroffen haben würde, statt ihrer ausgehoben, und zum Ersatz des Heeres eingestellt werden müssen.

In soweit die Beschädigungen solcher Leute geheilt werden können, sind sie schon bisher in Militairlazarethe oder anderweitige Krankenanstalten aufgenommen, und nach erfolgter Heilung zur Erfüllung ihrer Militairpflicht angehalten worden, und hierbei soll es auch für die Folge verbleiben.

Was aber die Fälle betrifft, wo die Felddienstbrauchbarkeit der Beschädigten nicht wieder hergestellt werden, oder der Natur der Sache nach, wie z. B. bei abgehauenen Fingern oder ähnlichen Selbstverstümmelungen, gar nicht wieder eintreten kann, so sind, damit dergleichen Leute sich dadurch nicht ihrer Dienstverpflichtung zum Nachtheil ihrer Mitbürger gänzlich entziehen können, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3 November v J. folgende Bestimmungen erlassen.

Es sollen nämlich solche Leute, ihrer Verstümmelung ungeachtet, dennoch ausgehoben, und zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht in nachstehender Weise angehalten werden.

1) Diejenigen Dienstpflichtigen der beim jährlichen Ersatzgeschäft zur Aushebung kommenden Altersklasse, welche durch Verstümmelung aller Art, zum Militair-Dienst ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind, und sich nicht genügend darüber ausweisen, daß ihre Verstümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, werden als Handlanger für den Artillerie- und Fortifikationsdienst ausgehoben, und lösen in diesem Verhältniß ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere ab.
2) Die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig und ohne seine Schuld entstanden, anzunehmen ist, verbleibt den Ersatzbehörden. In erster Instanz urtheilen hierüber, nach eingegangener Erkundigung bei den Lokalbehörden, die Kreis-, und in zweiter Instanz die Departements-Ersatzkommissionen. In Fällen getheilter Meinung, oder bei höhern Orts eingehenden Reklamationen, entscheiden das Generalkommando der Provinz und das Oberpräsidium derselben gemeinschaftlich in dritter Instanz darüber, und wo diese sich nicht zu vereinigen vermöchten, wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.
3) Die Aushebung geschieht gleich beim Ersatzgeschäft, und die Ausgehobenen werden von dem Generalkommando ihrer Provinz in diejenigen Garnisonen vertheilt, wo sie, nach deßfalls hierüber schon zuvor mit den Inspekteuren der Artillerie und des Ingenieurkorps genommener Rücksprache, am Nützlichsten beschäftigt werden können.

Digitized by Google

4) Sie werden den Artilleriekompagnien, oder in den jenigen Festungen, wo Pionier-Abtheilungen stationirt sind, diesen letztern beigegeben, und dann nach Gelegenheit und Umständen, welchen Truppen sie auch attachirt sein mögen, zu allen in den Artilleriedepots und bei der Fortifikation vorkommenden Handarbeiten, auch als Handlanger beim Geschütz möglichst benutzt. Ihre Verpflegung und Bekleidung ist resp. die der Artilleristen und Pioniere, jedoch wird ihnen zur Verrichtung der Arbeiten noch besondere Arbeitskleidung gegeben, und die Tragezeit der einzelnen Stücke mit Rücksicht hierauf näher bestimmt werden, wogegen es für sie der Parademontirung und der sämmtlichen Armaturstücke nebst Zubehör nicht bedarf.

5) An Tagen, wo keine Arbeiten zu verrichten sind, werden diese Leute im Marschiren und militairischen Evolutionen, auch, je nachdem es ihre körperliche Beschaffenheit gestattet, im Gebrauch des Gewehrs und beim Geschütz geübt, damit sie bei ihrer Entlassung, nach Maßgabe vorhandener Dienstbrauchbarkeit, noch für das zweite Aufgebot der Landwehr benutzt werden können.

6) Die Entlassung dieser Leute kann nicht eher, als nach vollständig beendeten drei Dienstjahren erfolgen, und geschieht dann zur weitern Disposition der Ersatzkommissionen. Sie behalten nach Maaßgabe ihrer Dienstbrauchbarkeit die Verpflichtung zur Landwehr oder zur möglichsten Benutzung als Trainsoldaten.

7) Die den Ausgehobenen während ihrer Dienstzeit zuzutheilenden Arbeiten sollen, sowohl bei der Fortifikation, wie bei der Artillerie, mit Rücksicht darauf angeordnet und festgestellt werden, daß der Werth dieser Arbeiten die Verpflegungskosten soviel als möglich decke, und mithin die Unterhaltung dieser Leute in der Regel keine extraordinaire Ausgabe veranlasse.

8) Vorstehende Bestimmungen finden auf Individuen, welche sich über die Zufälligkeit ihrer Dienstunbrauchbarkeit genügend ausweisen, nirgends Anwendung, und gegen diejenigen Dienstpflichtigen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt zu halten sind, kommen außerdem, wie sich von selbst versteht, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 18. März 1825. Nr. 52.

Einberufung der Beamten zu den Landwehr-Uebungen. 1. m. 57. März.

Des Königs Majestät haben nach einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Januar d. J. zu bestimmen geruhet, daß den Provinzial-Regierungen, von den zu den Landwehrübungen einzuberufenden Verwaltungsbeamten ihres Ressorts, jedesmal ein namentliches Verzeichniß durch die Landwehr-Brigadiers mitgetheilt werde, um entweder, im Fall der Unentbehrlichkeit dieser Personen im Amte, sich wegen deren Befreiung von der Uebung mit der Landwehrbehörde einigen, oder zur Sicherstellung des Dienstes die erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmungen werden diejenigen unter uns stehenden Beamten, welche ihrer Dienstverhältnisse wegen Dispensation von den Landwehrübungen nachsuchen, aufgefordert, sich mit diesen Anträgen zeitig an die ihnen zunächst Vorgesetzten zu wenden, welche die Gesuche an uns zur weitern Veranlassung gelangen lassen werden.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Potsdam, den 24. März 1825.

Nr. 53. Salz. 2. d. 1349. März. In Folge einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 8. d. M., wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. v. M., die Salzsteller in den Gemeinen, welche der Salzkonskription unterworfen sind, das Salz, das sie aus den Faktoreien oder Salinen entnehmen, nicht zwangsweise zur Hälfte in Kassenanweisungen zu bezahlen, oder das Strafagio dafür zu entrichten gehalten sein sollen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 26. März 1825.

Nr. 54. Mehr-Ausgaben gegen die Etats. 2. d. 1436. März. Mit Bezug auf die Verfügung vom 12. November v. J. (Nr. 210 Pag. 267 des vorjährigen Amtsblatts,) wird sämmtlichen von uns abhängenden Kassen nochmals untersagt, sich irgend eine Ueberschreitung eines Etatstitels, und sei dieselbe auch noch so gering, zu erlauben, bei Vermeidung daß dieselbe nicht nur defektirt und ihnen aus eigenen Mitteln zur Last gelegt, sondern daß solche noch außerdem durch bedeutende Ordnungsstrafe geahndet wird. Sollte wider Vermuthen eine Mehr-Ausgabe über den Etat erforderlich sein, so muß davon bei Zeiten Anzeige gemacht, auch die Ursach und ob solche durch Mehr-Einnahme gedeckt wird, bemerkt werden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 15. Stempelsteuer betreffend. Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden

1) im Betreff der Stempelpflichtigkeit der gerichtlichen Atteste über die beschrittene Rechtskraft der Erkenntnisse,

2) über die Anwendung der Stempel zu den Apotheker-Berechtigungen,

von nachstehenden Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministerii, beide vom 18. Februar d. J., hiermit in Kenntniß gesetzt, um sich nach deren Inhalte zu achten.

Berlin, den 7. März 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Die Atteste der Gerichte über die eingetretene Rechtskraft der von ihnen abgefaßten Erkenntnisse, über deren Stempelpflichtigkeit Sie unterm 16. d. M. angefragt haben, gehören unbedenklich zu den amtlichen Attesten in Privatsachen. Die Stempelpflichtigkeit derselben würde daher mit Grunde nur dann bezweifelt werden können, wenn aus dem Stempeltarif sich nachweisen ließe, daß sie zu denjenigen Verhandlungen des Prozesses gehörten, welche wegen des zu dem Erkenntnisse verwendeten Stempels, eines weiteren Stempels nicht bedürfen Im Gegentheile verordnet aber der Tarif am Schlusse des Wortes

„Prozesse"

Verhandlungen, welche nach erfolgtem Erkenntnisse in Folge eines Prozesses Statt finden, werden, in sofern sie an sich stempelpflichtig sind, besonders nach dem Tarif besteuert.

Es kann daher um so weniger ein Bedenken haben, daß die Atteste über die eingetretene Rechtskraft der Erkenntnisse stempelpflichtig sind, als zur Erläuterung

Digitized by Google

der angezogenen Stelle des Tarifs, sogar die Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Partheien Beispielsweise als ein solcher Fall bezeichnet sind, wo der besondere Stempel neben dem Erkenntnißstempel eintreten soll.

Berlin, den 18. Februar 1825. Finanz-Ministerium. von Klewiz.

An
den Königl. Geheimen Regierungsrath und
Provinzial-Stempelfiskal Herrn Erbkam.

Wenn gleich das Allgemeine Landrecht §. 11 und 13 Tit. 22 Theil 1 unter Grundgerechtigkeiten, allerdings die Real-Servituten versteht, so ist dem Finanz-Ministerio doch nicht zweifelhaft, daß der Stempeltarif darunter solche Real-Berechtigungen und Gerechtigkeiten verstanden wissen will, welche nach den §§. 14 seq. Tit. 1 der Hypothekenordnung, unter besonderen Nummern im Hypothekenbuche eingetragen werden können, und daher allerdings Gegenstand eines Kaufvertrags sein können, während die Abtretung von Rechten, also auch von Servituten, nur als Zession zu behandeln ist.

Die Apotheker-Previlegien haben übrigens durch die neue Gesetzgebung zwar in soweit ihre frühere Exklusivität verloren, daß die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe nach medizinalpolizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann; dagegen ist denjenigen Apotheken-Berechtigungen, die früher schon wirkliche Real-Gerechtigkeiten gewesen sind, diese ihre Eigenschaft durch die neue Gesetzgebung keineswegs entzogen worden. Solche Apotheken-Berechtigungen können also noch gegenwärtig für sich bestehend, Gegenstand eines besonderen Kaufgeschäfts sein, müssen aber in diesem Falle wie ein Immobile angesehen, und beim Verkaufe mit einer Stempelsteuer von Ein Prozent belegt werden.

Es muß daher auch von der, nach Anzeige der Königl. Regierung vom 15. v. M., zu Stolpe für 15000 Thlr. verkauften Apotheken-Gerechtigkeit dieser Werth-Stempel entrichtet werden. Berlin, den 18. Februar 1825.

An Finanz-Ministerium. von Klewiz.
die Königl. Regierung zu Cöslin.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Direktor Herr Freiherr von Brenn ist zum Präsidenten der Königl. Regierung zu Merseburg ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Friedrich Heinrich v. Bockelberg in Berlin und Gustav Friedrich Wilhelm Steinbeck in Brandenburg sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Ernst Wilhelm Weigel ist als Feldmesser vereidigt worden.

Digitized by Google

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem sie den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung, wie folgt, bestanden sind:

A) vorzüglich gut bestanden,

1) unverehelichte Sophie Dorothea Schröder zu Cumlosen im Westpriegnitzschen Kreise;

B) recht gut bestanden,

2) verehelichte Marie Louise Lucas zu Beelitz } im Zauch-Belzigschen Kreise,
3) verehelichte Friederike Schlunke zu Cammer }
4) verehelichte Therese Louise Wilhelmine Behrend zu Pritzerbe im Westhavelländischen Kreise,
5) verehelichte Juliane Friederike Seldt zu Königs-Wusterhausen im Teltow-Storkowschen Kreise,
6) verehelichte Marie Louise Heuer zu Lüdersdorf im Ruppinschen Kreise;

C) gut bestanden,

7) verehelichte Karoline Friederike Sederström zu Potsdam,
8) verehelichte Marie Karoline Seehagen zu Brandenburg,
9) verehelichte Henriette Karoline Fischer zu Franz. Buchholz } im Niederbarnim-
10) verehelichte Marie Louise Kalwalkowsky zu Zinndorf } schen Kreise,
11) verehelichte Johanne Dorothea Müller zu Waltersdorf } im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,
12) verehelichte Christiane Rosine Krause zu Prensdorf }
13) verehelichte Louise Seefeld zu Chorinchen } im Angermündeschen
14) verehelichte Karoline Wilhelmine Stöckert zu Gramzow } Kreise,
15) verehelichte Marie Elisabeth Fehlow zu Guten Germendorf } im Ruppinschen
16) verehelichte Charlotte Louise Herrmann zu Grüneberg } Kreise,
17) separirte Elisabeth Catharine Zibke zu Wustrow im Westpriegnitzschen Kreise,
18) verehelichte Henriette Gundlach zu Gandenitz im Templinschen Kreise,
19) verehelichte Marie Elisabeth Jagdmann zu Staffelde im Osthavelländischen Kreise,
20) verehelichte Charlotte Sophie Güssow zu Radewege im Westhavelländischen Kreise,
21) verehelichte Marie Fabian zu Penzlin im Ostpriegnitzschen Kreise.

Vermischte Nachrichten.

Zur Vollendung der in Arbeit begriffenen Regulirungs-Arbeiten der Havel oberhalb Liebenwalde, wird die Schifffahrt auf der Havel zwischen Liebenwalde und Zehdenick vom 12. Juni bis Ende Juli k. J. gesperrt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 8. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

13ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nachdem der Staats-Schuldschein Litt. C. Nr. 59023 über 500 Thlr. Kourant seinem angeblichen Eigenthümer, dem Bürgermeister Hertzsch zu Zossen, bereits vor mehreren Jahren abhanden gekommen sein soll, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des so eben genannten Verlierers, alle diejenigen hierdurch öffentlich vorgeladen, welche an diesen Staats-Schuldschein als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben behaupten, sich bis zum Monat Juli 1825, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Saldern auf den 26. August 1825, Vormittags 10 Uhr, im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Kallenbach, Theremin oder Regierungsrath Schaller vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der oben benannte Staats-Schuldschein für mortifizirt erklärt, und statt desselben ein neuer ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 29. November 1824. Königl. Preuß. Kammergericht.

Zufolge hoher Bestimmung soll das Forstdienst-Etablissement zu Karpfenteich, in der Nähe des Berliner Invalidenhauses gelegen, nebst dem dazu gehörigen Garten- und Ackerlande, in dem dazu auf Dienstag den 12. April d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Wohnhause zu Karpfenteich angesetzten Termin, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, meistbietend vererbpachtet oder verkauft werden.

Besitzfähigen Kaufliebhabern wird dies mit der Nachricht bekannt gemacht, daß die Gebäudetaxe, der Ertragsanschlag, die Bonitirungsverhandlung, der Situationsplan und die Bedingungen zur Vererbpachtung und zum Verkauf, jederzeit in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Inspektion und im Termine selbst eingesehen werden können.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Meistbietende zur Sicherheit seines Gebots die Summe von 100 Thlr. baar oder in Staats-Schuldscheinen gleich im Termine deponiren muß. Charlottenburg, den 16. März 1825.

Königl. Forst-Inspektion Spandow.

Zur Versteigerung folgender Hölzer in den Schlägen des Königl. Dippmannsdorfer Forstreviers, als:

1) ¼ Klafter Eichen-Nutzholz,
1 Klafter Kiehnen-Nutzholz,

zusammen 1¼ Klafter Nutzholz;
2) 54½ Klafter Eichen-Kloben-Brennholz,
22½ Klafter Buchen-Kloben-Brennholz,
2 Klafter Birken-Kloben-Brennholz,
10½ Klafter Aspen-Kloben-Brennholz,
446 Klafter Kiehnen-Kloben-Brennholz,

zusammen 535¼ Klafter Kloben-Brennholz;
3) 42 Klafter Eichen-Knüppel,
11 Klafter Buchen-Knüppel,
14¼ Klafter Birken-Knüppel,
6¾ Klafter Aspen-Knüppel,
566 Klafter Kiehnen-Knüppel,

zusammen 640 Klafter Knüppel; und
4) 28¾ Klafter Eichen-Stubben,
1 Klafter Buchen-Stubben,

zusammen 29¾ Klafter Stubben,

stehet auf den 29. April d. J. Vormittags 9 Uhr ein Termin im Forsthause zu Dippmannsdorf an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei Taxüberschreitung oder Erreichung, gegen Erlegung eines Viertels des Kaufpreises als Angeld, sofort dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt wird.

Potsdam, den 18. März 1825. Königl. Forstinspektion.

Die in den Forstrevieren Brück und Dippmannsdorff belegenen Wiesen, circa 1300 Morgen, welche mit 1824 pachtlos geworden, sollen am 29. April d. J., Vormittags 11 Uhr, im Forsthause zu Dippmannsdorff von Neuem meistbietend, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verpachtet werden, als wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Potsdam, den 21. März 1825. Königl. Forstinspektion.

Die nachstehend von Nr. 1 — 37 namentlich aufgeführten Jünglinge aus den Domanialämtern Grabow und Eldena, welche sich bei der Militairaushebung des Jahres 1821 hierselbst nicht gestellt haben, und deren Vermögen, in soweit es ausgemittelt worden, daher unter Sequester gesetzt ist, werden hierdurch öffentlich geladen, sich annoch binnen einer peremtorischen Frist von 13 Wochen, also spätestens bis zum 18. April d. J. hierselbst zu gestellen, und wegen ihres Ausbleibens sich zu rechtfertigen, widrigenfalls die in dem Rekrutirungsgesetz vom 15. Dezember 1820 §. 13 angedroheten Strafen, die Konfiskation ihres Vermögens und der Verlust ihrer bürgerlichen Rechte im Vaterlande, unfehlbar wider die Ausbleibenden werden zur Anwendung und Vollstreckung gebracht werden. Amt Grabow und Eldena, den 19. Januar 1825.

Großherzogliche Beamte.

1) Joh.

Digitized by Google

1) Joh. Joch. Jürg. Harr, geboren am 8. Januar 1797 zu Brunow;
2) Franz Ludw. Joch. Schmidt, geb. am 9. September 1796 zu Brunow;
3) Joh. Heinr. Christ. Baars, geb. am 2. Juli 1797 zu Göhren;
4) Joh. Jürg. Wichmann, geb. am 19. Februar 1797 zu Göhren;
5) Joh. Peter Christ. Mundt, geb. am 26. Oktober 1796 zu Sträaß;
6) Joh. Heinr. Friedr. Röper, geb. am 7. August 1796 zu Techentin;
7) Joh. Friedr. Schröder, geb. am 4. September 1797 zu Brunow;
8) Joh. Heinr. Ferd. Meyer, geb. am 11. Februar 1798 zu Cremmin;
9) Hans Friedr. Dabelstein, geb. am 17. März 1798 zu Cummer;
10) Joh. Christoph Heinr. Schult, geb. am 21. April 1798 zu Gr. Laasch;
11) Joh. Heinr. Friedr. David Thiehlke, geb. am 10. März 1798 zu Prislich;
12) Joh. Karl Friedr. Wiede, geb. am 27. August 1797 zu Wanzliz, Dom-Antheil;
13) Joh. Joch. Heinr. Evers, geb. am 30. Mai 1799 zu Riendorf;
14) Joh. Karl Wolgast, geb. am 29. März 1799 zu Drefahl;
15) Joh. Heinr. Göve, geb. am 22. Juni 1799 zu Drefahl;
16) Joh. Heinr. Karl Blunck, geb. am 1. Januar 1799 zu Kleinow;
17) Joh. Joch. Jürg. Schult, geb. am 14. Oktober 1798 zu Gr. Laasch;
18) Joh. Joch. Friedr. Richardt, geb. am 4. Dezember 1798 zu Neese;
19) Christian Friedr. Georg Ludw. Hein. Mahnke, geb. am 30. Mai 1799 zu Ludwigsluft;
20) Daniel Friedr. Hecht, geb. am 10. März 1800 zu Brunow;
21) Joh. Joch. Thies, geb. am 24. Mai 1800 zu Brunow;
22) Karl Heinr. Theod. Christ. Meißner, geb. am 18. Juli 1800 zu Kleinow;
23) Joh. Joch. Christ. Heinr. Lenth, geb. am 20. Juli 1800 zu Gr. Laasch;
24) Joch. Gottlieb Golde, geb. am 19. August 1799 zu Techentin;
25) Diedr. Christ. Friedr. Bohmgarn, geb. am 20. Dezember 1800 zu Cremmin;
26) Friedr. Ludw. Christ. Bachmann, geb. am 22. Oktober 1800 zu Gr. Laasch;
27) Joh. Joch. Heinr. Schult, geb. am 13. April 1801 zu Gr. Laasch;
28) Hans Joch. Friedr. Riechard, geb. am 8. April 1801 zu Prislich;
29) Joh. Heinr. Bold, geb. am 28. September 1800 zu Techentin;
30) Joh Christ. Ludw. Rose, geb. am 8. März 1801 zu Techentin;
31) Joch. Heinr. Brandtmann, geb. am 26. September 1796 zu Conow;
32) Joh. Joch. Jakob Busacker, geb. am 5. August 1796 zu Grebs;
33) Joh. Joch. Fege, geb. am 21. Dezember 1796 zu Grebs;
34) Hans Joch. Brandenburg, geb. am 25. Februar 1797 zu Carenz;
35) Joh Christoph Burchhard Roloff, geb. am 29. Juli 1798 zu Eldena;
36) Christ. Friedr. Erdm. Roggmann, geb. am 12. April 1799 zu Eldena;
37) Joh. Joch. Christian Jahnke, geb. am 3. Oktober 1800 zu Boeepp.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Knopfmachers Friedrich Gerhardt gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

Digitized by Google

1) das Wohnhaus in der Grünstraße sub No. 48, eine volle Wache nebst Zubehör, taxirt zu . . . . . 1184 Thlr.
2) die Scheune vor dem Perleberger Thore am Schönhagenschen Wege, taxirt zu . . . . . 240 „
3) der Hausacker von dem Wohnhause sub No. 129, taxirt zu 265 „
4) ein Kosterland Nr. 19, taxirt zu . . . . 55 „
5) ein dergleichen Nr. 22, taxirt zu . . . . 57 „
6) ein geschlossener Garten am Klockenberg, taxirt zu . . 145 „
7) ein Garten im kleinen Hagen, taxirt zu . . . . 60 „

sollen Theilungshalber in Termino licitationis den 16. April 1825, Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige werden dazu mit der Nachricht hierdurch eingeladen, daß die speziellen Taxen täglich bei uns einzusehen sind.

Pritzwalk, den 28. Januar 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Schuhmachermeisters Joachim Friedrich Leonhardt gehörigen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus in hiesiger Stadt sub Nr. 124, eine halbe Bürgerstelle, taxirt zu 533 Thlr.
2) ein Kietzgarten am Bullenkamp, taxirt zu 19 Thlr.,

sollen Theilungshalber in termino licitationis

den 4. Mai d. J., Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die Taxen täglich bei uns eingesehen werden können. Pritzwalk, den 20. Februar 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das den Landschulzeschen Geschwistern zugehörige, hierselbst sub Nr. 101 belegene Wohnhaus, nebst Ställen und der Scheune, auf 430 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich gewürdiget, so wie deren auf 559 Thl. gerichtlich abgeschätzten Ackergrundstücke, sollen Theilungshalber in termino peremtorio

den 30. Mai d. J., Morgens 10 Uhr,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur täglich einzusehen. Trebbin, den 25. Februar 1825.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Zur Verpachtung des Bauerhofes des verstorbenen Bauers Berend zu Köritz an den Meistbietenden, haben wir einen Termin auf den 14. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumt, zu welchem wir die Pachtlustigen hiermit einladen. Wusterhausen an der Dosse, den 25. Februar 1825.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.

Digitized by Google

Von dem Königl. Stadtgericht zu Oranienburg soll das in der Havelstraße Nr. 69 belegene, Vol. I. Nr. 81 aufgeführte, dem Bürger Wilhelm Schulze gehörige, auf 2581 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte separirte Ackerbürgergut, Schuldenhalber, in dem auf

den 17. Mai, 19. Juli und 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Terminen, öffentlich an den besitzfähigen Meistbietenden verkauft werden. Oranienburg, den 5. März 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll der den Otteschen Erben gehörige, zu Gandow, eine halbe Meile von Lenzen belegene Bauerhof, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 11. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt.

Wir laden zu demselben Kauflustige mit der Bekanntmachung ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll, wenn das Gebot für die Erben annehmlich ist.

Die auf 521 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. ausgefallene Taxe, so wie die Kaufbedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Lenzen, den 8. März 1825. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Kossäthen Christian Friedrich Idler gehörige, zu Hage im Westhavelländischen Kreise belegene, auf 664 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Kossäthengut, soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, und ist der Bietungstermin auf den 10. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hage angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Nauen, den 8. März 1825. Die von Bredowschen Gerichte zu Hage.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des den Gottfried Metzkeschen Erben gehörigen, auf 1719 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. abgeschätzten Erbzinsguts Nr. 11 zu Adlich Neu-Reetz im Oderbruch, stehet der letzte Bietungstermin auf den 28. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gute selbst an. Zu demselben gehören Wohn- und Wirthschaftsgebäude und 45 Morgen Bruchland.

Wriezen, den 19. März 1825. Patrimonialgericht Adlich Neu-Reetz.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der den Christian Metzkeschen Erben gehörigen, auf 1185 Thlr. abgeschätzten 14-Morgenstelle Nr. 17 zu Wuschewier im Oderbruch, steht der Bietungstermin daselbst im Metzkeschen Hause auf

den 1. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, an. Wriezen den 21. März 1825.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Digitized by Google

Es wird in einer feinen Schäferei von circa 2000 Stück ein tüchtiger Schaafmeister verlangt, der durch glaubwürdige Atteste nachweisen kann, daß er die zu dieser Posten erforderlichen Kenntnisse besitzt, auch soviel Vermögen hat, daß er den ihm zufallenden Antheil der Schäferei anzahlen kann. Nur ein solcher kann sich mündlich oder schriftlich in Frankobriefen bei Unterzeichnetem melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren.

Ebendaselbst kann einem tüchtigen Meier, der gut säen und bauen, und dies durch Atteste erweisen kann, ein Dienst nachgewiesen werden.

Zossen, den 25. Februar 1825. Michelmann,
Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Ein völlig separirtes, 4 Meilen von Berlin belegenes Erbpachtsgut, welches gegen 200 Morgen der vorzüglichsten Stromwiesen enthält, soll mit seinen Gebäuden, Aeckern, Gärten und Wiesen, so wie mit seinen Hütungs-, Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeiten, im Monat April d. J. verkauft werden, und wird zu dem Ende von Seiten des Besitzers ein Termin zur Lizitation dieses Erbpachtsgutes im Wege des freiwilligen Verkaufes,

auf den 12. April d. J., Vormittags um 10 Uhr,

auf dem Gute selbst angesetzt, wozu alle Besitzfähigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, wenn das Gebot annehmlich befunden wird, sofort der gerichtliche Kontrakt abgeschlossen werden soll, und daß, auf Verlangen, über die Hälfte des Kaufpreises auf Hypothek stehen bleiben kann.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt in Berlin Herr F. G. Dröhmer, Landsberger Straße Nr. 10, in dessen Wohnung die der Lizitation zum Grunde gelegte gerichtliche Taxe nebst den Kaufbedingungen ꝛc. täglich, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, eingesehen werden kann.

Ein Ritterguts-Besitzer wünscht ein großes Holzgut zu kaufen; das Alter der Laub- und Nadelhölzer muß wenigstens 40 bis 50 Jahr und darüber sein. Wer ein solches Gut zu verkaufen hat, findet einen soliden Käufer, und wird hierüber ein spezifizirter Anschlag, jedoch portofrei erbeten.

Auch sind 40 Stück ächte Spanische Mutterschaafe, nebst einer gleichen Anzahl Böcke zu verkaufen. Das Nähere hierüber im Kommissions-Büreau bei Rohde in Potsdam, breite Straße Nr. 7. Bei dieser Gelegenheit empfehle ich nochmals meine Kommissions-Geschäfte ganz ergebenst. Rohde.

Frischen rothen und weißen Kleesaamen, auch Spörgelgras-Saamen, hat das Oekonomie-Büreau zu Berlin, Niederwallstraße Nr. 9, um damit zu räumen, äußerst billig zu verkaufen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 8. April 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 917. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Januar 1825, wegen einer Präklusionsfrist rücksichtlich der Zahlung der Reduktionsausfälle an den Gnadengehältern der Militair-Pensionaire.

Nr. 918. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Februar 1825, betreffend die im Großherzogthum Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten den Sühneversuch vor dem Friedensgericht vorangehen lassen zu müssen.

Nr. 919. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Februar 1825, wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit fortdienen zu können.

Nr. 920. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Februar 1825, wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an die Westpreußische Landschaft noch rückständigen Zinsen.

Nr. 921. Der Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Wiedenbrück erhoben werden soll. Vom 20. Februar 1825.

Nr. 922. Der Tarif, nach welchem das Wegegeld in der Stadt Lünen erhoben werden soll. Vom 21. Februar 1825.

Nr. 923. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. März 1825, wegen Ermäßigung des Portosatzes für ausländisches Papiergeld und alle Kours habende Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. März 1825.

Nr. 55. Umtausch der Bayonner Zehntausend-Franken-Bons. 1. p. 1729. März.

Einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Hochwohlgeboren vom 27. d. M. zufolge, wird nachstehende Uebersetzung einer Bekanntmachung der Königl. Polnischen Zentral-Liquidations-Kommission vom 1. d. M., wegen Umtausches der Bayonner Zehntausend-Franken-Bons und Koupons, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. d. M. (Nr. 48 im 12ten Stück des Amtsblatts) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Uebersetzung aus Nr. 38 des diesjährigen Warschauer Korrespondenten.

Die Zentral-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

Mit Bezugnahme auf ihre unterm 8. und 23. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen, worin die Interessenten von der Uebersendung der neuen, an Stelle der bei der Zentral-Liquidations-Kommission vor Ablauf der Präklusivfrist deponirten Hypotheken-Schatz-Obligationen und Kassenbillets des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigten Atteste an die resp. Behörden benachrichtigt worden sind, macht die gedachte Kommission denjenigen Personen, welche die in Folge der Bayonner Konvention vom 10. Mai 1808 ausgefertigten Französischen Bons und Koupons vor Ablauf der Präklusivfrist bei der Zentral-Liquidations-Kommission deponirt haben, hiermit bekannt, daß an Stelle derselben neue Atteste bereits ausgefertigt worden, und am heutigen Tage für die in der Provinz wohnhaften Personen den Woywodschafts-Kommissionen, und für die Einwohner der Stadt Warschau dem Munizipalitätsamte übersendet worden sind.

An diese Behörden haben sich daher die Interessenten zu wenden, und von denselben, nachdem die Identität ihrer Person nachgewiesen worden sein wird, die Aushändigung der betreffenden Atteste zu gewärtigen.

Warschau, den 1. März 1825.

Der Staatsrath, Präsident v. Kalinowski. Der General-Sekretair Starzynski.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. März. 1825.

Nr. 56. Rasches Fahren über die Brücken. 2. a. 1209. März.

Das Verbot des raschen Fahrens über die Brücken wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und es wird derjenige, welcher über eine Brücke anders, als im Schritt fährt, in eine Strafe von Fünf Thaler genommen werden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 27. März 1825.

Nr. 57. Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1824. 1. c. 292. Februar.

Mit Bezug auf den §. XIV des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 50ten Stücke des Amtsblatts für 1820) und im Verfolg der Bekanntmachung vom 14. März 1824 (Amtsblatt für 1824, Stück 13, Seite 66), wird hiermit über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1824, folgende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Thlr.	Die Einnahme betrug im Jahre 1824:	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A) an Bestand aus der Verwaltung des Jahres 1823:			
12875	in Dokumenten			
	in baarem Gelde	393	28	1
	B) Laufende Einnahmen:			
	1) außerordentliche:			
	a) Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	200	—	—
	b) Abzüge von Zulagen	27	6	7
	c) Strafen	—	10	—
	d) Geschenke und Vermächtnisse . .	10	22	—
		238	8	7
12875	. . . . Latus	632	6	8

Digitized by Google

Thlr.	Transport	Thlr.	Sgt.	₰	Thlr.	Sgr.	₰
12875					632	6	8
	2) gewöhnliche fortlaufende:						
	a) Zinsen von Kapitalien	573	—	—			
	b) Ertrag der Pfingstkollekte . . .	331	2	2			
	c) Beitrag der sämmtlichen Mitglieder .	2036	—	—			
					2940	2	2
	3) ad Extraordinaria				48	—	—
	4) an angekauften Dokumenten						
4000	in Staats-Schuldscheinen,						
	5) an eingezogenen Kapitalien:						
	für verkaufte Ostpreußische Pfandbriefe				3000	—	—
	welche zum Ankaufe von vorstehend vereinnahmten Staats-Schuldscheinen verwandt sind.						
	Summe der Einnahme						
16875	in Dokumenten in baarem Gelde				6620	8	10
	Dagegen waren Ausgaben im Jahre 1824:						
	a) die Wittwen-Unterstützungen, welche für das	Thlr.	Sgr.	₰			
	Jahr 1823 gewährt sind, mit. . . .	2744	—	—			
	b) zum Ankaufe der oben ad 4 in Einnahme gestellten Staats-Schuldscheine (4000 Th.) sind						
3000	Ostpreußische Obligationen verkauft, wovon der Erlös zu 5 in Einnahme steht, und baar sind zugeschossen 938 Thlr. 27 Sgr.; es kommen also hier zur Ausgabe	3938	27	—			
	und						
	c) an restituirten indebite erhobenen Beiträgen	—	20	—			
	ist Ausgabe von				6683	17	—
	infl. 3000 Thlr. Obligationen.						
	Am Schlusse des Jahres 1824 sind also im Bestande						
13875	in Dokumenten und baar ist Vorschuß				63	8	2

welcher einstweilen aus den laufenden Einnahmen pro 1825 gedeckt ist.

Für das Jahr 1824 sind überhaupt achtzig und ein Zwölftheil einzelne Wittwen-Unterstützungsantheile zu gewähren, welche mit dem Betrage von 10 Th. pro Antheil, heute zur Auszahlung an die betreffenden Wittwen durch die betreffenden Herren Superintendenten angewiesen sind.

Die hiernach grundsätzlich für das Jahr 1824 zu gewährende Unterstützung beträgt 800 Thl. 25 Sgr., und kommt das Reinvermögen der Anstalt am Schlusse des Jahres 1824 in folgender Art zu stehen.

Digitized by Google

				Thlr.	Sgr.	₰
Der Bestand an Dokumenten beträgt				13875	—	—
Davon gehen ab:	Thlr.	Sgr.	₰			
a) der baar geleistete Vorschuß	63	8	2			
b) die pro 1824 zu gewährenden Wittwen-Unterstützungen	800	25	—			
				864	3	—
bleibt das wirkliche Vermögen von				13010	26	10
Am Schlusse des Jahres 1823 betrug dasselbe				10534	28	1
es hat sich also vermehrt um				2475	28	9

Gleichzeitig wird über den Verstärkungsfonds pro 1824 folgende Uebersicht angeschlossen.

Thlr.	Die Einnahme besteht in	Thlr.	Sgr.	₰
	a) dem aus der Verwaltung pro 1823 verbliebenen Bestande von			
2000	in Dokumenten und baar	310	—	1
	b) Zinsen von Kapitalien	180	—	—
	c) freiwilligen Beiträgen aus den Kirchen, Privat-Patronats, für das Jahr 1824	359	5	—
	d) erhöheten Beiträgen der Mitglieder des Verbandes	949	20	—
	e) Haukollekten-Geldern	211	1	10
	f) an fortgefallenen Revisionsgebühren der Königl. Aemter-Kirchenrechnungen, und Zuschuß aus dem Königl. Aemter-Kirchenfonds	640	25	—
2500	g) an belegten Kapitalien angekaufte Staats-Schuldscheine.			
	Summa der Einnahme			
4500	in Dokumenten baar	2650	22	8
	Die Ausgabe beträgt	2350	25	—
	welche zum Ankaufe der oben zu g in Einnahme gestellten Staats-Schuldscheine verwandt sind.			
	Bleibt also Bestand			
4500	in Dokumenten und baar	299	27	8

Das effektive Vermögen der Anstalt beträgt nun nach vorstehenden Uebersichten am Schlusse des Jahres 1824:

	Thlr.	Sgr.	₰
a) beim gewöhnlichen Fonds	13010	26	10
b) beim Verstärkungsfonds	4799	27	8
überhaupt	17810	24	6
Am Schlusse des Jahres 1823 war der ganze Vermögenszustand	12844	28	11
es hat daher im Jahre 1824 das Vermögen sich vermehrt um	4965	25	7

Die sämmtlichen Herren Mitglieder des Verbandes mögen daher hieraus die Ueberzeugung entnehmen, daß bei ihrer freiwilligen Erhöhung der Beiträge und

Digitized by Google

Antrittsgelder, und freiwilligen Ermäßigung der reglementsmäßigen Wittwen- und Waisenunterstützungen, das Grundvermögen der Anstalt eine Festigkeit gewinnt, welche den Wittwen und Waisen künftig eine bedeutende und zweckentsprechende Unterstützung sichert.

Unerwähnt darf es nicht bleiben, daß, indem einige Kreise sich durch Einsendung sehr bedeutender Beiträge an Hauskollekten ausgezeichnet, andere hierunter bedeutend weniger, ja einige gar nichts geleistet haben.

Der Grund hiervon kann nur darin liegen, daß die Gemeinden zum Theil wohl keine richtige Ansicht vom dem Zwecke der Kollekte, zum Theil auch wohl gar keine genaue Kenntniß davon genommen haben. Es wird daher nochmals aufmerksam darauf gemacht, daß durch die Beiträge zur Kollekte, die Gemeinden eigentlich zu ihrem eigenen Nutzen wirken, denn da die Kollekte Mittel zum Zweck ist, den Wittwen und Waisen verstorbener Schullehrer nach dem Tode ihrer Männer und Väter eine auskömmliche Unterstützung zu gewähren, so hört bei einer solchen auskömmlichen Unterstützung die Verbindlichkeit der Gemeinden auf, in subsidium zuzutreten.

Die Gemeinden werden daher aufgefordert, die Sache gehörig zu beherzigen, und sich nicht ferner theilweise oder ganz von aller Theilnahme auszuschließen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 28. März 1825.

Nr. 58. Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg. 1. p. 522. März.

Diejenigen Medizinalpersonen, welche verfassungsmäßig sich den höheren Staatsprüfungen in Berlin zu unterwerfen nicht verpflichtet sind, und sich zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe, oder zum Besitze und zur Verwaltung einer Apotheke in den kleinen Städten und Ortschaften unsers Regierungsbezirks durch die vorschriftsmäßige Prüfung geeignet machen wollen, haben sich deshalb künftig bei uns zu melden und zugleich ihre Lehr- und Studienatteste einzureichen, worauf alsdann, nach geschehener Prüfung der Qualifikations-Erfordernisse des Examinanden, das Weitere durch das mit dem 1. April d. J. nach der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten von Bassewitz vom 16. d. M. in Wirksamkeit tretende Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg veranlaßt werden wird.

Diejenigen Medizinalpersonen, welche nach überstandenem Examen vor der, von dem Königl. Ministerio der Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar ressortirenden Staats-Prüfungskommission, auch der Prüfung als Geburtshelfer oder als forensische Chirurgen sich zu unterwerfen wünschen, haben ihre Zulassung zu derselben, wie bisher, bei dem obgedachten Königl. Ministerio nachzusuchen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 28. März 1825.

Nr. 59. Wegebesserung. 1. p. 1726. März.

Da nur durch eine unausgesetzte Nachhülfe ein fortdauernder guter Zustand der Wege erhalten werden kann, so machen wir die Obrigkeiten und Gemeinden darauf aufmerksam, die jetzt eintretende günstige Witterung zur Instandsetzung der durch die anhaltende Nässe des verflossenen Winters schlecht gewordenen Wege zu benutzen, und haben die Herren Landräthe solche, wenn es nöthig ist, sofort anzuordnen.

Digitized by Google

Zugleich wird den Ackerbesitzern in Erinnerung gebracht, daß das Ueberpflügen der Wege, bei Bestellung der Aecker, nicht geduldet werden darf, und im Uebertretungsfalle mit einer Polizeistrafe geahndet werden wird.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 29. März 1825.

Nr. 60. Reisepässe nach Frankreich und Spanien. 1. p. 1619. März.

Nachdem die Verhältnisse, unter welchen unsere Bekanntmachung vom 9. April 1823 (Amtsblatt 1823 Nr. 89) wegen Ertheilung der Pässe zu Reisen nach Frankreich, erlassen ist, gegenwärtig aufgehört haben, ein Gleiches auch in Ansehung unserer Bekanntmachung vom 10. Mai 1823 (Amtsblatt 1823 Nr. 112), so weit selbige die Reise nach Spanien betrift, der Fall ist, so soll, der unterm 13. d. M. ergangenen Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei zufolge, das bis zum Erlaß jener Bekanntmachungen bestandene frühere Verfahren in Betreff der Paßertheilungen nach den gedachten beiden Staaten, jetzt wieder eintreten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wegen der Pässe für Studenten behält es jedoch bei den dieserhalb den betreffenden Behörden gegebenen besondern Vorschriften sein Bewenden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 31. März 1825.

Nr. 61. Präklusivtermin für die Zirkulation der alten Scheidemünze. 2. b. 2214. März.

Des Königs Majestät haben auf Antrag des Hohen Staatsministerii mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28sten Februar d. J. zu genehmigen geruhet, daß für die Zirkulation der alten Scheidemünze ein Präklusivtermin von sechs Monaten festgesetzt werde, von wo ab die alte Scheidemünze der $\frac{1}{42}$stel mit dem Gepräge, 24 einen Thaler, und der $\frac{1}{84}$stel mit dem Gepräge, 48 einen Thaler, so wie der alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmenstücke, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf Einen Thaler gehen, bei den Kassen nicht weitee angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Es kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen mit resp. 42, 84 und $52\frac{1}{2}$ Stück auf Einen Thaler, bis zum Ablauf des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Kourant benutzt, auch bei den Kassen gegen Kourant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Diese Allerhöchste Bestimmung, und daß der Präklusivtermin mit dem letzten September d. J. eintritt, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Herren Landräthe, Magistrate und sämmtliche Polizeibehörden auf alle Art dahin zu wirken, daß auch der Landmann und die untern Volksklassen davon unterrichtet werden.

Sämmtlichen Kassen werden übrigens hierdurch nochmals die bereits bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht, nach welchen dieselben von der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlung zu leisten, sondern solche unverkürzt an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefern haben.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

14ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der Bau eines neuen Oberhauptes an der Chadischen Schleuse macht die Sperrung des Plauer-Kanals vom 25. Juli bis 15. September d. J. nothwendig, welches dem betheiligten Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 11. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Mit Hinweisung auf unsere durch die öffentlichen Blätter erlassene Aufforderung vom 13. v. M., wegen Lieferung von 4 bis 500 Fuder Holzkohlen an das Hüttenwerk Kuzdorff, machen wir den Lieferungslustigen bekannt, daß desfalsige Anerbietungen nur noch bis zum 15. April d. J. hier bei uns, oder zu Kuzdorff beim dasigen Hüttenamte angenommen werden. Berlin, den 29. März 1825.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Die Forstinspektion Spandow hat auf unsere Anordnung einen Lizitationstermin zur Veräußerung des Forstdienst-Etablissements zu Karpfenteich, auf den Dienstag den 12. d. M. angesetzt. Nach der neueren Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii soll indeß diese Veräußerung für jetzt nicht zur Ausführung gebracht werden, daher der erwähnte Termin hierdurch aufgehoben wird.

Potsdam, den 4. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es ist beschlossen worden, die Ahrendsneste Schleuse, welche sich in demjenigen Theile des Templiner Kanals befindet, der den Lübbesee mit dem Ober-Fähr-See verbindet, gänzlich eingehen zu lassen, und den bezeichneten Theil des Kanals durch einen Damm zu verschütten.

Es wird diese Absicht hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden diejenigen, welche etwa rücksichtlich des Eingehens der Schleuse und der erwähnten Kanalstrecke, und wegen der dadurch sich ändernden Zu- und Abflüsse, ein Recht zu Ansprüchen und Widersprüchen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen einer Frist von acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Landrath des Templinschen Kreises, von Arnim zu Templin, anzumelden, welcher beauftragt ist, dieselben über ihre Ansprüche zu vernehmen, und der unterzeichneten Behörde die desfallsigen Verhandlungen zum weitern Beschluß einzureichen.

Nach Ablauf der obigen Frist wird mit der Ausführung vorgeschritten werden, ohne weitere Ansprüche abzuwarten.

Potsdam, den 15. März 1825. Königl. Preuß. Regierung.

Die vormals Domprobsteilichen Gebäude zu Havelberg, welche

1) in einem Gebäude von zwei Etagen, dessen Fronte nach dem Ritterplatze hingeht, und worin sich zwei geräumige Keller, eilf Stuben, ein Saal, Kammern und Bodengelaß befindet,
2) in einem massiven Anbau nach der Straßenseite von einer, und nach dem Hofe von zwei Etagen, enthaltend fünf Stuben, Kammer, zwei große Küchen und eine geräumige Speisekammer,
3) in einem neuen massiven Anbau von zwei Etagen nach dem Garten, welcher enthält:
   acht Wohnzimmer und zwei große Säle, wovon der eine durch eine spanische Wand getrennt ist, und Bodengelaß,
4) in einem Waschhause von einer Etage, worin eine große Küche, Stube und Holzgelaß,
5) in einem Pferdestall zu eilf Pferden, außerdem eine Hechsel- und Rollkammer,
6) in einer Scheune, mit einem Schweine- und Kuhstalle,
7) in einem Garten von 177 □Ruthen mit den edelsten Obstbäumen und Weinreben, und
8) in einer massiven Mauer um den Garten und den Hof bestehen, und zu 7,440 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf abgeschätzt sind, sollen ganz oder getheilt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der Bietungstermin auf den 9. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rentamte Havelberg angesetzt ist, bei welchem auch die Veräußerungs-Bedingungen, die Taxe und der Situationsplan und die Grundrisse der Gebäude eingesehen werden können. —

Nach der Lokalität kann der ad 3 erwähnte neue Anbau mit dem ad 4 erwähnten Waschhause, dem ad 7 erwähnten Garten und einem Theile des Hofraums abgesondert, und besonders verkauft werden.

Der Zuschlag erfolgt nur mit Vorbehalt der höhern Genehmigung. —

Potsdam, den 22. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Kuhhirte Friedrich Hillmann, welcher mittelst Steckbriefes vom 30. Dezember v. J. verfolgt worden, ist heute eingeliefert.

Greifenberg in der Ukermark, den 27. März 1825.

Gräflich v. Redernsche Gerichte über Görlsdorf ꝛc.

Zwischen dem Besitzer des Ritterguts, der Klosterhoff genannt, Kaufmann Krocher zu Kyritz, den Erbpächtern des Vorwerks Stolpe, dem Besitzer der Rudowschen Mühle, Mühlenmeister Kupsch, der Bürgerschaft zu Kyritz und sämmtlichen Besitzern von Grundstücken auf der Kyritzer Feldmark und auf dem zu solcher gehörigen Feldmarken Stolpe, Rode, Rudow und Westphalen, schwebt eine Separation, welche die Auseinandersetzung Hinsichts der gemeinschaftlichen Hütung und Holzung und die Zusammenlegung des Ackers und der Wiesen zum Gegenstande hat. Diese Gemeinheitstheilung mache ich hierdurch den etwa vorhandenen unbe-

kann-

Digitized by Google

Bannten Theilnehmern, in Gemäßheit der Vorschrift §. 12 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich in dem auf

den 4. Junius 1825, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause zu Kyritz angesetzten Termine, oder bis zu solchem allhier in meinem Geschäftslokale zu melden, und zu erklären, ob sie bei der gedachten Gemeinheitstheilungs-Sache zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem bezogenen Gesetze die Gemeinheitstheilung gegen sich gelten lassen und wird mit keinen Erinnerungen dagegen selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 1. März 1825. Vigore Commissionis.

Henning, Justiz-Kommissionsrath.

Am 15. April d. J. soll der Mobiliarnachlaß des zu Hohenbruch verstorbenen Erbsitzers George Christoph Schmidt, bestehend aus 3 Pferden, 16 Kühen und einem Bullen, verschiedenem Wirthschafts-, Haus- und Hofgeräth, Leinen, Betten u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein Termin in dem, gleichfalls zum Nachlaß gehörigen, nach der bereits erlassenen Bekanntmachung, Tags vorher in öffentlicher Subhastation zu verkaufenden Erbzinsgute angesetzt worden, zu welchem Kauflieblaber hierdurch eingeladen werden.

Spandau, den 16. Februar 1825. Königl. Preuß. Justizamt Vehlefanz.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll der, dem Christian Gottschalck zu Zotzen gehörige Zins-Halbbauerhoff mit dem in neuerer Zeit dazu gelegten Erbpachtsrechte an der wüsten Feldmark Buchholz und den Zinswiesen, wovon die in unserer Registratur einzusehende Taxe auf 618 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. lautet, subhastirt werden. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige haben sich in den vor uns

auf den 22. April, 20. Mai und 23. Juni d. J., Morgens 10 Uhr,

in hiesiger Amts-Gerichtsstube angesetzten Bietungsterminen, von welchen der letztere peremtorisch ist, einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, welchemnächst mit dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten verfahren werden wird. Wittstock, den 21. Februar 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Goldbeck.

Die der Kirche zu Wollin bei Prenzlow gehörigen Ländereien, welche bereits speziell separirt sind, aus circa 43 Morgen Ackerland und 26 Morgen Wiesen und Hütung bestehen, und zu Trinitatis d. J. pachtlos werden, sollen auf sechs Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 9. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Wollin anberaumt, und werden Pachtlustige zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen.

Digitized by Google

Die Bedingungen der Pacht können vor dem Termine bei dem Herrn Prediger Maaß in Wollin und im Lokale des unterzeichneten Gerichts zu Prenzlow eingesehen werden.

Prenzlow, den 25. Februar 1825.

Freiherrlich v. Eickstedtsches Gericht über Wollin.

Die den Christian Rollschen Erben gehörige, auf 1603 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzte 30-Morgenstelle Nr. 2 zu Sietzing im Oderbruche, soll Theilungshalber verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin auf den 1. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, im Rollschen Hause zu Sietzing anstehet.

Wriezen, den 21. März 1825.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Donnerstag den 28. April d. J. soll zu Eßin das daselbst belegene Eichstädtsche Vierhüfner-Gut auf 3 Jahre, von Johannis 18$\frac{2}{4}$ anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige in das dortige Schulzengericht eingeladen werden. Potsdam, den 29. März 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Nordische Elsen, (alnus incana) von 6 bis 10 Fuß hoch, á 15 Sgr. pro Schock, Rothtannen, von 1 bis 1$\frac{1}{2}$ Fuß hoch, à 25 Sgr. pro Schock, Weihmouthkiefern, von 1 bis 1$\frac{1}{2}$ Fuß hoch, à 1$\frac{1}{2}$ Thaler pro Schock, verkauft der Förster Severin auf dem Heinersdorffer Forsthause an der Friedrich-Wilhelmsbrücke zwischen Zehlendorf und Potsdam.

Alldieweil und sintemal zufolge eines Dekrets des Hohen Kanzleigerichts desjenigen Theils von Großbrittanien, England genannt, welches bei der Anhörung eines gewissen Prozesses, Francis Sapte contra Moses Huguenin, erlassen ist, dem Herrn Wilhelm Wingfield, einem der Kanzellisten des besagten Gerichtshofes, aufgetragen wurde, sich danach zu erkundigen, wer die nächsten Anverwandten des verstorbenen James Richard, welcher vormals in Berkeley Square in dem Kirchspiele St. Georg, Grafschaft Middlessex, wohnte, sind oder wären, die zur Zeit seines Todes, der im Monate September 1806 oder ungefähr um diese Zeit erfolgte, am Leben waren, und ferner, wer die nächsten Anverwandten des verstorbenen Joseph Richard, vormals in Potsdam im Königreiche Preußen wohnend, der im Todtenscheine als Bürger und Herr beschrieben sei, sind oder wären, welche zur Zeit seines Todes, der im Monate März 1823 oder ungefähr um diese Zeit Statt fand, am Leben waren, und im Falle, daß irgend einer solcher Anverwandten seitdem gestorben sein sollte, wer der persönliche Repräsentant oder die Repräsentanten von ihm, von ihr oder von ihnen, so gestorben, sind oder wären, so haben sich im Verfolg dieses Dekrets also die nächsten Anverwandten der besagten James Richard und Joseph Richard, resp. vermittelst deren

Anwälde, am oder vor dem 14. Juni 1825, bei dem besagten Kanzelisten in seinem Büreau, Southampton Buildings Chancery Lane in London, förderſamſt zu melden und ihre Verwandſchaft darzuthun, und die perſönliche Repräſentanten, ſolcher von ihnen, welche ſeitdem geſtorben ſind, müſſen gleichfalls ihre Repräſentation juſtifiziren und ihre Anſprüche geltend machen, widrigenfalls ſie von den Vortheilen des besagten Dekrets peremtoriſch ausgeſchloſſen werden ſollen.

London, den 11. März 1825.

Karl Herlslett, Prokurator des Beklagten, Northumberland-Straße Strand in London.

W. et S. Cotton, Prokurator des Klägers, Basinghall-Straße in London.

Im Verlage von Riegel in Potsdam erſcheint Ende April d. J.: Geſchichte der Königl. Preußiſchen Reſidenz-Stadt Potsdam, von den früheſten bis auf die neueſten Zeiten; von Schmidt, Subrektor am Gymnaſio zu Potsdam. Sr. Majeſtät, dem Könige von Preußen mit Allerhöchſter Genehmigung gewidmet.

Wir beſitzen keine, bis auf die neueſten Zeiten führende geſchichtliche Beſchreibung der Stadt Potsdam. Was darüber bis jetzt erſchienen, beſchränkt ſich auf topographiſch-ſtatiſtiſche Mittheilungen, welche über die Chronik Potsdam's keinen genügenden Ueberblick geben können.

Das Werk zerfällt in zwei Abſchnitte, wovon

der I. den rein-hiſtoriſchen, der II. den topographiſch-ſtatiſtiſchen Theil enthält, und ſo zuſammen ein Ganzes bildet.

Der Subſkriptionspreis (wobei keine Vorausbezahlung ſtatt findet) iſt für ein Exemplar

auf Druckpapier und elegant broſchirt 1 Thlr., auf Velinpapier 1 Thlr. 15 Sgr.

Die Namen der reſp. Subſkribenten werden dem Werke vorgedruckt.

Ankündigung einer Ausgabe von Luthers Werken, in einer das Bedürfniß der Zeit berückſichtigenden Auswahl. 10 Bändchen in Sedez.

Indem ich eine Ausgabe von Luthers Werken anzeige, begnüge ich mich, folgende Worte des Herausgebers aus einer ausführlichen Ankündigung, welche nächſtens in allen Buchhandlungen zu bekommen ſein wird, anzuführen.

„Achtung dem göttlichen Worte!“ „wer dieſen Hauptgrundſatz Luthers zu dem ſeinigen macht, wird vermögen, in einer Auswahl aus ſeinen Werken dasjenige darzureichen, was der große Mann ſelbſt von unſerer Zeit beachtet zu ſehen wünſchen würde, falls er hinſchauete auf das Thun und Treiben in derſelben, wobei das edelſte Streben ſo leicht irre geführt werden kann.

Luther, erkennend den Jammer ſeiner Zeit, ſtrebte in Demuth, in unabläſſigem Gebete nach höherer Erleuchtung. Zu ſeinem Werke trieb ihn dieſe Sehnſucht, und nichts anders wollte er damit, als dem freien Walten des göttlichen Geiſtes

Digitized by Google

durch das in der Bibel geoffenbarte Wort, Raum, Eingang, Aufnahme und Folgsamkeit verschaffen, bei den Menschen, die, irre geleitet, demselben entfremdet waren. — — —

Mit Beseitigung und Uebergehung alles dessen, was nur seiner Zeit angehörte, was persönlich-polemisch, persönlich-beziehend, lokal und temporell von ihm damals geredet, jetzt höchstens nur historischen Werth hat, habe ich mich der Ausgabe einer Auswahl aus den Schriften Luthers unterzogen, die für unsere Zeiten eben so schätzbar sind, als sie bei ihrem Entstehen waren, und hinreichen, seinen demüthigen christlichen Sinn kennen zu lehren, zu wecken denselben auch in unserer Zeit, und durch denselben im Glauben an die göttliche Wahrheit die Gemüther zu stärken."

Diese Ausgabe in zehn Bändchen wird das Wichtigste enthalten, sowohl aus seinen Schriften über Bibelerklärung, als aus den Erbauungsschriften und Predigten, wie auch aus seinen Briefen, geisterhebenden Liedern, Unterredungen mit seinen Freunden u. s. w. — Sie wird in Sedez gedruckt, (gleich Wielands Werken bei Göschen) — Pränumeration wird nicht verlangt; aber bei Ablieferung der ersten fünf Bändchen wird für alle zehn bezahlt. Die Subskription bleibt bis September d. J. offen. Im nächsten Dezember wird Band 1 bis 5 geliefert; im Juni nächsten Jahres Band 6 bis 10. Auf pünktliches Halten dieser Angabe darf man sich verlassen.

Der Preis ist auf 3 Thlr. (oder 5 fl. 24 kr.) für alle 10 Bändchen, die 100 bis 120 Bogen enthalten werden, bestimmt. Lebhafte Theilnahme des Publikums, folglich eine beträchtliche Stärke der Auflage, kann bewirken, daß der Preis noch niedriger werde. Januar, 1825.

Friedr. Perthes, Buchhändler in Hamburg. (Der Zeit wohnhaft in Gotha.)

In Potsdam nimmt Subskription an: der Buchhändler Riegel, und ausführliche Anzeigen sind gratis bei ihm zu haben.

In W. Heinrichshofen's Buchhandlung in Magdeburg ist so eben erschienen, und bei Riegel in Potsdam zu haben:

Die erwerbende Verjährung, dargestellt von F. F. Weichsel,
gr. 8. Preis 16 gGr. Preuß. Kour. (20 Sgr.)

In dieser neuen, höchst interessanten Schrift des in öffentlichen Blättern mit großer Achtung genannten Herren Verfassers, gehen Theorie und Praxis Hand in Hand, um für den hochwichtigen Gegenstand (zunächst durch Erläuterung des Preußischen Landrechts) festere Grundsätze zu gewinnen, und dem unendlichen Mißbrauche entgegen zu arbeiten, dem derselbe bis jetzt leider, so oft hingegeben wir. Nur dieser kurzen Hinweisung wird es bedürfen, um die Aufmerksamkeit des dabei interessirten Publikums zu gewinnen, und die Schrift in Kurzem, in recht Vieler Hände zu bringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 15. April 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 62. Paßsachen. 1. p. 447. März.

Da die Verbreitung falscher Münzen gewöhnlich durch Handelsjuden bewirkt wird, und daher bei denselben in Ansehung der Ertheilung und Visirung der Pässe mit möglichster Vorsicht zu verfahren ist, so wird der Königl. Regierung hierdurch aufgetragen, den Polizeibehörden Ihres Bezirks die genaueste Aufmerksamkeit auf solche Reisende zu empfehlen und sie insonderheit anzuweisen, letzteren nur bei notorischer oder hinreichend nachgewiesener Unverdächtigkeit, Pässe zu Reisen im Inlande zu ertheilen, und die von ihnen zur Visirung produzirten Pässe nur alsdann, wenn selbige den Paßgesetzen gemäß ertheilt und sonst in Ordnung sind, mit dem Visa zu versehen, auch der von ihnen etwa in Antrag gebrachten Abänderung der Reise-Route blos in dringenden Fällen und bei der Ueberzeugung der völligen Unverdächtigkeit des Paßinhabers nachzugeben, in keinem Fall aber durch das Visa den in dem Paß angegebenen Bestimmungsort der Reise zu verändern.

Das Polizei-Ministerium hat mit Mißfallen bemerkt, daß die Polizeibehörden, vorzüglich aber die Magistrate, in der Verwaltung der Paßpolizei und insonderheit bei der Visirung der Pässe hin und wieder sehr nachläßig verfahren, und dadurch nicht legitimirten, von den nöthigen Subsistenzmitteln entblößten Personen den Eingang in das Land und das Herumstreifen in demselben erleichtern.

Die Königl. Regierung hat daher jenen Behörden überhaupt eine strenge Befolgung der Paßgesetze zur Pflicht zu machen, und auf dieselben mit Ernst und Nachdruck zu halten. Berlin, den 15. Februar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 28. März 1825.

Vorstehende Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir den Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks zugleich die frühere, das Her-

Digitized by Google

umstreifen von Juden betreffende Bekanntmachung vom 21. Mai 1821 (Amtsblatt 1821 Nr. 107) und unsere weiteren Verfügungen über das Reisen der Juden resp. vom 21. Februar, 25. März und 31. Mai v. J. in Erinnerung bringen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 3. April 1825.

Nr. 63. Bildung eines Fonds zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude. 1. c. 319. März.

In mehreren Ortschaften der Provinz Pommern entrichten die zu baaren Beiträgen bei kirchlichen Bauten verpflichteten Einwohner eine, bei jedem nach Verhältniß seiner Beitragspflicht abgemessene fortlaufende Abgabe zur beständigen Erhaltung eines besondern kirchlichen Baufonds, aus welchem demnächst jene Bauten, wo nicht ausschließlich, doch in vorkommenden Fällen nur mit Zuhülfenahme eines mäßigen außerordentlichen Zuschusses bestritten werden. Dieses Verfahren verdient alle Nachahmung, indem dadurch nach und nach ein Fonds gebildet wird, welcher bei eintretenden Fällen die Aufbringung bedeutender Kosten sehr erleichtert.

Die Gutsobrigkeiten, so wie die Herren Patronen, auch die Königl. Herren Domainen- und Rentbeamten werden daher hierauf aufmerksam gemacht, und werden dieselben sich um das Bauwesen der Kirchen- und geistlichen Gebäude verdient machen, wenn dieselben die Eingepfarrten für obige Einrichtung empfänglich machen.

Hinsichts der Kirchen Königk. Patronats, mit Ausschluß der im Herzogthum Sachsen, und auch der in der Diözes Luckenwalde, bedarf es übrigens solcher Verbände nicht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 7. April 1825.

Nr. 64. Pathengeschenke für Eltern von sieben Söhnen. 2. b. 2061. März.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. Februar 1820 kann die Unterstützung dürftiger Eltern von sieben Söhnen nur dann Statt finden, wenn dieselben die sieben Söhne oder mehr noch wirklich in ihrer Erziehung und Pflege haben.

(Amtsblatt 1820 Seite 95 Nr. 114.)

Durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. August v. J. ist die fernere Bewilligung eines fortlaufenden Erziehungsgeldes völlig aufgehoben, dagegen aber festgesetzt:

1) daß jedem Vater, der bei der Geburt eines Sohnes bereits aus einer und derselben Ehe sechs Söhne am Leben und noch zu ernähren hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Söhne in einer unterbrochenen Reihefolge, oder dazwischen Töchter geboren sind, ein Pathengeschenk von

Einhundert Thaler

bewilligt werden soll, sobald dessen Hülfsbedürftigkeit gehörig erwiesen ist. Das Pathengeschenk tritt mithin an die Stelle der frühern, durch die Anfangs gedachte Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Februar 1820 bewilligte fortlaufende Unterstützung.

2) daß dagegen ein Vater, der von sieben Söhnen nur noch einen Theil zu ernähren hat, nur dann ein Pathengeschenk für den siebenten Sohn erhalten kann, wenn ihm die Söhne von Einer Mutter und ohne Dazwischenkunft einer Toch-

ter geboren sind, und daß in diesem Fall das Pathengeschenk auf den bisherigen Satz von

Funfzig Thaler

bestimmt ist.

In beiden Fällen müssen die Bedingungen, an welche die Bewilligung geknüpft ist, genau nachgewiesen werden, und müssen daher

1) bei dem Antrage auf Bewilligung der 100 Thlr. die kirchlichen Zeugnisse darthun, daß die sieben Söhne in einer und derselben Ehe geboren sind, auch muß durch Atteste der Ortsobrigkeit die Hülfsbedürftigkeit der Eltern, daß dieselben dieser Unterstützung dringend bedürfen und sich in erwiesenem Unvermögen befinden, so wie, daß noch sämmtliche sieben Söhne am Leben und in deren Pflege und Erziehung sind, nachgewiesen werden.

2) Im zweite Fall muß das kirchliche Attest ausdrücklich enthalten, daß der siebente Sohn in unterbrochener Reihefolge, ohne Dazwischenkunft einer Tochter, und von derselben Mutter wie die sechs vorhergehenden geboren ist.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, denjenigen, welche Gesuche auf Bewilligung des Pathengeschenks einreichen, wird aber empfohlen, solche jedesmal durch die erforderlichen Atteste zu begründen, bei Vermeidung, die Eingabe ohne Weiteres zurück zu erhalten.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die bis jetzt bewilligten Erziehungsgelder auf den Zeitraum der Bewilligung fortdauern, und diejenigen Eltern, welche im Genuß derselben sind, keinen Anspruch auf das Pathengeschenk der 100 Thlr. haben, so wie auch, daß, wenn ein Familienhaupt bereits das größere Pathengeschenk von 100 Thl. erhalten hat, dasselbe nicht weiter wegen der ununterbrochenen Reihefolge auch noch auf die zweite Prämie der 50 Thlr. Anspruch machen kann, daß umgekehrt, einem Familienvater, welchem die kleinere Prämie der 50 Thlr. bereits zu Theil geworden, wenn es hiernächst in den Fall kommen sollte, sieben Söhne in seiner Pflege zu haben, die bereits erhaltenen 50 Thlr. angerechnet werden sollen, und demselben nur nachträglich 50 Thlr. gewährt werden können.

Den Ortsobrigkeiten wird schließlich noch zur Pflicht gemacht, bei Ausstellung der Dürftigkeitsatteste die Vermögenslage und die persönlichen Verhältnisse der betreffenden Familie gewissenhaft zu berücksichtigen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 9. April 1825. Nr. 65.

Wegen der bei Verloosung herausgekommenen Staatspapiere, wenn damit Kaution bestellt ist. d. d. 1357. März.

Nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen werden diejenigen Staatspapiere, welche durch öffentliche Verloosung ausgewählt und baar zurückgezahlt werden, nicht weiter verzinset.

Wir machen sämmtliche Kautionairs, die mit Staatspapieren Kaution bestellt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam. Da dieselben während der Kautions Bestellung das Eigenthum an den Staatspapieren behalten und solches nur bedingungsweise verlieren, so haben dieselben auch als Eigenthümer und Bezieher der Zinsen die Verpflichtung, auf die Verloosungen der zur Kaution eingesetzten Staats-

Digitized by Google

papiere aufmerksam zu sein, und wenn ein dergleichen zur Kaution bestelltes Staatspapier ausgelooſt iſt, bei uns die erforderlichen Anträge wegen deſſen Realisation zu machen, und haben ſich dieſelben es ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie im Unterlaſſungsfall durch Zinſenverluſt oder ſonſtige Nachtheile betroffen werden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 9. April 1825.

Nr. 66. Militair-Angelegenheiten. 1. m. 1788. März.

Nach einer von dem Königl. Miniſterium des Innern im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Krieges-Miniſterium unterm 18. v. M. erlaſſenen Verfügung, iſt in Folge der nach der Bekanntmachung vom 23. Auguſt 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 174), wegen der Militairverpflichtung der Theologie- und Schulamts-Kandidaten getroffenen Feſtſetzungen, nachgegeben worden, daß in beſonders dringenden einzelnen Fällen ein im erſten Aufgebote der Landwehr dienender Schullehrer dem zweiten Aufgebot überwieſen werden kann, wozu indeß die ausdrückliche Genehmigung des betreffenden kommandirenden Herrn Generals jedesmal erforderlich iſt, dem jedoch auch freiſteht, ſeine dieſsfällige Befugniß dem in Bezug kommenden Diviſions- und Landwehr-Brigade-Kommandeur zu überlaſſen.

Wir bringen dieſes in Gefolge eines Erlaſſes des Königl. Ober-Präſidii der Provinz Brandenburg vom 26. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 16. Erſtattung des niedergeſchlagenen Portos.

Nachſtehendes Miniſterialreſkript vom 9. März d. J., die Erſtattung des bei den Gerichtsbehörden niedergeſchlagenen Portos von Seiten der Poſtämter betreffend, wird hiermit zur Kenntniß ſämmtlicher Untergerichte im Departement des Kammergerichts gebracht, um ſich nach deſſen Inhalte zu achten.

Berlin, den 21. März 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Es ſind in ſpeziellen Fällen von Seiten der Poſtämter der ſofortigen Berichtigung des von den Gerichtsbehörden niedergeſchlagenen Portos Schwierigkeiten entgegengeſtellt, weil den Porto-Reſtitutions-Liquidationen die Kouverts nicht beigefügt und hierdurch veranlaßt worden, daß Beträge doppelt liquidirt, auch Stempelgebühren, Strafen und Briefbeſtellgelder als Porto zur Niederſchlagung mit liquidirt ſind. Da die Poſtbehörde nur aus den auf den Kouverten enthaltenen Poſtzeichen und Zahlen beurtheilen kann, ob die angeſetzten Beträge wirklich nur das inländiſche Porto ausmachen, oder ob nicht darunter auch ausländiſches Porto, Vorſchüſſe und Prokuragebühren mit enthalten ſind, auch von Seiten der Königl. Ober-Rechnungskammer die Produkten der Kouverte zur Juſtifikation der Liquidationen verlangt wird, indem letztere nur mit Bezug darauf, als richtig beſcheinigt werden ſollen, ſo wird das Königl. Kammergericht angewieſen, künftig den Liquidationen über zu reſtituirendes Porto, die Kouverts, auf welchen das Porto notirt iſt, entweder im Original, oder wo die Beibringung derſelben aus den Akten nicht

Digitized by Google

möglich ist, in beglaubter Abschrift der Addressen, — welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer ꝛc. Dinte darauf befinden, enthalten müssen — beizufügen. In Beziehung auf die Bestimmung §. 22 a. des Reglements vom 9 April 1804 ist dahin zu sehen, daß die Einziehung der niedergeschlagenen Portobeträge in der gehörigen Zeit erfolge.

Hiernach sind die Unterbehörden im Bezirk des Kollegii durch die Amtsblätter gleichfalls mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 9. März 1825.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

Nr. 17. Medizinal-Kollegium für die Provinz Brandenburg.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird nachstehende Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii

Des Königs Majestät haben die Errichtung eines Medizinal-Kollegii für die Provinz Brandenburg, dessen Stelle bisher durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen versehen wurde, zu befehlen geruht. Zum Ressort dieser Behörde, die mit dem 1. April d. J. allhier in Wirksamkeit treten wird, gehört zu nächst die Begutachtung der hier und in der Provinz hierzu sich eignenden gerichtlichen Fälle, und die desfallsigen Verhandlungen, welche bisher dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Vorlegung bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen eingereicht wurden, sind von dem erwähnten Zeitpunkt ab, dem Medizinal-Kollegio zu übersenden. Hiernach sind nur in denjenigen Fällen, wo die Gerichte Bedenken tragen, bei dem Gutachten des Medizinal-Kollegii stehen zu bleiben, und wo sie daher ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation, als der obersten technischen Behörde in der Monarchie, zu erhalten wünschen, die Verhandlungen annoch bei dem genannten Königl. Ministerium einzureichen.

Berlin, den 11. März 1825.

Der Justiz-Minister.
Nach dessen Ableben: Diederichs.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28. März 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 4. Judentaufen.

Obgleich schon früher mehrmals angeordnet ist, daß kein Geistlicher einen Bekenner der mosaischen Religion zum Unterrichte in der christlichen Religion annehmen und taufen soll, ohne vorher dazu die Erlaubniß der geistlichen Ober-Behörde erhalten zu haben, obgleich ferner am 25. September 1823 sämmtliche Geistliche der Provinz von uns angewiesen sind, gleich nach jeder Taufe den Tag und Ort derselben, so wie den Namen des Getauften einzeln uns anzuzeigen, so haben doch viele Geistliche bisher beide Vorschriften durchaus nicht beobachtet, und nur deshalb haben wir uns auch, um eine vollständige Uebersicht der im vergangenen Jahre

getauften Proselyten zu erhalten, genöthigt gesehen, eine Erinnerung für diejenigen Geistlichen durch unsere Verfügung vom 8. Februar d. J. zu erlassen, welche die nöthigen Anzeigen unterlassen, dennoch aber Proselyten angenommen und getauft haben.

Um dergleichen Erinnerungen sowohl, als die jährlichen Berichterstattungen für die Folge ganz zu vermeiden, bringen wir nicht nur sämmtlichen Geistlichen ohne Ausnahme die genaueste Befolgung beider Eingangs gedachten Vorschriften in Erinnerung, sondern weisen auch diejenigen, welche einem Superintendenten untergeordnet sind, an, ihre Berichte und Anzeigen nur, wie es in allen ihr geistliches Amt betreffenden Angelegenheiten vorschriftsmäßig ist, durch die Superintendenten an uns gelangen zu lassen. Berlin, den 29. März 1825.

Personalchronik.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten Tobias Friedrich Seiler, Rektor in Wilsnack, Johann Friedrich Wilhelm Arndt in Berlin, und zwar dieser mit dem Prädikate vorzüglich gut bestanden, Heinrich Eduard Schultze, Lehrer am Militair-Waisenhause zu Potsdam, und zwar dieser mit dem Prädikate sehr gut bestanden, Johann Gottfried Kögel in Driesen, Wilhelm Oehme in Polssen bei Guben, Johann Friedrich August Schultze in Guben und Johann Karl Ulbrich in Berlin, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei Arnz und Kompagnie in Düsseldorf erscheint ein naturhistorischer Atlas, herausgegeben von Dr. August Goldfuß zu Bonn, mit lithographirten Royalbogen, der Text in Quarto.

Das Werk wird aus sechs Jahrgängen, jeder zu vier Heften bestehen; jedes Heft enthält 20 Tafeln, und kostet im Subskriptionspreis vier Thaler.

Die eingesandten Probetafeln sind vorzüglich wohl gerathen, und auch als Muster zum Nachzeichnen zu empfehlen.

Die ausführlichere Anzeige ist in allen Buchhandlungen und auch in unserer Registratur einzusehen.

Der Regierungs-Sekretär Proß hierselbst ist von uns angewiesen worden, Subskriptionen, die nur in frankirten Briefen an ihn gelangen können, anzunehmen. Der Subskriptionstermin bleibt bis zur Erscheinung des 4ten Heftes offen.

Potsdam, den 28. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

15ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Folgende Geschenke sind der Berlinischen Gewerbeschule, als ein erfreulicher Beweis des Beifalls und vielseitiger Theilnahme an dem Gedeihen dieser Anstalt, vom Oktober vorigen bis zum März dieses Jahres, zugekommen:

1) die Büste Seiner Majestät des Königs, nach Tieck;
von den Curatoren am Jahrestage der 25jährigen Regierungsfeier Sr. Majestät des Königs der Anstalt geschenkt, um (wie auch bereits geschehen) in dem großen Klassenzimmer aufgestellt zu werden.

2) Eine aus 138 Gegenständen bestehende Sammlung von Materialien und Produkten, welche in den Königlichen Hüttenwerken der Provinz Brandenburg verarbeitet und gewonnen werden;
von Einem Königlich Hochlöblichen Ober-Bergamte für die Brandenburg-Preußischen Provinzen, behufs des in der Gewerbeschule zu ertheilenden Unterrichts in der Technologie.

3) Ein großer Relief-Globus von Kummer und eine Sphära armillaris;
von den Herren Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft, zur Vervollständigung des Lehrapparats.

4) Zehn Dekaden der Flora der Mittelmark von Ruthe;
von dem Königlichen Ober-Konsistorialrathe, Ritter ꝛc. Herrn Nolte, zum Unterrichte in der Pflanzenkunde.

Für die Schulbibliothek:

5) 73 Bände verschiedener für die Gewerbeschule besonders geeigneter Bücher;
von den Buchhändlern Herren Dunker und Humblot.

6) 33 Bände ähnlichen Inhalts;
von dem Buchhändler Herrn Sander.

7) 19 Bände desgleichen;
von dem Buchhändler Herrn Christiany.

8) 1 Band desgleichen;
von dem Herrn Professor von Seymour.

9) 8 Bände desgleichen;
von mehreren ungenannten Gebern.

Für die Waarensammlung:

10) 50 Musterstücke verschiedener Farbewaaren und Droguerien;
von dem Stadtverordneten und Kaufmann Herrn Backofen.

11) 77 Musterstücke desgleichen;
von dem Apotheker Herrn Lezius.

Digitized by Google

12) 75 Musterstücke desgleichen;
von dem Kaufmann Herrn Braumüller.
13) verschiedene Farbewaaren;
von dem Banquier Herrn van Halle.
14) Behufs des Unterrichts in der Erdbeschreibung: 28 Blätter verschiedener Charten;
von den Herren Hoffmann und Wolff.

Zur Begründung eines eigenen Vermögens für diese Anstalt, sind derselben endlich von folgenden Grundeigenthümern die, zu ihren im Berliner Stadtviertel belegenen Häusern gehörigen Wiesen geschenkt worden, und zwar:

1) von Einem Königlich Hochlöblichen Kadetten-Institute, in Folge Allergnädigst erlassener Allerhöchsten Kabinetsordre, die bisher zu dem Königlichen Kadettengebäude gehörige . . . . . 49 □Ruth große Wiese,
2) von Einem Königlich Hochlöblichen General-Postamte, gleichfalls in Folge einer Allergnädigst erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre, die bisher zu dem Königlichen Postgebäude gehörige . . . . . 320 " " "
3) vom Herrn Geheimen Ober-Tribunalsrath Müller für sich und die Pfüllerschen Erben . . eine 112 " " "
4) vom Stadtältesten Herrn Natorp . . " 29 " " "
5) vom Herrn Stadtrath Knoblauch . . " 43 " " "
6) vom Seidenfärber Herrn Hertz . . " 114 " " "
7) vom Inspektor Kubitz . . . " 53 " " "
8) vom Schlossermeister Herrn Hartmann . " 19 " " "
9) vom Schreiblehrer Herrn Marth . . " 46 " " "
10) vom Juwelier Herrn Ries . . . " 152 " " "
11) vom Kaufmann Herrn Protzen . . " 40 " " "
12) vom Stadtwundarzt Herrn Wache . " 50 " " "
13) vom Fabrikanten Herrn Löhmer. . . " 40 " " "
14) vom Vorkosthändler Herrn Krug . . " 30 " " "
15) vom Apotheker Herrn Rose . . . " 70 " " "
16) vom Herrn Rektor Bramer . . " 90 " " "
17) vom Herrn Braueigen Heise . . . " 112 " " "
18) von der Frau Wittwe Bartels . . " 18 " " "

Berlin, den 12. März 1825.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Die vormals Domprobsteilichen Gebäude zu Havelberg, welche

1) in einem Gebäude von zwei Etagen, dessen Fronte nach dem Ritterplatze hingehet, und worin sich zwei geräumige Keller, elf Stuben, ein Saal, Kammern und Bodengelaß befindet,
2) in einem massiven Anbau nach der Straßenseite von einer, und nach dem Hofe von zwei Etagen, enthaltend fünf Stuben, Kammer zwei große Küchen und eine geräumige Speisekammer,

3) in

3) in einem neuen massiven Anbau von zwei Etagen nach dem Garten, welcher enthält:
acht Wohnzimmer und zwei große Säle, wovon der eine durch eine spanische Wand getrennt ist, und Bodengelaß,
4) in einem Waschhause von einer Etage, worin eine große Küche, Stube und Holzgelaß,
5) in einem Pferdestall zu eilf Pferden, außerdem eine Hechsel- und Rollkammer,
6) in einer Scheune, mit einem Schweine- und Kuhstalle,
7) in einem Garten von 177 □Ruthen mit den edelsten Obstbäumen und Weinreben, und
8) in einer massiven Mauer um den Garten und den Hof bestehen, und zu 7,440 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt sind, sollen ganz oder getheilt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der Bietungstermin auf den 9. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rentamte Havelberg angesetzt ist, bei welchem auch die Veräußerungs-Bedingungen, die Taxe und der Situationsplan und die Grundrisse der Gebäude eingesehen werden können. —

Nach der Lokalität kann der ad 3 erwähnte neue Anbau mit dem ad 4 erwähnten Waschhause dem ad 7 erwähnten Garten und einem Theile des Hofraums abgesondert, und besonders verkauft werden.

Der Zuschlag erfolgt nur mit Vorbehalt der höhern Genehmigung. —

Potsdam, den 22. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der unterm 13. November v. J. gegen 1) A. C. G. Stahlschmidt, 2) Klinkhammer jun., 3) den Diener des Stahlschmidt, 4) Gottlieb Weiland, 5) Christian Schöne, 6) Christian Schotte, 7) Gneist, 8) Görsch, 9) Bobbe, 10) Lebrecht Bolle, 11) Andreas Gericke, 12) Zacharias Gott, 13) Gottfried Richter, 14) Wilhelm Richter, 15) Albert Enge von uns erlassene Steckbrief, wird wegen anderweiter Verfügung hiermit zurückgenommen.

Halle, den 6. April 1825. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Bei Ausführung der, in dem Dorfe Erlewen bei Schwedt, zwischen der dortigen Gutsherrschaft, dem Herrn Rittmeister v. Arnim, der Pfarre und den Bauern bereits durch Vollziehung des Rezesses beendigten Separation und Dienstregulirung hat sich ergeben, daß von den zur Regulirung gezogenen 7 ehemaligen Pachtbauerhöfen zwei, nämlich der von den Drägerschen Erben und der von dem Christian Prillwitz zuletzt bewirthschaftete, noch als ein Zubehör des Ritterguts Stolpe bei Angermünde im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. VII. Pag. 85 mit verzeichnet sind, obwohl beide Höfe von dem verstorbenen Hrn. Geheimen Legationsrath von Buch, als Besitzer von Stolpe, schon mittelst Kontrakts vom 13. November 1770 an den damaligen Besitzer von Erlewen, den Königl.

Digitized by Google

Kammergerichts-Präsidenten Herrn v. Rebeur, verkauft und bei dem Gute Eriewen benutzt worden sind. Da die Abschreibung beider Höfe vom Gute Stolpe und deren Zuschreibung zum Gute Eriewen zur Zeit noch nicht bewirkt werden kann, so hat der gegenwärtige Besitzer des Lehngutes Stolpe, der Herr Kammerherr v. Buch, den Eriewenschen Dienstregulirungs- und Separations-Rezeß mit vollzogen, und zugleich darin gewilligt, daß der herrschaftliche Regulirungsantheil beider Bauerhöfe zum Gute Eriewen gelegt werde. Zufolge der Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 10 und des Gesetzes über deren Ausführung de eodem §. 11 et seq., werden nun alle diejenigen, welche als Agnaten, Wiederkaufsberechtigte ꝛc. des Gutes Stolpe oder aus irgend einem Grunde ein Interesse an der Sache haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf

den 31. Mai h. J., Vormittags 9 Uhr,

allhier in der Behausung des unterzeichneten Kommissarii anberaumten Termine zu melden, und über den ihnen vorzulegenden Regulirungs- und Separationsplan, so wie über die sämmtlichen bisherigen Verhandlungen, ihre Erklärung abzugeben. Die nichterscheinenden Interessenten haben zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden. Greifenberg in der Uckermark, den 26. März 1825.

R i e m,
Justiz-Kommissionsrath, als Kommissarius der Königl. Hochlöbl. General-Kommission.

Die repartirten, vom 16. Oktober 1824 bis den 4. März 1825 vorgefallenen Feuerschäden, sind heute auf den Versicherungsfonds von 13,895,650 Thlr. Gold mit 2 Groschen Prozent Beitrag ausgeschrieben worden.

Neu-Brandenburg, den 5. März 1825.

Das Direktorium der Meklenburgschen Mobiliar-Brand-Assekuranz-Gesellschaft.
von Schak. von Bork. Rodbertus. Richter. Schröder. Pogge.

Mit Königl. Allerhöchster Genehmigung bringen wir folgende Bestimmungen zur Kenntniß der Landwirthe, die ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei unserm Institute für das Jahr 1825 versichern wollen.

I.

Der Prämiensatz ist für das laufende Jahr mit Beachtung von Lokalverhältnissen abweichend gestellt worden; der Regel nach zu ½ Prozent beibehalten, als Ausnahme aber nach Verschiedenheit der Gegend, theils erhöhet, theils ermäßigt worden, als:

a) Für Schlesien ¼ Prozent.
Ausgenommen davon sind die Kreise Grüneberg, Freistadt, Sagan, Glogau, Sprottau und Rothenburg, welche nur ½ Prozent Prämie zahlen.

b) für den Merseburger Regierungsbezirk ½ Prozent.
Davon sind die Kreise Wittenberg und Schweinitz ausgenommen, welche mit ¼ Prozent versichert werden.

c) Für die im Magdeburger Regierungsbezirk belegenen vier Kreise Osterwieck, Halberstadt, Aschersleben, und Oschersleben ¾ Prozent.

d) Für den Erfurter Regierungsbezirk und für sämmtliche Besitzungen jenseits der Weser ¾ Prozent.

e) Für die im Potsdamer Regierungsbezirk belegenen Kreise Ober- und Nieder-Barnim, Teltow, Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Zauch, Ruppin, Ost- und West-Havelland, Prenzlau, Templin, Angermünde, so wie für die beiden Kreise im Frankfurter Regierungsbezirk, Beeskow und Lebus, — ist die Prämie auf ½ Prozent erniedrigt worden.

Für alle übrigen Theile der Preußischen Monarchie bleibt die Prämie wie bisher ½ Prozent.

Oel und Handelsgewächse zahlen an allen Orten wie früher 1 Prozent.

II.

Bei Schaden-Abschätzungen werden die drei Taxatoren nicht, wie §. 33. der Statuten besagt, von dem Beschädigten gewählt, sondern dieser ernennt nur einen, den zweiten bestimmt die zur Aufnahme des Schadens requirirte Gerichtsperson, und den dritten ernennt die Gesellschaft oder deren Stellvertreter.

Uebrigens steht es jedem Landwirthe frei, mit oder ohne Berücksichtigung auf den Strohwerth der Feldfrüchte die Versicherung abzuschließen.

Die sämtlichen Agenten sind hiernach von uns mit näherer Instruktion versehen worden.

Versicherungen werden angenommen: in Golzow bei dem Herrn Landrath von Rochow, in Jüterbogk bei dem Herrn Kreissekretär Erxleben, in Perleberg bei Herrn C. W. Mertens, in Angermünde bei dem Herrn Steuerrendant von Hövell, in Gramzow bei dem Herrn Oekonomie-Kommissarius Schulze, in Schwedt bei Herrn C. Ehrenbaum, in Brandenburg bei Herrn Bading Erben und Komp., in Luchen bei Herrn S. Philippsthal, in Ruppin bei Herrn F. G. Thiele sen., in Wittstock bei Herrn S. G. Rudeloffs Erben.

Berlin, den 18. März 1825.

Direktion der Berliner Hagel-Assekuranzgesellschaft.
F. H. Ewald. C. Heine. Joseph Mendelssohn.

Von dem unterzeichneten Stadtgerichte sollen die den Müller Wendtschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke, als:

1) die hierselbst vor dem Kemnitzer Thore belegene sogenannte Hannholz-Wassermühle nebst Zubehörungen, nach Abzug sämmtlicher Lasten taxirt zu 2608 Th.,
2) die auf hiesigem Stadtfelde belegene halbe Hufe Pachtacker, sub Nr. 107 im Sarnauschen Schlage, taxirt zu . . . 308 Th.,

Schuldenhalber subhastirt werden.

Die Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, sind auf
den 28. Mai, den 25. Juli und den 24. September 1825,
jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube bestimmt, und werden dazu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Nachricht eingeladen, daß die Taxen täglich bei uns eingesehen werden können.

Pritzwalk, den 28. Februar 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die auf hiesigem Stadtfelde belegene ganze Hufe Pachtacker der Schlächter Witwe Reinack geb. Dahms, Vol. II. Nr. 3 im Hypothekenbuche verzeichnet, und taxirt zu 650 Thlr., soll Schuldenhalber in Termino
den 18. Mai 1825,
Morgens 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die Taxe täglich bei uns eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 3. März 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Donnerstag den 28. April d. J. soll zu Ehin das daselbst belegene Eichstädtsche Vierhüfner-Gut auf 3 Jahre, von Johannis 18$\frac{2}{3}$ anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige in das dortige Schulzengericht eingeladen werden. Potsdam, den 29. März 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Von Seiten der unterzeichneten Gerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Subhastation des, zum Nachlaß des zu Groß-Gottschow verstorbenen Bauers Joachim Schulz gehörigen Bauerhofes aufgehoben ist, und daher der am 30. Juli d. J. anstehende Lizitationstermin wegfällt. Pritzwalk, den 30. März 1825.

Die Dammschen Gerichte zu Groß-Gottschow.

Es wird in einer feinen Schäferei von circa 2000 Stück ein tüchtiger Schaafmeister verlangt, der durch glaubwürdige Atteste nachweisen kann, daß er die zu diesem Posten erforderlichen Kenntnisse besitzt, auch soviel Vermögen hat, daß er den ihm zufallenden Antheil der Schäferei anzahlen kann. Nur ein solcher kann sich mündlich oder schriftlich in Frankobriefen bei Unterzeichnetem melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren.

Ebendaselbst kann einem tüchtigen Meier, der gut säen und bauen, und dies durch Atteste erweisen kann, ein Dienst nachgewiesen werden.

Zossen, den 25. Februar 1825. Michelmann,

Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 22. April 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 67. Realisation der bei der 2ten Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine. 2. b. 544. April.

Das Publikum ist bereits durch das mit den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern, so wie mit den Amtsblättern der Königl. Regierungen ausgegebene Verzeichniß der am 1. dieses Monats ausgelooseten Staats-Schuldscheine vom Resultate dieser zweiten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt.

Die darin aufgeführten Staats-Schuldscheine sind den 1. Juli d. J. fällig, und erfolgt die Zahlung von da ab täglich (Sonn- und Festtage ausgenommen) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere, hier in Berlin Taubenstraße Nr. 30, gegen Zurückgabe der gezogenen Apoints und der dazu gehörigen Zinskoupons Series IV Nr. 6, 7 und 8, welche die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1825 bis 2. Januar 1827 umfassen. Fehlen diese ganz oder zum Theil, so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuldscheins den Betrag derselben baar zurücklassen. Dieser wird ihm von dem zu zahlenden Kapital abgezogen und dem Präsentanten der Zinskoupons ausgezahlt.

Da die einzulösenden Staats-Schuldscheine, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. § XIV. (Gesetzsammlung Nr. 577), beim Königl. Kammergericht deponirt, demnächst aber nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. November 1823 öffentlich verbrannt werden, so müssen die Empfänger über den Kapitalbetrag ihrer Staats-Schuldscheine zum Belage für unsere Rechnung eine besondere Quittung ausstellen, in welcher die Staatsschulden-Tilgungskasse als zahlende Stelle zu bezeichnen, und die Littera sowohl, als die Nummer des zurückgegebenen Staats-Schuldscheins anzugeben ist. Formulare zu diesen Quittungen sind unentgeldlich bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang zu nehmen.

Wenn an einem dieser gezogenen Staats-Schuldscheine noch der von der, Königlichen Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine ausgefertigte Prämienschein haftet, so atteſtirt die Kontrolle der Staatspapiere die Realisirung des Erstern auf dem, dem Eigenthümer zurückzugebenden Prä-

mienscheine, und dient dieses Attest demnächst zur Legitimation des Inhabers behufs der Auszahlung der darauf künftig fallenden Prämie.

Wir wiederholen auch bei dieser Gelegenheit, daß die Kontrolle der Staatspapiere und deren Beamte eben so wenig als die unterzeichnete Hauptverwaltung sich bei der oben bezeichneten Zahlung mit dem Publikum in Korrespondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Gesuche werden daher ohne Antwort zurückgesandt. Auswärtigen, den es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheit an den Agenten Herrn Bloch, Behrenstraße Nr. 45, oder an die nächste Regierungs-Hauptkasse zu wenden, welcher aber die ausgelooseten Staats-Schuldscheine nebst Koupons, und wenn die erstern mit Prämienscheinen versehen sind, auch diese nebst einer nach obigem eingerichteten Quittung zur weitern Besorgung zu übergeben sind. Ausgelooste Staats-Schuldscheine, welche zur Zinserhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. zur Einziehung übergeben werden.

Wer das Kapital der ausgelooseten Staats-Schuldscheine zu der oben bezeichneten Zeit nicht erhebt, erhält darauf, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Mai 1824 (Gesetzsammlung Nr. 867), vom 1. Juli 1825 angerechnet, weiter keine Zinsen, indem diese von da ab, nach Anleitung der Verordnung vom 17. Januar 1820 § V, dem Tilgungsfonds zufallen.

Berlin, den 19. März 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

* * *

Potsdam, den 14. April 1825.

Nach vorstehender Bekanntmachung der Königl. Hochpreislichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ist den Eigenthümern der ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine überlassen, sich wegen Realisation derselben an die Regierungs-Hauptkasse zu wenden. Zu noch mehrerer Erleichterung haben wir, mit Genehmigung der gedachten Hohen Behörde, die Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämter und die Kreis-Kassen angewiesen, gleichfalls die ausgelooseten Staats-Schuldscheine anzunehmen. Die Regierungskasse und die eben erwähnten Kassen sind indessen nicht befugt, die Zahlung eher zu leisten, bevor die Staats-Schuldscheine selbst nicht erst von der Königl. Kontrolle der Staatspapiere geprüft und richtig befunden sind, und wird deshalb auf die nachstehende, denselben ertheilte Anweisung Bezug genommen. Die Zahlung des Geldes geschiehet nur gegen Rückgabe der darin erwähnten Empfangs-Bescheinigung und an die Präsentanten derselben gegen Quittung, welche, wie in der Bekanntmachung vorgeschrieben, ausgestellt sein muß.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung werden die Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämter, desgleichen die Kreiskassen angewiesen, die bei denselben präsentirten, nach dem, dem 11ten Stücke des Amtsblattes beigefügten Verzeichnisse, am 1. März d. J. ausgelooseten Staats-Schuldscheine anzunehmen und den Präsen-

Digitized by Google

kanten darüber eine Empfangsbescheinigung, welche die Summe, den Buchstaben und die Nummer des gezogenen Staats-Schuldscheins und die Zahl der dabei befindlichen Koupons enthalten muß, einzuhändigen. Die in dieser Art angenommenen Staats-Schuldscheine müssen nebst Koupons und einem beizufügenden Verzeichnisse, nach Summen, Buchstaben und Nummern mit umgehender Post an die Regierungs-Hauptkasse eingesendet werden, damit die Eigenthümer nicht lange auf die Befriedigung warten dürfen. Bei Auszahlung des Geldes muß die Empfangsbescheinigung zurückgefordert, und auf die gehörige Ausstellung der Quittung in der vorgeschriebenen Art gesehen werden.

Bei den Unter-Steuer- und Zollkassen findet die Annahme und Auszahlung der Staats-Schuldscheine nicht Statt.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. April 1825. Nr. 68.

Die ältere Verordnung, daß Niemand berechtigt sein soll, neue Fischwehre in den öffentlichen Flüssen und Strömen anzulegen, oder die bereits bestehenden zu erweitern, ohne bei uns die Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, wird hierdurch mit der Maaßgabe in Erinnerung gebracht, daß jeder Kontraventionsfall mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern belegt, und die neue Anlage auf Kosten des Kontravenienten sofort weggenommen werden soll. Fischwehre. 2. a. 1192. Dezember.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 12. April 1825. Nr. 69.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat März 1825 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen: Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro März 1825. 1. m. 614. April.

1)	für den Scheffel Weißen	1 Thaler	9 Sgr.	3 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	— Thaler	23 Sgr.	7 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste	— Thaler	21 Sgr.	9 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste	— Thaler	20 Sgr.	1 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	— Thaler	16 Sgr.	5 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen	— Thaler	28 Sgr.	4 Pf.,
7)	für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
8)	für das Schock Stroh	4 Thaler	14 Sgr.	6 Pf.
	Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
	die Tonne Braunbier kostete	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
	das Quart doppelten Kornbrantwein	— Thaler	4 Sgr.	8 Pf.,
	das Quart einfachen Kornbrantwein	— Thaler	2 Sgr.	8 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 70. **General-** der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	2	6	—	27	6	—	18	9	—	16	3	—	17	6	—	12	6	—	13	9	—	11	3	—	18	9
2	Brandenburg	1	8	6	1	7	6	—	21	10	—	20	—	—	17	6	—	17	6	—	13	—	—	12	6	—	15	—
3	Havelberg	1	7	6	1	6	3	—	21	10	—	20	—	—	18	9	—	16	3	—	13	9	—	11	7	—	20	—
4	Jüterbogk	1	5	—	1	2	6	—	18	—	—	17	—	—	12	6	—	12	6	—	15	—	—	15	—	—	17	6
5	Luckenwalde	1	7	6	1	5	—	—	21	11	—	18	9	—	15	—	—	13	9	—	15	—	—	13	9	—	—	—
6	Potsdam	1	11	3	1	8	5	—	23	7	—	21	3	—	20	—	—	18	6	—	17	6	—	15	2	—	15	3
7	Prenzlow	—	28	9	—	25	—	—	25	—	—	17	6	—	17	6	—	12	6	—	15	—	—	11	5	—	17	6
8	Rathenow	1	10	—	1	5	—	—	21	3	—	20	—	—	17	6	—	16	3	—	13	9	—	12	6	—	15	—
9	Neu-Ruppin	1	7	10	1	3	—	—	20	7	—	19	9	—	18	6	—	18	—	—	14	3	—	13	—	—	20	—
10	Schwedt	1	3	9	—	27	6	—	22	6	—	20	—	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	12	6	—	—	—
11	Spandow	1	8	—	1	7	6	—	23	9	—	21	3	—	19	—	—	18	3	—	15	—	—	13	9	—	19	—
12	Strausberg	1	8	—	1	5	—	—	23	9	—	21	3	—	18	3	—	16	3	—	15	—	—	14	—	—	20	—
13	Templin	1	6	3	1	5	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	12	6	—	13	9
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	19	6	—	19	4	—	15	—	—	15	—	—	13	11	—	13	11	—	—	—
15	Wittstock	1	7	4	1	4	5	—	21	4	—	20	—	—	16	11	—	15	—	—	13	2	—	11	9	—	13	2
16	Welzetzen an der Oder	1	5	—	—	27	4	—	20	8	—	18	4	—	18	—	—	15	8	—	13	—	—	11	—	—	—	—
17	Zehdenick	1	5	—	1	5	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 18. Zulassung der Richter zur Prozeßpraxis.

Von dem Königl. Kammergerichte wird sämmtlichen Untergerichten in dessen Departement die Befolgung der im Amtsblatte enthaltenen Verordnung vom 7. Juni 1821. und des Ministerial-Reskripts vom 18. Mai ejusd. a., mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß nur da, wo ein nachher angestellter Justizkommissarius in dem ihm angewiesenen Geschäftsbezirke als Kläger auftritt, diejenigen Richter, welchen früher die Prozeßpraxis nachgelassen worden, für den Verklagten erscheinen dürfen. Berlin, am 24. März 1825.

Nr. 19. Militair-Jurisdiktion

Sämmtliche Untergerichte in Departement des Kammergerichts werden in Verfolg der Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. im Betreff der Aufhebung der Militair-Jurisdiktion, von nachstehender Bestimmung des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 14. d. M. mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich nach deren Inhalte zu achten. Berlin, den 28. März 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Nachweisung
:ues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc.
:gierungs-Departements pro März 1825.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— 11 3	4 2 6	3 27 6	— 27 6	— 3 9	— 6	— 9	— 3 9	1 3	7 6	4 —	5 —	2 6	4 5
— 15 —	3 15 —	3 15 —	1 7 6	— 6 7	1 —	— 9	— 11 5	— 2 6	8 9	5 8	4 7	3 4	5 9
— 17 6	3 15 —	3 10 —	1 5 —	— 10 —	— 7	— 9	1 1 4	4 2 2	15 —	4 4	4 8	3 —	4 7
— 12 6	4 5 —	3 25 —	1 — —	— 5 —	1 —	— 10	1 —	5 —	2 6	—	—	5 —	2 6	5 4
— — —	— — —	— — —	1 3 9	— 8 9	— 9	— 8	— 5	— 2	25 —	15 —	5 —	2 2	6 5
— 17 6	4 — —	3 25 6	1 15 4	— 10 8	1 —	1 1	1 2	5 —	2 10	9 1	9 1	5 9	4 3	7 2
— 15 —	5 — —	4 — —	— 25 —	— 5 9	— 8	— 8	1 —	3 11	2 2	22 6	5 1	7 6	2 6	5 9
— 13 9	3 10 —	3 10 —	— — —	— 7 6	1 —	1 —	1 6	4 3	2 3	20 —	12 6	5 —	4 9	5 —
— 15 —	6 — —	5 — —	— 29 —	— 9 —	— 10	— 11	1 1	5 —	2 6	10 —	7 2	4 8	3 7	5 —
— — —	— — —	— — —	1 — 8	— 8 7	— 10	1 —	1 —	3 3	2 2	17 6	10 —	8 6	5 —	7 —
— 16 —	4 6 —	4 2 —	1 2 6	— 10 —	— 8	1 1	1 5	4 6	2 6	8 6	5 8	5 —	2 9	8 —
— 20 —	4 — —	4 — —	1 1 3	— 8 6	— 6	1 1	1 6	5 —	1 8	15 —	5 —	8 6	4 6	6 —
— 13 9	3 20 —	3 20 —	1 5 —	— 8 6	— 8	— 11	1 5	3 6	2 2	9 —	4 6	4 —	4 —	5 4
— — —	3 5 —	3 5 —	— — —	— 10 —	— 6	1 —	1 1	5 —	2 2	— —	— —	— —	— —	5 —
— 11 11	4 — —	3 20 —	1 2 9	— 6 11	— 10	1 5	—	3 7	2 6	10 —	4 3	4 3	2 10	5 —
— — —	— — —	— — —	1 3 4	— 10 8	— 9	— 10	1 3	4 3	2 2	11 —	9 —	7 —	3 6	5 —
— 20 —	4 — —	4 — —	1 5 —	— 6 3	— 8	1 —	1 3	2 6	2 2	11 —	7 —	6 —	5 —	6 8

Zu denjenigen Militairpersonen, welche nach der Zirkularverfügung vom 28. Januar d. J. den Militairgerichtsstand in Kriminal- und Injurienſachen beibehalten haben, gehören auch

die Zeugschreiber, Zeugdiener und Zeughaus-Büchſenmacher, ſowohl in Feſtungen als in offenen Städten.

Dieſe nachträgliche Beſtimmung hat das Königl. Kammergericht in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 14. März 1825.

Der Juſtiz-Miniſter.
Nach deſſen Ableben: Diederichs.

An
das Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 4. Präkluſivfriſt für die Zirkulation der alten Scheidemünze.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Kabinetsbefehls vom 28. Februar d. J. Allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß für die Zirkulation der alten Scheidemünze eine Präkluſivfriſt von 6 Monaten feſtgeſetzt werde, von wo ab

Digitized by Google

die alte Scheidemünze der $\frac{1}{24}$tel mit dem Gepräge: 24 einen Thaler, der $\frac{1}{12}$tel mit dem Gepräge: 48 einen Thaler und der alten Silbergroschen, Dütchen- oder Böhmenstücke, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen, bei den Kassen nicht ferner angenommen und vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehre ausgeschlossen werden soll.

Es kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen beziehungsweise mit 42, 84 und $52\frac{1}{2}$ Stück auf einen Thaler bis zum Ablauf der gedachten Frist zu jedem Betrage als Kourant benutzt, auch bei den Kassen gegen Kourant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Diese Allerhöchste Bestimmung und, daß der Präklusivtermin mit dem letzten September dieses Jahres eintritt, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. April 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Adolph Friedrich de Marrées und Leopold Adolph Lorenz sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Heinrich Ludwig Messerschmidt, Ernst Boguslav Schmiedecke, Rudolph von Uechtritz und Ferdinand Theodor Witte als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der bisherige Kassen- und Kanzlei-Assistent Johann August Andreas Schurig ist zum Kammergerichts-Kalkulator bestellt worden.

Der berittene Steueraufseher Scheidemantel zu Prenzlow ist zum Ober-Grenzkontrolleur bei dem Haupt-Zollamte Granser, der Steuereinnehmer Schuster zu Freyenwalde und der Supernumerarius Juhre zu Assistenten bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge, der Zollamts-Assistent Stier zu Lenzen zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten in Brandenburg, der reitende Grenzaufseher Bode zu Meyenburg zum Assistenten bei dem Neben-Zollamte erster Klasse zu Lenzen, der Grenz-Aufseher Schulz zu Granse zum reitenden Grenzaufseher in Perleberg, der Grenz-Aufseher Hempel zu Beutel bei Templin zum reitenden Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamte Wittstock, der Steueraufseher Fritze zu Wriezen zum berittenen Steueraufseher in Bernau, der Grenzaufseher Bethcke bei dem Haupt-Zollamte Granse zum Steueraufseher in Prenzlow, der Grenzaufseher Wisanowsky aus Magdeburg an die Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzten Steueraufsehers Laudon zum Steueraufseher in Charlottenburg, der Unteroffizier Dbring vom 8ten Landwehr-Infanterie-Regiment zum Grenzaufseher bei dem Haupt-Zoll-Amte Wittstock, der invalide Trompeter Rusch vom Regiment Garde du Korps zum Amtsdiener bei dem Haupt-Steueramte Potsdam und der invalide Garde du Korps Michael Mertz zum Zolldiener bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge bestellt worden.

Der Hofapotheker in der Königlichen Hofapotheke zu Berlin, Johann Heinrich Lange, ist als Apotheker in einer großen Stadt der Königl. Lande approbirt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

16ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der Bau des Oberhauptes an der Chadeschen Schleuse wird, zum Vortheil der Schiffahrt, schon den 15. Juli d. J. seinen Anfang nehmen, den 5. Sept. d. J. beendigt und der Plauer Kanal nur für diesen Zeitraum gesperrt sein, welches im Verfolg des Inserats vom 11. März d. J. dem dabei betheiligten Publiko hierdurch bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 5. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es ist beschlossen worden, die Ahrendsneistsche Schleuse, welche sich in demjenigen Theile des Templiner Kanals befindet, der den Lübbesee mit dem Ober-Fähr-See verbindet, gänzlich eingehen zu lassen, und den bezeichneten Theil des Kanals durch einen Damm zu verschütten.

Es wird diese Absicht hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden diejenigen, welche etwa rücksichtlich des Eingehens der Schleuse und der erwähnten Kanalstrecke, und wegen der dadurch sich ändernden Zu- und Abflüsse, ein Recht zu Ansprüchen und Widersprüchen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen einer Frist von acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Landrath des Templinschen Kreises, von Arnim zu Templin, anzumelden, welcher beauftragt ist, dieselben über ihre Ansprüche zu vernehmen, und der unterzeichneten Behörde die desfallsigen Verhandlungen zum weitern Beschluß einzureichen.

Nach Ablauf der obigen Frist wird mit der Ausführung vorgeschritten werden, ohne weitere Ansprüche abzuwarten.

Potsdam, den 15. März 1825. Königl. Preuß. Regierung.

Die vormals Domprobsteilichen Gebäude zu Havelberg, welche

1) in einem Gebäude von zwei Etagen, dessen Fronte nach dem Ritterplatze hingehet, und worin sich zwei geräumige Keller, eilf Stuben, ein Saal, Kammern und Bodengelaß befindet,
2) in einem massiven Anbau nach der Straßenseite von einer, und nach dem Hofe von zwei Etagen, enthaltend fünf Stuben, Kammer zwei große Küchen und eine geräumige Speisekammer,
3) in einem neuen massiven Anbau von zwei Etagen nach dem Garten, welcher enthält:
   acht Wohnzimmer und zwei große Säle, wovon der eine durch eine spanische Wand getrennt ist, und Bodengelaß,
4) in einem Waschhause von einer Etage, worin eine große Küche, Stube und Holzgelaß,

Digitized by Google

5) in einem Pferdestall zu eilf Pferden, außerdem eine Hechsel- und Rollkammer,
6) in einer Scheune, mit einem Schweine- und Kuhstalle,
7) in einem Garten von 177 □Ruthen mit den edelsten Obstbäumen und Weinreben, und
8) in einer massiven Mauer um den Garten und den Hof bestehen, und zu 7,440 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt sind, sollen ganz oder getheilt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der Bietungstermin auf den 9. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rentamte Havelberg angesetzt ist, bei welchem auch die Veräußerungs-Bedingungen, die Taxe und der Situationsplan und die Grundrisse der Gebäude eingesehen werden können. —

Nach der Lokalität kann der ad 3 erwähnte neue Anbau mit dem ad 4 erwähnten Waschhause, dem ad 7 erwähnten Garten und einem Theile des Hofraums abgesondert, und besonders verkauft werden.

Der Zuschlag erfolgt nur mit Vorbehalt der höhern Genehmigung. —

Potsdam, den 22. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbriefe.

Nr. 10. Der unten näher bezeichnete Dienstknecht Friedrich Wilhelm Schottschneider ist gestern aus hiesiger Anstalt heimlich entwichen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Strausberg, den 4. April 1825.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Signalement.

Der zu Schöpfurth bei Neustadt-Eberswalde geborne ꝛc. Schottschneider ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue tiefliegende Augen, eine dicke Nase, gewöhnlichen Mund, gute gesunde Zähne, blonden Bart, rundes Kinn und dergleichen Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur, spricht in hiesiger platten Mundart und hat keine besondere Kennzeichen. Bei seiner Entweichung war er mit einer grautuchenen Jacke, dergleichen Weste, einem Paar lange grauleinene Hosen, einem Paar wollene Strümpfe, einem kattunenen Halstuche, einem Paar Pantoffeln und einem Hemde mit Nr. 112 bekleidet, und ohne Kopfbedeckung.

Nr. 11. Der nachstehend bezeichnete Knecht Johann Friedrich Wilhelm Stavenow wurde, nach Anzeige seines Dienstherrn, des Herrn Gutsbesitzers Gerlich auf Neuplacht bei Templin, am 20. März d. J. in Begleitung des Knechts Pieper mit zwei Winspel Hafer nach Berlin abgefertigt, um letztere dort zu verkaufen. Der Verkauf ist auch, nach Aussage des ꝛc. Pieper, für 24 Thlr. Kourant erfolgt, und beide genannte Knechte waren behufs ihrer Rückkehr am 22. März d. J. gegen Mittag in der Ausspannung des Gastwirths Fischer, Prenzlauer Straße Nr. 24 in Berlin beisammen. Unter dem Vorgeben, noch einen angetroffenen Bekannten sprechen zu müssen, soll der ꝛc. Stavenow die Ausspannung mit dem eingenommenen

menen Gelde verlassen haben, und ist seitdem bis heute keine Spur seines Verbleibens vorhanden.

Alle resp. Polizeibehörden werden daher ersucht, den ꝛc. Stavenow auszumitteln, ihn, wo er angetroffen wird, zur sofortigen Legitimation anzuhalten, und dessen Aufenthaltsort, so wie etwanige sonstige Nachrichten dem Unterzeichneten anzuzeigen.

Templin, den 13. April 1825.

Königl. Preuß. Landrath des Templinschen Kreises. von Arnim.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Stavenow ist aus Neu-Friedrichsdorf bei Rathenow gebürtig, evangelischer Religion, 32 bis 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat dunkelblonde, kurzabgeschnittene krause Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, von den vordern Zähnen soll einer fehlen, hat dunkeln Bart, der Backenbart fällt ins schwärzliche, rundes Kinn, volles und wohlgebildetes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von kräftiger mittler Statur.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelgrau-, fast schwarztuchenen Ueberrock mit schwarzem Sammtkragen und Knöpfen von dem Rocktuche, einer blautuchenen Weste, einem Kamisol von grauem Sommerzeuge, rothbuntem Halstuche, hellen, ins bläuliche fallenden Tuchhosen, aufgezogenen Stiefeln mit Bändern und einem alten runden Hut. Er trägt als vormaliger Husar die Kriegesdenkmünze, spricht platt und hochdeutsch, auch den Havelländischen Dialeckt, und weis sich gut und gefällig zu benehmen.

Mit Königl. Allerhöchster Genehmigung bringen wir folgende Bestimmungen zur Kenntniß der Landwirthe, die ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei unserm Institute für das Jahr 1825 versichern wollen.

I.

Der Prämiensatz ist für das laufende Jahr mit Beachtung von Lokalverhältnissen abweichend gestellt worden; der Regel nach zu ½ Prozent beibehalten, als Ausnahme aber nach Verschiedenheit der Gegend, theils erhöhet, theils ermäßigt worden, als:

a) Für Schlesien ¼ Prozent.
Ausgenommen davon sind die Kreise Grüneberg, Freistadt, Sagan, Glogau, Sprottau und Rothenburg, welche nur ½ Prozent Prämie zahlen.

b) Für den Merseburger Regierungsbezirk ¼ Prozent.
Davon sind die Kreise Wittenberg und Schweinitz ausgenommen, welche mit ½ Prozent versichert werden.

c) Für die im Magdeburger Regierungsbezirk belegenen vier Kreise Osterwieck, Halberstadt, Aschersleben, und Oschersleben ¼ Prozent.

d) Für den Erfurter Regierungsbezirk und für sämmtliche Besitzungen jenseits der Weser ¼ Prozent.

e) Für die im Potsdamer Regierungsbezirk belegenen Kreise Ober- und Nieder-Barnim, Teltow, Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Zauch,

Digitized by Google

Ruppin, Ost- und West-Havelland, Prenzlau, Templin, Angermünde, so wie für die beiden Kreise im Frankfurter Regierungsbezirk, Beeskow und Lebus, — ist die Prämie auf ¼ Prozent erniedrigt worden.

Für alle übrigen Theile der Preußischen Monarchie bleibt die Prämie wie bisher ½ Prozent.

Oel und Handelsgewächse zahlen an allen Orten wie früher 1 Prozent.

II.

Bei Schaden-Abschätzungen werden die drei Taxatoren nicht, wie §. 33. der Statuten besagt, von dem Beschädigten gewählt, sondern dieser ernennt nur einen, den zweiten bestimmt die zur Aufnahme des Schadens requirirte Gerichtsperson, und den dritten ernennt die Gesellschaft oder deren Stellvertreter.

Uebrigens steht es jedem Landwirthe frei, mit oder ohne Berücksichtigung auf den Strohwerth der Feldfrüchte die Versicherung abzuschließen.

Die sämtlichen Agenten sind hiernach von uns mit näherer Instruktion versehen worden.

Versicherungen werden angenommen: in Golzow bei dem Herrn Landrath von Rochow, in Jüterbogk bei dem Herrn Kreissekretär Erxleben, in Perleberg bei Herrn C. W. Mertens, in Angermünde bei dem Herrn Steuerrendanten von Hövell, in Gramzow bei dem Herrn Oekonomie-Kommissarius Schulze, in Schwedt bei Herrn C. Ehrenbaum, in Brandenburg bei Herrn Bading Erben und Komp., in Lychen bei Herrn S. Philippsthal, in Ruppin bei Herrn F. G. Thiele sen., in Wittstock bei Herrn S. G. Rudeloffs Erben.

Berlin, den 18. März 1825.

Direktion der Berliner Hagel-Assekuranzgesellschaft.

F. H. Ewald. C. Heine. Joseph Mendelssohn.

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Oranienburg soll das dem Regierungsassessor Johann Karl Meinert gehörige, Vol. II. No. 56 im Hypothekenbuche aufgeführte Kämmerei-Erbpachtsgut Havelhausen, Schuldenhalber, in den auf den 11ten Februar, 12ten April und 14ten Juni 1825, jedesmal Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Terminen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die nach ritterschaftlichen Grundsätzen aufgenommene, nach Abzug sämmtlicher auf dem Gute haftenden Lasten 7304 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. betragende Taxe, ist nebst den Bedingungen täglich in unserm Geschäftszimmer einzusehen.

Oranienburg, den 24sten November 1824. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das im Hypothekenbuche Fol. 287 sub 2 verzeichnete Laueſche Holländergut zu Michaelisbruch von 100 Morgen, nach der in hiesiger Gerichtsregistratur täglich einzusehenden gerichtlichen Taxe zu 3167 Thlr. 25 Sgr. gewürdigt, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf den 28. Mai, 29. Juli und 29. September d. J.

Digitized by Google

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Dretz, den 19. Februar 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Schuhmachermeisters Joachim Friedrich Leonhardt gehörigen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus in hiesiger Stadt sub Nr. 124, eine halbe Bürgerstelle, taxirt zu 533 Thlr.

2) ein Kletzgarten am Bullenkamp, taxirt zu 19 Thlr.,

sollen Theilungshalber in termino licitationis

den 4. Mai d. J., Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die Taxen täglich bei uns eingesehen werden können. Pritzwalk, den 20. Februar 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Kossäthen Christian Friedrich Idler gehörige, zu Hage im Westhavelländischen Kreise belegene, auf 664 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Kossäthengut, soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, und ist der Bietungstermin auf den 10. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hage angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Nauen, den 8. März 1825. Die von Bredowschen Gerichte zu Hage.

Ein neu erbautes massives Wohnhaus mit Schmiede, Hofraum ꝛc., an einer sehr lebhaften Landstraße belegen, ist sogleich zu verkaufen oder zu verpachten. Kauflustige ꝛc. belieben sich dieserhalb persönlich oder unter portofreien Briefen an den Maurermeister Gerhardt zu Freienwalde an der Oder zu wenden.

Zur Beantwortung mehrerer Anfragen, die Anzeige: daß auch in diesem Jahre wieder eine Parthie Schaafböcke, sowohl Jährlinge als Zweijährige, von der Elektoral-Schäferei des General-Lieutenants von dem Knesebeck zu Carwe unweit Ruppin zum Verkaufe stehen, und von jetzt an in der Wolle ausgewählt werden können. Nähere Nachricht giebt der Wirthschafts-Inspektor Pabst zu Carwe. Briefe dorthin sind über Fehrbellin zu adressiren.

Bei W. Heinrichshofen in Magdeburg ist erschienen, und in allen Buchhandlungen, in Potsdam bei Riegel zu haben:

Hülfstabellen zur Erleichterung bei Renteberechnungen, in Regulirungs-, Ablösungs-, und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten; für Oekonomie-Kommissarien, Rentbeamte, und besonders für Besitzer von dienstberechtigten und verpflichteten Gü-

Digitized by Google

tern; gefertigt von dem Königl. Regierungs-Konducteur F. Po
mer, und dem technisch-ökonomischen Sachverständigen L. Ri
gr. 4. gebunden 1 Thlr 20 Gr. Kourt. (1 Thlr 25. Sgr.)

Die nach den neuesten Königl. Verordnungen bei Gemeinheitstheilungen u
Ablösungen, so wie Rente-Feststellungen nöthige, sehr schwierige Berechnung
erleichtern, sind vorstehende Tabellen angefertigt worden. In denselben findet ma
durch bloßes Addiren höchst leicht den Geldbetrag für eine Quantität Roggen, a
welchen nach dem Gesetz Alles reduzirt werden muß, so wie umgekehrt die Quan
tität Roggen für eine gegebene Summe Geldes — bei feststehendem Preise.

Es ergiebt sich hieraus, wie höchst willkommen sie nicht nur den Herren Oek
nomie-Kommissarien ꝛc., sondern auch allen Gutsbesitzern und dienstverpflichten Land
wirthen sein müssen, da sie ihnen nicht allein die höchst mühsame, weitläuftige Be
rechnung ersparen, sondern sie auch gänzlich vor jedem sonst so leicht möglichen
Rechnungsfehler sichern, indem auf Richtigkeit der Resultate mit größtem Fleiße
gesehen ist.

Bei dieser Gelegenheit wird auf folgendes, in demselben Verlage erschienene,
den Herren Oekonomie-Kommissarien ꝛc. und Besitzern von dienstberechtigten und
verpflichteten Gütern nicht minder nothwendiges Buch aufmerksam gemacht:

Agraria der Preußischen Monarchie, das ist: Zusammenstellung al
ler für sämmtliche Königl. Preuß. Lande über Landkultur, guts
herrliche und bäuerliche Verhältniße ergangenen und gegenwär
tig bestehenden, und anderer den Landbewohner und Grundbesi
tzer zunächst angehenden Gesetze und Verordnungen, von A. Schra
der. gr. 8. 1 Thlr. 10 Sgr.

Bei H. Burchhardt in Berlin ist so eben erschienen und in allen Buch
handlungen zu bekommen: (in Potsdam bei F. Riegel.)

Denkwürdigkeiten
aus dem öffentlichen und verborgenen Leben des Verfassers vom er
ziehenden Staate. Ein Beitrag zur Menschenkunde, Staatsregierung,
Erziehungslehre und Schriftenthum.
Von Johann Heinrich Martin Ernesti. 8. 24 Bogen. Preis 1 Thlr.

Der Verfasser, der schon seit mehreren Dezennien dem Vaterlande als einer sei
ner geachtesten Literatoren bekannt ist, legt in dieser Schrift ein treues Bekenntniß
über sein öffentliches und Privatleben ab. Es finden sich hier wichtige Andeutun
gen zur Aufklärung manches Zeitereignisses, und von besonderem Werthe sind die
mitgetheilten und noch ungedruckten Briefe großer Staatsmänner und berühmter
Gelehrten. Das Ganze ist vollkommen geeignet, die mit der Aufsicht über das Er
ziehungswesen im Staate beauftragten Beamten, auf manche bisher verborgen ge
haltene Mängel aufmerksam zu machen, deren Abstellung für die Menschheit heil
bringend sein würde.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 29. April 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 924. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. März 1825, wegen Verleihung einer Vitilstimme im ersten Stande der Rheinischen Provinzialstände an den Fürsten von Hatzfeldt.

Nr. 925. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. März 1825, wegen der allgemein mit dem Kalenderjahr zu berechnenden Dienstpflichtigkeit und über die Reihefolge der ausgehobenen Militairpflichtigen.

Nr. 926. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. März 1825, daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen.

Nr. 927. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. April 1825, daß für die Gültigkeit der neuen Kassenanweisungen der äußere Rand derselben nicht abgeschnitten sein darf.

Nr. 928. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. April 1825, die Erleichterung des Beitritts zum landschaftlichen Kreditsystem im Großherzogthum Posen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 71. Zinsenzahlung von den Kurmärkischen Ständischen Obligationen. 2. b. 983. April.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. November 1824 bis 1. Mai d. J., werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Koupons Nr. V Series I bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30 par terre rechts, am 1. Mai d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, in folgender Ordnung ausgezahlt:

Digitized by Google

a) vom 1. bis 10. Mai d. J. auf die Obligationen W X Y Z und A A,
b) vom 11. bis 17. Mai d. J. auf die Obligationen S T U V,
c) vom 18. bis 25. Mai d. J. auf die Obligationen O P Q R,
d) vom 1. bis 4. Juni d. J. auf die Obligationen K L M N,
e) vom 6. bis 11. Juni d. J. auf die Obligationen F G H I,
f) vom 13. bis 20. Juni d. J. auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigten Obligationen . . Litt. B und B b,
desgleichen auf die Obligationen . . . . . A C D E.

An eben diesen Tagen können auch die ältern, nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1. Mai 1818 bis 1. November vorigen Jahres, gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zinskoupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen, oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Koupons

I. nach der Verfallzeit, II. nach den Münzsorten: a) abgesondert für Gold,
b) abgesondert für Kourant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Koupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes geschieht in Kourant, und wird das Aufgeld für diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütet. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in sofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehen werden, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Juni d. J. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Schriftwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei übersandten Papieren, unbeantwortet zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden eingehen sollten. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Nach einer mit dem Königl. Finanz-Ministerio getroffenen Uebereinkunft, können auch die oben erwähnten Zinskoupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen Staatskassen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2. April 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

von Köpcken. von Bredow

Potsdam, den 20. April 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 18. April 1825.

Nr. 72. Zahlung in Kassenanweisungen bei der Stempeladgabe. 2. a. 1520. März.

Das Königl. Finanzministerium hat mittelst Verfügung vom 23. Februar d. J. bestimmt, daß, da bei den Stempelabgaben nur derjenige als der eigentliche Zahlungspflichtige zu betrachten ist, in dessen Angelegenheiten der Stempel verbraucht wird, es den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Dezember v. J. entspricht, daß nur bei solchen Stempeln eine Zwangszahlung der Hälfte in Kassenanweisungen eintrete, welche den Betrag von 2 Thlr. erreichen, oder übersteigen. Gerichtliche und andere Behörden, welche zum sukzessiven Verbrauch in den bei ihnen vorkommenden stempelpflichtigen Geschäften größere Quantitäten Stempelpapier auf einmal entnehmen, und zur Erleichterung des Rechnungswesens sofort zu bezahlen verpflichtet sind, imgleichen die auf Tantieme angestellten Stempeldistributeurs, brauchen daher nur die auf 2 Thlr. und höher lautenden einzelnen Stempelbogen zur Hälfte in Kassenanweisungen zu berichtigen, ohne daß es hierbei auf die Höhe der ganzen auf einmal entrichteten Summe ankommt.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. April 1825.

Nr. 73. Strafgelder. 2. b. 1238. Januar.

Den Königlichen Domainen-, Rent- und Pachtämtern wird bekannt gemacht, daß die, nach den von ihnen in Folge der ihnen obliegenden gutsherrlichen Polizei-Verwaltung abgefaßten Strafresolute wegen Uebertretung der Polizeigesetze verwirkten Strafgelder, nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. August v. J., wenn durch kein Gesetz dieselben in einzelnen Fällen einem speziellen Fonds ausdrücklich zugewiesen, oder als fiskalisch bezeichnet sind, dem Gutsgerichtsherrn zufließen. Dergleichen Polizeistrafen sind daher als gutsherrliche Revenüen in den Jahres-Rechnungen über die Amtsrevenüen mit einem amtlichen Atteste über den Betrag dessen, was im Laufe des Jahres eingekommen, als Zugang nachzuweisen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 16. April 1825.

Nr. 74. Versicherungen bei der Städte-Feuersozietät 1. p. 1727. März.

Es sind Fälle vorgekommen, wo in den Städten nicht mit Ziegeln gedeckte Gebäude, so wie in dem Bezirke der Städte oder Vorstädte belegene Scheunen, bei der Feuer-Sozietät entweder neu eingetragen oder erhöhet worden sind, obgleich solches dem § 3 und § 28 des Städte-Feuersozietäts-Reglements für die Kur- und Neumark vom 30. Mai 1800 zuwider ist.

Die Departements-Baubedienten sowohl, als die Magistrate werden daher angewiesen, bei Revision der Taxen und bei Aufnahme der Katasterveränderungen auf

Digitized by Google

Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen, und zu dem Ende, außer der baulichen Beschreibung des Gebäudes, bei Scheunen auch deren Lage und Entfernung von bewohnten Gebäuden, in den Veränderungs-Nachweisungen genau anzugeben.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 21. April 1825.

Mr. 75. Zeugnisse der Kandidaten der Chirurgie und Pharmazie. 1. p. 693, April.

Diejenigen Medizinalpersonen, welche sich zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe, oder zum Besitze und zur Verwaltung einer Apotheke in den kleinen Städten und Ortschaften unsers Regierungs-Departements durch die vorschriftsmäßige Prüfung des Königl. Medizinalkollegii der Provinz Brandenburg geeignet machen wollen, und sich zu diesem Behuf, der Bekanntmachung vom 28. v. M. (Amtsblatt Seite 79) gemäß, bei uns melden, haben ihrem Prüfungsgesuche nicht nur die vollständigen Originalzeugnisse über ihr Alter, ihre schulwissenschaftliche Bildung, ihre sittliche Führung, ihre Lehr- Servir- und Dienstzeit und über ihren genossenen Unterricht auf chirurgischen, geburtshülflichen und pharmazeutischen Anstalten, sondern auch eine richtige Abschrift dieser Zeugnisse und ihr curriculum vitae in zwiefacher Abschrift einzureichen. Letzteres muß die Versicherung des Kandidaten an Eides Statt, daß er sich zu der jetzt von ihm nachgesuchten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königl. Behörde gemeldet habe, oder die, durch eine ähnliche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der etwanigen frühern Meldung enthalten, und von dem Kandidaten eigenhändig ge- und unterschrieben sein. Wegen der, von dem Kandidaten der Chirurgie beizubringenden Zeugnisse über die praktische und manuelle Uebung derselben, wird auf die Bekanntmachung vom 21. Juli 1823 (Amtsblatt 1823 Seite 197) Bezug genommen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Mr. 20. Stempel-Angelegenheit.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Betreff der Anwendung des Stempels bei Verträgen über den Verkauf städtischer Wohnhäuser an Deszendenten, von den Bestimmungen der General-Verwaltung der Steuern im Königl. Finanz-Ministerio vom 30. Juli 1824 und 15. März 1825 nachstehendermaßen in Kenntniß gesetzt, um sich danach zu achten.

Berlin, den 31. März 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Auf den Bericht vom 8. d. M., wegen Verwendung des Stempels zu dem anbei zurückgehenden Kontrakte, durch welchen der Bäcker J. Fr. Gericke zu Potsdam, die dort besessenen Häuser seinem Sohne H. A. Gericke verkauft hat, gereicht der Königl. Regierung zum Bescheide, daß die darauf von ersterm in Anspruch genommene Erstattung des angeblich zu viel gelösten Stempelbetrages unzulässig ist. Denn Verkäufe städtischer Wohnhäuser können nicht als Gutsübertassungen, die allein, in sofern sie zu Gunsten des Deszendenten stattgefunden haben, das Stempelgesetz von dem Kaufvertrags-Sempel freigelossen hat, behandelt

Digitized by Google

werden. Der Stempelbetrag von 70½ Thlr. ist daher zu dem vorliegenden Kontrakte mit Recht verwendet worden. Berlin, den 30 Juli 1824.

Finanz-Ministerium. General-Verwaltung der Steuern.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

† Das Finanz-Ministerium hat schon in einem frühern Falle, wo ein städtisches Grundstück von Vater an Sohn verkauft worden war, durch die in Abschrift hier angeschlossene Verfügung vom 30. Juli v. J. an die Regierung zu Potsdam ausgesprochen, daß auf städtische Wohnhäuser und deren Verkauf an Descendenten, dasjenige nicht anwendbar sei, was das Stempelgesetz über die Stempelfreiheit verkäuflicher Gutsüberlassungen an Kinder festgesetzt, und es kann daher nur gebilligt werden, daß Sie den Anspruch des jüdischen Handelsmanns Herz Itzig zu Frankfurt an der Oder, worüber Ihr Bericht vom 12. d. M. und dessen hierbei zurückgehenden Anlagen das Nähere enthalten, abgelehnt haben.

Berlin, den 15. März 1825.

An Finanz-Ministerium. General-Verwaltung der Steuern.

den Herrn Geheimen Regierungsrath Erbkam hierselbst.

Nr. 21. Vereinfachung des Tabellenwesens.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat für nöthig gefunden, nähere Bestimmungen wegen Vereinfachung des Tabellenwesens bei den Untergerichten des Departements zu erlassen, und es wird deshalb folgendes zur pflichtmäßigen Nachachtung hiermit zur Kenntniß der Untergerichte gebracht.

A) Vorschriften wegen Beibehaltung schon eingeführter Nachweisungen.

1) Sämmtliche Untergerichte haben nach wie vor die General-Zivil-Prozeßtabellen, mit Einschluß der Vormundschaften und der Dezernenda, imgleichen der Uebersicht aller im Jahre anhängig gewesenen Untersuchungen, so wie der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen einzureichen.

2) Haben die sämmtlichen Dirigenten der Untergerichte gegen den Schluß des Jahres dem Kammergerichts-Präsidio über den Zustand der Justizverwaltung in den Hauptgegenständen derselben, Bericht zu erstatten, und die Kondukten-Listen besonders einzureichen. Die vorgedachten General-Berichte der Dirigenten müssen sich über folgende Gegenstände verbreiten:

a) etwanige Veränderungen im Personale, Untersuchungen gegen Beamte und deren Ausgang;

b) äußere Verhältnisse des Gerichts, z. B. Veränderungen im Jurisdiktions-Bezirke in dem Verhältnisse zur koordinirten oder vorgesetzten Behörde;

c) Veränderungen in der innern Organisation der Gerichte;

d) Umfang, Zu- oder Abnahme der Geschäfte, Betrieb derselben, Störung oder Hindernisse derselben;

e) Bildungswesen der Auskultatoren und Eleven des Subalternendienstes;

f) Geschäftsgang in der Expedition, Kanzellei, Registratur, Salarien- und Depositalkasse (nebst Anzeige von vorschriftsmäßiger Rechnungsabnahme, resp. monatlicher und ordinairer Kassenrevision, und vom Befunde) Kalkulatur-,

Digitized by Google

Exekutions- und Botenwesen, Kriminalwesen, Hypothekenwesen, Revision der Instruktionsliste und Resultat des Befundes;

5) allgemeine Bemerkungen, Wünsche zur Verbesserung des Geschäftsganges, Vorschläge zu Ersparungen ꝛc.

3) Die bisherigen Mittheilungen von Nachrichten, Nachweisungen und Verhandlungen an die Regierungen, Polizeiobrigkeiten u. s. w. bleiben unverändert; nur die Nachweisungen der rechtskräftig getrennten Ehen bleiben weg, indem das statistische Bureau deren nicht mehr bedarf.

4) In Ansehung des Sportelkassenwesens und der Erbschaftsstempel verbleibt es bei der bisherigen Einreichung der Rechnungen, Tabellen und Nachweisungen, so wie bei der Einsendung der Verzeichnisse der hypothekarisch eingetragenen und gelöschten Schulden, wo letztere bisher gefordert worden.

B) Vorschriften wegen Abänderung der bisherigen Nachweisungen.

1) Die Untergerichte werden von der Einsendung der jährlichen Spezial-Prozeßtabellen, der Listen über die anhängigen Konkurse, Liquidations-Prozesse und Subhastationen, der überhalbjährigen Prozeßtabellen, und der Verzeichnisse der in der Exekution schwebenden Rechtssachen hiermit entbunden; dagegen sollen sie jährlich im Monat Dezember eine mit dem letzten November zu schließende Liste der überjährigen Prozesse,
dem Kammergerichte einreichen.

Diese Liste darf aber keine vollständige Abschrift der von der Registratur geführten Spezial-Prozeßtabelle, sondern nur in gedrängter Kürze die gegenwärtige Lage jeder Sache, und die Ursachen des verzögerten Fortganges enthalten.

2) Die Pupillentabellen werden auf die Vormundschaften und Kuratelen beschränkt, mit welchen eine Vermögensverwaltung verbunden ist, und ebenfalls im Dezember jährlich eingereicht.

3) Die jährliche Nachweisung der Familienstiftungen fällt weg.

4) Depositaltabellen sollen künftig nur von Gerichten, welche kein Kollegium bilden, und mit Ausschluß der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, welche dazu nicht verpflichtet sind, (Depositalordnung Tit. 3. §. 35.) eingereicht werden. Die Berichte darüber müssen aber über die geschehene Revision der Depositorien, den Ausfall derselben, die Abnahme der Depositalrechnungen, die Erledigung der dagegen erhobenen Erinnerungen, und die Abhaltung der außerordentlichen Depositalsitzung, welche nur Einmal im Jahre zu geschehen braucht, Anzeige enthalten.

5) Ueber den Fortgang der Hypothekenregulirung soll halbjährig berichtet werden.

6) Die halbjährige Kriminal- und fiskalische Prozeßtabelle, und die monatliche Liste der Gefangenen, welche aber keinen andern als die, während der Untersuchung oder zur Strafe Verhafteten, enthalten darf, sollen mit dem halbjährigen Verzeichnisse der Holz-Defraudationssachen, jedoch dies letztere nur da, wo es bisher eingesendet ist, zwar auch ferner eingereicht werden; wo für jene Tabelle aber ein längerer Zeitraum gestattet war, da wird derselbe auf ein halbes Jahr beschränkt.

Digitized by Google

7) Einer Nachweisung über die Untersuchungen, welche den Gerichten oder einzelnen Beamten vom Kammergerichte besonders aufgetragen, bedarf es ferner nicht.

8) Ueber die Einleitung und den Fortgang der Untersuchungen ist, mit Ausnahme der Sachen, welche kommissarisch bearbeitet worden, nur in wichtigen Fällen Anzeige zu leisten, und bedarf es daher auch in der ausgesprochenen Regel keines Berichts über die Publikation und Vollstreckung der vom Kammergerichte abgefaßten Strafurtel.

9) Es bedarf in Zukunft nicht weiter der jährlichen Listen der auf dem Transport, oder aus den Gefängnissen entwichenen Verbrecher, dagegen soll über jede Entweichung aus dem Gefängnisse dem Kammergerichte Anzeige gemacht werden.

10) Die Zivil- und Kriminal-Referenten-Tabellen sind von den untergeordneten Kollegien für die Zukunft in folgender Form einzureichen.

Es ist vierteljährig eine Rekapitulation des Distributionsbuchs nach folgenden Rubriken anzulegen, und dem Kammergerichte einzureichen:

a) fortlaufende Zahl;
b) Namen des Referenten und Korreferenten;
c) es waren distribuirt:
Relation — Korrelation,
wobei nur die Gesammtzahl bei jedem Re- und Korreferenten, ohne die einzelne Nummer des Distributionsbuchs anzugeben ist;
d) davon sind abgemacht:
Relation — Korrelation;
e) es bleiben unerledigt:
Relation — Korrelation;
f) aus welchem Vierteljahre;
in der Kolonne wird bei jedem Referenten und Korreferenten in solle bemerkt, wie viel Sachen aus jedem Quartale bei ihm im Rückstande geblieben.

11) Senate oder Deputationen eines und desselben Gerichts lassen sich künftig ihre gegenseitigen Mittheilungen nicht in Ausfertigung, sondern in gewöhnlicher Dekretsabschrift zugehen, es sei denn, daß es auf beweisende Form ankäme.

12) Heirathskonsense werden künftig den Subalternen, gegen die Versicherung des Einkaufs ihrer künftigen Ehefrauen in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Kasse nicht nur überhaupt, sondern auch in bestimmter und nicht unter der gesetzlich angeordneten Höhe, von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt. Diese sorgen bei eigener Verantwortung dafür, daß die Einkäufe nach vollzogener Ehe sofort erfolgen, und lassen, wenn es darauf ankommt, die Beschlagnahme der Besoldung eintreten.

Allen Offizianten im Richteramte wird dagegen von dem Präsidio des Kammergerichts, auf den Bericht des nächsten Vorgesetzten, oder wenn eine solche Zwischeninstanz nicht vorhanden ist, auf unmittelbaren Antrag der Heirathskonsens ertheilt, und von dem gedachten Präsidio der Einkauf in die Wittwenkasse kontrollirt.

Digitized by Google

13) Suspension vom Amte kann nur von dem Kammergerichte angeordnet werden; dagegen wird in dringenden Fällen, z. B. bei Veruntreuungen, dem unmittelbaren Vorgesetzten gestattet, den schuldigen Beamten, bis auf fernere Verfügung außer Dienstthätigkeit zu setzen. Berlin, den 7. April 1825.

Personalchronik.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Ober-Lehrer des französischen Gymnasii, Prediger Reclam, als Beweis des Wohlwollens und der Zufriedenheit mit seiner bisherigen Wirksamkeit, das Prädikat „Professor" beigelegt.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Karl August Wilhelm Uschner in Berlin und Johann Heinrich Ludwig Bauer in Potsdam sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Johann Adalbert Karo, Benno Graf von Rittberg, Adolph Wilhelm Scheel, Otto Heinrich Herrmann Alexander Graf von Schönaich-Carolath und Gustav Adolph Wilhelm von Witte als Auskultatoren bei dem Königl Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem aus dem Dorfe Börnicke im Niederbarnimschen Kreise abgebaueten Bauergute, dem Präsidenten von Goldbeck gehörig, ist die Benennung:

„Elisenau"

beigelegt worden. Potsdam, den 30. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bei den Buchhändlern Duncker und Humblot ist, als Fortsetzung der in ihrem Verlage herausgekommenen Becker-Woltmannschen Weltgeschichte, ein Werk unter dem Titel: Geschichte unserer Zeit, seit dem Tode Friedrichs II., von Karl Adolph Menzel, angekündigt, dessen erster Theil bereits im vorigen Jahre die Presse verlassen hat. Bei dem gediegenen Inhalte dieses Werks und der darin herrschenden musterhaften Darstellung, wird dasselbe, zufolge höhern Auftrags, hierdurch empfohlen. Potsdam, den 8. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bei dem hiesigen Buchhändler Oehmigke ist vor Kurzem

eine Postille, oder Predigt-Sammlung über die Evangelien sämmtlicher Sonn- und Festtage des christlichen Kirchenjahres, von E. S. F. Schultz, erstem Prediger an der Sophien-Kirche in Berlin,

erschienen, welche wir wegen ihres evangelischen Geistes und der gründlichen Behandlung der biblischen Texte, hiermit zum Gebrauche bei der häuslichen Andacht und zum Vorlesen in evangelischen Kirchen empfehlen.

Berlin, den 9. April 1825.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

17ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Kunsthändler Herren Hoffmann und Wolff zu Berlin beabsichtigen, auf ihre Kosten das Bildniß Ihro Königl. Hoheit der Prinzessin Louise in Kupfer stechen zu lassen, und solches zum Besten der inländischen Schulen auf Pränumeration in der Art herauszugeben, daß sie nach Maaßgabe des Ertrags, welchen die Pränumeration auf das gedachte Bildniß gewähren wird, eine verhältnißmäßige Zahl Exemplare von vier Landkarten an inländische Schulen vertheilen wollen.

Dieses Allerhöchsten Orts genehmigte, empfehlungswerthe patriotische Unternehmen wird dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die ganz vollständigen Anzeigen über dieses Vorhaben in den landräthlichen Büreaus, so wie bei allen Magistraten in den Städten unsers Bezirks einzusehen sind. Wer hiernach auf diesen Kupferstich zu pränumeriren geneigt ist, erlegt den Preis an eine der gedachten Behörden spätestens bis zum 20. Mai d. J., und erwartet auch von dort zu seiner Zeit den Kupferstich.

Die Vertheilung der Karten behalten wir uns, nach dem nähern Gutachten der Schulkommissionen in den Städten und der Orts-Schulvorstände auf dem Lande vor.

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate werden hiernach aufgefordert, die Pränumeration bis zum 20. Mai d. J. anzunehmen, die namentlichen Listen darüber mit dem Gelde an die Herren Hoffmann und Wolff einzusenden, und dagegen von dort die Kupferstiche für die Pränumeranten zu erwarten. Uns ist aber eine genaue Liste der Pränumerationen bis zum 25. k. M. einzusenden, um danach wegen der Karten von hieraus das Nöthige zu veranlassen.

Potsdam, den 16. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Superintendent Wisselinck zu Elbing giebt auf Subskription die Beschreibung einer durch Deutschland und die Schweiz gemachten Reise heraus, welches Werk uns sowohl wegen seines interessanten Inhalts, als wegen des geachteten Verfassers zur Beförderung empfohlen ist. Das Werk wird aus drei Bänden bestehen und der Preis jedes Bandes 1½ Thlr. betragen. Da nur so viel Exemplare gedruckt werden sollen, als Bestellungen einlaufen, so werden diejenigen, welche Bestellungen darauf machen wollen, ersucht, sich deshalb baldigst an den mit der Subskriptionssammlung beauftragten Regierungssekretair Protz hierselbst zu wenden.

Potsdam, den 13. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Es wird bekannt gemacht, daß die auf der Feldmark Wuthenow belegene, zum Amte Alt-Ruppin gehörige Windmühle, nebst 1 Morgen 145 □Ruthen an Baustelle und Gartenland, welche bis zum 1. Juni d. J. in Zeitpacht ausgegeben ist, in dem auf dem Amte Alt-Ruppin am 26. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr abzuhaltenden Termine, zur meistbietenden Veräußerung gestellt werden soll.

Die Lizitations- und Verkaufsbedingungen können vom 20. Mai ab auf dem Amte Alt-Ruppin eingesehen werden. Potsdam, den 13. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Obgleich in der unterm 13. April v. J. von uns zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung der Bade- und Brunnenkommission zu Warmbrunn die Bedingungen ausführlich angegeben worden sind, unter welchen armen Kranken nur die unentgeldliche Benutzung der dortigen Heilquellen gestattet werden kann, und obgleich die Behörden aufgerufen würden, darauf zu sehen, daß nicht Individuen, welche ganz von allen Geldmitteln entblößt sind, dorthin gesendet werden, so hat sich doch ergeben, daß hiernach nicht überall verfahren worden ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, die hierauf Bezug nehmende anderweitige Bekanntmachung der Bade- und Brunnenkommission zu Warmbrunn vom 1. d. M., zur gedienlichen Beachtung hierdurch zu veröffentlichen.

Liegnitz, den 3. April 1825. Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

* * *

Es hat sich leider auch wieder in dem verflossenen Jahre ergeben, daß die, sowohl durch die Königl. Regierungs-Amtsblätter, als auch durch die Zeitungen so vielfältig bekannt gemachten Vorschriften,

in Betreff der Armen und deren erforderlichen Qualifikation zum freien Bade,

nicht gehörig beachtet worden sind. Es sieht sich demnach die Bade- und Brunnenkommission veranlaßt, nochmals wiederholt zu erklären und anzuzeigen, daß nach dem Willen des Hohen Dominii durchaus nur solche Kranke das freie Bad erhalten sollen, welche nämlich:

1) ihre Dürftigkeit durch ein vorschriftsmäßiges obrigkeitliches, und bei den Dörfern nicht blos von Dorfgerichten allein ausgestelltes Armenattest, (wie die frühern Bekanntmachungen das Nähere nachweisend darthun) indem auf ein blos dorfgerichtliches Attest allein, keine Freibäder ertheilt werden,
2) durch ein ärztliches Attest die Nothwendigkeit der Badekur beweisen;
3) mit so viel Geldmitteln versehen sind, als zur Bezahlung ihrer Wohnungsmiethe und ihrem nothdürftigen Lebensunterhalt durchaus erforderlich ist, da ihnen, in sofern sie nicht in der Gräflichen Armenanstalt freie Aufnahme erhalten, aus der Bade-Armenkasse nur eine geringe Beihülfe hierzu verabreicht werden kann;
4) keine offenen und Ekel erregenden Leibesschäden haben.

Digitized by Google

Wir ersuchen demnach nochmals alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien, die Herren Aerzte, so wie alle diejenigen, welche dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen, und uns mit Zusendung von armen Kranken, welche nicht mit den erforderlichen, hier vorgeschriebenen Ausweisen und den nöthigen Geldmitteln versehen sind, verschonen zu wollen, indem wir nicht anders umhin können, als dergleichen Individuen unfehlbar nicht nur geradezu abzuweisen, sondern sie auch, entweder auf ihre eigenen Kosten, oder nach Umständen auf Kosten ihrer betreffenden Kommunen, zurückzuweisen.

Eben so müssen alle diejenigen Militairpersonen vom Unteroffizier abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden, und welche nach der humanen Bestimmung des Hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Authorisation von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz zum Empfange ihres Quartiere produziren, damit die Kommune den ihr dafür zukommenden Servis liquidiren kann.

Warmbrunn, den 1. April 1825.

Die Bade- und Brunnenkommission.

Auf einer Reise von Schwedt bis Werneuchen sind in der Nacht vom 10 bis 11. April d. J. folgende, in einem leinenen, weißgebleichten, zugebundenen Sack befindlich gewesene Sachen von einem Wagen abhanden gekommen:

8 Stück sehr gute Frauenhemden — 4 Stück sehr gute Frauenhemden, zugeschnitten, aber noch nicht genähet, von flächsnerLeinwand — Ziechen zu einem zweyschläfrigen Bette, und zwar zu 1 Unterbette, 1 Deckbette und 4 Kopfkissen, weiß- und rothwürflich — 1 ganz neuer Ueberzug, blau- und rothkariret — 2 große Bettlaken von hedener Leinwand — 2 zwilliche Tischtücher — 1 Rock und Kamisol von Sanspeine — 1 brauner Rock und Kamisol mit gelben Blümchen — 1 roth und grüner Kattun-Ueberrock — 1 Schürze von eigengemachtem Zeuge, roth und blau — 1 rothgestreifte baumwollene Schürze — 2 blaugedruckte Kellschürzen — 2 blau- und rothgestreifte dergl. — 1 schwarzseidene Schürze mit Frangen — 1 großer schwarzseidener Tuch — 1 brauner Kattuntuch mit rothbunter Kante — 4 Stück weißsanspeinene Frauenkappen, nebst weißleinenen Flebben — 3 Paar baumwollene Frauenstrümpfe — 3 Paar wollene Frauenstrümpfe, 1 Paar weiße, 1 Paar blaue und 1 Paar schwarze — 1 weißwollenes Strickzeug nebst 1 Stück schwarzer Wolle — 1 Paar schwarze manchesterne und 2 Paar schwarze Saffian-Frauenschuhe — 1 Gesangbuch mit großer Schrift und 1 Gebetbuch — 1 Paar weiße lederne Frauen-Handschuhe — 1 Bettdecke von grünem und blauem Kattun, in der Mitte ein Spiegel gedruckter Vögel. — Sämmtliche Kleidungsstücke sind für eine sehr starken Person eingerichtet.

Ferner sind in dem Sack die Sachen einer Dienstmagd befindlich gewesen, und bestehen in 8 Stück Frauenhemden — 1 grün- und gelbkarirten Ueberrock — 1 Kleid von blauem Kattun — 1 Rock von weißem Kattun — 1 Rock von blau- und grüngestreiftem Gingham — 1 gefütterten rothbunten Kattunrock — 1 Rock

von blauem Flanell — 1 weißbunten Spenzer — 1 rothbunten Kattunspenzer — 1 rothgestreiften Gingham-Keilschürze — 1 rothstreifigen baumwollenen Keilschürze — 1 schwarzen Merino-Keilschürze — 1 weißgarnenen Keilschürze — 3 Stück Küchenschürzen von gedruckter Leinwand — 1 grün- und rothgewürfelten Kreponduch — 2 Stück halben weißbunten Kattuntüchern mit Franzen — 1 blaubunten Kattuntuch — 1 grünbunten dergl. — 1 gelbbunten dergl. — 1 weißen Schnupftuch mit rother Kante — 3 Paar weißen baumwollenen Strümpfen — 1 Paar schwarzen und 1 Paar weißen wollenen Strümpfen — 1 Paar lederne Fingerhandschuhe — 1 baumwollen Strickzeuge nebst einem fertigen Strumpf — 4 Loth weißer und 4 Loth blauer Baumwolle — 1 Paar lederne Schuhe und 1 Paar lederne Pantoffeln — 3 Pfund Flachs — 1 halben Stück Zwirn — 3 Stück zinnerne Löffel. —

Demjenigen, welcher uns über diese abhanden gekommenen Sachen sichere Auskunft geben kann, so daß der Eigenthümer wieder in deren Besitz, oder auch nur eines Theils davon gelangt, wird eine angemessene Belohnung zugesichert. Uebrigens wird ein Jeder vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt und aufgefordert, bei sich ergebenden Verdachtsgründen uns sofort Anzeige zu machen.

Schwedt, den 16. April 1825. Der Magistrat.

Der Färbergeselle Johann Penner aus Elbing hat seinen, auf 6 Monate gültigen Reisepaß d. d. Heiligenstadt den 21. März d. J., welcher unterm 12. April c. von Rathenow über Berlin nach Elbing visirt worden war, angeblich verloren.

Zur Verhütung eines von diesem Passe etwa zu machenden Mißbrauchs, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Rathenow, den 16. April 1825.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. sind dem Krüger Kranepuhl zu Linthe bei Trenenbrietzen, nachstehend signalisirte drei Pferde, nebst vollständigem 2 Kummet und einem ordinairen Sielgeschirre, aus dem Stalle gestohlen worden:

1) eine schwarzbraune dreizehnjährige Stute mit blauem Stern;
2) eine hellbraune elfjährige Stute mit einigen weißen Haaren an der Stirn, und einem Fleck mit einigen weißen Haaren an der rechten Lende;
3) eine hellbraune zweijährige Stute mit etwas schiefem Stern.

Vor dem Ankaufe dieser Pferde wird Jedermann gewarnt, und gleichzeitig ersucht, sie im Betretungsfalle anzuhalten, und nebst den Begleitern an das Rent- und Polizeiamt Belzig abliefern zu lassen. Golzow, den 21. April 1825.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

Mit Königl. Allerhöchster Genehmigung bringen wir folgende Bestimmungen zur Kenntniß der Landwirthe, die ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei unserm Institute für das Jahr 1825 versichern wollen.

Digitized by Google

I.

Der Prämiensatz ist für das laufende Jahr mit Beachtung von Lokalverhältnissen abweichend gestellt worden; der Regel nach zu ½ Prozent beibehalten, als Ausnahme aber nach Verschiedenheit der Gegend, theils erhöht, theils ermäßigt worden, als:

a) Für Schlesien ½ Prozent.
Ausgenommen davon sind die Kreise Grüneberg, Freistadt, Sagan, Glogau, Sprottau und Rothenburg, welche nur ¼ Prozent Prämie zahlen.

b) Für den Merseburger Regierungsbezirk ½ Prozent.
Davon sind die Kreise Wittenberg und Schweinitz ausgenommen, welche mit ¼ Prozent versichert werden.

c) Für die im Magdeburger Regierungsbezirk belegenen vier Kreise Osterwieck, Halberstadt, Aschersleben, und Oschersleben ½ Prozent.

d) Für den Erfurter Regierungsbezirk und für sämmtliche Besitzungen jenseits der Weser ½ Prozent.

e) Für die im Potsdamer Regierungsbezirk belegenen Kreise Ober- und Nieder-Barnim, Teltow, Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Zauch, Ruppin, Ost- und West-Havelland, Prenzlau, Templin, Angermünde, so wie für die beiden Kreise im Frankfurter Regierungsbezirk, Beeskow und Lebus, — ist die Prämie auf ¼ Prozent erniedrigt worden.

Für alle übrigen Theile der Preußischen Monarchie bleibt die Prämie wie bisher ½ Prozent.

Oel und Handelsgewächse zahlen an allen Orten wie früher 1 Prozent.

II.

Bei Schaden-Abschätzungen werden die drei Taratoren nicht, wie §. 33. der Statuten besagt, von dem Beschädigten gewählt, sondern dieser ernennt nur einen, den zweiten bestimmt die zur Aufnahme des Schadens requirirte Gerichtsperson, und den dritten ernennt die Gesellschaft oder deren Stellvertreter.

Uebrigens steht es jedem Landwirthe frei, mit oder ohne Berücksichtigung auf den Strohwerth der Feldfrüchte die Versicherung abzuschließen.

Die sämtlichen Agenten sind hiernach von uns mit näherer Instruktion versehen worden.

Versicherungen werden angenommen: in Golzow bei dem Herrn Landrath von Rochow, in Jüterbogk bei dem Herrn Kreissekretär Erxleben, in Perleberg bei Herrn C. W. Mertens, in Angermünde bei dem Herrn Steuerrendanten von Hövell, in Gramzow bei dem Herrn Oekonomie-Kommissarius Schulze, in Schwedt bei Herrn C. Ehrenbaum, in Brandenburg bei Herrn Bading Erben und Komp., in Lychen bei Herrn S. Philippsthal, in Ruppin bei Herrn F. G. Thiele sen., in Wittstock bei Herrn S. G. Rudeloffs Erben.

Berlin, den 18. März 1825.

Direktion der Berliner Hagel-Assekuranzgesellschaft.

F. H. Ewald. C. Heine. Joseph Mendelssohn.

Digitized by Google

Die ländlichen Einsassen des meiner Aufsicht anvertrauten Zauch-Belzigschen Kreises, haben durch ihre reichlichen Beiträge zu der Kollekte für die verunglückten Bewohner der Rhein-Niederungen in dem Düsseldorfer Regierungsbezirke, im Betrage von 839 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., nicht allein ihre Mildthätigkeit aufs neue löblichst bestätigt, sondern auch mir einen abermaligen Beweis ihrer, meinem Herzen wohlthuenden, längst bewährten Anhänglichkeit gegeben, wofür ich ihnen den verbindlichsten Dank hiermit bezeuge. Golzow, den 11. April 1825.

Der Landrath v. Rochow.

Von einem Hohen Ministerio des Handels und der Gewerbe ist mir ein Patent auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer von mir erfundenen Vorrichtung, um die Zugkraft der Pferde zum Betriebe von Maschinen anzuwenden, vom 2. April 1825 an bis dahin 1830 und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, und demnach die Zeichnung und Beschreibung der Maschinerie, worauf sich dies Patent bezieht, zu den Akten des gedachten Hohen Ministerii niedergelegt. Vorschriftsmäßig bringe ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 5. April 1825. August d'Heureuse.

Zwischen dem Besitzer des Rittergutes, der Klosterhoff genannt, Kaufmann Krocher zu Kyritz, den Erbpächtern des Vorwerks Stolpe, dem Besitzer der Rudowschen Mühle, Mühlenmeister Kupsch, der Bürgerschaft zu Kyritz und sämmtlichen Besitzern von Grundstücken auf der Kyritzer Feldmark und auf dem zu solcher gehörigen Feldmarken Stolpe, Robe, Rudow und Westphalen, schwebt eine Separation, welche die Auseinandersetzung Hinsichts der gemeinschaftlichen Hütung und Holzung und die Zusammenlegung des Ackers und der Wiesen zum Gegenstande hat. Diese Gemeinheitstheilung mache ich hierdurch den etwa vorhandenen unbekannten Theilnehmern, in Gemäßheit der Vorschrift §. 12 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich in dem auf

den 4. Junius 1825, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause zu Kyritz angesetzten Termine, oder bis zu solchem allhier in meinem Geschäftslokale zu melden, und zu erklären, ob sie bei der gedachten Gemeinheitstheilungs-Sache zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem bezogenen Gesetze die Gemeinheitstheilung gegen sich gelten lassen und wird mit keinen Einnerungen dagegen selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 1. März 1825. Vigore Commissionis.

Henning, Justiz-Kommissionsrath.

Digitized by Google

Die zu Falkenhagen in der Uckermark belegene, aus einem Mahlgange, nebst Graupen- und Oelgange, auch Hirsestampfen und einer Schneidemühle bestehende Wassermühle mit Wohnhaus, etwa einer halben Hufe Land, Wörde, Wiesen und mehreren Gärten, auch den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, so wie alles dies unterm 4ten d. M. auf 3470 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., nach Abrechnung der zu Kapital gerechneten Abgaben aber, auf 1690 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber zum Anschlag gebracht, und es stehen die Bietungstermine auf

den 2ten Februar und den 2ten April k. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, beide zu Prenzlau, Wilhelmsstraße Nr. 243, der dritte und peremtorische Termin aber

am 2ten Juni 1825, Vormittags 10 Uhr,

im Kruge zu Falkenhagen an, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Die Taxe kann täglich hier bei uns eingesehen werden. Prenzlau, den 8ten November 1824.

Adlich von Winterfeldsche Patrimonialgerichte über Falkenhagen.

Es soll der dem Bauer Friedrich Möllmann gehörige, in Nausdorff, eine Meile von Lenzen belegene dienstfreie Bauerhof, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 9. Mai, 13. Juni und 18. Juli d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Lenzen angesetzt. Kauflustige werden zu diesen, besonders zu dem letzten peremtorischen Termin mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll, in sofern nicht rechtliche Ursachen entgegen stehen.

Die auf 535 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. ausgefallene Taxe ist bei dem unterzeichneten delegirten Richter jederzeit einzusehen. Lenzen, den 6. April 1825.

Das Patrimonialgericht zu Bochin. Schulz, Assessor.

Das in dem Dorfe Manker, im Ruppinschen Kreise der Mark Brandenburg belegene, speziell separirte, vom Bauer Reuter nachgelassene, zu 2020 Thlr. gerichtlich gewürdigte Einhüfnergut, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden, und werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich in dem

auf den 4. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

hier auf der Gerichtsstube angesetzten Bietungstermin einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Die Kaufbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht, und kann die Taxe am hiesiger Gerichtsstätte eingesehen, oder auch beglaubte Abschrift davon, wenn es verlangt wird, ertheilt werden.

Alt-Ruppin, den 13. April 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Nach einer Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, soll die Fischerei im Notte-Fließe unterhalb der hiesigen Wassermühle bis zum Einfluß in das Dahme-Fließ, vom 1. Juli d. J. ab auf sechs hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden.

Digitized by Google

Hierzu steht ein Termin auf den 13. Mai c., Vormittags 11 Uhr, auf unterzeichnetem Amte an, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Königs-Wusterhausen, den 23. April 1825. Königl. Rentamt.

In Wustermark stehen ein einstöckiges und ein zweistöckiges Haus, nebst Gärten, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich deshalb an mich zu wenden. Heubeck, Büdner in Wustermark.

Das in dem 51sten Stücke des Amtblatts vom v. J. empfohlene Werk, unter dem Titel: die bekanntesten Melodieen nach Kühnau's alten und neuen Choralgesängen, für Schulen zweistimmig gesetzt, vom Kantor und Lehrer Bauer zu Berlin, ist in der Schlesingerschen Buchhandlung in Berlin unter den Linden, einzeln für 20 Sgr., bei 12 Exemplaren für 15 Sgr. und bei 25 Exemplaren für 12½ Sgr. zu haben.

Ein Oekonom, der die besten Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, und in allen Zweigen der landwirthschaftlichen Verhältnisse bewandert ist, dreizehn hintereinander folgende Jahre auf einem Königl. Amte kondizionirt hat, auch auf Verlangen eine angemessene Kaution stellen kann, sucht zu Johannis d. J., oder wenn es sein kann, noch früher ein Unterkommen. Das Nähere ist zu erfahren bei dem Herrn Rektor Kluckhuhn an der Garnisonschule zu Potsdam, oder auch bei dem Kaufmann Herrn Rudolph Kluckhuhn zu Berlin in der alten Jakobs-Straße Nr. 62.

Alle resp. Herren Gutsbesitzer, so zu Johannis d. J. ihre Güter zu verpachten, und mit unterzeichnetem Komtoir in desfallsige Verbindung zu treten geneigt sein sollten, werden ergebenst ersucht, die Ertragsanschläge und Pachtbedingungen des baldigsten an dasselbe gütigst portofrei einzusenden, indem sich qualifizirende und mit hinzeichenden Mitteln versehene Pachtliebhaber hierzu nachgewiesen werden können.

Königsberg in der Neumark 1825.

Das Kommissions-Komtoir. Schneefuß.

Apotheken, Materialhandlungen, Gasthöfe, Wasser- und Windmühlen, Steinguts-Fabriken, Brau- und Brennereien, Schönfärbereien, Kaffeehäuser, schöne Garten-Etablissements, überhaupt städtische Grundstücke jeder Art zum Kauf, auch eine Brauerei in Pacht, weiset das Kommissions-Komtoir zu Königsberg in der Neumark nach. Briefe werden portofrei erbeten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 6. Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 929. Das Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg. Vom 9. April 1825.

Nr. 930. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. April 1825, wegen Ernennung des Ober-Landesgerichts-Präsidenten Grafen von Dankelmann zum Staats- und Justizminister.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 931. Die Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin; nebst dem Plane der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie selbst. Vom 12. März 1825.

Nr. 932. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1825, wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds.

Nr. 933. Die Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 25. April 1825, wegen ohne Allerhöchste Genehmigung nicht zu bewirkender Erweiterung der Grenzbezirke in Bezug auf die Steuerkontrollirung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 76. Versorgung der Seminaristen. l. c. 1086. März.

Nach den Berichten der Königlichen Regierungen mehren sich die Fälle, wo in Königlichen Seminarien gebildete Schulamts-Kandidaten die ihnen angetragenen Schulstellen, unter dem Vorwande, daß sie nicht einträglich genug seien, ausschlagen, und als Haus- oder Privatlehrer ihr Unterkommen suchen. Dies ist ganz gegen die Absicht, in welcher sie in die Seminarien aufgenommen werden, und gereicht zum Nachtheil des Schulwesens und auch der jungen Männer selbst, die dadurch demjenigen Stande, für welchen sie eigentlich bestimmt sind, entfremdet, und zum

Digitized by Google

Theil an eine Lebensweise und an Bedürfnisse gewöhnt werden, welche in der Lage eines Landschullehrers, zu der die meisten dennoch nach einiger Zeit zurückkehren müssen, keine Befriedigung finden können.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß so beträchtliche Ausgaben, als jährlich für Erhaltung der Seminarien aus öffentlichen Mitteln gemacht werden, nicht zur Bildung bloßer Familienlehrer aufgewendet werden können. Es wird daher hierdurch folgendes festgesetzt.

1) Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus der Anstalt zur Disposition derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk das Seminarium, worin er seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird. Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten, und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten würden.
2) Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminaranstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nämlich:
   a) Zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht;
   b) den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefizes der freien Beköstigung.
3) Es soll zwar den Zöglingen frei stehen, Stellen, welche ihnen von dem Direktor des Seminars in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetzung von der Königlichen Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen und Schulinspektoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten werden, auszuschlagen; wenn aber die Königliche Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Königlichen oder Privatpatronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen, oder die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten.
4) Sowohl die künftig aufzunehmenden, als jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Aeltern und Pfleger sich erklären, dieser Anordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort verlassen.

Berlin, den 28. Februar 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

* * *

Potsdam, den 15. April 1825.

Obige Verordnung des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 77.
Remonte-Ankauf.
1. m. 1434.
April.

Bekanntmachung
den diesjährigen Remonteankauf in den Marken, Pommern und Sachsen betreffend.

Da nach dem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs auch in diesem Jahre wiederum eine beträchtliche Anzahl 3-, 4- und 5jähriger Pferde zur Aufstellung als Remonte für das künftige Jahr in den genannten Provinzen von den Pferdezüchtern des Inlandes durch eine Militairkommission angekauft werden sollen, so sind hierzu nachfolgende Ortschaften als Marktplätze bestimmt und festgesetzt worden, als:

den	1.	Juli	in	Prenzlau,	den	18. August	in Neu-Ruppin,
"	3.	"	"	Angermünde,	"	19. "	" Fehrbellin,
"	4.	"	"	Zehden,	"	20. "	" Wusterhausen a. d. D.,
"	5.	"	"	Wriezen,	"	22. "	" Pritzwalck,
"	6.	"	"	Friedrichsaue b. Cüstr.,	"	23. "	" Perleberg,
"	9.	"	"	Friedeberg,	"	24. "	" Lenzen,
"	10.	"	"	Arenswalde,	"	26. "	" Wilsnack,
"	13.	"	"	Neu-Stettin,	"	28. "	" Seehausen i. d. Altm.,
"	15.	"	"	Rummelsburg,	"	30. "	" Salzwedel,
"	18.	"	"	Lauenburg,	"	31. "	" Calbe a. d. Milde,
"	20.	"	"	Stolpe,	"	1. Septbr.	" Stendal,
"	21.	"	"	Schlawe,	"	3. "	" Havelberg,
"	23.	"	"	Belgard,	"	8. "	" Oebisfelde,
"	25.	"	"	Neuhof Treptow a.d.R.,	"	10. "	" Wollmirstädt,
"	27.	"	"	Cammin,	"	12. "	" Egeln,
"	30.	"	"	Anclam,	"	14. "	" Osterwieck,
"	31.	"	"	Ueckermünde,	"	16. "	" Wernigerode,
"	1.	August	"	Amt Spantekow,	"	18. "	" Rosla,
"	3.	"	"	Greifswalde,	"	19. "	" Weißensee,
"	5.	"	"	Bergen,	"	20. "	" Wiehe,
"	7.	"	"	Carnin b. Stralsund,	"	21. "	" Querfurt,
"	9.	"	"	Grimmen,	"	22. "	" Merseburg,
"	11.	"	"	Demmin,	"	24. "	" Eilenburg,
"	12.	"	"	Schwichtenberg,	"	26. "	" Pretsch,
"	13.	"	"	Treptow a. d. T.,	"	28. "	" Koßdorf.
"	16.	"	"	Wittstock,			

wo die erkauften Pferde nach erfolgter Abnahme wie gewöhnlich gleich baar bezahlt werden.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften der zu verkaufenden Pferde, durch die frühern Feststellungen jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt sein sollen, so will ich sie dennoch abermals zur Vermeidung aller etwanigen Ausflüchte hiermit wiederholen, damit sich Niemand mit Unkunde entschuldigen kann.

Es müssen nämlich die Pferde die zum Königl. Kavallerie- und Artilleriedienst, sowohl in Hinsicht ihres richtigen Baues, Verhältnisses und Ganges, als auch ih-

Digitized by Google

rer Größe und Stärke erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern hauptsächlich befreit sein, welche überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, so wie dem Zweck ihrer Bestimmung entgegen sind.

Es dürfen darunter weder ganze noch halbe Hengste oder Krippensetzer sein, indem ein dergleichen Pferd dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt werden muß.

Ferner keine tragende Stuten, frisch gelegte Hengste (auch) wenn sie völlig heil sind) und keine im Stall erzogene und der Weide ungewohnte Pferde, weil die beiden letzten Gattungen durch das Bespringen der Stuten und Weglaufen von den Weiden, unglaublichen Unfug unter den Heerden anrichten; eine Ausnahme würde nur stattfinden, wenn dergleichen Pferde volljährig, d. h. 4 oder 5 volle Jahre alt und komplet ausgebildet wären, um sie gleich an die Regimenter vertheilen zu können; entgegengesetzten Falles werden sie gleichfalls den Verkäufern auf ihre Kosten zurückgesandt.

Das Alter ist mindestens 3 volle, 4 und 5 Jahre; 6jährige können nur ausnahmsweise gekauft werden, wenn solche noch völlig ungebraucht und fehlerfrei sind.

Die Größe richtet sich nach dem Alter; ein 3jähriges Pferd muß 4 Fuß 10 Zoll messen, mindestens aber von starkem Bau sein und Wachsthum hoffen lassen, wenn es etwas kleiner ist; die der 4, 5 und 6jährigen ebenfalls nach dem Verhältniß ihrer Jahre, von 4 Fuß 11 Zoll bis 5 Fuß 5 Zoll.

Wegen der Fütterungsart wird festgesetzt, daß sie sämmtlich unbedingt die ihnen so wohlthätige Sommerweide genossen haben müssen, welche bei einer nicht ganz ungünstigen Witterung meist hinreichen wird, die Pferde in einem guten und gesunden Zustande zu präsentiren; wo sie nicht auskömmlich vorhanden sein sollte, wird es genügen, mit etwas Gerstenschroot oder Hafer zu Hülfe zu kommen.

Bezahlt werden die Pferde bekanntlich nach dem Werth, und gute Pferde gern gekauft, von Jedermann ohne Unterschied des Standes. Es ist eine irrige Meinung von dem Bauernstande, wenn er glaubt, seine Pferde werden ihm nicht so gern abgekauft, und nicht so theuer bezahlt, wie die der vornehmen Leute; der Werth der Sache entscheidet hier nur allein, wer etwas gutes bringt, bekommt es auch gut bezahlt; daher wohl auch der Uebelstand, daß sich diese Klasse ihre Zuzucht größtentheils immer schon als Füllen um den halben Werth und unter diesem vom Spekulanten abhandeln läßt, der sich natürlich als Kenner das Bessere auswählt, und also des Absatzes dieser Waare gewiß sein kann. Vortheilhafter würde es indeß für den kleinen Pferdezüchter sein, wenn er das Bessere seiner Zucht selbst aufzöge, und zu seiner Zeit zum Verkaufe stellte.

Jedes verkaufte Pferd muß mit einer neuen schwarzledernen Trense, einer neuen Strickhalfter mit zwei hänfenen Stricken versehen und unbeschlagen sein, weil die Dorfschmiede in der Regel schlecht beschlagen.

Die bis jetzt immer noch so sehr vernachläßigten Hufe müssen mehr in Ordnung gehalten, d. h. mäßig rund behauen und beraspelt, etwas weniges ausgewirkt, die Trachten gehörig niedergeschnitten, die Eckstreben aber durchaus nicht durchgeschnitten werden, wie es die Landschmiede gar zu gern zu thun pflegen, welches nachher Zwanghuf erzeugt; übrigens müssen die Pferde im Ganzen rein, vorzüglich mit rei-

Digitized by Google

nen Füßen produzirt werden, zaumbändig und so weit führig sein, daß ihr Gehwerk im Schritt und Trabe richtig beurtheilt werden kann; ganz rohe und solche unbändige Pferde, die sich gar nicht besehen und ankommen lassen, werden ohne Weiteres zurückgewiesen, denn es beweist immer, daß sich während ihrer ganzen Lebenszeit Niemand um sie bekümmert und sich mit ihnen abgegeben hat, und es reiner Zufall ist, wenn sie lebend und gesund geblieben sind. Solche Pferde schlagen nachgehends die Knechte in den Remontedepots zu schanden, und sind gar nicht zu behandeln, wenn ihnen etwas zustößt; die Zähmung aber von ihrer frühen Jugend an, wird den Pferdezüchtern selbst von wohlthätigen Folgen sein, weil sie niemals etwas durch Wildheit von diesen jungen Thieren verlieren werden, welches jetzt noch immer häufig der Fall ist.

Berlin, den 2. April 1825.

Der Generalmajor und Remonteinspekteur Beier.

Potsdam, den 26. April 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 27. April 1825.

Nr. 78. Breite der Ladung auf Frachtwagen. 2. a. 519. April.

Es ist bemerkt worden, daß die Frachtwagen jetzt häufig in einer solchen Breite beladen werden, daß sie nur mit Gefahr über die Zugbrücken gebracht werden können.

Es wird daher hiermit untersagt, in dem diesseitigen Regierungsbezirke mit einem Wagen, dessen Ladung eine größere Breite als von acht bis höchstens neun Fuß enthält, eine Zugbrücke zu passiren.

Die Polizeibehörden und Brückenaufseher sind angewiesen worden, keinen Wagen mit einer breitern Ladung über eine Zugbrücke gehen zu lassen. Sollten dessen ungeachtet Fälle vorkommen, in denen gegen dieses Verbot gehandelt würde, so wird der Fuhrmann, unter Vorbehalt aller Ansprüche an ihn wegen des verursachten Schadens, in eine Strafe von Fünf Thalern genommen werden, von welcher der Denunziant den dritten Theil erhalten soll.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 22. Beurlaubte Kriegesreserve Soldaten und Landwehrmänner betreffend.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem, beurlaubte Kriegesreserve-Soldaten und Landwehrmänner betreffenden Ministerial-Reskripte vom 2. April d. J. hierdurch in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, sich bei dessen Ausführung nach der Bekanntmachung der Königlichen Regierung im Amtsblatte zu achten.

Berlin, den 14. April 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Des Königs Majestät haben auf die Anzeige, daß beurlaubte und Kriegesreserve-Soldaten, auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift

Digitized by Google

trügen, oder wenn sie darin erschienen, es unterließen, Offizieren die ihnen gebührenden Honneurs zu erweisen, durch die an das Königliche Kriegs-Ministerium erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß den obgedachten Mannschaften bei ihrer Entlassung die ihnen in jener Beziehung obliegende Verpflichtung, von den Truppen-Kommandeuren mit der Warnung bekannt gemacht werden soll, wie sie sich im Unterlassungsfall einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen würden. Nach der hierbei geäußerten Willensmeinung Seiner Majestät, erfolgt sowohl wegen dieser Unterlassung, als auch in dem Falle, wenn der Landwehrmann oder Soldat der Kriegesreserve sich einer offenbaren Widersetzlichkeit gegen den ihm begegnenden Offizier schuldig macht, von Seiten der Militairbehörde eine förmliche Untersuchung und Bestrafung. Auch soll dem Offizier unbenommen bleiben, allenfalls den Landwehrmann oder Soldaten der Kriegesreserve sofort zu verhaften, wenn ihm dies nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zur Verhütung weiterer Exzesse nothwendig scheint. Das Königliche Kammergericht wird von diesen Allerhöchsten Bestimmungen mit der Nachricht in Kenntniß gesetzt, daß deshalb eine Bekanntmachung in dem Amtsblatte von Seiten der Regierung erfolgen wird, auf welche die Untergerichte zu verweisen sind. Berlin, den 2. April 1825.

Das Justiz-Ministerium.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
Diederichs.

An
das Königliche Kammergericht.

Nr. 23. Einsendung der Salarien-Kassen-Rechnungen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Februar d. J., die Einreichung der Salarienkassen-Rechnungen betreffend, wird den Königlichen Untergerichten des Departements, welche dergleichen zur Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer abzulegen haben, eröffnet: daß die letztgedachte Behörde, mittelst Erlasses vom 18. d. M. verlangt, daß ein verhältnißmäßiger Theil der Rechnungen pro 1824, längstens binnen sechs Wochen eingehe, daher die Untergerichte hierdurch angewiesen werden, die Abnahme und Einsendung derselben aufs äußerste zu beschleunigen, damit das Kammergericht binnen der gedachten Frist eine hinreichende Anzahl der Königlichen Ober-Rechnungskammer übersenden kann, welche schon vom 1. April d. J. ab, die sukzessive Einsendung derselben gefordert hat.

Berlin, den 25. April 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 5. Medizinal-sachen.

Den hiesigen praktischen Aerzten werden die Bestimmungen des Publikandi vom 5. Mai 1819,

daß sie zu ihren Stellvertretern bei Patienten sich nur der approbirten Aerzte bedienen, und daß selbst Krankenbesuche, die sich auf die Absicht beschränken, über den Zustand der Kranken selbstständig unterrichtet zu werden, durchaus nicht von andern als solchen Medizinalpersonen, die zur Behandlung des betreffenden Krankheitsfalles approbirt sind, verrichtet werden dürfen, hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 16. April 1825.

König!. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Digitized by Google

Nr. 6. Zeugnisse der Kandidaten der Chirurgie und Pharmazie.

Auf den Grund einer Verfügung des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. v. M., haben diejenigen Kandidaten, welche mit dem Antrage, ihre Prüfung bei dem hiesigen Königl. Medizinal-Kollegio zu veranlassen, sich bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidio melden, mit den Original-Zeugnissen, — woraus ihr Alter, ihre schulwissenschaftliche Bildung, sittliche Führung, so wie ihre Lehr-, Servir- und Dienstzeit und ihr genossener Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmazeutischen Anstalten gehörig hervorgehen muß, — eine richtige Abschrift derselben, und gleichzeitig ihr eigenhändig ge- und unterschriebenes Curriculum vitae in duplo einzureichen. Letzteres muß übrigens auch die Versicherung der betreffenden Kandidaten an Eides Statt, daß sie sich zu der von ihnen nachgesuchten Prüfung bisher noch bei keiner anderen Königl. Behörde gemeldet haben, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der frühern Meldung enthalten. Berlin, den 18. April 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellte Justizkommissarius Johann Christian Friedrich Busse ist zum Notarius publicus im Departement des Kammergerichts ernannt, und der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Karl Friedrich Heinrich Straß zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Zu Oekonomiekommissarien im Geschäftsbezirk der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen sind ernannt, die bisherigen Geschäftsgehülfen

a) Johann Karl Schippel zu Herzberg, mit Anweisung seines künftigen Wohnorts in Liebenwerda;
b) Ernst Friedrich Häsecke, mit Anweisung seines Wohnorts in Schweinitz im Regierungsbezirk Merseburg;
c) Ferdinand Krumbholz zu Potsdam, mit Anweisung seines Wohnorts in Weißensee im Regierungsbezirk Erfurt;
d) August Friedrich Ludwig Lamprecht zu Genthin, Regierungsbezirks Magdeburg;
e) Karl August Kenke zu Prenzlau;
f) Gustav Heinrich Goldmann zu Lindow, Regierungsbezirks Potsdam.

An die Stelle des pensionirten Polizei-Inspektors Dittmann ist der Polizei-Kommissarius Altmann zum Polizei-Inspektor in Berlin ernannt, und der Polizei-Kommissarius Bückling von Friedrichsfelde nach Berlin versetzt worden.

Der Unterförster Liepe zu Groß-Köris ist in gleicher Eigenschaft nach Bugk, Forstinspektion Wusterhausen, versetzt, der Unterförster-Dienst in Groß-Köris dem Feldwebel Friedrich August Koch vom Gardejäger-Bataillon ertheilt, und der invalide Gardejäger Bartholomäus an die Stelle des verstorbenen Unterförsters Köhler zum Unterförster in der Zossenschen Heide des Cummersdorfer Reviers, Forst-Inspektion Luckenwalde, bestellt worden.

Digitized by Google

Die Kandidaten der Mathematik, Eduard Fries, Philipp Heinrich Ludwig, Karl Eduard Lemmer und Heinrich Clerck, sind im 1sten Quartal d. J. als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission zu Berlin vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidat.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts-Kandidat Friedrich Adolph Zahn in Berlin, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es wird hierdurch zufolge einer Anordnung des Königlichen Ministerii des Handels zur Nachricht bekannt gemacht, daß die Buchhandlung von Duncker und Humblot in Berlin den Debit der neuen lithographischen Wegekarte des Preußischen Staats übernommen hat, und gedachte Karte für den Preis von 6⅔ Thlr. für das Exemplar verkauft. Potsdam, den 25. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Pfefferküchler-Meister Otto zu Berlin hat der Schule zu Freienwalde einen Erdglobus, so wie für die höhere Töchterklasse die bronzirte Büste der verewigten Königin Louise Majestät geschenkt; und der Bäckermeister Dentzin zu Freienwalde hat derselben Schule ein Geschenk von 50 Thlr. in baarem Gelde gemacht.

Die Ehefrau des Erbpachtbauers Sellin hat der Kirche zu Dauer eine schwarzsammetne, mit Silber gestickte Altarpultdecke, und der Schützen-Unteroffizier und Schmidt August Klee, nebst seiner Ehefrau Louise geb. Koch, haben der Kirche in Brüssow eine schwarzsammetne Altardecke mit weißem Besatz und eine Kanzelpultdecke von blauem Atlaß zum Geschenk gemacht.

Die Gemeine Lürkendorf, Superintendentur Puttlitz, hat aus eigenem Antriebe die Einkünfte der dortigen Schulstelle bedeutend verbessert, und das Schulhaus vergrößert.

Der St. Nicolai-Kirche in Berlin ist am 4. März d. J. von Demoiselle Friederike Werner ein eisernes Kruzifix mit zwei modernen eisernen Leuchtern verehrt worden.

Der evangelischen Kirche des Invalidenhauses in Berlin ist von den Knappschafts-Mitgliedern der in dieselbe eingepfarrten Königl. Eisengießerei, ein drei Fuß hohes Kruzifix von Gußeisen mit vergoldeter Figur des Erlösers, nebst zwei dergleichen zwei Fuß hohe Altarleuchtern, mit vergoldetem Weinlaub verziert und mit Wachskerzen versehen, zum Charfreitage d. J. verehrt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die große Straße von Neustadt-Eberswalde nach Angermünde, wird wegen des Chausseebaues, in der Zeit vom 15. Mai bis 15. August d. J. geschlossen sein.

Während dieses Zeitraums ist der Weg von Neustadt über Britz, Klein-Ziethen und Schmargendorf nach Angermünde zu benutzen.

Potsdam, den 30. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Bau des Oberhauptes an der Chadeschen Schleuse wird, zum Vortheil der Schiffahrt, schon den 15. Juli d. J. seinen Anfang nehmen, den 5. Sept. d. J. beendigt und der Plauer Kanal nur für diesen Zeitraum gesperrt sein, welches im Verfolg des Inserats vom 11. März d. J. dem dabei betheiligten Publiko hierdurch bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 5. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es wird bekannt gemacht, daß die auf der Feldmark Wuthenow belegene, zum Amte Alt-Ruppin gehörige Windmühle, nebst 1 Morgen 145 □Ruthen an Baustelle und Gartenland, welche bis zum 1. Juni d. J. in Zeitpacht ausgegeben ist, in dem auf dem Amte Alt-Ruppin am 26. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr abzuhaltenden Termine, zur meistbietenden Veräußerung gestellt werden soll.

Die Licitations- und Verkaufsbedingungen können vom 20. Mai ab auf dem Amte Alt-Ruppin eingesehen werden. Potsdam, den 13. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bei Ausführung der, in dem Dorfe Criewen bei Schwedt, zwischen der dortigen Gutsherrschaft, dem Herrn Rittmeister v. Arnim, der Pfarre und den Bauern bereits durch Vollziehung des Rezesses beendigten Separation und Dienstregulirung hat sich ergeben, daß von den zur Regulirung gezogenen 7 ehemaligen Pachtbauerhöfen zwei, nämlich der von den Drägerschen Erben und der von dem Christian Prillwitz zuletzt bewirthschaftete, noch als ein Zubehör des Rittergutes Stolpe bei Angermünde im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. VII. Pag. 85 mit verzeichnet sind, obwohl beide Höfe von dem verstorbenen Hrn. Geheimen Legationsrath von Buch, als Besitzer von Stolpe, schon mittelst Kontrakts

Digitized by Google

vom 13. November 1770 an den damaligen Besitzer von Criewen, den Königl. Kammergerichts-Präsidenten Herrn v. Rebeur, verkauft und bei dem Gute Criewen benutzt worden sind. Da die Abschreibung beider Höfe vom Gute Stolpe und deren Zuschreibung zum Gute Criewen zur Zeit noch nicht bewirkt werden kann, so hat der gegenwärtige Besitzer des Lehngutes Stolpe, der Herr Kammerherr v. Buch, den Criewenschen Dienstregulirungs- und Separations-Rezeß mit vollzogen, und zugleich darin gewilligt, daß der herrschaftliche Regulirungsantheil beider Bauerhöfe zum Gute Criewen gelegt werde. Zufolge der Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 10 und des Gesetzes über deren Ausführung de eodem §. 11 et seq., werden nun alle diejenigen, welche als Agnaten, Wiederkaufsberechtigte ꝛc. des Gutes Stolpe oder aus irgend einem Grunde ein Interesse an der Sache haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

allhier in der Behausung des unterzeichneten Kommissarii anberaumten Termine zu melden, und über den ihnen vorzulegenden Regulirungs- und Separationsplan, so wie über die sämmtlichen bisherigen Verhandlungen, ihre Erklärung abzugeben. Die nichterscheinenden Interessenten haben zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden. Greifenberg in der Ukermark, den 26. März 1825.

Riem,
Justiz-Kommissionsrath, als Kommissarius der Königl. Hochlöbl. General-Kommission.

Das zur Kreditmasse des abwesenden Majors Joseph Wilhelm von Gillern gehörige, vor hiesiger Stadt belegene und im Hypothekenbuche des Königl. Hochpreislichen Kammergerichts Vol. II Fol. 553 verzeichnete Königl. Erbpachtsvorwerk, nebst dem sogenannten Werder im Gubelackosee und sämmtlichen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, beweg- und unbeweglichem Inventario, wird hiermit, dem Auftragsbefehle Eines Königl. Hochpreislichen Kammergerichts zufolge, von uns mit der gerichtlichen Taxe von zusammen 2966 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. zum öffentlichen meistbietenden Kaufe, im Wege nothwendiger gerichtlicher Subhastation feil gestellt, und haben wir zur Abgabe der Gebote einen Termin auf

den 18. März, den 20. Mai und den 22. Juli d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, den letztern peremtorisch, zu Rathhause angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, in diesen Terminen ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß nach dem letzten Bietungstermine auf etwa einkommende Mehrgebote nicht geachtet werden, sondern, sobald die Genehmigung der Gläubiger in den Zuschlag erfolgt, und gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme nothwendig machen, derselbe an den Meistbietenden geschehen wird. Die Bedingungen sollen gleich im ersten Termine bekannt gemacht, und etwanige Ver-

Digitized by Google

sehen bei der Taxe, welche zu Berlin in der Kammergerichtlichen, so wie täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, dürfen uns 4 Wochen vor dem letzten Termine angezeigt werden. Lindow, den 3. Januar 1825.

Das Stadtgericht allhier.

Das zur Kreditmasse des hier gewesenen Majors Joseph Wilhelm von Gillern gehörige, allhier an der großen Straße belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. I Fol. 4 verzeichnete Wohnhaus, zu einer Brantweinbrennerei eingerichtet, nebst dazu gehörigen Holz- und Pferdeställen von ausgemauerten und resp. Lehmwänden, dreien Pumpen, massivem Maisch- und Darrgebäude, Malz- und Darrhause von ausgemauertem Fachwerk, ferner ein nach Pistorius gefertigter großer und kleiner Brennapparat, nebst allen zum Brennereibetriebe gehörigen Utensilien, soll mit der gerichtlichen Taxe von zusammen 3408 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. öffentlich an den Meistbietenden, im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Zur Bietung haben wir einen Termin auf

den 18. März, den 20. Mai und den 22. Juli d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, den letzten peremtorisch, zu Rathhause angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, in diesen Terminen ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß nach dem letzten Bietungstermine auf etwa einkommende Mehrgebote nicht geachtet, sondern, sobald die Genehmigung der Gläubiger in den Zuschlag erfolgt, und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, derselbe an den Meistbietendgebliebenen geschehen wird. Die Bedingungen sollen gleich im ersten Termine bekannt gemacht, und etwanige Versehen bei der Taxe, welche täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine uns angezeigt werden.

Lindow, den 3. Januar 1825. Das Stadtgericht allhier.

Das den Landschulzeschen Geschwistern zugehörige, hierselbst sub Nr. 101 belegene Wohnhaus, nebst Ställen und der Scheune, auf 430 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich gewürdiget, so wie deren auf 559 Thl. gerichtlich abgeschätzten Ackergrundstücke, sollen Theilungshalber in termino peremtorio

den 30. Mai d. J., Morgens 10 Uhr,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur täglich einzusehen. Trebbin, den 25. Februar 1825.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Die auf hiesigem Stadtfelde belegene ganze Hufe Pachtacker der Schlächter-Wittwe Reinack geb. Dahms, Vol. II. Nr. 3 im Hypothekenbuche verzeichnet, und taxirt zu 650 Thlr., soll Schuldenhalber in Termino

den 18. Mai 1825,

Morgens 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Digitized by Google

Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die Taxe täglich bei uns eingesehen werden kann. Prißwalk, den 3. März 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die dem Mühlenmeister Schröder gehörige, bei Tarmow belegene Windmühle nebst Wohnhaus und Stallung, welches zusammen nach Abzug des Kanons, auf 1053 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu ist auf

den 4. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube hierselbst ein Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Gläubiger, welche an diese Stelle irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, in diesem Termin bei Verlust ihrer Rechte sich zu melden. Fehrbellin, den 22. März 1825.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Da in dem am 17. v. M. angestandenen Termin zum Verkauf des, Schulden halber suthastirten Büdnerhauses der verehlichten Krüger, Nr. 27 im Dorfe Löwenberg, nebst 2 Gärten, Wiese von 1 Tagewerk, Ackerwöhrde von 2 Scheffel Aussaat und Weiderecht, alles taxirt zu 924 Thlr. 18 Sgr., keine Gebote abgegeben sind, so ist auf den Antrag des Gläubigers ein anderweitiger Bietungstermin auf den 10. Juni 1825, Morgens 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Löwenberg bei Gransee angesetzet, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Cremmen, den 17. April 1825.

Das von Arnstädtsche Patrimonialgericht über Löwenberg.

Eine in nahrhafter Gegend liegende Bockwindmühle mit 71 Magd. Morgen gutes Weitzenland beim Dorfe Wrechow unweit Zehden und Königsberg in der Neumark, soll aus freier Hand sogleich verkauft oder verpachtet werden. Es können jedoch auch 60 Morgen davon parzellirt werden, wozu ein Termin auf den 16. Mai d. J. beim Schulzen Gesche zu Wrechow in der Neumark ansteht. Bei annehmlichem Gebote kann der Kontrakt sogleich abgeschlossen werden, und können allenfalls $\frac{2}{3}$ des Kaufgeldes zur 1sten Hypothek stehen bleiben. Das Nähere in Wrechow beim Schulzen Gesche, in Berlin im Königlichen Intelligenz-Komtoir.

Ein neu erbautes massives Wohnhaus mit Schmiede, Hofraum ꝛc., an einer sehr lebhaften Landstraße belegen, ist sogleich zu verkaufen oder zu verpachten. Kauflustige ꝛc. belieben sich dieserhalb persönlich oder unter portofreien Briefen an den Maurermeister Gerhardt zu Freienwalde an der Oder zu wenden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 13. Mai 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 79. Verloosung der Zentral-Steuer-Obligationen. d. d. 1894. April.

Bei der am 18. d. M. allhier stattgefundenen vierzehnten Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen sind die in der unten abgedruckten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der ausgelooseten Scheine wird Michaelis d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Kompagnie zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooseten Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 19. April 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungsrath Becker.

⊙

Nachweisung

der in der am 18. April 1825 stattgehabten vierzehnten Verloosung der Zentral-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

1) Litt. A. Nr. 29. 54. 115. 177 und 155.
2) „ B. „ 20. 94. 101. 107. 155 und 156.
3) „ C. „ 112. 139. 169. 170. 182. 217. 268. 302. 331. 368. 396. 434 und 479.
4) „ D. „ 76. 109. 123. 211. 238. 243. 278. 326. 380. 390. 404. 455. 506. 566. 601. 610. 635. 653. 724. 738. 765. 770. 790. 798. 826. 891. 903. 930. 935. 988. 991. 995 und 1118.
5) „ E. „ 82. 139. 188. 198. 233. 243. 286. 299. 303. 306. 388. 422. 443. 448. 507. 513. 549. 596. 641. 659. 662. 681. 698. 702. 703. 758. 784. 810. 893. 902. 905. 945. 962. 1008. 1023. 1025. 1066. 1100. 1179. 1251. 1268. 1284. 1322.

Digitized by Google

Litt. E. Nr. 1334. 1368. 1400. 1418. 1444. 1523. 1545. 1549. 1558. 1602. 1611. 1666. 1679. 1692. 1890. 1966. 2018. 2032. 2039. 2042. 2091. 2120. 2372. 2383. 2462. 2467. 2495. 2530. 2563. 2568. 2604. 2638. 2643. 2650. 2761. 2763. 2829. 2831. 2862. 2986. 3009. 3089. 3122. 3130. 3151. 3162. 3164. 3174. 3183. 3272. 3290. 3291. 3369. 3396. 3455. 3456. 3579. 3602. 3685. 3686. 3785. 3811. 3837. 3877. 3899. 3900. 3910. 3921. 3929. 3945. 3968. 4002. 4057 und 4152.

6) „ F. „ 21. 42. 61. 115. 122. 143. 172. 194. 195 213. 214. 227. 296. 315. 329. 419. 486. 497. 525. 527. 541. 582. 591. 609. 650. 702. 713. 753. 808. 813. 820. 827. 906. 968. 1020. 1062. 1089. 1091. 1092. 1100. 1152. 1195. 1281. 1296. 1403. 1450. 1499. 1566. 1569. 1576. 1581. 1600. 1617. 1640. 1659. 1661. 1679. 1706. 1752. 1838. 1860. 1915. 1965. 2106. 2112. 2219. 2253. 2290. 2302. 2355. 2401. 2425. 2455. 2492. 2514. 2547. 2559. 2586. 2664. 2736. 2759. 2760. 2785. 2808. 2820. 2895. 2898. 2917. 2929. 2967. 3014. 3069. 3101. 3179. 3185. 3238. 3351. 3357. 3369. 3505. 3568. 3572. 3575. 3576. 3583. 3602. 3624. 3684. 3732. 3751. 3768. 3769. 3785. 3864 3868. 3873. 3884. 3927. 3956. 4028. 4048. 4127. 4148. 4209. 4218. 4247. 4338. 4353. 4384 und 4386.

Potsdam, den 30. April 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 80. Verloosung der Kammer-Kredit-Kassenscheine. 2. d. 1894. April.

Bei der am heutigen Tage allhier stattgehabten Verloosung der ehemals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Kammerkredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Litt. B. Nr. 329. 366 und 579.
2) „ „ C. Nr. 488. 597. 610. 863. 1805. 1939. 2525. 2542. 2769. 2957 und 3242.
3) „ „ D. Nr. 193. 204 295 und 306.
4) „ „ Aa. Nr. 214. 353. 397. 659. 900. 1075. 1083. 1792. 2020. 2237. 3001 und 3153,

und wird die Zahlung der Kapitalien, Michaelis d. J. bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem werden auch im genannten Termine von den, bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Litt. E à 25 Th. die Scheine

von Nr. 3426. bis mit 4312

bei der genannten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Digitized by Google

Es haben sich daher die Inhaber der vorgedachten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, beim Eintritt des Zahlungstermins bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse allhier zu melden, und die Zahlung gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 21. April 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungsrath Becker.

* * *

Potsdam, den 30. April 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 81. Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine. 2. b. 95. Mai.

Bei der am heutigen Tage allhier stattgehabten Verloosung der vormals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuerkredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

1) von Litt. A. Nr. 380. 489. 497. 1503. 4020. 4194. 4964. 5608. 5701. 7364. 7599. 9276. 9962. 11276. 11859. 13383 und 14079.
2) " " B. Nr. 1127. 2047. 2071. 4406. 4527. 6993. 7028. 7086 und 7325.
3) " " C. Nr. 1980. 2252. 2678. 3176. 3536. 4188. 5429. 7226. 8072 und 8801.
4) " " D. Nr. 452. 1330. 1847. 2873. 2888. 3076. 3145 und 5509.

Außerdem sind nachstehende bereits unter Sächsischer Regierung ausgeloosete Scheine, als:

1) von Litt. A. Nr. 13551. 13821. 13966. 13987. 14075. 14180. 14210. 14497. 14543. 14549. 14639 und 14647.
2) " " B. Nr. 7392. 7628. 7670. 7750 und 7767.
3) " " C. Nr. 7955. 8033. 8039. 8090. 8127. 8189. 8230. 8466. 8774. 8778. 8827. 8829 und 8883.
4) " " D. Nr. 4192. 4749. 5057. 5434. 5471. 5549. 5828. 5875. 5885. 6026. 6072. 6149 und 6206,

zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Einlösung der vorbezeichneten, sowohl jetzt als früher ausgeloosten Scheine, wird zu Michaelis d. J. bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hierselbst, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 25. April 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungsrath Becker.

* * *

Digitized by Google

Potsdam, den 4. Mai 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 4. Mai 1825.

Nr. 82. Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds. d. d. 1185. April.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1824 (Amtsblatt 1824 Nr. 225 Seite 268), die Abzüge von den Gehältern der Staatsdiener betreffend, wird hierdurch zur nähern Kenntniß gebracht, daß nach höhern Bestimmungen von allen auf Kündigung angestellten Offizianten, da dieselben keinen Anspruch auf Pension haben, weder der erste Beitrag des zwölften Theils ihres jährlichen Gehalts bei ihrer Anstellung, noch die laufenden Beiträge zum Pensionsfonds gefordert werden dürfen, und daß diese Offizianten, wenn sie invalide Militairs sind, bei ihrer Entlassung nur auf die Anweisung des Gnadenthalers oder der Militairpension Anforderung zu machen haben.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 83. Ständische Getreide-Lieferungen zur Militair-Verpflegung d. d. 442. Mai.

Da nach Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 16. v. M., der Militair-verpflegungs-Bedarf an Roggen und Hafer für die Jahre 1825 bis 1828 einschließlich in den Marken durch das eingeleitete Submissionsverfahren nicht vollständig gedeckt ist, den Kreisen aber nach ihrem Antrage nicht gestattet werden kann, den Ausfall für das laufende Jahr zu Gunsten der produzirenden Grundbesitzer anzukaufen, auch zwangsweise eine Ausschreibung der, durch die freiwilligen Angebote nicht gedeckten Lieferungsquoten nicht angemessen erscheint, so bestimme Ich hiermit nach Ihrem Antrage, daß die durch die Submissionen für die vierjährige Lieferungs-Periode von den Einsassen angebotenen Getreidequantitäten zu den bewilligten Preisen zwar angenommen, aber Submissionen für eine kürzere Zeitdauer zurückgewiesen, und die fehlenden Bedarfsquoten durch die Militair-Verwaltungsbehörden unter der Leitung des Militair-Oekonomie-Departements beschafft werden sollen.

Potsdam, den 3. Mai 1825. Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und v. Hake.

* * *

Potsdam, den 9. Mai. 1825.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Februar d. J., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 3. Mai 1825.

Nr. 84. Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds. d. d. 36. Mai.

Im Verfolg der Verfügung vom 4. Dezember v. J. (Amtsblatt vom Jahre 1824, Stück 50 Nr. 225.), die Abzüge von den Gehältern der Staatsdiener betreffend, werden nachstehende Bestimmungen des Königl. Finanzministeriums wegen

Digitized by Google

Verrechnung der Pensionsbeiträge, zur Kenntniß der von uns abhangenden Kassen gebracht, und dieselben angewiesen, sich danach genau zu achten.

1) Die Pensionsabzüge müssen in allen Spezialetats, wo Besoldungen speziell in Ausgabe vorkommen, berechnet werden.

2) Die auf diese Weise sich ergebenden Pensionsbeträge werden am Schlusse eines jeden Spezialetats in der Art ersichtlich gemacht, daß es dort heißt:

Die Einnahme ist	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Ausgabe ist	Thlr.	Sgr.	Pf.
bleibt Ueberschuß zur Regierungs-Hauptkasse	Thlr.	Sgr.	Pf.
außerdem fließen zu derselben an Beiträgen zum Pensionsfonds	Thlr.	Sgr.	Pf.

3) Die Pensionsbeiträge dürfen jedoch bei den Spezialetats nicht mit den sonstigen etatsmäßigen Einnahmen oder aber mit den Ausgaben in Verbindung treten, vielmehr müssen solche ganz abgesondert behandelt und solchergestalt nachgewiesen werden, daß selbige die Resultate der vorgenannten Etats in ihren sonstigen Positionen nicht berühren.

4) Jede Kasse, welche Pensionsabzüge macht, hat die Hauptbeträge resp. monatlich und vierteljährlich bei sich summarisch zu vereinnahmen, und bei Abführung derselben an die Regierungs-Hauptkasse eben so wieder zu verausgaben. Die Regierungs-Hauptkasse hat über den Empfang der Pensionsbeiträge Quittungen auszustellen, womit die Ausgaben bei den Rechnungen zu belegen sind.

5) Zur Vermeidung von Irrthümern wird ferner hierdurch noch besonders bemerkt, daß die Spezialkassen nur diejenigen Beiträge zum Pensionsfonds in vorhin gedachter Art zu berechnen haben, welche von auf deren Etat stehenden Besoldungen in Abzug kommen, wogegen Abzüge von denjenigen Gehältern, welche die Spezialkassen für Rechnung der Regierungskasse zahlen, nur als durchlaufend zu berechnen sind, und eben so, wie jede andere für Rechnung der Regierungskasse erhobene oder geleistete Zahlung, nicht weiter zur Rechnung kommen.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 30. April 1825. Nr. 85.

Behufs der Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät seit dem letzten Ausschreiben vom 4. Novbr. 1824 liquidirten Brandschäden, wird hiermit ein zweites, nach den Versicherungssummen pro 1. Mai 18$\frac{2}{4}$ berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Betrag auf Zwölf Silbergroschen von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt. Feuerkassen-gelder-Ausschreiben. 1. p. 1806. April.

Die Haupt-Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{2}{4}$ ist 42,297,175 Thlr., wovon nach obigem Beitrage 169,188 Thlr 21 Sgr., und nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren, 165,804 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. einkommen.

Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 1834. Thaler.	Beitrag à 12 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf
1	Angermünde. . .	386950	1547	24	—	30	28	8	1516	25	4
2	Beeliz	237075	948	9	—	18	29	—	929	10	—
3	Bernau	263075	1052	9	—	21	1	5	1031	7	7
4	Biesenthal . . .	97975	391	27	—	7	25	2	384	1	10
5	Brandenburg . .	2185550	8742	6	—	174	25	4	8567	10	8
6	Brüssow	86000	344	—	—	6	26	5	337	3	7
7	Buchholz	58000	232	—	—	4	19	2	227	10	10
8	Charlottenburg . .	970975	3883	27	—	77	20	4	3806	6	8
9	Cöpnick	201900	807	18	—	16	4	7	791	13	5
10	Cremmen. . . .	320375	1281	15	—	25	18	11	1255	26	1
11	Fehrbellin . . .	248050	992	6	—	19	25	4	972	10	8
12	Freienwalde . . .	343200	1372	24	—	27	13	8	1345	10	4
13	Friesack	228525	914	3	—	18	8	6	895	24	6
14	Fürstenwerder . .	110925	443	21	—	8	26	3	434	24	9
15	Gransee	383750	1535	—	—	30	21	—	1504	9	—
16	Greiffenberg . . .	100775	403	3	—	8	1	10	395	1	2
17	Havelberg . . .	467200	1868	24	—	37	11	3	1831	12	9
18	Joachimsthal . .	144325	577	9	—	11	16	5	565	22	7
19	Kehin	116300	465	6	—	9	9	1	455	26	11
20	Kyritz	489950	1959	24	—	39	5	11	1920	18	1
21	Alt-Landsberg . .	132475	529	27	—	10	17	11	519	9	1
22	Lenzen	342800	1371	6	—	27	12	9	1343	23	3
23	Liebenwalde . . .	240825	963	9	—	19	8	—	944	1	—
24	Lindow	246075	984	9	—	19	20	7	964	18	5
25	Lychen.	200350	801	12	—	16	—	10	785	11	2
26	Luckenwalde . . .	360725	1442	27	—	28	25	9	1414	1	3
27	Meyenburg . . .	116975	467	27	—	9	10	9	458	16	3
28	Mittenwalde . . .	159500	638	—	—	12	22	10	625	7	2
29	Nauen	789200	3156	24	—	63	4	1	3093	19	11
30	Neustadt a. d. D. .	142900	571	18	—	11	13	—	560	5	—
31	Neustadt E. W. .	435200	1740	24	—	34	24	6	1705	29	6
32	Oderberg. . . .	148725	594	27	—	11	26	11	583	—	1
33	Oranienburg. . .	310625	1242	15	—	24	25	6	1217	19	6
34	Perleberg. . . .	619250	2477	—	—	49	16	2	2427	13	10
35	Potsdam	3111225	12444	27	—	248	26	11	12196	—	1
	Latus .	14797725	59190	27	—	1183	24	9	58007	2	3

Digitized by Google

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 1824. Thaler.	Beitrag à 12 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	14797725	59190	27	—	1183	24	9	58007	2	3
36	Prenzlow	1422550	5690	6	—	113	24	1	5576	11	11
37	Pritzerbe	155150	620	18	—	12	12	4	608	5	8
38	Pritzwalk	432725	1730	27	—	34	18	6	1696	8	6
39	Putlitz	111625	446	15	—	8	27	11	437	17	1
40	Rathenow	782550	3130	6	—	62	18	1	3067	17	11
41	Rheinsberg	294675	1178	21	—	23	17	3	1155	3	9
42	Rhinow	64950	259	24	—	5	5	11	254	18	1
43	Alt-Ruppin	109100	436	12	—	8	21	10	427	20	2
44	Neu-Ruppin	1078800	4315	6	—	86	9	1	4228	26	11
45	Saarmund	39750	159	—	—	3	5	5	155	24	7
46	Schwedt	906475	3625	27	—	72	15	6	3553	11	6
47	Spandow	791625	3166	15	—	63	9	11	3103	5	1
48	Storkow	108375	433	15	—	8	20	1	424	24	11
49	Straßburg	333175	1332	21	—	26	19	7	1306	1	5
50	Strausberg	261125	1044	15	—	20	26	8	1023	18	4
51	Teltow	138650	554	18	—	11	2	9	543	15	3
52	Templin	373875	1495	15	—	29	27	4	1465	17	8
53	Teupitz	33475	133	27	—	2	20	4	131	6	8
54	Trebbin	140100	560	12	—	11	6	3	549	5	9
55	Treuenbrietzen	405225	1620	27	—	32	12	6	1588	14	6
56	Vierraden	199950	799	24	—	15	29	11	783	24	1
57	Werder	138350	553	12	—	11	2	—	542	10	—
58	Wilsnack	178550	714	6	—	14	8	6	699	27	6
59	Wittenberge	148125	592	15	—	11	25	6	580	19	6
60	Wittstock	616425	2465	21	—	49	9	5	2416	11	7
61	Wriezen	641875	2567	15	—	51	10	6	2516	4	6
62	Wusterhausen a. d. D.	455825	1823	9	—	36	14	—	1786	25	—
63	Zehdenick	346325	1385	9	—	27	21	2	1357	17	10
64	Zinna	65950	263	24	—	5	8	3	258	15	9
65	Zossen	99650	398	18	—	7	29	2	390	18	10
	Summa	25672725	102690	27	—	2053	24	6	100637	2	6
	Die Städte der Neumark	16624450	66497	24	—	1329	28	8	65167	25	4
	Haupt-Summa	42297175	169188	21	—	3383	23	2	165804	27	10

Digitized by Google

Davon kommen zur Vergütigung:

A. für den diesseitigen Regierungsbezirk.

	In Brandenburg.			
1)	Für den Brand des Schauspielhauses am 24. März 1824 nachträglich, und zwar für den Tuchscheerermeister Hövelt	16	thl. 27	sgr. — pf.
	Buchholz.			
2)	Desgl am 30. Sept. 1824 beim Schlosser Lindemann	50	„ 10	„ — „
3)	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen von 50 Thlr., welche im Kataster zuviel eingetragen stehen, als:			
a)	zum Ausschreiben vom 30. April 1824 à 8 Sgr. Prozent . . 4 sgr. — pf.			
b)	zum Ausschreiben vom 4. Novbr. 1824 à 15 Sgr. Prozent . . 7 „ 6 „			
c)	zum jetzigen Ausschreiben à 12 Sgr. 6 „ — „			
		—	„ 17	„ 6 „
	Cremmen.			
4)	Für die am 13. Januar 1825 abgebrannte Windmühle des Mühlenmeisters Döring	1500	„ —	„ — „
	Fürstenwerder.			
5)	Für den Brand am 15. Juli 1824 durch Blitzstrahl, in der Bock-Windmühle des Mühlenmeisters Karl Lange, nachträglich	166	„ 20	„ — „
	Joachimsthal.			
6)	Desgl. am 20. April 1814 nachträglich, und zwar für den Bürger Hensecke	46	„ 10	„ 10 „
	Kyritz.			
7)	Desgl. am 27. März 1824 abschläglich	3175	„ —	„ — „
8)	Desgl. am 25. Juli 1824 abermals, außer den am 4. Novbr. v. J. bereits ausgeschriebenen 150000 Thlr. abschläglich	36000	„ —	„ — „
9)	Desgl. am 12 Oktober 1820 nachträglich	298	„ 11	„ 2 „
	Lindow.			
10)	Für Nebenbeschädigungen beim Brande der Rolfschen kleinen Mühle am 14. April 1824	35	„ 7	„ 6 „
	Mittenwalde.			
11)	Für die am 2. Febr. 1825 abgebrannte Windmühle des Mühlenmeisters Jacky	1202	„ 3	„ 9 „
	Neustadt a. d. D.			
12)	Für den Brand am 28. Oktober 1824 vorläufig	20000	„ —	„ — „
13)	Desgl. am 26. November 1824 vorläufig	8000	„ —	„ — „
	Latus	70491	thl. 17	sgr. 9 pf.

Digitized by Google

	Transport	70491 thl.	17 sgr.	9 pf.
	Potsdam.			
14)	Für den Brand am 19. Oktober 1824 auf dem Schiffbauer Nüsolschen Grundstücke vor dem Berliner Thore	478 „	25 „	5 „
	Pritzwalk.			
15)	Desgl. am 19. November 1822 nachträglich .	177 „	2 „	6 „
16)	Desgl. am 1. November 1821 nachträglich .	6646 „	8 „	10 „
17)	Desgl. am $\frac{16}{17}$. Oktober 1824 vorläufig . .	5300 „	— „	— „
	Rathenow.			
18)	Desgl. am 3. Oktbr. 1824 beim Kaufmann Babenzien	194 „	11 „	8 „
	Spandow.			
19)	Für die am $\frac{4}{5}$. Januar 1825 abgebrannte Bockwindmühle des Mühlenmeisters Fleiß . .	2000 „	— „	— „
20)	Für die durch den Körnerschen Mühlenbrand am $\frac{7}{8}$. August 1824 beschädigten benachbarten Gebäude rc.	207 „	20 „	„ 8
	Strasburg.			
21)	Für den Brand am 28. April 1824 auf dem Kämmereivorwerk Lauenhagen nachträglich . .	52 „	— „	— „
	Trebbin.			
22)	Desgl. am 29. August 1824 beim Garnwebermeister Landschulz	1093 „	20 „	7 „
	Treuenbrietzen.			
23)	Ausfall an Feuerkassenbeiträgen für einige nicht mehr vorhandene Gebäude . . .	6 „	6 „	3 „
	Wilsnack.			
24)	Für den Brand am 5. September 1824 beim Kolonisten Haverland . . .	948 „	18 „	— „
	Wittstock.			
25)	Desgl. am 24. Juni 1824 beim Ziegelmeister Sprinck	315 „	2 „	8 „
26)	Für die am 5. September 1823 abgebrannte Holländische Windmühle des Mühlenmeisters Glüders nachträglich	564 „	5 „	2 „
	Pritzen.			
27)	Für den Brand am $\frac{20}{21}$. Septbr. 1824 beim Müller Liede	1371 „	29 „	9 „
28)	Desgl. am 2. Jan. 1825 beim Kaufmann Hirschfeldt	6 „	13 „	— „
	Summa A. für die Kurmark	89859 thl.	2 sgr.	3 pf.

Digitized by Google

B. Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder:

In Cüstrin.

29)	Für den Brand am $\frac{7}{8}$. April 1824 beim Gerichts-Schulzen Klose ꝛc. auf dem Kietz	3486	thl. 24	sgr. 7 pf.
30)	Desgl. am 4. Mai 1824 beim Kietzerwirth Matthias Werder	738	„ 27	„ 6 „
31)	Desgl. am $\frac{3}{4}$. Mai 1824 beim Ackerbürger Ludw. Kucke	300	„ —	„ — „

Dramburg.

32)	Desgl. am 25. Juli 1824 beim Bürger Wetzel	476	„ 14	„ 5 „

Driesen.

33)	Desgl. am 12. März 1823	109	„ 18	„ 6 „
34)	Desgl. am 13. August 1823	1983	„ 22	„ 10 „

Drossen.

35)	Desgl. am 10. Januar 1825 beim Schmidt Paschke	115	„ —	„ — „

Frankfurt a. d. O.

36)	Desgl. am 12. Okt. 1824 im Zuckersiederei-Gebäude des Kaufmanns Pauli	222	„ 4	„ 5 „
37)	Desgl. am 18. Mai 1824 beim Kaufmann Prüfert auf der Dammvorstadt	81	„ 10	„ 8 „

Friedeberg.

38)	Desgl. am 10. Juli 1824 beim Zimmergesellen Böse	385	„ 24	„ — „
39)	Desgl. am $\frac{11}{12}$. Juli 1824 beim Kaufmann Burow	85	„ 24	„ 3 „

Königsberg.

40)	Desgl. am 1. Juli 1824 auf der Butenmühle	826	„ 22	„ 6 „
41)	Desgl. am 31. Juli 1824	822	„ 16	„ 6 „

Landsberg a. d. W.

42)	Für die am 31. Oktober 1823 abgebrannte Mühle des Gottlieb Urban zu Neu-Sösk	700	„ —	„ — „

Mohrin.

43)	Für den Brand am 3. Septbr. 1824 bei der Oberamtmannin Mau ꝛc. 3683 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf., 13 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. und 65 Thlr. 15 Sgr.	3763	„ 13	„ 10 „
44)	Desgl. am 7. Januar 1825	101	„ 28	„ 5 „

Neudamm.

45)	Desgl. am 1. Aug. 1824 beim Mauermeister Große	128	„ 14	„ 4 „

Neuwedel.

46)	Desgl. am 5. Dezember 1824	3395	„ —	„ — „

Reppen.

47)	Desgl. am 9. Sept. 1812 beim Tischlermeister Kresse nachträglich	21	„ 17	„ 6 „
	Latus	17745	thl. 14	sgr. 3 pf.

Digitized by Google

	Transport	17745	thl. 14	sgr. 3 pf.
	Seelow.			
48)	Für den Brand am 2. Juli 1821 und zwar für den Schneider Bandow nachträglich . .	47	, 8	, 6 ,
	Soldin.			
49)	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen von 2450 Thlr. für das Militär-Zeughaus, und zwar:			
	a) zum Ausschreiben vom 30. April 1824 à 8 sgr. 6 thl. 16 sgr. — pf.			
	b) zum Ausschreiben vom 4. Novbr. 1824 à 15 Sgr. . 12 , 7 , 6 ,			
	c) zum jetzigen Ausschreiben à 12 sgr. 9 , 24 , — ,			
		28	, 17	, 6 ,
	Sternberg.			
50)	Für den Brand am 12. August 1824 .	1348	, 9	, 4 ,
51)	Desgl. am 30. August 1824 . .	42975	, 1	, — ,
	Zielenzig.			
52)	Desgl. am 3. Oktober 1822 nachträgrich 228 thl. 8 sgr. und 25 thlr.	253	, 8	, — ,
53)	Desgl. am 28. Mai 1821 nachträglich .	5	, 12	, — ,
	Ferner:			
54)	Zuschuß des Städte-Feuer-Sozietätsfonds zu den Administrationskosten der Instituten- und Kommunalkasse zu Frankfurt a. d. O. pro $18\frac{22}{23}$ inkl. außer den bisher alljährlich ausgeschriebenen 300 Thlr. .	2550	, —	, — ,
	Summa B. für die Neumark	64953	thl. 10	sgr. 7 pf.
	Hierzu A. für die Kurmark	89859	, 2	, 3 ,
	Hauptsumma	154812	thl. 12	sgr. 10 pf.
	Nach dem jetzigen Ausschreiben kommt, nach Abrechnung der Rezepturgebühren ein	165804	thl. 27	sgr. 10 pf.
	Hierzu der Bestand nach der Bekanntmachung vom 4. November v. J. mit . . .	20098	, 4	, 2 ,
	sind	185903	thl. 2	sgr. — pf.
	Die Haupt-Entschädigungssumme beträgt	154812	, 12	, 10 ,

es bleibt also nach deren Abrechnung ein Bestand von 31090 thl. 19 sgr. 2 pf. für die bereits vorgekommenen, aber noch nicht gehörig liquidirten neuen Schäden.

Die Einzahlung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 1. Juli, die andre Hälfte aber am 15. August d. J. zur hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist;

Digitized by Google

wobei wir bemerken, daß wenn die Gelder mit Ablauf des Zahlungstermins hier nicht eingegangen sind, wir die Herren Landräthe sofort mit dem exekutivischen Verfahren beauftragen werden.

Wegen der bei Einsendung der Beiträge zu beobachtenden Vorschriften, insbesondere wegen Verpackung der Gelder und Beifügung doppelter Lieferzettel, so wie wegen der weitern Auszahlung der Entschädigungsgelder, werden die Magistrate und Spezialeinheber auf dasjenige verwiesen, was darüber in der Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt S. 124) bemerkt worden ist.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 7. Mai 1825.

Nr. 86. Verhütung der Pferdediebstähle. 1. p. 1151. März.

Es ist bemerkt worden, daß die wegen des Verkaufs von Pferden und der dabei auszustellenden Atteste bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht gehörig befolgt, und dadurch die Pferdediebstähle befördert werden. Sämmtlichen Polizeibehörden unsers Departements werden daher die Bestimmungen der Verordnung vom 28. September 1808 wegen der Verhütung der Pferdediebstähle, im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 19. Mai 1812 (Amtsblatt 1812 Nr. 247), vom 11. Januar 1813 (Amtsblatt 1813 Nr. 36), 30. Dezember 1815 (Amtsblatt 1816 Nr. 17), und 6. Februar 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 30) in Erinnerung gebracht, und ihnen die genaueste und pünktlichste Befolgung der darin ertheilten Vorschriften wiederholt aufgegeben, mit dem Bemerken, daß wir jede diesfällige, zu unserer Kenntniß kommende Vernachläßigung strenge rügen werden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 24. Anwendung des Stempelgesetzes bei Abfassung von Agnitionsbescheiden.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hiermit angewiesen, sich bei der Bestimmung des Werthstempels in den durch Agnitions-Bescheide beendigten Prozessen, nach folgender von dem Königl. Finanz-Ministerio unter dem 26. März d. J. ertheilten Erläuterung des Stempelgesetzes zu achten.

Berlin, den 18. April 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nach der Ansicht des Finanz-Ministerii giebt über die Frage: welcher Werthstempel in Prozessen anzuwenden sei, die durch Agnitionsbescheide beendigt werden, die Bestimmung im Stempeltarif vom 17. März 1822 bei dem Worte „Erkenntnisse" Litt. A. b., wo es heißt:

„Es gehören hierher namentlich auch die Erkenntnisse in solchen Sachen, wo „zwar die Verhandlungen einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand betreffen, „es aber zwischen den Partheien weder streitig ist, wie viel derselbe betrage, „noch wem derselbe zugehöre, sondern nur rechtliche Hülfe wegen Bewirkung „der Leistung, oder wegen Sicherstellung bei derselben, oder wegen Befristung „für dieselbe nachgesucht wird, wie beispielsweise in Exekutions-, Provoka-

Digitized by Google

„tions-, Kündigungs-, Besitzstörungs- und Spolienprozessen, Prozessen über die „Rechtswohlthat der Vermögensabtretung ꝛc." betreffen,

die erforderliche Entscheidung. Offenbar ist nämlich bei den, durch Agnitionsbescheide beendigten Prozessen, der Gegenstand mag nun nach Gelde schätzbar sein oder nicht, zwischen den Partheien weder streitig, wie viel derselbe beträgt, noch wem derselbe gehöre, vielmehr wird die Hülfe des Gerichts nur nachgesucht, damit es die Leistung der von dem Verklagten eingeräumten Verbindlichkeit bewirke. Wenn in der oben allegirten Gesetzstelle die „Agnitions-Resolutionen" nicht namentlich benannt sind, so entscheidet dies nichts, da in jener Stelle „Exekutions-Prozesse" (worunter übrigens nicht etwa Exekutiv-Prozesse gemeint werden), Provokations-Prozesse ꝛc. nur beispielsweise angegeben werden.

Da übrigens die Absicht der angeführten Gesetzstelle offenbar dahin geht, bei den durch Agnitions-Resolutionen beendigten Prozessen den Stempel zu ermäßigen, nicht aber ihn über den Stempelsatz von 1 Prozent für die ersten 1000 Thlr. des objecti litis zu erhöhen, so wird sich dagegen nichts erinnern lassen, wenn bei den durch Agnitions-Resolutionen beendigten Prozessen über einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand, in sofern dieser weniger als 500 Thlr. beträgt, nicht der Stempel von 5 bis 20 Thlr., sondern der durch die Höhe des Gegenstandes selbst gerechtfertigte Stempel von den Gerichten in Ansatz gebracht wird.

Nach dieser Ansicht des Ministerii werden Sie sich bei den Stempelrevisionen der gerichtlichen Registraturen vorkommenden Falls zu achten, hiermit beauftragt.

Berlin, den 26. März 1825. Finanz-Ministerium. von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

In Folge Allerhöchsten Befehls, hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, auf die Gesuche der Eigenthümer und Bewohner der Baumgasse und Gipsgasse, genehmigt, daß die bisherige Baumgasse künftig Nr. 7.

Elisabethstraße,

und die Gipsgasse künftig

Gipsstraße

genannt werde.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 4. Mai 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Aufkultator Johann Wilhelm August Salomon ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert, und die Kandidaten der Rechte Ludwig Emil Otto und Karl Gustav Zadig sind als Aufkultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Dem Polizei-Kommissarius zu Brandenburg, Rittmeister von Freyburg, ist der Charakter eines Polizei-Inspektors beigelegt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Der Bauinspektor Schmid hat, mit unserer Genehmigung, seinen Wohnsitz einstweilig von Grafendrück nach Neustadt-Eberswalde verlegt.

Potsdam, den 30. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auch im Herbste v. J. hat die Saatraupe, (der Phalaena Noctua Segetum) in mehreren Gegenden unsers Departements den Wintersaaten (Raps, Rübsen, Roggen und Weizen) Schaden zugefügt. Sie ist von grünlich grauer Farbe, ausgewachsen etwa einen Zoll lang, mit vielen querlaufenden Einschnitten, etwas dünner als ein gewöhnlicher Zuckerbindfaden, übrigens so lederartig zähe, daß sie sich nur bei sehr fester Unterlage zertreten läßt.

Ueber der Erde zeigt sie sich nur selten, und nur bei dürrer Witterung thut sie den gedachten Wintersaaten Schaden. Bei nasser Witterung kommt sie gar nicht auf und verschwindet, wenn sie vorhanden ist, beim Eintritte derselben.

Man erkennt ihr Dasein durch die kahlen Stellen in der Saat, die täglich in unregelmäßigen Formen, bald rund bald gezackt, zunehmen und sich zuletzt über das ganze Feld verbreiten. Zuerst zeigen sich die Raupen an den Grabenrändern und auf den Abhachungen der Berge nach Süden. Beim Sonnenschein und warmen Witterung kommen sie der Oberfläche des Bodens so nahe, daß sie kaum noch mit Erde bedeckt sind, bei kalter Witterung und zur Nachtzeit ziehen sie sich tiefer.

Ihre Verheerungen entstehen dadurch, daß sie die Saatpflanzen in der Erde abnagen und sie sodann nach sich ziehend verzehren, wodurch sie viel nachtheiliger werden, als durch das Abnagen der Saatblätter von oben.

Da die Saatphaläne ihre Eier nesteweise in oder auf der Erde bei einander legt, und demnach die Saatraupen in Kolonien beisammen erscheinen, so wird dadurch ihre Vertilgung sehr erleichert. Dies kann durch die Kinder geschehen, wenn sie (unter Aufsicht eines zuverlässigen Mannes) beim Sonnenschein die kahlen Stellen in der Saat mit einem Holzspan durchscharren und die gefundenen Raupen in Gefäße sammeln, um sie zu ersäufen. Beim Auscharren ist hauptsächlich darauf zu achten, daß man nach Maaßgabe der Witterung tief genug kommt, und daß die Ränder der kahlen Stellen, wo sie in die Saat ausgehen, gehörig durchsucht werden, weil die Raupen sich daselbst, der Nahrung nachgehend, am meisten aufhalten.

Eine ausführliche Naturgeschichte dieses Insekts vom Herrn Franz von Paula Schrank in München, ist übrigens in Nr. 3. der landwirthschaftlichen Zeitung vom Jahre 1809 Seite 28 — 30 zu finden.

Potsdam, den 28. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

19ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zur Versteigerung nachbenannter Nutz- und Brennhölzer in der Königl. Grünauer Forst bei Rathenow, als:

56 Stück extra Kiehnen-Bauholz, 63 Stück ordinair stark Kiehnen-Bauholz, 31 Stück Kiehnen-Sageblöcke, 2 Klafter Eichen-Nutzholz, 89¼ Klafter Eichen-Kloben, 9 Klafter Eichen-Knüppel, 10¼ Klafter Birken-Kloben, 14 Klafter Birken-Knüppel, 8 Klafter Elsen-Kloben, 5¼ Klafter Elsen-Knüppel, 595¼ Klafter Kiehnen-Kloben, 120¼ Klafter Kiehnen-Knüppel, 44 Klafter Eichen-Stubben, 56¼ Klafter Kiehnen-Stubben,

steht auf den 3. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, ein Termin auf dem Spoliirenberger Theerofen, Grünauer Revier, an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei der Taxüberschreitung oder Erreichung sofort dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt wird, derselbe aber auch sogleich verpflichtet ist, ein Viertel des Kaufpreises als Angeld zu zahlen.

Käufer, die zuvor das qu. Holz in Augenscheln zu nehmen wünschen, haben sich deshalb bei dem Königl. Oberförster Herrn Lutter zu Grünau zu melden.

Potsdam, den 6. Mai 1825. Die Königl. Forst-Inspektion.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Kossäthen Christian Friedrich Idler gehörige, zu Hage im Westhavelländischen Kreise belegene, auf 664 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Kossäthengut, soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, und ist der Bietungstermin auf den 10. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hage angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Nauen, den 8. März 1825. Die von Bredowschen Gerichte zu Hage.

Das in dem Dorfe Manker, im Ruppinschen Kreise der Mark Brandenburg belegene, speziell separirte, vom Bauer Reuter nachgelassene, zu 2020 Thlr. gerichtlich gewürdigte Einhüfnergut, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden, und werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich in dem

auf den 4. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

hier auf der Gerichtsstube angesetzten Bietungstermin einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Die Kaufbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht, und kann die Taxe an hiesiger Gerichtsstätte eingesehen, oder auch beglaubte Abschrift davon, wenn es verlangt wird, ertheilt werden.

Alt-Ruppin, den 13. April 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Digitized by Google

Da auf den Kahn des Schiffers Christian Meißner zu Sachsenhausen kein Gebot erfolgt ist, so wird ein abermaliger Termin zum meistbietenden Verkauf desselben mit vollständiger Tackelage, nach der aufgenommenen Taxe 417 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. werth, auf den 6. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, hier in der Amts-Gerichtsstube angesetzt, wozu sich Kauflustige einzufinden und den Zuschlag für das Meistgebot zu erwarten haben, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten.

Der Kahn kann durch den Schulzen Herrforth in Sachsenhausen vorgezeigt werden. Oranienburg, den 20. April 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Die zu Tentschhoff, Amts Königshorst, zum Nachlaß des Kolonisten August Nicolas gehörige, auf 1360 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. gewürdigte Kolonistenstelle, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist auf

den 10. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in der Amtsgerichtsstube zu Königshorst ein Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Fehrbellin, den 23. April 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Königshorst.

Das Erbpachtgut Schmetzdorf bei Bernau, ist der jetzige Eigenthümer, welcher dasselbe 52 Jahre hindurch besessen, mit dem Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventario, aus freier Hand zu verkaufen veranlaßt. Dasselbe, drei Meilen von Berlin entfernt, enthält 806 Morgen, Acker, 37 Morgen 119 □Ruthen Wiesen, und kann wegen bedeutender Abtriften über 1000 Stück Schaafe durchwintern. Es wird ein Termin zur Lizitation auf

den 1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in Schmetzdorf anberaumt, und hat, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, der Meistbietende zu gewärtigen, daß mit ihm sofort ein ordentlicher Kaufkontrakt abgeschlossen werden wird. Die Hälfte des Kaufpreises kann, den Umständen nach, auf dem Gute zur 1. Hypothek stehen bleiben, und in Beziehung auf die andere Hälfte ist der Besitzer nicht abgeneigt, sofern er es annehmlich findet, mit pupillarischer Sicherheit versehene Activa an Zahlungs Statt anzunehmen. Das Gut kann täglich in Augenschein genommen, und das Nähere bei dem Besitzer, Herrn Amtmann Münchehoff, eingesehen werden. Bernau, den 4. Mai 1825.

Der Justiz-Kommissionsrath Meier.

Die zu dem Gute Klein-Glienicke gehörige und bei Drewitz belegene Wiese, auf welcher ungefähr sechs vierspännige Fuhren Heu gewonnen werden, soll den 1. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, in dem Registraturzimmer des Königl. Rentamts, am Blüchersplatze Nr. 9., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Büdner Matthes in Drewitz wird diese Wiese denen, welche sie besehen wollen, an den Sonntagen vor dem Termine anweisen.

Potsdam, den 5. Mai 1825. Königl. Preuß. Justiz-Amt hierselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 20. Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 934. Der Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Rußland vom 11. März / 27. Februar 1825.

Nr. 935. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Mai 1825, womit ein neuer Tarif für die Durchgangsabgabe von Waaren, die rechts der Oder transitiren, publizirt wird.

Nr. 936. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1825, in Betreff der von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen zu erlegenden Kathedral-Steuer.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Mai 1825.

Nr. 87. Verlängerte Präklusiv-Frist zur Anmeldung der Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau. l.p.2.b.336 Mai.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. d. M. und Verordnung der Regierungskommission zu Warschau vom 19. April d. J.,

wonach die, für die Einreichung der Beläge über die von der Königl. Polnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau, bis zum 1. Januar d. J. festgesetzt gewesene Präklusivfrist, annoch bis zum 1. Juli d. J. verlängert worden ist,

wird in Folge einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Hochwohlgeboren vom 5. d. M., mit Bezugnahme auf unsere frühere Bekanntmachungen vom 24. August und 22. Novbr. v. J. (Stück 36 Nr. 159 und Stück 48 Nr. 206 des Amtsblatts vom Jahre 1824) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Mit Bezügnahme auf die Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Juli v. J. wegen Anmeldung der vertragsmäßig von der Königlich Polnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau bei der von dieser Regierung in Warschau eingesetzten Zentral-Liquidationskommission, wird hiermit eine anderweite, in der Nr. 66 der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 25. v. M. abgedruckte Verordnung des Fürsten Königl. Statthalters im Königreiche Polen vom 19. v. M., wonach die für die Einreichung der Belege über die gedachten Forderungen bis zum 1. Januar d. J. festgesetzt gewesene Präklusivfrist annoch bis zum 1. Juli d. J. verlängert worden, zur Kenntniß der Königlich Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt sein möchten, gebracht. Berlin, den 4. Mai 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Während der Krankheit des Herrn. Chefs Exzellenz
der wirkliche Geheime Legationsrath Ancillon.

* * *

Im Namen des Allerdurchlauchtigsten Alexander I. Kaisers aller Reussen, Königs von Polen ꝛc. Der Fürst Königliche Statthalter im Staatsrathe.

Da Seine Kaiserlich Königliche Majestät Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß der mit dem 1. Januar d. J. abgelaufene, durch Unsere Verordnung vom 25. Mai v. J. für die Einreichung aller Belege über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Zentral-Liquidationskommission festgesetzte Präklusionstermin, bis zum 1. Juli d. J. mit der Verpflichtung für die betheiligten Personen verlängert werde, daß sich selbige über ihre Versäumniß ausweisen, so haben Wir in Erfüllung dieses Allerhöchsten, mittelst Schreibens des Ministers-Staatssekretairs vom 17. (29.) März d. J. eröffneten Willens festgesetzt und verordnen hierdurch wie folgt:

§. 1. Alle Behörden und betheiligten Personen, welche zur Einreichung der Belege über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Zentral-Liquidationskommission aufgefordert waren, können, in soweit sie dieser Aufforderung vor Ablaufe des durch Unsere Verordnung vom 25. Mai v. J. auf den 1. Januar d. J. festgesetzt gewesenen Präklusionstermins, oder später im Wege der Gnade nicht genügt haben, die Belege bis zum 1. Juli d. J., unter Anführung der, ihre frühere Versäumniß rechtfertigenden Umstände direkt bei der Zentral-Liquidationskommission einreichen.

§. 2. Diejenigen, welche mit Ablauf des jetzt verlängerten Präklusionstermins sich dieser Wohlthat nicht theilhaftig machen, müssen ihrer eigenen Schuld die Folgen beimessen, welche nach der Verordnung vom 25. Mai v. J. für diejenigen, die ihre Forderungen nicht in dem Präklusionstermin produzirt haben, vorgeschrieben sind, und auch gegenwärtig nach Ablauf dieses neuen Termins eintreten.

Digitized by Google

Die Ausführung dieser Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, tragen Wir im Allgemeinen allen Behörden, insbesondere aber der Zentral-Liquidationskommission hierdurch auf.

Gegeben Warschau in der Sitzung des Administrationsraths, den 19. April 1825.

Der in der Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes präsidirende Minister.

Xaver Fürst Lubecki. Zalaczek.

Der Staatsrath, Staatssekretair, Brigade-General. Kossecki.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 88. Legitimation der zum Jahrmarkts-Verkehr bestimmten Waaren. 2. a. 86. Mai.

Potsdam, den 3. Mai 1825.

Wir sehen uns veranlaßt, die Steuerbehörden und das Handel treibende Publikum, zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, auf die genaueste Befolgung der in dem §. 7 des Reskriptes des Königl. Finanz-Ministerii vom 25. November v. J. (Amtsblatt von 1824 Nr. 228) enthaltenen Vorschriften über die Legitimation der zum Jahrmarktsverkehr bestimmten Waaren, hierdurch wiederholt aufmerksam zu machen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 25. Gehaltsabzüge der Beamten für den Pensionsfonds.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von dem Inhalte des nachstehenden Ministerialreskripts vom 18. April d. J. und der darin allegirten Uebersicht in Kenntniß gesetzt, um bei den Vorschlägen zur Anstellung von Beamten, wegen des denselben abzuziehenden $\frac{1}{12}$ des Gehalts für den Pensionsfonds die hiernach zulässige Erhebung des Abzugs nach Lage der vorkommenden spezellen Fälle in Antrag zu bringen.

Berlin, den 2. Mai 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Das Königl. Staatsministerium hat beschlossen, daß

1) den Behörden, von welchen die Anstellung eines Beamten ausgeht, überlassen bleibt, den von den neuen Beamten zum Pensionsfonds zu leistenden Abzug des $\frac{1}{12}$ des Gehalts, im Falle der Bedürftigkeit, nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährige Terminalzahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß diese Terminalzahlungen die Dauer des Rechnungsjahres, in welchem die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten;
2) auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit erfolgen, der Abzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse; dagegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen erstattet werden müssen;

Digitized by Google

3) dauernde Prozentabzüge, welche neben jener ein für allemal stattfindenden Zurückhaltung des $\frac{1}{12}$ der Besoldung zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, erst von dem Zeitpunkte an eintreten können, wo der Angestellte zu dem Genuß des Diensteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensionsfonds fließt; auch auf gleiche Weise es bei eintretenden Gehaltserhöhungen zu halten sei; daß ferner

4) bei Anstellungen von Militairpersonen im Zivildienst nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben, und daß hierbei die nachfolgende Nachweisung der Beträge des Diensteinkommens für die einzelnen Militairgrade zum Grunde zu legen sei.

Diese Grundsätze hat das Königl. Kammergericht in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und hiernach seine Kassen und Unterbehörden zu instruiren.

Berlin, den 18. April 1825.

Das Justiz-Ministerium.

An

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

das Königliche Kammergericht.

Diederichs.

Uebersicht

von dem jährlichen Einkommen für die verschiedenen Grade im Militair, vom Kapitain abwärts.

I.	Kapitains oder Rittmeister erster Klasse:	
	a) beim ersten Garderegiment zu Fuß	1700 Thlr.
	b) bei allen übrigen Infanterie-Regimentern, Jäger- und Schützen-Abtheilungen der Garde und Linientruppen, auch der gesammten Infanterie-Landwehr	1300 "
	c) bei dem Regiment Garde du Corps	1800 "
	d) bei allen übrigen Kavallerie-Regimentern der Garde und Linie, auch bei der Artillerie und dem Ingenieur-Korps	1400 "
II.	Kapitains oder Rittmeister zweiter Klasse:	
	a) beim ersten Garderegiment zu Fuß	1100 "
	b) bei der übrigen Infanterie ꝛc.	700 "
	c) beim Regiment Garde du Corps	1200 "
	d) bei der übrigen Kavallerie, Artillerie ꝛc.	800 "
III.	Premier-Lieutenants erster Klasse:	
	a) beim ersten Garderegiment zu Fuß	600 "
	b) bei der übrigen Infanterie ꝛc.	350 "
	c) beim Regiment Garde du Corps	650 "
	d) bei der übrigen Kavallerie ꝛc.	400 "
IV.	Premier-Lieutenants zweiter Klasse und Sekonde-Lieutenants:	
	a) beim ersten Garderegiment zu Fuß	600 "

Digitized by Google

b) bei der übrigen Infanterie ꝛc.	250	Thlr.
c) beim Regiment Garde du Corps	550	"
d) bei der übrigen Kavallerie ꝛc.	300	"

V. Feldwebel und Wachtmeister:

a) beim ersten Garderegiment zu Fuß (Feldwebel)	250	"
b) beim Garde-Jägerbataillon . . (desgl.)	200	"
c) bei der übrigen Infanterie ꝛc. . (desgl.)	150	"
d) bei dem Regiment Garde du Corps (Wachtmeister) . . .	250	"
e) bei der übrigen Kavallerie ꝛc. . (desgl.) . . .	200	"
NB. Eben so ein Ober-Feuerwerker	200	"

VI. Sergeanten, Unteroffiziere aller Waffen, auch Feuerwerker bei der Artillerie, Regiments-Tambours, Staabs-Hautboist und Staabs-Trompeter . . . . 150 "

VII. Korporale, Gemeine und Spielleute aller Waffen . 100 "

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 8.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die zwischen der Stralauer und Louisen-Vorstadt an der vormaligen Stralauer Aufschwemme erbaute Brücke

Jannowitz-Brücke,

und die neue Straße, welche von dieser Brücke bis zur Köpnicker Straße führt,

Brücken-Straße,

desgleichen die neu angelegte Verbindungsstraße zwischen der neuen Friedrichsstraße und der Münzstraße

Roch-Straße,

und die in derselben befindliche neue Brücke

Kunowsky-Brücke

benannt werden sollen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Mai 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius in Frankfurt a. d. O., Eugen von Puttkammer, ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt, und die bisherigen Auskultatoren bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, Theodor Abel und Julius Eduard Leopold von Caprivi sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Digitized by Google

Der Doktor der Philosophie Friedrich Ferdinand Jakob Helmke ist als Alumnen-Inspektor bei dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin angestellt und bestätigt worden.

An die Stelle des emeritirten bisherigen Schreiblehrers Marth ist der Kantor und Vorleser der französischen Friedrichs-Werderschen Gemeinde in Berlin, La Pierre, als Schreiblehrer bei dem dortigen französischen Gymnasio bestellt und als solcher bestätigt worden.

An die Stelle des verstorbenen Polizei-Kommissarius Blankenburg zu Charlottenburg ist in gleicher Eigenschaft der Polizei-Kommissarius Gardemin dorthin versetzt worden.

Der Kandidat der Thierheilkunde Karl Friedrich Schellhase und der, bei der Königl. Lehr-Eskadron in Berlin als Kurschmidt stehende Karl Friedrich Wichmann, sind als praktische Thierärzte zweiter Klasse in den Königlichen Landen, letzterer mit dem Zeugnisse der Qualifikation zur Anstellung als Kreis-Thierarzt, approbirt worden.

Der durch das Absterben des Unterförsters Schmidt zu Buchholz im Hammerschen Forstreviere der Forstinspektion Wusterhausen erledigte Forstdienst, ist dem invaliden Oberjäger Schult, welcher bisher den Unterförster-Dienst zu Klein-Köris interimistisch verwaltet hat, übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Vollendung der in Arbeit begriffenen Regulirungs-Arbeiten der Havel oberhalb Liebenwalde, wird die Schiffahrt auf der Havel zwischen Liebenwalde und Zehdenick vom 12. Juni bis Ende Juli d. J. gesperret werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 8. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Geschenke an Kirchen.

Die Frau Wittwe Lendt, geb. Erdmann, in Eichenfelde hat der Kirche in Biesen eine zweckentsprechende neue Orgel, welche an 500 Thlr. gekostet, zum Geschenk gemacht; auch haben die Gemeinen zu Biesen und Eichenfelde den Transport der Orgel von Berlin besorgt, und nach Kräften das Gehalt des Küsters und Lehrers für das Orgelspielen vermehrt.

Die Kirche in Demerthin hat eine Orgel und ein passendes Chor erhalten, und ist mit einem silbernen Oblatenteller und einer neuen blauseidenen Altar- und Kanzelpult-Decke beschenkt worden.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen das von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigte Grundgesetz für das am 1. Januar 1822 eröffnete Zivil-Waisenhaus zu Potsdam.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

20sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums soll die Fischerei und Rohrnutzung auf folgenden zum Domainenamte Chorin gehörigen Gewässern, nämlich:

1) auf dem großen Paarstein-See,
2) auf dem weißen See,
3) auf dem Serwest-See,
4) auf dem Wiesen-See,
5) auf dem Brodowin-See,
6) auf dem Rosin-See,
7) auf dem großen und kleinen Plage-See, und
8) auf dem Krummen-, Tiefen-, Appel- und Damm-See in der Völkendorfer Feldmark,

mit dem Fischer-Etablissement auf dem Paarsteinwerder, welches außer den erforderlichen Gebäuden

—	Morgen	160	□Ruthen	Gartenland,
56	"	29	"	Acker,
3	"	12	"	Mäschwiesen,
38	"	30	"	Wiesen,

98 Morgen 51 □Ruthen zusammen an nutzbaren Grundstücken enthält, auf die elf Jahre und elf Monate vom 1. Juli 1825 bis zum 1. Juni 1837 meistbietend verpachtet werden. Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf den 10. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Forstrendanten Kupke in dessen Wohnung zu Neustadt-Eberswalde angesetzt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Lizitations- und Pachtbedingungen, so wie die Beschreibung der Pachtstücke, nebst Karte und Vermessungsregister von dem Etablissement Paarsteinwerder, liegen bei dem Forstrendanten Kupke zu Neustadt-Eberswalde aus, und können bei demselben eingesehen werden. Potsdam, den 17. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es wird bekannt gemacht, daß die auf der Feldmark Wuthenow belegene, zum Amte Alt-Ruppin gehörige Windmühle, nebst 1 Morgen 145 □Ruthen an Baustelle und Gartenland, welche bis zum 1. Juni d. J. in Zeitpacht ausgegeben ist, in dem auf dem Amte Alt-Ruppin am 26. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr abzuhaltenden Termine, zur meistbietenden Veräußerung gestellt werden soll.

Die Lizitations- und Verkaufsbedingungen können vom 20. Mai ab auf dem Amte Alt-Ruppin eingesehen werden. Potsdam, den 13. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Der aus Potsdam gebürtige Handelsmann Gottlieb Krüger, hat den ihm von der dortigen Königl. Regierung unterm 1 Januar sub Nr. 742 ertheilten, und von der Königl. Regierung zu Stettin auf das dortige Departement ausgedehnten Gewerbeschein zum umherziehenden Handel mit Parfümerien, Pfropfen, wollenem Strickgarn, gestrickten wollenen Strümpfen ꝛc., behufs dessen Ausdehnung in den hiesigen Bezirk bei uns eingereicht. Die Ausdehnung desselben ist von uns auch bewirkt worden, der Gewerbeschein aber demnächst nicht wieder in die Hände des Krüger zurückgelangt, sondern einem andern, jetzt nicht zu ermittelnden Handeltreibenden ausgehändigt worden. Dem Krüger ist zu seiner Legitimation in Stelle des Gewerbescheins ein Attest ertheilt worden; es wird daher, um Mißbrauch zu verhüten, der in Rede stehende Gewerbeschein Nr. 742 pro 1825 hierdurch für ungültig erklärt, und dessen Rücklieferung hierdurch angeordnet.

Frankfurt, den 3. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Dienstknecht Karl Völke zu Stansdorf sind am 4. d. M. durch Eröffnung seiner Lade nachbenannte Gegenstände entwandt worden, nämlich:

1) funfzehn Stück ungezeichnete Hemden, — 2) ein neuer blautuchener Ueberrock, mit überspannenen Knöpfen und halb mit blauem Flanell gefüttert, — 3) ein Paar blautuchene lange Beinkleider, — 4) eine neue hellblaue Flanell-Unterziehjacke mit Knöpfen von demselben Zeuge, — 5) eine neue, roth, gelb und grün gestreifte sammtmanchesterne Weste mit gelben Knöpfen, — 6) ein neuer schwarzer Filzhut mit hohem Kopfe, — 7) ein schwarzseidenes Halstuch, 8) ein neues gelbbuntes kattunenes Halstuch, — 9) ein neues weißes kattunenes Unterbindetuch, — 10) ein weißes kattunenes Taschentuch mit rother Kante, — 11) ein Paar grünseidene Fingerhandschuh, — 12) eine kurze Pfeife mit schwarzem Schlauch, Ebenholz-Rohre und buntem Kopfe, — 13) eine kleine Scheere, — 14) ein Paar vorgeschuhete lange Stiefeln, — 15) ein Rasirmesser mit schwarzer Hornschale, starker Klinge und brauner Lederscheide, welche etwas angerissen ist, — 16) ein Bettuch, — 17) ein Handtuch, — und 18) eine alte rothe Brieftasche, worin ein Landwehrpaß vom Füsilier-Bataillon des Königlichen 20. Landwehr-Regiments für den Völke befindlich.

Alle diejenigen, welche in dem Besitz dieser Gegenstände gekommen, oder von deren Verbleib Kenntniß haben, werden hiermit aufgefordert, den Unterzeichneten sogleich davon zu benachrichtigen. Teltow, den 11. Mai 1825.

Königl. Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises. Albrecht.

Der Müllergeselle Karl Heinrich Perschke aus Sprottau, hat seinen unterm 20. Dezember 1824 zu Spremberg ausgestellten und zuletzt in Biesenthal visirten Paß hierselbst verloren.

Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der Paß qu. zugleich für ungültig erklärt.

Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1825. Der Magistrat.

Der

Der Bäckergeselle Christian Meister aus Helsen im Waldeckschen gebürtig, 30 Jahr alt, hat sein unterm 7. Januar d. J. von der Polizeidirektion zu Arolsen ausgestelltes Wanderbuch, welches am 7. d. M. in Potsdam und am 16. ejusd. alhier zur Reise nach Königsberg in der Neumark zuletzt visirt worden ist, angeblich am 18. d. M. in Neustadt-Eberswalde verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und das bezeichnete Wanderbuch für ungültig erklärt. Bernau, den 21. April 1825. Der Magistrat.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir zur Instruktion und Entscheidung der bei uns angezeigten Holzdiebstähle den letzten Montag in jedem Monat, und wenn dieser auf einen Festtag fällt, den darauf folgenden Werktag, mit Ausnahme des Monates Juli, zu feststehenden Gerichtstagen bestimmt haben. Storkow, den 9. Mai 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Indem der Unterzeichnete hiermit bekannt macht, daß ihm die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der lassitischen Kossäten zu Schönhagen im Luckenwald-Jüterbogkschen Kreise übertragen ist, fordert er, bei dem Mangel lehnsfähiger Deszendenz des Gutsbesitzers Baron Ernst Friedrich von Thümen, alle diejenigen auf, welche bei diesem Geschäfte ein Interesse zu haben vermeinen, sich binnen sechs Wochen, und längstens in dem auf

den 1. Juli d. J.

in seinem Hause anstehenden Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Erörterungen und dem Rezeß-Abschlusse zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden. Belzig, den 1. Mai 1825.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Richter.

In dem Flecken Großfredenwalde in der Ukermark ist die Ablösung der Hütungsberechtigung der dortigen Eigenthümer von dem, dem Herrn Obrist v. Arnim zugehörigen Lehn- und Rittergute daselbst, desgleichen die Ablösung der von den Eigenthümerstellen an das Rittergut zu leistenden Abgaben, Dienste und der den ersteren sonst obliegenden Verbindlichkeiten eingeleitet. Da der Herr Obrist v. Arnim keine männliche Deszendenz hat, so werden alle diejenigen, welche hierbei als Obereigenthümer, Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, oder aus andern Gründen ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in termino den 24. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Kommissarii einzufinden, und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung der Abfindungs- und Ablösungspläne zugezogen sein wollen; die

Digitized by Google

Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Greifenberg in der Uckermark, den 6. Mai 1825.

Der Justizkommissions-Rath Riem, als Kommissarius.

Da sich in dem, zum Verkauf des im Obornicker Kreise, Posener Departements belegenen, gerichtlich auf 86,335 Thlr. gewürdigten Ritterguts Roznowo, zu welchem die Vorwerke Roznowo, Marszewice und Zaganki gehören, anderweit angestandenen Termine keine Käufer eingefunden haben, so ist ein nochmaliger Bietungstermin auf den 19. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Landgerichtsrath Kaulfuß in unserm Instruktionszimmer anberaumt worden. Kauflustige werden vorgeladen, in diesem Termine persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten. Taxe und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Posen, den 12. April 1825.

Königlich Preußisches Land-Gericht.

Die Lavatschecksche Eigenthums-Kolonistenstelle Nr. 5. zu Friedrichshagen, sammt der dazu gehörigen Erbpachts-Gerechtigkeit an circa 5 Morgen Acker, zusammen taxirt 237 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., soll Theilunghalber öffentlich verkauft werden, weshalb ein peremtorischer Bietungstermin

am 4. Juli d. J., Vormittags um 11 Uhr,

im Gute selbst ansteht, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Cöpenick, den 24. April 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Die, nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe, zu 815 Thlr. 3 Sgr. gewürdigte Hopfengärnerstelle des Kolonisten Johann Christian Schläfke zu Siebmannshorst, soll Schuldenhalber subhastirt werden, und sind die Bietungstermine auf

den 11. Juni, 15. Juli und 24. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle vor uns angesetzt, zu welchen, besonders zu dem letzten peremtorischen Termine besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß nach erfolgter Genehmigung der Interessenten mit dem Zuschlag an den Meistbietenden verfahren werden soll.

Wittstock, den 28. April 1825. Königl. Preuß. Justizamt Goldbeck.

Das Erbpachtgut Schmetzdorf bei Bernau, ist der jetzige Eigenthümer, welcher dasselbe 52 Jahre hindurch besessen, mit dem Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventario, aus freier Hand zu verkaufen veranlaßt. Dasselbe, drei Meilen von Berlin entfernt, enthält 806 Morgen Acker, 37 Morgen 119 □Ruthen

Digitized by Google

Wiesen, und kann wegen bedeutender Abtriften über 1000 Stück Schaafe durchwintern. Es wird ein Termin zur Lizitation auf

den 1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in Schmetzdorf anberaumt, und hat, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, der Meistbietende zu gewärtigen, daß mit ihm sofort ein ordentlicher Kaufkontrakt abgeschlossen werden wird. Die Hälfte des Kaufpreises kann, den Umständen nach, auf dem Gute zur 1. Hypothek stehen bleiben, und in Beziehung auf die andere Hälfte ist der Besitzer nicht abgeneigt, sofern er es annehmlich findet, mit pupillarischer Sicherheit versehene Activa an Zahlungs Statt anzunehmen. Das Gut kann täglich in Augenschein genommen, und das Nähere bei dem Besitzer, Herrn Amtmann Münchehoff, eingesehen werden. Bernau, den 4. Mai 1825.

Der Justiz-Kommissionsrath Meier.

Die zu dem Gute Klein-Glienicke gehörige und bei Drewitz belegene Wiese, auf welcher ungefähr sechs vierspännige Fuhren Heu gewonnen werden, soll den 1. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, in dem Registraturzimmer des Königl. Rentamts, am Blücherplatze Nr. 9., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Büdner Matthes in Drewitz wird diese Wiese denen, welche sie besehen wollen, an den Sonntagen vor dem Termine anweisen.

Potsdam, den 5. Mai 1825. Königl. Preuß. Justiz-Amt hierselbst.

Zum öffentlichen Verkaufe des auf 1720 Thl. abgeschätzten Lehnschulzenguts zu Schöpfurth sind drei Termine auf

den 18. Juni, 16. Juli und 20. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst angesetzt. Kauflustige werden zu denselben mit dem Eröffnen vorgeladen, daß die Taxe in unserer Registratur und im Schulzenhause zu Steinfurth täglich eingesehen werden kann.

Neustadt-Eberswalde, den 7. Mai 1825. Königl. Justizamt Biesenthal.

Das zu Ruhlsdorf, nahe am Finowkanal, auf der Ukermärker Landstraße, eine Meile von Biesenthal, zwei Meilen von Liebenwalde und fünf Meilen von Berlin belegene Erbbaukruggut, soll von den Besitzern aus freier Hand meistbietend verkauft, oder von Johannis d. J. an, anderweitig auf mehrere Jahre verpachtet werden. Dazu gehören, außer vielen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, bedeutende Aecker, Belländer, hinreichender Wiesewachs und Hütung ꝛc.

Völlig bestellte Aussaat, Brau- und Brennereigeräthe, sämmtliches todtes und lebendes Inventarium, ist mit in dem Kauf oder Pacht begriffen.

Zahlungs- und besitzfähige Liebhaber werden zur Abgabe ihres Gebots zu dem, auf den 4. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, im Kruggute zu Ruhlsdorf anstehenden Termin vorgeladen, und ihnen eröffnet, daß, wenn eine Vereinigung stattfindet, der Kontrakt sofort abgeschlossen und das Grundstück Johannis d. J. übergeben werden kann.

Digitized by Google

Bei dem Unterschriebenen können die frühern Kontrakte, der Ertragsanschlag und die Verzeichnisse der Aussaaten und Inventarienstücke, auch die neuen Kontraktsbedingungen vorher hier eingesehen, das Gut nebst Zubehör aber bei dem jetzigen Pächter Herrn Kalbe zu Ruhlsdorf, welcher alles vorzeigen wird, in Augenschein genommen werden. Oranienburg, den 11. Mai 1825.

Seelmann, Justizbeamter als Spezialmandatarius.

Der Unterzeichnete beabsichtiget sein Rittergut Dyrotz, zwei Meilen von Spandow und Potsdam, mit allem Zubehör an den Meistbietenden auf Johannis d. J. zu verpachten, und stehet zu diesem Behufe ein Termin auf Freitag den 10. Juni d. J., um 11 Uhr Vormittags, in Dyrotz an. — Die Pachtbedingungen und Pachtstücke sind am 9. Juni zu jeder Tageszeit zu sehen. von Hohe.

Die zu dem Dominio Adlershoff bei Köpnick gehörige, eine kleine Meile von Berlin, zwischen den Dörfern Johannisthal, Briz und Rudow gelegene Wiese von circa 70 bis 80 Morgen Flächeninhalt, soll in Parzellen von 2 bis 5 Morgen, im Wege der Lizitation, freiwillig in Erbpacht ausgethan werden. Erwerbslustige werden auf den 13. Juni d. J. an Ort und Stelle eingeladen. Die Lizitationsbedingungen sind bei dem Gutsbesitzer Tischmann zu Adlershoff zu erfahren.

Ein neu erbautes massives Wohnhaus mit Schmiede, Hofraum ꝛc., an einer sehr lebhaften Landstraße belegen, ist sogleich zu verkaufen oder zu verpachten. Kauflustige ꝛc. belieben sich dieserhalb persönlich oder unter portofreien Briefen an den Maurermeister Gerhardt zu Freienwalde an der Oder zu wenden.

Das Königl. Hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Gebrauch von

„Kohlrausch: deutsche Geschichte" (in den drei Abtheilungen)

für die Schulen des Preußischen Staates auf's neue genehmigt, und zwar die erste und zweite Abtheilung in der sechsten, die dritte aber auch in der fünften (neuesten) Auflage.

In Bezug auf meine Anzeige vom 1. November 1824 wiederhole ich nochmals, daß der Auszug aus obigem Lehrbuche, „Kurze Darstellung der deutschen Geschichte für Elementarschulen bearbeitet" so wie der „Chronologische Abriß der allgemeinen Weltgeschichte" in dem nunmehr aufgehobenen Verbote nicht mit begriffen waren; zugleich empfehle ich den zu diesem, fast in allen Schulen Deutschlands eingeführten Abriß gehörigen „Historischen Atlas" in 10 Blättern den Wohllöbl. Schuldirektionen ꝛc.

Elberfeld, den 24. März 1825. Büschlersche Buchhandlung.

Diese Bücher sind in der Horvathschen Buchhandlung zu erhalten.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Preußen,

bestätigen hiermit das in fünf Abschnitten sieben und sechszig Paragraphen enthaltende Grundgesetz für das Zivil-Waisenhaus in Potsdam vom 12. Juni 1822 hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, und befehlen, daß demselben allenthalben nachgegangen und Folge geleistet werde.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchster Vollziehung und beigedrücktem Königlichen Insiegel. Berlin, den 21. Februar 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein.

Bestätigung

des Grundgesetzes für das am ersten Januar 1822 eröffnete Zivil-Waisenhaus zu Potsdam.

Digitized by Google

Grundgesetz

für das am 1. Januar 1822 eröffnete

Zivil-Waisenhaus zu Potsdam.

I. Abschnitt.

Ueber Bestimmung und den Umfang der Anstalt.

§ 1.

Die zu Potsdam gestiftete und am ersten Januar Eintausend Achthundert und zwei und zwanzig, unter der Benennung

Zivil-Waisenhaus

eröffnete Versorgungsanstalt soll, nach der höhern Orts bereits festgesetzten Grundlage, vaterlosen Kindern solcher Beamten des Staats und der Kommunen aus jeglichem Fache, welche zu ihrer Wirksamkeit eine sorgfältigere Vorbildung bedurft haben, unentgeldlich freien Unterhalt und eine möglichst vollkommene Erziehung gewähren.

§ 2.

Auch die Kinder der mit akademischen Würden bekleideten Aerzte und der Apotheker, imgleichen solcher ausgezeichneten Künstler, welche in einem öffentlichen Lehramte gestanden haben, gehören mit dahin.

§ 3.

Beamte im obigen Sinn heißen diejenigen, welche im Dienste des Staats oder der Kommunen durch bestimmte oder unbestimmte Vergeltung, für gewisse, ihnen angewiesene Geschäfte ihren Unterhalt gewinnen, und zu diesem Behufe kein bürgerliches Gewerbe zu ihrer Hauptbeschäftigung machen.

§ 4.

Vaterlos heißt nur dasjenige Kind, welches seinen ehelichen Vater durch den Tod verloren hat.

§ 5.

Kinder, deren Vermögen die Bedürfnisse einer, dem Mittelstande eigenen Erziehung und Unterhaltung nicht gewähren, gelten als unvermögend, und nur solche haben auf Versorgung durch das Zivil-Waisenhaus Anspruch.

Von ihnen heißen *Zöglinge*, diejenigen Knaben, welche in die Anstalt wirklich aufgenommen, darin erzogen und nach dem Maaße ihrer Fähigkeiten, für ihre künftige Bestimmung ausgebildet, *Pfleglinge* aber diejenige Knaben (vergl. Abschnitt III § 23) und Mädchen, welche in anständigen Familien, gegen eine angemessene Vergeltung, zwar von der Anstalt, aber außer derselben, untergebracht und so ihrer künftigen Bestimmung entgegengeführt werden.

Digitized by Google

§ 6.

Nur Knaben können in das Waisenhaus wirklich aufgenommen, Mädchen aber nur in außerordentlichen Fällen, besonders wenn sie mutterlos oder die Mütter der Erziehung sich zu widmen außer Stande sind, aus den Einkünften der Anstalt unterstützt werden, jedoch so, daß durch diese Unterstützung bedürftiger Mädchen der zehnte Theil dessen nicht überschritten werden darf, was die Anstalt jährlich zur Erhaltung ihrer Zöglinge (Abschnitt I §§ 5 — 29) aufwendet.

§ 7.

Verdienstlichkeit des Vaters und Bedürftigkeit des Kindes, entscheiden bei der Bewerbung über den Vorzug zur Aufnahme oder Unterstützungsleistung für beide Geschlechter, mit der für diese im vorigen Paragraphen gemachten Beschränkung, jedoch wird den verwaiseten Kindern der Mitglieder der Stiftungs-Versammlung (vergl. § 40) ein vorzüglicher Anspruch darauf beigelegt.

§ 8.

Das Zivil-Waisenhaus ist eine christliche Anstalt, und beschränkt seine Wirksamkeit auf die, zum Eingangs bemerkten Zeitpunkte der Eröffnung stattgefundene Begränzung des Potsdamschen Regierungsbezirks und die davon umschlossene Hauptstadt Berlin, jedoch so, daß auch Kinder von Vätern, welche zwar außer diesem Bezirk verstorben, aber zur Stiftungs-Versammlung (vergl. Abschnitt 4 § 40) gehört, und den zu dieser Berechtigung erforderlichen Beitrag fortgeleistet haben, auch ferner anspruchsfähig bleiben.

§ 9.

Das Alter der Kinder bestimmt keine Vorzüglichkeit des Anspruchs auf Aufnahme und Unterstützung, und schließt eben so wenig, bis zum vierzehnten Jahre, davon aus; mit dessen Zurücklegung aber jede Bewerbung aufhört, so wie diese auch für die wirkliche Aufnahme eines Knaben in das Waisenhaus, vor zurückgelegtem achten Jahre des Kindes, und auch dann unzulässig ist, wenn solche Umstände obwalten, welche nach der unten folgenden Vorschrift die Entlassung eines Kindes (vergl. § 11) aus der Anstalt nothwendig machen würden.

§ 10.

Ist ein Kind einmal in das Waisenhaus aufgenommen, so dauern die Wohlthaten desselben so lange fort, als es das Bedürfniß des Kindes, in Ansehung des Vermögens und der Ausbildung bis zu der demselben gegebenen künftigen Bestimmung, erfordert. Ein Gleiches gilt auch für die Pfleglinge.

§ 11.

Außerdem hören die Wohlthaten des Waisenhauses auf, wenn, wider Erwarten, der Zögling oder Pflegling:

1) durch Erwerbung eines ausreichenden Vermögens von seiner Seite, oder von Seiten der gesetzlich zu seiner Unterhaltung verpflichteten Blutsverwandten, der Hülfe nicht weiter bedürftig, auch
2) durch Krankheiten zur Bestimmung für ein bürgerliches Gewerbe oder für den Staatsdienst unfähig, oder
3) bei Krankheitsübeln ein Heilverfahren erforderlich wird, wozu die Einrichtungen eines gewöhnlichen Hausstandes keine Mittel gewähren, so wie
4) wenn der Zögling oder Pflegling durch grobe Sittenverderbniß oder gar Verbrechen sich dazu unwürdig macht;

in welchen Fällen, nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die Sorge für Unterhalt und Aufsicht wiederum auf die Angehörigen oder Ortschaften oder Behörden übergeht, welche dazu, vor dem Zutritt des Waisenhauses, verpflichtet gewesen sind.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Bildung und Erhaltung des Vermögens der Anstalt.

§ 12.

Das Vermögen der Anstalt hat sich

1) durch freiwillige Geschenke ihrer Gründer,
2) durch freiwillige jährliche Beiträge und
3) durch Vermächtnisse mildthätiger Menschenfreunde

gebildet, und diese sowohl, als auch alle künftige Erwerbungen gleicher Art, und durch etwanige Ersteinsetzungen bleiben ihr, gleich jeder andern vom Staate als einer moralischen Person anerkannten und bestätigten milden Stiftung, unbeschränkt vorbehalten.

§ 13.

Durch dergleichen Zuwendungen können auch, jedoch nur nach dem Verhältnisse der darin begriffenen Vortheile der Zuwendung für die Anstalt gewisser Personen oder Familien, die Bevorrechtung eines Mitgliedes der Stiftungs-Versammlung (vergl. § 40), oder der Vorzug der Aufnahme oder Unterstützung eines verwaiseten Familiengliedes ausbedungen werden; insbesondere begründet:

1) eine Zuwendung auf den Betrag von Eintausend Thalern Kourant das Verlangen der Wahl Eines annehmlichen Zöglings, und
2) eine Zuwendung auf den Betrag von Dreitausend Thalern Kourant werth das Recht, diese Wahl auf immerwährende Zeiten für Eine Zöglingsstelle, bei jedesmaliger Erledigung derselben, einer bestimmten Person seiner Familie oder Nachkommenschaft, oder einer Behörde beizulegen.

§ 14.

Rücksichtlich der Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Rechtsgültigkeit darauf sich gründender Erwerbungen der Anstalt ein, und alle dergleichen Erwerbungen gehören, wenn nicht der Geschenk-, Erbschafts- oder Vermächtnißgeber darüber eine andere, von der Anstalt angenommene Bestimmung ausdrücklich getroffen hat, mit ihrem Geldbetrage, oder, im Fall einer Veräußerung, mit dem hierdurch gewonnenen Werthe, zum Stammvermögen des Waisenhauses (vergl. § 16).

§ 15.

Zu den Beiträgen gehören alle, auf einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum zugesagten, fortlaufenden baaren oder in andern Gegenständen zu leistenden milden Gaben.

§ 16.

In dem ersten Jahrhundert, mithin bis zum letzten Tage des Jahres Eintausend Neunhundert und Ein und zwanzig, wird

a) der zehnte Theil sämmtlicher Zinsen der belegten, oder der Anstalt zum Nießbrauche überlassenen Kapitalien und sämmtlicher reinen Einkünfte der ihr zuständigen Grundstücke, imgleichen
b) die Hälfte der jährlichen Geldbeiträge (vergl. § 15) zur Bildung eines Kapitalstammes angelegt, welcher unangreifbar bleibt, und von dessen Zinsen, zur Ausführung obiger Bestimmung, der zehnte Theil wiederum dem Kapitalstamme alljährlich zufließt.

Ob diese Maasregel nach Verlauf des hundertjährigen Zeitraums noch ferner erforderlich sein wird, bleibt alsdann dem Ermessen der Stiftungs-Versammlung und dem sie vertretenden Waisenamte vorbehalten.

Digitized by Google

§ 17.

Das Stammvermögen (vergl. § 14 und 16) der Anstalt ist von aller Verwendung zu den laufenden Bedürfnissen für immerwährende Zeiten ausgeschlossen, vielmehr sind hierzu nur die Einkünfte von den Grundstücken, Zinsen von den Kapitalien und die laufenden Beiträge, so weit diese Gegenstände des jährlichen Einkommens nicht im Obigen (§ 16) dem Stammvermögen mit überwiesen sind, geeignet.

§ 18.

Außerdem kommen dem Waisenhause die, den Armen- und Versorgungs-Anstalten zustehenden gesetzlichen Erbberechtigungen in Ansehung der Zöglinge zu.

§ 19.

Fällt einem Zöglinge oder Pfleglinge des Zivil-Waisenhauses während der Erhaltung durch dasselbe ein solches Vermögen zu, welches die Unterstützung der Anstalt entbehrlich macht, so hat die Letztere das Recht, Erstattung sämmtlicher auf die Erhaltung und Erziehung des Zöglings und auf die Unterhaltung des Pfleglings verwandten Ausgaben zu verlangen, wenn durch dieselben der vierte Theil jenes Vermögensanfalls nicht überstiegen wird, sonst aber nur eine diesem vierten Vermögenstheile gleichkommende Erstattung, bei welcher jährliche Hebungen, welche dem Zöglinge oder Pfleglinge des Waisenhauses angefallen, nur dann, wenn sie, nach Bestimmung standesmäßiger Bedürfnisse, einen Ueberschuß gewähren, auf den Betrag dieses Ueberschusses, dessen Bestimmung dem Ermessen des Waisenamtes zusteht, für die Vergütigung aller Auslagen des Waisenhauses verhaftet werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Erbrecht der Anstalt in solchen Fällen, wo die Erziehungskosten eines Zöglings aus dem demselben zugefallenen Vermögen vollkommen ersetzt sind, aufhört.

§ 20.

Von dem Vermögen, welches Zöglinge und Pfleglinge zur Zeit ihrer Unterhaltung durch das Waisenhaus und während derselben besitzen, fließen dem Letztern die Nutzungen zu, und das mit der Vormundschaft darüber zu treffende Uebereinkommen ist die Grundlage dieser Vermögensnutzung.

§ 21.

Außerdem fallen alle Vergütigungen für Aufwendungen des Waisenhauses weg, und selbst die, einzelnen Zöglingen und Pfleglingen vom Staate oder von Privatpersonen zugesicherten Unterstützungen werden zum Kapitalvermögen dieser Kinder aufgesammelt, und nur die davon fallenden Nutzungen kommen, nach den obigen Festsetzungen, der Anstalt zu.

§ 22.

Andere allgemein erlaubte Erwerbungsarten, welche etwa aus oben nicht berührten Quellen sich darbieten möchten, bleiben der Anstalt zur gesetzmäßigen Verfolgung vorbehalten.

III. Abschnitt.

Aufnahme, Unterstützung und Haltung der Waisen.

§ 23.

Nach dem Obigen wird das Waisenhaus wirksam für die Zöglinge und Pfleglinge (vergl. Abschnitt I §§ 9 und 29), und in Ansehung ihrer muß der Anstalt nachgewiesen werden, daß dieselben bereits die Schutz- oder natürlichen Blattern überstanden haben.

Digitized by Google

§ 24.

Wird die Stelle eines Zöglings oder Pfleglings erledigt, so geschieht ihre Wiederbesetzung, in sofern solche nicht nach § 13 einem bestimmten Wahlberechtigten gebührt, durch Wahl des *Waisenamts*, unter allen bis dahin bei demselben zur Unterstützung Angemeldeten.

§ 25.

Die Zöglinge (§§ 5 und 23 Nr. 1) treten mit ihrer Aufnahme in die Anstalt ganz unter die Einrichtungen derselben, und besonders unter die Aufsicht und Leitung des Waisenhauses, so daß Letzterem alle vormundschaftlichen Berechtigungen und Verpflichtungen, nach dem auch hierüber mit dem Vormundschafts-Amte zu treffenden Uebereinkommen, zufallen. Indessen muß der Vormund sich aller unmittelbaren Einmischung in die Angelegenheit der Erziehung der Zöglinge und Pfleglinge des Waisenhauses enthalten, vielmehr, wenn es darauf ankommt, seinen Mündel gegen ungerechte oder schlechte Behandlung oder gegen Vernachläßigung in der Erziehung zu schützen, dem Waisenamte in einem solchen Falle Anzeige machen, und beim Mangel eines Erfolges hiervon, seine Beschwerde durch die vormundschaftliche Behörde weiter verfolgen.

§ 26.

Auf die Pfleglinge (§ 5) finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen ebenfalls, jedoch mit der aus dem Verhältniß derselben folgenden Abweichung, Anwendung, daß die Vormünder wegen ordentlicher Unterhaltung und sittsamer Behandlung, imgleichen wegen angemessener Ausbildung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder durch die denselben gegebenen Pflegeältern mit diesen in näherer Verbindung bleiben.

§ 27.

Die von Seiten der Vormünder oder vormundschaftlichen Behörden nach der ihnen hier verliehenen Wirksamkeit erhobenen Erinnerungen dürfen nur, den Fall einer unaufschiebbaren Nothwendigkeit ausgenommen, durch das Waisenamt beseitigt werden.

§ 28.

Die Zahl der Zöglinge und Pfleglinge hängt von der Zureichlichkeit der dazu nach dem Obigen (Abschnitt II) bestimmten Einkünfte der Anstalt, mit der § 6 gemachten Beschränkung auf den zehnten Theil der Unterhaltungskosten sämmtlicher Zöglinge des Waisenhauses, für dessen Pfleglinge, ab.

§ 29.

Knaben unter dem Alter von acht Jahren werden den Mädchen gleich geachtet, und können daher nur in das Verhältniß der Pfleglinge treten, in welchem sie dann unter den Bestimmungen der §§ 6 und 28 mitbegriffen sind (vergl. § 6).

§ 30.

Die Beköstigung der Zöglinge soll, so lange es möglich ist, zur Bildung des äußern Anstandes, an Eine Familie in der Anstalt verdungen werden, und es darf die gewöhnliche Speisung oder sonstige Verpflegung der Zöglinge nicht abgesondert und in Familien außer dem Waisenhause geschehen, vielmehr bleibt es dem Ermessen des Waisenamtes überlassen, zur Erfüllung dieser Bedingung und der darunter begriffenen Zwecke, wenn es die Anzahl der Zöglinge nöthig macht, einen eigenen Hausvater dazu anzustellen.

§ 31.

Die Bekleidung der Zöglinge geschieht anständig und reinlich, nach dem Bedürfnisse derselben, ohne äußere Auszeichnung durch das Waisenhaus, der Pfleglinge oder durch die Pflegeältern.

Digitized by Google

§ 32.

Der Unterricht erfolgt bei Zöglingen und Pfleglingen durch die vorhandenen öffentlichen Schulen, welche an jedem Orte, nach dem Vorrücken der Kenntnisse der Waisen, die Letzteren aufnehmen werden, und wozu diese die erforderlichen Bücher und Hülfsmittel entweder unmittelbar von der Anstalt, oder nach dem von ihr zu treffenden Uebereinkommen mit den Pflegeältern, von diesen erhalten.

§ 33.

Die Aufsicht über die Zöglinge und deren häusliche Führung wird einem Waisenvater unter der Oberaufsicht des Waisenamtes, und den Pflegeältern unter gleicher Wirksamkeit des Letztern über die Pfleglinge, übertragen, wobei der Waisenvater und die Pflegeältern in die Befugnisse und Verpflichtungen eines Erziehers treten, das Waisenamt aber die Rechte älterlicher Zucht ausübt.

§ 34.

Vorzüge unter den Zöglingen und Pfleglingen finden nicht weiter Statt, als durch Auszeichnung besondern Wohlverhaltens und Fleißes und durch billige Berücksichtigung des Alters und der vorgeschrittenen Ausbildung des Waisenkindes.

§ 35.

Den Zöglingen und Pfleglingen verbleiben die während ihrer Versorgung durch das Waisenhaus empfangenen Kleidungsstücke, ohne Ausnahme, auch nach dem Austritt, Bücher und andere Hülfsmittel des Unterrichts aber nur, in soweit ihnen solche zur Verfolgung ihrer fernern Laufbahn, nach dem Ermessen des Waisenamtes, gegen dessen desfallsigen Ausspruch keine Beschwerde zuläßig ist, nöthig oder unentbehrlich sind.

§ 36.

Wohlgerathenen Zöglingen und Pfleglingen wird die Anstalt, auch noch nach dem Ausscheiden aus diesem Verhältnisse, durch Rath und Verwendung beistehen und behülflich, auch überhaupt bestrebt sein, ihnen die Eröffnung der ergriffenen Laufbahn zu erleichtern. Geldunterstützungen zu diesem Behufe fallen jedoch bis dahin weg, wo die Einkünfte der Anstalt es gestatten, eine Anzahl von funfzig Zöglingen zu erhalten, wonächst erst zu dem in Rede stehenden Zwecke eine bestimmte Summe der jährlichen Ausgabe überwiesen werden soll.

§ 37.

Ueber die Zöglinge und Pfleglinge wird ein besonderes Namenregister geführt, in welches, wo möglich die Richtung ihres fernern Lebens, nach den Hauptbegebenheiten desselben, nachzutragen ist, daher die Dankbarkeit sie verpflichtet, hiervon der Anstalt eine kurze Kenntniß zu geben.

IV. Abschnitt.

Verwaltung des Zivil-Waisenhauses und dessen Beamten.

§ 38.

Dem Staate gehührt die allgemeine Aufsicht über die äußern Verhältnisse der Anstalt zu demselben, jedoch ohne Einwirkung auf die innere Verwaltung, und in jener Beziehung steht das Waisenhaus nur in sofern, daß diese Verwaltung gesetzmäßig geschehe, unter der Aufsicht der obern Behörde über die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten und des derselben vorgesetzten Ministeriums.

Digitized by Google

§ 39.

Die Anstalt wirkt aber uneingeschränkt selbstständig über die Verwaltung und Verwendung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, und in Ansehung der Wahl der Zöglinge und Pfleglinge, deren Erziehung, Ausbildung und Forthülfe, ohne der Genehmigung und Bestätigung einer Staatsbehörde zu bedürfen.

§ 40.

Die Verwaltungsaufsicht in diesen Beziehungen (vergl. § 39) steht zunächst dem an der Gründung der Anstalt Theil nehmenden Publikum, mittelst der Stiftungs-Versammlung, zu, welcher jeder als Mitglied angehört, der der Anstalt

1) ein Kapital von mindestens Funfzig Thalern Kourantwerth zugewandt, oder

2) auf Lebenszeit einen jährlichen Beitrag von Fünf Thalern Kourant zugesagt und geleistet hat,

als wodurch ein solches Mitglied der Stiftungs-Versammlung auf Lebenszeit für seine Person das Recht erhält:

a) bei der jährlich, vier Wochen vorher durch die Zeitungen Berlins und das Regierungs-Amtsblatt der Provinz bekannt zu machenden Zusammenkunft der Stiftungs-Versammlung zu erscheinen,

b) in der Letztern Sitz und Stimme über allgemeine Anordnungen für die Anstalt und über Verbesserungen der innern Einrichtung zu führen,

c) Erinnerungen gegen die geführte Verwaltung zu erheben, und darüber Rechenschaft zu fordern, auch

d) Zöglinge und Pfleglinge in Vorschlag zu bringen.

§ 41.

Hiernach steht es der Stiftungs-Versammlung zu, über den Entwurf und die Abänderung der Verwaltungs-Vorschriften, unter vorbehaltener Bestätigung des Staats, gültig zu beschließen, und ihre Beschlüsse sind die Beamten der Anstalt zu befolgen verpflichtet.

§ 42.

Die Stimmenmehrheit entscheidet in der Stiftungs-Versammlung, und wird, bei Stimmengleichheit auf der Seite des den Vorsitz führenden Vorstehers des Waisenamtes (vergl. § 50) oder dessen Stellvertreters angenommen, und dabei keine Vertretung nicht erschienener Mitglieder durch Bevollmächtigte zugelassen.

Nur den zur Stiftungs-Versammlung gehörenden Korporationen und moralischen Personen steht es zu, sich durch ihre Vorsteher oder gewählten Deputirten vertreten zu lassen. Sie müssen solche Stellvertreter aber schriftlich unter dem von ihnen geführten Siegel bevollmächtigen, wenn ihre Stimme entscheiden soll, und mehreren Stellvertretern Einer Korporation oder moralischen Person steht zusammen nur eine Stimme zu.

§ 43.

Die jener Bekanntmachung (§ 40 zu a) ungeachtet, an dem darin bestimmten Tage und Orte, nicht erschienenen Mitglieder der Stiftungs-Versammlung werden der Stimmenmehrheit der Erschienenen für beitretend geachtet, und ein nachkommender Widerspruch gegen den Beschluß bleibt unbeachtet.

§ 44.

Stirbt die Stiftungs-Versammlung bis auf eine, jedoch die wirklichen fünf Mitglieder des Waisenamtes nicht mit umfassende Zahl von zehn Mitgliedern (vergliche § 40) aus, so bildet sich dieselbe durch die Stellvertreter des Waisenamtes und durch zehn, von der Provinzial-Behörde für die

Digitized by Google

Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten aus den Zivilbeamten verhältnißmäßig gewählte, unbescholtene Männer dergestalt, daß diese Wahl der erwähnten Behörde, jeden Falles auf zwei davon aus dem geistlichen, zwei aus dem Lehrer-, zwei aus dem Staatsverwaltungs-Beamten-, zwei aus dem Richter- und zwei aus dem Kommunal-Beamten-Stande der Provinz zu richten ist, und das Waisenamt dazu für jede Stelle drei Personen von der vorbestimmten Eigenschaft vorschlägt.

Aerzte und andere in keiner kollegialischen Verbindung stehende öffentliche Geschäftsmänner werden den Kommunal-Beamten hierbei gleich geachtet.

§ 45.

Zur Legitimation der Mitglieder der Stiftungs-Versammlung bedarf es nichts weiter, als daß sich das Waisenamt überzeugt, daß der sich Meldende mit einer Zuwendung, wie sie § 40 Nr. 1 und 2 erfordert, im Rechnungs-Etate der Anstalt aufgeführt ist, und im Falle des § 44, einer Bekanntmachung der Behörde über die von derselben getroffenen Wahl.

§ 46.

Allen denen, welche der Anstalt mindestens auf den Betrag von Fünf Thalern Kourantwerth durch Schenkung oder durch geringere Beiträge, als sie die Mitgliedschaft der Stiftungs-Versammlung erfordert, etwas zugewandt haben, steht zur Letztern, bei deren jährlicher Zusammenkunft, auf vorherige Meldung bei dem Vorsteher, der Zutritt, jedoch ohne Stimmrecht, zu.

§ 47.

Nur dann ist ein Beschluß der Stiftungs-Versammlung rechtsgültig als von ihr ausgegangen anzusehen, wenn darin mit Ausschluß der ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes, aber mit Indegriff deren Stellvertreter, mindestens sechs Stimmberechtigte gegenwärtig gewesen sind.

§ 48.

Die Stiftungs-Versammlung wählt aus ihren Mitgliedern alle Jahr ein Mitglied des aus fünf Personen bestehenden Waisenamts und den Stellvertreter dieses Mitgliedes (vergl. § 49).

§ 49.

Das Waisenamt besteht aus fünf ordentlichen beständigen Mitgliedern, welchen, für Behinderungsfälle, eben so viele Stellvertreter beigesellt werden.

Dasselbe erneuert sich alle fünf Jahre in seinen Mitgliedern und Stellvertretern durch die Wahl der Stiftungs-Versammlung (vergl. § 48), und die Ausscheidung seiner einzelnen Mitglieder, von welchen jedoch das Ausscheidende wahlfähig bleibt, bestimmt sich durch das Amtsalter für jeden fünfjährigen Zeitraum.

§ 50.

Das Eine dieser ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes wird, als des Letztern Vorsteher, gleich von der Stiftungs-Versammlung gewählt, führt in dieser Eigenschaft, mit einer bei Stimmengleichheit entscheidenden Stimme, den Vorsitz in jeder Zusammenkunft der Stiftungs-Versammlung und des Waisenamtes, und wird bei etwanigen Abhaltungen, durch einen für diesen Fall mit gleichen Befugnissen und auf gleiche Weise gewählten Stellvertreter, ersetzt. Bei etwaniger Behinderung beider, des Vorstehers und des Stellvertreters desselben, wird dem Erstern, oder, an dessen Stelle, dem Letztern, das Recht beigelegt, aus den übrigen Mitgliedern des Waisenamtes dasjenige zu bestimmen, welches, mit gleichem Rechte, den Vorsitz in den Versammlungen einstweilen führen soll.

Digitized by Google

§ 51.

Die Pflicht des Vorstehers und dessen Stellvertreters, wenn Letzterer in Thätigkeit getreten, ist: die allgemeine Aufsicht über die ununterbrochene Wirksamkeit der ganzen Anstalt und über die *stete* Regelmäßigkeit der dazu erforderlichen Verwaltung. Insbesondere aber liegt ihm ob, den Fortgang der Geschäfte lebendig zu erhalten, diese unter die Mitglieder des Waisenamtes zu vertheilen, über die Erhaltung des Vermögens, vorzüglich der Grundstücke und Kapitalien der Anstalt, zu wachen; für getreue Buchführung und Rechnungslegung darüber, so wie für gewissenhafte Wahl und Haltung der Zöglinge und Pfleglinge zu sorgen, und überhaupt die Beförderung des Zwecks der Anstalt sich angelegen sein zu lassen; daher denn, wegen dieser ihm obliegenden allgemeinen Leitung der ganzen Anstalt, alle an dieselbe eingehende Schreiben und Gelder zur weitern Beförderung an ihn gelangen, und alle von derselben ausgehende schriftliche Beschlüsse, mit Vorbehalt der unten folgenden Ausnahmen, von ihm allein vollzogen werden.

§ 52.

Das zweite Mitglied des Waisenamtes ist eine im Amte stehende oder ehrenvoll entlassene richterliche Person, welche von einem Stellvertreter von gleichen Eigenschaften vertreten wird, und vorzüglich für die Erhaltung aller Gerechtsame der Anstalt in deren innern und äußern Verhältnissen, *besonders aber* dahin zu streben hat, daß das Waisenhaus in seinen Angelegenheiten und bei seiner Vermögens-Verwaltung nicht verkürzt werde.

§ 53.

Das dritte Mitglied muß ein zu einem öffentlichen Amte durch die dazu erforderlichen Prüfungen bewährt befundener Geistlicher oder Schulbeamter sein, welchem die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten der Zöglinge und Pfleglinge zur besondern Fürsorge dient, und sein Stellvertreter muß hierzu gleiche Eigenschaften besitzen.

§ 54.

Die beiden noch übrigen Mitglieder des Waisenamtes und deren Stellvertreter sind bestimmt, das Eine zur Aufsichtsführung über das moralische Betragen und die ordentliche Haltung der dem Waisenhause überwiesenen Jugend, das Andere zur Verwaltungsaufsicht Rücksichts des Vermögens der Anstalt im Einzelnen.

§ 55.

Alle vorberührte und unten genauer bezeichnete Gegenstände der Beschäftigung des *Waisenamtes* und seiner einzelnen Mitglieder werden, außer dringenden und außerordentlichen Berathung vorbehaltenen Angelegenheiten, in monatlichen Zusammenkünften vorgetragen, und ohne Unterschied des Gegenstandes durch die Stimmenmehrheit (§§ 50 und 58) definitiv festgesetzt, und über den Geschäftsbetrieb selbst die dazu besonders entworfenen Ordnungen beobachtet, zu deren Entwurf und Vollziehung, imgleichen zu deren Abänderung, nach eintretenden Verhältnissen, das Waisenamt berechtigt ist, in soweit dieselben bloß den Geschäftsgang und die Verwaltung betreffen und den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht entgegenstehen.

§ 56.

Außer den Verwaltungs-Angelegenheiten der Anstalt steht dem Waisenamte besonders:

1) die Wahl der Zöglinge und Pfleglinge,
2) die Bestimmung der von demselben zu ergreifenden künftigen Lebensart, jedoch mit Berücksichtigung der Fähigkeiten und eigenen Neigung der Kinder, soweit ein Vater darauf zu achten verpflichtet ist, und nach einer desfallsigen Vereinigung mit dem vormundschaftlichen Amte,

Digitized by Google

3) die Festsetzung ihres Bedarfs und dessen Anweisung auf das Vermögen der Anstalt,

4) die Auszeichnung des Wohlverhaltens und Fleißes durch angemessene Aufmunterungen, aber auch die Entlassung derselben, aus oben schon (vergl. § 11) aufgestellten Gründen, und die Anordnung und Anwendung von Zuchtstrafen gegen die ausartenden Zöglinge und Pfleglinge,

überhaupt die ganze Leitung der Unterhaltung und Erziehung der der Anstalt zugewiesenen Kinder zu.

§ 57.

Auch zum Betriebe aller äußern Angelegenheiten, besonders zur Abschließung aller und jeder Verträge und Vergleiche unter beliebigen Bedingungen und Verpflichtungen, zur Bewilligung von Besitzübertragungen, andern Eintragungen und Löschungen, hypothekarischen Berichtigungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, und zu den hierbei zum Grunde liegenden Veräußerungen, Verpfändungen und Quittungsleistungen mit und ohne Erlaß etwaniger Ansprüche, ganz oder zum Theil, zu sonstigen Quittungsleistungen über Forderungen der Anstalt, ohne Unterschied; zur Führung von Prozessen in allen Prozeßarten und durch alle geeigneten Instanzen; zur Erlassung von Eiden der Gegner oder Zeugen und zu allen übrigen, im nachfolgenden § 58 nicht ausgenommenen Handlungen, vor und außer Gericht, ist das Waisenamt oder der von demselben mittelst schriftlicher, durch das Amtssiegel und die Unterschrift dreier Mitglieder beglaubigter Vollmacht legitimirte Bevollmächtigte uneingeschränkt befugt und ermächtigt, und das Waisenhaus wird dadurch rechtsgültig verpflichtet, ohne daß es einer weitern Legitimations-Bescheinigung oder Form für die aufgetretenen Geschäftsträger der Anstalt bedarf.

§ 58.

Nur dann sind die Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes zur Berathung zuzuziehen und bei der Letztern, gleich den Erstern, stimmfähig, wenn:

a) von dem Ankaufe oder der Veräußerung von Grundstücken die Rede ist, und

b) wenn Kapitalien der Anstalt an Privatpersonen ausgeliehen werden sollen, und es auf Prüfung der Sicherheit ankommt,

in welchen Fällen jede Stimme durch schriftliche Erklärung abgegeben werden muß, ohne daß es einer Zusammenkunft und für die Ausführung des Beschlusses und den dazu gewählten Geschäftsträger, einer weitern Legitimations-Bescheinigung, als der im vorigen § 57 bestimmten, bedarf, indem die Mitglieder des Waisenamtes dafür verpflichtet und verantwortlich sind, daß das hier festgesetzte Erforderniß der Mitberathung der Stellvertreter erfüllt werde.

§ 59.

Eine Versammlung des Waisenamtes ist beschlußfähig, wenn mindestens durch Mitglieder und Stellvertreter fünf Personen anwesend sind, und im Falle des § 58 ist es zu einem gültigen Beschlusse hinreichend, wenn die Stimmenmehrheit der ganzen Anzahl der Mitglieder und der Stellvertreter zusammen über einen Gegenstand entschieden hat, so daß wenn 6 Mitglieder und Stellvertreter oder 5 von ihnen, mit Inbegriff des Vorstehers, einen Beschluß übereinstimmend gefaßt haben, es der Mitstimmung der übrigen nicht weiter bedarf.

Auch in dringenden Fällen, wenn die geforderten Stimmen Abwesender nicht zu erhalten sind, können diese Stimmen durch andere Mitglieder der Stiftungs-Versammlung (vergl. § 40) ergänzt werden.

§ 60.

Sollte, wider Erwarten, der Fall eintreten, daß die Stellvertreter abgehalten würden, thätig zu

Digitized by Google

sein, so können auch gültig Stellvertreter in der Versammlung des Waisenamtes andere Mitglieder desselben vertreten, als für welche sie eigentlich bestimmt sind.

§ 61.

Außerdem wählt sich das Waisenamt einen Sekretair und dessen Stellvertreter, welche zugleich die Registratur mit verwalten, und einen Schatzmeister, welcher unter Aufsicht eines aus den Mitgliedern des Waisenamtes, oder deren Stellvertreter zu bestellenden Kassen-Aufsehers (Kassen-Kurators) das Geldvermögen der Anstalt, nach den Vorschriften des Waisenamtes, verwaltet und darüber Buch und Rechnung führt.

§ 62.

Die Mitglieder des Waisenamtes müssen ihre Geschäftsführung stets unentgeldlich leisten; nur für den Sekretair und Schatzmeister darf eine Besoldung bewilligt werden, wenn deren Geschäftsführungen die volle Thätigkeit dieser Beamten erfordern, zur unentgeldlichen Verrichtung ihrer Dienste keine passenden Personen sich finden, und die Einkünfte der Anstalt die Mittel dazu gewähren.

V. Abschnitt.

Vorrechte der Anstalt.

§ 63.

Der Anstalt gebühren im Allgemeinen alle Berechtigungen einer vom Staate anerkannten moralischen Person, und ihr steht daher jede rechtliche Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen zu.

§ 64.

Sie führt ein amtliches Siegel unter dem Namen des Waisenamtes des Zivil-Waisenhauses zu Potsdam.

§ 65.

Ihr ist für alle unter ihrer Addresse eingehenden und unter ihrem Amtssiegel abgehenden Briefe, Gelder und Sachen im ganzen Inlande die Portofreiheit bewilligt.

§ 66.

Auch wird ihr in allen ihren Angelegenheiten Befreiung von Stempeln und gerichtlichen Kosten, als einer milden Armen-Versorgungsanstalt, beigelegt.

§ 67.

Mit der einzuholenden landesherrlichen Bestätigung tritt dieses Grundgesetz in allen seinen Bestimmungen in Rechtsgültigkeit und Kraft.

Entworfen nach dem Beschlusse der Stiftungs-Versammlung in deren Sitzung zu Potsdam, am 12. Juni 1822.

Das Waisenamt des Zivil-Waisenhauses.

v. Türck. Schleiermacher. Schmückert. Klöden. Jahn.
v. Bassewitz. Eylert. v. Brenn. Derège. Schulze.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 27. Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 937. Die Allerhöchste Kabinetsordre, in Bezug auf

Nr. 938. das Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreiche Westphalen gehört haben;

Nr. 939. desgleichen in den, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg früherhin gehörten; und

Nr. 940. in den, die den Französischen Departements oder dem Lippe-Departement sonst zugeschlagen gewesen. Sämmtlich vom 21. April 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 89. Freistädtisches Schuldenwesen von Danzig. 1. p. 992. Mai.

Unterm 21. Juli v. J. forderten wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. April v. J., Gesetzsammlung Nr. 860, sämmtliche Gläubiger des ehemaligen Freistaats und der Kommune von Danzig, durch die öffentlichen Blätter der Monarchie auf, sich bis zum 31. Oktober v. J. mit ihren Forderungen, in so fern solche aus der freistädtischen Periode vom 1. Juni 1807 bis zum 1. März 1814 herrühren, bei uns zur Prüfung und Verifikation derselben zu melden, und zu diesem Ende die darüber sprechenden Dokumente bei uns einzureichen.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß diese Aufforderung von mehreren der bei dem Danziger Schuldenwesen interessirenden Personen unbeachtet geblieben sein dürfte, wiederholen wir, um Nachtheil möglichst von ihnen abzuwenden, diese Aufforderung, mit dem Beifügen, daß wir die Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Einreichung der darüber sprechenden Dokumente, behufs Prüfung und Verifikation derselben, bis zum

31. August d. J.

verlängert haben.

Digitized by Google

Unsere erwähnte Aufforderung vom 21. Juli v. J. erstrekte sich:

I. auf die Inhaber von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, Rücksichts Kapital und der vom 1. Juli 1810 ab bis zum 1. Januar 1824 rückständig gebliebenen Zinsen;

II. auf die Inhaber von sogenannten alten ablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, deren Verzinsung vom Preußischen Staate übernommen worden, in Betreff der rückständigen Zinsen aus der freistädtschen Periode;

III. auf die Inhaber von Interimsscheinen und Kassen-Quittungen über Vorschüsse, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Wohn-, oder Miethssteuer,

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, in sofern sie von einem andern Tage, als vom 1. Oktober und 1. November 1812 datirt sind,

c) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 20. Mai 1811, und endlich

d) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 9. Juli 1813.

IV. auf Inhaber von Kassen-Anweisungen und sonstigen von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilten Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, imgleichen auf Gläubiger, welche keine schriftliche Beweisstücke über ihre Forderungen in Händen haben, jedoch nur in sofern diese bei Nr. III. und IV. genannten Gläubiger ihre Forderungen bei uns schon früher hatten notiren lassen und damit von uns nicht zurückgewiesen waren.

Inzwischen sind wir aber ermächtigt worden:

1) auch diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zwar aus den freistädtschen Akten und Rechnungen erhellen, jedoch bis jetzt entweder noch gar nicht bei uns angemeldet worden, oder wegen Verspätung der Meldung von uns zurückgewiesen und unberücksichtigt geblieben sind, zur schriftlichen Anmeldung ihrer Ansprüche behufs der Prüfung und eventuellen Verbriefung und Verifikation aufzufordern,

2) die aus der freistädtschen Periode rückständig gebliebenen Zinsen, und zwar:

a) von den sogenannten alten unablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, das sind solche, deren Verzinsung vom Preußischen Staate nicht übernommen, sondern der Kommune von Danzig zur Last geblieben ist, imgleichen

b) von solchen Obligationen, welche während der Belagerung im Jahre 1807 vom damaligen Magistrat unter Genehmigung einer Kommission der ehemaligen Königl. Westpreuß. Krieges- und Demainenkammer zu Marienwerder ausgefertigt worden sind,

auf den freistädtschen Schuldenfond zur Verbriefung zu übernehmen.

Wir fordern demnach nicht nur die unter Nr. 1. bezeichneten Gläubiger, sondern auch diejenigen, welchen Ansprüche aus den sub Nr. 2 a. und b. erwähnten Dokumenten zustehen, auf, ihre diesfälligen Liquidationen nebst den Originaldoku-

Digitized by Google

menten innerhalb der obenerwähnten Frist zur Prüfung und Verifikation bei uns einzureichen, und fügen sowohl für diese, als für alle übrigen Gläubiger die Warnung bei, die ihnen gesetzte Frist bis zum 31. August d. J. um so weniger ungenutzt verstreichen zu lassen, als der präklusivische Abschluß des freistädtschen Schuldenwesens von Danzig durch eine bevorstehende Allerhöchste Bestimmung zu erwarten steht.

Schließlich bringen wir für diejenigen Interessenten, welchen unsere bereits erwähnte Aufforderung vom 21. Juli v. J. etwa unbekannt geblieben sein sollte, nachstehende Punkte derselben zur Kenntniß:

1) von jeder unter den vorstehenden Nummern I. bis IV., imgleichen 2 a. b. bezeichneten Gattung von Papieren ist eine besondere Nachweisung zu fertigen und in duplo an uns einzureichen.
2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.
3) Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu 4⅔ fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Karakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.
4) Die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Korrespondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern, entweder selbst, oder durch hierzu beauftragte Personen in unser Büreau einzuliefern.
5) Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.
6) Die Kommission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadtobligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Akquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.
7) Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableaus erhellenden Inhaber derselben ausgefertigt werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Zessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich

8) daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassenanweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen, und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9) die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5) erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten, ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

Danzig, den 2. Mai 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

* * *

Potsdam, den 21. Mai 1825.

Vorstehende, das freistädtsche Schuldenwesen von Danzig betreffende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 9. Mai 1825.

Nr. 90. Abgaben von Personenfuhren. J. p. 1124. April.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Januar v. J., wegen der von Personenfuhren zu entrichtenden Abgabe, und die hierüber erlassenen Bekanntmachungen sind hin und wieder in Bezug auf dasjenige, was in den letztern von den gewerblichen durch Landwirthe verrichteten Personenfuhren gesagt worden, irrig so gedeutet, als ob überall nur diejenigen Fuhrleute, welche Gewerbesteuer entrichten, zu jener Abgabe verpflichtet wären. Die Absicht jener Verordnung ist aber dahin gerichtet, die Postanstalten gegen die Privatfuhrleute so zu stellen, daß das Fuhrwesen der erstern, und die ihnen obliegende Verpflichtung, die Mittel zur Beförderung der Reisenden in Bereitschaft zu halten, damit bestehen kann.

Dem gemäß ist, zufolge eines Reskripts des Königl. Hohen Staats-Ministerii vom 28. März d. J.,

1) die Abgabe ohne Unterschied der Fälle, ob der Fuhrmann gewerbsteuerpflichtig ist oder nicht, der Regel nach zu entrichten, wenn die Fuhre mit Wagen verrichtet wird, die als Chaisen u. s. w. eigends auf Beförderung der Reisenden und Bequemlichkeiten derselben eingerichtet sind. Dagegen findet

Digitized by Google

2) die Verpflichtung zu der Abgabe nicht Statt, wenn die Fuhre nicht eigends zur Beförderung von Personen gedungen, sondern zu anderem Behuf veranlaßt, also der Reisende nur gelegentlich mitgenommen wird.
3) Auch wird die Abgabe bei den von den öffentlichen Behörden veranstalteten Transporten nicht erhoben.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 91. Aufnahme von Kranken in die Charité. 1. p. 586. Mai.

Potsdam, den 15. Mai 1825.

Es werden dem Vernehmen nach zum öftern von Ortsbehörden an kranke Personen Atteste oder Päße ertheilt, um die unentgeldliche Aufnahme in die Charité zu Berlin nachzusuchen, wodurch wegen häufiger Ueberfüllung der Anstalt mit Kranken, und da Auswärtige nicht unentgeldlich in dieselbe aufgenommen werden dürfen, mancherlei Inkonvenienzien entstehen.

Wir machen daher die sämmtlichen Ortsobrigkeiten in unserm Departement darauf aufmerksam, daß dergleichen Päße oder Atteste nur dann ertheilt werden dürfen, wenn eine Benachrichtigung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vorgezeigt wird, daß die Aufnahme des Kranken in die Charité erfolgen könne.

Diejenigen Behörden, welche dem entgegen handeln, haben zu gewärtigen, daß sie zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für den unvermögenden Kranken werden angehalten werden, wenn der Zustand desselben bei seiner Ankunft in Berlin die Rücksendung nicht füglich erlaubt, sondern die Aufnahme Statt finden muß.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 92. Instruktion der Königl. Ober-Rechnungskammer. 2. b. 720. Mai.

Potsdam, den 20. Mai 1825.

Des Königs Majestät haben eine neue Instruktion für die Königl. Hochlöbl. Ober-Rechnungskammer unterm 18. Dezember v. J. zu vollziehen geruhet. Da nach der Benachrichtigung gedachter hohen Behörde, solche nicht in der Gesetzsammlung erscheinen wird, so haben wir ein Exemplar dieser Instruktion den uns Rechnung legenden Kassen, so wie denjenigen Behörden, welche theils die nächste Aufsicht über dieselben führen, theils wegen ihrer sonstigen Geschäfte mit dem Inhalt der Instruktion bekannt sein müssen, zugehen lassen, und weisen die Erstern hierdurch an, sich bei den Kassengeschäften und Legung der Rechnung genau nach den darin enthaltenen Vorschriften zu richten. Die den Kassen zunächst vorgesetzten Behörden haben ihrerseits dahin zu sehen, daß bei der Kassenführung und Rechnungslegung darnach verfahren wird, und sich gleichfalls den sonstigen Inhalt dieser Instruktion, so weit derselbe ihren Geschäftskreis betrifft, zur Achtung und Vorschrift dienen zu lassen.

Schließlich bemerken wir, daß Exemplare dieser Instruktion von der Büreau-Kasse der Königl. Ober-Rechnungskammer gegen portofreie Einsendung des Kostenbetrags von 2 Sgr. 6Pf. bezogen werden können.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 93. **General,**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	2	6	—	27	6	—	18	9	—	16	3	—	17	6	—	12	6	—	13	9	—	11	3	—	18	9
2	Brandenburg	1	8	9	1	7	6	—	24	4	—	21	3	—	17	6	—	15	—	—	14	6	—	13	9	—	15	—
3	Havelberg	1	7	6	1	7	6	—	21	3	—	20	—	—	17	6	—	17	6	—	14	4	—	12	6	—	18	9
4	Jüterbogk	1	5	—	1	—	—	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	12	6	—	15	—	—	12	6	—	20	—
5	Luckenwalde	1	5	—	1	2	6	—	21	3	—	18	9	—	15	—	—	13	9	—	15	9	—	15	—	—	—	—
6	Potsdam	1	11	11	1	8	9	—	23	9	—	21	3	—	20	3	—	15	9	—	19	7	—	16	3	—	20	—
7	Prenzlow	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	18	9	—	16	3	—	16	3	—	13	9	—	12	2	—	18	9
8	Rathenow	1	7	6	1	6	3	—	21	3	—	20	—	—	17	6	—	16	3	—	13	9	—	12	6	—	15	—
9	Neu-Ruppin	1	8	7	1	3	3	—	21	9	—	20	7	—	18	3	—	17	9	—	14	9	—	13	7	—	20	—
10	Schwedt	1	3	9	1	1	3	—	26	3	—	20	—	—	19	4	—	17	6	—	15	—	—	12	6	—	—	—
11	Spandow	1	14	—	1	8	9	—	23	9	—	22	6	—	20	6	—	19	6	—	16	3	—	15	—	—	22	—
12	Strausberg	1	8	—	1	5	—	—	23	9	—	21	3	—	18	9	—	16	3	—	17	6	—	16	3	—	20	—
13	Templin	1	5	—	1	3	9	—	22	6	—	21	3	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	12	6	—	13	9
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	19	6	—	16	3	—	16	3	—	14	9	—	14	9	—	—	—
15	Wittstock	1	9	5	1	6	3	—	22	2	—	20	11	—	17	6	—	16	3	—	13	9	—	11	3	—	12	6
16	Zehden an der Oder	1	3	5	—	25	4	—	20	8	—	18	4	—	17	4	—	15	5	—	15	4	—	13	4	—	—	—
17	Zehdenick	1	5	—	1	5	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—

Potsdam, den 16. Mai 1825.

Nr. 94. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro April 1825. 1. to. 1000. Mai.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April 1825 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen . . 1 Thaler 9 Sgr. 7 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . — Thaler 23 Sgr. 5 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . — Thaler 22 Sgr. 2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . — Thaler 20 Sgr. 11 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 17 Sgr. 1 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . . — Thaler 27 Sgr. 3 Pf.,
7) für den Zentner Heu . . . . — Thaler 25 Sgr. — Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 5 Thaler — Sgr. 8 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete . . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . . 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,

Digitized by Google

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro April 1825.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Roggenbrot.	Das Quart			Das Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.	Pfund	Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.	Pfund	höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— 11 3	4 2 6	3 27 6	— 27 6	— 3 9	— 6	— 9	— — 3	9	1 3	7 6	4 —	5	— 2 6	4 5
— 15 —	3 15 —	3 15 —	1 7 6	7 3	1 —	— 10	— 11	5 —	2 9	7 10	5 6	5 —	3 4	5 —
— 12 6	3 15 —	3 5 —	1 7 6	7 6	— 7	— 10	1 1	3 11	2 2	12 6	5 —	4 8	3 —	5 5
— 17 6	5 10 —	4 20 —	1 — —	5	1 —	— 10	1 —	5 —	2 6	— —	— —	5 —	2 6	4 5
— — —	— — —	— — —	1 10 —	8 9	9 —	8 —	— —	5 —	2 2	25 —	15 —	— —	— —	5 9
— 20 —	4 — —	3 27 10	1 15 4	10 8	1 —	1 1	1 2	5 —	2 10	9 1	9 1	5 9	4 3	7 2
— 17 6	5 — —	4 15 —	— 29 7	9 4	— 8	— 8	— 8	3 11	2 2	22 6	5 —	7 6	3 9	5 —
— 13 9	3 10 —	3 10 —	— — —	7 6	1 —	1 —	1 6	3 9	2 3	20 6	12 6	5 —	4 6	5 —
— 15 —	6 — —	5 — —	— 29 10	9 1	— 10	— 11	1 1	5 —	2 6	10 —	7 2	4 8	3 7	5 9
— — —	— — —	— — —	1 — —	8 7	— 10	1 —	1 —	3 3	2 2	17 6	10 —	8 6	5 —	5 —
— 18 —	4 20 —	4 10 —	1 2 6	10 —	— 8	1 —	1 5	4 6	2 6	6 11	4 6	5 —	2 4	8 —
— 20 —	4 — —	4 — —	1 1 3	10 —	— 6	1 1	1 6	5 —	1 8	15 —	5 —	8 6	4 6	6 —
— 13 9	3 20 —	3 20 —	1 5 —	8 6	— 8	— 11	1 5	3 6	2 2	10 —	5 —	4 3	4 3	5 4
— — —	2 20 —	2 20 —	— — —	10 —	— 6	1 —	1 1	5 —	2 2	— —	— —	— —	— —	5 —
— 11 3	4 5 —	4 — —	1 3 9	8 —	— 10	1 5	— —	3 7	2 6	8 9	4 3	4 3	2 10	5 —
— — —	— — —	— — —	1 6 8	12 —	— 9	— 10	1 3	4 3	2 2	14 —	9 —	7 8	4 —	5 —
— 15 —	4 — —	3 — —	1 5 —	10 —	— 8	1 —	1 6	2 6	2 2	11 —	7 —	6 —	5 —	6 3

das Quart doppelten Kornbrantwein — Thaler 4 Sgr. 8 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein — Thaler 2 Sgr. 8 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 15. Mai. 1825.

Nr. 95. Portopflichtigkeit der Defrandationssachen. 2. a. 475. April.

Die Herren Landräthe, die Magistrate, die Haupt-Zoll- und die Haupt-Steuer-Aemter werden hierdurch wiederholentlich angewiesen, die in Steuer-Defraudations- und Kontraventions-Sachen vorkommende Korrespondenz nicht unter einer porto-freien Rubrik, sondern portopflichtig ergehen zu lassen, und sowohl die an uns mit oder ohne Beifügung der Akten zu erstattenden Berichte, als die an andere Behörden zu erlassenden Requisitionen oder Verfügungen, stets auf Kosten des schuldigen Theils zu frankiren, die Portoauslagen von den in die Kosten verurtheilten Denunziaten wieder einzuziehen, oder solche, wenn letzteres entweder wegen Unvermögens oder Unbekanntschaft des Aufenthaltsorts der Debenten, oder weil dieselben von al-

Digitized by Google

len Prozeßkosten freigesprochen worden, nicht geschehen kann, in die am Ende eines jeden Quartals einzureichenden und mit den Kouverts und resp. Postattesten versehenen Liquidationen des inexigiblen Portos, behufs der zu erwartenden Restitution, aufzunehmen.

Nur in Fällen, wo das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten zur Entrichtung des Portos bereits feststeht, oder wenn die Denunziaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resoluten bereits vollständig genügt haben, also kein Anspruch an selbige mehr Statt findet, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel Statt findet, kann ausnahmsweise von der portofreien Rubrik:

„unvermögende Untersuchungssachen und resp. herrschaftliche Steuerdienstsachen"

Gebrauch gemacht werden.

Uebrigens müssen die gedachten Behörden in allen übrigen Angelegenheiten, wo ein Privatinteresse mit berührt wird, sich nicht nur der portofreien Rubrizirung enthalten, sondern auch das Postinteresse hierunter, in jeder Beziehung stets wahrnehmen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 9. Barbierer.

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, sondern Jedem, welcher sich damit befassen will, gegen Entrichtung der betreffenden Abgabe gestattet wird, so werden Eltern und Vormünder, mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern vom 21. November 1815, hierdurch erneuert gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, nicht bei den, zur Ausübung der Chirurgie nicht befugten Barbierern, — welche auch durchaus nicht die zum Unterricht chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen, — in die Lehre zu geben.

Zugleich wird es, zur Vorbeugung etwaniger Mißverständnisse, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, als Unterscheidungszeichen, vor den Stuben der zur Ausübung der Chirurgie nicht befugten Barbierer:

drei Becken,

und dagegen vor den Barbierstuben, welche Stadtchirurgen halten:

fünf Becken,

aushängen; mithin nur in den letztern, vorkommenden Falls, wundärztliche Hülfe zu finden ist und geleistet werden darf.

Berlin, den 9. Mai 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es ist beschlossen worden, das Königliche neue Amt Wegeleben im Wege der Submission vom 1. Juli d. J. ab zu verpachten.

Das neue Amt Wegeleben liegt in der Stadt Wegeleben, Oschersleber Kreises, 5 Meilen von Magdeburg und 1 Meile von Halberstadt und Quedlinburg entfernt.

Es gehören dazu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 3 Tagelöhnerhäusern,

841 Morgen 67 □R. 91 □F. Acker, wovon-
310 Morgen 112 □R. 4 □F. zehntbar sind,
108 Morgen 84 □R. 34 □F. Wiesen und
5 Morgen 20 □R. 66 □F. Gärten;
der Wedderstedter Zehnten von 1199 Morgen,
der Gundersleber Zehnten von 1339¼ Morgen;
1 Winspl. 10 Schfl. 8 Mtz. Weitzen,
— Winspl. 15 Schfl. 15 Mtz. Roggen und
2 Winspl. 2 Schfl. 7 Mtz. Gerste an Getreidegefällen;
39 Thlr. 10 Spf. Geldgefälle und vier Tage Handdienste;
die Koppelhütung auf dem Wegeleber Gemeindeanger.

Der Schaafstand ist auf 1250 Stück veranschlagt.

Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt, nach Abzug der im Anschlage spezell aufgeführten Ausgaben 4238 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., einschließlich 1390 Thlr. in Golde.

Die Pachtperiode wird auf 6 Jahre, also bis Trinitatis 1831, festgesetzt.

Der äußerste Termin, bis zu welchem die Pachtgebote angenommen werden, ist der 16. Juni d. J. Die Submissionen können vom 11. Juni d. J. ab bis zum 16. Juni d. J. beim Regierungs-Rath Schulz zu Magdeburg abgegeben werden, und haben sich die Pachtbewerber zugleich bei demselben über ihre Qualifikation, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die Vorschriften, wie es mit Abgabe und Annahme der Submissionen gehalten wird, imgleichen die Pachtbedingungen und Ertragsanschläge, sind vom 26 d. M. ab in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung täglich, mit Ausnahme des Sonntags, einzusehen.

Magdeburg, den 17. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Der aus Clausthal im Hannöverschen gebürtige Schlossergeselle Ernst Friedrich Maschmeyer, hat seinen am 12. März d. J. in Köthen ausgestellten Paß, welcher am 26. März d. J. in Berlin nach Braunschweig visirt worden war, angeblich in der Gegend von Wusterhausen a. d. D. verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der bezeichnete Paß zugleich für ungültig erklärt.

Neu-Ruppin, den 2. Mai 1825. Der Magistrat.

Da auf den Kahn des Schiffers Christian Meißner zu Sachsenhausen kein Gebot erfolgt ist, so wird ein abermaliger Termin zum meistbietenden Verkauf desselben mit vollständiger Tackelage, nach der aufgenommenen Taxe 417 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. werth, auf den 6. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, hier in der Amts-Gerichtsstube angesetzt, wozu sich Kauflustige einzufinden und den Zuschlag für das Meistgebot zu erwarten haben, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Der Kahn kann durch den Schulzen Herrforth in Sachsenhausen vorgezeigt werden. Oranienburg, den 20. April 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Seit Eröffnung der Sparkasse des Templinschen Kreises sind vom 1. April 1822 bis inkl. 31. März 1825, mit Einschluß der Zinsen von den angekauften Pfandbriefen und der erstatteten Kosten für die zurückgegebenen Quittungsbücher, eingezahlt . .

Von dieser Geldzahlung sind nach und nach, so wie die Gelder eingingen, in Pfandbriefen angelegt . .

und bleiben mithin . . . . . .

(Unter der vorstehenden für Pfandbriefe verausgabten Summe ist auch der Betrag enthalten, welcher für die mitgekauften Zinsen gezahlt ist.)

Von den angekauften Pfandbriefen sind aber zu kleinen Kapitals-Rückzahlungen wieder verkauft worden für

Bleiben also . . . . . .

Hiervon sind gekündigt und inkl. Zinsen zurückgezahlt, überhaupt . . . . . .

Bleiben . . . . . .

Davon ab die bisher verausgabten Verwaltungskosten für Rechnung der Kasse mit . . . . . .

Wirklicher Bestand ist daher am 31. März 1825 exkl. der Zinsen von 18400 Thlr. Pfandbriefen pro Januar d. J., die der Kasse zustehen, da sie bei den Spezialkontos bereits bis 1. Februar d. J. berechnet sind, welche Letztere sich, nachdem sie außer Kours gesetzt worden, nach § 7 des Statuts unter gemeinschaftlichem Verschlusse des unterzeichneten Landraths, eines Mitgliedes des Kuratorii und des Rendanten, im hiesigen Kreiskassen-Lokal verwahrlich niedergelegt befinden.

	Silbergeld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Pfandbriefe. Thlr.
	20727	19	10	2200
	19363	18	2	18950
	1364	1	8	21150
	101	12	6	100
	1465	14	2	21050
	1419	9	11	2650
	46	4	3	18400
	14	21	2	
	31	13	1	18400

Digitized by Google

Die Resultate der vergangenen 3 Jahre sind gewesen:

Jahre.	Zahl der Interessenten	Betrag der Einzahlungen nebst Zinsen und erstatteten Kosten für Quittungsbücher.			Betrag der Rückzahlungen.			Veräusgabte Verwaltungskosten.			Bestand am Jahresschlusse.		
		Geld.		Pfandbriefe.	Geld.		Pfandbriefe.				Geld.		Pfandbriefe.
		Thlr.	sgr. pf.	Thaler.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	Th.	sgr. pf.		Thlr.	sgr. pf.	Thaler.
p. April 18$\frac{2}{3}$	160	107	14 -	7750	81	7 5	300	—	— -		26	6 7	7450
p. April 18$\frac{2}{4}$	240	888	23 5	6300	786	8 3	650	—	— -		128	21 9	13100
p. April 18$\frac{2}{5}$	325	469	6 9	7000	551	24 3	1700	14	21 2		31	13 1	18400
Summe	325	1465	14 2	21050	1419	9 11	2650	14	21 2		31	13 1	18400

Templin, den 31. März 1825.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse des Templiner Kreises.
von Arnim, Landrath. von Ahlimb. von Rieben. von Arnim.
Weber, Rendant.

Die zu Teutschhoff, Amts Königshorst, zum Nachlaß des Kolonisten August Nicolas gehörige, auf 1360 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. gewürdigte Kolonistenstelle, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist auf
den 10. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr,
in der Amtsgerichtsstube zu Königshorst ein Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Fehrbellin, den 23. April 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Königshorst.

Das Erbpachtgut Schmetzdorf bei Bernau, ist der jetzige Eigenthümer, welcher dasselbe 52 Jahre hindurch besessen, mit dem Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventario, aus freier Hand zu verkaufen veranlaßt. Dasselbe, drei Meilen von Berlin entfernt, enthält 806 Morgen Acker, 37 Morgen 119 □Ruthen Wiesen, und kann wegen bedeutender Abtriften über 1000 Stück Schaafe durchwintern. Es wird ein Termin zur Lizitation auf
den 1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,
in Schmetzdorf anberaumt, und hat, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, der Meistbietende zu gewärtigen, daß mit ihm sofort ein ordentlicher Kaufkontrakt abgeschlossen werden wird. Die Hälfte des Kaufpreises kann, den Umständen nach, auf dem Gute zur 1. Hypothek stehen bleiben, und in Beziehung auf die andere Hälfte ist der Besitzer nicht abgeneigt, sofern er es annehmlich findet, mit pupilla-

Digitized by Google

tischer Sicherheit versehene Activa an Zahlungs Statt anzunehmen. Das Gut kann täglich in Augenschein genommen, und das Nähere bei dem Besitzer, Herrn Amtmann Münchehoff, eingesehen werden. Bernau, den 4. Mai 1825.

Der Justiz-Kommissionsrath Meier.

Das zu Ruhlsdorf, nahe am Finowkanal, auf der Uckermärker Landstraße, eine Meile von Biesenthal, zwei Meilen von Liebenwalde und fünf Meilen von Berlin belegene Erbbraukruggut, soll von den Besitzern aus freier Hand meistbietend verkauft, oder von Johannis d. J. an, anderweitig auf mehrere Jahre verpachtet werden. Dazu gehören, außer vielen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, bedeutende Aecker, Beiländer, hinreichender Wiesewachs und Hüthung ꝛc.

Völlig bestellte Aussaat, Brau- und Brennereigeräthe, sämmtliches todtes und lebendes Inventarium, ist mit in dem Kauf oder Pacht begriffen.

Zahlungs- und besitzfähige Liebhaber werden zur Abgabe ihres Gebots zu dem, auf den 4. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, im Kruggute zu Ruhlsdorf anstehenden Termin vorgeladen, und ihnen eröffnet, daß, wenn eine Vereinigung stattfindet, der Kontrakt sofort abgeschlossen und das Grundstück Johannis d. J. übergeben werden kann.

Bei dem Unterschriebenen können die frühern Kontrakte, der Ertragsanschlag und die Verzeichnisse der Aussaaten und Inventarienstücke, auch die neuen Kontraktsbedingungen vorher hier eingesehen, das Gut nebst Zubehör aber bei dem jetzigen Pächter Herrn Kalbe zu Ruhlsdorf, welcher alles vorzeigen wird, in Augenschein genommen werden. Oranienburg, den 11. Mai 1825.

Seelmann, Justizbeamter als Spezialmandatarius.

Das, der hiesigen Kommune zugehörige Vorwerk Müggenbusch, soll auf die 6 Jahre von jetzt bis Trinitatis 1831, in termino
den 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Konferenzzimmer meistbietend verpachtet werden; auch sind die Bedingungen, erforderlichen Falls, schon vorher bei uns zu erfahren. Havelberg, den 14. Mai 1825. Der Magistrat.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Herrn C. W. Ließmann, breite Straße Nr. 10 wohnhaft, zum Wollmäkler gewählt haben, und derselbe als solcher bei dem Wohllöblichen Magistrat vereidet worden ist.

Berlin, den 13. Mai 1825.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 3. Juni 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 96. Postsachen. 1. p. 235. Mai.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Korrespondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26. April 1825.

Der General-Postmeister Nagler.

Potsdam, den 19. Mai 1826.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 97. Umtausch der Tresor- und Thaler-scheine ꝛc. gegen Kassenanweisungen. 2 b. 1590. Mai.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Nr. 904), soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thaler-Scheine, ingleichen die vormals Sächsischen Kassenbillets Litt. A gegen Kassenanweisungen umzutauschen, ein Präklusivtermin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle dergleichen Papiere werthlos sind.

Die erste Aufforderung ist unterm 15. Januar d. J. ergangen, und wird das Publikum durch die gegenwärtige zweite Aufforderung erinnert, derselben zu genügen.

Digitized by Google

Der Umtausch geschieht hier in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30.

Wer ihn unmittelbar selbst zu bewirken nicht für gut findet, kann statt dessen seine Tresor- und Thalerscheine, imgleichen seine vormals Sächsischen Kassenbillets Litt. A bei einer jeden ihm beliebigen Königl. Kasse in Zahlung geben.

Jedoch ist mit beidem nicht zu säumen, indem nunmehr, der oben erwähnten Verordnung gemäß, nächstens der vorgeschriebene Präklusivtermin angesetzt und bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14. Mai 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 26. Mai 1825.

Vorstehende Aufforderung wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 4 Nr. 9) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Mai 1825.

Nr. 98. Nebenrendanten in städtischen Verwaltungssachen. 1. p. 1220. Mai.

Bürger, die nach § 175 der Städteordnung zu Mitgliedern der Verwaltungs-Deputationen gewählt sind, erhalten oftmals die mit einer solchen Verwaltung verbundene Kasse als Nebenrendanten, wofür ihnen eine gewisse Remuneration bewilligt wird. Es ist einigemal der Fall vorgekommen, daß diese Nebenrendanten die Meinung gehegt haben, sie seien auf Lebenslang angestellt, und sich, wenn eine Veränderung in der Rendantur von den städtischen Behörden für nöthig erachtet worden, geweigert haben, die ihnen übertragene Kassenverwaltung abzugeben.

Um dergleichen Streitigkeiten künftig zu vermeiden, haben die Magistrate daher darauf zu halten, daß bei Uebergabe der Kassen an solche Nebenrendanten in dem dieserhalb aufzunehmenden Protokoll ausdrücklich bemerkt wird, wie sie diese Kassen nur in ihrer Eigenschaft als Mitglied einer städtischen Verwaltungs-Deputation erhalten, und daß sie dieselben wieder abzugeben verpflichtet sind, sobald sie aus einer solchen Deputation ausscheiden, es sei nun, daß sie nach Ablauf der § 193 der Städteordnung bestimmten gesetzlichen Frist nicht wieder gewählt, oder aus andern Gründen aus einer solchen Deputation auf gesetzlichem Wege entfernt werden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 10. Beurlaubte Kriegs-Reserve-Soldaten und Landwehrmänner betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Auf die Anzeige, daß Beurlaubte und Kriegesreserve-Soldaten, auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder wenn sie darin erscheinen, es unterlassen, Offizieren die gebührenden Honneurs zu erweisen, mache

Digitized by Google

Ich es den Truppen-Kommandeurs zur besonderen Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaften solche gehörig instruiren und ihnen bemerklich machen, wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen, und in derselben nicht allen Offiziers die gebührenden Honneurs erweisen, einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen. Ich überlasse dem Kriegs-Ministerium, die Armee danach anzuweisen.

Berlin, den 28. Februar 1825. Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar d. J. wird in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 3. d. M. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Kriegsreserve, welcher sich einer absichtlichen Vernachläßigung der den, ihm in Uniform begegnenden Offizieren schuldigen Honneurs, oder einer Nichtachtung der ihm von diesen darüber ertheilten dienstlichen Rüge zu Schulden kommen lassen sollte, sich eine militairische Disziplinarbestrafung zuzuziehen, und im Falle einer förmlichen Widersetzlichkeit gegen die ihm von dem Offizier ertheilte Weisung, der sofortigen Verhaftung und einer von Seiten der Militairbehörde gegen ihn zu veranlassenden förmlichen Untersuchung und gerichtlichen Bestrafung aussetzen wird, indem ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Kriegsreserve, welcher von der Erlaubniß, außer dem Dienste die Uniform zu tragen, Gebrauch macht, dadurch freiwillig als Soldat auftritt, folglich auch als Soldat sich benehmen muß, und dem militairischen Subordinations-Verhältnisse unterworfen ist. Berlin, den 16. Mai 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Die bisherigen Referendarien Georg Gustav Schrötter und Georg Friedrich Franz Julius von den Brinken sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Auskultator in Brandenburg, Ludwig Albert Julius Ritter, zum Kammergerichts-Referendarius befördert; auch sind die Kandidaten der Rechte August Heinrich Bing, Ernst Karl Leopold von Bülow, Karl Ernst Adolph Dietrich, Karl Eduard Gottheiner, Johann Alexander Mirus, Gustav Adolph Theodor Schaller, August Ferdinand Süß, Friedrich August von Tempelhoff und Karl Ernst Friedrich von Tigerström als Auskultatoren bei dem Stadtgerichte in Berlin, so wie der Kandidat der Rechte Anton Heinrich Ferdinand Anderson als Auskultator bei dem Stadtgerichte in Potsdam angestellt worden.

Digitized by Google

Der zeitherige Unterlehrer am Friedrichs-Gymnasio zu Frankfurt a. d. O. Wilhelm Ferdinand Heidler, und der Dr. Heinrich Friedrich Reinhardt sind bei derselben Lehranstalt, jener als Oberlehrer, dieser als Konrektor bestellt und bestätigt worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Johann Jacob Friedrich Blancke, John William Blew, Friedrich Krause, Heinrich David Ferdinand Peltre und Karl Ludwig Struensee sind als Feldmesser vereidigt worden.

An die Stelle des verstorbenen Polizei-Sergeanten Marx ist der invalide Unteroffizier Ludwig Ferdinand Herrmann in Berlin in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

Die Frauen Dorothea Mertens, geb. Benicke, Josephine Hywat, geb. Herrmann, Sara Michaelis, geb. Aron, und Wilhelmine Krähe, geb. Jenisch, sind als Hebammen in Berlin approbirt und vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur näheren Erläuterung der, in den Kalenderverzeichnissen enthaltenen Nachrichten über die diesjährigen Jahrmärkte in der Stadt Jüterbogk wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige 4te Jahrmarkt daselbst, nicht am Donnerstag in der Woche nach Laurenz, sondern am Donnerstag, Freitag und Sonnabend nach Laurenz, den 11., 12. und 13. August d. J. abgehalten wird.

Potsdam, den 14. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Gemeine zu Kemnitz, Superintendentur Luckenwalde, hat aus freiem Antriebe den Garten des dortigen Schullehrers mit einem Stück Land vergrößert, welches einen Werth von 100 Thaler haben soll; auch hat die Gemeine das Grundstück auf ihre Kosten umheegen lassen.

Der Herr v. Ribbeck auf Ribbeck hat der dortigen Schulstelle einen halben Morgen Gartenland erster Klasse zum Geschenk gemacht.

Der Hof-Kupferschmiedemeister Karl Ludwig Paalzow in Berlin hat die Kirche zu Schmöckwitz mit einer Altardecke und einer Kanzel- und Kanzelpult-Bekleidung von feinem schwarzen Tuche, mit ächten silbernen Tressen besetzt, beschenkt, auch derselben Kirche ein Gemälde, Jesum Christum vorstellend, unter Glas und Rahm verehrt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

22sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Seit einiger Zeit ist in Muskau, Rothenburger Kreises im Regierungsbezirk Liegnitz, eine mineralische Trink- und Badequelle, so wie ein Moor- oder Badeschlamm entdeckt worden, welche erstere sowohl als letzterer jetzt durch den Geheimen Medizinalrath Hermbstädt chemisch untersucht worden ist. Nach den Resultaten dieser Analyse, worüber der Geheime Medizinalrath Hermbstädt das Nähere durch den Druck bekannt machen wird, gehört die Trinkquelle zu den schwefelhaltigen, salinischen Eisenquellen, hat aber durch die beigemischte schwefelsaure Thonerde einen eigenthümlichen Karakter, und kann in Verbindung mit der Badequelle sehr wirksam sein, indem letztere, übrigens der Trinkquelle ähnlich, doch an festen salinischen Bestandtheilen meist viermal reicher als die Trinkquelle und zu einer der reichhaltigsten Eisenquellen zu zählen ist. Ueberdies aber ist ein Badeschlamm in reichhaltiger Masse vorhanden, welcher sich vor dem Badeschlamm zu Marienbad in Böhmen, so weit dessen Bestandtheile bekannt sind, durch einen größeren Reichthum an salinischen und humösen Theilen auszeichnet.

Dieses Bad verdient bei diesen wesentlichen Vorzügen eine ganz besondere Berücksichtigung, indem es hiernach mit dem in den letzten Jahren so berühmt gewordenen Marienbade in Konkurrenz treten kann. Auch ist von der Fürstlich Pückler'schen Familie, welche diese Badeanstalt etablirt hat, alles Nöthige gethan, damit der Fremde zugleich einen angenehmen Aufenthalt in Muskau findet, so wie dieselbe diesen Zweck auch jetzt noch fortdauernd mit Anstrengung verfolgt.

Da hiernach die Anstalt den, einer solchen Hülfe bedürftigen Kranken vorzugsweise empfohlen zu werden verdient, so wird das Publikum auf dieselbe aufmerksam gemacht. Potsdam, den 20. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der in dem Extrablatt zum 20. Stück des diesjährigen Amtsblatts, durch die Verfügung vom 17. d. M. auf den 10. Juni d. J. vor dem Forstrendanten Kupke angestellte Lizitationstermin zur Verpachtung des Etablissements Paarsteinwerder nebst der Fischerei und Rohrnutzung auf verschiednen zum Amte Chorin gehörigen Gewässern, wird hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 27. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Es ist beschlossen worden, das Königliche neue Amt Wegeleben im Wege der Submission vom 1. Juli d. J. ab zu verpachten.

Das neue Amt Wegeleben liegt in der Stadt Wegeleben, Oschersleben Kreises, 5 Meilen von Magdeburg und 1 Meile von Halberstadt und Quedlinburg entfernt.

Es gehören dazu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 3 Tagelöhnerhäusern,

841 Morgen 67 □R. 91 □F. Acker, wovon
310 Morgen 112 □R. 4 □F. zehntbar sind,
108 Morgen 84 □R. 34 □F. Wiesen und
5 Morgen 20 □R. 66 □F. Gärten;
der Wedderstedter Zehnten von 1199 Morgen,
der Gundersleber Zehnten von 1339¾ Morgen;
1 Winspl. 10 Schfl. 8 Mtz. Weitzen,
— Winspl. 15 Schfl. 15 Mtz. Roggen und
2 Winspl. 2 Schfl. 7 Mtz. Gerste an Getreidegefällen;
39 Thlr. 10 Spf. Geldgefälle und vier Tage Handdienste;
die Koppelhütung auf dem Wegeleber Gemeindeanger.

Der Schaafstand ist auf 1250 Stück veranschlagt.

Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt, nach Abzug der im Anschlage speziell aufgeführten Ausgaben 4238 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., einschließlich 1390 Thlr. in Golde.

Die Pachtperiode wird auf 6 Jahre, also bis Trinitatis 1831, festgesetzt.

Der äußerste Termin, bis zu welchem die Pachtgebote angenommen werden, ist der 16. Juni d. J. Die Submissionen können vom 11. Juni d. J. ab bis zum 16. Juni d. J. beim Regierungs-Rath Schulz zu Magdeburg abgegeben werden, und haben sich die Pachtbewerber zugleich bei demselben über ihre Qualification, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die Vorschriften, wie es mit Abgabe und Annahme der Submissionen gehalten wird, imgleichen die Pachtbedingungen und Ertragsanschläge, sind vom 26 d. M. ab in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung täglich, mit Ausnahme des Sonntags, einzusehen. Magdeburg, den 17. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachdem folgende Staats-Schuldscheine:

Nr. 4,537 Litt. C über 250 Thlr.,
Nr. 10,964 Litt. A über 500 Thlr.,
Nr. 21,354 Litt. E über 300 Thlr.,
Nr. 34,348 Litt. A über 300 Thlr.,
Nr. 34,348 Litt. B über 50 Thlr.,
Nr. 34,348 Litt. C über 25 Thlr.;

in Summa über 1425 Thlr.;

Digitized by Google

ihrem angeblichen Eigenthümer, dem Prediger Heinrich Litzmann zu Pritzwalk, beim großen Brande zu Pritzwalk am 1. November 1821 mit verbrannt, oder abhanden gekommen sein sollen, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des so eben genannten Verlierers, alle diejenigen, welche an diesen Staats-Schuldscheinen als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2. Januar 1826, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius von Raumer auf den 24. Februar 1826, Vormittags um 10 Uhr, in dem Kammergericht anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Kallenbach, Theremin oder Wessel vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, und gedachte Staats-Schuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 16. Mai 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Von dem Königl. Kammergerichte werden, auf Ansuchen des Stadtgerichts zu Pritzwalk, alle diejenigen hierdurch aufgefordert, welche aus dem verloren gegangenen Staats-Schuldschein Nr. 1025 Littr. B. über 500 Thlr. Kourant, welcher zur Nachlaßmasse der Demoiselle Friederike Elisabeth Crüger gehört, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Anspruch zu haben glauben, sich in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Uhden angesetzten Termine, am 20. März 1826, Vormittags 10 Uhr, im Kammergerichte gehörig zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, gedachtes Dokument für mortifizirt erklärt, und statt desselben ein neues ausgefertigt werden soll. Berlin, den 10. Februar 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Maurergeselle Johann Ferdinand Gehrke aus Märkisch-Friedland, hat angeblich den ihm am 21. April d. J. von dem Magistrate zu Märkisch-Friedland ertheilten, zuletzt hier, und zwar am 14. d. M. zur Reise nach Berlin visirten Paß, auf dem Wege von hier dorthin verloren.

Dies wird zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht und qu. Paß zugleich für ungültig erklärt. — Köpenick, am 16. Mai 1825.

Der Bürgermeister Sandner.

Der Gürtlergeselle August Adolph Beth, aus Erfurt gebürtig, hat seinen Reisepaß d. d. Erfurt, den 21. Dezember 1824, auf Ein Jahr gültig, welcher un-

Digitized by Google

term 3. Mai d. J. von der Polizeibehörde zu Joachimsthal zuletzt visirt worden ist, auf dem Wege vom Dorfe Klessen nach dem Städtchen Rhinow angeblich verloren. Zur Verhütung eines von diesem Passe etwa zu machenden Mißbrauchs, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Rathenow, den 17. Mai 1825.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

In dem Flecken Großfredenwalde in der Ukermark ist die Ablösung der Hütungsberechtigung der dortigen Eigenthümer von dem, dem Herrn Obrist v. Arnim zugehörigen Lehn- und Rittergute daselbst, desgleichen die Ablösung der von den Eigenthümerstellen an das Rittergut zu leistenden Abgaben, Dienste und der den ersteren sonst obliegenden Verbindlichkeiten eingeleitet. Da der Herr Obrist v. Arnim keine männliche Descendenz hat, so werden alle diejenigen, welche hierbei als Obereigenthümer, Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, oder aus andern Gründen ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in termino den 24. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Kommissarii einzufinden, und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung der Absindungs- und Ablösungspläne zugezogen sein wollen; die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Greifenberg in der Ukermark, den 6. Mai 1825.

Der Justizkommissions-Rath Riem, als Kommissarius.

Das zur Kreditmasse des hier gewesenen Majors Joseph Wilhelm von Gillern gehörige, allhier an der großen Straße belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. I Fol. 4 verzeichnete Wohnhaus, zu einer Brantweinbrennerei eingerichtet, nebst dazu gehörigen Holz- und Pferdeställen von ausgemauerten und resp. Lehmwänden, drei Pumpen, massivem Maisch- und Darrgebäude, Malz- und Darrhause von ausgemauertem Fachwerk, ferner ein nach Pistorius gefertigter großer und kleiner Brennapparat, nebst allen zum Brennereibetriebe gehörigen Utensilien, soll mit der gerichtlichen Taxe von zusammen 3408 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. öffentlich an den Meistbietenden, im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Zur Bietung haben wir einen Termin auf

den 18. März, den 20. Mai und den 22. Juli d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, den letzten peremtorisch, zu Rathause angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, in diesen Terminen ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß nach dem letzten Bietungstermine auf etwa einkommende Mehrgebote nicht geachtet, sondern, sobald die Genehmigung der Gläubiger in den Zuschlag erfolgt, und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme

Digitized by Google

nothwendig machen, derselbe an den Meistbietendgebliebenen geschehen wird. Die Bedingungen sollen gleich im ersten Termine bekannt gemacht, und etwanige Versehen bei der Taxe, welche täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine uns angezeigt werden.

Lindow, den 3. Januar 1825. Das Stadtgericht allhier.

Das zur Kreditmasse des abwesenden Majors Joseph Wilhelm von Gillern gehörige, vor hiesiger Stadt belegene und im Hypothekenbuche des Königl. Hochpreislichen Kammergerichts Vol. II Fol. 553 verzeichnete Königl. Erbpachtsvorwerk, nebst dem sogenannten Werder im Gudelackssee und sämmtlichen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, beweg- und unbeweglichem Inventario, wird hiermit, dem Auftragsbefehle Eines Königl. Hochpreislichen Kammergerichts zufolge, von uns mit der gerichtlichen Taxe von zusammen 2966 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. zum öffentlichen meistbietenden Kaufe, im Wege nothwendiger gerichtlicher Subhastation feil gestellt, und haben wir zur Abgabe der Gebote einen Termin auf

den 18. März, den 20. Mai und den 22. Juli d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, den letztern peremtorisch, zu Rathhause angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, in diesen Terminen ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß nach dem letzten Bietungstermine auf etwa einkommende Mehrgebote nicht geachtet werden, sondern, sobald die Genehmigung der Gläubiger in den Zuschlag erfolgt, und gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme nothwendig machen, derselbe an den Meistbietenden geschehen wird. Die Bedingungen sollen gleich im ersten Termine bekannt gemacht, und etwanige Versehen bei der Taxe, welche zu Berlin in der Kammergerichtlichen, so wie täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, dürfen uns 4 Wochen vor dem letzten Termine angezeigt werden. Lindow, den 3. Januar 1825.

Das Stadtgericht allhier.

Das zur Kreditmasse des hier gewesenen Majors von Gillern gehörige, vor hiesiger Stadt belegene und in unserm Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 317 verzeichnete massive Familienhaus von 6 Wohnungen, jede aus einer Stube, Kammer, Küche und Schweinestall bestehend, soll mit der gerichtlichen Taxe von 519 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. in termino den 22. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher wir Besitz- und Zahlungsfähige hiermit einladen, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag gleich nach Einwilligung der Gläubiger an den Meistbietenden geschehen wird. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen, und etwanige Erinnerungen dagegen, können bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine bei uns angebracht werden. Lindow, den 3. Januar 1825. Das Stadtgericht allhier.

Digitized by Google

Die dem Mühlenmeister Schröder gehörige, bei Tarmow belegene Windmühle nebst Wohnhaus und Stallung, welches zusammen nach Abzug des Kanons, auf 1053 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu ist auf

den 4. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube hierselbst ein Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Gläubiger, welche an diese Stelle irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, in diesem Termin bei Verlust ihrer Rechte sich zu melden. Fehrbellin, den 22. März 1825.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Da sich in dem, zum Verkauf des im Obornicker Kreise, Posener Departements belegenen, gerichtlich auf 86,335 Thlr. gewürdigten Ritterguts Roznowo, zu welchem die Vorwerke Roznowo, Marszewice und Zaganki gehören, anderweit angestandenen Termine keine Käufer eingefunden haben, so ist ein nochmaliger Bietungstermin auf den 19. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Landgerichtsrath Kaulfuß in unserm Instruktionszimmer anberaumt worden. Kauflustige werden vorgeladen, in diesem Termine persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten. Taxe und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Posen, den 12. April 1825.

Königlich Preußisches Land-Gericht.

Das dem Arbeitsmann Johann Heinze gehörige Wohnhaus vor dem Kemnitzer Thore hierselbst, mit dem dahinter gelegenen Garten — taxirt zu 178 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf — soll Schuldenhalber in termino

den 30. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die spezellen Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Pritzwalk, den 6. Mai 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des auf 250 Thlr. abgeschätzten Büdnerhauses der verehelichten Elsner, gebornen Henkel zu Biesenthal, ist ein Termin auf

den 25. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Amte Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 12. Mai 1825. Königl. Justizamt Biesenthal.

Digitized by Google

Von dem unterzeichneten Patrimonialgericht ist auf den Antrag des Mühlenbesitzers George Anthofner zu Demerthin, die demselben zugehörige daselbst belegene Windmühle nebst Zubehör, zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt, und ein desfallsiger Bietungstermin auf

den 29. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube in Demerthin angesetzt worden.

Es werden daher alle Besitz und Zahlungsfähige eingeladen, in dem anstehenden Termine ihr Gebot abzugeben, und wird dem Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, und das Gebot annehmlich befunden wird, das Grundstück unter den in dem Lizitationstermine bekannt zu machenden Bedingungen zugeschlagen werden. Kyritz, den 14. Mai 1825.

Das von Klitzingsche Patrimonialgericht über Demerthin.

Unterm 11. v. M. hat sich auf hiesiger Feldmark ein brauner Wallach mit Bleße, circa 10 Jahr alt und ohne weitere Abzeichen, eingefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dieses Pferd gegen Erlegung der verursachten Kosten von uns in Empfang nehmen. Zossen, den 24 Mai 1825. Der Magistrat.

Es sollen in dem Dorfe Kaackstedt, 2 Meilen von Prenzlau, 100 Morgen Acker und Mäschwiesen von guter Qualität, in Parzelen von 5 bis 10 Morgen, (zu jeder Parzele werden für 10 bis 15 Schaafe Weide beigelegt) unter sehr vortheilhaften Bedingungen am 28 Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in Kaackstedt verkauft werden. Die näheren Bedingungen sind beim unterschriebenen Gerichtshalter und im Termine selbst zu ersehen. Prenzlau, den 25. Mai 1825.

Freiherrlich von Arnimsche Gerichte zu Kaackstedt. Hugo.

Das Friedrich Zacherſche Kossäthengut in Cumlosen, soll auf den Antrag des Besitzers, am 5. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshoff, im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Wilsnack, den 24. Mai 1825.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Am 11. d. M. ist mir ein hellbrauner Wallach, 8 Jahr alt, ungefähr 10 Viertel groß, mit einem Brandmal an der linken Hüfte, von der Weide entlaufen. Das Pferd ist aus der Gegend von Brandenburg, und hat seinen Weg nach dem Potsdamschen Regierungsbezirk zu genommen. Jedermann, dem dies Pferd zu Gesichte kommt, wird gebeten, dasselbe anzuhalten und gegen Erstattung der Kosten und eine angemessene Belohnung an mich abliefern zu lassen.

Schwelnitz bei Wittenberg, den 18. Mai 1825.

Der Bäckermeister Christian Freudenberger.

Digitized by Google

Veränderungshalber bin ich geneigt, meine hierselbst belegene Windmühle nebst dazu gehörigem Wohnhause und Garten,

am 4. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in meiner Wohnung allhier an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu ich Kaufslustige ergebenst einlade. Felgentreu bei Luckenwalde, den 16. Mai 1825.

Der Mühlenmeister Richter.

Ich bin Willens, meine an der Welse bei Verkehrt-Grünow in der Ukermark belegene Wasser-Mahlmühle, nebst circa 21 Morgen Wiesen und ungefähr 95 Magdeb. Morgen Acker, aus freier Hand zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin auf den 7. Juli d. J. in dieser meiner Mühlenwohnung angesetzt, und lade Kaufslustige hierdurch ein. Verkehrt-Grünow, den 18. Mai 1825.

Der Mühlenmeister Heisermann.

Veränderungshalber beabsichtige ich, mein hierselbst 2 Meilen von Rathenow, 1½ Meile von Neustadt a. d. D. belegenes Kleinbürgergut, bestehend aus einem 2flöckigen Wohnhause, Scheune, Stallung, Hofraum, Acker und ganz vorzüglichen Rhinwiesen, Garten und Weide, so wie einer Holzgerechtigkeit von circa 1000 Thlr. Werth,

am 19. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr,

aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich besitzfähige Käufer einlade.

Das Gut kann täglich in Augenschein genommen werden, wobei die Kaufbedingungen bei mir zu erfahren sind.

Rhinow, den 22. Mai 1825. N. Holze.

Den resp. Apothekenbesitzern, die ihre Apotheken zu verkaufen gewilliget sind, weiset das Kommissionskomtoir zu Königsberg in der Neumark Käufer nach. Briefe werden portofrei erbeten.

---

271 Landgüter aller Arten und zu allen beliebigen Preisen werden den resp. Herrschaften, so Güter zu kaufen oder gegen Häuser in, oder kleine Landgüter und Etablissements bei Berlin und Potsdam zu vertauschen Willens sein sollten, jederzeit von dem Kommissionskomtoir zu Königsberg in der Neumark, zum Kaufe nachgewiesen, und werden Briefe portofrei erbeten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 10. Juni 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 100. Zinsenzahlung von alten landschaftlichen Obligationen. 2. b. 320. Juni.

Freitag den 1. Juli 1825 und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassenrevisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1. Januar 1825 bis den 1. Juli 1825, Nr. 30 Taubenstraße, in der Staatsschulden-Tilgungskasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist,
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungstermine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungstermine verstrichen, und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Thlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder diese gehörig kassirt beigefügt sein.

Da die Kassenbeamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen

Digitized by Google

zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behren-Straße Nr. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und ihn mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen. Berlin, den 28. Mai 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 4. Juni 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 1. Juni 1825.

Nr. 101. Präklusiv-Termin für die Zirkulation der alten Scheidemünze. 2. d. 1588. Mai.

Mit Bezugnahme auf die im 14ten Stück des diesjährigen Amtsblattes unter Nr. 61 enthaltene Verfügung vom 31. März d. J., nach welcher für die Zirkulation der alten Scheidemünze ein Präklusivtermin von sechs Monaten festgesetzt worden, wird das Publikum hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Präklusivtermin mit dem letzten September d. J. eintritt, und von da ab die alte Scheidemünze weder bei den Kassen weiter angenommen, noch zu Zahlungen im Verkehr gebraucht werden darf.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. Mai 1825.

Nr. 102. Krieges-Reserve-Soldaten und Landwehrmänner betreffend. 1. m. 899. Mai.

Die in der Verfügung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 16. d. M. (Amtsblatt Stück 22 Nr. 10) enthaltenen Vorschriften, und die mittelst derselben bekannt gemachte Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar d. J., das Tragen der Uniform Seitens der Soldaten der Kriegesreserve und der Landwehrmänner, und die von selbigen den Offizieren zu machenden Honneurs betreffend,

dienen auch den Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks zur Achtung.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Die Diakonat- und Rektorstelle in der Stadt Storkow, mit welcher gegen 400 Thaler Diensteinkommen verbunden, ist vakant. Wahlfähige Subjekte können sich bei der Königl. Regierung melden. Potsdam, den 27. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Hierbei eine Beilage, enthaltend unter Nr. 99 die Verfügung vom 25 Mai d. J., die Instruktion über das veränderte Verfahren bei den Ersatzaushebungen betreffend, imgleichen ein Extrablatt.

Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zur Sicherstellung des Rauchfutter-Bedarfs für die Garnisonen Berlin, Charlottenburg und Potsdam auf den Zeitraum von Michaelis 1825 bis dahin 1826, sind beiläufig 90,000 Zentner Heu und 12,000 Schock Stroh erforderlich.

Um die Absicht des Königl. Hohen Kriegesministerii möglichst zu erreichen, nach welcher den einzelnen Produzenten Gelegenheit zur unmittelbaren Theilnahme an dieser Rauchfutterlieferung behufs des Absatzes ihrer Erzeugnisse zu solchen Vergütungssätzen, welche den im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen sind, gegeben werden soll, theils aber auch in der, auf mehrseitige dieserhalb bereits gemachte Anfragen, gegründeten Voraussetzung, daß vielen Produzenten an dieser direkten Einlieferung gelegen sein möchte, fordern wir die resp. Grundbesitzer und Pächter hiermit auf, ihre desfallsigen Anerbietungen schriftlich, und spätestens bis zum 6. Juli d. J., Abends 8 Uhr, bei uns einzureichen.

Die resp. Interessenten wollen jedoch in ihren Soumissionen, welche nicht auf Stempelbogen geschrieben zu sein brauchen, nachstehende Hauptpunkte besonders vermerken:

1) die Quantität des zu liefernden Naturals, und zu welchem Preise solches franko Magazin geliefert werden kann;
2) die Angabe des Zeitraums, von wo an und binnen welchem die offerirten Quanta würden eingeliefert werden können;
3) die bestimmte Erklärung, welche Gewähr die Submittenten für die pünktliche Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeit zu leisten im Stande sind, worüber das Nöthige in den abzuschließenden Kontrakten festgesetzt werden soll, und bemerken wir in dieser Hinsicht, daß im Allgemeinen die Bestellung einer Kaution in baarem Gelde oder in Staatspapieren zum zehnten Theil des Werths der Lieferung grundsätzlich ist. Die definitive Behandlung der Vergütigungspreise bleibt übrigens von den Soumissionsangaben unabhängig.

Rücksichtlich der Qualität des zu liefernden Rauchfutters machen wir die resp. Soumissionairs noch darauf aufmerksam, daß nach der Vorschrift des Fouragereglements vom 9. November 1788 und dessen Anhang vom 3. Februar 1796, nur gut gewonnenes, nicht mit Schilfgras, Segge, Kattenstert oder andern, den Pferden schädlichen Kräutern vermengtes dumpfiges oder schimmliges, überhaupt gutes und gesundes Heu, so wie nur Roggenrichtstroh mit Aehren, das Bund zu 20 Pfund, welches nicht dumpf riechen, noch mit Disteln vermengt sein darf, in den Königl. Fouragemagazinen angenommen werden kann.

Digitized by Google

Wenn gleich die Lieferung der Naturalien durch Produzenten vorzugsweise gewünscht wird, so sollen dennoch andere Lieferungslustige davon nicht ausgeschlossen werden, vielmehr werden selbige aufgefordert, ihre Anerbietungen eben so wie die Produzenten, auf den ganzen oder einen Theil des Bedarfs abzugeben.

Die hier, in Folge vorstehender Aufforderung eingehenden sämmtlichen Offerten sollen am 7. Juli d. J., Vormittags um 11 Uhr, geöffnet, und wenn sich annehmbare, mit den im freien Verkehr üblichen Preisen im geeigneten Verhältniß stehende Forderungen darunter befinden, mit den Submittenten demnächst kontrahirt werden.

Bis zum 26. Juli d. J. bleibt ein jeder Submittent an seine Offerte gebunden.

Lieferungsanerbietungen, die nach dem 6. k. M. eingehen, können wir nicht berücksichtigen.

Wegen der Bezahlung werden wir solche Maaßregeln einleiten und in den abzuschließenden Kontrakten festsetzen, daß dieselbe auf die möglichst schleunigste Art erfolgen kann.

Berlin, den 1. Juni 1825.

Königl. Intendantur des Garde-Korps.
Geßler. Henry.

Es ist beschlossen worden, das Königliche neue Amt Wegeleben im Wege der Submission vom 1. Juli d. J. ab zu verpachten.

Das neue Amt Wegeleben liegt in der Stadt Wegeleben, Oschersleber Kreises, 5 Meilen von Magdeburg und 1 Meile von Halberstadt und Quedlinburg entfernt.

Es gehören dazu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 3 Tagelöhnerhäusern,

841 Morgen 67 □R. 91 □F. Acker, wovon
310 Morgen 112 □R. 4 □F. zehntbar sind,
108 Morgen 84 □R. 34 □F. Wiesen und
5 Morgen 20 □R. 66 □F. Gärten;
der Webderstedter Zehnten von 1199 Morgen,
der Gundersleber Zehnten von 1339¼ Morgen;
1 Winspl. 10 Schfl. 8 Mtz. Weitzen,
— Winspl. 15 Schfl. 15 Mtz. Roggen und
2 Winspl. 2 Schfl. 7 Mtz. Gerste an Getreidegefällen;
39 Thlr. 10 Sgr. Geldgefälle und vier Tage Handdienste;
die Koppelhütung auf dem Wegeleber Gemeindeanger.

Der Schaafstand ist auf 1250 Stück veranschlagt.

Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt, nach Abzug der im Anschlage speziell aufgeführten Ausgaben 4238 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., einschließlich 1390 Thlr. in Golde.

Die Pachtperiode wird auf 6 Jahre, also bis Trinitatis 1831, festgesetzt.

Digitized by Google

Der äußerste Termin, bis zu welchem die Pachtgebote angenommen werden, ist der 16. Juni d. J. Die Submissionen können vom 11. Juni d. J. ab bis zum 16. Juni d. J. beim Regierungs-Rath Schulz zu Magdeburg abgegeben werden, und haben sich die Pachtbewerber zugleich bei demselben über ihre Qualification, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die Vorschriften, wie es mit Abgabe und Annahme der Submissionen gehalten wird, imgleichen die Pachtbedingungen und Ertragsanschläge, sind vom 26 d. M. ab in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung täglich, mit Ausnahme des Sonntags, einzusehen. Magdeburg, den 17. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Kossäten Joachim Korth zu Groß-Lüben ist in der Nacht vom 26. bis 27. d. M. eine schwarze Stute mit Bleße, am rechten Hinterfuße an der Krone mit einem kleinen weißen Fleck versehen, 5 Jahr alt und 4 Fuß 10 Zoll hoch, von der Weide gestohlen worden. Ein jeder wird vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt, und zugleich ersucht, solches im Betretungsfalle anzuhalten und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abzuliefern. Booß, den 28. Mai 1825.

Königl. Preußischer Landrath der West-Priegnitz. von Petersdorff.

Indem der Unterzeichnete hiermit bekannt macht, daß ihm die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der lassitischen Kossäten zu Schönhagen im Luckenwald-Jüterbogkschen Kreise übertragen ist, fordert er, bei dem Mangel lehnsfähiger Deszendenz des Gutsbesitzers Baron Ernst Friedrich von Thümen, alle diejenigen auf, welche bei diesem Geschäfte ein Interesse zu haben vermeinen, sich binnen sechs Wochen, und längstens in dem auf

den 1. Juli d. J.

in seinem Hause anstehenden Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Erörterungen und dem Rezeß-Abschlusse zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden. Belzig, den 1. Mai 1825.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Richter.

Bei der mir von der Königl. Hochlöbl. Generalkommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Brandenburg rc. übertragenen Dienstregulirung und Separation zu Flieth, konkurrirt das im Templiner Kreise der Ukermark belegene Lehn- und Rittergut Milmersdorf, mit 5 dazu gehörigen Bauerhöfen zu Flieth. Da nun die Besitzer dieses Guts, die Herren Gebrüder Heinrich Herrmann und Friedrich Wilhelm von Arnim zur Zeit keine lehnsfähige Deszendenz haben, so fordere ich alle diejenigen, welche als Lehnfolger oder

Digitized by Google

aus irgend einem anderen Grunde ein Interesse an dieser Sache zu haben vermeinen, nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821 § 11 et seq. auf, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in termino

den 19. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

allhier in meiner Behausung zu melden, und sich über die bereits festgestellten Pläne, die Berechnungen und übrigen Verhandlungen zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen weiteren Einwendungen dagegen gehört werden.

Greifenberg in der Uckermark, den 29. Mai 1825.

Riem, Justiz-Kommissionsrath als Kommissarius.

Von dem unterzeichneten Stadtgerichte sollen die den Müller Wendtschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke, als:

1) die hierselbst vor dem Kemnitzer Thore belegene sogenannte Haynholz-Wassermühle nebst Zubehörungen, nach Abzug sämmtlicher Lasten taxirt zu 2603 Th.,
2) die auf hiesigem Stadtfelde belegene halbe Hufe Pachtacker, sub Nr. 107 im Sarnauschen Schlage, taxirt zu . . . 308 Th.,

Schuldenhalber subhastirt werden.

Die Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, sind auf

den 28. Mai, 25. Juli und 24. September 1825,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube bestimmt, und werden dazu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Nachricht eingeladen, daß die Taxen täglich bei uns eingesehen werden können.

Pritzwalk, den 28. Februar 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da sich in dem, zum Verkauf des im Obornicker Kreise, Posener Departements belegenen, gerichtlich auf 86,335 Thlr. gewürdigten Rittergutes Roznowo, zu welchem die Vorwerke Roznowo, Marszewice und Zaganki gehören, anderweit angestandenen Termine keine Käufer eingefunden haben, so ist ein nochmaliger Bietungstermin auf den 19. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Landgerichtsrath Kaulfuß in unserm Instruktionszimmer anberaumt worden. Kauflustige werden vorgeladen, in diesem Termine persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten. Taxe und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Posen, den 12. April 1825.

Königlich Preußisches Land-Gericht.

Digitized by Google

Das vor hiesiger Stadt im sogenannten Birkenfelde belegene, im Jahre 1822 neu erbauete Wohnhaus nebst Scheune des Ackerbürgers Heinrich Grabow, desgleichen der dazu gehörige Hausacker, die Wiese und Rodankavel, taxirt zu 835 Thlr., soll Schuldenhalber in termino

den 13. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die spezielle Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Prizwalk, den 20. Mai 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen in dem Dorfe Kaackstedt, 2 Meilen von Prenzlau, 100 Morgen Acker und Mäschwiesen von guter Qualität, in Parzelen von 5 bis 10 Morgen, (zu jeder Parzele werden für 10 bis 15 Schaafe Weide beigelegt) unter sehr vortheilhaften Bedingungen am 28. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in Kaackstedt verkauft werden. Die näheren Bedingungen sind beim unterschriebenen Gerichtshalter und im Termine selbst zu ersehen. Prenzlau, den 25. Mai 1825.

Freiherrlich von Arnimsche Gerichte zu Kaackstedt. Hugo.

Die zum Nachlasse der verwittwet gewesenen Rathmann Schmicke, gebornen Leßling, gehörigen jährlichen Roggenpächte von 1 Winspel 15 Scheffeln aus dem Dorfe Wildenbruch, sollen auf den Antrag der Erben an den Meistbietenden überlassen werden, weshalb die Kauflustigen zu dem auf

den 15. Juli d. J., des Morgens um 10 Uhr,

im Rathhause zu Werder anstehenden Termine vorgeladen werden.

Potsdam, den 28. Mai 1825.

Königl. Preußisches Stadtgericht über Werder.

Mit Einwilligung der Stadtverordneten soll das in hiesiger Jüterbogker Vorstadt belegene vormalige Mühlenwaagehaus, da dasselbe zum bisherigen Zweck nicht mehr gebraucht wird, nebst dazu gehörigem, am Hause liegenden Garten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 14. Juli d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in gedachtem Hause selbst angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Kaufbedingungen im Termine vor dem Ausgebot erfolgen soll.

Luckenwalde, den 31. Mai 1825. Der Magistrat.

Digitized by Google

Die zum Nachlasse des verstorbenen Predigers Herrn Blumenthal gehörigen Effekten, bestehend in Kühen, Schweinen, Wirthschafts- und Ackergeräthen, Betten, Kupfer, Leinen, Silber, Möbeln u. s. w., sollen

am 23. und 24. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf dem Pfarrhofe zu Carwesee öffentlich an den Meistbietenden verauktionirt werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 30. Mai 1825. Kletschke, Justizamtmann,
im Auftrage des Königl. Pupillenkollegii.

Veränderungshalber beabsichtige ich, mein hierselbst 2 Meilen von Rathenow, 1½ Meile von Neustadt a. d. D. belegenes Kleinbürgergut, bestehend aus einem 2stöckigen Wohnhause, Scheune, Stallung, Hofraum, Acker und ganz vorzüglichen Rhinwiesen, Garten und Weide, so wie einer Holzgerechtigkeit von circa 1000 Thlr. Werth,

am 19. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr,

aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich besitzfähige Käufer einlade.

Das Gut kann täglich in Augenschein genommen werden, wobei die Kaufbedingungen bei mir zu erfahren sind.

Rhinow, den 22. Mai 1825. N. Holze.

Ein drei Meilen von Berlin entferntes Landgut mit einer Schäferei von 800 Stück veredelten Schaafen und einer kleinen Molkerei, soll von dessen Besitzer zu Johannis d. J. auf mehrere Jahre nach billigen Grundsätzen verpachtet werden.

Das Nähere hierüber in Berlin Spandauer Straße Nr. 79 beim Herrn Philippsthal, täglich des Morgens vor 8 Uhr und des Mittags von 12 bis 2 Uhr.

Die sämmtlichen Mühlenmeister der noch in Perleberg bestehenden Innung des Müllergewerks haben sich dahin vereinigt, den bisher bestehenden Gebrauch, reisenden Müllergesellen ein Mittagbrodt und Nachtquartier zu verabreichen, aufzuheben, und statt dessen jedem wandernden Müllergesellen einen Silbergroschen als Unterstützung zu seiner Reise zu geben. Sie bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Perleberg, den 7. Mai 1825.

Schultze, Assessor. Lucas, Altmeister.

Mehrere kleine, mittle und große Gutspachtungen, worunter auch einige, die abgetreten werden sollen, weiset das Kommissionskomtoir zu Königsberg in der Neumark nach. Briefe werden portofrei erbeten.

Digitized by Google

Beilage

zum

23sten Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nr. 99. Betreffend das veränderte Verfahren bei den Ersatzaushebungen. 1. m. 1371. Mai.

Potsdam, den 25. Mai 1825.

Mit Bezug auf die Bestimmungen in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. März d. J., Gesetzsammlung Stück 5. Nr. 925, wonach künftig das Kalenderjahr den Anfang der Militairpflicht bezeichnen, und die Reihefolge der militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden soll, wird in Ansehung des hierbei zu beobachtenden Verfahrens die nachstehende Instruktion des Königl. Hohen Ministerii des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sämmtliche dabei betheiligte Behörden, imgleichen die Eingesessenen unsers Regierungs-Departements, in soweit es selbige betrifft, haben sich nach den darin enthaltenen Vorschriften aufs genaueste zu achten.

Wegen der, in dem § 1 der Instruktion festgesetzten Termine wird zugleich für dieses Jahr bestimmt, daß die Anmeldung der Militairpflichtigen bei den die Stammrollen führenden Ortsbehörden bis zum 30. Juni d. J., und die Einsendung der berichtigten Stammrollen von Seiten der Ortsbehörden an die Landräthe bis zum 15. Juli d. J. erfolgen muß.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

* * *

Die durch die Gesetzsammlung publizirte Königliche Kabinetsordre vom 21. v M. enthält die Festsetzung, daß künftig bei den Ersatzaushebungen in Betreff der Aufstellung der Listen das Kalenderjahr allgemein angenommen, und die Reihefolge der militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden solle.

Diese Allerhöchste Anordnung macht es nothwendig, die Ersatzbehörden wegen Ausführung derselben, nachdem die Ministerien des Innern und des Krieges sich dieserhalb überall speziell vereinigt haben, mit näherer Anweisung zu versehen.

Was nun zuvörderst die Einführung des Kalenderjahres betrifft, so muß die Sache, behufs des Ueberganges in die neue Einrichtung, in denjenigen Bezirken, in welchen z. B. bei der vorjährigen Ersatzaushebung blos die vom 1. September oder vom 1. Oktober 1803 bis dahin 1804 gebornen Individuen neu herangezogen worden sind, die in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen Leute aber noch nicht konkurrirt haben, die Sache in der Art regulirt werden, daß die in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen und noch nicht in die vorjährige Aushebungsliste eingetragenen Mannschaften, mit sämmtlichen im Kalenderjahre 1805 gebornen Individuen, in die diesjährigen neuen Ersatz-Aushebungslisten aufgenommen werden.

Was demnächst die Einführung des Looses anlangt, so steht das Verfahren wegen Aufstellung und Berichtigung der Aushebungslisten, wegen Prüfung der Reklamationen, so wie wegen der Musterung der Militairpflichtigen, und wegen der weiteren Einwirkung der De-

Digitized by Google

partements-Ersatzkommissionen mit der künftig durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge in einer so genauen Verbindung, daß es, um einen regelmäßigen und der Sache entsprechenden Gang des Verfahrens zu sichern, unumgänglich erforderlich erscheint, den Ersatzbehörden zum Anhalt ihres diesfälligen künftigen Verfahrens folgende Instruktion zu ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Anfertigung der jährlichen Aushebungslisten.

§ 1. Die Landräthe sind mit allem, was auf die Anfertigung der jährlichen Aushebungslisten Bezug hat, beauftragt.

Dieselben werden zu dem Ende in der letzten Hälfte des Monats April eines jeden Jahres in allen Gewelnden ihrer Kreise durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen, daß alle junge Leute, welche zu der zunächst zur Aushebung kommenden Altersklasse gehören, und ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben, oder sich bei Einwohnern der Gemeinden in irgend einem Gesindedienste oder als Lehrburschen ꝛc. befinden, sich bis zum 15. Mai bei den die Stammrollen führenden Ortsbehörden melden müßten, und zwar unter der Warnung, daß diejenigen, die sich nicht meldeten und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermöchten, ihrer etwanigen Reklamationsgründe verlustig werden, und wenn sie zum Militairdienst tauglich befunden werden sollten, vor allen andern Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden würden.

Die nämliche Maaßregel gilt für alle Militairpflichtige aus den früheren Altersklassen bis zum 25. Jahre, welche im Laufe des letzten Jahres erst ihren Wohnort, respektive Aufenthaltsort in der Gemeinde genommen haben, und noch nicht in die Stammrolle eingetragen sein möchten.

Die in den Gemelnden anwesenden Militairpflichtigen müssen sich persönlich einfinden, für die Abwesenden müssen aber die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen. Die Ortsbehörden werden die Vor- und Zunamen der Militairpflichtigen, in sofern selbige sich etwa in den Stammrollen noch nicht finden möchten, in diese Stammrollen, Behufs der Berichtigung und Ergänzung derselben, eintragen und die sonst noch erforderlichen Notizen darin aufnehmen. Die Ortsbehörden werden aber dadurch der Verpflichtung nicht entbunden, diese Berichtigungen auch durch eigene Nachforschungen und sorgfältige Benutzung aller ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmittel zu bewirken.

Sollten die Eltern oder Verwandten eines Militairpflichtigen behaupten, daß derselbe verstorben sei, so ist dieses, in sofern es nicht notorisch sein möchte, durch Auszüge aus den Kirchenbüchern oder Sterberegistern nachzuweisen.

Die Landräthe werden sich von allen Ortsbehörden die auf vorstehende Weise berichtigten Stammrollen, nebst den vorhin erwähnten Todtenscheinen und den von den Ortsbehörden etwa aufgenommenen besondern Verhandlungen vor dem 1. Juni einreichen lassen, um solche als Materialien zu den Aushebungslisten benutzen zu können.

§ 2. Nach Maaßgabe der Größe und Bevölkerung der Kreise, so wie der örtlichen Verhältnisse, können die einzelnen Kreise, folglich auch die größeren Städte, welche eigene Kreise bilden, in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke abgetheilt werden, welche dann in Beziehung auf die Ersatzgestellung ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen.

Digitized by Google

Die Regulirung dieser Aushebungsbezirke bleibt der Vereinigung der Landräthe und Landwehr-Bataillonskommandeurs, unter Zustimmung der Regierungen und Landwehr-Brigade-Kommandeurs überlassen.

Bei Abgränzung derselben ist jedoch darauf zu sehen, daß sie die für die leichte Ausführung des ganzen Ersatzgeschäftes zweckmäßigste Größe erhalten.

§ 3. Die Landräthe haben nach dem Eingange der § 1 erwähnten Stammrollen ungesäumt, unter Zuziehung der Landwehr-Bataillonskommandeurs die eigentlichen Aushebungslisten und zwar in der Art anzufertigen, daß für sämmtliche zu demselben Aushebungsbezirke gehörige Ortschaften nur eine Hauptliste aufgestellt wird.

Zu dem Ende müssen sie zuförderst aus der vorjährigen Liste alle Individuen, die bei der vorhergegangenen Aushebung entweder aus Berücksichtigungsgründen, oder wegen mangelnder Größe, wegen Körperschwäche oder eines sonstigen vorübergehenden Körperfehlers als einstweilen zum Militairdienst unbrauchbar zurückgestellt, so wie diejenigen, die zwar nach ihrem Alter zu einer früheren Klasse gehören, gleichwohl aber in die Aushebungsliste ihrer eigentlichen Altersklasse nicht eingetragen, folglich übergangen worden sind, aufzeichnen, demnächst aber aus den Stammrollen die namentliche Liste aller zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, folglich aller derjenigen jungen Leute, die in dem laufenden Jahre ihr militairpflichtiges Alter erreichen, dieselben mögen an- oder abwesend, verheirathet oder unverheirathet, zum Militairdienst tauglich oder untauglich sein, einen Reklamationsgund für sich haben oder nicht, zusammenstellen.

Auch diejenigen werden darin aufgenommen, die schon als Freiwillige auf Ein oder Drei Jahre den Militairdienst angetreten haben.

Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich, daß bei Aufstellung dieser Listen kein Name von den bei der frühern Aushebung zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen, so wie von den in den Stammrollen aufgeführten jungen Leuten der betreffenden Altersklasse, unter welchem Vorwande es auch sein möge, übergangen wird.

Alle etwanigen Aenderungen, Zusätze oder Löschungen bleiben der spätern erfolgenden Berichtigung der Aushebungslisten vorbehalten.

§ 4. Die jährlichen Aushebungslisten sind immer nur für Einen Jahrgang anzufertigen. Die behufs der Aushebung des Jahres 1825 zu fertigenden Listen enthalten also z. B., außer den in den vorhergegangenen Jahren zurückgestellten, oder für einstweilen dienstuntauglich erkannten und zur Aushebung des Jahrs 1825 verwiesenen, oder früher gänzlich übergangenen, so wie den in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen, pro 1824 jedoch noch nicht herangezogenen Individuen, sämmtliche vom 1. Januar bis Ende Dezember 1805 geborne junge Männer. Denn wenn auch Ein Jahrgang in der Regel nicht hinreicht, um den Ersatzbedarf, bei dessen Gestellung es nicht blos auf die Kopfzahl, sondern auf die für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente und die dazu qualifizirten Mannschaften ankommt, vollständig zu decken, so kann doch in solchen Fällen auf die vorjährigen Listen zurückgegangen, und auf die von den vorjährigen Altersklassen noch disponiblen diensttauglichen Individuen dergestalt zurückgegriffen werden, daß die jüngere Altersklasse immer zunächst in Anspruch genommen, und aus derselben, nach der dafür schon feststehenden Reihefolge, der noch fehlende Bedarf gedeckt wird.

§ 5. Die gedachten Aushebungslisten werden nach dem unter Nr. 1 beigedruckten Schema, und zwar alphabetisch nach den Namen der Ortschaften, in diesen einzelnen Orts-

Digitized by Google

schaften aber wiederum alphabetisch nach den Familiennamen der Militairpflichtigen angefertiget, dergestalt, daß die Listen zwei Klassen oder Abtheilungen begreifen, nämlich:

a) die von der vorhergegangenen Aushebung wegen Körperschwäche ꝛc. zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen oder früher übergangenen, und

b) die nach ihrem Alter zur Aushebung des laufenden Jahres gehörigen Individuen.

Jede dieser beiden zu a und b bemerkten Klassen wird für sich in der vorhin bemerkten alphabetischen Art geführt.

Die fortlaufenden Nummern werden aber für beide Klassen durch geführt.

Diese Trennung der beiden Klassen und die alphabetische Aufstellung der Listen sind durchaus erforderlich, um die nöthige Uebersicht zu erlangen, und dürfen unter keinem Vorwande beseitiget werden.

Die Listen sind demnächst von den Landräthen und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs durch deren Unterschrift zu beglaubigen.

Die Bataillons-Kommandeurs besorgen sich Duplikate von diesen Listen.

Die Landräthe müssen Abschriften der Listen in den Hauptorten der Kreise zur öffentlichen Einsicht auf den Rathhäusern, und soweit es nach der Oertlichkeit angemessen erscheint, auch in anderen Orten, wenigstens acht Tage hindurch auslegen lassen.

Alle Bemerkungen und Reklamationen, welche binnen dieser Frist über die Listen gemacht werden möchten, müssen von den Ortsbehörden, so wie auch unmittelbar von den Landräthen vorläufig aufgezeichnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Berichtigung der Listen, von der Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen von der Prüfung der Reklamationen.

§ 6. Alle Operationen, die sich auf die Berichtigung der in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts angefertigten Aushebungslisten, so wie auf die Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen auf die Prüfung der Reklamationen beziehen, werden durch die Kreis-Ersatzkommissionen, deren Entscheidungen provisorisch mit Vorbehalt des Rekurses an die Departements-Ersatzkommissionen vollzogen werden, besorgt.

§ 7. Die Landräthe werden, nach Rücksprache mit den Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, 8 Tage vorher den Tag und den Ort, an welchem sich die Kreis-Ersatzkommissionen in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Berichtigung der Listen ꝛc. einfinden werden, öffentlich bekannt machen lassen, gleichzeitig aber auch den Bürgermeistern, Schulzen, oder welche Benennung den Gemeindevorstehern sonst beigelegt sein mag, aufgeben, die in die Listen aufgenommenen Militairpflichtigen noch besonders anzuweisen, sich an dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit persönlich zu gestellen.

Die Bürgermeister, Schulzen ꝛc. müssen aufgefordert werden, sich ebenfalls nach dem zur Berichtigung der Listen bestimmten Orte zu begeben.

In denjenigen Provinzen, wo zwischen den Ortsvorstehern und Landräthen noch besondere Distrikts-Polizeibehörden, z. B. Dominien, Domainenämter, Intendanturämter ꝛc. bestehen, sind auch diese einzuladen, den Versammlungen beizuwohnen, ohne daß jedoch letzteren eine Verpflichtung dazu obliegt.

Digitized by Google

In Kreisen, in welchen sich Berg- und Hüttenleute befinden, müssen die Landräthe den betreffenden Bergbehörden von den Versammlungstagen der Kreis-Ersatzkommissionen Nachricht geben, damit diese eins ihrer Mitglieder beauftragen, den Versammlungen beizuwohnen, um über die etwanigen spezellen Verhältnisse der Berg- und Hüttenleute die erforderliche Auskunft geben zu können.

Den Orts- oder Distriktsbehörden, so wie den Bergbeamten stehet aber kein Votum zu.

§ 8. Die Bestimmung des Anfanges der Geschäfte der Kreis-Ersatzkommissionen bleibt den Departements-Ersatzkommissionen überlassen, welche jedoch ihre Anordnungen und Einrichtungen überall so zu treffen haben, daß die Ersatzmannschaften zur gehörigen Zeit den Truppentheilen überwiesen werden können.

Die Auswahl der Orte, an welchen die Kreis-Ersatzkommissionen in den einzelnen Aushebungsbezirken die Berichtigung der Listen, Verloosung der Militairpflichtigen u. s. w. vornehmen wollen, ist Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, die sich hierüber zu vereinigen, aber auch besonders darauf zu sehen haben, daß solche Orte ausgewählt werden, die möglichst in der Mitte der Aushebungsbezirke liegen, damit die Militairpflichtigen, wo es nach der Lokalität irgend thunlich ist, noch an dem nämlichen Tage abgefertiget werden, und noch vor später Nachtzeit ihre Heimath wieder erreichen können.

§ 9. Die Kreis-Ersatzkommissionen müssen an dem festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde die Berichtigung der Aushebungslisten öffentlich vornehmen, zu dem Ende zunächst die Namen derjenigen bei der vorigen Aushebung aus Berücksichtigungsgründen, wegen mangelnder Größe oder sonstiger einstweiliger Dienstuntauglichkeit zurückgestellten und zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen Individuen, welche nach der gesetzlichen Reihenfolge noch nicht zum Militairdienst eingestellt sein würden, wenn sie bei der Musterung der Militairpflichtigen ihrer Klasse nicht zurückgestellt worden wären, in der Aushebungsliste löschen, die Bemerkungen, welche in Folge der Bestimmung des § 5 bei den Ortsbehörden oder auf dem landräthlichen Büreau bereits gemacht worden, prüfen, diejenigen Bemerkungen, welche noch gemacht werden möchten, anhören, und demnächst diejenigen Zusätze, Aenderungen und Löschungen, welche die Kreis-Ersatzkommissionen, nach Anleitung vorstehender Bestimmungen, für nothwendig und rechtmäßig halten, verordnen und verlesen lassen.

Die Gründe der gemachten Zusätze, Aenderungen und Löschungen sind in der letzten Kolonne der Aushebungsliste kurz und bestimmt zu bemerken.

Außerdem sind auch die Aushebungslisten der beiden letztverflossenen Jahrgänge (also der 21jährigen und 22jährigen Mannschaft), für deren sukzessive Berichtigung die Landräthe ohnehin schon zu sorgen gehabt haben, ebenfalls in der nämlichen Art, soweit dies noch erforderlich sein möchte, nach den Stammrollen nachträglich vollständig zu berichtigen.

§ 10. Zur Löschung werden sich in der Regel nur die Namen derjenigen Individuen eignen, welche entweder

a) gestorben sind, oder

b) nach den allgemeinen Grundsätzen in einem andern Kreise zur Erfüllung ihrer Militairverpflichtung herangezogen werden müssen, oder

c) mit vorschriftsmäßigen Auswanderungs-Konsensen den Preußischen Staat verlassen haben, oder

d) bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres

Digitized by Google

verwiesen worden sind, gleichwohl aber nach Vorschrift des § 9 nicht weiter in Anspruch genommen werden können, so wie

e) diejenigen, welche wegen entehrender Verbrechen nicht aushebungsfähig sind.

Sobald eine Thatsache, auf deren Grund die Löschung verlangt wird, irgend zweifelhaft ist, darf die Löschung nicht erfolgen.

Die Namen derjenigen, die sich schon als Freiwillige im Militairdienste befinden, bleiben in der Liste stehen.

Eben so wenig kann eine, selbst augenscheinliche Untauglichkeit zum Militairdienst, Veranlassung zur Löschung der Namen in der Aushebungsliste geben.

Diejenigen Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Listen ihren Wohnsitz in dem Aushebungsbezirke gehabt, oder sich darin als Handwerksgesellen, Lehrlinge, Knechte u. s. w. aufgehalten haben, folglich in die gedachten Listen aufgenommen worden sind, nachher aber ihren Wohnsitz verändert, respektive Gesindedienste in anderen Aushebungsbezirken genommen haben, werden da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen, wo sie sich zur Musterungszeit befinden, und zu dem Ende nachträglich in die Aushebungslisten aufgenommen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den, in mehrere Aushebungsbezirke abgetheilten größeren Städten Statt, indem in solchen Städten, zur Erleichterung der Kontrolle, jeder Militairpflichtige unbedingt in demjenigen Aushebungsbezirke, in welchem er zur Zeit der Anfertigung der Listen gewohnt, oder sich in Gesindediensten aufgehalten hat, zur Erfüllung seiner Militairdienstpflicht herangezogen werden muß.

Hinsichts der auf der Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen ꝛc. gilt die Bestimmung, daß sie an den Orten, wo ihre Eltern oder Vormünder wohnen, militairpflichtig bleiben, mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Verpflichtung herangezogen werden müssen.

§ 11. Sobald die Aushebungslisten nach vorstehenden Bestimmungen gehörig berichtiget worden sind, was nur einen unbedeutenden Aufenthalt verursachen wird, wenn die Landräthe sich schon vorher mit den dazu erforderlichen Materialien versehen haben, wird zur Loosung geschritten, welche darüber entscheidet, in welcher Reihenfolge die Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

Zu diesem Ende werden im Beisein der Militairpflichtigen, so wie der Mitglieder der Kreis-Ersatzkommission und der Bürgermeister oder Schulzen, oder deren Stellvertreter, so viel Zettel in eine Urne oder in ein Glücksrad geworfen, als sich Namen auf der berichtigten Generalliste befinden.

Diese Zettel haben jeder eine verschiedene Nummer und fangen mit Nr. 1 an.

Wenn also z. B. 200 Individuen in der Aushebungsliste aufgeführt, von diesen aber bei der Berichtigung 25 gelöscht worden sind, so kommen nur 175 zur Loosung. Es werden mithin in diesem Falle nur 175 Zettel in die Urne geworfen.

§ 12. Jeder Militairpflichtige wird dann nach der von dem Landrath zu führenden alphabetischen Aushebungsliste ꝛc., und zwar Einer nach dem Andern vorgerufen, um aus der Urne, welche vorher von einem Mitgliede der Kreis-Ersatzkommission auf eine, allen Anwesenden anschauliche Art gehörig umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesende die Operation des Loosens beobachten und sich überhaupt von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der vorgerufene Militairpflichtige abwesend, so wird, wenn derselbe kein anderes Individuum auf eine glaubhafte Weise dazu beauftragt hat, der Vater oder Vormund, in de-

Digitized by Google

ren Abwesenheit aber, oder wenn selbige etwa nicht loosen wollen, der Bürgermeister oder Schulze, oder dessen Stellvertreter, oder auch ein Zivilmitglied der Kreis-Ersatzkommission für ihn loosen.

Das Nämliche geschiehet, wenn der Militairpflichtige zwar anwesend sein, aber erklären möchte, daß er nicht selbst loosen wolle.

Der Militairpflichtige oder derjenige, welcher für ihn looset, muß die Nummer des aus der Urne gezogenen Zettels selbst laut ablesen, welchemnächst der Landrath, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt haben wird, diese Nummer in der Rubrik, welche sich in der alphabetischen Aushebungsliste dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen gegenüber befindet, bemerken muß.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillonskommandeur Hinsichts des von ihm zu führenden Duplikats der alphabetischen Aushebungsliste geschehen.

Ein Mitglied der Kreis-Ersatzkommission wird auf der Loosungsnummer den Vor- und Zunamen desjenigen, der das Loos gezogen hat, oder für den solches gezogen worden ist, bemerken, und dann diesen Zettel dem betreffenden Militairpflichtigen oder demjenigen, der für ihn gelooset hat, einhändigen.

§ 13. Außerdem wird noch von einem anderen Mitgliede der Kreis-Ersatzkommission, oder auch von dem Kreissekretair eine besondere Loosungsliste nach dem unter der Nr. 2 beigedruckten Muster geführt.

Die offenen Räume der ersten Rubrik, welche die Loosungsnummer anzeigt, sind schon vor dem Anfange des Loosens und zwar von Nr. 1 bis zur fortlaufenden Nummer der alphabetischen Aushebungsliste auszufüllen.

Der Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und der Wohnort des Militairpflichtigen, so wie der Name und Vorname der Eltern, müssen der Nummer, welche der Militairpflichtige gezogen hat, oder welche für ihn gezogen worden ist, gegenüber in den betreffenden Rubriken notiret werden, und zwar unmittelbar nach erfolgter Ziehung eines jeden einzelnen Loofes.

Nach beendigter Loosung wird diese Loosungsliste, von welcher der Landwehr-Bataillons-Kommandeur gleichfalls ein Duplikat führen zu lassen hat, von dem Landrath vorgelesen und demnächst von allen Mitgliedern der Kreis-Ersatzkommission unterzeichnet.

§ 14. Diejenigen Individuen, welche bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen, und deren Namen nach Anleitung der Bestimmung des § 9 bei der Berichtigung der alphabetischen Aushebungsliste nicht gelöscht worden, sondern in dieser Liste stehen geblieben sind, weil sie, wenn sie bei der Musterung der früheren Altersklasse nicht zurückgestellt worden wären, nach der gesetzlichen Reihefolge bereits zum Dienst bei dem stehenden Heere, also zum Dienst bei den Fahnen oder als Kriegsreserverekruten eingestellt sein würden, nehmen an der Loosung des laufenden Jahres keinen Theil.

Dieselben werden vielmehr primo loco in die Loosungslisten des laufenden Jahres eingetragen, und erhalten die ersten Loosungsnummern.

Wenn sich z. B. Zehn solche Militairpflichtige vom Jahre 1824 in einer Aushebungsliste des Jahres 1825 befinden, die nach der gesetzlichen Reihefolge schon zum Dienst bei dem stehenden Heere eingestellt sein würden, wenn sie bei der Musterung pro 1824 nicht zurückgestellt worden wären, so werden die Zehn ersten Nummern aus der Loosungsurne weggelassen.

Digitized by Google

Die betreffenden zehn Individuen des Jahres 1824 erhalten diese Nummern, und ihre Namen rc. werden nach der alphabetischen Ordnung in die Loosungslisten eingeschrieben.

Die Loosungsnummern, welche in die Urne zu legen sind, fangen alsdann mit Nr. 11 an.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Individuen, welche früher, wenn sie nicht zur nächsten Aushebung verwiesen worden wären, nur zur Kriegsreserve gekommen sein und sich auch noch darin befunden würden, nicht zum Dienst bei den Fahnen, sondern eventualiter blos als Kriegsreserve-Rekruten eingestellt werden können, es sei denn, daß etwa künftig zur Erfüllung des ausgeschriebenen Ersatzes auf frühere Jahrgänge zurückgegriffen werden müßte.

§ 15. Die nach ihrem Alter zu einer früheren Aushebung gehörigen, damals aber übergangenen und aus diesem Grunde nach § 1 seq. in die alphabetische Aushebungsliste des laufenden Jahres eingetragenen Militairpflichtigen, müssen mit den übrigen Militairpflichtigen des laufenden Jahres in der nämlichen Art loosen, als wenn sie ihrem Alter nach zur Aushebung des laufenden Jahres gehörten.

Die Entscheidung der Kreis-Ersatzkommission, ob diesen früher übergangenen Individuen wegen der von selbigen unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die frühere Aushebungsliste etwas zur Last fälle, und ob selbige dem zufolge, ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose, vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, bleibt jedoch vorbehalten.

§ 16. Sollte für einen Militairpflichtigen zufällig, oder in Folge eines Versehens in zwei oder mehreren Aushebungsbezirken gelooset werden, so gilt unbedingt diejenige Loosungsnummer, welche in dem Aushebungsbezirke für ihn gezogen worden ist, wo er nach den allgemeinen Vorschriften zur Erfüllung seiner Militairverpflichtung herangezogen werden muß.

§ 17. Nach beendigter Loosung des laufenden Jahrgangs erfolgt die Loosungsberichtigung der früheren Jahrgänge in aufsteigender Ordnung.

Da alle bei den früheren Aushebungen übergangene Individuen zur Aushebung des laufenden Jahrgangs verwiesen sind, und bei dieser, je nachdem ihnen wegen ihrer unterlassenen Meldung etwas zur Last fällt oder nicht, entweder vorzugsweise ohne Loosung zum Dienst eingestellt werden, oder an der Loosung Theil nehmen, so beschränkt sich die Loosungsberichtigung der früheren Jahrgänge auf diejenigen Individuen, welche sich früher in andern Aushebungsbezirken aufgehalten und dort schon gelooset haben, oder von dem Auslande her eingewandert sind.

In Betreff der Ersteren kommt es nur darauf an, daß ihre in andern Aushebungsbezirken erhaltenen Nummern vor der gleichen Nummer der Loosungsliste ihres Jahrganges eingetragen werden, und daß sie dadurch ihren Platz in der Reihenfolge erhalten, in welcher sie, wenn zur Erfüllung des Ersatzkontingents auf ihren Jahrgang zurückgegriffen werden möchte, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht heranzuziehen sind.

Wegen der von dem Auslande eingewanderten Individuen, welche immer nur dann nachträglich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden können, wenn ein Rückgriff auf die Altersklasse, zu der sie gehören, nöthig wird, bedarf es dagegen, um ihnen ihren Platz in der Reihenfolge ihrer Altersklasse anweisen zu können, einer nachträglichen Loosung. Diese ist in der Art zu bewirken, daß für den betreffenden Jahrgang so viel Loosnummern gemacht werden, als seine ursprüngliche Loosungsliste enthält. Die erwähnten

In-

Digitized by Google

Individuen ziehen sodann ihre Zettel aus der Urne, und es werden die gezogenen Nummern vor den gleichen Nummern der Loosungsliste eingetragen.

Den vorkommenden gleichen Loosungsnummern werden sowohl in der Loosungsliste, als in der alphabetischen Aushebungsliste die Buchstaben a, b, u. s. w. beigesetzt.

§ 18 Nach beendigter Loosung, welche jeden Falles ohne Unterbrechung uno actu geschehen muß, wird die Musterung der Militairpflichtigen vorgenommen.

Es ist nicht durchaus nothwendig, daß dieselbe an dem Loosungsorte geschieht; es ist vielmehr nur darauf zu sehen, daß die Militairpflichtigen nicht länger als einen Tag aufgehalten werden dürfen, und noch vor der Nacht ihre Heimath wieder erreichen können.

Die Kreis-Ersatzkommissionen bestimmen zu der Musterung nach den Umständen mehrere Orte in jedem Aushebungsbezirke, und setzen die Musterungstermine für jede Gemeinde fest.

An den Musterungsterminen müssen die Bürgermeister, Schulzen oder sonstige Ortsvorsteher wieder mit den militairpflichtigen Mannschaften, und zwar mit allen Individuen vom 20sten bis 25sten Jahre erscheinen.

§ 19. Ein jeder Militairpflichtiger wird auch bei dieser Verhandlung in der nämlichen Art, wie bei der Loosung geschiehet, nach der berichtigten alphabetischen Aushebungsliste abgerufen und vorgefordert.

Ist derselbe anwesend, so wird er, jedoch ohne Schuhe oder Stiefeln, unter Aufsicht eines Militairmitgliedes des Kreis-Ersatzkommission, unter ein Militairmaaß gestellt, sorgfältig gemessen und die Größe desselben in der alphabetischen Aushebungsliste sorgfältig bemerkt.

Erreicht der Militairpflichtige das Maaß von 5 Fuß rheinländisch nicht, so stellt die Kreis-Ersatzkommission ihn zurück, und bemerkt in der gedachten Liste seinem Namen gegenüber in der Kolonne der Entscheidungen:

„für jetzt untauglich wegen mangelnder Größe"

verweiset ihn auch zur nächsten Aushebung, besonders wenn er noch Wachsthum hat und vielleicht bis dahin die erforderliche Größe von fünf Fuß erreichen könnte.

§ 20. Die Kreis-Ersatzkommission wird demnächst zur Ermittelung des Gesundheitszustandes des Militairpflichtigen, behufs der Bestimmung über die Brauchbarkeit desselben zum Militairdienst, schreiten.

§ 21. Ueberzeugt man sich, daß der Militairpflichtige irgend eine Verunstaltung habe, die ihn augenscheinlich und ohne daß es der Besichtigung und des Gutachtens eines Arztes bedarf, zum Militairdienst untauglich macht, so hat die Kreis-Ersatzkommission die Befugniß, ihn sofort definitiv auszumustern.

Diese Entscheidung wird nebst dem Grunde, der solche veranlaßt hat, in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste angeführt.

§ 22. Giebt der Militairpflichtige körperliche Gebrechen an, welche nicht von der Art sind, daß sie ihn augenscheinlich zum Militairdienst unbrauchbar machen, oder glaubt die Kreis-Ersatzkommission, daß der Militairpflichtige, wenn er sich auch als gesund angegeben hat, dem äußeren Ansehen nach entweder zu schwach, oder aus einer sonstigen Ursache zum Dienst nicht tauglich sei, so muß derselbe ärztlich besichtiget werden, und zwar mit Beobachtung des nöthigen Anstandes und mit möglichster Schonung des Schamgefühls der betreffenden Individuen, folglich jeden Falles entweder in einer besondern Stube, oder hinter einem Schirme.

Digitized by Google

Auch die übrigen Militairpflichtigen, welche sich für gesund ausgeben und bei denen keine besondere Veranlassung eintritt, die Richtigkeit ihrer Angabe zu bezweifeln, können gleichwohl, sobald die kompetenten Provinzialbehörden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August 1821 eine körperliche Besichtigung aller militairpflichtigen Individuen angeordnet haben, dieser Besichtigung noch ferner unterworfen werden.

Jeden Falles müssen aber, wie es bereits durch die frühere Königl. Kabinetsordre vom 20. November 1817 festgesetzt worden, sämmtliche Garderekruten ärztlich besichtiget werden.

Ein Militair-Mitglied der Kreis-Ersatzkommission wird aber bei der Besichtigung gegenwärtig sein.

§ 23. Findet der Arzt, welcher der Kreis-Ersatzkommission beigeordnet worden ist, und der sich genau nach der über die Besichtigung der Rekruten ergangenen Instruktion des General-Staabsarztes der Armee vom 16. August 1817 und den in Folge derselben ergangenen erläuternden Bestimmungen, so wie nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Oktober 1820 zu richten hat, daß der Militairpflichtige zum Dienst brauchbar ist, so wird die Angabe des letztern und das Gutachten des Arztes in der Liste kurz bemerkt.

§ 24. Hält der Arzt den Militairpflichtigen wegen Körperschwäche oder wegen eines vorübergehenden Fehlers für einstweilen untauglich, so kann die Kreis-Ersatzkommission das betreffende Individuum zur nächsten Aushebung verweisen, oder auch, wenn dazu besondere Veranlassung vorhanden sein möchte, die Entscheidung der Departements-Ersatzkommission überlassen.

Die Bestimmung der Kreis-Ersatzkommission und der Grund derselben, werden in der Liste kurz notirt.

§ 25. Ist der Arzt der Meinung, daß der Militairpflichtige zum Dienst gänzlich unbrauchbar sei, so wird dies ebenfalls in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste bemerkt, z. B.

„Untauglich wegen eines starken Fleischbruches."

§ 26. Die Aerzte müssen in allen Fällen, wo sie einen Militairpflichtigen für gänzlich untauglich zum Dienst erklären, ein mit Gründen unterstütztes schriftliches Attest darüber ausstellen.

§ 27. Die Bestimmungen der Kreis-Ersatzkommission hinsichts der § 25 bezeichneten Individuen sind nicht als definitiv anzusehen.

Die definitive Entscheidung über das Militairverhältniß solcher Leute bleibt vielmehr der Departements-Ersatzkommission vorbehalten.

§ 28. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von dem Militairpflichtigen beigebracht werden, ist nur in soweit Rücksicht zu nehmen, als dies nach den Umständen wirklich nothwendig sein möchte.

Die Kreis-Ersatzkommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte, sollen möglichst nach eigener Ueberzeugung handeln, und nur in zweifelhaften Fällen, z. B. bei angegebener Taubheit, Epilepsie u. s. w., fremde Zeugnisse, so weit es angehet, einfordern.

Alsdann ist aber auch, außer den fremden ärztlichen Zeugnissen, noch besonders von den anwesenden Gemeindevorstehern, so wie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt und ein Interesse dabei haben, daß mit einer strengen Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit verfahren wird, Erkundigung einzuziehen.

Digitized by Google

Wenn bei der Kreis-Ersatzkommission über die Diensttauglichkeit eines Individui Zweifel entstehen, so kann die Entscheidung darüber der Departements-Ersatzkommission anheim gestellt werden.

Sobald es insbesondere auf Beurtheilung der Körperkraft zum Ertragen der Anstrengungen des Kriegsdienstes ankommt, sind die Militair-Mitglieder vorzugsweise verantwortlich dafür, daß nur wirklich taugliche Leute zur Einstellung kommen, und ihre Meinung muß hierin immer vorläufig als die entscheidende gelten.

§ 29. Sollte die Kreis-Ersatzkommission ausmitteln, daß ein Militairpflichtiger ein körperliches Gebrechen boshafter Weise erdichtet hat, um sich auf diese Weise dem Militairdienste zu entziehen, so hat sie ein solches Individuum, in sofern es zum Militairdienst brauchbar ist, ohne Rücksicht auf seine Loosungsnummer und die etwa für seine Zurückstellung sprechenden sonstigen Gründe, zum Dienst bei den Fahnen zu bestimmen.

In Betreff der durch Selbstverstümmelungen beschädigten Leute kommen die Vorschriften des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November v. J. genehmigten Regulativs vom 22. Oktober v. J. zur Anwendung.

Die Namen solcher Leute werden in der Liste gestrichen.

§ 30. Ergiebt sich, daß ein Militairpflichtiger, es sei im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Strafe erlitten, oder sich eines Verbrechens oder einer Handlung schuldig gemacht hat, wodurch dessen bürgerliche Ehre befleckt wird, folglich unwürdig ist, in die Reihe der Vaterlandsvertheidiger einzutreten, so wird sein Name in der Liste gestrichen.

Zu den Individuen, die nach § 1 c. der Instruktion vom 30. Juni 1817 unwürdig sind, in den Militairdienst zu treten, gehören zuvörderst alle diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß die Nationalkokarde verloren haben. Dergleichen Individuen können, wenn die Einstellung bereits geschehen sein möchte und der Makel erst hinterher entdeckt wird, nicht im Militair beibehalten werden. Alle Verbrechen, welche nach den Bestimmungen der Kriegsgesetze die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, schließen auch unbedingt von der Einstellung zum Militairdienst aus.

Das Nämliche gilt in Ansehung aller Verbrechen, die gesetzlich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, als Meineid, vorsätzlicher Bankerutt und solcher Vergehungen, worauf der Staupenschlag als Strafe stehet.

Was die sonstigen Verbrechen anlangt, wegen welcher nicht auf den Verlust der National-Kokarde erkannt worden, so kann nicht die Dauer der erlittenen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, sondern nur die Gattung des Verbrechens und der Grad der Verworfenheit desselben als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden.

Nähere allgemein gültige Vorschriften lassen sich darüber nicht füglich ertheilen; die diesfällige Entscheidung in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt daher dem Urtheil der Ersatzkommissionen, welchen die Umstände näher bekannt sein müssen, und in höherer Instanz, den oberen Provinzial Militair- und Zivilbehörden überlassen.

Um jedoch diesen Behörden bis dahin, daß dieserhalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen möchten, einen Anhaltspunkt zu geben, so wird hier bemerkt, daß die Einstellung zum Militairdienst, einer erlittenen Zuchthausstrafe ungeachtet, unbedenklich erfolgen kann, wenn das Individuum wegen Vergehungen, wobei ihm bloße Unvorsichtigkeit zur Last fällt, z. B. bei einem kulpösen Todtschlage, desgleichen wegen solcher Vergehungen, die in der öffentlichen

Digitized by Google

Meinung nicht als ehrenrührig erkannt werden, z. B. wegen Widersetzlichkeit gegen Exekutions-Vollstreckung, körperlicher Verletzung anderer Menschen ꝛc., bestraft worden ist.

Eben so kann auch bei Diebstählen von geringer Bedeutung die Einstellung Statt finden.

Diese Einstellung kann jedoch von den Militairbehörden, wenn auch nicht auf den Verlust der Nationalkokarde erkannt sein sollte, verweigert werden, sobald ein Individuum sich eines Diebstahls von solcher Bedeutung schuldig gemacht haben möchte, daß es dafür mit Zuchthausstrafe und Peitschenhieben, oder wenn es mit dieser Strafe wegen wiederholter Diebstähle belegt worden ist; eben so bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, bei Theilnahme an Einbruch, Raub ꝛc.

Sollten sich etwa dennoch wegen der Ausführung obiger Bestimmungen Zweifel ergeben, so werden solche der Vereinigung der Königlichen Generalkommandos und der Oberpräsidenten überlassen, welche nöthigen Falles die Entscheidung der Ministerien des Innern und des Krieges einzuholen haben.

Ein in Untersuchung begriffenes militairpflichtiges Individuum kann nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt, und die Strafe im bürgerlichen Verhältniß vollzogen worden ist, wenn auch von keinem schimpflichen Verbrechen oder von einer entehrenden Bestrafung die Rede sein möchte.

§ 31. Ein jeder in der Aushebungsliste als anwesend aufgeführter Militairpflichtiger, welcher der Aufforderung, sich zur Musterung vor der Kreis-Ersatzkommission persönlich zu gestellen, ohne einen von dieser Kommission als genügend und rechtmäßig erkannten Grund keine Folge leistet, muß ohne Rücksicht auf die Nummer des für ihn gezogenen Looses primo loco, in sofern er späterhin dienstbrauchbar befunden wird, eingestellt, falls er aber nicht tauglich sein möchte, mit einer dreitägigen polizeilichen Gefängnißstrafe belegt werden. Hält die Kommission den Militairpflichtigen wegen seines Nichterscheinens für entschuldiget, so wird derselbe vorläufig für dienstauglich geachtet, und es wird darnach das Nöthige in der Liste bemerkt.

§ 32. Ist der Militairpflichtige in der Aushebungsliste als abwesend notirt, so muß die Kreis-Ersatzkommission die nöthigen Erkundigungen über die Existenz und den wirklichen Aufenthaltsort desselben einziehen.

Dergleichen Individuen, so wie diejenigen, welche die Kommission wegen ihres Nichterscheinens für entschuldigt hält, werden zwar einstweilen als diensttauglich angenommen, dürfen jedoch, in der bloßen Voraussetzung ihrer Dienstuntauglichkeit, der Departementskommission am Tage der Uebernahme nicht zur wirklichen Einstellung angerechnet werden. In der Liste wird das Erforderliche bemerkt.

In der nämlichen Art wird auch Hinsichts der in den Gefängnissen sitzenden Militairpflichtigen verfahren.

§ 33. Wenn der Militairpflichtige in der Aushebungsliste als ein solcher aufgezeichnet ist, der sich nicht selbst in Gemäßheit der Vorschriften des § 1 zur Einschreibung in die Stammrolle gemeldet, oder falsche Belege beigebracht hat, so findet das § 31 vorgeschriebene Verfahren Anwendung, jedoch mit Vorbehalt der schwereren Strafen, welche ihn etwa wegen eines begangenen Falsi ꝛc. treffen könnten.

§ 34. Hat ein Militairpflichtiger seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere bereits als Freiwilliger erfüllt, oder befindet sich derselbe zur Zeit der Versammlung der Kreis-Ersatzkommission noch als Freiwilliger bei den Fahnen, so ist dies mit Bemerkung des Trup-

Digitized by Google

penthells, bei welchem der Militairpflichtige gestanden hat, oder noch steht, in der Aushebungsliste genau zu bemerken.

Dergleichen Individuen sind nicht weiter verpflichtet, bei der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer zu konkurriren, bleiben vielmehr davon gänzlich ausgeschlossen, jedoch mit Vorbehalt ihres Dienstes in der Kriegsreserve.

Es ist aber Sache der Kreis-Ersatzkommissionen, sich von der Richtigkeit der Angaben Hinsichts derjenigen Individuen, die schon als Freiwillige gedient haben, oder zur Zeit der Aushebung sich noch im Dienste befinden sollen, vollständige Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 35. Außerdem finden keine absolute Befreiungen von dem Dienst im stehenden Heere statt.

Den Kreis-Ersatzkommissionen bleibt jedoch unbenommen, in denjenigen Fällen, wo die besonderen Verhältnisse die Zurückstellung eines militairpflichtigen Individui dringend und nothwendig erfordern, eine solche Zurückstellung nach den in der Instruktion vom 30. Juni 1817 §§ 68 bis 72 enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie in Betreff der sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden Individuen, nach dem vorläufigen Erlasse der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26. Juni 1822 zu verfügen.

§ 36. Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Ersatzkommission zu gestellen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Die diesfälligen Atteste können nur in sofern als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, als solche von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind.

Die Aussteller bleiben für die Richtigkeit der Atteste persönlich verantwortlich. Die Kreis-Ersatzkommissionen haben demnächst von den Ortsbehörden und Angehörigen der Reklamanten die Verhältnisse der Letzteren gründlich zu erforschen, und sind verpflichtet, Gegenvorstellungen, welche gegen die Reklamationsgründe bei ihr angebracht werden möchten, sorgfältig zu prüfen.

§ 37. Die Zurückstellungen erfolgen nur für einen Ersatztermin, so daß also die betreffenden Individuen zur nächsten Aushebung verwiesen werden, bei der sie dann, in sofern ihre Namen nicht nach der Bestimmung des § 9 bei Berichtigung der Aushebungslisten gelöscht werden möchten, entweder zum Militairdienst einzustellen, oder, falls der Grund der Zurückstellung noch vorhanden sein möchte, zum zweitenmal zurückgestellt werden können. In dem dritten Jahre muß aber, wenn auch dann noch eine abermalige Zurückstellung nach den, § 35 allegirten Bestimmungen der Instruktion vom 30. Juni 1817 zu begründen sein sollte, das betreffende Individuum, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung Seitens der Departements-Ersatzkommissionen, welche hierüber definitiv zu entscheiden haben, der Kriegsreserve überwiesen werden.

§ 38. Die Kreis-Ersatzkommissionen werden bei einem jeden, zum Militairdienst tauglich befundenen Individuo in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste gutachtlich bemerken, zu welcher Waffenart sich dasselbe mit Rücksicht auf seine körperliche Konstitution und auf seine bisherige Lebensweise vorzüglich eigne, um dadurch den Departements-Kommissionen die Vertheilung der Kontingente nach den Waffengattungen auf die einzelnen Kreise und Aushebungsbezirke zu erleichtern.

Digitized by Google

§ 39. Sobald alle in der alphabetischen Aushebungsliste befindliche Militairpflichtige in der vorstehend bemerkten Art vorgefordert und vorläufig gemustert worden sind, wird der Landrath die Liste im Beiseln der übrigen Mitglieder der Kreis-Ersatzkommission, so wie der Ortsvorsteher und der Militairpflichtigen verlesen, unterzeichnen und durch die anderen Mitglieder der Kreis-Ersatzkommission unterschreiben lassen.

Gegründete Erinnerungen, die etwa bei der Verlesung von der einen oder andern Seite noch gemacht werden möchten, müssen natürlich berücksichtiget, und es muß darnach das Erforderliche berichtiget und nachträglich in die Liste eingetragen werden.

In der nämlichen Art wird Hinsichts der in Gemäßheit der Schlußbestimmung des § 9 geschehenen Berichtigung der Aushebungslisten der früheren Jahrgänge verfahren.

§ 40. Alles dasjenige, was die Kreis-Ersatzkommission in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste bemerken läßt, muß auch wörtlich in der letzten Kolonne der nach § 13 zu führenden Loosungsliste notirt werden.

§ 41. Sobald die Kreis-Ersatzkommissionen die nach den vorstehenden Bestimmungen von ihnen zu besorgenden Geschäfte beendiget haben werden, müssen sie unverzüglich beglaubte Abschriften von den Loosungslisten und den sonst noch etwa von ihnen aufgenommenen besonderen protokollarischen Verhandlungen fertigen lassen, und solche schleunigst den Departements-Ersatzkommissionen überreichen. Die Landräthe werden demnächst von den in ihren Kreisen zur Revision gezogenen, aber aus andern Kreisen gebürtigen Individuen, so wie von den aus ihren Kreisen gebürtigen, nach Aussage der Angehörigen aber in andern Kreisen oder Regierungsbezirken sich aufhaltenden Militairpflichtigen, den betreffenden auswärtigen landräthlichen Behörden namentliche Verzeichnisse übersenden und die erforderlichen Notizen geben oder erbitten.

Dritter Abschnitt.

Von der Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die einzelnen Kreise und Aushebungsbezirke, von der näheren Musterung der Militairpflichtigen, von der wirklichen Aushebung und Abfendung derselben zu den Truppen.

§ 42. Die Departements-Ersatzkommissionen werden, sobald sie die § 41 erwähnten Listen erhalten haben, und dadurch in den Stand gesetzt worden sind, zu übersehen, auf welche Weise die Mannschaften, die im Ganzen für die einzelnen Waffengattungen erforderlich sind, nach Maaßgabe der in den einzelnen Kreisen und Aushebungsbezirken vorhandenen Diensttauglichen, zu dieser oder jener Waffengattung mehr oder weniger geeigneten Individuen am besten gestellt werden können, festsetzen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Kreise und Aushebungsbezirke die denselben nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.

Bei dieser Repartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen haben die Departements-Ersatzkommissionen eine besondere Rücksicht auf den Verrath an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Kürassiere, Artillerie u. s. w., besonders aber auch auf die zur Ergänzung des Pionierkorps erforderlichen Handwerker zu nehmen, damit den einzelnen Kreisen und Aushebungsbezirken nur so viel an dergleichen Mannschaften zugetheilt werden, als sie gestellen können, ohne verhältnißmäßig zu hoch in die Loosungsnummern hinauf

Digitized by Google

greifen zu dürfen, indem es, wie schon § 4 angedeutet worden ist, nicht blos darauf ankommt, daß die Kontingente nach der Kopfzahl, sondern vielmehr so gestellt werden, daß das Bedürfniß der einzelnen Waffengattungen gehörig gedeckt wird, und zu dem Ende sowohl auf die höheren Loosungsnummern, als selbst auf die früheren Jahrgänge, jedoch immer nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so weit zurückgegriffen werden kann und muß, als dies zur Gestellung der Kontingente für die einzelnen Waffengattungen erforderlich ist.

Wenn sich z. B. aus den Listen ergiebt, daß in einem Kreise oder Aushebungsbezirke, welcher, wenn die Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Leute ebenfalls nach der Seelenzahl erfolgte, nur 10 Mann zur Garde zu stellen haben würde, unter den nach ihren Loosungsnummern zum Antritt des Militairdienstes verpflichteten dienstauglichen Individuen 20 gardefähige Leute vorhanden sind, so können auf diesen Kreis unbedenklich 20 Gardisten und verhältnißmäßig weniger Mannschaften für andere Waffengattungen, als Infanterie oder Kavallerie vertheilt werden, wogegen denn ein anderer Kreis, in dem sich unter den nach ihren Loosungsnummern zum Antritt des Militairdienstes verpflichteten Individuen weniger einstellungsfähige Garderekruten befinden, in dieser Hinsicht geschont, und dagegen zur Gestellung der Ersatzmannschaften für andere Waffenarten wieder um so viel stärker herangezogen werden kann.

§ 43. Die Departements-Ersatzkommissionen haben die in dem vorhergehenden § erwähnte Subrepartition der von den Aushebungsbezirken zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Rekruten den Kreis-Ersatzkommissionen zuzufertigen, und denselben zugleich bekannt zu machen, an welchen Tagen und an welchen Orten sie sich in einem jeden Kreise versammeln werden.

Bei der Bestimmung dieser Versammlungs**tage** werden die Departements-Ersatzkommissionen sich mit Rücksicht auf die Geschäfte, welche sie nach Maaßgabe der ihnen zugekommenen alphabetischen Aushebungs- und Loosungslisten für die einzelnen Aushebungsbezirke zu besorgen haben, so einrichten, daß sie hinreichende Zeit zu ihren Operationen behalten, letztere mithin gründlich abmachen können und nicht zu überellen brauchen.

Die Auswahl der Versammlungs**orte** bleibt zwar den Departements-Kommissionen überlassen; es wird aber hierdurch festgesetzt, daß die Uebernahme in der Regel in jedem Kreise besonders erfolgen, und eine Ausnahme nur da gestattet sein soll, wo die Rekruten aus dem Versammlungsorte des Aushebungsbezirks bis zum Uebernahmeort nicht über einen mäßigen Tagemarsch zu machen haben. In der Regel werden die Hauptorte der Kreise zu den Versammlungsorten zu wählen sein.

§ 44. Die Landräthe werden, nachdem sie die Bestimmung der Departements-Ersatz-Kommissionen wegen der Versammlungstage und Orte erhalten haben, die in den Aushebungs-Listen als anwesend verzeichneten, vor die Departements-Kommission zu gestellenden Mannschaften wenigstens drei Tage vor der Ankunft der gedachten Kommission anweisen lassen, sich zur festgesetzten Stunde an den bestimmten Orten unter der Verwarnung persönlich einzufinden, daß diejenigen, welche sich ohne einen der Kommission genügenden Entschuldigungsgrund nicht gestellen möchten, als ungehorsame Militairpflichtige behandelt, und dem zufolge im Falle ihrer Dienstbrauchbarkeit, sobald man sich ihrer habhaft gemacht, sofort, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, einem Truppentheile zur augenblicklichen Einstellung überwiesen, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit aber mit einer polizeilichen dreitägigen Gefängnißstrafe belegt werden würden.

Digitized by Google

§ 45. Zu den, in Gemäßheit der Bestimmung des vorstehenden § vorzuladenden Militairpflichtigen gehören

a) diejenigen Individuen, welche nach den Nummern ihrer Loose zur Erfüllung des dem betreffenden Aushebungsbezirke zugetheilten Kontingents zum Antritt des Militairdienstes, es sei nun bei den Fahnen oder als Kriegesreserve-Rekruten verpflichtet, dazu tauglich befunden, und von der Kreis-Ersatzkommission nicht aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt worden sind;

b) alle diensttaugliche Individuen, welche zwar nach den Nummern ihrer Loose nicht zu den einzustellenden Mannschaften gehören, die aber gleichwohl nach der Entscheidung der Kreiskommission wegen eines in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Militairverpflichtung gezeigten Ungehorsams ꝛc., ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummern den Militairdienst antreten müssen;

c) sämmtliche von der Kreis-Ersatzkommission als gänzlich unbrauchbar zum Militairdienste erkannte Militairpflichtige, soweit selbige nicht schon von den Kreis-Ersatzkommissionen nach § 21 definitiv ausgemustert worden sind, und

d) diejenigen, in Ansehung deren die Kreis-Ersatzkommissionen es aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet haben, daß sie der Departements-Kommission vorgestellt würden.

Die Landräthe haben aber, außer den zu a und b bezeichneten Individuen, zur Deckung des Ausfalles, welcher etwa z. B. dadurch entstehen möchte, daß die Departementskommission eine von der Kreiskommission zurückgewiesene Reklamation als begründet annimmt, oder das eine oder andere von der Kreiskommission dienstauglich befundene Individuum für unbrauchbar zum Dienst erkennt, noch eine hinreichende Zahl von den folgenden, nach ihren Loosungsnummern zunächst zum Dienst verpflichteten, dazu tauglichen und nicht berücksichtigten Individuen vorladen zu lassen.

Das Minimum dieser Zahl wird hierdurch auf 10 Prozent festgesetzt, so daß also, wenn der Aushebungsbezirk 100 Mann zu stellen hat, außer den ersten hundert dienstpflichtigen und dienstauglichen Individuen, noch wenigstens die 10 folgenden nach ihren Loosungsnummern zunächst heranzuziehenden gesunden und nicht berücksichtigten Militairpflichtigen vorgeladen werden müssen.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu sehen, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen, und insbesondere auch für die Garden, gedeckt werden kann.

Dabei wird nach demjenigen, was schon § 42 erwähnt worden ist, immer nach dem Grundsatze verfahren, daß die Mannschaft der jedesmal zur Aushebung kommenden, also der jüngsten Altersklasse vorangeht, und daß sodann steigend die zunächst folgende ältere Klasse folgt, bis der Ersatzbedarf völlig erfüllt ist.

Von den in dieser Folge zur Aushebung designirten Mannschaften übergiebt die Kreis-Ersatzkommission der Departementskommission eine Gestellungsliste nach dem unter der Nr. 3 unten abgedruckten Schema in drei Exemplaren.

§ 46. Die Landräthe haben demnach für den Fall, daß die dienstauglichen Individuen der betreffenden Altersklasse zur Deckung des Kontingents nicht zureichten, folglich auf die disponible gebliebenen, zum Dienst brauchbaren Leute von der 21jährigen Altersklasse aufwärts zurückgegriffen werden müßte, dafür zu sorgen, daß die Bedarfszahl aus den nach der gesetzlichen

Digitized by Google

lichen Reihefolge zunächst verpflichteten Individuen der in den vorhergehenden Jahren herangezogenen Altersklassen ebenfalls zur Gestellung vor die Departementskommission angewiesen wird.

Wenn in einem solchen Falle, bei den ersten nach den Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion stattfindenden Aushebungen, auf eine Altersklasse zurückgegangen werden müßte, in der noch in der bisherigen Art das Datum der Geburt die Reihenfolge bestimmt hat, so versteht es sich von selbst, daß auch die spätere Heranziehung der Militairpflichtigen jener Altersklasse nur nach dem Dato der Geburt erfolgen kann, wogegen künftig nur die Nummern, welche den Militairpflichtigen bei der Loosung zu Theil geworden sind, die Reihenfolge der Einstellung zum Dienst normiren. *)

§ 47. Diejenigen jungen Leute der betreffenden Altersklasse, welche von der Kreis-Ersatzkommission in Gemäßheit der Vorschrift des § 21 wegen eines augenscheinlichen körperlichen Gebrechens definitiv ausgemustert, oder nach § 24 als einstweilen untauglich zur nächsten Aushebung verwiesen, oder nach § 35 seq. aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt worden sind, brauchen nicht vor die Departementskommission gestellt zu werden, es sei denn, daß letztere dies in einzelnen Fällen besonders anordnen möchte.

§ 48. Außer den Mitgliedern der Kreis-Ersatzkommissionen müssen auch die Ortsvorsteher durch die Landräthe angewiesen werden, sich bei den Versammlungen der Departements-Kommissionen einzufinden, um die etwa von ihnen zu erfordernde nähere Auskunft über einzelne Individuen sofort ertheilen zu können.

§ 49. Die Departementskommissionen haben zuvörderst nach Maaßgabe der ihnen nach § 41 bereits eingereichten Listen und nach Anleitung derjenigen Verhandlungen, welche seitdem noch möchten aufgenommen worden sein, und die ihnen von den Kreiskommissionen bei dem Anfange der Sitzungen vorgelegt werden müssen, das Verfahren der Kreiskommissionen im Allgemeinen sorgfältig zu prüfen, die etwa vorgefallenen Versehen oder Unregelmäßigkeiten zu ändern und abzustellen, und diejenigen Entscheidungen der Kreiskommissionen, welche von ihnen nicht als gesetzlich oder angemessen befunden werden, wieder aufzuheben.

Dieselben werden ferner, da jedem Militairpflichtigen gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatzkommission der Rekurs an die Departements-Ersatzkommission unbenommen bleibt, über die eingehenden Beschwerden und Reklamationen entscheiden, die von den Kreis-Ersatzkommissionen als gänzlich zum Militairdienst unbrauchbar erkannten Individuen sorgfältig mustern, diejenigen derselben, in Ansehung deren irgend ein Zweifel obwalten möchte, nochmals durch ihren Arzt genau besichtigen lassen, demnächst die von den Kreiskommissionen nach der durch die Loosung festgesetzten Reihenfolge zum Antritt des Militairdienstes bestimmten Ersatzmannschaften, dieselben mögen sich nun selbst als gesund und fehlerfrei angegeben haben, oder von den Aerzten der Kreiskommissionen nach vorheriger Besichtigung als dienstuntauglich befunden worden sein, ebenfalls sorgfältig mustern, und sich die möglichst vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß die den Truppen zu überweisenden Ersatzmannschaften die Anstrengungen des Militairdienstes zu ertragen im Stande sind.

*) Wenn in dieser Verfügung von einer Altersklasse gesprochen wird, so sind darunter nicht bloß die nach ihrem Alter zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, sondern auch sämmtliche Individuen zu verstehen, welche zu einem frühern Jahrgange gehören, gleichwohl aber in die Aushebungslisten der bezeichneten Altersklasse aufgenommen worden sind.

Digitized by Google

Die Departements-Kommissionen haben daher auch die Befugniß, jeden der vorgestellten Rekruten, bei denen ihnen dies aus irgend einem Grunde nothwendig oder angemessen zu sein scheint, durch ihre Aerzte körperlich besichtigen zu lassen.

§ 50. Diejenigen Individuen, welche zum Felddienst unbedingt untauglich befunden worden sind, werden von den Departementskommissionen nach den Umständen, entweder als Halbinvalide der Landwehr des zweiten Aufgebots zugetheilt, oder von aller ferneren Militairpflichtigkeit gänzlich entbunden.

In beiden Fällen werden die betreffenden Militairpflichtigen von den Departements-Ersatz-Kommissionen mit Attesten über die erfolgte Entscheidung Hinsichts ihrer Militairverhältnisse versehen. Die Gründe der Entscheidung sind in den Attesten kurz zu bemerken.

Die Ausfertigung der Atteste kann späterhin, nachdem die Departementskommissionen ihre Umreisen in allen einzelnen Kreisen beendiget haben werden, erfolgen, damit die Aushebungsgeschäfte dadurch nicht aufgehalten werden.

Finden sich unter den als Invalide vorgestellten Leuten solche, welche der Arzt der Departementskommission für ganz dienstuntauglich erkennt, so versteht es sich von selbst, daß dieselben in ihrer Reihefolge wieder unter die dienstpflichtige Mannschaft treten.

Die zum Dienst im stehenden Heere nicht geeigneten, aber zum Traindienst brauchbaren Individuen werden dazu aufgezeichnet.

§ 51. Nach den Entscheidungen der Departementskommissionen, über welche eine besondere protokollarische Verhandlung aufzunehmen ist, werden die alphabetischen Aushebungs- und Loosungslisten, so wie deren Duplikate berichtiget.

§ 52. Hiernach ergiebt sich sodann, welche Militairpflichtige den Truppentheilen überwiesen werden können.

Der Ausfall, der in Folge der Entscheidungen der Departementskommission bei den durch die Kreiskommissionen vorgestellten Mannschaften entstehet, wird aus den nach §. 45 vorgeladenen Reservemannschaften sofort gedeckt.

§ 53. Die Departementskommissionen werden hierauf die Uebernahme und Vertheilung der Rekruten unter die verschiedenen Truppentheile vornehmen.

Bei dieser definitiven Uebernahme und Vertheilung, ist die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen eine sehr wichtige Obliegenheit der Departementskommission und insbesondere der Militairmitglieder derselben, da von der Gründlichkeit und Unpartheilichkeit dieser Auswahl, mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe, die fortdauernde zweckmäßige Ausbildung des Heeres abhängt. Die Militairmitglieder haben daher auch hier die entscheidende Stimme bei Zurückstellung der, wegen zu schwachen Körperbaues noch nicht zum Kriegesdienst annehmbaren Mannschaften.

Für die Ergänzung der verschiedenen Waffengattungen bleiben übrigens die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§ 54. Nachdem die Departementskommission die Ersatzmannschaften definitiv übernommen und ihre Vertheilung an die Truppenabtheilungen bewirkt hat, erhält die Kreiskommission eins von den drei § 45 erwähnten Gestellungslisten mit der von der Departementskommission zu bewirkenden Bezeichnung der bei der Uebernahme noch vorgefallenen Veränderungen, und mit der Bemerkung, zu welchen Truppentheilen die übernommenen Mannschaften gekommen sind, zurück.

Digitized by Google

Die Departementskommission quittiret unter derselben über die geschehene Uebernahme.

Die beiden anderen, gleichmäßig auszufüllenden Exemplare der Gestellungsliste bleiben bei der betreffenden Regierung und bei dem Brigadekommandeur der Landwehr.

In der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungslisten und der Loosungslisten, wird bei einem jeden zum Militairdienst eingestellten Individuo der Truppentheil, dem er überwiesen worden ist, bemerkt.

Alle etwanige spätere Veränderungen Hinsichts der einzelnen Militairpflichtigen sind nachträglich sukzessive als Zusätze oder Berichtigungen in die letzte Kolonne der gedachten beiden Listen einzutragen, damit aus diesen Listen zu jeder Zeit genau und vollständig übersehen werden kann, in welcher Lage sich ein jeder einzelne Militairpflichtige der betreffenden Altersklasse in Beziehung auf seine Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere befindet.

§ 55. Sobald die Departementskommission die Vertheilung der Ersatzmannschaften vollständig bewirkt hat, überweiset sie der Landwehr-Brigadekommandeur an die zum Empfange derselben kommandirten Offiziere oder Unteroffiziere der Truppentheile, und die weitere Disposition über die Rekruten ist alsdann eine reine Militairangelegenheit. Die Rekruten werden unmittelbar nach dieser Ueberweisung mit der nöthigen Feierlichkeit vereidet, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheil zu bekräftigen.

§ 56. Aus den, nach erfolgter Gestellung der Ersatzkontingente noch disponible bleibenden Individuen, welche von den Ersatzbehörden nicht berücksichtiget und in den Listen als dienstuntauglich aufgeführet worden sind, wird, wie bisher, der Ausfall, der bei den gestellten Kontingenten dadurch entstehet, daß z. B. Leute auf dem Marsche zu den Regimentern entweichen, oder von den Truppen als dienstuntauglich wieder entlassen werden, oder später von den Fahnen desertiren, sterben oder vor beendigter 3jähriger Dienstzeit von den Regierungen reklamirt und in ihre Heimath zurückgeschickt worden sind, sukzessive nach den hierüber ergangenen und in Kraft verbleibenden allgemeinen Bestimmungen gedeckt.

Diese Leute dienen ferner zur Ergänzung der Landwehr, und bilden überhaupt die allgemeine Ersatz-Reserve.

§ 57. Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Listen als anwesend in ihren Wohnorten aufgeführt stehen, gleichwohl aber der nach § 44 an sie ergangenen Aufforderung, sich persönlich vor die Departementskommission zu gestellen, ohne durch Krankheit oder einen andern der Departementskommission genügenden Grund verhindert zu sein, keine Folge leisten möchten, wird die Departementskommission in Gemäßheit des diesen Individuen gestellten Präjudizes verfahren.

Die desfallsige Entscheidung ist sowohl in der Aushebungs- und Loosungslisten, als in dem Protokolle der Departementskommission zu bemerken.

Die Sorge für die Ausführung der Entscheidungen der Departementskommission, ist dann zunächst Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillonskommandeurs.

§ 58. Ist das augenblickliche Ausbleiben der in dem vorhergehenden § erwähnten Individuen, in soweit sie nach den Nummern ihrer Loose zur Aushebung kommen, durch den Nachweis unvermeidlicher Behinderungsgründe genügend gerechtfertiget, so hat die Kreis-Ersatzkommission deren nachträgliche Aushebung zu veranlassen, sobald der Behinderungsgrund gehoben ist. Niemals dürfen aber dergleichen Abwesende bei der Uebernahme der Ersatzmann-

schaften auf das zu stellende Kontigent unmittelbar in Anrechnung kommen, sofern ihre unverzügliche Nachgestellung irgend ungewiß seln kann. Das Nämliche gilt von solchen Kranken, deren baldige Heilung nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist.

Sobald dergleichen Individuen den Truppentheilen nachträglich wirklich überwiesen werden können, macht die Kreiskommission der Departementskommission davon Anzeige, und sie werden erst dann auf den Ersatz angerechnet.

Da die Infanterie ihre Rekruten erst im Frühjahr einstellt, so wird bei ihr auch die Zurückstellung der auf diese Weise zu viel empfangenen Ersatzmannschaften in die Ersatzreserve, in der Regel noch ohne Schwierigkeiten erfolgen können. Solche nachträgliche Ueberweisungen müssen daher, so weit es thunlich ist, nur an die Infanterie geschehen. Bei der Kavallerie und Artillerie muß aber in Ausnahmsfällen die nachträgliche Einstellung einstweilen über den Etat geschehen.

§ 59. Die Departements-Ersatzkommissionen haben Hinsichts ihres weitern Verfahrens die Vorschriften der Instruktion vom 30. Juni 1817 und die spätern Festsetzungen genau zu beachten.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Verfügung, mit der sich der Herr Kriegs-Minister überall einverstanden erklärt hat, und in Gemäßheit deren auch die Militairbehörden ihre Anweisungen durch das Königl. Krieges-Ministerium erhalten werden, schleunigst durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen, damit nicht blos die Zivilmitglieder der Ersatzkommissionen, sondern auch alle andere dabei konkurrirende Zivilbeamten sich darnach pünktlichst achten.

Berlin, den 13. April 1825.

Der Minister des Innern.
v. Schuckman.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Bemerkungen zu nachstehenden Mustern Nr. 1 und Nr. 2.

1) Zu diesen Listen haben die Kreis-Ersatzkommissionen Druckbogen zu benutzen, welche die Regierungen für das ganze Departement zu beschaffen und den Landräthen zuzufertigen haben.

2) Für jeden Militairpflichtigen muß ein geräumiges Feld genommen werden, um hinreichenden Raum zu den erforderlichen Bemerkungen zu haben.

3) In den letzten Kolonnen ist auch bei denjenigen Individuen, die zum Militairdienst eingestellt werden, das Datum der Einstellung und das Regiment, welchem die Militairpflichtigen überwiesen worden sind, zu bemerken, so wie diese Kolonnen auch überhaupt zur Aufnahme sonstiger spätererer Bemerkungen und Berichtigungen dienen.

Nr. 1. Mu-

Digitized by Google

Nr. 1.

Regierungs-Departement.
Kreis.
Loosungs-Bezirk.

Muster

zur alphabetischen Liste der Militairpflichtigen des Jahres (1825.)

(§ 3 der Instruktion vom 13. April 1825.)

1.	2.	3.	4.			5.			6.	7.
Ortschaft.	Laufende Nr. der Militairpflichtigen.	Vor- und Zunamen.	Datum der Geburt.			Größe.			Gewerbe oder Stand.	Religion.
			Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Str.		

8.	9.	10.	11.	12.	13.
Geburtsort.	Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter, wobei zu bemerken, ob selbige noch leben oder todt sind.	Bemerkungen.	Nr., welche der Militairpflichtige bei der Loosung erhalten hat.	Entscheidungen der Kreis-Ersatzkommissionen.	Entscheidungen der Departements-Ersatzkommissionen.

Digitized by Google

Departement (Potsdam.) Nr. 2.
Kreis (Ost-Priegnitz.)
Loosungs-Bezirk (Nr. 1.)

M 11
zur Loo
(§ 13. der Instruktion

Nr., welche die Militairpflichtigen bei der Loosung erhalten haben.	Namen der Militairpflichtigen.	Vornamen.	Ort der Geburt.	Ort der Aushebung.	Stand oder Gewerbe.	Religion.
1.	Walter.	Johann Heinrich.	Berlin.	Kyritz.	Schneider.	evangelisch
2.	Meyer.	Friedrich Ernst.	Kyritz.	Kyritz.	Ackerbürger.	katholisch.
3.	John.	August Wilhelm.			Tagelöhner.	

Digitized by Google

ſter
ſungsliſte.
vom 13. April 1825.)

Aushebung des Jahres 1825.

Namen des Vaters und der Mutter.	Datum der Geburt der Militairpflichtigen.			Größe.			Bemerkungen und Entscheidungen der Kreis-Ersatzkommissionen.	Entscheidungen der Departements-Ersatzkommissionen.
	Tag	Monat.	Jahr.	Fuß	Zoll.	Str.		
Friedr. Aug. Walter und Maria Werner.	3.	Oktober	1803.	5	3	6	Ist pro 1824 wegen Körperschwäche zur diesjährigen Aushebung verwiesen, und jetzt zum Dienst bei der Infanterie brauchbar.	Den 1. Novbr. 1825 dem 20sten Infanterieregimente überwiesen.
	19.	August	1804.	5	6	2	Gesund und eignet sich zum Dienst in der Garde.	Den 1. Novbr. dem Regimente Garde du Corps zugetheilt.
	23.	Februar	1804.	5	8	2	Untauglich wegen eines starken Fleischbruches.	Gänzlich unbrauchbar wegen eines Fleischbruches und schwächlichen Körperbaues.

Digitized by Google

Nr. 3.

Muster

zu der namentlichen Liste der Ersatzmannschaften, wie sie der Departements-Kommission von der Kreiskommission vorzulegen ist.

(§ 45 der Instruktion vom 13. April 1825.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Laufende Nr.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.	Religion.	Nummer der alphabetischen Aushebungsliste.	Nummer der Lo[illegible] sung[illegible] liste.

8.			9.		10.							11.	12.
Datum der Geburt			Größe		Qualifizirt sich für die							Truppentheil, für den derselbe von der Departements-Ersatzkommission bestimmt worden ist.	Bemerkungen
Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.	Garde.	Infanterie.	Kürassiere.	Kavallerie.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger oder Schützen.		

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 17. Juni 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 941. Die Sporteltax-Ordnung für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien. Vom 25. April 1825.

Nr. 942. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Mai 1825, betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 103. Zinsenzahlung von Staats-Schuldscheinen und Realisirung des Koupons Series III Nr. 5. 2. d. 565. Juni.

Die halbjährigen, am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zinskoupons Serie IV Nr. 5 in folgender Art berichtigt.

1. Hier in Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30, täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassenrevision nebst deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine

Nr. 100,001 oder darüber vom 1. bis 6. Juli,
Nr. 100,000 bis 70,001 vom 7. bis 12. Juli,
Nr. 70,000 bis 40,001 vom 13. bis 20. Juli,
Nr. 40,000 bis 10,001 vom 21. bis 25. Juli,
Nr. 10,000 bis 1 vom 26. bis 27. Juli.

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Staatsschulden-Tilgungskasse, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder

Digitized by Google

ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach dem 27. Juli mit der Zinsenzahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu erheben hat, ordnet die Koupons nach den Apoints, und übergiebt sie der Staatsschulden-Tilgungskasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen genauen Nummernverzeichnisse.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zinskoupons bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen, so wie bei allen Königl. Spezialkassen, jedoch nur in den Monaten Juli und August d. J. baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungsgelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zinskoupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Komp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeitstermine, oder an jedem spätern beliebigen Tage. Fällige Zinsen von Staats-Schuldscheinen auf *nicht* gestempelte Zinskoupons zahlt dies Handlungshaus nur in den Tagen vom 12. bis letzten August dieses Jahres.

IV. Gleichzeitig werden mit den Zinsen vom 1. Januar bis ultimo Juni d. J. auch die aus der Zeit vom 1. Juli 1821 bis letzten Dezember 1824, gegen Aushändigung der Zinskoupons Serie III Nr. 6, 7 und 8 und Serie IV Nr. 1, 2, 3 und 4, ausgezahlt, wogegen nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 § XVII (Gesetzsammlung Nr. 577) mit dem 1. Juli d. J. die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten Juni 1821, zum Besten des Tilgungsfonds verfallen, und der darüber ausgefertigte Zinskoupons Serie III Nr. 5 werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis ultimo Juni d. J. eingelöset werden kann. Noch nicht abgeholte Zinskoupons der Series III und IV können bei der Kontrolle der Staatspapiere, Tauhenstraße Nr. 30, gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen, täglich, jedoch mit Ausnahme der oben bezeichneten Sonn- und Abschlußtage, in Empfang genommen werden.

V. Da die Kassenbeamten sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Koupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße Nr. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen. Berlin, den 28. Mai 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütz. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Potsdam, den 9. Juni 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Da hiernach die Zinskoupons der Serie III Nr. 5, vom 1. Juli d. J. ab nicht weiter zur Zahlung kommen, sondern mit diesem Tage, nach Vorschrift der Verordnung vom 17. Januar 1820, wegen Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens, (Gesetzsammlung Nr. 577 § 17) präkludirt sind, so werden sämmtliche von uns reffortirende Haupt- und Spezial-Kassen angewiesen, vom 1. Juli d. J. ab die bezeichneten Koupons, weder baar einzulösen, noch in Zahlung anzunehmen. Bis zum 1. k. M. können solche noch, jedoch lediglich bei der Regierungs-Hauptkasse realisirt werden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. Juni 1825. Nr. 104.

Auswärtige Lotterien. 1. p. 1535. Mai.

Die Verordnung vom 7. Dezember 1816, wornach derjenige, welcher in einer auswärtigen Lotterie spielt, in eine fiskalische Strafe von dem Betrage des Einsatzes und außerdem 200 Thl. für jedes Loos verfällt, und wornach diese Strafe auch verwirkt ist, wenn das, auf irgend eine Weise zugekommene Loos nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizeibehörde abgeliefert wird, bringen wir hiermit in Erinnerung, und bemerken zugleich, daß, um den häufig vorkommenden Einsendungen auswärtiger Lotterieloose oder Einladungen zur Abnahme derselben zu steuern, zufolge der Verfügungen des Königl. Finanzministerii vom 12. April und 19. Mai d. J. die Anordnung getroffen ist, daß alle durch die Post oder auf andere Weise eingehenden Briefe und Packete, welche fremde Lotterieloose, oder auch nur die Aufforderung enthalten, in fremden Lotterien zu spielen, durch die Polizeibehörden an die General-Lotteriedirektion zur Vernichtung der Loose und Einziehung des Portobetrags von den Absendern, abgeliefert werden sollen, wonach die Polizeibehörden zu verfahren haben. Alle aber, denen dergleichen Loose oder Einladungen zugesandt werden, haben bei Vermeidung der in der obigen Verordnung bestimmten Strafen, dieselben sofort an die Polizeibehörden abzuliefern.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 7. Juni 1825. Nr. 105.

Sonn- und Festtags-Feier. 1. c. 11. Juni.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26. März d. J. zu befehlen geruhet haben, die dem Anscheine nach in Vergessenheit gerathene Verordnungen, nach welchen an Sonn- und Festtagen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden sollen, in Erinnerung zu bringen, so werden die Herren Landräthe, so wie die Magistrate aufgefordert, ernstlich dahin zu wirken, daß hierunter dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät genau nachgelebt werde.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 26. Etatsüberschreitung.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden auf die Bestimmung des § 26 der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember v. J. verwiesen, um sich vor Ueberschreitung der für sie bestimmten Etats zu hüten. Berlin, den 19. Mai 1825.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius George Heinrich Franz Nicolovius aus Königsberg und der bisherige Referendarius Karl Friedrich Wegener sind zu Kammergerichts-Assessoren, und die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Ludwig Wilhelm Heinrich Gobbin und Johann Heinrich Ludwig Mollius zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Dem Ober-Steuerkontrolleur Wachsmuth zu Rathenow ist das Prädikat als Steuer-Inspektor bewilligt worden.

An die Stelle des anderweitig beförderten Predigers Pauli des jüngern, ist der bisherige Prediger an der Heiligen-Geist-Hospital-Kirche in Berlin, Braunemann, zum Frühprediger und adjunctus Ministerii bei der Friedrich-Werderschen und Dorotheenstädtschen Kirche daselbst gewählt und bestellt worden.

Der Expedient und Kalkulator Johann Wilhelm Zimmermann ist in Berlin als Polizei-Kommissarius angestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Friedrich Wilhelm Thieme, Konrektor am Gymnasium zu Luckau, und
Wilhelm Gotthold Friedrich Günther in Berlin,

mit der Zensur: sehr gut bestanden,

Karl Ludwig Schramm, Repetent am Kadettenkorps in Berlin,
Ferdinand Stiebritz, Gouverneur am Kadettenkorps in Potsdam, und
Eduard Wilhelm Theodor Kunze in Wittenberg,

mit der Zensur: sehr gut bestanden,

Karl Otto August Wilhelm Ehrlich in Wilmersdorf bei Fürstenwalde und
Johann Christian Hanschke in Groß-Buckow bei Spremberg

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeine zu Strodehne, Superintendentur Rathenow, hat aus eigenem Antriebe, mit einem Kostenaufwande von 70 Thlr. Subsellien für ihr Schulzimmer angeschafft, den Lehrapparat vervollständigt und ihren Lehrer bei seiner ökonomischen Einrichtung thätig unterstützt. Potsdam, den 27. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

24sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Breslau wird die Schliffsschleuse zu Brieg, wegen Einhängung neuer Schleusenthore und Ausbesserung der Kammerwände, vom 18. Juli bis zum 18. August d. J. gesperrt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 4. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Mittelst der im Extrablatte zum 23sten Stück des Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung vom 1. Juni d. J., hat die Königliche Intendantur des Garde-Korps zu Berlin zur Einreichung von Soumissionen auf Lieferung des Rauchfutterbedarfs für die Garnisonen Berlin, Charlottenburg und Potsdam auf den Zeitraum von Michaelis 1825 bis dahin 1826, aufgefordert. — Indem die resp. Interessenten hierauf wiederholt aufmerksam gemacht werden, wird zugleich insbesondere bemerkt, daß die desfallsigen schriftlichen Anerbietungen spätestens bis zum 6. Juli d. J. Abends 8 Uhr bei der gedachten Intendantur eingereicht werden müssen, und ein jeder Submittent bis zum 26. Juli d. J. an seine Offerte gebunden bleibt.

Es ist mir von dem Königl. Hohen Ministerio des Handels unter dem 21. Mai a. c. ein Patent auf die von mir erfundene, eigenthümliche Methode, fette, aus Saamen gepreßte Oele zu reinigen, und sie dadurch zu mehreren gewerblichen Zwecken, namentlich zum Einfetten der Wolle und zur Darstellung der Malerfirnisse geeignet zu machen, auf Acht nach einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden. Ich mache dieses hiermit vorschriftsmäßig bekannt.

Berlin, den 2. Juni 1815.

Karl Fried. Krüger, Innhaber einer Fabrik chemischer Produkte.
Münzstraße Nr. 18.

Die, von dem Schmiedemeister Ludwig Kerskes zu Wuhst bei Brandenburg, für die dortige Gemeinde, zu deren Zufriedenheit neu gefertigte Feuerspritze, ist nach dem Zeugniß der Ortsobrigkeit nicht allein dauerhaft und völlig gut befunden worden, sondern hat auch bei der abgehaltenen Probe, dem verlangten Effekt voll-

Digitized by Google

kommen entsprochen. Auf Ansuchen des Kerskes wird daher derselbe dem Publiko zu dergleichen Arbeiten bestens empfohlen. Golzow, den 11. Juni 1825.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

Es soll das Hypothekenbuch von den zum diesseitigen Gerichte gehörigen Grundstücken in Pinnow, Prötzlin, Warnow, Reckenzin und Sargleben regulirt werden, und laden wir diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, und ihren Forderungen die mit der Eintragung verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, vor, spätestens den 8. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Pinnow zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlegung der Urkunden anzuzeigen, widrigenfalls sie ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, vielmehr mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Den Inhabern der Servitute bleiben ihre Rechte nach Vorschrift der Gesetze vorbehalten, und steht es ihnen frei, auf Eintragung des Rechts, sobald es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, anzutragen. Lenzen, den 31. März 1825.

Die von Rathenowschen Gerichte zu Pinnow.

Alle Militairpflichtige, welche sich in Folge der am 19. Januar d. J. erlassenen Edikталladungen bisher nicht hierselbst zur Erfüllung ihrer Militairpflicht gestellt haben, werden nunmehr unter Purifizirung der in den gedachten Ladungen angedrohten Nachtheile hiermittelst ihrer bürgerlichen Rechte im Vaterlande für verlustig, und ihr Vermögen für konfiszirt erklärt. Von Rechts Wegen.

Publicatum Amt Grabow und Eldena, den 26. Mai 1825.

Großherzogliches Amtsgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des auf 1720 Thl. abgeschätzten Lehnschulzenguts zu Schöpfurth sind drei Termine auf

den 18. Juni, 16. Juli und 20. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst angesetzt. Kauflustige werden zu denselben mit dem Eröffnen vorgeladen, daß die Taxe in unserer Registratur und im Schulzenhause zu Steinfurth täglich eingesehen werden kann.

Neustadt-Eberswalde, den 7. Mai 1825. Königl. Justizamt Biesenthal.

Am 6. Juli und den folgenden Tagen soll hier der Mobiliarnachlaß des verstorbenen Herrn Predigers Hertel, bestehend in Gold, Silber, Uhren, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Leinenzeug und Betten, Möbeln, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Kupferstichen, Gewehren und Büchern ꝛc., öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Angermünde den 4. Juni 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Nach einem Beschlusse des Magistrats und der Bürgervorsteher, sollen sämmtliche der hiesigen Kommune gehörenden Teiche, 6 an der Zahl, nebst dem sogenannten Fließe, so weit die Stadt das Besitzungsrecht in demselben hat, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin

auf den 29. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Sessionszimmer angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige hiermit einladen. Die Bedingungen sind in dem Bureau des Bürgermeisters Balzer täglich einzusehen, und wird hier nur bemerkt, daß im Termine selbst jeder Bietende, wenn auf sein Gebot reflektirt werden soll, sich über seine Vermögensverhältnisse ausweisen muß. Jüterbogk, den 6. Juni 1825. Der Magistrat.

Die bei dem Gute Stolpe, zwei Meilen von Berlin befindlichen Klafter- und Bauhölzer, bestehend:

1) in 336 Stück extrastark Mittel- und Klein-Bauholz,
2) in 86½ Haufen kiehnen Kloben- und 40 Haufen dergleichen Knüppel Brennholz, auf den Ablagen zu Neubrück und der Ziegelei,
3) 30 Haufen kiehnen Stubbenholz, in der Heide aufgestellt,

sollen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant einzeln und in kleinern Theilen verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

23. d. M., Vormittags um 8 Uhr,

in dem herrschaftlichen Hause zu Stolpe anberaumt worden, wozu sich Kauflustige einzufinden haben, und ihnen eröffnet wird, daß die Hölzer vorher durch den Herrn Förster Schulze zu Stolpe vorgezeigt werden können.

Oranienburg, den 7. Juni 1825.

von Pannwitzsches Patrimonialgericht über Stolpe. ꝛc.

Am 29. Juni d. J., Vormittags um 9 und Nachmittags um 2 Uhr, und nöthigenfalls am folgenden Tage, sollen auf dem Bieteckowschen Vorwerke Dreesch 6 Pferde, 4 Kühe, 2 jährige Stiere, 926 Stück hochveredelte alte Schaafe und 290 Lämmer, imgleichen 5 Böcke, worunter 3 vorzüglich gut, 2 Ziegen, 1 Eber, 2 Zuchtsauen und 14 Mittelschweine nebst Ferken, verschiedenes Federvieh, so wie an Ackergeräth 4 vierspännige und 1 zweispänniger Wagen, 1 Walze, 1½ Gespann Sielen, 4 Futterladen, 19 Säcke und 8 Schaafkribben, 1 Schlitten ꝛc. öffentlich versteigert werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Prenzlau, den 10. Juni 1825. Adlich von Arnim-Bieteckowsche Gerichte.

Am 27. Juni d. J. sollen in Pessin, Westhavelländischen Kreises, 9 große junge Ochsen, 2 zweijährige Stiere und verschiedenes Haus-, Küchen- und Molkengeräth und Mobilien, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Digitized by Google

Ein drei Meilen von Berlin entferntes Landgut mit einer Schäferei von 800 Stück veredelten Schaafen und einer kleinen Molkerei, soll von dessen Besitzer zu Johannis d. J. auf mehrere Jahre nach billigen Grundsätzen verpachtet werden.

Das Nähere hierüber in Berlin Spandauer Straße Nr. 79 beim Herrn Philippsthal, täglich des Morgens vor 8 Uhr und des Mittags von 12 bis 2 Uhr.

Apotheken, Materialhandlungen, Gasthöfe, Brau- und Brennereien, Kaffeehäuser, Wald- und Schönfärbereien, Steingutfabriken, Wind- und Wassermühlen, Gerbereien, Gartenetablissements, städtische Ackerwirthschaften und eine Menge Häuser in verschiedenen Provinzialstädten belegen, weiset das Kommissions-Komtoir zu Königsberg in der Neumark zum Kauf, so wie Brau- und Brennereien, Material-Handlungen und Gasthöfe in Pacht nach, und werden Briefe portofrei erbeten.

Das auf Veranlassung Eines Hohen Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im 17ten Stück dieser Amtsblätter, „wegen seines gediegenen Inhalts und der darin herrschenden musterhaften Darstellung" empfohlene Werk:

K. A. Menzels Geschichte unserer Zeit, seit dem Tode Friedrichs II.,

ist jetzt vollständig heraus, indem kürzlich auch der 2te Band bei unterzeichneten Verlegern erschienen ist. Beide Bände (100 Bogen stark) sind in allen Buchhandlungen zu haben. Preis 4 Thlr. 20 Sgr.

Diese beiden Bände bilden zugleich den Schluß von K. F. Beckers Weltgeschichte, und werden auch in der neuen verbesserten (fünften) Auflage dieses Werkes, die zu einem wohlfeilen Subskriptionspreise herauskommt, den 11ten und 12ten Band ausmachen. Der für jetzt noch geltende Subskriptionspreis ist für alle 12 Bände 12 Thlr. 15 Sgr. (auf feinem Papier 16 Th. 20 Sgr.), und man erhält bei Bezahlung desselben sogleich 5 Bände, welche in 2 Lieferungen bereits erschienen sind, nemlich:

Bd. 1—3. Alte Geschichte (bis zum Untergange des Weströmischen Reichs; 476 nach Chr.)

Bd. 4, 5. Mittlere Geschichte (bis auf die Eroberung von Konstantinopel; 1453).

Die übrigen Lieferungen werden dann enthalten:

Bd. 6—10. Neuere Geschichte (bis zum Tode Friedrichs II.; 1786, und bis zum Ausbruch der Französischen Revolution).

Bd. 11, 12. Geschichte unserer Zeit (eben die oben erwähnten 2 Bände von K. A. Menzel).

Diejenigen, welche sich das Menzelsche Werk anschaffen wollen, können es also, entweder:

1) als für sich bestehendes Werk erhalten (2 Bände 4 Thlr. 20 Sgr.), oder
2) in sofern sie Beckers Weltgeschichte in einer der ersten vier Auflagen besitzen, als 11ten und 12ten Band derselben zur Vervollständigung ihrer Exemplare; oder aber
3) sie erhalten diese Bände, wenn sie auf die fünfte Auflage des ganzen Werks subskribiren, künftig als letzte Lieferung desselben.

Berlin, im Juni 1825. Duncker und Humblot.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 24. Juni 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 943. Die Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin. Vom 7. Mai 1825.

Nr. 944. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Mai 1825, betreffend die Pensionirung der Königl. Beamten und die Fälle, in welchen solche verwürkt oder ausgesetzt werden soll.

Nr. 945. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Juni 1825, wegen Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Louise Königl. Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 106. Zinsenzahlung von Neumärkschen Interimsscheinen 2. d. 985. Juni.

Von Neumärkschen Interimsscheinen zahlt die Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30, am 1. Juli 1825 und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr.

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1. Januar 1825 bis 1. Juli 1825 gegen Zurückgabe des Koupons Serie I Nr. 7.

II. Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1. Juli 1818 ab.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsscheinen und Zinskoupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit als nach den Apoints, und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Digitized by Google

Wer die hiernach zur Zinserhebung nöthigen Zinsscheine und Zinskoupons *noch* nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Kontrolle der Staatspapiere *ebenfalls* Taubenstraße Nr. 30, unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zinskoupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Kontrolle der Staatspapiere als der Staats-Schulden-Tilgungskasse sich über ihre hierbei eintretende Amtsverrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zinskoupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45, hierselbst erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können, nach einer mit dem Königl. Finanzministerium getroffenen Verabredung, die oben bezeichneten Zinskoupons Serie I Nr. 7 bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden. Berlin, den 24. Mai 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.
Der Deputirte der Neumark. von Romberg.

Potsdam, den 18. Juni 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 107. Neunte Ziehung der Prämien auf Staats-Schuldscheinen. 2 b. 880. Juni.

Die neunte Staatsschuldscheln-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 1. Juli d. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden.

Berlin, den 14. Juni 1825.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.
Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Potsdam, den 18. Juni 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. Juni 1825. Nr. 108.

Unterstützung der Posten bei Unglücksfällen. 1. p. 462. Juni.

Da kürzlich Anzeigen eingegangen, daß die Unterthanen nicht immer mit derjenigen Bereitwilligkeit, zu welcher sie das Gesetz verpflichtet, den Posten bei Unglücksfällen Hülfe geleistet haben, so werden in Folge höherer Verfügung die diesfallsigen Bestimmungen der Postordnung vom 26. November 1782 hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß das Königl. General-Postamt jede Hülfsleistung dankbar anerkennen, und alle Kosten sofort erstatten wird.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 15. Juni 1825. Nr. 109.

Ausdehnung der Gewerbscheine auf mehrere Regierungs-Departements. 2a. 1p. 1513 Mai.

Die Königl. Ministerien des Innern und des Handels haben beschlossen, in denjenigen Fällen, wo ein Inländer die Ausdehnung seines Gewerbescheins auf mehrere Regierungs-Departements bei den hohen Ministerien nachsucht, und triftige Gründe vorhanden sind, ihn damit nicht an jede einzelne Regierung zu verweisen, diese Ausdehnung entweder mittelst Umschlages um den Gewerbeschein, oder durch eine den betreffenden Regierungen in Bezug auf die zu allegirende ministerielle Verfügung, in beiden Fällen aber dergestalt zu veranlassen, daß der Inhaber des Gewerbescheins, durch eine auf der Rückseite des Gewerbescheins aufzunehmende kurze Bemerkung, ausdrücklich angewiesen wird, beim Eintritt in eins der in dem Gewerbeschein namentlich benannten Regierungs-Departements der nächsten städtischen Polizeibehörde den Gewerbeschein vorzulegen, damit diese die Ausdehnung desselben auf den Regierungsbezirk der vorgesetzten Regierung sofort melden, und, daß dies geschehen, auf dem Gewerbeschein kurz bemerken könne. Solches machen wir den Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks zur Nachricht und Achtung bekannt.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 20. Juni 1825. Nr. 110.

Gewerbscheine der Hausirer. 1p 2a 1425 März.

Obgleich das Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere über das Hausiren vom 28. April 1824 § 13 ausdrücklich bestimmt, daß auch bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns in den Gewerbscheinen der Hausirer benannt und signalisirt sein müssen, und daß unter keinem Vorwande, Kinder unter 14 Jahren mit umhergeführt werden dürfen, so wird doch dem häufig entgegen gehandelt, indem sogar Polizeibehörden Pässe ertheilen, welche jenen gesetzlichen Bestimmungen zuwider laufen.

Wir machen deshalb die Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks auf jene Vorschrift im § 13 des Regulativs vom 28. April 1824 hierdurch aufmerksam, mit der Aufforderung, dergleichen Paßertheilungen zu vermeiden, wodurch sie die betreffenden Individuen nicht allein zu Kontraventionen verleiten, sondern dieselben auch der im § 30 des gedachten Regulativs angeordneten Bestrafung aussetzen.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nr. 111.

Generals der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis	Der Scheffel Weitzen niedrigster Preis	Der Scheffel Roggen höchster Preis	Der Scheffel Roggen niedrigster Preis	Der Scheffel Gerste höchster Preis	Der Scheffel Gerste niedrigster Preis	Der Scheffel Hafer höchster Preis	Der Scheffel Hafer niedrigster Preis	Der Zentner Heu höchster Preis
		rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf
1	Belzig	1 2 6	— 27 6	— 18 9	— 16 3	— 17 6	— 12 6	— 13 9	— 11 3	— 18 9
2	Brandenburg	1 6 3	1 5 9	— 20 —	— 18 9	— 16 3	— 15 —	— 15 —	— 13 1	— 15 —
3	Havelberg	1 7 6	1 2 6	— 20 —	— 18 9	— 17 6	— 15 —	— 13 1	— 12 6	— 20 —
4	Jüterbogk	1 2 6	1 2 6	— 18 9	— 16 3	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— 21 3
5	Luckenwalde	1 7 6	1 2 6	— 20 —	— 18 9	— 16 3	— 15 —	— 15 —	— 12 6	— — —
6	Potsdam	1 8 3	1 3 9	— 21 6	— 20 —	— 18 9	— 16 3	— 15 —	— 15 —	— 20 —
7	Prenzlow	1 — 8	— 27 6	— 22 6	— 17 6	— 18 9	— 17 6	— 13 9	— 11 3	— 18 9
8	Rathenow	1 7 6	1 6 3	— 20 —	— 17 6	— 17 6	— 16 3	— 13 6	— 12 6	— 13 9
9	Neu-Ruppin	1 9 3	1 3 6	— 21 5	— 20 —	— 18 —	— 16 —	— 15 1	— 14 —	— 20 —
10	Schwedt	1 5 —	1 2 6	— 25 —	— 20 —	— 20 —	— 17 6	— 16 3	— 12 6	— — —
11	Spandow	1 10 —	1 5 —	— 22 6	— 20 3	— 20 —	— 19 6	— 17 6	— 16 3	— 20 —
12	Strausberg	1 8 —	1 5 —	— 23 9	— 21 3	— 18 9	— 16 3	— 17 6	— 16 3	— 20 —
13	Templin	1 7 6	1 7 6	— 22 6	— 22 6	— — —	— — —	— 13 9	— 13 9	— 13 9
14	Treuenbrietzen	— — —	— — —	— 19 —	— 18 7	— 15 7	— 15 7	— 14 7	— 14 4	— — —
15	Wittstock	1 8 9	1 6 3	— 21 3	— 20 4	— 16 11	— 15 6	— 13 7	— 12 6	— 12 6
16	Wriezen an der Oder	1 3 —	— 26 —	— 19 —	— 18 —	— 16 6	— 15 6	— 13 6	— 11 6	— — —
17	Zehdenick	1 7 6	1 5 —	— 22 6	— 20 —	— 20 —	— 15 —	— 15 —	— 12 6	— 20 —

Nr. 112.

Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Mai 1825, i. m. 793, Juni.

Potsdam, den 16. Juni 1825.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai 1825 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 9 Sgr. 3 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . — Thaler 20 Sgr. 2 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . — Thaler 20 Sgr. 2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . — Thaler 18 Sgr. 8 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 15 Sgr. 5 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . . — Thaler 25 Sgr. 7 Pf.,
7) für den Zentner Heu . . . . — Thaler 25 Sgr. — Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 4 Thaler 22 Sgr. — Pf.

Die Tonne Weißbier kostete . . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . . 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,

Digitized by Google

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Mai 1825.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.	Pfund	Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— 11 3	4 2 6	3 27 6	— 27 6	— 3 9	— 6	— 9	— 3 9	2 6 7	6 4	— 5	— 2 6	4 5		
— 15 —	3 15 —	3 15 —	1 7 6	— 6 4	1 —	— 10	— 11 4	3 2 6	5 2	5 10	4 3	2 9	5 —	
— 15 —	3 — —	2 15 —	1 10 —	— 7 6	— 7	— 9	1 1 4	— 2 2	17 4	7 6	3 11	3 7	5 —	
— 15 9	5 5 —	4 23 —	1 5 —	— 5 —	1 —	— 10	1 — 5	— 2 6	— —	— —	5 —	2 6	4 5	
— — —	— — —	— — —	1 10 —	— 7 11	— 9	— 8	— 5	— 2 2	25 —	15 —	— —	— —	5 9	
— 20 —	4 — —	3 23 4	1 15 4	— 10 8	1 —	1 1 1	2 5	— 2 10	10 —	10 —	5 9	4 3	6 —	
— 17 6	5 — —	4 15 —	— 28 9	— 10 —	— 8	— 8	3 11	2 2 22	6 5	— 7	6 3	9 5	4	
— 13 9	3 7 6	3 7 6	— — —	— 6 —	1 —	1 —	1 6 3	6 2 4	20 —	12 6	4 9	4 6	5 3	
— 15 —	6 — —	5 — —	— 29 —	— 8 10	— 10	— 11	1 1 5	— 2 6	10 —	7 2	4 8	3 7	5 9	
— — —	— — —	— — —	1 — —	— 8 7	— 10	1 —	1 — 3	3 2 2	17 6	10 —	8 6	5 —	5 —	
— 16 —	4 16 —	4 10 —	1 2 6	— 10 —	— 7	1 —	1 5	4 6 2	6 6	11 4	6 5	— 2	4 8	
— 20 —	4 — —	4 — —	1 1 3	— 10 —	— 6	1 1	1 6	5 — 1	8 15	— 5	— 8	6 4	6 6	
— 13 9	3 25 —	3 25 —	1 5 —	— 8 6	— 8	— 11	1 5	3 6 2	2 11	— 4	3 4	3 4	— 5	2
— — —	— — —	— — —	1 10 —	— 10 —	— 6	1 —	1 1	5 — 2	2 —	— —	— —	— —	5 —	
— 11 7	4 5 —	4 — —	1 3 9	— 8 9	— 10	1 5	— 3	7 2 6	8 7	4 3	4 3	2 10	5 —	
— — —	— — —	— — —	1 2 —	— 12 —	— 9	— 10	1 3	4 3 2	2 14	— 9	— 7	— 4	5 —	
— 15 —	4 — —	3 — —	1 5 —	— 8 9	— 8	1 —	1 6	2 6 2	2 11	— 7	— 6	— 5	— 5	

das Quart doppelten Kornbrantwein — Thaler 4 Sgr. 8 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein — Thaler 2 Sgr. 8 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 8. Juni 1825.

Nr. 113. Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder. 1. p. 1025. Mai.

Der vor kurzem in Berlin zusammengetretene Verein zur Erziehung und Besserung sittlich verwahrloseter Kinder hat uns eine Anzahl Exemplare einer in Druck herausgegebenen Nachricht über seine Zwecke, Mittel und Wünsche nebst Auszug seines von des Königs Majestät bestätigten Statuts zur weitern Vertheilung übersandt, und wir lassen diese Bekanntmachung den Herren Landräthen unsers Verwaltungsbezirks mit der Aufforderung zufertigen, die Verbreitung des Inhalts durch die Ortsbehörden zu veranlassen, und die Unterstützung des Vereins mit den in jener Nachricht erbetenen freiwilligen Beiträgen zu befördern.

Digitized by Google

Wir empfehlen dem Publikum eine zahlreiche Mitwirkung und Theilnahme an dem nützlichen Unternehmen dieses wohlthätigen Vereins.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 27. Präklusiv-Termin für die Zirkulation der alten Scheidemünze.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Betreff des Präklusivtermins für die Zirkulation der alten Scheidemünze in $\frac{1}{24}$stel angewiesen, sich nach der im 14ten Stück des Amtsblatts vom 8. April 1825 abgedruckten Verfügung der Königl. Regierung in Potsdam vom 31. März d. J. zu achten, damit sich am letzten September 1825 in ihren Sportelkassen keine Bestände in $\frac{1}{24}$stel befinden, so wie sie von da ab diese Münzsorte zu ihren Kassen nicht weiter anzunehmen haben. Berlin, den 9. Juni 1825.

Nr. 28. Einsendung d. Salarien-Kassen-Rechnungen.

Sämmtliche Untergerichte des Departements, welche Salarienkassen-Rechnungen zur Vorlegung bei der Königl. Ober-Rechnungskammer einzureichen haben, werden mit Bezug auf die durch das Amtsblatt bekannt gemachten diesfälligen Verfügungen vom 17. Februar und 25. April d. J. hiermit wiederholt erinnert, bei unnachläßlicher Strafe von 5 Thlr. gegen die Säumigen, den gedachten Verfügungen aufs prompteste nachzukommen. Berlin, den 13. Juni 1825.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Richter zu Belzig zum Justizrath zu ernennen geruhet.

Die Kandidaten der Rechte Albert Ernst Kämpffe, Johann Ernst August Wilhelm von Koße, Karl Heinrich Ludwig Lübbe, Ludwig van Reiche und Friedrich Ludwig von Wefler sind als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der invalide Unteroffizier Busch ist als Amtsdiener bei den Aemtern Buchholz, Teupitz und Münchehofe angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. wird die Passage durch den Friedrichs Wilhelms-Kanal, wegen der an den Schleusen vorzunehmenden Reparatur, vom 8. bis zum 27. August d. J. gesperrt sein, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 18. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

25sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, soll ein, zum Schulamte Blankenburg bei Prenzlau gehöriges Grundstück, die sogenannte Hirtenkoppel, welches . . . .

2 Morgen	121	□Ruthen Acker,
9 Morgen	53	□Ruthen Wiese, und
— Morgen	44	□Ruthen Gräben,
12 Morgen	38	□Ruthen zusammen

an Fläche enthält, öffentlich zum Verkauf gestellt werden.

Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf den 14. Juli d. J., Vormittags um 11 Uhr, auf dem Schulamte Blankenburg angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag sogleich im Termine erfolgt, wenn das höchste Gebot das festgesetzte mindeste Kaufgeld übersteigt.

Eine Karte von diesem Grundstück, so wie die Kauf- und Lizitationsbedingungen liegen auf dem Schulamte Blankenburg aus, und können dort vom 26. Juni d. J. ab, von Jedermann eingesehen werden.

Potsdam, den 15. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wegen nothwendiger Reparatur der Dammbrücke beim Dorfe Vietznitz am Zotzen wird, mit Genehmigung der Königl. Regierung, die Passage über gedachte Brücke vom 1. bis inkl. den 6. Juli d. J.

gesperrt sein, welches dem reisenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Rathenow, den 14. Juni 1825.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

Es wird auf die im Extrablatte zum 23sten Stücke des Amtsblatts abgedruckte Aufforderung der Königl. Intendantur des Garde-Corps zu Berlin vom 1. Juni d. J. zur Einreichung von Soumissionen auf Lieferung des Rauchfutterbedarfs für die Garnisonen Berlin, Charlottenburg und Potsdam auf den Zeitraum von Michaelis 1825 bis dahin 1826, hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht.

In Erwägung der bisherigen Verzögerung und kostspieligen Beförderung der Briefe, Paquete, Gelder ꝛc. auf das platte Land, hat Ein Königl. Hochpreisliches General-Postamt zur Abstellung dieser Inkonvenienzien unterm 26. April d. J., die Anstellung eines Landpost-Fußboten verfüge, der mit dem 1. Juli d. J. in

Digitized by Google

dem Bezirk von um hiesige Stadt in einem Bereich von 1 bis 3 Meilen liegenden Ortschaften in Wirksamkeit gesetzt wird, durch welchen nicht allein die auf dem hiesigen Postamte ankommenden Briefe bis über 16 Loth schwer und sonstige Versendungsgegenstände bis inkl. 6 Pfund, auch Insinuations-Dokumente der Königl. Justizbehörden, erstere gegen das höheren Orts festgesetzte Bestellgeld, letztere gegen die gesetzmäßigen Insinuationsgebühren und das Bestellgeld an Adressaten auf dem Lande so wie Gelder bis über 20 Thlr. befördert werden, sondern auch von den dortigen Adressanten zum hiesigen Postamte zur weiteren Beförderung gesandt werden können. Briefe und sonstige Versendungsgegenstände können jedoch von letzteren niemals frankirt dem Landpost-Fußboten zur Beförderung mit der Post übergeben werden, wohl aber von einer Ortschaft seines Bezirks zur andern gegen das festgesetzte Bestellgeld. Die Zeit und Stunde der Ankunft des Landpost-Fußboten an Ortschaften, die als feste Adreßpunkte bestimmt worden so wie die Namhaftmachung der letzteren soll noch näher angezeigt werden. Da durch diese Einrichtung lediglich die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Städten und dem platten Lande bezweckt werden soll, so wird deren Gemeinnützigkeit wohl keinem Correspondenten entgehen, sondern sie wird sich vielmehr in dieser Eigenschaft als besonders vortheilhaft zur Benutzung empfehlen. Kyritz, den 9. Juni 1825.

Königliches Postamt.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königlichen Hohen Justizministerii vom 22. April d. J. machen wir zur Vermeidung von Mißverständnissen hierdurch bekannt: daß unsere unterm 13. November v. J. erlassene Aufforderung zur Verhaftung des Kaufmanns Stahlschmidt und Konsorten nur die Stelle einer an die in der Umgegend befindlichen Preußischen Behörden gerichteten schriftlichen Requisition hat vertreten sollen, die Erlassung eines eigentlichen Steckbriefs daher nicht beabsichtigt worden und sie in dieser Rücksicht unterm 6. April d. J. zurückgenommen ist, übrigens es bei der Untersuchung und bei der nach Maaßgabe der besonderen Umstände durch die Gesetze begründeten Kompetenz sein Bewenden hat.

Halle, den 11. Juni 1825. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Freitag den 1. und Sonnabend den 2. Juli d. J, Vormittag um 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Packhofe nachbenannte, in verschiedenen Farben und Mustern bestehenden konfiszirten Waaren als: 36 Stück weiße Pique — 7 Stück feine Kattune — 67 Stück sehr gute Mittel-Kattune — 39 Stück Kattune gewöhnlicher Art — 15 Stück Trauerkattune — 56 Stück rosa Futterkattune — 49 Stück karmoisin Futterkattune und 25 Stück grüne, blaue und schwarze Futterkattune in einzelnen Partien von einem, zweien und dreien Stücken gegen gleich baare Bezahlung und Entrichtung der einfachen Gefälle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Potsdam, den 20. Juni 1825. Königl. Haupt-Steueramt.

Das

Digitized by Google

Das zur Kreditmasse des abwesenden Majors Joseph Wilhelm von Gillern gehörige, vor hiesiger Stadt belegene und im Hypothekenbuche des Königl. Hochpreislichen Kammergerichts Vol. II Fol. 553 verzeichnete Königl. Erbpachtsvorwerk, nebst dem sogenannten Werder im Gudelacksee und sämmtlichen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, beweg- und unbeweglichem Inventario, wird hiermit, dem Auftragsbefehle Eines Königl. Hochpreislichen Kammergerichts zufolge, von uns mit der gerichtlichen Taxe von zusammen 2966 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. zum öffentlichen meistbietenden Kaufe, im Wege nothwendiger gerichtlicher Subhastation feil gestellt, und haben wir zur Abgabe der Gebote einen Termin auf

den 18. März, 20. Mai und 22. Juli d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, den letztern peremtorisch, zu Rathhause angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, in diesen Terminen ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß nach dem letzten Bietungstermine auf etwa einkommende Mehrgebote nicht geachtet werden, sondern, sobald die Genehmigung der Gläubiger in den Zuschlag erfolgt, und gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme nothwendig machen, derselbe an den Meistbietenden geschehen wird. Die Bedingungen sollen gleich im ersten Termine bekannt gemacht, und etwanige Versehen bei der Taxe, welche zu Berlin in der Kammergerichtlichen, so wie täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, dürfen uns 4 Wochen vor dem letzten Termine angezeigt werden. Lindow, den 3. Januar 1825.

Das Stadtgericht allhier.

Das zur Kreditmasse des hier gewesenen Majors Joseph Wilhelm von Gillern gehörige, allhier an der großen Straße belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. I Fol. 4 verzeichnete Wohnhaus, zu einer Branntweinbrennerei eingerichtet, nebst dazu gehörigen Holz- und Pferdeställen von ausgemauerten und resp. Lehmwänden, dreien Pumpen, massivem Maisch- und Darrgebäude, Malz- und Darrhause von ausgemauertem Fachwerk, ferner ein nach Pistorius gefertigter großer und kleiner Brennapparat, nebst allen zum Brennereibetriebe gehörigen Utensilien, soll mit der gerichtlichen Taxe von zusammen 3408 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. öffentlich an den Meistbietenden, im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Zur Bietung haben wir einen Termin auf

den 18. März, 20. Mai und 22. Juli d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, den letzten peremtorisch, zu Rathhause angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, in diesen Terminen ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß nach dem letzten Bietungstermine auf etwa einkommende Mehrgebote nicht geachtet, sondern, sobald die Genehmigung der Gläubiger in den Zuschlag erfolgt, und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, derselbe an den Meistbietendgebliebenen geschehen wird. Die Bedingungen sollen gleich im ersten Termine bekannt gemacht, und etwanige Ver-

Digitized by Google

sehen bei der Taxe, welche täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine uns angezeigt werden.

Lindow, den 3. Januar 1825. Das Stadtgericht allhier.

Das zur Kreditmasse des hier gewesenen Majors von Gillern gehörige, vor hiesiger Stadt belegene und in unserm Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 317 verzeichnete massive Familienhaus von 6 Wohnungen, jede aus einer Stube, Kammer, Küche und Schweinestall bestehend, soll mit der gerichtlichen Taxe von 519 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. in termino den 22. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher wir Besitz- und Zahlungsfähige hiermit einladen, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag gleich nach Einwilligung der Gläubiger an den Meistbietenden geschehen wird. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen, und etwanige Erinnerungen dagegen, können bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine bei uns angebracht werden. Lindow, den 3. Januar 1825. Das Stadtgericht allhier.

Das dem Arbeitsmann Johann Heinze gehörige Wohnhaus vor dem Kemnitzer Thore hierselbst, mit dem dahinter gelegenen Garten — taxirt zu 178 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf — soll Schuldenhalber in termino den 30. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die spezellen Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Pritzwalk, den 6. Mai 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des auf 250 Thlr. abgeschätzten Büdnerhauses der verehelichten Elsner, gebornen Henkel zu Biesenthal, ist ein Termin auf den 25. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Amte Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 12. Mai 1825. Königl. Justizamt Biesenthal.

Von dem unterzeichneten Patrimonialgericht ist auf den Antrag des Mühlenbesitzers George Anthofner zu Demerthin, die demselben zugehörige daselbst belegene Windmühle nebst Zubehör, zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt, und ein desfallsiger Bietungstermin auf den 29. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube in Demerthin angesetzt worden.

Es werden daher alle Besitz und Zahlungsfähige eingeladen, in dem anstehenden Termine ihr Gebot abzugeben, und wird dem Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, und das Gebot annehmlich befunden wird, das Grundstück unter den in dem Lizitationstermine bekannt zu machenden Bedingungen zugeschlagen werden. Kyritz, den 14. Mai 1825.

Das von Klitzingsche Patrimonialgericht über Demerthin.

Digitized by Google

Die zum Nachlasse der verwittwet gewesenen Rathmann Ehmicke, gebornen Leßling, gehörigen jährlichen Roggenpächte von 1 Winspel 15 Scheffeln aus dem Dorfe Wildenbruch, sollen auf den Antrag der Erben an den Meistbietenden überlassen werden, weshalb die Kauflustigen zu dem auf den 15. Juli d. J., des Morgens um 10 Uhr, im Rathhause zu Werder anstehenden Termine vorgeladen werden. Potsdam, den 28. Mai 1825.

Königl. Preußisches Stadtgericht über Werder.

Am 6. Juli und den folgenden Tagen soll hier der Mobiliarnachlaß des verstorbenen Herrn Predigers Hertel, bestehend in Gold, Silber, Uhren, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Leinenzeug und Betten, Möbeln, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Kupferstichen, Gewehren und Büchern ꝛc., öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Angermünde, den 4. Juni 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das Gut Mühlenland bei Dreetz, welches hauptsächlich aus einer einträglichen Molkerei von 30 Kühen und einigem Ackerbau besteht, soll vom 1. Juli d. J. an, auf zwei Jahre verpachtet werden. Pachtlustige haben sich in Dreetz bei dem Herrn Amtsrath Cochius zu melden.

Köritz bei Neustadt a. d. D., den 12. Juni 1825.

Der Justizbeamte Felsch als Kommissarius des Königl. Kammergerichts.

Unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung soll die hinter dem Hause des Schuhmachermeisters Breddin und der Thorschreiberwohnung am Campehler Thore hierselbst belegene, ehemalige Maulbeerbaum-Plantage von circa 146 Fuß Länge und 33 Fuß Breite, im Wege des Meistgebots, gegen Erlegung eines Erbstandsgeldes und eines jährlichen Kanons, in termino den 20. Juli d. J., des Vormittags um 10 Uhr, in unserer Sessionsstube öffentlich veräußert werden, wozu Kauflieblaber hierdurch eingeladen werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 13. Juni 1825. Der Magistrat.

Auf dem Rittergute Wudicke bei Rathenow sollen am 4. und 5. Juli d. J. die Superinventarien an kupfernen und hölzernen Brau- und Brenngeräthschaften, auch verschiedenes Acker-, Hof- und Wirthschaftsgeräth meistbietend verkauft werden; wozu ich Kauflustige hierdurch einlade. Das Verzeichniß der zu verkaufenden Gegenstände kann vor dem Auktionstermine auf dem Rittergute und bei mir eingesehen werden. Rathenow, den 15. Juni 1825. Der Auktionator Todt.

Meine hierselbst am Stepenitzfluß belegene Wassermühle, von 2 Mahlgängen und einem Grützgang, zu welcher gehören: ein Stall, eine Wörde von 2 Morgen und Weidegerechtigkeit für 4 Kühe, so wie meine Oelmühle von 6 Paar Stam-

Digitized by Google

pfen, verbunden mit 6 Lohstampfen und einem Graupengang, bin ich meistbietend zu verkaufen, oder auf 3 Jahre zu verpachten, willens.

Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf

den 25. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr,

in meinem Hause hierselbst angesetzt, wozu ich Kauf- und Pachtlustige, Erstere mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß außer obgedachten Pertinenzien ein Plan guter Acker von circa 45 Morgen, der sich zum Aufbau einer Windmühle vorzüglich eignet und nahe an der Stadt gelegen ist, so wie ein großer Obst- und Küchengarten mit verkauft werden kann. Die näheren Bedingungen können täglich bei mir eingesehen, und sollen im Termine selbst vorgelegt werden.

Pulitz, den 16. Juni 1825. Der Mühlenbesitzer S. Ganzel.

Bei H. Burchardt in Berlin ist erschienen und in Potsdam bei Horvath zu haben:

Paul Gottlieb Wöhner's

Handbuch über das Kassen- und Rechnungswesen.

Zweite revidirte und ergänzte Auflage. Bearbeitet von J. D. Symanski, expedirendem Sekretair im Medizinalstabe der Königl. Preuß. Armee. gr. 8. 39 Bogen und 4 Tabellen. Preis 2 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Thlr. 16 Gr. alt Kourant.

Die erste Auflage dieses Handbuches erschien im Jahre 1797 im Verlage der Berliner Akademischen Buch- und Kunsthandlung, und wurde mit um so ausgezeichneterm Beifall aufgenommen, als der nunmehr verstorbene Verfasser während einer beinahe funfzigjährigen Dienstzeit hinlängliche Gelegenheit gefunden hatte, in seinen verschiedenen Dienstverhältnissen Alles zu sammeln, was in Betreff des Kassen- und Rechnungswesens nach und nach verordnet war. Er glaubte auf den Dank der bei den Verwaltungsbehörden des Preußischen Staats angestellten Beamten Ansprüche machen zu können, wenn er die sie zunächst interessirenden und von ihm aus den Akten mühsam zusammengetragenen Anweisungen systematisch ordnete und dem Drucke übergab, und seine diesfälligen Bemühungen wurden mit dem schönsten Erfolge gekrönt, indem sein Handbuch nicht nur von den Preußischen, sondern selbst auch von fremden Behörden den Beamten zum Studio empfohlen ward. Da jedoch die seit dem Jahre 1808 eingetretene Reform der Preußischen Verwaltungsbehörden, und die in Stelle der Geschäftsführung nach Provinzen angeordnete Geschäftsführung nach Gegenständen, auch einen bedeutenden Einfluß auf die Verfassung des gesammten Kassen- und Rechnungswesens haben mußte, so war das Wöhnersche Werk nicht mehr in allen seinen Theilen gleich brauchbar, und der jetzige Verleger, der dieses Handbuch in der Versteigerung der Verlagsartikel der vormaligen Akademischen Buch- und Kunsthandlung mit dem Verlagsrechte erstanden hatte, genöthigt, eine neue Bearbeitung desselben zu veranstalten, die nunmehr die Presse verlassen hat, und in jeder Rücksicht den an ein solches Werk zu machenden Anforderungen vollkommen entsprechen wird.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 1. Juli 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 114. Stempel-Freiheit des in Berlin errichteten Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder. 2. a. 761. Juni.

Potsdam, den 21. Juni 1825.

Sämmtlichen Behörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß Se. Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. d. M. dem in Berlin errichteten Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder, die nachgesuchte Stempelfreiheit zu bewilligen geruhet haben.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 24. Juni 1825.

Nr. 115. Unterricht der Hebammen Schülerinnen in Berlin. 1. p. 1292. Juni.

Der Unterricht der Hebammen-Schülerinnen in Berlin nimmt auch in diesem Jahre am 1. November seinen Anfang, und dauert fünf Monate.

Diejenigen Frauen, welche zu demselben angenommen zu werden wünschen, haben sich an gedachtem Tage bei dem Herrn Hofrath und Hebammenlehrer Dr. Hauck in Berlin (Leipziger Straße Nr. 45) mit folgenden Zeugnissen zu melden:

1) von dem Stadt- oder Kreisphysikus über ihre Fähigkeit und Tauglichkeit zur Erlernung der Geburtshülfe,
2) von ihrem Beichtvater über ihren tadellosen Lebenswandel,
3) von der Ortsobrigkeit oder dem betreffenden Landrathe die Versicherung ihrer Anstellung nach gut bestandener Prüfung und erhaltener Approbation.

Schülerinnen, welche sich später als am 1. November d. J. einfinden, können nicht mehr angenommen werden, so auch schwangere Schülerinnen.

Die Zahl der anzunehmenden Lehrtöchter ist auf höchstens 30 beschränkt. Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt; die Kosten des Unterhalts einer Hebammen-Schülerin aber an Beköstigung, Wohnung u. s. w. während ihres fünfmonatlichen Aufenthaltes in Berlin, betragen nebst den Instrumentengeldern, gegen Sechzig Thaler.

Digitized by Google

Ueber die von den Polizeibehörden, Hinsichts der Auswahl der zum Unterrichte zu gestattenden Hebammen-Schülerinnen zu beobachtenden Maaßregeln, wird auf die Bekanntmachung vom 12. April v. J. (Amtsblatt Nr. 76. S. 85 — 88) verwiesen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 24. Juni 1825.

Nr. 116. Militairisch-topographische Landes-Vermessung. d. 374. Juni.

Es wird in diesem Jahre wieder eine militairisch-topographische Landesvermessung im hiesigen Regierungsdepartement Statt finden, und durch dazu kommandirte Offiziere unter spezieller Leitung des Herrn Hauptmanns Hänel von Cronenthal ausgeführt werden.

Die Herren Offiziere werden, wie in frühern dergleichen Fällen, mit offenen Ordres versehen seln, und indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir mit Bezug auf die schon früherhin erlassene gleichmäßige Bekanntmachung vom 16. März 1819 (Amtsblatt 1819 Stück 14 Nr. 82) sämmtliche Herren Landräthe, Magistrate, Domainenbeamte, Forst- und Baubediente, imgleichen alle Ortsobrigkeiten und Grundeigenthümer auf, nach Vorschrift der gedachten offenen Ordres zur Förderung dieses nützlichen Unternehmens ihrerseits möglichst beizutragen, auch den kommandirten Herren Offizieren alles dasjenige, was sie nach jenen offenen Ordres zu fordern berechtigt sind, unweigerlich zu gewähren.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 29. Wartegeld versorgter Invaliden.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden angewiesen, sich nach dem Inhalte des nachstehenden Ministerial-Reskripts vom 28. Mai d. J. zu achten, und in Fällen, wo sich bei der Anwendung desselben Bedenken finden, deswegen an das Kammergericht Bericht zu erstatten.

Berlin, den 13. Juni 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Oktober 1820, betreffend den Fortgenuß von Gnadengehältern und Wartegeldern Seitens solcher Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche ein dauerndes oder vorübergehendes dienstliches Einkommen erlangen, — worauf sich das durch von Kamptz Jahrbücher bekannt gemachte Schreiben des Königl. Departements für die Invalden vom 15. Oktober 1820 Band 16 Pag. 15 beziehet, — hat das Königl. Staatsministerium folgende Grundsätze aufgestellt.

1) Invalliden, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche eine Zivilstelle im Staats- und Kommunaldienste definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung erhalten, verlieren ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt, so-

Digitized by Google

bald ihr Einkommen aus der Stelle den doppelten Betrag dieses Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht.

Es ist dabei ganz gleich, ob das Einkommen unter dem Namen von Gehalt, Tantieme oder Remunerationen u. s. w. gewährt wird, sofern es nur aus Königl. oder Kommunalkassen wenigstens monatlich erfolgt; doch bleiben bei Berechnung des Einkommens alle diejenigen Ausgaben außer Ansatz, welche etwa für nothwendige Dienstbedürfnisse aus der Stelle bestritten werden müssen.

2) Ganz dasselbe findet Anwendung, wenn der Invalide, ohne in eine Stelle zu treten, blos vorübergehend beschäftigt wird, und für seine Arbeiten eine bestimmte, monatlich zahlbare Vergütigung erhält, welche den doppelten Betrag seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht oder übersteigt.

3) Dagegen bleibt der Invalide im unverkürzten Genusse seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts, wenn er um Lohn arbeitet, und nach Arbeitsstükken oder nach einzelnen Tagen und Stunden bezahlt wird.

Diese Grundsätze werden dem Königl. Kammergerichte zur Berücksichtigung mit der Anweisung bekannt gemacht, in den Fällen, wo Invaliden bei demselben beschäftigt werden, welche hiernach das Wartegeld verlieren, dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement (Abtheilung für das Invalidenwesen) Nachricht davon zu ertheilen.

Berlin, den 28. Mai 1825.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justizminister Gr. v. Dankelmann.

Nr. 30. Kassenquote von dem Prozeßstempel.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden angewiesen, sich nach der in nachstehendem Ministerial-Reskript vom 3. Juni d. J., enthaltenen Vorschrift zu achten. Berlin, den 16. Juni 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Es ist von Seiten der Königl. Generalkontrolle das Recht der Salarienkassen-Rendanten zur Erhebung der Sporteltantieme von den durchlaufenden Posten bestritten worden, durch eine Vereinigung im Königl. Staats-Ministerio ist aber festgesetzt:

daß die Salarienkassen-Beamten, welche in Ansehung ihrer Bestallungen, oder nach den Etats nicht auf die Tantieme von der reinen Sporteleinnahme beschränkt sind, nach der bisherigen Verfassung im Besitze der Tantieme von der reinen Sporteleinnahme und von den durchlaufenden Sporteln bleiben sollen, und nur eine Ausnahme in Hinsicht der Prozeßstempel eintrete.

In Ansehung dieser ist im §. 19 des Stempeledikts vom 7. März 1822 festgesetzt, daß von denselben keine Kassenquote statt finden soll, daher muß die Tantieme von diesen Stempeln zessiren.

Digitized by Google

Das Königl. Kammergericht hat hiernach den Rendanten seiner Salarienkasse und die dem Kollegio untergeordneten Gerichte zu instruiren, auch auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten. Berlin, den 3. Juni 1825.

An Der Justizminister Gr. v. Dankelmann.

das Königl. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Zum beliebigen Einbrennen der, in diesem Jahre von den Beschälern des Königlichen Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen, mit der Königskrone und dem Buchstaben B, sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag den 22. Juli d. J. früh 7 Uhr zu Lindenau bei Neustadt a. d. D.,
2) Montag den 25. Juli d. J. früh 7 Uhr zu Döllen,
3) Montag den 25. Juli d. J. früh 7 Uhr zu Fehrbellin,
4) Dienstag den 26. Juli d. J. früh 7 Uhr zu Papenbruch,
5) Dienstag den 26. Juli d. J. früh 7 Uhr zu Sandau, Magdeb. Reg.-Bez.,
6) Mittwoch den 27. Juli d. J. früh 7 Uhr zu Wulfersdorf,
7) Mittwoch den 27. Juli d. J. früh 7 Uhr zu Liebenwalde,
8) Donnerstag den 28. Juli d. J. früh 7 Uhr zu Schweinrich,
9) Donnerstag den 28. Juli d. J. früh 7 Uhr zu Jerichow, Magd. Reg.-Bez.,
10) Freitag den 29. Juli d. J. früh 7 Uhr zu Mittenwalde,
11) Sonnabend den 30. Juli d. J. früh 7 Uhr zu Blankenburg,
12) Freitag den 5. August d. J. früh 7 Uhr zu Rühstedt,
13) Sonnabend den 6. August d. J. früh 7 Uhr zu Stavenow,
14) Montag den 8. August d. J. früh 7 Uhr zu Laaske,
15) Donnerstag den 11. August d. J. früh 7 Uhr zu Lübbenow,
16) Freitag den 12. August d. J. früh 7 Uhr zu Brüssow,
17) Sonnabend den 13. August d. J. früh 7 Uhr zu Blumberg, Stett. Reg.-Bez.,
18) Montag den 15. August d. J. früh 7 Uhr zu Felchow,
19) Dienstag den 16. August d. J. früh 7 Uhr zu Alt-Mädewitz,
20) Mittwoch den 17. August d. J. früh 7 Uhr zu Groß-Barnim,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn übrigens gleich die in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Orte, als Nr. 5 Sandau, Nr. 9 Jerichow und Nr. 16 Blumberg, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirk gehören, so sind an diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus diesem Regierungsbezirke bedeckt worden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 13. Juni 1825.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

26sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nachdem folgende Staats-Schuldscheine:

Nr. 4,537	Litt. C	über	250	Thlr.,
Nr. 10,964	Litt. A	über	500	Thlr.,
Nr. 21,354	Litt. E	über	300	Thlr.,
Nr. 34,348	Litt. A	über	300	Thlr.,
Nr. 34,348	Litt. B	über	50	Thlr.,
Nr. 34,348	Litt. C	über	25	Thlr.;

in Summa über 1425 Thlr.;

ihrem angeblichen Eigenthümer, dem Prediger Heinrich Litzmann zu Prizwalk, beim großen Brande zu Prizwalk am 1. November 1821 mit verbrannt, oder abhanden gekommen sein sollen, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des so eben genannten Verlierers, alle diejenigen, welche an diesen Staats-Schuldscheinen als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2. Januar 1826, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius von Raumer auf den 24. Februar 1826, Vormittags um 10 Uhr, in dem Kammergericht anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Kallenbach, Theremin oder Wessel vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, und gedachte Staats-Schuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 16. Mai 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbrief.

Nr. 12. Die unten näher bezeichnete unverehelichte Henriette Perleck, welche wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen, hat am 20. d. M. früh Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängniß zu entkommen, und soll sich von hier über Oderberg in die Kurmark gewandt haben. Wir ersuchen demzufolge alle resp. Zivil- und Militairbehörden, insbesondere die Wohllöbliche Gendarmerie, auf die gedachte unverehelichte Perleck zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Zehden, den 22. Juni 1825.

Königl. Preuß. Justizamt.

Digitized by Google

Signalement.

Die unverehelichte Henriette Perleck ist aus Pyritz gebürtig, evangelischer Religion, 17 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist wohl gewachsen. Bei ihrer Entweichung war dieselbe mit einer grünlich-kattunenen Jacke, einem violetten kattunenen Rocke, rothen Schürze mit kleinen weißen Fächern, einem Umschlagetuch von grünem Grunde mit rothen Blumen, grünen Pantoffeln und baumwollenen Strümpfen bekleidet, und hat wahrscheinlich eine schwarz- und gelbgefleckte Dachshündin bei sich gehabt, welche der hiesige Gerichtsdiener seit ihrer Entweichung vermißt.

Von der Hütung bei Friedersdorf, unterzeichneten Amts, ist ein dem Königl. Oberförster Herrn Tramnitz daselbst zugehöriges Fohlen, eine dunkle Schweißfuchs-Stute, 3½ Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 6 bis 7 Zoll hoch, ohne alle sonstige Abzeichen, am 4. dieses Monats weggelaufen.

Es wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ein Jeder ersucht, das obenbezeichnete Fohlen, wo es sich zeigt, an sich zu halten, und gegen Erstattung der Kosten, an den obengenannten Herrn Eigenthümer, oder hier abzuliefern.

Storkow, den 15. Juni 1825. Königl. Rent. Amt.

Bei der mir von der Königl. Hochlöbl. Generalkommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Brandenburg ꝛc. übertragenen Dienstregulirung und Separation zu Flieth, konkurrirt das im Templiner Kreise der Ukermark belegene Lehn- und Rittergut Milmersdorf, mit 5 dazu gehörigen Bauerhöfen zu Flieth. Da nun die Besitzer dieses Guts, die Herren Gebrüder Heinrich Herrmann und Friedrich Wilhelm von Arnim zur Zeit keine lehnsfähige Deszendenz haben, so fordere ich alle diejenigen, welche als Lehnfolger oder aus irgend einem anderen Grunde ein Interesse an dieser Sache zu haben vermeinen, nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821 § 11 et seq. auf, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in termino

den 19. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

allhier in meiner Behausung zu melden, und sich über die bereits festgestellten Pläne, die Berechnungen und übrigen Verhandlungen zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen weiteren Einwendungen dagegen gehört werden.

Greifenberg in der Ukermark, den 29. Mai 1825.

Riem, Justiz-Kommissionsrath als Kommissarius.

Digitized by Google

Zwischen dem Besitzer des Lehn-Ritterguts Langen, Ruppinschen Kreises, Herrn Dietrich Gustav Friedrich Ludwig Wiprecht von der Hagen, und denen ihm verpflichteten 14 Bauern und Kossäthen zu Langen, ist die Dienstablösung durch Land-Entschädigung erfolgt, und bereits bis zum Rezeßabschlusse in ihrer Ausführung gediehen. Der Gutsherr hat keine männliche Deszendenz, weshalb ich alle diejenigen, welche als Lehnsagnaten, oder sonst ein Interesse bei der Sache haben möchten, nach Vorschrift des § 11 seq. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch auffordere, sich mit ihren Ansprüchen überhaupt bei mir zu melden, insbesondere anzuzeigen: ob sie die Vorlegung der Separations- und Ablösungspläne verlangen, dieselben auch gleichzeitig dahin verwarne, daß, wenn ihre Meldung nicht spätestens in dem zu diesem Behufe präklusivisch

auf den 1. September dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftslokale hierselbst angesetzten Termine erfolgt, Niemand weiter gehört und berücksichtigt werden kann, und daß nach Analogie des § 157 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, die Dienstablösung, so wie sie zur Zeit verhandelt ist, selbst im Falle der Verletzung gegen jeden gelten würde.

Oranienburg, den 21. Juni 1825.

Im Auftrage der Königlichen Hochlöblichen Brandenburgischen Generalkommission.
Der Oekonomiekommissarius Ilzing.

Zwischen dem Herrn August Albrecht von Winterfeld auf Varnow, als Vormund des minderjährigen Besitzers des Lehn-Rittergutes Carve, dem Eduard Adolph Detlof Hans von Winterfeld und den zu diesem Gute gehörigen Hofwirthen zu Groß-Berge, Schweinekofen und Kribbe schwebt eine Dienstregulirung. Da das Gut Carve ein Lehngut der von Winterfeldschen Familie ist und darauf Agnaten eingetragen stehen, der Herr Besitzer auch keine männliche Deszendenz hat, so mache ich in Gemäßheit der Vorschrift § 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 diese Ablösung der Dienste und Abgaben hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 24. August 1825, Vormittags 11 Uhr,

allhier in meiner Behausung angesetzten Termine oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den gedachten Dienstregulirungs-Verhandlungen zugezogen sein wollen. Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem bezogenen Gesetze § 12 die Dienstregulirungen gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Fall einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 22. Juni 1825. Vigore Commissionis.
Henning, Justiz-Kommissionsrath.

Digitized by Google

mer, Küche und Schweinestall bestehend, soll mit der gerichtlichen Taxe von 519 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. in termino den 22. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher wir Besitz- und Zahlungsfähige hiermit einladen, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag gleich nach Einwilligung der Gläubiger an den Meistbietenden geschehen wird. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen, und etwanige Erinnerungen dagegen, können bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine bei uns angebracht werden. Lindow, den 3. Januar 1825. Das Stadtgericht allhier.

Bei den von Winterfeldschen Gerichten zu Neuhausen bei Prizleberg in der Westprignitz, ist die daselbst belegene Erbpachts-Wassermühle des verstorbenen Mühlenmeisters Guhl, nebst dazu gehörigen Grundstücken und andern Pertinenzien, mit der gerichtlichen Taxe von 1450 Thlr. 1 Sgr. 9⅓ Pf. Theilungshalber subhastirt, und stehen die Bietungstermine auf den 9. Mai und 13. Juni, termines peremtorius aber auf den 20. Juli 1825, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftszimmer zu Neuhausen an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, und sich zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter den, vor Veranlassung des Gebots zu eröffnenden Bedingungen, wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag geschehen werde.

Uebrigens kann die aufgenommene Taxe zu jeder Zeit in der Wohnung des Richters zu Stift Heiligengrabe inspizirt werden.

Zugleich werden auch noch alle unbekannte Realgläubiger aufgeboten, sich spätestens in dem letzten Lizitationstermine mit ihren etwanigen Forderungen sub poena praeclusi et perpetui silentii zu melden und solche wahrzunehmen.

Stift Heiligengrabe bei Wittstock, den 25. März 1825.

Die von Winterfeldschen Gerichte zu Neuhausen.

Das vor hiesiger Stadt im sogenannten Birkenfelde belegene, im Jahre 1822 neu erbeuete Wohnhaus nebst Scheune des Ackerbürgers Heinrich Grabow, desgleichen der dazu gehörige Hausacker, die Wiese und Rodankavel, taxirt zu 835 Thlr, soll Schuldenhalber in termino

den 13. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die spezielle Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Prizwalk, den 20. Mai 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Die Pfarrgrundstücke zu Groß-Kienitz (welches Dorf im Teltow-Storkowschen Kreise in einer Entfernung von 2 Meilen von Berlin belegen ist,) sollen in Erbpacht gegeben werden. Sie bestehen in einem Wohnhause, zweien Ställen und einer Scheune, und in

77 □Ruthen Hof- und Baustelle,
1 Morgen 11 □Ruthen Garten,
112 Morgen 116 □Ruthen Acker,
4 Morgen 141 □Ruthen Wiesen und
1 Morgen 11 □Ruthen Wege, Triften und Gräben,

auch hat der Pfarrer die Aufhütung auf den im Gemenge liegenden Ländereien der Feldmark Groß-Kienitz.

Diese Grundstücke werden so zur Erbpacht ausgeboten, daß das Gebot eines Erbstandsgeldes entweder auf sämmtliche Grundstücke abgegeben wird, oder nur auf die Ländereien ohne die Gebäude und ohne den Garten hinter dem Hause. In beiden Fällen bleiben aber die beiden Feldgärten, deren Flächeninhalt in der obigen Morgenzahl nicht mitbegriffen ist, von der Vererbpachtung ausgeschlossen. Im ersteren Falle muß das Gebot die Summe von 200 Thlr. übersteigen, da die Gebäude diesen Werth haben.

An Kanon werden jährlich von dem Erbpächter an den Nießbraucher der Pfarre gegeben:

zwei Scheffel Weizen,
ein Winspel zwanzig Scheffel Roggen,
ein Winspel vier Scheffel Gerste,
achtzehn Scheffel Hafer, und
zwei Scheffel Erbsen,

der Winspel zu 25 Scheffel gestrichenen Maaßes gerechnet, und fünf Thaler Geld für den Garten hinter dem Hause.

Der Bietungstermin ist auf

den 18. Juli, Vormittags um 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem Erwerbslustige eingeladen werden. Der Meistbietende muß jedoch im Termin ¼ des gebotenen Erbstandsgeldes baar erlegen, und bleibt derselbe an sein Gebot, bis nach eingegangener Genehmigung der Königlichen Regierung, welche aber unverzüglich erfolgen wird, gebunden. Die übrigen Bedingungen, so wie die Taxe und Register, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Königs-Wusterhausen, den 11. Juni 1825.

Königl. Justizamt Groß-Machnow.

Die zum Nachlasse des zu Putlitz verstorbenen Tischlermeisters Johann Köhncke gehörigen Grundstücke, als:

1) ein zu Putlitz belegenes, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 29 verzeichnetes Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, mit allem Zubehör, auch dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Gärten, taxirt zu 744 Thl. 3 Sgr.,
2) ein kleines, neben dem erstern belegenes neues Wohnhaus cum pertinent., auch dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Gärten, taxirt zu 328 Thlr. 15. Sgr. 9 Pf,

sollen, jedoch jedes Haus für sich und die Pertinenzstücke einzeln, Theilungshalber in termino

den 21. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Phlippshoff zu Putlitz öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige laden wir zu diesem Termine mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag in demselben, wenn keine gesetzlichen Hinderungsursachen eintreten, sofort erfolgen wird.

Die Taxe der Grundstücke kann an jedem Sonnabend Vormittags beim Herrn Burgemeister Schreck zu Putlitz eingesehen werden.

Pritzwalk, den 12. Juni 1825. Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Anderthalb Meilen von Berlin, unmittelbar an der Spree sind in einem schönen Landhause zu vermiethen:

1) eine herrschaftliche Wohnung von vier schönen Zimmern, Küche, Keller, Bodengelaß ꝛc. Zu dieser Wohnung kann auf Verlangen eine Anzahl Morgen Ackerland und Wiesensaum mit vermiethet oder vererbpachtet werden.
2) Drei Wohnungen für kleine ruhige Handwerker oder Dienst- und sonstige ordentliche Leute, bestehend jede Wohnung in einem geräumigen lichten Zimmer, lichten Kammer und Bodengelaß. Zu jeder dieser drei Wohnungen können ebenfalls einige Morgen Acker und Wiesensaum vermiethet auch vererbpachtet werden. Auch ist es erlaubt, Vieh zu halten.

Man meldet sich der nähern Bedingungen wegen in Berlin, Behrenstraße Nr. 1 a zwei Treppen hoch, die Klingel links.

Berlin, den 23. Juni 1825.

Unterzeichneter will seine neuerbauete Windmühle vor dem Leipziger Thore, welche zwei Gänge hat, ganz Abgabenfrei und zu 2150 Thlr. assekurirt ist, wozu auch Land von 10 Scheffel Aussaat gehört, verkaufen, und ladet Kauflustige ein, sich am 16. Juli um 10 Uhr in seinem Hause deshalb gefälligst einzufinden.

Treuenbrietzen, den 18. Juni 1825. Haase, Mühlenmeister.

Digitized by Google

Beilage

zum

26sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In Beziehung auf die Beilage zum 33sten Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom Jahre 1824, wird von Seiten des Zivil-Waisenamtes zu Potsdam über die Verwaltung der Stiftung im Laufe des Jahres 1824, und über den Zustand derselben am Schlusse desselben Jahres, hiermit in Folgendem die vorschriftsmäßige Rechenschaft gegeben, wobei nur noch bemerkt wird, daß der General-Versammlung der Aktionaire des Vereins am 25. Mai d. J. die Belage zu dessen Uebersicht vorgelegt und von selbiger für richtig anerkannt worden sind.

I. Das wichtigste Ereigniß für die Anstalt seit der Jahresrechenschaft vom 5. Juni 1824, hat darin bestanden, daß Se. Königliche Majestät Allergnädigst geruhet haben, unterm 21. Februar d. J. die Statuten der Anstalt vom 12. Juni 1822 zu bestätigen.

(Siehe Beilage zum 20sten Stück des Amtsblattes von 1825.)

II. Zustand des Vermögens:

Nr.		Thlr.	Sgr.	₰	Kapitalfonds. Thlr.	Sgr.	₰	Ausgabefonds. Thlr.	Sgr.	₰	Summa. Thlr.	Sgr.	₰
	Die Einnahme hat für das Jahr 1824 betragen:												
1	an Kapitalbeiträgen	—	—	—	7758	29	3	—	—	—	7758	29	3
2	an fortlaufenden Beiträgen .	—	—	—	713	20	—	713	20	—	1427	10	—
3	an Zinsen	—	—	—	52	8	3	470	14	3	522	22	6
4	an Miethe und Pächten . .	—	—	—	65	9	—	587	21	—	653	—	—
	Summa	—	—	—	8590	6	6	1771	25	3	10362	1	9
	Hierzu der Bestand vom Jahre 1823	—	—	—	9691	3	3	38	15	6	9729	18	9
	Latus	—	—	—	18281	9	9	1810	10	9	20091	20	6

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Sgr.	₰	Kapitalfonds. Thlr.	Sgr.	₰	Ausgabefonds. Thlr.	Sgr.	₰	Summa. Thlr.	Sgr.	₰
	Transport	—	—	—	18281	9	9	1810	10	9	20091	20	6
	Dagegen betrug die Ausgabe:												
1	für Unterhaltung der Grundstücke:												
	a) an Kommunallasten . .	29	5	—									
	b) an Feuerkassengeldern . .	51	16	9									
	c) an Bau- und Reparaturkosten	68	8	8									
								149	—	6	149	—	6
2	an Zinsen	—	—	—	—	—	—	67	15	—	67	15	—
3	zur Ergänzung des Inventars	—	—	—	—	—	—	124	21	10	124	21	10
4	zu Schreibmaterialien, Kopialien und Druckkosten	—	—	—	—	—	—	99	25	9	99	25	9
5	zur Unterhaltung von 9 Waisen:												
	a) für Bekleidung	274	28	4									
	b) für Beköstigung und Wäsche	501	7	11									
	c) für Aufsicht	80	—	—									
	d) für Privatunterricht u. Schulgeld.	186	2	6									
	e) für Beleuchtung . . .	16	23	8									
	f) für Feuerungs- und Wirthschaftskosten	244	—	—									
	g) für kleine extraordinaire Ausgaben	17	18	9									
								1320	21	2	1320	21	2
6	an extraordinairen Ausgaben .	—	—	—	—	—	—	40	24	—	40	24	—
	Summa	—	—	—	—	—	—	1802	18	2	1802	18	2
	Die Einnahme war. . . .	—	—	—	18281	9	9	1810	10	9	20091	20	6
	Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1824	—	—	—	18281	9	9	7	22	7	18289	2	4
	welcher vorhanden war:												

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Sgr.	₰
1	in zinsbar belegten Kapitalien	7700	—	—
2	in Staatspapieren	10000	—	—
3	baar	589	2	4
		18289	2	4

Sonach hat sich das Kapitalvermögen der Stiftung im Jahre 1824 um

— 8590 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. —

vermehrt, worunter jedoch 6000 Thl. für 2 Stipendien mit begriffen sind, für deren Zinsen 2 Zöglinge erhalten werden müssen.

Nach dem Verwaltungsetat für das Jahr 1825 beträgt die Einnahme pro 1825

— 2938 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. —

die Ausgabe eben so viel, und sind unter den Ausgaben nur 85 Th. 6 Sgr. 9 Pf. für außerordentliche unvorhergesehene Ausgaben begriffen. Die General-Versammlung der Aktionaire hat daher am 25. Mai d. J. beschlossen, daß im Jahre 1825 kein neuer Zögling aufgenommen werden soll.

Die Aufnahme eines neuen Zöglings würde möglich gewesen sein, wenn nicht dadurch, daß die von dem der Stiftung gehörigen Hause zu entrichtenden Abgaben für das Jahr 1825 beinahe auf das Dreifache dessen erhöhet worden sind, was sie bisher betragen haben, eine sehr bedeutende Mehrausgabe nothwendig geworden wäre.

III. Am 3. August 1824, als am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, ist der Sohn des weiland Gouvernements-Auditeurs Schädel in Berlin, vermöge des von Seiten der Direktion des großen militairischen Waisenhauses, mittelst Verwendung Sr. Exzellenz des Herrn Staatsministers Grafen von Lottum,

für die Waisen von Zivildienern, die beim Militair angestellt sind,

gestifteten Stipendii, aufgenommen worden.

IV. Zustand der Zöglinge.

Alle am Schlusse des Jahres 1824 in der Anstalt vorhandenen 9 Zöglinge genossen im Laufe desselben einer guten Gesundheit, und haben auch hinsichtlich ihrer Bildung großentheils befriedigende Fortschritte gemacht. Die 3 ältesten besuchten die 3te Klasse des Gymnasiums (wovon aber der eine seitdem zur Handwerksschule übergegangen ist), die übrigen 6 die höhere Bürgerschule.

Der Waisenvater, Herr Oberlehrer Löffler, hat sich auch im Jahre 1824 der Erziehung der Zöglinge des Zivil-Waisenhauses mit Treue und Liebe angenommen.

Digitized by Google

V. Stiftung eines neuen Stipendii.

Ein Hohes Ministerium der Finanzen hat, unter Vermittelung Sr. Exzellenz des Herrn Finanz-Ministers von Klewitz, durch Ueberweisung einer Summe von 3000 Thlr. im Jahre 1825 ein Stipendium für verwaiſete Söhne von Steuerofizianten geſtiftet, und den desfallſigen Geldbetrag in dieſem Jahre gezahlt; dies Stipendium iſt von gedachter Behörde dem Auguſt Schäfer, Sohn des weiland Steuerrendanten in Rheinsberg, verliehen, und derſelbe am 13. Mai d. J. in die Anſtalt aufgenommen worden.

VI. Stiftung eines eigenen Fonds für Unterſtützung verwaiſeter Mädchen.

Zu Anfange dieſes Jahres ſind der Stiftung einige Geldſummen zu einem Unterſtützungsfonds für verwaiſete Mädchen übergeben worden, namentlich:

1) von F. S. zu P. . . . . 25 Thlr.,
2) von L. S. zu H. . . . . 10 Thlr.,
3) vom Herrn Regierungs-Sekretair Rieſch in Potsdam, der Ertrag einiger in der Potsdamer Familien-Reſſource gegebenen mimiſchen Darſtellungen mit . . . . . 130 Thlr.,

überhaupt 165 Thlr.

Es wird davon ein eigener Fonds gebildet, die Zinſen vorläufig dem Kapital hinzugefügt, und ſobald ſolcher ſo bedeutend geworden, daß aus den Zinſen des Kapitals eine Summe für verwaiſete Mädchen zweckmäßig beſtritten werden kann, dieſe der Beſtimmung der Geber und der Statuten der Anſtalt gemäß, verwendet, und das Verfügte ſtets in der nachfolgenden Jahres-Ueberſicht beſonders bekannt gemacht werden.

VII. Veränderung im Perſonale der Offizianten des Zivil-Waiſenamtes.

Der Herr Geheime Ober-Poſtrath Schmückert in Berlin, iſt zwar durch das Loos in der dieſjährigen Hauptverſammlung ausgeſchieden, aber einſtimmig wieder erwählt worden.

Da das Amt eines Stellvertreters deſſelben, womit zugleich die Geſchäfte eines Kurators der Zivil-Waiſenhauskaſſe verbunden ſind, durch den Abgang des jetzigen Herrn Regierungs-Präſidenten Freiherrn von Brenn zu Merſeburg aus der hieſigen Provinz, erledigt worden war, ſo ward an deſſen Stelle der Herr Landrentmeiſter Bartelheim erwählt.

Potsdam, den 2. Juni 1826.

Das Zivil-Waiſenamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 8. Juli 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 946. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Nr. 947. Die Verordnung über die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusionserkenntnisse in Konkurs- und Liquidationsprozessen vom 16. Mai 1825.

Nr. 948. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8 Juni 1825, wegen Vereinigung des Handels-Ministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.

Nr. 949. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juni 1825, betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Direktor der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder, Herrn Keßler, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. Februar d. J. mit dem Charakter eines Vize-Präsidenten zum Direktor des Königlichen Konsistorii der Provinz Brandenburg zu ernennen geruhet. Derselbe wird diese Funktion vom 1. Juli d. J. ab übernehmen, und, da ich meinen gewöhnlichen Wohnsitz in Potsdam habe, während meiner Abwesenheit, unter meiner obern Leitung und nach Maaßgabe meiner speziellen Anordnungen, hier in diesem Kollegium den Vorsitz führen und mich vertreten.

Berlin, den 30. Juni 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 117. Einführung der neuen Agende. 1. c. 746. Juni.

Bei dem fortdauernden lebhaft Mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Dasein und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen ächt biblischen den ältesten Kirchen-Ordnungen gemäßen Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkühr, so viel an Mir ist, zu schützen, und die verlorne Geistesgemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinen wieder herzustellen, habe Ich, mit großem Wohlgefallen, aus Ihren nach dem Abschluß des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet, indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5343 die erneuerte von Mir empfohlene Agende angenommen haben.

Diejenigen Konsistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen sein lassen, und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Absichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes, als Männer, die, das was noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden, und als solche in Meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zwecke, in ihren einfachen Mitteln, wie in ihrem durch die Erfahrung bewährten Segen, nach den Grundsätzen der heiligen Schrift und der Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinen nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Mai 1825. Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Potsdam, den 28. Juni 1825.

Obige Allerhöchste Königl. Kabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 118. Kommunikations-Abgaben-Befreiung. Publ. 1187 Mai.

Mit Bezug auf die Zirkularverfügung vom 26. v. M., nach welcher die Königlichen Gestütpferde und Gespanne auf den Chausseen, ohne daß dafür Chausseegeld verlangt werden darf, frei und ungehindert passiren dürfen, wird der Königlichen Regierung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß diese

Digitized by Google

Befreiung sich auch auf alle Kommunikationsabgaben erstreckt, von deren Erlegung die Königlichen Hofequipagen, nach den bestehenden Tarifen befreit sind.

Berlin, den 15. Mai 1825. Ministerium des Handels.
An von Bülow.
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 23. Juni 1825.

Vorstehende Verfügung des Königlichen Handelsministeriums vom 15. v. M. wird allen mit der Erhebung von Kommunikationsabgaben beauftragten Beamten, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 119. Stempelpflichtigkeit der Quittungen über die, für die ständischen Getreidelieferungen zu leistenden Zahlungen; im 2a. 1224 Juni.

Potsdam, den 26. Juni 1825.

Um den, von mehreren Seiten an uns geschehenen Anfragen wegen der Stempelpflichtigkeit der Quittungen der Geldempfänger über den, behufs der ständischen Getreidelieferung zur Militairverpflegung abgelieferten Roggen und Hafer zu begegnen, wird hierdurch zur Beachtung der betreffenden Behörden und der Einlieferer bekannt gemacht, daß der gesetzliche Quittungsstempel nothwendig beigebracht werden muß.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 26. Juni 1825.

Nr. 120. Taxen der Gastwirthe. 1. p. 873. April.

Ungeachtet durch die Verordnung vom 4. Dezember 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 248) sämmtliche städtische Polizeibehörden wiederholt angewiesen worden sind, darauf zu halten, daß jeder städtische Gastwirth sich selbst eine Taxe mache, diese der Ortspolizei zur Unterschrift vorlege, und solche in jedem Gastzimmer aushänge, so bringt die Königl. Regierung doch in Erfahrung, daß in einigen Städten diese Anordnung unbefolgt bleibt. Es werden daher die Herren Landräthe aufgefordert, in den im Kreise belegenen Städten durch die Gendarmen nachsehen zu lassen, ob in allen Gastzimmern eines jeden Gasthofs eine von dem Gastwirth selbst gemachte vollständige, von der Ortspolizei unterzeichnete Taxe aushängt. Wo dergleichen nicht gefunden wird, sind die Ortspolizeibehörden und die betreffenden Gastwirthe zur Verantwortung zu ziehen, und zu veranlassen, daß die fehlenden vorschriftsmäßigen Taxen ausgehangen werden.

Sollten in den Gastzimmern unleserlich geschriebene, oder durch Schmutz unleserlich gewordene Taxen vorgefunden werden, so müssen leserlich geschriebene Taxen sogleich ausgehangen werden.

Wegen Regulirung dieser Taxen nach Silbergroschen, verweisen wir übrigens auf die Bekanntmachung vom 29. Mai 1823 (Amtsblatt 1823 Nr. 129).

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 30. Juni 1825.

Nr. 121. Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds. 2. b. 196. Mai.

Sämmtliche von uns abhangende Behörden werden auf die bereits Seite 125 des diesjährigen Amtsblatts von dem Königlichen Kammergerichte bekannt gemachten Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums, die Gehaltsabzüge der Be-

Digitized by Google

amten für den Pensionsfonds betreffend, aufmerksam gemacht, um darnach in vorkommenden Fällen ihre etwanigen Anträge zu richten, und sich diese Bestimmungen besonders Hinsichts der auf Probezeit Angestellten zur Nachschnur dienen zu lassen.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 31. Anstellungs-Sachen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden mit Bezug auf die im Amtsblatte abgedruckte Verordnung vom 21. September 1820 hiermit von nachstehendem Ministerial-Reskript vom 27. Mai c., wonach auch Regimentstrompeter, Regiments- und Bataillonstambours und Hornisten zu Kanzellisten- und Unter-Kalkulaturstellen befördert werden sollen, in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalt zu achten.

Berlin, den 13. Juni 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August 1820 ist durch die Zirkularverfügung vom 11. ej. m. et anni festgesetzt worden:

daß künftig, und wenn keine Wartegeld beziehende Offizianten oder zur Versorgung im Zivildienste berechtigten Individuen mehr vorhanden sind, Kanzellisten- und Unter-Kalkulaturstellen, vorzüglich und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeit, aus den, neun Jahre gut gedienten Unteroffizieren (Feldwebeln und Wachtmeistern) der Armee besetzt werden sollen.

Nach dem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums vom 4. Mai d. J. sollen diese Bestimmungen auch

auf Regimentstrompeter, Regiments- und Bataillonstambours und Hornisten Anwendung leiden, wonach sich das Königl. Kammergericht zu achten hat.

Berlin, den 27. Mai 1825.

An das Königl. Kammergericht. Der Justizminister Gr. v. Dankelmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 5. Prüfungen pro immatriculatione.

Da die Zahl derjenigen immer mehr zunimmt, welche entweder mit geflissentlicher Umgehung der bei den inländischen gelehrten Schulen angeordneten Abiturienten-Prüfungen, oder weil sie überall keine gelehrte Schule besucht, oder weil sie bereits aus den untern oder mittleren Klassen abgegangen sind, die, behufs ihrer Immatrikulation angeordnete Prüfung bei der Wissenschaftlichen Prüfungskommission nachsuchen, eine mehrjährige Erfahrung aber nachgewiesen hat, daß die bei weitem größere Mehrheit der, auf diesem Wege die Immatrikulation nachsuchenden Studirenden noch nicht zum Besitz der zu den Universitätsstudien erforderlichen Vorkenntnisse gelangt, ja zum Theil noch so weit unter allen billigen Erwartungen geblieben ist, daß sich von ihrer Betreibung der höheren Studien gar kein Erfolg erwarten läßt; da hieraus für solche schwache Subjekte selbst große Nach-

Digitized by Google

theile erwachsen, anderer Seits den Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen nach Maaßgabe der, von des Königs Majestät durch das Edikt vom 12. Oktober 1812 in allen Punkten bestätigten Instruktion, betreffend die Prüfung der, zu den Universitäten übergehenden Scholaren vom 25. Juni desselben Jahres, und namentlich durch den § 22 derselben in Ansehung der Zulassung zu den Prüfungen, dieselben Verpflichtungen obliegen, welche die Schul-Prüfungskommissionen zu beobachten haben, da endlich, wie der § 4 erwähnter Instruktion die Zulässigkeit zu den Prüfungen bei letztgenannten Kommissionen durch ein angenommenes Minimum von Kenntnissen bedingt, und jeden Schüler, welcher noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule sitzt, zurückzuweisen berechtigt, so hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 30. Mai d. J. sämmtliche Wissenschaftliche Prüfungskommissionen dahin gemessenst angewiesen:

1) zwar diejenigen inländischen Studirenden, welche ein inländisches Gymnasium besucht haben und durch ein, vom Direktor oder Rektor desselben ausgestelltes Zeugniß nachweisen, daß sie in einem Hauptfache in der ersten Klasse des betreffenden Gymnasii gesessen haben, auf ihre desfallige Meldung ohne Weiteres zur Prüfung pro immatriculatione zuzulassen,
2) mit denjenigen inländischen Studirenden aber, welche, weil sie entweder gar kein inländisches Gymnasium besucht haben, oder schon aus den untern oder mittlern Klassen desselben abgegangen sind, das im Obigen unter Nr. 1 näher bezeichnete Gymnasialzeugniß nicht beizubringen vermögen, ein vorläufiges tentamen anzustellen, welches lediglich zum Zwecke haben soll, auszumitteln, ob der Examinandus in einem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen, und dem gemäß zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden könne oder nicht,
3) im bejahenden Falle das eben gedachte vorläufige tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen zu lassen, und auf den Grund derselben das durch die Instruktion vom 25. Juni 1812 gesetzlich vorgeschriebene Prüfungszeugniß auszustellen;
4) im verneinenden Falle aber, und sobald sich durch das anzustellende vorläufige tentamen ergeben hat, daß der Examinandus noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen könne, ihm die Zulassung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione und somit auch das Prüfungszeugniß geradezu zu versagen.
5) solchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht zugelassenen inländischen Studirenden, gegen Erlegung der bisher für das förmliche Prüfungszeugniß zu zahlenden Gebühren, auf den Grund des mit ihnen abgehaltenen vorläufigen Tentamens einen Schein auszustellen, welcher aussage, daß sie noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen und deshalb noch nicht zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden können.

Damit indessen solchen für höhere Wissenschaftliche Studien noch unvorbereiteten Jünglingen der Zutritt zu den inländischen Universitäten nicht unbedingt verschlossen, und besonders denjenigen, welche nicht sowohl zur Vorbereitung auf

Digitized by Google

den Dienst des Staats und der Kirche, als vielmehr zur Verfolgung anderer Lebenszwecke, einzelne, für ihren eigenthümlichen Beruf passende Vorlesungen auf inländischen Universitäten zu besuchen wünschen, die Möglichkeit, sich auch auf diese Weise auszubilden, nicht gänzlich abgeschnitten werde, so hat vorgedachtes Königl. ꝛc. Ministerium sich vorbehalten, in solchen besondern Fällen, nach näherer Prüfung der betreffenden Umstände, auch solchen Jünglingen, die von den Königl Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, den bestehenden Gesetzen gemäß, nicht zur Prüfung pro immatriculatione dürfen zugelassen werden, den Besuch einer inländischen Universität auf eine desfallsige, von ihren Vätern oder Vormündern bei demselben einzureichende Vorstellung ausnahmsweise zu gestatten, und zu ihrer Immatrikulation unter näheren, noch zu bestimmenden Bedingungen, eine besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir obige Festsetzungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, wollen wir deren Inhalt noch insonderheit den Vätern, Vormündern oder sonstigen Pflegern junger Studirenden dahin anempfehlen, daß sie ihre für die höheren Studien bestimmten Söhne oder Pflegbefohlnen nicht ohne dringende Noth vor der Zeit dem Unterricht auf den gelehrten Schulen entziehen, vielmehr abwarten, bis sie nach dem Urtheile ihrer Lehrer zu den, bei diesen Lehranstalten angeordneten Prüfungen der Abiturienten für zulässig erklärt und als gehörig reif zu den Universitätsstudien entlassen werden können. Berlin, den 2. Juni 1825.

Nr. 6. Schulgeld.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Juli d. J. ab das jährliche Schulgeld in dem hiesigen Joachimsthalschen- Friedrich-Wilhelms- und französischen Gymnasio, auch für die untern Klassen dieser Lehranstalten auf Zwanzig Thaler festgesetzt ist, dagegen aber alle andere Nebenabgaben der Scholaren, unter welchem Namen dieselben auch bis dahin erhoben worden sind, fortfallen sollen.

Berlin, den 16. Juni 1825.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungsrath v. Stülpnagel ist zum Mitvorsitzenden der Domainen- und Forstabtheilung in der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen nothwendiger Reparatur der Zugbrücke bei Neubrück über die Dahme, wird die Passage über die gedachte Brücke auf der Straße von Buchholz nach Königs-Wusterhausen

vom 1. bis 15. August d. J

gesperrt sein, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 28. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

27sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Mit Bezug auf die Aufforderung vom 29 Dezember v. J. machen wir hierdurch bekannt, daß für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rhein-Niederungen im Regierungs-Departement Düsseldorf nachstehende Beiträge bei unserer Kommunal- und Institutenkasse eingekommen, und der Bestimmung der Geber gemäß, weiter befördert sind.

A. Aus den Städten:

Angermünde 2 thlr. 25 sgr. 6 pf. — Baruth 3 thlr. 7 sgr. 8 pf. — Beeliz 9 thlr. 29 sgr. 7 pf. — Belzig 9 thlr. 6 sgr. 5 pf. — Bernau 15 thlr. 2 sgr. 1 pf. — Biesenthal 2 thlr. 6 pf. — Brandenburg 11 thlr. 10 sgr. — Brüssow 5thlr. 4 sgr. 6 pf. — Brück 10 thlr. 4 sgr. 9 pf. — Buchholz 3 thlr. 17 sgr. 2 pf. — Charlottenburg 49 thlr. 15 sgr. 6 pf. — Cöpnick 3 thlr. 3 sgr. — Cremmen 18 thlr. 20 sgr. — Dahme 1 thlr. 23 sgr. 6 pf. — Fehrbellin 3 thlr. 8 sgr. 9 pf. — Freienwalde 2 thlr 22 sgr. 3 pf. — Friesack 4 thlr. 13 sgr. — Gransee 19 thlr 9 sgr. 2 pf. — Greifenberg, einschließlich 10 thlr. Gold, 19 thlr. 20 sgr. 6 pf. — Havelberg 9 thlr. 10 sgr. 2 pf, — Joachimsthal 4 thlr. 22 sgr. 9 pf. — Jüterbogk 36 thlr. — Kyritz 4 thlr. 23 sgr. 3 pf. — Ketzin 9 thlr. 20 sgr. — Alt-Landsberg 5 thlr. 14 sgr. 6 pf. — Lenzen 8 thlr. 25 sgr. — Lychen 9 thlr. 25 Sgr. 6 pf. — Liebenwalde 3 thlr. 2 sgr. 6 pf. — Lindow 1 thlr. 26 sgr. 3 pf. — Luckenwalde 6 thlr. 17 sgr. 8 pf. — Meyenburg 3 thlr. 25 sgr. — Mittenwalde 3 thlr. 10 sgr. — Nauen 28 thlr. 17 sgr. 3 pf. — Niemegk 15 thlr. 8 sgr. 9 pf. — Neustadt-Eberswalde 8 thlr. 7 sgr. 6 pf. — Neustadt an der Dosse 2 thlr. 12 sgr. 6 pf. — Oderberg 3 thlr. 10 sgr. — Oranienburg 13 thlr. 6 sgr. 3 pf. — Perleberg 13 thlr. 8 sgr. — Potsdam 407 thlr. 7 sgr. 7 pf. — Prenzlow 17 thlr. 15 sgr. 5 pf. — Prizwalk 3 thlr. — Putlitz 3 thlr. 27 sgr. 6 pf. — Pritzerbe 1 thlr. 20 sgr. — Rathenow 20 thlr. 13 sgr. — Rheinsberg 1 thlr. 9 sgr. 6 pf. — Rhinow 9 sgr. 2 pf. — Alt-Ruppin 5 thlr. 19 sgr. — Neu-Ruppin 6 thlr. 20 sgr. 1 pf. — Saarmund 2 thlr. 10 sgr. 6 pf. — Schwedt 15 thlr. 1 sgr. — Spandow 80 thlr. — Storkow 1 thlr. 19 sgr. 11 pf. — Strasburg 24 thlr. 5 sgr. 3 pf. — Strausberg 4 thlr. — Teltow 2 thlr. 15 sgr. — Templin 11 thlr. 19 sgr. 5 pf. — Teupitz 1 thlr. 18 sgr. 6 pf. — Trebbin 2 thlr. 3 sgr. 1 pf. — Treuenbrietzen 14 thlr. 11 sgr. 8 pf. — Vierraden 6 thlr. 15 sgr. — Werder 20 thlr. — Wilsnack 4 thlr. 22 sgr. 6 pf. — Wittenberge 4 thlr. 28 sgr. — Wittstock 44 thlr. 12 sgr. 1 pf. — Wrietzen an der Oder 54 thlr. 14 sgr. 4 pf. —

Digitized by Google

Wusterhausen 11 thlr. 15 sgr. Zehdenick 8 thlr. 4 pf. — Zinna 5 thlr. 21 sgr. — Zossen 5 thlr. 20 sgr. — Hauptbetrag aus den Städten einschließlich 10 thlr. Gold 1180 thlr. 6 pf.

B. Aus den Kreisen:

Niederbarnimscher Kreis, nichts — Oberbarnimscher 47 thlr. 13 sgr. 2 pf. — Teltow-Storkowscher 151 thlr. 13 sgr. — Zauch-Belziger, einschließlich 5 thlr. Gold, 838 thlr. 6 sgr. 6 pf. — Jüterbogk-Luckenwalder, einschließlich 5 thlr. Gold, 133 thlr. 20 sgr. 2 pf. — Osthavelländischer, einschließlich 5 thlr. Gold, 208 thlr. 26 sgr. 3 pf. — Westhavelländischer 127 thlr. 11 sgr. 10 pf. — Ruppinscher 117 thlr. 26 sgr. 11 pf. — Westprignitz 21 thlr. 21 sgr. 6 pf. — Ostprignitz, einschließlich 5 thlr. Gold, 32 thlr. 18 sgr. 11 pf. — Prenzlowscher, einschließlich 2 thlr. 15 sgr. Gold, 184 thlr. 8 sgr. 2 pf. — Templinscher 61 thlr. 27 sgr. — Angermündescher 157 thlr. 1 sgr. 5 pf. — Betrag aus sämmtlichen Kreisen einschließlich 22 thlr. 15 sgr. Gold 2082 thlr. 14 sgr. 10 pf.

C. Von Einzelnen außerdem:

Von dem Herrn Rittmeister von Bredow zu Briesen: a) aus dem Dorfe Bredikow 3 thlr. 20 sgr. b) von dem Gute Briesen 15 thlr., zusammen 18 thlr. 20 sgr. — von dem Herrn Amtsrath Zierenberg zu Buchholz 5 thlr. — von dem Herrn Superintendenten Meyer zu Storkow 1 thlr. — von der franz. reformirten Gemeinde zu Bergholz, durch den Herrn Prediger Roquette daselbst eingesandt, 5 thlr. — aus der Parochie Bolzenburg, gesammelt durch den dortigen Herrn Prediger, und eingesandt durch den Herrn Superintendenten Scharlow zu Prenzlow, 2 thlr. 6 sgr. — von dem Herrn Beamten Karbe zu Neuendorf die auf dem dortigen Amte veranlaßte Kollekte, einschließlich 5 thlr. Gold, 19 thlr. 23 sgr. 2 pf. — von der Loge Teutonia in Potsdam, Ertrag einer musikalischen Abendunterhaltung 45 thlr. 15 sgr. — von dem Herrn Prediger Hanstein hierselbst, Betrag mehrerer Wohlthäter 6 thlr. 6 sgr. 3 pf. — Summa einschließlich 5 thlr. Gold 103 thlr. 10 sgr. 5. pf.

Potsdam, den 3. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Zur Verpflegung der, in den Remontedepots zu Friedrichsaue bei Cüstrin und zu Havelberg, für die Monate August, September und Oktober d. J. aufzustellenden Remontepferde, sollen

I. a) in die Magazine zu Friedrichsaue
2950 Zentner Heu und 225 Schock Stroh,
b) in diejenigen zu Havelberg und Wöpliz
3900 Zentner Heu und 300 Schock Stroh
geliefert, und außerdem soll

II. die Fouragevervflegung für die sich innerhalb des angegebenen Zeitraums bei Friedrichsaue und bei Havelberg versammelnden, zur Vertheilung an die resp.

Trup-

Digitized by Google

Truppentheile bestimmten Remonten, so wie der Dienstpferde der zu ihrer Abholung ꝛc. bestimmten Kavalleriekommandos, in Entrepriese gegeben werden.

Der ad II erforderliche Bedarf läßt sich zwar noch nicht bestimmt angeben, wird sich aber muthmaßlich

a) zur Verpflegung bei Friedrichsaue auf
150 Winspel Hafer, 1200 Zentner Heu und 110 Schock Streh,

b) zur Verpflegung bei Havelberg auf
230 Winspel Hafer, 1700 Zentner Heu und 180 Schock Stroh
belaufen.

Die Bedingungen, welche dieser Lieferung zum Grunde gelegt werden müssen, sind folgende:

1) die Güte der zu liefernden Bedürfnisse wird durch die Vorschriften des Fourragereglements vom 9. November 1788 und des dazu gehörigen Anhanges vom 3. Februar 1796 bestimmt, wobei nur noch zu bemerken bleibt, daß der Hafer unter allen Umständen mindestens 45½ Pfund wiegen muß. Bei abweichenden Meinungen über vorschriftsmäßige Qualität der Lieferungsartikel entscheidet eine zu ernennende unpartheiische Kommission von Sachverständigen.

2) Die sub I erwähnten Quantitäten werden in die dort benannten Magazine vom 1. August d. J. ab, nach Maaßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Magazinräume,
das Heu ungebunden mit 110 Pfunden pro Zentner,
das Streh in Bunden zu 20 Pfunden mit 60 Bunden pro Schock
eingeliefert.

3) Der Bedarf ad II läßt sich, wie vorstehend bemerkt ist, nicht mit Gewißheit angeben, daher die ausgeworfenen Quantitäten nur zum ungefähren Anhalt dienen können, wogegen dasjenige geliefert werden muß, was zu dem angegebenen Zwecke wirklich erforderlich ist. Der Hafer wird mit 24 Scheffel pro Winspel, das Heu in Bunden zu 10 Pfunden exkl. Strohsell, mit 110 Pfunden pro Zentner, das Streh in Bunden zu 20 Pfunden und 60 Bunden pro Schock geliefert.

Die Ablieferung erfolgt während des benannten Zeitraums nach Maaßgabe des Bedarfs in den einzelnen Kantonnementsorten direkt an die dort stehenden Kommandos, weshalb sich diese Lieferungsübernahme besonders für die bequartirten Kommunen, so wie auch für die Entrepreneurs direkter Lieferungen eignet.

4) Der zehnte Theil des Werthes von dem übernommenen Lieferungsquanto wird baar oder in Staatspapieren als Kautión deponirt, wenn nicht, wie z. B. mit Kommunen oder vermögenden Grundbesitzern, ein Anderes ausdrücklich bedungen werden sollte.

5) Die Kosten dieser Bekanntmachung, und den erforderlichen Kontraktsstempel tragen die Lieferungsunternehmer.

Digitized by Google

6) Der Zuschlag bleibt ganz von dem Ermessen der unterzeichneten Behörde abhängig.

Wer hiernach vermögend und gewillige ist, auf die Uebernahme dieser Lieferung einzugehen, hat seine desfalsige Offerte bis zum 16. Juli d. J. frankirt bei uns einzureichen, und bleibt daran bis Ende jenes Monats gebunden.

Die Anerbietungen können sowohl auf den ganzen, als theilweisen Bedarf beider, oder eines der beiden Verpflegungspunkte gerichtet werden.

Es muß aber bestimmt daraus hervorgehen:

a) das Lieferungsquantum eines jeden einzelnen Artikels,
b) ob es auf den Bedarf ad I oder ad II, und
c) für welchen Bedarfspunkt offerirt wird,
d) der Preis, welcher für

einen jeden Scheffel Hafer,
einen jeden Zentner Heu und
ein jedes Schock Stroh

verlangt wird.

Unbestimmte, oder zu spät eingehende Anerbietungen bleiben unberücksichtigt.

Berlin, den 30. Juni 1825. Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

Es sollen die zu Trinitatis 1826 pachtlos werdenden Fischereien, als:

die Fischerei der 1sten Zuhre auf der Oberhavel und
die Fischerei der 1sten, 2ten und 3ten Zuhre auf der Unterhavel,

jede für sich, von Trinitatis 1826 ab auf fernere 6 Jahre bis Trinitatis 1832, meistbietend verpachtet werden, jedoch unter Vorbehalt höherer Genehmigung. Hierzu ist ein Termin auf den 15. d. M., Vormittags 10 Uhr, vor unterschriebenem Amte, Burgstraße Nr. 18, angesetzt worden, und werden Pachtlustige dazu eingeladen. Die Pachtbedingungen sind die bisherigen, und können hier jeden Vormittag eingesehen werden. Potsdam, den 2. Juli 1825. Königl. Rentamt hierselbst.

Steckbrief.

Nr. 13. Es ist den nachstehend näher bezeichneten beiden Arrestanten, Namens Johann Friedrich Wolff und Wilhelm Albert Kreiser, welche sich des Vagabondirens verdächtig gemacht, am 26. d. M. Nachmittags gelungen, aus dem hiesigen Polizeigefängniß zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern.

Teltow, den 28. Juni 1825. Der Magistrat.

Signalements.

Der Arbeitsmann Johann Friedrich Wolff, gebürtig aus Werben bei Zossen, wohnhaft in Berlin, auch auf dem Buschkruge bei Britz, ist lutherischer Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hohe und freie Stirn,

Digitized by Google

schwarzgraue Augenbraunen, blaugraue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, dickes und breites Gesicht, schwarzen Bart, blaßgelbe Gesichtsfarbe, ist von großer und starker Statur und hat Pockennarben.

Der Arbeitsmann Wilhelm Albert Kreiser, gebürtig aus Halberstadt, ist lutherischer Religion, 61 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat bräunlich graue Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, mittlen Mund, gute Zähne, grauen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler und schlanker Statur und hat einen Skrotalbruch.

Dem hiesigen Bürger Lietzmann ist am 17. d. M. ein Fohlen, welches eine hellbraune Stute, 2 Jahr alt, mit Stern und Schnibbe ist, und an beiden Hinterfüßen weiße Flecke hat, von der Weide entlaufen. Sollte sich dies Fohlen etwa bei Jemandem eingefunden haben, und von demselben in Empfang genommen sein, so wird derselbe ersucht, solches gegen Erstattung der Kosten an den rc. Lietzmann hier abzuliefern. Im Fall aber Jemand von dem Fohlen Nachricht zu geben weiß, so wolle er selbige dem unterzeichneten Magistrat zur weitern Veranlassung mittheilen.

Liebenwalde, den 25. Juni 1825. Der Magistrat.

In der Nacht vom 25. zum 26. d. M. ist dem hiesigen Rathmann Gädicke ein Fuchswallach mit Bleße, 5 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, und dem hiesigen Ackerbürger Dietmann ein brauner Wallach, 9 Jahr alt, 5 Fuß hoch, mit einem weißen Fleck am linken Hinterfuße, von der Stadtweide gestohlen worden.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt, sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden aber werden ergebenst ersucht, zur Wiedererlangung dieser Pferde die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und dem Unterzeichneten gegen Erstattung etwaniger Unkosten davon Nachricht zu geben.

Gransee, den 28. Juni 1825. Der Bürgemeister Borstell.

Auf der zur Gemeine Ihlo gehörigen Weide hat sich vor einiger Zeit ein hellbraunes Pferd, und zwar eine Stute mit Stern, ungefähr 5 Fuß hoch und etwa 18 Jahr alt, eingefunden, welches für dasjenige Pferd erkannt worden ist, das der Lehn- und Gerichtsschulze Mittag in Ihlo früher im Besitz gehabt, aber am Ostermarkte vorigen Jahres in Jüterbogk an einen Pferdehändler, dessen Namen ihm unbekannt geblieben, verkauft hat.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird bemerkt, daß der Eigenthümer dieses Pferdes solches, sobald er sich vollständig legitimirt haben wird, gegen Erstattung der Futterkosten und der sonstigen entstandenen Kosten in Empfang nehmen kann.

Dahme, den 1. Juli 1825. Königl. Rent- und Polizeiamt.

Digitized by Google

Das von dem Gärtner Daniel Böhck im vorigen Jahre aus der Schurichtschen Subhastation für 3700 Thlr. Kourant erstandene Mühlengrundstück vor hiesiger Stadt, bestehend aus

einem Wohnhause, einer Roßmühle, einer Bockwindmühle und einem Stallgebäude, soll auf den Antrag der Hypothekgläubiger, in termino

den 27. August d. J., Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden. Sämmtliche Gebäude sind im Jahre 1820 neu erbaut, und auf 2757 Thlr. abgeschätzt.

Pritzwalk, den 21. Juni 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll das den Erstlingschen Erben gehörige, zu Brunne im Osthavellandschen Kreise belegene Kossäthengut, Theilungshalber in dem auf

den 23. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Brunne angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Beschreibung der zu diesem Gute gehörigen Realitäten, der darauf ruhenden Lasten u. s. w., ist täglich in dem Geschäftslokale des Justitiarii hier einzusehen. Fehrbellin, den 26. Juni 1825.

Die von Zietenschen Patrimonialgerichte über Brunne.

Es ist mir von dem Königl. Hohen Handels-Ministerio unterm 10. d. M. ein Einführungspatent auf gewisse, von dem Mechanikus Pierre Chardron zu Lüttich erdachte und ausgeführte Walkeinrichtungen, welches sich

auf die alleinige Benutzung und Erbauung von Walken nach der von mir zu den Akten des Ministeriums eingereichten Beschreibung und den zugleich vorgelegten Zeichnungen erläuterten neuen, durch feste Grundsätze bestimmten Form der Wasch- und Walkstöcke mit ihren Hämmern und der darin angegebenen Art der Verbindung dieser Hämmer mit der bewegenden Welle und ihrer Leitung

erstreckt, auf Acht nach einander folgende Jahre und im ganzen Umfange der Monarchie gültig, ertheilt worden. Ich mache dieses vorschriftsmäßig hierdurch bekannt. Berlin, den 13. Juni 1825.

William Cockerill, Inhaber einer Fabrikanstalt zu Guben.

In der Nacht vom 27. zum 28. Mai d. J. ist auf dem Wege von Geltow nach Potsdam eine rothlederne Brieftasche mit verschiedenen Dienstpapieren verloren gegangen. Der etwanige Finder wird dringend gebeten, diese Brieftasche mit den darin befindlichen Papieren gegen eine angemessene Belohnung an den, gegenwärtig bei der Garde-Garnisonkompagnie zu Spandau stehenden invaliden Jäger Karl Kaisenberg abzuliefern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 15. Juli 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 122. Ansteckende Klauenseuche unter den Schaafheerden. 4. p. 219. Mai.

Es ist hin und wieder unter den Schaafherden die bösartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden. Diese Krankheit, welche in den darüber erschienenen Schriften, unter andern auch im 15. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1819 sub Nr. 61, und zuletzt noch in Kausch's Memorabilien (3tes Bändchen) beschrieben worden, ist den Schaafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere bei zweckmäßiger Behandlung, doch durch den, den Heerdenbesitzern aus derselben erwachsenden großen Schaden, gleich zu stellen. Die unterzeichneten Ministerien haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken unter dem 27. August 1806 erlassenen nähern Vorschrift, soweit sie auf diese Krankheit anwendbar ist, folgendes festzusetzen.

1) Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sei, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.
2) Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Thlr., den Schäfer auf 10 Thlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der erstern Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.
3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren

Digitized by Google

Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn Statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4) Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsinteressenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gericht darauf anzutragen.

6) Sobald diese Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht Statt finden, bei Strafe von 5 Thlr. für jedes verkaufte Stück.

7) Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Wiederevieren der krank gewesenen Heerde, wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8) Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockne Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhörung der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann.

Dies Reglement hat die Königl. Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. April 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

von Altenstein. von Schuckmann.

Potsdam, den 30. Juni 1825.

Vorstehendes Reglement der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Königl. Preußische Regierung.

Potsdam, den 30. Juni 1825.

Nr. 123. Gnadengehälter der Invaliden. 1. m. 628. Juni.

Das Königliche Hohe Geheime Staatsministerium hat wegen des Fortgenusses von Gnadengehältern und Wartegeldern Seitens solcher Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche ein dauerndes oder vorübergehendes dienstliches Einkommen erlangen, in Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Oktober 1820 mittelst Beschlusses vom 4. Mai d. J. nachstehende Grundsätze festgestellt.

1) Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche eine Zivilstelle im Staats- oder Kommunaldienste definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung erhalten, verlieren ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt, sobald ihr Einkommen aus der Stelle den doppelten Betrag dieses Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht. Es ist dabei ganz gleich, ob das Einkommen unter dem Namen von Gehalt, Tantieme oder Remuneration u. s. w. gewährt wird, sofern es nur aus Königlichen oder Kommunalkassen, wenigstens monatlich erfolgt; doch bleiben bei Berechnung des Einkommens alle diejenigen Ausgaben außer Ansatz, welche etwa für nothwendige Dienstbedürfnisse aus der Stelle bestritten werden müssen.
2) Ganz dasselbe findet Anwendung, wenn der Invalide, ohne in eine Stelle zu treten, blos vorübergehend beschäftigt wird, und für seine Arbeiten eine bestimmte, monatlich zahlbare Vergütigung erhält, welche den doppelten Betrag seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht oder übersteigt.
3) Dagegen bleibt der Invalide im unverkürzten Genusse seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts, wenn er um Lohn arbeitet, und nach Arbeitsstükken oder nach einzelnen Tagen und Stunden bezahlt wird.

Es wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Kommunalbehörden, mit Bezug auf die Verfügung vom 12. November v. J. (Amtsblatt 1824 Pag. 264 Nr. 219) angewiesen, uns in vorkommenden Fällen Anzeige zu machen.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. Juni 1825.

Nr. 124. Deklaration und Revision an der Grenze. 2. a. 494. Juni.

Nachdem der § 25 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 durch die Regel in der III. allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 19. November v. J. ergänzt worden, ist eine allgemeine Deklaration und Revision an der Grenze, in Absicht des mittelbaren und unmittelbaren Durchgangsguts in Kollis gemischten Inhalts, nicht mehr zulässig, vielmehr muß jeder Waarenballen, worin verschiedenartige Waaren zusammengepackt worden, im Grenz-Zollamte, behufs der spezialen Revision,

Digitized by Google

ausgepackt werden, wenn in der darüber abgegebenen Deklaration die Menge einer jeden in dem Ballen enthaltenen Waarengattung nicht nach dem Reingewicht angegeben worden ist, der Ballen mag zum Durchgange oder zu einem Packhofe bestimmt werden, mit der Ausnahme jedoch, welche im § 2 für die zum Packhofe deklarirten zerbrechlichen Waaren, nämlich Glas, Instrumente, kurze Waaren oder Porzellan, und im § 3 e für unmittelbares Durchgangsgut in der Anleitung für die Steuerbehörden zum Gebrauche der Heberolle zugestanden worden.

Die Unterlassung des Auspackens im Grenz-Zollamte belastet den ganzen Ballen gemischten Inhalts mit dem Abgabensatze, welcher von der am höchsten besteuerten Waare zu entrichten ist, die der Ballen nach Maaßgabe der Deklaration, oder wenn diese unrichtig gewesen, nach Maaßgabe des Revisionsbefundes enthält, und es darf weder der nachträgliche Einwand, daß nur aus Versehen verschiedenartige und höher besteuerte Waaren deklarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht berücksichtiget werden, daß bei der Revision nur eine Waarengattung vorgefunden, noch gereicht es dem Deklaranten zur Entschuldigung, daß das Grenz-Zollamt die Auspackung angeblich nicht verlangt haben soll.

Diese Bestimmungen werden hiermit, in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 31. v. M. zur allgemeinen Kunde gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 28. Juni 1825.

Nr. 125. Feier der Festtage. 1. c. 302. Juni.

Wenn in der Verfügung vom 3. Januar 1818, (Amtsblatt von 1818 Seite 5 Nr. 7), nach der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1818, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Feste, wozu namentlich auch der Gedächtnißtag der Verstorbenen gehört, untersagt sind, so versteht es sich von selbst, daß diese Vergnügungen, auch an den gedachten festlichen Tagen selbst nicht Statt finden dürfen.

Die mit polizeilicher Aufsicht beauftragten Behörden haben dafür zu sorgen, daß in dem Sinne der Allerhöchsten Verordnung Alles vermieden werde, was die Feier jener festlichen Tage stören würde.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 28. Juni 1825.

Nr. 126. Kollekte zur Unterstützung der Waldenser. 1. c. 782. März.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. Januar d. J. zu gestatten geruhet, daß zum Besten der armen, in den Thalgründen der Piemontesischen Alpen lebenden, und wegen ihres Glaubens in ihren bürgerlichen Verhältnissen sehr beschränkten Waldenser, namentlich zur Stiftung eines Hospitals, wozu es ihnen an den nöthigen Mitteln gänzlich fehlt, eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie veranstaltet werde.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur Kenntniß des Publikums bringen, müssen wir bemerken, daß hierbei die Aufhülfe einer eben so achtbaren als hülfsbedürftigen Kirchengesellschaft beabsichtigt wird, die sich seit dem 9ten Jahrhundert, aller harten Bedrückungen ungeachtet, die heilige Schrift als die einzige

Digitized by Google

Erkenntnißquelle des Christenthums, treu und standhaft bewahrte, die sich durch eine ächt-christliche Gottesverehrung, durch Reinheit des Sinnes und Unschuld des Wandels, musterhaft auszeichnete, und so nicht wenig beigetragen hat, das segensreiche Werk der Reformation vorzubereiten. Wir halten uns daher auch verpflichtet, allen evangelischen Christen unsers Regierungs-Departements diese ihnen nahe verwandte und bedürftige Kirchengesellschaft zur freundlichen und hülfreichen Unterstützung bei Einsammlung der Kollekte angelegentlichst zu empfehlen. Die Herren Superintendenten und Geistlichen werden nach der besonders erhaltenen Verfügung, wegen Anordnung der Kollekte, in deren verschiedenen Sprengeln das Nähere bekannt machen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 28. Juni 1825.

Nr. 127. Stättegeld auf den Wochenmärkten in Berlin. 1. p. 1291. Juni.

Nachstehende im Berliner Intelligenzblatt d. J. Nr. 103 enthaltene Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii zu Berlin von 19. April d. J.,

Da die Bewohner des platten Landes und kleiner Städte, welche selbst oder durch ihre Dienstleute eigene Erzeugnisse an Viktualien, imgleichen andere Bedürfnisse für Menschen, als: Holz, Kleyn, Besen, Taback, Kohlen, Flachs, Hanf, rc., oder Futter für Vieh, namentlich Heu, Stroh, Hechsel rc, auf die hiesigen Wochenmärkte bringen, von der Erlegung des Stättegeldes ohne Ausnahme irgend eines für die genannten Märkte geeigneten Gegenstandes befreit sind, so werden die auswärtigen Verkäufer hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß sie zur Erfüllung derartiger Ansprüche der hiesigen Stättegeldpächter, unter welchem Vorwande sie auch gemacht werden mögen, nicht verpflichtet sind. Damit aber auf die etwanige Behauptung derselben, daß der fellgehaltene Gegenstand aufgekauft, mithin der Abgabe des Stättegeldes unterworfen sei, von Seiten der Markt-Polizeibeamten über die Zulässigkeit der Erhebung entschieden werden könne, werden die betreffenden Verkäufer hierdurch aufgefordert, sich mit einem Atteste resp ihres vorgesetzten Magistrats oder Dorfschulzen, des Inhalts, daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände hierher zu Markte bringen, für den Fall zu versehen, wenn sie den hiesigen Markt-Polizeibeamten nicht als Verkäufer eigener Erzeugnisse hinlänglich bekannt zu sein glauben. Ist ein solches Attest einigemal vorgezeigt worden, so daß die Markt-Polizeibeamten die nöthige Kenntniß daraus erlangt haben, so werden letztere die Verkäufer von der jedesmaligen Mitnahme des Attests auf dem Markt befreien. Berlin, den 19. April 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

wird auf den Antrag der genannten Behörde hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der aus der Umgegend nach Berlin zu Markte kommenden Verkäufer gebracht.

Nr. 128. Unterhaltungskosten in den Dienst Wohnungen der Amts- u. Gerichtsdiener. 2. b. 1775. März.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 29. Juni 1825.

In Beziehung auf das im Amtsblatte von 1823 Stück 28 Nr. 154 enthaltene Regulativ wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten der Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 18. Oktober 1822, wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch

Digitized by Google

die Verfügung des Königlichen Finanzministerii vom 10. März d. J., für diejenigen Amts- und Gerichtsdiener, welche mit freien Dienstwohnungen versehen sind, der Betrag der von ihnen zu übernehmenden Reparaturen auf einen Thaler für jede einzelne Reparatur bestimmt worden ist. Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 1. Juli 1825.

Nr. 129. Gebühren für gerichtlich-medizinische Geschäfte. 1. p. 1255. Mai.

Nach der, durch die von Kamptzschen Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung im 45sten Hefte Seite 103 bekannt gemachten Verfügung des Königlichen Justizministerii vom 5. März 1824, über die den gerichtlichen Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtlich-medizinischer Geschäfte aus den Kommunalfonds zuzubilligenden Gebühren, sollen den gerichtlichen Aerzten und Wundärzten für die von ihnen in Untersuchungssachen vorgenommenen Geschäfte die Gebühren nach der dem Edikte vom 21. Juni 1815 beigefügten Medizinaltaxe aus dem Kriminalfonds zugebilligt werden, das Geschäft mag am Wohnorte des Sachverständigen, oder außerhalb desselben vorgenommen sein. Im letztern Falle werden also die Gebühren außer den etwa noch zu zahlenden Diäten bewilligt.

Diese Bestimmung wird mit Bezug auf die, in dem Amtsblatte von 1817 Seite 189 bekannt gemachte Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 8. October 1816, in Folge eines Reskripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 2. Juli 1825.

Nr. 130. Schutz-Pocken-Impfung. 1. p. 1403. Juni.

Durch die, behufs der allgemeinen Schutzpockenimpfung angestellte Zählung der Pockenfähigen hat sich ergeben, daß hauptsächlich in den Städten die Schutzpockenimpfung nicht überall mit dem gehörigen Nachdruck befördert wird, so daß sich noch eine bedeutende Zahl von Pockenfähigen in denselben gefunden hat, die demnach der Gefahr der Blatternansteckung, insonderheit gegenwärtig, sehr ausgesetzt sind. Dies veranlaßt uns, die Magistrate unsers Regierungsbezirks die Beförderung der Schutzpockenimpfung als einen sehr wichtigen Gegenstand ihrer Fürsorge zur dringenden Pflicht zu machen. Zur allgemeinen jährlichen Impfung der Kinder unbemittelter Eltern haben sich die Magistrate der besoldeten Stadtärzte, und, wenn solche nicht vorhanden wären, eines andern approbirten Arztes oder Wundarztes, gegen Entschädigung aus der Kommunalkasse zu bedienen. Alljährig sind die Listen der Pockenfähigen in der Stadt im Frühjahre aufzunehmen und dem Impfarzte mitzutheilen, um die Tage, an welchen die Vaccination geschehen soll, bekannt zu machen, und hiernächst dem Magistrate diejenigen Eltern nahmhaft zu machen, welche ihre pockenfähigen Kinder nicht zur Impfung gebracht haben, damit die Ausgebliebenen einzeln dazu aufgefordert werden, ihre Kinder zur Impfung zu stellen, unter dem Eröffnen, daß wofern dieselben von den Blattern befallen werden sollten, ihre Wohnungen auf Kosten der Eltern oder Pflegeeltern gesperrt, und eben so alle polizeiliche Vorkehrungen zur Tilgung des Ansteckungsstoffes getroffen werden müßten. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Potsdam, den 3. Juli 1825.

Nr. 131. Signatur der Arzneien in den Apotheken. 1 p. 289. Juli.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch Verwechselung der äußern Arzneien mit den zum innern Gebrauch bestimmten entstehen können, sollen, einer frühern ministeriellen Bestimmung zufolge, in den Apotheken alle sogenannten innern Mittel mit weißem oder unschädlich buntem Papier eingefaßt und verbunden, die Anwendungsart aber auf weißem Papier angegeben werden, zu den Einfassungen, Texturen und Signaturen der äußern Mittel aber soll gewöhnliches hellblaues wasserdichtes Papier, worauf die Vorschrift gehörig leserlich ist und bleibt, angewandt werden. Hölzerne Schachteln und Büchsen sind bei den innern Mitteln mit weißem oder buntem, bei den äußern mit hellblauem Papier gewöhnlicher Art zu überziehen.

Sämmtlichen Apothekern unsers Regierungs-Departements wird die Befolgung dieser Vorschrift zur Pflicht gemacht. Die Medizinalpersonen, insonderheit die Medizinalbeamten haben auf die Beachtung dieser Anordnung zu sehen, von derselben auch die Kranken und ihre Angehörigen zu unterrichten, damit sie zur allgemeinen Kenntniß gebracht und jede nachtheilige Verwechselung verhütet werde.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

In Verfolg einer an uns ergangenen Verfügung des Königl. Hohen Ministerii des Innern, wird den in unserm Auftrage beschäftigten Herren Kommissarien hierdurch in Erinnerung gebracht, bei der Anwendung der portofreien Rubrik „Landeskulturſachen" die darüber ergangenen, unserer Seits ihnen durch das Amtsblatt unter dem 7. Dezember 1822 bekannt gemachten Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 31. Oktober 1822 genau zu beachten, und denselben nachzukommen, sich auch dieser portofreien Rubrik nur in den darin unter 2 a — g bezeichneten Fällen zu bedienen, alle übrigen Gegenstände aber der Portopflichtigkeit unterworfen sein zu lassen. Berlin, den 11. Juni 1825.

Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Dem Administrator des Rementedepots Havelberg, Dr. Karl August Ramdohr, ist auf Verwendung des Herrn Kriegs-Ministers, Exzellenz der Karakter eines Königl. Ober-Amtmanns ertheilt worden.

Als Untersuchungsrichter bei dem hiesigen Haupt-Steueramte ist der Justizrath Steinhausen hierselbst, bei dem Haupt-Zollamte zu Wittstock der Justiz-Assessor Schinck daselbst, bei dem Haupt-Zollamte zu Gransee der Stadtrichter Fitzan daselbst, und bei dem Haupt-Steueramte zu Neustadt-Eberswalde der Stadtgerichts-Assessor Lach daselbst kommissarisch bestellt worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius in Magdeburg, August Friedrich Bennecke, und der bisherige Referendarius Johann Karl Wilhelm Jacobi sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Stadtgerichts-Assessor Karl Friedrich Bernhard Lindinger in Heiligenbeil ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten in Schwedt, und der Kammergerichts-Referendarius Franz Philipp Räcker zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Zehdenick und den benachbarten Gerichten in einem Umkreise von 3 Meilen, mit Bestimmung seines Wohnortes in Zehdenick, bestellt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Valentin Emanuel Garmatter, Kaspar Joseph Heinrich von Grothe, Karl Heun, Karl Johann Eduard Friedrich Meyel, Eduard Muth, Karl Friedrich Röscher, Heinrich Theodor Sulzer und Ludwig Westphal sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Adolph Heinrich Graf von Arnim, Wilhelm August Büttner, Moritz Oswald Eduard Eckard, Karl Julius Rudolph Rabe, Hermann Emil Eduard von Saldern, Karl Friedrich Hartmann August von Witzleben und Johann Friedrich Wollank als Auskultatoren bei dem Stadtgerichte in Berlin, der Kandidat der Rechte Wilhelm Karl Reinhardt aber als Auskultator bei dem Stadtgerichte zu Neu-Ruppin angestellt worden.

Die durch das Absterben des Oberförsters Köppen erledigte Oberförster-Stelle zu Wasserburg in der Forstinspektion Königs-Wusterhausen, ist dem Königl. Leibjäger Ising verliehen worden.

Der Feldmesser Friedrich Wilhelm Karl Stapel ist als Vermessungs-Revisor von der diesseitigen Königl. Regierung angenommen, und der Kandidat der Feldmeßkunst August Sänger als Feldmesser im hiesigen Regierungsbezirk vereidet und angestellt worden.

Der reitende Grenzaufseher Zelis ist zum Ober-Grenzkontrolleur beim Haupt-Zollamt Wittstock, der invalide Lieutenant Maaß zum reitenden Grenzaufseher beim Haupt-Zollamt Straßburg, der Grenzaufseher Mödinger vom Haupt-Zollamt Gransee zum reitenden Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamte Wittstock, der Grenzaufseher Knape vom Haupt-Zollamt Gransee zum reitenden Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamte Wittstock, der Quartiermeister Grothe vom Garde-Dragonerregiment zum Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamte Wittstock, der Unteroffizier Osowsky vom 24. Linien-Infanterieregiment zum Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamte Gransee, der Hülfs-Grenzaufseher Feldt zum wirklichen Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge, der Unteroffizier Neuhauß von der Garnisonkompagnie des 8. Linien-Infanterieregiments zum Grenzaufseher beim Haupt-Zollamte Wittenberge, der Grenzaufseher Haserich zum Steueraufseher in Gransee, und der Steueraufseher Knopp zum Haupt-Zollamts-Diener in Gransee bestellt worden.

Predigtamts-Kandidat.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist der Kandidat Johann Friedrich Bachmann in Berlin, mit dem Prädikate: sehr gut bestanden, für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

28sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da der Postdirektor v. d. Heyden, gegenwärtig zu Königsberg in der Neumark, den Staatsschuldschein Nr. 62,729 Litt. C. über 100 Thlr. vor ungefähr 3 Jahren auf einer Reise von Berlin nach Wriezen angeblich verloren hat, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des so eben benannten Verlierers, alle diejenigen hierdurch öffentlich vorgeladen, welche an diesem Staats-Schuldscheine, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben behaupten, sich bis zum Monat Januar 1826, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Baron von Oelssen auf

den 8. Februar 1826, Vormittags um 10 Uhr,

im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Theremin, Wessel oder Kallenbach in Vorschlag gebracht werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der oben benannte Staats-Schuldschein für mortifizirt erklärt, und statt dessen ein neuer ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 20. Juni 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Auf den Antrag des Altsitzers Schmidt zu Klobbicke, im Ober-Barnimschen Kreise, Amts Biesenthal, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 hiermit bekannt gemacht:

daß dem eben genannten Schmidt der Staats-Schuldschein
Nr. 9,138 Litt. L. über 50 Thlr.
verloren gegangen ist.

Es wird daher derjenige, welcher in den Besitz dieses Staats-Schuldscheins gekommen sein mögte, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem ꝛc. Schmidt anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Dokuments eingeleitet werden wird. Berlin, den 4. Juli 1825.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Dem Krüger Peter Kranepuhl zu Linthe bei Belzig sind in der Nacht vom 19. bis zum 20. April d. J. folgende 3 Pferde mit Geschirr entwendet worden:

Digitized by Google

1) eine schwarzbraune Stute, 13 Jahr alt, mit kleinem Sterne, mittler Größe, etwa 5 Fuß hoch, bei welcher man, wenn das Haar kurz ist, auf der linken Seite des Kreuzes ein kleines weißes Fleckchen bemerkt, und deren Werth auf 15 Thlr. geschätzt worden; diese Stute hatte bei ihrer Entwendung einen Kummet mit Hörnern, eine Kette, einen Halfter und einen ledernen Zaum an sich;
2) eine hellbraune Stute, 9 Jahr alt, mit einigen weißen Haaren vor dem Stirn, auf der rechten Seite unterm Hüftknochen mit einem weißen Fleckchen, etwa 4 Fuß 11 Zoll hoch;
3) eine hellbraune zweijährige Stute mit Stern, welcher auf der rechten Seite ist; dieselbe hatte im Schweife einige graue Haare, ist 4 Fuß 11 Zoll hoch und hatte bei ihrer Entwendung einen Siel und einen Strang.

Auch ist bei diesem Pferdediebstahle dem Sohne des Kranepuhl ein Pelz gestohlen worden.

Es wird daher ein Jeder gewarnt, diese Sachen zu kaufen, pfandweise oder auf andere Weise anzunehmen, weil sonst nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe, und dem Befinden der Umstände nach, die Strafe des Diebstahls und der Verlust des Gewerbes eintreten werden.

Auch ist ein Jeder, welcher davon Kenntniß hat, wo sich diese Gegenstände befinden, insbesondere aber jeder Handels- und Gewerbtreibende bei Strafe verpflichtet, davon ungesäumt dem unterschriebenen Gerichte oder der hiesigen Polizeibehörde Anzeige zu machen. Brandenburg, den 2. Juli 1825.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das Lehnrittergut Markau, Osthavelländischen Kreises, ist betheiligt:

1) bei der von mehreren Hofwirthen zu genanntem Rittergute verpflichteten Hofwirthen in Wernitz angetragenen Dienstregulirung,
2) bei der von den Kossäthen zu Markau in Antrag gebrachten Dienstregullirung,
3) bei der im Dorfe Markau schwebenden Acker- und Weideauseinandersetzung,
4) bei der zwischen Markee, Markau, Schwanebeck, Schwante, Pervenitz und der Kolonie Hertefeld im sogenannten Teufelsbruche schwebenden Wiesen- und Hütungsauseinandersetzung,

und es sind die sämmtlichen Geschäfte resp. bis zum Rezesse und Ermittelung der Planlagen vorbereitet. Da jedoch der zeitige Besitzer des Lehnritterguts Markau, Herr Rittmeister Adolph Friedrich Christoph Aßmus von Bredow mit keiner lehnsfähigen Deszendenz versehen ist, so werden sämmtliche vorbenannte Auseinandersetzungen in Gemäßheit des § 11 seq. der Gemeinheitstheilungs-Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche als Lehnsfolger oder aus irgend einem andern Grunde ein Interesse dabei zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 24. August d. J., Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

in der Gerichtsstube zu Markau anstehenden Termine zu melden, und über die bereits in sämmtlichen Auseinandersetzungen festgestellten Grundsätze, so wie über die anderweitig darin stattgehabten Verhandlungen, und ob sie bei Vorlegung der Pläne zugezogen sein wollen, sich zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen sämmtliche Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen, und werden späterhin mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden. Brandenburg, den 4. Juli 1825.

Im Auftrage der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Der Kreis-Justizkommissarius Metzner.

Das dem Arbeitsmann Johann Heinze gehörige Wohnhaus vor dem Kemnitzer Thore hierselbst, mit dem dahinter gelegenen Garten — taxirt zu 178 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf — soll Schuldenhalber in termino den 30. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die spezellen Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Prizwalk, den 6. Mai 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des auf 1720 Thl. abgeschätzten Lehnschulzenguts zu Schöpfurth sind drei Termine auf

den 18. Juni, 16. Juli und 20. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst angesetzt. Kauflustige werden zu denselben mit dem Eröffnen vorgeladen, daß die Taxe in unserer Registratur und im Schulzenhause zu Steinfurth täglich eingesehen werden kann.

Neustadt-Eberswalde, den 7. Mai 1825. Königl. Justizamt Biesenthal.

Zum öffentlichen Verkaufe des auf 250 Thlr. abgeschätzten Büdnerhauses der verehelichten Elsner, gebornen Henkel zu Biesenthal, ist ein Termin auf den 25. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Amte Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 12. Mai 1825. Königl. Justizamt Biesenthal.

Von dem unterzeichneten Patrimonialgericht ist auf den Antrag des Mühlenbesitzers George Anthofner zu Demerthin, die demselben zugehörige daselbst belegene Windmühle nebst Zubehör, zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt, und ein desfallsiger Bietungstermin auf den 29. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube in Demerthin angesetzt worden.

Es werden daher alle Besitz und Zahlungsfähige eingeladen, in dem anstehenden Termine ihr Gebot abzugeben, und wird dem Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, und das Gebot annehmlich befunden wird, das

Digitized by Google

Grundstück unter den in dem Licitationstermine bekannt zu machenden Bedingungen zugeschlagen werden. Kyritz, den 14. Mai 1825.

Das von Klitzingsche Patrimonialgericht über Demerthin.

Die zu Zachzenbrück belegene, den Geschwistern Schur zugehörige erbliche Wassermühle nebst Kossäthenhof, Ländereien, Wiesen und Gärten sammt Inventarienstücken, so wie alles dies auf Höhe von 1965 Thlr. 15 Sgr. taxirt ist, soll Theilungshalber subhastirt werden.

Hierzu haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf den 12. September d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Gerichtshause angesetzt, wozu Liebhaber vorgeladen werden, um zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben. Der Meistbietende wird alsbald den Zuschlag erhalten, wenn sonst keine Hindernisse dagegen obwalten.

Zossen, den 4. Juli 1825

Königl. Preußisches Justizamt.

Die aus der Auktion am 23. v. M. wegen nicht annehmlichen Gebots zurückgebliebenen und nicht verkauften Brennhölzer auf der Ablage zu Neubrück, sollen anderweitig zum Verkaufe gestellt werden.

Sie bestehen in 120 Stück stark, mittel und klein Bauholz, und wird dazu ein Termin auf den 22. d. M., Vormittags um 8 Uhr, an Ort und Stelle zu Neubrück angesetzt, wozu sich Kauflustige einzufinden, und den Zuschlag für das Meistgebot gegen gleich baare Bezahlung in Kourant zu erwarten haben.

Oranienburg, den 5. Juli 1825.

v. Pannwitzsches Patrimonialgericht über Stolpe und Glienecke.

Ein Hohes Handels-Ministerium hat uns unterm 28. Januar d. J. ein auf acht nacheinanderfolgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent auf die alleinige Anwendung des von uns beschriebenen Verfahrens bei Anfertigung der Holzschrauben auf Maschinen in seinem ganzen Zusammenhange, nicht aber auf die einzelnen bekannten Operationen, und auf die alleinige Anfertigung und Benutzung der uns eigenthümlichen Vorrichtungen an dem Drehstuhl zum Schneiden der Dräthe, so wie an der Maschine zum Einschneiden der Schraubengänge in Verbindung mit der Schrauben-Patrone ertheilt, welches vorschriftsmäßig hierdurch von uns bekannt gemacht wird. Börde, den 3. Juni 1825.

Die Fabrik-Unternehmer Gebrüder Altenloh und Wellershaus.

Die Predigerstelle in Fergitz bei Prenzlow, nebst Filial Pinnow, mit welcher circa 3, bis 400 Thlr Emkommen verbunden, ist vakant.

Wahlfähige Kandidaten können sich bei dem Patron der Mutterkirche in Suckow melden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 22. Juli 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 950. Das Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen ꝛc. Vom 21. Juni 1825.

Nr. 951. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1825, wegen fortdauernder Gültigkeit der in der Verordnung über die Erhebungsrolle vom 19. November 1824 vorbehaltenen Steuersätze für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 15. Juli 1825.

Nr. 132. Präkludirte Staats-Schuldschein-Prämien der siebenten Ziehung. d. d. 16. Juli.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine vom 2. d. M., wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 9. d. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Von der am 1. Juli 1824 angefangenen siebenten Ziehung der Prämien auf Staats-Schuldscheine, sind die auf die untenstehenden Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien, nämlich

zu 500 Thlr. Nr. 52,866, zu 200 Thlr. Nr. 52,870,

zu 135 Thlr.

1	6,065	7	22,536	12	44,138	17	65,373	22	117,005	27	221,024
2	13,767	8	25,461	13	50,166	18	80,230	23	130,919	28	247,289
3	18,109	9	38,551	14	55,198	19	85,472	24	133,786	29	259,871
4	18,336	10	39,352	15	56,629	20	110,984	25	184,146	30	260,718
5	20,742	11	42,315	16	57,916	21	111,700	26	218,638	31	264,391
6	21,262										

Digitized by Google

zu 18 Thaler.

1	2,208	41	13,419	81	37,293	121	64,056	161	102,840	201	146,497
2	3,487	42	13,439	82	38,425	122	64,060	162	103,743	202	146,564
3	3,667	43	13,880	83	38,569	123	64,063	163	103,752	203	146,801
4	3,706	44	13,882	84	38,917	124	64,093	164	104,154	204	147,780
5	4,304	45	13,895	85	39,516	125	64,493	165	104,175	205	147,803
6	4,368	46	13,900	86	40,632	126	65,453	166	104,561	206	147,806
7	4,469	47	14,806	87	42,446	127	65,869	167	106,633	207	152,292
8	4,747	48	14,960	88	42,661	128	66,562	168	109,074	208	152,728
9	5,061	49	14,969	89	42,730	129	66,672	169	109,097	209	155,111
10	5,199	50	14,971	90	43,133	130	66,697	170	109,441	210	155,300
11	5,841	51	14,973	91	43,502	131	68,360	171	109,472	211	156,492
12	6,059	52	17,432	92	43,694	132	72,867	172	110,195	212	156,693
13	6,072	53	18,115	93	44,311	133	72,871	173	110,688	213	160,622
14	6,081	54	18,117	94	44,394	134	73,634	174	110,963	214	164,623
15	7,051	55	18,248	95	44,400	135	73,635	175	111,516	215	170,490
16	7,807	56	18,451	96	46,929	136	73,646	176	111,560	216	175,867
17	7,954	57	18,542	97	48,097	137	74,888	177	111,659	217	175,901
18	8,301	58	19,131	98	50,333	138	79,137	178	111,912	218	176,602
19	8,470	59	19,143	99	50,613	139	79,438	179	115,836	219	184,991
20	8,709	60	20,450	100	50,658	140	81,426	180	124,479	220	185,355
21	8,715	61	20,901	101	51,578	141	81,451	181	124,648	221	185,400
22	8,766	62	21,051	102	51,705	142	81,498	182	125,248	222	190,918
23	8,767	63	21,102	103	51,828	143	82,318	183	125,249	223	192,161
24	8,768	64	21,254	104	52,752	144	84,556	184	127,198	224	193,726
25	8,954	65	22,127	105	52,867	145	86,196	185	127,349	225	196,730
26	8,956	66	22,600	106	53,517	146	86,813	186	129,129	226	200,590
27	9,100	67	24,169	107	55,194	147	94,727	187	130,258	227	201,019
28	9,306	68	24,607	108	55,401	148	94,902	188	130,665	228	201,572
29	9,460	69	24,736	109	55,520	149	95,031	189	133,776	229	203,347
30	9,924	70	25,110	110	56,124	150	96,790	190	133,777	230	205,877
31	9,932	71	25,730	111	56,957	151	97,086	191	134,794	231	205,891
32	10,921	72	25,882	112	57,896	152	99,082	192	134,799	232	206,088
33	10,928	73	26,184	113	57,901	153	99,334	193	136,729	233	206,101
34	11,165	74	26,906	114	57,903	154	99,829	194	136,765	234	206,482
35	11,549	75	33,701	115	57,911	155	100,831	195	137,885	235	213,921
36	11,611	76	33,975	116	57,921	156	100,844	196	138,411	236	214,153
37	11,823	77	34,088	117	57,933	157	102,066	197	140,402	237	214,405
38	12,166	78	34,799	118	57,946	158	102,376	198	141,043	238	214,809
39	12,647	79	34,918	119	57,949	159	102,703	199	141,705	239	214,824
40	12,818	80	34,965	120	64,055	160	102,763	200	146,493	240	215,627

Digitized by Google

Fortsetzung:

241	215,659	249	221,028	256	230,804	263	250,134	270	262,853	277	267,981
242	216,180	250	221,988	257	235,345	264	250,151	271	262,985	278	274,021
243	216,504	251	222,636	258	235,478	265	250,798	272	263,497	279	276,501
244	216,575	252	222,650	259	236,433	266	253,568	273	264,031	280	283,118
245	216,769	253	228,175	260	236,945	267	254,274	274	265,456	281	290,600
246	218,741	254	229,007	261	247,647	268	260,717	275	267,517	282	290,642
247	219,325	255	229,385	262	249,974	269	261,066	276	267,664	283	296,607
248	220,872										

bis zum 1. d. M. bei der Staats-Schuldschein-Prämien-Vertheilungskasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß präkludirt und der Betrag derselben von . . . . . 9,979 Thlr. — Sgr.

nach Abzug des Kourswerths der dem Prämienfonds zu gewährenden 3,300 Thlr. Staats-Schuldscheine, von den 33 größeren Prämien, zu 91⅓ Prozent und der Zinsen von diesen Staats-Schuldscheinen vom 1. Juli v. J. bis Ende Juni d. J., zusammen von . . . . . 3,147 Thlr. 11 Sgr.

mit . . . . . 6,831 Thlr. 19 Sgr.

zu wohlthätigen Zwecken verwendet worden.

Wir machen dieses den Inhabern von Prämienscheinen mit der abermaligen Aufforderung bekannt, die sowohl durch die Zahlung bei den Regierungs-Haupt-Kassen, als im Auslande erleichterte Erhebung der Prämien, nach dem Inhalt der Ziehungslisten, welche mit den hiesigen Zeitungen versendet und außerdem ausgegeben werden, künftig in den dazu bestimmten Fristen zu bewirken und sich nicht dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszusetzen.

Berlin, den 2. Juli 1825.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny.

Deputirter der Unternehmer, W. C. Benecke.

Potsdam, den 12. Juli 1825. Nr. 133.

Eingelöste Staats-Schulden-Dokumente. 2. d. 564. Juli.

Im Verfolg der im Amtsblatte vom Jahre 1823 Stück 6 Seite 36 unterm 22. Januar 1823 gegebenen Nachricht zeigen wir hierdurch an, daß nach der darüber besonders in Druck erschienenen öffentlichen Bekanntmachung, im Laufe des Jahres 1823 an Staatsschulden-Dokumenten eingelöset, und am 26. März bei dem Königl. Kammergerichte deponirt sind:

Digitized by Google

1) 44 Stück alte Kurmärkische landschaftliche Obligationen im Gesammtbetrage 40,984 Thlr. 8 Sgr. — Pf.
2) 64 Stück Domainen-Pfandbriefe im Gesammtbetrage . . . . . 64,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
3) 4879 Stück Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage . . . . . 1,810,550 Thlr. — Sgr. — Pf.
4) 89 Stück sogenannte Kurmärkische Obligationen im Gesammtbetrage . . . 137,875 Thlr. — Sgr. — Pf.
5) 57 Stück Neumärkische Interimsscheine im Gesammtbetrage . . . . . 38,850 Thlr. — Sgr. — Pf.
6) 8 Stück einzelne Schuldverschreibungen im Gesammtbetrage . . . . . 19,400 Thlr. — Sgr. 1 Pf.

Latus 2,111,659 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 134. **Generals**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis.				Der Scheffel Weitzen niedrigster Preis.				Der Scheffel Roggen höchster Preis.				Der Scheffel Roggen niedrigster Preis.			
		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.	
1	Belzig	1	4	—	26	—	18	9	—	16	3	—	13	9	—	13	9
2	Brandenburg	1	6	—	1	2	6	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	15	—
3	Havelberg	1	2	6	1	—	—	—	18	9	—	17	6	—	16	3	—	15	—
4	Jüterbogk	1	2	6	1	2	6	—	17	3	—	16	9	—	15	—	—	15	—
5	Luckenwalde	1	5	—	1	2	6	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	13	9
6	Potsdam	1	7	6	1	5	—	—	21	10	—	20	—	—	17	6	—	16	4
7	Prenzlow	1	1	3	—	26	3	—	22	6	—	18	9	—	17	6	—	15	8
8	Rathenow	1	2	6	1	1	3	—	18	9	—	16	3	—	16	3	—	15	—
9	Neu-Ruppin	1	8	8	1	2	1	—	20	4	—	19	1	—	18	—	—	16	—
10	Schwedt	1	5	—	1	—	—	—	23	9	—	20	—	—	20	—	—	15	—
11	Spandow	1	5	—	1	3	9	—	20	3	—	18	9	—	19	3	—	16	3
12	Strausberg	1	8	—	1	5	—	—	21	—	—	18	6	—	16	6	—	15	—
13	Templin	1	7	6	1	5	—	—	22	8	—	22	8	—	—	—	—	—	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	18	8	—	18	5	—	15	—	—	15	—
15	Wittstock	1	6	3	1	4	9	—	20	—	—	18	9	—	16	3	—	15	—
16	Wrietzen an der Oder	1	3	—	—	24	6	—	17	—	—	15	—	—	15	8	—	14	8
17	Zehdenick	1	5	—	1	5	—	—	20	—	—	20	—	—	17	6	—	17	6

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Hafer höchster Preis.				Der Scheffel Hafer niedrigster Preis.				Der Zentner Heu höchster Preis.				Der Zentner Heu niedrigster Preis.			
		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.	
1	Belzig	1	3	—	17	6	1	3	—	17	6	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	1	3	9	12	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Havelberg	1	3	9	11	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Jüterbogk	1	5	—	15	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Luckenwalde	1	6	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Potsdam	1	7	2	15	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Prenzlow	1	3	9	11	11	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Rathenow	1	2	6	11	3	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Neu-Ruppin	1	4	—	13	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Schwedt	1	3	9	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Spandow	1	7	6	13	3	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Strausberg	1	7	6	16	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Templin	1	2	6	11	11	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Treuenbrietzen	1	4	2	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Wittstock	1	3	—	11	11	—	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Wrietzen an der Oder	1	3	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Zehdenick	1	3	9	13	9	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Transport 2,111,659 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

7) 798 Stück Provinzial-Staatsschuld-Dokumente im Gesammtbetrage . . . 430,584 Thlr. 12 Sgr. 7. Pf.

überhaupt . . . . . 2,542,243 Thlr. 20 Sgr. 8. Pf.
einschließlich 118,158 Thlr. 26 Sgr. Gold.

Ferner:

8) 18 Stück Obligationen von der bei Serrurier und Ueberfeld gemachten Anleihe im Betrage 18000 Gulden Holländisch, und

9) 204 Stück Obligationen von der bei N. M. v. Rothschild gemachten Anleihe vom 31. März 1818 an Betrag 80,500 Pfund Sterling.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Juni 1825.

Der Zen. Heu		Das Schock Stroh				Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart				Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.		höchster		niedrigster Preis.		Erbsen.		Erdtoffeln.				Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.				höchster		niedrigster Preis.		höchster		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	pf.		pf.		pf.		pf.		sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.		
—	12	6	4	2	6	3	27	6	—	27	6	—	3	9	—	6	—	—	9	—	—	3	9	2	6	7	6	4	—	5	—	2	6	5	—
—	15	—	3	15	—	3	15	—	1	6	3	—	6	9	1	—	—	—	10	—	11	4	3	2	6	8	7	6	6	4	3	2	9	5	2
—	10	—	3	—	—	2	25	—	1	5	—	—	6	10	—	7	—	—	9	1	1	4	—	2	2	17	6	7	6	5	—	3	11	5	9
—	20	—	5	10	—	4	20	—	1	5	—	—	5	—	1	—	—	—	10	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	5	—	2	6	4	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	3	—	8	9	—	9	—	—	8	—	—	5	—	2	2	25	—	15	—	5	—	2	6	5	9
—	20	—	4	—	—	4	—	—	1	15	4	—	10	8	1	—	—	1	1	2	5	—	—	2	10	10	—	10	—	5	9	4	3	5	9
—	17	6	5	—	—	4	15	—	—	28	9	—	10	9	—	8	—	—	8	—	8	3	11	2	2	22	6	5	—	7	6	2	6	5	4
—	11	3	3	10	—	3	10	—	—	—	—	—	5	—	1	—	1	—	1	1	6	3	6	2	4	20	—	12	6	4	9	4	6	5	—
—	13	—	6	—	—	5	—	—	—	27	6	—	8	6	—	10	—	—	11	1	1	5	—	2	6	10	—	7	2	4	8	3	7	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	6	—	10	1	—	1	—	3	3	2	2	17	6	10	—	8	6	5	—	5	—
—	20	—	4	5	—	3	25	—	1	2	6	—	10	—	—	6	—	1	11	1	5	4	6	2	6	6	11	4	6	5	—	2	4	5	—
—	20	—	4	—	—	4	—	—	1	1	3	—	10	—	—	6	1	1	1	1	6	5	—	1	8	15	—	5	—	5	6	4	6	6	—
—	10	—	3	15	—	3	15	—	1	5	—	—	8	—	—	6	1	1	1	1	5	3	6	2	2	10	—	4	—	4	—	4	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	6	1	—	1	1	5	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	12	6	4	5	—	4	—	—	1	2	11	—	7	2	—	10	1	1	5	—	—	3	7	2	6	8	7	4	3	4	3	3	10	4	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	—	12	—	—	9	—	1	1	1	3	7	2	2	12	—	8	—	7	—	4	—	5	—	
—	15	—	3	15	—	3	15	—	1	—	—	—	5	9	—	8	1	—	1	1	6	2	6	2	2	11	—	7	—	6	—	5	—	5	—

Digitized by Google

Potsdam, den 14. Juli 1825.

Nr. 135. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Juni 1825. 1. u. 790. Juli.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juni 1825 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	9 Sgr.	7 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	— Thaler	19 Sgr.	8 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	— Thaler	19 Sgr.	2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	— Thaler	17 Sgr.	4 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	14 Sgr.	11 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	— Thaler	26 Sgr.	3 Pf.,
7) für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
8) für das Schock Stroh	4 Thaler	24 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein	— Thaler	4 Sgr.	8 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein	— Thaler	2 Sgr.	8 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 9. Juli 1825.

Nr. 136. Kirchen- u. Hauskollekten. 1. c. 663. Mai.

Ungeachtet wir durch die Verfügung vom 20. April 1816, Nr. 165 des Amtsblatts Jahrgang 1816, dringend zu erkennen gegeben haben, daß die ausgeschriebenen Kirchen- und Hauskollekten unfehlbar binnen der bestimmten Zeit an die Kommunal- und Justitutenkasse berichtigt werden müssen, so machen wir dennoch, zum großen Nachtheil des Geschäftsganges bei der gedachten Kasse die Erfahrung, daß diese Aufforderung größtentheils unberücksichtigt bleibt.

Wir sehen uns daher zur Abstellung dieses Uebelstandes genöthigt, die oben angezogene Verfügung mit dem Bemerken zu erneuern, daß wir in Zögerungsfällen ohne alle Rücksicht die dadurch verwirkte Strafe gleich durch Postvorschuß einziehen lassen werden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 7. Erlaubniß zum Besuch der Universität Jena.

Da diejenigen Gründe, welche Se. Majestät den König bewogen haben, den diesseitigen Unterthanen den Besuch der Universität Jena durch die Allerhöchsten Befehle vom 6. April und 28. Juli 1819 zu untersagen, durch die, von der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung in Ansetzung der gedachten Universität erlassenen Gesetze und genommenen übrigen Maasregeln beseitigt worden, so haben des Königs Majestät Allergnädigst geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. vorigen Monats, erwähntes Verbot aufzuheben und den Königlichen Unterthanen den Besuch der Universität Jena von nun an wieder zu gestatten.

Berlin, den 16. Juni 1825.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

29sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nach Allerhöchstem Befehle soll das Königliche Schloß zu Dahme, insbesondere auch zu einer Fabrikanlage brauchbar, nebst dem Schloßgarten, auf dem Wege der Lizitation zur Veräußerung gestellt werden, und wird zu diesem Behufe ein Lizitationstermin am 15. Dezember d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor dem Oberamtmann Kayser in dem gedachten Schlosse selbst abgehalten werden.

Die Veräußerungsbedingungen, nach welchen der geringste Betrag des Kaufgeldes auf 5300 Thlr. festgestellt ist, können hierselbst bei dem Regierungs-Registratur-Vorsteher Henning, zu Dahme bei dem Oberamtmann Kayser und zu Berlin auf dem Amte Mühlenhoff eingesehen werden, und wird der Oberamtmann Kayser die Kauflustigen zur Besichtigung des Schlosses zulassen, sobald sie sich deshalb bei ihm melden. Potsdam, dem 13. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Bäckergeselle Carl Heinrich Widder, aus Elbing gebürtig, 34 Jahr alt, hat seinen von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Danzig unterm 11. Novbr. 1824 ausgestellten Paß auf dem Wege von Templin nach Joachimsthal verloren.

Es wird daher dieser Paß zur Vermeidung eines Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt. Templin, den 8. Juli 1825. Der Magistrat.

Dem jüdischen Handelsmann Baruch Moses, aus Czarnikow gebürtig, 21 Jahr alt, ist sein von dem dortigen Magistrat unterm 29. April d. J., und zuletzt in Liebenwalde visirter Paß am Jahrmarktstage, als den 7. Juli d. J., hierselbst entwendet worden.

Dies wird zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß hiermit für ungültig erklärt.

Templin, den 8. Juli 1825. Der Magistrat.

Zwischen dem Besitzer des Lehn-Ritterguts Langen, Ruppinschen Kreises, Herrn Dietrich Gustav Friedrich Ludwig Wilprecht von der Hagen, und denen ihm verpflichteten 14 Bauern und Kossäthen zu Langen, ist die Dienstablösung durch Land-Entschädigung erfolgt, und bereits bis zum Rezeßabschlusse in ihrer Ausführung gediehen. Der Gutsherr hat keine männliche Descendenz, weshalb ich alle diejenigen, welche als Lehnsagnaten, oder sonst ein Interesse bei der Sache haben möchten, nach Vorschrift des § 11 seq. des Ausfüh-

Digitized by Google

Potsdam, den 20. Juli 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 25. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 4 Nr. 9) und vom 26. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 22 Nr. 97) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. Juli 1825.

Nr. 138. Einlösung der bei der 9ten Staats-schuldschein-Prämien-Ziehung gezogenen Prämien. 2. b. 1336. Juli.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Juli 1821, Amtsblatt vom Jahre 1821 Stück 31 Nr. 158, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß auch die bei der 9ten Prämienschein-Ziehung gezogenen Prämien von 20 Thlr., sowohl bei hiesiger Regierungs-Hauptkasse, als bei den Hauptsteuer-, Hauptzoll- und Kreiskassen, unter den, in obgedachter Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, welche die Hauptsteuer-, Hauptzoll- und Kreiskassen genau zu befolgen haben, vom 15. September bis Ende Dezember d. J. erhoben werden können.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 24. Juli 1825.

Nr. 139. Veränderungen in der Rendantur der Zauch-Belziger Kreis-Kasse und der hiesigen Forst-Inspektions-Kasse. 2. a. 1216. Juli.

Plötzlich eingetretene Umstände haben eine Veränderung in der Rendantur der von dem Rendanten Schumacher bisher verwalteten Zauch-Belziger Kreiskasse, der hiesigen Forst-Inspektionskasse und sonstigen ihm bisher anvertrauten kleinen Kassen nöthig gemacht, und sind diese Kassen daher dem Schumacher abgenommen und einstweilig dem Hofrath Risch anvertraut, welcher mithin die zu diesen Kassen zu zahlenden Gelder in Empfang zu nehmen hat und darüber gültig quittiren wird.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und besonders derjenigen gebracht, welche an die gedachte Kasse Gelder einzuzahlen haben.

Königl. Preuß. Regierung.

Die in unserm Auftrage beschäftigten Herren Kommissarien werden hierdurch angewiesen, in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. Februar v. J., in den von ihnen bei uns einzureichenden Kostenrechnungen die vorkommenden Portoauslagen dergestalt anzusetzen, daß solche ganz abgesondert und unvermischt von andern Auslagen, als Briefträgerlohn, Kopialien und dergleichen, aufgeführt erscheinen, damit deren Betrag sofort für sich allein übersehen, und aus der Rechnung entnommen werden kann. Berlin, den 28. Juni 1825.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Es sind neuerlich bei uns verschiedene Anfragen darüber eingegangen:

ob in den Fällen, wo Dienste und andere Leistungen von Eigenthumsgütern abgelöst werden, und die Entschädigung dafür durch Landabtretung an den Berechtigten erfolgt, auch nach Verhältniß dieses Entschädigungslandes die auf den so lange verpflichtet gewesenen Gütern haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben vertheilt werden müssen, und der verhältnißmäßige Antheil derselben mit dem Entschädigungslande auf den Berechtigten mit übergeht? —

Nach einer uns darüber zugekommenen Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1823, erfolgt dies mit Berücksichtigung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 17 §. 356 und 357, nicht, vielmehr verbleiben die öffentlichen Lasten und Abgaben auf den damit behafteten, durch die Ablösung der Dienste oder andern Leistungen von solchen nunmehr frei gewordenen Gütern und Grundstücken unverändert; und findet dies auch auf die Fälle Anwendung, wo Dienstbarkeits-Berechtigungen durch Entschädigung in Land abgelöset werden.

Die sämmtlichen Herren Kommissarien unseres Geschäftsbereichs werden demnach hierdurch angewiesen, nach dieser Bestimmung in den vorkommenden Fällen zu verfahren. Berlin, den 9. Julius 1825

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und Sachsen.

Personalchronik.

Nach dem Ableben des Superintendenten und Oberpfarrers an der Marien-Kirche zu Prenzlau, Reichhelm, ist der Archidiakonus, Schulinspektor und Superintendentur-Gehülfe Schartow zu Prenzlow zum wirklichen Superintendenten der dortigen Diözese ernannt worden.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Ober-Lehrer am Pädagogio zu Züllichau, Dr. Nättig, zum Zeichen der besondern Zufriedenheit mit seiner bisherigen Amtsführung, das Prädikat eines Königlichen Professors ertheilt.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Ludwig August von Buch und Wilhelm Karl Alexander von Massow sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Otto Theodor Ludwig Karl Jacoby und Karl Hermann Köster von Kösteritz als Auskultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Dem Organisten Kanopsch zu Biesenthal ist der Titel „Kantor" beigelegt worden.

Der Schulamts-Kandidat Albrecht Theodor Ferdinand Hörschelmann ist als Unterlehrer am Berlinschen Gymnasio bestellt und als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Der durch das Ableben des Heegemeisters Rademacher erledigte Unterförster-Dienst zu Sellenwalde in der Forstinspektion Rheinsberg ist dem Unterförster Bast zu Crangenbrück übertragen, und an die Stelle des in den Bezirk der Königl. Regierung zu Marienwerder versetzten Unterförsters Koch, der invalide Jäger Schneider vorläufig als Unterförster zu Groß-Köris in der Forstinspektion Königs-Wusterhausen angestellt worden.

Der Oekonom Karl Fromm zu Seedorf bei Lenzen in der Priegnitz ist zum Kreisboniteur in Separations- und Ablösungssachen angestellt, und in dieser Eigenschaft ein für allemal von der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen vereidigt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Maximilian Wilhelm Lorßing, Ludwig Samuel Böckler, August Wilhelm Hübener, Wilhelm Hoffbauer, Wilhelm Wahrenberg, Julius August Baß, Friedrich Gustav Alexander Stier, Johann Gottfried Gustav Spott, Johann Heinrich Strack, Gustav Philipp Martins, Erduin Scheerbarth, Eduard Schaubert, Samuel Gotthelf Bergmann und Karl Heinrich Werlitz, sind im 2ten Quartal d. J. als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission zu Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat durch die Verfügung vom 8. dieses Monats, auf unsern Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Zöglinge der hiesigen Königl. Handwerksschule Albert Lindemann, Sohn des hiesigen Bürgers und Böttchermeisters, und Joachim David Grabow, Sohn des Zimmermeisters gleiches Namens zu Pankow bei Prizwalck, vom 1. Oktober d. J. in das Königl. Gewerbeinstitut zu Berlin aufgenommen und resp. als Metallarbeiter und Mühlenwerkverfertiger auf Kosten des Staats gebildet und unterstützt werden, welches zur Nacheiferung Anderer hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 20. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem neuen Vorwerke, welches bei Lunow, Schulamts Neuendorf im Angermündeschen Kreise, aufgebauet wird, ist die Benennung

Steinberg

beigelegt worden. Potsdam, den 1. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

30sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Von Seiten der unterzeichneten Behörde wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß durch das Königl. Kammergericht die Subhastation des dem Grafen von der Schulenburg-Vitzenburg in Erbpacht überlassenen Vorwerks Blossin verfügt worden ist, und der letzte Bietungstermin auf den 31. August d. J. auf dem Königl. Kammergerichte ansteht. Da die über dieses Erbpachtgut aufgenommene gerichtliche Taxe mit einem geringern Ertrage als der Betrag des darauf ruhenden Erbpachtkanons abschließt, so ist der mit der Wahrnehmung der fiskalischen Rechte bei dem Subhastationsverfahren beauftragte Justizrath Riemann zu Berlin angewiesen worden, den Kauflustigen sowohl vor dem Bietungstermine in seinem Hause, als im Bietungstermine selbst über das Verhältniß der bei dem Gute befindlichen Forst und über die auf demselben befindliche Brau- und Brennerei nähere Data zur Information vorzulegen.

Potsdam, den 15. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachdem folgende Staats-Schuldscheine:

Nr.	4,537	Litt. C	über 250	Thlr.,
Nr.	10,964	Litt. A	über 500	Thlr.,
Nr.	21,354	Litt. E	über 300	Thlr.,
Nr.	34,348	Litt. A	über 300	Thlr.,
Nr.	34,348	Litt. B	über 50	Thlr.,
Nr.	34,348	Litt. C	über 25	Thlr.;

in Summa über 1425 Thlr.;

ihrem angeblichen Eigenthümer, dem Prediger Heinrich Litzmann zu Pritzwalk, beim großen Brande zu Pritzwalk am 1. November 1821 mit verbrannt, oder abhanden gekommen sein sollen, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des so eben genannten Verlierers, alle diejenigen, welche an diesen Staats-Schuldscheinen als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2. Januar 1826, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius von Raumer auf den 24. Februar 1826, Vormittags um 10 Uhr, in dem Kammergericht anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen und ihre Ansprüche anzuzeigen

Digitized by Google

und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Kallenbach, Theremin oder Wessel vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, und gedachte Staats-Schuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 16. Mai 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbriefe.

Nr. 14. Der vormalige Jäger Heinrich Laak, welcher auf dem Mühlenlande bei Dreetz wohnte, ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 29. zum 30. Juni d. J. 16 Reken Leinwand von der Bleichstelle des Erbzinsgutsbesitzers Laue zu Fischershoff gestohlen zu haben. Er hat sich am 1. Juli d. J., wie die Leinwand gefunden worden, entfernt, ist nach Rathenow gegangen, und dort vor einigen Tagen noch gesehen worden. Wir ersuchen alle resp. Behörden, den Laak, welcher hierunter näher bezeichnet ist, da, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und hierher gegen Erstattung der Kosten abzuliefern. Dreetz, den 10. Juli 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Signalement.

Der Laak ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat ein längliches Gesicht, eine länglichspitze Nase, schwarzbraune abgeschnittene Haare, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen und ist schlanker Statur. Auf einem Arme desselben ist der Name Jeannette Thabouret tätowirt. Er ist bekleidet mit einem grüntuchenen Ueberrock, einer schwarzen halbseidenen Weste, einem Paar grauen langen Tuchhosen, buntem seidenen Halstuche, langen Stiefeln, einer dunkelgrünen Mütze mit Schirm und Troddel an der Spitze, und hat außerdem eine Piqueweste, ein Paar graugestreifte lange Beinkleider, eine Doppelflinte und Jagdtasche bei sich.

Nr. 15. In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. ist es dem unten näher signalisirten angeblichen Tischlergesellen Ferdinand Weltzer, welcher wegen Mangel an Legitimation hier angehalten worden, gelungen, sich durch Einlegung einer massiven Wand und Durchbrechung von dreizölligen Brettern aus dem hiesigen Gerichtsgefängniß zu entspringen.

Es werden daher alle resp. Behörden hierdurch ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern.

Der rc. Weltzer wird sich wahrscheinlich einen andern Namen geben, z. B. Kirsch oder Constantin, unter welchen letztern er schon in Spandow gesessen haben will. Beelitz, den 18. Juli 1825. Der Magistrat.

Digitized by Google

Signalement.

Der Ferdinand Welker, angeblich aus Zwickau gebürtig, ist evangelischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkle Haare, freie Stirn, dunkle Augenbrannen, braune Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, und hat eine aufgeworfene Oberlippe. Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Leibrock, langen Nanquin-Beinkleidern, Schuhen und weißen Strümpfen, einer hohen Binde in einem rothbunten Halstuche und blauer Mütze mit Schirm.

Der Sellergeselle Daniel Siegfried Sohr aus Schlava bei Groß-Glogau, hat den ihm am 21. April d. J. zu Freistadt ertheilten, in Berlin zur Reise nach Stettin zuletzt visirten Paß, auf dem Wege von Sandkrug nach Serwst verloren.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Chorin, den 10. Juli 1825.

Königl. Domainenamt.

Auf den Antrag des Großherzoglich Meklenburgischen Advokaten Christian Engel zu Malchow, als Inhaber einer sub hypotheca des hieselbst belegenen, sub Nr. 159 im Hypothekenbuche eingetragenen Wohnhauses cum pertinenciis, unterm 7. Oktober 1799 für das Fräulein Hedwig Tugendreich v. Zicker zu Streckenthin in der Prignitz ausgestellten, nach deren am 6. November 1800 zu Streckenthin erfolgten Ableben, angeblich durch Erbschaft an die gleichfalls nun zu Varweck im Großherzogthum Meklenburg verstorbene Frau von Flotho Sophie geb. von Zicker übergekommenen, und von dieser unterm 18. Januar 1804 dem gedachten Engel außergerichtlich zedirten Obligation über 300 Thlr. Kourant, werden, da solche im Hypothekenbuche noch auf die von Zickerschen Erben notirt steht, gedachte unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, insofern sie an die gedachte Obligation noch Ansprüche zu haben vermeinen, sich binnen 9 Wochen, spätestens aber in dem auf

den 27. August d. J., Vormittags um 10 Uhr,

im hiesigen Stadtgerichts-Lokal anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Extrahent für den rechtmäßigen Inhaber der mehrerwähnten Obligation angenommen, ihm solche zur freien Desposition zugesprochen, und jeder etwa erst später sich Meldende, mit seinen Ansprüchen präkludirt werden soll.

Pritzwalk, den 12. Juni 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Die zum Nachlasse des zu Putlitz verstorbenen Tischlermeisters Johann Köhncke gehörigen Grundstücke, als:

1) ein zu Putlitz belegenes, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 29 verzeichnetes Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, mit allem Zubehör, auch dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Gärten, taxirt zu 744 Thl. 3 Sgr.,
2) ein kleines, neben dem erstern belegenes neues Wohnhaus cum pertinent., auch dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Gärten, taxirt zu 328 Thlr. 15. Sgr. 9 Pf.,

sollen, jedoch jedes Haus für sich und die Pertinenzstücke einzeln, Theilungshalber in termino

den 21. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Pfilippshoff zu Putlitz öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige laden wir zu diesem Termine mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag in demselben, wenn keine gesetzlichen Hinderungsursachen eintreten, sofort erfolgen wird.

Die Taxe der Grundstücke kann an jedem Sonnabend Vormittags beim Herrn Burgemeister Schreck zu Putlitz eingesehen werden.

Pritzwalk, den 12. Juni 1825. Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Es soll das den Erstlingschen Erben gehörige, zu Brunne im Osthavelländischen Kreise belegene Kossäthengut, Theilungshalber in dem auf

den 23. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Brunne angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Beschreibung, der zu diesem Gute gehörigen Realitäten, der darauf ruhenden Lasten u. s. w., ist täglich in dem Geschäftslokale des Justitiarii hier einzusehen. Fehrbellin, den 26. Juni 1825.

Die von Zietenschen Patrimonialgerichte über Brunne.

Das Bauergut der Geschwister Wolff in Wustrow, 2081 Thl. taxirt, soll am 8. September d. J., um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshoff Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Wilsnack, den 3. Juli 1825.

Das Gericht des Ländchens Ennslosen.

Es soll der bei Möbisch unweit Lenzen belegene lange Hacken, ein von Wilamowitz-Möllendorffschen Majorate gehöriges Wiesenrevier, meistbietend verpachtet werden, und habe ich im Auftrage der Herren Kuratoren hierzu einen Termin

Digitized by Google

den 1. August d. J., Vormittags 11 Uhr,
in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem ich alle Pachtlustigen einlade.
Lenzen, den 16. Juli 1825. Der Land- und Stadtrichter Bräunlich.

Es sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Oberförsters Köppen gehörigen Effecten, bestehend in Silberzeug, goldenen und silbernen Uhren, Möbeln, Kleidern, Wäsche, Hirschgeweihen, Wagen, Schlitten, Ackergeräthen und dergleichen, am 8. August d. J. und folgende Tage, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, im Forsthause zu Klein Wasserburg bei Buchholz versteigert werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.
Buchholz, den 17. Juli 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Münchehofe.

Das dem Herrn Domdechanten Grafen von Schlitz gehörige kleine Erbzinsgut Schulzenhöff, eine kleine Meile von hier, soll, weil der vorige Pächter, der es zu Johannis übernehmen sollte, die bedungene Pachtkaution nicht herbeischaffen kann, sogleich für dessen Rechnung an einen andern Pächter, der zahlungsfähig ist, meistbietend überlassen werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 31. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, hier in der Amtsgerichtsstube in Rheinsberg anberaumt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Pachtliebhaber hierdurch einladen, mit dem Bemerken, daß wenn das Meistgebot annehmlich befunden, und die geforderte Pachtkaution gehörig nachgewiesen wird, der Zuschlag der Pacht in termino sogleich erfolgen, und das Gut sofort übergeben werden kann. Pachtliebhaber, die das Gut vorher genau kennen zu lernen wünschen, können sich deshalb an den Herrn Inspektor Ahrends zu Zernickow wenden. Rheinsberg, den 20. Juli 1825.

Gräflich von Schlitzsche Gerichte über Zernickow, Burow, Kehlkendorf und Schulzenhoff.

Von dem mir eigenthümlich zugehörigen separirten Kokertschen Bauerhofe hierselbst, bin ich Willens 24 Morgen gutes tragbares Ackerland in einzelnen Theilen, so wie das zu diesem Hofe gehörige Wohnhaus nebst der Hof- und Gartenstelle, imgleichen eine Scheune und 3 Ställe, jedes einzeln an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin auf
den 4. September d. J., Nachmittags 2 Uhr,
im hiesigen Lehnschulzen-Gute angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, wie ich allenfalls den etwanigen Erwerbern von Ackerland eine zwei Familienwohnung sogleich käuflich mit überlassen könnte. Wer sich aber selbst anzubauen wünscht, findet hierzu die nöthige Baustellen.

Digitized by Google

Die nähern Bedingungen, welche überhaupt hierbei zum Grunde liegen, sollen im Termine bekannt gemacht werden; auch können diese in der Zwischenzeit jeden Sonntag hier erfahren, auch die Grundstücke besehen werden.

Nächst Neuendorf Amts Zossen, den 16. Juli 1825.

Der Lehnschulzen-Gutsbesitzer Ammann Dierke.

In dem Dorfe Rohlsdorf bei Perleberg ist die daselbst belegene Schmiede nebst Wohnhaus, ein Garten, ein Ackerstück zu einem halben Scheffel Aussaat, eine Wiese und die freie Weide für eine Kuh, auf sechs nach einander folgende Jahre, als: von Michaeli 1825 bis dahin 1831 zu verpachten. Pachtliebhaber haben sich deshalb in Person an den Eigenthümer und Holzhändler Herrn Anton in Rohlsdorf zu wenden.

Auf der unweit Hochzeit, hart am schiffbaren Dregestrohm belegenen Steinbuschschen Schneidemühle, befinden sich eine bedeutende Zahl von kiehnenen Brettern von 24 Fuß Länge, welche billig verkauft werden sollen. Es sind deshalb solche Preise gestellt worden, daß Käufer gewiß ihre Rechnung dabei finden werden, und namentlich sollen von den vorhandenen etwas ästigen Brettern die besten zu 15 Sgr. pro Stück, und die geringern um die Hälfte dieses Preises veräußert werden, wobei jedoch alle diejenigen zurückgenommen worden, von denen die Aeste ausfallen könnten.

Zugleich sind vortheilhafte Gelegenheiten vorhanden, daß der Transport derselben bis zum Wärthe- und Oderbruch, und selbst bis Stettin nicht höher als 1 Sgr. 3 Pf. pro Stück zu stehen kommen würde. Liebhaber erfahren hierüber von dem Ammann Pahl zu Steinbusch das Nähere.

Bei dem Dorfe Bellinchen an der Oder sind in diesem Jahre zwölf neue Familienwohnungen, sehr gut und bequem eingerichtet, gebaut. Gute, ehrliche und fleißige Maurersteinstreicher und Tagelöhner werden in denselben ein Unterkommen finden, und auf der Ziegelei daselbst das ganze Jahr hindurch bei fleißiger Arbeit einen guten Verdienst haben. Man kann sich, mit den nöthigen Attesten versehen, bei dem Ziegeleiinspektor Senftleben in Bellinchen, oder in Hohen-Lübbichow bei Zehden bei dem Administrator Pfützenreuter dieserhalb melden.

Den bestehenden Vorschriften gemäß, bringe ich hiermit ergebenst zur öffentlichen Kenntniß, daß mir die Agentur von der von Sr. Königlichen Majestät Al-

Digitized by Google

lerhöchst genehmigten, zu Elberfeld errichteten Feuer-Versicherungs-Anstalt unter der gewählten Benennung

„Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"

für hiesigen Ort und unbeschränkte Gegend übertragen worden.

In einer am 12. März d. J. gehaltenen Generalversammlung ward vorbehaltlich Allerhöchster Sanktion beschlossen, daß der Theil des Aktienkapitals, welcher mit 250,000 Thlr. dem Zweige „Lebensversicherung" bestimmt war, dem in raschen Fortschritten begriffenen Zweige „Feuerversicherung" zugegeben werden soll, wonach also die Wirksamkeit des Zweiges „Lebensversicherung" nicht beginnt.

Durch diese Bestimmung erwächst dem Zweige „Feuerversicherung" die bedeutende Garantie von Einer Million Thaler Preuß. Courant, und wenn bis jetzt die Kompagnie für diesen Zweig allgemein eine so günstige Aufnahme fand, daß der Vorstand sich veranlaßt sehen mußte, die Vergrößerung des verbindlichen Kapitals vorzuschlagen, so wird eben diese Ausdehnung gewiß auffordern, ihr die Versicherungen vorzugsweise anzuvertrauen. Es versichert diese Kompagnie gegen Feuerschäden:

dem Privatmanne sein bewegliches Eigenthum, seine Mobilien, Hausgeräthschaften, Kleider, Wäsche ꝛc.,
dem Fabrikanten seine Manufakturwaaren nebst allen Geräthschaften, Stoffen und Zeugen,
dem Kaufmanne seine Waaren aller Art,
dem Landmanne seine Erndte, sein Vieh und seine Geräthschaften,
den Professionisten ihre Handwerkszeuge und Geräthschaften.

Ferner versichert sie Häuser und Gebäude jeder Art.

Ihr geringster Prämiensatz ist Ein vom Tausend, und es steigt diese Prämie nach Maaßgabe der Bauart, des Betriebs oder sonstiger Gefährdung, wie dieses der Tarif, welcher in meinem Komptoir einzusehen ist, im Einzelnen näher bezeichnet.

Für das mir während meiner Wirksamkeit als Agent der Berlinischen Hagel-Assekuranzgesellschaft geschenkte Zutrauen, welches ich mir so sichtlich bis jetzt zu erfreuen habe, meinen respektiven Geschäftsfreunden verbindlichst dankend, bitte ich, auch in dieser Branche sich mit ihren gefälligen Aufträgen, unter Zusicherung der promtesten Ausführung, vertrauensvoll an mich zu wenden.

Im Betreff des Versicherungswesens bei der Berlinischen Hagel-Assekuranzgesellschaft, so bleibt die Aufnahme vom 1. Januar jeden Jahres an gerechnet, für das laufende Jahr ohne Beschränkung zu jeder Zeit zulässig, die Früchte mögen auf dem Halme stehen, oder in Schwaden liegen, oder bereits aufgebunden und aufgesetzt sein, unter den in den gedruckten Verfassungsurkunden, welche bei mir à 5 Sgr. zu haben sind, näher bestimmten liberalen Bedingungen.

C. Ehrenbaum in Schwedt.

Digitized by Google

Einladung

zur Theilnahme an der Stiftung eines Denkmals für den um die Pharmazie hochverdienten Medizinalrath und Professor, Ritter Dr. Hagen in Königsberg in Preußen.

Die Herren Pharmazeuten zu Königsberg in Preußen haben mit den Beschluß der dortigen Universität,

> die im September d. J. eintretende Dienstjubelfeier des Königl. Medizinalraths, Professors ꝛc. Herrn Dr. Hagen würdig zu begehen, und unsern Nachkommen die Erinnerung an diesen ausgezeichneten Mann durch ein Denkmal zu bewahren,

mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sie sich diesem Vorhaben mit Freude angeschlossen und es für ihre Pflicht achteten, von diesem Unternehmen auch die auswärtigen Verehrer des Jubelgreises in Kenntniß zu setzen.

Indem ich mich dieses Auftrags mit wahrem Vergnügen entledige, darf ich der lebhaften Theilnahme meiner hochverehrten Herren Kollegen sowohl, als aller Pharmazeuten versichert sein, ohne erst an die unschätzbaren Verdienste zu erinnern, welche wir alle dem Gefeierten um die Aufklärung, Fortschritte und Gründlichkeit unsrer Kunst verdanken. Ich erlaube mir nur noch die ergebenste Bitte, die beliebigen Beiträge unserm hochgeachteten Herrn Kollegen, dem Königl. Regierungs- und Medizinalassessor Staberoh zur weitern Beförderung gefälligst einzusenden.

Ueber die Verwendung der Beiträge und die Ausführung des Plans wird die nähere Benachrichtigung, nebst dem Verzeichnisse der Theilnehmer, in einem unsrer gelesensten pharmazeutischen Zeitschriften erfolgen.

Berlin, den 13. Juli 1825.

Dr. Flittner, Apotheker und Ober-Medizinal- und Sanitätsassessor.

In meinem Verlage ist erschienen: Geschichte der Königl. Preuß. Residenzstadt Potsdam von H. L. P. Schmidt. Die Iste Abtheilung enthält die Geschichte Potsdams von den frühesten bis auf die neuesten Zeiten. Die IIte Abtheilung die Topographie der Stadt Potsdam, die umständliche Beschreibung aller Merkwürdigkeiten in und um Potsdam, der Königlichen Schlösser und Gärten und der Pfaueninsel; gr. 8vo, 16½ Bogen stark, in elegantem Umschlage broschirt 1 Th. 10 Sgr., dasselbe auf feinem Velinpapier 1 Thl. 20 Sgr., dasselbe auf feinstem Velinpapier geglättet 2 Thl. 15 Sgr. Potsdam, den 19. Juli 1825.

F. Riegel.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 5. August 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 952. Das Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Revisions-Erkenntnisse betreffend. Vom 21. Juni 1825.

Nr. 953. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juni 1825, wegen eines Präklusivtermins rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

Nr. 954. Die Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten. Von 28. Juni 1825.

Nr. 955. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28 Juni 1825, betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4. Juli 1819, als Folge der für die Naumburger Messe veränderten Termine.

Nr. 956. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1825, daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll.

Zufolge einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. d. M., werden fortan alle, Namens der Universitäten herausgegebene Programme, Lektionsverzeichnisse, Gelegenheits- und andere Schriften, bevor sie in die Druckerei gegeben werden, den betreffenden Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten zur Genehmigung vorgelegt werden: die Zensur solcher Schriften durch die gewöhnlichen Herren Zensoren ist daher nicht weiter erforderlich, und rücksichtlich der, Namens der Universität Berlin herausgegebenen Schriften genügt das von dem außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Beckedorff ertheilte Imprimatur.

Berlin, den 25. Juli 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 140. Patent des William Cockerill. 2. a. 870. Juli.

In Verfolg der Benachrichtigung vom 10. v. M. wegen des dem Fabrikunternehmer William Cockerill (aus Lüttich) ertheilten Patents, wird die Königl. Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß dies Patent, nach § 8 des Publikandums vom 14. Oktober 1815, auf die Inhaber der mechanischen Werkstätte zu Eschweiler-Pumpe im Landkreise Aachen, Englerth, Renteaux & Dobbs in Hinsicht der Walke deshalb keine Anwendung findet, weil dieselben nachgewiesen haben, zur Zeit der Patentirung im Besitze der in Rede stehenden, von dem Mechaniker P. Chardron zu Lüttich erfundenen Walke zu sein. Es steht ihnen daher frei, dergleichen Walken für sich zu benutzen, für Andere zu bauen, oder diesen die Zeichnungen davon abzulassen; wogegen dem ꝛc. Cockerill das Recht zur Benutzung der von ihm angegebenen bestimmten Methode, die Form der Walk- und Waschstöcke zu finden, ausschließlich verbleibt, da der Englerth und Kompagnie nicht nachgewiesen haben, diese Methode zu kennen.

Dem gemäß hat die Königl. Regierung durch Ihr Amtsblatt das Nöthige öffentlich bekannt zu machen.

Berlin den 4. Juli 1825.

Ministerium des Innern.
An v. Schuckmann.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 30. Juli 1825.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Juli 1825.

Nr. 141. Präklusiv-Termin für die Zirkulation der alten Scheidemünze. 2. b. 1254. Juli.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 23 Nr. 101) wird dem Publikum die im 14ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 61 befindliche Verfügung vom 31. März d. J., nach welcher der festgesetzte Präklusivtermin für die Zirkulation der alten Scheidemünze mit dem letzten September d. J. eintritt, hierdurch abermals in Erinnerung gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

31sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Von Seiten der unterzeichneten Behörde wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß durch das Königl. Kammergericht die Subhastation des dem Grafen von der Schulenburg-Vitzenburg in Erbpacht überlassenen Vorwerks Blossin verfügt worden ist, und der letzte Bietungstermin auf den 31. August d. J. auf dem Königl. Kammergerichte ansteht. Da die über dieses Erbpachtgut aufgenommene gerichtliche Taxe mit einem geringern Ertrage als der Betrag des darauf ruhenden Erbpachtkanons abschließt, so ist der mit der Wahrnehmung der fiskalischen Rechte bei dem Subhastationsverfahren beauftragte Justizrath Riemann zu Berlin angewiesen worden, den Kauflustigen sowohl vor dem Bietungstermine in seinem Hause, als im Bietungstermine selbst über das Verhältniß der bei dem Gute befindlichen Forst und über die auf demselben befindliche Brau- und Brennerei nähere Data zur Information vorzulegen.

Potsdam, den 15. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Höherer Bestimmung zufolge soll das Königl. Amt Athensleben mit den Vorwerken Rothenförde und Löderburg, nebst den beiden Wassermühlen zu Staßfurth und Rothenförde, im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Amt Athensleben liegt an der Bude im Calbeschen Kreise, 4 Meilen von Magdeburg, 2 Meilen von Aschersleben und 3 Meilen von Quedlinburg. Zu dem Amte selbst mit dem Vorwerke Rothenförde gehören, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Tagelöhnerhäusern für 13 Familien,

1747 Morgen Acker,
721 Morgen 152 □Ruthen Wiesen,
13 Morgen 167 □Ruthen Gärten;

an Getreidegefällen: 13 Winspel 19 Scheffel 8 Metzen Weißen,
30 Winspel 15 Scheffel 8 Metzen Roggen,
2 Winspel 20 Scheffel Gerste,
1 Winspel 6 Scheffel Hafer.

Der Schaafstand ist auf 2000 Stück veranschlagt.

Zu dem gleichfalls an der Bude gelegenen Vorwerke Löderburg gehören:

1467 Morgen 170 □Ruthen Acker,
329 Morgen 137 □Ruthen Wiesen,
1 Morgen 173 □Ruthen Gärten,

und eine Schäferei von 1200 Stück.

Digitized by Google

An privatver Angerhütung und Holzungen finden sich bei dem Amte und dessen Vorwerken 1676 Morgen 50 □Ruthen.

Die beiden landfesten unterschlächtigen Wassermühlen zu Rothenförde und Staßfurth werden von der Bude getrieben, und besteht die erstere aus einer Mahlmühle von 4 Gängen und einer Oelmühle, die letztere aus einer Mahlmühle von 6 Gängen und einer Oelmühle. Auch steht dem Amte das Recht der Fischerei in einem Theile der Bude zu. Die Pachtperiode wird auf 12 Jahre bestimmt, und nimmt mit Trinitatis 1826 ihren Anfang.

Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt nach Abzug der im Anschlage spezial aufgeführten Ausgaben:

15348 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., einschließlich 5015 Thlr. in Golde,

unter welcher Pacht jedoch die Getreidegefälle nicht mit begriffen sind, da solche von dem Pächter nach den alljährlichen Martini-Marktpreisen mit einer Vergütigung von 3 Thlr. für den Winspel Winter-, und von 2 Thlr. für den Winspel Sommergetreide zu berechnen sind. Der äußerste Termin, bis zu welchem die Pachtgebote angenommen werden, ist der 1. September d. J. Die Submissionen können vom 27. August d. J. ab bis zum 1. September bei dem Regierungsrath Schulz zu Magdeburg abgegeben werden, bei welchem die Pachtbewerber sich zugleich über ihre Qualifikation, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben. Die Vorschriften über die Abgabe und Annahme der Submissionen, imgleichen die Pachtbedingungen und Ertragsanschläge sind in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung täglich, mit Ausnahme des Sonntags, einzusehen.

Magdeburg, den 20. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da der Postdirektor v. d. Heyden, gegenwärtig zu Königsberg in der Neumark, den Staatsschuldschein Nr. 62,729 Litt. C. über 100 Thlr. vor ungefähr 3 Jahren auf einer Reise von Berlin nach Wriezen angeblich verloren hat, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des so eben benannten Verlierers, alle diejenigen hierdurch öffentlich vorgeladen, welche an diesem Staats-Schuldscheine, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben behaupten, sich bis zum Monat Januar 1826, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Baron von Oelssen auf

den 8. Februar 1826, Vormittags um 10 Uhr,

im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Theremin, Wessel oder Kaltenbach in Vorschlag gebracht werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der oben benannte Staats-Schuldschein für mortifizirt erklärt, und statt dessen ein neuer ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 20. Juni 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Steckbriefe.

Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete, aus Gesow bei Gartz gebürtige Arbeitsmann Gottfried Hoffmann, ist wegen Entwendung von 24 Ellen Leinwand hier zur Untersuchung gezogen und zum Arrest gebracht worden. Inkulpat hat sich aber gestern durch die Flucht aus dem Gefängnisse, der Untersuchung und Bestrafung entzogen. Nr. 16.

Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden ganz ergebenst, auf den Entsprungenen sorgfältig vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen.

Strasburg in der Ukermark, den 23. Juli 1825.

König. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Hoffmann ist aus Gesow bei Gartz gebürtig und wohnhaft zu Gesow, 42 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, weißliche Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, schlechte Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und pockennarbig. Derselbe hat bei seiner Entweichung seinen Rock, Hut und seine Stiefeln im Gefängniß zurückgelassen, und ist daher blos mit einem Hemde, weißleinenen langen Beinkleidern und einer blautuchenen Weste mit überzogenen Knöpfen bekleidet gewesen.

Der nachstehend signalisirte Zimmergeselle Falkenhagen ist am 3. Februar d. J. von der hiesigen Polizeibehörde mit einem Zwangspasse nach seinem letzten Wohnorte Neuhaferwese bei Driesen dirigirt, dort aber nicht eingetroffen und treibt sich — muthmaaßlich mit falschen Legitimationspapieren versehen — herum. Wir bitten, denselben, wo er sich betreten läßt, zu verhaften und uns davon Nachricht zu geben, weil derselbe noch wegen Führung falscher Atteste Strafe zu verbüßen hat. Nr. 17.

Halle, den 23. Juli 1825.

Das Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Heinr. Falkenhagen ist aus Rostock gebürtig, lutherischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, schadhafte Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Statur und hat am rechten Arme eine Hiebnarbe.

Der mittelst Steckbriefes vom 10. d. M. verfolgte Jäger Heinrich Laack hat sich wiederum eingefunden. Dreeß, den 24. Juli 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt a. d. D.

Digitized by Google

Eine schwarze Stute am linken Hinterfuß ganz unten hinten etwas weiß, sonst ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, etwa 5 Fuß 3 Zoll hoch, dem Bauer Adam Rosenberg zu Buberow bei Gransee gehörend, ist aus der Gemeine-Nachtkoppel, in der Nacht vom 28. zum 29. Juli 1825 wahrscheinlich gestohlen worden.

Auf Antrag des Eigenthümers wird dies zur Kenntniß gebracht, und wird Jeder, der das Pferd ansichtig wird, aufgefordert, nach der Allerhöchsten Verordnung de dato den 28. September 1808 Amtsblatt 1812 Seite 200 zu verfahren.

Wustrau, den 30. Juli 1825.

Königl. Preuß. Landrath des Ruppinschen Kreises. v. Zieten.

Das Lehnrittergut Markau, Osthavelländischen Kreises, ist betheiligt:

1) bei der von mehreren Hofwirthen zu genanntem Rittergute verpflichteten Hofwirthen in Wernitz angetragenen Dienstregulirung,
2) bei der von den Kossäthen zu Markau in Antrag gebrachten Dienstregulirung,
3) bei der im Dorfe Markau schwebenden Acker- und Weideauseinandersetzung,
4) bei der zwischen Markee, Markau, Schwanebeck, Schwante, Perveniz und der Kolonie Hertefeld im sogenannten Teufelsbruche schwebenden Wiesen- und Hütungsauseinandersetzung,

und es sind die sämmtlichen Geschäfte resp. bis zum Rezesse und Ermittelung der Planlagen vorbereitet. Da jedoch der zeitige Besitzer des Lehnritterguts Markau, Herr Rittmeister Adolph Friedrich Christoph Aßmus von Bredow mit keiner lehnsfähigen Descendenz versehen ist, so werden sämmliche vorbenannte Auseinandersetzungen in Gemäßheit des § 11 seq. der Gemeinheitstheilungs-Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche als Lehnsfolger oder aus irgend einem andern Grunde ein Interesse dabei zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 24. August d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Markau anstehenden Termine zu melden, und über die bereits in sämmtlichen Auseinandersetzungen festgestellten Grundsätze, so wie über die anderweitig darin stattgehabten Verhandlungen, und ob sie bei Vorlegung der Pläne zugezogen sein wollen, sich zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen sämmtliche Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen, und werden späterhin mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden. Brandenburg, den 4. Juli 1825.

Im Auftrage der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Der Kreis-Justizkommissarius Meßner.

Digitized by Google

Das von dem Gärtner Daniel Böhck im vorigen Jahre aus der Schurichtschen Subhastation für 3700 Thlr. Kourant erstandene Mühlengrundstück vor hiesiger Stadt, bestehend aus
einem Wohnhause, einer Roßmühle, einer Bockwindmühle und einem Stallgebäude, soll auf den Antrag der Hypothekgläubiger, in termino
den 27. August d. J., Morgens 11 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden. Sämmtliche Gebäude sind im Jahre 1820 neu erbaut, und auf 2757 Thlr. abgeschätzt.
Prißwalk, den 21. Juni 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das Bauergut der Geschwister Wolff in Wustrow, 2081 Thl. taxirt, soll am 8. September d. J., um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshoff Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Wilsnack, den 3. Juli 1825.
Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Die auf 500 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte Amtsbude des Schuhmachers Gabriel zu Biesenthal soll öffentlich verkauft werden, und es steht dazu ein Termin auf
den 10. Oktober d. J., Mittags 12 Uhr,
zu Amt Biesenthal an. Neustadt-Eberswalde, den 12. Juli 1825.
Königl. Justizamt Biesenthal.

Die zum Nachlasse des verstorbenen ehemaligen Bauern Johann Christian Bredow zu Godliz gehörige Hofstelle nebst Gebäuden und Garten, zusammen auf 659 Thlr. 20 Sgr. gewürdigt, soll Theilungshalber in dem auf
den 28. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
in der Amts-Gerichtsstube zu Berge angesetzten Lizitationstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.
Fehrbellin, den 20. Juli 1825. Königl. Preuß. Justizamt Nauen.

Das den Erben des zu Retzhand verstorbenen Schäfers Johann Friedrich Jeetz gehörige, allhier belegene Viertel Westphälisch, Vol. IX Nr. 68 unsers Hypotheken-Buchs verzeichnet und gerichtlich auf 287 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt, soll auf den Antrag dieser Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation, in dem dazu auf
den 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
zu Rathhause allhier angesetzten Bietungstermine meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Kyritz, den 21. Juli 1825.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Die den Erben des zu Retzhand verstorbenen Schäfers Johann Friedrich Jeetz gehörige, in unserm Hypothekenbuche Vol. XII. Nr. 60 verzeichnete, allhier belegene halbe Hufe Robisch, gerichtlich gewürdigt zu 525 Thlr. Kourant, soll auf den Antrag dieser Erben im Wege der freiwilligen Subhastion, in dem dazu auf

den 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause allhier angesetzten Bietungstermine meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Kyritz, den 21 Juli 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf der unweit Hochzeit, hart am schiffbaren Dregestrohm belegenen Steinbuschschen Schneidemühle, befinden sich eine bedeutende Zahl von kiehnenen Brettern von 24 Fuß Länge, welche billig verkauft werden sollen. Es sind deshalb solche Preise gestellt worden, daß Käufer gewiß ihre Rechnung dabei finden werden, und namentlich sollen von den vorhandenen etwas ästigen Brettern die besten zu 15 Sgr. pro Stück, und die geringern um die Hälfte dieses Preises veräußert werden, wobei jedoch alle diejenigen zurückgenommen worden, von denen die Aeste ausfallen könnten.

Zugleich sind vortheilhafte Gelegenheiten vorhanden, daß der Transport derselben bis zum Warthe- und Oderbruch, und selbst bis Stettin nicht höher als 1 Sgr. 3 Pf. pro Stück zu stehen kommen würde. Liebhaben erfahren Hierüber von dem Amtmann Pahl zu Steinbusch das Nähere.

Bei dem Dorfe Bellinchen an der Oder sind in diesem Jahre zwölf neue Familienwohnungen, sehr gut und bequem eingerichtet, gebaut. Gute, ehrliche und fleißige Maurersteinstreicher und Tagelöhner werden in denselben ein Unterkommen finden, und auf der Ziegelei daselbst das ganze Jahr hindurch bei fleißiger Arbeit einen guten Verdienst haben. Man kann sich, mit den nöthigen Attesten versehen, bei dem Ziegeleiinspektor Senftleben in Bellinchen, oder in Hohen-Kübbichow bei Zehden bei dem Administrator Pfützenreuter dieserhalb melden.

Mehrere sehr gute und einträgliche Apotheken zu 5000, 10000, 12000, 15000, 17000 bis 35000 Thaler weiset das Kommissions-Komtoir zu Königsberg in der Neumark zum Kauf nach, und werden Briefe portofrei erbeten.

Eine hier vor dem Mühlenthor belegene, in gutem baulichen Stande sich befindende Windmühle, nebst einem Wohnhause, Hofraum und Garten, auch Fischereigerechtigkeit, ferner ein unfern belegener Weinberg nebst einer zum Hause gehörigen Wiese, soll auf mehrere Jahre am 15. August d. J. in der Behausung des Bürgermeisters Herzsch zu Zossen, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 12. August 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 142. Beschwerden über Steuerbeamte. 2. a. 1349. Juli.

Potsdam, den 28. Juli 1825.

Zur Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten ist im § 107 (Abtheilung d.) der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 die Anlegung eines Beschwerderegisters vorgeschrieben und zugleich angeordnet worden, daß dasselbe einem Jeden, der sich zur Revision in einem Haupt- oder Nebenzollamte meldet, vorgelegt werden soll, um darin seine etwanigen Beschwerden über Steuerbeamte einzutragen.

Einer Anweisung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 10. d. M. gemäß, wird das betreffende Publikum auf vorgedachte gesetzliche Anordnung und auf den Inhalt des oben bemerkten §. 107 (Abtheilung d.) hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 143. Einziehung und Präklusion der alten Scheidemünze. 2. b. 1479. Juli.

Potsdam, den 29. Juli 1825.

Da der, durch die Verfügung vom 31. März d. J. (Amtsblatt Stück 14 Nr. 61) bekannt gemachte Präklusionstermin zur Annahme und Einziehung der $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{12}$ zum Zwecke hat, sämmtliche silberne alte Landes-Scheidemünze aus dem Umlauf zu bringen, zu dieser aber auch die etwa noch vorhandenen alten silbernen 4 Pfennigstücke, so wie die silbernen 3 Pfennig- und 1 Pfennigstücke gehören, welche ebenfalls, nach eingetretenem Präklusivtermine, bei den Königl. Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden sollen, so wird, in Gemäßheit einer Ministerialbestimmung vom 7. d. M. hiermit bekannt gemacht, daß auch die erwähnten silbernen 4-, 3- und 1 Pfennigstücke bis zum Ablauf der Präklusivfrist bei den Königl. Kassen, nach der durch das Edikt vom 13. Dezember 1811 bestimmten Reduktion zu 175 Prozent, gegen Kourant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden können.

Da übrigens nur von Präklusion der alten silbernen Scheidemünze die Rede ist, so hat dies auf die alten Kupferpfennige keinen Einfluß, welche im Verhältnisse von 12 Stück auf einen Silbergroschen beibehalten werden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 30. Juli 1825.

Nr. 144. Mobiliar-Brandentschädigungs-Gelder der Prediger. 1. c. 1131. Juli.

Auf das Ausschreiben vom 21. November v. J. im Amtsblatt Stück 48 Nr. 212, sind an Brandentschädigungs-Geldern der Herren Prediger eingekommen 389 thl. — sgr. — pf.

Hierzu der aus der letztern Berechnung verbliebene Bestand von . . . . . 13 thl. 2 sgr. 2 pf.

Die Einnahme beträgt daher überhaupt . . 402 thl. 2 sgr. 2 pf.

Hiervon hat der Herr Superintendent Richter zu Kyritz erhalten . . . . . 400 thl. — sgr. — pf.

und es verbleibt ein Bestand von . . . 2 thl. 2 sgr. 2 pf.

Seit dem letzten Ausschreiben haben nun folgende Herren Prediger Brandverlust an ihrem Mobiliar erlitten, und es gebührt ihnen an Entschädigung nach dem Reglement vom 25. Januar 1768:

1) dem Herrn Prediger Bath zu Langen, Superintendentur Neu-Ruppin, welcher für den am 1. Juli 1824 durch Brand erlittenen Heuverlust eine Unterstützung von . . . . . 100 thl. — sgr. — pf. erhält;
2) dem Herrn Prediger Schramm zu Fürstenwerder, Superintendentur Prenzlow, welcher bei dem Brande am 21. März 1824 unter dem vierten Theil seines Mobiliar-Vermögens verloren hat . . . . 100 thl. — sgr. — pf.
3) dem Herrn Prediger Danz zu Neustadt an der Dosse, Superintendentur Wusterhausen, welcher bei dem Brande am 28. October 1824 über ein Viertel, jedoch weniger als die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren 200 thl. — sgr. — pf.
4) dem Herrn Prediger Schall zu Brodewin, Superintendentur Angermünde, welcher bei dem Brande am 23. Dezember 1824 über die Hälfte verloren . . 400 thl. — sgr. — pf.
5) dem Herrn Prediger Gebhardt zu Christinendorf, Superintendentur Zossen, welcher bei dem Brande in der Nacht vom 21. zum 22. März d. J. über ein Viertel, jedoch weniger als die Hälfte verloren . . 200 thl. — sgr. — pf.

Summa . 1000 thl. — sgr. — pf.

Nach Abzug des vorhandenen Bestandes von . 2 thl. 2 sgr. 2 pf.

bleiben daher noch aufzubringen . 997 thl. 27 sgr. 10 pf.

Hiezu muß jedes der nach dem letzten Ausschreiben zur Sozietät gehörigen 778 Mitglieder

Einen Thaler Zehn Silbergroschen

beitragen. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen.

Digitized by Google

und binnen 4 Wochen mit dem vorschriftsmäßigen Lieferzettel an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen, auch den Ab- und Zugang gegen das letzte Ausschreiben gehörig zu erläutern.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 30. Juli 1825.

Nr. 115. Mobiliar-Brandentschädigungs-Gelder der Landschullehrer. I. c. 1132. Juli.

Auf das Ausschreiben vom 21. November v. J., Amtsblatt von 1824 Stück 48 Nr. 213, sind an Mobiliar-Brandentschädigungs-Geldern der Landschullehrer eingekommen . . . . . 207 thl. 26 sgr. 1 pf.

Die Ausgabe hat betragen:

1) an den Schullehrer Mertens zu Protzen	100 thl.		
2) an den Schullehrer Wilke zu Kerstenbruch	100 „		
3) Druckkosten für 40 Exemplare des Reglements vom 24. Dezember 1800	4 „		
überhaupt		204 „ — „ — „	
Es ist daher ein Bestand von			3 thl. 26 sgr. 1 pf.

verblieben.

Nach dem Erlaß des Ausschreibens vom 21. November v. J. hat der Schullehrer Brenger zu Carlsbiese, Superintendentur Wriezen, bei dem Brande am 8. März d. J. über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren, weshalb ihm nach dem Artikel 3 des Reglements vom 24. Dezember 1800 eine Entschädigung von . . . . . 100 thl. — sgr. — pf. gewährt werden muß.

Nach Abzug des obigen Bestandes von			3 „ 26 „ 1 „
bleiben daher noch aufzubringen			96 thl. 3 sgr. 11 pf.

Die Zahl der Mitglieder beläuft sich nach der letzten Rechnung auf 1491, von welchen ein jedes

Zwei Silbergroschen

beizutragen hat. Das Ueberschießende kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, und den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Schullehrer auf den Lieferzetteln gehörig zu erläutern.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 32. Tantieme der Salarien-Kassen-Rendanten.

Da das in dem 26. Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1825 abgedruckte Justiz-Ministerialreskript vom 3. Juni d. J., die Tantieme der Salarienkassen-Rendanten betreffend, nur extraktweise zur öffentlichen Kenntniß gekommen, so wird dasselbe nachstehendermaßen vollständig sämmtlichen Unter-

gerichten im Departement des Kammergerichts bekannt gemacht, um sich nach dessen Inhalte zu achten. Berlin, den 25. Juli 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Es ist von Seiten der Königl. Generalkontrolle das Recht der Salarienkassen-Rendanten zur Erhebung der Sporteltantieme von den durchlaufenden Posten bestritten worden, durch eine Verfügung im Königl. Staatsministerio ist aber festgesetzt:

daß die Salarienkassen-Beamten, welche in Ansehung ihrer Bestallungen oder nach den Etats nicht auf die Tantieme von der reinen Sporteleinnahme beschränkt sind, nach der bisherigen Verfassung im Besitze der Tantieme von der reinen Sporteleinnahme und von durchlaufenden Sporteln bleiben sollen, und nur eine Ausnahme in Hinsicht der Prozeßstempel eintrete.

In Ansehung dieser ist im § 19 des Stempeledikts vom 7. März 1822 festgesetzt, daß von denselben keine Kassenquote stattfinden soll, daher muß die Tantieme von diesen Stempeln zessiren.

Das Königl. Kammergericht hat hiernach den Rendanten seiner Salarienkasse und die dem Kollegio untergeordneten Gerichte zu instruiren, auch auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten. Nachdem dies Prinzip festgestellt, wird wegen der Bestimmung des § 12 der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer, nach der die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten nicht zur Erhebung kommen soll, weiter verhandelt und demnächst das Resultat dem Kollegio bekannt gemacht werden. Berlin, den 3. Juni 1825.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justizminister Graf von Dankelmann.

Nr. 33. Etatswesen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden vorstehendem Schreiben der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 14. d. M. in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten.

Berlin, den 28. Juli 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

In Gemäßheit einer unterm 24. Mai d. J. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre ist die Einrichtung getroffen worden, daß die für uns erforderlichen Etatsabschriften hinführo bei der Königl. General-Kontrolle gefertigt werden.

Auf diesem Wege erhalten wir die Abschriften aller Etats, welche am 1. Juni d. J. oder später vollzogen worden, und sind daher zufolge des § 44 unserer Instruktion vom 18. Dezember v. J. nur noch die Abschriften derjenigen Etats, deren Vollziehung bis zum 31. Mai c. inklusive erfolgt ist, von den Verwaltungs-Behörden zu besorgen und an uns zu befördern.

Dem Königl. Kammergericht wird dies zur Beachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 14. Juli 1825.

Ober-Rechnungskammer.

An das Königl. Kammergericht.

v. Ladenberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

32sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Lieferung des Brennholzbedarfs zur Heizung der Dienstzimmer der unterzeichneten Regierung für die Wintermonate $18\frac{2}{3}$ und zur Verabreichung einiger Deputate — ein Quantum von 65 bis 70 Haufen Klehnen-Kloben, Brennholz — soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 24. August d. J., Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt worden, in welchem diejenigen, die auf diese Lieferung, welche allmählig nach dem Bedarf zu leisten ist, einzugehen beabsichtigen, sich im Geschäftszimmer des Regierungs-Sekretariats einzufinden, und bei der Ausbietung der Lieferung ihre Gebote abzugeben haben. Potsdam, den 1. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Jahrmärkte in Brück.

Nach dem diesjährigen, in Delitzsch herausgekommenen Haus- und Gartenkalender, ist der Michaelis-Jahrmarkt zu Brück auf den 23. September d. J. angesetzt.

Das handeltreibende Publikum wird mit Hinweisung auf die übrigen Kalender darauf aufmerksam gemacht, daß gedachter Michaelismarkt an zwei nacheinanderfolgenden Tagen, und zwar: Freitag den 23. und Sonnabend den 24. September d. J. als Kram- und Flachsmarkt abgehalten wird, und am ersten Tage, am 23. September, zugleich Viehmarkt ist.

Potsdam, den 1. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Höherer Bestimmung zufolge soll das Königl. Amt Athensleben mit den Vorwerken Rothenförde und Löderburg, nebst den beiden Wassermühlen zu Staßfurth und Rothenförde, im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Amt Athensleben liegt an der Bude im Calbeschen Kreise, 4 Meilen von Magdeburg, 2 Meilen von Aschersleben und 3 Meilen von Quedlinburg. Zu dem Amte selbst mit dem Vorwerke Rothenförde gehören, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Tagelöhnerhäusern für 13 Familien,

1747 Morgen Acker,
721 Morgen 152 □Ruthen Wiesen,
13 Morgen 167 □Ruthen Gärten;

an Getreidegefällen: 13 Winspel 19 Scheffel 8 Metzen Weitzen,
30 Winspel 15 Scheffel 8 Metzen Roggen,
2 Winspel 20 Scheffel Gerste,
1 Winspel 6 Scheffel Hafer.

Digitized by Google

Der Schaafstand ist auf 2000 Stück veranschlagt.

Zu dem gleichfalls an der Bude gelegenen Vorwerke Löderburg gehören:

1467 Morgen 170 □Ruthen Acker,
329 Morgen 137 □Ruthen Wiesen,
1 Morgen 173 □Ruthen Gärten,

und eine Schäferei von 1200 Stück.

An privativer Angerhütung und Holzungen finden sich bei dem Amte und diesen Vorwerken 1676 Morgen 50 □Ruthen.

Die beiden landfesten unterschlächtigen Wassermühlen zu Rothenförde und Stassfurth werden von der Bude getrieben, und besteht die erstere aus einer Mahlmühle von 4 Gängen und einer Oelmühle, die letztere aus einer Mahlmühle von 6 Gängen und einer Oelmühle. Auch steht dem Amte das Recht der Fischerei in einem Theile der Bude zu. Die Pachtperiode wird auf 12 Jahre bestimmt, und nimmt mit Trinitatis 1826 ihren Anfang.

Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt nach Abzug der im Anschlage spezifizirt aufgeführten Ausgaben:

16348 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., einschließlich 5015 Thlr. in Golde;

unter welcher Pacht jedoch die Getreidegefälle nicht mit begriffen sind, da solche von dem Pächter nach den alljährlichen Martini-Marktpreisen mit einer Vergütigung von 3 Thlr. für den Winspel Winter-, und von 2 Thlr. für den Winspel Sommergetreide zu berechnen sind. Der äußerste Termin, bis zu welchem die Pachtgebote angenommen werden, ist der 1. September d. J. Die Submissionen können vom 27. August d. J. ab bis zum 1. September bei dem Regierungsrath Schulz zu Magdeburg abgegeben werden, bei welchem die Pachtbewerber sich zugleich über ihre Qualifikation, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben. Die Vorschriften über die Abgabe und Annahme der Submissionen, imgleichen die Pachtbedingungen und Ertragsanschläge sind in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung täglich, mit Ausnahme des Sonntags, einzusehen.

Magdeburg, den 20. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der nach dem Kalender auf den 31. August d. J. zu Königsberg in der Neumark angesetzte Jahrmarkt ist auf

den 21. September d. J.

verlegt, und findet der Viehmarkt Tages vorher Statt.

Königsberg in der Neumark, den 9. Juli 1825. Der Magistrat.

Der aus Johann Georgenstadt im Königreich Sachsen gebürtige, 20 Jahr alte Bäckergeselle Johann Friedrich Schatz hat sein, daselbst am 19. August 1822 ausgestelltes, am 1. d. M. in Frankfurt a. d. O. zur Reise hierher visirtes Wanderbuch, angeblich zwischen Berlin und Potsdam verloren.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht, und das bezeichnete Wanderbuch zugleich für ungültig erklärt. Potsdam, den 14. Juli 1825.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Fleschi.

Digitized by Google

Von dem unterzeichneten Stadtgerichte sollen die den Müller Wendtschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke, als:

1) die hierselbst vor dem Kemnitzer Thore belegene sogenannte Haynholz-Wassermühle nebst Zubehörungen, nach Abzug sämmtlicher Lasten taxirt zu 2603 Th.,
2) die auf hiesigem Stadtfelde belegene halbe Hufe Pachtacker, sub Nr. 107 im Sarnauschen Schlage, taxirt zu . . . 308 Th.,

Schuldenhalber subhastirt werden.

Die Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, sind auf

den 28. Mai, 25. Juli und 24. September 1825,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube bestimmt, und werden dazu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Nachricht eingeladen, daß die Taxen täglich bei uns eingesehen werden können.

Prizwalk, den 28. Februar 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das Bauergut der Geschwister Wolff in Wustrow, 2081 Thl. taxirt, soll am 8. September d. J., um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshoff Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Wilsnack, den 3. Juli 1825.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Die dem Zieglermeister Johann Friedrich Sprinck und dessen Ehefrau Dorothee gebornen Bratsch hierselbst gehörigen, im Wittstockschen Amtshypothekenbuche Vol. I fol. 6 und resp. fol. 186 verzeichneten Grundstücke, nämlich:

1) ein bei dem hiesigen Landarmenhause belegenes Terrain Sandland von 2 Morgen 17 □Ruthen mit der darauf vor einigen Jahren neu errichteten Ziegelei, bestehend aus einer Ziegelscheune, einem Brennofen, einem Wohnhause von Fachwerk und einem massiven Wohnhause, von welchem letztern jedoch nur die Mauern vollständig aufgeführt und unter Dach gebracht sind,
2) der eben daselbst an der Dosse belegene sogenannte Schweinekamp, welcher theils als Garten theils als Wiese benutzt wird, und ungefähr 2 Morgen 81 □Ruthen groß ist,

sollen Schuldenhalber im Wege nothwendiger Subhastation in terminis

den 3. Oktober und den 30. November 1825 und den 10. Februar 1826,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Amtsgerichtsstube verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige haben sich alsdann, insbesondere aber im letzten peremtorischen Termine vor uns einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung der Interessenten den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Uebrigens kann die Taxe, welche von der Ziegelei 4817 Thl. 17 Sgr. 1 Pf., und von dem Schweinekamp 128 Thl. 23 Sgr. 2 Pf. beträgt, so wie die spezielle Beschreibung dieser Grundstücke täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Wittstock, den 9. Juli 1825. Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Digitized by Google

Das dem Färbermeister Heinrich Leopold Teetzmann gehörige Wohnhaus vor dem Kemnitzer Thore hierselbst, mit dem dahinter gelegenen Garten, welches nach der davon im Jahre 1822 aufgenommenen Taxe zu 1496 Thlr. Kourant gewürdigt worden, soll Schuldenhalber in termino

den 26. September d. J., Morgens 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Wohnhaus ist im Jahre 1822 neu erbaut, und kann die Taxe täglich bei uns eingesehen werden.

Pritzwalk, den 13. Juli 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zu Wölsickendorf, 6 Meilen von Berlin, 2 Meilen von Wriezen, ½ Meilen von Freienwalde und ½ Meile von der Chaussee belegene, dem Mühlenmeister Ludwig Manteufel gehörige Bockwindmühle, mit allen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Ländereien, auf 1151 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. gewürdigt, soll auf Antrag der Gläubiger in termino den 23. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Wölsickendorf im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe kann in unserer Registratur, bei dem Justiziar, Land- und Stadtrichter Gerth zu Freienwalde, täglich eingesehen werden. Freienwalde, den 14. Juli 1825.

von Bredowsche Patrimonialgerichte über Wölsickendorf.

Auf den Antrag der Gläubiger soll die dem Johann Hoffmann gehörige, zu Mangelhorst belegene, auf 1834 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. gewürdigte Kolonistenstelle, in dem auf

den 5. Dezember d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in der Amts-Gerichtsstube zu Königshorst angesetzten peremtorischen Liquidations-Termin, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Fehrbellin, den 26. Juli 1825. Königl. Preuß. Justizamt Königshorst.

Die zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Mühlenmeisters Werner gehörige, zu Woltersdorff bei Penecun belegene Windmühle nebst Gebäuden, Acker, Garten und Achterhof, soll

den 27. August d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in der Wohnung des Gerichtshalters hierselbst auf 1 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Schwedt, den 26. Juli 1825.

Adlich v. Sydowsche Gerichte zu Woltersdorff.

Die

Digitized by Google

Die dem verstorbenen Kolonisten Joachim Friedrich Rieck gehörige, zu Stolpe bei Krempendorf belegene Kolonistenstelle, bestehend aus Gebäuden, Ländereien und Weidegerechtigkeit, taxirt zu 112 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., soll Theilungshalber

am 11. Oktober d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Stepenitz an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß nach erfolgter Genehmigung der Interessenten mit dem Zuschlag verfahren werden wird.

Wittstock, den 2. August 1825.

Das Stiftsgericht zu Marienstieß a. d. Stepenitz.

Die Erben des verstorbenen Schmiedemeisters Lindenberg sind Willens, die zu dessen Nachlasse gehörige, zu Protzen im Ruppinschen Kreise belegene Schmiedestelle, zu welcher außer den Gebäuden und Gerechtigkeiten noch 3 Gärten, 6 Morgen 173 □Ruthen Wiesen und 9 Morgen 95 □Ruthen Weide gehören, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können die nähern Bedingungen bei dem Unterzeichneten erfahren. Fehrbellin, den 4. August 1825.

Kletschke, Justizamtmann.

Den bestehenden Vorschriften gemäß, bringe ich hiermit ergebenst zur öffentlichen Kenntniß, daß mir die Agentur von der von Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst genehmigten, zu Elberfeld errichteten Feuer-Versicherungs-Anstalt unter der gewählten Benennung

„Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"

für hiesigen Ort und unbeschränkte Gegend übertragen worden.

In einer am 12. März d. J. gehaltenen Generalversammlung ward vorbehaltlich Allerhöchster Sanktion beschlossen, daß der Theil des Aktienkapitals, welcher mit 250,000 Thlr. dem Zweige „Lebensversicherung" bestimmt war, dem in raschen Fortschritten begriffenen Zweige „Feuerversicherung zugegeben werden soll, wonach also die Wirksamkeit des Zweiges „Lebensversicherung" nicht beginnt.

Durch diese Bestimmung erwächst dem Zweige „Feuerversicherung" die bedeutende Garantie von Einer Million Thaler Preuß. Kourant, und wenn bis jetzt die Kompagnie für diesen Zweck allgemein eine so günstige Aufnahme fand, daß der Vorstand sich veranlaßt sehen mußte, die Vergrößerung des verbindlichen Kapitals vorzuschlagen, so wird eben diese Ausdehnung gewiß auffordern, ihr die Versicherungen vorzugsweise anzuvertrauen. Es versichert diese Kompagnie gegen Feuerschäden:

dem Privatmanne sein bewegliches Eigenthum, seine Mobilien, Hausgeräthschaften, Kleider, Wäsche ꝛc.,

dem Fabrikanten seine Manufakturwaaren nebst allen Geräthschaften, Stoffen und Zeugen,

dem Kaufmanne seine Waaren aller Art,
dem Landmanne seine Erndte, sein Vieh und seine Geräthschaften,
den Professionisten ihre Handwerkszeuge und Geräthschaften.
Ferner versichert sie Häuser und Gebäude jeder Art.

Ihr geringster Prämiensatz ist Ein vom Tausend, und es steigt diese Prämie nach Maaßgabe der Bauart, des Betriebs oder sonstiger Gefährdung, wie dieses der Tarif, welcher in meinem Komptoir einzusehen ist, im Einzelnen näher bezeichnet.

Für das mir während meiner Wirksamkeit als Agent der Berlinischen Hagel-Assekuranzgesellschaft geschenkte Zutrauen, welches ich mir so schellich bis jetzt zu erfreuen habe, meinen respektiven Geschäftsfreunden verbindlichst dankend, bitte ich, auch in dieser Branche sich mit ihren gefälligen Aufträgen, unter Zusicherung der promptesten Ausführung, vertrauensvoll an mich zu wenden.

Im Betreff des Versicherungswesens bei der Berlinischen Hagel-Assekuranzgesellschaft, so bleibt die Aufnahme vom 1. Januar jeden Jahres an gerechnet, für das laufende Jahr ohne Beschränkung zu jeder Zeit zulässig, die Früchte mögen auf dem Halme stehen, oder in Schwaden liegen, oder bereits aufgebunden und aufgesetzt sein, unter den in den gedruckten Verfassungsurkunden, welche bei mir à 5 Sgr. zu haben sind, näher bestimmten liberalen Bedingungen.

C. Ehrenbaum in Schwedt.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von Einem Hohen Ministerium des Innern unterm 16. Juli d. J. ein Patent

auf die von mir durch Zeichnungen und mit diesen zu den Akten des Ministeriums des Innern niedergelegten Beschreibungen angegebene Methode, hydraulischen Kalk und künstliche Puzzolane zu verfertigen, imgleichen auf die für neu und eigenthümlich erkannten Charniere an den zu dieser Fabrikation außer andern Maschinen bestimmten Walzenwerken, und auf das Instrument zum Formen der welchen Masse,

auf acht hintereinanderfolgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden. Ich mache dieses hiermit vorschriftsmäßig bekannt.

Berlin, den 19. Juli 1825. Der Graf de la Rivallière-Frauendorf.

Am 4. Juli d. J. wurde auf dem Markte zu Schwedt ein altes schwarzbraunes Wallachpferd von mittler Größe und ohne Abzeichen verkauft, welches sich am 7. Juli früh wieder eingefunden. Es wird demnach der unbekannte rechtmäßige Eigenthümer hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen wegen Empfangnahme dieses Pferdes gegen Erstattung der Kosten in dem Kruge zu Wuthenow bei Soldin in der Neumark zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über das qu. Pferd disponirt werden wird.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 19. August 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. August 1825.

Nr. 146. Anleihen auf Gewehrgelder. 1. m. 1229. Juli.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

* * *

Vor dem Jahre 1807 sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Kompagnien oder Eskadrons auf die Gewehrgelder, mit Konsens der Regimentschefs oder Kommandeurs, Darlehne aufgenommen oder andere konsentirte Schulden kontrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem Allgemeinen Landrechte Theil I Tit. XI § 682 in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8. Mai d. J. erlassene Kabinetsordre Allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Kompagnie- und Eskadronchefs der im nachstehenden Extrakt verzeichneten Truppenabtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfallsiges Liquidationsverfahren eintreten, und, in soweit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Grenzen der den resp. Kompagniechefs überhaupt noch kompetirenden konventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 1806 aber die Gläubiger unbekannt sind, so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Konsensen des Regimentschefs oder Kommandeurs verpfändet sind, auf,

uns diese Dokumente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres einzusenden, damit wir die Einsen-

Digitized by Google

der benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen aus der Königl. Kasse zu gewähren sind?

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15. Juli 1825. Krieges-Ministerium.

Abtheilung für die Offizier-Wittwenkassen und Garnison-Schulsachen.

v. Ribbentrop. Jacobi.

* * *

Extrakt der Nachweisung

der bei der vorstehenden Bekanntmachung interessirten, im Jahre 1806 aufgelöseten Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere, so weit selbige im Potsdamer Regierungs-Departement belegen sind.

1. Infanterie-Abtheilungen: Grenadier-Garde-Bataillon (Potsdam). Infanterie-Regiment Sr. Majestät des Königs (Potsdam); dessen drittes Musketier-Bataillon (Spandow). Regiment vak. von Puttkammer (Brandenburg); dessen drittes Musketier-Bataillon (Brandenburg). Drittes Musketier-Bataillon des Regiments Graf von Kunheim (Strausberg). Drittes Musketier-Bataillon des Regiments von Arnim (Spandau). Drittes Musketier-Bataillon des Regiments von Möllendorf (Neustadt-Eberswalde). Drittes Musketier-Bataillon des Regiments von Winning (Bernau) Regiment Prinz Ferdinand (Ruppin, Grenadier Templin); dessen drittes Musketier-Bataillon (Nauen). Regiment Herzog von Braunschweig-Oels (Prenzlau, Grenadier Templin); dessen drittes Musketier-Bataillon (Angermünde). Das Feldjäger-Regiment (Mittenwalde, Treuenbrietzen, Zossen, Belitz und Müncheberg).

2. Kavallerie-Regimenter: Regiment von Beeren, Küraſſiere (Kyritz, Wusterhausen, Perleberg, Gransee, Wittstock). Regiment König von Bayern, Dragoner (Schwedt, Wriezen). Regiment Leib-Karabiniers, Küraſſiere (Rathenow, Havelberg).

Potsdam, den 9. August 1825.

Nr. 147. Pensions-Quittungen. 2. b. 241. August.

Um die erforderliche Ueberzeugung zu erhalten, daß eine Pension innerhalb Landes verzehrt werde, soll in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 25. v. M., auf der Quittung des Empfängers, bei dem Lebensatteſt, der Aufenthalt des Pensionärs innerhalb der Preußischen Staaten zugleich mit bescheinigt werden.

Sämmtliche uns untergeordnete, mit Pensionszahlungen beauftragte Behörden haben sich daher für die Folge hiernach zu achten.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Personalchronik.

Anstellungen

im Kirchen- und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 30. Juni 1825.

I. Als Prediger sind angestellt:

in den lutherischen Superintendenturen

1) Belzig.

Der bisherige Prediger zu Gebersdorf und Schulinspektor der Superintendentur Dahme, Karl Moritz Valentin Klemm, als Prediger zu Rädigke. Der bisherige Prediger zu Zagelsdorf, Johann Friedrich Benjamin Bader, als Prediger zu Schwanebeck und Baitz. Der Kandidat des Predigtamts, Johann Christian Schröter, als Hülfsprediger und Rektor zu Belzig.

2) Berlin.

Der bisherige Prediger zu Heiligensee, August Ferdinand Benicke, als Prediger zu Stolpe. Der Kandidat Siegfried Ludwig Ideler als Prediger zu Heiligensee.

3) Cölln (Berlin).

Der Kandidat Ludwig Kallenbach als Prediger zu Blankenfelde. Der bisherige Oberprediger zu Strausberg und Superintendent dieser Diözese, Dr. Karl Friedrich Theodor Mann, als Oberprediger zu Charlottenburg.

4) Neustadt Brandenburg.

Der Diakonus und Rektor zu Storkow, Johann Friedrich Wiese, als Predigeradjunkt zu Bochow und Göhlsdorf.

5) Dahme.

Der Kandidat Adolph Wilhelm Thieme, als Prediger zu Rietdorf und Niendorf.

6) Fehrbellin.

Der Kandidat Ernst Pätsch, als Prediger zu Carwese und Betzin.

7) Stadt Havelberg.

Der Kandidat Eduard Theodor Gustav Grube, als Prediger zu Ruhstädt.

8) Lenzen.

Der Kandidat Philipp Ferdinand Böhme, als Prediger zu Garlin.

9) Potsdam.

Der bisherige Prediger und Rektor zu Werder, Johann Christian Friedrich Wendel, als Prediger zu Alt- und Neu-Langerwisch.

10) Wilsnack.

Der bisherige Rektor zu Wilsnack, Tobias Friedrich Seiler, als Diakonus daselbst. Der bisherige Prediger zu Garlin, Johann Albert Heise, als Prediger zu Groß-Welle und Garz.

11) Wittstock.

Der Kandidat Wilhelm Burchard Ulrich, als Prediger zu Gadow.

12) Wriezen.

Der Prediger und Lehrer zu Wriezen, Gustav Schweder, als Archidiakonus zu Wriezen.

Digitized by Google

II. Als Schullehrer sind angestellt: in den lutherischen Superintendenturen

1) Angermünde.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer zu Brodewin, Johann Friedrich Hase, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

2) Beelitz.

Der bisherige Schullehrer zu Charlottenfelde, Johann Friedrich Grüneberg, als Schullehrer zu Kähnsdorf.

3) Bernau.

Der bisherige interimistische Schullehrer zu Schluft, Christian Friedrich Hoberland, als wirklicher Schullehrer daselbst.

4) Berlin.

Der bisherige interimistische Schullehrer zu Lübars, Christian Friedrich Plötz, als wirklicher Schullehrer daselbst.

5) Dom Brandenburg.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer zu Letzow, August Matthiä, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

6) Brüssow.

Der bisherige zweite Schullehrer zu Gramzow, Johann Karl Sprockhof, als Küster und Schullehrer zu Grimm.

7) Dahme.

Der Schulamtsgehülfe Christian Gottlob Röhsa, als Küster und Schullehrer zu Ihlo.

8) Fehrbellin.

Der bisherige interimistische Kantor und erste Lehrer zu Königshorst, Friedrich Dietrich, als wirklicher Kantor und erster Schullehrer daselbst.

9) Luckenwalde.

Der bisherige Schullehrer zu Wendisch Borck, Friedrich Wilhelm Götze, als Schullehrer zu Kemnitz.

10) Pritzwalk.

Der Schulamts-Kandidat Ludwig Müller, als Schullehrer zu Rapshagen.

11) Putlitz.

Der George Friedrich Erfert, als Schullehrer zu Creutzburg.

12) Templin.

Der interimistische Schullehrer zu Klosterwalde, August Krebs, als wirklicher Schullehrer daselbst. Der bisherige Küster und Schullehrer zu Altplacht, Karl Muths, als Küster und Schullehrer zu Dargersdorf.

13) Wittstock.

Der interimistische Küster und Schullehrer zu Herzsprung, Friedrich Wilhelm Werner, als wirklicher Küster und Schullehrer zu Herzsprung. Der interimistische Schullehrer Wilhelm Christian Schwarthenne, als wirklicher Schullehrer zu Biesen. Der interimistische Schullehrer Gottfried Bürger, als wirklicher Schullehrer zu Klein-Haßlow.

Digitized by Google

14) Wriezen.

Der Seminarist August Julius Ernst Lehmann, als Küster und Schullehrer zu Pritzhagen und Bollensdorf.

15) Wusterhausen.

Der interimistische Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Cantow, Johann Christlieb Joachim Krieg, als wirklicher Küster und Schullehrer-Adjunkt daselbst. Der zweite interimistische Schullehrer zu Sieversdorf, Johann Gottlieb Lehmann, als wirklicher zweiter Lehrer daselbst.

16) Zossen.

Der interimistische Küster und Schullehrer zu Trebbin, Johann Gottlieb Domack, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst. Der bisherige Katechet zu Neuendorf, Johann Karl Eßlinger, als Schullehrer daselbst. Der interimistische Küster und Schullehrer Friedrich Kulick, als wirklicher Küster und Schullehrer zu Wünsdorf.

17) In der deutsch-reformirten Superintendentur Prenzlow.

Der interimistische Schullehrer Johann Friedrich Merkel zu Melzow, als wirklicher Schullehrer daselbst.

18) In der französisch-reformirten Parochie Groß-Ziethen.

Der Seminarist Heinrich Diekmann, als französisch-reformirter Kantor und Schullehrer daselbst. Potsdam, den 4. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Friedrich Heinrich August Natan und der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius in Magdeburg, Friedrich Rathmann, sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Karl August Friedrich Lindenberg ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert, der Forstkandidat Franz von Drabizius als Forstreferendarius bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium, und der Kandidat der Rechte Adolph Eduard Wickert als Auskultator bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt worden.

Der Premier-Lieutenant und Kammergerichts-Salarienkassen-Assistent Philipp Wilhelm Alexander Wenzelmann ist zum gerichtlichen Auktions-Kommissarius in Berlin statt des Majors von Seydlitz ernannt worden.

Der Doktor der Philosophie Gottfried Emil Fischer ist zum Oberlehrer bei dem Berlinschen Gymnasium, der Schulamtskandidat Wilhelm Julius Vetter zum Oberlehrer bei dem Gymnasium zu Luckau, und der Schulamtskandidat Ferdinand Wenzel zum Sextus bei dem letztgedachten Gymnasium bestellt worden.

Den Lehrern der Realschule in Berlin, Hensel, Hoffmann, Müller und Kemp ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Der praktische Wundarzt Heinrich Rath in Berlin ist als ausübender Geburtshelfer approbirt und vereidet worden.

Der durch die Versetzung des Unterförsters Bast erledigte Unterförster-Dienst zu Erangenbrück im Ruppiner Revier der Forstinspektion Rheinsberg, ist dem invaliden Gardejäger August Paschke interimistisch übertragen worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten Karl August Gottlieb Schallehn in Berlin, Karl Ernst Träger in Lübben, Friedrich Wilhelm Braunsdorff in Lübben, und Peter Friedrich Hanisch in Kottbus für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

A) Prediger.

Todesfälle.

Der Prediger Christian Wilhelm Auerbach zu Seddin, Superintendentur Putlitz. Der Prediger Johann Joachim Strohr zu Drensen, Superintendentur Gramzow. Der Superintendent und Oberprediger Karl Friedrich Reichhelm zu Prenzlow. Der Superintendent und Prediger-Emeritus Michael Friedrich Fischer zu Brandenburg. Der Prediger Gottlob Joachim Volgt zu Berge, Superintendentur Brandenburg. Der katholische Pfarrer Groß zu Spandow. Der Prediger Johann Daniel Torfstecher zu Fergitz, Superintendentur Prenzlow. Der Prediger-Emeritus Krakow zu Ihlo, Superintendentur Dahme. Der französisch-reformirte Prediger Villaret zu Braunsberg. Der Prediger Johann Joachim Chrysander zu Ahrensfelde, Superintendentur Berlin. Der Oberprediger Philipp Friedrich Schmidt zu Cöpnick, Superintendentur Cölln. Der Prediger Daniel Friedrich Wendt zu Zabelsdorf, Superintendentur Zehdenick. Der deutsch-reformirte Prediger Karl Friedrich Süß zu Lüdersdorf, Superintendentur Ruppin.

B) Schullehrer.

Der Küster und Schullehrer-Emeritus Krieg zu Cantow, Superintendentur Wusterhausen. Der suspendirte Küster und Schullehrer Küsler zu Löhme, Superintendentur Bernau. Der Küster an der deutsch-reformirten Kirche zu Prenzlow, Friedrich Thormann. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Christian Friedrich Janke zu Sputendorf, Superintendentur Cölln. Der Schullehrer Johann Ludwig Müllendorf zu Klein-Haßlow, Superintendentur Wittstock. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Seefeld zu Flatow, Superintendentur Nauen. Der Küster und Schullehrer Johann Christian Bartels zu Mühlrow, Superintendentur Angermünde. Der Küster und Schullehrer Karl Wilhelm Saß zu Kraatz, Superintendentur Prenzlow. Der Schullehrer Johann Gottlob Hube zu Linow, Superintendentur Baruth. Der Schullehrer Schulz zu Krinitz, Superintendentur Lenzen. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Christian Friedrich Dittmann zu Rollwitz, Superintendentur Brüssow. Der Küster und Schullehrer August Friedrich Koslitz zu Riegenwalde, Superintendentur Templin. Der Schullehrer Christian Mittelstädt zu Niederlehme, Superintendentur Königs-Wusterhausen. Der Küster und Schullehrer Christian Friedrich Fulber zu Schönwalde, Superintendentur Bernau. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Meier zu Großleppin, Superintendentur Wilsnack. Der Schullehrer Friedrich Wilhelm Behrend zu Hermsdorf, Superintendentur Berlin.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

33sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. eingeleitete Verpachtung des Amts Athensleben mit Zubehör im Wege der Submission, ist wieder aufgehoben, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 11. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind aus der Nachthütung zu Wernitz bei Nauen

1) dem Bauer Friedrich Juchert eine gelbbraune Stute mit kleinem Stern, 8 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, an der linken Seite mit dem wenig mehr zu bemerkenden Dorfzeichen W. n. versehen, und
2) der Bauerwittwe Ehrenbrecht eine schwarze Stute, 8 Jahr alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll hoch, auf der rechten Seite des Wiederhorstes mit einem und auf der linken Seite mit zwei weißen Flecken gezeichnet,

fortgekommen, und wahrscheinlich gestohlen worden.

Ein jeder wird daher vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt und zugleich gebührend ersucht, solche im Betretungsfalle sofort anzuhalten, und mir ungesäumt davon Nachricht zu geben. Flatow, den 8. August 1825.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises. v. Pleſſen.

Bei dem unterzeichneten Justizamte sind nunmehr die Hypothekentabellen von sämmtlichen unter dessen Gerichtsbezirk belegenen Dorfschaften und walzenden Grundstücken angefertigt.

Innerhalb zweier Monate und spätestens bis zum 24. Oktober d. J. steht es den Interessenten frei, behufs der Wahrnehmung ihrer Rechte, dieselben einzusehen. Nach Ablauf dieser Frist können aber keine Erinnerungen mehr dagegen angebracht werden. Baruth, den 10. August 1825. Gräflich-Solmsches Justizamt.

Alle diejenigen, welche rechtliche Forderungen an den Gehöftsbesitzer Neubauer und dessen Hufe Nr. 7 zu Pampin zu haben, und die Eintragung in das über diese Hufe zu errichtende Hypothekenbuch begehren zu dürfen glauben, sind zur Anmeldung, Bescheinigung und Ausführung ihrer Ansprüche,

zum 4. November d. J., Morgens um 10 Uhr,

Digitized by Google

vor das hiesige Großherzogliche Amtsgericht, peremtorisch und sub praejudicio geladen, und werden auf die in den hiesigen Landes-Intelligenzblättern abgedruckten ausführlichen Proklamen verwiesen. Grabow, den 19. Juli 1825.

Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsches Amtsgericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Oranienburg soll das in der Havelstraße Nr. 69 belegene, Vol. I. Nr. 81 aufgeführte, dem Bürger Wilhelm Schulze gehörige, auf 2581 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte separirte Ackerbürgergut Schuldenhalber, in den auf

den 17. Mai, 19. Juli und 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Terminen, öffentlich an den bestbietenden Meistbietenden verkauft werden. Oranienburg, den 5. März 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das von dem Gärtner Daniel Böhck im vorigen Jahre aus der Schurichtschen Subhastation für 3700 Thlr. Kourant erstandene Mühlengrundstück vor hiesiger Stadt, bestehend aus

einem Wohnhause, einer Roßmühle, einer Bockwindmühle und einem Stallgebäude soll auf den Antrag der Hypothekgläubiger, in termino

den 27. August d. J., Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden. Sämmtliche Gebäude sind im Jahre 1820 neu erbaut, und auf 2757 Thlr. abgeschätzt.

Prizwalk den 21. Juni 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das den Erben des zu Netzband verstorbenen Schäfers Johann Friedrich Jech gehörige, allhier belegene Viertel Westphälisch, Vol. IX Nr. 68 unsers Hypothekenbuchs verzeichnet und gerichtlich auf 287 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt, soll auf den Antrag dieser Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation, in dem dazu auf

den 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause allhier angesetzten Bietungstermine meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Kyritz, den 21. Juli 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die den Erben des zu Netzband verstorbenen Schäfers Johann Friedrich Jech gehörige, in unserm Hypothekenbuche Vol. XII. Nr. 60 verzeichnete, allhier belegene halbe Hufe Robisch, gerichtlich gewürdigt zu 525 Thlr. Kourant, soll auf den Antrag dieser Erben im Wege der freiwilligen Subhastion, in dem dazu auf

den 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause allhier angesetzten Bietungstermine meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Kyritz, den 21 Juli 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von

Digitized by Google

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgericht ist über den Nachlaß des am 11. Juli v. J. hierselbst verstorbenen Knopfmachers Friedrich Gerhardt, auf den Antrag der Benefizialerben desselben, der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidationstermin

am 21. November d. J., Morgens 9 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube vor dem ernannten Deputirten Herrn Justizsekretair Breithaupt zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst die weitere rechtliche Verhandlung zu gewärtigen.

Die Ausbleibenden werden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Pritzwalk, den 27. Juli 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll der nunmehr völlig separirte hutfreie Acker der hiesigen Kirche, bestehend in

637 Morgen 112 □Ruthen Acker,
47 Morgen 174 □Ruthen Wiesen und
12 Morgen 163 □Ruthen Bruch

698 Morgen 89 □Ruthen,

nebst der Gerechtigkeit, 200 Stück Schaafe darauf halten und solche mit den Bürgerschaafen in der nahen Stadtforst verweiden zu dürfen, von Michaelis d. J. ab an den Meistbietenden in Erb- oder Zeitpacht, in einzelnen Parzelen oder im Ganzen, je nachdem von der Kirche es am zuträglichsten gehalten werden wird, ausgethan werden.

Wir haben zu diesem Geschäft einen peremtorischen Termin auf den 3. September d. J., Vormittags 9 Uhr, zu Rathhause hierselbst angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Unternehmer mit der Bemerkung wir hiermit einladen, daß Anschläge und Bedingungen bei uns eingesehen werden können, und der Zuschlag der höhern Behörde vorbehalten bleibt.

Bärwalde i. d. Neumark, den 7. August 1825. Oberpfarrer und Magistrat.

Der in der Brandenburger Vorstadt, Obeliskenstraße Nr. 4 belegene Garten von 8 Morgen Magdeburger Maaß nebst dazu gehöriger Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, Kammer, Küche und Keller, einem Stall auf 8 Kühe, so wie Heu- und Strohgelaß, wird mit den 1. Januar 1826 pachtlos. Zur anderweiten Verpachtung genannten Gartens nebst Zubehör werden daher Pachtlustige, wo möglich Gartenbau Erfahrne eingeladen, um deshalb mit dem Eigenthümer in Unterhandlung zu treten. Potsdam, Brandenburger Vorstadt Obeliskenstraße Nr. 4.

Digitized by Google

Ver

der aus dem Regierungsbezirk Potsdam im ersten halben

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Joseph Pötzel, Tischlergeselle.	Nicolsburg in Mähren.	23	5	3	braun.	bedeckt.	braun.
2	Gotthilf August Ebert, Schneidergeselle.	Borna bei Leipzig.	19	5	—	desgl.	desgl.	desgl.
3	Karl Friedrich Hansen, Sattlergeselle.	Coppenhagen.	29	5	2	blond.	desgl.	blond.
4	Paul Helmrich Dittmer, Hufschmidtgeselle.	Hamburg.	27	5	3	dunkelblond.	frei.	bräunl.
5	Friedrich Wilh. Mothes, Bäckergeselle.	Dresden.	30	5	5	schwarz.	bedeckt.	schwarz.
6	Johann Ludwig Effinger., Müllergeselle.	Isernhagen in Hanover.	29	5	4	braun.	breit.	blond.
7	Johann George Behringer, Tischlergeselle.	Gotha.	18	5	2	desgl.	rund.	braun.
8	Johann August Welcker, Webergeselle.	Penig in Sachsen.	27	5	2	blond.	bedeckt.	blond.
9	Chr. Fr. Wilh. Hacker, Müllergeselle.	Gramelour im Meklenb.	31	5	4	desgl.	desgl.	desgl.
10	Daniel Friedrich Meyer, jüdischer Chirurgus.	Güstrow im Meklenb.	39	5	3	schwarz.	frei.	braun.
11	David Stern, jüdischer Schullehrer.	Darmstadt.	54	5	1	grau.	rund.	schwarzbraun.
12	Anton Endler, Bäckergeselle.	Alt-Strelitz.	22	5	—	braun.	frei.	braun.
13	Franz Sebastian Schenck, Schneidergeselle.	Eibelstadt bei Würzburg.	31	5	6	blond.	desgl.	blond.
14	Johann Philipp Wagener, Schneidergeselle.	Altstädt im Weimarschen.	28	5	4	schwarz.	schmal.	schwarz.
15	Joh. Heinr. Fried. Schmidt, Tuchmachergeselle.	Göttingen.	25	5	4	braun.	bedeckt.	braun.
16	Daniel Bronner, Schuhmachergeselle.	Nettelbergsheim im Elsaß.	38	5	—	blond.	desgl.	blond.
17	Dominick Schindler, Tischlergeselle.	Reitenhan in Mähren.	33	5	5	desgl.	desgl.	desgl.
18	Johann Gottlieb Härtel, Webergeselle.	Glauchau im Schönburg.	74	5	4	grau.	frei.	schwarz.
19	Johann Friedrich Laatz, Schornsteinfegergeselle.	Wahren im Meklenb.	29	5	8	braun.	desgl.	braun.

Digitized by Google

z e i c h n i ß

Jahre 1825 über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	breit gespalten.	braun.	länglich.	schlank.	über die Grenze.
desgl.	groß.	mittel.	spitz.	desgl.	hager.	klein.	desgl.
blau.	stark.	groß.	rund.	braun.	rund.	untersetzt.	desgl.
grau bräuml.	stumpf.	gewöhnlich.	länglich.	blond.	länglich.	mittel.	desgl.
braun.	dick.	breit.	rund.	schwarz.	breit.	desgl.	desgl.
desgl.	stumpf.	gewöhnlich.	länglich.	blond.	länglich.	schlank.	desgl.
desgl.	gewöhnlich.	desgl.	rund.	braun.	desgl.	mittel.	desgl.
blau.	spitz.	desgl.	gegrübt.	blond.	desgl.	klein.	desgl.
desgl.	klein.	desgl.	klein.	desgl.	rund.	mittel.	desgl.
braun.	lang u. spitz.	desgl.	spitz.	schwarz.	schmal.	hager.	desgl.
desgl.	spitz.	desgl.	breit.	grau.	länglich.	untersetzt.	desgl.
braun grau.	gewöhnlich.	desgl.	rund.	braun.	desgl.	mittel.	desgl.
grau.	spitz.	mittel.	desgl.	blond.	desgl.	desgl.	desgl.
grau blau.	stumpf.	desgl.	desgl.	schwarz.	desgl.	schlank.	desgl.
blau.	breit.	aufgeworfen.	länglich.	blond.	desgl.	desgl.	desgl.
grau.	stark.	gewöhnlich.	lang.	desgl.	desgl.	klein.	desgl.
desgl.	lang.	mittel.	breit.	desgl.	desgl.	mittel.	desgl.
blau.	spitz.	eingefallen.	spitz.	grau.	desgl.	schwächlich.	desgl.
desgl.	mittel.	gewöhnlich.	rund.	bräunlich.	desgl.	stark u. groß.	desgl.

Digitized by Google

Die in Kommission erhaltene Rheinweine empfehlen ihrer Güte und Wohlfeilheit wegen, als Monzinger 1819er 17½ Sgr., Briser 1822er 15 Sgr., Laubenheimer 1822er 13½ Sgr., Donzemonter Mosel 12½ Sgr., sämmtlich inkl. Flasche.

Jenschowsky, Wittwe Tanhäuser et Comp. in Berlin, breite Straße Nr. 4.

Das von mir neu erfundene chemische Glanzwichspulver, über dessen Güte und Zweckmäßigkeit Herr Professor Dr. Trommsdorff in Erfurt ein Zeugniß ausgestellt hat, ist von jetzt an für Berlin und die Umgegend in blauen versiegelten ¼ Pfundpacketen, nur lediglich und allein ächt bei den Herren Jenschowsky, Wittwe Tanhäuser et Comp. in Berlin, breite Straße Nr. 4 zu haben.

Schwanebeck, den 4. August 1825. Denkorff, Apotheker.

In Beziehung auf Vorstehendes macht die Hauptniederlage hiermit nur noch bekannt, daß dieses beliebte chemische Glanzwichspulver von ganz vorzüglicher Beschaffenheit in einzelnen ¼ Pfundpacketen zu 2½ Sgr., zum Wiederverkauf bei 5 und mehreren Pfunden aber billiger zu haben ist.

Neue Pomade verfertigt vom Apotheker Denstorff in Schwanebeck.

Diese von dem Königl. Hofrath Herrn Dr. Trommsdorff, so wie von mehreren medizinischen hohen Behörden geprüfte und empfohlene Pomade, stärkt nach den Erfahrungen die Nerven der Haut, befördert dadurch den Haarwuchs und verhindert das auch bei jungen Personen so häufige Ausfallen der Haare, so wie sie das noch gesunde Haar in schönster Fülle erhält, auch ist solche vom feinsten Wohlgeruch, folglich zugleich als Parfüm zu empfehlen.

In Berlin ist diese Pomade nur allein die Büchse zu 10 Sgr. zu haben bei Jenschowsky, Wittwe Tanhäuser et Comp. in der breiten Straße Nr. 4.

Ein junger gesitteter Mensch, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, wird als Lehrling in einem anständigen Geschäfte in der Residenzstadt Potsdam gesucht. Gefällige Zuschriften hierüber werden unter der Adresse der Wohlöbl. Redaktion dieses Blattes, mit der Chiffre B. M. versehen, erbeten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 26. August 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 957. Die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Elbschiffahrts-Revisionskommission enthaltenen ergänzenden Bestimmungen über die Elbschiffahrts-Akte vom 21. Juni 1821. D. d. 8. Juni 1825.

Nr. 958. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juli 1825, betreffend eine Deklaration des § 2 Buchst. a des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.

Nr. 959. Die Allerhöchste Deklaration vom 27. Juli 1825, betreffend den ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subalternoffizier geschlossenen Darlehnsvertrag.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 148. Austheilung neuer Zinsbögen zu den Kammerkredit-Kassenscheinen. 2. b. 1142. August.

Die Koupons zu den ehemals Königl. Sächsischen, jetzt Königl. Preußischen Kammer-Kredit-Kassenscheinen laufen mit dem diesjährigen Michaelis-Termine ab, und es werden daher durch die, mit Zahlung der Zinsen von gedachten Scheinen beauftragte Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Merseburg, bei Gelegenheit, wenn dieselbe die für den Termin Michaelis d. J. fälligen Zinsen zahlen wird, neue auf die Zeit von Ostern 1826 bis mit Michaelis 1829 lautende Talons mit Koupons, an die Inhaber der Scheine ausgehändigt werden.

Indem ich die Inhaber der Scheine hiervon benachrichtige, fordere ich sie zugleich auf, bei Erhebung der Zinsen im bevorstehenden Michaelis-Termine, auch die

Digitized by Google

in Händen habenden Talons an die genannte Kasse abzugeben, und dagegen d
neuen Zinsbogen in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 13. August 1825.
Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident Freiherr von Brenn

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 149. General-
der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers,
in den Garnisonstädten des Potsdamsch

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zeitz Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	4	—	—	26	—	—	18	—	—	16	—	—	16	3	—	13	9	—	13	9	—	11	3	—	17	[illegible]
2	Brandenburg	1	2	6	1	2	6	—	18	9	—	18	9	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	12	6	—	15	—
3	Havelberg	1	—	—	—	28	9	—	18	9	—	16	3	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	11	3	—	20	—
4	Jüterbogk	1	2	6	1	2	6	—	16	9	—	16	9	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	17	[illegible]
5	Luckenwalde	1	5	—	1	—	—	—	20	—	—	17	6	—	13	9	—	13	9	—	15	—	—	13	9	—	—	—
6	Potsdam	1	5	8	1	4	—	—	21	1	—	18	11	—	18	4	—	17	—	—	18	—	—	16	2	—	22	[illegible]
7	Prenzlow	1	1	3	—	27	6	—	22	6	—	19	3	—	18	9	—	16	3	—	12	6	—	12	6	—	19	[illegible]
8	Rathenow	1	5	—	1	—	—	—	18	9	—	17	6	—	17	6	—	16	3	—	12	6	—	11	3	—	[illegible]	—
9	Neu-Ruppin	1	7	9	1	3	4	—	21	4	—	19	8	—	17	4	—	16	2	—	14	—	—	12	6	—	18	—
10	Schwedt	1	3	9	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	18	9	—	16	3	—	13	9	—	12	6	—	—	—
11	Spandow	1	5	—	1	4	6	—	24	—	—	24	—	—	17	3	—	16	3	—	15	—	—	12	9	—	22	6
12	Strausberg	1	8	—	1	5	—	—	21	—	—	18	6	—	16	6	—	15	—	—	17	6	—	16	3	—	20	—
13	Templin	1	6	3	1	5	—	—	22	6	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	12	6	—	10	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	18	11	—	18	11	—	—	—	—	—	—	—	14	6	—	14	6	—	—	—
15	Wittstock	1	5	10	1	2	6	—	20	5	—	19	2	—	16	3	—	15	—	—	13	7	—	12	4	—	13	9
16	Wrietzen an der Oder	1	2	4	—	24	4	—	17	—	—	14	—	—	15	4	—	13	8	—	13	4	—	11	4	—	—	—
17	Zehdenick	1	5	—	1	5	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—

Nr. 150. Potsdam, den 15. August 1825.

Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Juli 1825. 1. m. 698. August.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli 1825 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 7 Sgr. 10 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . — Thaler 20 Sgr. 1 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . — Thaler 18 Sgr. 8 Pf.,

Digitized by Google

Potsdam, den 21. August 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung
des Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. im Regierungs-Departements pro Juli 1825.

Der Zentner Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel			Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.			Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf		sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— 12 6	4 — —	3 25 —	— 27 6	— 5 —		— 6 —	— 9 —	— 3 9	2 6	7 6	4 —	— 5 —	2 6	4 5
— 15 —	3 15 —	3 15 —	1 6 11	— 7 9		1 — —	— 10 —	— 11 4	3 2	6 8	7 6	6 4	3 2	9 5	9
— 10 —	3 — —	2 25 —	1 10 —	— 11 9		— 6 —	— 7 —	— 10 3	11 2	2 17	6 7	6 3	11 3	3 4	3
— 17 6	5 — —	5 — —	1 5 —	— 15 —		1 — —	— 10 1	6 3	9 2	6 —	— —	— 5 —	2 6	4 5	
— — —	5 — —	5 — —	1 4 3	— 8 5		— 9 —	— 8 —	— 5 —	2 2	25 —	15 —	— 5 9	5 9	5 —	
— 20 2	4 — —	3 25 6	1 15 4	— 11 4		1 — —	1 1 1	2 5 —	2 10	10 —	7 2	6 9	4 3	5 9	
— 17 6	5 — —	4 15 —	1 1 3	— — —		— 8 —	— 8 —	— 8 3	11 2	2 22 6	5 —	7 6	2 6	5 1	
— 10 —	3 10 —	3 10 —	— — —	— 15 6		1 — —	— 10 1	4 3	6 2	3 20 —	12 6	5 —	4 6	5 —	
— 13 —	6 — —	4 25 —	— 27 7	— 10 8		— 10 —	— 11 1	1 5 —	2 5	10 —	6 6	5 —	3 7	5 3	
— — —	— — —	— — —	1 — —	— 8 6		— 10	1 1 1	3 3	2 2	10 —	4 3	5 —	2 10	5 —	
— 20 —	4 10 —	4 — —	1 2 6	— 15 —		— 7 —	— 11 1	5 4	6 2	6 6	11 4	6 5 —	2 4	8 —	
— 20 —	4 — —	4 — —	1 1 3	— 10 —		— 6 1	1 1 6	5 —	1 8	15 —	5 —	8 6	4 6	6 —	
— 10 —	3 15 —	3 15 —	1 1 5	— 14 —		— 6 —	— 11 1	5 3	6 2	2 10 —	4 —	4 —	4 —	5 —	
— — —	— — —	— — —	— 7 6	6 1		— 1	1 5 —	2 2	— —	— —	— —	— —	— —	5 —	
— 12 6	4 5 —	4 — —	29 2	— 9 10		10 1	5 —	3 7	2 6	5 9	4 3	4 3	2 10	4 11	
— — —	— — —	— — —	1 5 —	— 12 —		— 8	— 9 1	1 3 7	2 2	12 —	8 4	7 —	4 —	5 2	
— 15 —	3 15 —	3 15 —	1 — —	— 16 —		— 8	1 — 1	3 2 6	2 2	11 —	7 —	6 —	5 —	5 —	

4) für den Scheffel kleine Gerste . — Thaler 15 Sgr. 8 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 15 Sgr. — Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . . — Thaler 26 Sgr. — Pf.,
7) für den Zentner Heu . . . . — Thaler 25 Sgr. — Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 4 Thaler 24 Sgr. — Pf.

Digitized by Google

Die Tonne Weißbier kostete . . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . . 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein — Thaler 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein — Thaler 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 11.

Reglement

für die Fuhrleute, welche Personen gegen Bezahlung vor den Thoren Berlins nach den benachbarten Orten fahren und von dort zurückbringen.

§ 1. Niemand darf einen Wagen ohne polizeiliche Erlaubniß aufstellen. Derjenige, welcher dieselbe erhalten will, muß zuvor eine Kaution von 50 Thalern für jeden Wagen stellen. Die Eigenthümer eleganter Fuhrwerke, desgleichen diejenigen, welche als angesessene und zuverlässige Leute bekannt sind, bleiben jedoch von der Kautionsgestellung befreit.

§ 2. Der Polizei-Kommissarius Eberhardt ertheilt unentgeldlich die Erlaubniß, und giebt für 10 Sgr. die an den Wagen zu befestigende Nummerntafel.

Die Wagen, deren Führer Livrée tragen, bleiben von der Anheftung der Nummerntafel befreit.

Die Nummern, unter welchen solche Wagen in das Polizeiregister eingetragen worden, sind dagegen durch Schilder an den Hüten der Führer zu bezeichnen.

§ 3. Ohne Nummerntafel oder numerirtes Hutschild darf kein Wagen auffahren. Verunreinigung oder eigenmächtige Veränderung der Nummer ist unerlaubt.

§ 4. Jeder, dem die Erlaubniß zum Auffahren eines Wagens ertheilt ist, haftet für die Kontraventionen des Fuhrmanns gegen die Bestimmungen dieses Reglements.

§ 5. Die Wagen dürfen nur auf den bestimmten Halteplätzen oder nach sonstiger Anweisung der Polizei-Beamten und Gendarmen auffahren.

§ 6. Außer der Wagenreihe darf kein Wagen beladen werden oder aus einem sonstigen Grunde verweilen, es sei denn, daß eine vorherige Bestellung Statt gefunden hätte, in welchem Falle die Wagen an den Orten der Straße vorfahren dürfen, wo die Besteller einsteigen wollen. Hat einmal der Wagen seinen Platz verlassen, so muß er ohne den mindesten Aufenthalt seinen Weg bis zu dem Orte der Bestimmung weiter fortsetzen oder sich als der letzte der Reihe anschließen. Nach der Abfahrt eines Wagens nimmt der nächstfolgende Wagen die verlassene Stelle ein, und findet dieses Vorrücken durch die ganze nachfolgende Wagenreihe Statt, so daß derjenige, welcher eine Tour gemacht hat und zurückkommt, der Letzte in der Reihe wird. Das Eindrängen in die durch die Abfahrt eines Wagens in der Reihe entstandenen Lücke wird hiermit ausdrücklich untersagt.

Digitized by Google

Die mit Personen ankommenden Wagen müssen, sobald die Absetzung der Fahrgäste in der Nähe der gewöhnlichen Halteplätze erfolgen soll, an den dazu von den Polizei-Beamten angewiesenen Stellen vorfahren und stille halten, bis die Personen abgestiegen sind, demnächst aber sich unverzüglich der Wagenreihe auf den Halteplätzen anschließen.

Die Absetzung der Fahrgäste erfolgt also in der Regel auf den gewöhnlichen Absteigeplätzen.

Dadurch wird jedoch die Befugniß der Fuhrleute nicht ausgeschlossen, ihre Fahrgäste, wenn diese sich mit ihnen darüber vereinigt haben, auch an anderen Orten innerhalb oder außerhalb der hiesigen Residenz oder der benachbarten Vergnügungsorte abzusetzen.

§ 7. In der Wagenreihe darf kein Wagen unbespannt gelassen werden, und ist das Verweilen mit dem Fuhrwerke auf den Halteplätzen über Nacht verboten.

§ 8. Bei jedem Wagen darf nur Ein Fuhrmann sein, und dieser darf sich von seinen Pferden, selbst auf wenige Schritte, nicht entfernen, auch soll hierbei Niemanden zur Entschuldigung dienen, daß während der Entfernung das Fuhrwerk unter die Aufsicht eines andern in der Wagenreihe befindlichen Fuhrmanns gestellt worden.

Knaben unter 14 Jahren werden in keinem Falle als Wagenführer zugelassen.

§ 9. Kein Fuhrmann darf sich ein unsittliches oder ruhestörendes Betragen beim Verweilen auf den Halteplätzen oder auf der Fahrt, so wie ein lautes Anrufen oder eine üble Begegnung der eine Fuhrgelegenheit suchenden Personen oder der Fahrgäste erlauben.

§ 10. Das Tabackrauchen ist den Fuhrleuten sowohl auf den Halteplätzen, als während der Fahrt unbedingt untersagt.

§ 11. Jeder Wagen muß auf der Fahrt die rechte Hand halten. Das einander Vorbeifahren und Jagen ist verboten.

§ 12. Jeder Anzeige, welche bei den die Aufsicht auf den Halteplätzen führenden Gendarmen oder bei den Polizei-Beamten Hinsichts einer von einem Wagenführer begangenen Kontravention gemacht werden möchte, wird sogleich die nöthige Folge gegeben, und darauf wegen Bestrafung des Kontravenienten das Erforderliche veranlaßt werden.

§ 13. Jede Uebertretung dieses Reglements wird unnachsichtlich mit 2 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, oder durch körperliche Züchtigung geahndet. Ist eine Geldstrafe festgesetzt worden, so darf der Wagen, dessen Führer die Kontravention begangen hat, nicht eher wieder aufgestellt werden, bis die Geldstrafe berichtiget worden ist.

Eine dreimalige Bestrafung hat den Verlust der Erlaubniß zur Aufstellung des Wagens zur Folge, sobald der Eigenthümer zugleich der Fuhrmann ist, und die dreimalige Strafe erlitten hat. Ein dreimal bestrafter Knecht wird als Wagenführer nicht mehr geduldet.

Digitized by Google

Jeder Fuhrherr erhält ein Exemplar dieses Reglements bei Aushändigung der Nummer, und muß dafür 2 Sgr. 6 Pf. zahlen.

Berlin, den 23. April 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der Ober-Steuerkontrolleur, Steuerinspektor Wachsmuth zu Rathenow, ist zum Ober-Grenzkontrolleur in Lenzen, und der Ober-Grenzkontrolleur Koch zu Belzig zum Ober-Steuerkontrolleur in Rathenow ernannt. An die Stelle des Koch ist der Ober-Grenzkontrolleur Ballmüller aus Rheinsberg nach Belzig, an die Stelle des Ballmüller der Ober-Grenzkontrolleur Preisler aus Lütkenwisch nach Rheinsberg, und an die Stelle des Preisler der Ober-Grenzkontrolleur Beyersdorf aus Lenzen nach Lütkenwisch versetzt. Der Ober-Grenzkontrolleur von Yorry ist vom Haupt-Zollamte Strasburg zum Haupt-Zollamte Gransee versetzt, und in dessen Stelle der Ober-Grenzkontrolleur Podiasky angestellt.

Der Haupt-Steueramts-Rendant Dietrich zu Neustadt-Eberswalde ist in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Steueramte in Brandenburg, der Amts-Assistent Küster zu Bredereiche in gleicher Eigenschaft zum Neben-Zollamte in Lychen, und der Amts-Assistent Dahse zu Lychen in gleicher Eigenschaft zum Neben-Zollamte in Bredereiche versetzt.

Die Kandidaten der Rechte Karl Freusberg und Albrecht Ernst Gustav Jakob Heine sind als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der zeitherige Lehrer an der Oberschule zu Frankfurt a. d. O. Johann Friedrich Ruthe ist als Oberlehrer an die Cöllnische Schule in Berlin berufen und als solcher bestätigt worden.

Dem Schullehrer Techow zu Ribbeck und dem Küster und Schullehrer Schojan zu Neu-Medewitz ist der Titel Kantor verliehen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Johann Wilhelm Eduard Kiesling ist als Feldmesser vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. April d. J. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die große Straße von Neustadt-Eberswalde nach Angermünde noch bis Ende September d. J. geschlossen sein wird, und bis dahin fortgesetzt der Weg von Neustadt über Britz, Klein-Ziethen und Schmargendorf nach Angermünde zu benutzen ist. Potsdam, den 16. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

34sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. eingeleitete Verpachtung des Amts Athensleben mit Zubehör im Wege der Submission, ist wieder aufgehoben, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 11. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da der Postdirektor v. d. Heyden, gegenwärtig zu Königsberg in der Neumark, den Staatsschuldschein Nr. 62,729 Litt. C. über 100 Thlr. vor ungefähr 3 Jahren auf einer Reise von Berlin nach Wriezen angeblich verloren hat, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des so eben benannten Verlierers, alle diejenigen hierdurch öffentlich vorgeladen, welche an diesem Staats-Schuldscheine, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben behaupten, sich bis zum Monat Januar 1826, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Baron von Oelssen auf

den 8. Februar 1826, Vormittags um 10 Uhr,

im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Theremin, Wessel oder Kallenbach in Vorschlag gebracht werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der oben benannte Staats-Schuldschein für mortifizirt erklärt, und statt dessen ein neuer ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 20. Juni 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbrief.

Nr. 18. Der Schlächtergeselle Anton Holz, angeblich aus Neu-Brandenburg im Mecklenburgischen gebürtig und in Wien wohnhaft, hat sich mit seiner bei sich habenden Frau nach Angabe seines Passes de dato Neu-Brandenburg den 1. August d. J., unter Zurücklassung desselben, am 10. d. M. heimlich entfernt, und dadurch den auf ihn gehabten Verdacht der Vagabondirerei vergrößert. Es werden sämmtliche resp. Polizeibehörden ersucht, auf den Holz nebst Frau vigiliren und diese im Betretungsfall an uns abliefern zu lassen.

Lindow, den 11. August 1825. Der Magistrat.

Digitized by Google

Signalement.

Anton Holz ist 49 Jahr alt, mittler Statur, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, rundes Kinn. Er war bekleidet mit einer grautuchenen Jacke und dergleichen Beinkleidern, und ging barfuß. Dessen Frau ist von kleiner Statur, mager und kann wegen fehlenden Signalements nicht näher bezeichnet werden.

Der von hier aus unterm 18. Juli d. J. steckbrieflich verfolgte angebliche Tischlergeselle Ferdinand Weltzer, auch Constantin genannt, ist ergriffen.

Beelitz, den 19. August 1825. Der Magistrat.

Der aus Deutsch-Jamcke bei Falckenberg in Schlesien gebürtige, allhier wegen Mangel an Legitimation angehaltene Zimmergeselle Gottlieb Höncke, welcher mittelst eines beschränkten Passes unterm 9. Mai d. J. nach Falkenberg gewiesen worden, ist nach einer uns heute allererst gewordenen Benachrichtigung des Königlichen Landräthlichen Amts zu Falkenberg, daselbst nicht angekommen. Es werden daher sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden ersucht, den unten näher signalisirten Zimmergesellen Gottlieb Höncke im Betretungsfalle arretiren, und denselben nach seiner Heimath Falkenberg in Schlesien transportiren zu lassen.

Fehrbellin, den 17. August 1825. Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Der rc. Höncke ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, rothbraune Gesichtsfarbe, und ist von starker Gestalt.

Am 3. d. M. ist hierselbst ein röthlich lederner Geldbeutel mit 25 Thlr. 22½ Sgr. in $\frac{1}{1}$-, $\frac{1}{3}$-, $\frac{1}{6}$- und $\frac{1}{12}$tel Stücken gestohlen worden. An dem Beutel war ein silberner Siegelring, auf dessen silberner Platte ein Pferd und die Buchstaben A. Z. gestochen, befestigt.

Sämmtliche Königl. Wohllöbl. Polizeibehörden werden ersucht, die Anhaltung dieses Beutels und Ringes im vorkommenden Falle gefälligst zu veranlassen, und dadurch zur Ermittelung des Diebes beizutragen.

Potsdam, den 5. August 1825.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind aus der Koppel der Gemeinde Wulfersdorff, Amts Wittstock, nachbezeichnete Pferde fortgekommen, und allem Vermuthen nach gestohlen worden:

1) dem Bauer Friedrich Teesch eine Schwarzschimmel-Stute, 3½ Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll hoch, mit einem weißen Fleck an der rechten Lende und etwas weißen Schweif nach unten zu;

2) dem

Digitized by Google

2, dem Pfartpächter Diedrich Gamlin eine braune Stute mit Stern und weißen Füßen, auf dem Schuft einen weißen Fleck und im Schweif etwas weiße Haare, 4½ Jahr alt, 5 Fuß hoch.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt, sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden aber werden ergebenst ersucht, zur Wiedererlangung dieser Pferde die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und dem unterzeichneten Amte gegen Erstattung etwaniger Umkosten davon Nachricht zu geben.

Goldbeck, den 18. August 1825. Königl. Preuß. Domainenamt Wittstock.

Auf dem hiesigen Königlichen Rentamte sollen 9 Wispel Roggen den 12. September d. J, Vormittags 11 Uhr, an den Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige einladet.

Storkow, den 18. August 1825. Königl. Rentamt.

Zwischen dem Besitzer der beiden Rittergüter zu Friesack, Herrn Grafen von Bredow, und den übrigen Besitzern von Grundstücken auf dortiger Feldmark, von welchen letzteren wieder ein Theil Hinsichts der gemeinschaftlichen Weide separirt sein will, schwebt eine Gemeinheitstheilung, welche die Zusammenlegung des Ackers und der Wiesen und die Auseinandersetzung Hinsichts der gemeinschaftlichen Hütung und Holzung zum Gegenstande hat. Diese mache ich hierdurch den etwa vorhandenen unbekannten Theilnehmern in Gemäßheit der Vorschrift § 12 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich in dem auf

den 21. Oktober 1825,

Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause zu Friesack angesetzten Termin, oder bis zu solchem, allhier in meinem Geschäftslokale zu melden und zu erklären, ob sie bei der gedachten Separation und insbesondere bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem bezogenen Gesetze die Gemeinheitstheilung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Erinnerungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 26. Juli 1825. Vigore Commissionis. Henning.

Den 6. September d. J. Vormittags 10 Uhr werde ich drei Metallglocken von circa 2 Zentner, ½ Zentner und ¼ Zentner, welche zu den Inventarienstücken gehören, nach Meistgebot verkaufen.

Die Erhaltung derselben als Glocken ist vielseitig wünschenswerth, und werden alle Kauflustige, denen Wittenberg wichtig bleibt, besonders darauf aufmerksam gemacht, jeder Kauflustige aber bestens eingeladen.

Wittenberg, am 13. August 1825. Königl. Preuß. Universitäts-Verwaltung.

Der Königl. Kommissionsrath Thlemann.

Digitized by Google

Ver

der im Monat Juli 1825 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen, und nach ihrem

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Kirschbaum, Aug. Frieder., Dienstmädchen.	Spandow.	19	5	—	braun.	niedrig.	schwach.
2	Seydel, Christian, Topfflechter.	Treuenbrietzen.	66	5	5	desgl.	frei.	braun.
3	Bouvier, Joh. Friedrich, Seidenwirkergeselle.	Berlin.	45	5	5	desgl.	bedeckt.	desgl.
4	Papenfuß, Joh. Ludwig Simon, Marqueur.	Alt-Strelitz.	28	5	4	desgl.	rund.	desgl.
5	Köhler, Karol. Wilhelm.	Neustadt-Eberswalde.	20	klein.		blond.	desgl.	blond.
6	Gnesekow, Martin Gottf.	Cremmen.	65	5	5	grau.	frei.	schwach.
1	Härtel, Johann Gottlieb, Webergeselle.	Glauchau.	74	5	5	braun u. grau melirt.	desgl.	braun.

Die zum Nachlasse des zu Putlitz verstorbenen Tischlermeisters Johann Köhncke gehörigen Grundstücke, als:

1) ein zu Putlitz belegenes, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 29 verzeichnetes Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, mit allem Zubehör, auch dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Gärten, taxirt zu 744 Thl. 3 Sgr.,
2) ein kleines, neben dem erstern belegenes neues Wohnhaus cum pertinent., auch dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Gärten, taxirt zu 328 Thlr. 15. Sgr. 9 Pf.,

sollen, jedoch jedes Haus für sich und die Pertinenzstücke einzeln, Theilungshalber in termino

den 21. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Phlippshoff zu Putlitz öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige laden wir zu diesem Termine mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag in demselben, wenn keine gesetzlichen Hinderungsursachen eintreten, sofort erfolgen wird.

Die Taxe der Grundstücke kann an jedem Sonnabend Vormittags beim Herrn Burgemeister Schreck zu Putlitz eingesehen werden.

Pritzwalk, den 12. Juni 1825. Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Digitized by Google

z e i c h n i ß
resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	klein.	klein.	spitz.	—	oval.	mittel.	Straußberg.
braun.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	oval.	braun.	voll.	desgl.	desgl.
grau.	desgl.	desgl.	breit.	desgl.	schmal.	desgl.	desgl.
blau.	desgl.	desgl.	oval.	—	oval.	untersetzt.	Straußberg.
desgl.	dick.	desgl.	rund.	—	rund.	desgl.	Neustadt-Eberswalde.
desgl.	breit.	desgl.	breit.	grau.	breit.	mittel.	Cremmen.
braun.	gewöhnlich.	desgl.	spitz.	braun.	lang.	desgl.	Grüneberg.

Die zum Nachlasse des verstorbenen ehemaligen Bauern Johann Christian Bredow zu Gohlitz gehörige Hofstelle nebst Gebäuden und Garten, zusammen auf 659 Thlr. 20 Sgr. gewürdigt, soll Theilungshalber in dem auf

den 28. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Amts-Gerichtsstube zu Berge angesetzten Lizitationstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 20. Juli 1825. Königl. Preuß. Justizamt Mauen.

Es soll der nunmehr völlig separirte hutfreie Acker der hiesigen Kirche, bestehend in

637 Morgen 112 □Ruthen Acker,
47 Morgen 174 □Ruthen Wiesen und
12 Morgen 163 □Ruthen Bruch

698 Morgen 89 □Ruthen,

nebst der Gerechtigkeit, 200 Stück Schaafe darauf halten und solche mit den Bürgerschaafen in der nahen Stadtforst verweiden zu dürfen, von Michaelis d. J. ab an den Meistbietenden in Erb- oder Zeitpacht, in einzelnen Parzelen oder im Ganzen, je nachdem von der Kirche es am zuträglichsten gehalten werden wird, ausgethan werden.

Wir haben zu diesem Geschäft einen peremtorischen Termin auf den 3. September d. J., Vormittags 9 Uhr, zu Rathhause hierselbst angesetzt, zu welchem besitz- und

zahlungsfähige Unternehmer mit der Bemerkung wir hiermit einladen, daß Anschläge und Bedingungen bei uns eingesehen werden können, und der Zuschlag der höhern Behörde vorbehalten bleibt.

Bärwalde i. d. Neumark, den 7. August 1825. Oberpfarrer und Magistrat.

Neue deutsche und französische Lesebibliothek in Potsdam.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat mit ihrem Geschäfte auch noch diese neue Leseanstalt vereinigt und sie zu Anfang dieses Monats eröffnet. In dieselbe sind die neuesten Reisebeschreibungen, vorzügliche historische, biographische und schönwissenschaftliche Werke, die neuesten Romane, Erzählungen, Novellen, (aus beiden genannten Sprachen) und a. m. aufgenommen.

Auswärtige resp. Leser können ebenfalls Theil daran nehmen, und wird auf gefällige Zuschriften, die franko erbeten werden, der ausführliche Plan darüber unentgeltlich abgegeben. Potsdam, den 17. August 1825.

Die Buch- und Musikhandlung von Ferd. Riegel in Potsdam am Wilhelmsplatz.

Die in Kommission erhaltene Rheinweine empfehlen ihrer Güte und Wohlfeilheit wegen, als Monzinger 1819er 17½ Sgr., Briver 1822er 15 Sgr., Laubenheimer 1822er 13½ Sgr., Donzemonter Mosel 12½ Sgr., sämmtlich inkl. Flasche. Jenschowsky, Wittwe Tanhäuser et Comp. in Berlin, breite Straße Nr. 4

Das von mir neu erfundene chemische Glanzwichspulver, über dessen Güte und Zweckmäßigkeit Herr Professor Dr. Trommsdorff in Erfurt ein Zeugniß ausgestellt hat, ist von jetzt an für Berlin und die Umgegend in blauen versiegelten ¼ Pfundpacketen, nur lediglich und allein ächt bei den Herren Jenschowsky, Wittwe Tanhäuser et Comp. in Berlin, breite Straße Nr. 4 zu haben.

Schwanebeck, den 4. August 1825. Denstorff, Apotheker.

In Beziehung auf Vorstehendes macht die Hauptniederlage hiermit nur noch bekannt, daß dieses beliebte chemische Glanzwichspulver von ganz vorzüglicher Beschaffenheit in einzelnen ¼ Pfundpacketen zu 2½ Sgr., zum Wiederverkauf bei 5 und mehreren Pfunden aber billiger zu haben ist.

Neue Pomade verfertigt vom Apotheker Denstorff in Schwanebeck.

Diese von dem Königl. Hofrath Herrn Dr. Trommsdorff, so wie von mehreren medizinischen hohen Behörden geprüfte und empfohlene Pomade, stärkt nach den Erfahrungen die Nerven der Haut, befördert dadurch den Haarwuchs und verhindert das auch bei jungen Personen so häufige Ausfallen der Haare, so wie sie das noch gesunde Haar in schönster Fülle erhält, auch ist solche vom feinsten Wohlgeruch, folglich zugleich als Parfüm zu empfehlen.

In Berlin ist diese Pomade nur allein die Büchse zu 10 Sgr. zu haben bei Jenschowsky, Wittwe Tanhäuser et Comp. in der breiten Straße Nr. 4.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 2. September 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 151. Emittirung der Kassen-Anweisungen à 50 Thl. 2. b. 108 l. August.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember 1824, wegen Einführung der neuen Kassenanweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassenbillets Litt. A., Gesetzsammlung Nr. 904.,

ist die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820, Gesetzsammlung Nr. 577, zur Deckung der unverzinslichen Staatsschuld überwiesenen 11,242,347 Thlr. mit Kassenanweisungen zu verbriefen, und auf welche Summen die einzelne Arten dieser Kassenanweisungen ausgefertigt sind, oder ausgefertigt werden,

unter Beschreibung derselben bekannt zu machen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung sind bereits Kassenanweisungen

I. zu Einem Thaler

II. und zu Fünf Thalern

ausgegeben. Es spricht darüber die Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J., welcher eine Beschreibung dieser Apoints anhängt.

Der Ueberrest jener unverzinslichen Staatsschuld ist gegenwärtig mit Kassenanweisungen

III. zu Funfzig Thalern

verbrieft. Die Beschreibung derselben liegt hierbei.

Der Umtausch gegen Tresor- und Thalerscheine, auch ehemals Sächsischen Kassenbillets Litt. A., so wie die Ausreichung gegen baares Geld, geschieht nach § 4 der Kabinetsordre vom 21. Dezember v. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, und wird für alle drei Gattungen von Kassenanweisungen mit dem letzten Februar 1826 geschlossen. Berlin, den 23. Juli 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Digitized by Google

Potsdam, den 24. August 1825.

Umstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und das Publikum zugleich auf die, mit diesem Amtsblatt-Stücke ausgegebene Beschreibung der Kassenanweisungen zu 50 Thlr. besonders aufmerksam gemacht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. August 1825.

Nr. 152. Abzüge von den Gehältern der Staatsdiener zum Pensions-Fonds. J. d. 606. August.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 4. Dezember v. J. (Amtsblatt von 1824 Stück 50 Nr. 225), die Abzüge von den Gehältern der Staatsdiener betreffend, wird in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Hohen Ministeriums der Finanzen vom 27. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von neuangestellten Beamten und denjenigen, die eine Gehaltsverbesserung erhalten haben, der für das erste Jahr angeordnete Abzug des 12ten Theils des neuen Gehalts oder der Gehaltsverbesserung und zugleich der gewöhnliche monatliche Prozentsatz an Pensionsbeitrag zu zahlen ist. Es versteht sich aber von selbst, daß die dauernden Prozentabzüge, welche neben jener ein für allemal stattfindenden Innehaltung, zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, nur erst von dem Zeitpunkte ab eintreten können, wo der Angestellte in den Genuß des Diensteinkommens tritt; mithin dürfen die Abzüge erst nach Verlauf desjenigen Monats anfangen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensionsfonds geflossen ist. Auf gleiche Weise muß es bei eintretenden Gehaltserhöhungen gehalten werden.

Von den Gnaden-Quartals- oder Monatsbeträgen verstorbener Beamten ist indessen der gewöhnliche Abzug für den Pensionsfonds nicht zu machen.

Hiernach haben sämmtliche von uns abhängende Kassen, welche Besoldungen zahlen, sich gehörig zu achten.

Königl. Preußische Regierung.

Potsdam, den 22. August 1825.

Nr. 153. Auswärtige Lotterien. J. a. 818. August.

Sämmtliche von uns ressortirende Polizeibehörden werden nochmals auf die im 24sten Stücke des Amtsblattes enthaltene Bestimmung, die Loose zu auswärtigen Lotterien betreffend, verwiesen, und wird denselben deren Befolgung zur unbedingten Pflicht gemacht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 24. August 1825.

Nr. 154. Anleihen auf Gewehrgelder. J. m. 1229. Juli.

Die im 33sten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 146 enthaltene Bekanntmachung, wegen der vor dem Jahre 1807 von Inhabern der Kompagnien oder Eskadrons auf die Gewehrgelder aufgenommenen Darlehne, bringen wir hiermit in Erinnerung.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Hierbei ein Extrablatt und die chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1825 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen eine Beschreibung der neuen Preuß. Kassenanweisungen zu 50 Thlr.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

35sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es soll der Heu- und Strohbedarf zur Militairverpflegung bis ult. Dezember 1826 in folgenden Garnisonorten, als:

a)	in Küstrin vom 1. Januar k. ab, mit	500	Ztnr.	Heu und	75	Schock	Stroh,
b)	in Landsberg desgl. mit	5450	"	"	800	"	"
c)	in Frankfurt a. d. O. desgl. mit .	2900	"	"	430	"	"
d)	in Sorau desgl. mit	250	"	"	35	"	"
e)	in Brandenburg vom 1. Novbr. c. ab mit	6350	"	"	935	"	"
f)	in Rathenow desgl. mit	6050	"	"	885	"	"
g)	in Schwedt vom 1. Januar k. ab mit	5050	"	"	735	"	"
h)	in Wriezen desgl. mit	2550	"	"	375	"	"
i)	in Friedeberg desgl. mit	2250	"	"	320	"	"
k)	Woldenberg desgl. mit	2250	"	"	320	"	"

beschafft werden, zu welchem Ende an lieferungslustige Produzenten sowohl, als an andere zuverlässige Unternehmer hierdurch die Aufforderung ergeht, der unterzeichneten Behörde, in frankirten Briefen, bis zum 10. September d. J. die Preise bekannt zu machen, gegen welche sie diese Lieferungen zu übernehmen gewilliget sind.

Die Bedingungen, welche hierbei zu Grunde gelegt werden müssen, sind folgende:

1) der Bedarf zu a b c und d wird an die dortigen Magazinverwaltungen, derjenige zu e an die Eskadronsmagazine zu Brandenburg, der zu f aber direkt an das Militair zu Rathenow abgeliefert. Hinsichtlich des Bedarfs zu g h i und k ist die Form der Lieferung noch unbestimmt, daher nothwendig, daß in Beziehung auf diese Bedarfspunkte die Preise für die verschiedenen Fälle angegeben werden, wenn nämlich die Ablieferung
   a) an eine zu installirende Magazinverwaltung, oder
   b) direkt an das Militair erfolgen soll.

   Die Ablieferung erfolgt überall sukzessive, nach Maaßgabe der Magazinräume.

2) Die Beschaffenheit der Naturalien, worüber in streitigen Fällen eine zu ernennende unpartheiische Kommission von Sachverständigen entscheidet, wird durch das Fouragereglement vom Jahre 1788 und dessen Anhang vom Jahre 1796 bestimmt.

   An die Depot- und Eskadron-Magazinverwaltungen erfolgt die Lieferung franko Magazin, das Heu ungebunden mit 110 Pfund pro Zentner, das Schock Stroh mit 60 Bund à 20 Pfund. — Direkt an die Truppen wird das Heu in Bunden zu 10 Pfunden, exklusive Strohseil, und mit 110 Pfund pro Zentner, das Stroh wie vor, geliefert.

Digitized by Google

3) Die Offerten können sowohl auf den Bedarf sämtlicher, als auf den Bedarf eines, oder einiger der gedachten Garnisonorte, ferner — jedoch nur bei Magazinlieferungen — auch auf den einen oder den andern Artikel ausschließlich gerichtet sein.
4) Als Kaution wird in der Regel der zehnte Theil des Werths von dem übernommenen Lieferungsquanto baar oder in Staatspapieren deponirt.
5) Der Zuschlag bleibt ganz dem Ermessen der unterzeichneten Behörde vorbehalten.
6) Die Submittenten bleiben bis ultimo September d. J. an ihre Offerten gebunden.
7) Letztere müssen deutlich und bestimmt abgefaßt sein, und die Preise beim Heu für einen Zentner, beim Stroh für ein Schock angegeben werden.
Unbestimmte oder nach dem 10. kommenden Monats eingehende Offerten bleiben unberücksichtiget.
8) Die Kosten dieser Bekanntmachung und der erforderlichen Kontraktstempel tragen die Unternehmer. Berlin den 15. August 1825.

Königliche Intendantur des dritten Armeekorps.

Der Schlossergeselle Albert Kaiser aus Magdeburg gebürtig, 20½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat angeblich den am 2. Juni c. in Wolmirstädt erhaltenen, 1 Jahr gültigen, und zuletzt am 24. Juli von Magdeburg nach Berlin visirten Paß auf dem Wege von Plaue nach Brandenburg verloren. Wir machen dies zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt, und wird der Paß qu. zugleich hiedurch für ungültig erklärt. Brandenburg, den 6. August 1825.

Der Magistrat.

Bei einem Diebe sind folgende, muthmaßlich im Ruppinschen, oder in der Gegend von Pritzwalk gestohlene Sachen gefunden:
1) eine Schürze von braunem baumwollenen Zeuge mit grün- und hellblauen seidenen Streifen und blauseidenem Bande eingefaßt;
2) eine Jacke und Rock von schwarzem Kattun mit weißen Blümchen (Trauerkattun);
3) eine weiße Gaze-Haube mit Tüllbesatz und weiß- und blauseidnem Bande;
4) ein schwarzseidenes Tuch, an 2 Seiten mit einer Kante von gestickten Blumen, ⅝ groß;
5) ein ⅝ großer kattunener Tuch mit grünem Grunde, gelben Blumen und einer Kante von allerlei Blumen;
6) ein dergleichen mit grünem Grunde und braunbunter Kante;
7) ein weißer ganz neuer kattunener Tuch, ¾ groß, mit breitem Saume;
8) ein weißer Musselintuch;
9) ein Paar grüne neue lederne Mannshandschuhe;
10) eine ordinaire Schärpe, Goldgrund mit rothen Blumen.

Digitized by Google

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich schleunigst bei uns zu melden. Wilsnack, den 18. August 1825.

Freiherrlich zu Putlitz'sches Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Es sind in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. zwei Pferde von der Weide bei Kienberg gestohlen worden, nämlich:

1) eine schwarze Stute, linke Vorderkrone weiß, 6 Jahr alt, 4 Fuß 11¼ Zoll hoch, mit den auf der rechten Lende eingebrannten Buchstaben G. H. bezeichnet,
2) ein dunkelbrauner Wallach mit Stern, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt, und gebührend ersucht, solche anzuhalten und gegen Erstattung der Kosten und eine angemessene Belohnung an den Herrn Ober-Amtmann Meyer zu Königshorst bei Fehrbellin abzuliefern. Flatow, den 23. August 1825.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises. v. Plessen.

Da die hiesigen Orts bisher eingestellten jährlichen zwei Viehmärkte wiederum eingeführt werden sollen, auch von der Königl. Hochlöblichen Regierung hierzu dergestalt die Genehmigung ertheilt worden ist, daß der erste dieser Märkte mit dem Fastnachtmarkte, der zweite hingegen mit dem Michaelismarkt abgehalten werden kann, so laden wir das handeltreibende Publikum, insbesondere aber die Herren Viehhändler und diejenigen, welche Vieh zu kaufen oder zu verkaufen beabsichtigen, hierzu ganz ergebenst mit dem Ersuchen ein, sich recht zahlreich an gedachten Markttagen einfinden zu wollen, damit solche wieder in Aufnahme kommen.

Wir versichern übrigens, daß wir den resp. Käufern und Verkäufern jeglichen Schutz und jegliche Unterstützung angedeihen lassen werden.

Strausberg, den 29. Juli 1825. Der Magistrat.

Auf dem hiesigen Königlichen Rentamte sollen 9 Winspel Roggen den 12. September d. J. Vormittags 11 Uhr, an den Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige einladet.

Storkow, den 18. August 1825. Königl. Rentamt.

Da der durch den Tod des verstorbenen Richters, Justizrath Thürnagel, verhinderte vollständige Abschluß des Depositorii der unterzeichneten Gerichte nunmehro nach den Akten bewirkt ist, so werden alle etwanige unbekannte Interessenten, welche an jenes Depositorium außer den nach den Akten in das neue Manual übertragenen Beständen annoch Anforderungen machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, sich damit und mit den darüber besitzenden Deposital-Quittungen oder sonstigen Nachweisungen am 5. November d. J., Morgens 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Schwante zu melden, oder zu gewärtigen, daß spätere Meldungen

Digitized by Google

nicht angenommen und von den unterzeichneten Gerichten nicht vertreten, sondern die Liquidanten damit an die Erben des obgedachten vorigen Richters gewiesen werden. Cremmen, den 9. August 1825.

Das Gräflich von Redernsche Patrimonialgericht über Schwante.

Die auf 500 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte Amtsbude des Schuhmachers Gabriel zu Biesenthal soll öffentlich verkauft werden, und es steht dazu ein Termin auf

den 10. Oktober d. J., Mittags 12 Uhr,

zu Amt Biesenthal an. Neustadt-Eberswalde, den 12. Juli 1825.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das dem Färbermeister Heinrich Leopold Teetzmann gehörige Wohnhaus vor dem Kemnitzer Thore hierselbst, mit dem dahinter gelegenen Garten, welches nach der davon im Jahre 1822 aufgenommenen Taxe zu 1496 Thlr. Kourant gewürdigt worden, soll Schuldenhalber in termino

den 26. September d. J., Morgens 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Wohnhaus ist im Jahre 1822 neu erbaut, und kann die Taxe täglich bei uns eingesehen werden.

Pritzwalk, den 13. Juli 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zu Wölsickendorf, 6 Meilen von Berlin, 2 Meilen von Wriezen, ¼ Meilen von Freienwalde und ¼ Meile von der Chaussee belegene, dem Mühlenmeister Ludwig Manteufel gehörige Bockwindmühle, mit allen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Ländereien, auf 1151 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. gewürdigt, soll auf Antrag der Gläubiger in termino den 23. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Wölsickendorf im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe kann in unserer Registratur, bei dem Justitiar, Land- und Stadtrichter Gerth zu Freienwalde, täglich eingesehen werden. Freienwalde, den 14. Juli 1825.

von Bredowsche Patrimonialgerichte über Wölsickendorf.

Das den Erben des zu Netzband verstorbenen Schäfers Johann Friedrich Jeetz gehörige, allhier belegene Viertel Westphälisch, Vol. IX Nr. 68 unsers Hypotheken-Buchs verzeichnet und gerichtlich auf 287 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt, soll auf der Antrag dieser Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation, in dem dazu auf

den 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause allhier angesetzten Bietungstermine meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Kyritz, den 21. Juli 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Die den Erben des zu Neßband verstorbenen Schäfers Johann Friedrich Jeetz gehörige, in unserm Hypothekenbuche Vol. XII. Nr. 60 verzeichnete, allhier belegene halbe Hufe Robisch, gerichtlich gewürdigt zu 525 Thlr. Kourant, soll auf den Antrag dieser Erben im Wege der freiwilligen Subhastion, in dem dazu auf

den 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause allhier angesetzten Bietungstermine meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Kyritz, den 21 Juli 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das im Hypothekenbuche fol. 91 sub No. 80 verzeichnete Kramersche Bürgerhaus zu Neustadt a. d. D., welches nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden gerichtlichen Taxe zu 100 Thl. 10 Sgr. gewürdigt worden, soll Schuldenhalber in termino

den 4. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Dreetz, den 22. Juli 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Das dem Schlächtermeister Wilhelm Reinack zugehörige Wohnhaus in der Markstraße hierselbst sub Nr. 185, eine volle Bürgerstelle nebst Hausacker — taxirt zu 1113 Thlr. — soll Schuldenhalber in termino

den 5. November d. J., Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Pritzwalk, den 22. August 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Am 29. September d. J., Vormittags 11 Uhr, soll die dem Mühlenmeister Budde zu Craatz zugehörige, daselbst belegene Windmühle, wobei ein Wohnhaus, Stallung, Garten, eine Wörde von ungefähr 6 Scheffel Aussaat, wobei die Gerechtigkeit, etwas Vieh zu halten, an den Meistbietenden aus freier Hand in dem Hause des unterschriebenen Richters öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Prenzlow, den 31. August 1825.

Die Schröderſche Patrimonialgerichte zu Craatz. Hugo.

In unserer Stadt-Baumschule stehen 24 bis 30 Schock theils Lombardische, theils Kanadische junge Pappeln von 12 bis 15 Fuß Höhe, à Schock 5 Thlr. für diesen Herbst oder künftiges Frühjahr zum Verkaufe.

Königsberg in der Neumark, den 19. August 1825. Der Magistrat.

Digitized by Google

Die Erben des verstorbenen Schmiedemeisters Lindenberg sind Willens, die zu dessen Nachlasse gehörige, zu Protzen im Ruppinschen Kreise belegene Schmiedestelle, zu welcher außer den Gebäuden und Gerechtigkeiten noch 3 Gärten, 6 Morgen 173 □Ruthen Wiesen und 9 Morgen 95 □Ruthen Weide gehören, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können die nähern Bedingungen bei dem Unterzeichneten erfahren. Fehrbellin, den 4. August 1825.

Kletschke, Justizamtmann.

Die den [illegible] Geschwistern v. Bredow gehörige, zu Landin bei Friesack im Westhavellandischen Kreise belegene Schmiede, nebst Wohnung, Garten und Weidefreiheit für eine Kuh, soll in Term. auf

den 15. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf dem Gute Landin angesetzten Termine, auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Der Zuschlag wird der Genehmigung des Königlichen Kurmärkischen Pupillenkollegiums vorbehalten. Pachtlustige können sich zu jeder Zeit die Schmiede ꝛc. besehen, auch das Nähere auf dem Gute allhier erfahren.

Landin, den 17. August 1825. v. Bredow.

Am 30. September d. J. Morgens 9 Uhr, will ich wegen Aufgabe meiner Kuhpächterei, die sämmtlichen Kühe, bestehend in 50 Haupt von sehr guter Art, gegen baare Zahlung verauktioniren.

Nendorf bei Gerswalde in der Ukermark, den 18. August 1825.

E. Graßmann.

Ich bin Willens, mein im Dorfe Schulzendorf, Amts Trebbin, vier Meilen von Berlin gelegenes Gut aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht aus 36 Morgen Acker und Wiese, Wohngebäuden, Stallung, Scheune und Inventarien. Das Nähere und die Kaufbedingungen erfahren Kauflustige bei Unterzeichnetem. Schulzendorf, Amts Trebbin, den 22. August 1825.

Der Gastwirth Haase.

Rosenmilch. Dieses neue, aus den wirksamsten und feinsten Ingredienzien zusammengesetzte Parfüm, wirkt schnell, stärkend und belebend auf die Organe der Haut, reinigt solche nicht nur von allen Flecken, sondern erhält sie auch weiß, zart und weich, und bringt die blühende Frischheit derselben wieder hervor. Daß übrigens dieses neue Präparat keine der Haut und der Gesundheit nachtheilige Bestandtheile enthält, ist von der medizinischen Behörde vorschriftsmäßig untersucht worden. Das Flacon kostet 10 Sgr., und ist in Berlin nur allein zu haben bei

Jenschowsky, Wittwe Tanhäuser und Compagnie
in der breiten Straße Nr. 4.

Digitized by Google

Beschreibung

der Königlich-Preußischen Cassen-Anweisungen

à 50 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigem Wasserzeichen versehen, die dem Erstern auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben. In der Mitte befindet sich zweimal der Namenszug Sr. Majestät des Königs, ein jeder umgeben mit zwei Inschriften:

„Friedrich Wilhelm III."

und

„Funfzig Thaler Preuss. Courant;"

hiernächst aber noch zweimal die Jahreszahl 1824. Der Werthbetrag „Funfzig Thaler" wiederholt sich in den unbedruckten Rändern viermal in zwiefacher Schrift, und eben so oft in den Ecken mit Zahlen, wogegen der übrige Theil des Papiers im Innern mit den Verzierungen ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge, aus kurzen Linien zusammengesetzt erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der liniirte farbige Figuren-Grund so wie der darauf stehende schwarze Typendruck, ist im Allgemeinen dem der Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr. gleich, und nur insoweit von diesem abweichend, als größere Buchstaben dazu gebraucht sind und die Valuta verschieden ist.

Mit dem geschriebenen Namen des Beamten, welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede einzelne Cassen-Anweisung versehen.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck der Rück-Seite enthält 14 runde und 5 viereckige, zusammen 19 Felder und wiederholet in Dreizehn derselben, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werthbetrag dieses Papiers, so wie die Straf-Androhung gegen Nachmachung oder Verfälschung betrifft. Alle diese Felder sind in ähnlicher Art, wie bei den Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr., durch besondere Gravirung mit einander zu einem Ganzen verbunden, welches ein längliches Viereck bildet, ungefähr zwei fünf Achtel Zoll hoch und fünf sieben Achtel Zoll breit. Die ganze Cassen-Anweisung mit Einschluß des unbedruckten Papierrandes mißt drei drei viertel Zoll in der Höhe und ungefähr sieben Zoll in der Breite.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 9. September 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 155. Militair-Dienstverpflichtung der Söhne von Militairs und Militairbeamten, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird. J. m. 194. August.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 15. d. M. angemessen, in Folge der allgemein ausgesprochenen Verpflichtung für die in Militair-Erziehungsanstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere, diese Verpflichtung auch auf die Söhne von Militairs und Militairbeamten auszudehnen, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird, und genehmige die, von Seiten des Krieges-Ministerii dieserhalb vorgeschlagenen Grundsätze dahin, daß die dem Sohne eines Unterofficiers oder Soldaten im Betrage von 50 Thlr. gewährten Verpflegungsgelder dem einjährigen Aufenthalte im Potsdamschen Militair-Waisenhause gleich geachtet, die für den Sohn eines Offiziers oder Militairbeamten mit 250 Thlr. gewährte Unterstützung aber, dem einjährigen Aufenthalte in Kadettenhäusern gleich geachtet, und die besondere Dienstpflicht für dergleichen jungen Leute nach diesem Verhältniß berechnet werde.

Teplitz, den 30. Juli 1824. Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister Grafen v. Lottum und v. Hake.

* * *

Potsdam, den 26. August 1825.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird mit Bezug auf die frühere im Amtsblatte von 1824 Stück 20 sub Nr. 91 abgedruckte Kabinetsordre vom 26. Februar 1824 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 156. Ausführung des Lohnfuhrabgabe-Gesetzes. J. p. 1331. August.

Mit Beziehung auf das Lohnfuhrabgabe-Gesetz vom 10. Januar 1824, wird den Lohnfuhrleuten bekannt gemacht, daß auf die Entschuldigung: es sei ein oder das andere Pferd unangespannt bei dem Wagen gegangen, und deshalb die Entrichtung der Abgabe für ein solches Pferd unterblieben, nicht Rücksicht genommen werden kann, sondern daß die Lohnfuhrabgabe für jedes bei dem Wagen befindliche und mit einem Fuhrgeschirr versehene, wenn gleich nicht angespannt angetroffene

Pferd als berichtigt nachgewiesen werden muß, bei Vermeidung der in dem Gesetze bestimmten Strafe. Frankfurt am Main, den 20. August 1825.

Der General-Postmeister Nagler.

Potsdam, den 1. September 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. August 1825.

Nr. 157. Lehrbriefe der Jägerlehrlinge. 2. b. 1046. August.

Da die den Jägerlehrlingen ertheilten, und von ihnen bei ihrer Einstellung beizubringenden Lehrbriefe, bisher nicht immer vollständig ausgestellt worden sind, indem theils der Stempelwerth unzulänglich befunden, theils die Bestätigung des betreffenden Departements-Oberforstmeisters vermißt worden ist, und solches zu mehrfachen Schwierigkeiten, und sogar öfters zur Abweisung der Jägerlehrlinge Veranlassung gegeben hat, so werden die Forstoffizianten hierdurch aufgefordert, künftig die den Jägerlehrlingen zu ertheilenden Atteste in vorschriftsmäßiger Form auszufertigen. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 22. August 1825.

Nr. 158. Transporte von Vagabonden. 1. p. 624. August.

Es sind seit einiger Zeit wiederum mehrere Fälle vorgekommen, wo von den landräthlichen und Ortspolizei-Behörden Transporte von Vagabonden ohne zuvorige genaue Ermittelung ihres Angehörigkeitsorts und ohne Kommunikation mit den Behörden der Bestimmungsorte angeordnet, dadurch aber vergebliche Kosten verursacht worden, und sehen wir uns dadurch veranlaßt, die Vorschriften des § 15 der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 (Amtsblatt 1817 pag. 124) der Verordnungen vom 23. Juli 1817 (Amtsblatt 1817 pag. 282) und vom 30. Oktober 1824 (Amtsblatt 1824 pag. 240) in Erinnerung zu bringen.

Wir fordern die Herren Landräthe und die Ortspolizei-Behörden hierdurch wiederholt auf, diese Vorschriften genau zu beobachten, widrigenfalls ihnen die durch unrichtig angeordnete Transporte verursachten Kosten als Ordnungsstrafe zur Last gelegt werden müssen. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 24. August 1825.

Nr. 159. Hierochord. 1. c. 1109. Juli.

Der Gesanglehrer bei der Universität und ordentliche Lehrer bei dem Gymnasium zu Greifswalde, Hr. Dr. Schmidt, hat ein Instrument erfunden, das von ihm Hierochord benannt wird, welches sich, nach der unten abgedruckten Beschreibung und den beigefügten Zeugnissen des Herrn Professors Zelter und des Herrn Musikdirektors Schneider, durch vorzügliche Brauchbarkeit zur Leitung des Gesanges in Schulen und kleinen Kirchen, so wie zur Stimmung der Orgelwerke, empfiehlt. Der Erfinder hat sich erboten, wenn zusammen Eintausend Exemplare bei ihm bestellt worden sind, das einzelne Exemplar für Achtzehn Thaler zu verkaufen,

Digitized by Google

und dem Sammler von Subskribenten auf funfzehn Exemplare das sechszehnte als Freiexemplar zu überlassen.

Wer auf dieses Instrument zu subskribiren genetzt ist, wolle sich dieserhalb bei dem Herrn Superintendenten der Diözese binnen 4 Wochen melden, weil dann von den Herren Superintendenten die Subskriptionslisten geschlossen werden.

Die Herren Superintendenten werden hiernach aufgefordert, in ihrem Geschäfts-Bezirke die etwanigen Subskribenten anzunehmen, und uns das Verzeichniß derselben binnen zwei Monaten einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Haupt-Liste hier geschlossen, weshalb es der Einreichung von Vakatscheinen nicht bedarf.

Das Hierochord ist ein Monochord mit Tasten, dessen Saite durch Umdrehung einer Kurbel in Schwingung gesetzt wird. Durch diese Einrichtung wird die vollkommene Reinheit und Unverstimmbarkeit der Intervalle erlangt. Der Ton ist stark und durchdringend, wie es die Leitung des Choralgesanges in Schulen und Landkirchen erfordert.

Ueber den Tasten sind Buchstaben angebracht, nach welchen ein Jeder die Töne leicht angeben kann, auch wenn er mit den Notenzeichen nicht bekannt ist. Das Instrument ist 27 Zoll lang, 8½ Zoll breit und 8 Zoll hoch. Dr. A. Schmidt.

Zeugniß des Professors Zelter.

Der Ton des Hierochords ist gleich dem Tone einer Rohrpfeife in einer Orgel, metallartig, rein, schön und durchdringend. Wegen seiner Unverstimmbarkeit, leichten Ansprache und Kompendiösität der Form wird es, mit Behutsamkeit angewendet, beim Gesange in Schulen und Kirchen, bei dem Unterrichte in der Intervallenlehre, auch wohl bei Einstimmung eines Orgelwerks zu gebrauchen sein.

Berlin, den 18. Oktober 1824.

Zeugniß des Musikdirektors Schneider.

Das Hierochord kann sehr zweckmäßig in Kirchen, wo keine Orgel, und in Schulen, wo kein Positiv vorhanden ist, gebraucht werden. Der Ton ist kräftig und durchdringend. Berlin, den 16. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 30. August 1825. Nr. 160. Rindviehseuche auf dem Vorwerke Lancke. 1. p. 1368. August.

Da unter dem Rindviehe auf dem Vorwerke Lancke im Niederbarnimschen Kreise die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf Weiteres für Rindvieh und Futter gesperrt, und zum Transporte desselben unterdessen die Straße über Schönwalde und Klosterfelde einzuschlagen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 30. August 1825. Nr. 161. Rindviehseuche zu Bernau. 1. p. 1369. August.

Wegen der unter dem Rindviehe in Bernau ausgebrochenen Lungenseuche ist diese Stadt bis auf Weiteres für Rindvieh und Futter gesperrt, und zum Transporte desselben unterdessen die Straße über Blumberg und Werneuchen einzuschlagen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Potsdam, den 3. September 1825.

Nr. 162. Präklusion der alten Scheidemünze. 2. d. 1933. August.

Das Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 1. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 23 Nr. 101) und vom 28. Juli d. J. (Amtsblatt Stück 31 Nr. 141) hierdurch nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß der, nach der im 14ten Stück des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 61 enthaltenen Verfügung vom 31. März d. J. bestimmte Präklusionstermin zur Annahme und Einziehung der alten Scheidemünze, mit dem Ende des laufenden Monats September eintritt, und mithin von da ab die alte Scheidemünze, weder zu Zahlungen im Verkehr weiter benutzt, noch bei den Kassen angenommen werden darf.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 34. Portofreie Rubrik in Salarien-Kassen-Rechnungs-Angelegenheiten.

Da das Zirkulair vom 14. März 1805, in welchem die portofreien Rubriken in Erinnerung gebracht worden, bei den Untergerichten des Departements des Königl. Kammergerichts in Vergessenheit gekommen zu sein scheint, indem viele Berichte, Salarienkassen-Rechnungsangelegenheiten ꝛc. betreffend, unter der Rubrik „Herrschaftl. Salarienkassen-Sachen" eingehen, dieses Rubrum aber nicht portofrei ist, und die Erstattung dergleichen Portoauslagen der Kammergerichts-Salarienkasse Weitläuftigkeiten verursacht, so werden, um letztere zu vermeiden, sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch angewiesen, sich künftig in ähnlichen Fällen, des Rubrums

„Herrschaftl. Justizdienst-Einrichtungssachen"

zu bedienen. Berlin, den 28. Juli 1825.

Vermischte Nachrichten.

Dem von dem Lehnschulzen Lamprecht zu Klein-Muß neu angelegten Etablissement auf dem vom Amte Zehdenick erworbenen Grundstücke zwischen Erewelin und Neuholland im Templinschen Kreise, ist die Benennung

Lamprechtswalde

beigelegt worden. Potsdam, den 28. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wegen einer nothwendigen Reparatur an der über den Haupt-Abzugsgraben zwischen Buckow und Carpzow führenden Brücke, muß der Weg von Buckow-Carpzow über Priort nach Potsdam vom 12. bis einschließlich den 20. d. M. gesperrt bleiben, welches dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß für die genannte Zeit der Weg von Buckow-Carpzow über Hoppenrade und Dyroß nach Potsdam zu nehmen ist. Potsdam, den 5. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Hierbei ein Extrablatt und die chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1825 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

36sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das vormalige Oberförster-Etablissement zu Drewitz, ½ Meile von Cüstrin, rechts der Oder belegen, welches aus einem wohl unterhaltenen massiven Wohnhause nebst Garten, den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, 50 Morgen 80 □Ruthen nutzbarem Lande beim Dorfe, und 32 Morgen 66 □Ruthen dergleichen links der Oder im Bruche belegen, besteht, soll im Ganzen oder in einzelnen Parzellen meistbietend veräußert werden. Die Lizitation wird Sonnabend den 1. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem landräthlichen Bureau zu Cüstrin abgehalten werden, woselbst auch die Verkaufsbedingungen einzusehen sind, und werden die Erwerbslustigen zu obigem Termin hierdurch eingeladen.

Frankfurt, den 29. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Von dem Königl. Kammergerichte werden, auf Ansuchen des Stadtgerichts zu Prizwalk, alle diejenigen hierdurch aufgefordert, welche aus dem verloren gegangenen Staats-Schuldschein Nr. 1025 Littr. B. über 500 Thlr. Kourant, welcher zur Nachlaßmasse der Demoiselle Friederike Elisabeth Crüger gehört, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Anspruch zu haben glauben, sich in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Uhden angesetzten Termine, am 20. März 1826, Vormittags 10 Uhr, im Kammergerichte gehörig zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, gedachtes Dokument für mortifizirt erklärt, und statt desselben ein neues ausgefertigt werden soll. Berlin, den 10. Februar 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nachdem folgende Staats-Schuldscheine:

Nr.	4,537	Litt. C	über	250 Thlr.,
Nr.	10,964	Litt. A	über	500 Thlr.,
Nr.	21,354	Litt. E	über	300 Thlr.,
Nr.	34,348	Litt. A	über	300 Thlr.,
Nr.	34,348	Litt. B	über	50 Thlr.,
Nr.	34,348	Litt. C	über	25 Thlr.;

in Summa über 1425 Thlr.;

ihrem angeblichen Eigenthümer, dem Prediger Heinrich Litzmann zu Prizwalk, beim großen Brande zu Prizwalk am 1. November 1821 mit verbrannt, oder ab-

Digitized by Google

händen gekommen seyn sollen, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des so eben genannten Verlierers, alle diejenigen, welche an diesen Staats-Schuldscheinen als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2. Januar 1826, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius von Raumer auf den 24. Februar 1826, Vormittags um 10 Uhr, in dem Kammergericht anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Kallenbach, Theremin oder Wessel vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, und gedachte Staats-Schuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 16. Mai 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Dem Publikum gereicht hiermit zur Kenntniß, daß das unterzeichnete Justizamt zur Untersuchung der in dem Semester vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. vorgefallenen Holzdiebstähle, die Termine auf

den 28. September d. J. für das Königl. Hammersche Revier, und
den 29. September d. J. für das Königl. Wasserburger Revier,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, auf der hiesigen Amts-Gerichtsstube angesetzt, und daß für die Folge diese Termine

a) für die Holzdiebstähle von Johannis bis Neujahr in den letzten Tagen des Märzes, die
b) für die Holzdiebstähle von Neujahr bis Johannis in den letzten Tagen des Septembers

werden abgehalten werden.

Buchholz, den 30. Juli 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Dem Bauer August Wolf aus Glasow ist am 23. d. M. eine 3 jährige braune Stute ohne Abzeichnung von etwa 4½ Fuß Höhe vor dem Brandenburger Thore bei Berlin entlaufen.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden daher ersucht, dieses Pferd, wo es sich anfindet, anhalten und gegen Erstattung der Kosten an den obenbenannten Eigenthümer abliefern zu lassen. Teltow, den 29. August 1825.

Königl. Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises. Albrecht.

Die zum Nachlaß des zu Rothemühl bei Wittstock verstorbenen Mühlenmeisters George Karl Friedrich Parisius gehörige, zu Hohenbruch bei Oranienburg belegene, fol. 19 des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Erbzinsstelle von 47½ großen Morgen, à 400 □Ruthen, welche auf 2225 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt

worden, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu drei Bietungstermine, und zwar auf

den 17. Oktober 1825, Vormittags 10 Uhr, in Spandow,
den 2. Januar 1826, Vormittags 10 Uhr, in Spandow und
den 7. März 1826, Vormittags 10 Uhr, in Vehlefanz bei Oranienburg,

wovon der letzte peremtorisch ist, angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen und die Taxe täglich Vormittags hierselbst eingesehen, etwanige Erinnerungen gegen die Taxe auch bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine angebracht werden können.

Spandow, den 2. August 1825. Königl. Preuß. Justizamt Vehlefanz.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Ackerbürgers Christian Bader hierselbst gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Mauerstraße belegene Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, Vol. I. Nr. 227 im Hypothekenbuche verzeichnet, taxirt zu 870 Thlr.,
2) sechs Hasenwinckelstücke von Nr. 101 bis inkl. 106, taxirt zu 125 Thlr.,
3) die Scheune vor dem Perleberger Thor am Schönhagenschen Fußsteig, taxirt zu 190 Thlr.,

sollen Theilungshalber in termino

den 9. November d. J., Morgens 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Pritzwalk, den 20. August 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe der Rathsbude des Lumpensammlers Beeß zu Biesenthal, welche auf 389 Thlr. 2 Sgr. abgeschätzt ist, steht

am 28. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

ein Bietungstermin zu Amt Biesenthal an.

Neustadt-Eberswalde, den 22. August 1825. Königl. Justizamt Biesenthal.

Am 30. September d. J. Morgens 9 Uhr, will ich wegen Aufgabe meiner Kuhpächterei, die sämmtlichen Kühe, bestehend in 50 Haupt von sehr guter Art, gegen baare Zahlung verauktioniren.

Rendorf bei Gerswalde in der Ukermark, den 18. August 1825.

E. Graßmann.

Das von mir bei dem hiesigen Orte erbauete Russische Dampfbad ist bereits seit dem 29. Juli d. J. in vollem Gange. Da es zum Gebrauch beiderlei Geschlechter bestimmt ist, so habe ich die Einrichtung getroffen, daß die Männer von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, die Frauen aber von 2 Uhr bis auf den

Digitized by Google

Abend baden können, und empfehle ich gedachtes Bad besonders denen, welche an Gicht, rheumatischen und catarrhalischen Zufällen leiden, als ein vorzüglich wirksames Heilmittel. Neustadt an der Dosse, den 2. September 1825.

F. Schulze, Wundarzt.

Die in Kommission erhaltene Rheinweine empfehlen ihrer Güte und Wohlfeilheit wegen, als Monzinger 1819er 17½ Sgr., Brixer 1822er 15 Sgr., Laubenheimer 1822er 13½ Sgr., Donzemonter Mosel 12½ Sgr., sämmtlich inkl. Flasche.

Jenschowsky, Wittwe Tanhäuser et Comp. in Berlin, breite Straße Nr. 4

Das von mir neu erfundene chemische Glanzwichspulver, über dessen Güte und Zweckmäßigkeit Herr Professor Dr. Trommsdorff in Erfurt ein Zeugniß ausgestellt hat, ist von jetzt an für Berlin und die Umgegend in blauen versiegelten ¼ Pfundpacketen, nur lediglich und allein ächt bei den Herren Jenschowsky, Wittwe Tanhäuser et Comp. in Berlin, breite Straße Nr. 4 zu haben.

Schwanebeck, den 4. August 1825. Denstorff, Apotheker.

In Beziehung auf Vorstehendes macht die Hauptniederlage hiermit nur noch bekannt, daß dieses beliebte chemische Glanzwichspulver von ganz vorzüglicher Beschaffenheit in einzelnen ¼ Pfundpacketen zu 2½ Sgr., zum Wiederverkauf bei 5 und mehreren Pfunden aber billiger zu haben ist.

Neue Pomade verfertigt vom Apotheker Denstorff in Schwanebeck.

Diese von dem Königl. Hofrath Herrn Dr. Trommsdorff, so wie von mehreren medizinischen hohen Behörden geprüfte und empfohlene Pomade, stärkt nach den Erfahrungen die Nerven der Haut, befördert dadurch den Haarwuchs und verhindert das auch bei jungen Personen so häufige Ausfallen der Haare, so wie sie das noch gesunde Haar in schönster Fülle erhält, auch ist solche vom feinsten Wohlgeruch, folglich zugleich als Parfüm zu empfehlen.

In Berlin ist diese Pomade nur allein die Büchse zu 10 Sgr. zu haben bei Jenschowsky, Wittwe Tanhäuser et Comp. in der breiten Straße Nr. 4.

Rosenmilch. Dieses neue, aus den wirksamsten und feinsten Ingredienzien zusammengesetzte Parfüm, wirkt schnell, stärkend und belebend auf die Organe der Haut, reinigt solche nicht nur von allen Flecken, sondern erhält sie auch weiß, zart und welch, und bringt die blühende Frischheit derselben wieder hervor. Daß übrigens dieses neue Präparat keine der Haut und der Gesundheit nachtheilige Bestandtheile enthält, ist von der medizinischen Behörde vorschriftsmäßig untersucht worden. Das Flacon kostet 10 Sgr., und ist in Berlin nur allein zu haben bei

Jenschowsky, Wittwe Tanhäuser und Compagnie
in der breiten Straße Nr. 4.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 16. September 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 960. Die Verordnung, betreffend die den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthum Warschau zugehörigen Kapitalien. Vom 29. Juni 1825.

Nr. 961. Die Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapital-Indults Ost- und Westpreußischer Pfandbriefe. Vom 26. Juli 1825.

Nr. 962. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. August 1825, betreffend den verwirkten Verlust der Nationalkokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegsreservisten ꝛc.

Die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Polizei, so wie der auswärtigen Angelegenheiten haben festgesetzt:

1) daß kein Verleger einer vor dem 18. Oktober 1819 erschienenen Schrift eine neue, wenn gleich unveränderte Auflage derselben, ohne Rücksicht, in wie vielen Auflagen das Werk bereits früher erschienen sein mag, machen darf, ohne vorher solches Werk dem betreffenden Ober-Präsidium zur Entscheidung, ob die Herausgabe der neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Zensur erfolgen könne? vorgelegt zu haben, und

2) daß dasjenige, was die Bestimmung des Artikel XIV. der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buchs Anwendung findet, welches, in der wie vielten unveränderten Auflage auch, nach dem 18. Oktober 1819 ein abermaliges Imprimatur erhalten hat.

Hiernach sind die Verleger verpflichtet, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor dem 18. Oktober 1819 erschienenen Buchs veranstalten, solche dem un-

Digitized by Google

terzeichneten Ober-Präsidenten, wie zu 1 bestimmt, vorzulegen, und nur in Ansehung der, nach dem 18. Oktober 1819 erschienenen und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werke, zu der ad 2 erwähnten größern Freiheit berechtigt. Berlin, den 6. August 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Abwesenheit und Auftrag
der Regierungs-Chef-Präsident v. Wißmann. der Ober-Präsidialrath Weil.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 163. Wittwen-Kassengelder-Zahlungen. 1. p. 244. September.

Die Generaldirektion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;
2) die den 1. Oktober 1825 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben, und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren auf unsere frühere Bekanntmachungen Bezug genommen wird.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4. Oktober, die der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 17. Oktober d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nr. 3) ihren Anfang, jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober, und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institute oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3 und General-Landschaftsagenten Reichert, Französische Straße Nr. 30 wohnhaft — erheben zu lassen.

Digitized by Google

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkasse zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1. Oktober d. J. keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1825.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow.

Potsdam, den 8. September 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 164. Danziger Schuldenwesen betreffend. 1. p. 1121. August.

Oeffentliche Aufforderung,

das Schuldenwesen des ehemaligen Freistaats von Danzig betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. Mai d. J. den Inhabern von zinsbaren Danziger Stadt-Obligationen, in sofern letztere bei ihnen noch in erster Hand befindlich sind, die für die Zeit vor dem 1. Juli 1810 rückständige Zinsen zu bewilligen geruhet, mit der Maaßgabe, daß die Realisation derselben nach den in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. April d. J. — Gesetzsammlung Nr. 860 — enthaltenen Grundsätzen erfolgen soll. Wir fordern demnach sämmtliche Inhaber solcher noch in erster Hand befindlichen Stadt-Obligationen hierdurch auf, ihre diesfälligen Liquidationen nach dem hier unten abgedruckten Schema spätestens

bis zum 30. November d. J.

in duplo in unserm Büreau einzureichen oder einreichen zu lassen. Dem Präsentanten wird das Duplikat der Liquidation, versehen mit der Bescheinigung über die geschehene Notirung, zurückgegeben werden. Zur Justifikation der fraglichen Zinsenforderungen ist es übrigens nothwendig, daß dem Hauptexemplar der Liquidation

a) die betreffenden Original-Stadt-Obligationen, und
b) außer diesen, da, wo zu denselben Zinskoupons der Periode vor dem 1. Juli 1810 gehören, auch diese, beigefügt werden.

Sollten sich gedachte Obligationen zur Zeit noch bei uns zur Verifikation befinden, so ist in der betreffenden Kolonne die Nummer anzugeben, unter welcher die Obligation bei uns angenommen worden ist.

Schlüßlich machen wir nicht nur die Gläubiger der vorbezeichneten Art, sondern auch alle übrigen in unsern durch diese Blätter öffentlich bekannt gemachten Aufforderungen vom 21. Juli vorigen und 2. Mai dieses Jahres näher bezeichneten Forderungsberechtigte, welche sich bis jetzt noch nicht mit ihren Ansprüchen an den ehe-

Digitized by Google

maligen Freistaat oder die Kommune von Danzig aus dem Zeitraum vom 1. Juni 1807 bis den 1. März 1814 zur Verifikation derselben bei uns gemeldet haben, auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juni d. J. (Gesetzsammlung Nr. 953) aufmersam, nach welcher alle dergleichen Ansprüche, wenn sie nicht bis zu gedachtem 30. November d. J. bei uns zur Verifikation angemeldet worden, von selbst erlöschen.

Wer also auch diesen letzten Termin zur Anmeldung fruchtlos vorbei streichen lassen sollte, wird sich den daraus für ihn entstehenden Nachtheil lediglich selbst beizumessen haben. Danzig, den 11. August 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königl. Kommission.

(Schema.) Liquidation

des N. N., wohnhaft zu N. N. (Straße und Hausnummer), über rückständige Zinsen aus Danziger Stadtobligationen für den Zeitraum bis zum 2. Juli 1810.

Der Obligationen						Die Zinsen sind rückständig			Die rückständigen Zinsen betragen hiernach.			An Zinskoupons werden beigefügt	
		Kapitalsbetrag.			Anmeldungsnummer, unter welcher sich noch die Obligation bei der Königlichen Schulden-Regulirungs-Kommission befindet.	vom	bis	mithin für Jahre.	Danziger Geld.		in Preußischem Gelde à 4⅔ fl. Danziger auf einen Thaler.	für die halbjährigen Zinstermine	
Nr.	Datum.	Danziger. Fl. gr. pf.	Preußisch. Th. sg. pf.	Zinsfuß.	Ob die Obligationen beigefügt worden.				Fl. gr. pf.	Th. sg. pf.	rück. (A)	vom	bis

Potsdam, den 6. September 1825.

Vorstehende Aufforderung der zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannten Königl. Kommission vom 11. August d. J., das Schuldenwesen des gedachten ehemaligen Freistaats betreffend, nebst darin erwähntem Schema, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. September 1825. Nr. 165.

Vorsichtsmaaßregeln beim Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte. 1. p. 1038. August.

Um die von einem sorglosen Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte zu befürchtenden Nachtheile möglichst zu verhüten, ist mittelst Königlichen Hohen Ministerial-Reskripts vom 21. Oktober v. J. verordnet.

1) In Rücksicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure sollen dieselben strengen Vorschriften eintreten, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte, und namentlich des Arseniks, vorgeschrieben sind.
2) Werden die Apotheker hiermit verpflichtet, die Signaturen an den Arzneien giftiger und heftig wirkender Natur selbst zu unterzeichnen, oder in ihrer Abwesenheit ihren Stellvertreter besonders damit zu beauftragen.
3) Den Aerzten wird empfohlen, alle Gifte, besonders aber die Blausäure, nicht in einer zu großen Quantitas generalis auf einmal zu verschreiben, und soviel es nur irgend möglich ist, nicht in Tropfenform, sondern in einer größern Menge Wasser verdünnt, als löffelweise zu nehmende Mixtur zu verordnen. Eine Vorsichtsmaaßregel, die jeder besonnene Arzt übrigens, ohne einer ausdrücklichen Vorschrift darüber zu bedürfen, schon an und für sich bei Verschreibung aller Gifte beobachten wird.

Den Aerzten und Apothekern werden diese Vorschriften zur sorgfältigen Nachachtung bekannt gemacht. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 24. August 1825. Nr. 166.

Anleihen auf Gewehrgelder. 1. m. 1229. Juli.

Die im 33sten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 146 enthaltene Bekanntmachung, wegen der vor dem Jahre 1807 von Inhabern der Kompagnien oder Eskadrons auf die Gewehrgelder aufgenommenen Darlehne, bringen wir hiermit in Erinnerung. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 35.

Entrichtung von Kassen-Anweisungen bei Zahlungen an Gerichts-Salarien-Kassen.

In der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Dezember 1824 ist § VI. und VII. verordnet, daß alle Zahlungen an Königl. Kassen, wenn sie die Summe von 2 Thlr. Kourant erreichen oder übersteigen, zur Hälfte in Kassenanweisungen geleistet, im Unterlassungsfalle aber ein Strafagio von 2 Sgr. für den Thaler entrichtet werden soll. Die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Zahlungen an Königl. Gerichts-Salarienkassen ist in Zweifel gezogen worden; die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Juni d. J. hat aber unter Ertheilung näherer Bestimmungen über die Ausführung jener Verordnung festgesetzt, daß letztere auch auf Zahlungen an die Königl. Gerichte Anwendung leide und die Zwangszahlung in den hierzu geeigneten Fällen die Regel bleibe, welches dem Publikum in Folge des Ministerialreskripts vom 8. August d. J. hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin, den 25. August 1825.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 8. Zulassung zu den Prüfungen behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde.

Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche auf inländischen Universitäten promovirt worden, bei den Staatsprüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schulkenntnissen und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Fakultät die medizinische Doktorwürde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doktor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung, und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitze, verordnet das Ministerium hierdurch:

daß von Ostern k. J. ab, zu den Prüfungen behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse Nr. I. oder Nr. II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, entweder einer Schul-Prüfungskommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden.

Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zur Pflicht, von Ostern k. J. ab der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inländischen Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Berlin, den 23. Juli 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Exzellenz.
v. Kamptz.

An die medizinische Fakultät der Königl. Universität.

* * *

Obige Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Direktoren und Rektoren der Gymnasien der Provinz besonders veranlaßt worden sind, die Schüler in den beiden obern Klassen von Zeit zu Zeit mit dieser Anordnung bekannt zu machen. Berlin, den 12. August 1825.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Gutsbesitzer, Oberamtmann Kühne zu Petzow, den Titel eines Amtsraths beizulegen geruhet.

Der Kondukteur Tietz I. zu Wendisch-Buchholz ist zum Vermessungs-Revisor bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

37sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Aus bewegenden Gründen ist der auf Sonnabend den 1. Oktober d. J. angesetzte Michaelis-Jahrmarkt in der Stadt Friesack auf Dienstag den 11. Oktober d. J. verlegt worden, welches dem handel- und gewerbtreibenden Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß daselbst Tages vorher, am 10. Oktober d. J., der Viehmarkt abgehalten werden wird. Potsdam, den 27. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach Allerhöchstem Befehle soll das Königliche Schloß zu Dahme, insbesondere auch zu einer Fabrikanlage brauchbar, nebst dem Schloßgarten, auf dem Wege der Lizitation zur Veräußerung gestellt werden, und wird zu diesem Behufe ein Lizitationstermin am 15. Dezember d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor dem Oberamtmann Kayser in dem gedachten Schlosse selbst abgehalten werden.

Die Veräußerungsbedingungen, nach welchen der geringste Betrag des Kaufgeldes auf 5300 Thlr. festgestellt ist, können hierselbst bei dem Regierungs-Registratur-Vorsteher Henning, zu Dahme bei dem Oberamtmann Kayser und zu Berlin auf dem Amte Mühlenhoff eingesehen werden, und wird der Oberamtmann Kayser die Kauflustigen zur Besichtigung des Schlosses zulassen, sobald sie sich deshalb bei ihm melden. Potsdam, den 13. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das vormalige Oberförster-Etablissement zu Drewitz, ½ Meile von Cüstrin, rechts der Oder belegen, welches aus einem wohl unterhaltenen massiven Wohnhause nebst Garten, den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, 50 Morgen 80 □Ruthen nutzbarem Lande beim Dorfe, und 32 Morgen 66 □Ruthen dergleichen links der Oder im Bruche belegen, besteht, soll im Ganzen oder in einzelnen Parzellen meistbietend veräußert werden. Die Lizitation wird Sonnabend den 1. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem landräthlichen Bureau zu Cüstrin abgehalten werden, woselbst auch die Verkaufsbedingungen einzusehen sind, und werden die Erwerbslustigen zu obigem Termin hierdurch eingeladen.

Frankfurt, den 29. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da der Postdirektor v. d. Heyden, gegenwärtig zu Königsberg in der Neumark, den Staatsschuldschein Nr. 62,729 Litt. C. über 100 Thlr. vor ungefähr 3 Jahren auf einer Reise von Berlin nach Wrietzen angeblich verloren hat, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des so eben benannten

Digitized by Google

Verlierers, alle diejenigen hierdurch öffentlich vorgeladen, welche an diesem Staats-Schuldscheine, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben behaupten, sich bis zum Monat Januar 1826, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Baron von Oelffen auf

den 8. Februar 1826, Vormittags um 10 Uhr,

im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verbunden würden, einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Theremin, Wessel oder Kallenbach in Vorschlag gebracht werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der oben benannte Staats-Schuldschein für mortifizirt erklärt, und statt dessen ein neuer ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 20. Juni 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Alle diejenigen, welche rechtliche Forderungen an den Gehöftsbesitzer Neubauer und dessen Hufe Nr. 7 zu Pampin zu haben, und die Eintragung in das über diese Hufe zu errichtende Hypothekenbuch begehren zu dürfen glauben, sind zur Anmeldung, Bescheinigung und Ausführung ihrer Ansprüche,

zum 4. November d. J., Morgens um 10 Uhr,

vor das hiesige Großherzogliche Amtsgericht, peremtorisch und sub praejudicio geladen, und werden auf die in den hiesigen Landes-Intelligenzblättern abgedruckten ausführlichen Proklamen verwiesen. Grabow, den 19. Juli 1825.

Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsches Amtsgericht.

Zwischen dem Besitzer der beiden Rittergüter zu Friesack, Herrn Grafen von Bredow, und den übrigen Besitzern von Grundstücken auf dortiger Feldmark, von welchen letzteren wieder ein Theil Hinsichts der gemeinschaftlichen Weide separirt sein will, schwebt eine Gemeinheitstheilung, welche die Zusammenlegung des Ackers und der Wiesen und die Auseinandersetzung Hinsichts der gemeinschaftlichen Hütung und Holzung zum Gegenstande hat. Diese mache ich hierdurch den etwa vorhandenen unbekannten Theilnehmern in Gemäßheit der Vorschrift § 12 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich in dem auf

den 21. Oktober 1825,

Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause zu Friesack angesetzten Termin, oder bis zu solchem, allhier in meinem Geschäftslokale zu melden und zu erklären, ob sie bei der gedachten Separation und insbesondere bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem bezogenen Gesetze die Gemeinheitstheilung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Erinnerungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 26. Juli 1825. Vigore Commissionis. Henning.

Das

Digitized by Google

Das im Hypothekenbuche Fol. 287 sub 2 verzeichnete Lauesche Holländergut zu Michaelisbruch von 100 Morgen, nach der in hiesiger Gerichtsregistratur täglich einzusehenden gerichtlichen Taxe zu 3167 Thlr. 25 Sgr. gewürdigt, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 28. Mai, 29. Juli und 29. September d. J.,

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Dretz, den 19. Februar 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Zwei Rustikal-Besitzungen, die eine von circa

36¾ Morgen Acker und Wiesen, 2¾ M. Gartenland, 3 M. Holzgrund und Weidefreiheit auf 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Haupt Jungvieh, 6 Schaafe, mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, taxirt zu 839 Thl. Kur., die andere von circa

53¾ Morg. Acker und Wiesen, 49 □Ruth. Gartenland, 3¾ M. Holzgrund, Weidefreiheit auf 2 Pferde, 5 Kühe, 2 Haupt Jungvieh und 8 Schaafe, taxirt zu 740 Thl. Kur.,

zur Konkursmasse des gewesenen Hofbesitzers Hans George Guhl in Blüthen bei Perleberg gehörig, daselbst belegen, sollen im Wege des Konkurses, abgesondert von einander, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu den dazu auf

den 15. Oktober, den 12. November und den 17. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Stavenow angesetzten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen. Die Taxe und Bedingungen können bei dem Kurator der Konkursmasse, Aktuarius Schultz zu Perleberg, eingesehen werden.

Die dem Gerichtsschulzen Karl Eugen Bothe gehörigen Grundstücke, als:

1) das sub Nr. 1 zu Schlalach belegene, im Amts-Hypothekenbuche Vol. II. Fol. I. eingetragene, auf 3643 Thlr. 16 Sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigte Schulzengut, und

2) der daselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. XIII Fol. 141 verzeichnete und zu 1116 Thlr. 20 Sgr. taxirte funfzehnte Antheil an dem ehemaligen Königl. Vorwerk Schlalach und den sechs Kalkreuthschen Erbpachtshufen,

sind Schuldenhalber sub hasta gestellt, und drei Termine zum öffentlichen Verkaufe derselben, nämlich auf

den 1. Oktober und 1. Dezember d. J., und auf den 1. Februar 1826,

von denen der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Gerichtshause angesetzt worden.

Zu diesen Terminen laden wir alle besitzfähige Kauflustige mit der Aufforderung, in denselben zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden bei nicht eintretenden rechtlichen Hindernissen zu gewärtigen, und dem Bemerken vor, daß das Detaxations-Instrument der zu verkaufenden Grundstücke sowohl, als die nähern Kaufbedingungen, täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Beelitz, den 26. Juli 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgericht ist über den Nachlaß des am 11. Juli v. J. hierselbst verstorbenen Knopfmachers Friedrich Gerhardt, auf den Antrag der Benefizialerben desselben, der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidationstermin

am 21. November d. J., Morgens 9 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube vor dem ernannten Deputirten Herrn Justizsekretair Breithaupt zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst die weitere rechtliche Verhandlung zu gewärtigen.

Die Ausbleibenden werden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Pritzwalk, den 27. Juli 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zu 17388 Thlr. 7½ Sgr. 5 Pf. abgeschätzte, zu Grüneberg unweit Königsberg in der Neumark, eine Meile von der Oder belegene, dem Johann Karl August Renatus Siebmann gehörige Braukrug, welcher erst vor einigen Jahren neu aufgebaut ist, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 16. November d. J, den 16. Januar und 16. März 1826,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube allhier dergestalt angesetzt worden, daß, wenn rechtliche Umstände ein anderes nicht nöthig machen, der Zuschlag für das im letzten Termine abgegeben werdende Meistgebot erfolgen wird. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Grüneberg, den 1. September 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Digitized by Google

Es ist in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. dem hiesigen Krugpächter Witte ein zweispänniger dunkelgrüner Hollsteiner Wagen aus seinem Stalle gestohlen worden. Derselbe ist stark mit Eisen beschlagen, die Achsen und Arme sind mit Eisen unterlegt. Der Korb ist gelb angestrichen und die Räder sind mit einem Karnies bedrechselt. Auf dem Wagen hing eine Sitzbank, inwendig mit blauem Tuch ausgeschlagen und auswendig mit grünlackirter Leinwand überzogen. Vor dem Sitz ist eine lederne Trommel, und an den Seiten des Wagens sind 2 eiserne Tritte. Der Wagen ist wenig gebraucht, daher fast noch ganz neu.

Es wird Jedermann vor dem Ankauf dieses Wagens gewarnt, und sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, zur Wiedererlangung dieses Wagens die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und dem Eigenthümer gegen Erstattung etwaniger Unkosten davon Nachricht zu geben.

Amt Böhow, den 9. September 1825. Kaulisch, Dom.-Aktuar.

Alle diejenigen, welche mit dem Königl. Premier-Lieutenant im Regiment Garde du Corps, Herrn Grafen v. Moltke, in Geschäftsverbindung stehen, wozu auch die Lieferanten, Ouvriers und Handwerker gehören, werden ersucht, sich forthin an den Unterschriebenen zu wenden, welcher zur Besorgung der sämmtlichen, den Herrn Grafen betreffenden Angelegenheiten bevollmächtigt ist.

Potsdam, den 12. September 1825. Schönemann, Lindenstraße Nr. 7.

Ein guter Wirthschaftsmeier wird zu Weihnachten d. J. auf einem Rittergute unweit Potsdam gesucht, und kann auf einen guten Posten rechnen. Nähere Auskunft ertheilt der Herr Kaufmann Hornburg zu Potsdam.

Neueste Geographie und Statistik.

In der Hinrichschen Buchhandlung in Leipzig ist erschienen, und zu finden in Potsdam in der Buchhandlung von Riegel:

Dr. L. G. D. Steins, Prof. in Berlin, Handbuch der Geographie und Statistik,

nach den neuesten Ansichten für die gebildeten Stände, Gymnasien und Schulen. Fünfte verm. und verb. Aufl. 3 Bände 1824 u. 25 in 170 Bogen in gr. 8. weiß Druckpapier geh. 5 Thlr. 10 Sgr., Schreibpapier 7 Thlr. 10 Sgr., einzeln 1ster Bd. (43¾ Bogen) 1 Thlr. 15 Sgr., 2ter Bd. (63¾ Bogen) 2 Thlr. 15 Sgr.

Durch Benutzung der neuesten und besten Hülfsmittel steigert der rühmlichst bekannte Hr. Verfasser mit unermüdetem Eifer den Werth jeder neuen Auflage dieses so geschätzten und

Digitized by Google

seiner Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit wegen allgemein verbreiteten Werks. Zahllos sind die dankenswerthen Verbesserungen und Vermehrungen in dieser 5ten Auflage, die neueste Literatur ist nachgetragen, der ohnehin schon reich ausgestatteten Statistik, die sich über Lage, Größe, Boden, Klima, Produkte, Einwohner, Lehranstalten, Handel, Staatsverfassung, Wappen, Orden, Militair ꝛc. verbreitet, sind die neuesten Konstitutionen beigefügt, so wie die Topographie außerordentlich vermehrt und berichtigt ist. Kurz, dies auch durch besonder Wohlfeilheit ausgezeichnete Werk verdient als wahres Handbuch für jeden Geschäftsmann die aufrichtigste Empfehlung und den großen Beifall, der ihm bereits durch 4 starke Auflagen zu Theil geworden ist. Auch kürzlich erschien:

Dr. Steins kleine Geographie,

oder Abriß der mathematischen, physischen und besonders politischen Erdkunde für Gymnasien, Schulen ꝛc. Vierzehnte verb. und verm. Aufl. gr. 8. 1825 (26 Bogen) und eine Karte 20 Sgr.

An das Hand- und Lehrbuch, wie an des Verfassers Zeitungs-, Post- und Komtoir-Lexicon in 8 Abtheilungen und 2 Nachträgen bis 1824 gr. 8. 12 Thlr. 2½ Sgr. schließen sich an:

1) Neuer Atlas der ganzen Welt,

nach den neuesten Bestimmungen, für Zeitungsleser, Kauf- und Geschäftsleute jeder Art, Schulen ꝛc. Sechste verb. Aufl. in 18 Karten und 7 neuen histor. statist. Tabellen und Erläuterungen. Fol. 1825 3¼ Thlr.

Fast in derselben Progression, wie die Werke Steins an Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit zunehmen, gewinnt auch dieser Atlas, dessen Blätter nicht allein immerfort revidirt und berichtigt, sondern auch oft mit neuen vorzüglichern vertauscht werden. Die 7 beigefügten Tabellen und Erläuterungen geben eine, gewiß Allen erwünschte zweckmäßige und schnelle Uebersicht bei großer Vollständigkeit. Der Preis ist äußerst billig.

2) Neuer kleiner Schulatlas

mit besonderer Rücksicht auf Dr. Steins geographische Lehrbücher ꝛc. Vierte berichtigte Aufl. in 18 Karten, quer 4. 1825 1 Thlr. 7½ Sgr.

Partheipreis: 12 Exemplare 12 Thlr.

Dieser Schulatlas ist, wie auch schon sein Titel aussagt, für den ersten Unterricht bestimmt, und wird das wohlfeile Werkchen gewiß alle Forderungen erfüllen, die man vernünftigerweise daran machen kann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 23. September 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 963. Die Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinzial-Landstände der Kur- und Neumark und Niederlausitz.

Nr. 964. Die Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark.

Nr. 965. Die Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg.

Nr. 966. Die Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinzial-Landstände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Nr. 967. Die Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern.

Nr. 968. Die Kreisordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Sämmtlich vom 17. August 1825.

Nr. 969. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. August 1825, daß die Ablösung der Subhastationspatente von Berg- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr Statt finden soll.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 12. September 1825.

Nr. 167. Ausgelooſete u. baar auszuzahlende Staats-Schuldscheine betreffend. 2. d. 560. September.

Das Publikum wird hierdurch auf das, in Folge eines Erlasses der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 31. v. M., mit dem 38sten Stücke des diesseitigen Amtsblatts ausgegebene Verzeichniß der im dritten halbjährigen Verloosungs-Termine am 31. v. M. gezogenen und im Januar 1826 baar auszuzahlenden Staatsschuldscheine besonders aufmerksam gemacht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Potsdam, den 13. September 1825.

Nr. 168. Kriegesteuer-Reste aus den Jahren 1809. 1. m. 683. August.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium des Innern, im Verfolg der Bekanntmachungen des vormaligen Komitee der Kurmärkischen Stände vom 7. April 1811, vom 12. Mai 1811, vom 26. Juli 1812 und vom 13. März 1816, zur bewilligten Annahme der Kurmärkischen Obligationen und Zinskoupons nach dem Nennwerthe, oder der Baarzahlung mit 33⅓ Prozent Rabat auf die Krieges-Kontributions- und Zinssteuer-Reste, noch einen Präklusivtermin auf den 1. November 1826, aber mit der Bestimmung festgesetzt, daß nach dem Ablaufe dieses Termins die Zahlung der Krieges-Kontributions- und Zinssteuer-Reste nur noch baar zum vollen Betrage angenommen werden soll. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Dorf- und Stadtgemeinden, die dergleichen Zahlungen etwa noch zu berichtigen haben möchten, die Reste noch vor dem 1. November 1826 abführen, und so die dann bestimmte eintretende Baarzahlung vermeiden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. September 1825.

Nr. 169. Statistische Uebersichten. 2. b. 1222. Juli.

Sämmtliche Domainen-, Pacht- und Rentämter werden angewiesen, die statistische Uebersicht des Amts für das Jahr 1825, nach Maaßgabe des neuen Etats anzufertigen und einzureichen. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 12. September 1825.

Nr. 170. Rindviehseuche in Meyenburg. 1. p. 332. September.

Da unter dem Rindviehe zu Meyenburg die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Futter gesperrt, und darf während der Dauer der Seuche kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus der Stadt oder von deren Feldmark nach andern Orten gebracht und über deren Grundstücke getrieben oder gefahren werden. Für das aus Mecklenburg einzutreibende Rindvieh ist die Straße über Freienstein oder Putlitz zu wählen. Der auf den 29. d. M. einfallende Viehmarkt zu Meyenburg bleibt nur auf Pferde beschränkt, und ist der Verkehr mit Rindvieh auf demselben gänzlich untersagt.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 36. Die Arbeiten in den Gerichts-Kanzleien betreff.

Sämmtliche Untergerichte und Justizkommissarien im Departement des Kammergerichts werden in Beziehung auf die, zur Verminderung der Arbeiten in den Gerichtskanzleien durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung vom 18. October v. J., von nachstehendem Ministerialreskripte vom 22. August d. J. hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich nach dessen Inhalt zu achten.

Berlin, den 5. September 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Die durch die Verfügung vom 29. September v. J. (von Kamptz Jahrbücher, Band 24 Pag. 290) angeordneten Maaßregeln haben, nach den bisherigen Erfahrungen, weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte, noch die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien in dem Maaße begründet, als erwartet ist. Es sind dagegen von mehreren Seiten Beschwerden erhoben, und des Königs Majestät haben auf eine derselben über jene Verfügung den Bericht des Justizministers zu erfordern, demnächst aber durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. August d. J. zu genehmigen geruhet, daß die gedachte Verfügung wiederum aufgehoben werden könne.

Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß alle Bestimmungen derselben, welche auf die Entziehung der Arbeiten der Kanzlei Bezug haben, namentlich die Festsetzungen § 1 bis 10 inkl. und § 14 fortfallen sollen. Damit aber die Justizkommissarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29. September v. J. ein größeres Personal in ihren Kanzleien angenommen haben, durch die Aufhebung derselben nicht in Schaden gerathen, soll es den Justizkommissarien, aber nicht den Kalkulatoren noch bis zum 1. Januar k. J. freistehen, nach jener Verfügung in den zulässigen Fällen die Abschriften einzureichen.

Hierauch hat das Königl. Kammergericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Kollegio untergeordneten Gerichte und die Justizkommissarien dem gemäß schleunigst anzuweisen. Berlin, den 22. August 1825.

An Der Justizminister Graf v. Dankelmann.

das Königl. Kammergericht.

Nr. 37. Einsendung der Salarien-Kassen-Rechnungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hiermit angewiesen, spätestens mit den 1. März jeden Jahres ihre Salarien-Kassenrechnungen des verflossenen Jahres, bei Vermeidung einer gegen den Rechnungsleger und die Gerichte festzusetzenden nachdrücklichen Ordnungsstrafe, bei dem Kammergericht einzureichen, hiernach auch die Rechnung pro 1825 unfehlbar am 1. März 1826 einzusenden. Berlin, den 12. September 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

Nr. 2. Zwangszahlung in Kassenanweisungen an die Salarienkassen.

Von dem Königl. Kurmärkischen Pupillenkollegio wird hiermit bekannt gemacht, daß mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. Juni d. J. und Ministerialreskripts vom 8. d. M. bestimmt worden, daß die §§ VI. und VII. der Kabinetsordre vom 21. Dezember v. J. auch auf Zahlungen an die Salarienkassen der Gerichte Anwendung leidet und die Zwangszahlung in Kassenanweisungen in den hiernach geeigneten Fällen die Regel bleibet, wonach sich Jeder, welcher an die Salarienkasse des unterzeichneten Kollegii Zahlungen leistet, zu achten hat.

Berlin, den 30. August 1825.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillenkollegium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 12. Jahrmarkt in Berlin.

Da über den Anfang des nächsten hiesigen Jahrmarkts Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß derselbe

am 24. Oktober d. J.

beginnt. Berlin, den 9. September 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nr. 13. Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Es wird denjenigen hiesigen Einwohnern, welche den umherziehenden Betrieb irgend eines Handels oder eines sonstigen gewerblichen Geschäfts außerhalb Berlin für das Jahr 1826 beabsichtigen, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß sie sich, nach Vorschrift des Regulativs über das Hausiren vom 28. April 1824 § 10, wegen der Bewilligung der Gewerbscheine dazu noch vor dem 1. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden haben.

In sofern das Geschäft innerhalb des Verwaltungsbezirks der Königl. Regierung zu Potsdam unternommen werden soll, sind diese Meldungen überall den näheren Bestimmungen der frühern diesseitigen Bekanntmachung vom 24. November 1824 entsprechend wieder einzurichten.

Was aber namentlich Personen betrifft, welche die Begünstigung der Ertheilung von Gewerbscheinen Seitens der Königl. Regierung in Potsdam, zu einem geringern als dem vollen gesetzlichen Besteuerungssatze von 12 Thlr. für den Kopf, in Antrag bringen wollen, so müssen diese zugleich, einer neuern Bestimmung gemäß, ihre desfallsigen Meldungen, unter Ausführung der besonderen Umstände, womit sie ihr Gesuch näher begründen zu können vermeinen, ganz vorzugsweise beschleunigen, und unfehlbar binnen längstens acht Tagen anbringen, wenn sie nicht jeder weitern Berücksichtigung, in Bezug auf die Steuerermäßigung, unbedingt verlustig gehen wollen. Berlin, den 11. September 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der Justizrath Maurer zu Brandenburg ist als Untersuchungs-Richter bei dem Haupt-Steueramte daselbst kommissarisch bestellt worden.

Der Justizbeamte Felsch in Neustadt a. d. D. ist zum Stadtrichter in Kyritz, und an dessen Stelle der Kammergerichts-Assessor Ludwig Friedrich Eduard Jung zum Justizbeamten in Neustadt a. d. D. ernannt worden.

Der Protokollführer Karl Christian Friedrich Boddin ist zum Aktuarius, Registrator, Ingrossator, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten und Kanzelisten bei dem Stadtgericht in Kyritz, und an die Stelle des verstorbenen Kassen-Assistenten Kalkhoff der bisherige Supernumerarius Wilhelm Heinrich Köthen zum Kassen-Assistenten bei dem Stadtgericht in Berlin bestellt worden.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen das Verzeichniß der im dritten halbjährigen Verloosungs-Termine gezogenen, im Januar 1826 baar auszuzahlenden Staats-Schuldscheine.

Digitized by Google

Verzeichniß

der, im Dritten halbjährigen Verlosungs-Termine, am 31. August 1825. gezogenen, und im Januar 1826. baar auszuzahlenden Staats-Schuld-Scheine.

Es sind gezogen worden:

die Loose Litera A. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	I. Lit. A. à 1000 Rthlr.
55.	1155 bis 1175.
202.	4262 bis 4286.
313.	6225 bis 6235.
318.	6277 bis 6286.
363.	6808 bis 6817.
592.	12870 bis 12906.
751.	17221 bis 17236.
762.	17554 bis 17568.
991.	21358 bis 21369.
1089.	23126 bis 23140.
1092.	23167 bis 23180.
1218.	25784 bis 25793.
1674.	34385 bis 34401.
1687.	34554 bis 34564.
1709.	34846 bis 34860.
1876.	38950 bis 38963.
1885.	39182 bis 39199.
2131.	46295 bis 46322.
2537.	53097 bis 53117.
2552.	53446 bis 53456.
3097.	66302 bis 66311.
3112.	66452 bis 66461.
3366.	71493 bis 71502.
3392.	71753 bis 71762.
3558.	73446 bis 73455.
3572.	73586 bis 73595.
3693.	74796 bis 74805.
4089.	105078 bis 105087.
4353.	108340 bis 108349.
4379.	108601 bis 108610.
4405.	108861 bis 108870.
4409.	108901 bis 108910.
4422.	109031 bis 109040.
4453.	109345 bis 109354.
4504.	110073 bis 110082.
4614.	111245 bis 111254.
4786.	115492 bis 115485.
5083.	121671 bis 121682.
5327.	124361 bis 124370.
5498.	126071 bis 126080.
5617.	127261 bis 127270.
6073.	132624 bis 132633.
6102.	133366 bis 133375.
6162.	134182 bis 134191.
Litera B. No.	II. à 500 Rthlr.
44.	2525 C. bis 2582 B.
535.	31456 B. bis 31531 B.
896.	60720 A. bis 60850 B.
982.	118879 E. bis 118971 E.
Litera D. No.	III. à 300 Rthlr.
272.	56118 B. bis 56240 B.
307.	61338 A. bis 61462 D.
320.	112651 A. bis 112784 C.
Litera E. No.	IV. à 200 Rthlr.
269.	45954 F. bis 46001 A.
Litera F. No.	V. à 100 Rthlr.
7.	11900 D. bis 13866 C.
19.	3413 C. bis 3562 A.
140.	24517 A. bis 24651 H.
463.	61850 C. bis 61861 D.
479.	67859 H. bis 67871 B.
481.	67883 G. bis 67895 F.
742.	76987 J. bis 76999 A.
744.	77003 F. bis 77020 A.
1608.	88963 A. bis 88974 A.
1688.	90093 H. bis 90103 I.
1857.	92534 G. bis 92544 H.
1962.	94160 C. bis 94170 B.
2042.	95233 B. bis 95243 H.
2111.	96257 K. bis 96288 F.
2121.	96369 H. bis 96381 C.
2446.	101041 B. bis 101052 E.
2524.	113673 F. bis 113685 F.
Litera G. No.	VI. à 50 Rthlr.
81.	34120 O. bis 34229 G.
123.	44506 B. bis 45011 J.
175.	55857 A. bis 55986 C.
Litera H. No.	VII. à 25 Rthlr.
155.	132705 U. bis 133003 N.

Berlin, den 31sten August 1825.

Deputirter der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Beelitz.

Deputirter des Magistrats
Naumann.

Vorstehendes Verzeichniß wird in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 16ten August 1825. hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 31sten August 1825.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

38sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbriefe.

Nr. 19. Der nachstehend signalisirte, und hier inhaftirt gewesene Dienstknecht Friedrich Rode, aus Streganz bei Storckow gebürtig, welcher dringend verdächtig ist, auf dem zur Herrschaft Rietz bei Beeskow gehörigen Etablissement Schrödershoff einen gewaltsamen Diebstahl verübt zu haben, ist in der Nacht vom 11. zum 12. d. M. aus dem Gefängnisse ausgebrochen, und hat die Flucht ergriffen. Da an die Wiederhabhaftwerdung dieses gefährlichen Verbrechers viel gelegen ist, so werden alle Wohllöbl. Zivil- und Militairbehörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Rode zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und geschlossen hierher befördern lassen zu wollen. Müllrose, den 12. September 1825.

Das Gesammtgericht der Herrschaft Rietz.

Signalement.

Der ꝛc. Rode ist evangelischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat hellbraune Haare, breite und hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, unvollständige und fehlerhafte Zähne, breites Kinn, starke Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von großer untersetzter Gestalt.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen kurzen Jacke mit dergl. Knöpfen, schwarzmanchesterner Weste mit vier weißen Perlemutter-Knöpfen, schwarzseidenem Halstuche, blautuchenen Beinkleidern in die Stiefeln, langen einnähtigen Stiefeln, kurzen wollenen weißen Strümpfen, einem leinenem Hemde ohne Zeichen, und mit einem schwarzen runden Filzhut.

Nr. 20. Der unten näher bezeichnete angebliche Schauspieler Karl Friedrich Burg aus Dresden, hat Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefängnisse, in welchem er bis zum Eingange der ihm fehlenden Legitimation verbleiben sollte, zu entweichen. Alle resp. Polizeibehörden werden daher gebührend ersucht, auf den ꝛc. Burg zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten gefälligst abliefern zu lassen. Cöpnick, den 14. September 1825.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Burg ist 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelblondes Haar, breite und freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne im Vordermunde, dunkelblonden Bart, rundes Kinn, breites

Digitized by Google

Gesicht und blasse Gesichtsfarbe. Er spricht den Sächsischen Dialekt und ist von kleiner Statur, auch noch daran kenntlich, daß er unter dem Kinn eine Hiebnarbe hat. Bekleidet war der Bursch mit einem grautuchenen Ueberrock, langen gelblichen Struckhosen und Stiefeln.

Nr. 21. In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. ist der hier in Untersuchung befangene Maurer Brendahl aus dem hiesigen Kriminalgefängnisse entwichen. Wir sind nur zu nachstehendem Signalement im Stande.

Der Brendahl ist 5 Fuß groß, ungefähr 23 bis 24 Jahr alt, hat blondes Haar, pockennarbiges Gesicht, kleine Nase, gesunde Gesichtsfarbe. Als besondere Kennzeichen hat er unter dem rechten Arme viele Warzen. Bekleidet war derselbe mit einem runden Hut, rothbuntem Halstuche, blauem Tuchüberrock, langen grauen leinenen Beinkleidern und schlaffen Stiefeln.

Alle Behörden ersuchen wir ergebenst, auf den Brendahl vigiliren, und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Kyritz, den 18. September 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind nachstehend bezeichnete Pferde von der Weide des hiesigen Amtsdorfes Schmachtenhagen gestohlen worden, als:

1) ein hellbraunes Sturtohlen, mit etwas weißlich durchschimmerndem Haar, 2½ Jahr alt, und an der linken Lende mit S. C. H. gebrannt,
2) eine braune Stute, mit schmaler Bleße, an der Krone des einen Hinterfußes etwas weiß, 5½ Jahr alt,
3) ein schwarzer Wallach, mit weißlich durchschimmerndem Haar, kleinem Stern, einer Narbe an der Krone des rechten Vorderfußes, 5 Jahr alt, und mit einer sogenannten Mähnenklatte.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt, sämmtliche Polizeibehörden aber werden ergebenst ersucht, zur Wiedererlangung dieser Pferde die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und im Betretungsfalle dem unterzeichneten Amte, gegen Erstattung etwaniger Kosten, davon gefällige Nachricht zu geben.

Oranienburg, den 12. September 1825. Königl. Preuß. Domainenamt.

Künftigen ersten November d. J. wird der gewöhnliche Viehmarkt hier abgehalten werden.

Dieser Markt ist bedeutend und umfaßt alle Gattungen von Vieh.

Wir machen dieses dem handeltreibenden Publikum hiermit bekannt, und laden vorzüglich alle diejenigen, welche mit Pferden Gewerbe treiben, hiermit ein, diesen Markt zu besuchen, und versprechen für gute Stallung und was sonst nöthig ist, Sorge zu tragen. Die Nähe der Anhältschen Länder, so wie die Verbindung mit dem Oberlande lassen einen guten Absatz erwarten.

Belzig, den 10. September 1825. Der Magistrat.

Digitized by Google

Der diesjährige hiesige Michaelismarkt, womit zugleich Pferde-, Vieh- und Flachsmarkt verbunden, und der in den verschiedenen Kalendern auf verschiedene Tage angegeben ist, fällt auf den Donnerstag nach Michaelis, den 6. Oktober, welches zur Vermeidung von Irrthümern hierdurch bekannt gemacht wird.

Luckenwalde, den 15. September 1825. Der Magistrat.

Von dem Reichsgräflich von Schwerinschen Gerichte zu Walsleben soll der den Erben des verstorbenen Kossäthen Johann Christian Schweitzer zugehörige, daselbst belegene Kossäthenhof, welcher laut gerichtlicher Taxe auf 1646 Thl. 11 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es stehet zu diesem Ende ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 3. Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Walsleben bei Neu-Ruppin an, wozu Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 11. Juli 1825.

Die von Schwerinschen Gerichte zu Walsleben.

Das dem Schlächtermeister Wilhelm Reinack zugehörige Wohnhaus in der Marktstraße hierselbst sub Nr. 185, eine volle Bürgerstelle nebst Hausacker — taxirt zu 1113 Thlr. — soll Schuldenhalber in termino

den 5. November d. J., Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Prizwalk, den 22. August 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Lieutenant Herrn Heinrich Joachim Fließ gehörige, Fol. 19 des Hypothekenbuchs von Bohnsdorf verzeichnete Erbpachts-Kolonistengut zu Neu-Bohnsdorf, bestehend aus größtentheils massiven Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, circa 130 Morgen guten kultivirten Acker und 12 Morgen Wiesewachs, sammt Weide- und Holzungsrecht und einem beweglichen Beilaß, ist mit der gerichtlichen Taxe von 4242 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt.

Es stehen drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist,

am 19. Novbr. d. J. und 20. Januar 1826 Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale,

und am 21. März 1826, Vormittags um 10 Uhr,

im Gute selbst an. Kauflieblaber werden zum Erscheinen und zur Abgabe ihres Gebots mit dem Bemerken, daß im letzten Termin der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, geschiehet, hierdurch aufgefordert.

Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen.

Cöpenick, den 3. September 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Digitized by Google

Das dem Lieutenant Herrn Heinrich Joachim Fließ gehörige, Fol. 15 des amtlichen Hypothekenbuchs von Bohnsdorf verzeichnete Erbpachts-Kolonistengut zu Neu-Bohnsdorf, bestehend aus zum Theil massiven Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, circa 130 Morgen Acker guten Lehmboden, beinahe 12 Morgen Wiesewachs, sammt Weide- und Holzungsberechtigung und einem beweglichen Beilaß, ist mit der gerichtlichen Taxe von 4069 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt; es stehen 3 Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist,

am 19. Novbr. d. J. und 20. Januar 1826 Vormittags um 11 Uhr, im Geschäftslokale, und am 21. März 1826, Vormittags 11 Uhr,

im Gute selbst an. Kaufliebhaber werden zum Erscheinen und zur Abgabe ihres Gebots mit dem Bemerken, daß im letzten Termin der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulässig machen, geschehen, hierdurch aufgefordert.

Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen.

Cöpenick, den 3. September 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Von einem Hohen Ministerio des Innern ist mir unter dem 9. d. M. ein Patent auf die alleinige Benutzung einer von mir erfundenen Oelpresse, bei welcher die Pressung durch einen, auf Rollen wirkenden rotirenden Spirkell geschieht,

auf acht nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, und demnach die Zeichnung und Beschreibung der Maschine, worauf sich dieses Patent bezieht, zu den Akten des gedachten Hohen Ministerii niedergelegt. Vorschriftsmäßig bringe ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Laer a. d. Ruhr bei Meschede im Herzogthum Westphalen, den 21. August 1825.

Joseph, Graf von Westphalen.

In der Nähe von Potsdam ist eine Bock-Windmühle, nebst einem massiven Wohnhause, worin zwei Stuben, Kammern und Küche befindlich, und wozu auch ein zwei Morgen großer Garten und beträchtlicher Heugewinnst, Deputatholz ꝛc. ꝛc. gehört, sehr billig zu verkaufen. Näheres bei C. Rohde, breite Straße Nr. 7 zu Potsdam.

Ein Grundstück in Berlin, worin eine große Gärtnerei mit Treib- und Ananashäusern nebst vielen Mistbeeten stattfindet, und welches 40 Ruthen Straßenfront hat, soll mit dem ganzen Inventario aus freier Hand verkauft werden. Dasselbe liegt nahe an der Großen Frankfurter Straße, und eignet sich für jede Herrschaft und für jedes Gewerbe im Großen. Häuser und Ställe sind in gutem Zustande. Nähere Nachricht ertheilt der Inspektor Garlipp, Königsgraben Nr. 8 zwei Treppen hoch.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 30. September 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. September 1825.

Nr. 171. Portopflichtigkeit der Korrespondenzen in Privatangelegenheiten der Kadetten. 1. p. 649. September.

Das Königl. Krieges-Ministerium hat, zufolge einer Benachrichtigung des Königl. General-Postamts, sämmtliche Kadetteninstitute anweisen lassen, sich nur in rein dienstlichen Angelegenheiten der portofreien Beziehung zu bedienen, dagegen aber die Beantwortung von Gesuchen und Anfragen von Angehörigen der Kadetten, so wie überhaupt die Korrespondenz in allen Privatangelegenheiten derselben, portoflichtig zu behandeln.

Diese Anordnung wird, zur Beachtung der betreffenden Korrespondenten mit den Königl. Kadetteninstituten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. September 1825.

Nr. 172. Berliner Getreides- und Fouragepreise pro August d. J. 1. m. 975. September.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat August 1825 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen	. .	1 Thaler	9 Sgr.	10 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	. .	— Thaler	23 Sgr.	1 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste	.	— Thaler	22 Sgr.	4 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste	.	— Thaler	19 Sgr.	— Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	. . .	— Thaler	15 Sgr.	7 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen	. . .	1 Thaler	— Sgr.	11 Pf.,
7)	für den Zentner Heu	. . . .	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
8)	für das Schock Stroh	. . .	4 Thaler	19 Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete		. . .	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete		. . .	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein			— Thaler	4 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein			— Thaler	2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 173. **General-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Hey	
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.	
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.
1	Belzig	1	4	—	—	26	—	—	20	—	—	17	6	—	16	3	—	13	9	—	15	—	—	12	6	—	17	6
2	Brandenburg	1	5	—	1	2	6	—	25	—	—	21	3	—	17	6	—	15	—	—	13	9	—	12	10	—	15	—
3	Havelberg	1	2	6	1	—	—	—	20	—	—	17	6	—	16	3	—	15	—	—	12	6	—	11	3	—	20	—
4	Jüterbogk	1	6	—	1	3	9	—	18	—	—	17	—	—	16	3	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	18	7
5	Luckenwalde	1	7	6	1	2	6	—	22	6	—	20	—	—	16	3	—	15	—	—	15	—	—	13	9	—	—	—
6	Potsdam	1	13	9	1	10	3	—	25	—	—	20	8	—	20	—	—	17	6	—	17	9	—	16	3	—	22	6
7	Prenzlow	1	—	—	—	25	—	—	23	9	—	18	2	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	11	3	—	18	9
8	Rathenow	1	3	9	1	2	6	—	20	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	12	6	—	16	—
9	Neu-Ruppin	1	7	6	1	3	4	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	17	6	—	14	4	—	13	—	—	18	—
10	Schwedt	1	3	9	1	—	—	—	23	9	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	13	9	—	11	3	—	—	—
11	Spandow	1	6	3	1	5	—	—	21	3	—	20	—	—	17	3	—	17	3	—	16	3	—	12	9	—	22	6
12	Strausberg	1	8	—	1	5	—	—	21	9	—	19	3	—	16	6	—	15	—	—	17	6	—	16	3	—	20	—
13	Templin	1	5	—	1	5	—	—	21	3	—	21	3	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	11	6	—	16	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	20	5	—	20	5	—	—	—	—	—	—	—	13	9	—	13	9	—	—	—
15	Wittstock	1	5	7	1	3	7	—	21	—	—	19	2	—	16	3	—	15	—	—	14	2	—	12	6	—	18	4
16	Wriezen an der Oder	1	3	6	—	26	3	—	19	3	—	15	9	—	15	—	—	13	3	—	14	3	—	12	3	—	—	—
17	Zehdenick	1	5	—	1	5	—	—	21	3	—	21	3	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—

Nr. 174.
Neue Scheidemünze betreffend.
2. b. 1686. September.

Potsdam, den 26. September 1825.

Mit Ende dieses Monats geht bekanntlich der Termin zu Ende, bis zu welchem die alte Scheidemünze gültig ist. Um den im gewöhnlichen Verkehr sich hierdurch etwa ergebenden Mangel an neuer Scheidemünze, besonders Kupfermünze vorzubeugen, werden die Kreis-, Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Kassen hierdurch angewiesen, einem jeden nach seinem Verlangen, neue Kupfer- und Silberscheidemünze auszuwechseln, und zu dem Ende, in sofern sie nicht mit den erforderlichen Summen versehen sein sollten, sich dieselben von der Regierungskasse zu verschaffen.

Ein jeder kann mithin sich neue Kupfer- und Silberscheidemünze bei obgedachten Kassen einwechseln.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 175.
Stempelpflichtigkeit der Ablieferungsatteste

Potsdam, den 16. September 1825.

Sämmtlichen uns untergeordneten Behörden wird hiermit bekannt gemacht, wie des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz mittelst Reskripts vom 26. v. M. bestimmt hat, daß es zu den Attesten der Behörden oder einzelner Beamten, welche Bau-

Digitized by Google

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro August 1825.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— 12 6	4 — —	3 25	— 27 6	— 5 —	— 6	— 9	— —	3 9	2 6	7 6	4 —	5 —	2 6	4 5
— 15 —	3 15 —	3 15	1 5 —	— 11 —	1 —	— 10	— 11	4 3	2 6	8 7	6 6	4 3	2 9	5 5
— 10 —	3 — —	2 25	1 10 —	— 11 6	— 6	— 7	— 10	3 11	2 2	17 6	7 6	3 11	3 —	5 —
— 18 2	5 — —	5 —	1 5 —	— 10 —	1 —	— 10	1 6	3 9	2 6	5 —	2 6	5 —	5 —	5 8
— — —	— — —	— —	1 5 —	— 10 8	— 9	— 8	— 5	— 2	2 2	25 —	15 —	3 9	3 9	5 9
— 22 —	4 — —	4 —	1 15 4	— 10 3	1 —	1 1	1 2	5 —	2 10	10 —	10 —	4 3	4 3	5 9
— 17 6	5 — —	4 15	— — —	— 11 3	— 8	— 8	— 8	3 11	2 2	22 6	5 —	7 6	3 9	5 4
— 10 —	3 — —	3 —	— — —	— 10 —	1 —	— 10	1 4	3 6	2 3	20 —	12 6	5 —	4 6	5 —
— 13 —	6 — —	4 25	— 27 10	— 10 6	— 10	— 11	1 1	5 —	2 6	10 —	6 6	5 —	3 7	5 4
— — —	— — —	— —	1 — —	— 7 1	— 10	1 1	1 3	3 3	2 2	10 —	4 3	5 —	2 10	5 —
— 20 —	4 20 —	4 10	1 3 2	— 11 3	— 7	— 11	1 5	4 6	2 6	6 11	4 6	5 —	2 4	8 —
— 20 —	4 — —	4 —	1 1 3	— 10 —	— 6	1 1	1 6	5 —	1 8	15 —	5 —	8 6	4 6	6 —
— 10 —	3 20 —	3 20	1 5 —	— 10 —	— 6	— 11	1 5	3 6	2 2	10 —	4 —	4 —	4 —	5 —
— — —	— — —	— —	— — —	— 7 6	— 6	1 —	1 1	5 —	2 2	— —	— —	— —	— —	5 —
— 13 1	4 5 —	4 —	— 29 7	— 10 10	— 10	1 5	— 3	7 2	6 5	9 4	3 4	3 4	2 10	5 —
— — —	— — —	— —	1 3 9	— 14 —	— 8	— 9	1 1	3 7	2 2	12 —	9 —	7 —	4 —	5 6
— 15 —	3 15 —	3 15	1 — —	— 10 6	— 8	1 —	1 3	2 3	2 2	11 —	7 —	6 —	5 —	5 —

Entrepreneurs über die kontraktmäßige Vollendung des Baues, oder Lieferanten über die erfolgte Ablieferung verlangen, oder zur Justifikation ihrer Liquidationen als Belag beizubringen verpflichtet sind, als amtlichen Attesten in Privatsachen, sobald sie eine stempelpflichtige Summe betreffen, jederzeit des gesetzlichen Stempels von 15 Sgr. bedarf, ohne Rücksicht darauf, ob ein dergleichen Attest besonders ausgefertigt, oder auf die Liquidation selbst gesetzt wird. Wenn dagegen die Verwaltung nur sich selbst, oder der kontrollirenden Behörde von der Erfüllung des Entrepriſe- oder Lieferungskontrakts Ueberzeugung verschaffen will, und daher Abnahmeatteste der vorgedachten Art nicht für den Entrepreneur oder Lieferanten, sondern zur eigenen Notiz der Behörden ertheilt werden, blos zu dem Zweck, um zu beweisen, daß

bei Lieferungskontrakten und den Bauabnahmeattesten. 2. a. 548. September.

a) der mit der Leitung oder der Aufsicht des Baues beauftragt gewesene Beamte sich in den Schranken seiner Befugniß gehalten, und sich keine eigenmächtige Abweichungen gegen den revidirten und genehmigten Anschlag erlaubt hat, oder

b) daß die für die Ausführung berechneten Kosten nothwendig gewesen, und

Digitized by Google

dazu verwendet worden sind, so bedürfen solche rein amtliche Verhandlungen des Stempels nicht. Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 38. Salarienkassen-Rechnungswesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden mit nachstehendem Ministerial-Reskript vom 15. August d. J., wonach in ihren Salarienkassen-Rechnungen unter dem Titel: ad extraordinaria, keine, die etatsmäßig Summe überschreitende Ausgabe in Ansatz gebracht werden darf, hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten.

Berlin, den 12. September 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Die Bestimmung des § 26 der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer, welche jede Etatsüberschreitung beim Titel ad extraordinaria verhindern soll, und eine strenge Justifikation der Mehrausgaben erheischt, macht es nothwendig, streng auf die Befolgung der Vorschrift des § 27,

> nach dem auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmte Summen nichts übernommen werden darf, was zu einem bestimmten Etatstitel gehört,

zu halten.

Das Königl. Kammergericht hat daher, sowohl bei sich, als bei den Untergerichten die Veranstaltung zu treffen, daß nichts beim Extraordinario verrechnet werde, was nicht streng dahin gehört.

Namentlich ist dies der Fall bei der Rendanten-Tantième.

Diese ist zwar nach dem am 9. November 1821 (v. Kamptz Jahrbücher, Band 18, Pag. 309) vorgeschriebenen Formular zur Salarienkassen-Rechnung, als eine Position beim Extraordinario zu verrechnen; in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer wird aber das Formular abgeändert, in der Art, daß die Tantième bei dem Titel an Besoldung zu verrechnen. Dahin gehören auch die Remunerationen für interimistische Beamten, welche eine erledigte Stelle verwalten und aus der vakanten Besoldung, oder aus dem Selbstgenuß der erarbeiteten Gebühren die Vergeltung erhalten.

Ferner müssen die zurückgezahlten Kosten und Vorschüsse, die geleistet sind, nicht inter extraordinaria verrechnet werden.

Das Königl. Kammergericht hat hiernach die ihm untergeordneten Gerichte zu instruiren. Berlin, den 15. August 1825.

An Der Justizminister. Gr. v. Danckelmann.

das Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 14. Jahrmarkt in Berlin.

Da über den Anfang des nächsten hiesigen Jahrmarkts Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß derselbe

am 24. Oktober d. J.

beginne. Berlin, den 9. September 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Digitized by Google

Nr. 15.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarznei-Schule im Winter 18²⁵⁄₂₆ gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann liest täglich von 2 bis 3 Uhr spezielle Pathologie und Therapie, außerdem Mittwochs von 11 bis 12 Uhr über Hufbeschlag, und leitet in den Vormittagsstunden von 9 bis 10 Uhr die Uebungen im Krankenstalle.

2) Herr Professor Dr. Reckleben trägt Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Osteologie, und von 11 bis 12 Uhr gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizei vor, und übernimmt den thierärztlichen Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte 4ter Klasse werden wollen, wenn eine hinlängliche Anzahl derselben sich dazu meldet.

3) Herr Oberlehrer Dr. Gurlt leitet täglich Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags die praktischen Uebungen auf der Zootomie. Derselbe hält täglich von 11 bis 12 Uhr Vorträge und Repetitionen über die gesammte Anatomie der Hausthiere, und dreimal wöchentlich Vorlesungen über pathologische Anatomie der Thiere. Auch ist ihm die Leitung der Sectionen unter Assistenz des Lehrers, in dessen Krankenstall die Thiere gefallen sind, und die Bestimmung der Zeit der Sectionen übertragen.

4) Herr Ober-Thierarzt Halbach leitet täglich von 8 bis 9 Uhr die praktischen Uebungen im Krankenstall, hält eben so täglich von 1 bis 2 Uhr Vorträge und Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie, und außerdem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vorlesungen über die Krankheiten des Rindes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes. Ihm ist gemeinschaftlich mit dem Herrn Repetitor Hertwig, die Leitung der Uebungen im chirurgischen Operiren übertragen.

5) Herr Repetitor Hertwig liest täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens über spezielle Veterinärchirurgie und Operationslehre, repetirt Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr die gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei. Derselbe ertheilt täglich von 10 bis 11 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere, deren Behandlung und Kur ihm anvertraut ist, so wie er auch die in dem Krankenstall des Herrn Professor Naumann nothwendigen chirurgischen Operationen verrichtet, und unter seiner Aufsicht verrichten läßt.

6) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann trägt Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr, die Physik, Chemie und Pharmazie vor, erläutert das Gesagte zum Theil durch Experimente und hält die Repetitionen. Gleichzeitig ertheilt derselbe täglich in der Apotheke praktischen Unterricht.

7) In der Instruktionsschmiede findet Unterricht und Uebung täglich von 7 bis 9 Uhr Morgens Statt.

Die Vorlesungen nehmen ihren Anfang am 17. Oktober d. J., und werden mit dem 29. März k. J. geschlossen. Berlin, den 9. September 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der Superintendent der Spandauer Diözese, Puls zu Wansdorf ist, seinem Wunsche und Antrage gemäß, zunehmender Altersschwäche und Kränklichkeit wegen, von den Superintendentur-Geschäften entbunden, und die Aufsicht über die genannte Diözese einstweilig dem Superintendenten Mann zu Charlottenburg übertragen worden.

Der Garde-Divisions-Prediger Johann Ferdinand Berduscheck ist zum dritten Prediger an der St. Marien-Kirche und zum Prediger an der Heiligen Geist- und St. Georgen-Hospital-Kirche in Berlin bestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Gottlieb Christian Teske ist als Alumnen-Inspektor bei dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin angestellt und bestätigt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Eduard Friedrich Wilhelm Hermes, Ludwig Friedr. Schweiger, Adolph von Brauchitsch, Karl Friedr. von Buch, Heinrich Eduard Wernicke, Herrm. von Bärenfels, Leonhardt Joseph Schmitz, Friedrich Karl Ferdinand Eduard von Müffling, Ernst Moritz Meier und Wilhelm Friedrich Hecker, desgleichen die Land- und Stadtgerichts-Auskultatoren Karl Adolph Ludwig Horch und Johann Christian Witte sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Julius Wilhelm Moritz Eichborn, Friedrich Wilhelm Sebald und Karl Moritz Kahle als Auskultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Dem Ober-Grenz-Kontrolleur Ballmüller zu Belzig ist das Prädikat als Steuer-Inspektor beigelegt worden.

Der Repetitor Doktor Gurlt ist zum Ober-Lehrer bei der Königlichen Thierarzneischule in Berlin ernannt.

Der vormalige Unterwundarzt der Stadtvoigtei, Grashoff, ist zum gerichtlichen Wundarzt in Berlin ernannt, und als solcher verpflichtet worden.

Der bisherige Protokollführer Karl Wilhelm Hansmann ist zum Geschäfts-Gehülfen der Oekonomie-Kommissarien in dem Departement der Königlichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen, mit der Anweisung, für jetzt seinen Wohnsitz in Berlin zu behalten, ernannt worden.

Der Unterförsterdienst zu Klein-Köritz in der Forstinspektion Wusterhausen ist mit dem, im Klepziger Revier angestellt gewesenen Fasanen- und Beschußjäger Cornelius wieder besetzt worden.

Der Grenzaufseher Brunsing im Bezirk des Haupt-Steueramts Brandenburg ist zum reitenden Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamte Wittstock, und der reitende Grenzaufseher Schneider zum reitenden Steueraufseher in Wriezen ernannt. Die Hülfs-Grenzaufseher Schüßler, Wolter, Grützmacher und Kramer sind zu wirklichen Grenzaufsehern bei dem Haupt-Zollamte Gransee, der Hülfs-Grenzaufseher Fäthe zu Belzig zum wirklichen Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge, der Hülfs-Grenzaufseher Ehricke zum wirklichen Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamt Wittstock, und der Hülfs-Grenzaufseher Voigt zum wirklichen Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Steueramts Brandenburg bestellt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

39sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bei dem Königl. Kammergerichte soll auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam, das in der Mittelmark und in deren Niederbarnimschen Kreise belegene, früher zum Domainenamte Friedrichsthal gehörig gewesene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IV pag. 1 verzeichnete, und jetzt der verehelichten Oberamtmann Kienitz, Friederike Wilhelmine, geb. Berger, gehörige Erbpachtsvorwerk Zehlendorf nebst Zubehör, an den Meistbietenden Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Das Grundstück ist nach der Taxe, welche in der Kammergerichts-Kanzlei eingesehen werden kann,
. . . 45,114 Thl. 3 Sgr. 1⅓ Pf.
und nach Abzug des mit
. . . 37,500 Thl. — Sgr. — Pf.
à 4 Prozent zu Kapital geschlagenen Erbpachts-Kanons à 1500 Thl.,
. . . 7,614 Thl. 3 Sgr. 1⅓ Pf.
werth, und ist der peremtorische Bietungstermin

auf den 28. Oktober d. J., Vormittags um 11 Uhr,

vor dem Kammergerichtsrath Dziembowsky, im Kammergerichte angesetzt worden.

Dies wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Zusicherung, daß demjenigen, der im Termine Meistbietender bleiben wird, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, das Grundstück zugeschlagen werden soll. Uebrigens steht es einem Jeden frei, bis 4 Wochen vor dem Termine die bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Kammergerichte anzuzeigen.

Berlin, den 8. September 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbriefe.

Nr. 22.

Es sind in der Nacht vom 16. zum 17. d. M. der Dienstknecht Johann Gottlieb Gabke und der Dienstknecht Johann Friedrich Sieling, beide wegen Diebstahls verhaftet, mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängniß entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf diese, unten signalisirte Flüchtlinge genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Die Flüchtlinge sind eines in der Nacht ihrer Entweichung in dem Dorfe Jakobsdorff verübten Diebstahls verdächtig, und können sich in Gefolge dieses Diebstahls im Besitze eines dunkelblauen Oberrocks mit schwarzem Sammtkragen und gelben Knöpfen, desgleichen eines Paars dunkelblauer Beinkleider befinden.

Frankfurth an der Oder, den 19. September 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalements.

Der Johann Gottlieb Gabke ist aus Jakobsdorf, hiesigen Regierungs-Depar-

tements, gebürtig, evangelisch-lutherischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blaue Augen, blonde Haare und Augenbrauen, gesunde Zähne, längliches Gesicht und blasse Gesichtsfarbe, und ist von schlanker Gestalt.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit einer blauen Tuchjacke, langen Beinkleidern von grauer Leinwand und dergleichen Weste, nebst rundem Hut bekleidet, wogegen er weder ein Hemde, noch Strümpfe und Stiefeln besitzt.

* * *

Der Johann Friedrich Sieling ist aus Stolzenberg bei Landsberg an der Warthe gebürtig, evangelisch-lutherischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat graue Augen, blonde Haare und Augenbraunen, gesunde Zähne, grade und längliche Nase, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und ist von schlanker Gestalt.

Er war bei seiner Entweichung mit Beinkleidern von grauem Drillich mit blauen Streifen, einer weißen Piqueeweste und einer Mütze von blauem Tuch bekleidet, wogegen auch er ohne Hemde und Fußbekleidung entwichen ist.

Nr. 23. Der bereits von der Festung Küstrin entwichene Militair-Sträfling Johann Kühne, dessen Signalement unten abgedruckt ist, hat sich gestern Abend, unter Zurücklassung seines Rocks, aus der hiesigen Wache entfernt.

An der Wiederhabhaftwerdung dieses gefährlichen und verschmitzten Menschen ist viel gelegen, und wir ersuchen daher alle resp. Behörden, auf den ꝛc. Kühne gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und entweder an die Königliche Kommandantur zu Küstrin, oder an uns abliefern zu lassen.

Müncheberg, den 19. September 1825. Der Magistrat.

Signalement.

Der Johann Kühne ist aus Berlin gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur und hat am rechten Fuß ein Ueberbein. Bei seiner Flucht ist er mit einer schwarztuchenen Mütze mit Schirm, weißtuchenen Unterziehjacke, grauen Tuchbeinkleidern und Schuhen bekleidet gewesen.

Es sind in der Nacht vom 17. zum 18. d. M. zwei Pferde von der Weide bei Wustermark gestohlen worden, nämlich:

1) dem Dammhalter Hornemann ein Dunkelfuchs mit Bleße, 7 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch,
2) dem Dreihüfner Hornemann ein rothbrauner Wallach mit einer schmalen Bleße, 9 Jahr alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll hoch.

Jedermann wird daher vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt und zugleich ersucht, solche im Betretungsfalle anzuhalten, und mir ungesäumt davon Nachricht zu geben. Die Bestohlnen versprechen übrigens demjenigen, welcher ihnen den Dieb anzeigen kann, eine Belohnung von 5 Thalern.

Flatow, den 19. September 1825.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises. v. Pleſſen.

Digitized by Google

Künftigen ersten November d. J. wird der gewöhnliche Viehmarkt hier abgehalten werden.

Dieser Markt ist bedeutend und umfaßt alle Gattungen von Vieh.

Wir machen dieses dem handeltreibenden Publikum hiermit bekannt, und laden vorzüglich alle diejenigen, welche mit Pferden Gewerbe treiben, hiermit ein, diesen Markt zu besuchen, und versprechen für gute Stallung und was sonst nöthig ist, Sorge zu tragen. Die Nähe der Anhältschen Länder, so wie die Verbindung mit dem Oberlande lassen einen guten Absatz erwarten.

Belzig, den 10. September 1825. Der Magistrat.

Der diesjährige hiesige Michaelismarkt, womit zugleich Pferde-, Vieh- und Flachsmarkt verbunden, und der in den verschiedenen Kalendern auf verschiedene Tage angegeben ist, fällt auf den Donnerstag nach Michaelis, den 6. Oktober, welches zur Vermeidung von Irrthümern hierdurch bekannt gemacht wird.

Luckenwalde, den 15. September 1825. Der Magistrat.

Da der durch den Tod des verstorbenen Richters, Justizrath Thürnagel, verhinderte vollständige Abschluß des Depositorii der unterzeichneten Gerichte nunmehro nach den Akten bewirkt ist, so werden alle etwanige unbekannte Interessenten, welche an jenes Depositorium außer den nach den Akten in das neue Manual übertragenen Beständen annoch Anforderungen machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, sich damit und mit den darüber besitzenden Depositat-Quittungen oder sonstigen Nachweisungen am 5. November d. J., Morgens 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Schwante zu melden, oder zu gewärtigen, daß spätere Meldungen nicht angenommen und von den unterzeichneten Gerichten nicht vertreten, sondern die Liquidanten damit an die Erben des obgedachten vorigen Richters gewiesen werden. Cremmen, den 9. August 1825.

Das Gräflich von Redernsche Patrimonialgericht über Schwante.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Ackerbürgers Christian Bader hierselbst gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Mauerstraße belegene Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, Vol. I. Nr. 227 im Hypothekenbuche verzeichnet, taxirt zu 870 Thlr.,
2) sechs Hasenwinkelstücke von Nr. 101 bis inkl. 106, taxirt zu 125 Thlr.,
3) die Scheune vor dem Perleberger Thor am Schönhagenschen Fußsteig, taxirt zu 190 Thlr.,

sollen Theilungshalber in termino

den 9. November d. J., Morgens 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Pritzwalk, den 20. August 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe der Rathsbude des Lumpensammlers Beetz zu Biesenthal, welche auf 389 Thlr. 2 Sgr. abgeschätzt ist, steht

am 28. November d. J., Vormittags 11 Uhr,
ein Bietungstermin zu Amt Biesenthal an.
Neustadt-Eberswalde, den 22. August 1825. Königl. Justizamt Biesenthal.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des Tischlermeisters Bäcke gehörigen, auf 648 Thl. 26 Sgr. 3 Pf. abgeschätzten Kleinbürgerguts zu Biesenthal, steht am 28. November d. J. zu Amt Biesenthal ein Termin an.
Neustadt-Eberswalde, den 9. September 1825.
Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die dem Christian Bochow gehörige, zu Güstebiese belegene, aus ungefähr 44 Morgen bestehende separirte und abgebauete Fischerwirthschaft, welche zu 3518 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. taxiret ist, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf den 24. November d. J., den 24. Januar 1826, jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Grüneberg, und auf den 24. März 1826, Vormittags 11 Uhr, in der Wirthschaft anstehen, in welchem letzteren dieselbe, wenn nicht rechtliche Anstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Wriezen, den 9. September 1825.
Königliches Preußisches Justizamt Grüneberg.

Der zur Jakob Daniel Itzigschen Konkursmasse gehörige, zwischen Kohlhasenbrück und den drei Dörfern Machnow, Stansdorf und Stolpe im Teltowschen Kreise, eine Meile von Berlin belegene, mit der Havel durch den Griebnitzsee und durch einen Kanal verbundene, neuerdings auf 28,198 Thl. 9 Sgr. 7 Pf. gerichtlich gewürdigte und im fortwährenden Betrieb stehende Torfmoor, nebst dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken, soll nach dem Antrage des Konkurskurators, Herrn Justizkommissarius Leltner zu Berlin, auf Verfügung des Königlichen Kammergerichts im Wege nothwendigen Subhastationsverfahrens an den Meistbietenden verkauft werden, und es sind zum Zwecke der Lizitation die Termine auf
den 17. November d. J., den 17. Januar und den 20. März k. J.,
jedesmal um 10 Uhr Vormittags, an Ort und Stelle, und zwar auf Kohlhasenbrück angesetzt. Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende alsdann nach dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, erwarten darf, daß ihm das Austorfungsrecht des vorbezeichneten Torfmoors, wenn sonst keine unvorhergesehenen Umstände dies hindern, und die benöthigten Konsense in den Zuschlag erfolgen, für das Meistgebot zugesprochen werden wird.
Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, und bei dem unterzeichneten Kommissarius in Potsdam, am Schlosse Nr. 1., so wie zu Kohlhasenbrück bei dem jetzigen Administrator des Torfstichs, Herrn Inspektor Simon, kann die Taxe täglich eingesehen werden.

Digitized by Google

Etwanige Einwendungen gegen die letzte sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel, nur bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine zulässig. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren behaupteten Ansprüchen im letzten Bietungstermine zu melden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit diesen ihren Realansprüchen auf den Torfmoor präkludirt werden sollen. Potsdam, den 10. September 1825.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts. Steinhausen, Justizrath.

Auf den Antrag des Königl. Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen soll, zufolge Immediatbefehls, die hierselbst unterhalb der Weinberge, unmittelbar an der Havel belegene Königl. Kalkbrennerei, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen Termin

auf den 29. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Stadtgerichte anberaumt, und laden zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken ein, daß nur solche Kauflustige zum Bieten zugelassen werden können, welche eine Kaution von 3000 Thlr. in Staatsschuldscheinen oder auf eine andere rechtsgültige Art zu bestellen im Stande sind. Die übrigen Verkaufsbedingungen und die Taxe können täglich in unserer Registratur, so wie in der des Königl. Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zu Berlin eingesehen werden. Rathenow, den 12. September 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung sollen die Ländereien der Kirche des in der Ostpriegnitz belegenen, zum Rittergute Penzlin daselbst gehörigen Dorfs Brügge, bestehend in 54 Morgen und 153 □Ruthen verschiedenartigen, in der Separation befangenen Landes, welche nach dem vorliegenden Anschlage einen Rein-Ertrag von 18 Thl. 22 Sgr. 9¼ Pf. geben, und eine dazu gehörige Scheune, in termino licitationis

den 4. November d. J., Vormittags um 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Penzlin öffentlich meistbietend vererbpachtet werden.

Besitzfähige Erwerbslustige werden dazu mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß die nähern Bedingungen im Termine selbst vorgelegt werden sollen.

Pritzwalk, den 12. September 1825.

Die v. Rohrschen Gerichte zu Penzlin.

Den zu Schmolde bei Meyenburg in der Ostpriegnitz belegenen, uns zugehörigen vormaligen Sudorfschen Freibauerhof, aus 96 Morgen bestehend, mit den darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Pertinenzien und mit völlig bestellter Wintersaat, sind wir entschlossen, in Termino den 15. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, allhier zu Schmolde in der Wohnung des Schulzen Voß meistbietend zu verkaufen. Wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben und sich zu gewärtigen, daß dem Meist-

Digitized by Google

bietenden unter denen, vor Veranlassung des Gebots bekannt zu machenden Bedingungen, der Zuschlag geschehen soll.

Schmolde bei Meyenburg in der Ostprignitz, den 16. September 1825.

Die Gemeine zu Schmolde.

Von dem ½ Meile von Oranienburg, ½ Meile von Borgsdorf, ½ Meile von Birkenwerder und ½ Meilen von Schmachtenhagen entfernten Erbpachtsgute Lehnitz, soll ein Theil der unmittelbar am linken Havelufer belegenen, völlig Servitutfreien zweischürigen Wiesen, deren Ertrag pro Morgen auf 18 bis 20 Zentner gewürdigt ist, abgezweigt und vom Jahre 1826 an, in Parzellen von einem bis zu vierzig Morgen, auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Die Verpachtung dieser Wiesen, welcher die von einem vereideten Kondukteur angefertigte Karte nebst dem dazu gehörigen Vermessungsregister zum Grunde gelegt werden soll, wird mit dem Ende des Novembers d. J. geschlossen, und beliebten Pachtlustige sich bis dahin auf dem Gute einzufinden, woselbst die Kontrakte sogleich abgeschlossen werden können.

Zwei geräumige Heuscheunen, die den Ertrag von 80 Morgen Wiesen fassen können, sind, auf Verlangen, mit zu überlassen.

Lehnitz, den 15. September 1825.

So eben ist in der Hinrichschen Buchhandlung in Leipzig erschienen, und zu finden in Potsdam bei dem Buchhändler Riegel:

Anweisung

zum Anbau der bekanntesten, in Deutschland akklimatisirten

Handelsgewächse,

welche sich vorzüglich zum Anbau auf dem Felde im Großen eignen, und zu deren Bereitung als

Kaufmannswaare.

Von H. Schubarth, Sekretair bei der ökonomischen Gesellschaft in Sachsen.

8. (34 Bogen) 1825. 1½ Thaler.

Bei den gegenwärtigen traurigen Verhältnissen der Landwirthschaft dürfte dieses Werk vielen Landwirthen sehr willkommen sein, da es über den Handelsgewächsbau in gedrängter Kürze alles enthält, was sowohl in einzelnen Schriften über einzelne Handelspflanzen, als auch was in verschiedenen Zeitschriften darüber bekannt geworden ist. Der Verfasser, der früher selbst praktischer Landwirth war, und sich auch bereits durch einige sehr günstig aufgenommene Schriften bekannt gemacht, hat bei der Bearbeitung dieses gründlichen Werks, mit Zuziehung seiner eigenen Erfahrungen, nur den praktischen Ackerbau im Auge behalten, und es ist daher um so mehr allen praktischen Landwirthen, welche sich mit dem Handelsgewächsbau, einer vorzüglichen, bisher aber im Allgemeinen noch wenig benutzten Geldquelle in der Landwirthschaft, beschäftigen wollen, aufrichtig zu empfehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 7. Oktober 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 176. Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. 1. p. 235. September.

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei Klassen eingetheilt:

I. Promovirte Aerzte.

Dieselben können sein

a) Aerzte für innere und äußere Kuren zugleich. (promovirte Medico-Chirurgen)

Um als solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungs-Kandidat

1) als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Fakultäts-Examen, und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation promovirt sein,
2) den anatomischen,
3) den chirurgischen,
4) den medizinisch-klinischen Kursus,
   letzteren in lateinischer Sprache,
5) den chirurgisch-klinischen Kursus und
6) die mündliche Schlußprüfung oder das sogenannte Approbations-Examen in seiner ganzen Ausdehnung,

mit Erfolg zurückgelegt haben.

Diese Aerzte sind zur Ausübung der innern und der äußern Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Kursus, so wie der mündlichen Prüfung sie zugleich als Operateur approbirt und hiermit für fähig erklärt worden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht.

b) Aerzte für innere Kuren. (reine Mediker)

Diese beschränken sich auf die Ausübung der innern Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben sein darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie

1) nach vorherigem Fakultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Dissertation, als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt sind,

2) den anatomischen, und
3) den medizinisch-klinischen Kursus,
letztern in lateinischer Sprache,
4) einen chirurgisch-klinischen Kursus, jedoch blos in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten, mit aller Weglassung der operativen Technik, und endlich
5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgischer Krankheiten mitzurichten ist.

Nur promovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburtshülfe nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreisphysiker, Medizinalräthe und Assessoren verstattet werden.

II. Wundärzte erster Klasse.

(Nicht promovirte Medico-Chirurgen.)

Um als Wundarzt erster Klasse approbirt zu werden, muß der Kandidat

1) die nöthigen Schulkenntnisse nachweisen, und wenigstens so viel Latein verstehen, daß er die Pharmakopoe und einen leichten Autor übersetzen und ein Rezept sprachrichtig niederschreiben kann;
2) durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medizinisch-chirurgische Kollegia gehört, und überdies entweder als Chirurgus niederer Kategorie im Militair oder Zivil während zweier Servirjahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen praktischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letztern Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß;
3) den anatomischen,
4) den chirurgischen,
5) den chirurgisch-klinischen, und
6) einen klinisch-medizinischen Kursus, welcher längstens vierzehn Tage dauern, in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über akute Fälle erstrecken, und eine rein praktische Tendenz haben soll; endlich auch
7) das hiernach auf die innere Heilkunde mit gerichtete Approbations-Examen mit Erfolg ablegen.

Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnorts-Veränderung, die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich spätethin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange und somit das Prädikat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgischen und chirurgisch-klinischen Kursus, so wie der mündlichen Prüfung ab.

Die obern, nicht promovirten Militairärzte, welche in der vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer

Digitized by Google

Dienststellung abhängt; mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regimentsärzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Zivilpraxis aller Orten verbleibt.

Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind mit Ausschluß der Wundärzte zweiter Klasse zur Bewerbung um die Kreis-Chirurgen-Stellen zu verstatten, so wie sie denn auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medizinal-Assessoren-Stellen befördert werden können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Kandidat, der Vorschrift des Zirkular-Reskripts vom 30. Juni 1823 gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienstjahre als Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurgus bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medizinal-Kollegien in einer dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art.

Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende hellwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte zweiter Klasse zu approbiren.

Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen, und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten niederlassen.

Außerdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten.

A. Bei der Ausführung der vorgedachten Klassifikation wird

a) das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist;

b) den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der innern Heilkunde nur in soweit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die desfalls zu erfordernde Qualifikation an den Tag gelegt haben;

c) den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städ-

Digitized by Google

ten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen dies noch verbieten.

Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügungen zugestandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren soll dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur innern Praxis qualifizirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in deren nächsten Umgegend niederläßt.

B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zugelassen werden, der nicht bereits einer der obengenannten drei Klassen der Medizinalpersonen durch sein zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das besondere Studium des betreffenden Zweigs der chirurgischen Heilkunde beibringt, oder der, in sofern er als Zahnarzt sich qualifiziren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen behält es dagegen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.

C. Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medizinischen Fakultäten, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Doktorwürde nicht ertheilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Fakultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doktortitel bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe nicht führen.

D. Durch die vom gedachten Ministerio genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doktortitels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Kathegorie der promovirten Aerzte; vielmehr ist in diesen, wie in allen andern Fällen die vollständige Ablegung aller, für die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungsabschnitte nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können.

* * *

Potsdam, den 30. September 1825.

Vorstehende, in Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Juni d. J. ergangene Bestimmungen, werden zufolge des Erlasses der Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 24. August d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 177. Einsendung der Rechnungen pro 1825. 2. d. 403. September.

Potsdam, den 24. September 1825.

Auf Veranlassung einer Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungskammer werden sämmtliche von uns ressortirende, rechnungslegende Behörden hierdurch angewiesen, die Rechnungen pro 1825 im Laufe des Monats Februar k. J. hier einzureichen, und werden diejenigen Behörden, deren Rechnungen nicht am 1. März k. J. hier eingegangen sind, wenn ihnen nicht eine Frist besonders zugestanden wor-

Digitized by Google

den, wozu jedoch nur ganz besondere Gründe die Veranlassung geben können, in Strafe genommen werden. Wir machen diese Bestimmung vorläufig bekannt, damit die Unterbehörden sich darnach mit der Rechnungslegung einrichten, und solche gehörig vorbereiten können.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 30. September 1825.

Nr. 178. Anwendung des § 2 des Regulativs vom 28. April 1824. 2. a. 316. September.

Die über die Anwendung des § 2 des Regulativs vom 28. April v. J. entstandenen Zweifel, haben die Ministerien des Innern und der Finanzen dahin entschieden:

1) daß, wenn dieser § auch diejenigen zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet, welche die, ohne Bestellung nach einem Orte, außer ihrem Wohnorte versendeten Waaren daselbst durch Andere für ihre Rechnung verkaufen lassen, dabei vorausgesetzt ist, daß diese andere Personen an dem Orte, wo der Verkauf geschehen soll, zum Betriebe des Handels nicht berechtigt sind. Wird der Auftrag zum Verkaufe an Personen gerichtet, die am Verkaufsorte selbst zum Handel berechtigt sind, sei es nun als Kaufleute oder als Handlungstreibende ohne kaufmännische Rechte, so bedarf der Kommittent keines Gewerbescheins.
2) Wo hiernach für die Versender die Verbindlichkeit, einen Gewerbeschein zu lösen, eintritt, ist von mehreren Versendern jeder zur Lösung des Gewerbescheins verpflichtet, und verfällt, wenn er sie unterlassen sollte, in die volle gesetzliche Strafe, gesetzt auch, daß alle Versender an dasselbe Individuum ihren Auftrag gerichtet haben.
3) Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, wird in allen Fällen zunächst zu prüfen sein, ob er selbst dadurch ein steuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat. Ist der Auftrag nicht um des Erwerbes willen, sondern in einem einzelnen Falle aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme solcher Aufträge ein Gewerbe, so ist darauf zu sehen, ob er sie an seinem Wohnorte selbst, oder auch seinerseits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im erstern Falle hat er die Gewerbsteuer vom Handel, entweder mit kaufmännischen Rechten, oder ohne dieselben, zu entrichten, im letztern Falle muß auch er einen Gewerbeschein lösen. Darauf, ob sein Kommittent einen Gewerbeschein gelöset hatte oder nicht, kommt es bei Beurtheilung der Strafbarkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbesteuer-Vergehen ganz persönliche sind.

Dem Publikum und den uns untergeordneten Behörden wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 16

Um Unglücksfälle durch sorgloses Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte möglichst zu verhüten, hat das Königl. Ministerium der geist-

Digitized by Google

lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 21. Oktober v. J. folgendes verordnet.

1) In Rücksicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure sollen dieselben strengen Vorschriften eintreten, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte, und namentlich des Arseniks vorgeschrieben sind.

2) Werden die Apotheker hiermit verpflichtet, die Signaturen an den Arzeneygiftiger und heftig wirkender Natur, jedoch auch nur bei diesen, selbst zu unterzeichnen, wobei denn in ihrer Abwesenheit der Stellvertreter derselben hiermit beauftragt werden muß.

3) Den Aerzten wird empfohlen, alle Gifte, besonders aber die Blausäure nicht in einer zu großen quantitas generalis auf einmal zu verschreiben, und so viel es nur irgend zulässig ist, nicht in Tropfenform, sondern mit einer größern Menge Wasser verdünnt, als löffelweise zu nehmende Mixtur zu verordnen. Eine Vorsichtsmaßregel, die jeder besonnene Arzt übrigens, ohne einer ausdrücklichen Vorschrift darüber zu bedürfen, schon an und für sich bei Verschreibung aller Gifte beobachten wird.

Diese Bestimmungen werden den Aerzten und Apothekern Berlins zur genauen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 16. September 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Nr. 17. Es wird denjenigen hiesigen Einwohnern, welche auswärtige Jahrmärkte als Verkäufer besuchen, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß sie entweder die Gewerbe-Anmeldungsscheine, oder die letzte Gewerbesteuer-Quittung bei sich führen müssen, um sich durch dieselben wegen ihrer Befugniß zum Verkaufen auf den auswärtigen Märkten ausweisen zu können. Berlin, den 17. September 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Dem handeltreibenden Publikum wird auf den Antrag des Magistrats in Tangermünde hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige vierte Krammarkt daselbst, von Seiten der Königl. Regierung zu Magdeburg auf den 1. November d. J., oder Dienstag nach Simon-Judä verlegt worden ist, und Tages vorher der Viehmarkt abgehalten werden wird. Potsdam, den 29. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem von dem Gutsbesitzer von Treskow zu Friedrichsfelde im Niederbarnimschen Kreise, unweit des Weges von Friedrichsfelde nach Cöpenick neu angelegten Vorwerke, ist die Benennung „Carlshorst" beigelegt worden.

Potsdam, den 11. September 1825. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Druckfehler. Im 39sten Stücke des Amtsblattes Pag. 216 in der dritten Zeile der unter Nr. 171 abgedruckten Bekanntmachung, muß „portofreien Bezeichnung" anstatt „portofreien Beziehung" gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

40sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der gesetzlich erlaubte Handelsverkehr bei den hiesigen Messen nimmt seinen Anfang an dem jedesmaligen Montage vor Reminiscere, Margarethen und Martini, für die bevorstehende Martinimesse also am 7. November 1825, Morgens 7 Uhr.

Vor dem Eintritt dieses Zeitpunkts ist jeder Meßhandelsverkehr untersagt, und bis dahin dürfen deshalb auch die Gewölbe und sonstigen Meßverkaufsstätten weder durch auszuhängende Schilde bezeichnet, noch weiter, als zur Einbringung der Waaren erforderlich ist, geöffnet werden.

Die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Meßhandel unumgänglich nothwendige Beobachtung dieser Vorschriften ist durch das Publicandum der unterzeichneten Behörde vom 14. Juli d. J., im 29. Stück des diesjährigen Amtsblatts, bei Strafe eingeschärft worden, und mit Verweisung auf diese Verordnung werden die darin enthaltenen Bestimmungen dem dabei betroffenen Handelsstande hierdurch in Erinnerung gebracht. Frankfurt an der Oder, den 20. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es ist zur Deckung des Haferbedarfs für das Königl. Magazin zu Potsdam pro 1825 noch eine Quantität Hafer erforderlich, wovon ½ im Laufe des kommenden Monats und ½ im November und Dezember d. J. eingeliefert werden sollen. Wir fordern daher die resp. Grundbesitzer und sonstigen Lieferungsunternehmer hiermit auf, falls sie zu liefern wünschen, ihre deshallsigen Soumissionen schriftlich, versiegelt, mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Anerbietung" und spätestens bis zum 10. Oktober d. J. bei uns einzureichen.

Die resp. Interessenten wollen in ihren Offerten, welche stempelfrei sind, bemerken:

1) ihren Namen und Wohnort, so wie die Quantität des zu liefernden Hafers, und zu welchem Preise?
2) welche Gewähr die Submittenten für die Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeit zu leisten im Stande sind, wobei wir in dieser Beziehung noch bemerken, daß im Allgemeinen die Bestellung einer Kaution in baarem Gelde oder in Staatspapieren, nach Verhältniß des übernommenen Lieferungsbetrages, grundsätzlich ist.

Der Hafer muß übrigens rein, nicht dumpfig, nicht schimmlig, nicht ausgewachsen, nicht mit fremden Sämereien versetzt sein, nicht unter 45½ Pfund pro Scheffel wiegen, und mit dem üblichen Aufmaaße von einem Scheffel pro Winspel,

Digitized by Google

wenn er zu Lande, und zwei Scheffel pro Winspel, wenn er zu Wasser ankommt, franco Magazin geliefert werden.

Die nach vorstehender Aufforderung eingehenden sämmtlichen Offerten sollen am 11. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr geöffnet werden.

Die Submittenten bleiben bis zum 20. Oktober d. J. an ihre Offerten gebunden. Auf alle später als bis zum 10. Oktober d. J. Abends 6 Uhr eingehenden Anerbietungen wird nicht gerücksichtigt werden.

Die Kosten dieser Bekanntmachung und der erforderlichen Kontraktsstempel tragen die Lieferer. Berlin, den 25. September 1825.

Königl. Intendantur des Garde-Korps.

Wegen Verpachtung der mit Trinitatis 1826 pachtlos werdenden zwei Fischereien

1) mit der ersten Zuhre auf der Ober-Havel,

2) mit der ersten, zweiten und dritten Zuhre auf der Unter-Hevel,

auf fernere sechs Jahre bis Trinitatis 1832 unter den bisherigen Bedingungen, jedoch unter Vorbehalt höherer Genehmigung, ist ein Termin auf den 10. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, vor unterschriebenem Amte (Burgstraße Nr. 18) angesetzt worden, und werden Pachtlustige dazu eingeladen.

Potsdam, den 28. September 1825. Königl. Rentamt hierselbst.

Steckbriefe.

Nr. 25. Der Schäfer zu Liebenow, Arnswaldschen Kreises, hat einem unbekannten Manne, dessen Signalement sub A. beifolgt, und der auf einer Reise von Rußland nach Wien begriffen zu sein, vorgegeben, gegen Verpfändung angeblich kostbarer, wirklich aber ganz werthloser Ohrringe mit einer vergoldeten Kette, 50 Thlr. geliehen. Der Betrüger ist dabei durch einen Juden (unter B. signalisirt) unterstützt worden, indem dieser sich später eingestellt und, angeblich dem Verpfänder ganz fremd, sich zum Kauf der Sachen erboten hat, welchen derselbe jedoch nicht angenommen.

Es ist daran gelegen, beider Betrüger habhaft zu werden, weswegen alle Polizeibehörden und die Gensd'armen aufgefordert werden, auf sie möglichst aufmerksam zu sein und sie im Betretungsfall sofort an den Landrath gedachten Kreises abliefern zu lassen. Frankfurth a. d. O., den 10. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Signalement.

A. Ist ungefähr 31 Jahr alt, mittler Statur, im Gesichte sehr braun, hat schwarzes Haar, eine Kappe mit einem Schirm als Kopfbedeckung. Bekleidet war er mit einer Husaren-Jacke, mit schwarzer Schnur und spitzen Kameelgarnknöpfen besetzt, um den Hals eine rothe Schärpe, lange hellblaue Hosen und Stiefeln. Die übrigen Sachen sind in ein Tuch gebunden gewesen.

Digitized by Google

B. Der Jude ist ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, glattes Gesicht und war bekleidet mit einem grauen Uebertock. Er hat einen Sack mit Sachen bei sich.

Nr. 25. Der nachstehend signalisirte Müllergeselle August Wärmer, aus Hötensleben gebürtig, und eines begangenen kleinen gemeinen Diebstahls verdächtig, ist in voriger Nacht aus hiesigem Polizeigewahrsam entsprungen; daher wir die resp. Behörden ersuchen, ihn, wenn er sich betreten läßt, anhero transportiren zu lassen.

Der Wärmer ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, gute Zähne, breites Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und eine Narbe unterm rechten Auge

Havelberg, den 28. September 1825. Der Magistrat.

Der unterm 23. Juli d. J. von uns verfolgte Zimmergeselle Heinrich Falkenhagen ist zu Glückstadt ergriffen. Halle, den 27. September 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Der Schneidergeselle Moses Elias Wolf, aus Erlwitz im Meklenburgischen gebürtig, hat angeblich sein in Schathausen unter dem 18. August 1819 erhaltenes, zuletzt in Berlin den 3. August 1825 und in Fehrbellin den 4. August 1825 visirtes Wanderbuch auf dem Fährdamme bei Fehrbellin am gestrigen Tage verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, wird daher dieses Wanderbuch hierdurch für ungültig erkläret. Fehrbellin, den 7. September 1825. Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Wolf, mosaischen Glaubens, ist 28 Jahre alt, fünf Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, längliches Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und ist von kleiner Statur.

Dem Hüfner Rettig zu Schwanebeck bei Belzig ist in der Nacht vom 28. zum 29. d. M.

eine Rappstute mit großem Stern, drei Jahr alt und fünf Fuß groß, von der Weide gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe dieses Pferdes wird Jedermann gewarnt, und die Wohllöblichen Polizeibehörden werden ersucht, den Dieb sowohl als das Pferd im Betretungsfalle anzuhalten, und an den Hüfner Rettig in Schwanebeck abliefern zu lassen. Golzow, den 30. September 1825.

Königl. Landrath Zauch-Belziger Kreises. v. Rochow.

Digitized by Google

Künftigen ersten November d. J. wird der gewöhnliche Viehmarkt hier abgehalten werden.

Dieser Markt ist bedeutend und umfaßt alle Gattungen von Vieh.

Wir machen dieses dem handeltreibenden Publikum hiermit bekannt, und laden vorzüglich alle diejenigen, welche mit Pferden Gewerbe treiben, hiermit ein, diesen Markt zu besuchen, und versprechen für gute Stallung und was sonst nöthig ist, Sorge zu tragen. Die Nähe der Anhältschen Länder, so wie die Verbindung mit dem Oberlande lassen einen guten Absatz erwarten.

Belzig, den 10. September 1825. Der Magistrat.

Alle diejenigen, welche rechtliche Forderungen an den Gehöftsbesitzer Neubauer und dessen Hufe Nr. 7 zu Pampin zu haben, und die Eintragung in das über diese Hufe zu errichtende Hypothekenbuch begehren zu dürfen glauben, sind zur Anmeldung, Bescheinigung und Ausführung ihrer Ansprüche,

zum 4. November d. J., Morgens um 10 Uhr,

vor das hiesige Großherzogliche Amtsgericht, peremtorisch und sub praejudicio geladen, und werden auf die in den hiesigen Landes-Intelligenzblättern abgedruckten ausführlichen Proklamen verwiesen. Grabow, den 19. Juli 1825.

Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsches Amtsgericht.

Auf den Antrag der Gläubiger soll die dem Johann Hoffmann gehörige, zu Mangelhorst belegene, auf 1834 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. gewürdigte Koloniststelle, in dem auf

den 5. Dezember d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in der Amts-Gerichtsstube zu Königshorst angesetzten peremtorischen Liquidations-Termin, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Fehrbellin, den 26. Juli 1825. Königl. Preuß. Justizamt Königshorst.

Das dem Ackerbürger Friedrich Schütte zugehörige Wohnhaus in hiesiger Stadt mit dem Halbscheid einer vollen Wachengerechtigkeit und dem halben Hausacker, taxirt zu 467 Thl., soll Schuldenhalber in Termino

den 26. November d. J., Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Pritzwalk, den 12. September 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die dem Erbpächter Gottfried Schoppe zu Schlagenthin gehörige, zu Helmersdorf auf der Chaussee zwischen Müncheberg und Frankfurt belegene eigenthümliche Bauer- und Krugwirthschaft, welche zu 9299 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. gewürdigt ist, soll auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

Digitized by Google

den 30. November d. J. und den 31. Januar 1826,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmann Gutike zu Wrietzen, der peremtorische Termin aber auf

den 29. März 1826, Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Heinersdorf dergestalt angesetzt worden, daß im letzten Termine der Zuschlag für das Meistgebot erfolgen wird, wenn nicht rechtliche Anstände ein Anderes nöthig machen.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii näher eingesehen werden. Wrietzen, den 12. September 1825.

Das Patrimonialgericht zu Heinersdorf.

Das zu Tempelhoff belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I. No. XIII. pag. 421 und cont. Vol. II. No. XIII. pag. 121 eingetragene, der Ehefrau des Herrn Hofraths Stakebrandt, Sophie Sabine gebornen Nisi gehörige Vierhüfner Bauergut, welches nach der davon aufgenommenen Taxe, die in der Gerichtsregistratur täglich einzusehen, und gegen welche die etwanigen Erinerungen bis vier Wochen vor dem Termin zulässig sind, auf 4706 Thl. 3 Pf. gewürdigt ist, soll öffentlich und an den Meistbietenden Schuldenhalber verkauft werden. Zu diesem Behuf sind die Bietungstermine auf

den 9. Dezember d. J., den 10. Februar 1826 und den 11. April 1826,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tempelhoff angesetzt, und Kauflustige werden dazu mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag der Grundstücke, falls keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, an den im letzten peremtorischen Termine Meistbietendbleibenden erfolgen soll.

Berlin, den 10. September 1825.

Das Patrimonialgericht über Tempelhoff.

Die vor dem Halleschen Thore, rechts auf der Tempelhoffschen Feldmark, dem Mühlenmeister Garlipp gehörige Windmühle, nebst Wohnhaus, Land und übrigem Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen, in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 2749 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behuf sind die Bietungstermine auf

den 9. Dezember d. J., den 10. Februar und den 11. April 1826,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tempelhoff angesetzt, und Kauflustige werden dazu mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag der oben bezeichneten Mühle und Grundstücke, falls keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, an den im letzten peremtorischen Termine Meistbietend-

Digitized by Google

bleibenden erfolgen soll. Etwanige Erinnerungen gegen die aufgenommene Taxe können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine, bei uns angebracht werden.

Berlin, den 20. September 1825.

Das Patrimonialgericht über Tempelhoff.

Von dem ¼ Meile von Oranienburg, ¼ Meile von Borgsdorf, ¼ Meile von Birkenwerder und ¼ Meilen von Schmachtenhagen entfernten Erbpachtsgute Lehnitz, soll ein Theil der unmittelbar am linken Havelufer belegenen, völlig Servitut freien zweischürigen Wiesen, deren Ertrag pro Morgen auf 18 bis 20 Zentner gewürdigt ist, abgezweigt und vom Jahre 1826 an, in Parzellen von einem bis zu vierzig Morgen, auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Die Verpachtung dieser Wiesen, welcher die von einem vereideten Kondukteur angefertigte Karte nebst dem dazu gehörigen Vermessungsregister zum Grunde gelegt werden soll, wird mit dem Ende des Novembers d. J. geschlossen, und beliebe Pachtlustige sich bis dahin auf dem Gute einzufinden, woselbst die Kontrakte sogleich abgeschlossen werden können.

Zwei geräumige Heuscheunen, die den Ertrag von 80 Morgen Wiesen fassen können, sind, auf Verlangen, mit zu überlassen.

Lehnitz, den 15. September 1825.

Bei Simon Schropp & Komp. in Berlin, Jägerstraße Nr. 24, ist erschienen, und bei Herrn H. Horvath in Potsdam zu haben:

„Karte vom Regierungsbezirke Potsdam; aus der Mittelmark, „Ukermark und der Priegnitz bestehend."

Nach eigenen örtlichen Untersuchungen, Aufnahmen und Berichtigungen, und nach der 1810 und 1811 von dem verstorbenen Hauptmann v. Textor und dem Major v. Oesfeld ausgeführten trigonometrischen Vermessung zusammengetragen und entworfen von F. B. Engelhardt, Königl. Preuß. Geheimen Regierungs-Rathe und Mitgliede des statistischen Bureaus. 4 große Blätter, auf fein franz. Velinpapier, und sauber illuminirt. Preis 6 Thlr.

Am 22. d. M. ist mir eine Fuchsstute, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch und ohne sonstige Abzeichen, auf der Reise von Neu-Ruppin nach meinem Wohnorte entlaufen.

Ich ersuche ganz ergebenst, gedachtes Pferd, wo es sich betreten läßt, gefälligst anzuhalten, und an mich abliefern zu lassen.

Gadow in der Ostpriegnitz, den 24. September 1825.

Der Bauer Hans Wulff.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 14. Oktober 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 970. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. August 1825, daß die Deklaration vom 21. November 1803, wonach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll.

Nr. 971. Die Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 20. Juni 1817 und des Gesetzes vom 29. November 1819, betreffend die Appellation gegen Entscheidung in gutsherrlich und bäuerlichen Angelegenheiten. Vom 26. August 1825.

Bekanntmachung wegen Ausführung der Kreisordnung der Kur- und Neumark vom 17. August 1825.

Im Verfolg der Bestimmung des § 12 der Kreisordnung der Kur- und Neumark vom 17. August d. J., werden die Magistrate derjenigen Städte der Kur- und Neumark, welche zu den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt an der Oder gehören, und welchen nach dem der Kreisordnung beigefügten, Seite 206 bis 209 der Gesetzsammlung abgedruckten Verzeichnisse eine Virilstimme auf dem Kreistage zusteht, hierdurch aufgefordert, mit der Wahl des Kreistags-Abgeordneten und Stellvertreters aus ihrer Mitte vorzuschreiten, und solchen dem Landrathe des Kreises anzuzeigen. Der Magistrat einer jeden der kollektivwählenden Städte hat einen Wähler zu ernennen, und solchen dem Landrathe des Kreises, welchem nach § 13 der Kreisordnung die Aufsicht über die Wahlen der kollektivwählenden Städte zusteht, anzuzeigen. Die Herren Landräthe werden sodann die Wahl des Kreistags-Abgeordneten und Stellvertreters der kollektivwählenden Städte veranlassen, und dahin sehen, daß dazu nur nach § 6 und 9 qualifizirte, wirklich fungirende Magistratspersonen gewählt werden. Wenn sich die Wähler über den Kollektiv-Abgeord-

Digitized by Google

neten nicht einigen, und eine Gleichheit der Stimmen obwalten sollte, mithin die Beschickung des Kreistages jährlich unter den zu einer Kollektivstimme berechtigten Städten alterniren muß, so werden die Herren Landräthe nach § 12 der Kreisordnung die Reihefolge der Städte durch das Loos bestimmen lassen.

Behufs der Wahl der Kreistags-Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes, hat jeder der Herren Landräthe nach § 13 der Kreisordnung seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, und da bei dieser Wahl, wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren werden soll, so haben die Herren Landräthe von einer jeden Gemeine in jedem der drei Bezirke einen Wähler wählen, diese Wähler nach § 21 der Verordnung vom 1. Juli 1823 mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeine gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das, Artikel V der Verordnung vom 17. August d. J. vorgeschriebene Maaß der Wählbarkeit haben müssen, behufs der Wahl der Kreistags-Abgeordneten zusammentreten, und nach § 14 der Kreisordnung unter ihrer Aufsicht den Kreistags-Abgeordneten und dessen Stellvertreter wählen zu lassen. Das Maaß des Grundbesitzes des Bauernstandes, welches zur Wählbarkeit in diesem Stande befähigt, ist im Artikel V der Verordnung vom 17. August d. J., Seite 198 der Gesetzsammlung, in der Kurmark auf mindestens 50 Morgen Magdeburgisch in Aeckern, Wiesen und Hütungen, und in der Neumark auf mindestens 18 Scheffel Winterung bestimmt, daher nur Besitzer solcher einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeine gehörigen Güter dritten Standes zur Wahl der Kreistags-Abgeordneten zugelassen werden können, welche das vorangeführte Maaß enthalten. Bei der Wahl selbst haben die Herren Landräthe dahin zu sehen, daß nur nach § 6 und 10 der Kreisordnung gehörig qualifizirte Kreistags-Abgeordnete, mithin nur wirklich im Dienst befindliche Schulzen oder Dorfrichter gewählt werden, welche mindestens das vorbemerkte, zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum besitzen.

Bis zum 1. Dezember d. J. muß dieses alles regulirt sein, und haben die Herren Landräthe der zum Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder gehörigen Kreise der Kur- und Neumark dem dortigen Königlichen Regierungs-Präsidium anzuzeigen wie der vorstehenden Verfügung genügt ist; die Herren Landräthe des Regierungs-Bezirks Potsdam haben diese Anzeige unmittelbar an mich zu richten.

Berlin, den 4. Oktober 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. September 1825.

Nr. 179. Inventarien bei den Domainen- und

Zur genauen Kontrollirung der für die Domainenämter und für die Forstbehörden angeschafften Inventarienstücke ist die Bescheinigung auf den Kostenrechnungen darüber erforderlich:

Digitized by Google

unter welcher Nummer das neu angeschaffte Stück in das den Rechnungen beizufügende Inventarium eingetragen werden wird. Rentämtern und bei den Forstbehörden.

Vor dieser Bescheinigung werden künftig die Kosten nicht angewiesen werden, und haben daher die Domainenämter und Forstinspectionen diese Bescheinigung nicht zu unterlassen. 2. d. 1825. Juni.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 5. Oktober 1825.

Im Verfolg der im 7ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes unter Nr. 20 befindlichen Verfügung vom 7. Februar d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch das Gewerbe der Böttcher und Faßbinder zu denjenigen Gewerben zu rechnen ist, deren Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend des Wohnorts zu suchen. Nr. 180. Gewerbebetrieb im Umherziehen. 2. a. 1360. September.

Es finden daher auf dieses Gewerbe die in der obengedachten Verfügung vom 7. Februar d. J. für das Gewerbe der Glaser gegebenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 6. Oktober 1825.

Da nach einer neuern Verordnung, in Frankreich von den auswärtigen Handwerksgesellen, welche dort Arbeit suchen, eine ausdrückliche Erlaubniß ihrer vaterländischen Gouvernements dazu erfordert wird, so wird hiermit bekannt gemacht, daß dergleichen Erlaubnißscheine an Preußische Unterthanen im hiesigen Regierungsbezirke, welche nach Frankreich reisen wollen, mit der Erlaubniß, dort zu arbeiten, jedoch nur auf eine bestimmte, nach den Umständen zu ermessende Zeit, von uns werden ertheilt, und von dem Königl. Ministerium des Innern bescheinigt werden. Nr. 181. Reisen nach Frankreich. 1. p. 470. September.

Wenn daher solche Reisende einen Ausgangspaß nach Frankreich bei den zur Ausfertigung der von uns vollzogenen Paß-Blanquets, nach der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1817 (Amtsblatt 1817 Nr. 307) authorisirten Behörden nachsuchen, so haben letztere zuvor den Antrag auf Ertheilung des obgedachten Erlaubnißscheins, mit Darlegung der für die darin ausdrücklich zu bestimmende Zeit zu berücksichtigenden Umstände, bei uns einzureichen, und nur nach dessen Gewährung den ausserdem nöthigen Reisepaß auszufertigen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Da über den Anfang des nächsten hiesigen Jahrmarkts Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß derselbe Nr. 18. Jahrmarkt in Berlin.

am 24. Oktober d. J.

beginnt.

Berlin, den 9. September 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Assessor Ernst Ludwig Sembeck ist zum Justizkommi
rius und Notarius im Departement des Königl. Kammergerichts bestellt, und
Kammergerichts-Referendarius Heinrich Leopold von Strampf zum Kammer
richts-Assessor ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Eduard Adolph Schrader, Jul
Wilhelm von Schmeling, Johann Lukas Ludwig Peters, Eduard Karl M
wes und August Wilhelm Julius Steinle sind zu Kammergerichts-Referendari
befördert, und die Kandidaten der Rechte Karl Gottfried Herrmann Friese, J
hann Friedrich Wilhelm Karl Götze und Christian Eduard Schubcke als A
scultatoren bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt worden.

Dem Küster und Schullehrer Abel zu Grünefeld ist der Titel Kantor ve
liehen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Friedrich August Burgaß ist als Feldmesse
vereidigt worden.

Der invalide Unteroffizier Hergesell ist als Amtsdiener und Exekuto
dem Rentamte Storkow angestellt worden.

Predigtamts-Kandidat.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts-Kandidat August Wilhelm Fordan in Berlin, mit dem Prädikat, vorzüglich gut bestanden, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Bauinspektor Schüler hat, mit unserer Genehmigung, seinen Wohnsitz von Wittstock nach Pritzwalk verlegt. Potsdam, den 11. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobigung.

Bei dem am 7. September d. J. statt gehabten Brande zu Schmolde in der Ostprignitz, hat die Ehefrau des Schmidts Conrad ihren bettlägerigen Schwiegervater auf die Weise aus dem Feuer gerettet, daß sie, obgleich im hochschwangern Zustande, noch in ihr brennendes Haus gedrungen, den alten hülflosen Mann auf den Rücken genommen, und denselben mit Hintenansetzung aller ihrer Habe, welche unterdessen sammt und sonders verbrannte, und ungeachtet seines Sträubens mit Lebensgefahr durch die Flammen und mehrere hundert Schritte weit getragen hat, bis sie ihn in Sicherheit wußte. Ueber dieses lobenswerthe Benehmen wird der verehelichten Conrad hiermit der verdiente öffentliche Beifall bezeugt.

Potsdam, den 4. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

41sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bei dem Königl. Kammergerichte soll auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam, das in der Mittelmark und in deren Niederbarnimschen Kreise belegene, früher zum Domainenamte Friedrichsthal gehörig gewesene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IV pag. 1 verzeichnete, und jetzt der verehelichten Oberamtmann Kienitz, Friederike Wilhelmine, geb. Berger, gehörige Erbpachtsvorwerk Zehlendorf nebst Zubehör, an den Meistbietenden Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Das Grundstück ist nach der Taxe, welche in der Kammergerichts-Kanzlei eingesehen werden kann, ... 45,114 Thl. 3 Sgr. 1⅓ Pf.
und nach Abzug des mit . . . . 37,500 Thl. — Sgr. — Pf.
à 4 Prozent zu Kapital geschlagenen Erbpachts-Kanons à 1500 Thl., ... 7,614 Thl. 3 Sgr. 1⅓ Pf.
werth, und ist der peremtorische Bietungstermin

auf den 28. Oktober d. J., Vormittags um 11 Uhr,

vor dem Kammergerichtsrath Dziembowsky, im Kammergerichte angesetzt worden.

Dies wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Zusicherung, daß demjenigen, der im Termine Meistbietender bleiben wird, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, das Grundstück zugeschlagen werden soll. Uebrigens steht es einem Jeden frei, bis 4 Wochen vor dem Termine die bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Kammergerichte anzuzeigen.

Berlin, den 8. September 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Stallupöner Kreise belegene Domaine Göritten, wird mit Trinitatis 1826 pachtlos, und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838, durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Gr. Uschballen, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitestellen.

Die Domaine liegt bei der Stadt Stallupönen, 4½ Meilen von Gumbinnen, 9 Meilen von Tilsit und 8 Meilen von Ragnit und Insterburg.

Digitized by Google

Das Vorwerk Göritten enthält:

826	Morgen	172	□R. Acker,
220	Morgen	5	□R. Feldwiesen,
34	Morgen	—	□R. jährliche Wiesen,
47	Morgen	86	□R. Garten,
972	Morgen	67	□R. Hütung,
79	Morgen	123	□R. Hof, Baustellen, Graben, Teiche, Unland ꝛc.;
Summa 2180	Morgen	93	□R.

Das Vorwerk Schäferei enthält:

445	Morgen	—	□R. Acker,
4	Morgen	15	□R. Garten,
145	Morgen	28	□R. jährliche Wiesen,
230	Morgen	—	□R. Feldwiesen,
462	Morgen	48	□R. Hütung,
71	Morgen	176	□R. Hof, Baustellen, Brücher, Graben, Unland ꝛc.;
Summa 1358	Morgen	87	□R.

Das Vorwerk Gr. Uschballen enthält:

188	Morgen	58	□R. Acker,
2	Morgen	130	□R. Garten,
103	Morgen	108	□R. Wiesen,
87	Morgen	26	□R. Hütung,
14	Morgen	146	□R. Hof, Baustellen, Teiche, Graben ꝛc.;
Summa 396	Morgen	108	□R.

Die Aecker in Göritten enthalten verherrschend sehr tragbaren Mittelboden; zum Weitzenbau sind nur wenige Flächen geeignet, die übrigen Früchte gedeihen aber gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Klasse, und wechseln die hierher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken. Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils sehr gutes Futter. In beiden Vorwerken sind circa 100 Morgen zweischnittig.

Die Weide in Göritten hat denselben Boden wie die Ackerflur; in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Anhöhen, und nährt nur Schafe.

Das Vorwerk Groß Uschballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker; seine Wiesen liegen in einzelnen größeren Flächen in den Feldern zerstreut, und liefern nahrhaftes und reichliches Futter; die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerk Göritten ist die herrschaftliche Wohnung, und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Digitized by Google

Königliches Inventarium ist, außer den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brenngeräthe, wie den Feuerlöschgeräthen, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten v. Labruyere in Stallupönen wenden.

Da das Neben-Vorwerk Groß Uschballen von den beiden übrigen nahe an einanderliegenden Vorwerken Göritten und Schäferei ¼ Meile entfernt liegt, und mit diesen in keiner wirthschaftlichen Beziehung steht, werden Gebote, sowohl für den ganzen Komplexus der drei Vorwerke, so wie auch für Groß Uschballen besonders angenommen. Um jedes Mißverständniß bei Abgabe der Gebote jedoch zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken, ob das Gebot für die beiden Vorwerke Göritten und Schäferei, ob es für Gr. Uschballen, oder endlich, ob es für alle drei Vorwerke gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder baarem Gelde, für die Erfüllung der Pachtsumme und die kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist festgesetzt:

für die drei Vorwerke auf . . . . . 1500 Thlr.,
für die Vorwerke Schäferei und Göritten allein auf 1200 Thlr.,
für Groß Uschballen allein auf. . . . . 300 Thlr.,

Um den Pachtlustigen die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung aber zu erleichtern, soll von der, für die auf zwölf Jahre jährlich zu submittirenden Pachtsumme in den ersten beiden Jahren nur ⅔, in den beiden folgenden Jahren nur ¾, und erst mit dem fünften Jahre, also von Trinitatis 1831 ab, die volle submittirte Pachtsumme gezahlt, und der Kontrakt darnach ausgefertigt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submission bis zum 27. November d. J. dem Herrn Regierungsrath Mast hierselbst zu übersenden. Die Submissionen müssen versiegelt sein und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wieviel der Submittent, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre, jährlich an Pachtgeld, inkl. ⅓ in Golde, zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius, unter Vollziehung derselben, protokollarisch zu erklären.

Digitized by Google

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 29. November d. J., um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer anberaumt, und kann jede Submittent derselben in Person, oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden. Gumbinnen, den 14. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

Nr. 26. Der unten näher signalisirte Militairsträfling Theodor Hemmerling hat Gelegenheit gefunden, am 3. d. M. von der hiesigen Festungsarbeit zu entweichen.

Es werden daher alle Hoch- und Wohllöblichen Militair- und Zivilbehörden ganz ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Hemmerling zu vigiliren, im Betretungsfalle aber denselben arretiren und anhero abliefern zu lassen.

Spandau, den 4. Oktober 1825. Königl. Preuß. Kommandantur daselbst.

v. Böhler.

Signalement.

Theodor Hemmerling, geboren in Berlin am 1. September 1806, ist 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, (zwei Zähne fehlen rechter Seits,) spitzes Kinn, keinen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsform, ist von schlanker Statur, soll auch ein wenig der französischen Sprache mächtig sein, und hat Sommersprossen.

Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer grauen Tuchmütze, einer hellblauen Unterjacke, weißleinenen Hosen, schwarzseidenem Halstuche und Schuhen.

Bei der Revision des Pfandbuches der am 8. d. M. Morgens bei ihrem Bette in ihrer fest verschlossenen Wohnung erhenkt vorgefundenen Pfandleiherin Wittwe Woosch, hat sich ein bedeutender Defekt von Uhren, Silberzeug und Ringen ergeben, welche nach der von den verzeichneten Eigenthümern gegebenen Auskunft und Produktion ihrer Pfandzettel noch vorhanden sein müssen, und worauf auch die Aussage mehrerer vernommenen glaubwürdigen Personen schließen läßt, welche dergleichen Sachen noch kurz vor ihrem Tode bei ihr gesehen haben. Da nun dieser Umstand auf einen bei der Woosch verübten Diebstahl oder Beraubung schließen läßt, so werden alle diejenigen, insbesondere die Handel- und Gewerbs-

Digitized by Google

treibenden, welchen neuerdings dergleichen Uhren, wie die nachstehend erwähnten, deren Beschaffenheit nur erst vorläufig ausgemittelt werden können, oder andere von unbekannten oder verdächtigen Leuten zum Verkaufe, Pfand oder sonst dargeboten werden, bei Strafe aufgefordert, dieselben anzuhalten und uns davon Kenntniß zu geben, und warnen wir zugleich jedermann, diese Uhren zu kaufen, pfandweise oder auf andere Art anzunehmen, weil sonst nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe, und dem Befinden nach, die Strafe des Diebstahls oder Verlust des Gewerbes erfolgen muß.

Verzeichniß der entwendeten Gegenstände.

1) Eine zweigehäusige silberne Kapseluhr mit einem Gehäuse von Schildkröte, an dem Rande mit kleinen silbernen Stiften, mit einem schwarz- und einem blauseidenem Uhrband;

2) eine eingehäusige ganz neue platte silberne Uhr, am Rande mit kleinen Einschnitten versehen, nebst einem rothseidenem Uhrband, mit einem Petschaft, worin ein Stein sich befand;

3) 4 Stück silberne Theelöffel, am Stiel bunt gezeichnet mit den Buchstaben v. H., und ein Mostrichlöffel mit krumm gebogenen Stiel. Die Kelle selbst ist rund und inwendig vergoldet.

4) eine zweigehäusige silberne Uhr, mit römischen Zahlen (eine alte englische Uhr) mit einer stählernen Kette nebst Uhrschlüssel;

5) eine zweigehäusige silberne Uhr, das eine Gehäuse von Schildkröte, dessen Rand mit kleinen silbernen Pünktchen versehen, nebst einer kleinen silbernen Kette;

6) eine neue silberne Repetir-Uhr von Brequet und Pary verfertigt, auf dem Gehäuse mit kleinen bogenförmigen Reifen, an der äußersten Stelle desselben mit einem leeren Raume, um den Namen hinein zu stechen;

7) eine zweigehäusige silberne Uhr, mit einem Gehäuse von Schildkröte und der Rand mit silbernen Stiftchen versehen, von Brequet und Pary;

8) ein kleines Besteck mit Messer und Gabel in einem rothen Etui; der Stiel des Messers und der Gabel ist von Silber, die Gabel ist ganz von Silber.

Brandenburg, den 30. September 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum meistbietenden Verkauf folgender, in den Schlägen des Klepzig-Niemegcker Reviers befindlichen Brennhölzer, als

12½ Klafter Eichen Kloben,
14½ " " Knüppel,
2 " Espen Kloben,
1 " " Knüppel,

Digitized by Google

23½ Klafter Kiefern Kloben,
21¼ „ „ Knüppel,
188 Schock „ Reisbunde,
31½ Klafter harte Stubben,
90¼ „ weiche Stubben,

stehet auf den 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Niemegck einem jeden an, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag, gegen Erlegung von mindeſtens einem Viertel des Kaufgeldes, bei Ueberſchreitung oder Erreichung des Taxwerthes ſofort im Termine ertheilt wird.

Potsdam, den 5. Oktober 1825. Die Königl. Forſtinſpection.

Von dem Reichsgräflich von Schwerinſchen Gerichte zu Walsleben ſoll der den Erben des verſtorbenen Koſſäthen Johann Chriſtian Schweitzer zugehörige, daſelbſt belegene Koſſäthenhof, welcher laut gerichtlicher Taxe auf 1646 Thl. 11 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, Theilungshalber öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Es ſtehet zu dieſem Ende ein peremtoriſcher Bietungstermin auf

den 3. Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in der Gerichtsſtube zu Walsleben bei Neu-Ruppin an, wozu Kaufluſtige und Beſitzfähige hiermit eingeladen werden.

Wuſterhauſen an der Doſſe, den 11. Juli 1825.

Die von Schwerinſchen Gerichte zu Walsleben.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgericht iſt über den Nachlaß des am 11. Juli v. J. hierſelbſt verſtorbenen Knopfmachers Friedrich Gerhardt, auf den Antrag der Benefizialerben deſſelben, der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen, ſich in dem angeſetzten Liquidationstermin

am 21. November d. J., Morgens 9 Uhr,

in hieſiger Gerichtsſtube vor dem ernannten Deputirten Herrn Juſtizſekretair Breithaupt zu geſtellen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die vorhandenen Dokumente unſchriftlich vorzulegen, und demnächſt die weitere rechtliche Verhandlung zu gewärtigen.

Die Ausbleibenden werden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe etwa übrig bleiben möchte, verwieſen werden.

Prizwalk, den 27. Juli 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Das dem Schlächtermeister Wilhelm Reinack zugehörige Wohnhaus in der Marktstraße hierselbst sub Nr. 185, eine volle Bürgerstelle nebst Hausacker — taxirt zu 1113 Thlr. — soll Schuldenhalber in termino

den 5. November d. J., Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Prizwalk, den 22. August 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zur erbschaftlichen Kreditmasse des Schlächters Johann Daniel Panzer zu Sieversdorff gehörige, Fol. 254 des Hypothekenbuchs verzeichnete Freigut, rothes Haus genannt, aus einem Wohnhause, einer Scheune und Stallung, einem Garten und der Weidegerechtigkeit auf 2 Kühe bestehend, welches zu 995 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. gewürdigt worden, soll in dem peremtorischen Termine den 15. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dreß, den 25. September 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt. a. d. Dosse.

Das hierselbst sub Nr. 136 belegene, dem Kaufmann Herrn Gänßmer zugehörige Wohnhaus, welches zu einem Materialhandel eingerichtet ist, für einen Kaufmann insonderheit eine gute Lage hat, soll nebst dem dahinter liegenden großen Garten, dreien Enden Land auf dem Anger und einer großen Wiese über den 3 Fließen, welche mindestens jährlich 24 Fuder Heu giebt, am 31. October d. J., Morgens 10 Uhr, in der Behausung des Unterzeichneten unter den bei mir täglich einzusehenden nähern Bedingungen freiwillig verkauft werden.

Trebbin, den 30. September 1825. Hellmar, Justizbeamter.

Auf den Antrag der Gläubiger soll die der separirten Schoock, geb. Mässen gehörige, hier belegene, zu 225 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. taxirte Kolonistenstelle, in dem

auf den 26. November d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in der Amtsgerichtsstube hier angesetzten peremtorischen Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 3. Oktober 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Die Lindenbergschen majorennen Erben beabsichtigen, die ihnen zugehörige, zu Protzen im Ruppinschen Kreise belegene Schmiede, zu welcher außer den Gebäuden und Gerechtigkeiten noch 3 Gärten, 6 Morgen 173 □Ruthen Wiesen und 9 Morgen 95 □Ruthen Weide gehören, im Wege des Meistgebots aus freier Hand zu verkaufen. Im Auftrage der Erben habe ich hierzu auf

Digitized by Google

den 11. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer hierselbst einen Termin angesetzt, zu welchem ich die Kauflustigen mit dem Bemerken einlade, daß die nähern Bedingungen des Verkaufs bei mir zu erfahren sind. Zehdenick, den 8. Oktober 2825.

Der Justiz-Amtmann Kletschke.

Von dem ¼ Meile von Oranienburg, ¼ Meile von Borgsdorf, ½ Meile von Birkenwerder und ¾ Meilen von Schmachtenhagen entfernten Erbpachtsgute Lehnitz, soll ein Theil der unmittelbar am linken Havelufer belegenen, völlig Servituten freien zweischürigen Wiesen, deren Ertrag pro Morgen auf 18 bis 20 Zentner gewürdigt ist, abgezweigt und vom Jahre 1826 an, in Parzellen von einem bis zu vierzig Morgen, auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Die Verpachtung dieser Wiesen, welcher die von einem vereideten Kondukteur angefertigte Karte nebst dem dazu gehörigen Vermessungsregister zum Grunde gelegt werden soll, wird mit dem Ende des Novembers d. J. geschlossen, und beliebten Pachtlustige sich bis dahin auf dem Gute einzufinden, woselbst die Kontrakte sogleich abgeschlossen werden können.

Zwei geräumige Heuscheunen, die den Ertrag von 80 Morgen Wiesen *fassen* können, sind, auf Verlangen, mit zu überlassen.

Lehnitz, den 15. September 1825.

Aecht engl. Universal-Glanzwichse von G. Fleetwordt in London.

Solche besitzt die seltene Eigenschaft, daß sie dem Leder den schönsten, dauernden Spiegelglanz in tiefster Schwärze giebt, und solches weich und geschmeidig erhält. Diese schöne Glanzwichse, geprüft durch Herrn W. A. Lampadius, Königl. Sächsischen Berg-Kommissionsrath und Professor der Chemie in Freyberg, und Herrn Chemiker John Hudson in London, enthält laut deren ertheilten Atesten lauter Ingredienzen, welche dem Leder nicht nachtheilig sind. Jeder Freund von schön geputzten Stiefeln wird finden, daß nicht zuviel gesagt worden ist, und wenn sie dies nicht leistet, so ist man erbötig, das Geld ohne Widerrede zurückzugeben. Die Büchse von ¼ Pfund nebst Gebrauchszettel kostet 5 Sgr. oder 18 Kr. rheinisch; sie ist Herrn C. G. Beutner jun. in Jüterbogk in Kommission übergeben worden, und bei solchem stets zu bekommen.

G. Florey in Leipzig, Haupt-Kommissionair des G. Fleetwordt in London.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 21. Oktober 1825.

Bekanntmachung,

die Verhandlungen des im Jahre 1824 gehaltenen ersten Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Nach § 54 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz vom 1. Juli 1823, soll das Resultat der Landtags-Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden, und in Verfolg einer Bestimmung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 31. August d. J., sind nunmehr abgedruckt worden:

1) eine von dem Landtags-Marschall, Herrn Grafen v. Alvensleben, unterm 4. Mai d. J. gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Provinzialstände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem ersten, im Jahre 1824 gehaltenen Provinzial-Landtage, nebst dem von Sr. Majestät dem Könige vollzogenen Landtags-Abschiede vom 17. August d. J.;
2) die in dem Gesetze vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz; die Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage und die Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg, sämmlich vom 17. August d. J.

Die Stücke zu 1 sind urschriftlich, die zu 2 aber in vidimirter Abschrift zur Aufbewahrung an das ständische Archiv abgegeben, weil die von Sr. Majestät dem Könige vollzogenen Originalien, da die Verordnungen selbst in die Gesetzsammlung aufgenommen worden sind, im Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden.

Jedem Mitgliede der Ständeversammlung ist ein gedrucktes Exemplar der zu 1 und 2 erwähnten Schriften mitgetheilt worden.

Die vorbemerkten gedruckten Landtags-Verhandlungen sind hier bei dem Buchhändler Enslin, in der breiten Straße Nr. 23, zu haben, und von demselben, so wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 13. Oktober 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 182. Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen. 1. p. 38. Oktober.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg stattgefundenen 15ten Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen, sind die in der unten abgedruckten Nachweisung sub O verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Scheine wird Ostern künftigen Jahres durch das Handlungshaus Reichenbach und Komp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine bei demselben, nach erfolgtem Eintritt des Zahlungstermins, zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der ausgeloosten Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 23. September 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident, Freihr. v. Brenn.

O

Nachweisung

der bei der am 23. September 1825 stattgehabten 15ten Ziehung der Zentralsteuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A No. 63. 70. 107. 121.

Litt. B No. 7. 11. 54. 90. 121. 166. 218.

Litt. C No. 14. 41. 57. 137. 171. 187. 214. 221. 273. 332. 349. 357. 361. 391. 443. 477.

Litt. D No. 5. 59. 106. 127. 132. 157. 200. 216. 217. 258. 263. 300. 323. 332. 393. 469. 477. 574. 589. 606. 612. 692. 714. 759. 768. 934. 1017. 1049. 1128. 1132. 1134. 1137.

Litt. E No. 14. 74. 84. 152. 166. 174. 176. 287. 334. 343. 379. 407. 411. 440. 469. 472. 477. 503. 529. 537. 592. 599. 653. 665. 732. 748. 776. 800. 822. 874. 948. 1020. 1042. 1097. 1114. 1119. 1129. 1180. 1188. 1200. 1202. 1315. 1333. 1369. 1381. 1393. 1429. 1451. 1462. 1487. 1502. 1522. 1576. 1588. 1642. 1694. 1726. 1729. 1765. 1798. 1916. 1928. 1942. 1943. 1951. 2019. 2028. 2049. 2069. 2134. 2153. 2179. 2275. 2293. 2363. 2370. 2473. 2477. 2479. 2498. 2514. 2527. 2535. 2605. 2639. 2642. 2661. 2666. 2668. 2673. 2701. 2728. 2782. 2846. 2855. 2962. 2973. 3023. 3049. 3065. 3107. 3141. 3221. 3313. 3381. 3384. 3387. 3545. 3551. 3611. 3689. 3720. 3734. 3790. 3802. 3835. 3933. 3954. 4080. 4093. 4165.

Litt. F No. 16. 23. 158. 232. 258. 274. 391. 415. 425. 429. 438. 458. 465. 495. 509. 566. 568. 597. 626. 655. 710. 731. 798. 832. 834. 879. 931. 989. 1018. 1021. 1099. 1133. 1145. 1175. 1202. 1219. 1243. 1311. 1353. 1396. 1486. 1504. 1645. 1761. 1911. 1993. 2011. 2053. 2110. 2115. 2132. 2148. 2186. 2188. 2220. 2229. 2231. 2281. 2363. 2368. 2370. 2415. 2427. 2504. 2522. 2532. 2533. 2560. 2618. 2636. 2648. 2708. 2765. 2787. 2798.

Digitized by Google

2828. 2916. 2928. 2932. 2944. 2973. 2991. 3026. 3044. 3068.
3079. 3100. 3103. 3128. 3178. 3213. 3239. 3256. 3272. 3384.
3387. 3419. 3465. 3515. 3551. 3626. 3647. 3708. 3734. 3746.
3837. 3876. 3886. 3945. 3974. 4015. 4025. 4033. 4055. 4058.
4113. 4120. 4129. 4175. 4207. 4211. 4226. 4273. 4291. 4352.
4406. 4410. 4417.

Potsdam, den 11. Oktober 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 183. Verloosung der Kammer-Kredit-Kassenscheine. 1. p. 38. Oktober.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg stattgehabten 8ten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen, ehemals Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B à 500 Thlr. No. 90. 563. 583.
von Litt. C à 100 Thlr. No. 11. 233. 643. 660. 808. 1444. 1623. 1682. 1697. 1872. 1956. 2082. 3146.
von Litt. D à 50 Thlr. No. 27. 216.
von Litt. Aa à 1000 Th. No. 526. 703. 1449. 1610. 1717. 1884. 2355. 2406. 2431. 2463. 2850. 3109.

und es wird die Zahlung der Kapitalien Ostern künftigen Jahres bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem sollen auch im genannten Termine von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E à 25 Th., die Scheine von No. 4313 bis mit 4885 bei der erwähnten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher beim Eintritt des Zahlungstermins bei der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hier zu melden, und die Kapitalien, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 26. September 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident, Freihr. v. Brenn.

Potsdam, den 11. Oktober 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 184. Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine. 1. p. 449. Oktober.

Bei der am heutigen Tage hier stattgehabten Verloosung der vormals Königl. Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A à 1000 Thl. No. 651. 1567. 2276. 2528. 2903. 5451. 6934.

Digitized by Google

7109. 7688. 9037. 9228. 9480. 11179. 11570. 11714. 12362. 14040.

2) von Litt. B à 500 Thlr. No. 279. 921. 1578. 1915. 2391. 2521. 3391. 3618. 6110. 7262.

3) von Litt. C à 200 Thlr. No. 1108. 1147. 2153. 2353. 3080. 4699. 5811. 6851. 7138. 8025.

4) von Litt. D à 100 Thlr. No. 429. 1670. 1955. 2217. 3809. 4404.

Die Einlösung der unter vorstehenden Nummern angegebenen Scheine wird zu Ostern künftigen Jahres bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den General-

Nr. 185. der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer.				Der Zentner Heu
		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr. pf
1	Belzig	1	4	—	—	26	—	1	—	21	3	—	18	9	—	16	3	—	13	9	—	15	—	—	12	6	—	17	6
2	Brandenburg	1	5	—	1	3	1	—	—	22	6	—	22	—	—	17	6	—	17	6	—	15	—	—	13	7	—	15	—
3	Havelberg	1	2	6	1	—	—	—	—	21	3	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	12	6	—	11	3	—	20	—
4	Jüterbogk	1	10	—	1	5	—	—	—	21	3	—	18	9	—	18	—	—	17	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—
5	Luckenwalde	1	6	11	1	6	11	—	—	21	11	—	21	11	—	15	8	—	15	8	—	14	5	—	14	5	—	—	—
6	Potsdam	1	14	3	1	8	9	—	—	26	3	—	21	9	—	22	6	—	20	—	—	16	8	—	15	—	—	21	—
7	Prenzlow	1	1	3	—	27	6	1	1	3	—	—	22	6	—	17	6	—	16	3	—	13	9	—	11	3	—	18	9
8	Rathenow	1	3	9	1	2	6	—	—	21	3	—	20	—	—	17	6	—	16	3	—	12	6	—	11	3	—	9	—
9	Neu-Ruppin	1	12	—	1	6	3	—	—	29	5	—	22	8	—	19	5	—	18	2	—	14	2	—	12	9	—	18	—
10	Schwedt	1	5	—	—	27	6	1	—	—	—	—	22	6	—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	12	6	—	—	—
11	Spandow	1	12	6	1	5	—	—	—	25	—	—	21	3	—	20	—	—	17	3	—	16	3	—	14	—	—	25	—
12	Strausberg	1	8	—	1	3	—	—	—	25	—	—	23	—	—	16	6	—	15	—	—	17	6	—	16	3	—	20	—
13	Templin	1	7	6	1	7	6	—	—	25	—	—	25	—	—	17	6	—	17	6	—	12	6	—	12	6	—	10	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	—	21	1	—	21	1	—	15	—	—	15	—	—	15	2	—	15	2	—	—	—
15	Wittstock	1	6	3	1	4	8	—	—	23	11	—	20	11	—	17	2	—	15	8	—	12	6	—	11	3	—	15	—
16	Weitzen an der Oder	1	4	6	—	27	6	—	—	23	—	—	19	9	—	18	—	—	15	—	—	14	—	—	12	—	—	—	—
17	Zehdenick	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—

Nr. 186. Potsdam, den 12. Oktober 1825.

Berliner Getreide- und Fourage-Preise zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen: Die Durchschnittspreise von dem im Monat September 1825 auf dem Markte

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 11 Sgr. 5 Pf.,

Digitized by Google

Kasse, gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, erfolgen. Merseburg, den 4. Oktober 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident, Freihr. v. Brenn.

Potsdam, den 11. Oktober 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc.
Regierungs-Departements pro September 1825.

Der Zen. Heu niedrigster Preis.			Das Schock Stroh höchster Preis.			Das Schock Stroh niedrigster Preis.			Der Scheffel Erbsen.			Der Scheffel Erdtoffeln.			Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe höchster Preis.		Die Metze Graupe niedrigster Preis.		Die Metze Grütze höchster Preis.		Die Metze Grütze niedrigster Preis.		Das Pfund Butter.	
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	12	6	4	—	—	3	25	—	—	27	6	—	5	—	—	6	—	9	—	—	3	9	2	6	7	6	4	—	5	—	2	6	5	—
—	15	—	3	15	—	3	15	—	1	5	3	—	10	4	1	—	—	9	—	11	4	3	2	6	8	7	6	6	4	3	2	9	5	4
—	10	—	3	—	—	2	25	—	1	5	—	—	11	3	—	6	—	7	—	10	4	—	2	2	17	6	5	9	3	11	2	11	5	—
—	20	—	5	5	—	4	25	—	1	—	—	—	7	6	1	—	—	10	1	6	3	9	2	6	—	—	—	—	5	—	2	6	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	—	9	—	8	—	—	5	—	2	2	25	—	15	—	—	—	—	—	7	2
—	18	6	4	5	—	3	26	2	1	15	4	—	14	8	1	—	1	1	1	2	5	—	2	10	10	—	10	—	5	9	4	3	6	3
—	17	6	5	—	—	4	15	—	1	—	—	—	8	7	—	8	—	8	—	8	3	11	2	2	22	6	5	—	7	6	3	9	6	5
—	9	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	8	—	1	1	—	10	1	4	3	6	2	2	20	—	13	—	5	—	4	—	5	—
—	13	—	6	—	—	4	25	—	—	26	8	—	10	6	—	10	—	9	1	—	5	—	2	6	10	—	6	6	5	—	3	7	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	—	7	1	—	10	1	1	1	3	3	3	2	2	10	—	4	3	5	8	3	6	5	—
—	20	—	4	20	—	4	10	—	1	1	7	—	10	6	—	7	—	11	1	5	4	6	2	6	6	11	4	6	5	—	2	4	8	—
—	20	—	4	—	—	4	—	—	1	1	3	—	10	—	—	6	1	1	1	6	5	—	1	8	15	—	5	—	8	6	4	6	6	—
—	10	—	3	21	3	3	21	3	1	6	3	—	8	—	—	7	—	11	1	5	3	6	2	2	11	—	4	6	4	—	3	6	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	7	1	—	1	2	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	13	9	4	23	9	4	13	2	1	2	2	—	9	3	—	10	1	5	—	—	3	7	2	6	5	9	4	3	4	3	2	10	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	16	—	—	8	—	9	1	1	3	7	2	2	12	—	9	—	7	—	4	—	6	—
—	15	—	3	—	—	3	—	—	1	5	—	—	10	—	—	8	1	—	1	3	2	3	2	2	11	—	7	—	6	—	5	—	7	6

2) für den Scheffel Roggen . . — Thaler 25 Sgr. 8 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . — Thaler 22 Sgr. 3 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . — Thaler 19 Sgr. 5 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 16 Sgr. 4 Pf.,

preise pro Septbr d. J. 1. m. 823. Oktober.

Digitized by Google

Auch können, nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung, die oben bezeichneten Zinskoupons bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen, den Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden. Berlin, den 6. Oktober 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.
Deputirte der Provinz Kurmark. v. Bredow.

Potsdam, den 22. Oktober 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Oktober 1825.

Nr. 190. Tantiemen von allem zum Verkauf kommenden Holze. 2. b. 221. Oktober.

Nach einer von dem Königl. Finanz-Ministerium unterm 25. v. M. erlassenen, auf Allerhöchste Bestimmung sich gründenden Verfügung, soll vom 1. November d. J. ab, von allem in den Königl. Forsten zum Verkauf kommenden Holze, eine Tantieme, unter der Benennung eines Pfanzgeldes, von Einem Silbergroschen pro Klafter, imgleichen noch besonders eine dergleichen von Einem Silbergroschen vom Thaler des Erlöses, vom Bau- und Nutzholze aber die gewöhnliche tarmäßige Bezahlung erhoben werden; welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 19. Oktober 1825.

Nr. 191. Portofreie Geldsendungen. 2. b. 806. Oktober.

Durch eine Zirkular-Verfügung des Herrn General-Postmeisters vom 30. v. M. an sämmtliche Postanstalten ist es den Behörden frei gestellt, ob sie über portofreie Geldsendungen unentgeldliche Einlieferungsscheine nehmen, oder ein Postquittungsbuch halten wollen: in welchem letztern Fall die Ertheilung von Gratis-Einlieferungsscheinen nicht Statt findet. Das Postquittungsbuch muß aber gebunden, paginirt und paragraphirt sein, und dürfen darin keine portopflichtigen Geldsendungen eingetragen werden. Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 39. Stempelsteuer.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Abfassung der das Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 betreffenden Bekanntmachung des Kammergerichts vom 17. April 1823 ein Schreibefehler vorgefallen, indem es

ad B. zum Tarife
ad vocem; Taxen!

nicht stempelfrei, wie dort irrthümlich gesagt worden, sondern

stempelpflichtig!

heißen muß. Berlin, den 10. Oktober 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

42sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Stallupöner Kreise belegene Domaine Göritten, wird mit Trinitatis 1826 pachtlos, und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838, durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Gr. Uschballen, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt bei der Stadt Stallupönen, 4½ Meilen von Gumbinnen, 9 Meilen von Tilsit und 8 Meilen von Ragnit und Insterburg.

Das Vorwerk Göritten enthält:

826	Morgen	172	□R. Acker,
220	Morgen	5	□R. Feldwiesen,
34	Morgen	—	□R. jährliche Wiesen,
47	Morgen	86	□R. Garten,
972	Morgen	67	□R. Hütung,
79	Morgen	123	□R. Hof, Baustellen, Graben, Teiche, Unland ꝛc.;
Summa 2180	Morgen	93	□R.

Das Vorwerk Schäferei enthält:

445	Morgen	—	□R. Acker,
4	Morgen	15	□R. Garten,
145	Morgen	28	□R. jährliche Wiesen,
230	Morgen	—	□R. Feldwiesen,
462	Morgen	48	□R. Hütung,
71	Morgen	176	□R. Hof, Baustellen, Brücher, Graben, Unland ꝛc.;
Summa 1358	Morgen	87	□R.

Das Vorwerk Gr. Uschballen enthält:

188	Morgen	58	□R. Acker,
2	Morgen	130	□R. Garten,
103	Morgen	108	□R. Wiesen,
87	Morgen	26	□R. Hütung,
14	Morgen	146	□R. Hof, Baustellen, Teiche, Graben ꝛc.;
Summa 396	Morgen	108	□R.

Digitized by Google

Die Aecker in Göritten enthalten verherrschend sehr tragbaren Mittelboden; zum Weitzenbau sind nur wenige Flächen geeignet, die übrigen Früchte gedeihen aber gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Klasse, und wechseln die hierher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken. Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils sehr gutes Futter. In beiden Vorwerken sind circa 100 Morgen zweischnittig.

Die Weide in Göritten hat denselben Boden wie die Ackerflur; in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Anhöhen, und nährt nur Schaafe.

Das Vorwerk Groß Uschballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker; seine Wiesen liegen in einzelnen größeren Flächen in den Feldern zerstreut, und liefern nahrhaftes und reichliches Futter; die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerk Göritten ist die herrschaftliche Wohnung, und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königliches Inventarium ist, außer den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brenngeräthe, wie den Feuerlöschgeräthen, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünsche, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten v. Labrunere in Stallupönen wenden.

Da das Neben-Vorwerk Groß Uschballen von den beiden übrigen nahe an einanderliegenden Vorwerken Göritten und Schäferei ½ Meile entfernt liegt, und mit diesen in keiner wirthschaftlichen Beziehung steht, werden Gebote, sowohl für den ganzen Komplexus der drei Vorwerke, so wie auch für Groß Uschballen besonders angenommen. Um jedes Mißverständniß bei Abgabe der Gebote jedoch zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken, ob das Gebot für die beiden Vorwerke Göritten und Schäferei, ob es für Gr. Uschballen, oder endlich, ob es für alle drei Vorwerke gemacht ist

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder baarem Gelde, für die Erfüllung der Pachtsumme und die kontraktlichen Verpflichtungen verweg niederzulegende Kaution ist festgesetzt:

für die drei Vorwerke auf . . . . . 1500 Thlr.,
für die Vorwerke Schäferei und Göritten allein auf 1200 Thlr.,
für Groß Uschballen allein auf. . . . . 300 Thlr.,

Um den Pachtlustigen die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung aber zu erleichtern, soll von der, für die auf zwölf Jahre jährlich zu submittirenden Pachtsumme in den ersten beiden Jahren nur ⅓, in den beiden folgenden

Jahren nur ¼, und erst mit dem fünften Jahre, also von Trinitatis 1831 ab, die volle submittirte Pachtsumme gezahlt, und der Kontrakt darnach ausgefertigt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submission bis zum 27. November d. J. dem Herrn Regierungsrath Nast hierselbst zu übersenden. Die Submissionen müssen versiegelt sein und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wieviel der Submittent, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre, jährlich an Pachtgeld, inkl. ⅓ in Golde, zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius, unter Vollziehung derselben, protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 29. November d. J., um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person, oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden. Gumbinnen, den 14. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zum meistbietenden Verkaufe folgender, auf den Ablagen des Cunersdorfer Reviers befindlichen Brennhölzer, als:

A. auf der zur Flottstelle: 104½ Klafter Eichenkloben,
18¾ Klafter Eichenknüppel,
19½ Klafter Espenkloben,
16½ Klafter Espenknüppel,
393½ Klafter Kiefernkloben,
140¼ Klafter Kiefernknüppel,

B. auf der zu Ferch: 68½ Klafter Kiefernkloben,
136½ Klafter Kiefernknüppel,

stehet am 9. k. M., Vormittags 9½ Uhr, auf der Flottstelle ein Termin an, wozu Kauflustige hiermit mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß im Termine der Zuschlag sofort, bei Erreichung des Taxwerthes, gegen Berichtigung von wenigstens einem Viertheile des Kaufpreises ertheilt wird, und der Oberförster

Digitized by Google

Herr Lust zu Cunersdorf den sich zuvor bei ihm Meldenden die zu veräußernden Quantitäten wird vorweisen lassen. Potsdam, den 10. October 1825.

Königl. Forstinspection.

Auf dem hiesigen Königlichen Domainen-Amte sollen
2 Winspel 10 Scheffel Rogen,
1 Winspel 10 Scheffel Gerste und
5 Winspel Haser
in dem hierzu auf den
1. November d. J., Vormittags um 10 Uhr,
angesetzten Termine an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Rüdersdorf, den 7. Oktober 1825. Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Steckbrief.

Nr. 27. Der unten signalisirte angebliche Deserteur vom 9ten Husaren-Regiment, Hutmacher Johann Ferdinand Emberg ist von hiesiger Hauptwacht entsprungen. Es wird dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung hierher transportiren zu lassen.

Brandenburg, den 15. Oktober 1825. Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Emberg aus Landsberg an der Warthe gebürtig, ist evangelischer Religion, 18 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur. Derselbe war bekleidet mit grauleinenen Hosen, blauer Flanelljacke, Schuhen und grüner Militairmütze.

Die in der Nacht vom 16. zum 17. v. M. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichenen Dienstknechte Gabke und Sieling sind wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden. Frankfurth a. d. O., den 11. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Fortgesetztes Verzeichniß der aus dem Nachlasse der Wittwe Woosch nach der Bekanntmachung vom 30. September d. J. entwandten Gegenstände.

9) 4 Stück silberne Theelöffel, wovon drei mit dem Namen B.

Digitized by Google

10) 6 Stück silberne Theelöffel, am Stiele mit dem Buchstaben C. M., und ein Paar kleine goldene Ohrringe mit drei kleinen rothen Steinen.
11) Eine silberne eingehäusige Uhr, mit einem blauen gestrickten Uhrband.
12) Eine zweigehäusige silberne Uhr, das eine Gehäuse von Schildkröte, und deren Rand mit kleinen silbernen Stiftchen.
13) Eine silberne zweigehäusige Uhr nebst dunkelblauem seidenem Uhrband; auf dem Zifferblatte befindet sich ein Loch zum Aufziehen, welches etwas ausgesprungen ist, und wobei der Stiel mit dem Henkel durch eine gelbe Stecknadel befestigt ist.
14) Ein silberner Eßlöffel, gezeichnet T. S.
15) Eine eingehäusige goldene Repetir-Uhr, welche ein gerefftes goldenes Gehäuse hat, dessen Reifen in der Mitte in einem Punkte von der Größe einer Erbse zusammenlaufen.
16) Eine dreigehäusige silberne Uhr, wovon das eine Gehäuse von Schildkröte, nebst einem silbernen Perschaft mit dem Buchstaben C.
17) Zwei goldene Ringe, mit dem Namen Colise, entweder ausgeschrieben oder bloß mit einem C. angedeutet, in denen noch der 30. Mai und wahrscheinlich auch die Jahrszahl 1802 befindlich.
18) Eine zweigehäusige silberne etwas große Uhr, mit einer grünen Uhrschnur.
19) Ein goldner Ring, rund herum mit weißen Steinen besetzt.
20) Ein goldner Silhouetten-Ring.
21) Ein mit kleinen guten Perlen besetzter goldner Ring.
22) Ein Paar goldne Armschlösser.
23) Eine goldne mit Glasperlen besetzte Halskette.
24) Eine zweigehäusige silberne Uhr, das eine Gehäuse wahrscheinlich von Schildkröte, roth angestrichen, mit einem schwarz seidenen Uhrband.
25) Eine silberne eingehäusige Repetir-Uhr, auf dem Gehäuse Reifen und ein leeres Namenschild. Brandenburg, den 8. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der jüdische Handelsmann Israel Moses Borchard, gebürtig aus Schwerin a. d. W. und wohnhaft zu Berlin, hat den ihm am 10. August d. J. hierselbst ertheilten Reisepaß, auf dem Wege von hier nach Wrietzen verloren.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Freienwalde a. d. O., den 24. September 1825. Der Magistrat.

Dem Schornsteinfegergesellen Carl Heinrich David Speer, aus Ohlau gebürtig, 22 Jahr alt, ist sein Paß d. d. Ohlau den 5. Februar 1825, gültig auf 1 Jahr

Digitized by Google

und am 28. v. M. von Berlin nach Magdeburg visirt, hierselbst abhanden gekommen. Es hat derselbe nebst folgenden Attesten für den ꝛc. Speer

1) ein Stempelbogen, welcher zum Lehrbrief gehörte und auf welchem die Worte standen:

„Carl Wilhem Speer aus Ohlau gebürtig, 1822 gehört zu der Lehrkundschaft."

2) ein Attest, ausgestellt im Monat Januar 1823 in Oldenburg von dem Schornsteinfegermeister Torino,

3) ein Attest, ausgestellt zu Ende des Monats Mai 1823 in Hannöverisch Minden von dem Schornsteinfegermeister Gottlieb Obitz,

4) ein Attest, ausgestellt in Frankfurth a. M. im Monat Juli 1823 von dem Obermeister des Schornsteinfegergewerks Johann Martin Weinraut,

5) ein nicht mehr gültiger Kantonpaß,

in einem mit einem Vorhängeschloß versehenen blechernen Kästchen in Briefformat, an welchem ein Riem von weißem Leder zum Ueberhängen über die Schulter befestigt gewesen, gelegen. Dieses Kästchen mit den bezeichneten Attesten ist ebenfalls abhanden gekommen, und ruht der Verdacht der Entwendung auf dem Drechslergesellen Carl Müller aus Stallupöhnen, den wir aber näher nicht signalisiren können. Zur Vermeidung des Mißbrauches mit dem Passe und den benannten Attesten machen wir dies hiermit bekannt, erklären den qu. Paß für ungültig, und ersuchen die Wohllöbl. Polizei-Behörden, auf den Drechslergesellen Carl Müller gefälligst zu vigiliren, und ihm eventualiter den Paß des ꝛc. Speer nebst den übrigen Attesten desselben abzunehmen.

Signalement.

Der Schornsteinfegergesell Speer ist 5 Fuß 1 Zoll groß, von untersetzter Statur, hat blonde Haare, graue Augen, kleine Nase und kleinen Mund, vollzählige Zähne, blonden Bart, eine gesunde Gesichtsfarbe, und spricht den schlesischen Dialekt. Spandow, den 1. Oktober 1825. Der Magistrat.

Es hat sich am 29. v. M. auf den Niederungswiesen zu Ebthen hiesigen Amts ein altes Pferd, und zwar eine Stute von schwarzer Farbe mit Stern eingefunden, zu welchem sich bis jetzt noch Niemand als dessen Besitzer bei uns legitimirt hat.

Es wird demnach der unbekannte rechtmäßige Eigenthümer hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen wegen Empfangnahme dieses Pferdes gegen Erstattung der Kosten hier auf dem unterzeichneten Amte zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist über das qu. Pferd nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts anderweit disponirt werden wird.

Krausnick bei Wendisch-Buchholz den 12. Oktober 1825.

Königl. Domainenamt.

Digitized by Google

Das im Hypothekenbuche fol. 91 sub No. 80 verzeichnete Krämersche Bürgerhaus zu Neustadt a. d. D., welches nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden gerichtlichen Taxe zu 190 Thl. 10 Sgr. gewürdigt worden, soll Schuldenhalber in termino

den 4. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Dreetz, den 22. Juli 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Ackerbürgers Christian Bader hierselbst gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Mauerstraße belegene Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, Vol. I. Nr. 227 im Hypothekenbuche verzeichnet, taxirt zu 870 Thlr.,
2) sechs Hasenwinckelstücke von Nr. 101 bis inkl. 106, taxirt zu 125 Thlr.,
3) die Scheune vor dem Perleberger Thor am Schönhagenschen Fußsteig, taxirt zu 190 Thlr.,

sollen Theilungshalber in termino

den 9. November d. J., Morgens 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Pritzwalk, den 20. August 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe der Rathsbude des Lumpensammlers Beetz zu Biesenthal, welche auf 389 Thlr. 2 Sgr. abgeschätzt ist, steht

am 28. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

ein Bietungstermin zu Amt Biesenthal an.

Neustadt-Eberswalde, den 22. August 1825. Königl. Justizamt Biesenthal.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des Tischlermeisters Bätke gehörigen, auf 648 Thl. 26 Sgr. 3 Pf. abgeschätzten Kleinbürgerguts zu Biesenthal, steht am 28. November d. J. zu Amt Biesenthal ein Termin an.

Neustadt-Eberswalde, den 9. September 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Das dem Ackerbürger Friedrich Schütte zugehörige Wohnhaus in hiesiger Stadt mit dem Halbscheid einer vollen Wachengerechtigkeit und dem halben Hausacker, taxirt zu 467 Thl., soll Schuldenhalber in Termino

Digitized by Google

den 26. November d. J., Morgens 11 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.
Prizwalck, den 12. September 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das hierselbst sub Nr. 136 belegene, dem Kaufmann Herrn Gänßmer zugehörige Wohnhaus, welches zu einem Materialhandel eingerichtet ist, für einen Kaufmann insonderheit eine gute Lage hat, soll nebst dem dahinter liegenden großen Garten, dreien Enden Land auf dem Anger und einer großen Wiese über den 3 Fließen, welche mindestens jährlich 24 Fuder Heu giebt, am 31. October d. J., Morgens 10 Uhr, in der Behausung des Unterzeichneten unter den bei mir täglich einzusehenden nähern Bedingungen freiwillig verkauft werden.
Trebbin, den 30. September 1825. Hellmar, Justizbeamter.

Die Lindenbergschen majorennen Erben beabsichtigen, die ihnen zugehörige, zu Protzen im Ruppinschen Kreise belegene Schmiede, zu welcher außer den Gebäuden und Gerechtigkeiten noch 3 Gärten, 6 Morgen 173 □Ruthen Wiesen und 9 Morgen 95 □Ruthen Weide gehören, im Wege des Meistgebots aus freier Hand zu verkaufen. Im Auftrage der Erben habe ich hierzu auf
den 11. November d. J., Vormittags 10 Uhr,
in meinem Geschäftszimmer hierselbst einen Termin angesetzt, zu welchem ich die Kauflustigen mit dem Bemerken einlade, daß die nähern Bedingungen des Verkaufs bei mir zu erfahren sind. Fehrbellin, den 8. Oktober 2825.
Der Justiz-Amtmann Kletschke.

Am 1. November d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen in der hiesigen Bürgerheide 200 Stück klein mittel- und stark kiehnen Bauholz auf dem Stamm, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.
Lindow, den 10. Oktober 1825. Der Magistrat.

Der Mühlenmeister Rothenbach ist gewilligt, seine hierselbst zu Rangsdorff, 1 Meile von Mittenwalde und 2½ Meile von Berlin belegene, im Jahre 1824 für 1200 Thlr. erkaufte Windmühle mit Wohnhause, einer Wiese und zwei Gärten, freiwillig an den Meistbietenden zu verkaufen. Terminus ist hierzu auf den 29. Dezember d. J., früh um 10 Uhr, allhier zu Rangsdorff in der Gerichtsstube angesetzt, und werden Kauflustige dazu eingeladen.
Rangsdorff bei Mittenwalde, den 10. Oktober 1825.
Die Patrimonial-Gerichte hierselbst.

Digitized by Google

Da in dem am 10. Oktober d. J. angestandenen Termine zum Verkauf des zum Schiffer Schwabeschen Nachlaße zu Marienwerder gehörigen, mit Schiffsutensilien auf 267 Thlr. 27 Sgr. taxirten Kahns sub. Nr. 188 kein Bieter erschienen, so wird ein anderweitiger Lizitationstermin auf

den 21. November d. J.,

auf der Baustelle des hiesigen Schiffbaumeisters Streichhan angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, falls besondere Hindernisse den Zuschlag nicht versagen, derselbe dem Meistbietenden ertheilt werden wird.

Zugleich werden auch alle unbekannte Schiffsgläubiger hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in termino

den 21. November d. J.,

einzufinden, ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präkludirt, und ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Liebenwalde, den 11. Oktober 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Von einem Hohen Ministerium des Innern sind wir in Kenntniß gesetzt, daß das Herrn William Cockerill aus Lüttich auf die vom Mechaniker Pierre Chardron daselbst erfundene Walken verliehene Patent auf uns keine Anwendung findet, und uns ebenfalls das Recht ertheilt ist, dergleichen Walken für uns zu benutzen, für Andere zu bauen, oder diesen die Zeichnungen davon abzulassen, und unser Recht zu übertragen, indem wir nachgewiesen haben, zur Zeit der Patentirung im Besitze der in Rede stehenden Walken zu sein.

Dem Herrn William Cockerill bleibt dagegen das Recht zur Benutzung einer von ihm angegebenen bestimmten Methode, die Form der Walk- und Waschstöcke zu finden, ausschließlich, da wir uns dahin erklärt haben, diese Methode nicht zu kennen, wir dagegen nach einer als zweckmäßig anerkannten Form der Stöcke die Bewegungslinie der Stampfen regulirten.

Vorschriftsmäßig bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Eschweiler-Pumpe bei Aachen, den 5. September 1825.

Englerth, Reuleaux & Dobbs.

Sämmtlichen Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Predigern macht Unterzeichneter hierdurch ergebenst bekannt, daß bei ihm fortwährend Monochorde mit ächten Resonanzboden von elegantem Aeußern und starkem Ton, welcher, so viel ihm bekannt ist, noch von keinem Instrumente dieser Art übertroffen sein möchte, zu haben sind. Da derselbe unter Leitung des Herrn Konrektors Krausnick bereits über 200 Exemplare angefertigt und abgesetzt hat, so ist er durch die gehabte

Digitized by Google

Uebung im Stande, Monochorde von vorzüglicher Güte mit Resonanzboden und guten dauerhaften Bogen, auf jetzt eingehende Bestellungen, für 1 Thlr. 27½ Sgr. inkl. der Verpackungskosten zu liefern, und erbietet sich derselbe, auf zehn Exemplare das elfte frei zu geben. Ob mit oder ohne Schallloch ein Monochord sein soll, bleibt der Bestimmung der Herren Besteller überlassen, da aus angestellten Versuchen sich ergeben hat, daß, im Fall das Monochord mit einem guten Resonanzboden versehen und dem Holze alle eigene Feuchtigkeit genommen worden ist, sich der Ton völlig gleich bleibt. Lenzen, den 12. Oktober 1825.

Der Tischlermeister Wegener.

Auf dem Vorwerke Karolinenthal beim Dominio Güterberg, nahe bei der Stadt Strasburg, sollen 30 Ochsen und 10 Stiere am 31. Oktober d. J. meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkäuft werden.

Neue
Rechenbücher nach Silbergroschen,
besonders zum Schulgebrauch.
Rechnungs-Aufgaben für die männliche Jugend,
nebst
Anweisung zum Rechnen f. d. bürgerliche Leben,
mit
besonderer Berücksichtigung der in den Preußischen Staaten neu eingeführten
Silbergroschen,
von P. Vogel,
Vorsteher einer Schule in Berlin.
Preis 10 Sgr.
Dieselben für Mädchenschulen bearbeitet,
unter dem Titel:
Rechnungs-Aufgaben für die weibliche Jugend.
Preis ebenfalls 10 Sgr.

Die zu den Rechnungs-Aufgaben gehörigen Facta, für den Lehrer besonders abgedruckt, werden in wenigen Tagen fertig, und einzeln für 2½ Sgr. verkauft.

Durch diese zweckmäßig bearbeiteten und äußerst wohlfeilen Bücher wird dem dringenden Bedürfniß des Augenblicks vollkommen abgeholfen. —

Man findet solche in Potsdam, in der Buchhandlung von Riegel.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 28. Oktober 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. Oktober 1825.

Nr. 188. Verkehr der inländischen Manufaktur ꝛc. Waaren mit fremden Messen. 2. a. 1535. Oktober.

Für das gewerbtreibende Publikum, so wie für die betheiligten Steuerbehörden wird nachstehend das anderweite

Regulativ

über die Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückgehenden Manufaktur- und Fabrikwaaren,

zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Die unterm 24. Oktober 1819 für den Verkehr der inländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren mit ausländischen Messen ergangenen Bestimmungen sind gemißbraucht worden. Es wird daher jenes Regulativ hiermit aufgehoben, und in Gemäßheit des § 62 a der Zollordnung vom 26. Mai 1818 anderweit hiermit festgesetzt, wie folgt.

§ 1. Es ist nach wie vor gestattet, die in den nachfolgenden Verzeichnissen unter A und B benannten, inländischen Fabrikate auf die Messen zu Leipzig, Frankfurt am Main und Braunschweig mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maaßgaben steuerfrei zurückbringen zu dürfen.

Diese Erlaubniß kann für die in dem Verzeichnisse A genannten Waarenartikel, wie bisher, nur Fabrikanten für die in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren ertheilt werden. Für die in dem Verzeichnisse B genannten Waaren können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt worden, Handel treiben, und Kaufleute die Erlaubniß erhalten.

Für andere, als in den Verzeichnissen genannten Waarenartikel, ist die Erlaubniß besonders nachzusuchen.

Digitized by Google

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbtreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche gleichartige Waaren sowohl im Inn- als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als aus ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§ 2. Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Taback u. s. w. dürfen nicht steuerfrei zurückgeführt werden.

§ 3. Die Versender müssen den Erlaubnißscheln bei den Regierungen, oder wo der Verwaltung der indirekten Abgaben Provinzial-Steuerdirektoren vorgesetzt sind, bei diesen, in Berlin aber bei dem Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände nachsuchen, und die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die zu denselben zu versendenden Waarenartikel benennen. Der Erlaubnißscheln kann nur für zwei Jahre ertheilt, und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden. Der Erlaubnißschein legitimirt den Inhaber zur Versendung und zum steuerfreien Wiedereingange, und darf von jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

§ 4. In dem Erlaubnißscheine schreibt die Regierung oder der Provinzial-Steuerdirektor ein, der versendenden Fabrik nahe gelegenes Zoll- oder Steueramt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe ins Ausland gesandt werden sollen, angemeldet werden müssen.

§ 5. Die Anmeldung muß enthalten:

a) die Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungsrolle,
b) das Nettogewicht derselben mit Buchstaben,
c) die Anzahl, Marke und Nummer der Kollis,
d) das Haupt-Zollamt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
e) die Benennung der zu besuchenden Messe,
f) den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen, und
g) Ort, Datum und Namensunterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen ist hierunter sub Litt. C abgedruckt. Gedruckte Exemplare werden jedem Versender durch das Amt, wo die Anmeldung von ihm geschehen muß, nach Bedarf, gegen Ersatz der Druckkosten, das Stück für vier Pfennige zugestellt werden. In dem der Anmeldung beizufügenden Waarenverzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waaren-Positionen Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden.

Die Anmeldung, so wie das Verzeichniß sind in zwiefacher Ausfertigung zu übergeben.

§ 6. Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für seidene und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel, mindestens auf einen Zentner, und für die übrigen mindestens auf fünf Zentner lauten.

Digitized by Google

§ 7. Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungsamte zur Prüfung des Nettogewichts und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig:

a) besondere Stempel oder Siegel, b) beigefügte Proben.

§ 8. Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungsamt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die Provinzial-Steuerbehörde einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders bei dem Finanzministerium in Antrag bringt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Versendungsamte verwahrt und gebraucht werden.

§ 9. In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung (§ 7 a und b) der Waaren, oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare, oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Blei in Verbindung setzenden Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Plombirung der Packete von beliebiger Größe unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben in einer, der Anmeldung beizufügenden Musterkarte, ein.

§ 10. Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendenden Waaren der Bezeichnung unterwerfen; es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur die von dem Versendungsamte bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrei zurückgebracht werden.

§ 11. Die mit der Versendungs-Abfertigung nach § 4 beauftragten Aemter geben nach Anleitung der Versendungs-Bescheinigung im Anmeldungs-Formulare, die Erkennungsmittel im Waarenverzeichnisse sorgfältig an, und verbinden das Verzeichniß durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst. Die einzelnen Waaren-Kollis werden verbleiet und brutto verwogen. Hiernächst werden die Waaren mit einem Exemplar der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar bleibt beim Amte.

§ 12. Der Versender gestellt die von dem Abfertigungsamte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung dem Haupt-Zollamte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußern Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waarenverzeichnisses, daß die Waarenbezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zustandes des Transports, so werden die Waarenkollis uneröffnet über die Grenze gelassen. Bei erheblichen Bedenken hingegen werden die Kollis geöffnet und mit der Anmeldung verglichen.

Wenn das Versendungsamt zugleich Ausgangsamt ist, so folgt der im § 11 vorgeschriebenen Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

§ 13. Das Haupt-Zollamt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungsexemplar an sich, und fordert demselben die Erklärung ab:

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehe, oder über ein anderes, und welches Haupt-Zollamt wieder eingebracht werden solle?

Digitized by Google

Im erstern Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangsamte, in dem anderes übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zollamte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

§ 14. Die Angabe des Wiedereingangsamts kann späterhin abgeändert werden; jedoch muß dies so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden ist. Sonst müssen diese so lang im Verwahrsam des Amts bleiben, bis die Anmeldung eingegangen ist.

§ 15. Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungsmitteln (§ 7) versehene Waaren können steuerfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Ausstieller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen andern nicht übertragen werden kann.

§ 16. Sämmtliche, zu einer Ausgangsanmeldung gehörende Waaren, müssen auf einmal zurückgebracht werden, wenn das Recht des steuerfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll, und es ist ohne Ausnahme untersagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren, in verschiedenen Transporten steuerfrei zurück zu bringen.

§ 17. Die unverkauften Waaren dürfen nur steuerfrei zurückgeführt werden:

a) nach dem Versendungsorte,

b) nach den inländischen Meßplätzen Frankfurt a. d. O. und Naumburg a. d. S.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren inländischen Orten stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreien Rückkehr als Versendungsort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus den Magazinen des einen Orts versandten Waaren auch in einem andern Lagerorte wieder in steuerfreiem Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt seinen Sitz hat.

Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißschein besonders ausgedrückt werden.

§ 18. Das Eingangsamt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitschein-Kontrolle ein, und sendet die, ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung (§ 13) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schlußabfertigung (§ 17) suchen will.

§ 19. Die zu zwei verschiedenen ausländischen Messen angemeldeten Waaren (conf. § 5 Litt. e) genießen freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Kollis mit unverletzten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Kollis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewährung, nach Anleitung der Ausgangsanmeldung im Eingangsamte unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten Kollis werden wieder verbleit, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelangen, mit den erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangsamt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist. Die diesfällige Abfertigungs-Bescheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

Digitized by Google

§ 20. Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen Anspruch, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleitungs- und Begleitschein-Kontrolle an das gewählte Ausgangsamt abgefertigt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

§ 21. Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten, und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren, muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt Statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem ursprünglichen Abfertigungsamte im Innern, oder bei dem Hauptamte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamt gehört) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Meßplatze auf die erste Abfertigung zu versenden.

§ 22. Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen Sechs Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hintereinander zu zwei fremden Messen gehn, binnen Zwölf Monaten zur Schlußabfertigung gebracht werden.

Nach Ablauf dieser Fristen sollen die Grenz-Zollämter, bei denen die Anmeldungen zurückgeblieben, (conf. §§ 13 und 14) die verjährten Anmeldungen vernichten.

§ 23. Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihm gesetzte Vertrauen mißbrauchen, und Verfälschungen und Defraudationen selbst begehen, oder Andern dazu behülflich sein, so hat derselbe, außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehn, den Verlust des Rechts der steuerfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Fall verwirkt. Berlin, den 31. August 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium. v. Motz.

* * *

A. Verzeichniß derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

1) Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus harter als weicher Seide, oder Floretgespinnst, rein oder mit anderm Spinnmateriale gemischt.

Reiche und halbreiche Stoffe — glatte, façonirte und brochirte Zeuge — Tücher und Shawls — Flor — Sammt, Petinet — Strumpfwaaren — Bänder und Frangen — Schnüre.

2) Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit anderm Spinnmateriale gemischt, gefärbt, gedruckt.

Zeugwaaren — Gaze — Strumpfwaaren — Bänder — Frangen — Schnüre.

Digitized by Google

3) Wollene Waaren.
Circassiennen und Cassinets — Moll, feiner — Chalons — Berakan — Etamin (Tamys) — Bombasin — Merinos (Zeug) — Merinoshawls — Merinotücher — Wollkords — Fußteppiche, feine — Strumpfwaaren.

4) Leinene Waaren.
Batist — Linon — Dammast, im eigentlichen Sinne — Kanten — Leinwand, bunt bedruckte — Strümpfe.

5) Leder.
Kalb- und Roßleder, feines zu Schuhen und Stiefeln — Stiefelschaft — Stiefelklappen — Korduan — Saffian — Erlanger Leder — Sämischgahres Leder.

6) Lederwaaren.
Handschuhe, feine — Schuhe, feine — Stiefel, feine — Sättel, feine — Riemerwerk, feines — Brieftaschen, Mappen.

7) Metallwaaren.
Bijouterien — Gold- und Silberwaaren — Gold- und Silbertressen-Waaren, ächte und unächte — plattirte Waaren — Bronze Waaren — Stahlwaaren, feine, als feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

B. Verzeichniß
derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichtern Aufsicht bestimmt sind.

1) Wollene Waaren.
Tuch — Kasimir — Rattin und Rasch — Flanell — Frieß — Bon — Kalmuck — Moll, ordinairer — Fußdecken, ordinaire — Serge, schwarze — Gedruckte Zeuge — Bänder und Schnüre — Hüte, ordinaire — Strumpfwaaren, gestrickte — Frangen.

2) Leinene Waaren.
Leinwand, graue, weiße und bunt gedruckte, ferner gefärbte und blau gedruckte — Zwillich und Drillich, grauer, weißer und bunt gewürkter — Bänder und Schnüre (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischte).

3) Leder.
Sohlleder aller Art — Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher-, Sattler- und Riemerleder — Weißgahres Leder.

4) Lederwaaren, ordinaire aller Art.

5) Metallwaaren.
Alle ordinaire gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl Messing, Kupfer und Zinn — Metallknöpfe.

Digitized by Google

C.

Anmeldung

über inländische Waaren, zur Versendung nach ausländischen Messen, nach dem Regulativ vom 1825.

Der unterzeichnete Fabrikant in [Seiden- und Halbseiden-] Waaren meldet dem König!. [Haupt-Steuer-] Amte zu [Elberfeld], mit Bezugnahme auf den von [dem Pr. St. Dir.] zu [Cöln] unterm [10. Januar 1826] erhaltenen Erlaubnißschein, hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse näher angegebenen Waaren, bestehend in:

Laufende Nr.	Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungsrolle.	Nettogewicht der Waaren mit Buchstaben geschrieben. Zentner.	Pfund.	Der Kollis Anzahl.	Marke.	Nummer
1	Seidenwaaren	Zwanzig	Sieben und sechszig	4		123 124 125 126
2	Baumwollene Zeuge	Drei und dreißig	Vierzehn	7		127 128 129 130 131 132 133

über das Haupt-Zollamt zu [Bingerbrücke] zur Messe nach [Frankfurt am Main und nach Leipzig] versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in [sechs] Monaten [hierher / nach Frankfurt an der Oder] zurückbringen will, und versichert hierbei an Eidesstatt, daß diese Waaren in seiner Fabrikanstalt zu [Elberfeld] gefertigt worden sind. [Elberfeld], den [30. Januar 1826.] [J. S. Simon.]

Bescheinigung des Versendungsamtes.

Von dem unterzeichneten Amte zu [Elberfeld] sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Nettogewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Kollis sie verpackt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

Digitized by Google

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Klasse, und wechseln die hierher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken. Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils sehr gutes Futter. In beiden Vorwerken sind circa 100 Morgen zweischnittig.

Die Weide in Göritten hat denselben Boden wie die Ackerflur; in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Anhöhen, und nährt nur Schafe.

Das Vorwerk Groß Uschballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker; seine Wiesen liegen in einzelnen größeren Flächen in den Feldern zerstreut, und liefern nahrhaftes und reichliches Futter; die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerk Göritten ist die herrschaftliche Wohnung, und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königliches Inventarium ist, außer den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brenngeräthe, wie den Feuerlöschgeräthen, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten v. Labruyere in Stallupönen wenden.

Da das Neben-Vorwerk Groß Uschballen von den beiden übrigen nahe an einanderliegenden Vorwerken Göritten und Schäferei ½ Meile entfernt liegt, und mit diesen in keiner wirthschaftlichen Beziehung steht, werden Gebote, sowohl für den ganzen Komplexus der drei Vorwerke, so wie auch für Groß Uschballen besonders angenommen. Um jedes Mißverständniß bei Abgabe der Gebote jedoch zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken, ob das Gebot für die beiden Vorwerke Göritten und Schäferei, ob es für Gr. Uschballen, oder endlich, ob es für alle drei Vorwerke gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder baarem Gelde, für die Erfüllung der Pachtsumme und die kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist festgesetzt:

für die drei Vorwerke auf . . . . . 1500 Thlr.,
für die Vorwerke Schäferei und Göritten allein auf 1200 Thlr.,
für Groß Uschballen allein auf . . . . . 300 Thlr.,

Um den Pachtlustigen die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung aber zu erleichtern, soll von der, für die auf zwölf Jahre jährlich zu submittirenden Pachtsumme in den ersten beiden Jahren nur ⅓, in den beiden folgenden Jahren nur ⅔, und erst mit dem fünften Jahre, also von Trinitatis 1831 ab, die volle submittirte Pachtsumme gezahlt, und der Kontrakt darnach ausgefertigt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submission bis zum 27. November d. J. dem Herrn Regierungsrath Mast hierselbst zu übersenden. Die Submissionen müssen versiegelt sein und die schriftliche, vom Submittenten

Digitized by Google

eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wieviel der Submittent, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre, jährlich an Pachtgeld, inkl. ⅓ in Golde, zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius, unter Vollziehung derselben, protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 29. November d. J., um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person, oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden. Gumbinnen, den 14. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Potsdam hat auf unsern Antrag es gestattet, daß die während der Dauer der, unter dem hiesigen Rindviehe herrschenden Lungenfäule einfallenden Viehmärkte, außerhalb der Stadt im freien Felde, und zwar auf einem solchen Terrain, wo kein hiesiges Rindvieh geweidet hat, abgehalten werden können.

In Folge dessen wird der am 15. November d. J. zunächst allhier einfallende Martini Viehmarkt in vorgedachter Art vor den Thoren der Stadt stattfinden, und werden die respektiven Verkäufer durch vor den Thoren aufgestellte Personen, mit ihrem Viehe, ohne die Stadt zu berühren, nach dem Verkaufsplatz hingewiesen werden.

Auf diese Weise kann jedermann mit seinem Rindviehe die hiesigen Viehmärkte ohne Gefahr besuchen, und laden wir sowohl Ver- wie auch Käufer ein, sich recht zahlreich einzufinden. Bernau, den 15. Oktober 1825. Der Magistrat.

Der Klempnergesell Friedrich Dietrich aus Mühlhausen, welcher hierunter näher signalisirt ist, hat am 8. d. M. seinen am 30. August d. J. zur Reise über Magdeburg nach Berlin auf 6 Monate gültigen, und sub Nr. 103 ausgestellten Reisepaß, auf dem Wege von Nauen nach dem Dorfe Grünefeldt verloren. Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs, wird daher gedachter Paß hiermit für ungültig erklärt. Flatow, den 15. Oktober 1825.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises. v. Pleſſen.

Signalement.

Der ꝛc. Dietrich ist evangelischer Religion, 32 Jahre alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat braune Haare, flache bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbrauen, grau-

Digitized by Google

blaue Augen, breite Nase und Mund, starken schwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, etwas blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, und ist demselben der vierte Finger an der rechten Hand ist steif und krumm.

Der Zimmergeselle Ernst Christian Pfeiffer aus Bremen, dessen ungefähre Personbeschreibung unten folgt, hat den dringenden Verdacht auf sich geladen, den Zimmergesellen Martin Thomas aus Schackstedt im Dessaulschen (mit welchem er hier in dieselbe Herberge einkehrte) Felleisen, wofür er sein eigenes werthloses Gepäck zurückließ, betrügerisch mit sich genommen zu haben. Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Wohllöblichen Polizeibehörden zugleich ersucht, den Pfeiffer im Betretungsfalle zur Untersuchung zu ziehen, und davon gefällige Nachricht anhero gelangen zu lassen.

Potsdam, den 14. Oktober 1825.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Pfeiffer soll etwa 20 Jahr alt, mehr kleiner als großer Statur sein, bräunliche Haare und ein pockennarbiges Gesicht haben. Er war mit einem dunkelblautuchenen Ueberrock, einer dunkelfarben manchesternen alten Weste, dunkelblautuchenen Hosen und schlechten Stiefeln bekleidet.

Das mit ihm verschwundene Felleisen des Thomas war von grauer Wachsleinwand gefertigt, und mit Riemen zum Ueberhängen versehen. Es enthielt: 1) ein Paar neue Stiefeln mit einer Naht, 2) eine neue roth- und grünstreifige Weste, 3) drei gute leinene Hemden (ungezeichnet), 4) zwei Paar lange baumwollene Strümpfe (ungezeichnet), 5) eine wollene gestrickte Unterjacke mit weißen Bändern, 6) ein Paar dunkelgrüne manchesterne Hosen, 7) ein Barbiermesser, 8) ein kalbledernes Schurzfell, 9) zwei weißbunte Halstücher.

Vor einigen Tagen sind einer hiesigen Wittwe

1) eine goldene Uhr alt englischer Art, 3 gehäusig, das innere Gehäuse glatt, das 2te goldene Gehäuse von getriebener Arbeit, das 3te vergoldet mit grünen Chagrin überzogen,
2) eine silberne zweigehäusige Uhr, von der keine Kennzeichen angegeben werden können,
3) ein großer silberner inwendig vergoldeter Vorlegelöffel, ohne Zeichen,
4) einige 40 Thlr. in $\frac{1}{7}$ und $\frac{1}{15}$

gestohlen worden. Die Herren Polizeibeamten, die Herren Uhrmacher, so wie die mit edlem Metalle Handeltreibenden werden gebührend ersucht, von diesem Diebstahle Kenntniß zu nehmen, und im vorkommenden Falle zur Ermittelung der Thäter und Herbeischaffung des Gestohlenen beizutragen.

Neu-Angermünde, den 16. Oktober 1825. Burgemeister und Rath.

Digitized by Google

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind von der Weide in Sieversdorf zwei Pferde gestohlen, als:

1) eine Hellfuchsstute mit kleinem Stern, 6 Jahre alt, ungefähr 4 Fuß 11 Zoll hoch, langgeschwänzt, an der linken Lende ist das Landgestützeichen, nämlich der Buchstabe B. mit einer darüber befindlichen Krone eingebrannt; neben dieser Krone, und zwar an der Seite nach der Dünnung zu, hat das Pferd eine kleine Warze, und ferner ist an einem der Hinterfüße die Krone weiß.
2) ein gelbbrauner Wallach mit kleinem Stern, sonst ohne Abzeichen, langgeschwänzt, 6 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 11 Zoll hoch.

Es wird ein Jeder vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt und ersucht, dieselben, wo sie betroffen werden sollten, anzuhalten, und dem unterzeichneten Amte davon Nachricht zu geben. Die Eigenthümer versprechen demjenigen, welcher die Pferde nachweiset, so daß sie solche wiedererlangen, 10 Thl. Belohnung für jedes.

Dreetz, den 20. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Amt Neustadt an der Dosse allhier.

Auf den Antrag des Königl. Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen soll, zufolge Immediatbefehls, die hierselbst unterhalb der Weinberge, unmittelbar an der Havel belegene Königl. Kalkbrennerei, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen Termin

auf den 29. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Stadtgerichte anberaumt, und laden zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken ein, daß nur solche Kauflustige zum Bieten zugelassen werden können, welche eine Kaution von 3000 Thlr. in Staatsschuldscheinen oder auf eine andere rechtsgültige Art zu bestellen im Stande sind. Die übrigen Verkaufsbedingungen und die Taxe können täglich in unserer Registratur, so wie in der des Königl. Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zu Berlin eingesehen werden. Rathenow, den 12. September 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die der Kirche zu Biesenbrow bei Angermünde zugehörigen Grundstücke, aus 33 Morgen 3 □Ruthen Acker und 11 Morgen 53 □Ruthen Wiesen bestehend, sollen gegen einen jährlichen Zins in Körnern von 12 Scheffel 8 Metzen Weizen, 34 Scheffel Roggen, 33 Scheffel 4 Metzen Gerste und 13 Scheffel 8 Metzen Hafer vererbpachtet, und die Lizitation auf ein Erbstandsgeld gerichtet werden. Wir haben einen Termin zur Lizitation auf

den 8. November d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in Biesenbrow angesetzt, und laden Erbpachtslustige dazu mit dem Bemerken hierdurch vor, daß die nähern Bedingungen im Termine bekannt gemacht, auch vorher täglich bei uns eingesehen werden können. Die Veranschlagung der Grundstücke kann bei dem Herrn Prediger Thiele in Biesenbrow eingesehen werden.

Schwedt, den 12. Oktober 1825.

Herzoglich Anhalt-Dessauisches Patrimonialgericht Biesenbrow.

Digitized by Google

Es ist heute auf dem Chaussee-Wege von hier nach Treuenbrietzen ein Koffer, worin folgende Sachen befindlich: 1) ein Atlaskleid — 2) ein Mullkleid — 3) eine Blouse — 4) ein Ueberrock — 5) ein Jakunetkleid — 6) ein gestreiftes Kleid — 7) vier Unterröcke — 8) zwei Nachtleibchen — 9) ein Korsett, sämmtlich weiß — 10) eilf Stück Hemden, A. R. gezeichnet — 11) sieben leinene Tücher A. R. mit gothischen Buchstaben gestickt — 12) drei leinene Taschentücher, worin Antonie geschrieben — 13) sieben und siebenzig dergleichen mit A. R. gothischen Buchstaben weiß gestickt — 14) zwei gestickte barstene dergleichen — 15) ein gestreiftes lilla Gazekleid — 16) ein gelbgestreiftes Ginghamkleid mit rother Litze garnirt — 17) ein rothes Mullkleid und 18) einige Briefe, verloren gegangen. Wer diese Sachen gefunden, oder aber überhaupt an den Herrn Lieutenant v. Renthe, Kaserne am Schlesischen Thore in Berlin abliefert, erhält außer aller Kostenerstattung eine gute Belohnung. Beelitz, den 17. Oktober 1825. Der Magistrat.

Es soll die mir gehörige Kolonistenstelle zu Sophiendorf, 1½ Meile von Kyritz und ebensoweit von Havelberg entfernt, enthaltend 50 Magdeburgische Morgen Wiesengrund, nebst dem Wohn- und Wirthschaftsgebäude, welche ich jederzeit anzuweisen bereit bin, aus freier Hand in termino

den 2. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Gasthofe zu Stüdenitz unweit Havelberg unter den im Termin vorzulegenden Bedingungen, die bei mir stets einzusehen sind, öffentlich meistbietend verkauft werden; wozu Kauflustige sich einzufinden belieben wollen.

Stüdenitz, den 22. September 1825. Benedikt Ludwig Bauerhorst.

Ich bin Willens, meine bei der Holländischen Papiermühle, eine Meile von Groß-Schönbeck und Liebenwalde gelegene Schmiede nebst Büdnerhaus aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, dieserhalb sich an den Herrn Prediger Walter zu Groß-Schönbeck zu wenden.

Verwittwete Forstmeister v. Krebs.

Das in der breiten Straße in Potsdam Nr. 26 belegene Wohnhaus mit Zubehör, von 3 Stockwerken, (dessen Façade eine Nachahmung des englischen Schlosses Whitehall ist), soll aus freier Hand verkauft werden. Es ist 1769 nur erst ganz massiv erbaut, und jetzt völlig wieder ausgebaut, daß es durchaus keiner Reparatur bedarf. Es befinden sich darinnen 32 bewohnbare Pieçen, 5 Küchen, 8 gewölbte Keller, ein großer Hofraum; auf demselben Waschhaus, Rollkammer, Stallung zu 8 Pferden, eine Wagenremise, 4 Holzställe, dahinter ein Gärtchen mit guten Weinstöcken und Obstbäumen besetzt. Es ist am 24. November c., Nachmittags 2 Uhr, in dem Hause selbst ein Bietungstermin angesetzt, und soll mit demjenigen, der ein annehmliches Gebot darauf thun wird, der Kauf sofort abgeschlossen werden; auch sind die Bedingungen vorher in der Lindenstraße Nr. 7 zu Potsdam zu erfahren.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 4. November 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 192. Ausreichung der Zinskoupons von Domainen-Pfandbriefen Series II 2. d. 1494. Oktober.

Bei der Kontrolle der Staatspapiere, Nr. 30 Taubenstraße hierselbst, werden gegenwärtig zu denjenigen

Domainen-Pfandbriefen,

von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst zahlbar gestellt sind,

neue Zinskoupons Series II. Nr. 1 — 8

ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1. September 1825 bis dahin 1829 umfassen. Es sind ihr aber dazu die Pfandbriefe, damit auf denselben die neuen Zinskoupons abgestempelt werden können, im Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welchem sie die Formulare unentgeldlich verabreicht.

Da sich die Beamten der Kontrolle so wenig als wir uns in einen Briefwechsel mit dem Publikum über die Ausreichung der Koupons einlassen können, so bleibt Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Wahl, ob sie ihre Pfandbriefe mittelst solcher Note an die nächste Königl. Regierungs-Hauptkasse zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Koupons übergeben, oder an den Agenten Herrn Bloch hierselbst Nr. 45 Behrenstraße übersenden wollen, welcher dergleichen Aufträge zu übernehmen erbötig ist.

Was die Zahlung der Zinsen anbetrifft, so erfolgt dieselbe ohne weitere Bekanntmachung gegen Zurückgabe der betreffenden Koupons, zu der darin bestimmten Zeit im März und September jeden Jahres bei der darin bezeichneten Staatsschulden-Tilgungskasse, ebenfalls Nr. 30 Taubenstraße hierselbst, und sind auf denselben die nachtheiligen Folgen, welche aus der verspäteten Abhebung der Zinsen entstehen, umständlich ausgedrückt, indem nach Vorschrift der Verordnung vom 17. Januar 1820 § 17, Gesetzsammlung Nr. 577, die Koupons ihren Werth und ihre Gültig-

Digitized by Google

keit verlieren, wenn sie, von der Verfallzeit abgerechnet, innerhalb 4 Jahre nicht realisirt werden. Berlin, den 13. Oktober 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 28. Oktober 1825.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 13. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse angewiesen ist, die bei ihr eingehenden Domainen-Pfandbriefe anzunehmen, solche an die Kontrolle der Staatspapiere zur Abstempelung der neuen Zinskoupons auf denselben einzusenden, und diese hiernächst mit den Pfandbriefen an die Inhaber der letztern zurückzusenden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. Oktober 1825.

Nr. 193. Gewerbsteuer-Rollen. 2. a. 743. Oktober.

Es haben nicht nur die bei dem Königl. Finanz-Ministerium eingehenden Zusammenstellungen der Gewerbsteuerollen schon häufig gegründete Bedenken gegen die Vollständigkeit dieser Rollen erregt, sondern auch wiederholt vorgekommene spezielle Fälle bereits erwiesen, daß die Gewerbsteuerrollen in der That nicht seltern ganz unvollständig sind, und es ist sogar der Fall vorgekommen, daß eine Kommunalbehörde erweislich vorsätzlich Gewerbesteuerpflichtige ihres Bezirks in der Rolle nicht aufgeführt hat.

Sämmtliche uns untergeordnete Kommunal- und Kreisbehörden werden daher in Gefolge eines unterm 15. d. M. dieserhalb ergangenen Reskripts des Königl. Finanz-Ministeriums aufmerksam darauf gemacht, daß sie nach §. 31 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeinde, oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, verantwortlich sind, und daß sie dem gemäß, falls bei einer kommissarischen Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gedachten Nachweisungen, welche anzuordnen wir uns vorbehalten, bedeutende Mängel sich ergeben sollten, nicht allein die Kosten der Kommission zu tragen, werden angehalten werden, sondern daß sie auch für die den Staatskassen dadurch entgangene Gewerbesteuer verhaftet bleiben.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 21. Oktober 1825.

Nr. 194. Veränderungen des Me-

Zur nöthigen Uebersicht der medizinal-polizeilichen Angelegenheiten ist es nothwendig, daß die Kreisphysiker von allen Veränderungen des Medizinalpersonals ihres Physikatsbezirks sofort in Kenntniß gesetzt werden. Den Magistraten und sämmtli

chen Ortspolizeibehörden wird es demnach zur Pflicht gemacht, von jeder Niederlassung eines Arztes, Wundarztes, Apothekers, wie auch der Hebammen, und von den Ortsveränderungen und Todesfällen der Medizinalpersonen, die betreffenden Kreisphysiker ungesäumt zu benachrichtigen, bei Vermeidung unausbleiblicher Ordnungsstrafe. Die Kreisphysiker haben sich bei jeder Niederlassung einer Medizinalperson in ihrem Physikatsbezirke sofort von der Qualifikation derselben durch Einsicht der Approbation zu überzeugen, und die sämmtlichen Veränderungen des Medizinalpersonals ihres Bezirks in den vierteljährigen Sanitätsberichten uns anzuzeigen. dizinal-Personals. 1. p. 1510. Oktober.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 27. Oktober 1825. Nr. 195.

Sämmtliche zur Aufnahme der jährlichen statistischen Tabellen verpflichtete Behörden werden hierdurch angewiesen, diese Tabellen für das Jahr 1825 nebst den dazu gehörigen Nebennachweisungen ganz unfehlbar bis spätestens den 15. Januar k. J. bei uns einzureichen. Für jede dann nicht eingegangene Tabelle wird ohne weitere Androhung 1 Thlr. Ordnungsstrafe von dem Säumigen eingezogen. Statistische Tabelle pro 1825. 1. p. 1482. Oktober.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden die Behörden auf unsere dieserhalb früher erlassenen Vorschriften, welche in der Verfügung vom 4. Oktober v. J. (Amtsblatt von 1824 Seite 222) näher bezeichnet sind, verwiesen, nach welchen sie sich überall genau zu richten haben. Die bei Einreichung der vorjährigen Tabelle von einigen Behörden verlangten Formulare, sind denselben heute per Kouvert zugesandt. Der etwanige Bedarf für das künftige Jahr ist bei Einreichung der diesjährigen Tabelle anzugeben.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 30. Oktober 1825. Nr. 196.

Um die Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 angeordneten neuen Scheidemünze nach Möglichkeit zu befördern, wurden in Gemäßheit der von dem Hohen Königl. Finanz-Ministerium unterm 13. März 1822 ergangenen Verfügung, sämmtliche von uns ressortirende Kassen mittelst der im Amtsblatt enthaltenen Verfügung vom 25. März 1822 angewiesen, daß sie bei Einzahlungen und Erhebungen jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summe bis auf weitere Bestimmung annehmen sollten. Diese Anordnung wurde demnächst nach dem Beschluß des Königl. Staats-Ministerii vom 27. März 1822 durch die Zeitungen und Intelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht. Durch dieses bisher beibehaltene Verfahren ist jedoch der Uebelstand herbeigeführt worden, daß Verkäufer und Gewerbetreibende die einzeln eingenommenen Silbergroschen gesammelt, und ohne sie wiederum unmittelbar in Umlauf zu bringen, bei Entrichtung von Abgaben an öffentliche Kassen abgeliefert haben, wodurch bei letzteren sich Bestände in Silbergroschen gesammelt haben, während Mangel derselben im Verkehr sichtbar war. Zahlungen in Scheidemünze. 2. b. 1945. Oktober.

Digitized by Google

Da nun auch durch Einziehung der alten Preußischen Scheidemünze in den östlichen Provinzen, so wie der alten Landesscheidemünze in den westlichen Provinzen, es an Ausgleichungsmitteln im allgemeinen Verkehre fehlt, und dazu nur allein die neue Scheidemünze angewendet werden muß, mithin die Nothwendigkeit eintritt, die Silbergroschen ununterbrochen im Umlauf zu erhalten, so ist im Königl. Staats-Ministerium beschlossen worden:

die Anordnung vom 27. März 1822, durch welche einstweilen nachgegeben worden, daß die öffentlichen Kassen bei Einzahlung und Entrichtung der Abgaben jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summe annehmen sollen, wieder aufzuheben,

und dagegen bestimmt:

daß nach der Allerhöchsten Vorschrift des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. September 1821, bei jeder an öffentliche Kassen zu leistenden Zahlung keine größere Summe in Silbergroschen, als nur zum Betrage unter $\frac{1}{6}$ Thlr. angenommen werden darf.

Sämmtliche von uns abhangende Kassen haben sich mithin hiernach von jetzt an zu achten.

Zugleich ist alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß auf der einen Seite es im Verkehr nirgend an ganzen und halben Silbergroschen, so wie an Kupfermünze fehle, auf der andern Seite aber auch keine größere Masse von Scheidemünze verbreitet werde, als zur Ausgleichung im kleinen Verkehr erforderlich ist.

Wir empfehlen den Herren Landräthen und Herren Steuerräthen, hierauf gleichfalls ein besonderes Augenmerk zu richten, und für die gleichmäßige Verbreitung der Scheidemünze in dem Maaße, wie solche im kleinen Verkehr als Ausgleichung erforderlich ist, zu wirken, und möglichst zu verhindern, daß, während an einem Orte sich die Scheidemünze zu sehr häuft, an andern Orten daran Mangel ist. Die Herren Steuerräthe haben besonders dahin zu sehen, daß die Haupt-Steuer- und Zoll-, so wie die Unter-Steuerämter hierin nichts verabsäumen.

Sollte bei einer Kasse ein Mangel an Scheidemünze eintreten, so muß die Beziehung des Bedarfs, wie bisher, sofort bei der Regierungskasse nachgesucht werden, welche die Spezialkassen hiermit versehen wird, und müssen Letztere zu jeder Zeit mit dem zur Auswechselung erforderlichen Bestand an Scheidemünze versehen sein, und nur dann, wenn sich daran Ueberfluß zeigt, solche bei den Ueberschüssen einsenden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 40. Erbschafts-stempel.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden nachstehendermaßen von der, das Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 erläuternden Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 30. September d. J. in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 13. Oktober 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

den Bericht vom 9. d. M. werden Sie authorisirt, die allgemeine Regel, Berechnung des Erbschaftsstempels auf den gegenwärtigen Werth der zu chlasse gehörenden Gegenstände Rücksicht genommen werden soll, bei Staats- rn öffentlichen Papieren auch dann in Anwendung zu bringen, wenn solche urs über ihren Nennwerth erreicht haben, zumal eine Abweichung von undsatze, insbesondere bei Aktien, leicht zu einer bedeutenden Verkürzung pelsteuer Anlaß geben könnte. Berlin, den 30. September 1825.

Der Finanz-Minister v. Motz.

königl. Geheimen Regierungsrath und Provinzial- tempel-Fiskal Herrn Erbkam.

---

rungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

r dem Titel: „Naturgeschichte des Mineralreichs, ein Lehrbuch entliche Vorträge, besonders in Gymnasien und Realschulen, zum Selbststudium, hat zu Heidelberg bei Engelmann 1825 heime Rath und Professor an der dortigen Universität Karl Cäsar Ritter eonhard ein Werk herausgegeben, welches unsern gelehrten und höhern schulen, so wie auch den Schullehrer-Seminarien der Provinz anempfohlen rden verdient, und auf welches wir daher die Aufmerksamkeit der Herren Vor- dieser Lehranstalten richten wollen. Der Ladenpreis desselben ist 3 Fl. Rhei- 15 Kr.; zur Erleichterung des Ankaufs für Schulen will jedoch der Verleger Exemplar, welches gegen baare freie Zahlung unmittelbar von ihm be- wird, für 2 Gulden 10 Kreuzer ablassen. Nr. 9.

rlin, den 13. Oktober 1825.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

---

e in unserm Auftrage beschäftigten Oekonomie- und Kreis-Justizkommissarien hierdurch benachrichtiget, daß die Königl. Postämter für Pakete und Gel- he in Dienstangelegenheiten an sie mit der Post ergehen, in sofern ihre t in Dienstgeschäften sie an der sofortigen Empfangnahme derselben ver- h der Bestimmung des Königl. General-Postamts zwar kein Lagergeld en, jedoch auch keine unbedingte Garantie für die Aufbewahrung sol- Gegenständen leisten. Berlin, den 1. Oktober 1825.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Die durch die Beförderung des Landraths, Grafen v. d. Schulenburg, zum General-Wittwenkassen- und Haupt-Ritterschaftsdirektor erledigte Landrathsstelle des Oberbarnimschen Kreises, ist dem Königl. Kammergerichts-Referendarius, Grafen v. Zedlitz-Trützschler interimistisch übertragen worden.

Digitized by Google

Die Kandidaten des Rechts Eduard Wilhelm Bätcke, Johann Siegismund Adolph v. Dalwig, Johann Jacob zur Hoven und Julius Theodor Böbel sind als Auscultatoren, der Salarienkassen-Kontrolleur Johann August Joseph Hübner als Rendant der Zivil-Depositat-Salarienkasse, der Supernumerarius Wilhelm Heinrich Köthen als Salarienkassen-Assistent, der freiwillige Jäger Ernst Wilhelm Eduard Johanning als Expeditions-Assistent, und der Supernumerarius Friedrich Wilhelm Fangmeyer als Kanzlei-Assistent bei dem Stadtgericht zu Berlin angestellt worden.

Der durch das Ableben des Unterförsters Licht erledigte Unterförsterdienst zu Klein-Glienicke in der Forstinspektion Potsdam ist dem Unterförster Behrend aus Abbendorf übertragen worden.

Dem Schullehrer Krüger zu Vietmannsdorf ist der Titel Kantor bewilligt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Konrad Julius Blankenhorn, Friedrich Wilhelm Weise, Julius Eduard Willrich und Heinrich Friedrich Lehmann sind im dritten Quartal 1825 als Feldmesser bei der Königlichen Ministerial-Baukommission zu Berlin vereidigt worden.

Prediatamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Ludwig Maximilian Mila, in Berlin, mit dem Prädikate: sehr gut bestanden,

Peter Grundemann, Lehrer am großen Friedrichs-Waisenhause in Berlin, mit dem Prädikate: sehr gut bestanden,

Gustav Adolph Todt in Wittenberg, mit dem Prädikate: sehr gut bestanden,

Gottfried Anton Ludwig Mertz, Lehrer an der großen Bürgerschule zu Potsdam,

Johann Eduard Wilhelm Binner, in Königsberg in der Neumark,

Friedrich Wilhelm Karl Kientz, Konrektor an der Stadtschule in Nauen,

Johann Christian Friedrich Meißner, in Horst bei Kyritz, und

Ferdinand Wihem Köhler, in Lankwitz bei Berlin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Jahre 1815 neu erbaueten Rosenowschen Gehöfte bei Gühlen-Glienecke im Ruppinschen Kreise nebst dabei befindlichen Büdnerhäusern, ist die Benennung

„Neu-Glienecke"

beigelegt worden.

Potsdam, den 23. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Hierbei ein Extrablatt und die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1825 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

44sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das im Arenswaldschen Kreise gelegene Amtsvorwerk Reetz, soll mit Genehmigung Eines Königl. Hohen Finanz-Ministerii, von Trinitatis k. J. ab, mit der dazu gehörigen Brau- und Brennerei, dem Verlagsrecht nach den 4 Amtskrügen, der Fischerei, mittel und kleinen Jagd und sämmtlichen Gebäuden und Inventarienstücken meistbietend veräußert werden, und ist, im Fall des Abbaues, die Stadt Reetz verbunden, die Hälfte der Baufuhren unentgeldlich zu leisten.

Das Vorwerk liegt dicht bei der Stadt Reetz, 2 Meilen von der Kreisstadt Arenswalde, 5 Meilen von Stargardt und 7 Meilen von Landsberg a. d. W., ist gänzlich separirt, und enthält nach dem Separationsplan:

I. a) An Acker:	214	Morgen	125	□Ruthen	Gersteland 1ster Klasse,
	597	Morgen	163	□Ruthen	Gersteland 2ter Klasse,
	436	Morgen	31	□Ruthen	Haferland 1ster Klasse,
	133	Morgen	97	□Ruthen	Haferland 2ter Klasse,
	119	Morgen	39	□Ruthen	3jähriges Roggenland,
	25	Morgen	175	□Ruthen	6jähriges Roggenland,
	15	Morgen	78	□Ruthen	9jähriges Roggenland;
	1542	Morgen	168	□Ruthen;	
b) Wiesen:	378	Morgen	91	□Ruthen	beständige und Feldwiesen,
c)	59	Morgen	95	□Ruthen	privative Hütung,
d)	26	Morgen	42	□Ruthen	unbrauchbar und
e)	3	Morgen	82	□Ruthen	Triften.
II. Zur Hoflage: 1)	8	Morgen	13	□Ruthen	Hof- und Baustellen,
2)	18	Morgen	75	□Ruthen	Gärten,
3)	3	Morgen	174	□Ruthen	Achterhöfe,
4)	10	Morgen	73	□Ruthen	Wiesen und
5)	1	Morgen	136	□Ruthen	Graben;
in Summa Areal	2053	Morgen	49	□Ruthen;	

Von den 3 Seen, in welchen die Fischerei exerzirt wird, haben der große und kleine Puwal einen Flächeninhalt von 38 Morgen 138 □Ruthen, der Enzigsee bei Mörenberg, als der dritte, ist aber nicht vermessen.

Die Veräußerung soll in der Art geschehen, daß die vorbezeichneten Grundstücke und Gerechtigkeiten, entweder ohne oder mit einem Domainenzins, als Eigenthum überlassen werden. Im ersten Fall ist das Minimum des Kaufpreises neben einer zu übernehmenden jährlichen Grundsteuer von 230 Thl., auf 23,268 Thl. 10 Sgr.

Digitized by Google

Kohlhasenbrück bei dem jetzigen Administrator des Torfstichs, Herrn Inspektor Simon, kann die Taxe täglich eingesehen werden.

Etwanige Einwendungen gegen die letzte sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel, nur bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine zulässig. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren behaupteten Ansprüchen im letzten Bietungstermine zu melden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit diesen ihren Realansprüchen auf den Torfmoor präkludirt werden sollen. Potsdam, den 10. September 1825.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts. Steinhausen, Justizrath.

Auf den Antrag der Gläubiger soll die der separirten Schoock, geb. Mässen gehörige, hier belegene, zu 225 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. taxirte Kolonistenstelle, in dem

auf den 26. November d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in der Amtsgerichtsstube hier angesetzten peremtorischen Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 3. Oktober 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Landraths des Niederbarnimschen Kreises und Domherrn von Pannwitz gehörige, zu Alt-Tornow bei Freienwalde a. d. O. belegene 60 Morgen große Fischer- und Ackernahrung, welche gerichtlich auf 4727 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. gewürdigt worden, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu drei Bietungstermine, und zwar

auf den 2. Januar, 2. März und 2. Mai 1826, jedesmal Vormittags 9 Uhr,

wovon der letzte peremtorisch ist, im hiesigen Land- und Stadtgericht angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dazu mit dem Bemerken hierdurch ein, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegende Taxe 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Freienwalde, den 4. Oktober 1825. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zu Vietmansdorf gehörige Vorwerk Baßdorf soll von Johannis des künftigen Jahres auf sechs bis neun Jahre, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern, öffentlich verpachtet werden, und es ist hierzu ein Termin auf

den 18. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

im herrschaftlichen Hause zu Vietmansdorf bei Templin angesetzt, wozu annehmliche Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen bei dem Gutsbesitzer Herrn v. Holtzendorff zu Vietmansdorf zu erfahren sind.

Joachimsthal, den 22. Oktober 1825.

Adlich v. Holtzendorffsche Patrimonialgerichte über Vietmansdorf und Zubehör.

Digitized by Google

Es sollen ungefähr einhundert und funfzig Stück, theils Schwamm-, theils abgestandenes ausgewachsenes Holz aus der Vietmannsdorfschen und Gollinschen Heide an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 18. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

im herrschaftlichen Hause zu Vietmansdorf bei Templin angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Ersuchen hierdurch eingeladen werden, sich, wenn sie zuvor die Bedingungen erfahren und das Holz in Augenschein nehmen wollen, bei dem Gutsbesitzer, Herrn v. Holtzendorff zu Vietmansdorf zu melden.

Joachimsthal, den 22. Oktober 1825.

Adlich v. Holtzendorffsche Patrimonialgerichte über Vietmansdorf und Zubehör.

Das zu Wölsickendorf bei Freienwalde belegene, dem Bauer Johann Wegemund gehörige, auf 966 Thl. 12 Sgr. gewürdigte Bauergut, soll den 5. Januar k. J. zu Wölsickendorf in dem dazu gehörigen Wohnhause Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Freienwalde, den 25. Oktober 1825.

von Bredowsches Gericht über Wölsickendorf.

Die Direktion der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft hat die Unterzeichneten zu Hauptagenten für Berlin, und zugleich folgende Agenten, zu ihrem Ressort gehörend, ernannt:

Herrn J. G. Janßen in Neustadt-Eberswalde,
" George Ludw. Pätsch in Wriezen a. d. O.,
" A. Becker in Templin,
" Kämmerer Böhm in Bernau,
" Kämmerer C. L. Pape in Oranienburg,
" Walter & Komp. in Spandow,
" C. T. Neumann in Alt-Landsberg,
" J. L. Küster in Prenzlow,
" A. M. Magnus in Schwedt,
" Ludw. Treue in Fehrbellin,
" Karl Fried. Kelbel in Strasburg in der Ukermark.

Die genannte Gesellschaft versichert fast alle verbrennbare Gegenstände, auch Waaren während des Landtransportes, gegen Feuerschaden. Die Versicherungsbedingungen sind loyal und die Prämien sehr mäßig. Die Unterzeichneten und die genannten Herren Agenten geben die vollständigste Auskunft, und nehmen Versicherungen an. Berlin, den 15. Oktober 1825.

Rudolph & Jensen Jungfernbrücke Nr. 58.

Digitized by Google

In Folge der Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 23. September 1823, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich von der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Agentur übernommen habe.

Fehrbellin, den 29. Oktober 1825. Ludw. Treu.

Die Holländerei des im Westhavellande belegenen Gutes Landin, aus ungefähr 80 Kühen bestehend, soll von Marien k. J. an verpachtet werden.

Pachtlustige erfahren die näheren Bedingungen bei dem Gutsbesitzer v. Bredow auf Wagenitz bei Friesack, und können sich das Vieh in Landin besehen.

Der Unterzeichnete ist Alters und Krankheits halber Willens, seinen neuerbaueten, gut eingerichteten und mit allen Bequemlichkeiten versehenen, vor dem hiesigen Berliner Thore, hart an der Chaussee auf der Landstraße von Berlin nach Leipzig belegenen Gasthof zur Stadt Magdeburg, in welchem 9 Stuben, ein großer Saal, mehrere Kammern, Küchen und Rauchkammer vorhanden sind, und bei welchem sich ein großer Hof mit Durchfahrt, nebst Stallung zu 40 Pferden, gehörigen Heuböden, Wagenremisen, Brunnen und Taubenschlägen befinden, imgleichen ein zweites Haus, welches sich komplet zu einer Ackerwirthschaft eignet, nebst einem Garten von 5 Morgen, worin ein Lusthaus, mehrere Hundert Stück tragbare Obstbäume und viele Spargelbeete befindlich sind, und welcher, seiner Größe wegen, zur Hälfte als Küchengarten und zur Hälfte als Acker benutzt worden, aus freier Hand zu verkaufen. Es wird hierbei bemerkt, daß bei der jetzt schwebenden Separation mit der Stadt die Grundstücke bedeutend verbessert, auch für jedes Haus jährlich 2 Klafter freies Brennholz gegeben werden. Der Kaufpreis für beide Grundstücke ist auf 7000 Thlr. Kourant, wovon die Hälfte auf den Grundstücken stehen bleiben kann, festgesetzt, und kann der Kauf zu jeder Zeit mit dem unterschriebenen Eigenthümer abgeschlossen werden. Beelitz, den 26. Oktober 1825.

Der Gastwirth Bombach.

Landkartenanzeige. Bei Simon Schropp und Comp. in Berlin, Jägerstraße Nr. 24, ist erschienen:

Karte vom Regierungsbezirke Potsdam, aus der Mittelmark, Ukermark und der Prignitz bestehend.

Nach eigenen örtlichen Untersuchungen, Aufnahmen und Berichtigungen, und nach der 1810 und 1811 von dem verstorbenen Hauptmann v. Textor und dem Major v. Oesfeld ausgeführten trigonometrischen Vermessung zusammengetragen und entworfen von B. F. Engelhardt, Königl. Preuß. Geheimen Regierungsrathe und Mitgliede des statistischen Büreaux. 4 gr. Blätter, auf feinem franz. Velinpapier. Preis 6 Thlr. Auf Leinwand im Etui 7 Thlr. 15 Sgr.

Obige Karte ist immer vorräthig in der Buchhandlung von Riegel in Potsdam.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 18. November 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 200. Lohnfuhrabgabe. 1. p. 1760. Oktober.

In dem § 4 der Bekanntmachung vom 15. April v. J. war bestimmt, daß bei Ausfertigung der Lohnfuhrzettel nur auf die vollen Meilen der ganzen Reise der Abtrag erhoben, für den Mehrbetrag einer Viertel-, Halben oder Dreiviertel-Meile aber nichts in Ansatz kommen solle.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Vereinfachung der Erhebung, durch Lösung der Lohnfuhrzettel von Station zu Station vielfältig zum Nachtheil der landesherrlichen Kasse gemißbraucht worden ist.

Vom 1. Januar 1826 an wird daher auch für die Bruchmeilen die geordnete Abgabe erhoben werden, so daß z. B. die Zahlung bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen, nicht mehr für 2 Meilen, sondern, je nachdem der Bestimmungsort der Fuhre entlegen ist, für 2¼, 2½ oder 2¾ Meilen geschieht, und auf gleiche Weise bei größeren Distancen die Abgabe zu erlegen ist.

Außerdem hat sich gezeigt, daß mancher Reisende dem Lohnfuhrmann zur Verdunkelung der von demselben begangenen Lohnfuhr-Kontravention behülflich ist. Das Publikum wird deshalb auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, wegen Theilnahme an Vergehungen Anderer, hiermit aufmerksam gemacht.

Berlin, den 15. Oktober 1825. Der General-Postmeister Nagler.

Potsdam, den 5. November 1825.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 201. Veränderungen bei den Hauptämtern. 2. a. 417. November.

Potsdam, den 12. November 1825.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hauptämter zu Königsberg für ausländische und für inländische Gegenstände vereinigt,

Digitized by Google

zu Aneclam — Tempelburg — Jübar — Bielefeld und Soest a
gehoben sind,
und daß die Hauptämter zu Strehlen — Zeitz — Ebnern — Inowracla
und Hirschberg Ende dieses Jahres werden aufgehoben werden;

Nr. 202. Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den General,

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers in den Garnisonstädten des Potsdamsch

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Ze Hen	
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.	
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.
1	Belzig	1	4	—	—	26	—	—	21	3	—	18	9	—	16	3	—	13	9	—	15	—	—	12	6	—	17	6
2	Brandenburg . . .	1	11	—	1	6	3	—	22	6	—	22	6	—	17	6	—	17	6	—	18	—	—	15	—	—	15	—
3	Havelberg	1	2	6	1	1	3	—	22	6	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	15	—	—	11	3	—	20	—
4	Jüterbogk	1	10	—	1	5	—	—	22	6	—	20	—	—	16	4	—	15	—	—	17	6	—	15	—	—	22	6
5	Luckenwalde . . .	1	10	—	1	6	3	—	23	9	—	21	3	—	17	6	—	15	—	—	16	3	—	15	—	—	—	—
6	Potsdam	1	12	—	1	8	8	—	27	6	—	23	8	—	22	—	—	20	—	—	16	3	—	13	9	—	15	8
7	Prenzlow	1	5	—	—	28	—	1	5	—	—	25	—	—	20	—	—	18	9	—	15	—	—	11	3	—	18	9
8	Rathenow	1	5	—	1	2	6	—	22	6	—	20	—	—	18	9	—	17	6	—	13	9	—	12	6	—	8	9
9	Neu-Ruppin . . .	1	15	1	1	8	—	—	29	5	—	24	3	—	20	1	—	18	9	—	14	7	—	13	—	—	20	—
10	Schwedt	1	6	3	1	—	—	1	2	6	—	27	6	—	21	3	—	18	9	—	16	3	—	12	6	—	—	—
11	Spandow	1	11	3	1	10	—	—	28	9	—	25	—	—	21	3	—	19	6	—	15	—	—	14	9	—	22	6
12	Strausberg	1	10	—	1	8	—	—	27	6	—	26	—	—	18	6	—	17	6	—	17	6	—	16	3	—	20	—
13	Templin	1	10	—	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	18	9	—	18	9	—	13	9	—	13	9	—	13	9
14	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	21	—	—	16	—	—	16	—	—	15	3	—	15	3	—	—	—
15	Wittstock	1	7	6	1	5	—	—	25	5	—	22	1	—	18	9	—	17	6	—	13	9	—	12	6	—	12	9
16	Wriezen an der Oder	1	4	6	—	27	6	—	25	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	13	6	—	11	6	—	—	—
17	Zehdenick	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	26	3	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—

Potsdam, den 11. November 1825.

Nr. 203. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Oktober d. J. i. m. 691. November.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober 1825 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 11 Sgr. 11 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . — Thaler 27 Sgr. 2 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . — Thaler 22 Sgr. 5 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . — Thaler 21 Sgr. 6 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 17 Sgr. 1 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . . 1 Thaler 5 Sgr. 9 Pf.

Digitized by Google

ferner daß die Hauptämter Naugardt nach Schievelbein und Rügenwaldermünde nach der Stadt Rügenwalde verlegt sind.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Oktober 1825.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— 12 6	4 — —	3 25 —	1 — —	7 6	— 6	— 9	— —	3 9	2 6	7 6	4 —	5 —	2 6	5 —
— 15 —	3 15 —	3 15 —	1 6 —	10 8	1 —	— 11	4 3	2 6	8 7	6 —	4 3	2 9	5	5
— 10 —	3 — —	2 25 —	1 5 —	12 —	— 6	— 9	11 4	6 2	— 17	— 7	— 4	3 3	6	6 6
— 20 —	5 10 —	5 — —	1 — —	7 6	1 —	— 10	1 6	3 9	2 6	— —	— 5	— 2	6	6 3
— — —	— — —	— — —	1 10 —	7 6	— 9	— 9	— 5	— 2	— 25	— 15	— —	— —	—	7 2
— 15 —	4 — —	4 — —	1 18 —	14 8	1 —	— 11	1 3	5 6	3 —	— 12	— 12	— 6	3 5	— 7 3
— 17 6	5 — —	4 15 —	1 3 —	8 9	— 10	1 —	1 —	4 —	2 2	22 6	5 —	7 6	2 6	6 10
— 8 9	3 — —	3 — —	1 5 —	7 6	1 2	— 9	1 6	4 —	2 6	21 —	12 6	5 3	4 3	8 —
— 15 —	6 — —	5 — —	— 29 2	10 6	— 10	— 11	1 3	5 —	2 6	10 —	6 6	5 —	3 7	6 11
— — —	— — —	— — —	1 — —	8 —	1 —	1 —	1 3	3 3	2 6	14 —	6 —	5 —	2 6	7 —
— 18 6	4 5 —	4 — —	1 2 9	10 6	8 —	1 11	1 5	4 6	2 6	6 11	4 6	5 —	2 4	8 —
— 20 —	4 — —	4 — —	1 2 6	10 —	— 6	1 —	1 6	5 —	2 —	15 —	5 —	8 6	4 6	7 2
— 13 9	4 — —	4 — —	1 6 9	8 —	8	1 —	1 6	3 —	2 —	10 —	5 —	4 —	4 —	7 6
— — —	— — —	— — —	— — —	10 —	7	1 —	1 2	5 —	2 6	— —	— —	— —	— —	5 —
— 11 6	4 6 8	3 28 1	1 — 6	8 6	— 10	1 6	— —	3 9	2 6	5 10	4 2	4 2	2 11	6 3
— — —	— — —	— — —	1 5 —	16 —	— 9	1 —	1 3	4 —	2 2	11 —	8 6	7 6	4 —	6 6
— 15 —	4 — —	3 15 —	1 — —	10 —	1 —	— 9	1 3	2 3	2 6	12 —	6 —	6 —	5 —	6 —

7) für den Zentner Heu . . . . — Thaler 25 Sgr. — Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 4 Thaler 18 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete . . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . . 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein — Thaler 3 Sgr. 11 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein — Thaler 2 Sgr. 5 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Potsdam, den 7. November 1825.

Nr. 204. Abzüge zum Pensions-Fonds betreffend. 1. 2. 41. November.

Nach der Bekanntmachung vom 20. August d. J., Amtsblatt Seite 200 Nr. 152, ist von den Gnadenquartals- oder Monatsbeträgen verstorbener Beamten der gewöhnliche Abzug nicht zu machen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hier bemerkt, daß die Befreiung von dem Pensionsbeitrage sich nur auf dasjenige erstreckt, was den Hinterbliebenen noch außer dem Sterbequartal oder außer dem Sterbemonat gezahlt wird.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 8. November 1825.

Nr. 205. Hausirhandel mit Eisenwaaren. 1. p. 2181. Oktober.

Nach eingegangenen Nachrichten werden sehr grobe Betrügereien, bei Gelegenheit des Hausirhandels, mit den in Westphalen zu dem Zweck schlecht verfertigten, vielleicht auch auswärts gekauften Eisenwaaren von den Herumträgern der Waaren begangen, wodurch die dortigen Fabrikate dieser Art in den schlechtesten Ruf gebracht werden. Zu den Kunstgriffen, welche dabei angewendet werden, gehört, daß man Fabriken und Firmas, die gar nicht existiren, erdichtet, und unter dem Mißbrauche des Königl. Wappens, Nachrichten, Empfehlungen und Sicherheitsscheine drucken läßt, und auf den Grund dieser Urkunden das arglose Publikum entfernter Gegenden betrügt.

Da der Unfug, welcher hierdurch verübt wird, in gleichem Maaße für das Publikum wie für die Gewerbtreibenden sehr lästig und nachtheilig ist, so werden, in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 16. v. M., die uns untergeordneten Polizeibehörden hierauf aufmerksam gemacht, und zugleich angewiesen, nicht allein selbst auf die etwa im diesseitigen Regierungsbezirk mit Eisenwaaren hausirenden Individuen ein besonderes Augenmerk zu richten, sondern auch die Gendarmen deshalb gemessenst zu instruiren, damit die Betrüger entdeckt, und dieselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 11. November 1825.

Nr. 206. Martini-Durchschnitts-Marktpreise. 1. m. 694. November.

Durch unsere Verfügung vom 30. September 1823 (Amtsblatt von 1823 Seite 251), sind die darin genannten Behörden zwar angewiesen, die Martini-Marktpreis-Nachweisungen alljährlich, und zwar bis zum 1. Dezember jeden Jahres unfehlbar einzureichen; dessen ungeachtet aber sind von einigen Behörden solche später hier eingegangen, wodurch nicht allein Erinnerungen nöthig geworden sind, sondern auch der Abschluß der aus diesen Spezialien zu fertigenden Haupt-Nachweisung verzögert worden ist. Um dies für die Folge zu vermeiden, wird hierdurch bestimmt, daß für jede Nachweisung, welche bis zu dem obigen Termin, am 1. Dezember jeden Jahres, hier nicht eingegangen ist, 5 Thaler Ordnungsstrafe von den Säumigen eingezogen, und die fehlende Nachweisung auf Kosten derselben durch einen expressen Boten abgeholt werden wird.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

46sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das im Arenswaldschen Kreise gelegene Amtsvorwerk Reetz, soll mit Genehmigung Eines Königl. Hohen Finanz-Ministerii, von Trinitatis k. J. ab, mit der dazu gehörigen Brau- und Brennerei, dem Verlagsrecht nach den 4 Amtskrügen, der Fischerei, mittel und kleinen Jagd und sämmtlichen Gebäuden und Inventarienstücken meistbietend veräußert werden, und ist, im Fall des Abbaues, die Stadt Reetz verbunden, die Hälfte der Baufuhren unentgeldlich zu leisten.

Das Vorwerk liegt dicht bei der Stadt Reetz, 2 Meilen von der Kreisstadt Arenswalde, 5 Meilen von Stargardt und 7 Meilen von Landsberg a. d. W., ist gänzlich separirt, und enthält nach dem Separationsplan:

I. a) An Acker:	214	Morgen	125	□Ruthen Gerstland 1ster Klasse,
	597	Morgen	163	□Ruthen Gerstland 2ter Klasse,
	436	Morgen	31	□Ruthen Haferland 1ster Klasse,
	133	Morgen	97	□Ruthen Haferland 2ter Klasse,
	119	Morgen	39	□Ruthen 3jähriges Roggenland,
	25	Morgen	175	□Ruthen 6jähriges Roggenland,
	15	Morgen	78	□Ruthen 9jähriges Roggenland;
	1542	Morgen	168	□Ruthen;
b) Wiesen:	378	Morgen	91	□Ruthen beständige und Feldwiesen,
c)	59	Morgen	95	□Ruthen privative Hütung,
d)	26	Morgen	42	□Ruthen unbrauchbar und
e)	3	Morgen	82	□Ruthen Triften.
II. Zur Hoflage: 1)	8	Morgen	13	□Ruthen Hof- und Baustellen,
2)	18	Morgen	75	□Ruthen Gärten,
3)	3	Morgen	174	□Ruthen Achterhöfe,
4)	10	Morgen	73	□Ruthen Wiesen und
5)	1	Morgen	136	□Ruthen Graben;
in Summa Areal	2053	Morgen	49	□Ruthen;

Von den 3 Seen, in welchen die Fischerei exerzirt wird, haben der große und kleine Puwal einen Flächeninhalt von 38 Morgen 138 □Ruthen, der Enzigsee bei Mörenberg, als der dritte, ist aber nicht vermessen.

Die Veräußerung soll in der Art geschehen, daß die vorbezeichneten Grundstücke und Gerechtigkeiten, entweder ohne oder mit einem Domainenzins, als Eigenthum überlassen werden. Im ersten Fall ist das Minimum des Kaufpreises neben einer zu übernehmenden jährlichen Grundsteuer von 230 Thl., auf 23,258 Thl. 10 Sgr.

Kourant festgesetzt, im andern aber, neben derselben Grundsteuer und einem jährlichen Domainenzins von 760 Thl., auf 9578 Thl. 10 Sgr. berechnet. Außerdem ist in beiden Fällen das Königl. Inventarium, unter welchem sich eine gut veredelte Schäferei, gegenwärtig von 1440 Stück befindet, excl. Saaten, mit 3989 Thl. 19 Sgr. 11 Pf. zu bezahlen.

Sollte sich indessen zu dem Ganzen kein annehmbarer Käufer finden, so ist höhern Orts auch genehmigt worden:

a) die sub I genannten Grundstücke mit der Fischerei und Jagd auszubieten, und
b) die sub II bezeichneten Pertinenzien zu parzelliren, und mit dem Amtsvorwerks-Gehöfte die Brau- und Brennerei zu veräußern.

Für die Grundstücke und Gerechtigkeiten sub I beträgt sodann, im Fall des reinen Verkaufs, die jährliche Grundsteuer 230 Thl, und das Minimum des Kaufgeldes 20,122 Thl. 5 Sgr., und bei Uebernahme einer jährlichen Grundrente, neben obiger Grundsteuer, der Domainenzins 750 Thl. und das mindeste Kaufgeld 6622 Thl. 5 Sgr. Wieviel die Grundsteuer, der Domainenzins und die Kaufgelder der Parzellen sub II betragen, ist aus dem deskfallsigen Parzellirungs-Veräußerungsplan zu entnehmen.

Mit den größten von diesen Parzellen wird die Brau- und Brennerei und das Verlagsrecht veräußert, und zu dieser gehören an Grundstücken:

a) 3 Morgen 155 □Ruthen Hof- und Baustellen,
   9 Morgen 25 □Ruthen Gärten,
   10 Morgen 73 □Ruthen Wiesen und
   1 Morgen 34 □Ruthen Gräben;

   24 Morgen 107 □Ruthen;
b) das ehemalige Amtshaus mit Nebengebäuden, und
c) die massiven Brau- und Brennereigebäude.

Dafür ist neben einer jährlichen Grundsteuer von 7 Thl., das Minimum des Kaufgeldes zu 3388 Thl. 19 Sgr. 10 Pf., und in dem andern Veräußerungsfall, neben gleicher Grundsteuer und einem jährlichen Domainenzins von 44 Thl., das Kaufgeld auf 2596 Thl. 19 Sgr. 10 Pf. festgesetzt. Außerdem bleibt das Brau- und Brennereigeräth mit 163 Thl. 21 Sgr. 9 Pf., und bei den Grundstücken sub I das Königl. Inventarium, excl. Saaten, mit 3825 Thl. 28 Sgr. 2 Pf. zu bezahlen. Das Nähere ist aus den Veräußerungsplänen und Bedingungen zu entnehmen, und sind dieselben in der Domainenregistratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Burgemeister Osterthum zu Reetz bis zum Tage des Lizitationstermins einzusehen. Dieser ist auf den 23. November d. J. angesetzt, wird in dem hiesigen Regierungsgebäude von dem Regierungsrath Schmidt abgehalten werden, und haben Kauflustige sich zur Abgabe ihrer Gebote daselbst einzufinden. Auf Nachgebote kann nicht gerücksichtigt werden.

Frankfurt a. d. O., den 9. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Dem Hochlöblichen 3ten Husarenregimente ist am 6. d. M. aus dem Marschquartiere Neuendorf bei Niemegk

ein dunkelschwarzbrauner Wallach, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch, von Russischer Race,

entlaufen, und hat sich, der in der Gegend von Niemegk angestellten Nachforschungen ohnerachtet, über das Verbleiben des Pferdes bis jetzt nichts ermitteln lassen.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gensd'armen, desgleichen das Publikum werden daher hierdurch veranlaßt, auf das vorgeschriebene Pferd möglichst zu vigiliren, im Betretungsfalle dasselbe aber anzuhalten, und dem Herrn Obersten v. Klinkowström zu Düben, oder dem unterzeichneten Landrath davon Nachricht zu geben.

Golzow, den 25. Oktober 1825.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

Es hat sich am 19. d. M. bei dem Krüger Peters zu Eichstädt ein fremder schwarzer Wallach, circa 15 Jahr alt, blos mit einer Trense eingefunden.

Der unbekannte Eigenthümer wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, mit gehöriger Legitimation versehen, bei der Obrigkeit in Eichstädt zu melden, widrigenfalls nach dieser Zeit mit diesem Pferde den gesetzlichen Vorschriften gemäß weiter verfahren werden wird. Flatow, den 22. Oktober 1825.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises. v. Plessen.

Der zur Jakob Daniel Itzigschen Konkursmasse gehörige, zwischen Kohlhasenbrück und den drei Dörfern Machnow, Stansdorf und Stolpe im Teltowschen Kreise, eine Meile von Berlin belegene, mit der Havel durch den Griebnitzsee und durch einen Kanal verbundene, neuerdings auf 28,198 Thl. 9 Sgr. 7 Pf. gerichtlich gewürdigte und im fortwährenden Betrieb stehende Torfmoor, nebst dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken, soll nach dem Antrage des Konkurskurators, Herrn Justizkommissarius Leitner zu Berlin, auf Verfügung des Königlichen Kammergerichts im Wege nothwendigen Subhastationsverfahrens an den Meistbietenden verkauft werden, und es sind zum Zwecke der Lizitation die Termine auf

den 17. November d. J., den 17. Januar und den 20. März k. J.,

jedesmal um 10 Uhr Vormittags, an Ort und Stelle, und zwar auf Kohlhasenbrück angesetzt. Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende alsdann nach dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, erwarten darf, daß ihm das Austorfungsrecht des vorbezeichneten Torfmoors, wenn sonst keine unvorhergesehenen Umstände dies hindern, und die benöthigten Konsense in den Zuschlag erfolgen, für das Meistgebot zugesprochen werden wird.

Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, und bei dem unterzeichneten Kommissarius in Potsdam, am Schlosse Nr. 1., so wie zu

Digitized by Google

Ver

der in den Monaten August und Sept. 1825 im Berliner Polizei- über die Landesgrenze

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Rohde, Johann Gottlob, Arbeitsmann.	Ganderitz.	31	5	2	braun.	bedeckt.	braun.
2	Henckel, Karl Friedrich, Arbeitsmann.	Berlin.	46	5	—	desgl.	desgl.	schwarz.
3	Lischner, Michael, Arbeitsmann.	Minkswalde.	51	5	5	desgl.	desgl.	braun.
4	Dunckel, Martin, Dienstknecht.	Krummensee.	37	5	6	desgl.	frei.	desgl.
5	Bohm, Anne Marie, Dienstmagd.	Poppe bei Schwerin.	22	klein.		desgl.	desgl.	braun.
6	Tortius, Wilhelmine, Dienstmagd.	Stettin.	23	mittler		desgl.	desgl.	schwarz.
7	Selle, Johann, Büchsenmacher.	Potsdam.	26	5	3	desgl.	rund.	braun.
8	Grambeck, Friedrich, Zimmergeselle.	Königsberg in Preußen.	28	5	7	blond.	bedeckt.	blond.
9	Rath, Johann, Bediente.	Nordhausen.	32	5	6	braun.	frei.	braun.
10	Johann Heinrich, Nagelschmidtgeselle.	Pirmasens.	27	5	7	desgl.	desgl.	braun.

Mittelst Resoluts de publicato **den 29. Oktober 1825 ist der Lehnschulzen-Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Ludwig Voigt zu Klenzenhoff für einen Verschwender erklärt. Prißwalk, den 29. Oktober 1826.**

Die Manekeschen Patrimonialgerichte über Klenzenhoff.

Zwischen den Besitzern des Lehnritterguts Millmersdorff, im Templiner Kreise der Ukermark, Herren Gebrüder Heinrich Herrmann und Friedrich Wilhelm v. Arnim, und denen ihnen verpflichteten sechs Bauern zu Millmersdorff, ist die Dienstablösung durch eine fixirte Rente erfolgt, und bereits zum Rezeßabschluß zu ihrer Ausführung gediehen. Die Gutsherrn haben zur Zeit keine lehnsfähige Descendenz, deshalb fordere ich alle diejenigen, welche als Lehnsfolger oder aus irgend einem andern Grunde ein Interesse an dieser Sache zu vermeinen haben, nach Vorschrift des §. 11 et seq. der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821 auf, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in termino

den 9. Januar 1826, Vormittags 10 Uhr,

Digitized by Google

z e i c h n i ß
bezirk ergriffenen, nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte, auch beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesichr.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau.	klein.	klein.	oval.	braun.	oval.	mittel.	Badingen bei Zehdenick.
braun.	lang.	desgl.	desgl.	röthlich.	desgl.	desgl.	Cöpenick.
blau.	breit.	gewöhnlich.	spitz.	braun.	rund.	desgl.	Strausberg.
desgl.	spitz.	desgl.	breit.	desgl.	breit.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	spitz.	—	oval.	desgl.	Poppe.
grau.	desgl.	desgl.	desgl.	—	desgl.	desgl.	Stettin.
braun.	breit.	desgl.	rund.	braun.	rund.	desgl.	Potsdam.
blau.	dick.	desgl.	breit.	blond.	oval.	desgl.	Königsberg in Preußen.
braun.	gewöhnlich.	desgl.	oval.	braun.	desgl.	desgl.	Nordhausen.
desgl.	spitz.	desgl.	breit.	desgl.	desgl.	desgl.	Bernburg.

allhier in meiner Wohnung zu melden, und sich über die bereits verglichene Rente, Berechnungen und übrigen Verhandlungen zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen weitern Einwendungen dagegen gehört werden.

Gramzow bei Angermünde, den 6. November 1825.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission. Schulze.

Bei den von Rohrschen Patrimonialgerichten zu Gerdshagen bei Pritzwalk in der Ostprignitz, ist der zu Prädöhl bei Pritzwalk belegene Beversche Freibauerhof mit Zubehörungen, mit der gerichtlichen Taxe von 2298 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. Schuldenhalber subhastirt, und stehen die Bietungstermine auf den 6. September und 12. November 1825, terminus peremtorius aber auf den 19. Januar 1826, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftszimmer zu Gerdshagen an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, und sich zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter denen,

Digitized by Google

vor Veranlassung des Gebots zu eröffnenden Bedingungen, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, der Zuschlag geschehen werde.

Uebrigens kann die aufgenommene Taxe zu jeder Zeit in der Wohnung des Richters zu Stift Heiligengrabe inspizirt werden.

Zugleich werden auch noch alle unbekannt Realgläubiger aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Lizitationstermine mit ihren etwanigen Forderungen sub poena praeclusi et perpetui silentii zu melden, und solche wahrzunehmen.

Stift Heiligengrabe, den 20. Juni 1825.

Die von Rohrschen Patrimonialgerichte zu Gerdshagen.

Die dem Gerichtsschulzen Karl Eugen Böthe gehörigen Grundstücke, als:

1) das sub Nr. 1 zu Schlalach belegene, im Amts-Hypothekenbuche Vol. II. Fol. I. eingetragene, auf 3643 Thlr. 16 Sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigte Schulzengut, und
2) der daselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. XIII Fol. 141 verzeichnete und zu 1116 Thlr. 20 Sgr. taxirte funfzehnte Antheil an dem ehemaligen Königl. Vorwerk Schlalach und den sechs Kalkreuthschen Erbpachtshufen,

sind Schuldenhalber sub hasta gestellt, und drei Termine zum öffentlichen Verkaufe derselben, nämlich auf

den 1. Oktober und 1. Dezember d. J., und auf den 1. Februar 1826, von denen der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Gerichtshause angesetzt worden.

Zu diesen Terminen laden wir alle besitzfähige Kauflustige mit der Aufforderung, in denselben zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden bei nicht eintretenden rechtlichen Hindernissen zu gewärtigen, und dem Bemerken vor, daß das Detaxations-Instrument der zu verkaufenden Grundstücke sowohl, als die nähern Kaufbedingungen, täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Beelitz, den 26. Juli 1825.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Zwei Rustikal-Besitzungen, die eine von circa

36¾ Morgen Acker und Wiesen, 2¾ M. Gartenland, 3 M. Holzgrund und Weidefreiheit auf 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Haupt Jungvieh, 6 Schaafe, mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, taxirt zu 839 Thl. Kur.,

die andere von circa

53¾ Morg. Acker und Wiesen, 49 □Ruth. Gartenland, 3¼ M. Holzgrund, Weidefreiheit auf 2 Pferde, 5 Kühe, 2 Haupt Jungvieh und 8 Schaafe, taxirt zu 740 Thl. Kur.,

zur Konkursmasse des gewesenen Hofbesitzers Hans George Guhl in Blüthen bei Perleberg gehörig, daselbst belegen, sollen im Wege des Konkurses, abgesondert von einander, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Digitized by Google

Zu den dazu auf

den 15. Oktober, den 12. November und den 17. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Stavenow angesetzten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen. Die Taxe und Bedingungen können bei dem Kurator der Konkursmasse, Aktuarius Schultz zu Perleberg, eingesehen werden.

Das zu Tempelhoff belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I. No. XIII. pag. 121 und cont. Vol. II. No. XIII. pag. 121 eingetragene, der Ehefrau des Herrn Hofraths Stakebrandt, Sophie Sabine gebornen Nissi gehörige Vierhüfner Bauergut, welches nach der davon aufgenommenen Taxe, die in der Gerichtsregistratur täglich einzusehen, und gegen welche die etwanigen Erinnerungen bis vier Wochen vor dem Termin zulässig sind, auf 4706 Thl. 3 Pf. gewürdigt ist, soll öffentlich und an den Meistbietenden Schuldenhalber verkauft werden. Zu diesem Behuf sind die Bietungstermine auf

den 9. Dezember d. J., den 10. Februar 1826 und den 11. April 1826,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tempelhoff angesetzt, und Kauflustige werden dazu mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag der Grundstücke, falls keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, an den im letzten peremtorischen Termine Meistbietendbleibenden erfolgen soll.

Berlin, den 10. September 1825.

Das Patrimonialgericht über Tempelhoff.

Die vor dem Halleschen Thore, auf der Tempelhoffschen Feldmark belegene, dem Mühlenmeister Garlipp gehörige Windmühle, nebst Wohnhaus, Land und übrigem Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen, in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 2749 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behuf sind die Bietungstermine auf

den 9. Dezember d. J., den 10. Februar und den 11. April 1826,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tempelhoff angesetzt, und Kauflustige werden dazu mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag der oben bezeichneten Mühle und Grundstücke, falls keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, an den im letzten peremtorischen Termine Meistbietendbleibenden erfolgen soll. Etwanige Erinnerungen gegen die aufgenommene Taxe können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine, bei uns angebracht werden.

Berlin, den 20. September 1825.

Das Patrimonialgericht über Tempelhoff.

Digitized by Google

Der Mühlenmeister Rothenbach ist gewilligt, seine hierselbst zu Rangsdorff, ¼ Meile von Mittenwalde und 2½ Meile von Berlin belegene, im Jahre 1824 für 1200 Thlr. erkaufte Windmühle mit Wohnhause, einer Wiese und zwei Gärten, freiwillig an den Meistbietenden zu verkaufen. Terminus ist hierzu auf den 29. Dezember d. J., früh um 10 Uhr, allhier zu Rangsdorff in der Gerichtsstube angesetzt, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Rangsdorff bei Mittenwalde, den 10. Oktober 1825.

Die Patrimonial-Gerichte hierselbst.

Da ich meine Tuchhandlung aufgebe, so werde ich mein noch vorräthiges Waarenlager der schönsten feinen, mittlern und ordinairen dekatirten Tücher den 1. Dezember d. J. und folgende Tage öffentlich versteigern, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade. Bis zur Auction verkaufe ich noch unter dem Einkaufspreise.

Wriezen a. d. O., den 12. November 1825. Der Kaufmann Casparie.

Hausbedarf für Zeitungsleser,

für Besitzer von Hotels, Aubergen, Kaffee-, Wein- und Bierhäusern, und überhaupt für Jedermann.

So eben hat die fünfte sorgfältig durchgesehene, und bis Ende Oktobers 1825 berichtigte und bedeutend vermehrte Auflage folgenden interessanten Buchs die Presse verlassen:

Genealogisches, statistisches und historisches Handbuch auf das Jahr 1826; oder: ausführliche Genealogie aller Europäischen und einiger Ausser-Europäischen Regenten, und der lebenden Familienmitglieder ihrer, und vieler andren, in Deutschland, Frankreich, ꝛc. begüterten fürstlichen, gräflichen, ꝛc. Häuser, ꝛc. Nebst einer Darstellung des Deutschen Staatenbundes und der Bundesakte der heiligen Allianz. Von Fr. A. Franke. Leipzig, in der Sommerschen Buchhandlung. Geheftet, 15 Sgr.

Dieses Handbuch giebt die bestimmteste Auskunft über die Familien von fast 200 Europäischen und Ausser-Europäischen Kaisern, Königen, Fürsten und Grafen; was aber noch weit interessanter ist, es liefert auch aus den neuesten und besten Berichten und Reisebeschreibungen geschöpfte Angaben der Größe, der Volkszahl, der Einkünfte und der Ausgaben, der Land- und der Seemacht, der herrschenden Religion, und der wissenschaftlichen Anstalten aller Europäischen und mehrerer Ausser-Europäischen Staaten, und viele andre bedeutende Nachrichten. Es enthält mehr als dreimal so viel, als jedes andre genealogische Hand- und Taschenbuch, und sollte, weil nicht selten in gesellschaftlichen Zusammenkünften über obige Gegenstände Verschiedenheit der Meinungen entsteht, an keinem der obengenannten Orte, so wie in keinem Gemeindehause fehlen, zumal der Preis so äußerst gering ist. Man erhält dieses Handbuch durch jede Buchhandlung, und da, wo keine Buchhandlungen sind, durch die respektiven Postämter und Zeitungsexpeditionen. In Potsdam ist es bei Horvath; in Berlin in allen Buchhandlungen, und in Brandenburg bei H. Wiesicke zu haben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 25. November 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 972. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Mai 1825, die Erhebung der Kathedralsteuer in den Diözesen Gnesen, Posen und Ermeland betreffend.

Nr. 973. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. September 1825, wegen Aufhebung des in der Ober-Lausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwanges.

Nr. 974. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Oktober 1825, daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen nur Silbergroschen verstanden sein sollen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. November 1825.

Nr. 208. Waarenverkehr mit den Posten. 2. a. 475. November.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni d. J. und die in Folge derselben erlassene Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 27. September d. J. werden hiermit zur Kenntniß des Publikums und der Steuerbehörden gebracht, um sich beim Waarenverkehr mit den Fahrposten überall nach den darin enthaltenen Vorschriften zu richten.

Zugleich wird dem betheiligten Publikum eröffnet, daß von der vorgedachten Bekanntmachung und deren Beilage einzelne Exemplare in der hiesigen Buchdruckerei,

Digitized by Google

so wie bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, für den Preis von 2½ Sgr. pro Exemplar zu erhalten sind.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. v. M. genehmige Ich die Maaßregeln, über welche sich der Finanz-Minister und der General-Postmeister zum Behuf der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren, ohne wesentliches Erschwerniß der Waarenversendungen, vereiniget haben. Dem zufolge will Ich hierdurch bestimmen, daß

1) die ein-, durch- und ausgehenden Poststücke mit einer der Addresse beigefügten Inhaltserklärung zur Ansicht der Grenzämter versehen sein müssen, und daß alle, ohne solche Deklaration im verpackten Zustande ein- und durchgehenden Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äußere Besichtigung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangsabgaben entrichten sollen.

2) Die vom Auslande eingehenden Poststücke sind an der Grenze unter Steuerverschluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen verschlußfähig gepackt sind, wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Poststücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigen Zustand gesetzt werden.

3) Die Eröffnung der Packete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren, so wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern geschieht im Innern von den Haupt- und von den mit Oberkontrolleuren versehenen Unterämtern, kann jedoch an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unterämtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanzminister an, diese Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, auch im Einverständnisse mit dem General-Postmeister Sorge zu tragen, daß die Steuer- und Postbeamten nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

Berlin, den 4. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung über die, mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren.

In Folge der Verordnung vom 19. Novbr. 1824, und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. Juni 1825, wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt werden sollen.

§ 1. Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post giebt, um mit derselben in den Preußischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waaren-Ballen (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

Bestimmungen für die Gegenstände, welche eingeführt werden.

der Name des Empfängers, der Ort wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und der Name des Versenders ersichtlich seyn muß.

Die Waaren-Gattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungs-Rolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

§ 2. Sind in einem Ballen, Waaren mehrerlei Gattung zusammen gepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§ 3. Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§ 1) dem Waaren-Ballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waaren-Gattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgaben-Satz erhoben, der in der Erhebungs-Rolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Die höchste Eingangs-Abgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äußerlich erkannt wird, daß es bloß Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs ꝛc. sind, von einem Zentner Brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Ballen, der Brutto einen Preußischen Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silber-Courant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B. hierbei.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren-Ballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende, Inhalts-Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungs-Rolle belegt ist, wenn in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedruckt worden, daß der Ballen an der Gränze geöffnet und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fett-Waaren und Flüssigkeiten.

Digitized by Google

§ 4. Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde addressirt sind, finden die Bestimmungen (§ 1 bis 3) keine Anwendung.

§ 5. Alle Waaren-Ballen, welche beim Eingangs-Amte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Gränze von den Steuer-Beamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhalts-Erklärung eingehen.

Der Steuer-Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschluß anerkannt werden können, wenn sie, außer einem Ueberzuge von Leinwand, oder einem andern zusammenhangenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschluß des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§ 6. Die Steuer-Erhebung für die vom Auslande eingehenden, im Lande bleibenden Postgüter, geschieht am Bestimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehenden Waaren-Ballen, entweder äußerlich zu erkennen ist, oder wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Gränze zu öffnen und den Steuerbetrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift § 3, die höchste Abgabe zu legen ist.

Von andern Postgütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter, Neben-Zoll-Aemter erster Klasse, oder Ober-Kontrolleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangs-Stellen sich befinden.

Das unter C. beigefügte Verzeichniß giebt in der ersten Abtheilung diese Orte an. Außerdem soll auch in den, in der 2ten Abtheilung des Verzeichnisses genannten Orten die Steuer-Erhebung von allen eingehenden Postgütern Statt finden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waaren-Ballen mehr nicht als 15 ℔ Brutto wiegen. Andere Waaren-Ballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungs-Orte erhoben werden kann, dürfen an diesen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontrolleurs oder eines andern dazu befugten Ober-Beamten geöffnet und versteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer, zurückbehalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Addresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Waarenballen persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Digitized by Google

Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post, geschiehet demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Postgüter, nach Maßgabe der geographischen Lage der Orte und der jedesmaligen Postverbindungen, niemals gestört, und der Zweck der Posten nicht beeinträchtiget werden wird.

§ 7. Werden Waaren aus dem freien Verkehr im Inlande, mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, (Abth. 2, Art. 2, a, 11, 21, a, g, 29, a, 39, a der Erhebungs-Rolle) so liegt dem Versender ob, vorher bei einer Steuerstelle die Ausgangs-Abgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beigefügt, und von der Postbehörde im Gränzorte, wo die Waare ausgehet, den Steuer-Beamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben. Bestimmungen für Gegenstände, welche ausgeführt werden.

§ 8. Werden unversteuerte Waaren von einer Waaren-Niederlage in einer Packhofs-Stadt in das Ausland mit der Fahrpost gesendet, so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beizufügen ist. Der Versender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zollamte, über welches die Waare ausgegangen ist, der attestirte Begleitschein zurückgesendet worden. Die Postbehörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Begleitschein beim Ausgange der Waare dem Gränzamte zugestellt werde, dem auch die Waaren-Ballen nachgewiesen werden, um nachsehen und die Bleie abnehmen zu können.

§ 9. Wer steuerpflichtige Gegenstände, verpackt, mit den Fahrposten durch den Preußischen Staat durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie § 1. vorgeschrieben worden, beifügen. Bestimmungen für Gegenstände, welche mit der Post unmittelbar durchgeführt werden.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Steuer-Beamten, mittelst Siegel oder Bleie, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des Ballen mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten; es muß aber alsdann die höchste für den Cours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungs-Rolle festgesetzte Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewicht entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage anderweit noch versehen, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangs-Abgaben werden von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§ 10. Bei Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der Ballen zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zulässig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte des Poststücks, Behufs der Schmälerung der Steuer-Gefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

§ 11. Sollen Gegenstände, die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie im § 1. vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beifügen. Bestimmungen für die Waaren-Sendungen aus einem inländischen nach einem inländischen Orte, mit Berührung des Auslandes.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß an dem Gränzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Gränz-Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verschluß an die Ballen in der Poststube anzulegen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Digitized by Google

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Haupt-Amt befindet, so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post, mit Steuerverschluß versehen, und wie dies geschehen, vom Haupt-Amte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Gränze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sey. Eben so werden beim Wiedereingang an dem Gränzorte die Ballen nebst der Bezettelung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt, und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschluß wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuer-Behörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländische abgabenfrei zu lassen, oder davon die Eingangsabgabe zu erheben ist.

Bestimmungen, wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtiger Waaren-Ballen.

§ 12. Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Steuerbeamten der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Kontraventionen in der Zoll-Ordnung gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1sten Januar des Jahres 1826. an zur Anwendung kommen.

Berlin, den 27sten September 1825.

Der Finanz-Minister
v. Motz.

A.

Muster

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon enthält

Nr. 1. gefärbte Seide,
" 2. baumwollene Stuhlwaaren,
" 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,
" 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfd. und weißes Porzellan 17 Pfd. Netto Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Namen des Versenders.)

Digitized by Google

B.

Tabelle

den Abgabensatz 100 Thaler vom Zentner Netto, oder 80 Thaler vom Zentner Brutto.

n tto Pfd.	sind zu erheben. Rtl. Sgr. ₰	Von Brutto U. Pfd.	sind zu erheben. Rtl. Sgr. ₰	Von Brutto U. Pfd.	sind zu erheben. Rtl. Sgr. ₰	Von Brutto U. Pfd.	sind zu erheben. Rtl. Sgr. ₰	Von Brutto U. Pfd.	sind zu erheben. Rtl. Sgr. ₰	Von Brutto U. Pfd.	sind zu erheben. Rtl. Sgr. ₰
1	. . 6	. 29	. 19 6	25 25	18 22 6	54 21	39 22 6	83 17	60 22 6		
2	. 1 .	. 30	. 20 .	26 26	19 15 .	55 22	40 15 .	84 18	61 15 .		
3	. 2 .	. 31	. 21 .	27 27	20 7 6	56 23	41 7 6	85 19	62 7 6		
4	. 2 6	1 .	. 21 6	28 28	21 . .	57 24	42 . .	86 20	63 . .		
5	. 3 .	1 1	. 22 6	29 29	21 22 6	58 25	42 22 6	87 21	63 22 6		
6	. 4 .	2 2	1 15 .	30 30	22 15 .	59 26	43 15 .	88 22	64 15 .		
7	. 4 6	3 3	2 7 6	31 31	23 7 6	60 27	44 7 6	89 23	65 7 6		
8	. 5 .	4 4	3 . .	33 .	24 . .	61 28	45 . .	90 24	66 . .		
9	. 6 .	5 5	3 22 6	34 1	24 22 6	62 29	45 22 6	91 25	66 22 6		
10	. 6 6	6 6	4 15 .	35 2	25 15 .	63 30	46 15 .	92 26	67 15 .		
11	. 7 6	7 7	5 7 6	36 3	26 7 6	64 31	47 7 6	93 27	68 7 6		
12	. 8 .	8 8	6 . .	37 4	27 . .	66 .	48 . .	94 28	69 . .		
13	. 8 6	9 9	6 22 6	38 5	27 22 6	67 1	48 22 6	95 29	69 22 6		
14	. 9 6	10 10	7 15 .	39 6	28 15 .	68 2	49 15 .	96 30	70 15 .		
15	. 10 .	11 11	8 7 6	40 7	29 7 6	69 3	50 7 6	97 31	71 7 6		
16	. 10 6	12 12	9 . .	41 8	30 . .	70 4	51 . .	99 .	72 . .		
17	. 11 6	13 13	9 22 6	42 9	30 22 6	71 5	51 22 6	100 1	72 22 6		
18	. 12 .	14 14	10 15 .	43 10	31 15 .	72 6	52 15 .	101 2	73 15 .		
19	. 12 6	15 15	11 7 6	44 11	32 7 6	73 7	53 7 6	102 3	74 7 6		
20	. 13 6	16 16	12 . .	45 12	33 . .	74 8	54 . .	103 4	75 . .		
21	. 14 .	17 17	12 22 6	46 13	33 22 6	75 9	54 22 6	104 5	75 22 6		
22	. 15 .	18 18	13 15 .	47 14	34 15 .	76 10	55 15 .	105 6	76 15 .		
23	. 15 6	19 19	14 7 6	48 15	35 7 6	77 11	56 7 6	106 7	77 7 6		
24	. 16 .	20 20	15 . .	49 16	36 . .	78 12	57 . .	107 8	78 . .		
25	. 17 .	21 21	15 22 6	50 17	36 22 6	79 13	57 22 6	108 9	78 22 6		
26	. 17 6	22 22	16 15 .	51 18	37 15 .	80 14	58 15 .	109 10	79 15 .		
27	. 18 .	23 23	17 7 6	52 19	38 7 6	81 15	59 7 6	110 .	80 . .		
28	. 19 .	24 24	18 . .	53 20	39 . .	82 16	60 . .	. .	. .		

Anmerk. Wenn das Bruttogewicht eines Packets 4 Loth nicht übersteigt, so unterbleibt die Erhebung der Abgabe. Die vier ersten Sätze der Tabelle werden daher nur in Fällen angewendet, wie folgender: Angenommen, ein Ballen wiege Brutto 46 U. 16 *Lfd.* Man findet in der Tabelle:

Von 46 U. 13 *Lfd.* betragen die Abgaben 33 *Rtl.* 22 *Sgr.* 6 *₰.*
„ — „ 3 „ „ „ — „ 2 „ — „
also von 46 U. 16 *Lfd.* „ „ „ 33 *Rtl.* 24 *Sgr.* 6 *₰.*

Digitized by Google

C.

Verzeichniß

der Orte, wo die mit der Post eingehenden Waaren revidirt und versteuert werden könn

Anmerkung: Die Orte, in denen ein Haupt-Amt befindlich, sind mit H. A., wo ein Neben-Zo
1ster Klasse, mit N. A., und wo Ober-Steuer-Controlleure stehen, mit O. bezei

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Re
Abtheilung I.					
Achen.	H. A.	Achen.	Calbe a. d. Saale.	N. A.	Magdeburg.
Abbenrode.	N. A.	Magdeburg.	Calcar.	O.	Düsseldorf.
Acken.	O.	Magdeburg.	Cammin.	O.	Stettin.
Allenstein.	H. A.	Königsberg.	Chodziesen.	H. A.	Bromberg.
Alsleben.	N. A.	Merseburg.	Cleve.	O.	Düsseldorf.
Altenkirchen.	N. A.	Coblenz.	Coblenz.	H. A.	Coblenz.
Anclam.	O.	Stettin.	Cösfeld.	H. A.	Münster.
Anholt.	N. A.	Münster.	Cochem.	O.	Coblenz.
Arnswalde.	O.	Frankfurt.	Cölleda.	N. A.	Merseburg.
Aschersleben.	N. A.	Magdeburg.	Cöln.	H. A.	Cöln.
Arnsberg.	O.	Arnsberg.	Cömnern.	N. A.	Merseburg.
Bacharach.	N. A.	Coblenz.	Cöpnick.	O.	Potsdam.
Barby.	H. A.	Magdeburg.	Cöslin.	O.	Cöslin.
Barth.	N. A.	Stralsund.	Colberg (ermände.)	H. A.	Cöslin.
Beckum.	O.	Münster.	Cosel.	O.	Oppeln.
Beeskow.	O.	Frankfurt.	Cottbus.	H. A.	Frankfurt.
Belgern.	O.	Merseburg.	Cranenburg.	H. A.	Düsseldorf.
Belzig.	O.	Potsdam.	Creuznach.	N. A.	Coblenz.
Bergen.	O.	Stralsund.	Crone (Deutsch.)	O.	Marienwerder
Berlin.	H. A.	Potsdam.	Crossen.	H. A.	Frankfurt.
Berncastel.	O.	Trier.	Cüstrin.	O.	Frankfurt.
Beuthen.	O.	Oppeln.	Czarnikow.	O.	Bromberg.
Beuthen.	O.	Liegnitz.	Dammgarten.	N. A.	Stralsund.
Beverungen.	N. A.	Minden.	Danzig.	H. A.	Danzig.
Bielefeld.	O.	Minden.	Dardesheim.	N. A.	Magdeburg.
Bitterfeld.	O.	Merseburg.	Delitzsch.	O.	Merseburg.
Bingerbrück.	H. A.	Coblenz.	Demmin.	H. A.	Stettin.
Bischofsstein.	O.	Königsberg.	Dernburg.	N. A.	Magdeburg.
Bitburg.	O.	Trier.	Diedorff.	N. A.	Coblenz.
Bocholt.	N. A.	Münster.	Dortmund.	H. A.	Arnsberg.
Bonn.	H. A.	Cöln.	Driesen.	O.	Frankfurt.
Boppard.	N. A.	Coblenz.	Duisburg.	H. A.	Düsseldorf.
Borgholzhausen.	O.	Minden.	Düsseldorff.	H. A.	Düsseldorf.
Brandenburg.	H. A.	Potsdam.	Dülken.	O.	Düsseldorf.
Braunsberg.	H. A.	Königsberg.	Eckartsberge.	H. A.	Merseburg.
Breslau.	H. A.	Breslau.	Egeln.	O.	Magdeburg.
Brieg.	O.	Breslau.	Ehrenbreitenstein.	N. A.	Coblenz.
Bromberg.	H. A.	Bromberg.	Eilenburg.	O.	Merseburg.
Bunzlau.	O.	Liegnitz.	Elberfeld.	H. A.	Düsseldorf.
Burg.	H. A.	Magdeburg.	Elbing.	H. A.	Danzig.
Bütow.	O.	Cöslin.	Ellerich.	N. A.	Erfurt.
			Elsterwerda.	N. A.	Merseburg.
			Emmerich.	H. A.	Düs
			Erkelenz.	O	Achen
			Eupen.	N. A.	Achen
			Eylau (Preußisch.)	O.	Königsb
			Eylau (Deutsch.)	O.	Marienw
			Fessenberg.	O.	Breslau
			Finsterwalde.	O.	Frankfu
			Frankensteim.	O.	Breslau
			Frankfurt.	H. A.	Frankfu
			Freystadt (Schlesien.)	O.	Liegnit
			Friedland (Preußen.)	H. A.	Königsb
			Friedland.	O.	Breslau
			Fürstenwalde.	O.	Frankfu
			Gardelegen.	O.	Magdeb
			Garz (Vorpommern.)	O.	Stettin
			Gemünd.	O.	Achen.
			Geilenkirchen.	O.	Achen.
			Gladbach.	O.	Düsseld
			Glatz.	O.	Breslau
			Glogau.	H. A.	Liegnit
			Gnesen.	O.	Bromb
			Gniewkowo.	O.	Bromb
			St. Goar.	N. A.	Coblen
			Goch.	N. A.	Düsseld
			Goltberg.	O.	Liegnit
			Gollub.	O.	Marienw
			Gommern.	O.	Magdeb
			Görlitz.	O.	Liegnit
			Gostyn.	O.	Posen.
			Grabow.	N. A.	Posen.
			Gransee.	H. A.	Potsdam
			Gräfenhainchen.	O.	Merseb
			Grätz.	O.	Posen.
			Graudenz.	H. A.	Marienw
			Greifswalde.	H. A.	Stralsu
			Gronau.	N. A.	Münste
			Groß-Strelitz.	O.	Oppeln
			Grottkau.	O.	Oppeln
			Gräneberg.	O.	Liegnit
			Guben.	O.	Frankfu
			Gumbinnen.	H. A.	Gumbin
			Gummersbach.	O.	Cöln.

Digitized by Google

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Joh.	O.	Minden.
chwerdt.	O.	Breslau.
.	O.	Arnsberg.
ſtadt.	H. A.	Magdeburg.
. d. Saale.	H. A.	Merſeburg.
rug.	N. A.	Gumbinnen.
enſtadt.	H. A.	Erfurt.
erg.	O.	Königsberg.
berg.	O.	Aachen.
d.	N. A.	Minden.
ſtadt.	O.	Breslau.
rg.	O.	Merſeburg.
genrath.	N. A.	Aachen.
ndt.	O.	Merſeburg.
berg.	O.	Liegnitz.
ab (Preußiſch.)	O.	Königsberg.
en.	N. A.	Münſter.
urg.	O.	Magdeburg.
r.	N. A.	Minden.
ſerwerda.	H. A.	Frankfurt.
w.	H. A.	Marienwerder
.	O.	Liegnitz.
nigsburg.	H. A.	Gumbinnen.
raclaw.	O.	Bromberg.
burg.	O.	Gumbinnen.
hn.	O.	Arnsberg.
).	O.	Aachen.
r.	N. A.	Magdeburg.
bogk.	O.	Potsdam.
nkirchen.	H. A.	Düſſeldorf.
erg.	O.	Merſeburg.
en.	O.	Düſſeldorf.
yen.	O.	Posen.
	N. A.	Coblenz.
gsberg i. d. N.	O.	Frankfurt.
gsberg i. Pr.	H. A.	Königsberg.
h.	O.	Marienwerder
u.	O.	Königsberg.
sberg a. d. W.	H. A.	Frankfurt.
sberg (b. Saalf.)	H. A.	Oppeln.
shut.	O.	Liegnitz.
eck.	O.	Breslau.
enſalze.	H. A.	Erfurt.
phe.	N. A.	Arnsberg.
an.	O.	Liegnitz.
nburg.	O.	Coblin.
nburg.	O.	Marienwerder
ß.	O.	Stettin.
erich.	N. A.	Münſter.
en.	N. A.	Potsdam.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Leobſchütz.	O.	Oppeln.
Lewin.	O.	Breslau.
Liebenwerda.	O.	Merſeburg.
Liegnitz.	H. A.	Liegnitz.
Liſſa.	H. A.	Posen.
Lippſtadt.	O.	Arnsberg.
Lobſens.	O.	Bromberg.
Loburg.	O.	Magdeburg.
Loslau.	O.	Oppeln.
Lötzen.	O.	Gumbinnen.
Löwenberg.	O.	Liegnitz.
Lübben.	O.	Liegnitz.
Lübbenau.	O.	Frankfurt.
Lübbichow.	O.	Münſter.
Lübben.	H. A.	Frankfurt.
Lützen.	H. A.	Merſeburg.
Lychen.	N. A.	Potsdam.
Lyck.	O.	Gumbinnen.
Magdeburg.	H. A.	Magdeburg.
Malmedy.	H. A.	Aachen.
Marienburg.	O.	Danzig.
Marienwerder.	H. A.	Marienwerder
Marhaven.	N. A.	Münſter.
Medebach.	O.	Arnsberg.
Mehlſack.	O.	Königsberg.
Memel.	H. A.	Königsberg.
Merſeburg.	O.	Merſeburg.
Merzig.	O.	Trier.
Meſerig.	H. A.	Posen.
Meyenburg.	O.	Potsdam.
Minden.	H. A.	Minden.
Mittelwalde.	H. A.	Breslau.
Mogilno.	O.	Bromberg.
Mohrungen.	O.	Königsberg.
Mo-ſleben.	H. A.	Magdeburg.
Mühlheim a. d. Ruhr.	O.	Düſſeldorf.
Münſter.	H. A.	Münſter.
Myslowitz.	O.	Oppeln.
Namslau.	O.	Breslau.
Naumburg.	H. A.	Merſeburg.
Neidenburg.	H. A.	Königsberg.
Neiſſe.	O.	Oppeln.
Neu-Haldensleben.	O.	Magdeburg.
Neumarkt.	O.	Breslau.
Neurode.	O.	Breslau.
Neuſt. Eberswalde.	H. A.	Potsdam.
Neuſtadt (Schleſ.)	H. A.	Oppeln.
Neuſtettin.	O.	Coslin.
Neuß.	O.	Düſſeldorf.
Neuwied.	H. A.	Coblenz.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Nimmersatt.	N. A.	Königsberg.
Nordhausen.	H. A.	Erfurt.
Nörnberg.	O.	Stettin.
Ober-Glogau.	O.	Oppeln.
Obisfelde.	N. A.	Magdeburg.
Oels.	H. A.	Breslau.
Oldendorff.	N. A.	Minden.
Olekso.	O.	Gumbinnen.
Oppeln.	H. A.	Oppeln.
Oranienburg.	O.	Potsdam.
Ortelsburg.	O.	Königsberg.
Ortrand.	N. A.	Merſeburg.
Osterburg.	O.	Magdeburg.
Osterode.	O.	Königsberg.
Ostrowo.	O.	Posen.
Ottmachau.	O.	Oppeln.
Ottweiler.	N. A.	Trier.
Paderborn.	H. A.	Minden.
Paſewalk.	O.	Stettin.
Perleberg.	O.	Potsdam.
Petershagen.	N. A.	Minden.
Pillau.	H. A.	Königsberg.
Pilkallen.	O.	Gumbinnen.
Pleß.	O.	Oppeln.
Pollnow.	O.	Coslin.
Posen.	H. A.	Posen.
Potsdam.	H. A.	Potsdam.
Prenzlow.	O.	Potsdam.
Prigwalk.	O.	Potsdam.
Puttlitz.	N. A.	Potsdam.
Putzig.	O.	Danzig.
Pyritz.	O.	Stettin.
Quedlinburg.	N. A.	Magdeburg.
Querfurt.	O.	Merſeburg.
Ragnit.	O.	Gumbinnen.
Rahden.	N. A.	Minden.
Rastenburg.	O.	Königsberg.
Rathenow.	O.	Potsdam.
Ratibor.	H. A.	Oppeln.
Rawitſch.	O.	Posen.
Reichenbach (Schleſ.)	O.	Breslau.
Reichenbach (Lauſitz).	H. A.	Liegnitz.
Reichenſtein.	O.	Breslau.
Rheine.	H. A.	Münſter.
Rheinsberg.	O.	Potsdam.
Rogäſen.	O.	Posen.
Rosenberg (Schleſien.)	O.	Oppeln.
Rosenberg (Preußiſch.)	O.	Marienwerder
Ringenwalde.	H. A.	Coslin.
Ruppin (Neu).	O.	Potsdam.

Digitized by Google

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Re- gie- rungs- Be- zirk, wo- rin jeder Ort
Saarbrück.	H. A. Trier.	Stallupöhnen.	H. A. Gumbinnen.	Wlotho.	N. A. Mi-
Saarlouis.	N. A. Trier.	Stargardt.	H. A. Stettin.	Wreden.	N. A. Mi-
Sagan.	O. Liegnitz.	Stargardt.	O. Danzig.	Wahrendorff.	N. A. Mi-
Salzwedel.	H. A. Magdeburg.	Staßfurt.	O. Magdeburg.	Warburg.	H. A. Mi-
Sangerhausen.	O. Merseburg.	Steinheim.	N. A. Minden.	Weißenfels.	O. Me-
Santomysl.	O. Posen.	Stendal.	O. Magdeburg.	Weißensee.	O. Er-
Schkeuditz.	H. A. Merseburg.	Stettin.	H. A. Stettin.	Wernigerode.	N. A. Ma-
Schiefelbein.	H. A. Cöslin.	Stollberg (Sachsen.)	O. Merseburg.	Wesel.	H. A. Düs-
Schirwindt.	O. Gumbinnen.	Stolpe (münde.)	H. A. Cöslin.	Willenberg.	N. A. Ko-
Schlochau.	O. Marienwerder	Strälen (Strahlen.)	N. A. Düsseldorf.	Wilusdorf.	H. A. Arn-
Schmalleningken.	H. A. Gumbinnen.	Stralsund.	H. A. Stralsund.	Wittenberg.	H. A. Mer-
Schmiedeberg.	O. Liegnitz.	Straßburg (Brandb.)	H. A. Potsdam.	Wittenberge.	H. A. Pot-
Schönau.	O. Liegnitz.	Straßburg (Preuß.)	N. A. Marienwerder	Wittstock.	H. A. Pot-
Schöneck.	O. Danzig.	Strehlen.	O. Breslau.	Wittlich.	O. Tri-
Schönecken.	O. Trier.	Strzalkowo.	H. A. Posen.	Wohlau.	H. A. Bre-
Schwedt.	O. Potsdam.	Strzelno.	O. Bromberg.	Wollgast.	H. A. Stra-
Schweidnitz.	H. A. Breslau.	Stutthoff.	O. Danzig.	Wolmirstädt.	O. Mag-
Schwetz.	O. Marienwerder	Swinemünde.	H. A. Stettin.	Wongrowicz.	O. Bro-
Schwerin.	O. Posen.	Tapiau.	O. Königsberg.	Werbis.	O. Erf-
Seidenberg.	N. A. Liegnitz.	Telgte.	H. A. Münster.	Wünschelburg.	O. Bre-
Sensburg.	O. Gumbinnen.	Templin.	O. Potsdam.	Wreschen.	O. Pos-
Siegburg.	O. Cöln.	Tenustädt.	O. Erfurt.	Wrietzen.	O. Pot-
Simmern.	O. Coblenz.	Thorn.	H. A. Marienwerder	Wronke.	O. Pos-
Sinzig.	O. Coblenz.	Tilsit.	H. A. Gumbinnen.	Xanten.	O. Düs-
Sobernheim.	N. A. Coblenz.	Tirschtiegel.	O. Posen.	Zechlin.	O. Pot-
Soest.	O. Arnsberg.	Torgau.	O. Merseburg.	Zehdenick.	O. Pot-
Soldau.	O. Königsberg.	Trebnitz.	O. Breslau.	Zeitz.	N. A. Mer-
Soldin.	O. Frankfurt.	Treptow a. d. R.	O. Stettin.	Zempelburg.	O. Mar-
Sommerda.	N. A. Erfurt.	Treptow a. d. T.	N. A. Stettin.	Zielenzig.	O. Fra-
Soran (Sachsen.)	O. Frankfurt.	Triebsees.	N. A. Stralsund.	Zörbig.	O. Mer-
Sulau.	O. Breslau.	Trier.	H. A. Trier.	Zossen.	O. Pot-
Sohrau (Schlesien.)	O. Oppeln.	Urdingen.	H. A. Düsseldorf.	Züllichau.	O. Fra-
Spandau.	O. Potsdam.	St. Vith.	O. Aachen.		

Abtheilung II.

Orte, wo Steuerstellen ohne Ober-Controlleur, befindlich sind.

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Bochum	Arnsberg.	Genthin	Magdeburg.	Mayen	Coblenz.	Schwelm	Arnsberg.
Brilon	Arnsberg.	Gutstadt	Königsberg.	Mühlhausen	Erfurt.	Siegen	Arnsberg.
Cöslin	Cöslin.	Hamm	Arnsberg.	Mülheim a. Rhein	Cöln.	Solingen	Düsseldorf.
Crefeld	Düsseldorf.	Havelberg	Potsdam.	Naugard	Stettin.	Spremberg	Frankfurt.
Düren	Aachen.	Krottoschin	Posen.	Pränm	Trier.	Treuenbrietzen	Potsdam.
Dorsten	Münster.	Kyritz	Potsdam.	Stolpe	Cöslin.	Tempelburg	Cöslin.
Fehrbellin	Potsdam.	Lennep	Düsseldorf.	Schippenbeil	Königsberg.	Unna	Arnsberg.
Geldern	Düsseldorf.	Mittenwalde	Potsdam.	Schneidemühl	Bromberg.		

Digitized by Google

Potsdam, den 15. November 1825.

Nr. 209. Taxe für die Medizinal-Personen. 1. p. 1279. August.

Zur Erläuterung und Vervollständigung der Taxe für die Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815, sind von dem Königl. Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten unterm 17. August d. J. nachfolgende Bestimmungen ergangen:

1) ad No. 26 Tit. I der Taxe. Für die bloße Besichtigung einer Leiche ist dem Arzt 1 bis 2 Thlr. zu fordern zu gestatten.
2) ad No. 1 und 74 Tit. II. Von dem Satze, welchen die Taxe dem Wundarzt für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben zwei Drittheile zu, wenn er diese Manualhülfe in seiner Wohnung vornimmt.
3) Für Ausfertigung eines Krankheitsattestes kann der Wundarzt 10 bis 20 Sgr. liquidiren.
4) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Ober- und Unterarmes dürfen 2 bis 4 Thl. in Ansatz gebracht, und
5) für die Sektion einer Leiche, wenn Privatpersonen dieselbe verlangen, 2 bis 4 Thl. angerechnet werden.
6) Den Thierärzten 2ter Klasse, oder den Kreis-Thierärzten stehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Rezepts in eigener Wohnung ꝛc. dieselben Sätze zu, welche die Medizinaltaxe in gleichen Verhältnissen den Wundärzten dafür aussetzt.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 44. Löschung der aufgehobenen Mahlzwangspflichtigkeit in den Hypothekenbüchern.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Beziehung auf die in der Gesetzsammlung abgedruckten Edikte vom 28. Oktober 1810 und 15. September 1818, wegen Aufhebung der Mahlzwangspflichtigkeit, angewiesen, bei den Grundstücken, welchen nach dem Hypothekenbuche bisher eine solche Berechtigung zugehört hat, dieselbe von Amtswegen auf den Grund der bezeichneten Edikte zu löschen, damit unerfahrne Personen in dem Glauben an das Hypothekenbuch nicht verleitet werden, dies Recht noch als bestehend anzusehen, und bei Verkäufen oder Anleihen ꝛc. einen höhern Werth, als diese Grundstücke hiernach wirklich haben, annehmen. Zur Sicherung der Realgläubiger ist inzwischen die Regierung von den Königl. Ministerien des Innern und des Handels angewiesen worden, die Auszahlung der, den Besitzern gesetzlich zustehenden Abfindungs- und Entschädigungs-Summen pro futuro, (jedoch nicht von der Entschädigung pro praeterito für die entbehrte Nutzung) von dem Konsense der eingetragenen Kreditoren und etwanigen Erbverpächter abhängig zu machen.

Berlin, den 3. November 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nach einer bei Gelegenheit der Abnahme unserer Kasse erlassenen Anordnung der Königlichen Ober-Rechnungskammer, soll aus den jedesmaligen Rechnungen ersichtlich sein:

wie viel von den, den Parteien in Anrechnung kommenden 3 Thlr. Diäten der Kasse verbleiben? — und wieviel den Kommissarien zugesetzen? —

Dies macht eine Abänderung der bei uns bisher üblich gewesenen Form der Kostenrechnungen nothwendig, in der Art, daß sie folgende Abtheilungen erhalten:

Nr.	Blatt der Akten.	Name des Kommissairs und der Sache.	Auslagen, einschließlich Protokollführer-Gebühren. Thlr. Sgr. Pf.	Gebühren für die Kasse. Thlr. Sgr. Pf.	Gebühren für den Kommissair. Thlr. Sgr. Pf.
z. B. 1	1	Termin 1	— 20 —	— 15 —	2 15 —

Diese Einrichtung tritt mit dem Rechnungsjahre 1826 ein, daher die in unserm Auftrage beschäftigten Herren Kommissarien hiermit angewiesen werden, alle Kosten-Rechnungen schon vom Monat Dezember dieses Jahres ab in dieser neuen Form zur Festsetzung bei uns einzureichen.

Auch bedarf es alsdann nur noch der Einreichung zweier Exemplare der Kostenrechnungen statt der so lange üblich gewesenen vier Exemplare.

Berlin, den 8. Oktober 1825.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Gustav Adolph Ciborovius ist als Justiz-Kommissarius und Notarius publicus im Departement des Königl. Kammergerichts angestellt, und der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm August Schrader zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Die Stadtgerichts-Auskultatoren Friedrich Wilhelm Schregel, Johann Friedrich Wilhelm Vogel und Joachim Justus Ludwig Hans Breithaupt sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Johann Karl Christian Bernhard Büsching, August Heinrich Martini und Anton Diederich Scheer als Auskultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, Karl Sigismund Augustin als Auskultator bei dem Land- und Stadtgericht zu Havelberg, Wilhelm August Zabel als Auskultator bei dem Stadtgericht zu Rathenow und Johann Baptist Birk als Auskultator bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg angestellt, auch der Justizamts-Auskultator Karl Friedrich von Fischer als Auskultator an das Stadtgericht zu Potsdam versetzt worden.

Hierbei ein Extrablatt und eine Beilage; letztere enthält unter Nr. 207 eine Bekanntmachung über den Zustand des Landarmenwesens im hiesigen Regierungs-Departement in den Jahren 1823 und 1824.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

47sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Von dem Königlichen Kammergericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der dem Gutsbesitzer Michael Witzeck zu Saleschen verloren gegangene Staatsschuldschein Nr. 59,871 über 50 Thlr., durch das rechtskräftige Erkenntniß de publicato den 29. August d. J. für mortifizirt erklärt worden ist.

Berlin, den 27. Oktober 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbrief.

Der wegen großen gewaltsamen Diebstahls hier verhaftete Brauer- und Brennerknecht Johann Friedrich Rieck aus Klein-Wittfenzen bei Lüchow, ist in dieser Nacht durch Ausbruch aus dem Gefängniß entsprungen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, denselben im Betretungsfall arretiren und durch Transport uns übersenden zu lassen. Wilsnack, den 18. November 1825. Nr. 30.

Freiherrlich zu Puttlitzsches Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Signalement.

Der ꝛc. Rieck ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn mit einer querübergehenden Falte, braungraue Augenbraunen, hellblaue Augen, etwas links gebogene Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn mit einem Grübchen, ovales Gesicht, gesunde Farbe, ist von starker Statur und spricht die Hannöversche Mundart. Derselbe war bekleidet mit einem blauen Rock mit schwarzem Kragen, blauer Tuchjacke, schwarzseidenem Halstuche, gelbbunter Weste, hellblauen leinenen Hosen, Hut und Stiefeln.

Der Tagelöhner Hilgert zu Schulzendorf ist wegen wiederholter Steuerdefraudation durch zwei gleichlautende Erkenntnisse zu 2½-jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und an den Strafort abgeführt worden; welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Gransee, den 10. November 1825.

Fitzau, als Untersuchungsrichter.

Der Brauer Johann Ludwig Weichmann aus Frankfurt a. M. hat seinen zu Hannöverisch-Neustadt ausgestellten und auf ein Jahr gültigen Paß (der Tag der Ausstellung ist nicht bekannt) am 15. v. M. auf dem Wege von Staaken nach Spandow angeblich verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs mit diesem Passe, wird derselbe für ungültig erkläret. Spandow, den 4. November 1825. Der Magistrat.

Digitized by Google

Signalement.

Der rc. Weichmann ist 44 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, braunen Bart, blaue Augen, etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und vollzählige Zähne.

Da dem hiesigen Handelsmann Moses Zielenziger in der Nacht vom 13. zum 14. d. M. auf einer Reise, zwischen Frankfurt und Müncheberg von einem Wagen 2 Packete mit folgenden Waaren, als: a) 1 Stück bunter Kattun, rosa von Farbe, — b) 1 Stück buntelilla — c) 1 Stück dito streifig — d) 1 dito blaustreifig — e) 2 dito schwarzblauen Merino — f) 6 Stück baumwollene karirte Tücher — abhanden gekommen sind, so wird gebeten, hiervon Kenntniß zu nehmen, und von dem Auffinden und den dabei obwaltenden Umständen Nachrichten anhero zu befördern, welche ohne Kosten, und bei zuverlässiger Nachweisung, mit Belohnung anerkannt und aufgenommen werden sollen.

Charlottenburg, den 16. November 1825. Königl. Polizeiamt.

Es soll der Bedarf für die unterzeichnete Anstalt pro 1826 von circa 15 Winspel Erbsen — 9 Winspel Linsen — 18 Winspel Gerste und 50 Schock Stroh an den Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

Mittwoch den 30. November, Vormittags um 10 Uhr,

in unserm Verwaltungslokal festgesetzt, wozu hiermit Lieferungslustige eingeladen werden, und haben die Erscheinenden die näheren Bedingungen im Termine selbst zu gewärtigen. Spandau, den 19. November 1825.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Es soll das Hypothekenbuch von den zum diesseitigen Gerichte gehörigen Grundstücken in Prötzlin, Warnow, Rambow, Deibow, Criniz, Görniz, Reckenzien, Garlin und Sargleben regulirt werden, und laden wir diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, und ihren Forderungen die mit der Eintragung verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, vor, spätestens

den 15. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Prötzlin zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlegung der Urkunden anzuzeigen, widrigenfalls sie ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten, im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, vielmehr mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Den Inhabern der Servitute bleiben ihre Rechte nach Vorschrift der Gesetze vorbehalten, und steht es ihnen frei, auf Eintragung des Rechts, sobald es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, anzutragen. Lenzen, den 12. November 1825.

Die von Blumenthalschen Gerichte zu Prötzlin.

Digitized by Google

Auf den Antrag des Königl. Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen soll, zufolge Immediatbefehls, die hierselbst unterhalb der Weinberge, unmittelbar an der Havel belegene Königl. Kalkbrennerei, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen Termin

auf den 29. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Stadtgerichte anberaumt, und laden zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken ein, daß nur solche Kauflustige zum Bieten zugelassen werden können, welche eine Kaution von 3000 Thlr. in Staatsschuldscheinen oder auf eine andere rechtsgültige Art zu bestellen im Stande sind. Die übrigen Verkaufsbedingungen und die Taxe können täglich in unserer Regiſtratur, so wie in der des Königl. Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zu Berlin eingesehen werden. Rathenow, den 12. September 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Amte soll die Fischerei und Postnutzung auf den zu dem hiesigen Königl. Prinzl. Amte gehörigen 17 Seeen, mit dem hierselbst belegenen Fischerhause und Garten, auf sechs nacheinanderfolgende Jahre, nämlich von Trinitatis 1826 bis dahin 1832, anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden, und laden wir die Pachtlustigen ein, sich in dem hierzu ein für allemal anberaumten Lizitationstermine, den 21. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, zur Ablegung ihrer Gebote in unserer Gerichtsstube einzufinden. Die näheren Bedingungen können jederzeit in unserer Amtsregiſtratur eingesehen werden.

Rheinsberg, den 4. November 1825.

Se. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt hierselbst.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Büdners Kißler gehörige, zu Neuendorf belegene, von den Dorfgerichten auf 230 Thl. abgeschätzte halbe Haus nebst Zubehör und Wiese, soll Theilungshalber

den 16. Dezember d. J., des Morgens um 10 Uhr,

auf dem Rentamte hier, Burgstraße Nr. 18, öffentlich an den Meistbietenden, welcher den Zuschlag der Grundstücke unfehlbar zu gewärtigen hat, falls nicht gesetzliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, verkauft werden.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Realgläubiger zu diesem Termine zu Liquidirung und Bescheinigung ihrer Forderungen unter der Verwarnung vorgeladen, daß der Ausbleibende aller etwanigen Ansprüche an die Grundstücke für verlustig erklärt werden wird. Potsdam, den 15. November 1825.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Von Einem Hohen Ministerium des Innern ist uns unterm 30. v. M. auf acht nacheinander folgende Jahre, und für den Umfang der ganzen Preußischen Monarchie, ein Patent

auf die alleinige Ausführung und Benutzung der, in den eingereichten, zu

Digitized by Google

den Akten des Ministeriums des Innern genommenen Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verbesserung der Walken, in der Art der Verbindung der Hämmer mit der Betriebswelle,

gnädigst verliehen worden.

Vorschriftsmäßig bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Eschweiler-Pumpe bei Aachen, den 10. November 1825.

Englerth, Reuleaux & Dobbs.

Da ich meine Tuchhandlung aufgebe, so werde ich mein noch vorräthiges Waarenlager der schönsten feinen, mittlern und ordinairen dekartirten Tücher den 1. December d. J. und folgende Tage öffentlich versteigern, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade. Bis zur Auction verkaufe ich noch unter dem Einkaufspreise.

Wriezen a. d. O., den 12. November 1825. Der Kaufmann Casparie.

Taschenbuch zum geselligen Vergnügen, 1826.
Mit Königl. Sächs. Allergn. Privilegio.

Erzählungen: Der Todesengel, v. Sophie May. Die Osternacht, v. Leop. Schefer. Die Begegnung in der Ferne. Capriccio von Ferd. Philippi.

Gedichte, Charaden, Räthsel und Logogryphen von Bachmann, Baldamus, Bohl, v. Deppen, A. G. Eberhard, Hold, Köhler, Krug v. Nidda, Kühnel, Manfred, Wilh. Müller, Philippi, Lud. Robert, Rublack, Leop. Schefer u. a. Mit 15 Kupfern und Vignetten. Leipzig, bei Johann Friedrich Glebitsch.

Nachricht.

Dieses Taschenbuch zum geselligen Vergnügen, zuerst vom Hofr. W. G. Becker, dann vom H. Hofr. Friedr. Kind, hierauf vom H. Hofr. A. Wendt redigirt, wird vom Jahr 1826 durch H. Hofr. F. Philippi besorgt.

Die Jahrgänge sind zu einer solchen Reihe angewachsen, daß eine Ermäßigung des Preises Statt findet, um Freunden der Lektüre einen höchst unterhaltenden und mannichfaltigen Genuß billig zu verschaffen. Demnach kostet von jetzt an ein vollständiges Exemplar, 35 Jahrgänge von 1791 bis 1825, wovon die erstern vielmal neu aufgelegt wurden, mit mehr als 350 Kupfern, zusammen genommen, in einem übereinstimmenden neuen Einband, mit Goldschnitt 22 Thlr. — oder 39 Fl. 36 Kr. rheinisch.

Die Jahrgänge 1821 — 1825 besonders, kosten dagegen, einzeln à 1 Thlr. 25 Sgr., zusammen genommen ebenfalls im herabgesetzten Preise 3 Thlr. 10 Sgr. oder 6 Fl. rheinisch.

Die ältern Jahrgänge einzeln genommen sind, je nachdem der Vorrath groß ist, im Preise niedrig gestellt, welches aber bei den allerneuesten einzeln nicht Statt findet.

Der gegenwärtige Jahrgang 1826 kostet wegen sehr vermehrter Bogenzahl und hinsichtlich der zahlreichen und guten Kupferblätter 2 Thlr. 7½ Sgr. Die feinere Ausgabe in Maroquin 3 Thlr. 10 Sgr. Leipzig im September 1825.

Vorstehendes Taschenbuch, so wie alle für das Jahr 1826 erschienenen Taschenbücher sind in der Buchhandlung von Riegel in Potsdam zu haben. Ebendaselbst sind immer vorräthig und zu den billigsten Preisen zu beziehen: die Hallischen Bibeln in gr. 8., kl. 8. und gr. 12., und überhaupt alle in den Schulen und andern resp. Lehranstalten eingeführten Schulbücher.

Digitized by Google

Beilage

zum

47sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nr. 207. Landarmen-Anstalt zu Strausberg und Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin. 1. p. 930. November.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 16. April 1822 (Beilage zum 19. Stück des Amtsblatts von 1822) und vom 1. Mai 1823 (Amtsblatt von 1823, Nr. 109) werden hiermit über die fernere Verwaltung des diesseitigen Landarmen-Fonds, und der aus demselben unterhaltenen Landarmen- und Invalidenanstalt zu Strausberg und Irrenanstalt zu Neu-Ruppin für die Jahre 1823 und 1824, die nachstehenden tabellarischen Uebersichten von diesen Anstalten mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) In den Jahren 18$\frac{23}{24}$ sind zusammen 600 vagabundirende Bettler in das Land-Armenhaus zu Strausberg eingeliefert worden. Zur Erleichterung der Absendungen und Transporte durch einen geregelten Kostenersatz und Stations-wechsel wurde die Verordnung vom 5. Juni 1823 (Amtsblatt Nr. 139) erlassen. In einer Zirkularverfügung an die Kreis- und Orts-Polizeibehörden vom 1. Juli 1823 wurden die gesetzlichen Vorschriften wiederum eingeschärft, daß alle außerhalb ihres Wohnortes betroffenen Bettler ohne Unterschied aufgegriffen und sofort in die Landarmen-Anstalt gebracht werden müssen. Zugleich wurden die Behörden in dieser Verfügung, mit Erinnerung an § 110 des Landarmen-Reglements vom 16. Juni 1791, an den diesen § deklarirenden Erlaß des vormaligen Königl. General-Direktoriums vom 8. August 1798, und an die auf ein Reskript der Königl. Ministerien der Polizei und des Innern vom 7. Juli 1815 gegründete Bekanntmachung im Amtsblatt von 1815, Nr. 375 aufgefordert, durch geordnete Armenpflege, Arbeitsmittel und polizeiliche Aufsicht den Uebergang der am Orte einheimischen Bettler zum Vagabundiren zu verhüten, auch durch eine gehörige Beobachtung des in der General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817 und anderen Verordnungen gegen polizeilich angehaltene Individuen vorgeschriebenen Verfahrens, gesetzwidrige Einlieferungen in das Landarmenhaus zu vermeiden.

2) Ueber das reglementsmäßige Verfahren bei den Entlassungen aus der Landarmenanstalt ist die Hausinspektion unterm 14. Dezember 1823 und 2. Juni 1824 von neuem mit ausführlichen Anweisungen versehen, wonach sie über die Sitzzeit eines jeden aufgenommenen Bettlers oder Armen gutachtlich be-

Digitized by Google

richten, und auf die Entlassung eines dem Bezirk des Landarmen-Verbandes Angehörigen nur bei ausdrücklicher Ueberzeugung, daß der Zweck der Anstalt mit demselben erreicht sei, antragen, auch dann wegen des Bestimmungsorts das Weitere in gesetzlicher Art veranlassen solle.

3) Am Schluß des Jahres 1824 waren überhaupt 340 Häuslinge in der Landarmen-Anstalt zu Strausberg, worunter 85 zur ersten Klasse gerechnete, den Kommunen abgenommene Blödsinnige, Krüppel, Blinde ꝛc. und 91 Kinder. Seit der neuen Einrichtung einer besondern Schul- und Erziehungsanstalt des Landarmenhauses im Jahre 1820 bis 1824 sind darin gegen 200 Kinder aufgenommen, und zwar 80 Waisen und verwahrlosete Kinder als lästige Ortsarme des Verbandes, 11 junge Verbrecher zur Besserung, die übrigen als mitgebrachte Bettlerkinder, welche in der Anstalt von ihren Eltern getrennt und bei deren Entlassung mehrentheils zurückbehalten wurden. Die Unterbringung der Kinder als Lehrlinge oder Dienstboten erfolgt gewöhnlich im 15. Jahr derselben außerhalb der Anstalt. Zum 1. Juli 1823 ist eine zweite abgesonderte Schulklasse für die nur auf kurze Zeit durchziehenden und für die gänzlich demoralisirten Kinder errichtet worden, welche einem eigenen Hülfslehrer zur Aufsicht, Erziehung und Unterricht in einem dazu angepaßten Raum des Invalidenhauses übergeben ist, und mit der ersten Klasse durch Versetzungen der Kinder in Verbindung steht. Eine nähere Beschreibung der ganzen Schulanstalt des Landarmenhauses findet sich in der Preußischen Staatszeitung von 1824, Nr. 200.

4) Die Abweichungen in den Speisungskosten der beiden Jahre und Anstalten haben in den veränderlichen Preisen der Verpflegungsgegenstände ihren Grund. Die Abweichungen in den Bekleidungskosten entstehen aus dem ungleichen Zugang der Personen und dem zweijährigen Wechsel der meisten Anzüge. Die jährlichen Unterhaltungskosten einer jeden Person im Landarmenhause auf ihren Durchschnittsantheil kommen, nach Abzug des Verdienstes der Arbeitsfähigen, auf einen Betrag von etwa 50 Thlr. für die Jahre 18$\frac{23}{24}$ zu stehen. Der Unterschied von dem für 1821 und 1822 bekannt gemachten Betrage liegt zunächst in der damaligen Hinzurechnung des Ueberverdienstes der Arbeiter, welcher jetzt aus dem Arbeitsertrag der Anstalt weggelassen ist.

5) Von den abgegangenen 25 Invaliden sind 19 gestorben, 4 mit Pension entlassen und 2 Frauen ins Landarmenhaus versetzt. Außerdem sind, im Durchschnitt des Ab- und Zugangs beider Jahre, an 125 Invaliden resp. 5113 Thlr. 25 Sgr. im Jahre 1823, und 5085 Thlr. 20 Sgr. im Jahre 1824 als Pensionen aus dem Landarmenfonds gezahlt worden; wogegen in der Anstalt selbst zur Naturalverpflegung nur 60 Köpfe an Invaliden-Männern, Frauen und Kindern befindlich waren.

Digitized by Google

6) Von den in der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin im Durchschnitt der Jahre 18$\frac{1}{14}$ gewesenen 123 Irren, gehörten 82 dem diesseitigen Landarmen-Verbande an; die übrigen 41 sind als fremde Kostgänger gegen volle Bezahlung aufgenommen. Unter den in beiden Jahren abgegangenen 34 Personen sind 11 gestorben, 11 als geheilt entlassen, 8 als unschädlich in das Landarmenhaus zu Strausberg versetzt, und 4 an andere auswärtige Anstalten überliefert. Es konnten im Durchschnitt 71 Irre in der Anstalt periodenweise nützlich beschäftigt werden, und haben im Jahre 1823 einen Arbeitsverdienst von 801 Thlr. 15 Sgr., im Jahre 1824 von 921 Thlr. 26 Sgr. erzielt.

7) An persönlichen Unterstützungen, erstatteten Kur- und Verpflegungskosten nach andern Orten und Anstalten, sind auf den Grund der im Amtsblatt von 1823, Pag. 133 bemerkten höheren Verordnungen, wiederum in den Jahren 18$\frac{1}{14}$ resp. 3164 Thlr. 15 Sgr. und 2756 Thlr. 20 Sgr. gezahlt, worunter allein für arme Kranke, die aus dem Bezirk des Landarmen-Verbandes in die Charité zu Berlin aufgenommen worden, 1728 Thlr. begriffen sind. In dem neuen Etat des diesseitigen Landarmenfonds sind jährlich 3000 Thlr. unter dem Titel: an Armenunterstützungen und Kurkosten ausgesetzt, wozu die älteren Etats nie etwas bestimmt hatten.

8) Durch Ersparnisse in der Verwaltung sind in den Jahren 18$\frac{1}{14}$ wiederum 9746 Thlr. 15 Sgr. beim hiesigen Landarmenfonds gegen den Etat erübrigt worden, und dem neuen Kapitalvermögen des Verbandes zugewachsen. Daneben sind in beiden Jahren zu neuen Bauten und Einrichtungen in der Anstalt zu Strausberg 2142 Thlr, und in der Anstalt zu Neu-Ruppin 3147 Thlr. extraordinarie verwandt. Da von dem auf 16,367 Thlr. angegebenen Ueberschuß der drei Jahre 18$\frac{1}{13}$ nachher bei der schließlichen Auseinandersetzung mit den Königl. Regierungen zu Frankfurt und Magdeburg wegen der sonst zum Kurmärkschen Landarmen-Verbande gehörigen Distrikte derselben, auf den Antheil dieser ausgeschiedenen Distrikte 2144 Thlr. 15 Sgr. gefallen und abgegangen sind, so betrug das Vermögen des diesseitigen Landarmenfonds am Schlusse des Jahres 1824 genau 23,969 Thlr., ohne den Werth der Anstalts-Inventarien. Der disponible Bestand dieses Vermögens ist in 15,000 Thlr. gekaufter Kurmärkscher Pfandbriefe zinsbar angelegt worden.

Potsdam, den 12. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachwei

von

Verwaltung der Landarmen- und

für die Jahre

I. Anzahl der in den Jahren 1823 und 1824 in der Land-

In den Jahren.	Bestand aus dem vorigen Jahr.										Zugang im Laufe des Jahres.										Abgang im Laufe des Jahres.									
	Invaliden				Arme						Invaliden				Arme						Invaliden				Arme					
					1ste Klasse			2te Klasse							1ste Klasse			2te Klasse							1ste Klasse			2te Klasse		
	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.	Summa.
1823	58	9	2	69	39	27	67	162	39	334	7	—	7	6	4	16	242	43	311	14	2	16	5	5	15	259	38	322
1824	51	7	2	60	47	26	68	138	44	323	4	—	4	4	9	55	274	41	383	6	3	9	—	1	32	292	41	366

Digitized by Google

fung

der

Invaliden-Anstalt zu Strausberg

1823 und 1824.

armen- und Invaliden-Anstalt unterhaltenen Personen.

Bestand am Schlusse des Jahres										Tägliche Durchschnitts-Zahl der in der Anstalt gewesenen Personen										Von den abgegangenen Personen der Landarmen-Anstalt sind							
Invaliden				Arme						Invaliden				Arme													
				1ste Klasse		2te Klasse								1ste Klasse			2te Klasse										
Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.	Summa.	a) Gestorben.	b) Entwichen.	c) als Ausländer über die Grenze gebracht.	d) in ihre Heimath sowohl nach bleibenden Orten als andern Regierungsbezirken entlassen.	e) in andere Anstalten abgeliefert.	f) als Handwerker auf Forschung der Wanderschaft abgegangen.	g) in Diensten untergebracht.	Summa.
51	7	2	60	47	26	68	138	44	323	53	8	2	63	40	26	66	141	41	314	38	1	8	131	37	69	38	322
49	4	2	55	51	34	91	120	44	340	50	6	2	58	50	35	75	127	37	324	22	1	28	153	16	95	51	366

Digitized by Google

Es sind überhaupt in der Land-armen An-stalt gewesen		Tägliche Zahl der darunter befindlichen zum Arbeits-verdienst unfähigen			Tägliche Zahl der arbeitsfähi-gen Personen und zwar		Davon gehen noch ab				Es bleiben also noch arbeits-fähige Personen		Davon				
													A. Bei der Landwollen-				
in den Jahren.	Personen.	an Kranken.	an Krüppeln, Alters-schwachen, Blödsinnigen rc. exclusive der Kranken	an Kindern.	zum vollen Pensum.	als Lehrlinge und Schwächliche zum halben Pensum.	Summa.	Haushaltungen und Oekonomie-Arbeiter.	Handwerks-Gehülfen.	Summa.	zum vollen Pensum.	zum halben Pensum.	zum vollen Pensum.	zum halben Pensum.	also überhaupt zum vollen Pensum.	der jährliche Verdienst beträgt in 305 Arbeitstagen nach Abzug des Überverdienstes der Arbeiter. thlr.	sgr.	pf.
1823	314	38	66	66	102	42	144	37	7	44	58	42	48	14	55	3027	25	4
1824	324	41	78	71	100	34	134	33	9	42	58	34	46	12	52	3178	9	6

III. Unterhaltungskosten der

A. Verpflegungskosten.

a.

Im Durchschnitt sind im Jahre 1823 — 60, im Jahre 1824 — 53 gesunde Invaliden verpflegt; diese haben gekostet:

b.

Es sind im Jahre 1823 — 314, im Jahre 1824 — 324 Arme verpflegt, darunter resp. 8 und 7 Domestiken und resp. 49 und 41 Kranke. Die übrigen resp. 257 und 276 gesunde Arme haben gekostet:

im Jahre	überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich			überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	sgr.		pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	sgr.		pf.
1823	1825	2	2	30	12	6	2		6	7128	2	6	27	21	1	2		3⅓
1824	1362	6	9	25	21	1	2		1⅓	6455	13	6	23	11	8	1	11	

B. Bekle

a.

Für resp. 68 und 58 Invaliden

überhaupt			auf eine Person jährlich		
thlr.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
345	13	1	5	14	6
271	25	10	4	20	7

Digitized by Google

der Landarmen-Anstalt.

sind beschäftigt worden.

Maschinen-Spinnerei					B. Bei der Handspinnerei									Hierzu für auswärtigen Absatz einiger Arbeiten der Handwerks-Gehülfen und der Industrie-Schulkinder.			Gesammtbetrag des jährlichen reinen Geld-Verdienstes.		
Beträgt pro Kopf					zum vollen Pensum.	zum halben Pensum.	also überhaupt zum vollen Pensum.	der jährliche Verdienst beträgt in 305 Arbeitstagen nach Abzug des Ueberverdienstes der Arbeiter.			Beträgt pro Kopf								
jährlich			täglich								jährlich			tägl.					
thlr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.				thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
55	1	6	5	5	10	28	24	521	3	7	21	21	4	2	2	552	6	2	4101	5	1
61	3	8	6	—	12	22	23	434	1	—	18	26	1	1	10	365	24	—	3978	4	6

Landarmen- und Invaliden-Anstalt.

dungskosten.					C. Administrationskosten, als: für Offizianten und Domestiken, für Gebäude, Heitzung, Erleuchtung, Reinigung, Lagerstellen, Arbeitsgeräthe, Wirthschaftsutensilien, Medizin und Krankenspeisen, Transportkosten, Steuern und extraordinairen Ausgaben.				Gesammtbetrag der Kosten A, B und C.		
b. Für resp. 306 und 317 Arme, exkl. resp. 8 und 7 Domestiken													
überhaupt			auf eine Person jährlich										
thlr.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf				thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr. pf.
1655	14	8	5	12	$2\frac{1}{3}$				13419	7	10	24373	10 3
1349	18	1	4	7	9				14588	27	9	24028	1 11

Nachweisung
von der
Verwaltung der Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin
für die Jahre 1823 und 1824.

I. Anzahl der in den Jahren 1823 und 1824 in der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin unterhaltenen Personen.

In den Jahren	Bestand aus dem vorigen Jahre. Männer.	Weiber.	Summa.	Zugang im Laufe des Jahres. Männer.	Weiber.	Summa.	Abgang im Laufe des Jahres. Männer.	Weiber.	Summa.	Bestand am Schlusse des Jahres. Männer.	Weiber.	Summa.	Tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen. Männer.	Weiber.	Summa.	
1823	66	56	122	9	8	17	11	6	17	64	58	122	65	58	123	} wovon zwei nicht für Rechnung der
1824	61	58	122	11	12	23	8	9	17	67	61	128	63	60	123	} Anstalt, sondern als Privat-Pensionaire unterhalten worden.

II. Unterhaltungskosten der Irren-Anstalt.

In den Jahren	A. Es sind im Durchschnitt in beiden Jahren 121 Irre in der Anstalt verpflegt, diese haben gekostet: überhaupt rthlr. sgr. pf.	beträgt auf den Kopf jährlich rthl. sgr. pf.	beträgt auf den Kopf täglich sgr. pf.	B. Die Bekleidungskosten derselben haben betragen: überhaupt rthl. sgr. pf.	beträgt für den Kopf rthl. sgr. pf.	C. Alle übrige Kosten, als: für die Offizianten und Domestiken, für Gebäude, Heitzung, Erleuchtung, Reinigung, Lagerstellen, Wirthschaftsutensilien, Medizin, Steuer und extraordinaire Ausgaben haben betragen: rthlr. sgr. pf.	Gesammt-Betrag der Kosten A, B und C rthlr. sgr. pf.
1823	3218 1 2	26 17 11	2 2¼	923 12 4	7 18 11½	4347 4 2	8488 18 2
1824	2714 10 3	22 13 —	1 10	680 25 6	5 18 9	4326 11 6	7721 17 3

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 2. Dezember 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 975. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. August 1825, wegen Uebertragung des Vorsitzes im Staatsrathe an des Herzogs Karl von Mecklenburg Hoheit.

Nr. 976. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Oktober 1825, betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlorner oder vernichteter Staatspapiere.

Nr. 977. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1825, betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 210. Realisation der Zinskoupons Serie I Nr. 8 zu Neumärkischen Interimsscheinen 2. d. 1203. November.

Von gehörig verifizirten Neumärkischen Interimsscheinen zahlt die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, am 2. Januar 1826 und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, täglich

1) die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1825, gegen Zurückgabe des Koupons Series I Nr. 8,

2) zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen

a) aus der Periode vom 1. Januar 1822 bis 1. Juli 1825 gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Zinskoupons Series I Nr. 1 bis 7,

b) und aus der Periode vom 1. Juli 1818 bis letzten Dezember 1821 gegen Zurückgabe der darüber auf blauem Papier ausgestellten Zinsbescheinigungen.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsbescheinigung und Zinskoupons, letztere aber wiederum sowohl nach der Verfallzeit als den Apoints, und übergiebt solche der Staatsschulden-Tilgungskasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

II. Mit dieser Zinszahlung wird die Ausreichung neuer Zinskoupons Series II Nr. 1 bis 8 verbunden, welche die Zinsen vom 1. Januar 1826 bis letzten Dezember 1829 umfassen. Sie erfolgt an den oben bezeichneten Tagen bei der Kontrolle der Staatspapiere, ebenfalls Nr. 30 Taubenstraße. Es sind ihr aber dabei die Interimsscheine, damit auf denselben die neuen Zinskoupons abgestempelt werden können, im Original mittelst einer Nota vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeldlich verabreicht.

III. Die unterzeichnete Hauptverwaltung glaubt sich für die Zukunft der besonderen Bekanntmachung überheben zu können, wodurch die Inhaber Neumärkischer Interimsscheine bisher von einem halben Jahre zum andern zur Erhebung ihrer Zinsen aufgefordert sind, und erläßt also dieselbe hiermit zum letzten Male, indem auf jedem Zinskoupon nicht allein der Ort und die Zeit der Zahlung, sondern auch die nachtheiligen Folgen der versäumten Erhebung ausgedrückt sind. Nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 §. 17, G. S. Nr. 577, verlieren nämlich diese Koupons ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie von der Verfallzeit abgerechnet, innerhalb 4 Jahre nicht realisirt werden, weshalb also zunächst der Zinskoupon Series I Nr. 1 mit Ende Juni 1826, und so weiter die darauf folgenden von einem halben Jahre zum andern verfallen.

IV. Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß nach einer mit dem Königl. Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung, fällige, noch nicht präkludirte Zinskoupons von Neumärkischen Interimsscheinen, bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes angenommen werden.

V. Da die Beamten, so wenig der Kontrolle der Staatspapiere, als der Staatsschulden-Tilgungskasse, sich über ihre bei der Zinszahlung oder Ausreichung der neuen Zinskoupons eintretenden Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinskoupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Herr Bloch hierselbst, Behrenstraße Nr. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte zu übernehmen.

Berlin, den 30. Oktober 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.
Der Deputirte der Neumark. v. Romberg.

Potsdam, den 26. November 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 211. Urlaubs- u. Entlassungsgesuche aus dem Militairdienste. 1. p. 451. November.

Potsdam, den 23. November 1825.

Es ist hin und wieder von den Herren Regiments-Kommandeurs darüber Klage erhoben worden, daß die Angehörigen der im stehenden Heere dienenden Militairs Urlaubsgesuche bei denselben anbringen, ohne solche mit Attesten der Polizeibehörden über die Richtigkeit der angegebenen Ursachen zu begleiten, oder sich mit den Anträgen wegen gänzlicher Entlassung aus dem Dienste im stehenden Heere unmittelbar an sie wenden.

Es wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß

1) die bei den Herren Regiments-Kommandeurs angebrachten Urlaubsgesuche durch Atteste der Polizeibehörden begründet werden müssen,
2) Anträge auf gänzliche Entlassung aus dem Dienste im stehenden Heere aber, wie solches in der Bekanntmachung vom 13. Juni 1817 (Amtsblatt de 1817 Nr. 167) bereits vorgeschrieben ist, bei den Landräthen, und aus hiesiger Stadt bei dem Polizeidirektor Fleschе angebracht werden müssen, welche darauf das Weitere auf dem verfassungsmäßigen Wege zu veranlassen angewiesen sind. Im Uebrigen sind bei diesen Anträgen die Vorschriften der Verfügungen vom 29. August 1815 (Amtsblatt de 1815 Stück 35 Nr. 316), 20. Oktober 1816 (Stück 44 Nr. 355) und 4. September 1817 (Stück 37 Nr. 234) zu beobachten.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 212. Jahresabschlüsse. 2. b. 1624. Oktober.

Potsdam, den 23. November 1825.

Sämmtliche Herren Domainen-Pacht- und Rentbeamten, Forstinspektoren und Forstinspektionskassen-Rendanten werden angewiesen, die Jahresabschlüsse nach den Bestimmungen, welche für erstere zuletzt in der Zirkularverfügung vom 22. November v. J., für letztere zuletzt in der in das vorjährige Amtsblatt aufgenommenen Bekanntmachung von eben diesem Tage enthalten sind, zu dem angeordneten Termine auch für dieses Jahr, bei Vermeidung der früher angedrohten Zwangsmittel, einzureichen. Da auch in Folge der Zirkularverfügung vom 11. August d. J., die Aemter und Forstkassen den Rechnungen die Nachweisungen von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Veräußerungen, Vererbpachtungen und Ablösungen beifügen sollen, so wird denselben aufgegeben, den Abschlüssen gleichzeitig eine Nachweisung hierüber zwiefach beizulegen, damit solche hier festgestellt und dann bei der Rechnungsfertigung zum Grunde gelegt werden kann.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Seine Königl. Majestät haben das von den Provinzialständen der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz entworfene Reglement für die Kurmärkische Land-Feuersozietät vom 18. Dezember 1824 mit der Allerhöchsten Bestätigung versehen zu lassen, und diese unterm 29. August d. J. zu vollziehen allergnädigst geruht.

Es wird der Inhalt desselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß sämmtlicher, zu

dem jetzigen Kurmärkischen Land-Feuersozietäts-Verbande gehörigen Assoziirten mit der Anweisung gebracht, daß das alte Reglement vom 11. April 1771 mit dem 1. Mai k. J. Mittags 12 Uhr außer Kraft tritt, und alle darin enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften als erloschen zu betrachten sind.

Dagegen erfolgt die Reorganisation des Instituts nach den Bestimmungen des neuen Reglements vom 18. Dezember 1824 von diesem Zeitpunkte ab, und die Herren Spezialdirektoren haben die Anweisung erhalten, die deshalb nöthigen Einleitungen und Abschätzungen sämmtlicher bisher versicherter Gebäude unverzüglich zu veranlassen.

Es werden also diejenigen Interessenten, welche dem neuen Sozietätsverbande am 1. Mai k. J. nicht beizutreten Willens und zum Ausscheiden berechtigt sind, hiermit aufgefordert, ihre Erklärungen sofort dem Herrn Spezialdirektor ihres Kreises einzusenden, weil entgegengesetzten Falles ihr Verbleiben bei derselben angenommen, und mit der Abschätzung ihrer Gebäude unverzüglich vorgeschritten werden muß.

Die Ortsobrigkeiten, Gemeindevorsteher und alle einzelne Interessenten, deren Gebäude in besondern Katastern bei der Sozietät versichert sind, haben sich in zweifelhaften Fällen über die neue Einrichtung ihrer Kataster, welche spätestens bis zum 1. Februar k. J. eingereicht werden müssen, an den Herrn Spezialdirektor ihres Kreises zu wenden, und hat ein jeder Interessent sich den Nachtheil selbst beizumessen, der aus der verspäteten Anmeldung und deren Zurückweisung nach diesem Zeitpunkte für ihn entstehen mögte. Berlin, den 24. Oktober 1825.

Kurmärkische General-Land-Feuersozietäts-Direktion.
G. v. Schulenburg.

Vermerk. Das Reglement ist in der besonderen Beilage abgedruckt.

Personalchronik.

Die Geschäfte des Geheimen Regierungsraths Wißmann als bisherigen Vorstehers der Militair- und Baukommission in Berlin, sind in Folge der Versetzung desselben als Geheimen Finanzrath zur Königl. Generalkontrolle, interimistisch dem in Berlin anwesenden Regierungsrath Grafen v. Seckendorff übertragen worden, und hat derselbe die Verwaltung dieses Amts bei der gedachten Kommission bereits angetreten.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Die Gemeine zu Hönow im Niederbarnimschen Kreise hat sich durch zweckmäßige Instandsetzung und Bepflanzung der Dorfstraßen, so wie des größten Theils der über die Feldmark gehenden Wege, rühmlichst ausgezeichnet, worüber derselben hiermit der verdiente Beifall bezeugt wird. Potsdam, den 7. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Hierbei ein Extrablatt und eine Beilage; letztere enthält das mit der Allerhöchsten Bestätigung versehene neue Reglement für die Kurmärkische Land-Feuersozietät vom 18. Dezbr. 1824.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

48sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der aus Berlin gebürtige Joh. Ludw. v. Eck, welcher bei einigen Justiz-Kommissarien hierselbst Privatschreiber gewesen, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Kammergerichts, welche von Seiner Majestät dem Könige bestätiget sind, seines Adels für verlustig erklärt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Berlin, den 7. November 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Mittelst Resoluts de publicato den 29. Oktober 1825 ist der Lehnschulzen-Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Ludwig Voigt zu Klenzenhoff für einen Verschwender erklärt. Prißwalk, den 29. Oktober 1825.

Die Manekeschen Patrimonialgerichte über Klenzenhoff.

In der Nähe und Ferne gehen Städte und Dörfer in Flammen auf, wodurch der fleißige Bürger und Landmann an den Bettelstab gebracht wird.

Unserer Stadt hat an zweien hintereinander folgenden Sonntagen, den 6. und 13. d. M., das größte Unglück gedrohet, indem zusammen 15 vollgefüllte Scheunen ein Raub der Flammen geworden sind.

Mit der allergrößten Wahrscheinlichkeit rühren diese Brände von einem Böswicht her, der ein Vergnügen an dem Elende guter friedliebender Einwohner findet, und auf Raub in der Verwirrung bei einem Brande ausgehet.

Um nun diese Handlung an das Tageslicht zu bringen, und den Böswicht zur gebührenden weltlichen Bestrafung zu ziehen, (der Strafe Gottes wird er ohnehin nicht entgehen) haben wir auf die Entdeckung des Thäters unserer Scheunenbrände Fünfhundert Thaler Belohnung gesetzt, welche wir demjenigen, unter Verschweigung seines Namens, zukommen lassen werden, durch dessen Anzeige der Böswicht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Wittstock, am 16. November 1825. Der Magistrat.

Heute ist der Präklusivbescheid in der Neubauerschen Proklamationssache vom Gehöfte Nr. 7 zu Pampin hiesigen Amts gesprochen.

Grabow, den 19. November 1825.

Großherzogl. Mecklenburgisches Amtsgericht.

Digitized by Google

Ver

der im Monat Oktober 1825 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Pipge, Christian Friedrich, Arbeitsmann.	Rauen.	45	5	1	braun.	frei.	braun.
2	Grauert, Friedrich, Tuchmachergeselle.	Berlin.	23	5	6	desgl.	bedeckt.	desgl.
3	Krüger, Johann Friedrich, Tagelöhner.	Berlin.	33	5	6	desgl.	frei.	desgl.
4	Dewitz sep., Anne, geborne Finck.	Spandau.	38	klein.		desgl.	desgl.	desgl.
5	Koberstein, Joh. Michael, Tuchmacher.	Drossen.	62	5	—	grau.	desgl.	blond.

Zwischen den Besitzern des Lehnritterguts Millmersdorff, im Templiner Kreise der Ukermark, Herren Gebrüder Heinrich Herrmann und Friedrich Wilhelm v. Arnim, und denen ihnen verpflichteten sechs Bauern zu Millmersdorff, ist die Dienstablösung durch eine fixirte Rente erfolgt, und bereits zum Rezeßabschluß zu ihrer Ausführung gediehen. Die Gutsherrn haben zur Zeit keine lehnsfähige Descendenz, deshalb fordere ich alle diejenigen, welche als Lehnsfolger oder aus irgend einem andern Grunde ein Interesse an dieser Sache zu vermeinen haben, nach Vorschrift des §. 11 et seq. der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821 auf, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in termino

den 9. Januar 1826, Vormittags 10 Uhr,

allhier in meiner Wohnung zu melden, und sich über die bereits verglichene Rente, Berechnungen und übrigen Verhandlungen zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen weitern Einwendungen dagegen gehört werden.

Gramzow bei Angermünde, den 6. November 1825.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission. Schultze.

Es soll in hiesiger Stadt ein neues Wachthaus, massiv, 39 Fuß lang, 27 Fuß tief, 10 Fuß in Lichten hoch, von 12 Gebind, mit doppelstehendem Dachstuhl nebst Kronendach, und einem Keller, zu Anfange k. J. gebauet, und an den Mindestfordernden überlassen werden.

Wir ersuchen die hierauf reflektirenden Maurer- und Zimmermeister, und jeden andern, der gesonnen ist, diesen Bau in Entreprise zu nehmen, sich am

Donnerstag den 15. Dezember d. J., Vormittags um 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause, zu dem auf diesen Tag angesetzten Termine gefälligst

Digitized by Google

z e i c h n i ß
nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur	Ort der Bestimmung.
braun.	groß.	gewöhnlich.	oval.	grau.	oval.	mittel.	Strausberg.
desgl.	gewöhnlich.	desgl.	desgl.	schwach.	desgl.	desgl.	Brandenburg.
blau.	desgl.	desgl.	spitz.	braun.	länglich.	desgl.	Strausberg.
braun.	desgl.	desgl.	desgl.	—	rund.	desgl.	Spandau.
blau.	dick.	desgl.	breit.	grau.	desgl.	untersetzt.	Drossen.

einzufinden, wo die Bedingungen angegeben, die Zeichnung einzusehen, und der Bau dem Mindestfordernden überlassen werden wird.

Doch muß der Entrepreneur ein sicherer Mann sein, der nöthigenfalls Kautionstellen, oder wenigstens die Bescheinigung seiner Behörde aufweisen kann, daß er in liegenden Gründen oder sonstigem Vermögen soviel besitzt, daß er die zu fordernde Kaution leisten könnte. Beelitz, den 10. November 1825.

Der Magistrat.

Der Mühlenmeister Rothenbach ist gewilliget, seine hierselbst zu Rangsdorff, 1 Meile von Mittenwalde und 2½ Meile von Berlin belegene, im Jahre 1824 für 1200 Thlr. erkaufte Windmühle mit Wohnhause, einer Wiese und zwei Gärten, freiwillig an den Meistbietenden zu verkaufen. Terminus ist hierzu auf den 29. Dezember d. J., früh um 10 Uhr, allhier zu Rangsdorff in der Gerichtsstube angesetzt, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Rangsdorff bei Mittenwalde, den 10. Oktober 1825.

Die Patrimonial-Gerichte hierselbst.

Das Ein- und Einhalbhüfnergut des Kaspar Betcke in dem zur hiesigen Kämmerei gehörigen Dorfe Giesendorff, soll Schuldenhalber in termino

den 9. Januar 1826, Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Ländereien sind speziell separirt, und die Taxe, welche 1180 Thl. 4 Sgr. 2 Pf. beträgt, kann täglich in unserer Registratur und beim Lehnschulzen Wahl zu Giesendorff eingesehen werden.

Prizwalk, den 18. Oktober 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Der den Erben des verstorbenen Königl. Forstmeisters Herrn v. Krebs zugehörige, zu Groß-Schönebeck Amts Liebenwalde belegene Braukrug nebst dem damit verbundenen erblichen Bauergute, soll auf den Antrag der Erben im Wege der öffentlichen Lizitation entweder verkauft oder verpachtet werden: Die Verpachtung geschiehet auf 6 nach einanderfolgende Jahre, von Johannis 1826 angerechnet, mit komplettem Inventario, und ist die Uebergabe sowohl an den Käufer, als an den Pächter auf den 27. Juni 1826 bestimmt.

Die von dem Bauergute aufgenommene gerichtliche Taxe beträgt 1799 Thlr. 15 Sgr., und werden etwanige Fehler dabei nicht vertreten.

Der öffentliche Lizitationstermin ist auf

den 23. Februar 1826, Vormittags um 10 Uhr,

im Gute selbst anberaumt, wozu Kauf- und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Taxe, so wie die Kauf- und Pachtbedingungen können in unserer Registratur und bei dem Justizkommissarius Herrn Neumann zu Oranienburg eingesehen werden. Liebenwalde, den 15. November 1825.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zwei junge Kutschpferde, schöne Apfelschimmel, sollen, da ihr Besitzer verstorben ist, nächstkünftigen 8. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rittergute Hohenahlsdorf bei Jüterbogk an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige ladet dazu ein

das dasige Gutsgericht.

Auf der Reise von hier nach Berlin, ist mir am 10. d. M. unfern dem Finkenkrug bei Falkenhagen, wahrscheinlich beim Aufsteigen auf den Wagen, eine Brieftasche aus der Tasche verloren gegangen, worin sich folgende Dokumente befanden, als:

1) ein Staatsbürgerbrief, ausgestellt vom Magistrat zu Schlochau für den Handelsmann Natan Hellmann vom Jahre 1812.,
2) ein Geburtsattest vom Magistrat zu Schlochau vom Jahre 1820,
3) ein Attest von der Ortsbehörde zu Behrend bei Danzig,
4) ein Attest vom Magistrat zu Havelberg,
5) ein Reisepaß, in Magdeburg ausgestellt im April d. J., der nach Havelberg, und von da hierher visirt ist.

Da diese Papiere Niemand nützen können, so bitte ich den Finder derselben, diese an mich per Post hierher gütigst schicken zu wollen.

Friesack, den 23. November 1825.

Der jüdische Schächter Natan Hellmann.

Digitized by Google

Beilage

zum 48sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Reglement

der Kurmärkschen Land-Feuer-Sozietät, de dato Berlin den 18ten Dezember 1824., versehen mit der Königlichen Allerhöchsten Bestätigung vom 29sten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Da die in neuester Zeit wahrgenommene Vermehrung der Feuerschäden, vorzüglich auf dem platten Lande der Kur- und Neumark, auf mehrere Mängel in den bisher bei den Angelegenheiten der Land-Feuer-Sozietäten in den Marken zur Richtschnur gedienten Rezessen, aufmerksam gemacht, so haben Wir eine Revision und Umgestaltung dieser Versicherungs-Vereine, zur Abwendung besorglicher Mißbräuche, und um ein richtigeres Verhältniß zwischen dem Grade der muthmaßlichen Gefahr und den zu leistenden Sozietäts-Beiträgen herzustellen, anbefohlen, und die hierauf von den Kreis-Deputirten verfaßten Entwürfe, den Provinzial-Ständen der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zur Prüfung und Genehmigung vorlegen lassen. Nachdem nun die Provinzial-Stände sich über die Grundzüge zu anderweitigen, den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Gesellschafts-Verträgen vereinigt, auch, was die Kurmark anlangt, einen hiernach vollständig ausgearbeiteten Entwurf zu einem neuen an die Stelle des frühern Rezesses vom 11ten April 1771 und seiner Nachträge tretenden Regulativ, für die dasige Land-Feuer-Sozietät eingereicht haben, so genehmigen und bestätigen Wir dieses hier angeheftete Reglement vom 18ten Dezember 1824, jedoch sowohl überhaupt unter Vorbehalt des Ober-Aufsichts-Rechts des Staats über die gesellschaftlichen Angelegenheiten, über deren Verwaltung und über die künftig in Vorschlag zu bringenden Modifikationen, so wie unbeschadet der Rechte, welche dritten Personen, vorzüglich den mit Hypothekenrechten versehenen Gläubigern dabei zustehen, als auch unter Festsetzung nachstehender Maaßgaben:

Zu §§ 1. 2. Durch die hierin enthaltene Bestimmung darf nichts in den Rechtsverhältnissen der gegenwärtig assoziirten Interessenten, so weit solche bis zum 1sten Mai 1826 bereits festgestellt sind, abgeändert werden.

Zu § 6. Diejenigen außerhalb des Grenzbezirks belegenen Distrikte, welche in einer Zwangsverpflichtung gegen eine andere Sozietät stehen, dürfen sich der Kurmärkschen Sozietät nur nach zuvor erfolgter vertrags- oder gesetzmäßiger Auflösung dieser Verpflichtung anschließen.

Zu § 12. Gegen die Festsetzung der Sozietät, daß der Ausgeschlossene auch einer andern Versicherungs-Anstalt sich nicht assoziiren dürfe, bleibt demselben,

Digitized by Google

wenn der Direktor und die Kommission ihre Genehmigung versagen, der Rekurs an das Ministerium des Innern offen, bei dessen Entscheidung es dergestalt verbleiben muß, daß auch die Sozietät keinen Widerspruch dagegen zu erheben befugt ist.

Zu § 13. Der Sozietät fällt die verwirkte Entschädigung aus der andern Versicherungs-Anstalt nicht anheim, wenn letztere nach ihrem eigenen Statut, oder nach dem Gesetz von der Bezahlung der Entschädigung im vorausgesetzten Falle entbunden wird.

Zu §§ 56. 57. Es hat dieserhalb bei der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher der Versicherte den Brandschaden nicht ersetzt erhält, der nicht nur durch seine eigene, sondern auch durch die Verschuldung seiner Familie, und in den festgesetzten Fällen selbst seines Gesindes und seiner sonstigen Hausgenossen entstanden ist, sein Bewenden.

Zu § 59. Gegen denjenigen, der das abgebrannte Gebäude nicht wieder aufbauen zu wollen erklärt, bleiben der Landes-Polizei-Behörde und den Hypotheken-Gläubigern ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Zu § 88. Hierbei werden die Bestimmungen vorbehalten, die Wir wegen der Mobiliar-Versicherungen allgemein zu erlassen beabsichtigen.

Zu § 91. Dem Institut und den einzelnen Assoziirten desselben die Stempel- und Sportel-Freiheit zu ertheilen, finden Wir nicht angemessen, vielmehr bleibt sowohl das Institut selbst in seinen Rechts- und sonstigen auf die Versicherung sich beziehenden Angelegenheiten, als auch jeder einzelne Interessent der Stempel-Abgabe und der Entrichtung der Sporteln in den gesetzlichen Fällen unterworfen.

Zu § 101. Es hat wegen dieser Zahlung bei der Zusicherung sein Verbleiben, die Wir den Ständen der Kurmark im jüngsten Landtags-Abschiede zu ertheilen Uns bewogen gefunden haben.

Zu § 108. Die Beschlüsse des Kommunal-Landtages über etwanige Deklarationen, Modifikationen und Abänderungen des Reglements haben ohne Unsere landesherrliche Bestätigung keine verbindliche Kraft, weshalb solche jederzeit zuvor bei Uns nachgesucht werden muß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

Bestätigung
des Reglements für die Kurmärkische
Land-Feuer-Sozietät.

Digitized by Google

Der ständische Feuer-Verein zur Versicherung der Gebäude des platten Landes der Kurmark gegen Feuers-Gefahr, welcher bisher unter dem Namen der Kurmärkschen General-Land-Feuer-Sozietät bestanden, soll auch ferner bestehen.

Da aber die bisherigen Statuten desselben den veränderten Zeitumständen und Verhältnissen nicht mehr überall angemessen befunden worden, so sind diese durch den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz revidirt, und es ist nachstehendes neues Reglement von den Abgeordneten der Kurmark entworfen worden.

§ 1.

Das neue Reglement tritt 3 Monate nach der Publikation in Kraft.

Dieses neue Reglement tritt 3 Monate nach erfolgter Publikation in Kraft, und es sind von da an alle Vorschriften des Reglements vom 11. April 1771 und seiner Nachträge dergestalt völlig aufgehoben, daß eine Berufung darauf für alle nach dieser Zeit eintretende Angelegenheiten der Sozietät und ihrer Mitglieder, in Beziehung auf dieselbe, nicht weiter stattfindet.

§ 2.

Es verbindet alle bisherigen Mitglieder, die nicht 6 Wochen nach der Publikation ihre Absicht auszuscheiden erklären.

Wer von den bisherigen Mitgliedern der Kurmärkschen General-Land-Feuer-Sozietät nicht 6 Wochen nach der Publikation des Reglements seinen Entschluß erklärt hat, aus derselben ausscheiden zu wollen, von dem wird angenommen, daß er auch noch ferner darin verbleiben und sich allen in diesem neuen Reglement enthaltenen Vorschriften unterwerfen wolle.

§ 3.

Der wegen Versicherung der Gebäude gegen Feuers-Gefahr mit der Direktion der Sozietät zu schließende Kontrakt umfaßt, wenn kein längerer Zeitraum bestimmt worden, nur die Periode eines Jahres, und er wird stets stillschweigend, wenn von beiden Seiten beim Ablaufe desselben keine Kündigung reglementsmäßig erfolgt ist, auf das nächste Jahr als gültig geschlossen erachtet.

§ 4.

Qualifikation der Grundstücke.

Nur die auf dem platten Lande der Kurmark belegenen Gebäude können, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden, Gegenstand der Versicherung seyn.

Die landesherrlichen Gebäude auf Aemtern und Vorwerken, welche bereits bei der Sozietät versichert sind, oder künftig darin aufgenommen werden, haben mit den Gebäuden der Privatpersonen gleiches Recht.

Digitized by Google

§ 5.

Geographischer Grenzbezirk derselben.

Zur Kurmark wird derjenige Landbezirk gerechnet, der im Jahre 1806 dazu gehörte, mit Ausnahme der Altmark.

§ 6.

Die außerhalb desselben belegenen, bisher versichert gewesenen Gebäude müssen ausscheiden.

Es kann also die Versicherung von Gebäuden, welche außerhalb dieses geographischen Grenzbezirks liegen, bei der Kurmärkschen General-Land-Feuer-Sozietät künftig in der Regel nicht ferner stattfinden. In Ansehung aller solcher Gebäude, die, obwohl außerhalb dieses Grenzbezirks gelegen, bis jetzt bei derselben versichert waren, hört die Verbindung mit der Sozietät spätestens 1 Jahr, nachdem dies Reglement in Kraft getreten, auf, und es werden von da an für später sich ereignende Feuerschäden von ihnen keine Beiträge mehr eingefordert, auch keine Vergütigung mehr für Feuerschäden gezahlt, welche sich an dergleichen Gebäuden ereignen möchten.

Wenn indeß ganze, außerhalb des Grenzbezirks belegene Distrikte, die einen eigenen Spezial-Feuer-Sozietäts-Direktor zu halten im Stande sind, sich dem Kurmärkschen Land-Feuer-Sozietäts-Verbande anschließen wollen, so ist dies ihnen unbenommen.

§ 7.

Bezirk des platten Landes.

Zum platten Lande wird dasjenige gerechnet, was nicht zum Kommunal-Bezirke einer Stadt gehört. Die innerhalb eines solchen Kommunal-Bezirks einer Stadt belegenen, bei der Sozietät versicherten Gebäude, scheiden ein Jahr, nachdem dies Reglement in Kraft getreten, aus (conf. § 6.), gleich jenen außerhalb des Kurmärkschen Grenzbezirks belegenen, bei der Sozietät versicherten Gebäuden.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen hiervon sind die zu Königl. Domainen gehörigen Gebäude, sofern sie noch volles Eigenthum des Fiskus und Rittergüter sind. Diese können, selbst wenn sie innerhalb eines städtischen Kommunal-Bezirks liegen, bei der Sozietät versichert werden, und im Fall sie bereits dabei versichert sind, auch ferner darin bleiben.

§ 9.

In wiefern der Beitritt freiwillig ist.

Im Allgemeinen bleibt es zwar dem Willen eines jeden Besitzers von Gebäuden auf dem platten Lande der Kurmark überlassen, ob er seine Gebäude bei der Kurmärkschen General-Land-Feuer-Sozietät versichern lassen will oder nicht; diejenigen bäuerlichen Besitzer aber, deren Verhältnisse zu ihrer Gutsherrschaft bis zur Publikation dieses Reglements noch nicht vollständig regulirt

Digitized by Google

sind, sind auf Verlangen derselben verpflichtet, mit ihren Gebäuden in die Sozietät einzutreten und mit denselben so lange darin zu bleiben, bis ihre Regulirung vollständig geschehen ist.

Im Weigerungsfalle steht es der Gutsherrschaft frei, die Versicherung für sie zu nehmen und nöthigenfalls die davon fälligen Beiträge von den Besitzern exekutivisch einzuziehen.

Sind deren Gebäude schon bei der Sozietät versichert, so kann ihr Austritt ohne Genehmigung der Gutsobrigkeit nicht eher erfolgen, als bis sie ihre Verhältnisse mit derselben vollständig regulirt haben.

§ 10.

Beitritt für Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude.

Die Versicherung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude hängt wie bisher nach der Observanz und den Grundsätzen des Reglements von dem Gutbefinden der Patronen ab. Wo das Eigenthum der Schulgebäude der Gemeine zusteht, hängt auch die Versicherung derselben von dieser ab.

§ 11.

Gebäude des platten Landes können nicht bei andern Versicherungs-Anstalten höher versichert werden, als bei der Provinzial-Sozietät.

Wenn gleich es jedem freisteht, ob er für seine Gebäude die Versicherung gegen Feuersgefahr bei der Provinzial-Sozietät nehmen will, so ist doch Niemand befugt, bei irgend einer andern in- oder ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt seine in der Kurmark auf dem platten Lande belegenen Gebäude höher versichern zu lassen, als wie er dies bei der Provinzial-Sozietät würde thun können.

Es müssen demnach diejenigen, die für ihre Gebäude die Versicherung bei einer andern Anstalt suchen, zuvor ihre Absicht, dort eintreten zu wollen, und die Höhe der Versicherungs-Summe, welche sie zu nehmen gedenken, dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor anzeigen und demselben genügend nachweisen, daß nach den bei der Kurmärkschen General-Land-Feuer-Sozietät geltenden Grundsätzen sie bei dieser eine wenigstens eben so hohe Versicherungs-Summe würden erhalten können.

Diejenigen, welche dagegen ihre auf dem platten Lande der Kurmark belegenen Gebäude schon bei einer andern Assekuranz-Anstalt versichert haben, sind verpflichtet, dies spätestens binnen 6 Wochen nach der Publikation dieses Reglements dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor anzuzeigen und bei demselben den obengedachten Nachweis zu führen. Könnten sie diesen Beweis nicht führen und ergäbe sich, daß sie bei der andern Anstalt eine Versicherung genommen hätten, die nach den Grundsätzen der Kurmärkschen General-Land-Feuer-Sozietät zu hoch wäre, so müssen sie sich deren Herabsetzung bis auf die Höhe, die nach diesen Grundsätzen zulässig seyn würde, gefallen lassen.

Wer heimlich bei fremden Sozietäten höhere Versicherungen nimmt, als er sie grundsätzlich bei der Kurmärkschen Land-Feuer-Sozietät würde erhalten haben,

Digitized by Google

verliert, falls er abbrennt, zum Besten der Sozietäts-Kasse die ganze Entschädigungssumme; die Vermuthung, daß die Versicherung höher gewesen, wird stets gegen den Betheiligten angenommen und kann nur durch den vollständigsten Beweis gehoben werden.

§ 12.

Gleichwie es von der Willkühr eines jeden abhängt, ob er die Versicherung für sein Gebäude bei der Sozietät nehmen, und falls er sie genommen, wieder aufgeben und aus dem Verbande treten will, eben so hat auch die Sozietät das Recht, jedem Mitgliede, welches sie als ein dem Vereine schädliches Individuum hält, den Kontrakt zu kündigen und nach Bewandniß der Umstände sofort von der Sozietät auszuschließen.

Gründe zur Rechtfertigung der Exklusion eines Mitgliedes sind nun:

a) ein allgemein schlechter Ruf, in welchem das Mitglied in der Gemeinde steht, und welcher Ruf durch dessen moralisch schlechten Lebenswandel oder durch dessen unordentliche liederliche Wirthschaftsführung entstanden und dadurch eine übermäßige Verschuldung herbeigeführt ist;
b) absichtliches oder höchst fahrlässiges Verfallenlassen der Wohn- und Wirthschaftsgebäude;
c) grobe Fahrlässigkeit beim Umgange mit Feuer und Licht.

Die Exklusion kann jedoch nur durch den einhelligen Beschluß der in jedem Kreise bestehenden Kommission erfolgen, und sie ist mit dem Augenblicke der Insinuation desselben an den Betheiligten eingetreten. Die von dieser Kommission zur Rechtfertigung des Beschlusses aufgeführten Gründe, ist der Ausgeschlossene zu fordern nicht berechtigt, ihm steht aber dagegen, falls er sich dadurch gravirt fühlt, das Recht des Rekurses an den Kreis und demnächst an den Kommunal-Landtag zu.

Der Exkludirte kann ohne Genehmigung des Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktors und der Kommission, welche die Exklusion beschlossen und ausgesprochen haben, weder in diese Provinzial-Sozietät als Mitglied wieder aufgenommen werden, noch bei irgend einer andern Feuer-Versicherungs-Anstalt sich assoziiren.

§ 13.

Doppelte Versicherung.

Ein bei der Kurmärkschen General-Land-Feuer-Sozietät versichertes Gebäude zu gleicher Zeit auch bei einer andern Anstalt, oder ein bei einer andern Anstalt versichertes zu gleicher Zeit bei der Kurmärkschen General-Land-Feuer-Sozietät versichern zu lassen, ist durchaus verboten, und es trifft den Uebertreter dieser Vorschrift, falls er abbrennt, die Konfiskation der ihm aus der Privat-Sozietät gebührenden Entschädigungssumme zum Besten der Kurmärkschen General-Land-Feuer-Sozietät, wenn auch beide Versicherungssummen zusammen $\frac{2}{3}$ des Taxwerthes des Gebäudes nicht übersteigen

Digitized by Google

Wäre dies der Fall, so hat er noch außerdem die in den allgemeinen Landesgesetzen bestimmten Strafen zu gewärtigen.

§ 14.

Es steht frei, alle seine Gebäude oder nur einzelne versichern zu lassen.

Ob Jemand alle seine Gebäude, oder nur einige oder eins bei der Sozietät versichern lassen will, bleibt seinem Gutbefinden überlassen, nur sind die noch nicht regulirten bäuerlichen Besitzer auch hierin an den Willen ihrer Gutsherrschaft so lange gebunden, bis sie ihre Verhältnisse zu derselben vollständig regulirt haben.

§ 15.

Die Versicherung einzelner Theile ist nicht erlaubt.

Einzelne Theile eines Gebäudes können bei der Kurmärkschen General-Land-Feuer-Sozietät nicht versichert werden.

§ 16.

Welche Gebäude ganz ausgeschlossen sind.

Es können ferner bei derselben nicht versichert werden: Pulvermühlen und Pulvermagazine, Häuser, in denen sich Dampfmaschinen befinden, Schmelzhütten, Eisenhämmer, Stückgießereien, Glashütten, Salpeterhütten, Messinghütten, Rußhütten, Sied- und Gradirhäuser und Salzwerke, Pottaschsiedereien, Flachs- und Hanfdörren und chemische Fabriken, worin bei Feuer gearbeitet wird, endlich alle Gebäude, welche von dem vorgenannten nicht mindestens fünf Ruthen entfernt sind.

§ 17.

Wie die Versicherungen gegeben werden.

Die Versicherungen werden bei der Kurmärkischen General-Land-Feuer-Sozietät nur gegeben:

a) auf Summen, welche in Preußischem Brandenburgischem Kourant, nach dem Münzfuß von 1764 und 1821, lauten;

b) auf gerade Summen, welche durch fünfundzwanzig Thaler theilbar sind, so daß die niedrigste Versicherungssumme nicht unter 25 Rthlr. betragen darf;

c) auf Summen, welche Sieben Achtel des Taxwerthes der versicherten Gebäude nicht übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind:

1) Windmühlen, deren Versicherungssumme dahin fixirt ist, daß eine Bockwindmühle nicht höher als mit 800 Rthlr., und eine holländische Windmühle nach deren Umfang und der darin angebrachten Mahlgänge für jeden Gang nur mit 800 Rthlr versichert werden kann;

2) die im ritterschaftlichen Kreditsystem begriffenen Gebäude. Diese können bis auf Höhe der, von dem bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Institut angestellten Landbaumeister aufgenommenen wahren Werthstaxe die Versicherung bei der Sozietät erhalten.

Digitized by Google

§ 18.

Werden nur auf einzelne Gebäude gegeben.

Bei Bestimmung der Versicherungssumme wird der Werth jedes Gebäudes besonders betrachtet, und es kann nicht der von mehreren Gebäuden zusammengerechnet werden.

§ 19.

Der Werth wird durch Taxen ermittelt.

Der Werth der Gebäude wird ermittelt durch Taxen, welche unter Leitung der Polizei-Obrigkeit des Orts, von einem dazu gehörig vereideten Mauermeister und einem dazu vereideten Zimmermeister aufgenommen worden.

§ 20.

Besondere vereidete Werkmeister für jeden Kreis.

Damit in die aufzunehmenden Taxen mehr Zuverlässigkeit und Gleichförmigkeit gebracht werde, sollen von den Kreisdirektoren die rechtlichsten und geschicktesten Werkmeister zu Taxatoren ausgewählt und ein für allemal zu dem Abschätzungsgeschäft vereidet, und sollen auch mit ihnen ein für allemal die Gebührensätze verabredet werden, für welche sie die Abschätzungen zu übernehmen haben.

§ 21.

In einzelnen Fällen können auch die des benachbarten Kreises genommen werden.

Wenn gleich also diese Taxanten des Kreises vorzugsweise zu dem Taxationsgeschäft adhibirt werden sollen, so bleibt es doch unverwehrt, zur Abschätzung solcher Gebäude, die etwa dem Wohnort von vereideten Werkmeistern eines andern Kreises näher lägen, auch dergleichen aus diesem andern Kreise zu wählen.

§ 22.

Auch vereidete Bau-Beamte.

Wollte jemand die Taxe seiner Gebäude durch einen vereideten Baubeamten aufnehmen lassen, so bleibt auch dies ihm unverwehrt, nur muß auch eine solche Taxe die unten gedachten Erfordernisse haben.

§ 23.

Von wem und wie die Taxations-Gebühren bezahlt werden.

Die Taxationsgebühren für die Abschätzung eines noch nicht versichert gewesenen Gebäudes, so wie die für die Abschätzung, welche eine nachgesuchte Erhöhung der Versicherungs-Summe nothwendig macht, bezahlt der Versicherungssuchende, jedoch nicht unmittelbar an die Taxanten, sondern an die Kasse, aus welcher die Taxanten ihre Befriedigung erhalten.

§. 24.

Wie die Taxen beschaffen seyn müssen.

Eine jede Taxe eines neu zu versichernden Gebäudes, muß auf einer, derselben beizufügenden Beschreibung desselben gegründet seyn, in welcher die Dimensionen desselben nach Länge, Tiefe und Höhe, das Material, woraus es erbaut ist, und die Art seiner Bedeckung genau angegeben sind.

A.

Das Schema einer solchen Taxe ist diesem Reglement sub A. beigefügt. Bei der Abschätzung der bei der Sozietät bereits versicherten Gebäude genügt ein in solle angegebener Taxwerth des versicherten Gebäudes, sich stützend auf Angabe der Länge, Höhe, Tiefe, des Materials, ungefähren Alters und der Kosten der Anfuhre der Materialien.

§ 25.

Digitized by Google

§ 25.

Bei der Feststellung des Taxwerths werden die Kreis-Remissionen, Bau-Freiheiten und nachbarliche Hülfen excl. der Fuhren in Abrechnung gebracht, welche die Polizei-Obrigkeit des Orts allenfalls durch Requisitionen des Landraths auszumitteln hat.

§ 26.

Wie nach der Taxe die höchste Versicherungssumme festgestellt wird.

Von dem solchergestalt festgestellten Taxwerth wird ein Achtel abgesetzt, und die übrigen sieben Achtel bilden die Summe, bis zu welcher höchstens Jemand sein Gebäude bei der Sozietät versichern lassen kann.

Ist sie nicht durch Fünfundzwanzig theilbar, so bestimme die nächste geringere durch Fünfundzwanzig theilbare Summe den höchsten zulässigen Satz der Versicherung.

§ 27.

In wiefern niedrigere Versicherung zu nehmen zulässig ist.

Seine Gebäude zu einer niedrigern Summe als Sieben Achtel des Taxwerths versichern zu lassen, bleibt jedem freigestellt, nur muß auch alsdann die gewählte Versicherungssumme immer durch fünfundzwanzig theilbar seyn. Die bäuerlichen Grund-Besitzer, welche mit ihrer Gutsherrschaft noch nicht vollständig regulirt haben, bleiben auch so lange bis diese Regulirung vollständig geschehen ist, in Ansehung der Höhe der zu nehmenden Versicherung an die Bestimmung der Gutsobrigkeit gebunden.

§ 28.

Klassifikation der Gebäude.

Sämmtliche bei der Sozietät zu versichernde Gebäude werden nach ihrer Bauart und den darin getriebenen feuergefährlichen Gewerben in 4 verschiedene Klassen getheilt.

In die 1ste Klasse gehören die massiven mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude.

NB. Unter massiv werden diejenigen Gebäude verstanden, deren ganze Umfassungswände von nicht brennbarem Mittel erbaut, deren Dachgiebel entweder ebenfalls so eingerichtet oder wenigstens ganz mit Steinen verblendet sind und deshalb werden auch die nach der Hundtschen Methode erbauten Gebäude dazu gerechnet.

In die 2te Klasse gehören

a) alle nicht massiven Gebäude mit einer Dachbedeckung von Stein oder Metall;

b) diejenigen massiven Gebäude der 1sten Klasse, in welchen Brau- und Brennereien, die überwölbt seyn müssen, eingerichtet sind.

In die 3te Klasse gehören

a) alle mit Rohr, Holz, Schindeln oder Stroh gedeckte Gebäude, gleichviel ob massiv oder nicht;

b) alle nicht massive Gebäude mit einer Dachbedeckung von Stein oder Metall, worin Brau- und Brennereien angelegt sind.

Digitized by Google

In die vierte Klasse gehören alle Gebäude, worin feuergefährliche Gewerbe getrieben werden, z. B. Schmieden, Ziegeleien, Kalköfen, — ferner Wind- und Wassermühlen aller Art, Oel- und Lohmühlen, desgleichen diejenigen, in denen Maschinerien befindlich sind, deren Betrieb nicht durch Dampf geschieht; eben so Brau- und Brennereien in den mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckten Gebäuden.

Unter allen in Vorstehendem gedachten bei Feuer arbeitenden Gewerben werden nur solche verstanden, die nicht etwa nach den Bestimmungen des § 15. von dem Beitritt der Sozietät völlig ausgeschlossen sind.

Gebäude von zusammengesetzter Bauart werden allemal zu derjenigen Klasse gerechnet, wohin sie gehören würden, wenn sie ganz so erbaut wären, wie der Theil, für den sie in die niedrigste Klasse fallen.

Anfertigung des Katasters und Einsendung an den Kreisdirektor.

§ 29.

Wenn die Taxe der Gebäude nach obigen Vorschriften angefertigt ist, so fertigt die Polizei-Obrigkeit des Orts auf den Grund derselben nach dem sub B. anliegenden Schema das Kataster an und übersendet solches in drei gleichlautenden von ihr unterschriebenen Exemplaren mit den Taxen dem Spezial-Direktor.

B.

Prüfung und etwanige Revision der Taxen.

§ 30.

Dieser hat zuvörderst die Taxen sorgfältig zu prüfen und wenn er das mindeste Bedenken dabei hat und dies Bedenken von zwei Mitassoziirten der im Kreise bestehenden Kommission getheilt wird, dieselben durch einen vereideten Königl. Baubeamten revidiren zu lassen. Die Kosten dieser Revision trägt allemal die Sozietät. Eine gleiche Revision muß statt finden, wenn der Versicherte gegen die Taxe Beschwerde erhebt. In diesem Falle werden die Kosten von der Sozietät getragen, wenn die Beschwerde gegründet befunden wird, sonst aber trägt sie der Beschwerdeführer.

Prüfung der Kataster.

§ 31.

Hat der Kreis-Direktor gegen die Taxe nichts zu erinnern gefunden und sind auch von dem Versicherten keine Einwendungen dagegen gemacht, oder sind die dagegen entstandenen Bedenken durch die Revision gehoben, so kommt es zunächst darauf an, daß der Kreis-Direktor das Kataster mit der Taxe vergleiche und prüfe, ob die Resultate der letzten in das erste richtig übertragen sind, ferner ob das Gebäude seiner Bauart und Feuergefährlichkeit nach richtig klassificirt und die Summe richtig berechnet sei, von der es die Beiträge zu entrichten hat.

Weiteres Verfahren damit.

§ 32.

Für die Berichtigung etwaniger Irrthümer hat der Kreis-Direktor sofort Sorge zu tragen und sodann ein von ihm revidirtes und wenn es erforderlich war,

Digitized by Google

berichtigtes Exemplar des Katasters, mit seinem Atteste versehen, bei der General-Direktion einzureichen. Diese benachrichtigt sodann den Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor davon, ob ihrerseits bei dem eingesandten Kataster etwas zu erinnern gefunden worden sey oder nicht? Wäre es der Fall, so muß den Erinnerungen abgeholfen werden, und wenn das Kataster auch von der General-Direktion genehmigt worden ist, so bescheinigt der Kreis-Direktor auch die beiden andern Exemplare, sendet eins davon an die Polizei-Obrigkeit des Orts zurück und behält das andere zur Aufbewahrung.

§ 33.

Umschreibung der Kataster.

Alle neue Versicherungen, alle Erhöhungen und Herabsetzungen der Versicherungssumme, und alle Veränderungen an Gebäuden, welche auf die Klassifikation derselben von Einfluß sind, machen die Umschreibung der Kataster nothwendig.

§ 34.

Geschieht jährlich. Bestimmung des Sozietäts-Jahres.

Diese geschieht, soweit sie erforderlich ist, alle Jahre zum 1. Mai, und das Sozietätsjahr wird deshalb auch vom 1. Mai, Mittags um 12 Uhr des einen, bis zum 1. Mai Mittags 12 Uhr des folgenden Jahres gerechnet.

§ 35.

Receptionstermin und Zeitpunkt, bis zu welchem Taxen und Anzeigen eingereicht werden müssen.

Der 1. Mai ist daher auch der gewöhnliche Receptionstermin, und wer Gebäude bei der Sozietät versichern lassen will, welche bisher noch nicht versichert waren, wer eine Erhöhung der Versicherungssumme bereits versicherter Gebäude wünscht, muß die Taxen mindestens drei Monat vor dem 1. Mai, also bis spätestens den 1. Februar bei dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor einreichen. Bis zu eben der Zeit müssen auch alle Gesuche um Herabsetzung der Versicherungssumme, alle Kündigungsgesuche, angehend das gänzliche Austreten aus der Sozietät und alle Anzeigen, welche bauliche Veränderungen betreffen, die auf die Klassifikation eines Gebäudes von Einfluß sind, demselben angezeigt werden.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor hat darnach die Umschreibung der Kataster zu veranlassen, und die umgeschriebenen spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Sozietäts-Jahres an die General-Direktion einzusenden.

§ 36.

Anderweitiger Receptionstermin.

Damit jedoch diejenigen, welche im Sommer bauen und denen an der baldigen Versicherung ihrer Gebäude gelegen ist, nicht allzulange warten dürfen, so sollen auch ausnahmsweise zum 1. November jeden Jahres Versicherungen angenommen werden. Die erforderlichen Taxen und Entwürfe zum Kataster müssen aber alsdann bis spätestens den letzten September bei dem Kreis-Direktor eingereicht seyn. Der Kreis-Direktor hat diese neuen Versicherungen einstweilen und bis zur nächsten Umschreibung des Katasters als Zugang zu notiren, und spätestens bis zum 15. Oktober der General-Direktion davon Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§ 37.

Folgen der unterlassenen Anzeige.

Wer die in den §§ 34 und 35. vorgeschriebenen Termine nicht inne hält, hat es sich selbst beizumessen, wenn die nachgesuchte neue Versicherung oder Erhöhung, oder Herabsetzung der Versicherungssumme bis zum nächsten resp. 1. Mai oder 1. November unberücksichtigt bleibt, und der Versicherungs-Kontrakt als stillschweigend auf ein Jahr verlängert erachtet wird. Die Unterlassung der Anzeige einer Veränderung aber, welche auf die Klassifikation von Einfluß ist, hat, wenn darnach eine Erhöhung der Beiträge erfolgt seyn würde, zur Folge, daß der Säumige als Strafe das Duplum der Differenz der Beiträge zu zahlen hat, zu denen das Gebäude nach seiner Veränderung mehr als vor derselben verpflichtet seyn würde; und daß er überdies, wenn das Gebäude vor geschehener Anzeige abbrennt, ein Viertel seiner Entschädigungssumme verliert. Hätte die Veränderung eine Herabsetzung der Beiträge zur Folge gehabt; so hat er es sich selbst beizumessen, wenn er dessen ungeachtet bis zum nächsten Receptionstermin die höheren Beiträge zu zahlen hat.

§ 38.

In wiefern während eines Krieges Versicherungen statt finden.

Während der Zeit eines Krieges, d. h. von der Zeit der angegangenen Kriegs-Erklärung, oder von der Zeit an, wo die Heere ins Feld gerückt sind, bis zur erfolgten Bekanntmachung des Friedens-Schlusses, werden keine Erhöhungen der Versicherungssummen schon eingetragener Gebäude angenommen. Es findet auch nicht die Eintragung schon bestandener, bisher nicht versicherter Gebäude Statt; wohl aber können während des Krieges neu erbaute oder retablirte Gebäude aufgenommen werden, auch die Versetzung schon versicherter Gebäude aus einer Klasse in die andere, wenn anders der Bau und die innere Einrichtung dazu angethan ist, erfolgen.

§ 39.

Zehnjährige Revision der Kataster.

Alle zehn Jahre erfolgt eine Revision sämmtlicher Kataster und deren Umschreibung auf Kosten der Sozietät.

§ 40.

Wie dabei zu verfahren.

Den Polizeiobrigkeiten werden alsdann von den Kreisdirektoren die Taxen mitgetheilt, welche die Grundlage der letzten Kataster ausmachen. Unter ihrer Leitung vergleichen zwei vereidete Taxatoren den gegenwärtigen Zustand der Gebäude mit dem, welchen die Taxen ergeben, und bestimmen danach: ob und um wie viel der Werth der Gebäude sich verändert habe, und ob und welche auf die Klassifikation Einfluß habende Veränderungen damit vorgegangen sind, und nach diesen Bestimmungen geschieht die Umschreibung der Kataster.

§ 41.

Was zur Ersparung der Kosten dabei zu beobachten.

Um diese Taxrevision und die darauf zu gründende Umschreibung der Kataster auf die möglichst wohlfeile Art zu bewirken, haben die Kreis-Direktoren mit den Werkmeistern ihrer Kreise so billig als es zu erreichen ist, Vereinigun-

gen zu verabreden, der General-Direktion davon Anzeige zu machen, und wenn diese ihnen nicht Mittel an die Hand zu geben weiß, die Abschätzung noch wohlfeiler zu bewirken, mit den Werkmeistern darüber Kontrakte abzuschließen.

§ 42.

Der Kreis-Direktor kann auch außerdem zu jeder Zeit Taxrevisionen veranlassen.

Diese zehnjährige Revision schließt aber die Befugniß des Kreis-Direktors nicht aus, auch zu jeder Zeit eine Revision der Taxe und demgemäß eine Herabsetzung zu veranlassen, vielmehr ist er jedesmal dazu verpflichtet, sobald er Verdacht hat, daß ein Gebäude nicht mehr einen so hohen Werth hat, als dessen Taxe ergiebt, und dieser Verdacht als begründet von 4 Mitgliedern der bestehenden Kreis-Kommission gehalten wird. —

§ 43.

Allgemeine Umschreibung der Kataster Behufs der Reorganisation.

Auch Behufs der Reorganisation der Sozietät durch dieses neue Reglement, sollen sämmtliche Kataster umgeschrieben, und sämmtliche Gebäude, die bei der Sozietät versichert sind, oder bis zur Zeit, wo dieses neue Reglement in Kraft tritt, dabei versichert werden sollen, abgeschätzt werden.

§ 44.

Verfahren dabei.

Wo den bisherigen Versicherungen ordentliche Taxen zum Grunde liegen und an die Kreis-Direktoren eingesandt sind, genügt dabei das § 40. vorgeschriebene Verfahren; wo dies nicht der Fall ist, muß nach den Vorschriften § 19. und folgende verfahren werden.

§ 45.

Kosten derselben.

Auch die Kosten dieser ersten Umschreibung der Kataster und der deshalb erforderlichen Tax-Revision und Abschätzung trägt die Sozietät.

Es muß aber Behufs der möglichsten Ersparung dabei, nach den Vorschriften des § 41. verfahren werden.

§ 46.

Lagerbücher.

Der Inhalt der Kataster wird von dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor in die Kreis-Lagerbücher eingetragen, die nach dem sub C. anliegenden Schema anzufertigen sind.

C.

§ 47.

Haupt-Lagerbücher.

Aus den Kreis-Lagerbüchern wird bei der General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion das Haupt-Lagerbuch angefertigt und es werden in dasselbe die Veränderungen gehörig nachgetragen, welche jährlich von den Kreis-Direktoren angezeigt werden.

§ 48.

Anzeige des Brandes.

Jeder, an einem versicherten Gebäude bei Gelegenheit eines Brandes entstandene Schade muß sofort dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor angezeigt werden.

Digitized by Google

§ 49.

Pflichten des Kreis-Direktors dabei.

Er hat sodann sich ungesäumt nach der Brandstelle zu verfügen und die entstandene Beschädigung in Augenschein zu nehmen.

§ 50.

Schätzung des Schadens a) bei Gebäuden unter 500 Rthlr. Versicherungssumme,

Bei der Ausmittelung einer theilweisen Beschädigung eines Gebäudes, dessen Versicherungssumme unter Fünfhundert Thaler beträgt, bleibt die Beurtheilung des Schadens lediglich dem Ermessen des Spezial-Direktors und der von ihm zugezogenen zwei Sozietäts-Mitglieder überlassen.

§ 51.

b) bei Gebäuden über 500 Rthlr. Versicherungssumme.

Betrifft der Schade ein Gebäude, dessen Versicherungssumme über Fünfhundert Thaler beträgt, so ist zur Ausmittelung desselben die Zuziehung vereideter Werkmeister erforderlich.

§ 52.

Feststellung der Entschädigung.

Die Entschädigungssumme wird festgestellt dadurch, daß der Werth des stehen gebliebenen, nach dem Gutachten der Orts-Polizei-Behörde zum Wieder- An- und Aufbau, noch nutzbaren Theils des Gebäudes von dessen ganzen Bauwerth abgerechnet, und die übrig bleibende Summe nach Verhältniß des ganzen Bauwerths zur ganzen Versicherungssumme reduzirt wird.

§ 53.

Beschwerden dagegen.

Dem Beschädigten, der sich durch die Bestimmung der Entschädigungssumme verletzt glaubt, steht frei, auf eine Revision derselben, durch einen Königl. Baubeamten zu provociren und auf die Entscheidung der Kreis-Versammlung anzutragen. Die Kosten werden, wenn die Beschwerde gegründet befunden wird, von der Sozietät, im entgegengesetzten Fall, von dem Beschwerdeführenden getragen.

§ 54.

Welcher Schade vergütigt wird.

Auf die Größe oder Geringfügigkeit des Schadens kommt es nicht an, sondern es wird in der Regel jeder Schade vergütigt, der einem Sozietätsmitgliede an einem versicherten Gebäude, sey es durch wirklichen Brand, oder durch die, zu seiner Löschung oder gegen seine weitere Verbreitung angewendeten Mittel zugefügt ist.

§ 55.

Imwiefern auch Schade vergütigt wird, der Personen betrift, die nicht Mitglieder der Sozietät sind.

Auch diejenigen, welche, wenn gleich sie nicht Mitglieder der Sozietät sind, bei der ersten Aufnahme des Schadens bei dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor einen, an ihren Gebäuden oder an allen Gegenständen, die als Pertinenz des Grundstücks erd-, band-, wand-, nied-, und nagelfest sind, erlittenen Schaden liquidiren und erweisen, der bei dem Brande eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes, durch Anwendung von Mitteln zur Löschung desselben, oder Hemmung seiner weitern Verbreitung, ihnen zugefügt worden ist, erhalten nach Vorschrift des § 50. nach erfolgter Schätzung desselben, vollständige Vergütigung.

Es ist aber dabei allemal erforderlich, daß der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor an die General-Direktion deshalb berichtet und wenn diese die Entschädigung

Digitized by Google

genehmigt hat, kann die Auszahlung der festgesetzten Summe erfolgen. Bei der Bestimmung dieser Entschädigung muß aber allemal dasjenige berücksichtigt werden, was etwa der Beschädigte aus einer andern Versicherungs-Anstalt erhält.

§ 56.

Wer den Anspruch auf Entschädigung ganz oder theilweise verliert.

Von der § 54. aufgestellten Regel, daß jeder Brandschade an Gebäuden von Sozietätsmitgliedern vergütigt werde, finden folgende Ausnahmen Statt:

1. Absichtliche Brandstifter.

1) Wer durch richterliches Erkenntniß der absichtlichen Brandstiftung überführt, oder deshalb mit einer außerordentlichen Strafe belegt ist, verliert allen Anspruch auf Entschädigung für den von ihm veranlaßten Brand, oder bei Gelegenheit desselben an seinen Gebäuden entstandenen Schaden.

§ 57.

2. Fahrlässige Brandstifter.

2) Eben so verliert derjenige allen Anspruch auf Entschädigung, der der Brandstiftung durch grobe Fahrlässigkeit durch richterliches Erkenntniß überführt, oder deshalb mit einer außerordentlichen Strafe belegt ist; insofern seine Gebäude bei Gelegenheit dieser Brandstiftung beschädigt sind.

§ 58.

3. die von dem Verdachte absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung nur ab instantia absolvirt sind.

3) Wer von dem Verdachte absichtlicher Brandstiftung durch den Richter von der Instanz absolvirt wird, erhält nur ein Viertel derjenigen Entschädigungssumme, die ihm wegen des an seinen Gebäuden erlittenen Brandschadens gebührt haben würde. Wer von dem Verdachte der Brandstiftung durch grobe Fahrlässigkeit von der Instanz absolvirt wird, verliert Zehn Prozent der ihm gebührenden Entschädigungssumme. Erweis't aber spätehin ein solcher von der Instanz Freigesprochener seine Unschuld vollständig und wird er demgemäß von dem Verdachte, der gegen ihn obgewaltet hat, völlig freigesprochen, so wird ihm der Betrag der inne behaltenen $\frac{3}{4}$ oder resp. zehn Prozent nachgezahlt.

§ 59.

4. die nicht wieder aufbauen.

4) Es steht zwar dem Abgebrannten in der Regel frei, ob er sein abgebranntes Gebäude wieder aufbauen will oder nicht; unterläßt er es aber, so hat auch er nur eine Entschädigung bis höchstens zur Hälfte des Taxwerths des abgebrannten Gebäudes zu erwarten, und es findet von dieser Vorschrift nur dann eine Ausnahme Statt, wenn ganz vollständig erwiesen ist, daß der Brand durch reinen Zufall oder durch einen Fremden ohne seine Mitwirkung veranlaßt worden ist.

§ 60.

5. die Abbauer.

5) Eben so erhält auch derjenige, der, nachdem er durch Brand ein oder mehrere Gebäude verloren hat, abbaut, d. h. sein ganzes Gehöft nach einem speziell separirten Acker verlegt, nur höchstens die Hälfte des Taxwerths als Entschädigungssumme, wenn nicht vollständig erwiesen ist, daß der Brand durch reinen Zufall oder durch einen Fremden ohne seine Mitwirkung veranlaßt worden ist.

Digitized by Google

Unter Abbau ist jedoch nicht der Fall verstanden, wenn Jemand beliebige Aenderungen beim Wiederaufbau macht, einzelne abgebrannte Gebäude in eines zusammenzieht, oder große Gebäude vereinzelt und auseinander baut, oder nach Vorschrift der Orts-Polizei-Behörde auf einer andern Stelle aufbauen muß.

§ 61.

6. diejenigen, welche die Versetzung ihres Gebäudes nicht anzeigen.

6) Wer sein Gebäude nach einer andern Stelle versetzt, erhält, wenn das Gebäude an der neuen Stelle abbrennt, ehe die Anzeige von der Versetzung geschehen, und dasselbe bei der Sozietät gehörig versichert worden ist, dafür keine Entschädigung.

§ 62.

Wem die Entschädigungsgelder gezahlt werden.

Die Entschädigungsgelder werden in der Regel den Beschädigten gezahlt, für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser den Patronen; wo die Schulhäuser nur von der Gemeinde aufgebaut werden müssen, an diese. — Für die Gebäude der bäuerlichen Besitzer, die ihre Verhältnisse zu ihrer Gutsobrigkeit noch nicht regulirt haben, an die Gutsherrschaften.

§ 63.

Vorsichtsmaaßregeln bei denen die nicht wieder aufbauen.

Ein jeder Beschädigte muß jedoch vorher jedesmal befragt werden, ob er wieder aufbauen wolle oder nicht? Erklärt er seine Absicht, wieder aufbauen zu wollen, so wird mit der Zahlung verfahren, wie weiter unten bestimmt wird. Erklärt er aber, daß er nicht wieder aufbauen wolle, so können ihm die Entschädigungsgelder nicht eher ausgezahlt werden, als bis er ein Attest der Hypotheken-Behörde darüber beibringt, daß auf seinem Grundstücke keine hypothekarische Schulden haften, oder bis er den neuesten Hypothekenschein und die gerichtlichen Konsense der daraus erhellenden hypothekarischen Gläubiger dahin beibringt, daß sie den Wiederaufbau nicht verlangen und in die Auszahlung der Indemnisations-Gelder an den Beschädigten willigen.

§ 64.

Wie sie gezahlt werden.

Derjenige, welcher sich bereit erklärt, wieder aufzubauen, erhält im Laufe des halben Jahres, wenn der Zustand der Kasse es erlaubt, Ein Sechstel oder einen noch höhern Vorschuß der ihm gebührenden Entschädigungssumme, die Restzahlung erfolgt nach dem nächsten Ausschreiben, mit der Modifikation, daß $\frac{1}{4}$ der Entschädigung so lange ihm vorbehalten wird, bis der ganze Bau vollendet ist.

§ 65.

Was in Ansehung der Vorschüsse zu beobachten.

Die Zahlung der Vorschüsse geschieht, wenn mehrere Beschädigte sich melden, nach der Reihefolge der Anmeldung derselben durch den Kreis-Direktor bei der General-Direktion.

§ 66.

Arrest auf Entschädigungsgelder.

Die Entschädigungsgelder desjenigen der wieder aufbaut, können mit Arrest nicht belegt werden.

§ 67.

§ 67.

Die Entschädigungsgelder sollen eintretenden Falls zum Lehen gerechnet werden, und den Allodial-Erben soll wegen gezahlter Beiträge kein Anspruch an die Lehnserben zustehen. Sie gehören zum Lehn.

§ 68.

Die dem Beschädigten zu reichende Entschädigung wird durch Beiträge der Sozietäts-Mitglieder aufgebracht, welche bis zur Höhe des Betrags der bei jedem Brande zu vergütenden Schäden ausgeschrieben werden. Hierbei deckt und überträgt jede Klasse von Gebäuden den Schaden der sich an den Gebäuden derselben Klasse ereignet hat. Wie die Entschädigungsgelder aufgebracht werden.

§ 69.

Die Höhe der von einem jeden Gebäude zu zahlenden Beiträge wird bestimmt durch die Höhe der aufzubringenden Entschädigungssumme, durch die Höhe der Versicherungssumme des beitragenden Gebäudes und durch die Klasse, worin dasselbe seiner Bauart und Feuergefährlichkeit nach, gesetzt ist. Wodurch die Höhe der Beiträge bestimmt wird.

§ 70.

Sobald der Betrag des zu vergütenden Brandschadens durch den Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor ausgemittelt ist, übersendet er die darüber aufgenommene Verhandlung an die General-Direktion. Repartition und allgemeine Ausschreibung der Beiträge von der General-Direktion.

§ 71.

Die Ausschreiben ergehen: Weitere Repartition und Ausschreibung durch die Kreis-Direktoren.

a) für die Gebäude der Gutsobrigkeiten und die der bäuerlichen Besitzer, welche ihre Verhältnisse mit denselben noch nicht regulirt haben, an die Gutsobrigkeiten;
b) für die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude an die Patronen;
c) für die Vorwerksgebäude der Domainen an die Domainen-Beamten;
d) für alle übrigen Gebäude an die Gemeinen, zu denen sie gehören.

§ 72.

Es haben daher auch für die richtige Ablieferung der Beiträge der zu a. und b. im vorigen Paragraphen aufgeführten Gebäude die Gutsobrigkeiten, für die der Königl. Vorwerks-Gebäude die Domainen-Pächter, für die der übrigen Gebäude die Gemeinden zu sorgen, und hält die Direktion sich dieserhalb an sie. Die Beiträge für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude werden aus den Kirchen-Aerarien und in deren Ermangelung nach der bisherigen lokalobservanz gezahlt. Wer für die richtige Ablieferung der Beitragsgelder zu sorgen hat.

§ 73.

Die Ausschreiben der Beiträge geschehen dergestalt, daß nicht ein Mehreres aufgebracht wird, als zur Deckung der durch Feuer an Gebäuden entstandenen Schäden nöthig ist. Wenn der Beitrag aber in einem Termine unter $\frac{1}{15}$ Thaler pro 100 Thaler betragen sollte, so werden dennoch $\frac{1}{15}$ Thaler pro 100 Thaler Auf welchen Betrag die Ausschreiben zu richten sind.

Digitized by Google

ausgeschrieben. Der hieraus sich bildende Ueberschuß wird bei dem künftigen Ausschreiben mit berechnet und verwendet.

§ 74.

Wie oft die Ausschreiben geschehen und an wen die Beiträge zu zahlen.

Die Ausschreibungen der Beiträge sollen künftig halbjährlich für den jedesmaligen Betrag der in dem halben Jahre zu leistenden Brand-Entschädigungen geschehen, und sind die Zahlungen spätestens binnen 4 Wochen nach der Insinuation des Ausschreibens von den Beitragspflichtigen an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse, welche stets in der Kreisstadt eingerichtet seyn muß, zu leisten, welche den Zahlenden darüber Quittungen zu ertheilen und nach Ablauf der 4 Wochen dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor die Liste der Restanten vorzulegen hat.

§ 75.

Zwangsmittel gegen die Säumigen.

Gegen diese hat der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor sofort und ohne alle Nachsicht die Exekution zu verfügen, welche auf seine Aufforderung pünktlich zu verrichten, die Landreuter und Exekutoren hierdurch angewiesen werden. In dringenden Fällen steht es dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor auch frei, die militairische Exekution nachzusuchen und es soll demselben, die Exekution betreffe wen sie wolle, zu diesem Behuf die militairische Hülfe aus den benachbarten Garnisonen nicht versagt werden.

§ 76.

Pflichten der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren bei der Ablieferung an die General-Direktion.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor hat die eingegangenen Beitragsgelder längstens innerhalb 3 Monaten nach Empfang des Ausschreibens von der General-Direktion an diese oder an die ihm von der General-Direktion angewiesene Spezial-Direktion, bei Vermeidung der gegen ihn zu verfügenden Exekution, einzusenden.

§ 77.

Vorrecht der Beiträge in Konkursen.

Die Beiträge haben auf den Fall eines Konkurses das in der allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 50. Theil I. ihnen beigelegte Vorzugerecht. Wer aber mit den Beiträgen zwei Jahre lang rückständig bleibt, ist dadurch aus der Sozietät ausgeschlossen, jedoch werden von ihm die rückständigen Beiträge dennoch beigetrieben.

§ 78.

Sie werden auch von abgebrannten Gebäuden,

Die Beiträge werden auch von den abgebrannten Gebäuden bezahlt, und wenn diese nicht wieder aufgebaut werden, so dauert doch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge davon bis zum Eintritt des neuen Sozietäts-Jahres. Werden sie aber wieder aufgebaut und keine erhöhte Versicherungen ausdrücklich dafür genommen, so treten die neu aufgeführten Gebäude stillschweigend an die Stelle der alten abgebrannten, ohne Rücksicht auf Größe, Bauart, und Falls sie daher zum 2ten Male im Laufe des Jahres abbrennen und den Werth der vorigen gehabt haben, so wird dafür die alte Versicherungssumme noch einmal als Entschädigung reglementsmäßig vergütet; — selbst wenn die zum Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes angeschafften auf der Baustelle befindlichen Materialien an demselben

Digitized by Google

Orte mit verbrennen, so wird dem Eigenthümer der erweisliche Werth der verbrannten Materialien, in sofern er das Assekuranz-Quantum nicht übersteigt, erstattet.

§ 79.

auch während eines Krieges gezahlt.

Auch während der Kriegszeit werden die Beiträge gezahlt, indeß bleibt es dem Ermessen des Kommunal-Landtages überlassen, zu bestimmen, ob und welche erleichternde Abänderungen in außerordentlichen Fällen bei Kriegszeiten in Ansehung der Aufbringung der Beiträge anzuordnen seyn möchten.

Es werden dagegen auch die durch den Krieg veranlaßten Feuersbrünste, gleichviel, sie mögen vom Feinde oder Freunde verursacht seyn, von dem Verbande reglementsmäßig vergütet und übertragen.

§ 80.

Anschaffung von Feuer-Lösch-Instrumenten, Feuerspritzen.

Aller Orten müssen Feuer-Lösch-Instrumente und fahrbare große Feuerspritzen nebst dazu gehörigen Geräthschaften angeschafft und in gehörigem Stand erhalten werden. Zu Anschaffung der großen Spritzen, der zu denselben gehörigen Geräthschaften, der Feuer-Lösch-Instrumente und zur Errichtung der zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude, wird in den Dörfern, wo die Obrigkeit, Aemter oder Vorwerke hat, wenn sonst kein anderes Abkommen oder Observanz statt findet, beigetragen

a) von der Obrigkeit ein Drittheil,
b) von der Gemeinde ein Drittheil,
c) von der Kirche ein Drittheil.

Wenn letztere kein Vermögen hat, giebt Obrigkeit und Gemeinde jede die Hälfte.

An Orten, wo kein Amt oder Vorwerk, wohl aber eine Kirche ist, trägt die Gemeinde die eine Hälfte bei und die Kirche die andere, und da, wo weder Kirche, noch Amt, noch Vorwerk ist, wird das Ganze von der Gemeinde aufgebracht.

§ 81.

Vergütungen und Belohnungen.

Zur Beförderung zweckmäßiger Löschanstalten und Aufmunterungen zur Hülfsleistung bei Feuersbrünsten sollen fernerhin von der Sozietät gezahlt werden:

A. Spritzen-Bonifikationen.

A. An diejenigen Ortschaften, welche nach geschehener Aufforderung der Polizei-Behörde innerhalb drei Jahren von der Publikation dieses Reglements angerechnet, eine Spritze mit einem Windkessel von mehr als Einhundert Thaler Werth angeschafft haben, eine Bonifikation von 30 pro Cent des nachgewiesenen Werths. Der Anspruch auf diese Bonifikation setzt aber voraus, daß dieselbe Ortschaft früherhin noch keine Spritzen-Bonifikation erhalten habe.

§ 82.

B. Entschädigung für verbrannte Spritzen.

B. Für Spritzen, welche gänzlich verbrennen, sollen zwei Drittheile desjenigen Werths als Entschädigung gegeben werden, mit welchen sie in der Spritzentabelle des Kreises eingetragen sind. Für bloße Beschädigungen derselben aber wird nichts vergütet.

Digitized by Google

§ 83.

C. Sprützen-Prämien.

C. Sprützenprämien werden gezahlt für diejenigen drei Sprützen von einem Werth über 100 Thaler, welche bei einem Brande zuerst auf der Brandstelle erscheinen und sich beim Löschen desselben thätig bewiesen haben und zwar:

a) für die erste von einem Werthe von 250 Thaler und darüber 20 Thaler; hat sie nur einen Werth zwischen 100 und 250 Thaler, 10 Thaler;

b) für die zweite von einem Werthe von 250 Thaler und darüber 15 Thaler; ist sie nur zwischen 100 und 250 Thaler werth, 7½ Thaler,

c) für die dritte von einem Werthe von 250 Thaler und darüber 10 Thaler, und wenn der Werth über 100, aber unter 250 Thaler beträgt, 5 Thaler.

Alle übrigen Sprützen, welche sich auf der Brandstelle eingefunden und erweislich in Thätigkeit beim Löschen gewesen sind, erhalten eine Prämie von 2 und resp. 1 Thaler nach dem angenommenen Verhältnisse ihres Werths.

Die Prämien werden, abgesehen von den Wasserwagen gezahlt, sie mögen mit den Sprützen zugleich beim Brande angekommen seyn oder nicht.

§ 84.

D. Prämien für Wasserwagen.

D. Diejenigen drei Wasserwagen, ohne Rücksicht, ob sie 2 oder 4 Räder haben, welche zuerst auf der Brandstelle erscheinen, erhalten der erste eine Prämie von 5 Thaler, der zweite eine Prämie von 3 Thaler, der dritte eine Prämie von 2 Thaler und die 7 nächstfolgenden 1 Thaler.

Ueber die Ankunft und resp. Gebrauch der Sprützen und Wasserwagen haben die Interessenten sich ein Attest von der Ortsobrigkeit, wo das Feuer gewesen, ertheilen zu lassen.

§ 85.

Beschränkung in Ansehung der Prämien.

Alle die in den §§. 83. 84. gedachten Prämien werden jedoch für die Sprützen und Wasserwagen des Orts, wo der Brand sich ereignet, nicht gezahlt.

§ 86.

Wie die Bonifikationen und Prämien aufgebracht werden.

Die in den §§. 81. bis 84. aufgeführten Bonifikationen und Prämien, so wie die mehr gedachten Taxe, und Revisions-Gebühren der Gebäude und die Administrations-Kosten (§ 101.) werden gleich den Entschädigungs-Summen durch Beiträge, jedoch nach Verhältniß der Versicherungs-Summe jeder Klasse halbjährig aufgebracht, mithin ohne Rücksicht darauf: ob die Sprützen und Wasserwagen zur Löschung eines Brandes an Gebäuden in dieser oder jener Klasse geeilt und benutzt sind.

§ 87.

Was außerdem ausgeschrieben wird.

Außer den Entschädigungen, Bonifikations- und Prämien-Geldern, den Administrations-Kosten, Reise- oder Meilengeldern und den Kosten der Taxrevisionen, welche, wie oben gedacht, der Sozietät zur Last fallen, wird in der Regel nichts ausgeschrieben, es sey denn mit Genehmigung des Kommunal-Landtages.

§ 88.

Mobiliar-Versicherungs-Anstalten und Vorsichtsmaaßregeln gegen die durch sie veranlaßte Gefahr.

Da die Erfahrung gelehrt hat, wie gefährlich die Versicherung des Mobiliars dem Interesse der Sozietät und dem Gemeinwesen werden kann, und wie häufig dabei exzedirt worden ist, so wird Folgendes hiermit festgesetzt:

1) Die Versicherungssumme des Mobiliar-Vermögens, Feld- und Vieh-Inventariums, darf nicht $\frac{1}{3}$ des Taxwerths übersteigen, und die des Getreides wird noch außerdem durch nachstehende 3 Zeitabschnitte:

a) vom 1. August bis ultimo Dezember,
b) vom 1. Januar bis ultimo April,
c) vom 1. Mai bis ultimo July,

bedingt, nach welcher die Versicherung stets um $\frac{1}{3}$ steigt und fällt, so daß in dem Zeitraum vom 1. August bis ultimo Dezember die volle zulässige Versicherung von $\frac{3}{3}$, vom 1. Januar bis ultimo April $\frac{2}{3}$, und vom 1. Mai bis ultimo Juli nur $\frac{1}{3}$ derselben genommen werden darf.

2) Jede Mobiliar-Versicherungsanstalt, gleichviel im Ausland oder außerhalb der Provinz, sie mag nach vorher bestimmten fixen Sätzen die Beiträge erheben oder auf Prämien versichern, oder auf gegenseitige Versicherung beruhen, ist verpflichtet, Agenten in der Provinz zu bestellen, und nur durch diese ausschließlich die Besorgung der Versicherungs-Angelegenheiten der Provinz betreiben zu lassen.

3) Dieser Agent ist schuldig:

a) von denjenigen, die bereits ihr Vermögen versichert haben, innerhalb drei Monaten ein namentliches Verzeichniß mit Angabe der Höhe der genommenen Versicherungssumme, so wie der versicherten Gegenstände, an den Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor zu senden.
b) Niemanden, der eine Versicherung für sein Mobiliar-Vermögen künftig sucht, ohne Attest des Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktors und der Ortsobrigkeit anzunehmen, bei einer Geldstrafe von 50 Thaler, und im Fall der zweiten Contravention außerdem bei Verlust der Agentur.

4) Jeder Einwohner der resp. Kreise muß zur Kontrolle der Agenten, wenn er sein Mobiliar-Vermögen versichert hat, solches innerhalb vier Wochen dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor unter Anführung der Höhe der Versicherungssumme und der versicherten Gegenstände anzeigen, und wer künftig für sein Mobiliar-Vermögen eine Versicherung sucht, muß hierzu zuvor die Genehmigung der Ortsobrigkeit und des Feuer-Sozietäts-Direktors einholen, bei Strafe von 50 Thaler. Brennt er nach Verlauf der angegebenen Frist, ohne die erforderliche Anzeige gemacht oder die Versicherung überhaupt ohne das Attest der Ortsobrigkeit und des Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktors eingeholt zu haben, ab, so verliert er zur Strafe die Entschädigungssumme, die der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse anheim fällt.

5) Derjenige, der direct im Auslande, bei irgend einer Versicherungs-Anstalt, sein Mobiliar-Vermögen versichert, wird als Spieler einer ausländischen Lotterie

Digitized by Google

gerechnet, und demgemäß mit einer Geldbuße von 300 Thalern belegt. — Brennt er ab, so verliert er zum Besten der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse die Entschädigungssumme.

6) Jeder Pächter muß zur Versicherung seines Mobiliar-Vermögens noch außerdem die Genehmigung und Einwilligung des Verpächters einholen.

Zur Ermittelung des Taxwerths des Mobiliar-Vermögens ist die Aufnahme einer speziellen Taxe nicht erforderlich, sondern es genügt die Angabe des Taxwerths in solle für jeden zu versichernden Gegenstand, als für Hausgeräthe, Leinenzeug und Betten, Möbeln, Vieh ꝛc., von Seiten des Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktors und der aus 4 Mitgliedern bestehenden Kreis-Kommission, oder der Ortsobrigkeit, nachdem diese das Gesuch des Versicherungnehmenden unter Berücksichtigung des allgemeinen Rufes desselben geprüft, und sich durch Einnehmung des Augenscheins von der Beschaffenheit und dem Werthe der zu versichernden Gegenstände im Allgemeinen die Kenntniß verschafft hat.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor ertheile sodann, in Uebereinstimmung mit der Ortsobrigkeit, ein Attest, auf wie hoch die Versicherung des Mobiliar-Vermögens nur genommen und resp. gegeben werden kann und darf.

§ 89.

Bestands-Kapital.

Das der Sozietät gehörige Bestands-Kapital von vier und zwanzig tausend Thaler soll auch ferner beibehalten, und dazu verwendet werden, um in Gemäßheit § 64. den Beschädigten die Indemnisationsgelder daraus vorschußweise zu zahlen.

Es verbleibt nach wie vor der ganzen Sozietät als Eigenthum pro indiviso und wird auf die einzelnen Klassen der Sozietät, nach Verhältniß der Versicherungssumme jeder Klasse vertheilt. — Wenn gleich die Versicherungssumme jeder Klasse alle Jahr sich verändert, so soll dies dennoch auf das Bestands-Kapital nur in sofern von Einfluß seyn, daß alle zehn Jahre eine neue Vertheilung desselben, nach demselben Verhältnisse der Versicherungssumme jeder Klasse erfolge. Eine Erhöhung dieses Kapitals durch Beiträge, soll nicht bewirkt werden.

Indeß wachsen demselben die oben im Reglement bestimmten Strafen, und der Groschen vier Pfennige pro Hundert der genommenen Versicherung, die wie bisher beim Eintritt bezahlt werden, zu.

Die in dem Sozietäts-Verbande stehende Interessenten zahlen diesen Zuschuß bei der Reorganisation der Sozietät, durch dieses neue Reglement aber nicht, und sie werden überhaupt nicht als Neueintretende geachtet. Dagegen soll die General-Direktion darauf Bedacht nehmen, von dem Bestands-Kapital soviel als es thunlich ist, ohne den obigen Hauptzwecken seiner Anwendung in den Weg zu treten, durch Belegung bei der Bank oder gegen Ankauf von Pfandbriefen zinsbar zu benutzen, und die hierdurch etwa eingehenden Zinsen, sollen einstweilen und bis zu näherer Bestimmung, zur Vergrößerung des Bestands-Kapitals verwendet werden.

§ 90.

Die General-Land-Feuer-Sozietät genießt für alle, das Interesse derselben betreffende Briefe, Gelder und Pakete der Portofreiheit, und es müssen deshalb dieselben allemal mit dem Sozietäts-Siegel besiegelt werden. Porto-Freiheit.

§ 91.

Die Quittungen über Beiträge, Entschädigungsgelder, Kataster und alle auf die Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten Bezug habende Atteste, sollen sich der Stempelfreiheit zu erfreuen haben. Auch genießt die Sozietät in ihren Rechtsangelegenheiten und Prozessen die Befreiung von Stempeln und Sporteln, mit Ausnahme der Kanzlei- und Botengebühren, auch sonstigen baaren Auslagen. Stempel-Freiheit.

§ 92.

Alle Kollekten und Bettelei sind bei der im Landarmen-Reglement festgesetzten und für den Aussteller von Brandbriefen bei 50 Rthlr. Strafe verboten. Brand-Kollekten.

§ 93.

Die Direktion der Kurmärkischen Land-Feuer-Versicherungs-Anstalt hängt nach wie vor, lediglich von den Kurmärkischen assoziirten Rittergutsbesitzern ab. Die Direktion hängt von den Rittergutsbesitzern der Kurmark ab.

§ 94.

Die vielen bei einem so weitläuftigen Werke vorkommenden Geschäfte erfordern hauptsächlich

a) einen General-Direktor,

b) in jedem Kreise einen Spezial- oder Kreis-Direktor, nebst einem General- und resp. Kreis-Rendanten. Der Feuer-Sozietät sind ein General- und in jedem Kreise besondere Direktoren vorgesetzt.

Außerdem werden in jedem Kreise auf den Kreistagen von den Assoziirten mehrere höchst versicherte in verschiedenen Gegenden des Kreises wohnende Deputirte gewählt, von welchen im Fall der Berathung über die Exklusion eines Mitgliedes oder zur Abschätzung des Mobiliar-Vermögens eines Kreises-Eingesessenen oder in den sonst im Reglement angegebenen Spezial-Fällen der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor mehrere dem Orte, wo z. B. die Abschätzung geschehen soll, zunächst Wohnende zusammenberuft und mit diesen über den gegebenen Gegenstand Rath pflegt und beschließt.

§ 95.

Der General-Direktor muß

1) ein redlicher und geschickter Mann seyn, der seinem Amte wohl vorzustehen vermag, Qualité des General-Direktors und

2) in der Kurmark angesessen und hinlänglich begütert seyn,

3) selbst mit in der Sozietät stehen.

§ 96.

Zu Kreis-Direktoren sollen gleichfalls hinlänglich begüterte, mit in der Sozietät stehende redliche und geschickte Rittergutsbesitzer gewählt werden, die besonders den Kreis kennen müssen und für welche sowohl in Hinsicht der Amts- des Kreis-Direktors.

Digitized by Google

führung, als der Kassenverwaltung, die assoziirten Kreis-Eingesessenen zu haften verpflichtet sind.

§ 97.

Wahl des General-Direktors.

Die Wahl des General-Direktors erfolgt auf dem Kommunal-Landtage der Provinz von den dasel-st befindlichen Interessenten der Sozietät. Die Spezial- oder Kreis-Direktoren werden dagegen auf den Kreistagen von den bei der Sozietät interessirenden Deputirten gewählt.

Die Wahl des General-Rendanten ist dem Kommunal-Landtage vorbehalten, jedoch steht dem General-Direktor das Präsentations-Recht zu; die Kalkulatoren, Buchhalter, Registratoren, Kanzlisten wählt er sich selbst. Die Annahme der Kreis-Rendanten bleibt lediglich dem Ermessen der Spezial-Direktoren überlassen, für die sie auch haften müssen. Die Wahlen erfolgen allemal durch absolute Stimmenmehrheit und sind, wenn anders die Sozietät sich nicht auflöst, für den General-Direktor die Spezial-Direktoren und den General-Rendanten auf Lebenszeit.

§ 98.

Bei eintretenden Vakanzen des General-Direktoriums übernimmt interimistisch der älteste Kreis-Direktor in den vier, Berlin zunächst gelegenen, Kreisen:

a) dem Ober-Barnimschen,
b) dem Nieder-Barnimschen,
c) dem Teltowschen, oder
d) dem Osthavelländischen,

die General-Direktion bis zur erfolgten neuen Wahl eines General-Direktors. Sobald der General-Rendant ausscheidet, hat der General-Direktor für die einstweilige Anstellung eines General-Rendanten bis erfolgter neuer Wahl zu sorgen.

§ 99.

Zahl der Kreis-Direktoren.

Da nach § 5. zur Kurmark derjenige Landbezirk gerechnet wird, der im Jahre 1806 mit Ausschluß der Altmark gehört, so werden künftig die Geschäfte der General-Land-Feuer-Sozietät in den Kreisen von nachstehenden 14 Spezial- oder Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren betrieben:

1) dem Ostpriegnitzschen,
2) dem Westpriegnitzschen,
3) dem Osthavelländischen,
4) dem Westhavelländischen,
5) dem Ruppinschen,
6) dem Ober-Barnimschen,
7) dem Nieder-Barnimschen,
8) dem Teltowschen,
9) dem Lebusischen,
10) dem Zauchschen,

11) dem

11) dem Luckenwaldschen,
12) dem Beeskow-Storkowschen,
13) dem Uckermärkschen 1sten Distrikts,
14) dem Uckermärkschen 2ten Distrikts.

§ 100.

Gehalt der Beamten.

Das Gehalt der Direktoren, der Unteroffizianten und die sonstigen Administrations-Kosten sind in folgender Art fixirt:

a)	das Gehalt des General-Direktors mit jährlich . .	600	Rthlr.
b)	die Büreau-Kosten für denselben . . . . . wofür er Schreibmaterialien beschaffen, auch Registratur- und Kanzlei-Bedürfnisse bestreiten muß.	300	"
c)	das Gehalt des General-Rendanten mit	500	"
d)	zur Bestreitung der Kassen-Bedürfnisse	100	"
e)	für den Buchhalter und Kalkulator	300	"
f)	das Gehalt der Spezial-Direktoren à 200 Rthlr. .	2800	"
g)	der Spezial-Rendanten à 50 Rthlr.	700	"
		5300	Rthlr.

§ 101.

Das Gehalt der Kreis-Direktoren beziehen diese nach wie vor aus Königlichen Kassen, welches Se. Majestät der König aus denselben zahlen zu lassen allergnädigst übernommen haben.

Für Reisen werden ihnen außerdem 1 Thaler fixirte Extrapost- oder Meilen-Gelder vergütet, jedoch nur für die Hinreise; für die Rückreise wird ihnen nichts zugebilligt.

§ 102.

Die künftig anzustellenden General-Rendanten haben eine Kaution von wenigstens 1500 Thaler zu stellen, die nur auf den Vorschlag des General-Direktors vom Kommunal-Landtag ermäßigt oder ganz erlassen werden kann.

§ 103.

Die Errichtung der Kreis-Feuer-Sozietäts-Kassen-Verwaltung bleibt lediglich dem Spezial-Direktor überlassen, nur muß dafür gesorgt werden, daß in der Kreis-Stadt die Feuer-Kassen-Beiträge gezahlt werden können.

§ 104.

Die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren haben darüber sorgfältige Erkundigung einzuziehen:

ob Jemand von den Sozietäts-Mitgliedern aus den im § 12. aufgestellten Gründen aus dem Verbande ausgeschlossen zu werden verdient,

und vorzugsweise haben sie ihr Augenmerk auf die in der Separation begriffenen mitassozirten Interessenten zu richten.

Digitized by Google

Höchste Behörde der Sozietät.

§ 105.

Die höchste Behörde der Sozietät bildet für alle Geschäfte der Kommunal-Landtag, welcher an die Stelle des ehemaligen engern Ausschusses getreten ist und auf ihn sind alle diesem zugestandenen Rechte und obgelegenen Verbindlichkeiten im ganzen Umfange übergegangen.

Sämmtliche Assoziirte sind demnach seiner Leitung, Oberaufsicht und Entscheidung in höchster Instanz in allen General-Land-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten mit ausdrücklicher Entsagung aller Privilegien und Verzichtleistung der Berufung auf rechtliches Gehör dergestalt unterworfen, daß seine Entscheidungen bei allen Sozietäts-Angelegenheiten betreffenden Streitigkeiten der Sozietäts-Mitglieder unter einander oder einzelner Kreise unter einander, bei allen Beschwerden gegen Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren oder gegen die General-Direktion, welche Sozietäts-Angelegenheiten betreffen, schlechthin definitive Gültigkeit haben und kein weiterer Rekurs, am wenigsten aber Berufung auf rechtliches Gehör dagegen statt finden soll.

Was indeß die Beschwerde der einzelnen Kreis-Eingesessenen in allen Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten betrifft, so werden diese zuförderst bei den Versammlungen der Kreisstände auf den Kreistagen von den Assoziirten geschlichtet und entschieden und es steht dem Betheiligten, falls er mit der Bescheidung des Kreistages nicht zufrieden ist, der Rekurs an den Kommunal-Landtag frei, jedoch muß er ohne Weiteres mit Vorbehalt seines Rechts und des Ausspruchs des Kommunal-Landtages dem Kreistags-Beschluß genügen und kann nöthigenfalls durch exekutivische Zwangsmittel dazu angehalten werden. In zweifelhaften Fällen geschieht die Auslegung des Reglements stets zu Gunsten der Sozietät. Es soll auch ferner, wie bisher, eine Einmischung Königl. Behörden in die Geschäftsverwaltung der Sozietät durchaus nicht statt finden.

§ 106.

Abnahme der General-Rechnungen.

Dem jährlich zusammentretenden Kommunal-Landtage der Kurmark werden die Rechnungen für das verflossene Rechnungs-Jahr vom 1. Mai bis 1. Mai zur Revision und Abnahme vorgelegt. Die Jahresrechnung muß sodann von den Assoziirten sorgfältig geprüft und nachdem die etwa dagegen gezogenen Monita erledigt sind, der General-Direktion Decharge ertheilt werden.

Den sämmtlichen Assoziirten soll übrigens das Resultat der Jahresrechnung, die Zahl der während des Rechnungsjahres vorgefallenen Brände, der Betrag der dafür gezahlten Entschädigungsgelder und der deshalb erhobenen Beiträge öffentlich jährlich bekannt gemacht werden.

§ 107.

Abnahme der Special-Rechnungen.

Die Abnahme der Spezial-Rechnungen für jeden Kreis geschieht wie bisher in den Kreisen. Wenn sie aber dort erfolgt ist, so werden die Rechnungen von den assoziirten Kreisständen gehörig bescheinigt und mit den Belägen zur Revision an die General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion eingesendet.

§ 108.

Dem Kommunal-Landtag bleibt es vorbehalten, die erforderlichen erläuternden Deklarationen über zweideutige Stellen dieses Reglements künftig zu erlassen, Zusätze zu demselben, wo es für nöthig erachtet würde, zu machen und die durch die Einführung für unzweckmäßig geachteten Bestimmungen zu modifiziren und nach Bewandniß der Umstände ganz aufzuheben.

§ 109.

Da diese Sozietät ein ganz freiwilliges und lediglich von dem Gutbefinden der Gutsbesitzer abhängiges Werk ist, so können und sollen die einzubringenden Taxen zu keiner Zeit bei Landeslasten zur Grundlage genommen, noch deren Mittheilung von Dikasterien unter irgend einem Vorwande verlangt werden.

Berlin, den 18. Dezember 1824.

Die Provinzial-Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz.

Gr. v. Alvensleben, Landtags-Marschall. v. Erxleben. Gr. v. Solms-Baruth. v. Houwald. v. Reck. v. d. Schulenburg. v. Kröcher. Schulenburg-Lenzerwisch. v. Kalben. v. Puttlitz. v. Zichlinsky. v. Reuß. v. Heineken. v. Waldow. v. Goldbeck. Gr. v. d. Schulenburg. v. Finkenstein. v. Rochow. v. d. Marwitz. Lehmann. Brand v. Lindau. v. Arnim. v. Winterfeld. v. Podewils. Schulz. v. Klitzing. v. Larisch. v. Francois. v. Thielau. v. Oertzen. v. Koepken. Gerlach. v. Voß. Kampfmeyer. Humbert. Knoblauch. Sr. Paul. Spitta. Stegemann. Fröhner. Kage. Beutner. Heyne. Zwanziger. Alberti. Richter. Krenkel. Diereke.

Digitized by Google

No. I. Beilage A.

Abschätzung

der Gebäude des Bauers Schulze, Dorf Nummer 17.

1) Ein Wohnhaus an der Straße
64½ Fuß lang, 32 Fuß tief, 9 Fuß im Stiele.
Fachwerk, ausgemauert. Einfaches Ziegeldach.
15 Gebinde stehender Dachstuhl, zweimal verriegelt.
Erdgeschoß und Boden gedielt.
Zwei heizbare Stuben, vier Kammern und Küche.
Etwa 30 Jahr alt, in vollkommen baulichem Stande.
Hat einen Bauwerth von . . . 620 Rthlr.

Der Besitzer erhält im Fall des Brandes:
An landesherrlichen oder gutsherrlichen Hülfen aller Art:
Remission, incl. Bauholz 23 Rthlr. 5 Sgr.
Kreis-Strohlieferung . 14 „ 15 „

In Summa Unterstützung . . . 37 „ 20 Sgr.

bleibt ein Taxwerth von . . . 582 „ 10 „
Hiervon wird abgesetzt ⅛tel mit . . . 72 „ 23 „

bleibt . . . . . 509 Rthlr. 17 Sgr.

Die höchste Versicherungssumme beträgt also in runder Zahl 500 Rthlr.
Der Antrag geschieht auf Versicherung von Rthlr.

2) Eine Scheune, eben so abgeschätzt.
3) Ein Stall, eben so abgeschätzt.
4) Nebengebäude ꝛc. eben so abgeschätzt.

N. N. den 25. Januar 1825.

N. N. Orts-Obrigkeit.

N. N. Amts-Zimmermeister.

N. N. Amts-Maurermeister.

No. II. III. Beilage B.

Feuer-Sozietäts-Kataster

von dem im N. N. Kreise belegenen Amte (Dorfe) N. N.

angefertigt im Monat 18

Nr.	1. Namen des Dorfes und des Besitzers.	2. Bezeichnung der Gebäude.	3. Maas. Länge. Fuß.	3. Maas. Breite. Fuß.	4. Beschreibung der Gebäude zur Bestimmung der Klassen.	5. Taxirter Werth Rthlr.	6. Versicherungs-Summe. 1ste Klasse. Rthlr.	2te Klasse. Rthlr.	3te Klasse. Rthlr.	4te Klasse Rthlr	7. Haupt Versiches rungs-Summe. Rthlr.
	Dorf Pankow. Herr v. N. N.										
1	Auf dem Hofe	1 Wohnhaus	120	40		1516	1325	—	—	—	
		1 Scheune	200	80		1459	—	1275	—	—	
		1 Stall	100	41		823	—	—	725	—	
		1 dito	70	30		372	—	—	—	325	
		1 dito	16	10		86	—	—	—	75	
	u. s. w.				zusammen		1325	1275	725	400	3725
	Unterthanen.										
2	Schulze N. N.	1 Wohnhaus	41	21		401	—	350	—	—	
		1 Scheune	—	—		150	—	—	125	—	550
		1 Stall	—	—		85	—	—	—	75	
	2c.										
15	der Schmidt N. N.	1 Wohnhaus	30	24		370	—	—	—	325	
		1 Schmiede	28	20		172	—	—	150	—	475
16	der Müller N. N.	1 Wohnhaus	32	25		301	—	250	—	—	
		1 Windmühle	—	—		609	—	—	—	500	750
					Summa		1325	1875	1000	1300	5500

Digitized by Google

No. III.

Kreis-Lager-

No.	Namen der Besitzer.	Namen der Orte.	Versicherungs-Summe pro $18\frac{25}{36}$.				
			1ste Klasse. Rthlr.	2te Klasse. Rthlr.	3te Klasse. Rthlr.	4te Klasse. Rthlr.	Summa sämmtlicher Klassen. Rthlr.

Digitized by Google

Beilage C.

Buch.

Versicherungs-Summe pro $18\frac{26}{27}$.					Versicherungs-Summe pro $18\frac{27}{28}$.				
1ste Klasse.	2te Klasse.	3te Klasse.	4te Klasse.	Summa sämmtlicher Klassen.	1ste Klasse.	2te Klasse.	3te Klasse.	4te Klasse.	Summa sämmtlicher Klassen.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 9. Dezember 1825.

Die nachstehende Bestimmung des Artikel XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819:

„Keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift kann in den Königl. Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Zensurbehörde"

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. — Berlin, den 23. November 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. November 1825.

Nr. 213. Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine 2. d. 1879. November.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine vom 21. d. M., wird in Folge einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz, Hochwohlgeboren vom 25. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach §. 14 der wegen Vertheilung der Staatsschuldschein-Prämien erlassenen Bekanntmachung vom 24. August 1820 soll der Ueberschuß, welcher sich durch das Diskontogeschäft, und die anderweitigen Zinserträge des Prämienfonds gebildet hat, nach Abzug der Verwaltungskosten und der unvorhergesehenen Ausfälle, vor der letzten Ziehung von uns festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

In Folge dieser Bestimmung ist, da die zehnte und letzte Ziehung am 2. Januar k. J. beginnt, die Rechnung der Prämienfonds von uns durchgesehen und festgestellt worden.

Digitized by Google

Die Einnahme beträgt darnach:

1) dreißig Prozent auf die ausgegebenen 30 Millionen Thaler Prämien-Staatsschuldscheine . . . . . 9,000,000 Thl.
2) die durch die zehn Ziehungen auf die größeren Prämien eingehenden drei Millionen Thaler Staatsschuldscheine zum planmäßigen Kours von 70 Prozent . . 2,100,000 Thl.
3) an Gewinn von den verkauften vorstehenden Staatsschuldscheinen, von erkauften und wieder verkauften Prämien-Staatsschuldscheinen, und an Zinsen, nach Abzug der Einrichtungs-, Ziehungs- und Verwaltungskosten und Ausfälle . . . . . 1,189,633 Thl. 10 Sgr.

zusammen 12,289,633 Thl. 10 Sgr.

Die Ausgabe an Prämien von den 10 Ziehungen . 11,164,800 Thl.

Mithin verbleibt ein Ueberschuß von . . . 1,124,833 Thl. 10 Sgr.

welcher auf jede der 17,000 niedrigsten Prämien der letzten Ziehung mit . . . . . 66 Thl. 5 Sgr.

zu vertheilen ist.

Es wird demnach jeder dieser 17,000 Prämiengewinne, nach Zurechnung des planmäßigen Betrags von . . 20 Thl.

überhaupt . . . 86 Thl. 5 Sgr.

betragen, und die Zahlung zwei Monat nach der beendigten letzten Ziehung, also vom 15. März k. J. bis zum 1. Januar 1827 durch die damit beauftragten Kassen und Handlungshäuser in gewöhnlicher Art gegen Zurücklieferung der Prämienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staatsschuldscheine erfolgen, welches den Interessenten zu ihrer Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 21. November 1825.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Bohr. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer. W. C. Benecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. November 1825.

Nr. 214. Stempelpflichtigkeit der Bau-Entreprise-Kontrakte. d. d. 1324. August.

Wenn ein Bau-Entreprise-Kontrakt gleichzeitig die Lieferung der Baumaterialien in sich schließt, so kann er in Bezug auf den dazu zu verwendenden Stempel zwar nicht wie ein Lieferungs-Kontrakt allein behandelt, und von der dem Entrepreneur für das Werk und die Materialien bedungenen Summe, der Stempel im Ganzen mit Eindrittel-Prozent berechnet werden. Eben so unrichtig aber würde es sein, wenn man einen solchen Kontrakt allein nur mit dem Stempel von 15 Sgr. belegen wollte, da die dem Stempeltarif vorangehende allgemeine Vorschrift Nr. 1 aus-

drücklich besagt, daß wenn eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände betrifft, der Betrag des Stempels für jedes einzelne Geschäft besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe dieser Beträge zusammengenommen zu belegen sei. Nach dem Allgemeinen Landrecht Theil I Tit. 11 § 926 ist es kein nothwendiges Erforderniß eines Entreprise-Kontrakts, daß der Unternehmer eines Baues auch die Materialien dazu liefert. Tritt also eine solche Lieferung hinzu, so ist alsdann zugleich ein im Stempeltarif ausdrücklich besteuerter Lieferungs-Kontrakt vorhanden, weshalb dem 15 Sgr.-Stempel für das Entreprise-Geschäft noch der Stempel zu Eindrittel-Prozent von dem Lieferungspreise der Materialien zuzurechnen ist.

In Fällen, wo die für die Errichtung des Werks und für die dazu zu liefernden Materialien ausbedungenen Summen in dem Vertrage nicht getrennt worden sind, muß bei vorangegangener Lizitation, in Ermangelung eines andern Maaßstabes, der Werth der im Anschlage berechneten Materialien nach dem Verhältnisse des Gebots zu der Anschlagssumme berechnet werden, bei Entreprisen aber, die nicht auf Anschläge gegründet sind, bleibt es Sache der stempelpflichtigen Partheien, den Maaßstaab zur Bestimmung des Werthstempels anzugeben, und dessen Richtigkeit auf Erfordern nachzuweisen.

Indem diese, durch Verfügungen des Königl. Finanz-Ministeriums ausgesprochenen Grundsätze, zur Vermeidung von Zweifeln über die zu Bau-Entreprise-Kontrakten zu verwendenden Stempel zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, werden die Bauinspektoren angewiesen, in den Anschlägen, wo eine Lieferung von Materialien von dem Entrepreneur ausdrücklich übernommen wird, den Werth der Materialien hinter dem Anschlage besonders auszuwerfen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 24. November 1825.

Nr. 215. Berichte über Pensionsgesuche. 2. b. 2157. Oktober.

Mittelst Verfügung vom 31. Januar 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 23 Seite 33) sind den von uns abhängenden Behörden diejenigen Punkte mitgetheilt, auf welche bei den über Pensionsgesuche von denselben zu erstattenden Berichten Rücksicht zu nehmen ist. Mit Bezug auf diese und die späteren Verfügungen vom 19. Mai 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 109 Seite 121,) vom 9. Mai 1823 (Amtsblatt 1823 Nr. 132 Seite 155) und 15. Januar 1824 (Amtsblatt 1824 Nr. 19 Seite 24) finden wir es nöthig, solche durch nachstehende Vorschriften zu ergänzen.

1) Aus der Verfügung vom 9. Mai 1823 geht bereits hervor, daß den nur einstweilig, mit Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufs, angestellten Offizianten keine Pension gewährt werden kann; — wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militairpersonen übertragen sind, so muß dies und der Betrag der Militairpension, welche dieselben vor der Uebertragung bezogen haben, bemerkt werden.

Digitized by Google

2) Bei der Dienstzeit, welche mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienste anfängt, ist das Alter des zu Pensionirenden zu der Zeit, als derselbe in Dienst eingetreten ist, zu bemerken.

3) Jahre einer freiwilligen Dienstlosigkeit, oder in welchen der Beamte in anderen als unmittelbaren Staatsdiensten gestanden hat, müssen besonders bemerkt werden.

4) Wenn das Pensionsgesuch durch physische Dienstunfähigkeit begründet wird, so ist zu bemerken, ob der zu Pensionirende nicht noch ein anderes Amt zu bekleiden fähig ist.

5) Bei denjenigen Beamten, welche vorher im Militair gestanden haben, ist die Dauer des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes zu bemerken. Diese muß aber von der kompetenten Militairbehörde bei der Verabschiedung aus dem Militair bescheinigt und in dem Abschiede angegeben sein.

6) Bei dem Diensteinkommen sind diejenigen Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, z. B. Tantiemen, nach dem Durchschnittsertrage der drei letzten Jahre anzugeben. Der Aufführung eines Diensteinkommens aus zufälligem Dienstgenuß, z. B. Remunerationen, Gratifikationen, Denunzianten-Antheile und andere außer dem eigentlichen Diensteinkommen rechtmäßig bezogene Vortheile, bedarf es gar nicht.

Sämmtliche von uns ressortirende Behörden haben sich hiernach bei Erstattung der über Pensionsgesuche erforderten Berichte zu achten.

Königliche Preußische Regierung.

Potsdam, den 25. November 1825.

Nr. 216. Tilgung des Hausschwammes. 1. p. 1073. Oktober.

Bei der Reparatur einer Kirche, deren ziemlich neues Holzwerk vom Schwamm befallen war, hat sich ein Mittel zur Tilgung desselben bewährt, welches sich auch nach chemischen Prinzipien ganz zu diesem Zwecke eignet, und seitdem noch in mehreren Fällen mit Erfolg versucht ist. Dies ist das unter dem Namen Sublimat bekannte Quecksilbersalz (Hydrargyrum muriaticum corrosivum), ein Gift für alles Organische, folglich auch für Vegetabilien, bei dessen Anwendung es nur darauf ankommt, alle zur Schwammerzeugung geeignete Stellen der Gebäude davon durchdringen zu lassen, und so den Keim zu neuen Anwüchsen des Schwammes zu zerstören. Bei den bisherigen Versuchen ward ein Quentchen Sublimat in destillirtem oder Regenwasser aufgelöst, und dann mit einem Pfunde frischen Kalkwassers unter beständigen Umschütteln vermischt. Wo mit dieser Mischung alle Theile des Holzwerks bestrichen und getränkt wurden, ward der Schwamm vollständig getilgt. Wo indessen noch einzelne Theile der umgebenden Fundamentalerde und des Holzes von der Sublimatauflösung nicht durchdrungen sind, da kann der Schwamm sich leicht wieder erzeugen.

Es kommt also nur auf die sorgfältige Anwendung und das Bestreichen aller Stellen, die irgend Schwamm erzeugen können, mit der Sublimatauflösung an, um des Erfolges gewiß zu sein.

Digitized by Google

Da das Kalkwasser den Sublimat zersetzt, so würde eine Auflösung desselben in destillirtem Wasser vielleicht noch wirksamer sein. Sehr nöthig aber ist es, zugleich für Entfernung des feuchten Bauschuttes unter den Dielen und für Lufzug in den mit Schwamm befallenen Gebäuden zu sorgen. Auch ist wohl zu beachten, daß das Sublimat ein gefährliches Gift für Menschen und alle Thiere ist, daß also die Anwendung desselben zur Tilgung des Hausschwammes nur zuverlässigen und vorsichtigen Personen anvertraut, und das zur Aufbewahrung der Mischung bestimmt gewesene Gefäß zerschlagen und vergraben werden muß, wie denn auch die Zimmer, in welchen vieles Holzwerk damit bestrichen ist, nicht sogleich bezogen werden dürfen.

Die Herren Bauinspectoren werden beauftragt, in vorkommenden Fällen das hier angegebene Mittel sorgfältig anwenden zu lassen, und über den Erfolg ihrer Versuche und derer, von welchen sie außerdem Kenntniß erlangen, anhero zu berichten.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 20. November 1825.

Mr. 217. Preußischer Schiffahrts-Aufseher in Hamburg. 1p. 2a. 662. November.

Im Verfolg des Erlasses vom 31. Dezember 1811 (Amtsblatt de 1812 Nr. 32), wird hiermit bekannt gemacht, daß nach dem Ableben des Königl. Preuß. Legations-Sekretairs Kolster, der jetzige Geheime Legations-Kanzleisekretair Menicke zu Hamburg zum dortigen Preuß. Schiffahrts-Aufseher bestellt worden, und daß alle nach Hamburg fahrenden Preußischen Stromschiffer sich nicht blos gleich nach ihrer Ankunft daselbst, sondern auch vor ihrem Abgange von Hamburg, bei dem Menicke zu ihrer Abfertigung zu melden haben.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 1. Dezember 1825.

Mr. 218. Viehseuche in der Stadt Meyenburg. 1. p. 1752. November.

Da die Güter des Herrn Majors von Rohr bei Meyenburg von der in der Stadt herrschenden Lungenseuche des Rindviehes frei sind, so wird, bei der Lage gedachter Güter ganz außer der Stadt, und da kein Viehverkehr mit derselben Statt findet, die Bekanntmachung vom 12. September d. J. (Amtsblatt S. 212) wegen der für Rindvieh und Rauchfutter verfügten Sperre, dahin modifizirt, daß letztere sich nur auf die Stadt Meyenburg, und nicht auf die Güter des Herrn Majors von Rohr erstrecket.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 23. November 1825.

Mr. 219. Generalpacht des Amts Waltersdorf. 2. b. 174. Oktober.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Oberamtmann Reitz die Generalpacht des Amtes Waltersdorf an den ehemaligen Rittergutspächter Kretschmer cedirt hat, und letzterer nunmehr als Beamter des gedachten Amtes bestellt ist.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 10. Aufnahme von Scholaren ins Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin.

Da die große Frequenz des hiesigen Joachimsthalschen Gymnasii nöthig gemacht hat, auf eine Verminderung der Zahl der Scholaren Bedacht zu nehmen, auch deshalb bereits einige Gesuche um Aufnahme haben unerfüllt bleiben müssen, so wollen auswärtige Eltern oder Angehörige, bevor sie ihre Söhne oder Pflegebefohlne zum Besuch der vorgenannten gelehrten Schule anhero senden, und damit sie nicht Gefahr laufen, dieselben von der Aufnahme ausgeschlossen zu sehen, sich vorher bei dem Direktor, Herrn Konsistorialrath Snethlage, erkundigen, ob die gewünschte Aufnahme Statt finden könne oder nicht. Berlin, den 24. November 1825.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Der Kämmerer Baumann zu Wittstock hat sich in rühmlicher Art, wie früher um eine große Anzahl Pritzwalker Abgebrannten, auch um 7 hülfsbedürftige Familien aus Kyritz, die nach dem dortigen Brande im Juli v. J. als obdachlos in dem vormaligen Landarmen- und Invalidenhause bei Wittstock untergebracht wurden, sehr verdient gemacht. Durch die von ihm gesammelten Privatunterstützungen an Geld und Naturalien, und durch eigene Zuschüsse, sind diese 7 Familien während ihres Aufenthalts in gedachtem Hause mit Lebensmitteln, auch mit kleinen Hausgeräthschaften versorgt, und theilweise über Jahr und Tag unterstützt worden.

Indem wir dem ꝛc. Baumann für seine so menschenfreundlichen als erfolgreichen Bemühungen gern diese öffentliche Belobigung ertheilen, bemerken wir zugleich, daß wir die uns von demselben vorgelegten Akten und belegten Berechnungen über die Einsammlung und Vertheilung der zusammengebrachten Unterstützungsbeiträge, nach seinem Wunsche, in der Kreisregistratur zu Kyritz werden aufbewahren lassen, wo solche von Jedermann, dem daran gelegen ist, eingesehen werden können.

Potsdam, den 20. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachstehenden Aerzten und Chirurgen, welche sich bei Beförderung der Schutzpocken-Impfung ausgezeichnet haben, sind für das Jahr 1824 Prämien bewilligt worden, und zwar:

1) dem Herrn Kreisphysikus Doktor Rehfeld zu Prenzlow,
2) dem Herrn Kreisphysikus Doktor Karsten zu Perleberg,
3) dem Herrn Chirurgus Knak zu Wittstock,
4) dem Herrn Chirurgus Müller zu Pritzwalk,
5) dem Herrn Doktor Kase zu Lenzen,
6) dem Herrn Kreischirurgus Friese zu Prenzlau,
7) dem Herrn Kreischirurgus Kühn zu Oranienburg,
8) dem Herrn Chirurgus Herrmann zu Potsdam,
9) dem Herrn Kreisphysikus Doktor Wittzack zu Templin,

Digitized by Google

10) dem Herrn Kreischirurgus Decker zu Templin,
11) dem Herrn Doktor Borniz zu Wriezen,
12) dem Herrn Doktor Werner zu Strasburg,
13) dem Herrn Chirurgus John zu Brüssow,
14) dem Herrn Chirurgus Altstädt zu Buchholz,
15) dem Herrn Doktor Lindau zu Wusterhausen an der Dosse,
16) dem Herrn Chirurgus Laublichter zu Freyenwalde,
17) dem Herrn Kreischirurgus Kirchner zu Wriezen,
18) dem Herrn Kreisphysikus Doktor Schulze zu Spandau,
19) dem Herrn Kreisphysikus Doktor Meier zu Brandenburg.

Potsdam, den 22. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Von allen bis jetzt bekannt gewordenen Kaffeesurrogaten haben die Saamenkörner des Astragalus baeticus *L.* mit Recht den meisten Beifall gefunden. Diese Pflanze wächst in Spanien und im südlichen Frankreich wild. In letzterm, besonders im Departement der Rhonemündungen, doch auch in der ganzen Provence, wurden seit längerer Zeit die gerösteten Saamen derselben häufig als Kaffeesurrogat gebraucht. Der jetzige König von Schweden ließ von daher eine Quantität Saamen kommen, und übergab ihn der Ackerbau-Akademie zu Stockholm, welche die Kultur der Pflanze so ausbreitete, daß jetzt die Saamen derselben in Schweden nicht blos den Cichorien-, sondern größtentheils den indischen Kaffee ersetzen, weshalb auch dieses Surrogat den Namen „schwedischer Kaffee" erhalten hat.

Allen neueren Erfahrungen und Versuchen zufolge gedeiht diese nützliche Pflanze fast überall und wächst in jedem Boden. Aber je besser der Boden ist, um so größer ist der Ertrag. Bei guter Kultur und Witterung ist dieser tausendfältig. Weniger gut gedeiht die Pflanze im schweren Kleiboden und im reinen Sande, am besten in dem, mit Stallmist gut gedüngten, trocknen Mittelboden, der, frei von Hecken und anderer Umzäunung, der Sonne vorzüglich ausgesetzt ist.

Die Aussaat der Pflanze geschieht im Frühjahre. Namentlich ist die Zeit der ersten Kirschenblüthe am geeignetesten. Zur Hervorbringung üppiger und kräftiger Pflanzen und nicht ohne Nachtheil kann die Aussaat bis zu Ende Aprils oder Anfangs Mai verschoben werden. Zwei Tage vor dem Aussäen weicht man die Schoten in Wasser ein; sie öffnen sich dadurch und man kann den Saamen bequemer herausnehmen. Dieser wird nun in Reihen, ungefähr wie die Zuckererbsen gesäet, so daß die Reihen 12 bis 15 Zoll von einander entfernt sind, und nach dem Aufgehen jede Pflanze einen Raum von 12 Zoll Quadrat einnimmt. Es ist dabei anzurathen, in ein Loch zwei Bohnen zu legen, damit die Pflanze sich kräftiger ausbilde und dem niederbeugenden Winde widerstehe; das Zusammenlegen von mehr als zwei Bohnen vermindert aber den Ertrag. Dagegen ist es nothwendig und am besten gleich nach der Saat, den Boden, wie bei Gartenerbsen, mit dünnem Reisigholze zu bestecken, das den untern Sprossen zum Anhalt dient, bei dem schnellen Wachsthum der Pflanze aber und der Schwere der reichlichen Frucht vor-

Digitized by Google

dem Niederbeugen sichert, da letzteres nicht nur die Reife und das Austrocknen der untern Schoten hindert, sondern auch nicht selten das Vermodern derselben am Boden zur Folge hat. Einiger Regen vor und nach der Aussaat befördert das Aufgehen und Gedeihen der Pflanze ungemein, und sie geht dann in wenigen Tagen auf. Bei Mangel an Regen muß man mit Begießen zu Hülfe kommen. Besonders wird das Begießen mit Mistjauche für zuträglich gehalten.

Im Juni fängt die Pflanze an zu blühen und blühet fort bis zum August. Sie blüht und trägt sehr reichlich. Die Erndte fängt im August an und dauert fort bis zum Anfange des Oktobers. Es darf aber nicht eher geerndtet werden, als bis die Schoten anfangen trocken und gelb zu werden. Die untere Frucht reift gemeiniglich zuerst und kann, weil sie bei regnichter Witterung leicht auswächst, nur schotenweise gesammelt werden. Im Allgemeinen geschieht die Erndte durch Ausziehen und Trocknen der Stande. Die zum Gebrauch bestimmten Bohnen werden dann in ihren Schoten gedörrt, weil der erhöhte Wärmegrad das Aufspringen der letztern erleichtert, und lassen sich dann, in einem Sack gefüllt, vermittelst eines Stockes leicht ausdreschen. Der Gutsbesitzer Herr Nathusius, der sich hauptsächlich um die Kultur des Astragalus baeticus verdient gemacht hat, und bei welchem die Bohnen in Quantitäten zu erhalten sind, läßt die Schoten in einer Darranstalt auf Kachelu trocknen und dann dreschen. Das Trocknen kann auch in einem Backofen geschehen. Nur darf man ja nicht versäumen, die Schoten, so wie sie von der Darre oder aus dem Ofen kommen, sofort zu dreschen, denn sonst ziehen sie gleich wieder Feuchtigkeit aus der Luft an und die Körner sind dann nicht mehr durch Dreschen aus den Schoten zu bringen.

Die zur Wiederaussaat bestimmten Bohnen dürfen aber nicht mit gedörrt werden, weil sie dadurch ihre Keimkraft verlieren würden. Sie sind deshalb nur an der Luft zu trocknen und durch Dreschen oder Ausklemmen zu enthülsen.

Von den gedörrten Bohnen geben nun zwei Drittheile mit einem Drittheile indischen Kaffee ein Getränk, welches sich von dem aus reinem indischen Kaffee bereiteten nicht unterscheidet. Es läßt sich aber ein weit größeres Verhältniß anwenden, und selbst fünf Theile Astragalus und ein Theil indischer Kaffee geben noch ein Getränk, welches sich durch Reinheit und Aehnlichkeit mit dem Kaffee besonders auszeichnet. Ein Haupterforderniß ist aber dabei, daß der Astragalus mit dem indischen Kaffee zusammen gebrannt wird. Zuerst wird letzterer in der Kaffeetrommel so lange geröstet, bis sich der Kaffeegeruch zeigt. Alsdann schüttet man den Astragalus in die nämliche Trommel dazu und röstet beides zusammen, bis beides schwarzbraun wird, oder die Farbe annimmt, welche der gebrannte Kaffee haben muß. Es wird hierauf beides noch einmal vermischt, dann gemahlen und wie der gewöhnliche Kaffee zubereitet, doch ohne Zusatz von Cichorien, der dem Kaffee einen Nebengeschmack giebt. Verbrennen der Bohnen bis zur gänzlichen Verkohlung verdirbt aber den Geschmack derselben.

Potsdam, den 22. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

49sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Mit Bezugnahme auf unsere Aufforderung an die Minden-Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft vom 10. Juni 1823, in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Minden, Merseburg und Potsdam, so wie in der Vossischen und Haude-Spenerschen Berliner Zeitung, veranlassen wir die Mitglieder derselben hierdurch näher, sich innerhalb drei Monaten bei uns bestimmt zu erklären: ob und zu welchem Antheil sie an der Eröffnung des Steinkohlenbergbaues bei Minden, auf den zwischen der Preußischen Klus und der Weser entdeckten zwei Flötzen von 24 und 12 Zoll Mächtigkeit, Theil nehmen wollen, mit dem Beifügen, daß diejenigen, welche sich hierüber in dieser Frist nicht ganz bestimmt erklären, ihrer Theilnehmungsrechte werden verlustig, und andere Bergbaulustige zum Bau daselbst zugelassen werden, und zwar zur Theilnahme, in sofern die Mitglieder der privilegirten Gewerkschaft denselben nicht allein unternehmen wollen, oder zum alleinigen Bau, wenn letztere sich nicht bestimmt erklären, oder sich gar nicht melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß zur ersten Anlage funfzig bis sechszigtausend Thaler erforderlich sein werden. Dortmund, den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Westphälisches Ober-Bergamt.

Von dem Königl. Kammergerichte werden, auf Ansuchen des Stadtgerichts zu Pritzwalk, alle diejenigen hierdurch aufgefordert, welche aus dem verloren gegangenen Staats-Schuldschein Nr. 1025 Littr. B. über 500 Thlr. Kourant, welcher zur Nachlaßmasse der Demoiselle Friederike Elisabeth Crüger gehört, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Anspruch zu haben glauben, sich in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Uhden angesetzten Termine, am 20. März 1826, Vormittags 10 Uhr, im Kammergerichte gehörig zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, gedachtes Dokument für mortifizirt erklärt, und statt desselben ein neues ausgefertigt werden soll. Berlin, den 10. Februar 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbrief.

Nr. 31. Der wegen Diebstahls in Untersuchung befangene Tagelöhner Johann Witt, welcher in der Nacht vom 12. zum 13. d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Kriminalgefängniß zu Boytzenburg entwichen, demnächst aber wiederum festgenommen worden, hat Gelegenheit gefunden, mit den Ketten, sich in der Nacht

vom 14. zum 15. d. M. aus dem Kriminalgefängniß zu Lychen auf freien Fuß zu setzen. Alle resp. Behörden werden hiermit ergebenst ersucht, den Joh. Witt, der schon mehrfach wegen Diebstahls bestraft worden ist, im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen. Prenzlau, den 19. November 1825.

Gräflich von Arnimsche Gerichte über Boytzenburg.

Signalement.

Der Joh. Witt ist aus Himmelpfort bei Lychen gebürtig, evangelischer Konfession, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, blaue Augen, gewöhnliche Nase, starken Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, gelbliche Gesichtsfarbe, ist von mittler Figur und gerader Haltung.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit blautuchenen Hosen, weißen schwarzgestreiften Weste, dunkelblauen Tuchjacke mit messingenen Knöpfen, kurzen Stiefeln und einer Tuchmütze ohne Schirm; auch hat er Gelegenheit gefunden, sich in den Besitz eines runden Huts, eines blautuchenen Ueberrocks mit weißen Metallknöpfen und weißem Futter und einer rothbunten mancheſternen Weste zu setzen.

Der nachstehend bezeichnete Kutscher Friedrich Mellnitz, aus Wendisch-Bork gebürtig, wird seit dem 13. d. M. Abend 10¼ Uhr vermißt, zu welcher Zeit er sich zur Ausführung eines ihm von seiner Herrschaft gewordenen Auftrages nach der Teltower Vorstadt begeben hatte, und dort von Bekannten taumelnd, mit beschmutzten Kleidungsstücken, im Gesichte blutend, ohne Kopfbedeckung, anscheinend im trunkenen Zustande gesehen worden ist. Bei den bisher vergeblichen Versuchen seiner Ermittelung wird Jedermann, der von dem Verschwundenen irgend eine Kenntniß erlangt hat, oder über sein muthmaßliches Verbleiben, wenn auch nur die entfernteste Auskunft zu geben vermag, aufgefordert, mir davon unverzüglich Nachricht zu geben. Sofern etwa von dessen Bekleidungsstücken einiges zum Vorschein kommen sollte, so sind diese mit dem Eigenthümer anzuhalten, und im Dienstgebäude der Polizeiverwaltung abzuliefern. Potsdam, den 24. November 1825.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Personbeschreibung.

Der Kutscher Mellnitz ist ungefähr 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat rothbraunes Haar, freie Stirn, rothbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, röthlichen Bart, gesunde Zähne, und ist von grader, untersetzter Gestalt. Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen Kutscher-Ueberrock mit hellblauem Kragen und drei blaubesetzten Oberkragen mit blauem Unterfutter, dunkelblauen, langen Beinkleidern, buntgestreifter Weste, langen Stiefeln und blauer Mütze mit rothem Streifen und lackirtem Schirm. Außer dieser Bekleidung war der Mellnitz mit etwas Geld und einer silbernen, eingehäusigen Taschenuhr mit deutschen Zahlen, deren Gehäuse länglichrund und glatt gearbeitet war, an welcher sich eine dreisträhnige, tombackene Kette mit einem dergleichen gelben Petschaft mit röthlichem Steine befand, versehen.

Digitized by Google

Wegen Neubaues der unweit der Stadt Trebbin belegenen Thybowdammbrücke, wird die Passage über dieselbe für Wagen und Reiter von und nach Berlin über Trebbin, und von Potsdam über Groß-Beuthen nach Trebbin, am 15., 16. und 17. Dezember d. J. gesperrt sein, und muß während dieser Tage der Weg resp. über Wiesstock und Tremsdorf genommen werden.

Trebbin, den 29. November 1825. Der Magistrat.

Die dem Mühlenmeister George Anthoffner zu Demerthin zugehörige, daselbst belegene Windmühle nebst Zubehör, welche auf 933 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe gewürdigt ist, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist auf

den 30. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Demerthin ein peremtorischer Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realgläubiger, welche an dieses Grundstück irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine bei Verlust ihrer Rechte zu melden.

Kyritz, den 25. Oktober 1825.

Das von Klitzingsche Patrimonialgericht über Demerthin.

Das zu Wölsickendorf bei Freienwalde belegene, dem Bauer Johann Wegemund gehörige, auf 966 Thl. 12 Sgr. gewürdigte Bauergut, soll den 5. Januar k. J. zu Wölsickendorf in dem dazu gehörigen Wohnhause Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Freienwalde, den 25. Oktober 1825.

von Bredowsches Gericht über Wölsickendorf.

Zufolge höherer Verfügung soll das von Britzkesche Lehnrittergut zu Biesen, 2 Meilen von Brandenburg und 1½ Meile von Ziesar belegen, dessen Jahresertrag laut Anschlag auf 580 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. gewürdiget worden, da selbiges mit Marien 1826 pachtlos wird, von da an auf Sechs Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden. Zu dieser mir aufgetragenen Verpachtung habe ich den Termin auf den 13. Januar k. J., Vormittags 9 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und mache solches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt, daß der Anschlag und die Pachtbedingungen sowohl bei mir, als bei dem Herrn Justizkommissarius Fritze zu Magdeburg täglich eingesehen werden können.

Ziesar, den 24. November 1825.

Vigore commissionis. Der Justizamtmann Gottgetreu.

Digitized by Google

Die dem Mühlenmeister Euen auf dem Vorwerke Kieck zugehörige, daselbst belegene Windmühle nebst Wohnhause und Stallgebäuden, einem Garten und Weidegerechtigkeit auf 2 Kühe, 4 Schweine und 2 Gänse mit Jungen, welche auf 885 Thl., nach der in unserer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe, gewürdigt ist, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir auf

den 10. Februar 1826, Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube einen peremtorischen Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Unbekannte Realgläubiger, welche an diese Grundstücke irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, werden zu diesem Termine, bei Verlust ihres Rechts, gleichfalls vorgeladen. Burg-Brandenburg, den 25. November 1825.

Die hiesigen Domgerichte.

Die den Geschwistern Leow gehörigen, hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche Nr. 26 verzeichneten Grundstücke, als: ein Wohnhaus, in welchem eine Bäckereinahrung enthalten, mit den dazu gehörigen beiden Nebenhäusern, Hofraum, Stallgebäuden, Wiesenkavein und sonstigen Zubehörungen, wovon die gerichtliche Beschreibung in unserer Registratur eingesehen werden kann, sollen Theilungshalber in termino

den 30. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Burg-Brandenburg, den 1. Dezember 1825. Die hiesigen Domgerichte.

Zum Verkaufe des diesjährigen in natura eingegangenen Pachtgetreides steht am 16. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf unterzeichnetem Rentamte ein Termin an, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Das zum Verkaufe zu stellende Getreide besteht

1) in 20 Winspel 19 Scheffel 10½ Metzen Roggen,
2) in 11 Winspel 13 Scheffel 14½ Metzen Gerste,
3) in 14 Winspel 7 Scheffel 10½ Metzen Haser,
4) in — Winspel 1 Scheffel 6 Metzen gestampfter Hirse,

und ist der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam abhängig, bis zu deren Eingang die Meistbietendgebliebenen eine angemessene Kaution sogleich im Termine deponiren müssen.

Königs-Wusterhausen, den 4. Dezember 1825. Königl. Rentamt.

Ein Schäfer, der zugleich die Kühe pachtet, findet eine vortheilhafte Stelle auf dem zum Rittergute Dyrotz gehörigen Vorwerke Elsgrund, beim Rittmeister v. Hoba.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 16. Dezember 1825.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 23. v. M. den bisherigen Geheimen Regierungsrath Herrn Weil, in Stelle des zum Königl. Finanzministerio als Geheimen Ober-Finanz- und vorsitzenden Rath bei der General-Verwaltung der Domainen und Forsten versetzten Vice-Präsidenten Herrn Keßler, zum Direktor des Königl. Konsistorii und Medizinal-Kollegii der Provinz Brandenburg, mit dem Charaktor eines Vice-Präsidenten zu ernennen.

Der Herr Vice-Präsident Weil wird diese neue Funktionen vom 15. d. M. ab übernehmen. Da mein gewöhnlicher Wohnsitz in Potsdam ist, so wird während meiner Nichtanwesenheit hierselbst, derselbe sich der obern Leitung dieser beiden Behörden, nach Maaßgabe meiner speziellen Anordnungen, unterziehen und mich bei selbigen vertreten. Berlin, den 5. Dezember 1825.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 220. Zinsenzahlung von alten landschaftlichen Obligationen. 2. b. 291. Dezember.

Montag den 2. Januar 1826 und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassenrevisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1. Juli 1825 bis den 1. Januar 1826, Nr. 30 Taubenstraße in der Staatsschulden-Tilgungskasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt,
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist,

5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zinszahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungstermine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Thlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig kassirt beigefügt sein.

Da die Kassenbeamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Uebrigens bemerken wir hierbei zugleich, daß wir, da die Zahlung dieser Zinsen in den einmal feststehenden Terminen — am 2. Januar und am 1. Juli — alljährlich regelmäßig erfolgt, künftig eine ähnliche Bekanntmachung nicht wieder erlassen, sondern jedem Inhaber solcher Obligationen überlassen werden, seine Zinsen in den Fälligkeitsterminen, auch ohne eine solche Aufforderung abzuwarten, gehörig einzuziehen, und die Nachtheile der gesetzlichen vierjährigen Präklusion zu vermeiden.

Berlin, den 11. November 1825. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütz. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 9. Dezember 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 221. Militair-Angelegenheit. 1. m. 1539. November.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an den Herrn Kriegs-Minister unterm 31. v. M. erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre zu genehmigen geruhet, daß die zur Bemannung des gegenwärtig von der Seehandlung nach Hayti abgefertigten Schiffes Christian gehörigen Leute dienstpflichtigen Alters, in Absicht ihrer gesetzlichen Dienstpflicht eben so behandelt werden sollen, wie in Betreff der Mannschaft der Schiffe Prinzeß Louise und Mentor zufolge Allerhöchster Ordre vom 17. Februar d. J., von deren Bestimmungen die Königliche Regierung Kenntniß erhalten hat, festgesetzt worden ist. Berlin den 12. November 1825.

An Ministerium des Innern.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Potsdam, den 29. November 1825.

Vorstehende Bestimmung wird mit Bezug auf die Bekanntmachung Nr. 44 im diesjährigen Amtsblatte, hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden gebracht. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Dezember 1825.

Nr. 222. Lungenseuche in Germendorf. 1. p. 165. Dezember.

Da unter dem Rindvieh zu Germendorf, Amts Oranienburg, die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf weitere Anordnung für Rauchfutter und Rindvieh gesperrt. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 19. Breite der Ladung auf Frachtwagen

Die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 27. April d. J., (Amtsblatt Stück 18 Nr. 78) nach welcher Frachtwagen, welche Zugbrücken passiren wollen, nicht in größerer Breite als acht, höchstens neun Fuß breit beladen, und andernfalls zurückgewiesen werden sollen, wird hierdurch mit Hinweisung auf den ausführlichen Inhalt in gedachtem Blatte, so wie auf Nr. 168 des diesjährigen Intelligenzblatts und Nr. 163 der hiesigen Zeitungen, zur Kenntniß der hiesigen Fuhrleute gebracht, um bei Vermeidung der darin bestimmten nachtheiligen Folgen sich darnach gebührend zu achten. Berlin, den 15. November 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

An die Stelle des nach Berlin versetzten Steuerraths Rönnefahrt ist der Steuerrath von Mahai aus Thorn zum Ober-Steuerinspektor bei dem Haupt-Steueramte Potsdam bestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich von Weissenborn ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Gottlieb Meyer, Karl Friedrich Wilhelm Salzmann, Casper Heinrich Wilhelm von Obstfelder und Heinrich Gustav Wilhelm von Boguslawsky sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Regierungs-Referendarius Friedr. August Ferdinand Tiefstrunck, desgleichen die Kandidaten der Rechte Friedrich Wilhelm Bitkow, Wilhelm August von Tiefielsky, Friedrich Heinrich Engell, Karl Theodor Görgen, Karl Wilhelm Gussow, Albert Wilhelm Moll, Karl Heinrich Friedrich v. Moß, Theodor Heinrich Julius Wilhelm Preß, Theodor von Reinsperg, Johann

Digitized by Google

Heinrich Wilhelm Schwittau, Joh. Karl Hagens, Karl Georg Ludwig Meßner, Karl Heinrich von Schmid, Franz Joseph Stockhausen, Karl Wilhelm Gustav Renouard de Viville und Eduard Alexander Wackermann, als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt, auch der Stadtgerichts-Auscultator von Perbandt in Potsdam in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde versetzt worden.

Der auf Wartegeld gestandene Steuerrendant Vetter ist zum Neben-Zolleinnehmer zu Freyenstein, der reitende Steueraufseher Teubel zu Wriezen zum berittenen Grenzaufseher bei dem Haupt-Steueramte Brandenburg, der berittene Grenzaufseher Hübner bei letztgedachtem Amte zum reitenden Steueraufseher in Wriezen, der Grenzaufseher Neßler vom Haupt-Zollamte Wittstock zum Ansagebeamten in Strasburg, an dessen Stelle der invalide Unteroffizier Schellmann zum Grenzaufseher beim Haupt-Zollamte Wittstock, der Grenzaufseher Schildner beim Haupt-Zollamte Gransee zum Steueraufseher in Prizwalk, und der Regimentstambour Lüdecke vom 24sten Landwehr-Infanterieregiment zum Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamte Gransee bestellt worden,

Der Kandidat der Chirurgie Johann Ludwig Lesse in Berlin ist als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Samuel Friedrich Mihelm Giercke ist als Feldmesser vereidigt worden.

Predigtamtskandidat.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts-Kandidat Friedrich Gottlob Dahlitz in Großleuthen bei Lübben für *wahlfähig zum* Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Zehlendorf hat die Ehefrau des dortigen Gastwirths Paswaldt, bei Gelegenheit der Einführung der neuen Liturgie, ein für die Größe des Altars und der Kirche passendes Kruzifix von Gußeisen zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Dallgow ist von dem dortigen Tischlermeister Plage eine geschmackvoll gearbeitete, zum Aufhängen in der Kirche bestimmte Tafel zur Aufbewahrung der Kriegesdenkmünzen verstorbener Vaterlandsvertheidiger aus dem gedachten Dorfe geschenkt worden; auch haben die beiden Gemeinen zu Dallgow und Seeburg, bei Einführung der neuen Liturgie, eine freiwillige Kollekte zusammengebracht, von deren Ertrage für beide Kirchen ein Kruzifix von Gußeisen angeschafft, der Ueberrest aber zum bessern Einband der Kirchenbibeln verwendet worden ist.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

50sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In dem bei Trowitzsch und Sohn erscheinenden Haushaltungs- und Gartenkalender pro 1826 steht angegeben, daß die hiesige Reminiscerемesse den 26. Februar den Anfang nehme. Da nun aber Reminiscere auf den 19. Februar fällt, und folglich die Messe schon 8 Tage vorher anfängt, so muß statt des 26. der 13. Februar gelesen werden; welches hierdurch, zur Vermeidung eines Mißverständnisses, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 14. November 1825.

Königl. Preußische Regierung.

Zufolge Immediatbefehls soll das Königl. Kupferhammerwerk zu Rabach bei Drossen im Sternbergschen Kreise der Neumark Brandenburg, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin

auf den 23. Februar 1826, Vormittags 10 Uhr,

in der Hüttenamtsstube zu Rabach anberaumt, und fordern zu demselben Kaufslustige und Besitzfähige mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufsbedingungen und die Taxe täglich in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), so wie in der des Königl. Hüttenamts zu Rabach, eingesehen werden können.

Berlin, den 11. Oktober 1825.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Mit Bezugnahme auf unsere Aufforderung an die Minden-Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft vom 10. Juni 1823, in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Minden, Merseburg und Potsdam, so wie in der Vossischen und Haude-Spenerschen Berliner Zeitung, veranlassen wir die Mitglieder derselben hierdurch näher, sich innerhalb drei Monaten bei uns bestimmt zu erklären: ob und zu welchem Antheil sie an der Eröffnung des Steinkohlenbergbaues bei Minden, auf den zwischen der Preußischen Klus und der Weser entdeckten zwei Flötzen von 24 und 12 Zoll Mächtigkeit, Theil nehmen wollen, mit dem Beifügen, daß diejenigen, welche sich hierüber in dieser Frist nicht ganz bestimmt erklären, ihrer Theilnehmungsrechte werden verlustig, und andere Bergbaulustige zum Bau daselbst zugelassen werden, und zwar zur Theilnahme, in sofern die Mitglieder der privilegirten Gewerkschaft denselben nicht allein unternehmen wollen, oder zum alleinigen Bau, wenn letztere sich nicht bestimmt erklären, oder sich gar nicht melden.

Digitized by Google

Es wird hierbei bemerkt, daß zur ersten Anlage funfzig bis sechszigtausend Thaler erforderlich sein werden. Dortmund, den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Westphälisches Ober-Bergamt.

Es schwimmen in der Spree mehrere Balken und Bauhölzer, welche sich von den Karrinen der Herren Holzhändler gelöset haben, und schaden der Schiffahrt, den Brücken und Ufern. Die respektiven Eigenthümer werden hierauf aufmerksam gemacht, gegen Verantwortlichkeit gewarnt und aufgefordert, sich ihres Eigenthums anzunehmen, sich darüber auszuweisen und endlich, wenn solches nicht in den nächsten acht Tagen geschieht, sich die Kosten und Weiterungen gefallen zu lassen, welche die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln nach sich ziehen werden.

Charlottenburg, den 9. Dezember 1825. Königl. Polizei-Bureau.

Steckbrief.

Nr. 32. Der Dienstknecht Friedrich Maurer, aus Itz gebürtig und zuletzt bei dem Schulzen Mewes zu Bückniz im Dienst, hat in dem Hause des Ackerbürgers Wendt hierselbst einen gewaltsamen Diebstahl verübt, sich der Untersuchung und Einziehung zum Verhaft aber durch die Flucht zu entziehen gewußt. Es werden daher alle resp. Behörden ersucht, auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher transportiren zu lassen.

Ziesar, den 11. Dezember 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der Friedrich Maurer ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, untersetzter Statur, blassen Gesichts, hat blaue Augen und blonde Haare, eine spitzige Nase und schwachen Bart.

Seine Kleidung bestand bei der Entweichung in einer blauen Tuch-Jacke mit gelben Metallknöpfen, blauen Tuchweste, dergl. Hosen, langen einnähtigen Stiefeln, einem rothkattunenen Halstuche und einer blauen Tuchmütze.

Der verwittweten Kaufmann Pohle zu Brück sind am 30. November d. J. Abends, unten verzeichnete Waaren aus ihrem Laden entwendet worden.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf 3 unbekannte Männer, welche gedachten Tages Abends in Brück von verschiedenen Einwohnern, besonders in der Nähe des Pohleschen Hauses gesehen worden sind, aber nicht näher bezeichnet werden können, als daß einer derselben etwas kleiner, als die andern beiden gewesen ist.

Das Publikum wird vor dem Ankauf der unten spezifizirten Waaren gewarnt, und jede Polizeibehörde ersucht, die Inhaber von dergleichen Waaren nachweisen zu lassen, auf welchem Wege sie dazu gekommen sind.

Golzow, den 6. Dezember 1825.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

Digitized by Google

Spezifikation der gestohlenen Waaren.

1) 10 Ellen Kattun, hellblau und dunkelblau gespitzt, 2) 10 Ellen Kattun, blau- und graugestreift, 3) 21 Ellen Kattun, blauen Grund und weiße Ringe, 4) 38 Ellen Kattun in einem ganzen Stücke, blauen Grund mit weißen doppelten Punkten, 5) 1 Stück Kattun, angeschnitten, schwarzen Grund mit hellgrünen Blättern, 6) 1 Stück Kattun, braunen Grund mit gelben Blättern, 7) 1 Stück Kattun, rothen Grund mit gelben Blättern, 8) 1 Stück Kattun, rothen Grund mit grünen und weißen Blumen, 9) 1 Stück Kattun, aschgrauen Grund mit grünen, gelb- und weißgemischten Blumen, 10) 1 Stück Kattun, grünen Grund mit schwarzen Punkten, 11) 1 Stück rothen Futterkattun, 12) 1 Stück weißen Cambric, 13) 1 Paket diverse baumwollene Tücher, 14) ½ Dutzend halbseidene Tücher, mit blauen Grund und hellblauen seidenen Streifen, auf 2 Seiten Kanten, 15) ½ Dutzend rothe halbseidene Tücher, auf 2 Seiten Kanten, 16) ½ Dutzend Tücher, mit braunen Grund, und blau-, gelb-, roth- und weißseidenen gemischten Streifen mit Kanten, 17) ½ Dutzend rothe türkische Tücher, mit gemischten Blumen und Kanten, 18) 4 Stück rothe Tücher, mit Purpurblumen und Kanten, 19) 6 Stück türkische Tücher, mit gemischten Blumen, 20) ½ Dutzend feine englische rothe Tücher, mit weißem Fensternmuster und Kanten, 21) ½ Dutzend feine englische rothe Tücher, mit Muschelmuster und Kanten, 22) ½ Dutzend weiße Schnupftücher, 23) ½ Dutzend weiße Schnupftücher, mit braunen Kanten, 24) ½ Dutzend weiße Schupftücher, mit rothen Kanten.

Zwischen den Besitzern des Lehnritterguts Millmersdorff, im Templiner Kreise der Ukermark, Herren Gebrüder Heinrich Herrmann und Friedrich Wilhelm v. Arnim, und denen ihnen verpflichteten sechs Bauern zu Millmersdorff, ist die Dienstablösung durch eine fixirte Rente erfolgt, und bereits zum Rezeßabschluß zu ihrer Ausführung gediehen. Die Gutsherrn haben zur Zeit keine lehnsfähige Descendenz, deshalb fordere ich alle diejenigen, welche als Lehnsfolger oder aus irgend einem andern Grunde ein Interesse an dieser Sache zu vermeinen haben, nach Vorschrift des §. 11 et seq. der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821 auf, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in termino

den 9. Januar 1826, Vormittags 10 Uhr,

allhier in meiner Wohnung zu melden, und sich über die bereits verglichene Rente, Berechnungen und übrigen Verhandlungen zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen weitern Einwendungen dagegen gehört werden.

Gramzow bei Angermünde, den 6. November 1825.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission. Schulze.

Der zu 17388 Thlr. 7½ Sgr. 5 Pf. abgeschätzte, zu Grüneberg unweit Königsberg in der Neumark, eine Meile von der Oder belegene, dem Johann Karl August Renatus Siebmann gehörige Braukrug, welcher erst vor einigen Jahren

neu aufgebaut ist, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 16. November d. J, den 16. Januar und 16. März 1826,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube allhier dergestalt angesetzt worden, daß, wenn rechtliche Umstände ein anderes nicht nöthig machen, der Zuschlag für das im letzten Termine abgegeben werdende Meistgebot erfolgen wird. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Grüneberg, den 1. September 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Das zu Tempelhoff belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I. No. XIII. pag. 121 und cont. Vol. II. No. XIII. pag. 121 eingetragene, der Ehefrau des Herrn Hofraths Stakebrandt, Sophie Sabine gebornen Nisi gehörige Vierhüfner Bauergut, welches nach der davon aufgenommenen Taxe, die in der Gerichtsregistratur täglich einzusehen, und gegen welche die etwanigen Erinnerungen bis vier Wochen vor dem Termin zulässig sind, auf 4706 Thl. 3 Pf. gewürdigt ist, soll öffentlich und an den Meistbietenden Schuldenhalber verkauft werden. Zu diesem Behuf sind die Bietungstermine auf

den 9. Dezember d. J., den 10. Februar 1826 und den 11. April 1826,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tempelhoff angesetzt, und Kauflustige werden dazu mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag der Grundstücke, falls keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, an den im letzten peremtorischen Termine Meistbietendbleibenden erfolgen soll.

Berlin, den 10. September 1825.

Das Patrimonialgericht über Tempelhoff.

Die vor dem Halleschen Thore, auf der Tempelhoffschen Feldmark belegene, dem Mühlenmeister Garlipp gehörige Windmühle, nebst Wohnhaus, Land und übrigem Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen, in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 2749 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behuf sind die Bietungstermine auf

den 9. Dezember d. J., den 10. Februar und den 11. April 1826,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tempelhoff angesetzt, und Kauflustige werden dazu mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag der oben bezeichneten Mühle und Grundstücke, falls keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, an den im letzten peremtorischen Termine Meistbietendbleibenden erfolgen soll. Etwanige Erinnerungen gegen die aufgenommene Taxe können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine, bei uns angebracht werden.

Berlin, den 20. September 1825.

Das Patrimonialgericht über Tempelhoff.

Auf

Auf den Antrag des Königl. Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen soll, zufolge Immediatbefehls, die hierselbst unterhalb der Weinberge, unmittelbar an der Havel belegene Königl. Kalkbrennerei, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen Termin

auf den 29. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Stadtgerichte anberaumt, und laden zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken ein, daß nur solche Kauflustige zum Bieten zugelassen werden könnten, welche eine Kaution von 3000 Thlr. in Staatsschuldscheinen oder auf eine andere rechtsgültige Art zu bestellen im Stande sind. Die übrigen Verkaufsbedingungen und die Taxe können täglich in unserer Registratur, so wie in der des Königl. Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zu Berlin eingesehen werden. Rathenow, den 12. September 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das im Hypothekenbuche der Nauener Vorstadt Nr. 54 aufgeführte, hierselbst am Pfingstberge in der Nauener Vorstadt Nr. 1 belegene, den Erben des verstorbenen Mühlenmeisters Johann Ferdinand Wendt gehörige Wohnhaus, soll mit dazu gehörigen Obstgärten, Ackerland und Zubehör, so wie mit den beiden auf dem Pfingstberge stehenden Bockwindmühlen, auf den Antrag der Erben, im Wege eines freiwilligen Ausgebots in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer und den hierzu vor unserm Deputirten Herrn Justizrath Steinhausen auf

den 4. Februar, 5. April und 15. Juni 1826, Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Terminen, zusammen oder einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, Sich dazu einzufinden, Ihr Gebot abzugeben und auf Verlangen Ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende alsdann nach dem letzten Termin, welcher peremtorisch ist und nach welchem in der Regel kein Gebot mehr angenommen wird, erwarten darf, daß ihm die vorbezeichneten Grundstücke und Mühlen, wenn sonst keine unvorhergesehenen Umstände es gesetzlich hindern, nach Genehmigung der Eigenthümer für das Meistgebot zugesprochen und übereignet werden.

Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, und in unserer Registratur kann die Taxe, welche für die sämmtlichen zum Verkaufe gestellten Grundstücke auf den Betrag von 12,206 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. abschließt, täglich eingesehen werden. Etwanige Erinnerungen gegen die letztere sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine zulässig.

Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Realprätendenten mit aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungstermine Ihre etwanigen Ansprüche an die erwähnten Grundstücke und Mühlen geltend zu machen, weil hinterher dergleichen Ansprüche

Digitized by Google

gegen den neuen Besitzer der Grundstücke nicht mehr gestattet, sondern an die Vorbesitzer oder auf das gezahlte Kaufgeld verwiesen werden müssen.

Potsdam, den 16. November 1825. Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Die Hälfte des zu Frankenfelde belegenen Hirtenhauses nebst dem dabei befindlichen Gartenfleck von 35 □Ruthen Land, soll auf den Antrag der Gemeine meistbietend am 20. März 1826, Vormittags um 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Frankenfelde verkauft, und die näheren Bedingungen in termino den Kauflieb̃habern bekannt gemacht werden.

Wriezen, den 1. Dezember 1825. Königliche Gerichte zu Frankenfelde.

Die den Geschwistern Leow gehörigen, hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche Nr. 26 verzeichneten Grundstücke, als: ein Wohnhaus, in welchem eine Bäckereinahrung enthalten, mit den dazu gehörigen beiden Nebenhäusern, Hofraum, Stallgebäuden, Wiesenkavaln und sonstigen Zubehörungen, wovon die gerichtliche Beschreibung in unserer Registratur eingesehen werden kann, sollen Theilungshalber in termino

den 30. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Burg-Brandenburg, den 1. Dezember 1825. Die hiesigen Domgerichte.

Auf Befehl des Königl. Justizamtes Quartschen sollen in der Wohnung des Großbürgers Possin zu Fürstenfelde, 2 Kühe, 4 Stück *Jungvieh*, *20 Stück* Schaafe und mehrere Geräthschaften, in termino den 29. d. M., früh 10 Uhr, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade.

Quartschen, den 8. Dezember 1825. Leben, Königl. Justizaktuarius.

Der Verordnung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam vom 23. September 1823 (Amtsblatt de 1823, Stück 43 Nr. 223) zufolge, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die Agentur von der Londoner Phönix-Assekuranz-Sozietät in Hamburg für den hiesigen Ort und Umgegend übernommen habe. Wittstock, den 4. Dezember 1825. Baumann, Kämmerer.

Wenn Jemand ein in der Nähe oder höchstens zwei Meilen von Berlin belegenes bedeutendes Landgut, nebst vollständigem Inventario, an einen Kautionsfähigen, nach den jetzigen Konjunkturen, zu Johannis k. J. zu verpachten gesonnen sein sollte, so beliebe er den Namen seines Guts, nebst dessen Beschreibung und den Hauptbedingungen der Verpachtung, in einem versiegelten Briefe, unter der Addresse R. Q. auf dem Intelligenzkomptoir gefälligst abzugeben.

Berlin, den 10. Dezember 1825.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 23. Dezember 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 223. Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen. 2. b. 993. Dezember.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden hat bisher, so oft Zinsen von Staatsschuldscheinen fällig wurden, besondere Publikanda erlassen, glaubt sich aber derselben für die Zukunft überheben zu können, und macht deshalb bei dem bevorstehenden Eintritt eines neuen Zinsen-Zahlungs-Termins folgendes ein für alle Mal bekannt.

Es werden nämlich die Zinsen von Staatsschuldscheinen unausgesetzt gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zinskoupons zu der darin ausgedrückten Zeit, nämlich halbjährlich nach dem 1. Januar und beziehungsweise nach dem letzten Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt

A. in Berlin,

ohne sie zu schließen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Taubenstraße Nr. 30 täglich — die Sonn- und Festtage, desgleichen die zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage im Monate ausgenommen — des Vormittags von 9 bis 1 Uhr, in der Regel ohne Unterschied der Nummer und nur dann, wenn der Andrang zu groß werden sollte, nach einer bestimmten Reihefolge, welche zu diesem Zwecke durch Anschlag an den Thüren der Kasse bekannt zu machen und in der Art einzurichten ist, daß bei der Zahlung halbjährlich wechselnd, einmal mit den kleinsten, im nächsten halben Jahre umgekehrt mit den größten Apoints der Anfang gemacht wird.

Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu erheben hat, ordnet die Koupons nach den

a) Fälligkeitsterminen

b) und Apoints,

Digitized by Google

fertigt davon ein hiernach einzurichtendes, genau aufzurechnendes Verzeichniß an, und übergiebt daſſelbe mit den Koupons der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe.

B. In den Provinzen

werden die fälligen Zinskoupons von Staatsſchuldſcheinen bei den Königl. Regierungs-Hauptkaſſen, ſo wie bei allen Königl. Spezialkaſſen derſelben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar, Juli und Auguſt baar eingelöſet, übrigens aber bei beiden jederzeit auf landesherrliche Abgaben, Steuern und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungsgelder und die davon zu entrichtenden Zinſen ſtatt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

C. Außerhalb Landes

werden die fälligen Zinſen von Staatsſchuldſcheinen allein in Leipzig bei dem dortigen Handlungshauſe Reichenbach & Comp., jedoch nur in den Tagen vom 12. bis letzten Februar und vom 12. bis letzten Auguſt jeden Jahres ausgezahlt. — Will Jemand aber Zinſen von Staatsſchuldſcheinen überhaupt in Leipzig, und zwar gleich nach Eintritt des Zahlungs-Termins zahlbar ſtellen, ſo zeigt derſelbe dies bei Zeiten dem gedachten Hauſe an, welches darauf die betreffenden Zinskoupons mit einem rothen Stempel verſieht; er muß aber alsdann zugleich auch alle erſt ſpäter zahlbar werdende Zinskoupons der laufenden Series ſtempeln laſſen, und kann den Betrag dieſer geſtempelten Koupons, ſofern ſie fällig und nicht präkludirt ſind, zu jeder beliebigen Zeit bei dem gedachten Handlungshauſe in Empfang nehmen. Zinskoupons für einen einzelnen Zahlungs-Termin in dieſer Art (roth) ſtempeln zu laſſen, iſt unſtatthaft. Ueberhaupt aber werden Zinskoupons, *welche roth geſtempelt* ſind, auch nur allein in Leipzig, und bei keiner Königl. Kaſſe ſo wenig in Zahlung genommen, als baar eingelöſet.

Was die nachtheiligen Folgen der verſpäteten Zinserhebung betrifft, ſo ſind dieſelben auf jedem Zinskoupon, der Allerhöchſten Verordnung vom 18. Sept. 1822

Geſetz-Sammlung Nr. 756

gemäß, umſtändlich ausgedrückt. Es verlieren nämlich dieſe Koupons nach der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1820 §. XVII.

Geſetz-Sammlung Nr. 577

zum Beſten des Tilgungs-Fonds ihren Werth und ſind völlig ungültig, wenn ſie von dem Fälligkeits-Termine abgerechnet, innerhalb vier Jahre nicht realiſirt werden, weshalb alſo zunächſt, und zwar mit ultimo Dezember d. J. der Zinskoupon Series III. Nr. 6 verfällt, welcher die Zinſen für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1821 umfaßt, wonach ſich ein jeder zu richten und die verfeſſenen Zinſen bei Zeiten abzuheben hat.

Wer ſeine Koupons noch nicht in Empfang genommen hat, kann ſie täglich bei der Kontrolle der Staatspapiere, Nr. 30 Taubenſtraße hierſelbſt, gegen Vorzeigung des betreffenden Staatsſchuldſcheins erhalten, auf welchem ſie abgeſtempelt werden müſſen.

Digitized by Google

Schließlich wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Kassenbeamten sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel nicht einlassen, noch weniger mit Uebersendung von Geldern befassen können; sie sind deshalb angewiesen, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Koupons oder der sonst erhaltenen Papiere abzulehnen. Eben dies muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten; dagegen ist der Herr Agent Bloch Behrenstraße Nr. 45 erbötig, für Auswärtige, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 29. November 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

* * *

Potsdam, den 14. Dezember 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Da hiernach die Zinskoupons Series III. Nr. 6 vom 1. Januar 1826 ab nicht weiter zur Zahlung kommen, sondern nach Vorschrift der Verordnung vom 17. Januar 1820, wegen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, (Gesetzsammlung Nr. 577 §. 17) mit dem gedachten Tage präkludirt sind, so werden sämmtliche von uns ressortirende Haupt- und Spezialkassen angewiesen, vom 1. Januar 1826 ab die bezeichneten Zinskoupons weder baar einzulösen, noch in Zahlung anzunehmen.

Bis ultimo Dezember d. J. inkl. können solche noch, jedoch nur bei der Regierungs-Hauptkasse realisirt werden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 224. Letzte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien. 2. d. 544. Dezember.

Potsdam, den 14. Dezember 1825.

Nachstehende Bekanntmachung wird in Folge einer Bestimmung des Herrn Oberpräsidenten von Bassewitz vom 6. d. M., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Die zehnte und letzte Staats-Schuldschein-Prämienziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820, am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 4. Dezember 1825.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Digitized by Google

Potsdam, den 13. Dezember 1825.

Nr. 225. Gehaltsabzüge zum Pensions-Fonds. 2. d. 623. Dezember.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Dezember v. J., die Abzüge von den Gehältern der Staatsdiener betreffend, (Amtsblatt v. J. 1824 Stück 50 Nr. 225) wird in Gemäßheit des Reskripts der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Befreiung der Gehälter unter 50 Thl. von den Abzügen zum Pensionsfonds sich nur auf die fortdauernden jährlichen Beiträge erstreckt, keineswegs aber auf den einmaligen Abzug des zwölften Theils von neuen Gehältern und Gehaltszulagen zu bezie-

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

General-

Nr. 226.

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen höchster Preis				Weizen niedrigster Preis				Der Scheffel Roggen höchster Preis				Roggen niedrigster Preis				Der Scheffel Gerste höchster Preis				Gerste niedrigster Preis				Der Scheffel Hafer höchster Preis				Hafer niedrigster Preis				Der Zen Heu höchster Preis	
		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr. pf.
1	Belzig	1	5	—		1	—	—		22	6	—		20	—	—		17	6	—		15	—	—		15	—	—		12	6	—		17	6
2	Brandenburg	1	8	—		1	7	6	—	25	11	—		23	6	—		20	7	—		19	10	—		15	1	—		13	10	—		15	—
3	Havelberg	1	2	6		1	—	—		23	9	—		15	—	—		18	9	—		11	3	—		13	9	—		10	—	—		20	—
4	Jüterbogk	1	7	6		1	7	6	—	20	8	—		20	—	—		17	6	—		15	—	—		16	—	—		16	—	—		22	5
5	Luckenwalde	1	11	3		1	5	—	—	23	2	—		21	3	—		17	6	—		15	—	—		16	3	—		12	6	—		—	—
6	Potsdam	1	13	—		1	11	—	—	28	9	—		26	3	—		22	2	—		21	2	—		16	3	—		15	—	—		16	3
7	Prenzlow	1	7	6		1	—	—		1	5	—	—	27	6	—		20	—	—		16	11	—		13	9	—		11	3	—		18	9
8	Rathenow	1	6	—		1	2	6	—	25	—	—		22	6	—		20	—	—		17	6	—		13	9	—		12	6	—		10	—
9	Neu-Ruppin	1	12	11		1	6	11	—	28	7	—		24	7	—		19	9	—		18	3	—		14	4	—		13	—	—		20	—
10	Schwedt	1	5	—		—	28	9		1	2	6	—	26	3	—		21	3	—		17	9	—		16	3	—		12	6	—		—	—
11	Spandow	1	12	3		1	11	3	—	29	3	—		27	9	—		22	6	—		20	—	—		15	—	—		14	6	—		21	—
12	Strausberg	1	15	—		1	10	—	—	1	—	—	—	26	3	—		20	—	—		17	6	—		18	9	—		16	3	—		20	—
13	Templin	1	2	6		1	7	6	—	27	6	—		27	6	—		18	9	—		18	9	—		13	9	—		13	9	—		12	6
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	—	22	7	—		22	7	—		16	3	—		16	3	—		15	—	—		15	—	—		—	—
15	Wittstock	1	7	6		1	5	—	—	24	9	—		21	11	—		18	9	—		17	6	—		13	9	—		11	5	—		12	6
16	Wriezen an der Oder	1	6	3	—	28	9	—		27	9	—		24	—	—		19	6	—		16	6	—		14	6	—		12	6	—		—	—
17	Zehdenick	1	10	—		1	5	—		1	—	—		1	—	—		20	—	—		20	—	—		13	9	—		13	9	—		15	—

Digitized by Google

hen ist, vielmehr der $\frac{1}{12}$ Abzug auch von Gehältern und Gehaltszulagen unter 50 Thl. erlitten werden muß.

Sämmtliche von uns ressortirende, mit Gehaltszahlungen beauftragte Kassen haben sich daher hiernach zu achten.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro November 1825.

Der Zen. Heu		Das Schock Stroh				Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart				Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		Erbsen.		Erdtoffeln.			Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.			höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	sgr. pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	12 6	4	— —	3	25 —	1	— —	—	7 6	—	6	—	9	—	3	9	2	6	7	6	4	—	5	— 2 6	5	8
—	15 —	3	15 —	3	15 —	1	7	9	10	2	1	—	9	—	11	4	6	2	6	8	7	6	6	4	3	2	2	6	—
—	10 —	3	— —	2	25 —	1	1	6	8	9	—	6	—	9	—	11	4	6	2	—	17	—	8	—	4	6	3	9	7	6
—	21 3	5	10 —	5	— —	1	—	—	7	6	1	—	—	10	1	6	3	9	2	6	—	—	—	—	5	—	2	6	6	3
		—	— —	—	— —	1	4	—	11	3	—	9	—	9	—	—	5	—	2	—	25	—	15	—	5	—	5	—	7	—
—	16 3	4	— —	4	— —	1	18	—	15	4	1	—	—	11	1	3	5	6	3	—	10	5	10	5	6	7	4	7	8	—
—	17 6	5	— —	4	15 —	1	2	6	7	6	—	10	1	—	1	—	4	—	2	2	22	6	5	—	7	6	2	6	7	9
—	10 —	3	5 —	3	5 —	1	8	9	7	6	1	2	—	9	1	6	4	—	2	6	22	6	13	—	5	6	4	6	8	—
—	15 —	6	— —	5	— —	—	28	10	9	6	—	10	—	11	1	3	5	—	2	6	10	—	6	6	5	—	3	7	6	9
		—	— —	—	— —	1	1	9	8	—	1	—	1	—	1	—	4	—	2	6	15	—	9	—	7	—	4	—	8	—
—	19 —	4	2 6	3	27 6	1	3	7	10	6	—	8	—	11	1	5	4	6	2	6	6	11	4	6	5	—	2	4	8	—
—	20 —	4	— —	4	— —	1	5	—	10	—	—	6	1	—	1	6	5	—	2	—	15	—	5	—	8	6	4	6	7	2
—	12 6	4	— —	4	— —	1	5	—	7	6	—	8	1	—	1	6	3	—	2	—	9	—	5	—	4	6	4	—	7	6
									10		—	7	1	—	1	2	5	—	2	6									5	—
—	11 3	4	5 —	3	27 6	—	28	9	9	1	—	10	1	6	—	—	4	—	2	6	6	—	4	—	4	—	3	—	6	—
						1	10	—	16	—	—	9	1	—	1	3	4	—	2	2	10	—	8	—	8	—	4	2	7	3
—	15 —	4	— —	3	— —	1	—	—	10	—	—	9	—	9	1	6	2	2	2	—	12	—	6	—	6	—	5	—	6	—

Digitized by Google

Potsdam, den 17. Dezember 1825.

Nr. 227. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro Nov. 1825. 1. m. 1208. Dezember.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat November 1825 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen . .	1 Thaler	12 Sgr.	1 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen . .	— Thaler	29 Sgr.	— Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste .	— Thaler	24 Sgr.	4 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste .	— Thaler	21 Sgr.	11 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer . . .	— Thaler	16 Sgr.	9 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen . . .	1 Thaler	4 Sgr.	5 Pf.,
7)	für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
8)	für das Schock Stroh . . .	4 Thaler	25 Sgr.	2 Pf.
	Die Tonne Weißbier kostete . . .	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
	die Tonne Braunbier kostete . . .	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
	das Quart doppelten Kornbrantwein	— Thaler	3 Sgr.	11 Pf.,
	das Quart einfachen Kornbrantwein	— Thaler	2 Sgr.	5 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Wegen mehrerer Reparaturen an den Wasserwerken werden der Finow- und Werbelliner Kanal vom 1. Januar bis 1. April k. J. für die Schiffahrt gesperrt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Konsistorial-Assessor Graßmann in Stettin hat eine Schrift unter dem Titel: Anleitung zu Denk- und Sprachübungen. Berlin 1825 bei Reimer, herausgegeben, welche zum Gebrauch in den Schulen empfohlen zu werden verdient.

Potsdam, den 13. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

51sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Von dem Königl. Kammergerichte wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das in der Provokations-Sache des Bäckermeisters Müller ergangene Erkenntniß, wodurch der Staats-Schuldschein Nr. 38,944 Litt. A. über 500 Thl. für amortisirt erklärt worden ist, seine Rechtskraft beschritten hat.

Berlin, den 5. Dezember 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Zufolge Immediat-Befehls soll das Königl. Eisen- und Stahlhüttenwerk zu Karlswerk, zwischen Neustadt-Eberswalde und Freienwalde im Ober-Barnimschen Kreise der Mark Brandenburg belegen, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin

auf den 18. März 1826, Vormittags 10 Uhr,

in loco anberaumt, und fordern zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufsbedingungen und die Beschreibung täglich in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), so wie bei dem Hüttenmeister Krigar zu Karlswerk eingesehen werden können.

Berlin, den 25. November 1825.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Mit Bezugnahme auf unsere Aufforderung an die Minden-Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft vom 10. Juni 1823, in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Minden, Merseburg und Potsdam, so wie in der Vossischen und Haude-Spenerschen Berliner Zeitung, veranlassen wir die Mitglieder derselben hierdurch näher, sich innerhalb drei Monaten bei uns bestimmt zu erklären: ob und zu welchem Antheil sie an der Eröffnung des Steinkohlenbergbaues bei Minden, auf den zwischen der Preußischen Klus und der Weser entdeckten zwei Flötzen von 24 und 12 Zoll Mächtigkeit, Theil nehmen wollen, mit dem Beifügen, daß diejenigen, welche sich hierüber in dieser Frist nicht ganz bestimmt erklären, ihrer Theilnehmungsrechte werden verlustig, und andere Bergbaulustige zum Bau daselbst zugelassen werden, und zwar zur Theilnahme, in sofern die Mitglieder der

Digitized by Google

privilegirten Gewerkschaft denselben nicht allein unternehmen wollen, oder zum alleinigen Bau, wenn letztere sich nicht bestimmt erklären, oder sich gar nicht melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß zur ersten Anlage funfzig bis sechszigtausend Thaler erforderlich sein werden. Dortmund, den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Westphälisches Ober-Bergamt.

Höherer Bestimmung zufolge sollen

den 30. Dezember d. J., Vormittags,

auf dem hiesigen Amte

8 Winspel 4 Metzen Roggen

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Zuschlag bleibt bis zur eingeholten Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam ausgesetzt. Mühlenbeck, den 13. Dezember 1825.

Königl. Domainen-Amt.

Steckbriefe.

Nr. 33. Der unten näher bezeichnete, wegen Diebstahls verhaftet gewesene Arbeitsmann Joh. Ludw. Krüger ist heute Nachmittag aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

Alle resp. Zivil- und Militairbehörden werden daher ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Krüger genau zu achten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Wriezen, den 14. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Krüger ist aus Berlin gebürtig, 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat glattes, braunes Haar, bedeckte Stirn, schwache, braune Augenbraunen, kleine, graue Augen, kleinen Mund, gesunde Zähne (ein oberer Vorderzahn fehlt), braunen Bart, ovales Kinn, ovales, mageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist von kleiner Statur.

Derselbe war bekleidet mit einer blauen, mit einem Schirme versehenen Tuchmütze mit rother Einfassung, blautuchenem Ueberrock mit überzogenen Knöpfen, einem Paar über die Stiefeln gehenden grauen Tuchhosen, grautuchener Weste mit glatten Perlemutterknöpfen, blaubuntem, kattunenem Halstuche, zweimäthigen alten Halbstiefeln, gewöhnlichen ordinairen Hemde und trug ein weißes leinenes Schnupftuch ohne Zeichen. Hierbei ist noch zu bemerken, daß der ꝛc. Krüger noch vor Kurzem zu Berlin (Kronenstraße Nr. 64 hinten heraus eine Treppe hoch beim Arbeitsmann Voigt) in Schlafstelle gelegen haben will.

Dem

Digitized by Google

Nr. 34.

Dem aus hiesiger Stadt gebürtigen Karl Wilhelm Berckt, welcher aus Brandenburg am 11. Juni 1819 wegen Betrügereien als Kürschner aus der Lehre gelaufen, und am 9. August d. J. in Frankfurt am Main wegen falscher Legitimation, Vagabundage und Hochstapplerei angehalten und von dort hierher transportirt worden, ist es gelungen, auf diesem Transport seinen Begleitern aus Zahna am 11. d. M. Abends am hiesigen Thore zu entspringen.

Alle Zivil- und Militairbehörden ersuchen wir daher ergebenst, auf diesen Berckt, dessen Signalement nachfolgt, gefälligst genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten anhero sicher transportiren zu lassen.

Treuenbrietzen, den 14. Dezember 1825. Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Berckt ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, offne Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase, schlefen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und trägt einen schwarzbraunen Backenbart.

Dem Schlossergesellen Christian Heinrichs aus Güstrow, ist sein ihm am 9. Mai 1825 am gedachten Orte ertheiltes Wanderbuch im Kruge zu Dechtow am 26. v. M. angeblich abhanden gekommen.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird solches daher hiermit für ungültig erklärt.

Flatow, den 8. Dezember 1825.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises. v. Pfeffen.

Signalement.

Der ꝛc. Heinrichs ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schwachen Bart, kleines Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur.

Die Kurmärksche Hochlöbliche General-Land-Feuersozietäts-Direktion hat auf mein Ansuchen die Verwaltung der Teltow-Storkowschen Kreis-Feuersozietäts-Direktion mir abgenommen, und diese Direktion dem Königl. Landrathe besagten Kreses, Herrn Albrecht Wohlgeboren, übertragen; ich ersuche daher sämmtliche Kreiseingesessenen ganz gehorsamst und ergebenst, sich in Angelegenheiten der Sozietät fernerhin nicht an mich, sondern an meinen Herrn Nachfolger zu wenden.

Diedersdorf bei Groß-Beeren, den 17. Dezember 1825.

Der Hauptmann v. Bandemer.

Digitized by Google

Das Ein- und Einhalbhüfnergut des Kaspar Betcke in dem zur hiesigen Kämmerei gehörigen Dorfe Giesendorff, soll Schuldenhalber in termino

den 9. Januar 1826, Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Ländereien sind speziell separirt, und die Taxe, welche 1180 Thl. 4 Sgr. 2 Pf. beträgt, kann täglich in unserer Registratur und beim Lehnschulzen Wahl zu Giesendorff eingesehen werden.

Prizwalk, den 18. Oktober 1825. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Seiner Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Justizamt zu Rheinsberg fügt hiermit zu wissen, daß die zu dem Nachlasse des hierselbst verstorbenen Ackerbürgers Johann Samuel Wöller gehörigen Grundstücke, bestehend aus

1) einem hierselbst an der Schloßstraße Nr. 131 b. belegenen Wohnhause nebst Zubehör, taxirt auf 734 Thl. 7 Sgr. 7 Pf.,
2) einer vor dem Granseeer Thore Nr. 26 belegenen Scheune, taxirt zu 122 Th. 26 Sgr,
3) zwei Hufen Acker in allen Schlägen und zwar im Kiehnholzschlage Nr. 15, taxirt zu 634 Thl. 28 Sgr.,
4) einem Part Kaveln Nr. 4, taxirt zu 148 Thl. 10 Sgr.,
5) einer Wiese im Wedelande Nr. 6, taxirt zu 150 Thl.,
6) einer breiten Wiese Nr. 12, taxirt zu 120 Thl.,
7) einem am Rhlen belegenen Garten Nr. 12, taxirt zu 520 Thl.,

welche sämmtlich Vol. IV. Fol. 27 unsers Hypothekenbuches verzeichnet stehen, in den dazu auf

den 11. Januar, den 15. Februar und den 22. März k. J.,

jedesmal des Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Amtsgerichtsstube angesetzten Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Wir laden daher alle diejenigen, welche obige Grundstücke zu besitzen fähig, und dieselben annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch vor, in den genannten Terminen zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag, wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, zu gewärtigen.

Auf die nach Verlauf des letzten Lizitationstermins etwa einkommenden Gebote kann nicht weiter reflektirt werden, da der Adjudikationsbescheid gleich nach dessen Beendigung abgefaßt werden wird.

Digitized by Google

Die Taxen können jeden Sonnabend Vormittag von 8 bis 12 Uhr in unserer Registratur eingesehen, und etwanige Irrthümer darin bis 4 Wochen vor dem letzten Termine uns zur Abhelfung angezeigt werden; spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben. Es wird hierbei zugleich bemerkt, daß auf diesen Grundstücken noch 600 Thl. Kour. für den verstorbenen Vater des jetzigen Erblassers stehen, und daß der Verstorbene behauptet hat, er hätte seine sämmtliche Miterben wegen dieser Forderung bereits vollständig abgefunden und befriedigt, aber zum Theil wegen Unbekanntschaft ihres gegenwärtigen Aufenthaltes keine ordentliche Quittungen von ihnen hat beibringen können. Wir fordern daher alle diejenigen auf, welche noch Ansprüche an diese Schuldforderung zu haben vermeinen, sich spätestens in dem letzten Bietungstermine damit zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls die Schuld, worüber sich das ausgefertigte Instrument hier bereits bei den Akten befindet, im Hypothekenbuche gelöscht, und das Dokument kassirt werden muß, und auf diese Forderung bei Vertheilung der Subhastations- und Nachlaßmasse keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Rheinsberg, den 25. November 1825.

Seiner Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Justizamt hierselbst.

Zufolge höherer Verfügung soll das von Britzkesche Lehnrittergut zu Viesen, 2 Meilen von Brandenburg und 1¾ Meile von Ziesar belegen, dessen Jahresertrag laut Anschlag auf 580 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. gewürdiget worden, da selbiges mit Marien 1826 pachtlos wird, von da an auf Sechs Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden. Zu dieser mir aufgetragenen Verpachtung habe ich den Termin auf den 13. Januar k. J., Vormittags 9 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und mache solches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt, daß der Anschlag und die Pachtbedingungen sowohl bei mir, als bei dem Herrn Justizkommissarius Fritze zu Magdeburg täglich eingesehen werden können.

Ziesar, den 24. November 1825.

Vigore commissionis. Der Justizamtmann Gottgetreu.

Zum Behuf der Theilung des Nachlasses des verstorbenen Bürgers und Sattlers Rostock steht ein Termin zur freiwilligen Subhastation der dazu gehörigen Grundstücke, nämlich 1) des Wohnhauses Nr. 19 sammt Pertinenzien, taxirt zu 787 Th. 27 Sgr. 6 Pf., 2) der Scheune am Märtenpfuhl, taxirt zu 242 Thl. 5 Sgr., 3) der Horst von 6 Morgen 108 □Ruthen Acker und 4 Morgen 173 □Ruthen Wiesewachs, taxirt zu 405 Thl., 4) der Hächtkavel von 3 Morgen 6 □Ruthen, taxirt zu 141 Thl. 20 Sgr., 5) der Mittelkavel von 4 Morgen 73 □Ruthen, taxirt zu 120 Thl. 20 Sgr., 6) der Haveddörnißkavel von 5 Morgen 65 □Ruthen, taxirt zu 163 Thl. 10 Sgr. und 7) des Gartens am langen Damm von 56¾ □Ruthen, taxirt zu 90 Thl. 13 Sgr. 9 Pf, ein Bietungstermin auf den

Digitized by Google

23. März 1826 im Gesammtgerichte zu Cremmen an, wozu Kauflustige, und zugleich auch etwanige unbekannte Realprätendenten sub poena praeclusi hierdurch eingeladen werden. Cremmen, den 13. Dezember 1825.

Das Königl. und Adliche Gesammtgericht.

Veränderung halber bin ich Willens, meinen zu Groß-Welle in der Ostpriegnitz belegenen Zweihüfnerhof in folgenden Theilen meistbietend zu verkaufen: 1) die im Dorfe belegene Hofstelle mit Gebäuden, worin seit mehrern Jahren Krugnahrung und Bäckerei betrieben worden; 2) eine nahe am Dorfe belegene Wurth mit Obstbäumen bepflanzt, die sich gut zum Aufbau eignet, 3) den Acker und Weideplan, welcher hart an der Hamburger Poststraße belegen, und sich für jeden Arbeiter und Professionisten zum Aufbau eignet; die Parzellen können ganz nach dem Willen des Käufers in $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{1}$ Hufe eingetheilt werden. Auch dienet zur Nachricht, daß die Hälfte der Kaufgelder darauf zinsbar stehen bleiben kann. Hierzu habe ich einen Termin auf den 16. Januar, 1826 Vormittags 10 Uhr, in meinem Hause hierselbst angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Groß-Welle, am 7. Dezember 1825. Der Besitzer Windelband.

Wenn Jemand ein in der Nähe oder höchstens zwei Meilen von Berlin belegenes bedeutendes Landgut, nebst vollständigem Inventario, an einen Kautionsfähigen, nach den jetzigen Konjunkturen, zu Johannis k. J. zu verpachten gesonnen sein sollte, so beliebe er den Namen seines Guts, nebst dessen Beschreibung und den Hauptbedingungen der Verpachtung, in einem versiegelten Briefe, unter der Addresse R. Q. auf dem Intelligenzkomptoir gefälligst abzugeben.

Berlin, den 10. Dezember 1825.

Eine Hünerhündin, weiß- und graugesprenkelt, mit braunem Behange und 2 großen braunen runden Flecken auf dem Hintertheil des Kreuzes, wahrscheinlich tragend, ist am 11. Dezember d. J. in Berlin abhanden gekommen. Wer solche dem Eigenthümer in der Friedrichsstraße Nr. 175 zu Berlin abliefert, oder auch nur nachweiset, erhält 5 Thl. Belohnung.

Indem ich mit der vor einiger Zeit an mich gekauften Apotheke auch ein Materialgeschäft verbunden, und beider Waarenlager jetzt mit allen dazu gehörigen Artikeln aufs vollständigste versehen habe, so verfehle ich nicht, hiervon allen geehrten und respektiven Bewohnern der Umgegend ergebenste Anzeige zu machen, und mich zugleich ganz gehorsamst zu empfehlen. Meyenburg, den 15. Dezember 1825.

Hill, Apotheker.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 30. Dezember 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 978. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. November 1825, bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17. August 1825 beigefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.

Nr. 979. Der Tarif, nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung des Camminer Fahrdammes im Regierungsbezirk Frankfurt erhoben werden soll. Vom 30. November 1825.

Nr. 980. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Dezember 1825, wegen der Verwaltungsansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhain aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 228. Veränderungen der Arzneitaxe pro 1825. s. p. 316. Dezember.

Potsdam, den 9. Dezember 1825.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat die Veränderungen der Arzneitaxe für 1825 bekannt gemacht, und sind den Kreis- und Stadtphysikern unseres Departements die erforderlichen Exemplare dieser Taxveränderungen zur Vertheilung an die Apotheker ihrer Physikatbezirke zugefertigt worden.

Vom Tage der Bekanntmachung an haben sich die Apotheker, bei Vermeidung der in dem Publikandum vom 1. Oktober 1815 festgesetzten Strafen, nach diesen Veränderungen genau zu achten.

Uebrigens darf die Arzneitaxe von 1815 bei keinem Apotheker fehlen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Potsdam, den 19. Dezember 1825.

Nr. 229. Einreichung der monatl. Getreide- u. Fourage-Preis-Nachweisungen. 1. p. 1051. Dezember.

Durch den zu späten Eingang der monatlichen Getreide- und Fouragepreis-Nachweisungen von einigen Städten, werden die, theils zum Zeitungsberichte, theils zur Bekanntmachung durchs Amtsblatt, hier zu fertigenden Hauptnachweisungen verzögert. Dies darf nicht ferner Statt finden, und es werden daher sämmtliche zur Einreichung obiger Nachweisungen verpflichteten Magistrate hierdurch angewiesen, solche so frühzeitig abzuschließen und zur Post zu befördern, daß sie, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr., ganz unfehlbar spätestens am 4ten des nächsten Monats hier eingehen.

Zur Vermeidung jeden Aufenthalts sind diese Nachweisungen von den Magistraten nicht ferner durch die Herren Landräthe, sondern unmittelbar per Couvert an den Herrn Kalkulator Michaelis, unter der Rubrik „Getreidepreis-Sachen“ einzusenden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 18. Dezember 1825.

Nr. 230. Martini-Marktpreise pro 1825. 1. m. 995. Dezember.

Die Haupt-Durchschnitts-Martinimarktpreise im hiesigen Regierungsdepartement für 1825, sind folgendermaßen festgestellt:

1)	für den Scheffel Roggen auf	26 Sgr. 7 Pf,
2)	für den Scheffel Gerste auf	19 Sgr. 3 Pf,
3)	für den Scheffel Hafer auf	14 Sgr. 6 Pf,
4)	für den Zentner Heu auf	18 Sgr. 8 Pf,
5)	für das Schock Stroh auf	4 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.

Nach diesen Preisen sind die Vergütigungen für Lieferungen vorbemerkter Naturalien an marschirende Truppen nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810, in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember 1826 zu liquidiren.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 23. Dezember 1825.

Nr. 231. Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde. 1. p. 1040. Dezember.

Der nach der Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 § 73 und 74 ausgemittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wornach die Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen sind, beträgt für das Jahr 1825 in nachbenannten Kreisen und den für dieselben bestimmten Marktplätzen des hiesigen Regierungsbezirks:

1)	Kreis Niederbarnim — Stadt Berlin	1 Thl.	16 Sgr.	5 Pf.
2)	Kreis Ober-Barnim — Stadt Wriezen . . .	1 Thl.	12 Sgr.	7 Pf.
3)	Kreis Teltow-Storkow — Stadt Berlin . . .	1 Thl.	16 Sgr.	5 Pf.
4)	Kreis Zauch-Belzig — Stadt Potsdam . . .	1 Thl.	15 Sgr.	2 Pf.
5)	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde — Stadt Jüterbogk	1 Thl.	10 Sgr.	3 Pf.
6)	Kreis Ost-Havelland — Stadt Potsdam . .	1 Thl.	15 Sgr.	2 Pf.
7)	Kreis West-Havelland — Stadt Brandenburg .	1 Thl.	14 Sgr.	2 Pf.
8)	Kreis Ruppin — Stadt Neu-Ruppin	1 Thl.	12 Sgr.	2 Pf.
9)	Kreis Ost-Priegnitz — Stadt Wittstock . . .	1 Thl.	9 Sgr.	10 Pf.
10)	Kreis West-Priegnitz — Perleberg	1 Thl.	8 Sgr.	7 Pf.

Digitized by Google

11) Kreis Prenzlau — Stadt Prenzlau . . . . 1 Thl. 9 Sgr. 11 Pf.
12) Kreis Templin — Stadt Templin . . . . . 1 Thl. 11 Sgr. 4 Pf.
13) Kreis Angermünde — Stadt Schwedt . . . . 1 Thl. 12 Sgr. 5 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 23. Dezember 1825. Nr. 232.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 29. März 1822 (Amtsblatt v. J. 1822 Stück 14 Nr. 65), nach welcher sämmtliche von uns abhangende Kassen angewiesen worden sind, Quartal-Nachweisungen von den im letzten Monat jeden Quartals verbliebenen Beständen an neuer Scheidemünze einzureichen, wird denselben in Gemäßheit höherer Anordnung bekannt gemacht, daß die Einsendung jener Quartal-Nachweisungen nicht mehr erforderlich ist. Abschlüsse über die Bestände an neuer Scheidemünze. 2. b. 1182. Dezember.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem Ministerial-Rescripte vom 30. September d. J. und dessen Beilage hierdurch in Kenntniß gesetzt, und dabei diejenigen, auf welche die darin enthaltene Vorschrift Anwendung findet, angewiesen, sich nach dessen Inhalte, vom 1. Januar 1826 ab, zur Abwendung von Erinnerungen bei den abzulegenden Salarienkassen-Rechnungen genau zu achten. Nr. 45. Buchführung der Exekutoren u. Gerichtsboten über eingezogene Gebühren.

Berlin, den 8. Dezember 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nach der Bestimmung des § 5 der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember v. J, sollen alle Sporteln und Gebühren, welche ein Beamter als Theil seines Diensteinkommens bezieht, durch die Bücher und Rechnungen laufen. Bei der buchstäblichen Anwendung dieser Vorschrift würden auch die Insinuationsgebühren, die Meilengelder und Exekutionsgebühren, deren Selbstgenuß einzelnen Beamten überlassen ist, durch die Salarienkassen-Rechnungen der Gerichte laufen müssen. Diese Ausdehnung der Vorschrift liegt aber nicht im Sinne der gedachten Verordnung. Die Königl. Ober-Rechnungskammer ist daher mit dem Justizminister darin einverstanden, daß es in Ansehung derjenigen Beamten, welche den Selbstgenuß der Insinuations- und Exekutionsgebühren und der Meilengelder haben, und diese Gebühren, entweder ganz oder theilweise, unmittelbar von den Partheien einziehen, keiner detaillirten Verrechnung der ihnen zur Selbsteinziehung überlassenen Kosten, in der Rechnung des Gerichts bedarf.

Diese Beamten müssen aber ein Buch führen, worin sie unter fortlaufenden Nummern und Bemerkung des Datums, die Sachen mit Bezeichnung der Partheien eintragen, und bemerken müssen, wieviel sie an Gebühren in jeder Sache erhoben haben.

Wenn ein und derselbe Bote oder Exekutor alle drei Gattungen von Gebühren,

nämlich Insinuations-, Meilen- und Exekutionsgebühren, oder zwei derselben bezie
so sind zwei Fälle zu unterscheiden.

Wenn der Bote oder Exekutor das Recht hat, alles was er an Gebühren d
gedachten Gattungen einzieht, für sich zu behalten, ohne daß der Salarienkasse od
einem andern Beamten etwas davon zusteht, so können alle drei Gattungen v
Gebühren zusammengefaßt und in das Rechnungsbuch, eine mit der andern ve
mischt, eingetragen werden.

Wenn dagegen der Bote oder Exekutor verpflichtet ist, von den von ihm ei
gezogenen Gebühren einem andern Beamten oder der Salarienkasse einen Theil al
zugeben, oder wenn er etwa die Gebühren nur bis zu einem festgestellten Maxi
mum für sich behalten darf und den etwanigen Ueberrest zur Salarienkasse abzu
fern muß, alsdann dürfen die einzelnen Gattungen der Gebühren nicht zusammen
geworfen, sondern sie müssen unter besondern Abtheilungen des Rechnungsbuches
aufgeführt werden, so daß der Betrag jeder einzelnen Gebührengattung sich ergiebt.
Aus diesem Rechnungsbuche, wozu das Schema unten abgedruckt ist, wird am Schlusse
des Jahres der Betrag der verdienten, erhobenen und noch ausstehenden Gebühren,
resp. ins Soll- und Ist-Einkommen übertragen und als durchlaufende Post berech-
net. Bevor aber dies geschieht, muß am Schlusse des Jahres das Buch demjeni-
gen Beamten, welcher den Boten und Exekutoren zunächst vorgesetzt ist, und ohne
dessen Vorwissen sie keine Insinuationen vornehmen oder abwesend sein und Meilen-
gelder und Exekutionsgebühren einziehen können, vorgelegt, von ihm revidirt und die
Richtigkeit attestirt werden. Der Salarienkassen-Rechnung ist das Buch als Be-
lag beizufügen.

Nach vorstehender Bestimmung hat das Königl. Kammergericht sich nicht allein
selbst zu achten, sondern auch die dem Kollegio untergeordneten Gerichte dem gemäß
anzuweisen. Berlin, den 30. September 1825. Der Justizminister.
An das Königl. Kammergericht. G. v. Dankelmann.

Schema.

Rechnungs-Buch

des Boten (Exekutors) N. N. bei dem ꝛc. Gericht zu N. über die ihm als Selbst-
genuß zukommenden und unmittelbar von den Partheien eingezogenen Insinuations-,
Meilen- und Exekutionsgebühren, für das Jahr 182 .

Fort-laufende Nr.	Datum der Eintra-gung.	Namen des Debenten.	In welcher Sache.	Bezeichnung der Gebühren.

Sollen eingezogen werden. thlr. sgr. pf.	Datum der Ein-ziehung.	Sind eingezogen. thlr. sgr. pf.	Fallen weg. thlr. sgr. pf.	Sind ult. Dez. 182 Rest. thlr. sgr. pf.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Nr. 46. Prüfung und Niederschlagung der Salarienkassen-Reste.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem, die Prüfung und Niederschlagung ihrer Salarienkassen-Reste betreffenden Ministerialreskripte vom 5. d. M. hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten. Berlin, den 19. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

In den Rechnungen der Justiz-Salarienkassen sind in der Regel sehr viel Sporteleinnahme-Reste aufgeführt. Diese geben den Kassen den Anschein des Wohlstandes; die Erfahrung zeigt aber, daß derselbe in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Sporteleinnahme-Reste rühren zum Theil aus alten Zeiten her, sind theils in Konkursen verwickelt, theils auf Immobilien höchst unsicher eingetragen, und werden nur noch als Einnahmereste fortgeführt, weil es möglich erscheint, daß der Debent noch zahlungsfähig werden könne.

So lobenswerth diese Sorgfalt für das Kasseninteresse ist, so nachtheilig wirkt sie doch gleichwohl auf die Kassenverwaltung.

Diese große Menge der Einnahmereste erschwert dem Rendanten die Arbeit, bei der Menge der zum Theil inexigiblen Einnahmereste, ist kein richtiger Ueberblick vom wahren Zustande der Kasse zu erhalten, und die Kassen, welche diese Einnahmereste fortführen, sind außer Stand gesetzt, die Vorschüsse, welche sie an Stempel, Porto, Kopialien ꝛc. geleistet haben, von denen, die sie eventualiter zu erstatten haben, einzuziehen.

Zur Verhütung der hiermit verbundenen Nachtheile, muß am Schlusse dieses Jahres bei allen Kassen eine Prüfung der Einnahmereste erfolgen, und diejenigen Posten, deren Einziehung zweifelhaft erscheint, weil sie in weitläuftigen Konkursen verwickelt sind, ohne gehörige Sicherheit auf Immobilien notirt stehen, oder sonst nur sehr entfernte Hoffnung zur Einziehung gewähren, müssen bis auf 1 Sgr. niedergeschlagen, dabei aber im Kassenbuche vermerkt werden, daß dies der Rest der größeren niedergeschlagenen Summe sei. Durch diese Operation wird sich der wahre Zustand der Kasse besser übersehen lassen; sie giebt den Kassenkuratoren und Beamten Gelegenheit, auch für die Wiedereinziehung der schon niedergeschlagenen Posten bei sich zeigender Gelegenheit zu sorgen, indem sie das Andenken an diese Post erhält, und sichert wenigstens die Einziehung der Vorschüsse. Die Löschung der auf Immobilien eingetragenen Posten ist deshalb nicht nöthig.

Mit ähnlicher Anweisung sind sämmtliche Untergerichte des Departements zu versehen. Berlin, den 5. Dezember 1825.

An das Königl. Kammergericht. Der Justiz-Minister G. v. Danckelmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 20. Instruktion für die vereideten Kornmesser in Berlin.

Es ist angemessen befunden worden, den hiesigen vereideten Kornmessern eine neue, für die Zukunft strenge von ihnen zu befolgende Instruktion zu ertheilen, und damit zugleich nähere, den gegenwärtigen Zeitumständen entsprechende Bestimmungen der Bezahlungssätze, welche sie für ihre verschiedenen Dienstleistungen zu fordern berechtigt sein sollen, in Verbindung zu setzen.

Dem betheiligten Publikum wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die erwähnte neue Instruktion und Taxe jederzeit bei dem, zur Aufsicht

Digitized by Google

auf dem hiesigen Wasser-Getreidemarkte anwesenden Polizeibeamten, zur beliebigen nähern Einsicht ausliegen wird. Berlin, den 16. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Das unterzeichnete Königl. Medizinal-Kollegium beabsichtigt, der auf Befehl des Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten, Behufs der pharmazeutischen Prüfungen einzurichtenden pharmakologischen Sammlung die möglichste Vollständigkeit zu verschaffen, damit sie nicht nur dem vorerwähnten Zwecke auch das Beste entspreche, sondern auch den Apothekern der Provinz in Fällen der Unbekanntschaft mit theils ganz veralteten, theils noch nicht allgemein verbreiteten, theils verfälschten Arzneimitteln, oder bei Zweifeln über dieselben, zur Belehrung und Vergleichung die Gelegenheit darzubieten vermöchte.

Da sich nun viele dieser Arzneimittel nicht im Handel, sondern vielmehr in Privatsammlungen befinden, so sieht sich das Königl. Medizinal-Kollegium veranlaßt, die Inhaber derselben zu ersuchen: den Medizinal-Assessor Staberoh von denjenigen Gegenständen, welche sie vielleicht ablassen könnten, unter Mittheilung des Preises oder der anderweitigen Bedingungen in Kenntniß setzen zu wollen.

Berlin, den 2. Dez. 1825. Königl. Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Ober-Forstmeister von Schenk ist, nach seinem Wunsche, vom 1. Jan. k. J. ab in den Ruhestand mit Pension versetzt, und dessen Ober-Forstmeister-Distrikt dem bisherigen Ober-Forstmeister von Schleinitz, als alleinigem künftigen Ober-Forstmeister des diesseitigen Regierungs-Departements, übertragen worden.

Der Geheime Regierungsrath Meyer und der Regierungsrath von Lützow sind zu Ober-Regierungs-Räthen, die Regierungsräthe Hecht und Bräunlich zu Geheimen Regierungsräthen, und der Regierungs-Assessor Bertram zum Regierungsrathe beim hiesigen Regierungs-Kollegium, so wie der Geheime Regierungsrath Mauve zum Geheimen Finanz-Rath und Direktor der Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig, und der Regierungsrath Neuhaus zum Ober-Regierungs-Rath bei der Regierung in Posen, von Sr. Königlichen Majestät ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Am 10. d. M. Morgens gegen 4 Uhr würde in der Gegend von Stralau ein Kahn, worin sich 13 Personen befanden, die Landprodukte nach Berlin führen wollten, durch einen heftigen Windstoß gänzlich umgeworfen. Auf das Hülferufen der in das Wasser gefallenen Menschen, eilten von dem jenseitigen Ufer zwei Männer, Leonhard Schwarz und Christian Krause, Floßführer aus Breslau, mit Fahrzeugen herbei, und es gelang ihrer Anstrengung, ungeachtet der Dunkelheit und der ihnen selbst drohenden Gefahr, die Verunglückten, bis auf zwei Frauen, welche im Wasser umkamen, zu retten.

Diese edle Handlung wird hierdurch nach Vorschrift der Gesetze zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 17. Dezember 1825.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

52sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das General-Postamt hat einen

Post-Meilenzeiger für den Preußischen Staat

ausarbeiten lassen, welcher die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau angiebt.

Die wirklich vermessenen Entfernungen sind von den unvermessenen durch eine besondere Kolonne getrennt, die unvermessenen aber auf den Grund der von den Post- und Ortsbehörden gemeinschaftlich vorgenommenen Ermittelungen, möglichst genau festgestellt worden.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1. Januar k. J. an, bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Kourier- und Estaffetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber gebundene Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Etwanige Veränderungen durch Vermessung von Entfernungen, welche es jetzt noch nicht sind ꝛc., werden von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht, auch wird jährlich davon ein Nachtrag zu dem Meilenzeiger geliefert werden, damit die Besitzer desselben solche resp. nachtragen und dieses Werk immer richtig halten können.

Berlin, den 7. Dezember 1825. General-Postamt. Nagler.

Das Königl. Domainenamt Lonkorreck im Löbauschen Kreise, mit welchem zugleich die Rendantur und gutsherrliche Polizeiverwaltung verbunden ist, soll vom 1. Juni 1826 ab, nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii, auf 6 bis 18 Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Dasselbe ist von Marienwerder 8 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt.

Das Amt Lonkorreck eignet sich wegen des zureichenden Heugewinns und der Nebennutzungen in der Königl. Forst zur Schaafzucht.

Der Acker besteht aus einem tragbaren Mittelboden.

Es gehören zu diesem Amte die drei Vorwerke

Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowitz, ferner die Getränkefabrikation, und die Fischerei in mehreren bedeutenden Seen.

Digitized by Google

Das Vorwerk Lonkorreck enthält:

812 Morgen 4 Ruthen Acker,
220 Morgen 28 Ruthen Wiesen,
191 Morgen 7 Ruthen Weideländereien,
44 Morgen 100 Ruthen Gärten, und
56 Morgen 37 Ruthen Unland,

ist zugleich der Amtssitz, hat eine angenehme Lage, und es befindet sich daselbst die Brauerei und Brantweinbrennerei.

Das Vorwerk Krotoschin grenzt mit der Stadt Bischoffswerder, und bestehet aus

1124 Morgen 61 Ruthen Acker,
271 Morgen 110 Ruthen Wiesen,
258 Morgen 89 Ruthen Weideländereien,
23 Morgen 68 Ruthen Gärten, und
119 Morgen 63 Ruthen Unland.

Das Vorwerk Wawrowitz hat

683 Morgen 26 Ruthen Acker,
189 Morgen 43 Ruthen Wiesen,
496 Morgen 102 Ruthen Weideländereien, und
39 Morgen 35 Ruthen Unland.

Die Vorwerke Krotoschin und Wawrowitz liegen mit den Grundstücken der bäuerlichen Wirthe daselbst noch im Gemenge.

Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

1)	für das Vorwerk Krotoschin	1201 Thlr.	11 Sgr.	1 Pf.
2)	für das Verwerk Lonkorreck	982 Thlr.	15 Sgr.	5 Pf.
3)	für das Verwerk Wawrowitz.	766 Thlr.	4 Sgr.	4 Pf.
	in Summa	2949 Thlr.	20 Sgr.	10 Pf.
	inkl. ⅓tel oder 982⅔ Thlr. in Golde,			
4)	für die Benutzung des Brau- und Brandhauses, inkl. der inventarienmäßigen Geräthschaften	431 Thlr.	20 Sgr.	3 Pf.
	inkl. ⅓tel oder 142⅔ Thlr. in Golde,			
5)	für den Zwangsverlag in den zum Amte gehörigen Krügen und Schankstätten	165 Thlr.	19 Sgr.	— Pf.
	inkl. 55 Thlr. in Golde,			
6)	die Fischerei in den zum Amte gehörigen Seen und Gewässern	285 Thlr.	23 Sgr.	5 Pf.
	inkl. 95 Thlr. in Golde, und			
7)	für die unbeständigen und Mühlengefälle . .	586 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.
	zusammen .	4419 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.
	inkl. 1275 Thlr. in Golde.			

Die

Die Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen dieser Pachtung zu unterrichten, und ihre Submission bis zum 16. Februar 1826 in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung abzugeben, da solche den 17. desselben Monats eröffnet werden wird. Einem jeden Submittenten wird anheim gestellt, bei der Eröffnung persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen.

Jeder Pachtliebhaber muß sich über seine Qualifikation ausweisen, und eine Kaution von 2000 Thlr. in Staatsschuldscheinen oder Westpreußischen Pfandbriefen, denen die Zinskoupons beigefügt sein müssen, deponiren.

Außerdem ist zur Annahme des Amts ein Betriebskapital von mindestens Acht Tausend Thaler erforderlich, über dessen Besitz der Nachweis geführt werden muß.

Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei an uns eingesandt.

Jeder Erwerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird. Der Zuschlag selbst aber, hängt von dem Königl. Finanzministerio ab.

Der Anschlag und die Pachtbedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Geheimen Registratur der zweiten Generalverwaltung des Königlichen Finanzministerii in Berlin eingesehen werden.

Marienwerder, den 2. Dezember 1825. Königl. Preuß. Regierung.

Die noch rückständigen Ostpreußischen Pfandbriefs-Zinsen für die Termine Johannis 1812 bis Johannis 1814 werden bei mir, in der Französischen Straße Nr. 30, in den Tagen vom 2. bis 15. Februar 1826 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr ausgezahlt werden. Die Zahlung erfolgt gegen Aushändigung der Koupons, welchen aber, wenn mehr als ein Koupon präsentirt wird, ein Verzeichniß beiliegen muß, welches den Namen des Guts, Nummer des Pfandbriefes, Kapitalsbetrag, Benennung des Termins, für den der Koupon ausgefertigt ist, und den Zinsenbetrag des einzelnen Koupons in sich enthält, die ganze Summe der zu erhaltenden Zinsen benennt, und vom Präsentanten unter Benennung seines Standes und seines Wohnortes unterschrieben sein muß.

Berlin, den 17. Dezember 1825. Reichert, General-Landschaftsagent.

Der mittelst Steckbriefs vom 11. d. M. von uns verfolgte Dienstknecht Friedrich Maurer aus Ziß, ist bereits zur gefänglichen Haft gebracht.

Ziesar, den 21. Dezember 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Monat Novbr. 1825 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und nach ihrem

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Vogler, Dorothea, Dienstmagd.	Potsdam.	20	mittler		blond.	frei.	blond.
2	Hartke, Gottfried, Privatschreiber.	Danzig.	39	5	5	braun.	desgl.	desgl.
3	Bucholz, Johanne Friederike, Dienstmagd.	Wriezen an der Oder.	26	4	7	desgl.	flach.	desgl.
4	Schiebuhr, Johann Heinrich Ferdinand.	Danzig.	17	5	—	desgl.	hoch.	braun.
5	Selle, Joh. Karl, Büchsenmachergeselle.	Potsdam.	26	5	5	desgl.	bedeckt.	desgl.
6	Miethke, Johann Gottfried August, Arbeitsmann.	Gehren.	31	5	—	desgl.	rund.	desgl.
1	Lehrmann, Joh. Friederike Auguste, Dienstmagd.	Holzminden.	22	5	1	blond.	schmal.	schwarz.
2	Kappelmann, Joh. Wilh., Chirurgus.	Mosrau.	50	5	7	braun.	hoch.	braun.

Die dem Christian Bochow gehörige, zu Güstebiese belegene, aus ungefähr 44 Morgen bestehende separirte und abgebauete Fischerwirthschaft, welche zu 3518 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. taxiret ist, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf den 24. November d. J., den 24. Januar 1826, jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Grüneberg, und auf den 24. März 1826, Vormittags 11 Uhr, in der Wirthschaft anstehen, in welchem letzteren dieselbe, wenn nicht rechtliche Anstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Wriezen, den 9. September 1825.

Königliches Preußisches Justizamt Grüneberg.

Der den Erben des verstorbenen Königl. Forstmeisters Herrn v. Krebs zugehörige, zu Groß-Schönebeck Amts Liebenwalde belegene Braukrug nebst dem damit verbundenen erblichen Bauergute, soll auf den Antrag der Erben im Wege der öffentlichen Lizitation entweder verkauft oder verpachtet werden. Die Verpachtung geschiehet auf 6 nach einanderfolgende Jahre, von Johannis 1826 angerechnet, mit komplettem Inventario, und ist die Uebergabe sowohl an den Käufer, als an den Pächter auf den 27. Juni 1826 bestimmt.

Digitized by Google

z e i c h n i ß
respektiven Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	—	rund.	mittler.	Potsdam.
grau.	breit.	klein.	oval.	braun.	oval.	desgl.	Stargard in Westpreußen.
desgl.	spitz.	gewöhnlich.	rund.	—	länglich.	desgl.	Writzen a. d. Oder.
braun.	desgl.	desgl.	breit.	—	oval.	desgl.	Danzig.
desgl.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	spitz.	braun.	desgl.	desgl.	Potsdam.
desgl.	desgl.	desgl.	rund.	desgl.	rund.	untersetzt.	Luckau.
blau.	spitz.	desgl.	desgl.	—	oval.	mittler.	Holzminden.
braun.	desgl.	klein.	breit.	braun.	hager.	desgl.	Hannover.

Die von dem Bauergute aufgenommene gerichtliche Taxe beträgt 1799 Thlr. 15 Sgr., und werden etwanige Fehler dabei nicht vertreten.

Der öffentliche Lizitationstermin ist auf

den 23. Februar 1826, Vormittags um 10 Uhr,

im Gute selbst anberaumt, wozu Kauf- und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Taxe, so wie die Kauf- und Pachtbedingungen können in unserer Registratur und bei dem Justizkommissarius Herrn Neumann zu Oranienburg eingesehen werden. Liebenwalde, den 16. November 1825.

Königl. Preuß. Justizamt.

Durch das Ableben des hiesigen Stadtchirurgus Erolow ist dessen Bedienung offen, und wir wünschen, solche durch ein qualifiziertes Subjekt baldigst wieder besetzt zu sehen, um so mehr, da sich hier gar kein Wundarzt befindet. Diejenigen, so Neigung haben, diese Stelle, welche ohne Zweifel ihren Mann ernähret, anzunehmen, wollen sich deshalb unter Vorlegung ihrer Qualifikation an uns wenden,

Digitized by Google

und bemerken wir schließlich, daß dem Stadtchirurgus aus der Stadtkasse für Behandlung der armen Kranken jährlich 20 Thlr. Gehalt gezahlt werden.

Lenzen, den 8. Dezember 1825. Der Magistrat.

Da das Hypothekenbuch von dem, zum diesseitigen Gerichte gehörigen Dorfe Grube regulirt werden soll, so laden wir diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, und ihren Forderungen die mit der Eintragung verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, vor, spätestens

den 26. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Grube zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlegung der Urkunden anzuzeigen, widrigenfalls sie ihr vermeintliches Realrecht gegen den Dritten, im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer, nicht mehr ausüben können, vielmehr mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen.

Pritzwalck, den 13. Dezember 1825. Das Patrimonialgericht über Grube.

Ich will mein in der Grafschaft Ruppin, 1¾ Meile von Neu-Ruppin, 1½ Meile von Wusterhausen a. d. D. und 2 Meilen von Fehrbellin belegenes Rittergut Cantow mit allem Zubehör, auf 6 oder 12 Jahre, von Trinitatis 1826 ab, an den Meistbietenden verpachten.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 28. Januar 1826, Vormittags 10 Uhr, im Hause des Herrn Stadtrichters Gericke zu Wusterhausen a. d. D. anberaumt, wozu ich die Pachtlustigen hiermit ergebenst einlade. Die Pachtanschläge und die Pachtbedingungen können ebenfalls bei dem Herrn Stadtrichter Gericke eingesehen werden. Berlin, den 24. Dezember 1825.

Der Königl. Kammerherr Fr. v. Drieberg.

Veränderung halber bin ich Willens, meinen zu Groß-Welle in der Ostpriegnitz belegenen Zweihüfnerhof in folgenden Theilen meistbietend zu verkaufen: 1) die im Dorfe belegene Hofstelle mit Gebäuden, worin seit mehreren Jahren Krugnahrung und Bäckerei betrieben worden, 2) eine nahe am Dorfe belegene Wurth mit Obstbäumen bepflanzt, die sich gut zum Aufbau eignet, 3) den Acker und Weideplan, welcher hart an der Hamburger Poststraße belegen, und sich für jeden Arbeiter und Professionisten zum Aufbau eignet; die Parzellen können ganz nach dem Willen des Käufers in ⅛ ¼ und ½ Hufe eingetheilt werden. Auch dienet zur Nachricht, daß die Hälfte der Kaufgelder darauf zinsbar stehen bleiben kann. Hierzu habe ich einen Termin auf den 16. Januar 1826, Vormittags 10 Uhr, in meinem Hause hierselbst angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Groß-Welle, am 7. Dezember 1825. Der Besitzer Windelband.

Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgang 1825. des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Register.

A.

Abbei, Kammerger. Referend. 127.
Abel, Kantor zu Grünefeldt. 230.
Alfert, Küster u. Schl. 40.
Altmann, Polizei-Inspektor. 107.
Amen, Frau in Templin. 256.
Anderson, Stadtger. Auskult. 139.
Andreas, Schl. zu Grimm. 40.
Arendt, Schl. zu Ravsbagen. 40.
Arndt, Predigtamts-Kandidat. 85.
Graf v. Arnim, Stadtger. Auskult. 170.
v. Arnstedt, — — 4.
Auerbach, Prediger zu Seddin. 192.
Augustin, Stadtger. Auskult. 272.

B.

Bachmann, Predigtamts-Kandidat. 170.
Bader, Prediger zu Schwanebeck. 189.
Ballhorn, Kompastor zu Oranienburg. 45.
Ballmüller, Ober-Grenzkontrolleur. 198.
Ballmüller, Steuer-Inspektor. 220.
Bartels, Küster u. Schl. zu Mukrow. 192.
Bartholomaeus, Unterförster. 107.
Bast, Hegemeister. 180.
Bast, Unterförster. 191.
Bag, Feldmesser. 180.
Bauer, Kammerger. Referend. 100.
Bärenbusch, Unterförster-Etablissement. 255.
v. Bärenfels, Kammerher. Referend. 220.
Bäcke, Stadtger. Auskult. 252.
Bäthcke, Prediger zu Dossow 2c. 46.
Beck, Prediger zu Golmerbruch 2c. 46.
Beeling, Schl. Adjunkt zu Damelang. 47.
Behrend, Schl. zu Hermsdorf. 192.
Behrend, Unterförster. 252.
Behrend, Hebamme zu Pritzerbe. 74.
Benicke, Prediger zu Stolpe. 189.
Bennecke, Kammerger. Assessor. 169.
Berdauscheck, Prediger in Berlin. 220.
Bergemann, Kammerger. Referend. 22.
Bergmann, Feldmesser. 180.
Berlach, Stadtgerichtskassen-Exekutor zu Berlin. 24.
Berlin, St. Nikolaikirche daselbst. 108.
Berlin, Knappschaftsmitglieder der Königl. Eisengießerei daselbst. 108.
Berlin, Kirche des Invalidenhauses daselbst. 108.
Bertram, Regierungsrath. 300.
Bethke, Steuerauffeher in Prenzlow. 92.
Beyer, Küster u. Schl. zu Kemlitz. 46.
Biesen, Kirche daselbst. 128.
Bing, Stadtger. Auskult. 139.
Binner, Predigtamts-Kandidat. 252.
Birk, Stadtger. Auskult. 272.
Bitkow, — — 287.
Blanke, Feldmesser. 140.
Blankenburg, Polizeikommissair. 128.
Blankenhorn, Feldmesser. 252.
Blankenhorn, — 255.
Blew, — 140.
Boback, Schulamts-Kandidat. 255.
Bobel, Stadtger. Auskult. 252.
Bock, Stadtgerichtskassen-Exekutor. 24.
v. Bockelberg, Kammerger. Referend. 73.
Boddin, Aktuarius 2c. beim Stadtgericht in Koritz. 214.
Bode, Ober-Steuerkontrolleur. 4.
Bode, Nebenzollamts-Assistent. 92.
v. Boguslawsky, Kammerger. Refer. 287.
Bohm, Grenzaufseher. 4.
v. Bonin, Stadtger. Auskult. 23.
Böckler, Feldmesser. 180.
Böhme, Prediger zu Garlin. 189.
Bötticher, Oberlehrer am Friedrichs Wilhelms Gymnasio in Berlin. 22.
Bracklow, Frau in Templin. 256.
Brand, invall. Garde Jäger. 62.
v. Brauchitsch, Kammerger. Referend. 220.
Braunsdorf, Predigtamts-Kandidat. 192.
Braeunlich, Geh. Regier. Rath. 300.
v. Brenn, Regier. Präsident. 73.
Breithaupt, Kammerger. Referend. 272.
Brennemann, Stadtger. Kassenexekutor. 24.
Bresemann, Schulamts-Kandidat. 255.
von den Brinken, Kammerger. Assessor. 139.
Brochwig, Küster und Schullehrer. 46.
Bruhn, Stadtger. Auskult. 4.
Brunnemann, Prediger. 146.
Brunner, Kammerger. Referend. 45.
Brunsing, reit. Grenzaufseher. 220.
Brüssow, Kirche daselbst. 108.
v. Buch, Kammerger. Referend. 179.
v. Buch, Kammerger. Referend. 220.
Buchholz, Küster und Schullehrer. 48.
Büchler, Feldmesser. 40.
Büchling, Polizeikommissair. 107.
v. Bülow, Stadtger. Auskult. 139.
Burgaß, Feldmesser. 230.
Bürger, Schullehrer. 190.
Busch, Amtsdiener. 132.
Büschmann, Stadtger. Auskult. 272.
Busse, Justizkommissarius. 107.

Digitized by Google

C.

Caplick, Kammerger. Referend. 45.
v. Caprivi, Kammerger. Referend. 127.
Carlshorst, Benennung eines neu angelegten Vorwerks. 226.
Carvin, Grenzaufseher. 10.
Ciborovius, Justizkommissarius. 272.
v. Ciefielsky, Stadtger. Auskult. 287.
Clerk, Feldmesser. 108.
Coldag, Schl. zu Gr. Kbrisz. 40.
Collin, Schl. zu Crewitz. 47.
Conrad, Schl. emerit. 40.
Conrad, Ehefrau des Schmidts zu Schmolde. 230.
Cornelius, Unterförster. 220.
Cryfander, Prediger. 197.

D.

Dahlitz, Predigtamts-Kandidat. 288.
Dahse, Nebenzollamts-Assistent. 198.
Dallgow, Kirche u. Gemeine daselbst. 288.
v. Dalwitz, Stadtger. Auskult. 252.
Darner, Schulamts-Kandidat. 256.
Dauer, Kirche daselbst. 108.
Demmerthin, Kirche daselbst. 128.
Dengin, Böttchermeister. 108.
Diekmann, franz. reform. Kantor u. Schl. 191.
Dienemann, Kreisboniteur. 255.
Dietrich, Stadtger. Auskult. 139.
Dietrich, Kantor u. Schl. 190.
Dietrich, Hauptsteueramts-Rendant. 198.
Dieu, franz. reform. Küster emerit. 40.
Diewitz, Parochial Schl. 45.
Dittmann, Polizeinspekt. 107.
Dittmann, Küster u. Schl. emerit. 192.
Domack, Küster u. Schl. 191.
Döring, Schl. zu Sputendorf. 47.
Döring, Grenzaufseher. 92.
v. Drabitius, Reuter. Forst-Referend. 191.
Dressel, Oberprediger. 40.
v. Dydzinsky, Polizeikommissair. 45.

E.

Eckard, Superintendent. 40.
Eckard, Stadtger. Auskult. 170.
Eckolt, Prediger. 40.
Graf v. Egloffstein, Stadtger. Auskult. 1.
Ehricke, Grenzaufseher. 220.
Ehrlich, Predigtamts-Kandidat. 146.
Eichhorn, Stadtger. Auskult. 220.
Eichholz, Schl. zu Klein-Waltersdorf. 48.
Eilert, Kreisbonitenr. 255.
Elisenau, Gutsbenennung. 100.
Endemann, Küster u. Schl. Adjunct. 47.
Engel, Geschäftshülfe der Oecon. Kommissarien ꝛc. 9.
Engell, Stadtger. Auskult. 287.
Erfert, Schl. zu Kreutzburg. 190.
Eslinger, Schl. zu Neuendorf. 191.
Eunicke, Stadtger. Auskult. 22.
Eylau, Kreisbonitenr. 255.

F.

Fabian, Hebamme zu Penzlin. 74.
Fangmeyer, Kanzlei-Assistent. 252.
Fäthe, Grenzaufseher. 220.
Fehlow, Hebamme. 74.
Feldt, Grenzaufseher. 170.
Felsch, Stadtrichter. 214.
Finger, Prediger zu Gehrde. 46.
Fischer, Bürger u. Glasermstr. 24.
Fischer, Prediger zu Cumlosen ꝛc. 46.
Fischer, Stadtger. Auskult. 62.
Dr. Fischer, Oberlehrer d. Berlinischen Gymnasio. 191.
Fischer, Hebamme zu Frau. Buchholz. 74.
Fischer, Superintendent. 192.
v. Fischer, Stadtger. Auskult. 272.
Figau, Stadtrichter. 169.
Fordan, Predigtamts-Kandidat. 230.
Freienwalde, Schule daselbst. 108.
Freischmidt, Jungfrau in Templin. 256.
Freudermann, Schl. zu Schenkendorf. 47.
Freusberg, Stadtger. Auskult. 198.
v. Freyburg, Polizei-Inspektor. 121.
Freyer, Oberamtmann. 62.
Friedrich, Schl. emerit. 40.
Fries, Feldmesser. 108.
Friese, Stadtger. Auskult. 230.
Frische, Feldmesser. 10
Frige, Steueraufseher. 92.
Fromm, Oeconom u. Kreisbonitenr. 190.
Fuhrmann, Küster u. Schl. 40.
Fulber, Küster u. Schl. 192.

G.

Gardemin, Polizeikommissair. 128.
Garmatter, Kammerger. Referend. 170.
Gauert, in Templin. 256.
Gerbert, Schl. Adjunkt 48.
Gerchow, Schl. zu Kühkow. 40.
Gern, Geschäftsgehülfe der Oekon. Kommissar. ꝛc. 8.
Giercke, Feldmesser. 288.
Gierschner, Schulamts-Kandidat. 256.
Neu-Glienecke. Ortsbenennung. 252.
Goddin, Kammerger. Referend. 146.
Goldmann, Oekon. Kommissar. 107.
Golm, Kirche und Gemeine daselbst. 256.
Got. heiner, Stadtger. Auskult. 139.
Görgen, Stadtger. Auskult. 287.
Görner, Schulamts Kandidat. 255.
Göge, Schl. zu Wendisch Bork. 48.
Göge, Schl. zu Kemnitz. 190
Göge, Stadtger. Auskult. 230.
Grashoff, gerichtl Wundarzt in Berlin. 220.
Grosthuff, Kammerger. Assessor. 4.
Groß, Kathol. Pfarrer zu Spandow. 192.
Grosmann, Schl. zu Breitenfelde. 48.
v. Grothe, Kammerger. Referend. 170.
Grothe, Grenzaufseher. 170.
Grundemann, Predigtamts-Kandidat. 252.
v. Gröling, Stadtger. Auskult. 22.
Gröpler, Schul. emeritus. 40.
Grube, Prediger zu Ruhlsdf. 189.
Grüneberg, Schl zu Kahnsdorf. 190.
Grützmacher, Grenzaufseher. 220.
Gundlach, Hebamme zu Gandenitz. 74.
Gundlach, Küster und Schl. zu Pehlesanz. 48.
Gurit, Oberlehrer bei der Königl. Thierarzneischule in Berlin. 220.
Gussow, Stadtger. Auskult 287.
Guth, Küster und Schl. 40.
Günther, Predigtamts-Kandidat. 146.
Güssow, Hebamme 74.
Gütschow, Feldmesser. 22.

H.

Haase, Schl. zu Groß-Kreis. 45.
Haberland, Schl. zu Schluft. 190.
Häseckе, Oekonom. Kommissar. 107.
v. Hagen, Stadtger. Auskult. 62.
Hagens, — — 288.
Hanisch, Prediganits-Kandidat. 192.
Hanschke, — — 146.
Hansmann, Geschäftsgehülfe d. Oek. Kommiss. ꝛc. 220.
Harren, Forstmeister. 44.
Hase, Küster und Schl. 190.
Haserich, Steuerrufseher. 170.
Hecht, Geh. Regier. Rath. 300.
Hecker, Kammerger. Referend. 220.
Heidler, Oberlehrer. 140.
Heimburger Frau, in Templin. 256.
Heine, reform. Kantor u. Küster Adjunkt i. Spandow. 48.
Heine, Stadtger. Auskult. 198.
Heise, Prediger zu Groß-Welle ꝛc. ꝛc. 189.
Helming, Apotheker 62.
Helmke, Alumnen-Inspektor. 128.
Hempel, reit. Grenz-Aufseher. 92.
Hensel, Oberlehrer. 191.
Hergesell, Amtsdiener und Exekutor. 230.
Hermes, Kammerger. Referend. 220.
Herrmann, Hebamme zu Grüneberg. 74.
Herrmann, Polizei-Sergeant. 140.
Heuer, Hebamme zu Lüdersdorf. 74.
Heun, Kammerger. Referend. 170.
v. Heynitz, Kammerger. Referend. 23.
Hinze, Schulamts Kandidat. 255.
Hoffbauer, Feldmesser. 150.
Hoffmann, Oberlehrer. 191.
Horch, Kammerger. Referend. 220.
Zur Hoven, Stadtger. Auskult. 252.
Höhns, Lehrer an der Stadtschule zu Schwedt. 48.
Hönow, Gemeine daselbst. 276.
Hörschelmann, Unterlehrer am Berlin. Gymnasio. 179.
Hube, Schl. zu Linow. 192.
Hudwens, Schulamts-Kandidat. 255.
Hübner, Schl. zu Paren 40.
Hübner, Feldmesser. 180.
Hübner, Rendant. 252.
Hübner, reitender Steueraufseher. 288.
Hwat, Hebamme in Berlin. 140.

J.

Jacoby, Stadtger. Auskult. 179.
Jacoby, Kammerger. Assessor. 169.
Jacquot, Forstmeister. 44.
Jagdmann, Hebamme zu Staffelde. 74.
Janke, Küster und Schl. emeritus. 192.
Ideler, Prediger zu Heiligensee. 189.
Illaire, Kammergerichts-Assessor. 45.
Johanning, Expeditions-Assistent. 232.
Jonas, Prediatamts-Kandidat. 32.
Ising, Oberförster. 170.
Jubre, Hauptzollamts-Assistent. 92.
Jung, Kammergerichts-Assessor. 9.
Jung, Justizbeamter. 214.

K.

Kaatsch, Hauptsteueramts-Assistent. 4.
v. Kahlden-Normann, Stadtger. Auskult. 4.
Kahle, Stadtger. Auskult. 220.
Kalkhof, Kassenassistent b. Stadtgericht in Berlin. 214.
Kallenbach, Prediger zu Blankenfelde. 189.
Kalwalkowsky, Hebamme. 74.
Kamper, Küster und Schl. zu Jagow. 40.
Kannengießer, Küster und Schl. 46.
Kanopsch, Kantor und Organist. 179.
Karo, Stadtger. Auskult. 100.
Kapfer, Oberamtmann. 62.
Kähne, Amtsrath zu Petzow. 210.
Kämpfe, Stadtger. Auskult. 152.
Kemnitz, Gemeine daselbst. 140.
Kemp, Oberlehrer. 191.
Kenke, Oekon. Kommissar. 107.
Kienitz, Feldmesser. 62.
Kienitz, Prediatamts-Kandidat. 252.
Kiesling, Feldmesser. 198.
Klee, Schmidt. 108.
Klemm, Prediger. 189.
Kluge, Kreisbaumeister. 255.
Kluth, Feldmesser. 22.
Knape, reit. Grenzaufseher. 170.
Knopp, Hauptzollamts Diener. 170.
Koch, Unterförster. 180.
Koch, Ober-Steuerkontrolleur. 198.
Koch, Unterförster. 107.
Koelig, Küster u. Schl. 192.
Koge, Stadtger. Auskult. 152.
Kogel, Prediatamts-Kandidat. 86.
Kohler, Unterförster. 107.
Kohler, Prediatamts Kandidat. 252.
Köhler, Fasanen-Aufseher. 256.
Köhr, Unterförster. 62.
König, Heegemeister. 45.
König, Oberpredigar. 46.
Koppen, Oberförster. 170.
Körner, Kammerger. Referendarius. 45.
Köthen, Kassenassistent beim Stadtger. in Berlin. 214.
Köthen, Salarienkassen-Assistent. 252.
Köster von Kosterig, Stadtger. Auskult. 179.
Krafow, Prediger emeritus. 192.
Kramer, Grenzaufseher. 220.
Krause, Hebamme. 74.
Krause, Feldmesser. 140.
Krause, Schulamts-Kandidat. 255.
Krause, Flossführer aus Breslau. 300.
Krebs, Schl. zu Klosterwalde. 190.
Kreuzmann, Prediger zu Garlitz. 40.
Krieg, Küster und Schl. Adjunkt. 191.
Krieg, — — emerit. 192.
Krumbholz, Oekon. Kommissar. 107.
Kruschmark, Prediger. 46.
Krähe, Hebamme. 140.
Krüger, Kantor und Schl. 232.
Krüger, Schulamts-Kandidat. 255.
Kulick, Küster und Schl. 191.
Kumm, — — 47.
Kunge, Predigtamts-Kandidat. 146.
Kühne, Küster und Schl. 48.
Kümmel, Lehrer am großen Militär-Waisenhause in Potsdam. 47.
Küster, Küster und Schl. 192.
Küster, Nebenzollamts-Assistent. 198.

L.

Lach, Stadtger. Assessor. 169.
Lampe, Schl. zu Kirchhofen. 48.
Lamprecht, Oekon. Kommissar. 107.

Digitized by Google

Lamprechtswalde, Orts-Benennung. 204.
Lange, Leinweber Geselle. 10.
Lange, Stadtger. Kassen-Exekutor. 24.
Lange, Küster und Schl. 46.
Lange, — — — 48.
Lange, Hofapotheker. 92.
Laudon, Steueraufseher. 92.
Lehmann, Feldmesser. 252.
Lehmann, Schulamts-Kandidat. 256.
Lehmann, Küster und Schl. 191.
Lehmann, Schl. zu Sieversdorf. 191.
Leissbridt, Königl. Amtmann. 62.
Leist, reit. Grenzaufseher. 4.
Lemmer, Feldmesser. 108.
Lemniger, Diakonus. 40.
Lendt, Wittwe. 128.
Lesse, Wundarzt. 288.
Licht, Unterförster. 252.
Lichtenhayn, Orts-Benennung. 256.
Liepe, Unterförster. 107.
Lindenberg, Kammerger. Refer. 191.
Lindinger, Justizkommissar. 170.
Lippe, Kammerger. Refer. 45.
Lorenz, — — 92.
Lorenz, Schl. Adjunkt. 47.
Lorging, Feldmesser. 180.
Lucas, Hebamme. 74.
Lucke, Königl. Amtmann. 62.
Lübbe, Stadtger. Auskultator. 152.
Lüdecke, Grenzaufseher. 288.
Lütkendorf, Gemeine daselbst. 108.
v. Lützow, Ober-Regier. Rath. 300.

M.

Maaß, reit. Grenzaufseher. 170.
v. Madai, Steuerrath. 287.
Mann, Oberprediger. 189.
Mann, Superintendent. 220.
Marquardt, Küster und Schl. Adjunkt. 48.
de Marrées, Kammerger. Refer. 92.
Marth, Schreiblehrer. 128.
Martin, Stadtger. Auskultator. 272.
Martins, Feldmesser. 180.
Marx, Polizei-Sergeant. 140.
v. Massow, Kammerger. Refer. 179.
Mathäus, Predigtamts-Kandidat. 32.
Mathiä, Küster und Schl. 190.
Maurer, Justizrath. 214.
Mauve, Geh. Finanzrath und Direktor der Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig. 300.
Mehlis, Hebamme. 24.
Meise, Kreisboniteur. 255.
Meißner, Predigtamts-Kandidat. 252.
Mengel, Kammerger. Refer. 45.
Mense, Stadtger. Auskultator. 32.
Menu v. Menutoly, Stadtger. Auskultator. 62.
Menz, interim. Küster und Schl. 40.
Meckel, Schl. zu Melzow. 191.
Mertens, Hebamme. 140.
Merz, Predigtamts-Kandidat. 252.
Merz, Zolldiener. 92.
Messerschmidt, Stadtger. Auskultator. 92.
Mewes, Küster und Schl. Adjunkt. 47.
Meyel, Kammerger. Refer. 170.
Meyer, Prediger zu Radensleben. 46.
Meyer, Küster und Schl. emerit. 192.
Meyer, Kammerger. Refer. 220.
Meyer, — — 287.
Meyer, Ober-Regier. Rath. 300.
Michaelis, Hebamme. 140.
Mila, Predigtamts-Kandidat. 252.
Millener, Steuer-Einnehmer. 4.
Mirus, Stadtger. Auskultator. 139.
Mittelstädt, Schl. 192.
Moll, Stadtger. Auskultator. 287.
Mollius, Kammerger. Refer. 146.
Mosner, Stadtger. Auskultator. 287.
v. Mos, — — — 287.
Mödinger, reit. Grenzaufseher. 170.
Mowes, Kammerger. Refer. 230.
Muth, — — 170.
Muths, Küster und Schl. 190.
v. Mützling, Kammerger. Refer. 220.
Müllendorf, Schl. 192.
Müller, Küster und Schl. Adjunkt. 48.
Müller, Hebamme. 74.
Müller, Schl. 190.
Müller, Oberlehrer. 191.
Müller, Kreisbonitenr. 255.

N.

Natan, Kammerger. Assessor. 191.
Nath, Ober-Hütteuhau-Inspektor. 45.
Neuhaus, Grenzaufseher. 170.
Neuhaus, Ober-Regier. Rath. 300.
Neumann, Predigtamts-Kandidat. 32.
Neue, Ebersau des Mühlenbesitzers zu Gühlsdorf. 256.
Neiße, Küster u. Schl. Adjunkt. 47.
Nesiler, Aufsagebeamter in Strasburg. 288.
Nicolovius, Kammerger. Assessor. 146.
Nögel, Rittergutsbesitzer u. Kreisbonitenr. 255.

O.

v. Obstfelder, Kammerger. Referend. 287.
Oehme, Predigtamts-Kandidat. 85.
Oldendorp, Feldmesser. 22.
Osowsky, Grenzaufseher. 170.
Otto, Pfefferküchlermeister zu Berlin. 108.
Otto, Stadtger. Auskult. 121.

P.

Paalzow, Kupferschmiedemeister. 140.
v. Pannwig, Landrath. 9.
Paschke, interim. Unterförster. 191.
Paswaldt, Ehefrau des Gastwirths zu Zehlendorf. 288.
Pauli, Prediger in Berlin. 146.
Pätsch, — zu Carvesee. 189.
Peltre, Feldmesser. 140
v. Perband, Stadtger. Auskult. 288.
Peter, Schl zu Greth. 40.
Peters, Kammerger. Referend. 230.
Pflughaupt, Feldmesser. 62.
Pieplow, Kreisbote. 10.
la Pierre, Schreiblehrer. 128.
Plage, Tischlermeister zu Dallgow. 288.
Plötz, Schullehrer. 190.
Pochhammer, Geschäftsgehülfe der Oekonomie-Kommissarien ꝛc. 9.
Podiasky, Ober-Grenzkontrolleur. 198.
v. Porry, — — — 198.
Prescher, Unterförster. 23.
Preißler, Ober-Grenzkontrolleur. 198.
Preß, Stadtger. Auskult. 287.

Puhlmann, Steuerempfänger zu Lehnin. 4.
Puls, Superintendent. 220.
v. Puttkammer, Kammerger. Assessor. 127.

R.

Rabe, Stadtger. Auskult. 170.
Radefeldt, Kreisbaumeister. 255.
Rademacher, Heegemeister. 180.
Ramdohr, Königl. Oberamtmann. 169.
Rath, Geburtshelfer in Berlin. 191.
Rathmann, Kammerger. Assessor. 191.
v. Raumer, Kammerger. Referendarius. 22.
Räbel, Küster u. Schl. 40.
Räcker, Justiz-Kommissarius. 170.
Dr. Rätig, Königl. Professor. 179.
Reclam, Professor. 100.
Renouard de Viville, Stadtger. Auskult. 288.
v. Reiche, — — 152.
Reichert, Grenzaufseher. 4.
Reichhelm, Superintendent. 179. 192.
Reinhardt, Konrektor. 140.
Reinhardt, Stadtger. Auskult. 170.
Remsperg, — — 287.
v. Ribbeck, Gutsherr. 140.
Richter, Predigtamts-Kandidat. 32.
Richter, Kammerger. Referendar. 62.
Richter, Justizrath. 152.
Richter, Kreisbaumeister. 255.
Graf v. Rittberg, Stadtger. Auskult. 100.
Ritter, Kammerger. Referendar. 139.
Roch, Schulamts-Kandidat. 255.
Rohls, — — 255.
Rohr, Feldmesser. 45.
Roth, Forstmeister. 44.
Rothe, Schulamts-Kandidat. 255.
Rohsa, Küster und Schl. 190.
Rönnefahrt, Steuerrath. 287.
Röscher, Kammerger. Referendar. 170.
Rungius, Diakonus. 46.
Rusch, Amtsdiener. 92.
Ruthe, Oberlehrer. 198.

S.

Saenger, Feldmesser. 140.
v. Saldern, Stadtger. Auskult. 170.
Salomon, Kammerger. Referendar. 121.
Salzmann, — — 287.
Sandmann, Lehrer an der höhern Bürgerschule in Potsdam. 47.
Saß, Küster und Schl. 192.
Schatz, Kreisbaumeister zu Gottenz. 255.
Schaaf, — zu Osmünde. 275.
Schachert, Predigtamts-Kandidat. 32.
Schallehn, — — 192.
Schaller, Stadtger. Auskult. 139.
Schartow, Superintendent. 179.
Schaubert, Feldmesser. 180.
Schäfer, Kreisbaumeister. 255.
Scheel, Stadtger. Auskult. 100.
Scherr, — — 272.
Scherrbarth, Feldmesser. 180.
Scheidemantel, Ober-Grenzkontrolleur. 92.
Schellhaase, Thierarzt. 128.
Schellmann, Grenzaufseher. 288.
v. Schenk, Ober-Forstmeister. 300.
Schildner, Steuerauffseher. 288.
Schilcke, Tochter des Schl. 256.
Schink, Justiz-Assessor. 169.
Schippel, Oekonom. Kommiss. 107.
v. Schleinitz, Ober-Forstmeister. 300.
Schlesinger, Oberamtmann. 62.
Schlunke, Hebamme. 74.
v. Schmeling, Kammerger. Referendar. 230.
Schmidt, Unterförster. 128.
Schmidt, Oberprediger. 192.
Schmidt, Kreisbaumeister. 255.
v. Schmidt, Stadtger. Auskult. 288.
Schmiedecke, — — 92.
Schmitz, Kammerger. Referendar. 220.
Schmöckwitz, Kirche daselbst. 140.
Schneider, Schl. zu Claushorst. 48.
Schneider, Unterförster. 180.
Schneider, reit. Steueraufseher. 220.
Schneider, Schulamts-Kandidat. 256.
Schoyan, Schl. und Kantor. 198.
Graf v. Schonaich-Carolath, Stadtger. Auskult. 100.
Schönemann, Schulamts-Kandidat. 256.
Schrader, Justizrath. 45.
Schrader, Regier. Referendar. 45.
Schrader, Kammerger. Referendar. 230.
Schrader, Kammerger. Assessor. 272.
Schramm, Predigtamts-Kandidat. 146.
Schregel, Kammerger. Referendar. 272.
Schröder, Küster und Schl. 40.
Schröder, Hebamme. 74.
Schröter, Kammerger. Referendar. 9.
Schrötter, Kammerger. Assessor. 139.
Schrötter, Hülfsprediger und Rektor. 189.
Schubke, Stadtger. Auskult. 240.
Graf v. d. Schulenburg, General Wittwenkassen und Haupt-Ritterschafts-Direktor. 251.
Graf v. d. Schulenburg-Altenhausen, Stadtgerichts-Auskultator. 255.
Schurig, Kammerger. Kalkulator. 92.
Schuster, Hauptzollamts-Assistent. 92.
Schuls, Schl. zu Ludwigsburg. 47.
Schuls, reit. Grenzaufseher. 92.
Schuls, Schl. zu Krimitz. 192.
Schulze, Kollaborator. 22.
Schulze, Prediger zu Rosenhagen. 46.
Schulze, Predigtamts-Kandidat. 85.
Schulze, — — 85.
Schulze, Unterförster. 128.
Schüler, Bauinspektor. 230.
Schüßler, Grenzaufseher. 220.
Schwarthenne, Schl. zu Biesen. 190.
Schwartz, Hofbuchdrucker aus Breslau. 300.
Schweder, Archidiakonus. 189.
Schweiger, Kammerger. Referend. 220.
Schwittau, Stadtger. Auskult. 288.
Sebold, — — 220.
Graf v. Seckendorf, Regier. Rath. 276.
Sederström, Hebamme. 74.
Seedicht, Lehrer am Pädagogio zu Züllichau. 22.
Seeburg, Ortsbenennung. 256.
Seeburg, Gemeine daselbst. 288.
Seefeldt, Hebamme. 74.
Seefeldt, Küster und Schl. emerit. 192.
Seehagen, Hebamme. 74.
Seifert, Geschäftsgehülfe b. Oekon. Kommissarien ꝛc. 9.
Seiler, Predigtamts-Kandidat. 85.
Seiler, Diakonus. 189.
Seiling, Kreisbaumeister. 255.

Digitized by Google

Seld, Hebamme. 74.
Sellin, Ehefrau des Erbpachtsbauers. 108.
Sembeck, Justiz-Kommissar. 230.
Seffenhagen, Küster und Schl. emerit. 40.
v. Solemacher, Kammerger. Referend. 62.
Soltmann, Bürgermeister. 10.
Sprockhof, Schl. zu Gramzow. 47.
Sprockhof, Küster und Schl. zu Grimm. 190.
Spott, Feldmesser. 180.
Sprengel, Rektor der Garnisonschule zu Berlin. 9.
Stapel, Vermessungs-Revisor. 170.
Stegemann, Justizkommissar. 45.
Stehmann, Lehrer a. d. höhern Bürgerschule z. Potsdam. 47.
Steinbeck, Kammerger. Referend. 73.
Steinberg, Ortsbenennung. 180.
Steinhausen, Justizrath. 169.
Steinkopf, Berg- und Torf-Inspektor. 62.
Steinle, Kammerger. Referend. 230.
Stiebitz, Predigtamts-Kandidat. 146.
Stier, Haupt-Steueramts-Assistent. 92.
Stier, Feldmesser. 180.
Stockhausen, Stadtger. Auskult. 288.
Stolpe, Kirche daselbst. 256.
Stöckert, Hebamme. 74.
Stöwe, Predigtamts-Kandidat. 62.
Strack, Feldmesser. 180.
v. Strampf, Kammerger. Assessor. 230.
Straß, Kammerger. Referendarius. 107.
Streu, Direkt. d. Schullehrer-Seminars z. Potsdam. 22.
Strodehne, Gemeine daselbst. 146.
Stroht, Prediger zu Drensen. 192.
Struensee, Feldmesser. 180.
Strawe, Bau Kondukteur. 255.
v. Stülpnagel, Regier. Rath. 162.
Sulzer, Kammerger. Referendarius. 170.
Susdorf, Grenzaufseher. 4.
Süß, Stadtger. Auskult. 139.
Süß, deutsch-reform. Prediger. 192.

T.

Techow, Schl. u. Kantor. 198.
Teller, Haupt-Steueramts-Kontrolleur. 4.
v. Tempelhoff, Stadtger. Auskult. 139.
Templin, St. Georgenkirche daselbst. 256.
Teske, Alumnen-Inspektor. 220.
Teubel, berittner Grenzaufseher. 288.
Tewang, Rektor zu Wittenberge. 47.
Thamm, Prediger zu Jederitz ꝛc. 45.
Theremin, Justizkommissarius. 62.
Thieme, Predigtamts-Kandidat. 146.
Thieme, Prediger zu Rietdorf ꝛc. 189.
Thomas, Küster u. Schl. Adjunkt. 46.
Thormann, Küster. 192.
Tiefstruck, Stadtger. Auskult. 287.
Tieg 1., Vermessungs-Revisor. 210.
v. Tigerström, Stadtger. Auskult. 139.
Tischer, Prediger zu Raben. 45.
Todt, Predigtamts-Kandidat. 252.
Torfflecher, Prediger zu Fergitz. 192.
Tögel, Kammerger. Referendarius. 272.
Träger, Predigtamts-Kandidat. 192.

U.

v. Uechtritz, Stadtger. Auskult. 92.
Uhlmann, Prediger zu Raahsen ꝛc. 45.
Ulbrich, Predigtamts Kandidat. 85.
Ulrich, Prediger zu Gadow. 189.
Ulrici, Rektor ꝛc. zu Lenzen. 47.
Uschner, Kammerger. Referendarius. 100.

V.

Veit, Kreisboniteur. 255.
Vetter, Oberlehrer beim Gymnasio zu Luckau. 191.
Vetter, Nebenzoll-Einnehmer. 288.
Villaret, franz. reform. Prediger. 192.
Voigt, Prediger zu Berge. 192.
Voigt, Grenzaufseher. 220.
v. Voß, Domherr u. Landrath des Nieder-Barnimschen Kreises. 9.

W.

Wachsmuth, Steuer-Inspektor. 146.
Wachsmuth, — — u. Ob. Grenzkontroll. 128.
Wackermann, Stadtger. Auskult. 288.
Wahrenberg, Feldmesser. 180.
Weber, Schl. zu Lützendorf. 48.
Wedell, Steuer-Inspektor. 4.
Wegener, Kammerger. Assessor. 146.
Weigel, Feldmesser. 73.
v. Weiler, Stadtger. Auskult. 146.
Weise, Feldmesser. 252.
v. Weißenborn, Kammerger. Assessor. 287.
Wendel, Prediger. 189.
Wendler, Hegemeister. 45.
Wendt, Prediger zu Zabelsdorf. 192.
Wenzel, Sextus beim Gymnasio zu Luckau. 191.
Wenzelmann, Aukions-Kommissarius. 191.
Werder, Kirche u. Gemeine daselbst. 256.
Werkner, Küster u. Schl. 47.
Werlitz, Feldmesser. 180.
Werner, Demoiselle. 108.
Werner, Küster u. Schl. 190.
Wernicke, Kammerger. Referend. 220.
Werther, Kreisboniteur. 255.
Westphal, Kammerger. Referend. 170.
Wetzel, Oberlehrer d. d. Cölnschen Lehranstalt in Berlin. 9.
Wichmann, Thierarzt. 128.
Wickert, Stadtger. Auskult. 191.
Wiese, Prediger-Adjunkt. 189.
Wilcke, Geschäftsgehülfe der Oekon. Kommissarien ꝛc. 9.
Willrich, Feldmesser. 252.
Winkler, Diakonus. 46.
Wisanowsky, Steueraufseher. 92.
Wißmann, Geh. Finanzrath. 276.
Witte, Stadtger. Auskult. 92.
v. Witte, — — 100.
Witte, Kammerger. Referend. 220.
Wittka, Apotheker. 24.
v. Wigleben, Stadtger. Auskult. 170.
Wollank, — — 170.
Wolter, Grenzaufseher. 220.
v. Wrochem, Stadtger. Auskult. 4.

Y.

v. Yorry, Ober-Grenzkontrolleur. 4.

Z.

Zabel, Stadtger. Auskult. 272.
Zadig, — 121.
Zahn, Predigtamts-Kandidat. 108.
Graf v. Zedlitz-Trützschler, interimistischer Landrath. 251.
Zehlendorf, Kirche daselbst. 288.
Zelis, Ober-Grenzkontrolleur. 170.
Zibke, Hebamme. 74.
Zimmermann, Polizei-Kommissair. 146.

Digitized by Google

Sach-Register.

A.

Abgaben. Weinversteuerung, Bestimmungen über dieselbe. 38.

Bestimmungen, den Salzverkauf betreff. 42.

Salzsieder der Gemeinen sollen nicht gehalten seyn, das Salz, das sie aus den Faktoreien ꝛc. beziehen, zwangsweise zur Hölste in Kassenanweisungen zu bezahlen. 72.

Erinnerung an die Vorschriften über die Legitimation der zum Jahrmarktsverkehr bestimmten Waaren. 125.

Königliche Gestütpferde u. Gespanne sind von allen Kommunikations-Abgaben befreit. 138.

Wie es statt der allgemeinen Deklaration und Revision an der Grenze, in Absicht des mittelbaren und unmittelbaren Durchgangsguts, in Collis gemischten Inhalts, künftig gehalten werden soll. 165. 166.

Regulativ über die Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückgehenden Manufaktur- und Fabrikwaaren. 237 — 244.

Veränderungen bei den Haupt-Aemtern. 257. 258.

Bestimmungen über die mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren, zum Behuf der Sicherstellung der Abgaben. 261 — 270.

Anstellungs-Anzeigenheiten. Auch Regiments-Trompeter, Regiments- und Bataillons-Tambours und Hornisten sollen nach Nöthiger Dienstzeit zu Kanzlisten ꝛc. befördert werden. 160.

Apothekenbesitzer, Belobigung mehrerer im hiesigen Regierungsbezirk. 43.

Apothekergehülfen, Servizzeit derselben. 56.

Arzneitaxe pro 1832., Veränderung derselben. 295.

Arzneien. Wirksamkeit und Gebrauch der guten und schlechten Chinarinde. 55.

Signatur der Arzneien in den Apotheken. 160.

Vorsichtsmaaßregeln beim Verabreichen und Verordnen der Blausäure und andrer Gifte. 209. 225. 226.

Aufforderung zur Einsendung von seltenen Arzneimitteln, zur Einrichtung eines pharmakolog. Sammlung, Behufs der pharmazeutischen Prüfungen. 300.

Aerzte praktische, sollen sich zu ihren Stellvertretern bei Patienten nur der approbirten Aerzte bedienen. 106.

Eintheilung und Prüfung der ärztlichen und wundärztlichen Personals. 221 — 225.

B.

Bausachen. Bildung eines Fonds zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude. 82.

Bau-Entreprise-Kontrakte, deren Stempelpflichtigkeit ist; s. Stempelpflichtigkeit.

Barbirer, Bekanntmachung in Bezug auf dieselb. 136.

Bekanntmachungen. Des Herrn Oberpräsidenten v. Heydebreck, wegen seiner erfolgten Pensionirung. 1.

Des Herrn Oberpräsidenten v. Bassewitz, wegen Uebernahme der Geschäfte des Oberpräsidii der Provinz Brandenburg. 2.

Des Königl. Kammergerichts, daß der Leopold v. Eckseines Adels für verlustig erklärt worden. 10.

Wegen Herausgabe der Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens. 51.

Wegen des Verlags d. neuen lithographischen Wege-Charte des Preuß. Staats. 108.

Wegen Herausgabe des Werks „Naturgeschichte des „Mineralreichs ꝛc.“ von ꝛc. v. Leonhard. 251.

Empfehlung der Schrift: „Anleitung zu Denk- und „Sprachübungen“ von ꝛc. Grafmann. 294.

Wegen des errichteten Medizinal-Kollegiums für die Provinz Brandenburg. 69.

Der Baumgasse u Gipsgasse zu Berlin sind die Benennungen Elisabethstraße u. Gipsstraße beigelegt. 121.

Neue Benennungen einiger Brücken und Straßen in Berlin. 127.

Wegen des in Berlin sich gebildeten Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder. 151.

Wegen Ernennung des Regierungs-Direktors Kestler zum Vizepräsidenten und Direktor des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg. 157.

Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. Mai 1825. wegen Einführung der neuen Agende. 158.

Wegen Ernennung des Geheimen Regier. Raths Weil zum Vizepräsidenten und Direktor des Königl. Konsistorii und Medizinalkollegii der Provinz Brandenburg. 285.

Belobigungen. Des Bürgermeisters Soltmann, Gremauffehers Carvin und Leinewebergesellen Lange, über ihr rühmliches Benehmen bei einer in Freienstein statt gehabten Feuersbrunst. 10.

Der Eheleute des Schmidts Conrad zu Schmolde, wegen ihres rühmlichen Benehmens bei dem daselbst statt gehabten Brande. 230.

Des Kämmerers Baumann zu Wittstock, wegen seiner so menschenfreundlichen, als erfolgreichen Bemühungen, die Abgebrannten zu Pritzwalk und Kyritz zu unterstützen. 282.

Brückenpassage, rasches Fahren über Brücken ist verboten. 76.

C.

Charité, Bestimmung in Beziehung auf die Aufnahme von Kranken in dieselbe. 133.

Chausseegelder-Erhebung, allgemeine Bestimmungen in Betreff derselben. 49.

Die Chausseegelder-Erhebung auf der Chaussee von Tiefensee bis Neustadt-Eberswalde geschieht vom 1sten März 1825. ab in Trampe. 26.

Chinarinde, Wirksamkeit und Gebrauch der guten und schlechten; s. Arznei

Communalsachen, Bestimmungen in Betreff der Nebencendanten in städtisch. Verwaltungssachen. 133.

D.

Dienstwohnungen der Amts- und Gerichtsdiener, Bestimmungen wegen der Unterhaltungskosten in denselben. 167. 168.

Domanial-Renten, Bestimmungen wegen Ablösung derselben. 13. 14. 39. 40.

E.

Eisenwaaren, Warnung vor Betrügereien durch den Hausirhandel mit denselben. 260.

Erbschaftsstempel-Tabellen, Bestimmungen wegen Einreichung derselben. 21.

Digitized by Google

Erbschaftsstempel, erläuternde Bestimmung des Stempelsteuergesetzes vom 7ten März 1822. 251.
Erfragungsbehungen, Instruktion in Betreff des veränderten Verfahrens bei denselben. (Beilage zum 23sten Stück.)
Etatswesen. Ueberschreitungen der Etatstitel dürfen nicht stattfinden. 72, 146.
Bestimmungen wegen der Etatsabschriften für die Oberrechnungskammer. 186.

F.

Festtage, Bestimmungen über d. Feier derselben. 166.
Feuersocietätssachen. Bestimmungen in Betreff der Versicherungen bei der Städte-Feuer-Societät. 95.
Reglement für die Kurmärkische Land-Feuer-Societät vom 18ten December 1824. mit der Allerhöchsten Bestätigung vom 29sten August 1825. 275, 276. und besondere Beilage zum 48sten Stück des Amtsblatts.
Feuerkassengelder-Ausschreiben, zweites pro 1828 113 — 120.
Nachweisung der im Jahre 1823 statt gehabten Ausgaben an Vergütigung für Brandschäden ꝛc. ꝛc. 236.
Fischwehre, Anlegung neuer oder Erweiterung bereits bestehender, in Flüssen und Strömen, ohne Erlaubniß, ist verboten. 39.
Forderungen, an das ehemalige Herzogthum Warschau, verlängerte Präklusivfrist zur Anmeldung derselben. 121 — 125.
Verlängerte Präklusivfrist zur Anmeldung der Forderungen an den ehemaligen Freistaat und die Kommune von Danzig. 129 — 132. 207 — 208.
Frachtwagen, Bestimmungen wegen der Breite der Ladungen derselben 195. 287.
Freiwilligen, Prüfung derselben zum einjährigen Militairdienst. 34.
Fuhrleute, welche Personen gegen Bezahlung vor den Thoren Berlins nach benachbarten Orten fahren, und von dort zurück bringen, Reglement für dieselben. 196 — 198.

G.

Gastwirthe sind verpflichtet in den Gastzimmern Taxen auszuhängen. 159
Gebühren für gerichtlich medizinische Geschäfte. 168.
Geburten, von Zwillingen und Drillingen; was in den Einreichungsberichten der Bevölkerungslisten, wegen derselben zu beobachten ist. 253.
Geburtshelfer, Bestimmungen über die Zuziehung der sogenannten Wickelfrauen während und nach der Entbindung. 41.
Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds können von Gehältern der auf Kündigung angestellten Offizianten nicht gefordert werden. 112.
Bestimmungen wegen Berechnung der Pensionsgehaltsabzüge. 112. 113.
Bestimmungen in Betreff der Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds. 125 — 127. 160. 200.
Von den Gnadenquartals oder Gnadenmonatsbeträgen verstorbener Beamten ist der gewöhnliche Abzug nicht zu machen. 200.
Die Befreiung der Gehälter unter 50 Rthlr. von den Abzügen zum Pensionsfonds erstreckt sich nur auf die fortdauernden jährlichen Beiträge. Uebrigens müssen auch Gehälter und Gehaltszulagen unter 50 Rthlr. Abzug erleiden. 292. 293.
Gendarmen, Verfahren bei Annahme derselben 52.
General-Kommissariats-Sachen. Bekanntmachung wegen abgesonderter Ansetzung der Portoauslagen in den Kostenrechnungen. 178.
Desgleichen in Ablösungsangelegenheiten der Dienste und andern Leistungen von Eigenthumsgütern. 179.
Abänderung der bisher üblich gewesenen Form der Kostenrechnungen. 272.
Generalpacht des Amts Waltersdorf ist dem Rittergutspächter Kreischmer cedirt; und derselbe als Beamter gedachten Amts bestellt. 281.
Gestüchen. Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1825. von den Königlichen Landbeschälern zu bedeckenden Stuten. 6.
Anzahl der im Jahre 1824. durch Königliche Landbeschäler bedeckten Stuten. 68.
Termine zum Eindrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Brandenburgschen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königsthrone. 156.
Getreideenten, Vergütigung derselben in baarem Gelde. 296.
Gewehrgelder, Liquidationsverfahren in Absicht der vor dem Jahre 1807. gemachten Anleihen auf dieselben. 187. 200. 209.
Gewerbesteuer-Angelegenheiten. Glaser bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen in der Umgegend ihres Wohnorts, keines Gewerbeschelns, sondern blos einer polizeil. Legitimation. 31.
Dasselbe gilt beim Betriebe des Gewerbes der Böttcher und Faßbinder. 220.
Bestimmungen wegen Ausschnuung der Gewerbeschelne auf mehrere Regierungs-Departements 149.
Vorschriften in Beziehung auf die Gewerbescheine der Hausirer. 149.
Bestimmungen in Betreff der Nachsuchung der Gewerbescheine zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen. 214.
Entscheidung der entstandenen Zweifel über die Anwendung des §. 2. des Regulativs vom 28sten April 1824. 235.
Gewerbesteuer-Rollen, deren vollständige Anfertigung und Einreichung. 248.
Gewerbesteuer vom Fleischverkauf. 42.
Gnadengehälter und Wartegelder im Civil versorgter Invaliden, Bestimmungen über den Fortgenuß derselben. 154. 155. 165.
Gymnasium, Joachimsthalsches zu Berlin; was wegen Aufnahme von Scholaren in dasselbe zu beobachten ist. 282.

H.

Hauschwamm, Bekanntmachung eines Mittels zur Tilgung desselben. 280. 283.
Hebammen-Schülerinnen in Berlin; Anfang und Dauer des Unterrichts derselben, und Erfordernisse bei Annahme zu demselben. 151.
Hierochord, Empfehlung desselben. 208.
Holz in den Königl. Forsten, wie viel von allem zum Verkauf kommenden, vom 1. Novbr. c. ab, an Tantiemen erhoben werden soll. 246.
Hypothekenwesen, Einrichtung desselben im Herzogthum Sachsen. 8.
Aufforderung zur Einsendung der Hypotheken-Tabellen pro 1824. 9.
Hypothekenschein-Obligationen und Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau; siehe Liquidations-Angelegenheit ꝛc.

J.

Jahresabschlüsse. Erinnerung zur Innehaltung des angeordneten Termins zur Einreichung derselben. 275.

Jahrmärkte. Was von den Einwohnern Berlins, welche auswärtige Jahrmärkte als Verkäufer besuchen, zu beobachten ist. 226.

Der vierte Krammarkt zu Tangermünde ist auf den 1. Novbr. 1825. verlegt. 226.

Invaliden, Bestimmungen in Betreff der im Civildienst auf Kündigung angestellten 61. 62.

Ueber den Fortgenuß der Gnadengehälter u. Wartegelder, siehe Gnadengehälter.

Inventarienstücke, bei den Domainen- u. Rentämtern u. bei den Forstbehörden. Was bei Beschaffung von neu zuzukommenden, zu beobachten ist. 228. 229.

Judentaufen, Berichtserstattung über die vorgefallenen pro 1824. 44. 45.

Justizsachen. Verordnung in Beziehung auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militairabzeichens. 44.

Bestimmungen in Betreff des Militairgerichtsstandes in Criminal- und Injuriensachen. 52 — 54. 90.

Die Erstattung des bei den Gerichtsbehörden niedergeschlagenen Porto's von Seiten der Postämter. 84.

Zulassung der Richter zur Prozeßpraxis. 90.

Vereinfachung des Tabellenwesens bei den Gerichten. 97 — 100.

Bestimmung über die Anwendung des Stempelgesetzes bei Abfassung von Agnitionsbescheiden. 120. 121.

Die Tantieme der Salarienkassen-Rendanten betreffend. 185. 186.

Bestimmungen wegen der Etatsabschriften für die Ober-Rechnungskammer. 186.

Desgleichen in Betreff der Arbeiten in den Gerichtskanzleien. 212. 213.

Gerichtsbarkeit über das Gesinde der Eximirten, in den Bezirken von Belzig, Dahme u. Jüterbogk. 254.

An Einsendung der General-Civil- und Kriminal-Prozeßtabellen wird erinnert. 255.

Prüfung und Niederschlagung der Salarienkassenreste; Rechnungswesen.

Buchführung der Exekutoren und Gerichtsboten über eingezogene Gebühren; s. Rechnungswesen.

K.

Kaffeesurrogat, die Samenkörner des Astragalus baeticus L. werden als solches empfohlen. 283. 284.

Kammerkredit-Kassenscheine. Verzeichniß der zur Verlosung gekommenen Nummern. 110. 233.

Ausstheilung neuer Zinsbögen zu denselben. 193.

Kassenanweisungen. Emittirung der neuen und Beschreibung der Apoints derselben:

zu 5 Rthlr. und 1 Rthlr. 5. Zu 50 Rthlr. 199.

Zwangszahlungen in Kassenanweisungen. 20.

Desgleichen bei den Domainengefällen. 20. 21.

Desgleichen bei Einziehung der Domainen- und Forstgefälle, (einschließlich der Pachtzahlungen der Domainenpächter) sollen nicht statt finden, dagegen sind sämmtliche Domainen- und Forstgefälle stets von den Kassen, in Kassenanweisungen anzunehmen. 31.

Zwangszahlungen in Kassenanweisungen beim Salzeintauf durch die Salzseller der Gemeinen; siehe Abgaben.

Aufforderung an die Untergerichte zur Beobachtung der Vorschriften in Betreff der Zahlungen in Kassenanweisungen. 21.

Entrichtung von Kassenanweisungen bei Zahlungen an Gerichtssalarienkassen. 209. 213.

Kassenquoten bei den Untergerichten. Bestimmung wegen Erhebung derselben. 66.

Desgl. von dem Prozeßstempel. 155.

Klauenseuche unter den Schaafheerden, ansteckende. Reglement über das Verfahren bei Entstehung derselben. 163 — 165.

Kollekten. Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der zu Sternberg abgebrannten Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäude. 2.

Desgleichen der Kirche u. des Thurms zu Klemen. 50.

Allgemeine evangelische Kirchenkollekte zur Unterstützung der Waldenser. 166.

Aufforderung zur pünktlichen Berichtigung der ausgeschriebenen Kirchen- und Hauskollekten. 176.

Kornmesser, verreidete, in Berlin. Instruktion für dieselben. 299.

Kreisordnung der Kur- und Neumark vom 27. August 1825. Bekanntmachung wegen Ausführung derselben. 227. 228.

Kriegssteuerreste aus den Jahren 1806 können durch Kurmärkische Obligationen und Zinskoupons nach dem Nennwerthe nur bis am 1. November 1826. berichtigt werden. 212.

L.

Landarmenanstalt zu Strausberg, und Irrenanstalt zu Neu-Ruppin. Uebersicht der Verwaltung pro 1823. u. 1824. (Beilage zum 47. Stück des Amtsbl.)

Landesvermessung, militairisch-topographische. Aufforderung zur Förderung dieses Unternehmens. 154.

Landtag. Die Verhandlungen des im Jahre 1824. gehaltenen ersten Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend. 231.

Landwehrübungen. Einberufung der Beamten zu denselben. 71.

Lehrbriefe für die Jägerlehrlinge. Aufforderung an die Forstbefliffanten zur vollständigen Ausstellung derselben. 202.

Liquidations-Angelegenheit des ehemaligen Herzogthums Warschau. Bekanntmachung in Beziehung auf dieselbe. 25. 26.

In Betreff der Hypotheken-Schabloligationen und Kassenbillets. 61. 64.

Wegen des Umtausches der Bayonner Zehntausend-Franken-Bons. 75. 76.

Lohnfuhrabgabe, s. Personenfuhren.

Lotterien, erneuertes Verbot der Spielens in auswärtigen. 145. 200.

Lungenseuche, unter dem Rindvieh. s. Sperre.

M.

Mahlzwangspflichtigkeit, aufgehobne. Löschung derselben in den Hypothekenbüchern. 271.

Mauersteine. Bestimmungen über die Formen und Maaße derselben. 19. 20.

Marktpreise. Bestimmungen, die Einreichung der Martini-Durchschnitts-Marktpreis-Nachweisungen betreffend. 260.

Medizinal-Sachen. Stellvertretung der Aerzte; s. Aerzte.

Gebühren für gerichtliche medizinische Geschäfte; s. Gebühren.

Digitized by Google

Taxe für die Medizinalpersonen vom 1. Juny 1815. Bestimmungen zur Erläuterung und Vervollständigung derselben. 271.
Medizinal-Collegium für die Provinz Brandenburg; Ernennung desselben. 69.
Resortverhältnisse desselben. 79.
Desgleichen in Bezug auf die Gerichte. 85.
Medizinalpersonen. Zeugnisse der Kandidaten der Chirurgie und Pharmazie. 96. 107.
Verbindungen des Medizinalpersonals müssen sofort zur Kenntniß der betreffenden Kreisphysiker gelangen. 248. 249.
Militairangelegenheiten. Wegen Ertheilung des Heirathskonsenses und Dispensation vom dreimaligen Aufgebote an beurlaubte Rekruten. 49.
Die Dienstleistung der Mannschaften auf den Schiffen Prinzessin Louise und Mentor soll als eine militairische betrachtet und angerechnet werden. 56.
Desgleichen der Mannschaft des nach Hayti abgefertigten Schiffes Christian. 286.
Bestimmungen in Beziehung auf die Selbstbeschädigungen der Militairpflichtigen. 70. 71.
Militairversetzung der Theologie- und Schulamtskandidaten. 84.
Beurlaubte Kriegsreserve-Soldaten und Landwehrmänner; wegen der den Offizieren zu erweisenden Honneurs ꝛc. ꝛc. 105 — 106. 136 — 139.
Was bei Urlaubs- und Entlassungsgesuchen aus dem Militairdienste zu beobachten ist. 275.
Militairdienstverpflichtung der Söhne von Militairs und Militairbeamten, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird. 201.
Militairverpflegung. Bekanntmachung wegen der den Provinzialständen in der Mark Brandenburg und Niederlausitz überlassenen Roggen- und Haferlieferung. 35 — 38.
Bestimmung in Betreff der Ständischen Getreidelieferungen. 112.
Mobiliar-Brandentschädigungs-Gelder. Anschreiben für die Prediger Bath zu Langen, Schramm zu Fürstenwerder, Danz zu Neustadt a. O., Schall zu Brodewin, Gebhard zu Christinendorf; für die Landschullehrer Mertenz zu Protzen, Wilke zu Fürstenbruch. 183. 185.
Monochord, Empfehlung des Choralbuchs für dasselbe. 52.

M.

Notatenbeantwortungen über die Salarienkassenrechnungen. Fristbestimmungen. 58 — 60.

O.

Obduktion der Leichname der Selbstmörder, Modifikation des §. 136. der Kriminalordnung. 4. 5.
Ortsbenennungen. Dem aus dem Dorfe Börnicke abgebaueten Bauergute ist die Benennung Elisenau beigelegt. 100.
Dem neuen Vorwerke bei Lunow die Benennung Steinberg. 180.
Dem neu angelegten Etablissement des Lehnschulzen Lamprecht zu Klein-Mutz, die Benennung Lamprechtswalde. 204.
Dem neu angelegten Bauerguth unweit des Wegs von Friedrichsfelde nach Ebenitz, die Benennung Carlshorst. 226.
Dem neu erbaueten Rosenowschen Gebäude d. Gühlen-Glienicke, die Benennung Neu-Glienecke. 252.

P.

Paßwesen. Verfahren in Betreff der Paßertheilungen nach Frankreich und Spanien. 80.
Bestimmungen in Paßsachen. 81.
Patentertheilung. Wegen des dem William Cockerill ertheilten Patents. 182.
Pathengeschenke für Eltern von sieben Söhnen. Bestimmungen in Betreff derselben. 82. 83.
Pensionsfonds, Gehaltsabzüge zu demselben; siehe Gehaltsabzüge.
Pensionsquittungen. Wegen deren Bescheinigung über den Aufenthalt der Pensionairs; siehe Rechnungswesen.
Personenfuhren. Bestimmungen in Betreff der Abgabe von denselben. 142. 201. 257.
Pferdediebstähle. Erinnerung an die Verordnung wegen Verhütung derselben. 120.
Pocken. Aufforderung zur Beförderung der Schutz-Pocken-Impfung. 168.
Verzeichniß der Empfänger von ertheilten Schutz-Pocken-Impfungsprämien. 282. 283.
Polizeigefangene. Bestimmungen über die Aufnahme derselben. 32.
Polizei-Strafgelder. Anweisung an die Domainen-, Rent- und Pachtämter, wegen Verrechnung derselben. 95.
Postsachen. Portopflichtigkeit der Korrespondenz in Defraudationssachen. 115.
Desgl. in Privatangelegenheiten der Kadetten. 215.
Bestimmungen wegen des Gebrauchs der portofreien Rubrik: Landeskultur-Sachen. 160.
Desgl. der portofreien Rubrik: Herrschaftliche Justiz-Dienst-einrichtungs-Sachen in Salarienkassen-Rechnungs-Angelegenheiten. 204.
Bestimmungen wegen Einrichtung des Briefbestellgeldes für Briefe, die nicht in der bestimmten Zeit abgeholt worden sind. 137.
Die Bestimmungen der Postordnung wegen Unterstützung der Posten werden in Erinnerung gebracht. 149.
Geldsendungen, portofreie. Bestimmungen in Betreff derselben. 246.
Packete und Gelder, welche in Dienstabwesenheit der Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarien ankommen, sollen ohne Lagergeld aufbewahrt werden. 251.
Preise. General-Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamschen Regierungs-Bezirk pro Dezbr. 1824. 18. 19. pro Januar 1825. 34. 35. pro Febr. 1825. 58. 59. pro März 1825. 90. 91. pro April 1825. 134. 135. pro Mai 1825. 150. 151. pro Juni 1825. 174. 175. pro Juli 1825. 194. 195. pro August 1825. 216. 217. pro Septbr. 1825. 234. 235. pro Oktbr. 1825. 258. 259. pro Novbr. 1825. 292. 293.
Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide, Fourage und Getränk pro Dezbr. 1824. 18. 19. pro Januar 1825. 34. 35. pro Febr. 1825. 57. pro März 1825. 89. pro April 1825. 134. 135. pro Mai 1825. 150. 151. pro Juni 1825. 176. pro Juli 1825. 194. 195. pro August 1825. 215. pro September 1825. 241 — 246. pro Oktbr. 1825. 258. 259. pro Novbr. 1825. 291.
Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1825. 296.
Getreide- und Fouragepreis-Nachweisungen. Erinnerung an prompte Einreichung der monatlichen. 296.

Prüfungen pro immatriculatione. Bestimmungen in Beziehung darauf. 160 — 162.
Prüfungen, Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, Bestimmungen wegen Zulassung zu denselben. 210.

R.

Rechnungswesen. Die Jahresrechnungen des abgelaufenen Jahres müssen im Laufe des Monats März eingereicht seyn. 43.
Rechnungen pro 1825. Deren Einsendung soll im Laufe des Monats Februar 1826. bewirkt werden. 224.
Salarienkassen-Rechnung pro 1824. soll eingereicht werden 44. 106.
Die Salarienkassen Rechnungen sollen künftig mit dem 1. März jeden Jahres eingereicht werden. 213.
Bestimmungen in Betreff des Salarienkassen-Rechnungswesens. 218.
Buchführung der Exekutoren und Gerichtsboten über eingezogene Gebühren. 297.
Prüfung und Niederschlagung der Salarienkassen-Reste. 299.
Bekanntmachung wegen der neuen Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer. 131.
Auf den Quittungen der Pensionszahlungen soll bei dem Lebensattestate auch der Aufenthalt des Pensionairs innerhalb der Preußischen Staaten zugleich mit bescheinigt werden. 158.
Rekursgesuche gegen Strafresolute in Steuerkontraventions-Sachen, sollen von den Denunciaten nicht ferner unmittelbar bei dem Königl. Finanzministerio eingereicht werden. 253.
Reisen nach Frankreich, um dort zu arbeiten, können ohne einen besondern Erlaubnißschein dazu, nicht angetreten werden. 229.
Remontenkauf, wann und wo derselbe geschehen wird. 103 — 105.
Rendantur der Zauch-Belzigschen Kreis- und Potsdamschen Forst-Inspektionskasse ꝛc., ist dem ꝛc. Schumacher abgenommen und dem Hofrath Rösch übertragen. 178.

S.

Saatraupe, Beschreibung derselben, und Vorschläge zu ihrer Vertilgung. 122.
Salarienkassenrevisionen. Wegen der in den Jahresberichten zu erstattenden Anzeige über die abgehaltenen. 9.
Salzverkauf. Bestimmungen, denselben betreffend; s. Abgaben.
Scheidemünze, alte. Präklusiotermin für die Zirkulation derselben. 80. 91. 142. 152. 182. 183. 204.
Scheidemünze, neue. Die Einwechselung derselben betreffend. 216.
Eine größere Summe, als nur zum Betrage unter ½ Rthlr., soll von öffentlichen Kassen bei Zahlungen neuer Silbergroschen nicht angenommen werden dürfen. 249. 250.
Die Einsendung der Quartal-Abschlüsse über die Bestände an neuer Scheidemünze ist nicht ferner erforderlich. 297.
Schiffahrts-Aufseher in Hamburg, Preußischer. 281.
Schlittengeläute. Erinnerung an das Verbot des Fahrens mit Schlitten ohne Deichseln u. Geläute. 30.
Schornsteinröhren, enge, bei Rohr-, Stroh- und Schindeldächern. Bestimmungen über die Zulässigkeit. 26. 27.
Schulatlas, von dem General-Major v. Rühle-Lilienstern. Empfehlung desselben. 27 — 29.
Schulwesen, jüdisches. Anordnungen in Betreff desselben. 29.
Schulgeld, Betrag desselben im Joachimsthalschen, Friedrich-Wilhelms- und französischen Gymnasium zu Berlin. 162.
Schulamts-Kandidaten. Bestimmungen in Beziehung auf die Versorgung der in Königlichen Seminarien gebildeten. 101. 102.
Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungsfonds, f. d. Jahr 1824. Uebersicht. 76-79.
Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig. Präklusivfrist zur Anmeldung derselben; s. Forderungen.
Seminaristen; s. Schulamts-Kandidaten.
Sonn- und Festtagsfeier. 145.
Sperre, angeordnet: zu Lancke. 203. zu Bernau. 203. zu Meyenburg. 212. erstreckt sich nur auf die Stadt Meyenburg und nicht auf die Güter des Herrn v. Rohr. 281. zu Germendorf. 287.
Staatsschuldschein-Prämien der 6ten Ziehung, präkludirte. 11 — 13.
Dito der 7ten Ziehung, präkludirte. 171.
Dito der 8ten dito, wegen Einlösung derselben. 23.
Dito der 9ten dito, dito. 178.
10te Ziehung d. Prämien auf Staatsschuldscheine. 148.
10te und letzte Ziehung desgl. 291.
Staatsschuldscheine. Vertheilung von Prämien auf dieselben. 49. 50.
Staatsschuldscheine, Verzeichniß der im zweiten halbjährigen Verloosungstermine am 1. März 1825. gezogenen. 55. Realisation derselben. 87. 88.
Desgl. der im dritten halbjährigen Verloosungstermin gezogenen. 211.
Staatspapiere, Liste mortifizirter. 65.
Staatsschulden-Dokumente, eingelöhrte. 173.
Staatspapiere, Bestimmungen wegen der bei Verloosung herausgekommenen, wenn damit Kaution bestellt ist. 83.
Statistische Uebersichten der Domainen- und Rentämter sollen angefertigt u. eingereicht werden. 212.
Statistische Tabellen pro 1825. sollen eingereicht werden. 230.
Stattgeld auf den Wochenmärkten in Berlin. 167.
Stempel-Angelegenheiten. Verlängerter Termin zum Absatz und Gebrauch des älteren Stempelvapiers bis ult. 1825. 3.
Stempeldistribution, ist mit dem Nebenzollamte zu Zechlin verbunden. 23.
Stempel zu Vollmachten, Bestimmungen wegen desselben. 61.
Stempelsteuer, Bestimmungen in Betreff derselben. 72.
Berichtigung eines Schreibfehlers in Betreff der Bestimmungen über die Stempelsteuer. 246.
Stempelpflichtigkeit der Ablieferungs-Atteste bei Lieferungs-Kontrakten und den Bauabnahme-Aktesten. 216 — 218.
Stempelabgabe, Zahlung in Kassenanweisungen bei derselben. 95.
Bestimmungen über die Anwendung des Stempels bei Verträgen über den Verkauf städtischer Wohnhäuser an Deszendenten. 96. 97.

Digitized by Google

Stempelfreiheit des in Berlin errichteten Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder. 153.
Prozeßstempel, die Kassenquote von demselben findet nicht Statt. 155.
Stempelpflichtigkeit der Quittungen über die für die ständischen Getreidelieferungen zu leistenden Zahlungen. 159.
Desgl. der Bauentreprise-Kontrakte 278. 279.
Steuerbeamten. Bestimmungen über das Anbringen von Beschwerden über das Betragen derselben. 183.
Steuerkredit-Kassenscheine. Nachweisung von den zur Verloosung gekommenen Nummern. 111. 233 — 235.
Sturmschäden an den Kirchen Königl. Patronats. Bestimmungen wegen Wiederherstellung derselben. 7.

T.

Thierarzneischule in Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen im Sommersemester 1825. 67.
Im Winter 18²⁵⁄₂₆. 219.
Tresor- und Thalerscheine. Aufforderung zum Umtausch gegen die neuen Kassenanweisungen. 17. 137.
Präklusivtermin zum Umtausch derselben gegen die neuen Kassenanweisungen. 177.

U.

Universität Jena. Besuch derselben von diesseitigen Unterthanen ist nachgegeben. 176.
Unterstützung für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rhein-Niederungen im Regierungsbezirk Düsseldorf. 2.
Urlaubsgesuche der Justizoffizianten. Bestimmungen in Betreff derselben. 14 — 16.

V.

Vagabonden-Transporte. Erinnerung an die Bestimmungen über dieselben. 202.
Vieh. Verhalten beim Verkauf desselben auf dem Berliner Viehmarkte. 30.
Vormundschaftssachen. Bestimmungen in Betreff derselben. 66.

W.

Wartegelder und Gnadengehälter im Zivil versorgter Invaliden. Bestimmungen über den Fortgenuß derselben. 154. 155.
Wege. Aufforderung zur Instandsetzung. 79.
Wittwenkassengelder-Zahlungen im April 1825. 49. 50. Im Oktbr. 1825. 206. 207.
Betrag des Aufgeldes von den in Courant zu entrichtenden Wittwenkassen-Beiträgen. 57.
Wittwenpensionen. Versicherungs-Summe bei Zivilwittwen-Pensionen. 41.
Wohnsitz-Veränderung des Bau-Inspektors Schüler. 230.

Z.

Zensurangelegenheiten. Daß und wohin jeder Verleger zwei Exemplare seiner Verlagsartikel einzusenden hat. 25.
Bestimmung in Betreff des Gebrauchs der deutschen Geschichte von Kohlrausch in den Schulen. 66.
Bekanntmachung wegen der Zensur aller, Namens der Universitäten herausgegebenen Programme ꝛc. 181.
Die Zensur neuer Auflagen von Schriften betreffend. 205.
Zentralsteuer-Obligationen. Nachweisung der in der 14ten Verloosung am 18. April 1825. gezogenen Nummern. 109. 110.
Desgl. der 15ten Verloosung am 23. Septbr. 1825. 232. 233.
Zinsenzahlungen. Von den Kurmärk. Ständischen Obligationen pro 1. Novbr. 1824. bis 1. Mai 1825. 93. 94.
Dito pro 1. Mai bis ult. Oktbr. 1825. 245.
Von alten Landschaftlichen Obligationen pro 1. Januar bis 1. Juli 1825. 141.
Dito pro 1. Juli 1825. bis 1. Januar 1826. 285.
Von Staats-Schuldscheinen für die am 1. Juli 1825. fälligen Coupons. 143 — 145.
Desgl. für die am 1. Januar 1826. fälligen Coupons. 289 — 291.
Von Neumärkschen Interimsscheinen pro 1. Jan. bis 1. Juli 1825. 147. 148.
Von dergl. Series I. No. 8. und Ausreichung der neuen Ser. II. No. 1 — 8. 273. 274.
Zinscoupons Ser. II. No. 1 — 8. zu Domainen-Pfandbriefen sollen ausgereicht werden. 247. 248.
Zivilwaisenhaus in Potsdam. Uebersicht von der Verwaltung und dem Zustande desselben. (Beilage zum 26. Stück des Amtsblatts.)

Inhalts-Verzeichniß des Extra-Blatts.

A.

Arrestirungen mittelst Steckbriefe verfolgter Personen. Vagabonden Kohn und Ziegler. 6. Tuchmacherlehrling Dübring. 29. Kuhhirte Hillmann. 70. Jäger Laack. 169. Tischlergeselle Welzer, auch Constantin. 187. Zimmergeselle Falkenhagen. 219. Dienstknechte Gabde u. Steling. 233. Dienstknecht Maurer aus Zib. 295.

Aufforderungen. Zur Unterstützung für die Bewohner der Rhein-Niederungen in dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf. 1. Zur Angabe der nächsten Anverwandten von James Richard und Joseph Richard. 9. 10. 72. Zur Mittheilung der Verhältnisse des in Rom namens sich aufgefundenen Knaben August Hübner. 17. Zur Auslieferung des sich entfernten gemüthskranken Maurergesellen Edeling aus Neustadt a. D. 17. Zur Gestellung mehrerer, der Militair-Aushebung des Jahres 1824. sich entzogenen Jünglinge, aus den Aemtern Grabow und Eldena. 23. 41. 63. Zur Anmeldung der Erben von verstorbenen Pensionairs, welchen der sogenannte jetzt nachzuzahlende Reductionsabzug aufall zufleht. 31. Zur Anzeige etwaniger Ansprüche an einen verlorengegangenen, zur Nachlaßmasse der ic. Criger gehörigen Staatsschuldschein über 500 Thlr. 39. 111. 197. 277. Zur Anmeldung der Forderungen an den Gehbfsbesitzer Neubauer zu Pampin. 179. 202. 220. Zur Anmeldung von Anforderungen an das Depositorium des Gräflich von Redernschen Patrimonial-Gerichts über Schwante zu Cremmen. 193. 214. Zur Entdeckung des Brandstifters beim Scheunenbrande zu Wittstock. 273. An die Minden-Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft zur Theilnahme an der Erbauung des Steinkohlen-Bergbaues bei Minden. 277. 284. 287. Zur Nachrichtsertheilung über den vermißten Friedrich Mellnig. 278.

B.

Bekanntmachungen. Wegen eines verloren gegangenen Staatsschuldscheins des Bürgermeisters Herzsch zu Zossen. 2. 15. 39. 64. Wegen eines zu Gröbsdorf bei Angermünde verübten Diebstahls. 3. 4. Wegen einer als verdächtig angehaltenen goldnen Uhrkette. 4. Wegen mehrerer abhanden gekommenen Staats-Schuldscheine des Steuer-Einnehmers Schmid zu Pritzwalk. 5. 15. 35. 53. Wegen Maldarren-Verkaufs aus Eisendraht, auf dem Eisenhüttenwerke zu Pleishammer. 5. Aufträge wegen Feuer-Versicherungen in der Londoner Phönix-Assekuranz-Societät, übernimmt der Stadtdirektor Patsch zu Wusterhausen a. D. 6. Wegen Erbauung eines Schulhauses zu Putlitz. 8. Patent-Ertheilung an Galeotti und Schmoll in Paris. 8. Desgl. an Gebrüder Busch. 8. Desgl. an Gauvain und Spitzhagen. 8. 9. Der Apotheker Richter zu Fehrbellin empfiehlt sich bei Annahme der Vertrandschen Apotheke. 10. Wegen Verpachtung der Chaussee-Einnahme zu Großenkreutz. 12. Desgl. zu Rubleben. 16. 22. 57. Desgl. der beiden Hebestellen, dies und jenseits Brandenburg. 16. Wegen der Gerichtstage zur Untersuchung der Holzdiebstähle ic. im Königl. Grimnitzer Forst-Reviere pro 1825. 4. Desgl. der beim Justizamte Teupitz zu K. Wusterhausen vorkommenden. 5. Desgleichen Ebenick, wegen des Ebenicker Forst-Reviers. 6. Desgl. der beim Stadtgericht zu Pritzig vorkommenden. 22. 25. 47. Desgl. der zu Storkow vorkommenden. 103. Desgl. der beim Justizamte Buchholz vorkommenden. 198. Beendigte Anfertigung der Hypotheken-Tabellen der Ortschaften Wiesenburg, Jeßerig ic. 46. Zusicherung einer Belohnung für Entdeckung des Diebes mehrerer Kirschdüme aus Gärten in Potsdam. 48. Errichtung eines Kommissions-Büreaus des ic. Rodde zu Potsdam. 20. Wegen eines gefundenen ledernen Felleisens. 71. Beendigte Anfertigung der Hypotheken-Tabellen von sämmtlichen Grundstücken der Stadt Baruth. 71. Wohnungsverlegung des Wundarztes Meseberg von Trebbin nach Saarmund. 29. Wegen mehrerer der Riegel in Potsdam zu hahenden Bücher. 29. 74. 74. 85. 86. 190. 205. 206. 216. 240. 272. Verzeichniß der aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze geschafften Bagabunden. 40 — 44. 138. 139. 156. 157. 182. 184. 188. 189. 264. 265. 274. 275. 296. 297. Beendigte Anfertigung der Hypotheken-Tabellen, von den unter der Gerichtsbarkeit des Land- und Stadtgerichts zu Dahme liegenden Grundstücken. 48. Desgl. von Stangenhagen im Jüterbogkschen Kreise. 48 Wegen mehrerer dem Kaufmann Midwitz zu Berlin gestohlnen Waaren. 55. Wegen Verschärfung der Abrendsnestschen Schleuse. 57. 69. 81. Wegen Lieferung von 4 — 500 Fuder Holzbohlen. 57. 66. Wegen Wein-Verkaufs auf dem alten Packhof zu Berlin. 58. Hagelschaden-Versicherungen durch Rudolf Erben zu Wittstock. 61. Einem Schaafmeister und einem Meyer, können Dienste nachgewiesen werden. 61. 68 80. Verzeichniß der im 2ten halbjährigen Verloosungs-Termine am 1sten März 1825. gezogenen Staats-Schuldscheine. 61. Ein Rittergutsbesitzer wünscht ein großes Holzgut zu kaufen. 68. Geschenke an die Berlinische Gewerbeschule. 75. Bestimmungen wegen Hagelschaden-Versicherungen bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. 78. 79. 84. 85. 90. 91. Subscriptionssammlung auf die Beschreibung einer durch Deutschland und die Schweiz gemachten Reise vom Superintendent Wisselink zu Elbing. 87. Bedingung unter welcher armen Kranken die unentgeldliche Benutzung der Heilquellen zu Warmbrunn gestattet wird. 88. Verzeichniß gestohlner Sachen auf einer Reise von Schwedt bis Werneuchen. 89. 90. Oeffentliche Danksagung für die im Zauch-Belzigschen Kreise zusammengebrachten Beiträge zu der Kollekte für die verunglückten Bewohner der Rheinniederungen im Düsseldorfer Regierungsbezirk. 92. Patentertheilung an August Heureuse. 92. Ein Oekonom sucht ein Unterkommen. 94. Das Kommissionskontoir zu Königsberg in der Neumark weist mehrere Grundstücke zum Kauf und in Pacht nach. 96. Verzeichniß von Sachen, welche dem Dienstknecht Karl Böhlke zu Stansdorf entwandt worden. 102. Der Gebrauch von Kohlrausch deutsche Geschichte für die Schulen ist aufs neue genehmigt. 106. Ueberschicht von Verwal-

Digitized by Google

tung der Sparkasse des Templiner Kreises. 108. 109. Bestätigung des ꝛc. Liebmann zum Wollmäkler in Berlin. 110. Wegen einer in Muskau entdeckten mineralischen Trink- und Badequelle ꝛc. ꝛc. 111. Wegen Mortifikation mehrerer, dem Prediger Litzmann zu Pritzwalk abhanden gekommenen Staats-Schuldscheine. 113. 115. 159. 167. 198. Landgüter werden von dem Kommissionskomtoir zu Königsberg in der Neumark zum Kauf nachgewiesen. 118. Lieferung des Rauchuntertheards für die Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg, im Wege der Soumission. 119. 123. 129. Gutspachtungen weiset das Kommissionskomtoir zu Königsberg in der Neumark nach. 124. Patentertheilung an ꝛc. Krüger. 125. Regulirung des Hypothekenbuchs von den, zu den von Rathenowschen Gerichten zu Pinnow gehörigen Grundstücken. 126. Avorbeken, Materialhandlungen, Gasthöfe ꝛc. ꝛc. zum Kauf und in Pacht, weiset das Kommissionskomtoir zu Königsberg in der Neumark nach. 128. Mengels Geschichte unserer Zeit „seit dem Tode Friedrichs II.“ ist bei Dunker und Humblot im Verlag erschienen. 128. Wegen Verkaufs verschiedener konfiscirten Waaren auf dem diesigen Packhofe. 130. Handbuch über das Kassen- und Rechnungswesen von Paul Gottlieb Wöhner, ist bei Burchhard in Berlin erschienen und in Potsdam bei Horvath zu haben. 134. Nachweisung von den eingekommenen Beiträgen zur Unterstützung für die, durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rhein-Niederungen, im Regierungsbezirk Düsseldorf. 143. 144. Wegen Lieferung der Jourage für die Remontepferde zu Friedrichsaue und zu Havelberg. 145. 145. Wegen einer verlornen Brieftasche. 148. Wegen eines, dem Postdirektor v. d. Heyden verloren gegangnen Staats-Schuldscheins über 100 Rthlr. 149. 168. 182. 201. Wegen eines dem Alsther Schmidt zu Flobbike verloren gegangnen Staats-Schuldscheins über 50 Rthlr. 149. Patentertheilung an Gebrüder Altenloh u. Wellershaus. 152. Agentur der Berliner Hagel Assekuranz-Gesellschaft des Eduard Franz und Wolber zu Pasewalk. 157. 158. Patenterbeilung an Netto, Markuson und Eschwe. 154. Wegen Ausleihung von Kapitalien bei ꝛc. Sello in Potsdam. 158. Ein Wirthschaftsmeier bietet seine Dienste an. 158. Wegen einer verloren gegangnen schwarz ledernen Mappe. 158. Wegen Subhastation des Vorwerks Blossin. 159. 167. Agentur der an Eberfelde errichteten Feuerversicherungsgesellschaft, ist dem ꝛc. Ebrenbaum in Schwedt übertragen. 161. 165. 178. Stiftung eines Denkmals für den Medizinalrath und Professor Dr. Hagen in Konigsberg in Pr. 166. Wegen der bei Rickel in Potsdam erschienenen Geschichte der Residenzstadt Potsdam. 166. Mehrere Avorbeken weiset das Kommissions-Komtoir zu Königsberg in der Neumark zum Kauf nach. 172. Wegen Lieferung des Brennholzbedarfs zur Heitung der Dienstzimmer der Königl. Regierung zu Potsdam. 174. Beendigte Anfertigung der Hypotheken-Tabellen von den Vorschaften des Gerichtsbezirks des Grafsich-Sölmschen Justizamts zu Baruth. 179. Wegen eines gestohlnen Geldbeutels mit 25 Thlr. 221 Sgr. 186. Wegen dreier von der Universitätsverwaltung zu Wittenberg zu verkaufenden Metallabfällen. 187. Lieferungs-Ausbietung des Heu- und Strohbedarfs zur Militair-Verpflegung in mehreren Garnisonorten. 191. Wegen mehrerer bei einem Diebe vorgefundenen Sachen. 192. 193. Wegen eines dem ꝛc. Witte zu Bibbow gestohlnen Wagens. 205. Ein Wirthschaftsmeier auf einem Rittergute bei Potsdam wird gesucht. 205. Patent-Ertheilung an Joseph Graf v. Westphalen. 210. Vorschriften wegen des Handelsverkehrs bei den Messen in Frankfurt a. D. 212. Wegen einer Haferlieferung in das Magazin zu Potsdam. 212. Die Karte vom Regier. Bezirk Potsdam ist bei Horvath u. Riegel in Potsdam zu haben. 222. 252. Wegen mehrerer der Wittwe Bossch zu Brandenburg entwendeten Uhren ꝛc. 226. 227. 243. 245. Wegen zweier, einer Wittwe zu Angermünde gestohlnen Uhren und eines silbernen Vorlegebestecks. 244. Wegen eines auf dem Chausseewege von Beelitz nach Treuenbrietzen verloren gegangenen Koffers mit verschiedenen Kleidungsstücken. 246. Agenturen der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 251. 252. Wegen gestohlner Kisten von einem Frachtwagen. 257. Tuchverfälschung bei Easparie zu Wolegen. 268 272. Mortifikationserklärung von 4 St. Staatsschuldscheinen. 261. desgleichen von einem desgl. 269. Wegen eines den Handelsmann Moses Zielenziger zu Charlottenburg betroffnen Diebstahls. 270. Wegen Regulirung des Hypothekenbuchs von den zum v. Blumenthalschen Gericht zu Pritzlin gehörigen Grundstücken. 270. Lieferungs-Ausbietung des Naturaliendedarfs für die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandow. 270. Patent-Ertheilung an Engelcke u. Comp. 272. Adreßverlust des Joh. Ludewig v. Esk. 271. Der Lehnsschulzengutsbesitzer Pelzat zu Klengendorf wird für einen Verschwender erklärt. 273. Wegen Ueberlassung ein. Wachthaus-Baues zu Beelitz. 273. Wegen einer verlornen Brieftasche des ꝛc. Hellmann. 276. Wegen eines bei der Wittwe Pohle zu Brück verübten Zeugwaaren-Diebstahls. 284. 284. Agentur der Londoner Phönix-Assekuranz-Sozietät in Hamburg hat in Wittstock der Kaufmeier Baumann übernommen. 286. Wegen Verwaltung der Teltow-Storkowschen Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktion durch den Landrath Albrecht. 289. Wegen eines abhanden gekommenen Hühnerhundes. 292. Hilfe zu Mergenburg empfiehlt seine Apotheke. 292. Wegen des erschienenen Postmeilenzeigers für den Preußischen Staat. 294. Ausjahlung der noch rückständigen Ostpreuß. Pfandbriefszinsen pro Johannis 1844. 295. Wegen Besetzung der Stadtchirurgen-Stelle in Lenzen. 297.

G.

Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. Zwischen dem Besitzer des Ritterguts, der Klosterhof genannt, Kaufmann Kröcher zu Kyritz ꝛc. ꝛc. 70. 92. Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der lassitischen Kossäthen zu Schönhagen. 101. 121. Ablösung der Hütungsberechtigung der Eigenthümer zu Großfredenwalde, von dem, dem Obrist von Arnim zugehörigen Lehn- und Rittergute daselbst ꝛc. ꝛc. 104. 114. Dienstregulirung und Separation zu Silech. 121. 137. Dienstablösung zwischen dem Besitzer des Lehnrittergutes Langen und denen ihm verpflichteten 14 Bauern und Kossäthen zu Langen. 137. 153. Dienstregulirung zwischen dem ꝛc. v. Winterfeld auf Carow, und den zu diesem Gute gehörigen Hofwirthen zu Groß-Berge ꝛc. ꝛc. 137. 153. Dienstregulirung ꝛc. ꝛc. zu Markau. 150 170. Gemeinheitstheilung zwischen dem Besitzer der beiden Rittergüter zu Feiselad, und den übrigen Besitzern von Grundstücken auf dortiger Feldmark. 182. 202.

Google

Dienstablösung zwischen den Besitzern des Lehnritterguts Müllmersdorf und den ihnen verpflichteten Bauern daselbst. 264. 274. 283.

Gewerbscheine, verlorne oder gestohlne. Handelsmann Krüger aus Potsdam. 102.

M.

Märkte. Vieh- u. Pferdemarkt z. Neustadt-Eberswalde. 8. Viehmärkte in Berlin. 48. Schweinemarkt zu Prizwalk. 59. Abhaltung des Michaelismarktes zu Brück. 173. Der auf den 31sten August c. zu Königsberg in der Neumark angesetzte Jahrmarkt ist verlegt. 174. Viehmärkte zu Strausberg. 193. Der Michaelismarkt z. Friesack ist verlegt. 201. Viehmarkt z. Belzig 208. 215. 220. Vieh- u. Flachsmarkt zu Luckenwalde. 209. 213.

P.

Päße, verlorne. Schmiedegeselle Dumrowsky. 7. Bäckergeselle Krause. 7. Töpfergeselle Schammel. 7. Maurergeselle Richter. 12. Schnittwarenhändler Moses Feibel. 17. Kupferschmiedtsgeselle Schneegaß. 59. Töpfergeselle Iden. 59. Färbergeselle Penner. 90. Müllergeselle Petschke. 102. Schiffsergeselle Maschmeyer. 108. Maurergeselle Gehrke. 113. Gürtlergeselle Beth. 113. Bäckergeselle Wilder. 153. Jüdische Handelsmann Baruch Moses. 153. Seilergeselle Sohr. 161. Schlossergeselle Kayser. 192. Schneidergeselle Moses Elias Wolf. 219. Jüdische Handelsmann Israel Moses Borchardt. 235. Schornsteinfegergeselle Speer. 235. 236. Klempnergeselle Ehrlich. 244. Jüdische Bergamtsschreiber Seraï Benjamin. 257. Handelsmann Hirsch Ebbel Ball. 263. Muldenhauer Papst. 263. Brauer Meichmann. 269.

Pferde, gestohlne. Drei Pferde aus dem Stalle eines Gasthauses zu Charlottenburg. 44. Drei Pferde aus dem Stalle des Krügers Kranpuhl zu Linde. 90. 149. Eine schwarze Stute des Kossäthen Korth zu Groß-Lüdden. 121. Zwei Pferde des Rathmann Gädicke und des rc. Dittmann von der Stadtmühle zu Gransee. 147. Schwarze Stute des Bauer Rosenberg. 170. Zwei Pferde des rc. Juchert und rc. Ehrenbrecht aus der Nachtbütung zu Wernith. 179. Zwei Pferde des Teetsch und Gemlin aus der Koppel der Gemeine zu Rulfersdorf. 186. 187. Zwei Pferde von der Weide bei Kienberg. 193. Drei Pferde von der Weide des Dorfs Schmachtenhagen. 208. Zwei Pferde von der Weide bei Wustermark. 212. Ein Pferd von der Weide zu Schwanebeck. 219. Zwei Pferde von der Weide in Sieversdorf. 245.

Pferde, von der Weide entlaufene. Ein Pferd des rc. Freudender zu Schweidnitz. 117. Ein Pferd des Oberförsters Tramnitz zu Friedersdorf. 136. Ein Pferd des Bürgers Litzmann zu Liebenwalde. 147. Braune Stute des Bauer Wolf aus Glasow. 198. Fuchsstute, des rc. Bulff zu Gadow. 198. Dunkel schwarzbrauner Wallach vom 3ten Husaren-Regiment aus dem Marsch-Quartier Neuendorf. 249.

Pferde, aufgefundene oder als verdächtig angehaltene. Brauner Wallach auf der Feldmark Zossen. 117. Hellbraune Stute, auf der Weide zu Ihlo. 147. Schwarzbrauner Wallach, zu Schwedt. 178. Schwarze Stute, auf den Niederungswiesen zu Köthen. 236. Schwarzer Wallach, beim Krüger Peters zu Eichstädt. 249. Ein Pferd, auf der Chaussee von Berlitz nach Potsdam. 259.

S.

Sicherheitspolizei. Steckbriefe. Bediente Kohn aus Hamburg und Ziegler aus Schmierau bei Erfurt. 3. Hillmann, Kuhdirte. 3. 4. Pferdehändler Frau Winkel, geb. Helwig aus Grimma. 22. Vagabonde Pawlowski aus Elbing. 23. Schlachtergeselle Krüger, mit seiner angeblichen Ehefrau. 35. Johanna Maria Raun, auch Andree genannt. 40. August Fried. Stäger, auch Johann Fried. Schulze genannt. 47. Tuchmachereilehrling Dübring aus Neu-Ruppin. 53. Handelsmann Strauß aus Storkow. 53. Dienstknecht Schottscheider aus Schöpfurth. 82. Dienstknecht Stavenow aus Neu-Friedrichsdorf. 82. Unverehelichter Henriette Perlick aus Pyritz. 135. Johann Friedrich Wolff aus Werben, und Wilhelm Albert Kreiser aus Halberstadt. 136. 137. Der vormalige Jäger Baak. 160. Tischlergeselle Wetzer, angeblich aus Zwickau. 160. Arbeitsmann Hofmann aus Gesow. 169. Zimmergeselle Falkenhagen aus Rostock. 169. Schlachtergeselle Holz aus Neu-Brandenburg, und dessen Frau. 185. Zimmergeselle Hohke aus Deutsch Janke. 186. Dienstknecht Rode aus Streagau. 207. Schauspieler Burg aus Dresden. 207. Maurer Brendahl. 208. Dienstknecht Gabke, und der Dienstknecht Sieling. 211. 212. Militairrückkehr Krüne aus Berlin. 212. Müllergeselle Werner aus Liebenwalde. 219. Militairrückkehr Hemmerling aus Berlin. 226. Hufmacher Emberg aus Landsberg a. d. W. 234. Zimmergeselle Pfeiffer aus Bremen. 244. Schuhmachergeselle Brücke aus Göttingen, und Grüneberg aus Schwedt. 256. 257. Militairrückkehr Stolle aus Berlin. 257. Brauer und Brennereknecht Nieck aus Klein-Mittgegen. 269. Tagelöhner Mitz aus Himmelpfort. 277. Dienstknecht Maurer aus Zib. 282. Arbeitsmann Krüger aus Berlin. 288. Kürschnerlehrling Bercht aus Treuenbrietzen. 289.

V.

Verkauf von Grundstücken. Haus der Tischler Dubertschen Minoreuen zu Trebbin. 14. Bauerngut des Hartmann, zu Groß-Welle. 6. (Termin aufgehoben 9.) Büdnerhaus der verehel. Garnweber Krüger zu Löwenberg. 9. Holländische Windmühle des Winkelmann auf der Münchhofer Feldmark unweit Dalwitz. 9. 14. 20. Drei dis fünf Parzelen Lüdersdorfsches Forstland. 11. 12. 21. 22. 34. Der Berbke-Trampesche Bauerhof i. Schapow. 12. Büdner-Etablissement des Faldenberg. 13. 27. 40. Erbzinsgut des Reinecke. 13. Erbzinsgut der verehelichten Nettke. 13. Ackergut des Martin Böttcher. 13. Mehrere ländliche Grundstücke bei Spandau. 13. 14. 19. Schulzengut des rc. Göhe zu Liebsdorf bei Dahme. 14. Erbzinsgut des Böttcher zu Jäckelsbruch. 18. Erbzinsgut des Schmidt zu Hohenbruch. 18. 37. 55. Bauergut des Rittmeisters zu Freudenberg. 18. 37. 39. Brau-, Brenn- und Bäckergerechtigkeit des rc. Schöner zu Lenzen. 20. 56. Scharfrichterei der Wittwe Melchert zu Schwedt. 20. 24. Wohnhaus des rc. Krampe zu Prenzlau. 24. 28. Gasthof zum goldnen Hirsch zu Köpenick. 26. Erbpachtsgut Havelhausen des Meinert. 27. 84. Großbürgergut der Stavenowschen Eheleute zu Neustadt a. d. D. 27. Grundstücke des rc. Gerhardt zu Prizwalk. 28. 49. 65. Erbliches Bauergut des rc. Möhlis zu Nunsdorf. 28. Bauerhof des v. Holzendorf zu Vandelow. 28. Wohnhaus zu Ketzin. 29. (Termin ist

Digitized by Google

aufgehob. 56.) Erbpachtsgut des ꝛc. Gericke zu Soldin. 29. 38. 52. Oelmühle des ꝛc. Maaß z. Rauen. 29. 46. 51. Bockwindmühle zu Schmargendorf bei Angermünde. 36. Schmiedegehöft des ꝛc. Tieck zu Wüthen bei Perleberg. 36. Bauerhof des ꝛc. Beutel zu Carmzow. 37. Büdnerhaus des Guts Linstädt bei Potsdam. 38. Bockwindmühle des ꝛc. Frehland, beim Dorfe Buschow. 45. Bauergut des Schulze zu Fahrland. 46 Gut in der Uckermark. 46. 51. Die Benutzung des Caputher Ziegelerbedarfes bei Glindow. 48. Vollbauerhof des Schulze zu Groß-Gottschow. 49. (Termin aufgehoben. 80.) Grundstücke des ꝛc. Leonhardt zu Prittwalk. 50. 66. 85. Wohnhaus der Landschulschen Geschwister zu Trebbin. 51. 66. 97. Ein völlig separirtes, 4 Meilen von Berlin belegenes Erbpachtsgut. 52. 61. 68. Windmühle und dazu gehöriger Krug zu Craap bei Fürstenwerder. 55. Forstdienst-Etablissement zu Karpfenteich. 58. 63. (Termin aufgehoben 69.) Pachtacker, der Wittwe Reinack zu Prittwalk. 60. 80. 97. Bockwindmühle des ꝛc. Bock zu Hasselberg. 60. Ackergut des ꝛc. Glaser zu Strobehne. 60. Ackerbürgergut des ꝛc. Schulze zu Oranienburg. 67 Bauernhof der Ottenschen Erben zu Gandow. 67. Kossäthenaut des Ideler zu Hage. 67. 85. 99. Erbzinsgut der Metzkeschen Erben zu Adel. Neu-Reetz. 67. Vierzehn Morgenstelle der Metzkeschen Erben zu Buschewier. 67. Die vormals domprobsteilichen Gebäude zu Havelberg. 70. 76. 77. 81. Amts-Halbbauerhof des ꝛc. Gottschalk zu Zehden. 71. 30 Morgenstelle ꝛc. der Roulschen Erben zu Sieping. 72. Grundstück der Müller Wendischen Scheunte zu Prittwalk. 79. 122. 175. Holländergut des ꝛc. Kaue zu Michaelisbruch. 84. 203. Massives Wohnhaus mit Schmiede. 85. 98. 106 Windmühle auf der Feldmark Wuthenow. 88. 95. 101. Wassermühle zu Falkenhagen in der Uckermark 93. Bauerhof des Müllmann in Rausdorf. 93. Ein Hüfnergut des Reuter zu Manker. 93. 99. Zwei Häuser in Wustermark. 94. Erbpachtsvorwerk des v. Willern zu Lindow. 96. 114. 131. Wohnhaus desselben. 97. 115. 131. Familienhaus desselben. 139. 140. Windmühle des Schröter bei Tarmow. 98. 114. Büdnerhaus der verehelichten Krüger in Löwenberg. 98. Bockwindmühle beim Dorfe Wrechow. 98. Kolonistenstelle des Nicolas zu Teutschdhf. 100. 109 Erbpachtsgut Schmedhorf bei Bernau. 100. 104 109. Wiese bei Drewitz. 100. 105. Rittergut Roznowo. 104. 116. 122. Lavatschesche Eigenthums-Kolonistenstelle No. 5. zu Friedrichshagen. 104 Hopfenächterstelle der Kolonisten Schlieker zu Siebmannsdorf. 104 Lehnschulzengut zu Schönfurth. 105. 129. 151. Erbbaukrautgut zu Rutzisdorf. 105. 110. Rittergut Dorotz des v. Hode. 106. Wiese, zu den Dominio Aldershof bei Ebyenick. 106. Wohnhaus des Heinze zu Prittwalk. 116. 142. 151. Büdnerbaus der verehelichten Elsner zu Biesenthal. 116. 132. 151. Windmühle des Anthofner zu Demerthin. 117. 132. 151. 260. 279. 100 Morgen Acker u. Mischwiesen im Dorfe Krakstedt. 117. 123. Kossäthengut des Zacher zu Cumlosen. 117. Windmühle des Richter zu Felgentreu. 118. Wassermühlen des Heisermann. 118. Kleinbürgergut des Holze zu Rhinow. 119. 124. Mühlenmaaghaus zu Luckenwalde. 123. Ein zum Schulamte Blankenburg gehöriges Grundstück. 129. Ehemalige Maulbeerbaum-Plantage zu Wusterhausen a. D. 133. Wassermühle am Stepenitz-Fluß des ꝛc. Ganzel. 134. Erbpachts-Wassermühle des ꝛc. Guhl. 140. Wohnhaus des ꝛc. Grabow zu Prittwalk. 140. 151. Grundstücke des ꝛc. Köhnke zu Puttlitz. 141. 142. 162. 188. Windmühle des ꝛc. Haase zu Treuenbrietzen. 142. Mühlengrundstück des ꝛc. Bibl zu Prittwalk. 148. 171. 180. Kossäthengut der Erslingschen Erben zu Brunne. 148. 162. Wassermühle nebst Kossäthenhof der Geschwister Schur zu Jachtenbruch. 152. Königl. Schloß zu Dahme, nebst Schloßgarten. 153. 201. 153. Wohnhaus des ꝛc. Teichmann zu Prittwalk. 155. 176. 194. Bockwindmühle des ꝛc. Mantenfel zu Wülkendorf. 155. 176. 194. Bauergut der Geschwister Wolf in Buskrow. 162. 171. 175. 24 Morg. Ackerland des ꝛc. Dierche zu Nächst-Neuendorf. 164. Amtshube des Schuhmachers Gabriel zu Biesenthal. 171. 194. Hofstelle des ꝛc. Bredow zu Goblitz. 171. 189. Grundstücke des ꝛc. Sprinck zu Wittstock. 175. Kolonistenstelle des Hofman zu Mangelsdorf. 176. 220. Windmühle des ꝛc. Werner zu Wolterdorf. 176. Kolonistenstelle des ꝛc. Rieck zu Stolpe. 177. Schmiedestelle des ꝛc. Lindenberg zu Protzen. 177. 196. 229. 238. Ackerbürgergut des ꝛc. Schulze zu Oranienburg. 180. Wirtgerhaus des ꝛc. Kramer zu Neustadt a. D. 195. 237. Wohnhaus des Reinack zu Prittwalk. 195. 209. Windmühle des Budde zu Craap. 195. Schmiede zu Landin. 196. (Gut des ꝛc. Haase zu Schulzendorf. 196. Oberförster-Etablissement zu Drewitz. 197. 201. Erbzinsstelle des ꝛc. Parisius zu Hohenbruch 198. Grundstücke des ꝛc. Bader zu Prittwalk. 199. 213. 237. Rathshube des Lumpensammlers Beeg zu Biesenthal. 199. 213. 237. Zwei Rustikalveränderungen des ꝛc. Guhl in Wüthen. 201. 266. Grundstücke des ꝛc. Borbe zu Schlalach. 201. 266. Brauerei des ꝛc. Siebmann zu Grünederg. 201. 283 284. Kossäthenhof des ꝛc. Schweizer zu Malsleben. 209. 228. 258. Erbpachts-Kolonistengut des Fließ zu Neu-Bohnsdorf. 209. Bockwindmühle in der Nähe von Potsdam. 210. Grundstück in Berlin, worin eine große Gärtnerei mit Treib- u. Ananashäusern ꝛc. statt findet. 210. Erbzinsvorwerk Zehlendorf. 211. 224. Kleinbürgergut des ꝛc. Räthke zu Biesenthal. 214. 237. 258. Fischereiwirthschaft des ꝛc. Bochow zu Güstebieser. 214. 246. Torfmoor bei Kohlhasenbrück nebst Gebäude u. Inventarienstücken. 214. 249. Königl. Kalkbrennerei zu Rathenow. 215. 245. 271. 285. Wohnhaus des Schütte zu Prittwalk. 220. 237. 238. 258. Bauer- und Fruchtwirthschaft des ꝛc. Schoppe zu Schlagenthin. 220. Bierhäusner Bauergut des ꝛc. Stakebrandt zu Tempelhof. 221. 257. 284. Windmühle des Garlipp, auf der Tempelhoffschen Feldmark. 221. 257. 284. Freigut des Schlichtern Danzer zu Sieversdorf. 229. 239. Wohnhaus des Büdtners zu Trebbin 229. 238. Kolonistenstelle der separirten Schock zu Fehrbellin. 229. 250. Windmühle des Rothenbach zu Rangsdorf 238. 268. 275. Kolonistenstelle des Bauerhorst zu Sophiendorf. 246. 260. Schmiede, nebst Büdnerhaus der ꝛc. v. Krebs zu Groß-Schönebeck. 246. Wohnhaus mit Zubehör in Potsdam breite Straße Nr. 26. 246. Amtsvorwerk Reetz 247. 248. 254. 255. 261. 262. Fischer- und Ackernahrung des v. Pannewitz zu Alt-Tucheband. 250. Bauergut des ꝛc. Wegemund zu Wölfendorf. 251. 279. Gasthof zur Stadt Magdeburg zu Beelitz. 252. Die auf dem Dome zu Havelberg belegenen Oekonomie-Inspektor-Gebäude nebst Garten. 253. Ein und ein halb Hüfnergut des ꝛc. Bärthe zu Giesendorf. 259. 275. 290. Kleinbürgergut des ꝛc. Holze zu Rhinow. 259. Beversche Freibauerhof zu Prabsdhf. 265. Halbe Haus des Büd-

ners

ners Kisler zu Neuendorf. 271. Baukug des ꝛc. von Krebs zu Gr. Schönebeck. 276. 296. Windmühle des ꝛc. Euen auf dem Vorwerke Kieck. 280. Grundstücke der Geschwister Leow zu Brandenburg. 280. Kupferhammerwerk zu Radach. 283. 284. 286. Zwei Bock-Windmühlen ꝛc. des Wendt, auf dem Pfingstberge bei Potsdam. 285. Die Hüfte des zu Frankenfelde belegenen Hirtenhauses nebst Garten. 286. Eisen- und Stahlhüttenwerk zu Karlswerk. 287. Grundstücke des Müdler zu Rheinsberg. 290. 291. Grundstücke des Rostock zu Cremmen. 291. 292. Zwei-Hüfnerhof des ꝛc. Wendelband zu Groß-Welle. 292. 298.

Verkauf von verschiedenen Gegenständen. Oderkahn des Schiffers Haase. 27. 45. Zwei Oderkähne des Schiffers Müdler. 29. Vierzig Stück Zugochsen auf dem Gute Mirrow. 29. Brennereigeräthe zu Potsdam. 30. Verschiedene Getreide-Quantitäten beim Rentamte zu Belzig. 36. Oderkahn des Meisner. 38. 50. 100. 108. Rother Kleesamen, Erbsen, Wicken und Hafer, beim Amtmann Hermann auf Seelow. 38. Mehrere Quantitäten Brennhölzer im Schulzengericht zu Rädel. 39. Eichendorfe in der Lychenschen Stadtforst. 46. 49. Eine Partie Schaafdäcke von der Elekroral-Schäferei zu Carwe. 56. 85. Frische Sämereien bei Zietzurich in Potsdam. 56. Dergleichen im Oekonomie-Büreau zu Berlin. 68. Die Werke von den 12 Forstrevieren der Forst-Inspektion Potsdam zu plattenden Eichen. 58. Mobiliarnachlaß des Schmidt zu Hohenbruch. 60. 71. Schaafstand des ꝛc. Thümchen zu Borgisdorf. 62. Nordische Eisen, Rothtannen und Weißmouthskiefern verkauft der Förster Severin. 62. 72. Eichendorfe im Kaltenhauser Forstrevier. 62. Holz Versteigerung im Dippmannsdorfer Forstrevier. 63. 64. Spanische Mutterschaafe und dergleichen Böcke der Rohde in Potsdam. 68. Holzversteigerung in der Königl. Grünauer Forst. 69. Roggenpächte der ꝛc. Schmidt. 123. 133. Effekten des verstorbenen Predigers Blumenthal. 124. Mobiliarnachlaß des verstorbenen Predigers Hertel. 126. 133. Verschiedene Löger bei dem Gute Stolpe. 127. Pferde, Kühe, Stiere, Schaafe ꝛc. ꝛc. auf dem Bielkowschen Vorwerke Dreesch. 127. Ochsen, Stiere und verschiedenes Haus ꝛc. ꝛc. Geräth in Pessin. 127. Superinventarienstücke auf dem Rittergute Rudicke. 133. Brennhölzer, auf der Ablage zu Neubrück. 152. Kiehnen Klobenholz auf dem Rathhause zu Berlin. 156. Schäferei auf dem adelichen Rittergute Benkin. 156. Kiehnen Bretter auf der Steinbuschschen Schneidemühle. 157. 164. 172. Effekten des verstorbenen Oberförster Kloyen. 163. Roggen auf dem Rentamte zu Storkow. 187. 193. Pappeln in der Stadtbaumschule zu Königsberg i. d. N. 195. 50 Hauptkühe des ꝛc. Graßmann zu Renndorf. 195. 199. Brennhölzer in den Schlägen des Klenzig-Rimegker Forstreviers. 227. 228. Breanhölzer auf den Ablagen des Cunnersdorfer Forstreviers. 233. Getreide auf dem Domanenamte zu Rüdersdorf. 234. Diverse Bauhölzer in der Bürgerheide zu Lindow. 238. Kahn zum Schiffer Schwabeschen Nachlaß zu Mariewerder. 249. Ochsen und Stiere beim Dominio Güterberg. 240. Schwamm ꝛc. ꝛc. Holz bei ꝛc. v. Holzendorf zu Pietmannsdorf. 251. Mehrere Klafter Brennhölzer des Grünauer Forstreviers. 255. Desgleichen der Dippmannsdorfer Forst. 256. Zwei junge Kutschpferde auf dem Rittergute Hohenahlsdorf. 276. Das beim Rentamte zu Königs-Wusterhausen in natura eingekommene Pachtgetreide. 280. Roggen auf dem Domainenamte zu Mühlenbeck. 288.

Verpachtungen. Rittergut Holzsetlen in der Weß-Prignitz. 4. 6. Mahl- und Oelmühle zu Wolfshagen. 6. Holländergut der Petersschen Kinder zu Friedrichsbruch. 18. 23. Siffswerwerk zu Stepenitz. 24. 45. Fischerei auf der Ober-Uecker bei Seehausen. 24. Holländerei zu Barsikow. 24 Niedere Jagd der Stadt Berlin. 38. Vorwerk Dreesch. 50. Ländereien der Kirche zu Wollin bei Prenzlow. 51. 71. Bauerhof des Berend zu Kbrig. 56. 66. Mittel- und kleine Jagd in dem zur Müncheberger Forst gehörigen Revier Mayse. 61. Die in den Forstrevieren Brück und Dippmannsdorf belegenen Wiesen. 64. Vierhüfner-Gut des ꝛc. Eichstädt zu Lyzin. 72. 80. Fischerei im Nottefließ. 93. Fischerei und Rohrnutzung auf den zum Domainenamte Chorin gehörigen Gewässern. 101. Das Königl. neue Amt Wegeleben. 107. 112. 120. Vorwerk Mügggenbusch. 110. Landgut mit Schäferei, 4 Meilen von Berlin. 124. 128. Sämmtliche der Kommune in Jüterbog gehörigen Teiche. 127. Das Gut Mühlenland bei Dreeh. 133. Pfarrgrundstücke zu Groß-Kienitz. 141. Fischerei auf der Ober- und Unterhavel bei Potsdam. 146. 218. Vererbpachtung des Waßmannsdorfer Pfarrackers. 155. Ein Wiesenverein bei Möblich. 162. Erbzinsgut Schulzenhof des ꝛc. Grafen von Schlitz. 163. Schmiede zu Rohlsdorf. 164 Königl. Amt Athensleben mit den Vorwerken Rothensförde und Loderburg. 167. 168. 173. 174. (Termin aufgehoben. 179. 185.) Windmühle vor dem Mühlenthore zu Jossen. 172. Acker der Kirche zu Bärwalde. 181. 189. 190. Garten in der Brandenburger Vorstadt zu Potsdam. 181. Ländereien der Kirche des Dorfs Bärlage. 215. Seebrsche Freibauerhof zu Schmolde. 215. Wiesen des Erbpachtgutes Lehnitz. 216. 222. 230. Domaine Gröditten im Stallupöner Kreise. 223 — 226. 231 — 233. 241 — 243. Grundstücke der Kirche zu Biesenbrow. 245 Vorwerk Badorf zu Pietmannsdorf. 250. Holländerei des Gutes Landin. 252. Rittergüter Laslich u. Zapel. 259. Fischerei und Nutznutzung auf den zum Königl. Prinzlichen Amte zu Rheinsberg gehörigen 17 Seen. 271. Lehnrittergut des ꝛc. v. Britzke zu Wiesen. 279 291. Domainenamt Lonkorreck. 293 — 295. Rittergut Cantow. 298.

W.

Wanderbücher, verlorne. Seilergeselle Scherz. 25. Bäckergeselle Meister 103. Bäckergeselle Schatz. 174. Nagelschmidtgeselle Fischer. 238. Schlossergeselle Heinrichs auf Eüstrow. 289.

Warnungsanzeigen. Beitrafung wegen Holzentwendung. 2. Dito wegen wiederholter Steuerdefraudation. 269.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 681 246

JS7
G3P6
1825

DATE DUE

Digitized by Google

Digitized by Google